DEUTSCHE STAATS- UND RECHTSGESCHICHTE: EIN LEHRBUCH IN ZWEI BÄNDEN

Heinrich Zoepfl

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

2905

~~D2020.~~

R. 7590.

Digitized by Google

28

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

Ein Lehrbuch in zwei Bänden

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

ordentl. öffentl. Professor der Rechte in Heidelberg, Ritter des K. Spanischen Isabellenordens.

Erster Band.

Zweite, durchaus umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1844.

Digitized by Google

Deutsche

Volks- und Staatsgeschichte

in quellenmässigem Abrisse bis zur Stiftung des deutschen Bundes

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

ordentl. öffentl. Professor der Rechte in Heidelberg, Ritter des K. Spanischen Isabellenordens.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1844.

Digitized by Google

Gedruckt auf einer Schnellpresse bei K. F. Hering & Comp.

Digitized by Google

K60
G3264
1844

Seiner Hoheit

dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

LUDWIG,

ERBGROSSHERZOG VON BADEN,
Herzog von Zähringen etc. etc.

seinem

hochverehrten Zuhörer

unterthänigst gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchlauchtigster Erbgrossherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!!

Euere Hoheit *haben bei den Vorträgen, welche ich so glücklich bin, vor* **Hochdenselben** *seit der Mitte des vorigen Sommers halten zu dürfen, ein solches hohes Interesse an der Geschichte des deutschen Volkes und des deutschen Rechtes bewiesen, dass ich meinen Dank so wie meine freudige Anerkennung der von* **Euerer Hoheit** *diesen Vorlesungen geschenkten Theilnahme nicht besser ausdrücken zu können glaube, als durch die Widmung eines Werkes, dessen Umarbeitung die Hefte zu*

Digitized by Google

Grunde liegen, welche bei jenen Vorträgen als Leitfaden dienten.

Mögen diese Blätter **Euerer Hoheit** *noch in späteren Jahren das Andenken eines Mannes in freundlicher Erinnerung zurückführen, der die Stunden, in welchen es ihm vergönnet war,* **Hochdieselben** *in die Rechtswissenschaft überhaupt und namentlich in die Geschichte und Theorie des deutschen öffentlichen Rechtes einzu-*

Digitized by Google

leiten, stets als die genussreichsten, so wie als die wichtigsten seines Lebens betrachten wird.

Zeuge der vielfachen Aeusserungen des hohen fürstlichen Sinnes und der edlen hochherzigen Denkungsweise, so wie der warmen Liebe **Euerer Hoheit** *für deutsche Gesinnung, deutsches Recht und deutsche Wissenschaft, erfülle ich nur eine Pflicht, wenn ich hiermit öffentlich den Ausdruck der Verehrung gegen* **Euere Hoheit** *niederlege,* **Die** *nicht minder mit vollem*

Digitized by Google

Rechte der Stolz und die Hoffnung Hochderen *erhabenen* Aeltern *und des* Grossherzoglichen Hauses, *als des gesammten* Badischen *Landes sind.*

Euerer Hoheit

Heidelberg, im März 1844.

unterthänigster

Heinrich Zoepfl.

Digitized by Google

Vorwort.

Die nachsichtsvolle Aufnahme, welche der ersten Auflage dieses Lehrbuches in höherem Maase zu Theil geworden ist, als ich erwarten durfte, hat mir die Verpflichtung aufgelegt, möglichst für seine Verbesserung besorgt zu sein. Auch sind mir die Jahre, welche zwischen dem ersten Erscheinen dieses Buches und dieser zweiten Ausgabe liegen, nicht ungenützt verflossen. Ich habe in dieser Zeit manches gelernt und bin den Fortschritten der deutschen Rechtswissenschaft nach Kräften gefolget; in vielem glaube ich meine Ansichten berichtiget zu haben: einiges, darf ich wohl erwarten, wird als das Resultat meiner eigenen selbstständigen Forschung erkannt werden können.

Zufolge der Bestimmung dieses Buches, als Lehrbuch zu dienen, ergab sich die Beschränkung der Darstellung auf einen mässigen Raum als unvermeidliche Nothwendigkeit. Es ist jedoch die Bogenzahl so weit vermehrt worden, als es irgend mit jenem Zwecke verträglich schien: sie wird die der ersten Auflage ungefähr um ein Drittheil übersteigen. Für die Abänderungen und Verbesserungen mussten besonders die Erfahrungen maasgebend werden, welche ich mir selbst bei dem Gebrauche meines Lehrbuches in meinen Vorlesungen sammeln konnte. Das Ergebniss dieser Erfahrungen war die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung der Form dieses Buches. So wenig ich die eigenthümlichen Vorzüge der synchronistischen Darstellung

Digitized by Google

verkenne, so musste ich mich doch mehr und mehr von ihrer Unzweckmässigkeit für den akademischen Unterricht überzeugen. Der Zweck der rechtsgeschichtlichen Vorträge auf den Universitäten ist und soll nicht ein blos antiquarischer, sondern er soll (und zwar hauptsächlich) ein pragmatischer sein, d. h. sie sollen eines Theiles in das Recht der Gegenwart vorbereitend einleiten und anderen Theiles das tiefere Verständniss desselben vermitteln und erschliessen. Es ist gewiss ein sehr erfreuliches Zeichen des erwachenden Sinnes für eine echtwissenschaftliche Bildung, dass die Bedeutung der deutschen Rechtsgeschichte in der neueren Zeit allgemein und namentlich von der studirenden Jugend an unserer Hochschule so sehr erkannt wird, dass die Vorlesungen über dieses Fach bereits zu den besuchtesten gehören, so zwar, dass ich mich seit einer Reihe von Jahren veranlasst finde, dasselbe in jedem Halbjahre vorzutragen, obgleich es für den bei weitem grössten Theil der Zuhörer kein sogenanntes Zwangs-Collegium ist. Diesen Erfolg darf ich aber wohl zum grossen Theile der veränderten Behandlungsweise zuschreiben. Seit mehreren Jahren bediene ich mich nämlich schon neben meinem Lehrbuche eines Grundrisses, in welchem die Geschichte des deutschen Rechtes nach seinen Haupttheilen in der Art zusammengestellt ist, wie die diesem ersten Bande vorangestellte Uebersicht des ganzen Werkes erkennen lässt. Eben desshalb, weil die Stimme der Zuhörer, welche für den Lehrer stets von grösster Wichtigkeit sein muss, sich entschieden günstig für diese Veränderung der Methode ausgesprochen hat, so habe ich sie auch nunmehr dieser zweiten Auflage zu Grunde gelegt und hiernach das Ganze umgearbeitet. Darum erscheinet jetzt die politische Geschichte als erster Band, völlig getrennt von der Rechtsgeschichte, zugleich als ein vollkommen selbstständiges Buch, gleichsam als Einleitung zur Rechtsgeschichte, welche sodann allein den zweiten Band ausfüllet, so dass dieser, wenn gleich mit dem ersten Bande in fortwährender Beziehung stehend, ebenfalls als ein ganz selbstständiges und von dem ersten Bande unabhängiges Werk erscheinen wird. Meine Absicht bei dieser Vertheilung des bisher unter der Bezeichnung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte begriffenen Stoffes in zwei selbstständige Bände, war vorzüglich diese, hierdurch dem Rechtslehrer möglich zu machen, sich hinsichtlich der politischen Geschichte in seinen Vorträgen auf einige übersichtliche Andeutungen zu beschränken und im übrigen die Zuhörer auf die ausführlicheren Vorträge der Lehrer der Geschichte überhaupt zu verweisen, dagegen aber die ohnehin enge zugemessene Zeit des akademischen Cursus ausschliessend der Darstellung der eigentlichen Rechtsgeschichte zuzuwenden. Doch sollte desshalb ein Abriss der politischen Geschichte Deutschlands, wie ihn jetzt der

Digitized by Google

vorliegende erste Band gibt, nicht aus dem Lehrbuche selbst verschwinden, damit der Rechtslehrer darauf, wo es nöthig ist, verweisen und die Sicherheit haben könne, dass auch wirklich jene politischen Ereignisse dem Zuhörer zur Hand sind, deren Kenntniss für die Rechtsgeschichte selbst von besonderer Wichtigkeit ist. Ich muss gestehen, dass ich längere Zeit schwankte, ob ich überhaupt noch die politische Geschichte Deutschlands in meinem Lehrbuche beibehalten, oder ob ich mich mit völligem Ausschlusse derselben — (was mir in manchen Beziehungen lieber gewesen und geschehen wäre, wenn ich nicht ausser meinem subjectiven Gefallen noch andere Rücksichten zu beobachten hätte) — auf die Darstellung der Rechtsgeschichte allein beschränken sollte. Allein der vielfach ausgesprochene Wunsch meiner Zuhörer, die politische Geschichte nicht gänzlich aus dem Lehrbuche verbannet zu sehen, musste auch hier den Ausschlag geben und so fand sich endlich eben in der nunmehr gewählten Form ein, wie ich glaube, zweckmässiger Ausweg zur Verbindung der Interessen der Zuhörer und der Wissenschaft.

Dadurch, dass jeder Band, die politische sowohl, als die Rechts-Geschichte, als ein selbstständiges Buch erscheinet, ist niemand, welchen nur der eine Band interessiren sollte, genöthiget, auch den anderen anzuschaffen. Somit wäre das ökonomische Interesse des Publikum's vollkommen gewahrt. Durch die Trennung der politischen Geschichte von der Rechts-Geschichte glaube ich aber eben jenem grösseren Kreise, welcher sich für die erstere allein interessirt, einen nicht unangenehmen Dienst erwiesen zu haben. Ich habe mir nämlich angelegen sein lassen, die wichtigsten Belegstellen in quellenmässigem Abdrucke dem Texte beizufügen, um dadurch ein möglichst treues Bild von der Beschaffenheit der Quellen selbst zu geben, so weit dies auf beschränktem Raume möglich ist. Der erste Band dürfte daher auch an anderen höheren Lehranstalten ausser den Universitäten nicht ungeeignet sein, als Leitfaden bei dem Unterrichte in der deutschen Geschichte zu dienen, da die beigefügten Quellen dem Lehrer fortwährend Gelegenheit zu Erklärungen und Erörterungen darbieten werden. Auch habe ich nicht unterlassen, überall die bedeutendere ältere und neuere Literatur bis zum Ende des Jahres 1843 anzugeben, so dass auch in dieser Hinsicht das Buch niemanden, der sich über einzelne Zeitabschnitte genauer belehren will, ohne hinreichende Anleitung lassen wird. Denjenigen aber, welche sich die Mühe nehmen, oder deren Beruf es ist, Quellen selbst nachzuschlagen und nachzulesen, wird es angenehm sein, zu bemerken, dass alle Verweisungen auf Schriftsteller und Urkunden, welche sich jetzt in den *Monumentis Germaniae* von Pertz finden, nach diesem Werke aufgeführt sind.

Digitized by Google

Wohl erkenne ich in dieser neuen Auflage noch mancherlei Unvollkommenheiten und Schwächen, deren Vermeidung mir selbst bei dem Bewusstsein derselben noch unmöglich war: doch, hoffe ich, wird mir ein billiger Beurtheiler das Zeugniss nicht versagen können, dass diese Auflage bereits wesentliche und durchgreifende Verbesserungen enthält, und dem Bedürfnisse des Unterrichtes in höherem Maase, als die erste Auflage entspricht.

Heidelberg, im Januar 1844.

Heinrich Zoepfl.

Digitized by Google

Uebersicht.

Erster Band.

Die deutsche Volks- und Staatsgeschichte bis zur Stiftung des deutschen Bundes.

Zweiter Band.

Die Geschichte des deutschen Rechtes.

Erste Abtheilung.

Geschichte der deutschen Rechtsquellen. (Aeussere Rechtsgeschichte.)

Zweite Abtheilung.

Geschichte der deutschen Rechtsinstitute. (Innere Rechtsgeschichte.)

I. Geschichte des öffentlichen Rechts.
II. Geschichte des Privatrechts.
III. Geschichte des bürgerlichen Prozesses.
IV. Geschichte des Criminalrechts und des Criminalprozesses.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

Die deutsche Volks- und Staatsgeschichte bis zur Stiftung des deutschen Bundes.

Einleitung.

Die Anfänge der deutschen Volksgeschichte.

		Seite
§. 1.	Die ältesten Sagen des deutschen Volkes. a) Die Göttersage	1
§. 2.	b) Die Heldensage	5
§. 3.	Der deutsche Name	11
§. 4.	Vermuthlicher Ursprung des deutschen Volkes	14
§. 5.	Deutschland vor und bis zu dem dritten Jahrhundert n. Chr.	16
§. 6.	Die deutschen Hauptvölker	19
§. 7.	Erstes Auftreten der für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte bedeutenderen Völker. I. Die Franken	23
§. 8.	II. Die Friesen	31
§. 9.	III. Die Sachsen	31
§. 10.	IV. Die Angeln und Wariner	34
§. 11.	V. Die Thüringer	37
§. 12.	VI. Die Sueven (Schwaben und Alamannen)	38
§. 13.	VII. Die Bayern	42
§. 14.	VIII. Die Langobarden	45
§. 15.	IX. Die Burgunder	47
§. 16.	X. Die Gothen	49

Digitized by Google

Chronologischer Abriss der deutschen Volks- und Staats-Geschichte.

ERSTER ZEITRAUM.

Von den ältesten Zeiten bis zum Ende der Völkerwanderung.

Seite

§. 17. Aelteste Geschichte Deutschlands bis zur Völkerwanderung.
a) Vom cimbrischen Kriege bis zur Befreiung Deutschlands durch Arminius (114 v. Chr. bis 9 n. Chr.) 55

§. 18. b) Von der Niederlage des Varus bis zu dem Anfange des Markomannen-Krieges (10 n. Chr. bis 166). 57

§. 19. c) Vom Anfange des Markomannen-Krieges bis zum Anfange der sogen. Völkerwanderung (166 bis 395) 60

§. 20. Die Völkerwanderung.
a) Vom Tode des K. Theodosius I. bis zum Tode Attila's (395 bis 453) 63

§. 21. b) Vom Tode Attila's bis zum Tode Chlodowig's (453 bis 511) . 71

ZWEITER ZEITRAUM.

Von der Entwickelung der fränkischen Monarchie bis zur völligen Trennung Deutschlands von derselben.

§. 22. Politische Geschichte vom Tode Chlodowig's bis zum Abgange der Merowinger (511 bis 752) 78

§. 23. Politische Geschichte von der Thronbesteigung Pipin's bis zum Tode Karl's d. G. (752 bis 814) 85

§. 24. Vom Tode Karl's d. G. bis zur Entsetzung Karl's des Dicken (814 bis 887) 93

DRITTER ZEITRAUM.

Von der völligen Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie bis zum Ende des grossen Interregnum.

§. 25. Politische Verhältnisse Deutschlands unter Arnulf und Ludwig dem Kinde (888 bis 911) 101

§. 26. Konrad I. (912 bis 918) 105

§. 27. Die Kaiser sächsischen Stammes:
1) Heinrich I. (919 bis 936) 108

§. 28. 2) Otto I. (936 bis 974) 110

§. 29. 3) Otto II. (974 bis 983) 114

Digitized by Google

Seite

§. 30. 4) Otto III. (983 bis 1002) 116
§. 31. 5) Heinrich II. (1002 bis 1024) 118
§. 32. Die Könige und Kaiser fränkischen Stammes:
1) Konrad II. (1024 bis 1039) 120
§. 33. 2) Heinrich III. (1039 bis 1056) 125
§. 34. 3) Heinrich IV. (1056 bis 1106) 129
§. 35. 4) Heinrich V. (1106 bis 1125) 135
§. 36. Lothar von Supplinburg (1125 bis 1137) 139
§. 37. Hohenstaufen:
1) Konrad III. (1137 bis 1152) 142
§. 38. 2) Friedrich I. (1152 bis 1190) 145
§. 39. 3) Heinrich VI. (1190 bis 1197) 154
§. 40. 4) Philipp von Schwaben mit dem Gegenkönige Otto von Braunschweig (1197 bis 1208): Otto allein (bis 1212): seitdem mit dem Gegenkönige Friedrich II. (bis 1218) 155
§. 41. 5) Friedrich II. allein (1218 bis 1246): mit den Gegenkönigen Heinrich Raspe von Thüringen und Wilhelm von Holland (1247 bis 1250) 159
§. 42. 6) Konrad IV. mit dem Gegenkönige Wilhelm von Holland (1250 bis 1254): Wilhelm allein 1254 bis 1256. — Sogenanntes grosses Interregnum, oder Regierung Richard's von Cornwallis mit dem Gegenkönige Alphons von Castilien (1256 bis 1272) 164

VIERTER ZEITRAUM.

Vom J. 1272—1493, oder von dem Ende des sogenannten grossen Interregnum's bis zur Entwickelung reformatorischer Ideen in Kirche und Staat.

§. 43. Rudolf von Habsburg (1273 bis 1291) 169
§. 44. Adolf von Nassau (1291 bis 1298) 173
§. 45. Albert I. von Oesterreich (1298 bis 1308) 175
§. 46. Heinrich VII. von Luxemburg (1308 bis 1313) 178
§. 47. Ludwig von Bayern, mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich (1313 bis 1330): sodann allein bis 1346: mit dem Gegenkönige Karl IV. von Böhmen (bis 1347) 182
§. 48. Karl IV. mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg (1347 bis 1349): nachher allein (bis 1378) 189
§. 49. Wenzeslaus, allein (1378 bis 1400): mit dem Gegenkönige Rupert von der Pfalz (bis 1410) 194
§. 50. Sigismund, mit dem Gegenkönige Jodocus von Mähren (1410 bis 1411), seitdem allein (bis 1437) 198
§. 51. Kaiser aus dem österreichischen Hause: Albert II. (1437 bis 1439) 203
§. 52. Friedrich III. (1439 bis 1493) 205

Digitized by Google

FÜNFTER ZEITRAUM.

Neuere Geschichte vom Jahre 1493 bis 1815, oder vom Anfange des Reformations-Zeitalters bis zur Stiftung des deutschen Bundes.

Seite

§. 53. Maximilian I. (1493 bis 1519) 215

§. 54. Karl V. (1519 bis 1558) 219

§. 55. Ferdinand I. (1558 bis 1564). Maximilian II. (1564 bis 1576). Rudolf II. (1576 bis 1612). Mathias (1612 bis 1619) . . 232

§. 56. Ferdinand II. (1619 bis 1637). Ferdinand III. (1637 bis 1657) 239

§. 57. Leopold I. (1658 bis 1705). Josef I. (1705 bis 1711). Karl. VI. (1711 bis 1740) 244

§. 58. Karl VII. (1742 bis 1745). Franz I. (1745 bis 1765). Josef II. (1765 bis 1790) 254

§. 59. Leopold II. (1790 bis 1792). Franz II. (1792 bis 1806) . . 259

§. 60. Ueberblick der politischen Ereignisse von der Auflösung des deutschen Reiches bis zur Stiftung des deutschen Bundes . . 269

Digitized by Google

EINLEITUNG.

Die Anfänge der deutschen Volksgeschichte.

§. 1.

Die ältesten Sagen des deutschen Volkes.

a) Die Göttersage *).

Aelter als die Geschichte ist die Sage. Wo jene verstummet, lässt diese noch Geschehenes ahnen, und fordert durch den Reitz des Geheimnisses selbst die entferntesten Geschlechter zu immer neuer Forschung auf. Gläubig fortgepflanzt im Volkesmunde, wandernd von

*) Die wichtigste Sammlung uralter germanischer Göttersagen (grösstentheils in gereimten Gesängen) ist die isländische Edda. Die erste Zusammenstellung dieser Lieder wird dem Isländer Sämundar († 1133) zugeschrieben. Snorre Sturlason († 1241) machte eine andere Zusammenstellung dieser Sagen in Prosa. Edda rythmica seu antiquior, vulgo Saemundina dicta. Hafniae I. II. 1787. III. 1828. — Vergl. P. E. Müller, in der Sagenbibliothek II. 17. 124. 133. — Legis, Edda, die Stammmutter der Poesie, Uebersetzung und Commentar, Leipzig 1829. — Vergl. überhaupt: F. Creuzer, Symbolik u. Mythologie der alten Völker (IV Bde.); fortgesetzt (Bd. V. u. VI.) v. Mone (auch unter dem Titel: Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. 1822. 23. — Leo, über Odins Verehrung. 1822. — Barth, über die Druiden der Kelten und die Priester der alten Deutschen. 1826. — Dessen, 1) die Kabiren in Deutschland. 1832; — 2) die altdeutsche Religion. 2 Bde. 1835. (Bd. I. Hertha und über die Religion der Weltmutter im alten Deutschland; II. die Hyperboräer); 3) Deutschlands Urgeschichte 2te Aufl. 1840. — (Vergl. bes. meine Recens. hiervon in den Heidelberg. Jahrb. 1841. Nr. 44. p. 694 flg.) — H. A. M. Berger, nordische Mythologie nach Quellen. Zittau 1835. — Das Hauptwerk ist jetzt: J. Grimm, deutsche Mythologie. Göttingen 1835. (Eine zweite Auflage ist unter der Presse.) — Vergl. auch: J. J. Hanusch, die Wissenschaft des slavischen Mythus im weitesten, den altpreussischen und litthauischen Mythus mit umfassenden Sinne. Lemberg 1842. —

Digitized by Google

Jahrhundert zu Jahrhundert, stets ihr Gewand erneuend, verwebt die Sage Irdisches und Himmlisches, Wahrheit und Dichtung zum phantastischen Bilde, dessen Verständniss um so schwieriger wird, je höher der Mythus in die graue Vorzeit hinaufreicht. Die gelungene Erklärung einer Sage ist daher immer ein Gewinn, sie ist Erweiterung des lichten Kreises des Bewusstseins, ein Sieg, welchen die Erkenntniss dem Grabe der Vergessenheit abgerungen hat. So wie überhaupt die Geschichte selbst aus der Sage erwachsen ist, so hat insbesondere die Sage, welche ein unvermischtes Volk über seinen Ursprung als das heilige Erbtheil seiner Väter mit kindlicher Treue bewahrt hat, ein Recht darauf, der beurkundeten Geschichte in der Darstellung voran zu gehen und in diese einzuleiten.

Wie in den Stammsagen aller alten Völker, so ist auch in dem ältesten deutschen Sagenkreise die Göttersage und die Heldensage so sehr in einander verwachsen, dass das Verständniss der einen mehrfach durch die andere bedingt ist. Nur in so weit als dies wirklich der Fall ist, und namentlich nur in soweit als die Heldensage wirkliche Anknüpfungspunkte für die Volksgeschichte darbietet, soll hier auch auf die Göttersage zurückgegangen werden.

Die ältesten Mythen, welche bei dem deutschen Volke selbst in Umlauf waren, sind uns aus dem ersten Jahrhundert n. Ch. durch Tacitus[1]) aufbewahrt worden, in dessen classischer Schrift über Germanien wir eine werthvolle Entschädigung für den Mangel gleichzeitiger einheimischer Aufzeichnungen erkennen müssen. Nach dem Zeugnisse dieses Schriftstellers stand Mercurius an der Spitze des germanischen Götter-Cultus, ausgezeichnet durch die blutigen Menschenopfer, welche ihm zu gewissen Zeiten im Jahre dargebracht wurden[2]). Neben ihm werden als Gottheiten, deren Cultus den sämmtlichen deutschen Stämmen gemeinschaftlich[3]) ist, Hercules und Mars[4]) genannt, welchen

[1]) Ueber Tacitus vergl. Rüh's ausführl. Erläuterung der 10 ersten Capitel des Tac. Berlin 1821. — Bülau, Weiske und Leutsch, die Germania des Tacitus, übers. u. mit Anmerk. Leipzig 1828. — Becker Anmerkungen und Excurs. z. Tac. Germania. Hannover 1836. — Vergl. besonders Baehr Gesch. der röm. Literatur, 3te Aufl. 1841. §. 363, 364 (früher §. 329 a. b.) —

[2]) Tac. Germ. c. 9. „Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Herculem et Martem concessis animalibus placant: pars Suevorum et Isidi sacrificat.“ — Dasselbe berichtete schon früher Caesar, Bell. Gall. VI. 18. von den Galliern, fast mit denselben Worten, wie Tacitus von den Germanen: „Deum maxime Mercurium colunt.“ —

[3]) Auch Hist. IV. c. 64. spricht Tacitus von „*communibus* Diis.“ —

[4]) S. Note 2. —

Digitized by Google

jedoch nur Thieropfer fielen [5]). Ausser einigen anderen Gottheiten, welchen nur eine locale Bedeutung beigelegt ist [6]), wird sodann aber auch noch als eine in einem grösseren Umkreise, nämlich bei einem Theile der suevischen Völker verehrte Gottheit ein weibliches Wesen, hier als Isis [7]) bezeichnet, erwähnt. Offenbar hat Tacitus bei dieser Schilderung des germanischen Cultus den Römern geläufige Namen gewählt, welche den Symbolen und Attributen der germanischen Götter zu entsprechen schienen. So befremdend es auch bei dem ersten Anblicke erscheinen mag, eine Gottheit, wie Mercur, oder Hermes, welche in der späteren römischen Volksreligion nur eine untergeordnete Stellung einnimmt, als die oberste Gottheit eines kriegerischen und fast noch unbändigen, mit dem Handel und den Künsten des Friedens noch wenig bekannten Volkes, wie es die Deutschen damals waren, dargestellt zu sehen, so verschwindet dieses Bedenken doch vollständig, wenn man sich an die hohe Bedeutung erinnert, welche dem Mercur (dem Mythras) in der alten phrygischen Göttersage beigelegt worden war, deren Kenntniss sich bei den gebildeteren Griechen und Römern und in der Geheimlehre, von welcher sich Verzweigungen durch alle Völker der alten Zeit nachweisen lassen, auch nach der Entstehung der frivoleren und trivialen Mythologie fortwährend erhalten hatte. Ueberdiess wird die Nachricht des Tacitus durch eine Reihe späterer historischer Zeugnisse unterstützt [8]), und dadurch die Identität seines Mercurius mit dem deutschen Wuotan, Wodan, oder (altnordisch) Odhinn über jeden gegründeten Zweifel erhoben. Wo sich bei einem deutschen Volksstamme, wie z. B. in dem Skandinavischen Norden, die alte Göttersage in einer nur etwas vollständigeren Form erhalten

[5]) Caesar de B. G. VI. c. 18, nennet an ihrer Stelle zunächst dem Merkur „Apollinem, Martem et Jovem.“ Dass diese Bezeichnung der gallischen Gottheiten nur scheinbar von der Bezeichnung der germanischen bei Tacitus abweicht, ergibt sich aus der Vergleichung ihrer Attribute und ihres Charakters. —

[6]) Tac. Germ. c. 2. 40. 43. —

[7]) Bei Caesar de B. G. VI. 18. correspondirt der Name „Minerva.“ — Bei Tac. Germ. wird sie später (Germ. c. 40) auch unter dem Namen Nerthus (corrigirt von Manchen in Herthus) erwähnt. (S. Grimm, deut. Myth. p. 140.) —

[8]) Jonas Bobbiensis (ein lombardischer Schriftsteller aus der ersten Hälfte des 7. Jahrh.) in Vita S. Columbani: „Illi (Suevi) ajunt, deo suo Wodano, quem Mercurium vocant alii se velle litare (d. h. Wodans Minne trinken).“ — Paulus Warnefridus Diac. de gestis Langobard aus dem 8. Jahrh. (I, 9.) „Wodan sane, quem adjecta litera Gwodan (Langobardi) dixerunt, ipse est, qui aqud Romanos Mercurius dicitur, et ab universis Germaniae gentibus ut Deus adoratur.“ — Vergl. besonders J. Grimm, deut. Myth. p. 94 u. flg. u. p. 692. —

Digitized by Google

hat, da begegnen wir auch noch (ganz übereinstimmend mit der Erzählung des Tacitus) ausser dem Wuotan (Merkur) neben diesem noch zwei anderen vorzugsweise ausgezeichneten Gottheiten, welche mit ihm gewissermassen eine Triologie bilden [9]), nämlich Fro, auch Frey, Freyr, oder Fricco, nach seinen Attributen dem Heracles (Hercules = Apollo und Bacchus) der älteren griechischen Theogonie in seiner Eigenschaft als Repräsentant eines einfachen heiteren Elementarcultus einigermassen vergleichbar [10]), und Thor, auch Donar, Tyr, Ziu Er, oder Ers, welcher die Attribute des griechischen Zeus oder römischen Jupiter, mit dem Charakter des griechischen Ἄρης oder des römischen Mars vereinigt [11]). Auch die Isis des Tacitus findet ihre Erklärung in dem, den meisten germanischen Gottheiten zukommenden Charakter der Mannweiblichkeit, so wie auch ihre volle Analogie oder vielmehr Nachweisung theils in dem weiblichen Freyr (der nordischen Freya), theils in der bei mehreren suevischen Stämmen im Osten und Süden von Deutschland noch in späterer Zeit verehrten weiblichen Era, Eora, oder Ziwa, welche den Charakter der Cybele oder

[9]) Darum heisst auch Odhin im Norden Thridhi, der Dritthöchste (Trismegist), ein bekanntes Prädicat des Hermes; J. Grimm, deut. Myth. p. 110 u. 692; und darum verlangten auch die christlichen Bekehrer, dass die Deutschen bei der Taufe namentlich diesen drei Gottheiten abschwören sollten. Vergl. die Formula abrenuntiationis diaboli aus dem 8. Jahrh. bei Pertz, Tom. Leg. I. p. 19. „Forsachistu (widersagst du) diobolae? et respondeat: ec forsacho diabolae. end allum diobolgelde? (aller Teufelsgilde sc. Genossenschaft) — resp. end ec forsacho allum diobolgeldae. end allum dioboles uuercum? (Werken) — resp. end ec forsacho allum dioboles uuercum and uuordum (Worten), Thunaer ende Woden ende Saxnote (h. e. Hercules Saxanus s. Saxonicus) ende allem them unholdum, the hira genotas (Genossen) sint. — Saxnote = Sahsnoz erklärt als „Steingenosse“ d. h. aus den Felsen entsprossen, J. Grimm, deut. Myth. p. 204. —

[10]) Er ist Gott der Liebe und des Friedens und der Fruchtbarkeit: er gab Regen und Sonnenschein. Die Etymologie seines Namens (goth. Frauja) führt auf den Begriff, milder, gütiger, gnädiger Herr: J. Grimm, deut. Myth. p. 135—140. Dem Freyr (= der Freie) correspondirt das lat. *Liber*, als Prädicat des Bacchus oder Dionysos. In der Abernuntiationsformel (s. not. 9) tritt der locale Saxnot (Saxneat) an seine Stelle. Adam. Brem. beschreibt die Bildsäule des Fricco, welche zu Upsala neben der des Thor und Wodan stand: „tertius est Fricco, pacem voluptatemque largiens mortalibus, cujus etiam simulacrum fingunt ingenti priapo: si nuptiae celebrandae sunt, sacrificia offerunt Fricconi.“ —

[11]) Thor, Donar, Thyr und Ziu oder Er erscheinen wohl auch in der Mythe als verschiedene Gottheiten: allein sie repräsentiren alle denselben Begriff, und ihre Zusammenstellung kann um so weniger Bedenken haben, als diese Namen, so wie der von Wuotan und Fro, nur Prädicate der Gottheit ausdrücken. (Vergl. §. 2.) — Grimm, deut. Myth. p. 112. 131 u. flg. —

Digitized by Google

Vesta als *Tellus mater*, mit dem eines weiblichen Mars oder Ers — d. h. einer Bellona — verbindet [12]).

Uebrigens darf man nicht übersehen, dass bei einzelnen deutschen Völkern die Prädicate des einen Gottes mitunter einem anderen beigelegt wurden. Namentlich werden Wodan und Thor öfters mit einander zusammengeworfen [13]), wie diess auch in der griechischen und römischen Mythologie gefunden wird [14]). Auch hat es bei manchen Völkern den Anschein, als habe Thor einen höheren Rang wie Wodan eingenommen, oder als sei doch wenigstens sein Cultus als specieller Nationalgott vorherrschend gewesen [15]). Die Bedeutung der altgermanischen Göttersage für unsere Volksgeschichte liegt aber darin, dass sie eine Religionsverwandtschaft der germanischen Völker mit den phrygischen beurkundet, und eben hierdurch auf die grosse Völkerwiege, den Kaukasus, als auf den Ausgangspunkt der germanischen Nation in vorhistorischer Zeit zurückweist.

§. 2.

b) Die Heldensage *).

Die Namen der deutschen Götter, insbesondere die der vorgenannten Hauptgötter sind wie die Namen der Gottheiten aller alten

[12]) J. Grimm, deut. Mythol. p. 157 u. flg. —

[13]) J. Grimm, deut. Myth. p. 207 vergl. mit p. 131. —

[14]) Ueber die häufige Identität von Merkur und Mars s. Creuzer Symbolik II. 113 u. flg. — Vergl. H. Müller, Alter und Heimath d. L. Sal. Angl. et Wer. p. 223, über das Verhältniss von Tius, Zeus, Mars-Janus und Jupiter-Quirinus, den zweitheiligen Gott der Römer. —

[15]) So sagt der Gesandte der Tencterer bei Tac. hist. IV. c. 64: „Communibus Diis, sed praecipuo Deorum Marti gratias agimus.“ — Pompon. Mela II. 1. „Mars omnium Deus: ei pro simulacris enses et cinctoria dedicant, hominesque pro victimis feriunt.“ (Das Vorrecht des Merkur, s. oben not. 2.) Nach Saxo Gr. 42 erhielt in Schweden der Freyr die Menschenopfer. — Grimm, deut. Myth. p. 139. — Ob jedoch daraus, dass in der Abrenuntiatio (not. 9) und in der Beschreibung des Tempels zu Upsala bei Adam Brem. Thor zuerst und Wodan an der zweiten Stelle genannt wird, auf einen Vorrang des Thor geschlossen werden dürfe, ist zu bezweifeln. Die Beschreibung folgt wahrscheinlich der Ordnung der Standbilder, wonach Wodan als der Höchste den Ehrenplatz in der Mitte und Thor als der nächste den Platz zu seiner Rechten einnahm. J. Grimm, deut. Myth. p. 109. —

*) Ueber die eddischen und die späteren Heldensagen bis in's 13. Jahrh. vergl. W. Grimm, die deutsche Heldensage, Göttingen 1829. — J. F. Mone, Untersuchungen z. Gesch. d. deut. Heldensage. Quedl. u. Leipz. 1836. —

Digitized by Google

Völker zunächst durch Personificationen von Prädicaten entstanden, welche die menschliche Erkenntniss und das menschliche Gefühl der unsichtbaren Gottheit beilegen zu müssen glaubte. Erst allmählig und in späterer Zeit, wo die geschichtlichen Ereignisse der Urzeit mehr und mehr in der Sage verklingen, werden auch über die ersten Helden der Nationen die Strahlen eines göttlichen Nimbus ausgegossen, die Ahnherrn des Volkes steigen zu den Sitzen der Götter empor, und von hier an bildet sodann die Poësie der Heldensage die nationale Vermittelung zwischen der Götterlehre und der wirklichen in fester Erinnerung bewahrten, und darum auch für rein menschlich erkannten Geschichte. Wo die Götternamen nur erst als Verkörperungen göttlicher Epitheta erscheinen, da wird, der verschiedenartigsten Verhüllungen ungeachtet, durch die Götterlehre ein Grundzug einer reinen idealistischen Auffassung der Gottheit hindurchblicken, so wie es auf der anderen Seite das Wesen der Personification des Idealen mit sich bringt, dass das Gewand, in welchem die verkörperte Idee auftritt, dem individuellen Volkscharakter abgeborgt wird. So sind die Göttergestalten, mit welchen die griechische Phantasie den Olymp bevölkerte, üppig und frivol, wie das lebhafte Volk eines südlichen ewig heiteren Himmelstriches, und es gibt keine Tugend wie kein Laster, die von dem Volke der Griechen geübt wurden, welche die Sage nicht in erhöhtem Maasstabe von den Göttern üben liess. So sind auf der anderen Seite die germanischen Göttergestalten ein treuer Spiegel des germanischen, insbesondere des nordischen Volkscharakters; gewaltig und keusch, aber hart und blutig, wie der Sohn einer kälteren und von nordischen Stürmen bewegten Zone. Sogar die kleineren Züge des Volkscharakters sind regelmässig auf die Götter übertragen; so z. B. erscheinen die deutschen Götter sämmtlich als starke Esser und mächtige Trinker [1]). Die ideale Grundlage der deutschen Götterlehre, ja ein Anklang eines reinen, allmählig untergegangenen Monotheismus [2]) tritt, wie sich schon nach seiner Stellung an der Spitze des Göttersystemes erwarten lässt, am stärksten im Wodan oder Odhinn hervor. In seinem Wesen liegt die Idee des allwaltenden, göttlichen

[1]) Bekannt ist die Sage, dass Thor, als er bei den Riesen aus dem Zauberhorne trank, dessen bodenloses Ende in dem Meere stand, drei solche Züge that, dass er fast das Meer erschöpfte, und von diesem gewaltigen Zuge wird die Bewegung des Meeres abgeleitet, welche man Ebbe und Fluth zu nennen pflegt. —

[2]) Darauf deutet noch die Bezeichnung der deutschen Götter als *Asen* (*Aesares*), eine auch in der griechischen und römischen Geheimlehre vorkommende Bezeichnung der Gottheit. *As* ist Eins, Einheit: Wodan erscheint sonach als die Ur-Monas, die übrigen Götter als ihre Ausflüsse — Monaden. —

Digitized by Google

Gedankens, d. h. einer ewigen Vorsicht [3]) ausgeprägt, ursprünglich sogar die Idee eines über der anderen Götter- und Menschenwelt stehenden Allvaters und Schicksallenkers. Das hauptsächlichste Attribut Wodans ist die Sonne, welche in der Sage als sein Schild erscheinet: hiernach dürfte Wodan (Odhinn) als der Repräsentant eines dem reinen Monotheismus sich zunächst anschliessenden Natur- resp. siderischen, insbesondere Sonnen-Cultus aufzufassen sein. Freyr (Fricco) und Thor (Ziu, Er) erscheinen neben Wodan, dem göttlichen Gedanken, als die beiden Aeusserungsformen desselben, resp. als der Dualismus, der Gegensatz in der Aeusserung des göttlichen Gedankens: Freyr zunächst als der Ausdruck der ewig schaffenden und erhaltenden göttlichen Liebe [4]), Thor vorzugsweise als Ausdruck der gewaltigen zerstörenden göttlichen Kraft [5]).

In Freyr ist die befruchtende Naturkraft personificirt: er gibt Regen und Sonnenschein (was übrigens auch Wodan und Thor thun) und besonders ein fruchtbares Jahr, daher sein Hauptfest (wenigstens bei den Schweden) am Anfange des Frühlings gefeiert wurde [6]). Sein Attribut scheint der Mond gewesen zu sein [7]). Die Formen und die Bedeutung seines Cultus erinnern an die des Cultus der Nerthus, welche nur eine weibliche Umbildung des (an sich wahrscheinlich wie alle Götter des hohen Alterthums mannweiblichen) Freyr

[3]) Es ist genau die Idee der πρόνοια, der προμήθεια, wie sie auch in dem christlichen λόγος, dem schaffenden Gedanken, der von Anfang bei Gott war, enthalten ist. Dafür spricht auch die Etymologie des Namens. *Wuot*, h. z. T. Wuth (*rabies*) ist ursprünglich einfach *mens, animus*, Gedanke, und Wunsch, d. h. Wille. Die Bedeutung des Namens ist also: Herr des Gedankens, des Wunsches, der durch den Gedanken Schaffende. Vergl. J. Grimm, deut. Myth. p. 99 flg. — H. Müller, Alter und Heimath der L. Sal. etc. p. 231. — Hiermit zusammen hängt der Wunschhut (trivialisirt in dem Volksmährchen vom Fortunatus), die Wünschelruthe, das wüthende (Wodans-) Heer u. s. w. —

[4]) Die Etymologie von Freyr führt auf den Begriff gnädig, froh, freudig, s. §. 1. not. 10. —

[5]) Es stehen also in der deutschen Göttersage ein Orzmud und Ariman unter der Gottheit, wie in dem persischen Cultus; eben so ist der Anklang an die indische Götterlehren (den Trimurdi) oder die Triologie von Brama, Wischnu und Siva nicht zu verkennen. — Aehnlich ist die nordische Sage, wonach Vili und Ve (Wille und Kraft) als Brüder des Wodan, des Gedankens, erscheinen. J. Grimm, deut. Myth. p. 110. —

[6]) J. Grimm, deut. Myth. p. 139. —

[7]) Davon ist wohl der Eber Gullinbursti (Goldborsten) zu verstehen, der mit Pferdesschnelligkeit rannte, und des Gottes Wagen zog, und mit seinen Goldborsten die Nacht gleich dem Tage erhellte. J. Grimm, ebendas. — (S. not. 8).

Digitized by Google

(eine Freya) gewesen ist [8]). Thor dagegen, der Donnerer [9]), der Blitze schleudernde Gott mit dem alles zermalmenden Hammer [10]), charakterisirt sich als die Personification der gewaltigen und zerstörenden Naturkräfte, erscheint aber durchgehends, wie Wodan und Freyr, auch zugleich als schaffender und erzeugender Gott, so wie in jeder Zerstörung durch die Elemente eine neue Schöpfung liegt. Als Personification der unwiderstehlichen Kraft ist er zugleich Kriegsgott und somit schon wegen dieser Eigenschaft in das Volksleben einer kriegerischen Nation tiefer und unmittelbarer verflochten, als die übrigen Götter. Der Uebergang von der Göttersage zur Heldensage wird aber durch den vorzugsweise in Schwaben und Thüringen verehrten Ziu vermittelt, welcher nicht nur in seinem Wesen mit Thor identisch ist, sondern überdiess denselben in einer solchen Weise darstellt, dass er auch zugleich das ganze Wesen des Freyr und der Freya unter sich begreift, und sowohl in den oben genannten, als auch in anderen deutschen Ländern in derselben umfassenden Bedeutung unter der Bezeichnung Tyr [11]), Er, Ers, und in weiblicher Gestalt als Ziwa, oder Era, Eora gefunden wird. In der Person des Ziu nämlich tritt uns jener Tuisco entgegen, welchen Tacitus als den vergötterten Stammvater der germanischen Nation nennt [12]). Die Beziehungen zwischen Beiden, beruhen aber nicht sowohl auf einem grammatischen Anlaute ihrer Namen [13]), als vielmehr auf der Identität ihres Wesens. Leitend ist hierbei die Rücksicht auf den Charakter der Mannweiblichkeit, welcher dem Ziu zukömmt [14]), wonach Tuisco als ein Beiname des Ziu erkannt werden kann. Die Etymologie des Wortes Ziu leitet auf den Begriff von Erzeuger

[8]) Hierauf deuten z. B. Tac. c. 45: „Matrem Deûm venerantur (Aestyi). Insigne superstitionis, *formas aprorum* gestant.“ — Eben so, wie das Bild der Nerthus nach Tac. c. 40, so wurde bis zur christlichen Zeit in Schweden das Bild des Freyr auf einem Wagen in feierlicher Prozession bei dem Anfange des Frühlings herumgefahren. J. Grimm, ebendas. —

[9]) Donar, Thunar, Thunor, Thorr etc. J. Grimm, deut. Myth. p. 112. —

[10]) Ueber die Bedeutung dieses Attributes s. J. Grimm, deut. Myth. p. 122. —

[11]) Ueber Tyr, womit sich der Begriff von *famosus*, *gloriosus* verbindet, s. J. Grimm, deut. Myth. p. 132 u. flg. *(Tyrannus = dominus, patronus.)* —

[12]) Tac. Germ. c. 2: „Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuistonem (Tuisconem) Deum terra editum et filium Mannum originem gentis conditoresque.“ —

[13]) Vor einer solchen Verwechselung warnet mit Recht J. Grimm, deut. Myth. p. 204. —

[14]) Ueber Ziu vergl. ebendas. p. 131 u. flg. —

Digitized by Google

hin [15]). In Ziu, als der Personification der aus sich selbst mit göttlicher Kraft erzeugenden und gebärenden Natur, tritt die Idee eines Erd-Cultus im Gegensatze des mit der Person des Wodan verbundenen Sonnencultus hervor [16]). Als sich selbst befruchtendes und gebärendes Element, als die vergötterte Erde, ist Ziu nothwendig Tuisk [17]) — (zweifaltig, Zwitter; d. h. mannweiblich) — und zugleich der Stammvater (und Stamm-Mutter) der Nation. Darin allein also wäre Tacitus zu berichtigen, dass Tuisco nicht als der aus der Erde entsprossene Gott, sondern als die göttliche (personificirte) Erde selbst aufzufassen ist. Die spätere Sage trennte die in dem Wesen des Ziu ursprünglich vereinigten Ideen, seine zweifache Natur wurde zerlegt, und seine Bedeutung als Mutter-Erde vorzugsweise in weiblicher Form, als Ziwa, oder Eora, Ere, ausgebildet, wie sie auch in der Freya (dem weiblichen Freyr) ausgeprägt ist; seine Bedeutung als Stamm-Vater der Nation stellte aber den Ziu oder Er [18]) fortwährend entweder neben den Thor, wonach er sich mit dem Freyr identificirt, oder er wurde im Cultus einzelner Stämme mit dem Thor selbst zusammengeworfen, wie ja auch die Ziwa oder Ere, die Isis des Tacitus, den Charakter einer Kriegsgöttin bewahrt hat. Hiemit erkläret sich auch die hohe Bedeutung des Maifestes bei den Deutschen, welches in vielen Gegenden noch an den von uralter Zeit herkömm-

[15]) Ziu = Tiu = Teu: daher Teut, Teutonen; lat. *Dis, Dispiter (Deus pater)*; deuten = zeugen; so heissen die (jungen) Hahnen, welche bei allen Völkern als Symbole der Zeugungskraft, der Kampflust und der Wachsamkeit dem Mars heilig sind, in Ostfranken noch provinziell: „Ziwele"; Hunen, Hühnen, ist eine allgemeine Bezeichnung für Kämpfer gewesen u. dergl. —

[16]) Darum heisst die Erde selbst, oder das Land, *teud*, *theod*, *thiod*, *diot*, *diet*, Celt. *dit*, Lat. *ditio* etc. — Vergl. §. 3. not. 2. —

[17]) *Twi*, gr. δύο, lat. *duo;* engl. *two*, zwei; die alte Form ist noch erhalten im engl. *Tuesday*, Dienstag. Ueber Tuisco vergl. J. Grimm, deut. Myth. p. 204 u. Anh. p. XXIX. — J. Grimm stimmet mit der hier vorgetragenen Ansicht so weit überein, als er sagt: „Tuisco mag der sonst verlorne, damals vorwaltende Beiname eines der grossen Götter sein." — J. Grimm denkt aber sodann an Wodan; allein auch diese Ansicht steht der obigen Erklärung keineswegs ausschliessend entgegen, da J. Grimm p. 131 selbst angibt, dass Ziu einen der hehrsten Götter bezeichnet, dessen Namen und Eigenschaften in die des Wodan und Thor übergehen. —

[18]) Er = Herr, mit dem Charakter „strenger Herr" im Gegensatz von Fro oder Freyr (§. 1. not. 10); noch hat sich in Franken die Nebenbedeutung „Stammvater" erhalten; allgemein wird auf dem Lande der Grossvater „das Herrleln" genannt. Mit Er und Era verwandt scheint auch Hertha, (engl.) Earth, Erde; die gewaltigen vulkanischen Bildungen (das Metall, Erz) im Gegensatze von Land (d. h. Gelände, das Angeschwemmte) bezeichnend. —

Digitized by Google

lichen Orten mit ungemeiner Anhänglichkeit von dem Volke gefeiert wird, obgleich seine ursprüngliche Bedeutung durch die Einflüsse des Christenthumes längst untergegangen ist, nicht nur als eines Festes der wiedererwachten Natur, sondern zugleich als eines Erinnerungsfestes an den gemeinsamen Ursprung oder Stammvater der Nation [19]).

Nach dieser Auffassung erscheinen die Deutschen als Descendenten des Tuisco = Ziu, eben so als Filii Martis, wie dieses die Gallier zu sein behaupteten [20]), deren Cultus mit dem urgermanischen, so viel aus den erhaltenen fragmentarischen Nachrichten geschlossen werden darf, in der Hauptsache übereinstimmte [21]), und wie auch das römische Volk seinen Stolz darin setzte, als Söhne des Mars (und einer Priesterin der Vesta, der *Tellus mater*) zu gelten [22]). Mannus, der Sohn des Tuisco-Ziu, erscheinet sonach in der deutschen Stammsage als der Sohn der Erde, der erste Erdgeborne [23]); und von ihm lässt sodann die Sage die drei Heroën entspringen, welche die Stammväter von drei Hauptstämmen der Germanen geworden sind, und diesen die Namen gaben, mit welchen sie zuerst in der Geschichte unterschieden wurden, — nämlich die Istävonen, Ingävonen und

[19]) So z. B. wird das Maifest in Franken noch jährlich auf der Ehrenbürg (Gebürg der Ere, sc. *mons Martis)* bei Vorchheim gefeiert. Der Cultus der Ere hatte so starke Wurzeln im Volke, dass der Name ihres Festes auf das christliche Pascha übertragen wurde, und sich als solcher erhalten hat (Ostern, Osterfest, Fest der Ost-Era, vielleicht im Gegensatz von Nerthus oder Nerdu). Auch die Benennung der Hausflur, „der Ehren", hängt mit dem Er, oder der Era, der deutschen Vesta zusammen: metaphorisch sodann „die Ehre", *honos, virtus*, ursprünglich das zu Vertheidigende (überhaupt die Männlichkeit) bezeichnend. —

[20]) Caesar de B. G. VI. c. 18: „Galli se omnes a Dite patre prognatos praedicant." — Dis, der Jupiter-Pluto, mit dem Charakter des Mars-Salius, vergleicht sich in vieler Beziehung dem Thor oder Ziu. S. oben not. 15. H. Müller, über Alter und Heimath der L. Sal. etc. p. 230 u. flg. —

[21]) S. oben §. 1. not. 2, not. 5 und 7. —

[22]) Die modernere Zeit konnte den Glauben an die Mannweiblichkeit der Gottheit nicht bewahren, eben so konnte sie das menschliche Element bei der Völkerzeugung nicht mehr entbehren; daher tritt in der römischen (offenbar jüngeren und entstellten) Sage die Priesterin als Mutter des Volksgründers an die Stelle der Göttin selbst. —

[23]) *Man*, im Engl. noch männlich und weiblich = *(M) An*, d. h. ursprünglich *descendens*, Sprösseling; mit dem Nebenbegriff: *Majores*, Ahnen, insoferne die Descendenten des ersten Stammvaters als Mittelglieder zwischen ihm und der gegenwärtigen Generation gedacht werden. J. Grimm, deut. Myth. p. 204, Anh. p. XXVIII. — H. Meidinger, etymologisches Wörterbuch voc. Anen p. 91. 509. —

Digitized by Google

Herminonen [24]). Tacitus (Germ. c. 2.) erwähnt noch den Cultus mehrerer Götter, und zwar sämmtlich in dem Verhältnisse von Stamm-Vätern einzelner deutscher Völkerschaften. Unverkennbar sind diess nur local ausgeprägte Wiederholungen derselben Ur-Sage und daher für die Darstellung der Rechtsverfassung ohne weitere Bedeutung.

§. 3.

Der deutsche Name *).

Wie alle alten unvermischten Völker, so führte wohl auch das deutsche Volk [1]), bei welchem sich überdiess eine allgemeine Stammsage erhalten hatte, von jeher einen Namen, welcher auf den (mythischen) gemeinschaftlichen Stammvater zurückwies, so wie auch die Hauptstämme des deutschen Volkes sich nach ihren mythischen Stammeshäuptern nannten (§. 2.). Dieser gemeinschaftliche Name des Volkes kann nicht wohl ein anderer gewesen sein, als der Name der Deutschen, welchen das Volk heut zu Tage noch in seiner Gesammtheit führt. Die Etymologie leitet auf einen Deut, Teud oder Theud als sagenhaften Stammvater hin, in welchem wir bereits den Ziu (Dis, Mars) erkannt haben (§. 2.). Der Name der Deutschen erkläret sich somit genau in Uebereinstimmung mit der Heroënsage, insoferne man den Deut subjectiv, als Person, auffasst, als „Söhne des Deut", insoferne man aber den Deut objectiv, als Erde, oder Land auffasset, wovon ohnehin die subjective Auffassung nur die Apotheose ist, als „Söhne des Landes, oder Landeskinder," d. h. Eingeborne, *indigenae, terra editi* [2]). So viel ist gewiss, dass seit dem Beginne der

[24]) Tac. Germ. c. 2. „Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Hermiones (al. *Herminones*) ceteri Istaevones (Cod. Helmstad. Iscaevones) vocantur." Ueber die hier vorauszusetzenden Namen Ingo, Hermin und Isco und die späteren Spuren eines göttlichen Cultus derselben vergl. J. Grimm, deut. Myth. p. 205 u. flg., Anh. p. XXVI. u. flg. — H. Müller, Alter und Heimath der L. Sal. etc. p. 266. 267. — Siehe unten §. 6. —

*) Ueber germanisch und deutsch vergl. Grimm, deut. Gram. (3te Ausg.) I. 10 flg. — H. Müller (Programm) über Germani und Teutones. Würzb. 1841. —

[1]) Tac. Germ. c. 2: „Ipsos Germanos *indigenas* crediderim, minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos." —

[2]) Für die Bedeutung von *teud, thiod* etc. (§. 2, not. 16.), als Erde, Land, kann man verweisen auf *el-theodisce men* (Ausländer); (angels. Evangel. Matth. XXVII. 7.); synonym mit dem fränkischen *elilentero*, bei Tatian CXCIII; eben so *el-theodige men* in den angelsächsischen Gesetzen von Wihträd c. 4. ed. Schmid p. 10; — *theodafolc* (Landvolk), angels. Evangel. Matth. IV. 16; — *thiudynassus* (Reich, *regnum*) bei Ulphilas, Matth. VI. 10; *thiois* (gallisch) *indigena; Dietmarsen (marsdiet)* Land der Marsen etc. — Vergl. Wachter, glossar. germ. specim. Lips.

Digitized by Google

deutschen Geschichte kein historisches Factum vorliegt, worin eine Veranlassung für die Nation gefunden werden könnte, den Namen der Deutschen erst anzunehmen, oder denselben, wenn er etwa anfänglich nur der Name eines Stammes gewesen sein sollte, auf die übrigen Stämme auszudehnen. Wollte man in Abrede stellen, dass sich unser Volk von jeher das „Deutsche" genannt habe, so wäre man überdiess zu der gewiss unstatthaften Annahme genöthiget, dass die Deutschen bis zu jener Zeit, in welcher der Name Germanen bekannt und gebräuchlich wurde, ohne gemeinsamen Volksnamen gewesen wären. Man wird daher nicht irren, wenn man die Entstehung und den Gebrauch des Namens der Deutschen als des ächten und allgemeinen Nationalnamens schon in die vorhistorische Zeit setzt. Für das jetzt als Schriftsprache herrschende Hochdeutsch scheint die Schreibart Deutsche, der Schreibart Teutsche vorzuziehen [3]). So alt aber auch der deutsche Name an sich ist, so tritt er doch erst spät in der Geschichte hervor. Lange Zeit hindurch wurden die Deutschen von den civilisirten Völkern der alten Welt ohne besondere Unterscheidung unter den Collectivbenennungen Hyperboräer, Scythen, oder Thraker und Kelten mitbegriffen [4]). Seit den Zeiten des Marius

1727, s. v. Teutscher. — Metaphorisch bezeichnet freilich *theod* wohl auch Volk, so wie noch h. z. T. das Wort Land in „Landessitte, Landessprache, Landgericht, Landesversammlung u. s. w. — Vergl. noch Tac. Germ. c. 39: „Nemo nisi vinculo ligatus ingreditur (silvam sacram) ... Si forte prolapsus est, attalli et insurgere haud licitum: per *humum* evolvuntur, eoque omnis superstitio respicit, tanquam *inde initia gentis.*" — H. Müller über Germ. und Teut. p. 12 erklärt deutsch für deutlich; daher deutsch reden, so viel als verständlich reden: allein auch diese Bedeutung des Wortes deutsch, welche ich für den neueren Sprachgebrauch nicht in Abrede stellen will, ist wohl nur durch die Begriffsverwandtschaft entstanden, welche zwischen verständlich reden und die Landessprache reden statt findet. Aehnlich sagt der Franzose, um das Unverständliche zu bezeichnen: „C'est allemand pour moi!" —

[3]) Deutsch ist *theodisc; isc*, jetzt isch, hat die Bedeutung von *descendens*, und drückt, als Endsylbe angehängt, stets den Charakter des Angeboren-Sein der von dem Hauptworte bezeichneten Eigenschaft aus, so z. B. mürrisch, linkisch, tückisch, tölpisch u. s. w. Das angelsächsische *TH*, wie ein sehr weiches *dhss* lautend, wie das griechische Θ in Θεός, geht aber, wo der *hss*-Laut hinwegfällt, in *d* über, so z. B. lat. *Deus, Dis* etc., so auch im modernen Englisch *Dutch*, für *Theodisc;* eben so schreiben wir auch Donnerstag für (engl.) *Thursday*, drei für *three*, Ding für *thing*, und der, die, das für *the*, *that* u. s. w. —

[4]) Pomp. Mela L. I. c. 2. 3. — Herodot IV. 3. V. 3. — Cluver, Germ. antiqua L. I. c. 2. — C. Halling, de flava gente Budinorum. Berlin 1834; und dessen Gesch. d. Deutschen Hft. 1. Berlin 1833. — Lindner, Skythien und die Skythen des Herodot. Stuttgart 1841. — Noch der Redner Libanius, um 360,

Digitized by Google

fanden aber die Römer Gelegenheit, die deutschen Völker von den keltischen (gallischen) genauer zu unterscheiden. Im Jahre 114 v. Ch., mit dem Anfange des sogenannten cimbrischen Krieges, werden zum erstenmale mit Bestimmtheit deutsche Völkerschaften, unter den Namen Cimbern und Teutonen erwähnt. Nach den Angaben der römischen Schriftsteller [5]) scheint es zwar, als ob hier noch der Name der Teutonen nur der Name eines einzelnen nordischen (ingävonischen) Stammes gewesen wäre. Doch wird die Richtigkeit der römischen Darstellung dadurch zweifelhaft, dass Cimber (*cuimper* etc.) überhaupt „Kämpfer" bezeichnet, und somit das Bedenken entstehet, ob nicht Cimbri richtiger blos als Prädicat der Teutonen, in dem Sinne von „deutsche Kriegsvölker" aufzufassen sei [6]). Von den Zeiten Caesar's an (c. 60 v. Chr.) wurde bei den Galliern und Römern zur Bezeichnung der Deutschen der Ausdruck *„Germani"* gebräuchlich. Noch Tacitus erwähnt ihn als einen erst kürzlich aufgekommenen Namen: nach seiner Darstellung wäre dieser Name zuerst von den Galliern aus Furcht einem einzelnen deutschen Volksstamme beigelegt, dann von den Deutschen selbst als Gesammt-Name adoptirt worden [7]). Es möchte jedoch nicht wohl einem Zweifel unterliegen, dass diese Erzählung des Tacitus auf einem Missverständnisse beruht. Es kann nämlich nicht mit Grund bestritten werden, dass das Wort German, d. h. Wehrmann (jetzt noch allgemein gebräuchlich in dem Compositum Landwehrmann), dem deutschen Sprachschatze angehört: und wenn es sich auch zugleich als ein keltisches Wort sollte erweisen lassen, so wird hierdurch, bei der grossen Verwandtschaft und Gleichheit vieler germanischen und keltischen Wurzel-

nannte die Franken einen keltischen Stamm; eben so sagt Theophylact um 630 von den Keltiberiern, sie hiessen zu seiner Zeit Franken etc.; Türk, Forschungen Hft. 3. p. 9. — Nennt doch selbst noch Otto Frising. im 12. Jahrhundert Speier eine Stadt in Gallien. Türk, l. c. p. 74. — (S. §. 4. not. 4.)

[5]) Florus epit. histor. Rom. III. 3. — Strabo L. VII. — Caesar de B. G. I. 33, 40. II. 4. VII. 77. —

[6]) Bemerkenswerth ist, dass Tacitus in der *Germania* keine Völkerschaft unter dem Namen *Teutones* aufführt; diess stimmt ganz mit der eben ausgesprochenen Vermuthung eines Irrthumes der anderen römischen Schriftsteller überein. Tacitus konnte keinen Volksstamm finden, der vorzugsweise Teutonen hiess, aus demselben Grunde, wie es heut zu Tage keinen Volksstamm in Deutschland gibt, welcher vorzugsweise „die Deutschen" heissen könnte. Die Cimbri erwähnt Tacitus aber noch; Germ. c. 37. —

[7]) Tac. Germ. c. 2. „Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, nunc Tungri, nunc Germani vocati sint; ita nationis nomen, non gentis, evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis invento nomine Germani vocarentur." —

Digitized by Google

wörter, die Richtigkeit der ersteren Behauptung nicht ausgeschlossen [8]). Die Römer fassten daher in Folge einer, durch ihre geringe Kenntniss der deutschen Sprache leicht erklärbaren Verwechselung die Bezeichnung des einzelnen im Heere stehenden Deutschen, als den Namen des Volkes selbst auf, und hiermit erklärt sich auch, warum die anderen europäischen, früher der römischen Herrschaft unterworfenen Völker den Ausdruck Germanen regelmässig für Deutsche gebrauchten, und wie derselbe in Folge der Verbreitung classischer Bildung dem deutschen Volke selbst in der Bedeutung einer Collectivbenennung bekannt geworden ist, ohne dass er jedoch bis zur Stunde im eigentlichen Sinne volksthümlich in Deutschland geworden wäre. In dem IX. Jahrhundert kam der Name der Deutschen (*Teutonici*) als allgemeiner Volksname auch im Auslande allmählig in Aufnahme [9]). In den Zeiten der schwäbischen Kaiser (Hohenstaufen) repräsentirte der Name von Alamanien häufig ganz Deutschland, und diess ist noch in der französischen Sprache der Fall (*Allemagne*, *Allemand* [10]). In der englischen Sprache ist die Bedeutung des Wortes *Dutch* auf Holland eingeschränkt, die übrigen deutschen Länder, mit welchen der Engländer in keiner unmittelbaren Berührung steht, werden aber nach römischem Vorbilde unter dem Namen *Germany* begriffen.

§. 4.

Vermuthlicher Ursprung des deutschen Volkes.

So wie die alten Sagen (§. 1 u. 2.) des deutschen Volkes, so weisen auch theils seine Körperbildung, zufolge deren es der kaukasischen

[8]) Ger = Wehre, Waffe, insbesondere Lanze, Spiess; davon das franz. *guerre*, Krieg. — Verwandt scheint das römische *germen*, *germinari* (sprossen, spriessen, Spitzen treiben) wovon *germanus frater*. — Ueber einen andern Erklärungsversuch als *Jörmanen* (*Gorm-Gomars* = Männer) s. J. Grimm, deut. Gramm. Bd. II. p. 175; Phillips, deut. Gesch. §. 1. not. 22. 23. — Sollten die Deutschen (wie Manche anzunehmen geneigt scheinen) von den Römern selbst *Germani* in dem Sinne von γνήσιοι genannt worden sein, also das Wort *germanus* aus der lateinischen Sprache zu erklären sein, so würde es sich als römische Uebersetzung von *theodisk* im Sinne von *indigena* darstellen. — H. Müller, über Germ. u. Teut. p. 9. hat die Behauptung aufgestellt, dass die *Germani* ein auf dem linken Rheinufer, in der *Germania superior et inferior* wohnendes, von Galliern und Deutschen gleichmässig unterschiedenes Volk gewesen seien, dessen Reste sich in dem schwarzen, feurigen Volk der Wallonen in Belgien fänden. Seine Argumente dürften aber schwerlich für ausreichend erkannt werden. —

[9]) Teutisca lingua findet sich schon bei Servius (a. d. 4. Jahrh.) ad Virgil. Aeneis. VII. —

[10]) Eben so im Spanischen, *aleman;* im Italienischen wird Deutsch gleichmässig durch *Tedesco* und *Germanico* bezeichnet. —

Digitized by Google

Raçe beizuzählen ist, so wie auch die Vergleichung der deutschen Nationalität mit jener der übrigen europäischen Völker, und mancherlei sprachliche und andere Beziehungen zu den in Asien zurückgebliebenen (sog. indo-germanischen) Stämmen darauf hin, dass die Deutschen schon in einer vorhistorischen Zeit, sei es in Folge einer Uebervölkerung, oder eines Religionskrieges, oder von anderen Völkern vertrieben, von den Hochebenen Asiens — nicht unwahrscheinlich aus den Gegenden oder der Nachbarschaft von Persien — ausgewandert sind [1]). Dieser (vorhistorische) Völkerzug, welcher nicht als ein einzelner rasch ausgeführter Feldzug, sondern als ein Jahrhunderte lang fortgesetztes langsames und schrittweises, aber eben darum sicheres und bleibendes Vordrängen aufgefasst werden muss [2]), scheint gleichmässig eine doppelte Richtung verfolgt zu haben, nämlich eine nordwestliche, längs der Weichsel an das baltische Meer und über dieses hinüber nach Schweden und Norwegen, und eine rein westliche zugleich gegen Süden strebende Richtung längs der Donau gegen die Alpen und den Rhein. Bei dem hohen Alter und dem langsamen Vorschreiten einer solchen Wanderung konnte sich wohl endlich bei dem deutschen Volke selbst und bei anderen (entfernteren) Völkern, wie z. B. bei den Römern nach ihrer näheren Bekanntschaft mit demselben, die Ansicht bilden, dass es die eingeborne Bevölkerung des Landes vom Rheine bis zu den Küsten des schwarzen Meeres sei [3]). Nichts destoweniger aber darf es als unzweifelhaft angenommen werden, dass die Deutschen bei dieser Wanderung auf einen anderen grossen — (wahrscheinlich ihnen selbst ursprünglich verwandten) — Völkerstamm stiessen, welcher schon lange vor ihnen gleichfalls aus den kaukasischen Gegenden ausgezogen, denselben Weg auf seiner Wanderung eingeschlagen hatte, und daher zur Zeit des Anfanges der germanischen Wanderungen bereits das mittlere Europa erfüllte. Diess war das Volk der Kelten oder Galen (Gallier, Gälen, Wälen, Wallonen, Welsche [4]),

[1]) Vergl. besonders die §. 1, Note [2]) angeführte Schrift von Barth, Deutschlands Urgeschichte, 1840; ferner die im §. 3, Note 4. angegebene Literatur. — S. auch die unter §. 6 verzeichneten Schriften. —

[2]) Diess hat übersehen, H. Meidinger, die deutschen Völkerstämme geographisch und geschichtlich beleuchtet Frkft. a. M. 1833. p. 127. —

[3]) Tac. Germ. c. 2; Vergl. §. 3, not. 1.

[4]) Caesar de B. G. I. 1. Ipsorum lingua Celtae, nostra Galli appellantur! — Tac. Germ. c. 28. „Validiores olim Gallorum res fuisse summus auctorum, Divus Julius tradit.“ — W. Betham, the Gael and the Cimbri, an enquiry into the origin and history of the Irish, Scots, Britons and Gauls, and of the Caledonians, Picts, Wealsh, Cornish and Bretons. Dublin 1834. — Dieffenbach, Celtica II. Versuch einer genealog. Gesch. der Kelten 1. Abth. Stuttg. 1840. (S. §. 3, n. 4.).

Digitized by Google

welches durch die Deutschen gesprengt, und theils nach Süden und Westen vorgedrängt, theils nach Norden (nach Finnland) zurückgeworfen wurde. Der Zeitpunkt, in welchem die (nothgedrungenen) Züge der Kelten gegen Griechenland und Italien beginnen [5]), darf daher auch als der Zeitpunkt betrachtet werden, von welchem an das germanische Element im mittleren Europa sich mächtiger zu regen anfing, und durch einen Stoss auf die anderen Völker seinen nahen Eintritt und sein bevorstehendes Eingreifen in die Weltgeschichte ankündigte. Gleichzeitig mit der Entwickelung des Gegensatzes von Kelten und Deutschen trat aber noch ein drittes Element einer besonderen Nationalität auf die Weltbühne, nämlich das Volk der Slaven oder Sarmaten [6]), welches als eine den Deutschen fortwährend nachdrängende, diese selbst wieder fortstossende Völkermasse erscheint, deren unruhigen Bewegungen die germanischen Stämme erst seit ihrer staatlichen Vereinigung unter Karl d. G. allmählig einen festeren Damm entgegenzusetzen vermochten und dadurch zugleich mit ihrer eigenen auch die Selbstständigkeit der übrigen westeuropäischen Völkerfamilien vor dem Untergange retteten.

§. 5.

Deutschland vor und bis zu dem dritten Jahrhundert n. Chr.

Nach römischer Ansicht war das von den germanischen Stämmen eingenommene Land — das eigentliche Deutschland — östlich von der Weichsel und den Karpathen, südlich von der Donau, westlich von dem Ardennerwalde, den Vogesen und der Schelde, nördlich von der See begränzt [1]). Als angränzende Völker erschienen im Osten die Sarmaten (Slaven), im Süden keltische Stämme [2]), im Westen die eigentlichen Gallier. Diese Völkerschaften wurden bald genöthiget die römische Herrschaft anzuerkennen. Nach dem Siege Caesar's über Ariovist (J. 58 vor Chr. [3]) wurde in wenigen Jahren (bis zum J. 50 vor Chr.) nicht nur ganz Gallien, sondern sogar Germanien

[5]) Ungefähr 400 J. vor Chr., z. B. der Zug des Brennus gegen Rom a. 392 vor Chr. — Der Zug der Kelten gegen Delphi, 278 vor Chr. — 300 Jahre vor Chr. soll auch der Astronom Pytheas aus Marseille zufolge der bei Plinius und Strabo erhaltenen Notizen, Teutonen an der Nordsee getroffen haben. —

[6]) Die Unterscheidung von Kelten, Deutschen und Slaven macht auch Tacitus, Germ. c. 43. „Gothinos Gallica, Osos Pannonica lingua arguit, non esse Germanos.“ —

[1]) Tac. Germ. c. 1. —

[2]) Liv. XXI. 30. 32. XL. 57. — Tac. Germ. c. 28. —

[3]) Caesar de B. G. L. I. c. 31 u. flg. —

Digitized by Google

auf der linken Rheinseite mit Belgien zur römischen Provinz gemacht. Augustus organisirte später die römische Verwaltung in diesen Gegenden [4]), und theilte deshalb Deutschland auf dem linken Rheinufer *(Germania cis rhenana)* in drei Provinzen: *Germania prima s. superior*, (Elsass und die Gegenden von Speier, Worms und Mainz umfassend), *Germania secunda s. inferior* und Belgien. Die Hauptstädte und Centralpunkte der römischen Provinzialverwaltung wurden für *Germania prima*, Mainz (*Moguntium*), für *Germania secunda* Cöln (*Colonia Claudia Agrippinensium*, im J. 51 v. Ch. gegründet und mit *Jus italicum* beliehen) und für Belgien, Trier (*Augusta Trevirorum*), welche drei Städte auch später unter ganz veränderten Verhältnissen bis zur Auflösung des deutschen Reiches eine ausgezeichnete Bedeutung als die Sitze der drei ersten Erzbischöfe und geistlichen Churfürsten in Deutschland behaupteten. Unterdessen kamen auch die sarmatischen und keltischen Länder auf dem rechten Donau-Ufer unter römische Bothmässigkeit. *Pannonia* (Ungarn) und *Noricum* (das Land vom *Mons Cetius*, dem Kahlenberge bei Wien bis zum Inn) waren schon 34 J. vor Chr. völlig den Römern unterworfen; die Eroberung von *Rhaetia prima* (das Land vom Inn bis zum Lech), und *Rhaetia secunda* oder *Vindelicia* (das übrige Land zwischen dem Lech, der Donau und dem Rhein) war im J. 15 v. Chr. vollendet. Um diese Zeit begannen die Versuche der Römer, ihre Eroberungen in Deutschland auch über den Rhein und im Norden sogar bis an die Elbe auszudehnen (12—9 vor Chr.) und dortselbst römische Verfassung und römisches Recht einzuführen [5]).

Dieser Angriff auf das nationale Recht und die nationale Sitte hatte aber eine allgemeine Entrüstung und kriegerische Erhebung des Volkes zur Folge. Die Schlacht im Teutoburger Walde, in welcher die Deutschen unter der Anführung des Cheruskerfürsten Arminius die römischen Legionen unter Varus vernichteten, gewann und sicherte

[4]) Cluver, Germ. antiqua. L. 2. — Orbis descriptio, in Angelo. Maji aut. class. e Vatice. Codd. Bd. III. Rom. 1831. p. 404 und ibid. Demonstratio provinciarum §. 19. p. 413. —

[5]) Vellej. Paterculus hist. Rom. II. c. 117. „Is (Varus) cum exercitui, qui erat in Germania, praecesset, concepit esse homines, qui nihil praeter vocem membraque haberent hominum, quique gladiis domari non poterant, posse jure mulceri. Quo proposito mediam ingressus Germaniam, velut inter viros pacis gaudentes dulcedine, jurisdictionibus agendoque pro tribunali ordine trahebat aestiva. — Florus IV. 12. „Mores nostros magis, quam arma (Germani) suspiciebant..." „Ausus ille (Varus) agere conventum, et in castris jus dicebat, quasi violentiam barbarorum et lictoris virgis et praeconis voce, posset inhibere." — Dio Cassius L. 56. c. 18. „Ἐπεὶ δὲ ὁ Ὄυαρος.... ἔσπευσεν αὐτοὺς ἀθροώτερον μεταστῆσαι etc. —

Digitized by Google

dem deutschen Norden seine Freiheit und sein Recht [6]). Dagegen richteten die Römer seit den Zeiten des Tiberius ihre ganze Thätigkeit darauf, sich in den Besitz des rechten Rhein- und linken Donau-Ufers zu setzen und die germanischen Völker davon zurückzudrängen. Es wurden desshalb zuerst einzelne Kastelle über den Rhein und die Donau gegen das innere Germanien vorgeschoben und diese seit den Zeiten Hadrian's (117—138 n. Chr.) durch fortlaufende Wälle verbunden. Diese Befestigungslinie (*Vallum Romanum* — sog. Teufelsmauer) zog sich von den Gegenden von Wiesbaden gegen den Main, von da gegen die Jaxt an den Kocher und die Altmühl gegen die Donau hin [7]). Obgleich fortwährenden Angriffen der deutschen Völker ausgesetzt und mehrfach durchbrochen, wurde dieses ausgedehnte Werk doch noch unter Kaiser Probus (276—282 n. Chr.) wiederhergestellt und stärkerer Befestigung wegen theilweise mit Mauern bekleidet; doch vermochte es nicht auf die Dauer das Ueberfluthen der germanischen Völker abzuwehren, die sich von dieser Zeit an in immer grösseren Massen gegen Gallien und Italien in Bewegung setzten. Der Landstrich auf dem rechten Rhein- und linken Donau-Ufer, welcher von dem *Vallum Romanum* umschlossen und durch die römischen Kastelle gedeckt war, befand sich in dem Obereigenthum des römischen Staates und wurde in Form der Emphyteusis theils an Veteranen [8]), theils an andere sogenannte gallische, d. h. überhaupt von dem linken Rheinufer herübergezogene Kolonisten [9]) verliehen, welche zugleich als eine Art Militär-

[6]) Florus IV. c. 12. „At illi, qui jam pridem rubigine obsitos inertesque moerérent enses, ut primum togas, et saeviora armis jura viderunt, duce Arminio arma corripiunt..." „Nihil ea caede per paludes perque silvas cruentius, nihil insultatione barbarorum intolerantius, praecipue tamen in causarum patronos. Aliis oculos, aliis manus amputabant; unius os sutum, rescisa prius lingua, quam in manu tenens barbarus, tandem, inquit, vipera sibilare desiste." — Vergl. unten §. 17. —

[7]) Buchner, Reise auf der Teufelsmauer 1821. — Leichtlen, Schwaben unter den Römern, 1825. — Creuzer, zur Geschichte altrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar, 1833. p. 8. 9. — S. auch not. 10. und §. 18 not. 14. —

[8]) Lampridius, in vita Alexandri Severi c. 58. — Cod. Theod. Lib. VII. tit. de terris limitrophis, de veteranis, de veteranorum filiis. — L. 2 Dig. de evictionibus (21. 2). — Tit. Pand. de veteranis (49. 18.). — Cod. Just. eod. tit. (12. 42.) —

[9]) Tac. Germ. c. 29. „Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos, qui decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum, et inopia audax, dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto, promotisque praesidiis, sinus imperii et pars provinciae habentur.

Digitized by Google

colonien zur Mitwirkung bei der Landesvertheidigung verpflichtet waren und als Canon, oder statt desselben, bestimmte Quantitäten der Erzeugnisse des Bodens an Getraide, Baumfrüchten und Vieh (*decumae*, Zehnten) an die Stationen der Legionen abzuliefern hatten, wesshalb diese Gränzländereien selbst *agri decumates* (Zehntländer) genannt wurden [10]).

§. 6.

Die deutschen Hauptvölker *).

Die dreifache Stammesverschiedenheit, welche schon Tacitus unter den deutschen Hauptvölkern bemerkt und hiernach Istaevonen, Ingaevonen und Herminonen unterschieden hat (§. 2.), kann im allgemeinen durch das ganze Mittelalter hindurch verfolgt werden und ist sogar in unserer Zeit noch deutlich erkennbar. Erwägt man, dass die germanischen Völker seit dem fünften Jahrhundert v. Chr. (§. 4. not. 5.) bis in das fünfte Jahrhundert n. Chr. in einer fortwährenden Bewegung waren, welcher erst durch die Gründung der fränkischen Monarchie ein Ziel gesetzt wurde, so kann es nicht befremden, wenn im Einzelnen darüber, ob ein deutsches Volk ursprünglich dem einen oder dem anderen Hauptstamme beizuzählen sei, mannigfache Unsicherheit und Zweifel obwalten. Schon aus Tacitus wissen wir, wie vielfach sich einzelne kleine Stämme von ihrem Hauptstamme losrissen und unter Völkern sich Aufnahme erzwangen, welche einem

[10]) S. unten §. 18 not. 15.). — Vergl. besonders Creuzer, in der oben (not. 7) angef. Schrift, Not. 19. — Vergl. überhaupt: Ch. C. Hansselmann, Beweis, wie weit der Römer Macht in die ostfränkischen, besonders hohenloh'schen Lande eingedrungen. Schwäb. Hall, 1768. fol. — Hoffinger, gen. Normann, Gesch. v. Oesterreich unter den Römern. Leipz. 1834. —

*) Cluveri, Germania antiqua. Lugd. 1616. fol. — C. U. Grupen, origines Germanicae. Lemgo, 1761. — J. Ch. Adelung, älteste Gesch. der Deutschen, ihrer Sprache und Literatur bis zur Völkerwanderung. Leipz. 1806. — Barth, Urgeschichte Deutschlands. 1818. 2te Aufl. 1840. — Wilhelm, Germanien u. s. Bewohner. Weimar, 1823. — A. v. Wersebe, die Völker und Völkerbündnisse des alten Deutschlands. Hannover 1826. — v. Ledebur, das Land und Volk der Brukterer. Berlin, 1827. — C. Mannert, Gesch. der alten Deutschen, besonders der Franken. Stuttgart, 1829. — H. Meidinger, die deutschen Volksstämme, geographisch und geschichtlich beleuchtet. Frankfurt a. M. 1833. — Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme. München, 1837. — H. Müller, die Marken Deutschlands. 1837. — Dunker, origines Germanicae. Berlin, 1840. — F. H. Müller, die deutschen Stämme und ihre Fürsten. I. Thl. Vorgeschichte. Berlin, 1840. — Ukert, Germania, nach den Ansichten der Griechen und Römer. Weimar, 1843. —

Digitized by Google

anderen Hauptstamme angehörten [1]). Eben so zeigt uns der Verlauf der Geschichte, wie ein und derselbe Völkername in verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten oft plötzlich wieder auftaucht, nachdem er längere Zeit verschollen und in Vergessenheit gerathen zu sein schien. Nach der Angabe des Plinius [2]) sassen die Istävonen [3]) am Rheine, von den mittleren Rheingegenden (von Nassau an) abwärts, auf beiden Ufern, bis in die Niederlande (das heutige Belgien und Holland). Die Ingävonen [4]) hatten ihre Sitze zunächst hinter den Istävonen und längs den Küsten der Nordsee, also in den westphälischen und friesischen Gegenden bis nach Holstein, Schlesswig und Dänemark. Die sämmtlichen übrigen deutschen Völker wurden sodann zu den Herminonen oder Sueven gerechnet, so dass dieser Stamm nicht nur die Völker im mittleren Deutschland, die vorzugsweise sog. Hermunduren oder Thüringer, sondern auch die sämmtlichen sog. suevo-gothischen Völker, d. h. die grossen deutschen Völkermassen im Osten, d. h. am schwarzen Meere und längs der Weichsel bis an die Ostsee und über diese hinüber noch die Bevölkerung von Norwegen und Schweden umfasste und daher unstreitig als der zahlreichste deutsche Hauptstamm erschien [5]). Das Verhältniss der drei urgermanischen Hauptstämme zu einander scheinet sich in folgender Weise zu erklären. Der Istävonische (nieder-

[1]) Z. B. Tac. Germ. c. 29. „Batavi, Cattorum quondam populus, sed seditione domestica in eas sedes transgressus." —

[2]) Plin. hist. nat. 4, 14. „Proximi autem Rheno Istaevones, quorum pars Cimbri (Sicambri) mediterranei." — Zeuss p. 71. 73. ist dagegen der Ansicht, dass die Istaevones mit den Astingis zusammenfallen, und also in den Osten neben den Vinpilis zu setzen sind. Vergl. Tac. Germ. cap. 2. —

[3]) *Istaevones s. Iscerones* (s. §. 2. not. 24) bezeichnet Nachkommen des Isto oder Isco; — Ist, erklärt sich als Ast, Zweig; mit der Bedeutung des Geworden sein, des dazu Gehörigen oder Abgeleiteten *(descendens)*, z. B. in Jurist, Papist etc. mit der Nebenbedeutung niedrig, daher Istaevonen als Niederländer erklärt werden können. (Die ähnliche Bedeutung von *isc* s. §. 3. not. 3.) —

[4]) Nachkommen des Inco; der Name lebt fort in der Inglingar-Sage, Ingermannland in Schweden u. s. w. — *Inc* erklärt sich als *iung, junior* (d. h. zweiter Sohn des Man (§. 2.). Eine andere Ableitung von *Ingen*, das Meer, würde auf Bewohner der Meeresküsten deuten, als welche sie Tacitus beschreibt. *Ings* heissen noch in Südschottland flache Ebenen am Ufer, in Nordschottland *Holm* genannt. —

[5]) Tac. Germ. c. 38. „Nunc de Suevis dicendum est, quorum non una ut Cattorum Tencterorumve gens: majorem enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quanquam in commune Suevi vocentur." — Cf. Germ. c. 41. —

Digitized by Google

ländische) Stamm war bereits vor der Zeit Caesar's schon in einem fortwährenden langsamen und schrittweisen Andrange gegen Gallien von den Gegenden des Niederrheines aus (nach Belgien) begriffen und von nachrückenden germanischen Völkern in einer Richtung gleichsam fortgestossen, welche er ununterbrochen im Laufe der Geschichte verfolgte, bis er sich endlich zum Herrn von ganz Gallien gemacht hatte, über welches hinaus ihm aber nie eine bleibende Eroberung von Bedeutung gelang [6]). Die Ingävonen behaupteten dagegen ihre Sitze unter fortwährenden Kämpfen mit suevischen Völkern, welche sich aus Skandinavien herüber wälzten und sich durch sie hindurchschlugen, um nach dem Süden, gegen den Ober-Rhein und die Donauländer, vorzurücken, wo sie theils unter den schon früher hier niedergesessenen stammverwandten Völkern Aufnahme erzwangen, theils (besonders auf dem rechten Donau-Ufer und in der Schweitz) die Reste der älteren keltischen Bevölkerung unterjochten und vertilgten. Namentlich ist es der nordsuevische (suevo-gothische) Stamm, welcher sich zur Zeit des Anfanges der deutschen Geschichte in fortwährender Bewegung und auf der Wanderung begriffen zeigt. Es möchte hiernach nicht ganz unwahrscheinlich sein, dass die drei von Tacitus unterschiedenen deutschen Hauptstämme, drei grossen, in verschiedene Zeiten zu setzenden Völkerzügen entsprechen, wodurch Deutschland seine Bevölkerung erhielt. Zwei von diesen Zügen, nämlich der, welcher (zuerst) die Istävonen, und jener, welcher (sodann) die Ingävonen nach Deutschland brachte, fallen aber noch ganz in die vorhistorischen Zeiten. Nur ein Theil der letzten (suevischen) Völkerbewegung, die suevo-gothische, ist uns historisch genauer bekannt geworden, nämlich jene Bewegung der nordischen und östlichen deutschen Völker, welche mit dem Zuge des Ariovist (circa 60 v. Chr.) nach Süd-Deutschland und Gallien beginnt [7]), und erst nach dem Verfalle der Macht der Hunnen (in der Mitte des 5. Jahrhunderts) endiget. So vielfach aber auch in dieser zuletzt genannten Periode die einzelnen deutschen Stämme sich durchkreuzten, so finden wir doch am Ende der sog. Völkerwanderung die verwandten Volkselemente wieder in einem engeren

[6]) Man kann von den Eroberungen der Franzosen im Allgemeinen das sagen, was Florus IV. 12. von den Eroberungen der Römer in Germanien diesseits des Rheines sagte: „Sed difficilius est, provincias obtinere, quam facere. Viribus parantur, justitia retinentur. Igitur breve id gaudium.“ —

[7]) Ariovist selbst gibt eine interessante Notiz über seinen Zug in seiner Antwort auf Caesar's Bothschaft (Caes. B. G. I. c. 36). „Quum vellet, congrederetur: intellecturum, quid invicti Germani, exercitatissimi in armis, qui inter annos XIV. tectum non subissent, virtute possent.“ —

Digitized by Google

Aneinanderschliessen begriffen. An der Stelle der alten Istävonen, Ingävonen und Herminonen, und diesen in ihren Hauptelementen genau entsprechend, treten wieder drei deutsche Hauptnationen hervor, nämlich die fränkischen, die sächsischen und die suevischen Völker und letztere noch in derselben Ausdehnung hinauf zu dem skandinavischen Norden, unter verschiedenen Namen in mehrfache grosse politische Vereinigungen und Völkerschaften in derselben Weise vertheilt, wie der Stamm der Herminonen von Tacitus geschildert worden war. Betrachtet man endlich die neuen Reiche, welche ausserhalb Deutschlands von den germanischen Völkern auf den Trümmern der römischen Universalmonarchie errichtet worden sind, so wird man auch in diesen einer dreifachen Verschiedenheit des Volkscharakters, ja sogar einer, zum Theile sich gegenseitig schroff abstossenden, nationalen Opposition begegnen, welche sich bis auf die gegenwärtige Zeit als die Folge uralter, selbst durch die Amalgamation mit fremden Völkern nicht verwischter Stammeseigenthümlichkeiten erhalten hat. So hat der alte istävonische oder belgisch-fränkische Stamm in Gallien, der ingävonische oder sächsische Stamm in Britannien ein neues Reich (Frankreich und England) gegründet, während die zahlreicheren suevo-gothischen Stämme in Italien und Spanien mehrere neue Reiche stifteten und dadurch das germanische Element zum herrschenden über das romanische in dem gesammten südlichen und westlichen Europa erhoben. Sogar in der neuen Welt, in Amerika, dessen Entdeckung der noch jetzt nicht erloschenen Wanderungslust der ingävonischen und suevo-gothischen Völker eine neue Richtung gab, tritt entschieden der uralte Gegensatz ihrer nationalen Individualitäten hervor. So ist in Nordamerika das alte ingävonische, nämlich das sächsisch-englische Element, im Süden aber das suevo-gothische (spanisch-portugiesische) Element das entschieden vorherrschende geworden. Dem istävonischen oder nunmehrigen französischen Elemente scheint dagegen jener Wanderungstrieb, welcher noch immer die ingävonischen und suevischen Völker über die Meere in ferne Welttheile führt, nicht innezuwohnen [8]); dagegen bildet das Streben nach der Herrschaft oder der Hegemonie unter den Völkern des europäischen Continents seit der merowingischen Zeit einen Grundzug im Charakter dieses Volksstammes.

[8]) Das Gründen auswärtiger Colonien geschah bei den Franzosen niemals aus einer volksmässigen Neigung zur Auswanderung, sondern nur in Folge politischer Berechnungen der Regierung und aus Rivalität mit den anderen seefahrenden Staaten. —

Digitized by Google

§. 7.

Erstes historisches Auftreten der für die deutsche Rechtsgeschichte bedeutenderen Völker.

I. Die Franken [a]).

Gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts (um 238) tritt in den Gegenden des Mittel- und Niederrheines von Nassau abwärts bis nach den Niederlanden der Name der Franken hervor [1]). Wenn auch nicht unmöglich, ja sogar durch Aeusserungen einiger Schriftsteller angedeutet ist, dass dieser Name ursprünglich einer besonderen, nicht zahlreichen, aber durch Tapferkeit ausgezeichneten Völkerschaft zukam, so lässt sich doch eine solche mit historischer Gewissheit nicht ermitteln [2]); vielmehr erscheinet der fränkische Name in den mittelrheinischen und niederländischen Gegenden mit Bestimmtheit nur als ein Collectivname, oder als die Bezeichnung eines Völkerbundes, welcher eine grosse Anzahl kleiner Völkerschaften, wie z. B. die Chamaver, Tenctrer, einen Theil der Bructerer, die Amsivarier, Sigambern u. a. umfasste. Einer der mächtigsten unter den verbundenen Stämmen scheinen die Sigambern (die Völkerschaft um die Gegend der Sieg, im Nassauischen) gewesen zu sein, welche schon bei Caesar (B. G. L. IV. c. 18) genannt werden und deren Name noch im fünften Jahrhunderte mitunter als identisch mit dem Namen der Franken gebraucht wird; wenigstens scheinen die Merowingischen Könige von diesem Stamme ausgegangen zu sein [3]). Zur Erklärung des Namens der Franken sind

[a]) Hadriani Valesii rer. Franc. libri VIII. 3 Tomi fol. Paris. 1646. flg. — Leibnitz, de origine Francor. 1714. in Opp. T. IV. Genev. 1768. illustr. a J. G. Eccardo, in edit. Legg. Franc. 1720. — J. G. Eccard, comment. de reb. Franc. oriental. Würzburg, 1729. 2 Tom. — Mannert, Gesch. der alten Deutschen, besonders der Franken. Stuttgart, 1829. — K. Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Gesch. Hft. 3. Rostok, 1830. — J. F. Huschberg, Gesch. der Franken und Alamanen bis zur Gründung der fränk. Monarchie. Sulzbach 1840. — Herm. Müller, Alter und Heimath der L. Salica etc. Würzburg, 1840. —

[1]) Zuerst erwähnt die Franken Vopiscus, in Divo Aureliano, c. 7. — Die Peutinger'sche Tafel aus der Mitte des dritten (oder nach der Meinung anderer aus der Mitte des vierten Jahrhunderts) hat Franci auf der rechten Seite des Niederrheins, und weiter Rhein-aufwärts Francia. Türk, l. c. p. 29. —

[2]) Tab. Peutinger. „Chaci, Chamavi, Cherustini, Apsivarii (Ampsi- s. Amsivarii?) *qui et Franci.*“ — Vergl. Procop. de Bello Goth. I. c. 12. — Aimoinus, II. c. 10. „Gens non tam lata, quam valida.“ — Prologus I. Legis Salicae i. f.: „Haec enim est gens, quae *parva* dum esset numero, fortis robore Romanorum iugum durissimum de suis cervicibus excussit.“ —

[3]) So redete der Bischof Remigius zu Rheims den Chlodowig bei seiner

Digitized by Google

mehrfache Versuche gemacht worden. Die ältesten Schriftsteller bis in das neunte Jahrhundert erklären das Wort „frank“ als „wild, *ferox*;“ oder sie geben einen (unbekannten) König oder Heerführer Francus (*Francio*) als Stammvater der Nation an [4]). Andere versuchten den Namen von der eigenthümlichen Waffe des Volkes, der Frame, später sog. Franziska, einer kurzen Lanze mit Widerhacken abzuleiten [5]), oder von dem niederdeutschen „*wrangen*“ d. h. kämpfen [6]), auch wurde — neben manchen anderen völlig verunglückten Ableitungen [7]) — sogar schon in alter Zeit eine Deutung aus der griechischen Sprache versucht [8]). Der Name der Franken kam bald im römischen und griechischen Kaiserreiche zu solchem Ansehen, dass er häufig für gleichbedeutend mit dem Namen Germanen gebraucht wurde [9]), und noch heut

Taufe mit den Worten an: „Mitis depone colla Sicamber! adora quod incendisti, incende quod adorasti!“ Gesta Franc. c. 15. —

[4]) Isidori Etymolog. IX. c. 2. „Franci a proprio quodam duce sive a feritate morum vocari putantur.“ — Eben so die Gesta und Aimoinus. — Nach Otto Frisingensis, Chron. I. 25., bedeutet *Francus* entweder *ferox* oder *nobilis*. — Hiermit stimmet überein Fulda, Wurzelwörterbuch, wonach *vrangh*, und frech, *asper, trux, ferox*, (und dann wohl auch frey, *liber?*) auf derselben Wurzel beruhen. — Erhalten hat sich als Tautologie: frank und frei. — In einem alten Lobliede auf den Erzbischof Hanno von Cöln (Türk, l. c. pag. 15.) wird für fränkisch die Form „vercinkisch“ *(confoederati?)* gebraucht. —

[5]) So z. B. Pfister, Gesch. der Deutsch. I. p. 183; Menzel I. p. 207. — Bei Agathias de imp. Just. Venet. 1720 p. 29 heisst diese fränkische Waffe ἄγγων. — Hieher gehört auch die (angebliche) Ableitung von einem gallischen *phere encos*, Lanzen tragen; s. Türk, p. 25. —

[6]) Dafür Luden, Bd. 2. p. 482. not. 2. Die Wurzel führt aber auch hier auf *vrangh* (not. 4) zurück. Auch müsste der Name, wenn er nicht adjectivisch zu fassen, sondern als Substantiv nach dem Zeitworte gebildet wäre, „Franker“ lauten, wie (engl.) *wronger* v. *wrong*, oder Leser, Kämpfer, *Sicamber* etc. —

[7]) Z. B. freie Anken, *liberi adolescentes*, oder (gal.) *fry on cy, immunis a censu et rectigalibus;* s. Türk p. 25. —

[8]) Libanius Orat. III. „Celtarum gens est supra Rhenum fluvium, ad oceanum pertingens, tam praeclare a natura ad bellorum usus munita, ut appellationem ab ipsis nacti, Franci nominentur, quasi graecanica dictione Φράγκοι, h. e. septi munitive, ab imperito vulgo corrupta.“ — Eine ähnliche Erklärung findet sich in den Gestis Francor. c. 2. „Tunc congregati Franci, ... ingressi in Maeotidas paludes cum reliquo exercitu Romanorum, ejecerunt inde Alanos. Tunc appellavit eos Valentinianus imperator Francos Attica lingua, quod in latinum interpretatur sermonem h. e. *feros*, a duritie et ferocitate cordis.“ —

[9]) Türk a. a. O. — In diesem Sinne ist wohl auch die Stelle bei Ammianus Marcellinus XV. 5. zu verstehen: „(Malarichus) ... adhibitis Francis, quorum ea tempestate in palatio multitudo florebat, erectius jam loquebatur.“ —

Digitized by Google

zu Tage werden daher im Oriente sogar alle christlichen westeuropäischen Völker unter der Bezeichnung „Franken“ begriffen. Auch über die Herkunft der Franken und über ihre Wohnsitze vor dem dritten Jahrhunderte oder vor ihrem Erscheinen als Völkerbund am Rheine und in den Niederlanden sind die Nachrichten sehr verworren, und darum auch sehr widersprechende Hypothesen aufgestellt worden. Bei den Franken selbst hatte sich eine Stammsage erhalten, nach welcher sie Nachkommen der Trojaner und nach der Zerstörung von Troja unter der Führung zweier Fürsten, Priamus und Antenor, an der Donau herauf nach Pannonien gezogen wären. Hier sollen sie lange Zeit gesessen sein und eine Stadt Sicambria erbaut haben [10]). Sie leisteten nach dieser Sage den Römern zur Zeit Valentinian's Beistand gegen die Alanen [11]), wurden aber endlich mit den Römern selbst in Kriege verwickelt und sollen sodann unter Marchomir und Sunno, von denen der erste als Sohn des Priamus, der andere als Sohn des Antenor bezeichnet wird, sich an den Niederrhein gezogen [12]) und die von ihnen dort gegründete Stadt zur Erinnerung an den Fluss Xanthos, Xanthen genannt haben [13]). Nicht ohne Einfluss auf die Entstehung oder Ausschmückung dieser Sage scheint die abentheuerliche Rückkehr der von Kaiser Probus gefangen genommenen und an den Pontus Euxinus (nach Thrakien) verpflanzten Franken gewesen zu sein, welche sich einer Flotte bemächtigt haben und nach Durchschiffung des Mittelmeeres und der Säulen des Hercules glücklich wieder an den Rheinmündungen angelangt sein sollen [14]). Nach anderen Nachrichten sollen die Franken zuerst an der Elbe als Gränzvolk gegen die Dänen, welche damals noch unter dem Namen *Saxones* mitbegriffen wurden, bis hinüber an die Ostsee (das Waräger-Meer), in der

[10]) Ueberreste wollen Einige in der ungarischen Landschaft Schambry erkennen. Eccard, Not. ad Leibnitz I. p. 250. —

[11]) Die bezügliche Stelle der Gesta s. in not. 8. —

[12]) Die Sage ist bis hieher nach den *Gestis* c. 1—4 dargestellt. Mit mancherlei Modificationen findet sich dieselbe bei Fredegar, histor. epit. c. 2; Aimoin. I. 2. etc. — Vergl. über diesen Sagenkreis überhaupt Grimm, dänische Heldenlieder, Heidelberg 1811, p. 431 u. flg. —

[13]) Fredegar, hist. epit. c. 2: „nec procul a Rheno civitatem ad instar Trojae nominis aedificare conati sunt.“ — Die Beziehung auf den Xanthos findet sich in dem Note 4 erwähnten Lobliede auf Hanno. Vergl. Türk, p. 15. —

[14]) Zosimus, nova hist. I. c. 7. — Eumenius, panegyr. Constantio dict. IV. c. 18. — Jul. Capitol. vita Marci imp. erwähnt zwar ebenfalls diesen abentheuerlichen Periplus, nennt aber unter seinen Unternehmern die Franken nicht, sondern getische und vandalische Völker. —

Digitized by Google

sog. Morungavia gesessen sein, von wo an sie sich durch die friesischen Gegenden, insbesondere durch das jetzige Holland, wahrscheinlich gedrängt durch dänische (später sog. sächsische) Völker, gegen den Rhein zu gezogen hätten, so dass also die Franken ursprünglich als ein Stamm der Waräger (Varini §. 10 not. 12) erscheinen würden [15]). Um die Mitte des vierten Jahrhunderts findet man fränkische Stämme bereits jenseits des (alten) Rheines, als Herrn der batavischen Insel [16]), in welche schon früher (zur Zeit des Kaisers Augustus und mit seiner Erlaubniss) ein kattischer [17]) oder thüringischer [18]) Stamm eingewandert war, von welchem diese Insel zu ihrem alten Namen noch den Namen Thoringia dazu erhalten zu haben scheint [19]). Von hieraus dehnten sich die Franken allmählig auch jenseits der Maas aus und kamen in den Besitz von Toxandria, d. h. von dem Lande

[15]) Geograph. Ravennas, I. c. 11. „Quarta ut hora noctis Normannorum est patria, quae est Dania ab antiquis, cujus ad frontem Albes vel patria Albis, Maurungavia certissime antiquis dicebatur, in qua patria Albis per multos annos Francorum linea remorata est.“ — Auch Ermoldus Nigellus (aus dem Anfang des IX. Jahrh. bei Pertz, II. p. 501.) gedenkt einer Sage von der Abstammung der Franken von den Dänen. — Damit stimmet auch überein Ammian. Marcell. XXVII. c. 8, der schon die Franken und Sachsen als „*confines*“ und als Seefahrer bezeichnet, welche die gallischen Nordküsten beunruhigten; eben so Eutrop. IX. 13: „Carausius .... egregiam famam consecutus, cum apud Bononiam per tractum Belgicae et Armoricae pacandum mare accepissent, quod Franci et Saxones investabant.“ — Die Ansicht von einem nordischen Ursprunge der Franken wurde besonders von Leibnitz vertheidigt. Vergl. darüber Türk, p. 19. —

[16]) Zosimus, nov. hist. III. c. 6. — Die Batavische Insel umfasste die Gegenden von Dortrecht, Rotterdam, gegen Utrecht u. s. w. Vergl. Caesar B. G. IV. c. 10: „Mosa, parte quadam ex Rheno recepta, quae appellatur Vahalis (die Waal), insulam efficit Batavorum“ etc. — Tacit. hist. IV. c. 12. —

[17]) Tacit. hist. IV. c. 12. u. Germ. c. 29: „Batavi... insulam Rheni colunt, Cattorum quondam populus, sed seditione domestica in eas sedes transgressi, in quibus *pars Romani imperii* fierent.“ —

[18]) Der Name Batavia ist also älter, als die Einwanderung dieser neuen Bevölkerung unter August, welche erst von hier an bei den Römern und Griechen Batavi genannt wird. Procop B. Goth. I. 12. sagt aber ausdrücklich, dass der einwandernde Stamm sich Θόρυγγοι (Thüringer) genannt habe. —

[19]) H. Müller, Alter und Heimath der L. Salica §. 24. p. 138 flg. — Hiernach wird auch die berühmte Stelle bei Gregor Tur. II. 9. verständlich: „Et primum quidem (Francos) litora Rheni amnis (das rechte Ufer des Rheines, jedenfalls also jenseits des Leck, wenn nicht an einen noch weiter rechts sich ergiessenden alten Rheinarm zu denken ist) incoluisse: dehinc transacto Rheno, Thoringiam (die batavische Insel) transmeasse.“ Damit stimmen überein die Gesta Franc. c. 5: „Venientesque (Franci) in finibus Thoringorum, ibi resederunt.“ —

Digitized by Google

bis gegen die Scheldemündungen (Antwerpen) hin [20]). Seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts begann die Macht der Franken zu steigen. Der Besitz des linken Rheinufers und des Scheldegebietes war das nächste Ziel ihrer kriegerischen Unternehmungen. Schon im Jahre 413 hatten sie Trier erobert [21]), und kurz nachher (circa 418—420) gab sich die Nation, welche bisher unter mehreren unabhängigen Gaufürsten gestanden hatte, ein gemeinschaftliches Oberhaupt, einen König, Herzog, oder Faramund [22]), um ihre Eroberungen mit noch grösserer Kraft verfolgen zu können. Unter Chlodio, dem Sohne und Nachfolger dieses Faramund [23]), wurde die fränkische Herrschaft in den belgischen Gegenden westlich schon bis an die Lis (Ligeris, Leye [24]), einem zum

[20]) Ueber Toxandria s. Türk, p. 41. — Müller, p. 84. — Ein Theil der Franken scheint aus der batavischen Insel in diese Gegenden durch die Uebermacht eines sächsischen Stammes (der Quaden) schon zur Zeit Julian's (Mitte des 4. Jahrh.) gedrängt worden zu sein und dort mit römischer Bewilligung Niederlassungen gegründet zu haben. Müller, p. 93. —

[21]) Fredegar, hist. epit. c. 7. — Aimoin. I. c. 3. in fine. — Vergl. Türk, p. 58. —

[22]) Gesta Franc. c. 4: „Petierunt consilium Marchomiro, ut regem haberent sicut ceterae gentes. At ille dedit eis consilium et elegerunt Faramundum filium ipsius Marchomiri, et levaverunt eum super se regem crinitum.“ — cf. Prosper, Chron. ad a. 26. Honorii. „Faramundus regnat in Francia.“ — Aimoinus, I. c. 4. — Die historische Persönlichkeit des Faramund ist oft geläugnet worden, da ihn Gregor von Tours nicht nennt. Allein man übersah insgemein, dass Faramund gar kein Eigen-Name ist, sondern sich als *rector gentis*, d. h. Herzog, erklärt. (*Fara s. Vara*, nach J. Grimm, Gramm. II. 8. 416, *generatio:* daher Lex Burgund. LIV. *„Faramanni“;* Mund, findet sich noch in „Vormund“ in der Bedeutung von *rector*. Dem fränkischen *Faramund* correspondirt das engl. *Paramount*, noch in der Bedeutung von Oberhaupt.) Auch sagen die Gesta richtig verstanden, nicht, dass (ein gewisser) Faramund zum König erwählt wurde, sondern dass Marchomirs Sohn „zum Faramund“, d. h. zum König oder obersten Heerführer gewählt worden sei. Der erste König ist also hier gar nicht mit Namen genannt. — Fredegar hist epit. c. 9. bei Bouquet II. p. 395 erwähnt aber überdiess einen Namen des ersten Königs oder Faramund's und Vaters des Chlodio: „Franci electum a se regem, sicut prius fuerat, crinitum inquirentes diligenter ex genere Priami, Frigi et Francionis, super se creant, nomine Theudemerum (al. Theodomirum) filium Richemeris .... Substituitur filius ejus Chlodeo in regnum, utilissimus vir in gente sua etc.“ — Derselbe Theudemer ist auch der erste König der Franken, dessen Gregor II. 9. mit Namen gedenkt und nach dem er unmittelbar den Chlodio aufführt. —

[23]) Siehe Note 22 a. E. — Gesta Franc.: „Mortuo quippe Faramundo Chlodionum filium ejus crinitum in regnum patris elevaverunt.“ — Chlodio wird schon um 428. 430. als König der Franken erwähnt. Prosper ad a. 5. Theodosii. —

[24]) Ueber den Streit, ob *Lis* oder *Loire* gemeint sei, vergl. Müller p. 20 u. flg. — Die Verhältnisse der Bevölkerung von Gallien zur Zeit des Einbruches

Digitized by Google

Stromgebiete der Schelde gehörigen Fluss, bis in die Gegend von Cambray [25]) und südlich bis an die Silva Carbonaria und den Ardennerwald ausgedehnt [26]). Unter den folgenden Frankenkönigen, welche von Chlodio's Nachfolger Merovëus [27]) den Namen Merovingii führen, wurde auch das übrige Gallien stückweise den Römern entrissen und endlich von Chlodowig durch die Besiegung des römischen Feldherrn Syagrius in der Schlacht bei Soissons im J. 486 der letzte Rest der römischen Herrschaft in Gallien vertilgt und auch Paris und seine Umgebung dem Frankenreiche einverleibt [28]). Chlodowig selbst begann schon die übrigen deutschen Völker in politische Abhängigkeit von den Franken zu bringen. Im zehnten Jahre (491) seiner Regierung unterwarf er sich einen Theil von Thüringen [29]); und bald hierauf (496)

der Franken beschreiben recht gut die Gesta, cap. 5: „In illo tempore in his partibus citra Rhenum usque Ligere fluvio habitabant Romani, ultra Ligere (gegen die Pyrenäen zu und im südlichen Gallien) Gothi dominabantur, Burgundiones quoque, qui Ariani erant, habitabant juxta Rhodanum fluvium (von der Rhone bis an den Jura)." Eben so Gregor Tur. II. 9. —

[25]) Gesta Franc. c. 5: „Chlodio autem rex misit exploratores de Dispargo castello Thoringorum, usque ad urbem Cameracum. Ipse postea cum grandi exercitu Rhenum transiens, multo populo Romanorum prostrato, hostes fugavit. Carbonariam silvam ingressus, Tornacensem urbem (Doornik) obtinuit. Exinde usque ad Cameracum urbem properavit etc." Die Gesta sind hier viel vorzüglicher als Gregor von Tours, welchen sie hier keineswegs ausschreiben, wie man gemeiniglich annimmt, sondern sie referiren unverkennbar mit ihm aus derselben älteren Quelle, aber weit vollständiger, während Gregor II. 9. unmässig zusammendrängt und dabei undeutlich wird. —

[26]) Ueber die Lage der *Carbonaria silva* s. besonders Müller p. 13—20. —

[27]) Die Mythe über die Geburt des Merovëus enthält Fredegar, hist. epit. c. 9: „Fertur super litore maris aestivo tempore Chlodeone cum uxore resedente, meridie uxor ad mare lavatum vadens, terretur a bestia Neptuni, qui Minotauro similis eam adpetisset. Cumque in continuo aut a bestia aut a viro fuisset, concepit ac peperit filium Merovëum nomine, a quo reges Francorum postea Merovingii vocantur." Hiernach erkläret sich der Name als *Mer-veoh (ags. fioh)* Meer-Vieh, *marina bestia*. — Eine andere Erklärung würde die Beziehung des Namens auf die Merwe bei der batavischen Insel, als dem Ausgangspunkte der Franken und ihres Königsgeschlechtes, oder als dem Orte der Conception oder Geburt dieses Fürsten, geben. — Ob Merovëus wirklich ein Sohn oder nur ein Verwandter des Chlodio war, ist streitig. Bei Aimoinus I. 6. heisst er nur „affinis." — Vergl. Türk, p. 75. —

[28]) Nach Gregor Tur. II. c. 27. im 5. Jahre der Regierung Chlodowig's. —

[29]) Gregor Tour. II. c. 27: „Multa deinde bella victoriasque fecit. Nam decimo regni sui anno Thoringis bellum intulit, eosdemque suis ditionibus subjugavit." Dass diese Stelle nicht von ganz Thüringen verstanden werden darf, ergibt sich daraus, dass die Eroberung von Thüringen erst unter Chlodowig's Sohne Theodorich vollendet wurde. Gregor Tur. III. c. 7. — Vielleicht ist auch hier nur

Digitized by Google

die Alamanen im Elsass [30]). Die vollständige Herstellung einer germanischen Universalmonarchie gelang jedoch erst der folgenden Dynastie nach den Merowingern. Nach vielen gewaltigen Anstrengungen und schweren Kämpfen, besonders mit den Sachsen [31]), hielt endlich Karl d. G. sämmtliche deutsche Nationen unter seinem Scepter vereinigt. Doch bevor noch ein Jahrhundert verflossen war, löste sich die fränkische Universalmonarchie wieder auf und im J. 888, bei der Absetzung Karl's des Dicken, trennte sich Deutschland als selbstständiger politischer Körper für immer von Frankreich.

Als bedeutend für die Rechtsgeschichte werden gewöhnlich zwei Frankenstämme angeführt, die Salii und die Ripuarii. Der Name „Salii" erscheint zuerst bei Ammianus Marcellinus (um die Mitte des vierten Jahrhunderts), als römische Bezeichnung jenes Frankenstammes, welcher sich von der batavischen Insel aus gegen die Schelde hin (im Lande Toxandria) ausgebreitet hatte [32]). Seit dem Ende

an die batavische Insel (not. 19) zu denken. — Manche, z. B. Luden, Gesch. Bd. III. p. 644 not. 2, wollen hier „*Tongris*" lesen, was aber ganz willkührlich ist. —

[30]) Nach Gregor Tur. II. 30. und II. 37. nimmt man gewöhnlich an, dass die entscheidende Schlacht zwischen den Alamanen und Franken bei Zülpich *(Tulbiacense oppidum)* vorgefallen sei. Mit vielem Grunde vermuthet aber Türk, p. 98, dass hier *Toul (Tulliacum)* zu lesen sei. —

[31]) Einhard, vita Carol. M. c. 7: „Susceptum est igitur adversus eos (sc. Saxones) bellum, quod magna utrinque animositate, tamen majore Saxonum quam Francorum damno per continuos triginta tres annos gerebatur .... Sed magnanimitas regis ac perpetua tam in adversis quam in prosperis mentis constantia nulla eorum mutabilitate vel vinci poterat, vel ab his, quae agere coeperat, defatigari." —

[32]) Ammian. Marc. XVII, 8. „Quibus paratis petit primos omnium Francos, eos videlicet, quos *consuetudo Salios* appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxandriam locum habitaculo sibi figere praelicenter." — Ueber den Grund dieser *consuetudo* gibt diese Stelle keine Andeutung: daher wird darüber gestritten, ob etwa eine Aehnlichkeit des Cultus dieses Stammes mit dem der Priester des Mars *(Salii)* in Rom, etwa der Waffentanz nackter Jünglinge, dessen schon Tacitus Germ. c. 24 gedenket, oder die Lebhaftigkeit des Volkes zu dem Namen Veranlassung gegeben habe. Für letztere verweiset man auf Apol. Sidon. Carm. 7, 237: „... vincitur illic .. Sauromata clypeo, *Salius pede*" etc., was auf eine Ableitung von *salire* hindeuten soll. Auch suchte man den Namen von *salum* (ϑάλη) abzuleiten, da die Franken überhaupt als Bewohner der nordischen Küsten *(paludicolae)* geschildert werden (Vopisci Prob. 12; Procop. Bel. Goth. I, 12, Apol. Sidon. epist. 4, 1. etc). Noch andere leiten den Namen der Salier von der Issel *(Sala)*, und dem gleichnamigen Gaue *(Isloi)* ab (Dipl. a. 997 bei Falke Cod. Tradit. Corbej. p. 452: „in pago Salon, et in flumine Isula"), und noch jetzt soll der Landstrich über Deventer nordöstlich Saalland heissen. — Vergl. Türk p. 45 flg. — Müller p. 92. — Zeuss p. 239. —

Digitized by Google

des fünften Jahrhunderts verschwindet der Name der Salii, welcher ohnehin bis dahin nur bei auswärtigen Schriftstellern gefunden wird [33]). In den Quellen germanischen Ursprunges findet sich dagegen seit dem fünften Jahrhundert bis zum Ende des zwölften in Verbindung mit Francus (als Beiwort) nur Salecus und Salicus (oder Saligus) Francus, theils in der Bedeutung von Grundbesitzer [34]), theils in der verwandten, gesteigerten Bedeutung von Nobilis [35]), so dass nicht angenommen werden kann, dass jemals ein Frankenstamm sich selbst Salier genannt habe, woraus es sich dann von selbst ergibt, dass es als ein Irrthum erklärt werden muss, wenn gemeiniglich das unter dem Namen der Lex Salica bekannte fränkische Rechtsbuch als eine Rechtsaufzeichnung der (angeblichen) salischen Franken betrachtet wird [36]). Als wirklicher Stammesname erscheinet aber der Name der Ripuarii [37]) seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts, als Bezeichnung der Frankenstämme auf den beiden Rheinufern [38]). In Folge der Landestheilungen unter den Merowingern bildete sich auch eine Unterscheidung von Westfranken (*Neustria*) und Ostfranken (*Austria, Austrasia*), welches letztere ausser dem ripuarischen Franzien auch die den Thüringern entrissenen Provinzen bis an die slavische Gränze umfasste, wovon den Maingegenden noch der Name Franken verblieben ist.

[33]) Claudianus, de laud. Stilich. I. 219. 221. — Apoll. Sidon. l. c. (Note 32). — Julian. Caesar. epist. ad Senat. populumque Athen. in opp. ed. Spanheim p. 279. 280. — Zosimus. III. 6. „*Τὸ Σαλίων ἔθνος Φράγκων ἀπόμοιρον.*" — Auch in der *Notitia imperii* (aus dem Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts) finden sich *Salii* unter den römischen Hülfstruppen erwähnt. Zeuss p. 332. —

[34]) Lex Sal. Herold. tit. 16. §. 2; tit. 32. §. 19. (Salecus Francus). — Capitul. Lib. IV. c. 75; Leg. Langobard. Carol. M. c. 76. (Salicus Francus) etc. — Selten findet sich *Salicus* ohne den Beisatz *Francus*, so dass wo diess fehlt, eine zufällige Auslassung des Copisten anzunehmen sein dürfte, so z. B. in der Decretio Childeberti II. c. 14. bei Pertz, Leg. Tom. I. p. 10, wo andere Handschriften statt *Salicus*, *Francus* lesen. —

[35]) Otto Frising. Chron. IV. c. 32. „Hac (lege Salica) nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc vivunt." — Hieraus erklärt sich auch die Bezeichnung des K. Conrad II. als *Salicus*. —

[36]) Müller p. 147 u. flg. —

[37]) Ripuarii (hrēop-waren, hrepawaren) correspondirt dem ags. hrēopseta, incola ripae. Müller p. 25. not. 4. —

[38]) Bei Jornandes c. 36. „*Ripharioli.*" Der Name selbst war unverkennbar schon weit früher in Gebrauch und volksmässig. —

Digitized by Google

§. 8.

II. Die Friesen.

Unter den vielen kleinen Völkerstämmen, welche schon seit Tacitus in den Gegenden zwischen dem Rheine und der Weser genannt werden, hat sich mit rechtsgeschichtlicher Bedeutung nur der Name der Friesen erhalten. Sie hatten anfänglich das Land zwischen dem östlichen Rheine (der Issel), und der Ems inne, so wie auch die äussersten Landstriche an den Nordseeküsten [1]), worauf auch ihr Name zu deuten scheint [2]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Friesen, wenigstens die an der Ems wohnenden, auch zu dem fränkischen Völkerbunde gehört haben mögen, besonders da eben der Name der Franken sich zuerst in jenen Gegenden zeigt, in welchen der Name der Friesen ein weit älterer Name war [3]). Nachdem aber der Name der Franken von den vordringenden Völkerschaften auf das linke Rhein-Ufer und Gallien übertragen worden war, tritt der Name der Friesen wieder bedeutend hervor und reicht sodann von dem östlichen Rheine bis an die Weser [4]), die Sitze der alten einst mächtigen Chauken mitumfassend [5]). In der karolingischen Zeit unterschied man Westfriesland, das Land zwischen der Sincfala (dem Zwin [6]) bei Brügge) und dem Flevus (Fly); eigentliches Friesland (Frisia libera), zwischen dem Fly und dem Laubach, und Ostfriesland, zwischen dem Laubach und der Weser [7]).

§. 9.

III. Die Sachsen [*]).

Der Name der Sachsen wird zuerst von Ptolemaeus (um die Mitte des zweiten Jahrhunderts n. Ch.) genannt. Sie erscheinen als

[1]) Tac. Germ. c. 34. „Majoribus minoribusque *Frisiis* vocabulum est ex modo virium. Utraeque nationes usque ad Oceanum Rheno praetextuntur, ambiuntque immensos insuper lacus et Romanis classibus navigatos.“ —

[2]) Frith, bezeichnet im Engl. noch Meerenge, Mündung. — Dieser Etymologie entspricht noch das deutsche „frische“ Haff, an der Ostsee. — An ein goth. freisan, tentare, ags. frasa, periculum, denkt Zeuss die Deutschen, p. 136. not., und erklärt den Namen als „die Wagenden.“ —

[3]) Vergl. §. 7. —

[4]) Zeuss, die Deutschen p. 397. —

[5]) Ueber die Chauken, Zeuss, l. c. p. 138. —

[6]) Nicht die Waal, wie man gewöhnlich annimmt. Vergl. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840, p. VIII. —

[7]) Diese Landestheile werden in der *Lex Frisionum* selbst mehrfach unterschieden. —

[*]) Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volks von dessen erstem Hervor-

Digitized by Google

Nachbarn der Friesen, insbesondere der Chauken (§. 8) [1]), und erstreecken sich von der Weser an über die Elbe nach Holstein und Dänemark [2]), daher ihr Name noch längere Zeit auch die Dänen oder Normanen umfasste. Schon seit der Mitte des dritten Jahrhunderts beunruhigten die Sachsen von den dänischen, holsteinischen und friesischen Küsten aus die Nordküste von Gallien durch seeräuberische Einfälle [3]). Zur Zeit Julian's (um die Mitte des vierten Jahrhunderts) scheinen sie schon in dem Besitze des gegenwärtigen Westphalen gewesen zu sein, da sächsische Stämme damals einen Zug zu Schiffe den Rhein herab gegen die römischen Besitzungen an seinen Mündungen und gegen die dort von den Römern aufgenommenen Franken unternahmen (§. 7. n. 20). Gewöhnlich aber versuchten die Sachsen von der See aus mit ihren Schiffen den Rhein heraufzudringen, wie diess auch noch im zehnten Jahrhunderte und später die Normanen thaten und diess, so wie die alte Verbindung der Sachsen mit den Angeln in Holstein und Schlesswig mag die Veranlassung zu der entstellten, im eilften Jahrhunderte verbreiteten Sage gegeben haben, dass die Sachsen aus Britannien nach Deutschland gekommen wären [4]). Eine andere Sage, welche mit jener von dem trojanischen Ursprunge der Franken einige Verwandtschaft hat, lässt die Sachsen von dem Heere Alexander's d. G. kommen [5]). Eigenthümlicher ist eine andere Sage, nach welcher die Sachsen mit ihrem ersten Führer (Askan) aus einem Felsen

treten bis zum J. 1180. Göttingen 1839. — A. Buchner, über die Einwohner Deutschlands im 2. Jahrh. der christl. Zeitrechnung, namentlich über Sachsen und Bayern. München 1840. —

[1]) Ptol. II. 2: „ἐφεξῆς δὲ (μετὰ τοὺς Καύχους) ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς κιμβρικῆς χερσονήσου, Σάξονες etc. Bei anderen Schriftstellern werden sie auch Nachbarn der Franken genannt. Amm. Marcell. XXVII. 8: „Gallicanos vero tractus Franci et Saxones iisdem confines, quo quis erumpere potuit terra et mari praedis acerbis incendiisque et captivorum funeribus hominum violabant.“ cf. Eutrop. IX. 13. (s. auch §. 7. not. 15). Diess erklärt sich, wenn man bedenkt, dass der Name der Franken mitunter auch die Friesen begriff (§. 8). —

[2]) Zeuss, die Deutschen p. 150 flg., 380 u. flg. — Derselbe macht wahrscheinlich, dass Ambrones der alte Name dieses Volkes gewesen. —

[3]) Vergl. not. 1. —

[3]) Zosimus III. 6. — Vergl. besonders H. Müller, Alter der L. Sal. p. 93 flg. —

[4]) Diese Erzählung findet sich bei Adam. Brem. hist. I., bei Leibnitz I. p. 76. —

[5]) Widukind. gesta Sax. Lib. I. — Diese Sage findet sich auch im Sachsenspiegel III. 44. (s. unten not. 10). —

Digitized by Google

hervorgewachsen sein sollen [6]). Diese Sage ist nichts anderes, als eine Ausdehnung der Mythe von dem Ursprunge des Saxnot oder Hercules Saxanus [7]) auf das Volk selbst, welches ihn als Nationalgott verehrte. Sie weiset auf einen Ursprung des Volkes im hohen Norden, wo sich die Saxnot-Sage erhalten hat, zurück und erkläret zugleich genügend den Namen des Volkes [8]). Seit der Mitte des fünften Jahrhunderts (seit 449) begannen die Sachsen in Verbindung mit den Angeln Unternehmungen gegen Britannien [9]). Auch scheint es, dass sich die Sachsen um diese Zeit in dem inneren Deutschland weiter ausbreiteten, und insbesondere den Thüringern mehrere Landstriche abnahmen [10]). Von dem sechsten Jahrhunderte an findet man die Sachsen in fast ununterbrochenen Kämpfen mit den Franken [11]), welche erst mit ihrer Einverleibung in die fränkische Monarchie unter Karl d. G. (im J. 803) endigten. Von dieser Zeit an repräsentirt der Name von Sachsen häufig ganz Norddeutschland. In dem achten Jahrhunderte wurden als Hauptstämme, deren Volksrecht einige partikuläre Verschiedenheiten zeigt, die Westphalen (*Westfalahi*) Engern (*Angrarii*, *Angarii*) und Ostphalen (*Ostfalahi*, *Osterliudi*) unterschieden [12]).

[6]) Claud. Christ. Lyschandri origines Cimbr. in Westphalen, monum. T. II. p. 694. —

[7]) S. oben §. 1. not. 9. —

[8]) *Sahs* (Stein, Steinwaffe). — Widukind. l. c.: „Erat autem illis diebus Saxonibus magnus cultellorum usus, quibus usque hodie Angli utuntur, morem gentis antiquae sectantes ... cultelli nostra lingua sahs dicuntur.“ — Bei Nennius c. 48. ruft Hengist den Sachsen zu: „Nimet eure saxes, i. e. cultellos vestros de siconibus vestris deduvite.“ — Andere Ableitung von *Saxson* (Sachsen = Sassen, Σίδωνες, sitzende Völker im Gegensatz der suevischen (§. 12 not. 1); cf. Zeuss, p. 57. —

[9]) S. unten §. 10. —

[10]) Die Volkssage darüber hat sich ebenfalls noch im Sachsenspiegel (III. 44.) erhalten. „Unse vorderen die her to lande quamen, unde die *doringe* verdreven, die hadden in Alexander's here gewesen ... do irer so vele nicht ne was, dat sie den acker buwen mochten, do sie die doringischen herren slugen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen“ etc. Vergl. unten §. 11 not. 13. —

[11]) Zeuss l. c. p. 387. —

[12]) Diese Unterscheidung findet sich auch in der Lex Saxonum, Tit. 8. 9. — Poëta Saxo, ad. a. 772. — *Fala*, *Fale*, *Falon*, *Falones* erklärt als Flächenbewohner, Zeuss l. c. p. 389. 390 flg. —

Digitized by Google

§. 10.

IV. Die Angeln und Wariner.

Schon frühzeitig werden unter den an der untern Elbe wohnenden deutschen Stämmen Angeln und Wariner als Nachbarvölker erwähnt [1]). Doch scheinen dieselben nicht dem gleichen Stamme angehört zu haben, sondern die Angeln gehörten wahrscheinlich dem friesischen Stamme an [2]), während die Wariner zu den nordischen suevischen (schwedischen s. not. 12) Stämmen zu zählen sind [3]).

I. Schon zur Zeit des Ptolemaeus (im 2. Jahrhunderte n. Ch.) hatten die Angeln als eine mächtige Nation das linke Elbeufer von der mittleren Elbe und der unteren Saale an abwärts inne. Da aber noch später (im 11. Jahrhundert) besonders bei den angelsächsischen Schriftstellern, der Name Anglia [4]) *(vetus)* auch für Schlesswig gebraucht [5]) und sogar noch jetzt der Landstrich zwischen der Sly und dem Flensburger Busen Angeln genannt wird [6]), so darf wohl auch eine Ausdehnung des Volkes der Angeln über das rechte Elbe-Ufer hinüber in die jütische Halbinsel angenommen werden [7]). Seit der Mitte des fünften Jahrhunderts erscheinen die Angeln bei der Eroberung Britanniens, welches nach ihnen später den Namen England erhielt, in Verbindung mit den Sachsen, jedoch selbst dort noch längere Zeit von denselben dem Stamme nach deutlich unterschieden, indem sie sich im Norden auf beiden Seiten des Humpher nieder-

[1]) Tac. Germ. c. 40. Nach Erwähnung der Langobarden fährt er fort: „Redigni deinde et Aviones, Angli et Varini, et Eudoses et Suardones et Nuithones fluminibus aut silvis muniuntur. —

[2]) Ptolemaeus, durch ihre Sitze unter Nord-suevischen Völkern verleitet, rechnet sie zu den Sueven. Hiergegen s. Zeuss, die Deutschen p. 153. — Auch in der Lex Angliorum tritt noch das friesische Element hervor. H. Müller, über Alter und Heimath der L. Sal. Angl. et Werin. §. 19. 20. —

[3]) Plin. hist. nat. IV., 14: erklärt die Varini als einen Theil der Vindili (Vandali bei Tac. Germ. c. 1.); allein diese selbst sind Sueven. Zeuss, l. c. p. 57. 132. —

[4]) Der Name Angli, Anglii etc. scheint von Angr (Enge), sinus v. lingula terrae vel maris, zu stammen. —

[5]) Z. B. Ethelwerdus († 1090): „Anglia vetus sita est inter Saxones et Glotos, habens oppidum capitale, quod sermone Saxonico Sleswic nuncupatur“ etc. —

[6]) Zeuss, l. c. p. 496. —

[7]) Dahlmann, Gesch. v. Dänemark, Bd. I. p. 15. — Lappenberg, Gesch. v. England Bd. I. p. 88. —

Digitized by Google

liessen, wogegen die Sachsen sich um die Themse setzten [8]). Im Verhältnisse zu den besiegten Ureinwohnern (Britten) wurden aber die Sieger nur als eine einzige (angel-sächsische) Nation betrachtet [9]). Die Angeln auf dem linken Elbe-Ufer scheinen sich dagegen in der Mitte des sechsten Jahrhunderts mit den Warinern vereiniget zu haben [10]).

II. Die Wariner [11]) haben sich fortwährend an der östlichen Seite der Elbe gegen die Ostsee hin, südlich von den Dänen, nördlich von den Thüringern, behauptet [12]). Hier werden sie nach längerem Stillschweigen der Geschichte von Schriftstellern aus dem sechsten Jahrhunderte wieder erwähnt [13]). Auch scheinen sich die Wariner westlich ausgebreitet zu haben, so dass sie Nachbarn der Franken wurden, von diesen nur durch den östlichen Rheinarm getrennt [14]). Es bildeten also auch Wariner einen Theil der Bevölkerung Hollands, des Thoringa-Landes (§. 7. not. 19), und daher konnten wohl auch mitunter die Namen Warini und Thoringi als gleichbedeutend gebraucht werden [15]). Die Wariner in den Elbegegenden wurden aber von dem

[8]) Beda I. 15. — Vergl. Zeuss, l. c. p. 497. —

[9]) So ist zu verstehen L. Eduardi Confess. c. 35. b. §. 4. bei Schmid, Gesetze d. Angels. p. 296. „Et universi Angli ... uxores suas ceperunt de Brytonum genere, et Brytones uxores suas de illustri sanguine et genere Anglorum h. e. de genere Saxonum.“ — Vergl. überhaupt: Gervinus, Gesch. der Angelsachsen. Frankfurt 1830. — Turner, history of the Anglo-Saxons (5. Ed.). London, 1825. —

[10]) Nach dieser Zeit findet sich der Name dieser Angeln nur noch in der Ueberschrift der Lex Angliorum et Werinorum. Zeuss, l. c. p. 363 vergl. mit p. 359 not., vermuthet die Wohnsitze der Reste dieses Volkes im Gau Friesenfeld, an der Südseite des Schwabengaues, um Hochseeburg. — H. Müller, l. c. p. 122, denkt hier an eine Verbindung von Angeln, die aus Britannien kamen (Procop. B. Goth. 4, 20), mit den Rhein-Warinen. S. not. 14. —

[11]) Tac. Varini; Ptolem. Οὐίρουνοι und Ἄυαρποι (vergl. darüber Zeuss, p. 431); Procop, Οὔαρνοι; Cassiodor, Guarni; die fränkischen Schriftsteller Warni, Warini, Werini. —

[12]) Nicht unwahrscheinlich dürfte ein Stammeszusammenhang mit den skandinavischen Vaeringjar, Währinger, Warangen, Βάραγγοι etc. sein. Vergl. über diese Zeuss, l. c. p. 560. — Ueber den Zusammenhang mit den Franken s. §. 7 bei not. 15. —

[13]) Z. B. Procop, Bell. Goth. 2, 15. —

[14]) Procop, l. c. 4, 20. — Ueber diese sehr bestrittene Stelle vergl. Zeuss, p. 361; besonders aber H. Müller, Alter etc. der L. Sal. u. L. Werin. p. 120 u. flg. —

[15]) H. Müller, l. c. p. 123. — Doch liesse sich auch denken, dass dieser Sprachgebrauch erst nach der Gründung des Nordschwabengaues im Norden von Thüringen entstanden sei. Zeuss, p. 363. —

Digitized by Google

sechsten Jahrhundert an auch mit dem Namen Nordschwaben bezeichnet [16]) und waren unter Chlodowig's Nachkommen in Abhängigkeit von den Franken gekommen [17]), welches Schicksal die Wariner am Rhein wohl schon etwas früher betroffen hatte. Unter Chlothar II. wurden solche Nordschwaben in das Land zwischen der Saale, der Bode, dem Unterharz und der Unstrut nördlich von den Thüringern verpflanzt, aus welcher Gegend die früheren Bewohner (Sachsen s. not. 21) mit Alboin nach Italien gezogen waren [18]). Diese Nordschwaben behaupteten diesen Landstrich, welcher nach ihnen der Nordschwabengau benannt wurde, gegen die rückkehrenden Sachsen mit den Waffen. Einen Versuch, sich von der Uebermacht der Franken zu befreien, mussten aber die Wariner mit einer empfindlichen Niederlage büssen, wodurch der grösste Theil dieser Nation aufgerieben worden sein soll [19]). In dem achten Jahrhunderte wurden die Wariner (Nordschwaben) gemeiniglich den Sachsen beigezählt [20]); jedoch selbst noch in späterer Zeit die Verschiedenheit ihrer Nationalität und ihrer Rechtsverfassung von jener der Sachsen anerkannt [21]).

[16]) Zeuss, p. 362. —

[17]) K. Theodebert an Kais. Justinian, bei Duchesne I. 862: „Norsavorum (Nordsuavorum) gentis nobis placata majestas colla subdidit.“ —

[18]) Gregor Tur. V. 15: „... tempore illo, quo Alboinus in Italiam ingressus est (circa 568), Chlotacharius et Sigibertus Suavos aliasque gentes in loco illo posuerunt..“ — Paul. Diac. II. 6. — S. besonders Gaupp, Gesetz der Thüringer §. 7. — Eine andere Ansicht über die Gründung des Nordschwabengaues s. bei Mascov, Gesch. der Deutschen II. §. 25. 49. —

[19]) Fredegar c. 15: „eo anno (595) exercitus Childeberti cum Warnis, qui rebellare conati fuerant, fortiter dimicavit, et ita Warni trucidati victi sunt, ut parum ex iis remansisset.“ — Vergl. Procop, Bell. Goth. II. 15, IV. 20. —

[20]) Annal. Mettens. ap. Pertz I. 330 (a. 748): „Pipinus adunato exercitu per Turingiam in Saxoniam veniens fines Saxonum, quos *Nordosquavos* vocant, cum valida manu intravit. —

[21]) Widukind. Corbej. (10. Jahrh.) bei Meibom. I. 634: „Suevi vero transalbini (al. transbadani) illam quam incolunt regionem, eo tempore invaserunt, quo Saxones cum Longobardis Italiam adiere, ut eorum narrat historia, et ideo *aliis* legibus, quam Saxones utuntur.“ — Auch der Sachsenspiegel erwähnt noch Abweichungen des sächsischen und schwäbischen Rechtes, welche letzteren theilweise nur von dem Rechte dieser Nordschwaben zu verstehen sind, z. B. Sachsensp. I. 17. §. 2; 18. §. 1—3; 19. §. 2; 29; II. 12. §. 12. — Gaupp, Ges. d. Thüring. p. 36. — Graussen, Untersuchung des Wortes „Wiphait“ oder ob die Weiber der Sachsen sich von den Schwaben beschlafen lassen und darum ihre Erbschaft verloren. Wittenberg 1733. —

Digitized by Google

§. 11.

V. Die Thüringer.

In den Gegenden von der mittleren Elbe aufwärts gegen die Donau hin, so dass ersterer Fluss die östliche Gränze bildet, findet sich schon in der ältesten Zeit ein mächtiger Volksstamm, die Hermiones, Herminones[1]) oder Hermunduri[2]). Noch zur Zeit Marc-Aurel's erscheint letzterer Name unter den Völkern, welche an dem Markomannenkriege Antheil nahmen[3]). Gegen den Anfang des fünften Jahrhunderts tritt der Name Thoringi, Thuringi, Toringi, an seine Stelle[4]). Unter Kaiser Augustus wurde schon ein Theil dieses Volkes von den Römern aufgenommen, und ihm die Batavische Insel zur Niederlassung angewiesen[5]). Während der Herrschaft Attila's waren die Thüringer den Hunnen dienstbar[6]), behaupteten aber nach seinem Tode (453 n. Ch.) ihre Freiheit wieder. Von dieser Zeit an begreift Thüringen die Länder auf dem linken Donau-Ufer, nördlich von den Alamannen und Schwaben, an dem Regen und anderen Seitenflüssen der Donau, wie die Altmühl, herauf bis an die Elbe und den Harz, welcher sie von den Sachsen scheidet[7]). Die Gränzen gegen

[1]) Tac. Germ. c. 2. (S. oben §. 2. not. 24.) — Plin. hist. nat. IV. 14. — Mela 3, 3. — Vellej. Paterc. II. 106. — Zeuss, die Deutschen etc. p. 70. 75. 80. 102. 353. — Dieser Name scheint sich als „Hochländer" zu erklären, so wie der in diesen Gegenden gesprochene Dialect noch „Hochdeutsch" heisst. —

[2]) Tac. Germ. c. 41. 42; Annal. II. 63; XII. 29; XIII. 57. — Plinius l. c.: „Hermiones, quorum pars Suevi, *Hermunduri*, Chatti, Cherusci." — (Irmin-Thor = Mars s. Zeus maximus, wie irman-sul, maxima columna?) —

[3]) Jul. Capitolin in M. Aurel. c. 22. 27. — Von den Späteren hat nur noch Jornandes c. 22. den Namen Hermunduri. —

[4]) Zuerst nennt sie Vegetius Fortunatus, de arte veterinaria 4, 6. (Ende des 4. Jahrh.). — Jornandes c. 55. — Procop. Bell. Goth. 1, 12. — (*Thoringi* = Söhne, Nachkommen des Thor.

[5]) Procop. l. c. — Ueber diese Batavo-Duri vergl. oben §. 7. not. 17 bis 19. —

[6]) Apollin. Sidon. Carm. 7, 323. —

[7]) Jornandes c. 55: „Regio illa Suevorum ab oriente Bajoarios habet, a Septentrione Thuringos." — Geograph. Ravenn. 4, 25: „... desuper ipsam, quomodo ut dicamus ad faciem Francorum Rhinensium est patria, quae dicitur *Turingia*, quae antiquitus *Germania* nuncupatur (Thüringen also in dieser grossen Ausdehnung von der Donau bis zur mittleren Elbe galt als das eigentliche, innere Deutschland), quae propinquatur et patria Saxonum .... Per quam Turingorum patriam transeunt plurima flumina, inter caetera quae dicuntur *Bac* et Reganum, quae in Danubio merguntur." — *Bac* ist wohl nicht, wie Zeuss, p. 355 annimmt, corrumpirt aus Nab, sondern das deutsche Bach, welches Wort hier irrig als ein Eigenname aufgefasst wurde. —

Digitized by Google

Rheinfranken und Hessen bildete die Werra [8]). Durch das Vordringen der Slaven im sechsten Jahrhundert verloren die Thüringer grosse Landstriche im Osten [9]). Gleichzeitig waren sie den Angriffen der Franken ausgesetzt [10]), gegen welche sie sich vergeblich durch ein Anschliessen an den ostgothischen König Theodorich d. G. zu schützen suchten [11]). Schon in dem Anfange des vierten Decennium's des sechsten Jahrhunderts gelang es den Söhnen Chlodowigs, sich Thüringen vollständig zu unterwerfen und sein altes Könighaus zu vertilgen [12]). Nicht unwahrscheinlich ist es, dass die Franken sich zu dieser Unternehmung mit den Sachsen verbündet hatten und auch diesen ein Theil von Thüringen überlassen wurde [13]). Seit dieser Zeit werden die Thüringer nicht mehr unter den deutschen Hauptnationen aufgeführt.

§. 12.

VI. Die Sueven (Schwaben) und Alamannen *).

I. Einer der zahlreichsten deutschen Völkerstämme waren von jeher die Suevi, Σουήβοι, Σουάβοι Schwaben [1]), welcher Name bald

[8]) Lamb. Schaffnab. ad a 1074: „.. in ripa fluminis praedicti (Wirrae) quod Hassiam Thuringiamque dirimebat." —

[9]) Einhard. Vita Carol. M. c. 15: „.. Sala fluvius, qui Thuringos et Sorabos dividit." —

[10]) Chlodowig selbst soll der Sohn einer thüringischen Königin Basina gewesen sein, welche ihrem Gemal Bisinus (Basinus?) entlaufen war, um sich mit dem Frankenkönige Childerich zu verbinden. Gregor Tur. 2, 12. — Dass zwischen den Thüringern und Franken ein alter Hass bestand, ergibt sich aus Gregor Tur. 3, 7: „Convocatis igitur Francis dicit (Theodoricus) ad eos: indignamini quaeso tam meam injuriam, quam interitum parentum vestrorum, ac recolite Thoringos quondam super parentes nostros violenter advenisse ac multa illis intulisse mala" etc. —

[11]) Der König Herminafridus, welcher nach Bisinus in Thüringen herrschte, hatte sogar die Nichte Theodorich's d. G., Amalaberga, zur Gemahlin genommen. Procop, B. Goth. I. 12; bes. das Schreiben Theodorich's an Herminafridus in Cassiod. Var. 4, 1. —

[12]) Gregor Tur. III. 7, 8. — Wahrscheinlich wurde um diese Zeit die fränkische Ostmark an der Regnitz durch völlige Abreissung dieser Landstriche von Thüringen gebildet. —

[13]) A. v. Wersebe, über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken, in Hesse, Beitr. zur deutschen, insbesondere thüringischen Geschichte des Mittelalters, 1835. — Die sächsische Volkssage hierüber s. oben §. 2. not. 10. — (S. unten §. 29. not. 11.) —

*) Huschberg, Gesch. der Franken und Alamannen. Sulzbach 1840. —

[1]) „Σουάβοι" schreibt zuerst Procop, Bell. Goth. 1, 12. — Für den etymologischen Zusammenhang des Namens mit „schweifen" *(sweiban)* erklärt sich wieder

Digitized by Google

als ein Collectiv-Name, fast in gleicher Ausdehnung wie jener der Herminonen[2]), bald als der besondere Name einzelner deutscher Völker in verschiedenen Theilen von Deutschland und Europa erscheint[3]). Die ersten Nachrichten über die Sueven haben wir durch Julius Caesar erhalten. Dieser traf mit ihnen in Gallien zusammen, wohin sie nach einem langjährigen Kriegszuge durch Deutschland aus dem hohen Norden (Schweden?) unter ihrem Könige Ariovist ungefähr 58 Jahre v. Ch. gekommen waren[4]). Grosse, selbst von den anderen germanischen Stämmen bewunderte Tapferkeit und Streitbarkeit zeichneten im Allgemeinen diese Stämme aus[5]). Von hier an bis zum Ende der Völkerwanderung sind es — abgesehen von den Franken — grösstentheils Sueven, welche von dem Norden und Osten Deutschlands auf die übrigen, schon früher westlich und südlich sesshaft gewordenen Stämme hereindrängen und theils diese mit sich fortreissend, theils sich durch sie hindurchschlagend, die romanischen Länder überfluteten. Auch Tacitus begreifet unter Sueven noch die gesammte Bevölkerung des mittleren Deutschlands in fast unbegränzter nördlicher und östlicher Ausdehnung[6]). Unter den Völkern des Ariovist werden schon die Marcomanni genannt[7]) und noch später als ein ausge-

Zeuss, die Deutschen p. 55. — Merkwürdig ist das Synonym *Cyuuarii (Ziuvarii)*. S. unten Note 19. — Ebenfalls für gleichbedeutend mit *Suevi*, aber nur im Osten gebräuchlich, erklärt Zeuss p. 57, Vindili, Vandali und Winili. —

[2]) Als Zweig der Hermionen nennt die Sueven, Plin. IV. 14. (§. 11. not. 2.) —

[3]) So z. B. Suevi in Schweden, in Flandern, in Gallien, in Spanien, im Nordschwabengau (§. 10); in der Tab. Peuting. findet sich eine Suevia neben den Bructeren, wohl also als alte Bezeichnung für Hessen u. s. w. Zeuss l. c. p. 56. 57. —

[4]) Caes. B. Gall. I. 36. lässt den Ariovist selbst von seinem Heere sagen: „intellecturum (sc. Caesarem) quid invicti Germani, exercitatissimi in armis, *qui inter annos XIV. tectum non subissent*, virtute possent.“ — Damals waren also die ersten Sueven nach Süddeutschland gekommen und ohne Zweifel blieben da auch suevische Völker zurück, nachdem sie aus Gallien zurückgeschlagen worden waren. —

[5]) Caes. B. Gall. IV. 1: „Suevorum gens est longe *maxima* et *bellicosissima* Germanorum omnium.“ — Andere germanische Stämme sagen ebendas. IV. 7: „..sese unis Suevis concedere, quibus ne dii quidem immortales pares esse possint.“ —

[6]) Tac. Germ. c. 38: „Nunc de Suevis dicendum est, quorum non una, ut Cattorum Tencterorumve gens: majorem enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suevi vocentur.“ —

[7]) Caes. B. G. I. 51. — Die Markomannen selbst hiessen auch fortwährend Suevi. Tac. Annal. II. 63, vergl. I. 44 ibid. — Der Name (Märker) tritt später überall in den deutschen Gränzländern (Marken), besonders gegen die slavischen Völker hervor. —

Digitized by Google

zeichnetes und mächtiges Volk geschildert [8]). Sie scheinen einige Zeit in den mittleren und oberen Maingegenden gesessen zu haben [9]), und unterwarfen sich von hieraus die Böhmen (Bojer [10]), in deren Land sie unter Marobod selbst hinüberwanderten und standen hier zur Zeit des Kaisers Augustus mit den Römern in Bündniss. Bald aber wurden sie durch die Hermunduren wieder aus Böhmen vertrieben und von den Römern, zu welchen sie übergetreten waren, unter der Regierung des Tiberius jenseits der Donau colonisirt [11]). In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts n. Ch., zur Zeit des Kaisers Marc-Aurel, erscheint der Name der Markomannen noch einmal an der Spitze eines grossen Kriegsbundes der deutschen Völker an der Donau gegen die Römer [12]); seitdem wird er seltener, jedoch noch im sechsten Jahrhunderte in den mittleren Donaugegenden genannt [13]).

II. Zur Zeit des Antoninus Caracalla (um 213 n. Chr.) wird aber bereits wieder eine andere Völkerverbindung genannt, nämlich die Alamanni [14]), welche von der unteren Maingegend (dem Odenwald)

[8]) Tac. Germ. c. 42: „Praecipua Marcomanorum gloria viresque, atque ipsa etiam sedes pulsis olim Bojis virtute parata.“ —

[9]) Zeuss, die Deutschen p. 115. —

[10]) Tac. Germ. c. 28: „ulteriora (hinter dem Main) Boji, *gallica* gens tenuere. Manet adhuc Bojemi nomen, significatque loci veterem memoriam, quamvis mutatis cultoribus.“ — Zeuss, p. 245. —

[11]) Vell. Paterc. II. 108. 109. — Tac. Germ. c. 42. a. E.; Annal. II. 26, 44, 46, bes. 62, 63. —

[12]) Jul. Capitol. in Anton. Phil. c. 22: „Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverant ut Marcomanni“ etc. — Ueber den markomannischen Krieg s. Zeuss, p. 120. —

[13]) Zeuss, p. 364 flg. — Noch bei Jornandes c. 22 findet sich ihr Name. —

[14]) Ael. Spartiani Anton. Carac. c. 10: „.. Alemanorum gentem devicerat“ (sc. Caracalla). — Aurel. Victor de Caes. c. 21: „Antoninus ... Caracalla dictus .. Alamannos, gentem populosam, ex equo mirifice pugnantem, prope *Moenum*, amnem devicit.“ — Nicht unmöglich ist, dass auch die Tencteri (Tac. Germ. c. 32) unter diesem neuen Namen wieder auftraten. Zeuss, p. 305. — Die Römer schreiben bald Alemanni, bald Alamanni; die Griechen Ἀλαμαννοί (Ἀλαμβανοί bei Dio Cassius XXI. c. 13 ist eine neuere willkührliche und unförmliche Lesart; s. Zeuss, p. 302 not.). — Der Name wird bei Agathias histor. 1, 6, nach erd Angabe des Asinnius Quadratus erklärt: „οἱ δὲ Ἀλαμαννοί, εἴγε χρὴ Ἀσιννίῳ Κουαδράτῳ ἕπεσθαι, ἀνδρὶ Ἰταλιώτῃ καὶ τὰ Γερμανικὰ ἐς τὸ ἀκριβὲς ἀναγραψαμένῳ, ξυγκλυδές (zusammengelaufene) εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες (ohne Auswahl gemischt), καὶ τοῦτο δύναται αὐτοῖς ἡ ἐπωνυμία.“ — Richtiger verstanden würde der Name nach dieser Etymologie so viel bezeichnen, wie *confoederati*, Bundesgenossen (wie *Alemania, communio*, s. Zeuss, p. 306), so wie sich die Schweitzer h. z. T. Eidgenossen nennen. — Sollte man aber eine Wurzel *Al*, in der Bedeutung von hoch, annehmen dürfen, so würde die Bedeutung des

Digitized by Google

aus, allmählig das Land am Neckar, der Alb und dem Oberrhein hinauf bis an die Alpen (die Schweitz), so wie auch bedeutende Landstriche auf dem linken Rheinufer (Elsass [15]) den Römern entrissen. Von dieser Zeit an verwirren sich die Namen Sueven und Alamannen. Bald gehen sie nur auf bestimmte unterschiedene Stämme und Gegenden, bald wird der eine oder der andere Name für alle gemeinschaftlich gebraucht. So findet sich *Suevia* noch im sechsten Jahrhundert als ein Collectiv-Name für ganz Süddeutschland, Bayern mitbegriffen [16]). Wo aber Bayern, Schwaben *(Suevi)* und Alamannen unterschieden werden [17]), da erscheint *Suevia* (das eigentliche Schwaben in Süddeutschland) als das Land zwischen dem Schwarzwald und dem Lech, an dem Neckar gegen den Main sich hinziehend; die Alamannen aber werden sodann als die Bevölkerung des Hochlandes (Oberlandes), gegen die Schweitz zu, dargestellt [18]). Die eigentlichen Schwaben waren, wie es scheinet, mit den Alamannen stets in enger politischer Verbindung [19]). Nach Ausdehnung der alamannischen Herrschaft im Elsass war ein feind-

Namens mit dem der Hermionen (Hochländer, Oberländer, §. 11. not. 1) übereinstimmen. Dies dürfte um so weniger befremden, als die Alamanen auch immer allgemein unter den Sueven mitbegriffen wurden. (s. not. 16.) —

[15]) *Alisat*, *Alisas*, d. h. Fremdensitz, Sitz in der Fremde, erobertes Land. Ueber die Ausbreitung der Alamannen vergl. Zeuss, p. 307. —

[16]) In diesem Sinne konnte Jornandes sagen c. 53: „Dalmatiis Suevia vicina . . nec a Pannoniis multum distat"; — diess erklärt auch die Streifzüge der Sueven in Dalmatien, die Jornandes l. c. 3 erwähnt. —

[17]) Diess thut zuerst derselbe Jornandes c. 55. —

[18]) Jornandes c. 55: „Regio illa Suevorum ab oriente (am Lech) Bajoarios (die Markomanno-Sueven, s. §. 13), habet, ab occidente (gegen Worms und Mainz) Francos; a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Suevis tunc iuncti (mit ihnen ein politisches Ganze ausmachend) Alamanni etiam aderant, ipsique Alpes Rhäticas (al. erectas) omnino regentes, unde non nulla fluenta Danubio influunt." — Geograph. Ravenn. IV. c. 12. 13. 24. Vergl. Zeuss, p. 320 flg. —

[19]) Die (eigentlichen) Schwaben theilten mit den Alamannen alle politische Schicksale derselben (s. z. B. Jornandes c. 55: „Theodomir rex . . . tam Suevorum gentem, quam etiam Alamanorum . . devicit, vastavit, et pene subegit" — Gesta Franc. c. 14: „Nullo modo animum ejus (Chlodovei) ad credendum commovere potuit (regina), donec tandem aliquando bellum contra Alamanos Suevosque moveret." — Auch hatten beide Völker stets nur eine Lex. — Sehr beachtenswerth ist die Bemerkung bei Zeuss, p. 316, dass die eigentlichen Schwaben (im Gegensatz der Alamanen, zu deren Völkerbündnisse sie in diesen südlichen Gegenden hielten), niederdeutscher Abkunft, Juthungi, und somit stammverwandt mit den Juten sind, welche unter den Angelsächsischen Stämmen als Eroberer von Britanien genannt werden. Diese Schwaben werden auch Ziuvarii (Cyuuarii) genannt (Zeuss, p. 316. Zeile 4 v. o.); und namentlich bei ihnen tritt der Cultus des Ziu hervor, wie J. Grimm in s. deut. Myth. p. 133, vergl. mit p. 88, nachgewiesen hat. —

Digitized by Google

liches Begegnen mit den Franken unvermeidlich. Schon Chlodowig unterwarf durch die Schlacht bei Toul (a. 496), oder wie gewöhnlich, aber wohl irrig angenommen wird, bei Zülpich [20]), einen Theil der Alamannen. Auch die übrigen Alamannen und Schwaben, welche sich den Ostgothen angeschlossen hatten [21]), wurden unter seinen Nachfolgern in Abhängigkeit von der fränkischen Monarchie gebracht, so dass die alamannischen Herzoge die Oberhoheit der fränkischen Könige anerkennen mussten. Dem (letzten) alamannischen Herzoge Landfried wurde im achten Jahrhunderte (a. 746) der Versuch, die Unabhängigkeit seines Landes wieder herzustellen, von den Franken zum Verbrechen gemacht und nach seinem Sturze das Land als Kammergut der fränkischen Könige behandelt [22]).

§. 13.

VII. Die Bayern *).

Der Name der Bayern [1]) wird zum erstenmale in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts genannt [2]). Sie hatten damals schon

[20]) Dass die berühmte Schlacht des Chlodowig gegen die Alamannen nicht bei Zülpich (Tulbiacum), sondern bei Toul (Tulliacum) geschlagen wurde, und hiernach auch bei Gregor Tur. II. 37 die Lesart zu verbessern ist, hat Türk, Forschungen Hft. 3 p. 98, vortrefflich ausgeführt. Ich verweise deshalb noch auf die Vita S. Vedasti (ab Alcuino emend. ap. Bolland. Febr. I. 795), wo ausdrücklich gesagt wird, dass Chlodowig die Alamannen in ihrem Lande überfallen wollte (Alamannis bellum inferre), sie aber wider Erwarten auf seinen Empfang vorbereitet traf (sed non eos ita offendit imparatos, ut voluit). Die Alamannen fechten um Haus und Hof und rücken daher dem Frankenkönig im Elsass entgegen — „fortissima collecta manu regi circa ripas Rheni fluminis obviaverunt, unanimes bellica virtute patriam defendere, vel libera manu pro patria morni.“ — Nach der Schlacht geht der König als Sieger zurück in sein Land, und zwar zunächst nach Toul ... „rex ad patriam rediit .. Venit autem ad Tullum oppidum“ etc. — Auch die in der Wortfassung mehrfach abweichende Vita S. Vedasti in Bouquet II. p. 372 stimmt genau zu dieser Ansicht. —

[21]) Agathias I. 6. — Zeuss p. 320. —

[22]) Pfister, Gesch. d. Deutschen I. p. 388 flg. —

*) K. Mannert, die Gesch. Bayerns. Leipzig 1826. — F. M. Wittmann, die Boiovarier und ihr Volksrecht. München 1737. — Ders., Herkunft der Bayern von den Markomannen. Sulzbach 1841. — K. Zeuss, die Deutschen p. 364 u. flg. — Derselbe, Herkunft der Bayern von den Markomannen, gegen die bisherigen Muthmassungen erwiesen. München 1839. — G. Th. Rudhart, älteste Gesch. v. Bayern. Hamburg 1841. — (S. auch die §. 9 not. * angef. Schrift v. Buchner.) —

[1]) *Baiovarii, Baiuarii* etc. — Zeuss, die Deutschen p. 367. — Verunstaltete Formen s. ebendas. p. 375. 376. —

[2]) Zuerst nennt sie Jornandes c. 55 (s. §. 12 not. 18); sodann auch Geogr. Ravenn. 4, 37. —

Digitized by Google

den östlichen Theil des grossen süddeutschen Landstriches inne, welcher unter dem Collectiv-Namen *Suevia* begriffen wurde (§. 12). Von den eigentlichen Schwaben durch den Lech geschieden, welcher hier fortwährend die Völkerscheide bildet [3]), reichte das Volk der Bayern östlich hinunter bis an die Ens [4]), welche es von den Avaren (Hunnen) trennte. Als die nördliche Grenze Bayerns wird von den italiänischen Geschichtschreibern gewöhnlich die Donau angegeben [5]); es darf jedoch als unzweifelhaft angenommen werden, dass seit der Schwächung der Macht der Thüringer (§. 11) auch das Land auf dem linken Donau-Ufer bis nach Eichstädt [6]), ja sogar bis nach Nürnberg (*Mons Noricus?* [7]) bayerische Bevölkerung hatte oder doch als bayerischer Nordgau die Herrschaft der Bayernherzoge anerkannte. Auch gegen das Fichtelgebirge und einen Theil von Böhmen zog sich der Name der Bayern hin [8]). Ueber die Herkunft der Bayern geben die gleichzeitigen Geschichtsquellen keine unmittelbaren Aufschlüsse. So viel aber darf — (besonders auch mit Rücksicht auf die Sprachformen) — mit Sicherheit angenommen werden, dass die Bayern ein oberdeutsches, mithin

[3]) Einhard, annal. a. 787: „.. super Lechum fluvium, qui Alamannos et Bajoarios dirimit..“ —

[4]) Sie bildete noch zur Zeit Karl's d. G. die Grenze. Einhard, ann. a. 791: „.. Nam is fluvius (Anesus) inter Baioariorum atque Hunorum terminos medius currens, certus duorum regnorum limes habebatur.“ — Der östlichste Theil des Bayerlandes, wahrscheinlich den Slaven oder Hunen abgenommenes Land, erscheint später als bayerische Ostmark (Oesterreich); *Ostarrichi* zuerst genannt a. 996; Meichelbeck I. p. 193. —

[5]) Paul. Diac. hist. Langob. III. 30: „Noricorum siquidem provincia, quam Baioariorum populus inhabitabat, habet ab oriente Pannoniam, ab occidente Suaviam, a meridie Italiam, ab aquilonis vero parte Danubii fluenta.“ —

[6]) Luitgerus, vita S. Gregorii: „.. Willibaldus episcopatum, quod nominatur Eichstetti, in parte proxima nobis (Ostschwaben) Bajuariorum, id est in Nordgee, erigens melioravit..“ — Karoli M. divisio imp. 806. Pertz Tom. L. I. p. 141 c. 2: „Italiam vero .. et Baiovariam, sicut Thassilo tenuit, excepto duabus villis.. Ingoldestat et Lutrahahof (Lauterhofen)... (quae) pertinent ad pagum qui dicitur Northgowe .. Pipino dilecto filio nostro (sc. concessimus).“ — c. 3: „... partem Baiovariae, quae dicitur Northgowe dilecto filio nostro Karolo concessimus.“ —

[7]) Cod. diplom. zur Bamberg. Deduction über Fürth Nr. 20, Urk. v. 1021: „praedia ad curtem Uraha [Herzogen-Aurach in Franken) pertinentia atque servientia, bavaricis legibus subdita, forestem scilicet inter Suabaha (Schwabach) et Pagenza (Pegnitz) fluvios sitam“ etc. — Ausdrücklich erklärt die Nürnberger für Bayern, die Anspacher und Erlanger aber für Franken, Zeuss, die Deutschen p. 377 not. —

[8]) S. die Beweise bei Zeuss, die Deutschen p. 373. 374. — Diess erklärt sich von selbst, wenn, wie nicht anders glaublich, die Bayern aus Böhmen kamen. —

Digitized by Google

den Thüringern, Alamannen und Langobarden stammverwandtes Volk sind [9]). Wahrscheinlich sind sie ein Theil der suevischen Völkerschaften [10]), welche sich früher in Böhmen (*Baia*) niedergelassen, und allmählig von diesem Lande selbst den Namen angenommen hatten [11]). Für eine solche Verwandtschaft spricht auch die grosse und bleibende Uebereinstimmung des bayerischen und alamannischen Volksrechtes. Uebrigens schliesst diese Annahme keineswegs die Möglichkeit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit aus, dass sich in einigen Theilen des (seit dem sechsten Jahrhundert sogenannten Bayerlandes nicht auch (schon früher) andere Völkerschaften niedergelassen hätten, welche nicht zu dem oberdeutschen Stamme gehörten [12]), wie Heruler [13]), Rugier, Scyren u. dergl., die sich aber genöthiget sahen, sich den später (aus Böhmen) eingewanderten Bayern anzuschliessen [14]). Eine solche Annahme findet selbst in der geographischen und militärischen Lage von Bayern ihre Unterstützung, indem dieses naturgemäss der Tummelplatz aller verschiedenen germanischen Stämme werden musste, welche über die Alpen nach Italien ziehen wollten; auch konnte die von Odoaker schon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts verfügte Ausweisung der Romanen aus den Donau-Städten keinen anderen Zweck gehabt haben, als den, seinen Scyren und deren Bundesgenossen Wohnsitze auf dem rechten Donau-Ufer zu verschaffen [15]). In Folge

[9]) Zeuss, l. c. p. 379. —

[10]) Also Markomanen und Hermunduren (Thüringer), so wie auch der Name Thüringen längere Zeit den ganzen Landstrich an der oberen Donau, Böhmen einschlüssig, umfasste. (S. §. 11). Vergl. Zeuss, l. c. p. 374. — Luden, deut. Gesch. Bd. II. p. 439. —

[11]) Zeuss, p. 366. 367. —

[12]) Aehnlich verhalten sich die Schwaben zu den Alamannen. (S. §. 12, not. 10.) —

[13]) Ueber dieses merkwürdige Volk, an welchem der rauhe und gewaltige Charakter der nordischen Stämme noch in seinem späteren Sittenverfalle nach Bekanntschaft mit den Lastern der Griechen und Römer deutlich hervortritt, vergl. Procop. de B. Goth. II. 15. — Hist. misc. bei S. Muratori I. p. 104. Aschbach, in Schlossers Arch. Bd. VI. p. 151. flg. —

[14]) Der Gegensatz von scyrischer und markomannisch-thüringischer Bevölkerung in Bayern scheint sich auch in dem uralten Gegensatze des fürstlichen Geschlechtes der Scheiern (Wittelsbach) und der Agilolfinger (Welfen) auszusprechen. J. A. Gensler, die Welfen. Hildburghausen 1801. — J. G. Eichhorn, Urgesch. des erlauchten Hauses der Welfen. Hannover 1816. — Huschberg, älteste Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Scheiern-Wittelsbach. München 1834. —

[15]) Eugippius v. S. Severini c. 45: „Aonulfus (Arnulfus) vero praecepto fratris

der grossen Alamannen-Schlacht (§. 12 not. 20) scheinen auch die in Bayern wohnenden Stämme als ein Theil des süddeutschen Völkerbundes sich genöthiget gefunden zu haben, die Oberhoheit der Franken anzuerkennen [16]), erhoben sich aber noch öfter zur Behauptung ihrer nationalen Unabhängigkeit. Erst mit dem Sturze Thassilo's II. unter Karl d. G. kam Bayern in eine strengere Abhängigkeit und engere Verbindung mit der fränkischen Monarchie.

§. 14.

VIII. Die Langobarden *).

Noch im achten Jahrhunderte, als die Langobarden sich schon längst in Italien niedergelassen hatten, lebte noch im Munde des Volkes eine alte, wenn gleich verworrene Sage, wonach das Volk in alter Zeit aus Skandinavien ausgewandert sein sollte [1]). Man wusste noch, dass Winili der ursprüngliche Name des Volkes war [2]), was darauf hindeutet, dass es zu dem grossen Suevenstamme zählte [3]), worüber auch nach anderen Nachrichten kein Zweifel obwalten kann. Eben so lebte die Entstehung des Namens *Langobardi* damals noch mit mährchenhafter Ausschmückung im Munde des Volkes [4]). Die geschicht-

(Odacharis) admonitus, universos jussit ad Italiam migrare Romanos .... qui *oppidis super ripam Danubii* relictis etc.“ —

[16]) Der erste Bayerische Herzog, den die Geschichte (circa 554) erwähnt, Garibald, war schon Vasall *(unus ex suis)* des Frankenkönigs Theodobald. Paul. Diac. hist. Lang. I. 21., vergl. mit Gregor Tur. IV. 9. — Eben so ist sein Nachfolger fränkischer Vasall: Paul. Diac. 4; 7: „..(a. 595) Tassilo (I.) a Childeberto rege apud Baioariam rex ordinatus est.“ — (S. unten §. 22, note 16., u. §. 23, Note 17.) —

*) Türk, die Langobarden und ihr Volksrecht. Rostock 1835. — Gaupp, Gesetz der Thüringer, p. 66 u. flg. — Zeuss, die Deutschen, p. 109. 471. —

[1]) Paul. Diac. hist. Langobard. I. c. 2: „..Langobardorum gens .. ab insula, quae Scandinavia dicitur, adventavit.“ Die weitere Beschreibung, welche mehr auf ein Marschland deutet, macht diess an sich unwahrscheinlich. „Haec ergo insula, sicut retulerunt nobis, qui eam lustraverunt, non tam in mari est posita, quam marinis fluctibus propter planitiem marginum terras ambientibus circumfusa.“ — cf. ibid. c. 3—7.

[2]) Paul. Diac. I. c. 2. —

[3]) §. 12, not. 1. —

[4]) Paul. Diac. c. 8: „Refert hoc loco antiquitas ridiculam fabulam, quod accedentes Wandali ad Wodan victoriam de Winilis postulaverint, illeque responderit, se illis victoriam daturum, quos primum oriente Sole conspexisset. Tunc accessisse Gambaram ad Fream, uxorem Wodan, et Winilis victoriam postulasse,

Digitized by Google

lichen Quellen zeigen den Namen der Langobardan zuerst in der Nachbarschaft der Angeln und Warinen auf dem linken Elbe-Ufer [5]), wo sich auch ihr Name [6]) fortwährend in einigen localen Bezeichnungen, wie Bardengau, Bardewik bei Lüneburg, erhalten hat. Noch in der Mitte des zweiten Jahrhunderts werden die Langobarden an der Elbe genannt [7]). Zur Zeit des Markomannenkrieges tritt aber ihr Name auch schon an der Donau hervor [8]). Doch erlangten sie hier erst seit der Mitte des fünften Jahrhunderts eine grössere Bedeutung. Um diese Zeit stiessen sie in den Gegenden von Ober-Ungarn auf die Heruler und Gepiden, welche sie sich unterwarfen, worauf sie sich auch auf dem rechten Donau-Ufer weiter ausbreiteten [9]). Im Jahre 568 brachen aber die Langobarden unter ihrem Könige Alboin nach Ober-Italien auf [10]), welches von ihnen seinen jetzigen Namen (Lombardei) erhielt. Zu diesem Zuge schlossen sich den Langobarden viele andere germanische und sarmatische Donauvölker an [11]): auch hatte Alboin eine grosse Anzahl Sachsen herbeigerufen, um den Erfolg seines Zuges zu sichern [12]). Schon unter Pipin dem Kleinen begannen aber die

Freamque consilium dedisse, ut Winilorum mulieres, solutos crines erga faciem ad barbae similitudinem componerent, maneque primo cum viris adessent, seseque a Wodan videndas pariter e regione, qua ille per fenestram, Orientem versus, erat solitus adspicere, collocarent, atque ita factum fuisse. Quas quum Wodan conspiceret oriente sole dixisse, qui sunt isti Langobardi? Tunc Fream subjunxisse, ut quibus nomen tribuerat, victoriam condonaret, sicque Winilis Wodan victoriam concessisse." — *Idem* c. 9: „Certum est Langobardos ob intactae ferro barbae longitudinem... ita postmodum appellatos." —

[5]) Tac. Germ. c. 40: „...Langobardos paucitas nobilitat, quod plurimis et valentissimis nationibus cincti non per obsequium sed praeliis ac periclitando tuti sunt. Redigni deinde et Aviones et Angli et Varini.. etc. — Vergl. Tac. An. 2, 45; 11, 17. — Vell. Paterc. II. 106.. „fracti Langobardi, gens etiam germana feritate ferocior: denique.. usque ad flumen Albim Romanus perductus exercitus."

[6]) Abgekürzt *Bardi*, bei Helmold I, 26. —

[7]) Ptolem. L. 2. c. 11. —

[8]) Petrus Patricius in Exc. legat. ed. Bonn. p. 124. —

[9]) Paul Diac. I. c. 19—24. —

[10]) Paul Diac. II. c. 5 u. flg. —

[11]) Paul Diac. II. c. 26: „Certum est autem, tunc Alboin multos secum ex diversis, quas vel alii reges, vel ipse ceperat, gentibus ad Italiam adduxisse, unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos, Gepidos, Bulgares, Sarmatas: Pannonios, Suavos, Noricos sive aliis hujuscemodi nominibus appellamus." —

[12]) Paul. Diac. II. c. 6: „Alboin vero ad Italiam cum Langobardis profecturus, ab *amicis* suis *vetulis*, *Saxonibus*, auxilium petit. Ad quem Saxones plus

Digitized by Google

Franken feindliche Einfälle in die Lombardei, und unter Karl d. G. (a. 774) wurden die Langobarden endlich nach mehrfachen Kämpfen der fränkischen Monarchie einverleibt. Nach der Auflösung derselben wurde die Lombardei zuerst unter Otto I. in Verbindung mit dem römisch-deutschen Kaiserthume gebracht, und erkannte seitdem regelmässig in dem König der Deutschen ihren rechtmässigen Beherrscher.

§. 15.

IX. Die Burgunder *).

In den Gegenden zwischen der Oder und der Weichsel, um die Netze und Warta, somit als westliche Nachbarn der Gothen, werden schon frühzeitig die Burgunder *(Burgundiones)* genannt [1]). In dem zweiten Jahrhundert scheinen sie sich in Verbindung mit den Vandalen gegen die Donau hingezogen zu haben [2]). Von den Gothen aber (um 250) hart bedrängt [3]), brachen die Burgunder westlich gegen den Rhein zu auf. In der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts werden sie schon in Verbindung mit den Alamannen als Gallien beunruhigend genannt [4]). Sie sassen um diese Zeit (und bis zum Ende des vierten Jahrhunderts) hinter den Alamannen, so dass der Pfahl *(Palas*, das *Vallum Romanum)* an der Jaxt und dem Kocher hier die Grenze zwischen beiden Völkern bildete [5]). In dieser Zeit (3. Jahrh.) geriethen sie auch

quam viginti millia virorum cum uxoribus simul et parvulis, ut cum eo ad Italiam pergerent, juxta ejus voluntatem venerunt." — Ueber das Schicksal der von diesem Zuge in ihre Heimath zurückkehrenden Sachsen vergl. oben §. 10. —

*) K. Türk, Altburgund, und sein Volksrecht, in s. Forschungen auf d. Gebiete der Gesch. Hft. 2. 1829. — Zeuss, die Deutschen, p. 133. 465. 695. —

[1]) Zuerst nennt sie Plinius, hist. nat. IV. 14: „..Vindili, quorum pars Burgundiones, Varini etc. Tacitus nennt sie gar nicht. — Ptolem. „καὶ τὸ τῶν Βουγουντῶν τὰ ἐφεξῆς (nach den Semnonen) καὶ μέχρι τοῦ Οὐϊστούλα κατεχόντων." —

[2]) Ob das ganze Volk der Burgunder, oder nur ein Haufen es war, gegen den Probus hier focht, ist zweifelhaft. Zosimus, 1, 68. — Jedenfalls dürfen sie nicht mit den *Βουρούγουνδοι* oder *Οὐρουγοῦνδοι*, Wurugundi, verwechselt werden. Zeuss, p. 280, 466, 694. —

[3]) Jornand. c. 18. „Gepidarum rex Fastida, qui etiam gentem excitans patrios fines per arma dilatavit, Burgundiones paene usque ad internecionem delevit, aliasque nonnullas gentes perdomuit." —

[4]) Mamertinus, Paneg. 1, 5 (a. 289. Maximian.).. „quum omnes barbarae nationes excidium universae Galliae minarentur, neque solum Burgundiones et Alamanni.. in has provincias irruissent.." —

[5]) Mamert. Paneg. II. 17. (a. 291. Maximian.) ..„Gothi Burgundios penitus

Digitized by Google

mit den Alamannen in Feindseligkeiten wegen der Salzquellen [6]). Während der Kriege Julians mit den Alamannen am Anfange der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts verhielten sich die Burgunder ruhig. Bekannter wurde ihr Name erst um d. J. 370 oder 373 [7]), als sie von Valentinian I. zu seiner Unterstützung bei Bekämpfung der Alamannen aufgefordert, mit einer grossen Heeresmacht am Rheine erschienen [8]). Im Anfange des fünften Jahrhunderts (um 413) gingen die Burgunder auf das linke Rhein-Ufer über, wo sie sich der Gegend um Worms bemächtigten, und von hier aus sich weiter in Gallien, namentlich Rheinabwärts auszudehnen versuchten [9]). Von den Römern unter Aëtius aber (um d. J. 435) geschlagen und angeblich bald hierauf von den Hunnen fast aufgerieben [10]), findet man die Reste des

excindunt... Burgundiones Alamanorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamani terras amisere sed repetunt. — Ammian. Marcell. 18, 2. (Zug des Julianus) ..„cum ventum fuisset ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamanorum et Burgundiorum confinia distinguebant, castra sunt posita.“ —

[6]) Ammian Marcell. 28, 5: „cf. Note 8.“ — Die Salzquellen waren häufig ein Gegenstand des Kampfes unter den deutschen Völkern. Tac. Ann. 13, 57. „Eadem aestate inter Hermunduros certatum magno proelio, dum flumen gignendo sale foecundum et conterminum vi trahunt.“ — Ueber die religiöse Bedeutung der Salzquellen vergl. J. Grimm deutsche Mythologie p. 588. —

[7]) Orosius 7, 32: „Burgundionum quoque novorum hostium novum nomen qui plus quam octoginta millia (ut ferunt) armatorum ripae Rheni fluminis insederunt. — Cassiod. Chron. (a. 373) „Burgundiorum LXXX. fere millia, quot nunquam antea, ad Rhenum descenderunt.“ —

[8]) Ammian. Marcell. 28, 5: „Seditque consilia alia post alia Imperatori probanti, Burgundios in eorum (sc. Alamannorum) excitari perniciem, bellicosos et pubis immensae viribus affluentes ideoque metuendos finitimis universis.... Gratanter ratione gemina principis acceptae sunt literae, prima, quod jam inde *temporibus priscis sobolem* se esse Romanam Burgundii sciunt: dein, quod salinarum finiumque causa Alamannis saepe jurgabant.“ Demnach möchte es scheinen, dass die Burgunder von den Römern selbst, etwa nach ihrer Besiegung durch die Gothen (Note 3.) in das Land am *Vallum Romanum* verpflanzt worden wären. — Eine ähnliche Erklärung, freilich etwas entstellt, findet sich schon bei Orosius 7, 32: „hos quondam subacta interiore Germania a Druso et Tiberio, adoptivis filiis Caesaris, per castra dispositos in magnam coaluisse gentem, atque ita etiam nomen ex opere praesumsisse, quia crebra per limitem habitacula constituta Burgos vocant.“ —

[9]) Cassiod. Chron. (413): „Burgundiones partem Galliae propinquantem Rheno obtinuerunt. — Sidon. Apollin. Carm. 7, 234. „..Belgam, Burgundio quem trux presserat, absolvit (Aëtius).“ —

[10]) Cassiod. Chron. (435): „Eodem tempore Gundicarium Burgundionum regem intra Gallias habitantem Aëtius bello obtrivit, pacemque ei supplicanti dedit, qua non diu potitus est. Siquidem eum Hunni cum populo suo atque stirpe deleverunt.“

Digitized by Google

burgundischen Volkes bald nachher in den Gegenden zwischen den Alpen und dem Jura, an der Rhone und in Savoyen [11]), wohin sie wahrscheinlich von den Römern selbst verpflanzt worden waren, um hier als Schutzwehr für Italien gegen andere Barbaren zu dienen. Hier erblühte in kurzem ein mächtiges burgundisches Reich und in diesen Landstrichen erhielt sich auch fortan der Name der Burgunder: doch wurde auch dieses Reich schon von Chlodowig's Söhnen (um d. J. 534) der fränkischen Herrschaft unterworfen.

§. 16.

X. Die Gothen *).

Im Osten von Deutschland, an die slavischen Völker angränzend, war das bedeutendste und auch für den Verlauf der Geschichte bei weitem wichtigste Volk das der Gothen [1]). Schon in der ältesten Zeit wurde ihre Empfänglichkeit für mildere Sitten und eine höhere Civilisation bemerkt [2]), so wie auch bei ihnen frühzeitig einer Pflege der Wissenschaften [3]) und der Abfassung von Gesetzen [4]) Erwähnung geschieht und bald auch das Christenthum bei ihnen Eingang fand [5]).

Da Attila erst in d. J. 450 oder 451 an den Rhein kam, vorher aber ein Zusammentreffen von Hunnen und Burgundern in Gallien nicht stattfinden konnte, so dürfte in dieser Nachricht eine Hindeutung auf das tragische Ende der Burgunder an Attila's Hofe gefunden werden, welche zum Theile den Gegenstand des Nibelungenliedes bildet. —

[11]) Tironis Chron. ad a. XX. Théodos. II. (a. 443): „Sapaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda.“ — Vergl. Zeuss, p. 470. —

*) Aschbach, Gesch. der Westgothen. Frankfurt 1827. — Ders. Geschichte der Gepiden, in Schlosser's Archiv VI. 2. Abth. p. 212 u. flg. — Besonders aber Zeuss, die Deutschen p. 401 u. flg. —

[1]) Tac. Germ. c. 43. „Gothones;“ Spartian. in Ant. Caracall. c. 10: „..quod.. *Gotti* Getae dicerentur.“ — Idem in Anton. Geta: „..Getious, quasi Gotticus.“ —

[2]) Tac. Germ. c. 43: „Trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.“ —

[3]) Jornand. R. Get. c. 5: „Zeutam prius habuerunt eruditum, post etiam Diceneum, tertium Zamolxen ... Nec defuerunt, qui eos sapientiam erudirent. Unde et paene omnibus barbaris Gothi sapientiores semper extiterunt, Graecisque paene consimiles, ut refert Dio, qui historias eorum annalesque Graeco stylo composuit..“ — Idem c. 11: „..qui (Diceneus, Zeitgenosse von Sulla) .. cernens .. naturale eos habere ingenium omnem paene philosophiam eos instruxit“ etc. —

[4]) Jornand. c. 11: „.. (Diceneus eos) .. naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas *usque nunc* conscriptas *Bellagines* nuncupant.“ — Davon ausführlicher in der Geschichte der Rechtsquellen. —

[5]) Schon im IV. Jahrhundert. — Zu den ältesten deutschen Sprachdenkmälern

Digitized by Google

Das Volk leitete seinen Ursprung unmittelbar von Wodan ab [6]) und war in der heidnischen Zeit darum auch vorzugsweise dem Wodanscultus ergeben [7]): namentlich rühmten sich seine Herrscher eines göttlichen Geschlechtes [8]). Noch im sechsten Jahrhunderte lebte im Volke die Sage von einer Einwanderung an den Ostseeküsten aus Schweden herüber. Schon in dieser Sage tritt in mystischer Einkleidung eine Unterscheidung von drei Hauptstämmen in diesem grossen und zahlreichen Volke hervor [9]). Der Name der Gothen erscheinet in gewaltiger Ausdehnung von den Mündungen der Weichsel, an dieser herauf bis zu den Mündungen der Donau, am Pontischen Meere bis an den Don. Daher mussten auch die Gothen von dem Andrange der asiatischen Völkerschaften in der Zeit der Völkerwanderung zunächst betroffen werden und den Stoss, welchen sie durch die überfluthenden Horden der Hunnen erhielten, dem übrigen Europa mittheilen.

gehört die gothische Bibel-Uebersetzung des arianischen Bischofes Ulphilas oder Ulfias (ed. Zahn; neuerdings von v. Gabelentz u. J. Loebe. Leipz. II. Bde. 1836. 43.) — Vergl. über diesen Hist. misc. (Valens) bei Murat. antiq. Ital. I. p. 83. — G. Waitz, Leben u. Lehre des Ulfila. Hannov. 1840. — Vergl. Note 10. —

[6]) Ueber die Formen Odhinn, Wodan, Gwodan, God etc. s. J. Grimm Mythol. p. 94 flg. — Die Gothen erscheinen also als Wodanskinder, wie die Hermionen als Herminskinder u. s. w. — Vergl. die folgende Note. —

[7]) Jornandes c. 5: „Adeo ergo fuere laudati Getae, ut dudum Martem .. apud eos fuisse dicant exortum. Unde et Virgilius: *Gradivumque patrem, geticis qui praesidet arvis.* Quem Martem Gothi semper asperrima placavere cultura. Nam victimae ejus mortes fuere captorum (der eigentliche Wodansdienst s. oben §. 1), opinantes bellorum praesulem aptius humani sanguinis effusione placandum. Huic praedae primordia vovebantur, huic truncis suspendebantur exuviae, eratque illis religionis praeter caeteros insinuatus effectus, quum *parenti* devotio *nominis* videretur impendi.“ — Dass der Gott hier Mars genannt wird, steht seiner Auffassung als Wodan, worauf die Beschreibung selbst hinleitet, nicht entgegen, da auch Wodan regelmässig die Attribute des römischen Mars in sich vereinigt (s. §. 1) und namentlich vorzugsweise der Sieg-Verleiher (Sig-Tyr) ist. Vergl. §. 14 not. 4. —

[8]) Das uralte Königshaus der Gothen nannte sich Amali (*Coelestes*, die Himmlischen); — Jornandes c. 14: „Genealogia Procerum (des königlichen Hauses der Amaler) Gothorum, quos illi *Anses* (Asen) i. e. Semideos vocabant.“ — (Daher noch die Ausdrücke: „den grossen Hansen spielen: Prahl-Hans, hänseln; hansen, *firmare, capere* (verfesten); Hanse, eidlich bekräftigte Vereinigung“ u. s. w. —

[9]) Jornand. c. 17: „Quomodo vero Getae Gepidaeque sint parentes .. paucis absolvam. Meminisse debes, me initio (cap. 5) de Scandzae insulae gremio (cap. 5: „*quasi officina gentium, aut certe velut vagina nationum*“) Gothos dixisse egressos cum Berich suo rege *tribus tantum* navibus vectos, ad ripam oceani citerioris, i. e. Gothi scandzam (Danzig?) quarum trium una navis, ut assolet, tardius vecta, nomen genti fertur dedisse, nam lingua eorum pigra *gepanta* dicitur. Hinc factum est, ut paullatim et corrupte nomen eis ex convicio nasceretur.“ — (Das Weitere s. unten not. 15.) —

Digitized by Google

Die Hauptstämme der Gothen waren [10]): 1) die Greuthungen [11]) oder Ostgothen, an den Don gränzend, wohl der mächtigste dieser Stämme unter dem Königshause der Amaler [12]), uralten mythischen Ursprunges; — 2) die Therwinger [13]) oder Westgothen, angeblich schon vor der Völkerwanderung unter einer besonderen Herrscherfamilie, den Balthen, welche nach den Amalern für das edelste Geschlecht geachtet wurden [14]), und 3) die Gepiden [15]), welche

[10]) Ob die Eintheilung der Gothen in Ost- und Westgothen schon während ihres Aufenthaltes in Skythien bestand, oder erst in Folge der Völkerwanderung aufkam, ist sehr streitig. Doch scheinen mir die Gründe, welche Zeuss, die Deutschen p. 407 u. flg., zusammengestellt hat, für erstere Meinung überwiegend. Damit stimmt auch überein Jornandes c. 14: „Ablavius enim historicus refert, quia ibi super limbum Ponti, ubi eos diximus in Scythia commanere, pars eorum, qui orientalem plagam tenebant, ... dicti sunt Ostrogothae, residui vero Vesegothae in parte occidua.“ — Cf. Idem, c. 5 (s. not. 12). — Nach der Hist. miscella, Muratori, antiq. Ital. I. p. 83, fällt die Scheidung der Gothen in Ost- und Westgothen in das vierte Jahrhundert (unter Valens): „Non post multum vero tempus denuo Gothis inter se compactis Ulfilas non solum Fridigerni Gothos sed etiam Athalarici edocebat. Tunc Athalaricus religionem propriam (er war Heide) violari dolens, multos ex suis Arrianos factos suppliciis tradidit ... Quam ob rem Fridigernus cum suis occidentalem partem petit, Athalaricus vero cum suo exercitu ibi remansit. Hi vero, qui cum Fridigerno occiduas petierunt regiones, ab Occidente lingua patria Visegothi, i. e. Occidentales Gothi sunt appellati, hi vero, qui cum Athalarico in propriis sedibus remanserant, Ostrogothi, h. e. Orientales Gothi sunt dicti.“ —

[11]) Zeuss, p. 407 erklärt *Greuthungi* für *Griutungi*, v. *griut*, Griess, Bewohner der Sandgegenden, Steppen. — Da man aber auch *Grotunni (Grothungi)* und *Greothingi* findet, so dürfte vielleicht an gross, *grot*, *great*, gedacht werden. Hiernach wären die Greuthungen *Gothi majores*, womit sodann der auf einen solchen Gegensatz hinweisende Name *Gothi minores* (welche Zeuss, p. 429 richtig für Westgothen erklärt) correspondiren würde. —

[12]) Vergl. not. 8. — Jornandes c. 5: „Tertia vero sedes supra mare Ponticum, jam humaniores .. effecti, divisi per familias populi, *Vesegothae* familiae Balthorum, *Ostrogothae praeclaris Amalis* serviebant.“ —

[13]) Zeuss, p. 407 erklärt *Terwingi*, von *triu* (engl. *tree*) Baum (umgesetzt für *Trewingi*, Bewohner der (westlichen) Waldgegenden. —

[14]) Jornand. c. 5. (s. not. 12). — Idem c. 29: „.. (Gothi) ordinant super se regem *Alaricum*, cui erat post Amalos secunda nobilitas, *Baltharumque* ex *genere* origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis *Baltha*, i. e. *audax*, nomen inter suos acceperat.“ Die Balten erscheinen also hier neben den in der Mythe wurzelnden Amalern (genus coelestium) als neues historisches Geschlecht (genus audacium), ein Kriegsadel, ähnlich wie die Pipinen neben den Merowingern. —

[15]) Jornandes (not. 9 cit.) fährt fort (c. 17): „Gepidae namque sine dubio

Digitized by Google

von der Sagenzeit an als ein selbstständiges Volk in Polen und Ungarn erscheinen; im sechsten Jahrhunderte aber von den Langobarden besiegt, vereinigte sich dieser gothische Stamm mit seinen Ueberwindern [16]). Von den erstgenannten Stämmen wanderten zuerst die Westgothen (um das Jahr 375) über die Donau in das Gebiet des oströmischen Reiches ein, wo sie sich einige Jahre in Mösien und Thracien behaupteten, Griechenland plündernd durchzogen und endlich am Anfange des fünften Jahrhunderts (um das J. 400) unter Alarich I., dem Balthen (not. 14), nach Italien aufbrachen, nach kurzem Aufenthalte daselbst aber sich nach dem südlichen Gallien und Aquitanien und von hier nach Spanien wandten [17]). Die Ostgothen schlossen sich aber den Hunnen an und bildeten nebst den Gepiden einen mächtigen Bestandtheil von dem Heere Attila's auf dessen verwüstenden Zügen [18]). Nach dem Tode dieses gefürchteten Hunnenkönigs (um das J. 453) findet man ein ostgothisches Reich neben den Gepiden in Pannonien. Bald aber mussten die griechischen Kaiser auch den Ostgothen Sitze auf dem rechten Donau-Ufer einräumen. Um das Jahr 482 führte Theodorich (d. G.) dieses Volk nach Unter-Mösien und Dacien herüber, brach aber mit demselben, auf Anleitung der griechischen Kaiser selbst, schon um das Jahr 489 nach Italien auf, welches durch das Auftreten der Rugier und Scyren unter Odoaker ohnehin nur noch als eine für das Kaiserthum verlorene Provinz zu betrachten war [19]). Unter der Herrschaft Theodorich's d. G. begann für Italien eine neue Aera des Wohlstandes, der Kunst und Wissenschaft. Aber schon

ex Gothorum prosapia ducunt originem; sed quia, ut dixi *gepanta* pigrum aliquid tardumque signat, pro gratuito convicio Gepidarum nomen exortum est, quod nec ipsum credo falsissimum; sunt enim tardioris ingenii, et graviores corporum velocitate.“ —

[16]) Die specielleren Nachweisungen s. in der oben Note * angef. Schrift von Aschbach über die Gepiden. —

[17]) Vergl. das Note * angef. Werk von Aschbach über die Westgothen und unten §. 20. —

[18]) Jornandes c. 38: „Cornua vero ejus (sc. Attilae) multiplices populi, et diversae nationes, quas ditioni suae subdiderat, ambiebant. Inter quos *Ostrogotharum* praecminebat exercitus, Walamire et Theodomire et Widemire germanis ductantibus, ipso etiam rege cui tunc serviebant nobilioribus, quia Amalorum eos potentia illustrabat: eratque et *Gepidarum agmine innumerabili* rex ille fortissimus et famosissimus *Ardaricus*, qui ob nimiam suam fidelitatem erga Attilam ejus consiliis intererat.“ —

[19]) Ueber diese Vorgänge s. §. 20. 21. —

Digitized by Google

in der Mitte des sechsten Jahrhunderts wurde der grösste Theil der ostgothischen Nation im Kampfe mit den Heeren der griechischen Kaiser aufgerieben. Seitdem verschwindet der Name der Ostgothen aus der Geschichte [20]).

[20]) Ueber das ostgothische Reich in Italien: Mascov, Abhandlungen Nr. XIII. bis XXII. in dessen Gesch. der Deutschen Bd. II. als Anhang. — F. Hurter, Geschichte des Ostgothenkönigs Theodorich u. seiner Regierung. 2 Bde. Schaffhausen 1807, 1808. — Sartorius, Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien. Hamburg 1821. — Manso, Geschichte des Ostgothischen Reiches in Italien. Breslau 1824. —

Digitized by Google

Chronologischer Abriss der deutschen Volksgeschichte.

ERSTER ZEITRAUM.

Von den ältesten Zeiten bis zum Ende der Völkerwanderung.

Quellen.

Hieher gehören überhaupt die römischen und griechischen Historiker, Geographen, Rhetoren und Panegyristen aus dieser Zeit; insbesondere

C. J. Caesar, *Commentarii de bello Gallico.*

Strabo, (unter Augustus und Tiberius) *rerum geographicarum libri* 17.

Vellejus Paterculus, (unter Tiber.) *Histor. Rom. Libri duo.*

Pomponius Mela, (unter Claudius.) *de situ orbis. Libri* 3.

C. Plinius Secundus, *(major.) historia naturalis.*

C. Corn. Tacitus, (noch aus dem 1sten Jahrh. n. Chr.) *Historiae, Annales*, und *de situ, moribus et populis Germaniae.*

L. A. Florus, (schrieb vor 117) *de gestis Romanorum.*

Plutarchus, († 130) *in vitis paralellis illustrium virorum.*

Claudius Ptolemaeus, (aus der Mitte des 2ten Jahrh. nach Chr.) *geographiae libri* 8.

Dio Cassius Coccejanus, (aus dem Ende des 2ten und dem Anfang des 3ten Jahrh.) *historia Romana.*

C. J. Solinus, (vor 250) *collectanea rerum memorabilium.*

Digitized by Google

Hieran reihen sich die sogen. *Script. historiae Augustae*, d. h. die Biographen römischer Kaiser von Hadrian bis auf Carus und dessen Söhne, wie Aelius Spartianus, Lampridius, Fl. Vopiscus, Julius Capitolinus etc., sämmtlich aus der Zeit von Diocletian oder Constantin d. G. (2te Hälfte und Ende des 3ten Jahrhunderts).

Ammianus Marcellinus, (um die Mitte des 4ten Jahrh., *historiarum Libri* 31.

Eutropius, (aus der 2ten Hälfte des 4ten Jahrhunderts) *breviarum hist. Rom.*

Zosimus, (aus der ersten Hälfte des 5ten Jahrh.) *historiarum lib.* 6.

Claudius Claudianus (Anfang des 5ten Jahrh.) *Panegyr. de laudibus Stiliconis; de bello Getico s. Pollentino, etc.*

G. A. Symmachus, (aus der 2ten Hälfte des 4ten Jahrh. und im Anfang des 5ten, vielleicht bis 419) *orationum* 8. *frag.* herausgegeben zuerst von Ang. Mai. Mailand 1815. 8.

Orosius, (im 5ten Jahrh.) *hist. lib. VII.* —

Prosper, *(Aquitanus)* († 463) *Chronicon* bis († 455).

Flavius Merobaudes, (aus der Mitte des 5ten Jahrh.) seine Fragmente zuerst herausgegeben von Niebuhr, *Sangalli* 1823.

C. S. Apollinaris Sidonius, († 488) *epistolae et carmina.*

M. Aurelius Cassiodorus, († 575) *Chronicon* usque 519.

Procopius, (aus der zweiten Hälfte des 6ten Jahrh.), *de bello Vandalico et de bello Gothico.*

Diesen zunächst stehen:

Jornandes, (Jordanes) (circa 560) *de rebus Geticis.*

Gregorius Turonensis, († 595) *historiae ecclesiasticae Francorum libri X.* Ueber diesen vergl. J. W. Löbell, Gregor v. Tours und seine Zeit. Leipzig 1839. —

Beda (geb. 672; gest. 735), *hist. ecclesiast. gentis Anglorum libri V.* —

Paulus Winfrid s. Warnefridi *(filius)*, Diaconus zu Aquileja († 799), *historia s. de gestis Langobardorum libri VI.*

Ueber diese Schriftsteller s. besonders die Gesch. d. röm. Lit. v. J. Ch. F. Bähr und deren Suppl. I—II. 1836. 1840.

§. 17.

Aelteste Geschichte Deutschlands bis zur Völkerwanderung.

a) Vom cimbrischen Kriege bis zur Befreiung Deutschlands durch Arminius. (114 v. Chr. — 9 n. Chr.)

Die ersten bestimmten Nachrichten über das Auftreten germanischer Völker beginnen mit dem Jahre 114 v. Chr., in welchem Cimbern und

Digitized by Google

Teutonen (§. 3) **in Verbindung mit vielen anderen germanischen und** keltischen Stämmen in die römischen Provinzen einfielen, viermal die römischen Heere vernichteten, aber endlich (103, 102 v. Chr.) von Marius geschlagen und zerstreut wurden[1]). Hierauf geschieht der Deutschen keine weitere historische Erwähnung, bis die Sueven und Markomännen unter Ariovist auf ihrem Zuge nach Gallien mit den Römern in feindselige Berührung kamen[2]). Ariovist's rohe Tapferkeit erlag (58 v. Chr.) dem Kriegsglücke Julius Caesar's[3]). In Folge dieses Sieges und fortgesetzter Unternehmungen wurde Deutschland auf dem linken Rhein-Ufer (Belgien inbegriffen) noch von J. Caesar selbst zur römischen Provinz gemacht (50 v. Chr.). Augustus traf später eine Eintheilung, wonach die Gegenden am Oberrhein unter dem Namen *Germania (cis-Rhenana) prima*, und am Niederrhein bis an die Schelde und um die Maas als *Germania (cis-Rhenana) secunda*, von Belgien ausgeschieden, und als selbstständige römische Provinzen organisirt wurden[4]). Nach Unterwerfung der Völker auf dem rechten Donauufer, in Pannonien, Noricum, Rhätien und Vindelicien (§. 5) wurde durch die Feldzüge des Drusus (12—9 v. Ch.), des Tiberius und der Feldherrn Domitius Aenobarbus und S. Saturninus auch Deutschland auf der rechten Rhein-Seite bis an die Elbe unterworfen und der Versuch gemacht, dasselbe zu romanisiren[5]), während der Markomannenfürst Marobod im Inneren Deutschlands von Böhmen bis an die Donau und Pannonien ein deutsches Königreich zu gründen begann (ungef. 5—10 n. Chr.)[6]). Mit der Niederlage des Varus durch den Cheruskerfürsten Arminius (9 n. Chr.)

[1]) Florus epitom. hist. Rom. III. 3. — Strabo L. VII. — J. Müller de Bello Cimbrico. Schafft. 1772. — Verlorene Schriften der Römer hierüber, s. bei Pütter vollst. Handb. d. Reichsh. §. 16 not. * — Luden, deut. Gesch. Bch. I. c. 4. — Ueber die Herkunft dieser Cimbern und Teutonen ebendas. c. 3. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. I. S. 73. — Pfister, Gesch. d. Deut. I. S. 23 flg. — Zeuss, die Deutschen p. 135. 146. —

[2]) Caesar de Bell. Gall. Lib. I. c. 36. — Vergl. oben §. 12. —

[3]) Caesar Bell. Gall. L. I. c. 31 seq. — Cellarius de Bello J. Caes. advers. Ariovist. Halae 1702. — Luden a. a. O. Bch. I. c. 6. 7. — Pfister a. a. O. I. S. 44 flg. —

[4]) Vergl. oben §. 5 Note 4. —

[5]) Luden a. a. O. Bch. II. c. 2. 3. — Pfister a. a. O. I. S. 79. — Schmidt a. a. O. I. S. 85 flg. — Vergl. oben §. 5 Note 5. —

[6]) Strabo L. VII. — Tac. Annal. L. II. c. 26. 46. — Vell. Paterc. II. 108 flg. — Ueber das Verhältniss desselben zu den Römern s. Luden a. a. O. Bch. II. c. 4. — Vergl. oben §. 12. —

Digitized by Google

war jedoch die Macht der Römer mit einem Schlage gebrochen. Rom zitterte für seine Erhaltung. Die Deutschen begnügten sich aber, ihre Freiheit wieder errungen zu haben [7]).

§. 18.

b) Von der Niederlage des Varus bis zu dem Anfange des Markomannen-Krieges. (J. 10 n. Chr. — 166.) [1]).

Die neuen Züge des Tiberius und die Unternehmungen des Germanicus vermochten nicht, das innere nördliche Deutschland unter die römische Herrschaft zurückzuführen (J. 10—17 n. Chr.). Kaum waren die in Rom gefeierten Triumphe vermögend, das Ansehen der römischen Waffen in den Augen des eigenen Volkes einigermassen wieder herzustellen und die Niederlage des Varus vergessen zu machen. Staatsklug beschloss Tiberius die deutschen Völkerschaften einige Zeit im Genusse der neu errungenen und kühn vertheidigten Freiheit zu lassen, wohl voraussehend, dass innerer Zwiespalt unter den Deutschen unvermeidlich und Schwächung der deutschen Völker durch sich selbst (das Wünschenswertheste bei der damaligen Lage des römischen Staates) hiervon die natürliche unausbleibliche Folge sein würde [2]). Wie richtig Tiberius gerechnet hatte, bewies der bald hierauf zwischen dem Cheruskerbunde und dem nach Ausdehnung seiner königlichen Macht strebenden Markomannen-Könige Marobod ausgebrochene Krieg [3]) (J. 19 n. Chr.), in welchem Marobod unterlag. Verrathen von den Römern, welche, anstatt die gehoffte Hülfe zu gewähren, den jungen von Marobod schwer beleidigten und vertriebenen Fürsten Catualda zum Angriffe auf ihn ermuthiget hatten, sah sich Marobod genöthiget, seiner Herrschaft zu entsagen und römische Gastfreundschaft nachzusuchen [4]). Roms Politik begnügte sich fortan, die

[7]) Tac. Annal. I. 55. — Dio Cass. L. 56. — Vell. Paterc. II. 118. — Am besten über diese Schlacht: Luden a. a. O. 2tes Bch. c. 5. — Wirth, Gesch. d. Deutsch. I. p. 286 flg. — Vergl. oben §. 5 Note 6. —

[1]) Vergl. überhaupt Luden, Gesch. d. Deutsch. 1. Bd. II. Bch. c. 6—15. — J. C. Pfister a. a. O. Bd. I. S. 91 u. flg. — Mascov, Gesch. der Deutschen (edit. 1750) Bd. I. S. 83—146. — M. J. Schmidt, Gesch. der Deutschen Bd. I. (1783) S. 119. — Wirth, Gesch. der Deutschen I. p. 304 flg. —

[2]) Tacit. Annal. I. c. 31—58. 64, II. 8. 17. 22. 24. 25. — Sueton in Tiber. c. 17. — Vell. Paterc. II. 129. —

[3]) Tacit. Annal. II. 44—46. —

[4]) Tacit. Annal. II. 62. 63. Catualda war nicht ein Gothenfürst, sondern hatte bei diesen nur Schutz gefunden. Er selbst wurde bald wieder durch die Hermunduren unter Vibilius gestürzt, und gezwungen, eine Freistätte bei den Römern

Digitized by Google

Uneinigkeit im Innern der deutschen Stämme, welcher mitunter die edelsten Opfer fielen [5]), sorgsam zu nähren [6]) und bei günstigen Gelegenheiten seinem Interesse ergebene Mitglieder vertriebener fürstlicher Familien wieder in die ehemalige Herrschaft ihrer Ahnen zurückzuführen [7]). Die römischen Waffen selbst beschränkten sich auf die Vertheidigung der Rhein-Gränze [8]) und auf die Bekämpfung, ja mitunter Ausrottung, jener einzelnen kleineren germanischen Völkerschaften, welche die römische Herrschaft anerkennend, manchmal durch die Unersättlichkeit der römischen Provinzialverwaltung zur Verzweiflung getrieben, die Waffen gegen ihre Unterdrücker erhoben [9]). Nachdem im nördlichen Deutschland durch das Zusammenwirken dieser Ursachen der Cheruskerbund sich aufgelöst hatte und nur noch die Katten mit einiger Kraft die deutsche Freiheit gegen die Römer behaupteten, erweiterte sich gegen Süden allmählig die Macht der Hermunduren [10]), welche endlich auch sogar in einem wegen der Salzquellen veranlassten und mit grosser Erbitterung geführten Kriege sich die Katten unterwarfen. (J. 58 n. Chr.) [11]). Zehn Jahre später (69) wagten die Bataver von Civilis geführt und durch die Wahrsagungen der Velleda begeistert, den Kampf um die Freiheit, welcher zwar Anfangs, als auch ganz Gallien für die Sache der Freiheit sich erheben zu wollen schien, sehr bedenklich für die Römer wurde; bald aber treulos von seinen Bundes-

zu suchen. Sein und Marobod's Gefolge, welches mit ihnen Deutschland verlassen hatte, wurde von den Römern über die Donau zurückgebracht, zwischen den Flüssen March und Kuss angesiedelt und erhielt einen Quaden, Vannius zum König. — Tacit. Annal. II. 63. — Vergl. §. 12. —

[5]) So Arminius selbst nach Tac. Annal. II. 88. —

[6]) Tacit. Annal. II. 62. — Auch Meuchelmord wurde nicht gescheut, z. B. bei Gannascus dem Chaukenfürsten, Tacit. Annal. XI. 19, Dio Cass. LX. c. 30, wodurch auch einigermassen verdächtig wird, was Tacitus über den Tod des Arminius berichtet. —

[7]) So z. B. den Italicus, später den Chariomer (unter Domitian) u. s. w. —

[8]) Wahrscheinlich beginnt schon in dieser Zeit die Vermehrung der Schanz- und Pfahlwerke an der Donau- und Rheinlinie, da es überhaupt nicht wahrscheinlich ist, dass diese in Folge der Hermannsschlacht von den Deutschen geschleift worden wären, indem Armin seine Cherusker und ihre Bundesvölker nicht ausser ihr Land und gegen den Rhein zu geführt hat. —

[9]) So z. B. die Friesen wegen der Bedrückungen durch Olenius. Tacit. Annal. IV. 72—74. —

[10]) Sie vertrieben unter des Vibilius Anführung 30 Jahre nach dem Sturze des Catualda auch den Vannius. Tacit. Annal. XII. 29. 30. —

[11]) Tacit. Annal. XIII. 57. — S. §. 15 Note 6. —

Digitized by Google

genossen und vom Glücke verlassen, vermochte Civilis mit den grössten Anstrengungen der Tapferkeit und Ausdauer nicht, seinem Lande mehr, als etwas günstigere Bedingungen bei der Unterwerfung zu verschaffen, als die Römer sonst den besiegten deutschen Völkerschaften zu bewilligen pflegten [12]). Hierauf trat, abgesehen von einigen wenig bedeutenden Unterbrechungen, eine längere Ruhe an der Rhein-Gränze zwischen den Deutschen und den Römern ein, und selbst die unter den deutschen Völkern unter sich während dieser Zeit geführten Kriege haben (bei überdiess sehr mangelhaften Quellen) nur ein untergeordnetes historisches Interesse. Auch an der Donaugränze blieb Alles im Ganzen ruhig, besonders nachdem Trajan die dakischen Gränzvölker unterworfen hatte. Doch scheinen die Römer seit den Zeiten des Tiberius sehr viel darauf gehalten zu haben, dass die Gränzländer auf dem rechten Rhein- und dem linken Donau-Ufer so viel wie möglich von germanischen Stämmen frei erhalten würden [13]), wesshalb schon seit dieser Zeit einzelne Kastelle auf dem rechten Rhein-Ufer gegen die Donau hin vorgeschoben wurden, welche allmählig unter sich in Verbindung gebracht, das Riesenwerk des *Vallum Romanum* (Teufelsmauer) bildeten [14]). Der von diesen Kastellen und deren Verbindungslinie gedeckte Landstrich *(agri decumates)* scheint zu dieser Zeit eine aus römischen und sog. gallischen Elementen gemischte Bevölkerung erhalten zu haben [15]).

[12]) Tacit. hist. IV. 12—37. 54. 61—79, V. 14—26. — Germ. c. 29: „Manet (Batavis) honos et antiquae societatis insigne; nam nec tributis contemnuntur, nec publicanus atterit: exemti oneribus et collationibus: et tantum in usum praeliorum sepositi, velut tela atque arma, bellis reservantur.“ —

[13]) Tacit. Annal. XIII. 54. 55. —

[14]) Die Verbindung dieser Kastelle durch fortlaufende Wälle wurde wahrscheinlich erst unter Hadrian (117—138) hergestellt (Ael. Spartian c. 12), welchem die gemeine Meinung desshalb früher unbedingt die Errichtung des *Vallum Romanum* zuschrieb. Die theilweise Bekleidung des *Vallum* mit Mauern geschah wohl erst unter Kaiser Probus (276—282). Das *Vallum Romanum* lief von der Gegend von Wiesbaden gegen den Main, von da gegen die Jaxt, an den Kocher, und die Altmühl, an die Donau. Aeltere Untersuchungen s. bei Pütter Reichsh. §. 22 Note h. — Neuere Schriften s. oben §. 5 Note 7 u. 10. —

[15]) Solche *Agri decumates* fanden sich sowohl am Rheine als an der Donau. L. Westenrieder Abriss der bayer. Gesch. München, 1798, S. 12. — Vergl. oben §. 5 Note 8—10. — Der Abzug der Markomannen aus diesen Gegenden zur Zeit August's, nach dem inneren Deutschland (Böhmen), woraus sie die keltischen Bojer und Helvetier vertrieben hatten, und wodurch eine grosse Landstrecke zwischen dem Rhein und Main entvölkert wurde, begünstigte diese römischen Colonisationsversuche. — Caes. de Bell. Gall. L. VI. c. 24. — Tac. Germ. c. 28. 42. —

Digitized by Google

§. 19.

c) Vom Anfange des Markomannenkrieges bis zum Anfange der sogenannten Völkerwanderung. (J. 166—395.) [1]).

Unter der Regierung von Marcus Aurelius (162—180) beginnen die deutschen Völkerschaften theils am Rhein, vorzüglich (J. 166 n. Chr.) aber an der Donaulinie den Angriffskrieg gegen die Römer, bei welchem die Markomannen und Quaden an der Spitze der deutschen Völkerschaften erscheinen [2]). Der gewaltige Kampf, welcher Rom den Untergang zu drohen schien, endete erst im J. 174, in welchem die letzten Stämme der Quaden zur Unterwerfung gezwungen wurden [3]). Seitdem kommt der Name der Markomannen an der Spitze eines Völkerbundes nicht mehr vor.

Zur Zeit des Antoninus Caracalla (um 213) werden zum ersten male die Alamannen genannt, welcher Name seitdem die suevischen Völker vom Main bis an die Alpen zu umfasste [4]). Um dieselbe Zeit erscheint in der Neckargegend gleichfalls ein neues Volk, die Burgundionen [5]) und bald hernach (unter Gordian 238—242) tritt wieder ein neuer Name auf, die Franken, als collective Bezeichnung die Völkerstämme von den Gegenden an der Sieg und

[1]) Vergl. Mascov a. a. O. Bd. I. S. 146—324. — M. J. Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. I. S. 141—305. — Luden a. a. O. Bd. II. Bch. 4 u. Bch. 5 bis c. 5. — Pfister a. a. O. Bd. I. S. 173—226. — Wirth, Gesch. d. Deut. I. p. 336 flg. —

[2]) Jul. Capitol. in Anton. Philos. c. 22. — (S. oben §. 12 Note 12.) — Eutrop. VIII. 6. — Ammian. Marcellin. Lib. XXX. c. 5. — Dio Cass. LXXI. 8. 9. 10. — Ueber einzelne Vorfälle in diesem Kriege: Lucianus in Pseudomante (die Erzählung von den über die Donau getriebenen Löwen): Excerpta Xiphilini e Dione (von dem berühmten Gewitter in der Schlacht mit den Quaden am Granua in Folge des Gebetes einer christlichen Legion — legio fulgurata). —

[3]) Dio Cass. LXXI. 15. 16. 19. — Befestiget wurde dieser Friede aber doch erst bei der Thronbesteigung des Commodus. Herodian. in Commodo lib. I. c. 6. —

[4]) Vergl. oben §. 12. — Caracalla scheinet mit den Alamannen nur im Innern Deutschlands und an der Gränze beschäftiget gewesen zu sein. Im J. 259 unternahmen sie einen grossen Heereszug nach Gallien; ihr König Krokus wurde aber bei Arles gefangen und in einen eisernen Käfig gesperrt. Von dieser Zeit aber wiederholen sich ihre Züge in das römische Gebiet. Im J. 303 verwüsteten sie Helvetien, und bildeten seitdem selbst die Bevölkerung eines Theiles der Schweitz. Im J. 356 brachte ihnen Julian in der Gegend von Strassburg eine grosse Niederlage bei, nachdem sie im Jahre zuvor ganz Elsass verwüstet hatten. — (Siehe Note 14.) Später findet man sie in fortgesetzten Kriegen mit den in Gallien eingewanderten Burgundern und Franken, bis sie Chlodowig der fränkischen Herrschaft unterwarf. (Vergl. §. 12 Note 20.) —

[5]) Vergl. oben §. 15. —

Digitized by Google

Lippe längs des Niederrheines umfassend [6]). Gegen das Ende des dritten Jahrhunderts wird auch der Name der Sachsen im Norden von Deutschland bekannter. Aus der Nachbarschaft von Friesland drangen sie allmählig vorwärts, nahmen das Land der Cherusker ein, und setzten sich dort fest als Nachbarn der Franken [7]). Während sich auf diese Art im Westen und Süden Deutschlands neue grössere Völkervereine bildeten, trat gleichzeitig (seit 211) im Osten ein neuer deutscher Stamm mit ungemeiner Macht auf, nämlich die Gothen [8]), welche durch Dacien, über die Donau, nach Mösien und Thracien mehrmals einfielen, Griechenland bedrohten, und nur mit Mühe durch Tribute [9]) von den Kaisern zeitweise befriediget wurden. Mit der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts beginnen unausgesetzte Kriege der Franken am Niederrhein und der Alamannen in den oberen Rhein- und Donau-Gegenden, während die Gothen (und andere deutsche Stämme, z. B. die Heruler) wiederholt mit bedeutenden Flotten aus dem schwarzen Meere ausliefen, Klein-Asien, den Archipel und Griechenland raubend durchzogen und verwüsteten, mitunter aber auch bedeutende Niederlagen erlitten [10]). Mit Mühe stellten die Siege der Kaiser Aurelius und Probus (270—282) die alten Gränzen des römischen Reiches auf eine Zeitlang wieder her. Das *Vallum Romanum* wurde von Probus wieder erneuert, aber sogleich nach seinem Tode abermals durchbrochen. Die Alamannen setzten sich in Helvetien fest und beunruhigten den ganzen Oberrhein, während die Franken über die batavische Insel und Belgien gegen Gallien vordrangen. Kaum vermochten die Römer noch Gallien und das rechte Donau-Ufer dadurch gegen die eindrängenden Deutschen zu behaupten, dass sie grosse Massen derselben (besonders Franken) in ihren Sold nahmen [11]). Die barbarische Strenge, mit welcher die Kaiser manchmal die gefangenen Deutschen behandelten [12]), konnte nur beitragen, den Hass und die

[6]) Siehe oben §. 7. —

[7]) S. oben §. 9. —

[8]) S. oben §. 16. —

[9]) Z. B. 245 bei der Belagerung von Marcianopel, 251 nach der Niederlage des Decius u. s. w. Jornand. c. 16. — Amm. Marc. XXIV. —

[10]) Zosimus I. 31. — Vergl. oben §. 7 Note 14. —

[11]) Amm. Marc. XV. 5. sagt von Malarichus: „Adhibitis Francis, quorum ea tempestate in palatio multitudo florebat, erectius jam loquebatur.“ —

[12]) So liess K. Constantin die gefangenen Alamannen- und Frankenfürsten Ascarich und Ragais, den Bestien vorwerfen. Eutrop. X. c. 2. — Eumen.

Digitized by Google

Rache der Deutschen noch mehr zu entflammen. Zwar trugen Julian (355 u. ff.) unter welchem zuerst die Salier genannt werden, und Valentinian (366 ff.) die römischen Waffen nochmals über den Rhein, und brachten besonders den Alamannen sehr empfindliche Verluste bei [13]; doch musste selbst Julian ungeachtet seiner Siege den Deutschen Jahrgelder bewilligen, um sie von ferneren Einfällen abzuhalten. Der Sieg der römischen Heere unter Gratian über die im Elsass eingefallenen Alamannen in der Gegend von Strassburg (Argentaria), im Jahre 378, wobei 30,000 Alamannen geblieben sein sollen, war die letzte bedeutende Waffenthat der Römer auf dieser Seite Deutschlands [14]. Seitdem streiften die deutschen Völker ungehindert über die Donau und den Rhein in die römischen Provinzen, theils Beute, theils Niederlassungen suchend.

Zur nämlichen Zeit (367) wurden die Gothen durch den Andrang der Hunnen [15] und der von diesen bereits mit fortgerissenen Alanen [16] aus ihren bisherigen Sitzen verdrängt. Die Westgothen erzwangen sich die anfangs bewilligte, sodann aber wieder verweigerte Aufnahme auf römischem Gebiete (Thracien) durch eine mörderische Schlacht bei Adrianopel (8. Aug. 378) [17]. Kaum vermochte ein Theodosius (d. G.) das wankende Römerreich noch zu erhalten. Er selbst sah sich genöthiget, den Westgothen Wohnsitze auf dem rechten Donau-

paneg. VI. c. 10. — Dasselbe Schicksal hatten auch ganze Haufen gefangener Brukter. — Eumenius V. c. 12. —

[13]) Ueber die Feldzüge Julian's, Amm. Marc. L. XVI—XXI. — (Vergl. Note 4.) — Ueber die Unternehmungen der Römer in Deutschland unter Valentinian, Amm. Marc. L. XXVII—XXIX. Themistius orat. X. — Q. Aur. Symmachi orat.: I. et II. in Valentinianum seniorem Augustum. Ed. A. Maius. Mediolani, 1815. —

[14]) Amm. Marc. L. XXXI. c. 10. —

[15]) Vergl. oben §. 16. — Amm. Marc. L. 31. c. 1. 2. — Jornand. de reb. get. c. 24 flg. — Dieser erzählt, die Hunnen wären von unreinen Geistern mit gothischen Hexen (*Aliorumnae*, Alrunen) erzeugt worden, welche der Gothenkönig Filimer in die Wüste verbannt habe. Die Veranlassung zu dieser Fabel gab wohl die Mongolische Gesichtsbildung, welche Jornandes l. c. ebenfalls beschreibt: „.. erat eis species pavenda nigredine, sed velut quaedam (si dici fas est) deformis ossa, non facies, habensque magis puncta, quam lumina. Exigui quidem forma, sed arguti motibus, expediti, et ad equitandum promtissimi ... firmis cervicibus et in superbia semper erecti. Hi vero sub hominum figura vivunt belluina saevitia.“ —

[16]) Die Alanen waren das östlichste deutsche Volk hinter den Gothen. Amm. Marc. XXXI. c. 2. — Procop. L. 5. —

[17]) Nach Amm. Marc. XXXI. c. 13. hätten die Römer seit der Schlacht bei Cannae keine ähnliche Niederlage erlitten. —

Digitized by Google

Ufer mit Beibehaltung ihrer eigenen Rechts- und Kriegsverfassung zuzugestehen [18]), ja man gewöhnte sich sogar, in diesen Gothen, deren Anführer zu den höchsten Kriegs- und Staatsämtern des Kaiserreichs emporstiegen, den letzten Schutz gegen das Andringen der neu auftretenden barbarischen Völker zu finden [19]). Die Ostgothen, welche grösstentheils in ihren bisherigen Wohnsitzen zu bleiben gezwungen worden waren [20]), schlossen sich, unfähig zum weiteren Widerstande, der fortwährend steigenden Macht der Hunnen an. Die ganze damals civilisirte Welt befand sich in einem Zustande allgemeiner Spannung und Befürchtung eines nahen gewaltsamen Umsturzes aller gesellschaftlichen und Staatsverhältnisse, als Theodosius I. starb (395), und seine beiden Söhne Honorius und Arcadius eine Theilung des Reiches in das abendländische und morgenländische Kaiserthum vornahmen.

§. 20.

Die Völkerwanderung.

a) Vom Tode des K. Theodosius I. (395) bis zum Tode Attila's (453) [1]).

Der Uebergang des germanischen Volkslebens aus den ursprünglichen einfachen, gleichsam von der Natur gebildeten Stammes-Genossenschaften in eigentliche Staatsformen mit schärfer ausgeprägten und massenhaften Nationalitäten wird durch eine Kette gewaltsamer Ereignisse vermittelt, in Folge deren sich auf den rauchenden Trümmern der alten civilisirten, aber in eigener Entnervung zerfallenen Welt neue sociale Zustände, völlig verschieden von dem sogenannten classischen Alterthume, kräftig und gewaltig aus den Grundzügen

[18]) Zosimus IV. 34. — Jornand. c. 27 flg. —

[19]) Die Besetzung römischer Staatsämter durch Deutsche, war schon unter Constantin sehr gewöhnlich. Euseb. in vita Constant. L. IV. c. 7. Zur Zeit Julian's wurde die Herrschaft der Barbaren sogar gewünscht, um der unersättlichen Habsucht der römischen Beamten zu entgehen. Mamertin. in paneg. Jul. — Die Kriegsämter waren ohnehin schon längst nicht mehr Gegenstand des römischen Ehrgeizes. Fl. Vegetius de re militari. L. I. c. 7. — Amm. Marc. XIV. c. 5. — Synesius orat. de regno ad Arcad. —

[20]) Amm. Marc. XXX. c. 9. — Idatius chron. ad a. 386. — Zosimus IV. c. 38. —

[1]) Mascov Gesch. der Deut. Bd. I. S. 326 u. flg. — Schmid, Gesch. der Deut. Bd. I. S. 204 u. flg. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. I. S. 227 u. flg. — Luden, Gesch. des deut. Volks. Bd. II. S. 334 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. I. p. 357 flg. — S. auch Gibbon, history of the decline and fall of the Roman empire. In's Deutsche übers. v. Wenk, Schreiber u. Beck. Leipz., 1786—1806. — Kortüm, Gesch. des Mittelalters, 1836. I. p. 37. —

Digitized by Google

des deutschen Charakters entfalteten. Eine neue Aera begann für Europa mit den grossen Völkerzügen, welche ein frisches Blut, eine neue, künftigen Jahrtausenden gewachsene Lebenskraft und neue Rechts- und Lebensansichten in den altersschwachen Süden und Westen trugen und ehe noch ein Jahrhundert verfloss, war Europa germanisirt — ein Resultat, welches um so grossartiger erscheinen muss, als die ganze Geschichte des römischen Staates vom Augenblicke seiner Gründung an bis zu seiner Vernichtung durch die deutschen Völker von nichts anderem erfüllet ist, als von dem Streben, römische Sitten, Gesetze und Cultur dem übrigen Europa aufzudringen, ein Streben, in welchem sich die Kraft der Römer nach fast eintausendjährigem Kampfe erfolglos verzehrt und gebrochen hatte.

Bald nach dem Tode Theodosius I. begannen schon die in Thracien und Illyrien aufgenommenen Westgothen, welche im Jahre 396 den Alarich, einen Fürsten aus dem Geschlechte der Balthen[2]) zu ihrem Könige erwählt hatten, Bewegungen gegen den griechischen Hof, welche, obgleich nur durch untergeordnete Motive hervorgerufen, wie z. B. durch das Missvergnügen über die Nichtbezahlung der versprochenen Jahrgelder und den Ehrgeiz Alarich's, welcher die Oberbefehlshaberstelle über die sämmtlichen Truppen des griechischen Reiches begehrte, doch nichts desto weniger die Existenz des Reiches bedrohten, da selbst Rufin, der erste Staatsbeamte der griechischen Monarchie, mit Alarich im Einverständnisse zu sein schien und dieser bereits ungehindert Macedonien und Thessalien verwüstet hatte [3]). Der Sturz des Rufin und das Erscheinen des Vandalen Stilicho, welcher den Occident im Namen des Honorius mit grosser Kraft regierte, mit einer Flotte, bewog den Alarich vorläufig einen Vergleich einzugehen [4]). Im Winter des Jahres 400 brach aber Alarich von Eroberungslust getrieben nach Italien auf, vielleicht auch nicht

[2]) Siehe §. 16 Note 14. —

[3]) Quelle hiefür ausser den anderen genannten ist Claudianus, in Rufinum, de laudibus Stiliconis, de Bello getico etc., freilich als Dichter nur mit grösster Vorsicht zu benutzen. Vergl. Claud. in Rufin. L. II. v. 28—48. — Zosimus, L. V. cap. 4—7. — Jornandes c. 29. — Das Einverständniss Rufin's erklärt sich aus dem Grolle, welchen er wegen Verschmähung seiner Tochter durch seinen Zögling Arcadius nährte. Zosimus, L. V. c. 3. — Philostorgius, L. II. c. 6. —

[4]) S. die vorige Note. Den grössten Einfluss auf die Abschliessung dieses Vergleiches, wodurch Alarich Befehlshaber von Illyrien wurde, hatte die Furcht des Verschnittenen Eutropius, durch Stilicho von der Regierung des griechischen Reiches verdrängt zu werden. Desshalb liess er auch in Constantinopel den Stilicho zu gleicher Zeit als Feind des Reiches erklären. Zosimus, L. V. c. 11. —

Digitized by Google

ohne Anleitung von Seite des griechischen Kaiserhofes, welcher kurz vorher die Gothen durch die Empörung des zum Oberfeldherrn der in Sold genommenen Deutschen, so wie auch der griechischen Truppen ernannten gothischen Anführers Gaina [5]), neuerdings fürchten gelernt hatte und die Entfernung dieses Volkes aus seiner Nähe nicht weniger dringend wünschen musste, als er den Sturz des Stilicho wünschte. Alarich ging über die Julischen Alpen und den Po auf Ravenna los, als Stilicho aus Rhätien herbeieilte, wo er so eben die gleichzeitig ausgebrochenen Bewegungen anderer deutschen Völker beigelegt und sogar mehrere Schaaren von diesen in Dienste genommen hatte. Stilicho sah sich genöthiget, den Rhein und Gallien von Truppen zu entblössen und Britannien ganz aufzugeben, um Alarich begegnen zu können. Zwei Treffen, bei Pollentia (402) und Verona (403), wurden geschlagen [6]), worauf zwischen Alarich und Stilicho ein Abkommen getroffen wurde, welches ersterem bedeutende Vortheile sicherte [7]). Mit Mühe vermochte Stilicho einen anderen Einfall abzuwenden, welchen germanische Stämme aus den Rhein- und Maingegenden im Jahre 405 unter Rhadagais gegen Italien unternahmen [8]). Dagegen konnte er nicht hindern, dass im Jahre 406 ein anderer grosser Zug deutscher Völker, unter welchen als Hauptstämme Vandalen, Alanen, Burgunder und Sueven genannt werden, in das von den Legionen entblösste Gallien einbrachen und nach Zerstörung vieler Städte in den Rheingegenden sich allmählig bis an die Pyrenäen hinzogen [9]) und

[5]) Ueber diese Empörung, Socrates, L. VI. c. 6. — Zosimus, L. VI. c. 18—22. —

[6]) Ueber diesen Krieg überhaupt Claudianus de B. Get. — Der Ausgang des Treffens bei Pollentia scheint aber sehr zweifelhaft gewesen zu sein. Vergl. mit Claud. l. c. v. 651 flg, — Orosius, L. VII. c. 37. — Cassiodor. ad A. 402. — Prosper chron. cons. Arcad et Honor. V. — Am richtigsten ist wohl über die Schlacht bei Pollentia der Bericht des Jornandes c. 30: „Quem (Stiliconem) ex improviso Gothi cernentes, primo perterriti sunt, sed mox recollectis animis, et ut solebant, hortatibus excitati, omnem pene exercitum Stiliconis in fugam conversum usque ad internecionem dejiciunt.“ — Die Schlacht bei Verona stellt Luden II. S. 346 als von Claudianus erdichtet, dar. —

[7]) Zosimus L. V. c. 26. Alarich erhielt das abendländische Illyrien, auch wurden ihm Jahrgelder versprochen. —

[8]) Zosimus l. c. — Orosius VII. 37. — Augustin. de civ. Dei L. V. c. 23, und serm. CV. c. 10. — Isidorus in chron. Goth. aera. 443. — Wahrscheinlich stand dieser Zug mit dem des Alarich in Verbindung. —

[9]) Zosimus L. VI. c. 3. — Oros. L. VII. c. 38. 40. — Procop, de B. Vand. L. I. c. 5. Die Franken behaupteten sich gegen diese Durchzüge mit Gewalt

Digitized by Google

mit dem Rebellen Constantin, welcher, ein gemeiner Krieger, von den britannischen Truppen zum Kaiser ausgerufen worden war (407), in Verbindung traten [10]). Mitten unter den vielfachen Verwickelungen, in welche theils hierdurch, theils durch Alarich's fortwährend drohende Stellung, theils durch den Tod des Arkadius und die Minderjährigkeit seines Sohnes Theodosius (408) das Reich versetzt war, liess Honorius, schwachsinnig und furchtsam, den Mann, welcher allein noch das wankende Gebäude zusammenhielt, Stilicho, aus Argwohn, er möchte selbst nach der Kaiserwürde streben, ermorden [11]). Schnell hatte Alarich die Unfähigkeit und Schwäche der Regierung übersehen. Er brach neuerdings in Italien ein und ging gerade auf Rom los, welches sich nur durch die Bezahlung einer grossen Geldsumme retten konnte [12]). Da aber der römische Hof auf die übrigen Bedingungen Alarich's nicht eingehen wollte [13]), kehrte dieser bald aus Toskana wieder vor Rom zurück, das ihm nunmehr (409) seine Thore öffnen musste und von ihm in der Person des bisherigen *praefectus urbis* Attalus einen Kaiser erhielt [14]), welchen er aber selbst im folgenden Jahre schon wieder absetzte [15]). Weil aber Honorius noch immer nicht die Bedingungen annahm, welche Alarich gestellt hatte, so zog dieser zum drittenmale vor Rom und nahm diesesmal die Stadt mit Sturm (24. Aug. 410) [16]), verliess aber

in ihren Sitzen. Gregor. Turon. II. 9. nennt hier Vandalen, Alamannen, Burgundionen und Alanen. — Vergl. Hieronym. ad Ageruch. de monog. epist. 9. — Vielleicht gehörten diese Heerhaufen zu dem Heere des Rhadagais, welcher wohl schwerlich von Stilicho geschlagen, sondern wahrscheinlicher durch eine Geldsumme bewogen wurde, Italien zu verlassen und sich gegen Gallien zu wenden. —

[10]) Zosimus L. VI. c. 2. — Beda L. I. c. 9. —

[11]) Zosimus L. V. c. 34. — Sozomenus L. IX. c. 4. — Die Residenz des röm. Kaisers befand sich damals schon zu Ravenna. —

[12]) Zosimus L. V. c. 37—42. —

[13]) Alarich forderte für sich und seine Gothen *Noricum* und jährliche Lieferungen an Geld und Lebensmitteln, wofür er dem Kaiser gegen alle seine Feinde dienen wollte. Zosimus L. V. c. 48—50. — Sozomenus L. IX. c. 7 u. 8. — Die Vereinbarung, welche unterdessen den Krieg mit Constantin beigelegt hatte, scheint der Grund der Weigerung des römischen Hofes gewesen zu sein. —

[14]) Zosimus L. VI. c. 6. — Sozomenus L. IX. c. 9. — Alarich liess sich von ihm zum Oberbefehlshaber des römischen Heeres ernennen. —

[15]) Ueber die Ungeschicklichkeit und Unklugheit des Attalus vergl. Zosimus L. VI. c. 7. 11. 12. — Oros. L. VII. c. 42. —

[16]) Oros. L. VII. c. 35. — August. de civit. Dei L. I. c. 1. — Procop. de Bell. Vand. Lib. I. — Das Gerücht der Erstürmung Roms scheint in der

Digitized by Google

dieselbe nach einem kurzen Aufenthalte, um seinen Zug nach Sicilien fortzusetzen, auf welchem er jedoch kurz nachher starb [17]). Die Gothen wählten hierauf Alarich's Schwager Athaulf zum Könige, welcher sie wieder nach Oberitalien heraufführte und nachdem er sich mit der Schwester des Honorius, Placidia, vermählt hatte, einige Zeit im guten Einverständnisse mit dem römischen Hofe stand. Er verhinderte die in Gallien eingedrungenen Völker (besonders Sueven, Alanen und Vandalen) sich dort weiter auszubreiten oder sich gegen Italien zu wenden. Hierdurch wurden diese Völker bewogen, nach Spanien hinüber zu ziehen; die Westgothen aber liessen sich mit Bewilligung des Honorius im südlichen Gallien nieder und besetzten sogar noch unter Athaulf die spanische Provinz Barcellona [18]). Im Jahre 411 findet man bereits in Spanien neue Reiche durch die Vandalen, Sueven und Alanen gegründet [19]). Um das Jahr 414 scheinen die Burgunder mit Bewilligung der Römer sich in *Germania prima* niedergelassen zu haben [20]). Seit dieser Zeit (414) richteten die Westgothen, welche sich wieder mit den Römern verfeindet hatten, ihre grösste Thätigkeit auf die Eroberung von Spanien, wo sie ein

damaligen Zeit einen allgemeinen Schrecken und eine sehr übertriebene Vorstellung von der durch die Gothen bewirkten Zerstörung erregt zu haben, wie aus den Klagen des Hieronymus und Augustinus hervorgeht. Doch hatte Rom nur wenig gelitten, da die Gothen mit grosser Schonung verfahren waren. Jornandes c. 30: „Romam ingressi, Alarico jubente, spoliant tantum, non autem ut solent gentes, ignem supponunt, nec locis Sanctorum in aliquo penitus injuriam irrogari patiuntur.“ —

[17]) Philostorgius L. XII. c. 3. — Orosius VII. 43. — Jornandes c. 30: „Alaricus .. per Siciliam in Africam, quietam patriam transire disponit. Cujus ... fretum illud horribile aliquantas naves submersit, plurimas conturbavit. Qua adversitate repulsus Alaricus, dum secum quid ageret deliberaret, subito immatura morte praeventus rebus excessit humanis. Quem nimia dilectione lugentes Barentinum amnem juxta Consentinam civitatem de alveo suo derivant .... Hujus ergo in medio alveo collecto captivorum agmine sepulturae locum effodiunt, in cujus foveae gremio Alaricum cum multis opibus obruunt, rursusque aquas in suum alveum reducentes ne a quoquam quandoque locus cognosceretur, fossores omnes interemerunt.“ —

[18]) Jornandes c. 31. —

[19]) Orosius L. VII. c. 40. 41. — Idatius chron. ad a. 7. Honor. — Die Alanen nahmen Lusitanien, die Vandalen und Sueven Gallizien und Altcastilien, die Silingi, ein vandalischer Stamm, den Landstrich, welcher von ihnen den Namen (V)Andalusien erhielt. Dass sie mit Honorius Verträge abgeschlossen, welche ihnen den ruhigen Besitz sichern sollten, ergibt sich aus Procop. de Bell. Vand. L. I. c. 3. — Oros. L. VII. c. 43. —

[20]) Prosper in chron. Cons. ad cons. Lucii setzt dieses Factum ad a. 414. Vergl. Luden II. S. 379. — Vergl. oben §. 15. —

Digitized by Google

westgothisches Reich (Catalonien) gründeten [21]) und die Vandalen vertrieben, welche hierauf nach Afrika überwanderten (429) [22]). Zugleich blieb noch ein Theil von Gallien bis an die Garonne (Aquitanien) in der Gewalt der Westgothen. In Gallien breiteten sich nunmehr von der einen Seite die Franken, welche sich (um 421) in Faramund einen König gegeben haben sollen [23]), immer mehr aus [24]), während auf der anderen Seite die Alamannen und andere (kleinere) deutsche Völkerstämme sich im Elsass, Rhätien und Helvetien festsetzten. Noch einmal hatte das abendländische Reich das Glück, einen Mann von Talent und Kraft die Stelle Stilicho's einnehmen zu sehen. Mit ungemeiner Thätigkeit machte nach des Honorius Tode der römische Feldherr Aëtius [25]) den Alanen, Westgothen, Franken und Burgundern die weitere Ausbreitung in Gallien streitig und manchmal schien sogar der alte Ruhm zu den römischen Waffen zurückkehren zu wollen (430—446) [26]), als ein neues gewaltiges Ereigniss die gemeinschaftliche Aufmerksamkeit aller sich bisher im Westen Europa's bekämpfenden Partheien auf sich zog und die allgemeine Gefahr die bisherigen Feinde zum gemeinsamen Widerstande vereinte. Im Jahre 445 war Attila *(Athila, Atzel, Etzel)* [27]) Alleinherrscher der Hunnen geworden.

[21]) Orosius L. VII. c. 43; vergl. mit Jornandes c. 31. —

[22]) Ihr Anführer war der nachmals so gefürchtete Genserich oder Geiserich (Gizericus). — Idatius ad a. Valent. IV. — Procop. l. c. I. c. 3. — Jornandes c. 33. — Im J. 439 war er bereits Herr von Carthago. —

[23]) Prosper Chron. ad a. 26. Hon. — Gesta Francorum c. 4. — Vergl. oben §. 7 Note 22. —

[24]) Gregor v. Turs II. 9. —

[25]) Idem II. 8. — Jornand. c. 34. — Sein Vater war ein Gothe. —

[26]) Idatius ad a. Valent. III. VI. XII. — In Gallien wird um diese Zeit (430) v. Prosper, in Franken Clodio (Clogio) als König ernannt. Cassiod. ad a. 435. — Sidonius in Paneg. Majoran. v. 212 flg. —

[27]) Jornandes c. 49: „Qui (Attila) inaudita ante potentia *solus* scythica et germanica regna possedit.“ Er hatte im Jahre 428 die Regierung mit seinem Bruder Bleda übernommen, welcher im J. 445 umkam, wobei einige Zeitgenossen den Verdacht aussprechen, dass Attila selbst seinen Untergang bewirkt habe. Marcellinus (comes) ad a. 445. (So auch Jornandes c. 35.) — Eine Personalbeschreibung des Attila gibt Jornandes c. 35: „Vir in concussionem gentis natus in mundo, terrarum omnium metus, qui, nescio qua sorte terrebat cuncta, formidabili de se opinione vulgata. Erat namque superbus incessu, huc atque illuc circumferens oculos ut elati potentia ipso quoque motu corporis appareret. Bellorum quidem amator, sed ipse manu temperans, consilio validissimus, supplicantibus exorabilis, propitius in fide semel receptis. Forma brevis, lato pectore, capite grandiori, minutis oculis, rarus barba, canis aspersus, simo naso, teter colore, originis suae signa

Digitized by Google

Das ganze alte ehemalige Gothenreich und das innere Deutschland huldigten seinen Geboten. Geiserich, König der nach Afrika ausgewanderten Vandalen (Note 22), bot ihm ein Bündniss zur Zertrümmerung des Römer- und Westgothenreiches an [28]), auch fehlten sogar nicht Ermunterungen zu diesem Unternehmen aus der nächsten Umgebung des römischen Kaisers [29]). Die Gelegenheit zum Kriege bot sich von selbst. Zwei fränkische Fürsten, Merowig und Theudobald (*Chlodebaud*, Chlodebald) stritten um die Herrschaft der Franken. Merowig suchte in Rom, Theudobald bei Attila Hülfe [30]). Im Winter des Jahres 450—451 zog Attila mit einem Heere von 500,000 Mann an der Donau herauf. Mit ihm zogen unter ihren Fürsten die Ostgothen und die übrigen deutschen Völker, welche ihre alten Sitze noch nicht verlassen hatten [31]). Nur die Sachsen, noch in ihren Wohnsitzen an den nördlichen Küsten Germaniens, scheinen an diesem Zuge keinen Theil gehabt zu haben, sondern verfolgten seit dem Jahre 449 in Verbindung mit den Angeln ihre Eroberungen in Britannien [32]). Valentinian III. und sein Feldherr Aëtius hatten sich auf die ersten Nachrichten von dem Aufbruche des Attila mit dem grössten Eifer beworben, eine Verbindung mit den bereits in Gallien und Spanien eingewanderten deutschen Völkern, besonders mit den Westgothen, in deren Macht man die letzte Hoffnung einer Rettung setzte, zu Stande zu bringen [33]). Somit erschien die Bevölkerung von

restituens.“ — Das Leben und die Sitten am Hofe des Attila schildert Priscus als Augenzeuge (Editio II. script. hist. Byz. Venetiis, 1729, p. 42). —

[28]) Jornandes c. 36. — Priscus a. a. O. S. 27. —

[29]) Die eigene Schwester Valentinian's III., Honoria, hatte sich dem Attila angetragen. Marcellin. ad a. 435. — Priscus in der angef. Ausg. S. 27. — Jornand. de reb. get. c. 42. —

[30]) Priscus a. a. O. S. 27. Das verwandtschaftliche Verhältniss dieser Fürsten zu einander ist bestritten. Vergl. die verschiedenen Ansichten bei Struv, corp. hist. germ. ed. Buder. 1753. S. 125, Note 77. — Vergl. Phillips, Deut. Gesch. I. S. 295, Note 10; — besonders Türk, Forschungen, Hft. III. p. 76 flg. —

[31]) Jornandes c. 38: „Cornua vero ejus multiplices populi, et diversae nationes, quas ditioni suae subdiderat, ambiebant. Intra quos *Ostrogotharum* praeminebat exercitus.“ — Vergl. Sidonius Apoll. carm. VII. v. 319 flg. — Bedenken, über die Art, wie Attila sein Heer durch Deutschland geführt, s. bei Luden Bd. III. Bch. V. c. 9. Note 36. — Vergl. oben §. 16 Note 18. —

[32]) Ein Trupp Sachsen wird jedoch von Jornandes c. 36. als römische Hülfstruppen genannt. Ueber die Unternehmungen der Sachsen in England s. oben §. 9. §. 10 I. Note 8 und 9. —

[33]) Sidon. Apoll. carm. VII. v. 336 flg. — Jornandes c. 36. hat noch das Schreiben Valentinian's an den Westgothen-König Theodorich. —

Digitized by Google

Europa in zwei feindliche Hälften getrennet und die deutschen Stämme, namentlich die Gothen, auf beiden Seiten den Kern der Heere bildend [34]), sollten mit dem Schwerdte entscheiden, ob das ersterbende Phantom der römischen Universalmonarchie noch eine Zeitlang seinen bleichen Schimmer über den Westen von Europa hinwerfen, oder ob ein Attila, der sich an der Spitze seiner mongolischen Barbaren freute, Gottes Geissel von der zitternden Menschheit genannt zu werden, Alleinherrscher über Römer, Kelten und Germanen sein sollte. Bei *Chalons sur Marne* [35]) sah Attila den Westgothen-König Theodorich, Aëtius und Merowig sich gegenüber. Der Kampf entbrannte mit einer furchtbaren Erbitterung [36]). Mehr als zweimal hunderttausend Leichen deckten am Abende des blutigen Tages das Schlachtfeld. Der Verlust an Menschen war auf beiden Seiten gleich. Den Westgothen gebührte die Ehre des Tages, aber König Theodorich war gleich am Anfange des Kampfes gefallen [37]). Attila obgleich besiegt, konnte sich jedoch ungehindert zurückziehen, da die Furcht, mit welcher Aëtius auf die siegende Macht der Gothen blickte, ihn das Bündniss mit denselben schleunig lösen liess [38]). Sobald Attila den Abzug der Westgothen erfahren hatte, warf er sich verwüstend durch die unbesetzten Alpenpässe auf Italien [39]). Mit einer Reihe blühender Städte fiel Aquileja [40]), das Bollwerk Italiens. Der Weg nach Rom war dem Sieger offen. Aber eine abergläubische Furcht, durch die Einflüsterungen seiner Umgebung genährt, machte Attila in seinem Vorhaben schwanken und somit fand die Friedensgesand-

[34]) Jornand. cap. 36 spricht von einer „*innumerabilis multitudo Vesegothorum*," welche Theodorich zum Heere des Aetius führte. Auf römischer Seite fochten ausser den Westgothen die alten Einwohner Spaniens (Iberier), die Burgunder, ein Theil der Franken und die übrige Bevölkerung Galliens. Jornand. a. a. O. —

[35]) Jornand. c. 36: „Convenitur in campos Catalaunicos, qui et Mauritii vocantur." — Gregor Tur. L. II. c. 5. —

[36]) Idatius Chron. ad a. 28. Valent. — Jornand. c. 40. 41. — Von dieser Schlacht ging die Mähre, dass die Geister der Erschlagenen noch drei Tage lang fortgekämpft hätten. Rodericus Toledanus de reb. Hisp. L. V. c. 3. —

[37]) Jornand. c. 40. —

[38]) Ibid. c. 41: „Ille (Aëtius) vero metuens, ne Hunnis funditus interemptis, a Gothis Romanorum premeretur imperium, praebet hac suasione consilium, ut (Thorismundus) ad sedes proprias remearet, regnumque, quod pater (Theodoricus) reliquerat, arriperet." —

[39]) Prosper Chron. ad a. 452. —

[40]) Jornand. c. 42. — In diese Zeit fällt die Gründung Venedigs durch italienische Flüchtlinge in den Lagunen des mittelländischen Meeres. —

Digitized by Google

schaft, an deren Spitze der römische Pabst Leo stand, eine günstigere Aufnahme ihrer Vergleichsvorschläge, als man zu erwarten berechtigt war [41]). Attila zog ab mit Bewilligung eines jährlichen Tributes und mit der Drohung, bald mit noch härterem Drängen zurückzukehren, wenn ihm nicht Valentinian seine Schwester Honoria mit einer kaiserlichen Aussteuer übersenden würde [42]). Attila wandte sich sodann wieder gegen die Deutschen in Gallien, wurde aber von dem Westgothenkönige Thorismund, Theodorichs ältestem Sohne und Nachfolger geschlagen [43]). Mit Attila's kurz hierauf erfolgtem plötzlichen Tode (453) [44]) zerfiel unmittelbar das Reich der Hunnen [45]). Völker und Fürsten im inneren Deutschland errangen nach kurzen glücklichen Kämpfen ihre alte Freiheit wieder und begannen bald nachher auf's Neue selbstständige Züge gegen die römischen Provinzen.

§. 21.

b) Vom Tode Attila's (453) bis zum Tode Chlodowig's (511) [1]).

Attila's Tod hatte Rom von einem gefährlichen Feinde befreit: der Argwohn des Kaisers Valentinian III. beraubte es aber fast im

[41]) Jornandes c. 42: „Cumque ad Romam animus ejus fuisset attentus accedere, *sui* eum (ut Priscus refert historicus) removere, non Urbi, cui inimici erant, consulentes, sed Alarici quondam Vesegotharum regis objicientes exemplum, veriti Regis sui fortunam, quia ille post fractam Romam diu non supervixerat. Igitur dum ejus animus ancipiti negotio inter ire et non ire fluctuaret ... placida ei legatio a Roma advenit. Nam Leo papa *per se* ad eum accedit" etc. — Luden Bd. II. Bch. V. c. 10. glaubt als wahren Grund des Rückzuges des Attila eine wirklich missliche Lage des Hunnischen Heeres annehmen zu dürfen. — Cassiodor, Varr. I. ep. 4., nimmt das Verdienst, den Hunnenkönig zum Rückzuge beredet zu haben, für seinen Vater in Anspruch, welcher nebst dem Sohne des Aëtius als Gesandter vom Kaiser an Attila geschickt worden war. —

[42]) Jornandes c. 42. —

[43]) Jornandes c. 43. —

[44]) Jornandes c. 49: „Attila, ut Priscus historicus refert, extinctionis suae tempore puellam, Ildico nomine, decoram valde sibi in matrimonium, post innumerabiles uxores, ut mos erat gentis illius, socians, ejusque in nuptiis magna hilaritate resolutus, vino somnoque gravatus, resupinus jacebat, redundansque sanguis, qui ei solite de naribus effluebat, dum consuetis meatibus impeditur, itinere ferali faucibus illapsus eum extinxit." —

[45]) Jornandes c. 50. —

[1]) Mascov a. a. O. Bd. I. S. 445 flg., Bd. II. S. 3 flg. — Schmidt, Gesch. II. p. 7 flg. — Luden a. a. O. Bd. II. S. 433 flg., Bd. III. bis S. 105. — Pfister a. a. O. Bd. I. S. 240 flg. — Kortüm, Gesch. des Mittelalters I. p. 59. — Wirth, Gesch. der Deutschen I. p. 304 flg. —

Digitized by Google

nämlichen Augenblicke seiner letzten Stütze. Aëtius, einem ähnlichen Schicksale wie früher Stilicho erliegend, fiel durch die Hand seines Kaisers (454) [2]). Schon im folgenden Jahre wurde aber Valentinian selbst getödtet und sein Mörder Maximus Petronicus legte sich den kaiserlichen Purpur bei [3]). Sein *magister militum*, Avitus, wusste mehr durch Unterhandlungen als durch die Waffen die neuen Bewegungen der Franken, Alamannen und Sachsen [4]) zu beschwichtigen und unterhielt ein freundschaftliches Vernehmen mit dem westgothischen Hofe [5]). Auf der anderen Seite aber begann Geiserich von Afrika aus Italien zu beunruhigen und plünderte ohne Widerstand (455) Rom, wobei Maximus getödtet wurde [6]). Avitus beabsichtigte nunmehr selbst mit Unterstützung der Westgothen sich die Kaiserwürde beizulegen [7]), allein sein Feldherr Ricimer, von Geburt ein Sueve, fand es seinen Interessen angemessener, durch seine eigenen Creaturen zu herrschen. Er nöthigte den Avitus, die angemasste Kaiserwürde niederzulegen und gab Rom nacheinander mehrere Kaiser, welche er nach Belieben wieder absetzte [8]). Nach

[2]) Prosper chron. ad a. 5. Marcian. et Valent. — Idatius ad a. 3. Marcian. — Marcellin. chron. Aët. et Stud. coss. —

[3]) Prosper und Idatius a. a. O. — Marcellin. chron. ad Valent. VIII. et Anth. coss. —

[4]) Sidon. Apoll. carm. VII. v. 359 flg. —

[5]) Sidon. Apoll. c. VII. v. 392—484. —

[6]) Geiserich soll von der Gemahlin Valentinian's III., Eudoxia, welche Maximus nach Ermordung Valentinian's zur Ehe gezwungen hatte, eingeladen worden sein, sie zu rächen. Auch nahm er sie nach dem Sturme von Rom nebst ihren Töchtern mit sich, deren eine er seinem ältesten Sohne Hunerich vermählte. Procop. de bell. vand. L. I. c. 4. — Marcell. chron. a. a. O. — Geiserich starb 477. —

[7]) Sidon. Apoll. c. VII. v. 501 flg. — Gregor Tur. L. II. c. 11. —

[8]) So erhob er nach einander auf den Thron seit 457 den Majoranus, welchen er 461 ermorden liess, den Libius Severus, welcher schon 465 starb, worauf Ricimer zwei Jahre den Thron unbesetzt liess; 467 erhob er den Anthemius, Schwiegersohn des griech. Kaisers Marcian, zum Kaiser, heirathete die Tochter des Anthemius, entzweite sich jedoch bald wieder mit demselben und ergriff die Parthei des Olybrius, welcher als Gemahl der Placidia, einer Tochter Valentinian's III. und der Eudoxia, mit der römisch-kaiserlichen und der vandalischen Königsfamilie verschwägert war und welchen Geiserich auf den Thron zu setzen wünschte. Jornandes de regn. success. ad a. 457. (Const. et Rufo coss.) — Idatius ad a. 5. Majoran. — Marcellin. Chron. Puseo et Joann. coss. (467). — Cassiodor. Festo et Marc. coss. — Ricimer hielt übrigens die Provinzen in Ordnung und Ruhe und besiegte mehrere deutsche Stämme, welche ihre

Digitized by Google

Ricimer's Tode (472) erscheinen noch einige gehaltlose Personen als abendländische Kaiser[9]): aber schon im Jahre 476 hört auch dieser Name auf, nachdem die Heruler, Rugier und Scyren ihren Anführer Odoaker (Odovacer) als König ausgerufen hatten, welcher so vorsichtig war, zur Sicherung seiner Macht für seine Person auf den kaiserlichen Titel zu verzichten, aber von dem griechischen Kaiserhofe die Anerkennung als *Patricius* (Statthalter) des abendländischen Reiches nachsuchte[10]). Unterdessen hatten die Westgothen ihre Herrschaft in Spanien immer mehr erweitert und (seit 467) unter ihrem Könige Eurich (*Euricus*, *Euridicus* oder richtiger Enrich) die letzten noch unter unmittelbarer römischer Hoheit stehenden Landestheile eingenommen. Zugleich suchten sie sich auch wieder in Gallien auszubreiten, wo sie aber an den fränkischen, eben daselbst nach der Vergrösserung ihres Gebietes strebenden Fürsten natürliche Gegner fanden[11]). Im Osten waren die Ostgothen, nachdem sie das Joch der hunnischen Oberherrschaft abgeworfen hatten, in Pannonien und in Illyrien eingewandert und wurden an der Donau in mehrfache Kriege mit den Alamannen und Sueven verwickelt, welche den ganzen Strich vom Rheine und der Schweitz an bis nach Pannonien eingenommen hatten[12]). In Noricum werden als Gränzvölker der Sueven die Bojovarii (Bayern) genannt[13]). In der Nachbarschaft derselben finden sich jetzt Scyren und Rugier, welche im Gefolge der Ostgothen vorgedrungen waren[14]).

gewohnten Einfälle erneuerten. Cassiodor. Chron. cons. Rustic. et Olybr. (a. 464.) — Sidon. Apoll. carm. II. v. 352 flg. —

[9]) Glycerius, entsetzt 474, Julius Nepos, gest. 475, Romulus Augustulus, von Odoaker gefangen genommen 476. —

[10]) Cassiodor. Chron. Basilisc. II. et Armat. coss. — Marcell. ad a. — Jornandes c. 46 nennt den Odoaker „*Rex Turcilingorum.*“ — Malchi rhetor. hist. in edit. II. Script. hist. Byz. Venet. 1729. Tom. I. pag. 63. Odoaker wird als ein einsichtsvoller Mann geschildert, der sich bemüht, dem gesunkenen Wohlstande Italiens wieder aufzuhelfen. Dadurch, dass er sich den Kaisertitel nicht beilegte, war es dem griechischen Kaiserhofe möglich, sich fortwährend als den rechtmässigen Herrn des abendländischen Reiches zu betrachten. —

[11]) Isidor. chron. Goth. ad 8. Leon. imp. — Idatius chron. ad a. 448—454. — Jornandes c. 44. 45. 47. —

[12]) Jornandes c. 50. 53. 54. —

[13]) Jornandes c. 55. — Vergl. oben §. 19 u. 20. —

[14]) Paul. Diac. de reb. Longob. I. c. 19 setzt die Rugier auf das linke Donau-Ufer, Noricum gegenüber. Ebenfalls dahin (vielleicht etwas mehr abwärts) setzt Jornandes c. 53 die Scyren. —

Digitized by Google

Auch die Langobarden zogen an das linke Donau-Ufer herunter [15]), und setzten sich allmählig in Pannonien fest, während auf der ganzen östlichen Linie die slavischen Stämme immer weiter den Germanen nachrückten und seitdem auch die Bevölkerung vieler sonst von reingermanischen Völkern bewohnten Landstriche bilden [16]). Während Odoaker an der Gründung eines germanischen Reiches in Italien und in Noricum arbeitete, aus welchem letzteren er alle Römer wegwies und nach Italien zurückzukehren nöthigte [17]), erweiterten die Franken unter dem jungen Fürsten Chlodowig, einem Nachkommen des Merowig (§. 20) ihre Eroberungen in Gallien. Der Sieg, welchen Chlodowig im Jahre 487 bei Soissons über den römischen Feldherrn Syagrius erfocht, vernichtete den letzten Rest der römischen Herrschaft in Gallien [18]). Kurz darauf (489) brach der junge Theodorig (Dieterich), König der Ostgothen aus dem Geschlechte der Amaler, theils aufgefordert durch den von Odoaker vertriebenen Fürsten der Rugier, Friederich, theils ermuntert durch den griechischen Kaiserhof, der die wieder an Macht bedeutend gestiegenen Ostgothen aus seiner Nähe zu entfernen wünschte [19]), mit dem ganzen Volke der Ostgothen nach Italien auf, schlug den Odoaker in drei Schlachten und nahm den Titel eines Königs von Italien an, nachdem er 493 den gefangenen Odoaker hatte ermorden lassen [20]). Unstreitig der genialste Fürst seiner Zeit suchte dieser Theodorich

[15]) Vergl. §. 14. — Procop. de. B. Get. L. III. c. 33 flg. — Paul. Diac. L. I. c. 19. —

[16]) Jornandes c. 5. c. 23. c. 50. 55. — Procop. de B. Goth. L. IV. c. 4. — Vergl. Mascov Abhandlung XXX. XXXI. im Bd. II. der Gesch. der Deutschen. — Siehe auch Pfister, Gesch. der Deutschen Bd. I. Beil. III. und die daselbst angeführten Schriftsteller. —

[17]) Cassiodor. ad a. 487. — Vergl. oben §. 13 Note 15. — Ueber Odoaker's Krieg mit den Rugiern: Paul. Diac. de gest. Longob. I. c. 19. —

[18]) Syagrius wurde von dem Westgothenkönige Alarich, zu welchem er floh, an Chlodowig ausgeliefert, welcher ihn ermorden liess. Gregor Tur. L. II. c. 12. 27. —

[19]) Eugippius in vita S. Severini c. 45. — Jornandes c. 57. — Procop. de B. Goth. L. I. — Marcellin. chron. ad a. 487. — Histor. miscella bei Muratori I. S. 99. —

[20]) Ueber diesen Krieg s. Ennodius, panegyr. Theodorico dict. in ejus oper. ed. Sirmond. Paris, 1611, wieder abgedruckt bei Manso, Gesch. des ostgoth. Reichs Beil. 14. — Marius chron. ad a. 489. — Das anonyme von Valesius herausgegebene Chronicon ad a. 489. 490 in der Ausgabe von Ammian. Marcell. (Paris, 1681) S. 664 flg. — Cassiodor. chron. ad a. 493. — Ueber die Ermordung Odoaker's, Procop. Bell. Goth. I. 1. — Jornandes c. 57. —

Digitized by Google

(genannt der Grosse) nicht nur Römer und Gothen in Italien zu einem Volke zu verschmelzen, sondern er fasste auch den Plan, ein allgemeines deutsches Völkerbündniss zu stiften, an dessen Spitze der Beherrscher der Ostgothen stände. Was durch Gewalt zu erreichen unmöglich schien, strebte er durch freundschaftliche Verbindungen zu erreichen [21]), und sicher wäre der Plan dieses staatsklugen Mannes gelungen, hätte ihm nicht das Schicksal an dem jungen Frankenkönige Chlodowig einen Nebenbuhler an die Seite gestellt, welcher glühend von Eroberungslust, die Erweiterung seiner Macht durch das Glück seiner siegreichen Waffen suchte. So verfolgte jeder dieser beiden Männer misstrauisch die Schritte des anderen, jeder klug genug, den offenen Bruch zu vermeiden, um nicht die errungenen Vortheile über andere Völker und die eigene Herrschaft an den zweifelhaften Ausgang einer Völkerschlacht zu wagen. Während Theodorich seine Macht über die Alpen und Noricum nach Pannonien ausbreitete [22]), kämpfte Chlodowig (491) siegreich gegen die Thüringer [23]), schlug die Alamannen (495) in der mörderischen Schlacht bei Toul [24]), und unterwarf dieselben mit Ausnahme der höher liegenden Theile Alamanniens, welche sich unter Theodorich's Schutz stellten [25]), der fränkischen Herrschaft, trat hierauf mit seinen Franken zur römisch-katholischen Kirche über [26]), und nahm sofort eben daher Anlass, die den Lehrsätzen

[21]) Er selbst vermählte sich mit einer Schwester des Frankenkönigs Chlodowig und hatte seine beiden Töchter an den burgundischen Fürsten Sigismund und an den Westgothenkönig Alarich II., seine Schwester an den König der Vandalen, Trasamund und deren Tochter erster Ehe an den König der Thüringer, Hermanfried, verheirathet. Ueber die von ihm mit den Westgothen, Herulern, Warnern, Thüringern und Burgundern eingeleiteten Bündnisse vergl. Theodorich's Briefe bei Cassiod. var. L. III. ep. 1—4. — Die Literatur über die Gesch. des ostgoth. Reiches siehe oben §. 16 Note 20. —

[22]) Vergl. die Beweisstellen aus Cassiodor, zusammengestellt bei Sartorius a. a. O. c. 3 Note 13. —

[23]) Gregor Tur. L. II. c. 27. — Gesta Franc. c. 10. — Vergl. oben §. 7 Note 29. —

[24]) Gewöhnlich aber irrig wird Zülpich als der Ort der Schlacht genannt. Siehe oben §. 12 Note 20. — Gregor Tur. L. II. c. 30. — Gesta Francor. c. 15. — Fredegar c. 21. — Vergl. den Brief Theodorich's an Chlodowig bei Cassiodor. var. L. IV. ep. 41. —

[25]) Ennodius in paneg. p. 311 edit. Paris. — Cassiod. var. IV. ep. 40. 41. 49. V. ep. 15. — Procop. de B. G. Lib. I. c. 15. —

[26]) Höchst charakteristisch ist die Schilderung der Veranlassung Chlodowig's zur Annahme des Christenthumes bei Gregor Tur. II. c. 30: „Exercitus Chlodovaei valde ad internecionem ruere coepit (in der grossen Alamannen-Schlacht).

Digitized by Google

des Arrius anhängenden Westgothen zu bekriegen, schlug sie (507) bei Poitiers, wobei deren König Alarich II. fiel und eroberte sogar die Hauptstadt der Westgothen, Toulouse [27]). Theodorich griff aber hierauf zu den Waffen und bewirkte durch sein kräftiges Einschreiten, dass das westgothische Reich seinem Enkel Amalarich, dem unmündigen Sohne Alarich's II., zurückgestellet wurde, dessen vormundschaftliche Regierung er selbst übernahm [28]). Chlodowig empfand die Unmöglichkeit, so lange dieser Gegner lebte, auswärtige Eroberungen zu verfolgen und richtete nunmehr sein Streben auf die Erwerbung der Alleinherrschaft im Innern. Sämmtliche Männer der drei übrigen fränkischen ihm verwandten Königsfamilien wurden von ihm durch Meuchelmord hinweggeräumt. Aber noch ehe er die Kraft der vereinten Franken im auswärtigen Kampfe erproben und die Früchte dieser schaudervollen Thaten geniessen konnte, überraschte ihn kurz nach ihrer Begehung der Tod im 45. Jahre seines Lebens. Er starb im J. 511, der erste Alleinherrscher aller Franken, worauf in den äusseren Bewegungen der deutschen Völker eine kurze Ruhe eintritt [29]).

Quod ille videns, elevatis ad coelum oculis ... commotus in lacrymis ait: Jesu Christe, quem Chlotildis praedicat esse filium Dei vivi ... si mihi victoriam super hos hostes indulseris, et expertus fuero illam virtutem, quam de te populus tuo nomini dicatus probasse se praedicat, credam tibi, et in tuo nomine baptizer. Invocavi enim deos meos, sed ut experior, elongati sunt ab auxilio meo ... Cumque haec diceret Alamanni terga vertentes in fugam labi coeperunt.“ — Idem II. c. 31: „Rex ergo .. poposcit se a pontifice baptizari: procedit *novus Constantinus* ad lavacrum ... cui ingresso ad baptismum, sanctus Dei (Remigius) sic infit ore facundo: Mitis depone colla Sicamber, adora quod incendisti, incende quod adorasti!“ —

[27]) Alarich II. war seinem Vater Enrich 484 succedirt. Ueber diesen Krieg Gregor Tur. L. II. c. 36. 37. — Der griechische Kaiser Anastasius verlieh um dieselbe Zeit dem Chlodowig den Titel eines *Patricius* (Gregor Tur. L. II. c. 38 sagt wohl irrthümlich *consul*), um sich auf diese Art wenigstens dem Namen nach die Oberherrschaft von Gallien zu erhalten. Auch dem Chlodowig musste die Verleihung dieser Würde sehr gelegen kommen, da sie ihm einen Rechtstitel zur Regierung Galliens zu verleihen schien. —

[28]) S. Note 21. — Cassiodor. chron. ad a. 508. — Jornandes c. 58. — Theodorich behielt nebst Arles mehrere Städte in der Provence und einige Landstriche von Burgund, welche sich im westgothischen Kriege an die Franken angeschlossen hatte, für sich. Cyprianus in vita S. Caesarii. — Cassiodor. var. III. ep. 41. —

[29]) Gregor Tur. L. II. c. 40—42. —

Digitized by Google

ZWEITER ZEITRAUM.

Von der Entwickelung der fränkischen Monarchie bis zur völligen Trennung Deutschlands von derselben.

Quellen.

Ausser Cassiodor, Procopius, Jornandes, Gregorius Turonensis, Beda und Paulus Diaconus gehören hieher:

Isidorus *(episc. Hispal. † 636) Chronicon Gothorum, Vandalorum et Suevorum.*

Fredegarius *Scholasticus. Chronicon* bis 641.

Marius *episc. chronic.* von 455—581.

Gesta (regum) Francorum bis auf Theodorich IV., bei Bouquet II., p. 542.

Annales Francorum: *Fuldenses, Mettenses, Nazariani, Tiliani, Bertiniani* u. s. w.

Annales regum Francorum *Pipini, Caroli M. et Ludovici* (741—829.)

Roriconis *monachi,* Aimonii *monach, gesta Franc.* beide bei Bouquet III.

Einhard, († zwischen 848 u. 856) *vita Carol. M.* bei Pertz II. p. 443. und dessen *Annales.* bei Pertz I. p. 135.

Poetae Saxonis (Zeitgenosse K. Arnulfs) *annal. Carol. M.* bei Pertz, I. p. 227, flg.

Thegan, *de vita Ludovici Pii* (Zeitgenosse desselben), bei Pertz *script. II.* p. 585.

Nithard (Enkel Karl d. G. von seiner Tochter Bertha) *de dissensionibus filiorum Ludovici Pii* (817—843), bei Pertz, *Script.* II. p. 649.

Digitized by Google

Erchemperti, *historia Langobardorum* (774—889), bei Pertz. *Script. III.* p. 240 flg. —

Regino *chronicon. libri II.* bis 906.

Kleinere historische Fragmente verschiedener, meist unbekannter oder zweifelhafter Verfasser, Inschriften, die *vitae Sanctorum* u. s. w. finden sich noch bei *Bouquet, Duchesne, Muratorie*, Leibnitz, Pertz u. A.

Ueber die Quellen dieser Periode vergl. Bähr, Gesch. der röm. Lit. Supplem. Bd. I. u. III. — L. Häusser, über die deut. Geschichtschreiber vom Anfang des Frankenreiches bis auf die Hohenstaufen. Heidelberg, 1839. —

§. 22.

Politische Geschichte vom Tode Chlodowig's bis zum Abgange der Merowinger (511—752) [1].

Der Tod Chlodowig's war ein entscheidendes Ereigniss für das einstweilige Nebeneinanderbestehen der neuen germanischen Reiche in Spanien, Gallien und Italien. Theodorich, seines gefährlichsten Gegners entlediget, konnte seine ganze Thätigkeit der Ausbildung der inneren Staatsverhältnisse widmen. Unter seiner 33jährigen Regierung begann Italien sich von seinen tiefen Wunden zu erholen [2]: aber mit ihm erlosch zugleich der Geist seiner Institutionen. Die Intriguen des griechischen Kaiserhofes untergruben die Kraft der gothischen Regierung, brachten Zwiespalt unter diese und das Volk [3], die Verschlagenheit gewann den Sieg im Kampfe mit der Kraft und die Heldenbilder eines Vitiges, [4], Totilas und Tejas [5], strahlen nur in dem

[1] Pütter, vollständ. Handb. der deut. Reichshist. S. 93 flg. — Mascov, Bd. II. S. 48—342. — Schmid, Bd. II. S. 26 flg. — Luden, Bd. III. S. 106 bis Bd. IV. S. 186. — Pfister, Bd. I. S. 259—408. — Wirth, I. p. 377 flg. —

[2] Ennodii panegyricus Theodorico regi dictus, mit Anmerkungen wieder abgedruckt bei Manso, Gesch. des ostgoth. Reichs S. 437 flg. — Hurter, Gesch. Theodorich's Bd. II. S. 66 flg. — Sartorius, Versuch über d. Reg. d. Ostgothen S. 237. — Manso a. a. O. S. 73 flg. — S. oben §. 16 Note 20. —

[3] Das Unglück des ostgothischen Reiches war die Unmündigkeit des Thronfolgers, Theodorich's Enkels, Athalarich. Ueber die vormundschaftliche Regierung seiner Mutter Amalasuntha, seinen frühzeitigen Tod u. die Ermordung der Amalasuntha durch ihren Neffen Theodat vergl. Manso a. a. O. S. 173 flg. — Mascov, Gesch. der Deutschen Bd. II. Anh. XVIII. —

[4] Vitiges wurde als ein anerkannt tapferer Feldherr bei der Annäherung Belisar's von den Ostgothen zum Könige gewählt, nachdem sie den durchaus unfähigen und nur zu Hofintriguen geschickten Theodat ermordet hatten. Ueber Vitiges Thaten und Schicksale, Manso S. 201—224. —

[5] Totilas war mit dem Königsgeschlechte der Westgothen (s. §. 16 Note 12

Glanze einer riesigen Tapferkeit, um den Untergang des herrlichen, in der schönsten Entwickelung begriffenen ostgothischen Volkes zu beleuchten und das Bedauern dieses traurigen Ereignisses zu erhöhen. In den Kriegen mit Justinian's Feldherrn, Belisar und (später) Narses, wurden die Ostgothen aufgerieben und somit Italien (553) der Gewalt dieses undankbaren Kaisers wieder unterworfen [6]). Aber schon im Jahr 568 bemächtigten sich die Langobarden unter der Anführung ihres Königs Alboin Italien's, nachdem sie am Anfange dieses Jahrhunderts über die Donau gezogen waren und sich in Pannonien ausgebreitet hatten [7]). Die Eroberungen der Langobarden dehnten sich allmählig immer mehr aus, so dass endlich nur die Gegend um Ravenna (das sogenannte Exarchat), Rom und sein Stadtgebiet (*ducatus Romanus*) und einige Landstriche in Unter-Italien noch die Herrschaft des griechischen Kaisers anerkannten [8]). In den bisherigen Sitzen der Lango-

u. 14) verwandt. Er war ein Mann von vielen Geistesgaben und grosser Kraft, der vielleicht, wenn er sein thätiges Leben nicht so bald beschlossen hätte, dem ostgothischen Reiche die zu wünschende Dauer hätte geben können. Er fiel 551 in der Schlacht gegen Narses bei Taginä. Tejas, der ausgezeichneteste Anführer unter ihm, wurde hierauf von den Ostgothen zum Könige gewählt. Seinen berühmten Kampf, in welchem er an der Spitze des Restes seiner Gothen fiel, beschreibt Procop. de B. Goth. IV. 33. —

[6]) Belisar hatte, ehe er die Züge nach Italien begann, das Reich der Vandalen in Afrika völlig zerstört. S. Procop. de Bell. Vandal. — Mascov Bd. II. Anh. VII. VIII. — Ueber Belisar u. Narses, s. Mascov Bd. II. Anh. XIX. XX. — Die wenigen Tausende der Ostgothen, die übrig blieben, wurden nach Constantinopel geschickt. Paul. Diac. II. 2. — Einzelne mögen sich zu anderen deutschen Völkern gerettet, andere sich unter den Einwohnern Italiens verloren haben. Mascov a. a. O. Anh. XXI. — Ueber die unglücklichen Züge, welche die Alamannen unter Bucelin und Leuthard (vergl. Note 15) zu Gunsten der Gothen machten, und die letzten Anstrengungen der Ostgothen gegen Narses, s. Gregor Tur. IV. 9. — Manso S. 277—285. —

[7]) S. §. 14 Note 10—12. — Das Heer Alboin's war eine Mischung von Sachsen, Langobarden und Gepiden, deren König Kunimund er getödtet und somit das Gepidenreich zertrümmert hatte. Mascov Bd. II. Anh. XXIII. — Alboin hatte Kunimund's Tochter, Rosamunde, gezwungen, ihn zu heirathen (Paul. Diac. II. 6.), und fand nachher seinen Tod auf Anstiften derselben, da er sie im Rausche gezwungen hatte, aus dem von der Hirnschale ihres Vaters verfertigten Pokale zu trinken. Paul. Diac. II. 28. — Dass Narses, auf empfindliche Art von Justinian des Oberbefehles in Italien entsetzt, die Langobarden aufgereizt habe, sich nach Italien zu werfen, ist nicht unwahrscheinlich. Paul. Diac. II. 4. 5. — Eine feindselige Berührung zwischen den Langobarden und Franken war unausbleiblich, auch fehlte es nicht an einzelnen Kämpfen zwischen beiden Nationen. Gregor Tur. L. X. 3. — Paul. Diac. L. III. c. 30 flg. — Bedeutender werden aber diese Kriege erst nach der Thronbesteigung Pipin's. —

[8]) Mascov Bd. II. S. 290. 292. —

Digitized by Google

barden und in dem von ihnen verlassenen Pannonien liessen sich hierauf die Avaren nieder [9]).

In Gallien hatten unterdessen die vier Söhne Chlodowig's (Theodorich, Chlodomar, Chlotar und Childerich) das Land in vier Theile getheilt, von welchem besonders der östliche (Austrasien, Ostfranken) und der westliche (Neustrien, Westfranken), mit welchen beiden sich von Zeit zu Zeit die übrigen Theile des Landes verbanden [10]), eine grössere historische Bedeutung erhalten haben. Chlodowig's Söhne verfolgten zuerst den Plan, die Völker im inneren Deutschland der fränkischen Monarchie einzuverleiben, wodurch sie für künftige Unternehmungen im Süden den Rücken frei erhielten. Im Jahre 531 vernichteten die Franken in Verbindung mit den Sachsen das thüringische Reich, worauf die Sachsen in einen Theil desselben einwanderten [11]). Der letzte König der Thüringer, Hermanfried, fiel durch Meuchelmord [12]). Um das Jahr 534 eroberten die Söhne Chlodowig's Burgund, auf welches sie verwandtschaftliche Rechte behaupteten [13]). So verstärkt benutzten sie die bedrängte Lage des

[9]) Als Hunnen erklärt die Avaren Paul. Diac. I. c. 27: „Avares primum Hunni, postea de regis proprio nomine Avares appellati sunt.“ Schon unter Chlotar I. (567) beginnen ihre verheerenden, später oft wiederholten Züge an der Donau herauf und bis nach Thüringen. Gregor Tur. IV. c. 23. 29. —

[10]) Luden a. a. O. Bd. III. S. 141 flg. —

[11]) Greg. Tur. III. c. 7. 8. Vergl. mit dem späteren Widukind. Corbej. c. 6, bei Pertz, V. p. 418. — Schon Chlotar I. war auch mit den Sachsen in Kriege verwickelt. Gregor Tur. IV. 10. 14. — Ueber den Tribut von 500 Kühen, welche die Sachsen an die Franken seitdem zahlen mussten, Fredegar. chron. c. 74. — Nach Gregor Tur. III. 3. beginnen auch schon die Dänen ihre ersten Angriffe zur See auf die gallischen Nordküsten. Auch die slavischen Völker, Wenden, Serben u. s. w. mögen um diese Zeit gegen Thüringen bereits angedrungen sein, was um so wahrscheinlicher ist, da man schon Dagobert 631 mit ihnen im Kampfe findet. S. über die Auflösung des thüringischen Reiches Mascov Bd. II. Anh. V. VI. (S. oben §. 11 Note 13.) —

[12]) Gregor Tur. III. 8. — Gesta Franc. c. 22. — Aimoinus L. II. c. 9. — Fredegarii epit. c. 33. —

[13]) Schon 522—524 hatten die Frankenkönige gemeinschaftlich mit Theodorich d. G. Burgund's mordbeflecktes und gegen sich selbst wüthendes Königshaus mit Krieg überzogen, doch wusste sich damals noch ein Sprosse dieses Hauses, Godomar, Bruder des gestürzten Sigismund, auf dem Throne von Burgund zu erhalten — wohl vorzüglich desshalb, weil sich die Franken und Ostgothen nicht über die Theilung Burgund's vereinigen konnten. Nach dem Tode Theodorich's d. G. erneuerten aber die Franken den Krieg gegen Burgund, da eine Einschreitung der Ostgothen nicht mehr zu befürchten war. S. über diesen Krieg Marius chron. a. 534. — Greg. Tur. III. 11. — Man streitet, ob der Ausgang dieses Krieges 532 oder 534 zu setzen sei. Pfister a. a. O. Bd. I. S. 262. —

Digitized by Google

ostgothischen Reiches unter Vitiges, um die Provence davon abzureissen [14]), und unterwarfen sich auch (536) den bisher unter ostgothischem Schutze gestandenen Theil Alamanniens, welcher jedoch seinen eigenen Herzog behielt [15]). Auch Bayern stand mit dem fränkischen Reiche um diese Zeit schon in einer solchen Verbindung, dass es seine Fürsten von den Frankenkönigen erhielt [16]). Durch Erbschaft, welche mitunter die Folge blutiger Verbrechen der Mitglieder der Königsfamilie gegen einander war [17]), wurde im J. 558 das Reich noch unter Chlodowig's Söhne, Chlotar (I.) wieder vereiniget [18]).

Nach Chlotars I. Tode (561) wurde abermals eine Landestheilung von seinen Söhnen vorgenommen. Auch diese verabscheuten kein Mittel, um sich gegenseitig aus dem Wege zu räumen. Die Geschichte zeigt daher bis zum Jahre 613, in welchem endlich Chlotar II., bis dahin Herr von Neustrien, nach Vertilgung der übrigen Zweige des Merowingischen Hauses zur Alleinherrschaft gelangte [19]),

[14]) Procop. de B. Goth. L. I. c. 13. — Diese Vergrösserungspolitik gegen Italien hin beobachteten die Franken von hier aus fortwährend und darin lag auch der Grund ihrer in Note 7 erwähnten Kämpfe mit den Langobarden. —

[15]) Agathias hist. (in Bouquet edit. Paris, 1739, pag. 52. 53) nennt die Brüder Leuthard und Bucelin (s. Note 6) als Herzoge der Alamannen, welche diesen von den Franken vorgesetzt worden seien. — Procop. de B. Goth. L. IV. c. 24. — Mascov Bd. II. Anh. XXXVI. — Doch fehlte es in Alamannien nicht an wiederholten Versuchen, sich der fränkischen Oberherrschaft zu entziehen. S. Note 26. —

[16]) Siehe oben §. 13 Note 16. — Mascov, II. Anh. XXXV. —

[17]) Die Ermordung der Söhne Chlodomar's s. bei Gregor Tur. III. 18. — Einen misslungenen Mordversuch gegen einander pflegten Chlodowig's Söhne mit einem Geschenke zu sühnen, womit das frühere Verhältniss wieder hergestellt war. Ibid. III. 7. —

[18]) Gregor Tur. IV. 20. —

[19]) Chlotar II. war ein Sohn der berüchtigten Fredegunde, Gemahlin Chilperich's, Sohnes von Chlotar I. Seine ächte Geburt wurde so sehr bezweifelt, dass Fredegunde sie mit 300 Eideshelfern bekräftigen musste. Greg. Tur. VIII. c. 9. — Der Hass der fränkischen Optimaten gegen die Gemahlin Sigebert's von Austrasien, Brunehild, eine westgothische Prinzessin und sehr staatskluge und gewandte Frau, welche nichts geringeres beabsichtigte, als die Macht des durch die üblich gewordenen Verleihungen der königlichen Güter reich gewordenen fränkischen Adels und Clerus zu brechen (s. Fredeg. chron. c. 27), war der Hauptgrund, wesshalb sich diese zu Chlotar II. hinneigten, welcher wegen seiner zweifelhaften Abstammung genöthiget war, sich gefälliger gegen sie zu bezeigen. Die schaudervolle Hinrichtung der Brunehild nach ihrer Gefangennehmung s. bei Fredegar chron. c. 42. — Ueber den Antheil, welchen Warnachar, *Major domus* von Burgund, an der allgemeinen Anerkennung Chlotar's II. hatte, s. Fredegar chron. c. 41. 42. —

Digitized by Google

nur eine ununterbrochene Kette innerer Kriege, Meuchelmorde und gegenseitiger Bestrebungen, die Beamten und Unterthanen zum Abfalle von ihren Herren und zur Empörung zu verleiten. Chlotar II. selbst musste jedoch bald die Gewalt derjenigen empfinden, welche ihn durch Verrath und Treubruch an ihren Fürsten zum Alleinherrscher erhoben hatten und sah sich nicht nur genöthiget, den obersten Hofbeamten *(Majores domus)* der neuerworbenen Landestheile die Lebenslänglichkeit ihre Würde zuzusichern [20]), sondern schon im folgenden Jahre (614, Oct. 18) musste er dem Andringen des Adels und der Geistlichkeit nachgeben und eine Art von *Charta magna* — die älteste in Europa — unterzeichnen [21]). Nach seinem Tode (628) erweiterten die *Majores domus* ihre Gewalt in der Art, dass sie die ganze Regierung an sich brachten und dem Könige nichts als den Namen übrig liessen. Den Anfang hierzu machte Pipin von Landen (der Aeltere, 628—639) [22]) und nach ihm sein Sohn Grimoald, welcher aber nebst seinem Sohne Childebert bei dem Versuche, die Königswürde von Austrasien nach dem Tode des Königs Siegebert an sich und seine Familie zu bringen, durch den Widerstand der übrigen adelichen Familien (656) das Leben verlor [23]). Allein schon im Jahre 678 wählten die Optimaten von Austrasien, aus Furcht unter die Herrschaft des neustrasischen *Major domus* Ebroin zu kommen, einen Enkel des älteren Pipin, Pipin von Heristall oder den Mittleren, zum *Major domus*. Dieser unterwarf sich (687) Neustrien und legte sich hierauf den Titel *„Dux et princeps Francorum"* bei, welche Würde er auch in seiner Familie erblich machte [24]), so dass das fränkische Reich

[20]) So z. B. dem Warnachar, s. Fredeg. chron. c. 42. —

[21]) Sie steht bei Baluz. I. pag. 22, bei Bouquet T. IV. p. 118, auch bei Georgisch p. 479, unter der (später zugesetzten) Aufschrift: Edictum s. Constitutio inclyti principis Chlotocharii regis super omnem plebem in conventu Episcoporum in Synodo Paris. (V.) adunata. — Auch jetzt in Pertz, Monum. Germ. Tom. Leg. I. p. 14. — Von dem Inhalte dieser Constitution wird in der Geschichte des Staatsrechts gehandelt. —

[22]) Dieser Pipin, der sehr viel beigetragen, den Chlotar II. auf den Thron zu setzen, nöthigte denselben schon 622, Austrasien an seinen Sohn Dagobert I. abzutreten, unter dessen Namen er dort selbst als *Major domus* regierte. Der junge Dagobert selbst musste daher eigentlich dem mächtigen *Major domus* als Geissel dienen. — Ueber das Geschlecht der Pipinen, Mascov, II. Anh. XXXVII. —

[23]) Vergl. über die Unternehmung Grimoald's Fredegar chron. c. 79—88. — Gesta Francor. c. 43. — Pertz, Geschichte der merowing. Hausmeier. 1819. S. 43—45. —

[24]) Quellen sind: Vita S. Leodegardi, aber was die Charakterschilderung

Digitized by Google

von diesem Zeitpunkte an nicht nur ein erbliches Königsgeschlecht, sondern auch ein, dem Scheine nach unter diesem als erbliche Beamte stehendes, der Sache nach aber eigentlich regierendes Herzogsgeschlecht hatte [25]). Hiermit war der Geschichte ihre nächste weitere Bahn vorgezeichnet. Der Kampf des dem Namen und des der That nach regierenden Geschlechtes war unvermeidlich und der Ausgang desselben leicht vorher zu bestimmen, da der stets steigenden Kraft auf der einen Seite nur eine stets zunehmende Schwäche auf der anderen Seite entgegengesetzt wurde. Pipin der Mittlere befestigte die fränkische Monarchie. Die Bayern, Alamannen, Thüringer und Friesen, welche bei dem bisherigen Mangel einer kräftigen königlichen Regierung in Frankreich, und da sich ihre Herzoge eben nicht weniger als die fränkischen *Majores domus* dünken mochten, das Joch derselben abzuschütteln begannen, fanden in ihm einen kräftigen und siegreichen Gegner, so wie auch an seinem Sohne Karl Martell, welcher ihm (714) als *Major domus* folgte [26]). Dieser rettete durch seine glücklichen Siege über die Araber, welche nach der Unterwerfung Spaniens und der Zertrümmerung des westgothischen Reiches [27]) bereits nach Frankreich vordrangen, in den Jahren 732 und 737 nicht nur Gallien,

Ebroin's anbelangt, nur mit Vorsicht zu benützen; Gesta Franc. c. 45. 46. 48 flg. — Eddius vita S. Wilfridi c. 31. — Fredegar chron. c. 98.-100. — S. Pertz a. a. O. S. 46 flg. — Ueber die Schlacht bei Testri 687, welche ihm die Herrschaft über Neustrien gab, ebend. S. 55. — Ueber den Titel *dux et princeps Francorum*, ebend. S. 60. —

[25]) Ann. Fuld.: „Pipinus dux Francorum obtinuit regnum Francorum per annos XXVII. cum regibus sibi subjectis.“ — Erchamberti fragm. bei Bouquet II. S. 690: „Exhinc reges nomen, non honorem habere coeperunt.“ — Annal. Met. bei Bouquet II. p. 681 ad a. 695: „Illis quidem nomina regum imponens, ipse (Pipinus) totius regni habens privilegium, cum summa gloria et honore tractabat.“ —

[26]) Erst nach zehnjährigem Kampfe konnte Karl Martell es dahin bringen, dass er in der ganzen fränkischen Monarchie als *Major domus* anerkannt wurde. Auch in Bayern, Alamannien und Thüringen machte ihm das unvertilgbare Streben nach nationaler Selbstständigkeit zu schaffen. Paul. Diac. IV. 37. — Contin. Fredeg. c. 108. — Nachdem er aber durch die Schlacht bei Poitiers (s. Note 28) das Reich von der aus dem Westen drohenden Gefahr des Unterganges gerettet hatte, begann er auch entschiedener gegen die Völker im Inneren Deutschlands aufzutreten. S. Pertz S. 68 flg. —

[27]) Die Araber waren im J. 711, durch die inneren Zwistigkeiten der Westgothen herbeigerufen, von Afrika aus nach Spanien gekommen. Im J. 721 suchten sie bereits nach Gallien einzudringen. Vergl. J. Aschbach, Gesch. der Westgothen. Frankf., 1827. S. 186. — Desselb. Gesch. der Ommajaden in Spanien nebst einer Darstellung des Entstehens der span. christl. Reiche. II. Theile. Frankfurt, 1829. —

Digitized by Google

sondern auch das ganze übrige Europa von der Gefahr der Unterwerfung unter diese fremdartigen Völkerstämme und den Islamismus [28]). So hoch stand Karl Martell durch seine Siege in der Meinung seiner Zeitgenossen, dass er es wagen konnte, nach dem Tode Theodorichs IV. (737) den fränkischen Thron unbesetzt zu lassen. Ihm folgten im Jahre 741 seine beiden Söhne Karlmann und Pipin der Kleine, oder der Jüngere, als *Majores domus*, ersterer in Austrasien, letzterer in Neustrien. Diese gaben der Nation (742) wieder einen Schattenkönig (Childerich III.) aus der Familie der Merowinger [29]). Karlmann fand es bald nachher (744) den Interessen seines Hauses angemessen, in das Kloster zu gehen [30]). Pipin der Kleine besass seitdem die Monarchie unter seiner Leitung als *Major domus* vereinigt, so wie Karl Martell sie gehabt hatte. Glücklich in seinen Kriegen mit den Bayern, Alamannen und Sachsen, gelang es ihm, den Ruhm seines Vaters völlig auf sich zu übertragen, und die unbedingte Zuneigung der fränkischen Nation zu gewinnen [31]). Nachdem er sich mit dem Papste verständiget hatte, liess er sich (752) in einer Nationalversammlung zu Soissons zum Könige wählen, und von dem Erzbischofe Bonifacius salben [32]). Der letzte Mero-

[28]) Die Schlacht bei Poitiers, in welcher Karl Martell 732 den entscheidenden Sieg über die Araber gewann, kann hinsichtlich ihrer wichtigen Folgen der Schlacht von Chalons sur Marne (s. oben S. 70) an die Seite gestellt werden. Nach Paul. Diac. VI. 46. sind dabei 375,000 Sarazenen geblieben. —

[29]) Sie waren hierzu gezwungen, da die Herzoge von Bayern, Alamannien und Aquitanien, so wie die Sachsen die Herrschaft der *Majores domus* nicht anerkennen wollten. Ihr Streben ging daher dahin, die alten Herzogthümer aufzulösen, welches Schicksal 746 Alamannien traf. In Bayern leistete der Herzog aber zu starken Widerstand, wesshalb sie mit ihm vorläufig sich vergleichen mussten. Annal. Fuld. ad ann. 744. — Ueber die Unruhen und die mitunter abentheuerlichen Thaten Grypho's, des Halbbruders von Karlmann und Pipin d. Kl., an welchen der letzte Alamannen-Herzog Landfried Theil genommen und dadurch vorzüglich seinen Sturz herbeigeführt hatte, s. Pertz l. c. S. 78 u. flg. —

[30]) Annal. Fuld. et Metens. ad ann. 747. — Pertz a. a. O. S. 92. —

[31]) Ueber diese Kriege, s. Contin. Fredeg. c. 117. — Annal. Metens. a. 748 flg. — Pertz l. c. S. 87 flg., 92 flg. —

[32]) Die vollständigste Erzählung dieses Vorganges findet sich in den Annal. Laurissenses minores bei Pertz, Mon. Germ. I. p. 116 Nr. 12: „Anno 750.. mittit Pipinus legatos Romam ad Zachariam papam, ut interrogarent de regibus Francorum, qui ex stirpe regia erant, et reges appellabantur, nullamque potestatem in regno habebant ... Zacharias igitur papa secundum autoritatem apostolicam ad interrogationem eorum respondit, *melius* atque *utilius* sibi videri — (das *jus* wurde hierbei übergangen) — ut ille rex nominaretur et esset, qui potestatem in regno habebat, quam ille, qui falso rex appellabatur. Mandavit itaque praefatus pontifex

Digitized by Google

winger — jetzt ein überflüssig gewordenes Spielwerk — wurde in ein Kloster gesperrt [33]).

§. 23.

Politische Geschichte von der Thronbesteigung Pipin's (752) *bis zum Tode Karl's des Grossen* (814) [1]).

Zu derselben Zeit, in welcher Pipin den fränkischen Thron bestieg, suchten die Langobarden ihre Macht in Italien fortwährend auszubreiten. Schon hatten sie unter ihrem Könige Aistulph dem griechischen Kaiser Ravenna und das Exarchat entrissen und ihre nächsten Absichten schienen auf die Eroberung von Rom gerichtet [2]). Der päbstliche Stuhl, besorgt, die schon seit der Auflösung des abendländischen römischen und besonders seit dem Ende des ostgothischen Reiches erworbene unabhängige Stellung zu verlieren und wenig geneigt, dem Könige der Langobarden als Landesherrn zu huldigen, suchte und fand in dem neuen, durch seinen Einfluss auf den Thron der Merowinger erhobenen Frankenkönige Pipin einen natürlichen Verbündeten. Papst Stephan II. begab sich im Jahre 754 persönlich zu Pipin, um seine Hülfe zu erwirken [3]), zu deren Leistung Pipin insoferne sogar als verpflichtet betrachtet werden konnte, als mit der fränkischen Königskrone auch die seit Chlodowig damit verbundene Würde eines

regi et populo Francorum, ut Pipinus, qui potestate regia utebatur, rex appellaretur, et in sede regali constitueretur. Quod ita et factum est per unctionem sancti Bonifacii archiepiscopi Suessionis civitate.“ — (Die meisten Chroniken erwähnen das Factum der Thronbesteigung Pipin's ad a. 752.) — Noch später legten die Päpste grosses Gewicht auf diesen Vorgang: noch im Corp. Jur. canon. (Caus. XV. Quaest. VI. can. 3) findet sich eine solche Hinweisung: „... Zacharias .. Regem Francorum ... quod tantae potestati erat inutilis, *deposuit* — (so wagte sich keine gleichzeitige Quelle auszudrücken) omnesque francigenas a juramento fidelitatis, quod illi fecerant, absolvit.“ —

[33]) Annal. Lauriss. l. c. i. f.: „Appellatur Pipinus rex, et Hildricus, qui *falso* rex appellabatur, tonsoratus in monasterium mittitur.“ — Ebenso Annal. Franc. ad a. 752 bei Bouquet V. p. 63. —

[1]) S. F. Hahn, vollständige Einleitung zu der deutschen Staats-, Reichs- und Kaiserhistorie. Halle und Leipzig, 1721. Bd. I. S. 4—93. — Pütter, Reichshist. §. 48. — Schmid, Gesch. B. III. S. 2—66. — Luden a. a. O. Bd. IV. S. 236, Bd. V. S. 228. — Pfister a. a. O. Bd. I. S. 410—511. — Wirth, Gesch. d. Deut. I. p. 433 flg. — Kortüm, Gesch. des Mittelalters I. p. 140. — Siehe Note 24. —

[2]) Paul. Diac. de gest. Lang. L. VI. c. 49. — Anastasius in vita Zachariae. — Anastasius vita Stephani II. bei Bouquet Tom. V. S. 435 u. flg. —

[3]) Fredeg. chron. contin. Pars IV. ad a. 754, bei Bouquet V. p. 1 flg. —

Digitized by Google

Patricius Romanorum **auf ihn übergegangen zu sein schien [4]). In zwei Feldzügen (754, 755) besiegte Pipin die Langobarden und nöthigte** sie, das Exarchat an den Papst herauszugeben [5]). Seit dieser Zeit findet man das neue fränkische Regentenhaus in Verbindung mit dem römischen Stuhle, beide sich fortwährend zur Erweiterung ihrer Macht gegenseitig staatsklug benützend und unterstützend. Nach Pipin's Tode (768) theilten sich seine Söhne Karlmann und Karl (später genannt der Grosse) in das Reich [6]). Schon 771 (4. Dez.) starb Karlmann [7]), worauf Karl mit Ausschluss der unmündigen Söhne

[4]) Diess ist wohl der Grund, warum der Papst Stephan II. in seinen Schreiben nie unterliess, dem K. Pipin und seinen Söhnen diesen Titel beizulegen. — Siehe die Briefe bei Bouquet V. p. 485 u. flg. — Die fränkische Nation selbst scheint aber wenig geneigt gewesen zu sein, sich in die italienischen Händel zu mischen. Einhard in vita Caroli M. c. 6: „Quod quidem (bellum)... Stephano papa supplicante, cum magna difficultate susceptum est, quia quidam e primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat (Pipinus). adeo voluntati ejus renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros, libera voce proclamarent; conceptum tamen est tunc contra Aistulphum regem et celerrime completum.“ —

[5]) Die Beschreibung der Kriege bei den Contin. Fredeg. IV. ad h. ann. — Da Aistulph nach dem Abzuge der Franken nicht mehr daran dachte, die Bedingungen des Friedens zu erfüllen, d. h. die streitigen Landstriche herauszugeben, so wurde der zweite Feldzug Pipin's nothwendig, in Folge dessen Aistulph auch den Franken Tribut-pflichtig wurde. Contin. Fredegar.; Annal. Franc. ad a. 755. Vergl. mit den Briefen des Papstes Stephan II. bei Bouquet V. S. 490 flg. — Der griechische Kaiserhof bemühte sich, von Pipin die unmittelbare Uebergabe dieser Gebietstheile zu erhalten (Anastasius bei Bouquet V. p. 438). Obwohl Pipin hierauf nicht einging, sondern sie dem päpstlichen Stuhle zuwies, so blieb er doch mit dem griech. Kaiserhofe in gutem Vernehmen, und erhielt von ihm 757 eine Gesandschaft und Geschenke, worunter die erste Orgel, welche nach Frankreich kam. Fredegar. Contin. c. 123. — Annal. Met. ad a. 757. — Die übrigen Regierungsjahre Pipin's füllte das Bestreben, die alten Herzogsfamilien in Bayern und Aquitanien in grössere Abhängigkeit zu bringen, auch nahm er den Sarazenen das südlichste Gallien (Septimanien) ab. Annal. Einhardi ad a. 764. — Annal. Met. ad a. 752. — Auch die Sachsen soll er besiegt und zu einem Tribut von 300 Pferden gezwungen haben. Annal. Franc. ad a. 760 u. A. —

[6]) Annal. Met. ad a. 768 (Bouquet V. p. 339): „(Pipinus) cernens, quod de ea infirmitate evadere non posset, omnes optimates suos ... ad se venire praecepit: ibique una *cum consensu procerum* suorum aequali sorte inter duos filios Carolum et Carolomannum regnum Francorum *paterno jure* divisit.“ — Ebenso die Continuat. IV. Fredegar. c. 136 (Bouquet V. p. 9); nur fehlen die Worte „paterno jure.“ —

[7]) Zwischen beiden Brüdern war gleich nach der Landestheilung eine Spannung eingetreten, welche ihre Anhänger zu steigern strebten: Einhard, vita Karol. M. c. 3 (Pertz, Script. II. p. 445): „Mansit ista, quamvis cum summa difficultate, concordia, multis ex parte Karolomanni societatem separare molientibus, adeo ut quidam eos etiam bello committere sunt meditati. Sed in hoc *plus suspecti, quam*

Digitized by Google

Karlmann's die Alleinherrschaft des fränkischen Reiches übernahm. Diesem Karl, vielleicht dem grössten Herrschergeiste, welcher jemals durch die Gunst des Schicksals in die glückliche Lage gesetzt worden war, einen unbeschränkten, seinen Kräften entsprechenden Wirkungskreis zu finden, war es aufbehalten, die deutsche Nation unter einem Zepter zu vereinigen und der in den germanischen Stämmen unentwickelt liegenden, bisher ungezügelt durchgebrochenen Lebenskraft eine gemeinschaftliche bestimmte Richtung zu geben [8]). Sein mächtiger Geist umfasste gleichmässig die Lebensverhältnisse des Einzel-

periculi fuisse, ipse rerum exitus probavit." — Die Schuld dieser Spannung wird dem Karlmann beigemessen: Einhard l. c. c. 18: „(Karolus) tanta patientia simultates et invidiam ejus (fratris) tulit, ut omnibus mirum videretur." — Zwar kam der Tod Karlmann's Karl dem Grossen sehr gelegen, um die Alleinherrschaft zu erlangen, welchen Gedanken er aber erst nach erhaltener Nachricht vom Tode seines Bruders fasste: Einhard, annal. ad a. 771 (Pertz I. p. 149): „Peracto secundum morem generali conventu super fluvium Scaldiam in villa Valentinianas (Valenciennes), rex Karlus ad hiemandum proficiscitur. Cumque ibi aliquamdiu moraretur, Karlomannus frater a. d. 2 nonas Decembris decessit in villa Salmontiaco. Et rex ad capiendum ex integro regnum animum intendens, Carbonacum villam venit. Ibi ... plures sacerdotes, comites etiam et primates fratris sui ... ad se venientes suscepit." — Ein gegründeter Verdacht, den Tod seines Bruders angestiftet zu haben, kann Karl d. G. nicht treffen. Die Flucht der Gemahlin Karlmann's erklärt sich genügend durch das Misstrauen, welches sie in die Gesinnungen ihres Schwagers gegen ihre verwaisten Kinder allerdings insoferne zu setzen Ursache hatte, als dessen Absicht, sie vom Throne auszuschliessen, nicht geheim bleiben konnte. Uebrigens sagt Einhard wiederholt, dass auch für diese keine persönliche Gefahr vorhanden war. Einhard, vita Carol. M. c. 3: „.. defuncto Karlomanno uxor ejus et filii cum quibusdam, qui ex optimatum ejus numero primores erant, Italiam fuga petiit: et *nullis* existentibus causis, spreto mariti fratre, sub Desiderii, regis Langobardorum patrocinium se cum liberis suis contulit." — Idem, annal. ad a. 771: „.. Rex autem profectionem eorum in Italiam quasi *supervacuam*, patienter (al. impatienter) tulit." —

[8]) Ueber die Erziehung und Jugendjahre gesteht schon Einhard. vita Karol. M. c. 4, dass er darüber nichts habe erfahren können. Von seinem Körperbaue ist uns nur eine ächte Nachricht von Einhard a. a. O. c. 22 erhalten. „Corpore fuit amplo et robusto, statura eminenti, quae tamen justum non excederet. Nam septem suorum pedum proceritatem ejus constat habuisse figuram." — Neben Einhard ist noch zu erwähnen: Monachi Sangallensis de vita Karoli M. libri II.; bei Pertz II. p. 726 u. flg. — Viel Unächtes, wenn gleich als aufbewahrte Volkssagen nicht Uninteressantes über das Leben Karl's d. G. enthält die (fälschlich) dem Bischofe Turpin († 811), Zeitgenossen Karl's d. G., zugeschriebene vita Karoli M. et Rolandi, abgedruckt bei Reuber Script. rer germ. S. 97, welche von einem Mönche des 11. oder 12. Jahrhunderts herzurühren scheint. Ein authentisches Denkmal, wie sehr Karl sogar in ökonomischen und landwirthschaftlichen Interessen in die geringsten Einzelnheiten einging, enthält sein *Capitulare de villis*, bei Pertz. Legg. T. I. p. 181.

Digitized by Google

nen, wie die der Gesammtheit. Der geringste Zweig der Privathaushaltung und des bürgerlichen Verkehres, das stille Gedeihen der Wissenschaft und der Künste, die Religiosität und die Bildung der Sitten, erfreuten sich seiner Vorsorge, seines überall gewaltig eingreifenden Wirkens nicht minder, als die wichtigsten Staatsereignisse, als die Gründung einer Universalmonarchie, welche nicht durch Ueberbildung entnervte und in eigener Schwäche gesunkene Völker wie eine Sklavenheerde in knechtischer Unterwerfung zusammenhalten, sondern gerade in den thatkräftigsten, nach Kampf und Freiheit dürstenden Massen der europäischen Bevölkerung, in den germanischen Stämmen, das Bewusstsein einer grossen Gesammt-Nationalität durch Verbindung zu staatlicher Einheit erwecken sollte: und nothwendig war das Auftreten eines solchen Geistes, dem kein Hinderniss unbesiegbar war, der nicht vor der Grösse des eigenen Unternehmens zurückschrack, wenn nicht das germanische Element im europäischen Staatsleben — noch heut zu Tage dessen Kern und eigentliche Wurzel — nach kurzem Auftreten, wie ein glänzendes Meteor, unfruchtbar erlöschen sollte [9]). Ein gewaltiges Drängen der kriegerischen slavischen Völker auf die Deutschen muss in diesem Zeitabschnitte statt gefunden haben, wenn gleich die Geschichte darüber weniger deutliche Nachrichten aufbehalten hat. Der Untergang eines deutschen Volkes nach dem anderen bei vereinzeltem Kampfe war unvermeidlich. Schwerlich wird man annehmen können, dass dem Scharfblicke Karl's d. G. die gemeinsame Gefahr entgangen wäre, welche Deutschland und alle germanischen Völker bedrohte. Die Stellung der Sachsen ausserhalb der schon bestehenden fränkischen, alamannischen und bayerischen Völkervereinigung war um so bedenklicher, als nicht ohne Grund zu fürchten war, dass die Sachsen selbst sich an die Bewegung der Slaven anschliessen, oder von diesen fortgerissen werden möchten. Schon im Jahre 772 begann daher Karl d. G. den Kampf mit den Sachsen [10]), um sie zum Anschlusse an den fränkischen

[9]) Dass Karl d. G. nicht in einzelnen Fällen Ungerechtigkeiten begangen, dass er nicht häufig in der Wahl der Mittel zur Durchsetzung seiner Plane die Rücksichten der Moralität verletzt, dass sein Privatleben nicht manche Schattenseite gehabt habe, soll hiermit weder geläugnet noch entschuldiget werden. Allein die Geschichte lehret uns, dass diess die gemeinsamen Fehler jener Männer sind, welche die Vorsehung auserlesen zu haben scheint, von Zeit zu Zeit das Leben der Völker aus dem gewohnten Geleise in eine neue Bahn hinüberzuwerfen — Fehler, durch deren Begehung auch die hervorstehendesten Charaktere die Schwäche der menschlichen Natur beurkunden. Gross verdient immer der Fürst genannt zu werden, bei welchem diese Fehler im Verhältnisse zu seinen übrigen Thaten blos als einzelne Flecken bemerkbar bleiben. —

[10]) Einhard vita Karoli M. c. 7: „(Bello Saxonico) nullum neque prolixius

Digitized by Google

Völker-Verein zu zwingen. Allein diese kriegerische, von keinem Könige beherrschte, sondern unter ihren adelichen Gaufürsten sich selbst regierende Nation [11]), die zugleich um ihre Freiheit und um ihre Götter focht, konnte erst nach einem drei und dreissig-jährigen, mit beispielloser Hartnäckigkeit auf beiden Seiten geführten Kriege im Jahre 804 zu Seltz zum Abschlusse eines Friedens gebracht werden, welcher mehr einem Völkerbündnisse, als der Unterwerfung eines Besiegten glich [12]). Während Karl d. G. solchergestalt an der Unter-

neque atrocius Francorumque genti laboriosius susceptum est, quia Saxones ... et natura feroces, et cultui daemonum dediti, nostraeque religioni contrarii, neque divina, neque humana iura vel polluere vel transgredi inhonestum arbitrabantur. Suberant et causae, quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum paene ubique in plano contigui ... in quibus caedes et rapinae vel incendia vicissim fieri non cessabant, quibus adeo Franci sunt irritati, ut non jam vicissitudinem reddere, sed apertum contra eos bellum suscipere dignum judicarent. Susceptum est igitur adversus eos bellum, quod magna utrinque animositate, tamen majore Saxonum quam Francorum damno per continuos 33 annos gerebatur. Poterat siquidem citius finiri, si Saxonum hoc perfidia pateretur ... Sed magnanimitas regis, ac perpetua tam in adversis quam in prosperis mentis constantia, nulla eorum mutabilitate vel vinci poterat, vel ab his quae agere coeperat, defatigari; ... omnibus qui resistere solebant profligatis et in suam potestatem redactis, decem millia hominum ex his, qui utrasque ripas Albis fluminis incolebant, eum uxoribus et parvulis sublatos transtulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit.“ —

[11]) Poëta Saxo ad ann. 772 vers. 49:

(Gens Saxonum) „. . nec rege fuit sociata sub uno
sed variis divisa modis plebs omnis habebat
quot pagos tot paene duces — —“

[12]) Schon 785 waren die tapferen Anführer der Sachsen, Widukind (Withimund) und Albion zu Karl übergetreten und hatten die Taufe angenommen. Annl. Met., Ann. Laurisham. ad a. 785. — Dass bei dem sächsischen Adel auch viel durch Bestechung gewirkt worden, bezeugen Eigil, in vita Sturmii, §. 22. — Poëta Saxo ad a. 803 vers. 124 flg. — Die Bedingungen, auf welche der endliche Friede zu Seltz abgeschlossen wurde, sind bei Einhard vita Karoli M. c. 7 nur kurz angedeutet: „Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto daemonum cultu et relictis patriis caeremoniis, christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent, et Francis adunati, unus cum eis populus efficerentur.“ — Der Poëta Saxo ad a. 803 fügt bei:

„at vero censum Francorum regibus ullum
solvere nec penitus deberent atque tributum:
sed tantum decimas divina lege statutas.“ —

„... permissi legibus uti
Saxones patriis et libertatis honore.“ —

Letzteres hatte schon die Capitulatio de partibus Saxoniae a. 785 c. 17 vorgeschrieben. Pertz, Mon. Germ. Tom. Leg. I. p. 48. —

Digitized by Google

werfung des deutschen Nordens arbeitete, verfolgte er zu gleicher Zeit nicht weniger grosse und umfassende Pläne im Süden. Schon im Jahre 774 war er über die Alpen gezogen, um den Langobarden-König Desiderius zu bekriegen, welcher sich der unmündigen Söhne Karlmann's angenommen hatte und ihre Anerkennung als fränkische Könige durchzusetzen sich bestrebte [13]). Karl bemächtigte sich noch in demselben Jahre des ganzen Reiches der Langobarden, legte sich selbst den Titel als deren König bei und zwang den Desiderius, so wie Karlmann's Wittwe und Kinder in das Kloster zu gehen. Nicht minder siegreich unterdrückte er im Jahre 776 die Empörung eines dieser Prinzen, Adalgis, welcher Gelegenheit gefunden hatte, nach Konstantinopel zu entkommen [14]) und besetzte hierauf alle Aemter und Würden in der Lombardei durch fränkische Optimaten [15]). Zugleich auf die Sicherheit der Westgränze des Reiches gegen das Andringen der Mauren bedacht, machte er im Jahre 778 einen Zug nach Spanien, und nahm den Mauren Catalonien und Navarra ab, welche Provinzen unter dem Namen *Marca Hispanica* der fränkischen Monarchie einverleibt wurden [16]). Noch war aber der südliche Theil des inneren Deutschlands — nämlich Bayern — in einer Stellung, welche dem aufzurichtenden Gebäude der fränkischen Universal-Monarchie leicht gefährlich werden konnte. Dort herrschte das Geschlecht der Agilolfinger als erbliche Herzoge mit königlicher Gewalt, zwar von Alters her den fränkischen König als einen Protector und Lehnsherrn, doch nur mit

[13]) Anastasius in vita Hildebrandi bei Bouquet V. S. 459. — Der Anfang zur Feindseligkeit zwischen Karl d. G. und dem Desiderius war schon dadurch gemacht, dass ersterer 771 die im Jahre zuvor geheirathete Tochter des letzteren ihrem Vater zurückschickte, wahrscheinlich den Einflüsterungen des apostolischen Stuhles nachgebend, welcher diese Verbindung, als ihm unmittelbar in seinen Vergrösserungsplanen gefährlich, auf das äusserste missbilligte. S. den 5ten Brief des Papsts Stephan III. bei Bouquet V. S. 531. — Einhard, vita Karoli M. c. 18, sagt hier nur: incertum, qua de causa post annum repudiavit. —

[14]) Der griechische Hof glaubte sich seiner zur Wiedereroberung Italiens bedienen zu können. Es wurde ihm eine Flotte anvertraut und der Patricier-Titel ertheilt; doch scheinen seine Unternehmungen nur von geringer Bedeutung gewesen zu sein. Ann. Met. Ann. Laurish. Poëta Saxo ad a. 774. Ann. Franc. ad a. 788. Vergl. mit dem Briefe des Papsts Hadrian bei Bouquet V. S. 548. —

[15]) Die Veranlassung war die Empörung mehrerer in ihren Würden gelassenen langobardischen *Duces*. Poëta Saxo ad a. 776. — Einhard Annal. ad a. 776. —

[16]) Einhard Annal. ad a. 778. — Doch wurden seine Eroberungen in Spanien erst noch durch spätere Feldzüge, besonders unter seinem Sohne Ludwig dem Frommen, befestiget. Vergl. die Belegstellen bei Hahn a. a. O. Bd. I. c. 1. §. 11. — Petrus de Marca, de marca Hisp. Paris, 1688. —

Digitized by Google

Widerstreben anerkennend [17]). Herzog Thassilo II. in Bayern, früher gleichsam als Geissel am fränkischen Hofe gehalten, als Jugendgenosse mit Karl d. G. zusammen erzogen [18]), musste diesem um so mehr Besorgnisse erregen, als die Stellung, welche Thassilo II. angenommen hatte, nur zu deutlich erkennen liess, dass er den Plan Karl's d. G., eine germanische Universalmonarchie zu gründen und die erblichen Fürstengeschlechter in grössere Abhängigkeit zu bringen, durchschaut hatte. Karl d. G. vermied den offenen Bruch mit diesem mächtigen Fürsten: aber auf einer Versammlung der Optimaten zu Ingelheim (788) liess er den Herzog Thassilo II., der nichts Arges ahnend erschienen war, durch die Anklage überraschen, als habe derselbe mit den Avaren — den Erbfeinden der Deutschen — ein Bündniss gegen den fränkischen König eingegangen. Die versammelten Fürsten sprachen gegen Thassilo II. das Todesurtheil aus [19]); Karl begnügte sich aber, ihn des Herzogthumes zu entsetzen und ihn mit seiner Familie in ein Kloster zu sperren. Bayern wurde sodann ohne Herzog nur durch Grafen regiert [20]). Nunmehr stand Karl als einziger Herrscher

[17]) S. §. 13 not. 16; §. 22 not. 16. 26. 29. — L. Baiuvar. II. 20. §. 3: „Dux vero ... semper de gente Agilolfingorum fuit et debet esse, quia sic reges antecessones nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum eonstituerent Ducem ad regnandum populum illum.“ —

[18]) Die Mutter dieses Thassilo II. war Chiltrud, Schwester des Königs Pipin. Nach dem Tode seines Vaters, des Bayernherzogs Odilo, nahm ihn Pipin unter dem Vorwande der Vormundschaft an seinen Hof und regierte selbst in Bayern; Thassilo musste auch dem Pipin 755 auf seinem Zuge gegen die Langobarden, gleichsam als Geisel für die Treue der Bayern, wohl aber nicht, wie Luden IV. S. 499 Note 22 glaubt, als Anführer eines besonderen Heerhaufens, folgen (er war damals erst 13 Jahre alt). Fredegar. c. 121. — Pipin erklärte 757 auf dem Reichstage zu Compiegne den (15jährigen) Thassilo für mündig und als Herzog der Bayern, liess sich aber von ihm und den andern bayerischen Optimaten einen Eid der Treue wie von Lehensleuten leisten. Ann. Francor. Tilian. Ann. Franc. Loisel. ad a. 757 u. A. — Als Pipin den Herzog Waifar von Aquitanien stürzen wollte, verliess Thassilo plötzlich (763), auf sein eigenes Schicksal aufmerksam, Pipin's Heer und ging mit seinen Bayern in sein Herzogthum zurück, woselbst Pipin ihn nicht anzugreifen wagte. Einhard Ann. ad a. 764. — Er vermählte sich mit einer Tochter des Desiderius, und musste schon wegen dieser wichtigen Verbindung mit den Langobarden dem Argwohne Karl's d. G. immer ausgesetzt bleiben. —

[19]) Als Ankläger Thassilo's liessen sich seine eigenen Vasallen *(fideles Bavarii)* gebrauchen. Diese Niederträchtigkeit seines eigenen Adels wirkte auf Thassilo so stark, dass er zu stolz war, auch nur ein Wort zu antworten. Einhard Ann. — Ann. Laurish. ad a. 788. —

[20]) Ann. Laurish. l. c. — Thassilo musste auf der Synode zu Frankfurt 794 nochmals seinem Herzogthume entsagen. Chron. Moissiac. ad 794. — Die

Digitized by Google

in Deutschland, Gallien und Italien. Mit dem Sturze der alten nationalen Herzoge war das grösste Hinderniss der Errichtung einer Universalmonarchie beseitiget. Es bedurfte nur noch deren feierlicher und ausdrücklicher Erklärung. Diese geschah am Weihnachtstage des Jahres 800 mit der Krönung Karl's d. G. als römischer Kaiser durch Papst Leo III. — ein wichtiges und folgenreiches Ereigniss, wodurch das letzte Band zwischen Rom und dem Hofe zu Konstantinopel gelöst wurde [21]). Karl betrachtete sich von nun an als Nachfolger der alten römischen Kaiser und fand in dieser Krönung den Rechtstitel zur Universalmonarchie. Er liess sich desshalb sogar von seinen Franken und den übrigen Unterthanen des fränkischen Reiches einen bis dahin bei den germanischen Völkern unbekannten Unterthanen-Eid leisten [22]) und entwickelte von hier an eine grosse legis-

darüber errichtete Capitulatio s. bei Pertz, Tom. Leg. I. p. 71. — Einhard, in vita Carol. M. c. 11 sagt bestimmt: „(Bavaria) *comitibus* ad regendum concessa est." Hierin liegt auch der Schlüssel zur Erklärung, warum der bayerische Adel als Ankläger gegen seinen Herzog auftrat. Vergl. Regino chron. L. II. ad a. 788. „Carolus Ratisbonam venit, ibique marcas et fines Bajariorum disposuit." Damit zusammen hängt auch wohl die Errichtung des *Capitulare Bajuvariorum* bei Pertz Tom. Leg. I. p. 125. — Dass bald nach Thassilo's Entsetzung die Avaren Unruhen erregten, ist richtig, aber es liegt kein Beweis vor, dass der Grund in einer Aufforderung von Seiten Thassilo's zu suchen sei. Die gegen die Avaren nothwendigen Rüstungen brachten Karl auf den Versuch eines Kanalbaues zur Verbindung des Rheines und der Donau. S. Einhard Annal. ad a. 793. —

[21]) Früher schon hatte die griech. Kaiserin Irene eine Heirathsverbindung mit der fränkischen Königsfamilie zu bewirken gestrebt, um das ganze römisch-griechische Reich in seiner alten Grösse wieder herzustellen. Codrenus, scrip. hist. Biz. ed. Ven. Tom. IX. p. 371. Zonaras, ibid. Tom. XII. p. 91. — Der neue Papst Leo III., welcher viele Gegner hatte, fand es aber in seinem besonderen Interesse, die Stadt Rom in eine engere Verbindung mit Karl d. G. zu bringen. Einhard. Ann. ad. a. 796 — Karl d. G. musste auch die Zeit, in welcher die Irene den griech. Thron besass, für günstig halten, aus der Rolle eines Patricius in die eines selbstständigen Herrschers überzugehen. Die Krönung, mit welcher Leo III. Karl d. G. überrascht haben soll, war nur eine Abstattung der Pflichten der Dankbarkeit für seine eigene Wiedereinsetzung. Einhard Ann. ad. a. 801. — „Quo tempore Imperatoris et Augusti nomen accepit, quod primo in tantum aversatus est, ut adfirmaret, se eo die, quamvis praecipua festivitas esset, ecclesiam non intraturum, si pontificis consilium praescire potuisset. Invidiam tamen suscepti nominis, Romanis imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit patientia, vicitque eorum contumaciam magnanimitate, qua eis procul dubio longe praestantior erat, mittendo ad eos crebras legationes, et in epistolis fratres eos appellando." —

[22]) Capit. Aquisgran. a. 802. Martio c. 2. bei Pertz, Tom. Leg. I. p. 91: „..ut omnis homo in toto regno suo... qui antea fidelitatem sibi regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum *hominis Caesaris* faciat. Et hic, qui adhuc ipsum

Digitized by Google

lative Thätigkeit und noch grössere Kraft in der Regierung hinsichtlich der inneren Verhältnisse, als zuvor. Nach der kurz hierauf erfolgten Beendigung des Krieges mit den Sachsen (804) wurde er noch in kriegerische Händel mit den Dänen verwickelt, welche endlich im Jahre 810 genöthiget wurden, die Eider als Gränze des fränkischen Reiches anzuerkennen [23]). Karl d. G. überlebte zwei seiner Söhne, Pipin und Karl. Seinen übrigen Sohn Ludwig (gen. der Fromme) erklärte er im Jahre 813 zum Mitregenten und Nachfolger in der Regierung, mit Ausnahme Italiens, welches er seinem (von seinem vorverstorbenen Sohne Pipin) hinterlassenen Enkel Bernhard als Königreich bestimmte. Karl d. G. starb am 28. Jan. 814 [24]).

§. 24.

Vom Tode Karl's d. G. (814), *bis zur Entsetzung Karl's des Dicken* (887) [1]).

Karl der Grosse hatte, grösstentheils mit der Gewalt der Waffen, Elemente zu einem politischen Körper verbunden, welche bis dahin

promissum non perficerunt, omnes usque ad duodecimum aetatis annum similiter facerent. Et ut omnes traderetur publice, qualiter unusquisque intelligere posset, quam magna in isto sacramento et quam multa in ipso comprehensa sunt.“ —

[23]) Die Jahre nach dem Frieden mit den Sachsen findet man Karl d. G. auch häufig mit den slavischen Völkern beschäftiget; der Dänenkönig Godofried fand dabei Veranlassung, sich in diese Händel zu mischen und als neuer Gegner Karl's aufzutreten. Einhard vita Car. M. c. 14. — Ueber den Frieden mit den Normanen. Einhard Ann. ad a. 811. 813. —

[24]) Ueber die von Karl d. G. unter seinen Söhnen beabsichtigte Theilung des Reiches s. die Charta divisionis regni Francor. des Monach. Egolism. bei Baluz. I. 439. Für die Aechtheit derselben hat sich wieder erklärt Luden V. S. 573 Note 10. — Die Ernennung Ludwig's d. Frommen zum Kaiser und die Abtretung der Kaiserkrone an denselben ohne Mitwirkung des Papstes s. bei Einhard vita Karol. M. c. 30. — Vergl. noch über die Regierung Karls d. G.: — K. Hegewisch, Geschichte der Regierung Karl d. G., Hamburg, 1791. — Dippold, Leben Kaiser Karl's d. G., Tübingen 1810. — G. G. Bredow, Karl d. G., Altona, 1814. —

[1]) Ausser Thegan siehe auch Anonymi vita Ludovici Pii bei Pertz, script. T. II., p. 604. — S. F. Hahn, Kaiser u. Reichshist. Bd. I. S. 93—273. — Pütter, Reichshistorie §. 52—54. — Schmid, Gesch. d. Deutschen, Bd. III. S. 67—131. — Luden a. a. O. Bd. V. S. 231, Bd. VI. S. 218. — Pfister, Bd. I. S. 461—477. — Wirth, Gesch. d. Deut. I. p. 490 u. flg. — Hegewisch, Gesch. der fränk. Monarchie von dem Tode Karl's d. G. bis zum Abgange der Karolinger. Hamburg 1779. — F. Funk, Ludwig der Fromme: Geschichte der Auflösung des grossen Frankenreichs. Frankf., 1832. —

Digitized by Google

gewohnt waren, sich feindlich zu bekämpfen und gegenseitig abzustossen. Ein solches Reich zusammenzuhalten, war wenigstens eben so schwierig, als es zu gründen. Einer solchen Aufgabe waren aber Karl's Nachkommen nicht gewachsen. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig, wegen seiner grossen Anhänglichkeit an die Geistlichkeit genannt der Fromme, besass neben einer wissenschaftlichen Bildung viele Tugenden, welche einem Privatmanne zur Auszeichnung gedient haben würden. Allein er hatte zugleich den grössten Fehler, welchen ein Regent unter den damaligen Verhältnissen haben konnte, nämlich eine unbesiegbare Unentschlossenheit und eine beispiellose Schwäche. Schon im Jahre 817 sah er sich durch das Andringen der Optimaten genöthiget, unter seinen Söhnen Lothar, Pipin und Ludwig (später genannt der Deutsche) eine Theilung des Reiches zum Behufe der künftigen Thronfolge vorzunehmen [2]). Die Einheit der Monarchie suchte man dadurch zu erhalten, dass Lothar, der älteste, welchem Ludwig sofort die Krone aufsetzte, die Kaiserwürde erhalten, die übrigen Söhne aber in mehrfacher Abhängigkeit von demselben bleiben sollten [3]). Bernhard,

[2]) In der Einleitung der Theilungsurkunde bei Pertz, Tom. Leg. I., p. 198, sagt Ludwig der Fromme: „cum nos .. a. 817.. mense Julio Aquisgrani palatio nostro ... sacrum conventum et generalitatem populi ... congregassemus .. *subito* divina inspiratione actum est, ut nos *fideles* nostri commonerent, quatenus manente nostra incolumitate et pace undique a Deo concessa de statu totius regni et filiorum nostrorum causa more parentum nostrorum tractaremus.“ —

[3]) Nach der in Note 2 erwähnten Charta divisionis werden ausdrücklich Pipin und Ludwig unter ihren älteren Bruder Lothar gestellt (sub seniore fratre regali potestate potiantur, s. d. Einl. der Charta). Jährlich sollen sie bei diesem sich versammeln, um über den Zustand des Reiches zu berathen. Charta div. §. 4. Vertheidigung gegen feindliche Angriffe und Einfälle abgerechnet, sollen sie ohne Zustimmung des Aeltesten keine auswärtigen Kriege unternehmen dürfen, ibid. §. 7, und auch überhaupt mit Auswärtigen ohne dessen Zustimmung kein Bündniss eingehen, ibid. §. 8. Die Vasallen des einen sollen nicht auch Vasallen des andern Bruders sein dürfen, ibid. §. 9. Die jüngeren Brüder sollen bei der Verheirathung an die Einwilligung des ältesten gebunden sein, und auf keinen Fall aus einem fremden Volke sich Gemahlinnen holen dürfen, (propter discordias evitandas et occasiones noxias auferendas) während diess aus umgekehrten Gründen ihren Leuten erlaubt wird (propter pacem aretius conligandam, ibid. §. 13). Nach dem Tode des einen Bruders solle aber unter seinen Söhnen nicht weiter getheilt werden, sondern das Volk soll einen unter diesen wählen, (auch Lothar selbst erscheint nach der Einl. als vom Volk unter seinen Brüdern gewählt), welcher dann von dem Haupte des Gesammthauses in der königlichen Würde seines Vaters zu bestätigen ist, während die anderen Söhne auf eine billige Art versorgt werden sollen, ibid. §. 14. Die vormundschaftliche Regierung in den Landestheilen seiner Brüder, wenn sie bei dem Vollzug der Theilung noch unmündig sein sollten, wird dem Aeltesten zugesprochen, ibid. §. 16. und das Recht des Volkes, wenn der jetzt

Digitized by Google

Karl's d. G. Enkel, welcher sich im Besitze von Italien befand, war mit dieser Einrichtung unzufrieden, indem er für seinen Besitz von Italien zu fürchten anfing und nahm daher eine feindliche Stellung an. Durch heuchlerische Vorspiegelungen getäuscht, liess er sich aber nach Frankreich locken und wurde dort treulos — wahrscheinlich ohne unmittelbaren Befehl Ludwig des Frommen, welcher später darüber die tiefeste Trauer bezeigte — seiner Augen beraubt und getödtet [4]). Im Jahre 829 nahm Ludwig eine neue Theilung unter seinen Söhnen vor, da er von seiner zweiten Gemahlin Judith, Tochter eines Grafen Welf von Bayern, noch einen vierten Sohn, Karl den Kahlen, erhalten hatte. Seine übrigen Söhne, besonders Lothar, waren aber hiermit unzufrieden und letzterer brachte es sogar dahin, dass Ludwig der Fromme nach den grössten Erniedrigungen [5]) im Jahre 833

erwählte Kaiser Lothar ohne legitime Descendenz sterben sollte, sich unter den anderen Prinzen einen Kaiser zu wählen, gleichfalls ausdrücklich anerkannt, ibid. §. 18. — Sehr merkwürdig ist die vorsorgliche Bestimmung ibid. §. 10, wie für den Fall, dass einer der Söhne tyrannisch regieren würde, (tyrannidem, in qua omnis crudelitas consistit, exercuerit) verfahren werden solle, wenn wiederholte freundliche Abmahnung der anderen Brüder fruchtlos versucht wäre. „Si hanc sa„lubrem admonitionem penitus spreverit, communi omnium sententia, quid de illo „agendum sit, decernatur, ut quem salubris admonitio a nefandis actibus revocare „non potuit, imperialis potentia, communisque omnium sententia coërceat.“ — In der Theilung selbst bekam Pipin Aquitanien, die spanische Mark, Wasconien und Tolosa und noch einige Grafschaften in Septimanien und Burgund; Ludwig, Bayern, Kärnthen, Böhmen und alle im Osten den Avaren und Slaven abgenommenen Länder, ibid. §. 1. 2. Alles Uebrige erhielt Lothar, dem §. 17 ausdrücklich auch Italien zutheilte; mit dem sehr doppelsinnigen Beisatze, sicut et patri nostro fuit, et nobis Deo volente praesenti tempore subjectum manet, wobei im Dunkeln bleibt, ob damit Bernhard's Ansprüche auf Italien anerkannt sein sollten oder nicht. —

[4]) Die schnelle Unterwerfung Bernhard's schreibt Luden Gesch. d. Deutschen. Bd. V. S. 266. ff. wohl mit Recht einer Verlockung desselben durch betrügliche Versprechungen von Seite des kaiserlichen Hofes zu, nach Angabe des Chron. Andreae Presby. bei Muratori antiq. Ital. diss. II. „Conjux ejusdem Ludovici, Hermengarda nomine, inimicitiam contra Bernardum Langobardorum regem gerens, mandavit ei, quasi pacis gratia ad se veniret. Ille ab his nobilibus legatis sacramenta fidei suscepit, et in Franciam ivit“ — wodurch sich die Nachricht, dass der Anhang Bernhard's bei Ludwig's Annäherung sich zerstreut habe, Annal. Laurisheim. ad. a. 817, nicht als Grund, sondern als Folge seiner eigenen Unterwerfung darstellt. Die näheren Umstände von Bernhard's Tode sind bestritten. Vergl. Hahn Kaiserhistorie S. 114 Note l. — Vergl. besonders Thegan. vita Ludovici Pii, §. 23. —

[5]) Vergl. die acta impiae et nefandae exauctorationis Ludovici Pii imperatoris und die folgenden Stücke bei Bouquet VI. pag. 243 u. flg. —

Digitized by Google

von den fränkischen Optimaten auf einem Reichstage zu Compiegne abgesetzt und gefangen gehalten wurde [6]). Ludwig der Deutsche befreite zwar in Uebereinstimmung mit seinem anderen Bruder Pipin den Kaiser (834) aus dieser Gefangenschaft, von welcher nur allein Lothar Vortheil zu ziehen schien [7]), wurde aber bald selbst wieder gegen seinen Vater aufgebracht, als dieser (838) nach dem Tode Pipin's eine neue Theilung des Reiches vornahm. Zwar wurden bei dieser Theilung — wahrscheinlich dem Wunsche Lothar's und Ludwig's des Deutschen entsprechend, die beiden Söhne eben dieses Pipin ausgeschlossen. Da aber die neue Theilung doch besonders zum Vortheile Karl's des Kahlen zu gereichen schien und Ludwig der Deutsche die Ansprüche, welche er sich auf die Dankbarkeit seines Vaters erworben zu haben glaubte, nicht genügend berücksichtiget fand, so empörte er sich offen gegen seinen Vater [8]). Ludwig der Fromme eröffnete einen Feldzug, um seinen Sohn Ludwig den Deutschen zum Gehorsame zu zwingen, starb aber ehe noch eine Waffenthat stattgefunden hatte (20. Juni 840) [9]). Ludwig der Fromme hatte keine grossartigen auswärtigen Kriege geführt. Doch war an den Gränzen des Reiches nichts weniger als Ruhe, obgleich diese gegen die Angriffe der Dänen und Slaven noch immer erhalten wurden. Die Raubzüge der Normanen an den deutschen und gallischen Seeküsten wurden immer häufiger und kühner, ohne dass unter Ludwig dem Frommen etwas Ernstliches dagegen unternommen worden wäre. Nach Ludwig's des Frommen Tode bekriegten sich seine drei überlebenden Söhne, doch kam nach einem Siege der jüngeren Brüder zu Fontenai (25. Juni 841) im Jahre 843 ein Friedensschluss und ein Theilungs-

[6]) Lothar bot alles auf, seinen Vater durch einen furchtbaren psychologischen Zwang zu bestimmen, der Welt zu entsagen und in einen Mönchs-Orden einzutreten. Aber so grosse Neigung Ludwig d. Fromme an sich zu geistlichen Beschäftigungen hatte, so entschlossen und unerschütterlich im Dulden widerstand er allen solcher Anforderungen. Die Schilderung des Erzbischof Ebo von Rheims, welcher es besonders übernommen hatte, das Gemüth Ludwig's zu ängstigen, siehe bei Thegan c. 44. —

[7]) Die Wiedereinsetzung Ludwig's d. Frommen durch die Bischöfe zu Paris in der Kirche zu St. Denis, s. in Annal. Bertin. a. 834. —

[8]) Ueber die verschiedenen von Ludwig dem Frommen verordneten Theilungen, s. Divis. imp. a. 830, bei Pertz, Legg. T. I. p. 356; divis. a. 839, ibid. p. 373. — Annal. Bertin. ad a. 837. — Nithardus, c. 6. — Ann. Bert. ad a. 839. —

[9]) Annal. Bert. ad. 839. 840. —

Digitized by Google

vertrag zu Verdun zu Stande, wodurch zugleich die Kaiserwürde Lothar's, welche man von jetzt an als verbunden mit dem Besitze von Italien betrachtete, von den beiden anderen Brüdern anerkannt wurde [10]). Unter Karl dem Dicken, dem dritten Sohne Ludwig's des Deutschen wurde im Jahre 882 die ganze Monarchie noch einmal vereinigt [11]). Die Schwäche, mit welcher er regierte, besonders seine Unfähigkeit, das Reich gegen die immer bedeutenderen Einfälle der Normanen zu schützen, veranlasste die deutschen Optimaten, ihn auf

[10]) Ann. Bert. ad. 843. — Zimmermann, über die politischen Verhältnisse der fränkischen Monarchie nach dem Vertrage zu Verdün. Berlin, 1830. — K. Schwartz, der Bruderkrieg der Söhne Ludwig's des Frommen und der Vertrag von Verdün. Fulda, 1843. — Das vorbereitende Pactum Argentoratense, v. 11. Febr. 842, merkwürdig wegen der von den königlichen Brüdern und den Optimaten in deutscher und romanischer Sprache geschwornen Eide, sieh bei Pertz Tom. I. p. 375. — Lothar erhielt Italien mit der Kaiserwürde, die Provence und das Land von der Rhone, Saone, Maas und Schelde bis an den Rhein (nach ihm Lothringen genannt), mit Ausnahme von Mainz, Worms und Speier, die an Ludwig gegeben wurden, welcher Deutschland und die übrigen auf der rechten Rheinseite liegenden Bestandtheile der fränkischen Monarchie erhielt. Karl der Kahle bekam das übrige Gallien und die spanischen Provinzen. —

[11]) Lothar hinterliess drei Söhne, Ludwig II., welcher ihm in der Kaiserwürde und im Besitze von Italien folgte; Lothar II., welcher den Landstrich am Rhein (Lothringen) erhielt, der zu Lothar's I. Antheil gekommen war, und Karl, welchem die Provence zufiel. Dieser starb schon 863 ohne legitime Descendenz, worauf seine Vaters-Brüder Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche (870) sein Land an sich rissen und unter sich in West- und Ost-Lothringen theilten. Pacta divis. in Procaspide super fluv. Mosam bei Pertz, Tom. Leg. I. p. 517. — Zuletzt starb auch noch ohne männliche Descendenz Ludwig II., worauf sich Karl der Kahle schnell in den Besitz von Italien und der Kaiserwürde setzte. Pfeffing. Vitr. illustr. Tom. I. pag. 459 flg. -Struv. corp. hist. pag. 216. — Dem Karl dem Kahlen folgten in Frankreich zuerst sein Sohn Ludwig der Stammler † 879, und diesem seine Söhne Ludwig † 882 und Karlmann † 884 ohne legitime Descendenz, unter welchen sich (879) Burgund von Frankreich losriss und Herzog Boso daselbst ein eigenes Königreich gründete, Lothringen aber ganz an Deutschland kam. — Die Söhne Ludwig's des Deutschen, Karlmann, Ludwig der Jüng. u. Karl der Dicke, hatten ebenfalls (876) getheilt. Ludwig d. J. erhielt Ostfranken, Sachsen, Friessland und einen Theil von Lothringen; Karlmann Bayern, Kärnthen, Böhmen, Mähren und Pannonien, und Karl der Dicke, Alamannien und den Rest von Lothringen. Regino ad a. 876. — Allein da Karlmann 880 und Ludwig 882 ohne legitime Descendenz starben und zu gleicher Zeit, wie eben angeführt, auch die Linie Karl's des Kahlen erlosch, so kam die ganze fränkische Monarchie noch einmal unter einen Herrscher, Karl den Dicken, da die Westfranken Ludwig's des Stammlers Sohn zweiter Ehe, Karl den Einfältigen nicht anerkennen wollten.

Digitized by Google

einem Reichstage zu Tribur zwischen Oppenheim und Mainz im Jahre 887 der Regierung zu entsetzen [12]). Von dieser Zeit an waren Deutschland und Frankreich nie mehr unter einem Regenten vereinigt.

[12]) Dass an der Schwäche und Unthätigkeit Karl's des Dicken physische Krankheit sehr vielen Antheil hatte, ist nicht wohl zu bestreiten. Regino ad a. 887. — Annal. Fuld ad a. 887. — Doch werfen ihm die Annal. Fuld. auch Eigenmacht und Härte vor. — Es darf nicht übersehen werden, dass seit der Gründung der fränkischen Monarchie und besonders seit der Theilung derselben sich der Nationalcharakter der nach Italien und Gallien ausgewanderten Stämme in Folge ihrer Amalgamation mit den Romanen auf eine viel zu verschiedene Art umgebildet hatte und insbesondere auch die Völker sich zu fremd und ihre Interessen zu widerstreitend geworden waren, als dass sie sich geduldig unter eine thatenlose Regierung fügen konnten, welche es nicht vermochte, diesen heterogenen Elementen eine andere als eine nominelle Verbindung zu geben.

Digitized by Google

DRITTER ZEITRAUM.

Von der völligen Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie bis zum Ende des grossen Interregnum. (888—1272).

Quellen.

Ausser den *Annales Metenses* und *Regino* (s. S. 78), dessen *Continuator Romerius* (bis 967), bei Pistor, *T. I.*; bei Pertz, *T. I.* p. 613.

Liudprandi *opera* (887—964) bei Pertz, *script. III.* p. 273 flg. — (bei *Du Chesne T. III.*; bei Reuber, *edit.* 1584. pag. 90 ff.) —

Widukindi *Corbeiensis res gestae Saxon.* a. 919 bis 973; bei Pertz, *Script. T. III.* p. 408. (bei Meibom *T. I.*).

Hrotsuithae *Gandersheimensis carm. de gestis Oddonis I.*, bei Pertz, *script. T. IV.* p. 317. (bei Meibom, *Tom. I.*; bei Reuber, p. 161 ff.) —

Thietmari *Merseburgensis chronicorum lib. VIII* (876—1015) zuerst edirt v. *R. Reineccius*, Frkft. 1580; auch bei Leibnitz *script. rer. Brunswic. T. I.* — v. J. H. Wagner, Nürnberg 1807. — Pertz, *script. T. III.* p. 723. —

Chronicon *Quedlinburgense*, bei Leibnitz *script. rer. Brunsw. T. II.*

Arnulphi *Mediolanensis, rerum sui temporis lib. V.* (926—1083) bei Muratori *T. IV.*

Hermanni *contracti chronicon* (bis 1054), bei Pistorius, *T. I.*; auch von Ussermann, St. Blasien und Ulm 1790.

Wippo, *vita Chunradi Salici*, bei Pistor *T. III.* pg. 459 ff.

Ekkehardi *jun. liber de casibus monasterii S. Galli* (890—1071), bei Goldast *script. rerum Alaman. T. I.*

Adami *Bremensis hist. ecclesiastica* (755—1076) in Westphalen, *Monumenta inedita T. II.*

Digitized by Google

Lamberti *Schaffnaburgensis chronicon historic.* (bis 1077), bei Pistorius, *T. I.*; auch v. Krause, 1797. (Der erste Theil, bis 1039 bei Pertz, *script. T. III.* p. 22 flg., 33 flg., 90 flg.

Sigeberti *Gemblacensis chronographia* (bis 1115) bei Pistor *T. I.* (Vergl. Siegfr. Hirsch, *de vita et Scriptis Monachi Gemblac.* Berlin, 1841).

Mariani *Scoti chronicon* (bis 1083) mit der *Continuatio* Dodechini (bis 1200), bei Pistor, *T. I.*

Bertholdus *Constantiensis, de rebus post Hermanni contr. obitum gestis*, (1053—1100), bei Urstisius.

Ottonis Frisingensis, 1) *chronicon* (bis 1152) mit der *continuatio* Ottonis de S. Blasio (bis 1210); 2) *de gestis Friderici I.* (bis 1156) mit der *Continuatio* Radevici, (bis 1160), bei Urstisius.

Helmoldi *chronicon Slavorum et Venedorum*, nebst Arnoldi *Lubec. supplem.* (bis 1200) bei Leibnitz, *script. rer. Brunsw. T. II.*

Gotfridus Viterbiensis *chron.* (bis 1188) bei Pistor, *T. II.* — Chronographus Saxo (bis 1188) bei Leibnitz, *access. hist. T. I.*

Conradi de Lichtenau, *abbat. Ursperg. Chron.* (bis 1229), Augsburg durch J. Miller 1515. Basel 1559 u. öfter. —

Alberici, *monachi trium fontium chron.* (bis 1241), bei Leibnitz, *access. hist. T. II.*

Alberti Stadiensis *chron.* (bis 1256 mit dessen *Continuatio* bis 1324) bei Kulpis.

Joannis Vitodurani *Chron.* (bis 1348) bei *Eccard corp. hist. med. aevi T. I.*

Literatur.

J. J. Mascov, Commentarii de rebus Imp. Rom. Germ. a Conrado I. usque ad obitum Henrici III. Lips. 1741. Ed. 2. 1757; sub Henrico IV. et V. 1748; sub Lothario et Conrado III. 1753. — C. H. Hegewisch, Gesch. d. Deutschen von Konrad I. bis zu dem Tode Heinrich's II., Hamburg, 1781. — K. L. Woltmann, Geschichte der Deutschen in der sächsischen Periode. Göttingen 1794. — F. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Leipzig 1823 u. ff. 6 Bde. — G. A. H. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. II. Bd. Leipzig, 1827. — W. Dönniges, d. deut. Staats-R. I. Thl. Hist. Entwickl. seit Karl's d. G. Kaiserkr. bis auf d. XII. Jahrh. Berlin, 1842. — Ranke, Jahrb. d. deut. Reichs unter d. sächs. Hause, 2. Bde. Berlin, 1837. 39. —

Reihe der deutschen Könige und Kaiser seit der Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie.

(Unächte Karolinger:) 1) Arnulf, 888—899. — 2) Ludwig das Kind, 900—911. — (Aus fränkischem Stamme:) 3) Konrad I., 912—918. — (Aus

Digitized by Google

sächischem Stamme:) 4) Heinrich I., der Finkler, 919—936. — 5) Otto I. der Grosse, 936—974. — 6) Otto II. 974—983. — 7) Otto III. 983—1002. — 8) Heinrich II., der Heilige, 1002—1024. — (Aus fränkischem Stamme:) 9) Konrad II., der Salier, 1024—1039. — 10) Heinrich III., 1039—1056. — 11) Heinrich IV. 1056—1106, mit den Gegenkönigen Rudolph von Rheinfelden 1077—1080; Hermann von Luxemburg 1081—1087; Konrad (in Italien) 1093—1101; Heinrich V. 1105—1106. — 12) Heinrich V. 1106—1125. — (Aus sächsischem Stamme:) 13) Lothar (II.) von Supplinburg 1125—1137. — (Aus schwäbischem Stamme:) 14) Konrad III. 1137—1152. — 15) Friedrich I., der Rothbart, 1152—1190. — 16) Heinrich VI. 1190—1197. — 17) Philipp von Schwaben, mit dem Gegenkönig Otto von Braunschweig 1197—1208. — 18) Otto v. B. (IV.) allein, 1208—1212: seitdem mit dem Gegenkönig Friedrich II. bis 1218. — 19) Friedrich II. allein 1218—1246; mit den Gegenkönigen: Heinrich Raspe von Thüringen, 1246—1247; Wilhelm von Holland 1247—1250. — 20) Wilhelm v. H. mit dem Gegenkönig: 21) Konrad IV. 1250—1254; sodann Wilhelm v. H. allein 1254—1256. — (Aus ausländischen Fürstenhäusern:) 22) Richard von Cornwallis, mit dem Gegenkönige: 23) Alphons von Castilien 1256—1272. —

---

§. 25.

Politische Verhältnisse Deutschlands unter Arnulf und Ludwig dem Kinde. (888—911) [1]).

Bei der allgemeinen Unzufriedenheit der deutschen Optimaten mit der Regierung Karl's des Dicken (§. 24. a. E.) war es dem Herzoge Arnulf von Kärnthen, einem ausserehelichen Sohne Karlmann's in Bayern, leicht geworden, sich der deutschen Königskrone zu bemächtigen. Er war mit einem grossen Heere von Bayern und Slaven vor Tribur (Novemb. 887) erschienen, wohin Karl der Dicke einen Reichstag berufen hatte [2]). Alsbald von den Fürsten verlassen, sah sich dieser gezwungen, die Regierung Deutschlands an Arnulf abzutreten und behielt nur noch den lebenslänglichen Genuss einiger Krongüter in Alamannien [3]). Arnulf liess sich zuerst angelegen sein, die

[1]) S. F. Hahn, Reichs- und Kaiserhist. Bd. I. Cap. 10 u. 11. — Pütter, Reichshist. §. 56. 57. — M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutsch. Bd. III. Cap. 6. — Luden, Gesch. des deut. Volkes. Band VI. S. 221—313. — J. C. Pfister Gesch. der Deutschen. Bd. I. S. 477 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. I. p. 516. flg. —

[2]) Ueber den Antheil, welchen der von Karl d. Dicken abgesetzte *Archicapellanus*, Bischof Luitward von Vercelli, sodann Hildegard, die Tochter von König Ludwig von Sachsen (§. 24 Note 11) an der Wahl Arnulf's hatten, und der letzteren spätere Schicksale, s. Regino, ad a. 887. 894. — Hermannus contract. ad a. 895. — Vergl. Pfeffinger, ad Vitriar. I. 86. —

[3]) Annal. Fuldens. ad a. 887 u. A. —

Digitized by Google

Sicherheit Deutschlands gegen den Süden und Westen dadurch zu verbürgen, dass er den von den Westfranken zum Könige erwählten Grafen Odo von Paris anerkannte [4]). Zu gleicher Zeit versprach er dem Herzoge Berengar von Friaul, welcher sich in den Besitz der Krone von Italien gesetzt hatte, seine Unterstützung gegen dessen Nebenbuhler Wido von Spoleto [5]). Auch verständigte er sich mit dem Welfen Rudolph, der sich in dem transjuranischen Burgund zum Könige aufgeworfen hatte [6]). Auf diese Weise war wenigstens scheinbar eine Art von Ober- oder Lehensherrlichkeit Deutschlands über Frankreich, Italien und Burgund hergestellt. Sodann (891) wandte sich Arnulf gegen die Normanen, welche fortwährend den Norden Deutschlands beunruhigten und anfangs grosse Vortheile erkämpften. Hier fand Arnulf Gelegenheit, sein schon früher erprobtes kriegerisches Talent zu entwickeln und die Hoffnungen zu rechtfertigen, welche Deutschland bei seiner Wahl auf ihn gesetzt hatte [7]). Allein so kräftig auch Arnulf als Feldherr zu handeln wusste, so mangelte ihm doch der feinere politische Scharfsinn, welcher die Mittel nicht blos in Beziehung auf den nächsten Zweck, sondern auch in Beziehung auf mittelbare spätere Folgen zu würdigen und zu wählen verstehet. Diess zeigte sich besonders bei der Anknüpfung einer Verbindung mit den Magyaren oder Ungarn [8]) (892—894), zur Bekämpfung des Mährenfürsten Zwentipold, dessen Macht Arnulf selbst unklugerweise durch die

[4]) Beide Fürsten besprachen sich in Worms. Ob Odo eine Oberhoheit Arnulf's anerkannte, ist wenigstens dunkel. Annal. Fuld. ad a. 888. — Regino, ad a. 888. — Vergl. Luden, a. a. O. Bd. VI. Buch 14. Cap. 1. Note 10. —

[5]) Berengar und Wido *(Guido)*, leiteten beide ihre Abstammung und ihre Ansprüche auf den Thron von Italien, auf Karl d. G. zurück. Annal. Fuld. ad a. 887. — Liudprand. lib. I. c. 6. 7. —

[6]) Die Gründung des burgundischen Königreiches durch Herzog Boso ist oben §. 24 Note 11 erwähnt worden. Ludwig, Boso's Sohn, wurde als König im cisjuranischen Burgund von Arnulf ausdrücklich bestätiget und beliehen. Concil. Valent. bei Sirmond. concil. Gall. T. III. p. 529. — Den Rudolph musste Arnulf als König im transjuranischen Burgund wenigstens dulden. Regino ad a. 888. — Ueber die Trennung Burgund's in das cis- und transjuranische s. J. D. Schoepflin, diss. de Burgund. cis- et trans-juran. Argent. 1731. — Nach der Wiedervereinigung beider Theile (930) erhielt es den Namen *Regnum Arelatense*. —

[7]) Ungeachtet der grossen Niederlage, welche Arnulf den Normanen bei dem Treffen an der Dyla, in der Gegend von Löwen beibrachte, erneuerten sie doch schon im nächsten Jahre (892) ihre verderblichen Züge. Annal. Fuld. — Herm. contract. ad a. 891. — Regino ad a. 892. —

[8]) Ueber dieses Volk s. vorzüglich: J. Graf Mailath, Gesch. der Magyaren. 5 Bde. Wien, 1828 flg. —

Digitized by Google

Ueberlassung von Böhmen vermehrt hatte [9]). Zwar unterlag das mährische Reich nach abwechselndem Kriegsglücke durch einheimische Zwistigkeiten und Böhmen wurde von dem mährischen Joche wieder befreiet [10]): aber die Magyaren hatten in diesem Kampfe Gelegenheit gefunden, sich in Pannonien, dem jetzigen Ungarn, festzusetzen und nunmehr war denselben der Weg nach Deutschland geöffnet. Furcht vor Arnulf oder Achtung der mit ihm geschlossenen Verträge hielt die Ungarn noch während seiner Regierung von Einfällen in Deutschland zurück: aber unmittelbar nach Arnulf's Tode begannen ihre verwüstenden Raubzüge. Nicht weniger bedauerlich ist die Einmischung in die italienischen Händel, womit sich Arnulf nach der Beendigung des mährischen Krieges beschäftigte. Obgleich ihn der Sieg auch auf seinen beiden Zügen nach Italien (893—894 und 895—896) begleitete, und auf dem letzten Zuge Rom von ihm erobert und er selbst von dem Papste Formosus als Kaiser gekrönet wurde, so hörte doch jedesmal mit seiner Rückkehr sogleich sein Einfluss in Italien wieder auf und dieses wurde abermals der Schauplatz eines durch die päpstliche Politik herbeigeführten Partheikampfes [11]). Arnulf kam krank aus Italien zurück nach Deutschland [12]), wo er theils innere Unruhen, theils neue Verwickelungen in Böhmen und Mähren antraf und schon am 29. Nov. 899 sein thätiges Leben beschloss [13]). Es war ein grosses Unglück für Deutschland, dass die Züge Arnulf's nach Italien, welchen hinsichtlich des Erfolges im wesentlichen alle Unternehmungen

[9]) Arnulf scheinet schon vor seiner Besteigung des deutschen Königsthrones die Freundschaft des Mähren-Fürsten Zwentipold sehr gesucht zu haben, um der Unterstützung desselben bei diesem gewagten Unternehmen gewiss zu sein. Vergl. Annal. Fuld. ad a. 885. — Annal. Metens. ad a. 890. —

[10]) Es scheinet, dass vorzüglich der böhmische Adel sehr ungern unter der mährischen Herrschaft gestanden war, indem derselbe noch später den K. Arnulf zu neuen Verwüstungen Mährens ermunterte. Annal. Fuld. ad a. 897. 898. — Zwentipold starb noch im Jahre 894. Seine Söhne Zwentipold II. und Mormar besassen nach ihm Mähren, trugen aber viel zur schleunigen Auflösung dieses Reiches durch ihre fortwährende Uneinigkeit bei. Vergl. Regino ad a. 894. —

[11]) Sofort nach Arnulf's Rückzuge aus Italien erkannte Papst Stephan VI., Nachfolger des Papstes Formosus, Wido's Sohn, Lantbert, als Herrscher von Italien an, welcher letztere aber schon a. 898 starb. —

[12]) Man vermuthet in Folge von Gift, welches ihm Agiltrudis, Wido's Wittwe, reichen liess. — Liudprand. lib. I. c. 9. — Regino, Herman. contract. ad a. 896. —

[13]) Obschon krank, bezwang doch noch Arnulf den österreichischen Markgrafen Isanricus, welcher an den neu erregten mährischen Unruhen Antheil genommen hatte. Annal. Fuld. ad a. l. 898. — Herman. contr. ad a. 899. —

Digitized by Google

der deutschen Kaiser in Italien glichen, eine verlorene Erfahrung für seine Nachfolger auf dem deutschen Königsthrone waren.

Dem Kaiser Arnulf folgte in der Regierung des Reiches sein einziger legitimer Sohn, Ludwig, genannt das Kind, für welchen er schon bei seinem Leben (897) die Zusage der Fürsten hinsichtlich der Thronfolge erhalten hatte. Doch erhoben sich nach Arnulf's Tode Bedenken, ob man bei dieser Wahl bleiben, oder wegen der Unmündigkeit dieses Fürsten (er war damals erst 7 Jahre alt) einen anderen König erwählen sollte. Endlich gab aber doch die Anhänglichkeit an die karolingische Familie, so wie die Furcht vor einer Trennung des Reiches in mehrere Theile, den Ausschlag zu Gunsten Ludwig's d. K. [14]). Die äussere Sicherheit des Reiches war fortwährend theils durch Angriffe der Normanen, theils durch die nunmehr jährlich wiederholten Züge der Ungarn nach Bayern und selbst nach Thüringen und Sachsen gefährdet [15]). Die innere Ruhe scheint zwar im nördlichen Deutschland durch die Macht des Herzogs Otto von Sachsen erhalten worden zu sein [16]). Im südlichen Deutschland dagegen traten unter dem Schutze des Erzbischofs Hatto von Mainz, welcher als Primas von Deutschland den grössten Einfluss auf die Regierung gehabt zu haben scheinet, die Bischöfe ungescheut mit weltlichen Vergrösserungsplanen auf Kosten der Grafen hervor. Hierdurch

[14]) Herman. contract. ad a. 897. — Die erneuerte Wahl Ludwig's fand a. 900 zu Forchheim statt. Epist. Hattonis Mogunt. ad pontific. bei Hund, Metropol. Salisburg. T. I. pag. 47. — Regino, ad a. 900. — Zwentipold, K. Arnulf's natürlicher Sohn, hatte von demselben das Königreich Lothringen erhalten. Herm. contr.; Regino, ad a. 885. — Durch seine harte Regierung brachte er aber die Lothringer zum Aufstande. Sie schlossen sich an Ludwig an und Zwentipold fiel noch a. 900 in einem Treffen an der Mass. Hermann. contr.; Regino a. 900. —

[15]) Im Jahre 900 hatten die Bayern in Verbindung mit den Böhmen, Mähren überzogen, und den Herzog Mormar (s. oben Note 10) zum Frieden gezwungen. Annal. Fuld. ann. 900. — Noch in demselben Jahre fielen die Ungarn in Bayern ein, wo sie zwar diesesmal Markgraf Luitpold zurückschlug. Herm. contr. ad a. 900. — Bei ihrem wiederholten Zuge (907—908) fiel aber Luitpold in einem unglücklichen Treffen. Contin. Regin. ad a. 907. — Herman. contr. ad a. 907. 908. — In dem letzteren Jahre brachen die Ungarn auch siegreich in Thüringen und Sachsen ein, wobei der Herzog von Thüringen, Burchard, getödtet wurde. Contin. Reginoni's; Annal. Hildesheim. ad a. 908. — Im Jahre 909 wurde sogar Schwaben von den Ungarn heimgesucht, und 910 wurden die Franken an der bayerischen Gränze geschlagen. Contin. Regin.; Herm. contr. ad a. 909. 910. — Nach Sigebertus Gemblacensis ad a. 905 hätten die Ungarn schon seit dem Jahre 905 Tribut vom deutschen Reiche erhoben. —

[16]) Vergl. Widukind I. c. 16, bei Pertz, script. T. III. p. 425. —

Digitized by Google

wurden verderbliche Fehden erweckt, worin manche der edelsten gräflichen Familien ihren Untergang fanden [17]). Es ist sehr erklärlich, dass unter solchen Verhältnissen den äusseren Feinden kein entscheidender Widerstand entgegengesetzt werden konnte. Ludwig starb gegen das Ende des Jahres 911, in seinem 18. Lebensjahre, thaten- und kinderlos [18]). Mit ihm erlosch der Stamm der Karolinger in Deutschland.

§. 26.

Konrad I. (912—918) [1]).

Nach dem Tode Ludwig's, genannt das Kind, wählten die fränkischen und sächsischen Optimaten nach dem Vorschlage des Herzogs Otto (gen. der Erlauchte) von Sachsen den Herzog in Franken, Konrad I. zum Könige, da Otto selbst die ihm einstimmig angebotene Krone wegen seines vorgerückten Alters ausgeschlagen hatte [2]). Kon-

[17]) Berühmt ist in dieser Hinsicht die Fehde zwischen dem Grafen Adelbert von Bamberg und dem Bischofe Rudolph von Würzburg. Die Verrätherei, welche der Erzbischof Hatto an Ersterem begangen haben soll, erzählt umständlich Liudprand, antapodosis, lib. II. c. 6, bei Pertz, Script. III. p. 289. — Regino ad a. 905 dagegen übergehet die Thätigkeit Hatto's bei dem geübten Verrathe mit Stillschweigen und sucht die Hinrichtung des sich freiwillig dem Könige unterwerfenden Adelbert *(ultro regi se obtulit)* dadurch zu beschönigen, dass er angibt, man habe in dieser Handlung Adelbert's einen betrüglichen Plan entdecket. Von neueren Schriftstellern hierüber s. besonders Hoffmann, annal. Bamberg. lib. I. c. 15. — P. Oesterreicher, der ostfränkische Markgraf Adelbert. Bamberg 1825. — Am vorzüglichsten ist: Rudhart, über Regino's Babenbergk. Nürnberg. 1836. — Vergl. auch meine Anzeige hiervon, in den Heidelberg. Jahrbüchern, 1836. Nr. 43. —

[18]) Herm. contr. — Contin. Regin. ad a. 911. —

[1]) S. F. Hahn, Kaiserhist. Th. II. c. 1. — M. J. Schmid, Gesch. der Deutsch. Bd. III. c. 1. — Struv. Corp. hist. germ. Period. 4. sect. 10. — Pütter, Reichshist. §. 58. — Luden, Gesch. des deut. Volkes Bd. VI. S. 314—338. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. S. 3 flg. — Westenrieder, histor. Kalender für 1792 p. 17—50. — Wirth, Gesch. der Deut. II. p. 3 flg. —

[2]) Widukind I. c. 16: „Regi autem Hluthowico non erat filius, omnisque populus *Francorum* atque *Saxonum* quaerebat *Oddoni* diadema imponere regni. Ipse vero, quia jam gravior, recusabat imperii onus: eius tamen consultu *Conradus*, quondam dux Francorum, unguitur in regem: penes Oddonem tamen summum semper et ubique flebat (vigebat) imperium.“ — Thietmar c. 4. — Gobelinus Persona, in cosmodrom. act. VI. c. 46. — Manche Schriftsteller, wie z. B. Hahn (nach Tolner histor. palat. c. 2 u. 7) stellen Konrad I. als einen entfernten Verwandten des karolingischen Hauses dar. — Den Thron von Frankreich besass seit dem J. 898, resp. seit dem Tode des Grafen Odo von Paris (§. 25) wieder ein ächter Karolinger, Karl der Einfältige (§. 24 Note 11). —

Digitized by Google

rad I. bewies während seiner sechsjährigen Regierung viele Einsicht und guten Willen, wurde aber aller Kraftanstrengungen ungeachtet bei allen seinen Unternehmungen wenig vom Glücke begünstiget. Otto der Erlauchte, mit welchem Konrad I. im guten Einverständnisse gestanden war und mit dessen Unterstützung seine Regierung die nothwendige Kraft hätte erhalten können, war noch im Jahre 912 gestorben. Otto's Sohn, Heinrich von Sachsen (später König Heinrich I.), fühlte sich von Konrad I. gekränkt, weil er ihm nicht sämmtliche Lehen wieder verlieh, welche sein Vater gehabt hatte und schien überhaupt eben so wenig geneigt, seine Macht der des Königs unterzuordnen [3]), als Arnulf, gen. der Böse, welchen die Bayern zu ihrem Herzoge gewählt hatten [4]). Vergeblich waren die Versuche Konrad's I., dem königlichen Anschen mit dem Schwerdte Anerkennung zu verschaffen. Deutschland wurde durch die Kämpfe des Königs mit diesen Fürsten verwüstet, aber ihre Macht blieb ungebrochen, während die Kräfte des Königs sich in diesem Kampfe verzehrten. Die unglückliche Lage Deutschlands wurde überdiess noch durch die fortwährenden Raubzüge der Ungarn, so wie durch vielfache Befehdungen der Grossen und der adelichen Geschlechter unter einander verschlimmert. Lothringen hatte

[3]) Thietmar I. c. 4: „...(Henricus patri) succedens hereditatem iure, et maximam beneficii partem gratuito regis suscepit ex munere, et quod ei defuit, cum suis omnibus egre tulit, ac postea, sicut cum tritico lolium, sic ex eo latentis odii filex excrevit. Quod rex caute considerans, ut ignotum dissimulat, et quem vi aliqua superare non praesumsit, nota Hathonis versutia archipraesulis, qua et antecessor suus Aethelbertum comitem (§. 25 Note 17).. devicit, et hunc decipere temptavit." — Cf. Widukind. I. c. 21. — Es folgt nun bei Thietmar und Widukind eine weitläufige mährchenhafte Erzählung, wie Hatto eine goldene Halskette mit geheimer Mechanik als verhängnissvolles Geschenk habe verfertigen lassen, um Heinrich zu erwürgen. Dieser Verrath wurde entdeckt, und nun begann Heinrich Feindseligkeiten. Thietmar, l. c. „Quidquid enim ad episcopum in Saxonia vel Thuringia pertinuit, totum sibi praecepit occupari, amicos regis partibus ex his omnino deprädatos expellens." — Widukind I. c. 22. — Idem I. c. 17. „Henricus... primus libera potestate regnavit in Saxonia." —

[4]) Arnulf, erstgeborner Sohn des bayerischen Markgrafen Luitpold (s. §. 25 Note 15), wurde von den bayerischen Optimaten, welche sich wenig um die von den Franken und Sachsen geschehene Wahl Konrad's I. zum deutschen Könige zu bekümmern schienen, zum Herzoge von Bayern gewählt. Er rechtfertigte das von seiner Nation auf ihn gesetzte Vertrauen vollkommen, schlug 913 die Ungarn bei Oetting am Inn auf das Haupt und erwarb sich bei seinen Bayern den Beinamen *princeps optimus*, bei den Auswätigen den als *malus*. — Konrad I. versuchte, Arnulf mit den Waffen zur Unterwerfung zu zwingen. Bayern litt sehr durch diesen Krieg. Die Franken verheerten das Land und erlaubten sich die grössten Ausschweifungen. Arnulf musste zu den Ungarn entfliehen (914); Liudprandus II.c. 19. —

Digitized by Google

sich gleich am Anfange von Konrad's I. Regierung von Deutschland getrennt und an Frankreich angeschlossen [5]). In Schwaben, welches bisher noch durch königliche Sendgrafen regiert worden war, sah sich Konrad I. sogar veranlasst, einen eigenen Herzog (Burchard) aufzustellen [6]). Es war Konrad I. Ernst gewesen, Deutschlands Wohl zu begründen; der Schmerz, die Hindernisse nicht besiegen zu können, zehrte an seinem Leben. Eine Wunde, welche er in einem Treffen gegen Arnulf (um 917 oder 918) erhalten haben soll, beschleunigte sein frühzeitiges Ende [7]). Konrad I. dachte gross genug, um sich da, wo es das Wohl von ganz Deutschland galt, nicht durch persönliche Rücksichten leiten zu lassen. Im Sterben bewog er noch seinen Bruder Eberhard, welcher sich Hoffnung zur Thronfolge machen mochte, die deutsche Krone dem mächtigsten seiner Feinde, Heinrich von Sachsen, zu überlassen. Diesen empfahl er auch den Fürsten als den Würdigsten, wohl berechnend, dass bei der Zerrissenheit Deutschlands in zahllose Partikularinteressen, Rettung nur durch einen König möglich war, welchem zur Erhaltung der Reichs-Einheit und des königlichen Ansehens eine überwiegende Hausmacht zu Gebote stand [8]).

[5]) Konrad I. machte zwar 912 und 913 einen Feldzug gegen den Herzog Raguiner von Lothringen, jedoch fruchtlos. Chron. breve S. Galli ad a. 912, 913. —

[6]) Die Gewaltthätigkeiten, welche sich die in Schwaben nach dem Vorbilde der karolingischen *Missi* aufgestellten, jetzt sogenannten *Nuntii camerae*, Erchanger und Berthold, besonders gegen die benachbarten geistlichen Grossen erlaubten, und wegen deren sie Konrad I. endlich 917, seiner verwandtschaftlichen Verbindung mit Erchanger ungeachtet, hinrichten liess, gaben dazu die Veranlassung. Ekkehardus c. I.; Herm. contr. ad a. 917. —

[7]) Thietmar, I. c. 5: „...Conradus longa infirmitate detentus.“ — Widukind I. 25. „Rex autem profectus in Boioariam, dimicavit cum Arnulfo, et ibi, ut quidam tradunt, vulneratus, revertitur in patriam suam. Cumque se morbo sensisset laborare pariter cum defectione primae fortunae, vocat fratrem“ etc. —

[8]) Thietmar I. c. 5: „(Conradus)... fratri suo Everhardo populoque primario in unum collecto, consilium hoc dedit, ...ut eum (Henricum) regni gubernaculo undiquessecus aptum eligerent.“ — Bei Liudprand II. 20, sagt Konrad I. „Heinricum Saxonum et Turingiorum ducem prudentissimum, regem eligite... Is enim est et scientia pollens, et *iustae severitatis* censure habundans;“ und bei Widukind I. „Sunt nobis, frater, copiae exercitus congregandi atque ducendi, sunt urbes et arma cum regalibus insigniis, et omne quod decus regium deposcit, praeter fortunam atque mores. Fortuna, frater, cum nobilissimis moribus, Henrico cedit, rerum publicarum secus Saxones summa est.“ —

Digitized by Google

§. 27.

Die Kaiser sächsischen Stammes:

1) Heinrich I. (der Finkler) (v. 919 — 2. Jul. 936) [1]).

Heinrich I. war ein König, wie ihn Deutschlands Lage erforderte: beherzt, unternehmend und kriegserfahren, einsichtsvoll, voll hoher Mässigung und zugleich der mächtigste unter den deutschen Fürsten. So hatte sterbend Konrad I. besser für Deutschland gesorgt, als er es im Leben vermochte. Zwar erkannten anfänglich (919) nur die Franken und Sachsen Heinrich I. als König an [2]): aber dieser warf sich sogleich mit aller Macht nach Schwaben und nöthigte durch seine Annäherung den von Konrad I. dortselbst eingesetzten Herzog Burchard (s. §. 26) seine Hoheit anzuerkennen [3]). Sodann wandte sich Heinrich I. mit seinem Heere nach Bayern, wo der Herzog Arnulf neuerdings Anstalten traf, sich in voller Unabhängigkeit von dem fränkisch-sächsischen Staate zu behaupten und sogar damit umging, sich selbst zum Könige zu machen [4]). Auch Arnulf wagte nicht, sich mit Heinrich I. auf dem Schlachtfelde zu messen. Beide Fürsten besprachen sich vor Regensburg. Es kam hier ein Vergleich zu Stande, wonach Arnulf den König Heinrich I. als seinen Ober-

[1]) S. F. Hahn, Reichshist. II. Thl. Cap. 2. — M. J. Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IV. Cap. 2. — Struv. corp. histor. Period. 5. sect. 1. — Pütter, Reichshist. §. 60. — Westenrieder, hist. Calender f. 1792. S. 34 flg. — Luden, Gesch. des deut. Volkes, Bd. VI. S. 339. — J. C. Pfister, Gesch. der Deutsch. Bd. II. S. 17. — Wirth, Gesch. der Deutsch. II. p. 9 flg. — Waitz, in Ranke's Jahrb. I. 1. —

[2]) Widukind I. c. 26: „Ut ergo Rex (Conradus I.) imperarat, Evurhardus adiit Henricum, seque cum omnibus thesauris (den königlichen Insignien) illi tradidit. ... Deinde congregatis principibus et natu majoribus exercitus Francorum in eo loco, qui dicitur Fridislere (Fritzlar), designavit eum Regem coram omni populo Francorum atque Saxonum.“ — Thietmar, L. I. c. 5. — Die Sage, dass die Gesandschaft, welche an Heinrich I. die königlichen Insignien überbrachte, diesen bei dem Vogelfange antraf, hält Luden Bd. VI. S. 610 Note 12 für eine spätere Erdichtung. Uebrigens erwähnt ihrer schon Gotfridus Viterbiensis. —

[3]) Albericus, chron. pars I. ad a. 920. — Widukind I. c. 27: „Eo ordine rex factus Henricus, perrexit cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burghardum, ducem Alamaniae. Hic cum esset bellator intolerabilis, sentiebat tamen, quia valde prudens erat, congressionem Regis sustinere non posse, tradidit ipsum ei cum universis urbibus et populo suo. Et rebus prospere gestis, transiit inde in Boioariam.“ —

[4]) Liudprand II. c. 21: „.. Arnaldus .. Hungaria rediens, honorifice a Bagoariis atque orientalibus suscipitur Francis. Neque enim solum suscipitur, sed ut rex fiat, ab iis vehementer hortatur ... Cuperat sane et ipse rex fieri.“ —

Digitized by Google

herrn anerkannte und Bayern sich also wieder dem gemeinsamen deutschen Reichsverbande anschloss, dagegen aber dem Herzoge Arnulf königliche Rechte in Bayern zugestanden wurden [5]). Auch Lothringen wurde in den nächsten Jahren (924, 925) wieder mit Deutschland verbunden [6]). Zwar machten die Ungarn (924) noch einen sehr verderblichen Zug durch Sachsen und Thüringen bis nach Westphalen: doch gelang es dem K. Heinrich I. sie zu einem neunjährigen Waffenstillstande zu bewegen [7]). Diese Zeit wurde trefflich benützt, Deutschland in einen besseren Vertheidigungsstand zu setzen. Befestigte Orte wurden angelegt [8]), die alte deutsche Heerbannverfassung wurde wieder

[5]) Widukind I. c. 27. — Weitläufiger ist Liudprand II. c. 21. 22. 23. Er erzählt, Heinrich I. habe dem Herzog Arnulf angeboten, wenn sich das Volk für ihn erkläre, wolle er ihn selbst zuerst als König anerkennen. So unwahrscheinlich eine solche übermässige Grossmuth an sich in dem Munde eines Fürsten ist, der an der Spitze eines mächtigen Heeres nur darum ausgezogen ist, um seine Anerkennung als König mit den Waffen durchzusetzen, so verliert sie überdiess alle historische Glaubwürdigkeit, da diese angebliche Aeusserung Heinrich's nur in jenen Distichen vorkömmt, welche Liudprand dem K. Heinrich I. offenbar andichtet, und deren übriger Inhalt von der Art ist, dass, wenn Heinrich I. bei der Unterredung mit Arnulf auch nur eines der hier höchst freigebig gespendeten Schimpfworte gebraucht hätte, sicher die ganze Unterhandlung mit Arnulf sich augenblicklich würde zerschlagen haben. Zur Prosa zurückkehrend, berichtet sodann Liudprand weiter c. 23: „Conivens Arnaldus suorum hoc optimo bonoque consilio, Heinrici regis *miles* efficitur, et ab eo ... concessis totius Bagoariae *pontificibus* honoratur" — d. h. wie Liudprand ebendas. erläutert: „ut quod decessores non habuere tui, tibi concedatur, scilicet quatinus totius Bagoariae pontifices tuae subiaceant dicioni, tuoque sit potestati, uno defuncto alterum ordinare." —

[6]) Widukind I. c. 27. 28. — Die völlige Unterwerfung Lothringens wurde erst 925 vollendet. Frodoardus ad a. 925. „Henrico cuncti se Lotharienses committunt." —

[7]) Liudprand II. c. 24 flg. — Widukind I. c. 32: „Contigit autem, quendam ex principibus Ungariorum capi, vinctumque ad regem duci. Ungarii vero ipsum in tantum dilexerunt, ut pro redemptione illius innumera auri et argenti pondera offerrent. Rex autem spernens aurum expostulat pacem, tandemque obtinuit, ut reddito captivo cum allis muneribus ad novem annos pax firmaretur." — Man vermuthet, der Gefangene sei Herzog Zoltan selbst gewesen. S. Luden VI. S. 616 Note 51. —

[8]) Besonders in Sachsen und Thüringen. Die Anordnung Heinrich's I. erwähnt Widukind I. c. 35: „Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. Concilia atque omnes conventus atque convivia in urbibus volult celebrari, in quibus extruendis die noctuque operam dabant. Villa aut nulla extra urbes fuere

Digitized by Google

in das Leben gerufen und zeitgemäss umgestaltet, die deutsche Reiterei vermehrt und nach Regeln der Kriegskunst eingeübt [9]). Das Heer wurde in kleineren Kriegen gegen wendische und andere slavische Völker für grössere Unternehmungen gebildet, Mähren und Böhmen in Abhängigkeit gebracht und Deutschlands Gränze gegen Dänemark erweitert [10]). So gerüstet verweigerte Heinrich nach Ablauf des neunjährigen Stillstandes den Ungarn den Tribut, und erfocht gegen sie (932) einen glänzenden Sieg bei Merseburg [11]). Die letzten Jahre von Heinrich's Regierung verflossen ruhig unter den Segnungen des Volkes, welchem er der Schöpfer und Pfleger der städtischen Verfassung und des freien Bürgerstandes geworden war [12]). Er starb im 60. Jahre seines Alters [13]), tief betrauert von der deutschen Nation, deren politische Einheit er neu begründet hatte.

§. 28.

2) Otto I. genannt der Grosse. 936 — 7. Mai 974 [1]).

Dem Könige Heinrich I. folgte sein erstgeborner Sohn von seiner zweiten Gemahlin Mathilde, aus dem Geschlechte Widu-

moenia." — Der Annalista Saxo sagt schon ad a. 922: „Urbes ad honorem regni fabricavit." —

[9]) Das Aufgebot zum Heerbann erging wieder unter Androhung der *capitalis sententia*. Liudprand II. c. 25. 31. — Im Hauptpanier führte Heinrich I. einen Engel. Widukind I. c. 38; III. 44. —

[10]) Widukind I. c. 35. 36. — In diese Zeit fällt die Gründung der Markgrafschaften Schlesswig (Adam. Brem. hist. eccles. lib. I. c. 48) und Meissen (Thietmar I. c. 9). —

[11]) Liudprand II. c. 28 flg. — Besonders Widukind I. c. 38. — Frodoardus ad a. 933. —

[12]) Widukind I. c. 39: „Deinde pater patriae, rerum dominus imperatorque ab exercitu appellatus, famam potentiae virtutisque cunctis gentibus et regibus longe lateque diffudit." — Aus Missverstand dieser Stelle schreibt Thietmar I. c. 9: „Anno .. 931 imperator effectus est." — Widukind I. 40 sagt überdiess ganz bestimmt, dass Heinrich nie in Italien war, daher er auch nie als (römischer) Kaiser gekrönt wurde. —

[13]) Widukind I. c. 41. —

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. II. Cap. 3. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IV. Cap. 3. — Struv. Corp. histor. Per. 5. sect. 2. — Pütter, Reichshist. §. 60. 61. — Westenrieder, histor. Cal. 1792, pag. 109 flg. — Luden, Gesch. d. deut. Volkes, Bd. VI. S. 401 flg., Bd. VII. S. 3 flg. — J. C. Pfister, Gesch. der Deutsch. Bd. II. S. 31 flg. — Wirth, Gesch. der Deutsch. II. p. 21. — Ch. Fr. Hertel, de Otton. M. Eccles. prospiciendi conatu. Magdeburg, 1736. —

Digitized by Google

kind's [2]), Otto I. gen. der Grosse. Heinrich I. hatte diesen Sohn in seinem Testamente ausdrücklich zu seinem Nachfolger bestimmt [3]). Die fränkischen und sächsischen Fürsten und Edlen versammelten sich demgemäss mit ihren Gefolgen (936) zur förmlichen Königswahl in Aachen [4]). Otto I. wurde einstimmig als König anerkannt und die Krönung mit ungemeiner Feierlichkeit und Pracht vollzogen. Die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln stritten um die Ehre, den neuen König zu salben, welche endlich dem Erzbischofe von Mainz (als Primas von Deutschland) zugestanden wurde [5]), und die ersten Fürsten des Reiches wetteiferten, die Aemter königlicher Hofbeamten bei der Krönung zu verwalten [6]). Die Aufgabe, welche sich Otto I. setzte, war, die monarchische Gewalt und die Reichseinheit fester zu begründen. Sein Streben ging daher dahin, durch eine allgemeinere Einführung der Feudalverfassung als Grundlage der Reichsverfassung die Fürsten als

Joh. Phil. a Vorburg, hist. rer. germ. sub Imp. Ottone I. II. et III. Francof., 1709. — Gottl. Sturmius, Ottonem I. imperium Rom. c. regno german. non conjunxisse. Vitemb., 1732. — Besonders J. St. Pütter, specim. jur. publ. medii aevi. Göttingen, 1784. — Voigtel, Gesch. des deut. Reiches unter Otto d. G. Halle, 1802. — v. Günderode, von der Staatsverf. des deut. Reiches unter der Regierung Otto I., in dessen sämmtl. Werken Bd. I. — Vehse, das Leben und die Zeiten Otto's d. G. 1829. —

[2]) Thietmar I. c. 6. —

[3]) Widukind I. c. 41: „Cumque se iam gravari morbo sensisset (Henricus), convocato omni populo, designavit filium suum Oddonem regem, caeteris quoque filiis praedia cum thesauris distribuens ... Testamento itaque legitime facto ... defunctus est.“ —

[4]) Widukind II. c. 1: „Defuncto itaque ... Heinrico, omnis populus *Francorum* atque *Saxonum* iam olim designatum regem a patre ... Oddonem elegit in principem: universalisque electionis notantes locum iusserunt esse ad Aquasgrani palatii ... Cumque illo ventum esset, duces ac praefectorum principes cum cetera principum militumque manu congregati in sixto (xisto h. e. porticu) basilicae magni Caroli cohaerenti.“ — Dass ausser den fränkischen und sächsischen Edlen auch andere Fürsten an der Wahl theilnahmen, beweist die Anwesenheit Arnulf's von Bayern und Hermann's von Schwaben. (Siehe Note 6.) —

[5]) Widukind II. c. 1. — Trier machte geltend, dass es der älteste Bischofsitz sei: Cöln, dass der Krönungsort in seinem Sprengel liege. —

[6]) Widukind II. c. 2: „.. sacrificio solempniter celebrato, descendebat rex ad palatium, et accedens ad mensam marmoream regio apparatu ornatam, resedit cum pontificibus et omni populo: duces vero ministrabant. Lothariorum dux Isilbertus, ad cujus potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat: Evurhardus (Herzog in Franken) mensae praerat, Herimanus Franco (Herzog in Schwaben) pincernis, Arnulfus (Herzog in Bayern) equestri ordini et eligendis locandisque castris praerat.“ —

Digitized by Google

Vasallen in grössere Abhängigkeit zu bringen und insbesondere die Macht der Herzoge zu brechen. Otto I. erkannte nicht nur keine Erblichkeit der Herzogthümer als von Rechtswegen bestehend an, sondern versäumte auch keine Gelegenheit, die alten Herzogthümer durch Losreissung einzelner Theile und durch die Errichtung von Pfalzgrafschaften zu schwächen. Zuerst brachte Otto I. Bayern in strengere Abhängigkeit [7]), sodann unterdrückte er mit Glück und Kraft die Unruhen, welche der Herzog Eberhard von Franken, der Herzog Giselbert von Lothringen und sogar sein eigener Bruder Heinrich, welcher nach der deutschen Krone strebte, gegen ihn erregt hatten [8]). Sorgsam benützte Otto I. jede Gelegenheit, grosse Reichsländer an seine Familie zu bringen [9]), und setzte mit Erfolg die Kriege gegen die Slaven fort [10]). So mächtig war Otto I., dass er daran denken durfte, Italien und das römische Kaiserthum neuerdings mit der deutschen Krone zu verbinden. Die erste Veranlassung zu seiner Einmischung in die italienischen Angelegenheiten bot, wie es scheint, ein Ansuchen der schönen und geistreichen Königin der Lombarden, Adelheid, Wittwe

[7]) Arnulf, Herzog von Bayern, war 937 gestorben. Seine Söhne behaupteten die Nachfolge kraft Erbrechtes. Widukind II. c. 8: „Ea tempestate defunctus est Arnulfus Boioariorum dux, et filii ejus in superbia elati, regis iussu contempserunt ire in comitatum“ (d. h. sie wollten nicht in den Lehnverband treten und Bayern nicht als Lehn vom deutschen Könige empfangen). — Otto I. besiegte sie und schickte sie in die Verbannung und verlieh Bayern dem Bertold, Arnulf's Bruder. Nur dem einen Sohne Arnulf's I., Arnulf II., bewilligte Otto I. einen Theil der als Reichsgut erklärten herzoglichen Kammergüter, womit die eigentliche Pfalzgrafenwürde in Bayern ihren Ursprung nahm. — Sigebert. Gembl. ad a. 939. — Contin. Regin. et Annalist. Saxo ad a. 938. —

[8]) Ueber diese einheimischen Fehden, in welche auch Thankmar, ein älterer Halbbruder von Otto I., verwickelt war, s. Widukind II. c. 6 flg. — Heinrich stützte seinen Anspruch auf die Krone darauf, dass er geboren worden, als der Vater (Heinrich I.) schon König war, Otto I. aber vorher. Liudprand IV. c. 17. —

[9]) So z. B. gab er nach ernstlicher Unterwerfung seines Bruders Heinrich diesem 942 das durch Bertold's (s. Note 7) Tod (945) erledigte Herzogthum Bayern. Widukind II. 36. — Seinen eigenen Sohn Ludolf vermählte er 947 mit der Erb-Tochter des reichen Herzogs Hermann in Schwaben, welchem ersterer auch im Herzogthum Schwaben und in seinen anderen Besitzungen folgte. Widukind l. III. c. 6. —

[10]) Die Kriege gegen die Böhmen und Slaven begannen schon 938. Zum völligen Frieden mit Boleslav kam es erst 950. — Im J. 948 machte Otto I. auch einen glücklichen Feldzug gegen König Harald in Dänemark. — Asmussen, die Kriegszüge der Ottonen in Dänemark, im Arch. v. Michelsen u. demselb. Bd. II. 1833. —

Digitized by Google

von K. Lothar († 950), eines Sohnes von K. Hugo, um Hülfe gegen Berengar II., welcher die lombardische Krone usurpirte [11]). Otto I. unternahm im Jahre 951 seinen ersten Zug nach Italien, vermählte sich selbst mit der Wittwe Lothar's und brachte Berengar dahin, dass er Italien als ein deutsches Reichslehn anerkannte und ihm zu Augsburg (952) den Lehenseid schwur [12]). Kurz hierauf empörte sich Ludolf, Otto's I. Sohn aus erster Ehe, aus Unzufriedenheit mit der Wiedervermählung seines Vaters, sah sich aber bald zur Unterwerfung genöthiget [13]). Von höchster Wichtigkeit war aber für Deutschland der vollständige Sieg, welchen Otto I. am 10. Aug. 955 auf dem Lechfelde bei Augsburg über die Ungarn erfocht. Hier endlich auf das Haupt geschlagen, wagte dieses Volk keinen Einfall mehr in Deutschland und somit war das Reich von seinem gefährlichsten Feinde befreit [14]).

Nach Besiegung einiger wendischen Stämme unternahm Otto I. (960) einen zweiten Zug nach Italien gegen Berengar II., welcher sich wieder als unbeschränkten Herrn Italiens zu betragen anfing und wurde im Jahre 961 zu Mailand als König der Lombardei und im folgenden Jahre (962) in Rom als Kaiser gekrönt [15]). Die Treulosigkeit des Papstes Johannes XII. führte aber noch eine Reihe Verwickelungen herbei, welche erst mit der Gefangennehmung Berengars [16]) und der Wiedereinsetzung des, dem kaiserlichen Interesse

[11]) Widukind, III. c. 7: „Usurpato imperio regnavit in Longobardia homo ferus et avarus, et qui omnem iustitiam pecunia venderet, Bernharius. Veritus autem singularis prudentiae reginae virtutem, ... in multis eam afflixit.“ — Thietmar, II. c. 3: „(Ethelheidae) egregiam formam ac famam rex noster animadvertens, Romam pergere simulavit.“ —

[12]) Widukind, III. c. 9. 10. 11. — Thietmar, l. c. —

[13]) Widukind, III. c. 9. 18 flg. — Otto I. versöhnte sich 954 mit seinem Sohne Ludolf. — Widukind, III. c. 40: „Venationem agens rex in loco qui dicitur Suveldun, filius patri nudatis plantis prosternitur, oratione flebili patris primum, deinde omnium praesentium lacrymas extorquet. Amore itaque paterno susceptus in gratiam, spondet se obtemperaturum ... omni paternae voluntati.“ — Ludolf starb aber bald hernach (957). —

[14]) Widukind, III. c. 44. — Contin. Regin. ad a. 955. — Thietmar II. c. 4 u. A. —

[15]) Contin. Regin. ad a. 962. — Annal. Saxo ad h. a. — Vor dem Zuge nach Italien liess Otto I. seinen Sohn Otto II. auf einem Reichstage zu Worms als seinen Nachfolger erklären. Contin. Regin. ad a. 961. —

[16]) Berengar II. wurde mit seiner Familie nach Bamberg verbannt, wo er im August 966 starb. Contin. Regin. ad a. 964. — Lambert. Schaffnaburg. ad h. a. —

Digitized by Google

ergebenen Papstes Leo VII. beendiget wurden [17]), worauf Otto I. im Jahr 965 nach Deutschland zurückkehrte. Neue Unruhen, welche Adelbert, Berengars II. Sohn, erregt hatte, riefen Otto (966) zum drittenmale nach Italien, woselbst er auch mit dem griechischen Kaiserhofe in Misshelligkeiten gerieth [18]), in Folge deren er erst im Jahre 972 Italien wieder verlassen konnte. Otto I. starb bald hernach im 61. Jahr seines Alters am 7. Mai 974 [19]).

§. 29.

3) Otto II. 974 — 15. Dec. 983 [1]).

Nach Otto I. bestieg den Thron sein Sohn von seiner zweiten Gemahlin Adelheid, Otto II., welchen er schon bei seinem Leben (961) zu seinem Nachfolger hatte wählen und hierauf sogar (967) in Rom hatte zum Kaiser krönen lassen. Otto II. war erst achtzehn Jahre alt, als er die Regierung übernahm Jugendlicher Leichtsinn und Uebermuth rissen ihn am Anfange zu Ausschweifungen, Willkührlichkeiten und Härten hin, welche um so mehr auffallen und Missvergnügen erregen mussten, je mehr die Regierungen seines Vaters und Grossvaters durch Gerechtigkeit und weise Mässigung ausgezeichnet gewesen waren. Bald aber kam er von diesen Verirrungen zurück und

[17]) Bei dieser Gelegenheit (964) wurde der von den älteren deutschen Publicisten viel besprochene Vertrag zu Stande gebracht, von welchem an der eigentliche Anfang des römisch-deutschen Kaiserthumes gerechnet wurde. Er wurde auch in das *Decretum Gratiani* aufgenommen: dist. 63 can. 23: „Ad exemplum B. Hadriani ... qui D. Carolo (dem Grossen) patriciatus dignitatem, ac ordinationem apostolicae sedis, et *investituram episcoporum* concessit, ego quoque Leo ... cum toto clero ac Romano populo constituimus ... Ottoni I., regi Teutonicorum, ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum facultatem eligendi successorem, atque summae sedis apostolicae pontificem ordinandi etc. ... et ut ipse sit patricius et rex. Quod si a clero et populo quis eligatur episcopus, nisi a supradicto rege laudetur et investiatur, non consecretur" etc. — Die Gründe für und wider die Aechtheit dieser Urkunde siehe bei J. J. Moser deut. Staatsrecht, P. I. c. 16 p. 331 flg. —

[18]) Der Krieg in Apulien wurde durch die Vermählung Otto's II. mit der griechischen Prinzessin Theophania 972 beendet. Albericus ad a. 972. —

[19]) Widukind, III. 75. — Thietmar, II. c. 27. — Ueber Otto's I. Regierung vergl. besonders: R. A. Köpke, in Ranke's Jahrb. I. 2; W. Dönninges, ebendas. I. 3. — v. Leutsch, Markgraf Gero 1828. —

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. II. Cap. 4. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IV. Cap. 4. — Struv. Corp. histor. Per. V. sect. 3. — Pütter, Reichshist. §. 62. — Westenrieder, histor. Calender 1792 pag. 180 flg. — Luden, Gesch. d. deut. Volkes. Bd. VII. S. 183 flg. — Pfister, Gesch. der Deutsch. Bd. II. S. 75 flg. — Wirth, Gesch. der Deutsch. II. p. 33. — W. Giesebrecht, in Ranke's Jahrbüchern II. 1. —

Digitized by Google

erwarb sich den Namen eines gottesfürchtigen, aber strengen und seinen Feinden furchtbaren, kriegskundigen Herrschers [2]). Otto II. fand in der ersten Zeit bei den deutschen Fürsten selbst mehrfache Opposition. Vor allem war es Herzog Heinrich II. (der Zänker) von Bayern, welcher sich gegen den neuen König (nicht ohne Theilnahme anderer deutschen und mit Begünstigung auswärtiger Fürsten) auflehnte und sich selbst zum Könige der Deutschen zu machen versuchte [3]). Kaum war derselbe (976) von Otto II. überwunden, als dieser mit dem Könige Lothar von Frankreich wegen des Besitzes von Lothringen in Krieg verwickelt wurde [4]), welchem jedoch schon im J. 980 ein Frieden folgte, wodurch Lothringen in der Verbindung mit Deutschland erhalten wurde [5]). In demselben Jahre begab sich Otto II. noch nach Rom, woselbst die italienischen Partheiungen unterdessen viele Verwirrung angerichtet hatten und verfolgte, nachdem er hier die Ordnung hergestellt hatte [6]), den Plan, den Griechen Apulien und Calabrien zu entreissen. In kurzer Zeit waren Neapel, Salerno, Reggio und Tarent unterworfen. Am 15. Juli 982 erlitt aber das deutsche

[2]) Thietmar III. c. 1: „.. Otto II., ... iuvenis viribus corporis eluens eximiis, primo quae sunt proterva sectatur ... matura fugit consilia: deindeque castigatus a multis, imposito sibi laudandae virtutis freno, nobiliter in diebus suis conversatus est.“ — Idem III. c. 15: „Sedit hic bisquinos solares annos post obitum patris sui, regni tutor et imperii, hostibus cunctis horrendus commissisque gregibus inexpugnabilis murus.“ — Chronograph. Saxo ad a. 974. — Der Autor vitae S. Adelberti nennt ihn „*rex Christianissimus*.“ Viele Andere rühmen seine Freigebigkeit gegen die Geistlichkeit. —

[3]) Dieser Heinrich II. in Bayern, war ein Sohn Heinrich's I. von Bayern, des Bruders von Otto dem Grossen. Unter den Fürsten, welche Heinrich den Zänker bei seinem Unternehmen ermunterten, war einer der vorzüglichsten der Bischof Abraham v. Freisingen. Lambert. Schaffnaburg. ad a. 974. — Der Herzog von Böhmen, Boleslaus, und der Herzog von Polen, Misico, unterstützten ihn. Heinrich der Zänker wurde vom Kaiser endlich zu Passau gefangen, zu Magdeburg vor ein Fürstengericht gestellt und nach Utrecht verbannt. Lambert. Schaffnab. ad a. 974, 977, 978. — Thietmar III. c. 15. —

[4]) Die Unruhen in Lothringen hatten schon 974 begonnen. Albericus; Annalista Saxo ad a. 974. — Auch gegen den Dänenkönig Harald und gegen einige nördliche slavische Völker hatte Otto II. 976 nicht ohne Glück Züge unternommen. (Siehe §. 28 Note 10.) —

[5]) Sigebert. Gemblac. ad a. 980. —

[6]) Gotfridus Viterbiens. Chron. par. XVII. erwähnt bei dieser Gelegenheit ein von Otto veranstaltetes festliches Mahl, während dessen derselbe die eingeladenen und arglos erschienenen italienischen Grossen, welche ihm verdächtig waren, unversehens habe niedermetzeln lassen, wovon aber andere Schriftsteller nichts wissen. —

Digitized by Google

Heer in Calabrien durch die von den Griechen aus Afrika und Sicilien zu Hülfe gerufenen Sarazenen eine völlige Niederlage. Mit Mühe gelang es dem Kaiser Otto II., seine Person zu retten [7]). Die deutschen Fürsten beeilten sich zwar, dem Kaiser neue Truppen zuzusenden und versicherten ihn auch auf dem Reichstage zu Verona (983) der Anerkennung seines erst dreijährigen Sohnes Otto III. als seines Nachfolgers. Otto II. wurde jedoch schon am 7. Dec. desselben Jahres zu Rom vom Tode hinweggerafft [8]).

§. 30.

4) Otto III. (983 bis 24. Jan. 1002) [1]).

Nach dem Tode Otto's II. bemächtigte sich Heinrich der Zänker [2]), welcher bisher in Utrecht in Haft gehalten worden war [3]), der Person des jungen K. Otto III., vorgeblich, weil ihm als Agnaten die Vormundschaft gebühre [4]). Seine eigentliche Absicht ging aber dahin, sich selbst die Krone zu verschaffen. Es gelang ihm auch wirklich, sich eine Parthei zu machen, welche ihn (984) zu Quedlinburg als König ausrief [5]). Da er aber von Seite der Mehrzahl der deutschen

[7]) Hepidanus, ad a. 988. — Thietmar, III. c. 12: „Imperator autem ... effugiens ad mare venit, vidensque e longo navim, salandrium nomine, Calonimi equo Judei ad eam properavit. Sed ea praeteriens suscipere hunc recusavit. Ille autem littoris praesidia petens invenit adhuc Judeum stantem, seniorisque dilecti eventum sollicite exspectantem. Cumque hostes adventare conspiceret ... iterum equo comite in mare prosiliens, ad alteram, quae sequebatur, tendit salandriam et ... intromittitur.“ —

[8]) Thietmar, III. c. 14. —

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. II. c. 5. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IV. c. 5. — Struv. corp. histor. Per. V. sect. 4. — Pütter, Reichshist. §. 63. — Westenrieder, hist. Calend. 1792, pag. 196 flg. — Luden, Gesch. des deut. Volkes Bd. VII. S. 235. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. S. 81. — Wirth, Gesch. der Deut. II. p. 34. — R. Wilmans, in Ranke's Jahrb. II. 2. —

[2]) Struv l. c. §. 1 sagt hier irrig: „Henricus, filius Henrici Rixosi.“ —

[3]) Siehe §. 29 Note 3. —

[4]) Thietmar, III. c. 15: „Solvitur a Trajectensi custodia dux Heinricus, et ab eo rex tenellus ad nutriendum sive ad degradandum a Warino, Coloniensi archiepiscopo, cuius firmae fidei ab imperatore (Ottone II.) commissus fuit, assumitur.“ — Annal. Quedlinburg. a. 984: „Simulans (Henricus) se primo ob ius propinquitatis partibus regis infantis fidelissime patrocinaturum.“ —

[5]) Chronograph. Saxo ad a. 984: „Henricus (der Zänker) ... in id elationis usque prorupuit, ut et Rex dici ... appeteret.“ — Thietmar IV. c. 2: „Hac in festivitate idem a suis publice rex appellatur, laudibusque divinis attollitur.“ —

Digitized by Google

Fürsten einen entschiedenen Widerstand fand [6]), so erkannte er selbst (985) den jungen Otto III. als König an und wurde dafür wieder in das Herzogthum Bayern eingesetzt [7]). Die Erziehung des jungen Königs und die Leitung der Staatsgeschäfte ging nunmehr in die Hände seiner Mutter, der Kaiserin-Wittwe Theophania, einer griechischen Prinzessin, und nach deren Tode an seine Grossmutter Adelheid über, welche letztere er aber bald von sich entfernte [8]). Unterdessen wüthete im Norden von Deutschland (schon seit 982) der Krieg gegen die Slaven, welchen erst im Jahr 996 ein kurzer Frieden unterbrach [9]). Als Otto III. das sechzehnte Jahr erreicht hatte, machte er einen Römerzug und liess sich von seinem Vetter Bruno, (Gregor V.), welchen er zum Papste ernannt hatte, am 21. Mai 996 als Kaiser krönen [10]). Die Vertreibung dieses Papstes durch die Crescentinische Parthei rief den Kaiser schon im nächsten Jahre (997) abermals nach Rom, wo er die Bevölkerung schnell wieder zum Gehorsame zurückbrachte [11]). Von dieser Zeit an hielt er sich (mit geringen Unterbrechungen) fort-

[6]) Chronograph. Saxo ad a. 984: „Henricus rex dici a paucis obtinuit.“ — Thietmar, IV. c. 2: „Multi .. fidem violare ob timorem domini (wegen der dem K. Otto II. zu Verona gemachten eidlichen Zusage, s. §. 29) non praesumentes, paululum evasere et ad civitatem Hesseburg, quo consocii eorum adversus ducem (Heinrich den Zänker) jam palam conspirantes conveniebant, festinavere.“ —

[7]) Bayern war im J. 982 von K. Otto II. an Heinrich von Kärnthen, gen. der Jüngere, Berthold's Sohn, gegeben worden. Dieser Fürst war so edel, zur Erhaltung des Friedens in die Rückgabe von Bayern an Heinrich den Zänker, der kein Land mehr hatte, zu willigen und sich mit Kärnthen zu begnügen. Thietmar, IV. c. 6. —

[8]) Thietmar, IV. c. 6: „Rex (Otto III.) a suimet matre aviaque diligenter susceptus, Hoiconis magisterio comitis commissus est.“ — Dodechinus, app. ad Marian. Scotum, a. 1160: „Temporibus Ottonis III. imperatoris praefuit ecclesiae Moguntinae Villegisus, ... qui ipsum Ottonem adhuc valde puerum ... educavit et interim per annos Romanorum rexit imperium.“ — Thietmar IV. c. 10: „Ethelheidis ... regem ... visitando consolatur (990), ac viee matris secum tamdiu habuit, quoad ipse protervorum consilio iuvenum depravatus tristem illam dimisit.“ —

[9]) Chronograph. Saxo ad a. 996: „Otto rex compacta inter Saxones et Sclavos pace, Italiam perrexit.“ Die Slaven brachen aber noch in demselben Jahre den Frieden. —

[10]) Thietmar, IV. c. 18 flg. — Chronograph. Saxo ad a. 997. —

[11]) Leo Ostiensis, II. c. 18. — Der Gegenpapst, Philagatus (Joannes XVIII.) wurde von den Römern ergriffen, geblendet und an Otto III. ausgeliefert. — Annal. Hildesheim. ad a. 998. — Den Crescentius liess Otto III., nachdem er ihn in seine Gewalt gebracht, als Hochverräther köpfen und dann bei den Füssen an einen Galgen hängen. Thietmar, IV. c. 21. —

Digitized by Google

während in Rom auf, für welches er eine so entschiedene Vorliebe äusserte, dass er diese Stadt zur bleibenden Residenz der Kaiser zu erheben beabsichtigte und sich mit Plänen über die Wiederherstellung des Römerreiches in seinem früheren Glanze und in seiner alten Grösse beschäftigte. Er trieb den äusseren Prunk des Hofes auf das Höchste, was mit seinem Hange zur Andacht kaum vereinbar schien, verfiel aber bald in eine tiefe Schwermuth [12]), und endigte schon im zwei und zwanzigsten Jahre seines Alters sein Leben (24. Jan. 1002) [13]).

§. 31.

5) Heinrich II. genannt der Heilige (1002—1024) [1]).

Heinrich, Herzog von Bayern, der Sohn Heinrich's des Zänkers und Urenkel des K. Heinrich I., fand nach Otto's III. Tode, obwohl er (ausser seinen beiden jüngeren, zum geistlichen Stande übergetretenen Brüdern) der letzte männliche Sprosse des sächsischen Kaiserstammes war, doch mehrfache Schwierigkeiten zu überwinden, bevor es ihm gelang, die Anerkennung der sämmtlichen deutschen Hauptnationen als König zu erhalten [2]). Auch entbrannte kurz nach

[12]) Thietmar IV. c. 30: „Quamvis exterius vultu semper hilari se simularet, tamen conscientiae secreto plurima ingemiscens facinora noctis, silentio vigiliis orationibusque intentis, lacrymarum quoque rivis abluere non desistit. Sepenumero omnem ebdomadam excepta s. feria, ieiunus perducens, in elemosinis valde largus exstitit.“ —

[13]) Nach Thietmar, IV. c. 30 starb Otto III. an den Blattern: nach anderen an Gift, welches ihm Stephania, die Wittwe des Crescentius, beibrachte, welche er sich als Concubine beigelegt haben soll. Rupertus Tuiticensis in vita S. Heriberti, III. §. 10. — Während der Regierung K. Otto's III. in Deutschland und Italien bestieg in Frankreich im J. 987 Hugo Capet, der Stammvater der folgenden Könige der Franzosen, den Thron. —

[1]) Die Vitae Henrici II. von Adalbold, Adalbert u. A. siehe bei Pertz script. IV. p. 679 flg., 787 u. flg. — Hahn, Reichshist. Bd. II. c. 6. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IV. c. 6. — Struv, corp. hist. V. 5. — Pütter, Reichshist. §. 64. — Westenrieder, histor. Calend. 1792, S. 220 flg. — Luden, Gesch. des deut. Volkes; Bd. VII. S. 327 flg. — Pfister, Gesch. der Deutsch. Bd. II. S. 94 flg. — Wirth, Gesch. der Deutsch. II. p. 35. —

[2]) Die Mitbewerber um die deutsche Krone waren Markgraf Eccard in Thüringen und Herzog Hermann in Schwaben. Ersterer fiel am 30. April 1002, letzterer unterwarf sich im October desselben Jahres, nachdem Heinrich II. besonders durch die Verwendung der Geistlichkeit die Anerkennung in den Rheinländern und hierauf auch von den Thüringern, Sachsen und Lothringern erlangt hatte. Thietmar IV. c. 31 flg. — Adalboldus (Bischof zu Utrecht und Kanzler Heinrich's II.) in vita Henrici Sanct. §. 5 flg. — Die Anhänger Heinrich's II.

Digitized by Google

dem Anfange seiner Regierung eine einheimische Fehde mit dem Grafen im bayerischen Nordgau, Heinrich, welcher sich dadurch gekränkt glaubte, dass ihm der König nicht auf seine Bitte das Herzogthum Bayern, welches er bisher selbst besessen, verliehen hatte. Doch wurde der Graf bald zur Unterwerfung gezwungen und sodann einige Zeit auf dem Gibichenstein gefangen gehalten[3]). Unterdessen hatten die Lombarden sich eigenmächtig in dem Markgrafen Ardoin von Ivrea einen König gegeben (25. Febr. 1002). Heinrich II. machte daher, sobald es die Umstände erlaubten (1004) einen Zug nach Italien, kehrte aber bald, nachdem er sich zu Pavia hatte krönen lassen (12. Mai d. J.) wieder nach Deutschland zurück[4]). Ardoin trat hierauf abermals hervor, begab sich jedoch, als Heinrich II. einen zweiten Zug nach Italien antrat (1013), in das Kloster. Heinrich II. kam daher ohne Widerstand nach Rom, woselbst ihn der Papst Benedict VIII. krönte (Febr. 1014). Bei dieser Gelegenheit soll ihm der Papst eine goldene Kugel gegeben haben, worauf sich ein Kreuz befand, als ein Symbol der Weltherrschaft, durch dessen Uebergabe der Papst zugleich andeuten wollte, dass sie der Kaiser seiner Verleihung verdanken müsse[5]). Die Fortschritte der Griechen in Apulien und Calabrien, welche dem päpstlichen Stuhle bedenklich schienen, riefen den Kaiser (1022) zum drittenmale nach Italien, woselbst er auch einige edle normänische Geschlechter wegen der ihm geleisteten Unterstützung mit Ländereien

proclamirten ihn als König zu Werla in Westphalen 1002, und betrachteten ihn als Thronerben. Thietmar V. c. 2: „Mox a maxima multitudine vox una respondit: Henricum ... *iure hereditario* regnaturum, se paratos ad omnia.“ — Adalbold l. c. §. 5: „Theodoricus (Herzog in Lothringen) .. Henricum ducem in regno sciens esse *heredem*, noluit incipere, quod non posset finire.“ —

[3]) Ueber diese Fehde vergl. Adalboldus, §. 23 flg. — Thietmar, V. c. 20 flg. —

[4]) Obgleich Heinrich II. auf diesem Zuge wenig Widerstand gefunden hatte (Arnulf. Mediolanensis, de reb. gest. Mediolan. c. 14. Adalboldus §. 35), so kam es doch am Tage der Krönung selbst in Pavia zu einem für das Leben des Kaisers bedrohlichen Aufstande, welchen die deutschen Krieger durch die Verbrennung der Stadt rächten. Adalboldus §. 36 u. flg. — Dieser Vorfall, so wie bedrohliche Nachrichten aus Böhmen, mochten den Kaiser zur schleunigen Rückkehr bestimmen. —

[5]) Den Schriftstellern, welche dieses Factum erwähnen, wie Glaber Rudolphus I. c. 5 und Gotfrid. Viterb. Chron. pars XIX. ist eine solche Deutung des Symboles nicht fremd. Der Papst richtete an Heinrich vor der Krönung die Frage: „si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor ecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia *fidelis?* devota professione respondit et tunc ab eodem unctionem et coronam ... suscepit.“ — Thietmar, VII. c. 1. —

Digitized by Google

belieh, was bald grössere Einwanderungen der Normanen in Italien und die Stiftung eines eigenen (des sicilianischen) Königreiches durch dieselben zur Folge hatte [6]). Seine Regierung im inneren Deutschland war sehr unkräftig [7]). Die weltlichen Fürsten suchten ihr Verhältniss zum Kaiser, selbst durch Verbindungen mit auswärtigen Fürsten, zu grösserer Unabhängigkeit zu gestalten und vorzüglich sich in ihren Reichslehen erblich zu machen. Den geistlichen Grossen kam die Schwäche und Gutmüthigkeit des Kaisers und besonders sein Hang zur Frömmigkeit sehr zu statten, um ihre Territorien zu erweitern, wodurch das Reichsgut bereits vielfach geschmälert wurde [8]). Kaiser Heinrich II. aber wurde von der dankbaren Geistlichkeit nach seinem am 13. Juli 1024 erfolgten Tode [9]) unter die Zahl der Heiligen aufgenommen.

§. 32.

Die Könige und Kaiser fränkischen Stammes:

1) Konrad II. (Salicus) (1024 bis 4. Juni 1039) [1]).

Nach dem Tode Heinrich's II. trat in Deutschland eine vollkommene Verwirrung und Unsicherheit des Rechtszustandes ein und

[6]) Hermannus contractus ad a. 1022. — Leo Ostiensis II. 37. —

[7]) Auch mit den deutschen Nachbarvölkern, den Slaven und Böhmen, so wie auch mit Polen war Heinrich in langwierige, zum Theile nicht mit Glück geführte Kriege (1004—1018) verwickelt. — Selbst mit deutschen Fürsten hatte er ausser der erwähnten (s. Note 3) noch mancherlei Fehden, worin einige sich gegen ihn zu behaupten wussten, so z. B. Balduin in Flandern 1007: ferner in Lothringen, 1008, sogar mit seinen eigenen Schwägern, und nur mit Mühe gelang es einmal dem Kaiser, den einen derselben, Heinrich, des verliehenen Herzogthumes Bayern für verlustig zu erklären und den bayerischen Adel zu beruhigen. Herm. Contr. ad a. 1008. — Selbst diesen setzte er aber 1017 wieder in das Herzogthum Bayern ein, welches er seitdem unbesetzt gelassen hatte. Die einzelnen Notizen siehe bei Thietmar Lib. VI. VII. VIII. —

[8]) Eine der bedeutendesten Stiftungen dieser Art war die ehemalige Reichsdomäne Bamberg, deren Erhebung zum Bisthume aber in der Eifersucht der benachbarten Bischöfe anfänglich grosses Hinderniss fand. Struv, l. c. P. V. Sect. 5. §. 10. —

[9]) Lambert. Schaffnaburg. Herm. Contr. Annal. Hildesheim. ad a. 1024. — Die Heiligsprechung des K. Heinrich II. erfolgte aber erst 1201 unter Innocenz III. —

[1]) S. F. Hahn, Kaiserhist. II. Thl. c. 7. — Mascov, Comment. de Reb. imp. R. G. a Conrado I. usque ad Henr. III. Lips. 1757 p. 266 flg. — Struv, corp. hist. Period. II. sect. 1. — Pütter, Reichshist. §. 66. — Schmidt, Gesch. der Deut. V. p. 1 flg. — Westenrieder, hist. Calend. 1793 p. 1 flg. — Luden,

Digitized by Google

jeder suchte durch Gewalt und Fehden an sich zu reissen, so viel er vermochte [2]). Die deutschen Bischöfe bestrebten sich daher, die Wahl eines gemeinsamen Reichsoberhauptes möglichst zu beschleunigen und es gelang ihnen schneller als man erwarten durfte, die Optimaten der fünf deutschen Hauptnationen über die Wahl zu vereinigen [3]). Sie wurde auf Konrad den Aelteren, aus dem alten herzoglich-fränkischen (Worms'schen) Hause [4]) geleitet, welchen auch K. Heinrich II. zu seinem Nachfolger empfohlen haben soll [5]). So edel das Geschlecht Konrad's und so vollkommen seine Standesfreiheit war — denn er konnte sich rühmen, keines anderen Fürsten Mann zu sein — so gering waren seine Besitzungen, obgleich ihrem politischen Rechte nach wirkliche reichsfreie Herrschaften [6]). Gerade aber dieses, dass er über keine Hausmacht verfügen konnte, mochte ihn neben dem Rufe seiner Tapferkeit und seines edlen Charakters den weltlichen Fürsten empfehlen. Vor allem aber musste ein solcher König den geistlichen Fürsten wünschenswerth erscheinen, da er nur mit ihrer Unterstützung das königliche Ansehen gegen die weltlichen Fürsten behaupten konnte und daher sich geneigt finden musste, die politischen Gerechtsame der Bischöfe

Gesch. des deut. Volkes, Bd. VIII. S. 3 flg. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. S. 143 flg. — Wirth, Gesch. der Deut. II. p. 44. — Besonders G. A. H. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern. Leipzig, 1827.

[2]) Wippo de vita Chunradi (bei Pistor) p. 462: „Quilibet potentissimus secularium principum vi magis quam ingenio nitebatur, aut fieri primus, aut quacunque pactione a primo secundus: ex qua re discordia pene totum regnum invasit" etc. —

[3]) Wippo a. a. O. bezeugt, wie sehr angelegen es sich die Bischöfe sein liessen, sich mit den einzelnen herzoglichen Höfen über die Königswahl zu verständigen, p. 463: „Privata consilia et animos singulorum, cui quisquam consentiret, cui dissentiret, aut quem sibi dominum optaret, epistolarum et legatorum commoditas conferebat." — Die Kaiserin Wittwe, Kunigunde, mit ihren Brüdern, dem Bischof Theodorich von Metz, und Heinrich, Herzog in Bayern, bildete den Mittelpunkt, von welchem aus die Verhandlungen geleitet wurden, Ibid. p. 462, woran auch der Bischof Eberhard von Bamberg und besonders der Erzbischof Aribo von Mainz thätigen Antheil nahmen. —

[4]) Vergl. über die Genealogie, Stenzel a. a. O. Beilage III. — Schmidt, Gesch. des Grossh. Hessen, Bd. I. S. 93—102. —

[5]) Sigebert. Gemblac. a. 1024: „Henricus imperator, consulentibus sibi principibus super substitutione regni designans Conradum, virum egregii generis et egregiae libertatis, quippe qui nunquam se submiserat alicuius servituti, moritur." —

[6]) Siehe die vorige Note. — Wippo p. 465: „... qui (Conradus) licet genere et virtute atque in *propriis* bonis nemini esset inferior, tamen de republica ... parum beneficii et potestatis habuit." —

Digitized by Google

zu erweitern. Die feierliche Königswahl fand bei Kamb, auf der Ebene zwischen Worms und Mainz statt [7]). Zum erstenmale erschienen hier die Fürsten und Edlen der gesammten deutschen Nation, die Franken von beiden Seiten des Rheines, die Sachsen, die Bayern und die Schwaben mit zahlreichen Gefolgen, um vereint den König zu wählen [8]). Dies war ein hochwichtiges Ereigniss, denn hiermit legten die vier deutschen Hauptnationen durch die That selbst an den Tag, dass nunmehr unter ihnen der grosse Gedanke eines einigen, ganzen Deutschlands lebendige Wurzel gefasst hatte. Die Wahl schwankte nur zwischen Konrad dem Aelteren und seinem Vetter, Konrad dem Jüngeren, dessen grosse Macht bei einigen das Bedenken erregte, dass er im Falle der Zurücksetzung Unruhen erregen möchte [9]). Aber nachdem sich beide Konrade im Kreise der Fürsten das Wort gegeben hatten, sich nicht zu befehden, welcher von ihnen auch zum Könige gewählt würde und nachdem sie sich zum Zeichen ihrer Einigkeit öffentlich umarmt hatten wurde Konrad der Aeltere einstimmig von den Fürsten unter lautem Beifalle des Volkes zum Könige gewählt [10]). Konrad II. entwickelte eben so viele Staatsklugheit und Behutsamkeit, als Kraft und Gerechtigkeitsliebe. Er hielt darauf, dass die Kinder der Vasallen im erblichen Besitze der Altlehn ihrer Väter belassen wurden [11]), und unternahm sogleich eine Reise durch Deutschland, theils um durch seine persönliche Erscheinung sich die Gemüther der Fürsten zu befreunden, theils um dem Faustrechte entgegen zu wirken und auch für den gemeinen Mann einen besseren Rechtszustand herzu-

[7]) Herm. Contr. a. 1024: „... habito conventu apud villam Kambam.“ — Wippo p. 463: „Inter Moguntiae confinia et Wormatiae.“ —

[8]) Wippo p. 463: „Ibi dum convenissent cuncti primates et, ut ita dicam, vires ac viscera regni cis et citra Rhenum castra locabant. Qui dum Galliam et Germaniam dirimat, ex parte Germaniae Saxones cum sibi adjacentibus Sclavis, Franci Orientales, Norici, Alamanni, convenere. De Gallia vero Franci, qui supra Rhenum habitant, Ribuarii, Lutharingi, coadunati sunt.“ —

[9]) Wippo p. 463. 464: „.. inter multos electi pauci sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt, in quibus examen extremum ... tandem quievit. Erant duo Chunones ... ambo in Francia Teutonica nobilissimi, ex duobus fratribus nati ... In his duobus .. diu pendebat reliqua nobilitas: et quamvis majorem Chunonem secretiori consilio et avido desiderio propter virtutem et probitatem illius paene omnes eligerent, tamen propter junioris potentiam, ne pro honoris ambitione dissiderent, animum suum ingenuose quisque dissimulabat.“ —

[10]) Sehr ausführlich beschreibt diesen Hergang Wippo p. 464. 465. —

[11]) Wippo p. 469: „Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum aufferri *sustinuit*.“ —

Digitized by Google

stellen [12]). Im Jahre 1026 fand er sich veranlasst, einen Zug nach Italien zu machen, um dasselbe in Abhängigkeit von Deutschland zu erhalten [13]), und wurde noch in demselben Jahre als König der Lombardei zu Mailand und am 26. März 1027 zu Rom als Kaiser gekrönt [14]). Er verlieh hierauf seinem eigenen Sohne Heinrich (III.) für welchen ihm schon 1026 die Fürsten die Thronfolge zugesagt hatten, das erledigte Herzogthum Bayern [15]), unterwarf seinen Stiefsohn Ernst, Herzog von Schwaben, welcher sich in seiner Abwesenheit empört hatte [16]), und setzte sich 1033 in den Besitz von Burgund, dessen König Rudolf III. im Jahre vorher ohne legitime Descendenz gestorben war [17]). Gegen Polen, dessen Könige seit dem Tode des

[12]) Wippo p. 468. 469. Er bestätigte bei dieser Gelegenheit den Sachsen auf ihr ausdrückliches Verlangen ihre Gesetze. Wippo l. c.: „Reversus rex de Ribuariis ad Saxoniam venit, ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum, constanti autoritate roboravit.“ —

[13]) Es hatte nämlich eine Parthei die Krone von Italien dem K. Robert von Frankreich und Wilhelm von Aquitanien angetragen. Mit den Pisanern, welche Konrad wegen Einreissung des kaiserlichen Palastes nach dem Tode Heinrich's II. züchtigen wollte, hatte er einen harten Kampf. Die von Heinrich II. aufgenommenen Normanen (§. 31 Note 6) bestätigte er in ihren Rechten. Wippo p. 473. —

[14]) Wippo p. 469—472. Bei letzterer Krönung waren Kanut, König von England und Dänemark, und K. Rudolf III. von Burgund gegenwärtig und befestigten die Bündnisse mit Konrad. —

[15]) Die Ernennung geschah mit Zustimmung der bayerischen Stände *(principum delectu)* auf einem Landtage zu Regensburg. Chronograph. Saxo ad a. 1027. — Die Zusage der Fürsten für die Thronfolge dieses Heinrich (III.) s. bei Wippo S. 471. — Konrad II. hatte überdies die Vorsicht, ihn bereits 1028 krönen zu lassen. Lambert. Schaffnaburg. ad a. 1028. —

[16]) Ernst mochte sich durch Konrad II. in Bezug auf die Erbansprüche gekränkt glauben, die er auf Burgund behauptete. Verlassen von den Freunden, welche ihn vorzüglich aufgehetzt hatten, musste er sich noch 1027 unterwerfen, und wurde in Haft auf das Schloss Gibichenstein gebracht. Konrad begnadigte ihn 1030 und wollte ihm das Herzogthum Schwaben zurückgeben, erklärte ihn aber sofort in die Reichsacht, weil er den Eid verweigerte, seinen einzigen treugebliebenen Vasallen Wernher (oder Wecilo) als Reichsfeind auszuliefern. Er fiel kurz darauf mit diesem und seinem kleinen Anhange im Kampfe gegen die königlichen Truppen unter Graf Mangold. Wippo p. 471, 473—476. Vergl. unten Note 25. —

[17]) Konrad II. stützte seine Ansprüche auf Burgund darauf, dass der von K. Rudolf III. mit K. Heinrich II. geschlossene Erbvertrag mit diesem nicht für seine Person, sondern als König der Deutschen geschlossen sey. Den Besitz von Burgund suchte Odo II. von Champagne als Rudolf's Schwestersohn dem

Digitized by Google

K. Heinrich II. sich als von den deutschen Königen völlig unabhängige Herrscher betrugen und sich Feindseligkeiten gegen das deutsche Reich erlaubt hatten, machte Konrad II. zwei Feldzüge (1029, 1031) und dazwischen einen Zug gegen die Ungarn (1030) [18]). Auch wurden die wendischen Völker, welche in Nordsachsen eingefallen waren, mit dem Beistande des Königs Kanut von Dänemark und K. Olaus von Schweden besiegt [19]), die Markgrafschaft Schlesswig aber schon (1026) wieder an Dänemark abgetreten, so dass die Eyder wieder die Gränze des deutschen Reiches bildete [20]). Der allgemeine Aufstand der niederen Vasallen in der Lombardei rief den K. Konrad II. 1036 abermals nach Italien, woselbst er mehrfache Anordnungen zu Gunsten der ritterlichen Lehensleute traf und ihnen insbesondere die Erblichkeit der Lehen gesetzlich bestätigte [21]). Verderbliche Seuchen nöthigten ihn aber schon 1038 zur Rückkehr nach Deutschland. Nunmehr übertrug er seinem Sohne Heinrich (III.) auch das durch den Tod seines anderen Stiefsohnes Hermann erledigte Herzogthum Schwaben [22]), und liess ihn auch als König von Burgund krönen [23]). So hatte Konrad II. das Regierungssystem der Kaiser aus dem sächsischen Hause

Kaiser streitig zu machen. Odo fiel im Kampfe gegen Herzog Gozelo von Lothringen 1037. Wippo, p. 477. 478. — Arnulf Mediolan. II. c. 9. —

[18]) Ueber die polnischen Händel s. Otto Frising. Chron. IV. c. 28. — Chronograph. Saxo ad a. 1029, 1030. — Wippo, l. c. p. 477. — Polen wurde in Folge innerer Unruhen getheilt, und eben hierdurch zu schwach, seine volle Unabhängigkeit zu behaupten. — Die Veranlassung des Krieges mit den Ungarn, welcher sehr bald beigelegt worden war, scheint unbedeutend gewesen zu sein. Wippo, p. 475. 476. —

[19]) Vorzüglich genannt werden bei dieser Gelegenheit unter den Slaven die Luttici (Lausitzer). Wippo, p. 479. — Auch Kanut von Dänemark, welcher sich die Ausbreitung der christlichen Religion sehr angelegen sein liess, scheinet häufig gegen die Slaven gekriegt zu haben. Vergl. Mascov, a. a. O. l. V. §. 17. 18. —

[20]) Chronogr. Saxo ad a. 1026. Es scheinet dieses in Verbindung mit der Verabredung der später wirklich erfolgten Ehe Heinrich's (III.) mit Kanut's Tochter, Knud, gestanden zu sein. Mascov, a. a. O. §. 8. —

[21]) Ueber den Ausbruch der Unruhen in Italien Wippo, p. 480. — Die Constitution s. bei Muratori antiq. Ital medii aevi, I. p. 610. — Senkenberg, corp. iur. feud. germ. p. 432. — Am besten jetzt in Pertz, Tom. L. II. p. 39. —

[22]) Hepidanus ad a. 1044 (1038). —

[23]) Wippo, p. 482. — Auch hierbei zeigte sich wieder die Vorsicht Konrad's II., dass er seinen Sohn Heinrich von dem Adel zum Herzog wählen liess. Somit war für die fränkische Herrscherfamilie eine gewaltige Hausmacht gegründet, da auch Franken keinen Herzog hatte, sondern unmittelbar vom Könige nur durch einen Pfalzgrafen regiert wurde. —

Digitized by Google

wieder aufgenommen und ebenso wie diese die königliche Gewalt durch die Verbindung der Herzogthümer mit seiner Familie gehoben, nur dass er hierbei nicht so gewaltsam zu Werke ging, sondern mehr die sich darbietende Gelegenheit ergriff, anstatt sie herbeizuführen. Konrad II. ehrte und begünstigte die Geistlichkeit, hielt sie aber zu gleicher Zeit in Zucht und Ordnung [24]). Mit besonderer Treue war ihm der Ritterstand ergeben, der in ihm seinen Schirmer gegen Willkührherrschaft der Herzoge erkannte [25]). Vieles geschah unter Konrad II. auch für die Emporhebung des Bürgerstandes und der Städte [26]), und seine stete Sorge war die Erhaltung des allgemeinen Landfriedens [27]). Er starb zu Utrecht am 4. Juni 1039 [28]).

§. 33.

2) Heinrich III. der Schwarze (1039 bis 1. Oct. 1056) [1]).

Heinrich III. war erst zwei und zwanzig Jahre alt, als Konrad II. starb. Von frühester Jugend auf zur Leitung der Staatsge-

[24]) Wippo, p. 469: „Quanquam enim literas ignoraret, tamen omnem clerum, cum amabiliter et liberaliter palam, tum convenienti disciplina secreto prudenter instituit.“ —

[25]) Als Beleg dienet die kräftige und gediegene Antwort, welche die schwäbischen Adelichen dem Herzog Ernst gaben, als er sie gegen den Kaiser führen wollte; bei Wippo, S. 474: „Nolimus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus, contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit: si servi essemus Regis, et imperatoris nostri, et ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret, a vobis separari. Nunc vero, cum liberi simus, et libertatis nostrae summum defensorem, interea Regem et imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, quidquid honesti et justi a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis: si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter.“ —

[26]) Wippo, p 469: „in cives benignus.“ — Unter seiner Regierung finden sich viele Verleihungen oder doch Bestätigungen von Marktrechten für bischöfliche Städte, z. B. Magdeburg, Würzburg, Bamberg, Amberg, Bremen, Chur, Quedlinburg u. s. w. Pfeffinger, Vitr. illustr. T. III. —

[27]) Wippo, p. 482: „Imperator ... Franciam orientalem et Saxoniam atque Frisiam pacem firmando, legem faciendo revisit.“ — In Burgund soll auch die seit 1032 in Frankreich übliche *Treuga Dei*, oder das Gebot des Einstellens der Fehden an gewissen befriedeten Tagen und Orten (Gottesfrieden) eingeführt worden sein. Vergl. Mascov, l. c. §. 24. — Pütter, l. c. §. 66 Note cc. a. E. —

[28]) Wippo, p. 482. —

[1]) S. F. Hahn, Kaiserhist., Th. III. p. 3 flg. — Mascov, comment. de reb. J. G. a Conrado I. etc. p. 309. — Struv, corp. hist. Germ. Period. VI. sect. 2. —

Digitized by Google

schäfte und des Krieges gebildet und geübt [2]), besass er alle persönlichen Eigenschaften, welche nothwendig waren, das System des Vaters fortzubilden und in Deutschland die königliche Gewalt zu einer grösseren Geltung zu erheben, welche nothwendig war, wenn die Dauer der Reichseinheit von Bestand sein sollte. Heinrich III. brauchte den Krieg, um die Optimaten durch den Gehorsam gegen den Feldherrn zur Unterwürfigkeit gegen den König zu gewöhnen. Der Sieg war an seine Fahnen gebunden und so wie unter ihm Deutschland furchtbar dastand gegen das Ausland, so war der König es auch den deutschen Optimaten geworden. Die sechs grossen Herzogthümer (Franken, Bayern, Schwaben, Lothringen, Kärnthen und Sachsen), das grösste Hinderniss für Deutschlands politische Einheit, liess er fast alle unbesetzt [3]) und regierte sie theils durch Beamte unter verschiedenen Benennungen [4]), theils übertrug er den Bischöfen die Herzogliche Gewalt in ihren Territorien, um dadurch die Herzogthümer zu schwächen [5]). Heinrich III. strebte während seiner siebenzehnjährigen Regierung das zu werden, was kein König in Deutschland, weder vor ihm, noch nach ihm jemals gewesen ist — Deutschlands Autokrator — und wahrscheinlich würde er dieses Ziel erreicht haben und Deutschlands Zukunft eine andere geworden sein, wenn ihn nicht der Tod viel zu frühzeitig für die Befestigung der Macht seines Hauses hingerafft hätte. Der Vorwurf, welcher seine Regierung trifft, ist der, dass er es unter-

Pütter, Reichshist. §. 67. — Schmidt, Gesch. d. Deut. V. p. 30. — Westenrieder, hist. Calender 1793 p. 33. — Luden, Gesch. des deut. Volkes, Bd. VIII. S. 133. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. S. 169. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 51. — Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern, p. 76. — K. Hagen, Heinrich III. u. Heinrich IV., in s. histor. Abhandl. Stuttgart, 1842. p. 20 flg. —

[2]) Wippo, p. 471: „Chunradus rex, ... hostibus suis insidias per filium... opponens.“ — Ibid. p. 475: „Caesar per se, Rex sub tutore et actore Augustensi episcopo Brunone cunctos rebellos domabant, et foedera pacis ubique feliciter firmabant.“ —

[3]) Eine Ausnahme machte nur Sachsen, in welchem seit Otto I. das Geschlecht der Billunge in der Weise und Kraft der alten Herzogsfamilien fortbestand. —

[4]) Desshalb sagen auch gleichzeitige Schriftsteller, z. B. Ekkehard. de cas. Monast. S. Galli, von Schwaben und Franken: „fisco regio peculiariter parebat.“ —

[5]) Adam. Brem. L. VI. c. 5: „Solus erat Würzeburgensis episcopus, qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim quum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat.“ — Nach dieser Stellung strebte aber damals sofort der Ehrgeiz aller Bischöfe: so schenkte auch z. B. Heinrich III. dem Bischof Adalbert von Bremen drei Grafschaften in Friesland. Adam. Brem. L. IV. c. 8. —

Digitized by Google

liess, durch kräftige und volksthümliche, besonders die Interessen der Ritterschaft und des Bürgerstandes sichernde, allgemeine Gesetze der Monarchie eine Stütze zu schaffen, welche ihr auch über seinen Tod hinaus einen Halt gegen die Uebermacht der hohen fürstlichen Aristokratie zu geben vermocht hätte. Diese Unterlassung hatte zur Folge, dass sowohl Hohe als Niedere nach und nach anfingen, über Willkührlichkeit und Härte seiner Regierung zu klagen [6]). Auch ist nicht unwahrscheinlich, dass gerade die strenge und rücksichtslose Gerechtigkeit, welche Heinrich III. übte [7]), viele vom Ritterstande, welche vom Wegelagern lebten, unzufrieden machte [8]). Dazu kam noch, dass auch der römische Stuhl, welchem dieser Kaiser viel zu kräftig auftrat, nicht ermangelte, die Unzufriedenheit zu nähren und den Kaiser, welcher wie seine Vorgänger das Recht, die Bischöfe zu ernennen, als ein Kronrecht ausübte [9]), der Simonie durch Verkauf der bischöflichen Stühle zu beschuldigen [10]). — Die ersten Jahre von Heinrich's III. Regierung füllen seine Kriege gegen die Böhmen (bis 1042) und Ungarn (1044) [11]) und die Beruhigung Burgund's (1045). In Folge

[6]) Herman. Contr. a. 1053: „Quo tempore regni tam primores quam inferiores contra imperatorem magis magisque mussitantes, jam dudum eum ab inchoatae justitiae, pacis, pietatis, divini timoris, multimodaeque virtutis tenore, ... paullatim in questum et incuriam quandam deficere ... causabantur.“ — Die *incuria* möchte aber nicht von einer Abnahme seiner Kraft, wie z. B. Luden Bd. VIII. S. 290 anzudeuten scheinet, verstanden werden dürfen, sondern mehr auf eine stolze Nichtbeachtung der Stimmung und Wünsche der Optimaten deuten, denn Herm. contr. gebraucht diesen Ausdruck gerade in Bezug auf eine sehr kräftige, aber freilich viele Unzufriedenheit unter dem Adel erregende Handlung Heinrich's III., nämlich die Absetzung des von ihm selbst in Bayern aufgestellten Herzogs Konrad. Ueberhaupt regierte Heinrich III. gerade in den letzten Jahren weit willkührlicher und strenger als vorher, was vielmehr beweiset, dass er wirklich so weit gekommen war, keine Rücksicht mehr beobachten zu müssen. —

[7]) Wippo p. 461, in der Vorrede zur Vita Conradi: „... quem Henricum (III.) *lineam iustitiae* cuncti pene *prudentiores* cognominant.“ —

[8]) Herm. contr. a. 1054: „.. habito Ratisponae colloquio per Alamanniam transiens, et furibus infestus, nonnulla eorum conventicula exuri jubens.“ —

[9]) Vergl. oben §. 27 Note 5. — §. 28 Note 17. —

[10]) Hierdurch erläutert sich das Wort „*questus*“ bei Herm. contr. a. 1053. (Siehe Note 6.) — Der Impuls zur Anfeindung des königl. Ernennungsrechtes ging um diese Zeit von dem Archidiaconus Hildebrand (nachher Papst Gregor VII.) gegeben aus. — (Vergl. unten §. 34 Note 18.) —

[11]) Ungarn wurde zwar schon nach dem Feldzuge von 1044 als ein von Deutschland abhängiges Lehen behandelt, doch erneuerten sich die Reibungen wieder 1050—1053. Bemerkenswerth ist die Nachricht bei Herm. contr. ad a. 1044: „Ungarios *petentes lege Bajoarica* donavit.“ —

Digitized by Google

der Kämpfe der italiänischen Factionen waren mittlerweile drei Päpste zugleich aufgeworfen worden. Heinrich III. machte daher 1046 einen Zug nach Italien, bewirkte die Absetzung zweier Päpste und den freiwilligen Rücktritt des dritten Papstes, beförderte seinen Capellan, Suitger, Bischof von Bamberg (Clemens II.), zur päpstlichen Würde und übte das Recht der Besetzung des päpstlichen Stuhles nach dessen Tode noch dreimal zu Gunsten deutscher Bischöfe [12]). Von den deutschen Optimaten war es vorzüglich der Herzog Gottfried von Niederlothringen [13]), welcher die freie Verfügung des Kaisers über die Herzogthümer mit den Waffen zu bestreiten suchte und in Deutschland besiegt, Mittel fand, durch seine Verheirathung mit der verwittweten Markgräfin Mathilde von Tuscien dem Kaiser Unruhen zu erregen, welche diesen 1055 noch einmal nach Italien riefen. Nach seiner Rückkehr scheinet sich Heinrich III. mit dem Plane beschäftiget zu haben, die Macht der Herzoge in Sachsen einzuschränken; allein der Tod überraschte ihn vor der Ausführung dieses Vorhabens. Er starb unvermuthet im kräftigsten Alter 1056 zu Bothfeld [14]). Im Norden Deutschlands war während seiner Regierung im Ganzen grössere Ruhe, da die slavischen Völker sich unter einander bekämpften, oder doch das Reich nicht weiter als an den sächsischen Gränzen beunruhigten. Auch die Einfälle der Normanen hörten auf, wodurch der Handel über die Ostsee sehr zu steigen begann [15]).

[12]) Als Nachfolger von Clemens II. ernannte er 1047 den Bischof Popo von Brixen (Damasus II.), welcher schon nach 23 Tagen starb: sodann den Bischof Bruno von Tull (Leo IX.), einen seiner Verwandten, und nach dessen Tode 1054 den Bischof Gebhard von Eichstädt. —

[13]) Vergl. über die Geschichte dieses Kampfes die Note 1 cit. Schriften. Andere Aufstände kleinerer Grafen, wie z. B. Balduin von Flandern u. A., waren unbedeutender. —

[14]) Heinrich III. war erst 39 Jahre alt. — Nach Lambert. Schaffnab. ad a. 1056 erhielt Heinrich III. noch kurz vor seinem Ende die Nachricht von einer Niederlage der Sachsen durch die Slaven (*Lutticii*). Schwerlich möchte ihn aber dieses Factum so sehr ergriffen haben, dass dadurch sein Ende beschleunigt worden wäre; wie häufig behauptet wird. Auch findet sich weder beim Lambert. Schaffnab. noch bei den übrigen Script. eine solche Andeutung. — Wie kräftig sich Heinrich III. noch kurz vor seinem schnellen Ende (er war nur 7 Tage krank) fühlte, beweist die Ausforderung zum Zweikampfe, welche er dem König Heinrich von Frankreich bei der Zusammenkunft zu Ivois machte, als dieser in trotzigen Worten Ansprüche auf Lothringen erhob. Der König von Frankreich entzog sich aber dieser Ausforderung durch nächtliche Flucht. Lambert. Schaffnab. ibid. —

[15]) Vergl. noch Mascov, a. a. O. de Henr. III. §. 51. —

Digitized by Google

§. 34.

3) Heinrich IV. (1056 bis 1106) [1]).

Als Heinrich III. starb, stand sein Sohn Heinrich IV., dessen Anerkennung als Thronfolger er kurz vorher von den deutschen Fürsten erlangt hatte, noch in den ersten Jahren der Kindheit [2]). Die Kaiserin-Wittwe, Agnes v. Poitou, unternahm es, sich auf den Rath des Bischofes Heinrich von Augsburg stützend, die Regierung des Reiches zu leiten. Kaum hätte für die Erhaltung Deutschlands in politischer Einheit ein unglücklicheres Ereigniss eintreten, gewiss aber für eine Reaction gegen das Regierungssystem Heinrich's III. von Seite der Fürsten keine günstigere Gelegenheit sich darbieten können, als die Minderjährigkeit des Thronfolgers. Alle alten, begründeten und unbegründeten Ansprüche wurden jetzt hervorgesucht. Die vormundschaftliche Regierung sah sich mit Forderungen und Drohungen bestürmt, und ohne Zuversicht auf sich selbst, ohne Vertrauen bei der Nation, hatte sie kaum eine andere Wahl, als durch Nachgiebigkeit und Zugeständnisse jeder Art den offenen Kampf mit den Gegnern Heinrich's III. abzuwenden. So waren in Kurzem wieder die alten Herzogthümer hergestellt. Der Herzog Gottfried wurde in Lothringen bestätiget. Schwaben erhielt (1057) Rudolf, Graf von Rheinfelden; Kärnthen kam (1060) an Berthold von Zähringen und Bayern wurde (1061) an den Grafen Otto von Nordheim gegeben [3]). Allein noch immer mochte es den Fürsten bedenklich scheinen, wenn auch nur die vormundschaftliche Regierung in den Händen der Kaiserin-Mutter und ihrer Umgebungen bliebe. Der Erzbischof Hanno von Köln entführte daher (1062) mit Unterstützung des Herzogs Otto in Bayern und im Einverständnisse mit anderen deutschen Fürsten den jungen König aus Kaiserswörth, worauf sich erstere an die Spitze der Reichsregierung stellten [4]). Allein an dem Hofe zu Köln wurde Heinrich IV. bald

[1]) S. F. Hahn, Kaiserhist., Th. III. p. 37 flg. — Struv, corp. hist. Germ. Period. VI. sect. 3. — Pütter, Reichshist. §. 68. — Schmidt, Gesch. d. Deut. V. p. 55 flg. — Westenrieder, histor. Cal. 1793, p. 58 flg. — Luden, Gesch. des deut. Volkes, Bd. VIII. p. 297 flg. — Pfister, Gesch. der Deutsch., Bd. II. p. 196 flg. — Wirth, Gesch. der Deutsch. II. p. 64. — Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern, p. 187 flg. — K. Hagen, in seinen histor. Abhandl., 1842, p. 40 flg. —

[2]) Heinrich IV. war 1050 geboren. Auf der Reichsversammlung zu Tribur 1053 hatte sein Vater Heinrich III. von den Fürsten das Versprechen, ihn als seinen Nachfolger im Reiche anzuerkennen, erhalten. Herm. contr. a. 1053. —

[3]) Luden a. a. O. Bd. VIII. S. 305—313. —

[4]) Lambert. Schaffnab. a. 1062, 1063. Derselbe bemerkt hierbei noch

Digitized by Google

mit dem Bischofe Adalbert von Bremen bekannt, einem herrschsüchtigen, aber geistvollen und gewaltigen Manne, dem in die Regierungsgeheimnisse eingeweihten Freunde Heinrich's IV., welchen dieser zur Beobachtung und Untergrabung der Macht des Herzogs in Sachsen nach Bremen gesetzt und dessen Bisthum ansehnlich erweitert hatte [5]). Adalbert gewann den entschiedensten Einfluss auf den jungen König [6]). Er leitete ihn auf den Weg seines Vaters und erregte bei ihm das gleiche Streben nach autokratischer Beherrschung Deutschlands. Allein dem ausschweifenden Knaben mangelten die grossen Regenteneigenschaften, welche Heinrich III. ausgezeichnet hatten und obschon er einen durchdringenden Verstand und eine grosse Thatkraft besass, so handelte er doch häufig unter dem unglücklichen Einflusse heftiger Leidenschaften. Auch waren die Zeiten verändert. Was Konrad II. mit Klugheit gebauet, Heinrich III. mit Festigkeit erhalten und erweitert hatte, war bereits schon wieder zusammengestürzt. Gewaltsame Unternehmungen gegen die Herzoge waren gefährlich: Willkührherrschaft gegen die schwächeren Stände geübt, machte verhasst bei denjenigen, welche allein zum Sturze der Grossen mitwirken konnten [7]). Zwar gelang es Heinrich dem IV., welchen Adalbert schon im J. 1065 für volljährig erklärt hatte [8]), Stimmen unter den Fürsten zu finden, welche

(a. 1062): „Episcopus, ut invidiam mitigaret, ne videlicet privatae gloriae potius, quam communis commodi ratione haec admisisse videretur, statuit, ut episcopus quilibet, in cujus dioecesi rex tum temporis moraretur, ne quid detrimenti respublica pateretur, provideret, et causis, quae ad regem delatae fuissent, potissimum responderet.“ —

[5]) S. §. 33 Note 5. —

[6]) Vergl. Luden, Bd. VIII. p. 265. 365. — Stenzel, l. c. Bd. I. p. 219. 233 flg. — Hagen, l. c. p. 45 flg. —

[7]) Diese Missgriffe in der Regierung, welche vorzüglich dem Adalbert und dem Jugendgenossen Heinrich's IV., dem Grafen Wernher, beigemessen wurden, charakterisirt sehr treffend Lambert. Schaffnab. a. 1063: „Hi duo pro rege imperitabant. Ab his episcopatus et abbatiae; ab his quidquid ecclesiasticarum, quidquid secularium dignitatum est, emebatur ... ab episcopis quidem et ducibus metu magis, quam religione temperabant. In abbates vero, quod hi injuriae obviam ire non poterant, tota libertate grassabantur, illud prae se ferentes, nihil minus regem in hos juris ac potestatis habere, quam in villicos suos ... et primo quidem praedia monasteriorum fautoribus suis, prout libitum erat, distribuerant, et quod reliquum erat, crebra regalium servitiorum exactione, usque ad feces ultimas exhauriebant. Deinde convalescente audacia, in ipsa monasteria impetum faciebant, atque ea inter se, tamquam provincias particbantur, rege ad omnia ... puerili facilitate annuente. Vergl. Adam. Brem. III. c. 38. —

[8]) Lambert. Schaffnab. a. 1065: „Ibi (Wormatiae) per concessionem ejusdem archiepiscopi (Adalberti) primo se rex ad arma bellica succinxit, statimque

Digitized by Google

den Herzog Otto in Bayern des angeschuldigten Majestätsverbrechens schuldig erkannten, worauf er ihn des Herzogthums entsetzte und Bayern an Welf, den Stammvater der späteren Welfen in Deutschland, gab [9]). Aber weniger glücklich war Heinrich IV. in Sachsen, welches er nach dem Tode des Herzogs Ordulf unbesetzt lassen und für sich behalten wollte [10]). Durch sein ausschweifendes Leben, durch Bedrückungen jeder Art und besonders durch die Anlegung von Zwingburgen empörte er diese Nation nicht weniger als ihre Fürsten. Ein allgemeiner Aufstand brach in Sachsen aus [11]). Die heldenmüthigsten

susceptae armaturae experientiam in archiepiscopum Coloniensem dedisset, et ad persequendum eum cum ferro et igne praeceps abiisset, nisi res turbatas imperatrix tempestivo valde consilio composuisset.“ — Heinrich IV. war damals erst 15 Jahre alt. — Schon im nächsten Jahre nöthigten aber die Fürsten auf dem von ihnen selbst veranstalteten Reichstage zu Tribur den Adalbert, den Hof zu verlassen. Heinrich IV. rief ihn 1069 wieder zurück: er starb aber schon 1072. —

[9]) Lambert. Schaffnab. a. 1070, 1071. — Ein gewisser Egeno — („homo ingenuus sed omni flagitiorum genere infamatus“) — wurde aufgestellt, um Otto anzuklagen, als hätte ihn dieser dingen wollen, den König zu ermorden. Heinrich IV. verlangte, Otto solle sich von dieser Anschuldigung durch einen Zweikampf mit Egeno reinigen. Otto erklärte sich dazu bereit, obschon die rechtlich gesinnten Fürsten ihn dazu nicht für verbunden erachteten. („.. principes .. nec aequum nec justum esse dicentes, ut homo nobilissimus integerrimae apud omnes existimationis, nec ulla unquam sinistri rumoris macula attaminatus manum conferre jubeatur cum homine sceleratissimo, qui, si quid ingenuitatis a parentibus accepisset, id per furta, per latrocinia, denique per omnia vitiorum probra, jam dudum oblitterasset.“) — Heinrich IV. verweigerte aber dem Herzog Otto sogar das sichere Geleit nach Goslar, wo der Zweikampf stattfinden sollte und liess hierauf den Herzog, als ungehorsam ausgeblieben, durch sächsische Edle in die Acht erklären. „.. rex principes Saxoniae, quod ex his *oriundus* esset et hi propter privatas inimicitias maxime invisum eum haberent, sententiam super eo rogavit: qui eum, *tanquam manifesti* criminis *deprehensum* (der Charakter aller Contumacialurtheile!) reum majestatis judicaverunt, et si *caperetur*, capitali in eum sententia animadvertendum fore decreverunt.“ — Heinrich IV. überfiel nun den Herzog mit gewaffneter Macht und dieser sah sich endlich (1071) genöthiget, sich dem Kaiser zu ergeben, welcher ihn sodann längere Zeit in Haft setzen liess. Das Herzogthum Bayern erhielt Otto nicht mehr zurück. —

[10]) Ordulf's Sohn, Magnus, hatte die Parthei Otto's von Nordheim ergriffen, aber sich mit Otto dem Könige gefangen geben müssen. — Bis daher hatte das Billung'sche Haus das Herzogthum Sachsen fast 150 Jahre erblich besessen. (§. 33 Note 3.) —

[11]) Die Beschreibung des Aufstandes, bei welchem 60,000 Mann Sachsen unter die Waffen getreten sein sollen, s. bei Lambert. Schaffnab. ad a. 1073. Die Sachsen forderten: „ut castella, quae ad eversionem Saxoniae ... exstruxerat, dirui juberet: ut principibus Saxoniae, quibus sine legitima discussione bona sua ademerat, secundum principum suorum jurisdictionem satisfaceret: ut relicta interdum Saxonia,

Digitized by Google

Anstrengungen schienen bereits den Sachsen ihre alte Freiheit gesichert zu haben (1074), als Heinrich IV. mit äusserster Anstrengung den Kampf erneuerte und in dem Treffen bei Hohenburg an der Unstrut (7. Juni 1075) das Feld behauptete [12]). Noch waren die Sachsen nicht vernichtet. Ein neues Heer stand schlagfertig. Die Herzoge von Bayern, Kärnthen und Schwaben hatten dagegen ihre Truppen vom Heere des Königs zurückgezogen, da sie im eigenen Interesse nicht die Vernichtung der Sachsen wünschen konnten. Die Grafen und Bischöfe im Heere Heinrich's IV. suchten daher eine Ausgleichung zu Stande zu bringen. Der sächsische Adel, des Blutvergiessens müde, erschien durch ihre Vermittlung vor Heinrich IV. um neu zu huldigen. Gegen das gegebene Wort liess aber dieser die Erschienenen ergreifen und gefangen setzen. Das Land wurde sodann mit barbarischer Grausamkeit verheert [13]). In dieser Noth wandten sich die Sachsen um Hülfe an den päpstlichen Stuhl. Diesen hatte kurz vorher (1073) Hildebrand (Gregor VII.) bestiegen [14]), welcher sich um so mehr berufen finden musste einzuschreiten, als Heinrich IV. auch die sächsischen Bischöfe gefangen hielt [15]). Das Streben dieses Mannes war überdies

in qua jam a puero residens (er hielt sich besonders häufig in Goslar auf) otio atque ignavia pene emarcuisset, etiam alias regni sui partes inviseret: ut vilissimos homines, quorum consilio seque remque publicam praecipitem dedisset, de palatio ejiceret, et regni negotia regni principibus, quibus ea competerent, curanda atque ministranda permitteret: ut abdicato grege concubinarum, quibus contra scita canonum attrito frontis rubore incumbebat, reginam ... conjugali loco haberet et diligeret: ut cetera flagitiorum probra, quibus dignitatem regiam adolescens infamaverat, nunc saltem maturato sensu et aetate abdicaret" etc. — Um diese Zeit entwickelte Heinrich IV. am offenbarsten seine absolutistischen Tendenzen. Bruno, Bell. Sax. (Freher) p. 120: „Ut solus omnium dominus esset, nullum in regno dominum vivere volebat." — Um diese Zeit trug er sich auch mit dem Plane, eine allgemeine Grundsteuer einzuführen. Lambert. Schaffnab. a. 1073: „Magnum quiddam et a nullo majorum suorum antehac tentatum machinari coepit, videlicet ut omnes in servitutem redigeret et praedia eorum fisco publico adjiceret." — Bruno l. c. p. 105: „Volebat enim rex etiam Suevos violenter opprimere et ut sibi de praediis suis rederent tributa, compellere." —

[12]) Luden a. a. O. Bd. VIII. S. 583. — Stenzel a. a. O. S. 328. — K. Hagen, l. c. p. 71 flg. —

[13]) Lambert. Schaffnab. a. 1075. — Auctor vitae Henrici IV. bei Urstisius P. I. p. 382. — Helmold. Chron. Slav. L. I. c. 27. — Hagen, l. c. p. 81 flg. —

[14]) Vergl. oben §. 33 Note 10. — Ueber die Verhältnisse des röm. Stuhles zu dieser Zeit vergl. Lambert. Schaffnab. a. 1073. — Pfeffinger ad Vitriar. I. p. 108. — Luden a. a. O. Bd. VIII. p. 463 flg. vergl. mit p. 314 u. flg. ibid. — Besonders aber Hagen, l. c. p. 83 flg. —

[15]) Bruno, hist. belli Saxon. bei Freher T. II. p. 121. —

Digitized by Google

schon längst mit eiserner Beharrlichkeit darauf gerichtet gewesen, nicht nur dem Ansehen der Kirche aufzuhelfen und ihr eine vom Staate unabhängige Stellung zu geben, sondern dieselbe auch über das weltliche Regiment zu erheben und dieses ihr unterzuordnen. Schon hatte er die Papstwahl aus den Händen des römischen Volkes an die Cardinäle gebracht, das Recht dieselbe zu bestätigen, als ein persönliches Recht einzelner Kaiser erklärt [16]), und durch das Verbot der Priesterehe eine Scheidewand zwischen dem Clerus und dem Volke gezogen [17]). Um den Einfluss der Kaiser auf die Besetzung geistlicher Stellen zu brechen, hatte er (1074) den Geistlichen verboten, eine Investitur von einem Layen anzunehmen, wozu die Simonie, welche sich die Kaiser bei Besetzung der Bisthümer häufig hatten zu Schulden kommen lassen, einen gerechten Beweggrund zu geben schien [18]). Er suspendirte aus diesem Grunde mehrere deutsche Bischöfe [19]), und lud nunmehr Heinrich IV., welcher sich diesen Anordnungen widersetzte, sowohl desshalb, als wegen der von den Sachsen erhobenen Beschwerden nach Rom vor, um sich zu verantworten [20]). Dies konnte der Stolz Heinrich's IV., welcher durch seinen Sieg über die Sachsen verblendet, seine Kräfte überschätzte, nicht ertragen. Er erklärte

[16]) Vergl. oben §. 28 Note 17. —

[17]) Marianus Scotus L. III. Chron. act. VI. a. 1074. — Bertholdus Constantiensis a. 1075. — Ueber den Widerstand, welchen diese Massregel bei dem deutschen Clerus fand, s. Lambert. Schaffnab. a. 1074. —

[18]) Vergl. §. 33 Note 10. — Hier begann der sogen. Investiturstreit, oder Dissidium magnum inter sacerdotium et imperium. — Arnulf. Mediolan. L. III. gest. Mediolan. c. 29: „Papa habita Romae synodo palam interdicit regi, jus deinde habere aliquod in dandis episcopatibus, omnesque laicas ab investitibus ecclesiarum summovet personas.“ — Das Decret Gregor's s. bei Hugo Flaviniacent. Chron. Vindunens. P. II. p. 196. — Wie viel übrigens in jener Zeit in Rom selbst mit Geld auszurichten war, zeigt Lambert. Schaffnab. a. 1070: „Episcopus Moguntinus et Coloniensis et Babenbergensis a Domino Apostolico evocati Romam venerunt. Ibi episcopus Bambergensis accusatus, quod per simoniacam haeresim, data pecunia, episcopatum invasisset, multa et pretiosa munera papae dedit, et per haec efferatam adversus se mentem ejus ad tantam mansuetudinem adduxit, ut qui non sine periculo honoris et gradus sui evasurus putabatur, non solum impunitatem criminis, quod objectum fuerat, consequeretur, sed etiam pallium, et alia quaedam archiepiscopatus insignia a sede Apostolica pro benedictione perciperet.“ —

[19]) Vergl. Mascov, Reichshist. Bd. III. c. 2 §. 5. —

[20]) Vom Inhalte der Ladung berichtet Lambert. Schaffnab. a. 1076: „ut... ad synodum Romae occurreret, de criminibus, quae objicerentur, causam dicturus, alioquin sciret, se absque omni procrastinatione eodem die de corpore s. ecclesiae apostolico anathemate, abscindendum fore.“ —

Digitized by Google

Gregor VII. für abgesetzt [21]), dieser dagegen belegte den Kaiser nebst den ihm ergebenen deutschen Bischöfen mit dem Kirchenbanne und entband die Unterthanen vom Eide der Treue [22]). Die mächtigsten deutschen weltlichen Fürsten, geleitet von dem Bestreben, die Macht des übermüthigen Kaisers beschränkt zu sehen, so wie einige den Interessen des päpstlichen Stuhles ergebene deutsche Bischöfe traten auf die Seite des Papstes. Diese Fürsten erklärten (1075) auf einem Reichstage zu Oppenheim, dass sich der Kaiser vor dem Papste über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu verantworten habe und Heinrich IV. sah sich hierdurch genöthiget, zu versprechen, dass er sich in Jahresfrist mit dem Papste verständigen und die Aufhebung des Kirchenbannes erwirken, sodann aber auf einem Reichstage zu Augsburg den Beschwerden der Fürsten abhelfen wolle [23]). Er begab sich hierauf nach Italien und unterwarf sich zu Canossa den tiefsten Erniedrigungen, um die Aussöhnung mit dem Papste zu erlangen [24]). Gregor VII. hob zwar hierauf den Kirchenbann wieder auf: allein Heinrich IV., im Inneren ergrimmt und wenig geneigt, wohl auch ausser Stande [25]), die ihm gestellten harten Bedingungen zu erfüllen, wusste sich noch in Italien einen Anhang zu verschaffen und unternahm Feindseligkeiten, welche die Folge hatten, dass ihn Gregor VII. abermals in den Bann that. Nunmehr erklärten die deutschen Fürsten ihrer Drohung gemäss Heinrich IV. für abgesetzt und wählten (1077) als Gegenkönig Rudolf von Schwaben, welcher versprechen musste, dass er das Reich nicht erblich machen wolle [26]). Rudolf fiel aber, nachdem sich das Kriegsglück bald auf die eine, bald auf die

[21]) Diese Erklärung gaben zuerst die deutschen Bischöfe zu Worms, mit Ausnahme der sächsischen (Conrad. Ursperg. a. 1076), welcher sodann die lombardischen Bischöfe zu Pavia beitraten. Berthold. Const. a. 1076. —

[22]) Die Bannformel s. bei Bruno hist. bell. Sax. p. 124. — Otto Frising. Chron. L. VI. c. 35: „Lego et relego Romanorum regum et imperatorum gesta, et nusquam invenio, quenquam eorum ante hunc a Romano pontifice excommunicatum vel regno privatum.“ —

[23]) Ueber die desshalb mit den deutschen Fürsten gepflogenen Unterhandlungen Lambert. Schaffnab. — Annal. Saxo a. 1076. — Bruno l. c. p. 211. — Berthold. a. 1076. — Hagen, l. c. p. 87 flg. —

[24]) Arnulf. Mediol. L. IV. gest. Mediolan. c. 8. — Lambert. Schaffnab. a. 1077. — Petrus Diacon. chron. Cassin. L. III. c. 49. —

[25]) Lambert. a. 1077. — Albert. Stadiens. a. 1076. —

[26]) Bruno de bell. Sax. p. 134: „Hoc etiam ibi (Forchheim) consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet.“ —

Digitized by Google

andere Seite geneigt hatte, in einem Treffen an der Elster (15. Oct. 1080) [27]). Heinrich IV. unternahm hierauf (1082—84) einen Zug nach Italien, liess Gregor VII. zu Brixen abermals als abgesetzt erklären und den Erzbischof Guibert zu Ravenna (Clemens III.) zum Papst erwählen, nahm Rom mit Sturm und vertrieb Gregor VII. [28]). Unterdessen hatten die missvergnügten deutschen Fürsten in Hermann von Salm, Graf von Luxemburg einen neuen Gegenkönig aufgestellt, welcher aber (1087) nach mehrfachen Kämpfen seine Ansprüche auf die deutsche Krone wieder fallen liess [29]). Die Gegenparthei war unterdessen in Italien nicht unthätig geblieben. Nach Gregor's VII. Tode (1085) wurden dem Papste Clemens III. mehrere Gegenpäpste nach einander entgegengestellt. Heinrich IV. machte daher abermals einen Zug nach Italien (1090), während dessen sich aber gegen ihn sein eigener Sohn Konrad, und nach dessen Tode (1102) sein anderer Sohn Heinrich (V.) empörte. Während der hierdurch allenthalben im Reiche enstandenen Verwirrung starb der Kaiser (17. Aug. 1106) [30]).

§. 35.

4) Heinrich V. (1106 bis 1125) [1]).

So ergeben sich Heinrich V. gegen den päpstlichen Stuhl bezeigt hatte, so lange er dessen Unterstützung gegen seinen Vater zu bedürfen glaubte, so nahm doch auch er alsbald das Regierungssystem seiner Ahnen wieder an und widersetzte sich hartnäckig der Anforderung der Päpste, ihnen die Investitur der Bischöfe zu überlassen. Es schien zwar anfänglich, als würde dieser Streit durch eine persön-

[27]) Sigebert. Gembl., Berthold. Const. a. 1080. —

[28]) Bertholdus, Sigebertus, a. 1081—1084. — In diesem letztern Jahre wurde Heinrich IV. von Clemens III., nebst seiner Gemahlin Bertha, gekrönt. Alberious a. 1084. —

[29]) Bertholdus a. 1081 u. flg. — Albert. Stad. a. 1087. —

[30]) Vergl. über diese letzteren Vorfälle unter der Regierung Heinrich's IV. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern, Bd. I. p. 610 flg. — Luden a. a. O. Bd. IX. p. 215 u. flg. — Hagen, l. c. p. 113 flg. —

[1]) S. F. Hahn, Kaiserhist. Thl. III. p. 131. — Struv, corp. hist. Germ. Period. VI. Sec. IV. p. 401 flg. — Pütter, Reichshist. §. 69. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. V. p. 203. — Westenrieder, hist. Calend. 1793, p. 198. — Luden, Gesch. des deut. Volkes. Bd. IX. p. 343 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 130. — Stenzel, Gesch. Deutschlands unter d. fränk. Kaisern, p. 611 flg. — Vgl. Ed. Gervais, polit. Gesch. Deutschlands u. d. Reg. d. K. Heinrich V. u. Lothar III. Bd. I. —

Digitized by Google

liche Besprechung des Königs mit dem Papste (Pascal II.) ausgeglichen werden können. Heinrich V. begab sich mit einem grossen Heere (Aug. 1110) nach Italien [2]), und verbreitete hierdurch dortselbst eine allgemeine Bestürzung. Dennoch beharrte der Papst auf seiner Behauptung, dass die Investitur der Bischöfe und Aebte nur ihm allein zustehe, machte aber endlich dem Kaiser den Vorschlag, dass er dagegen den Geistlichen ihre vom Reiche herrührenden Regalien, weltlichen Würden und Aemter, Herzogthümer und Grafschaften u. s. w. entziehen möge [3]). Heinrich V. trug kein Bedenken, unter dieser Voraussetzung dem Papste die Ueberlassung des streitigen Investiturrechtes zuzusagen. Allein die deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten protestirten einhellig gegen den Abschluss dieses Vertrages, durch dessen Erfüllung die kaiserliche Macht auf eine ungemeine Höhe gebracht worden sein würde. Bei der Gegenwart des deutschen Heeres und bei der Erbitterung, welche sich bei dieser Gelegenheit gegen den Papst aussprach, sah sich derselbe genöthiget, Heinrich V. die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab zu überlassen und denselben als Kaiser zu krönen (13. April 1111) [4]). Die Cardinäle erklärten jedoch nach der Rückkehr Heinrich's V. nach Deutschland auf einem zu Rom im Lateran 1112 veranstalteten Concilium den Vertrag für ungültig [5]), und der Erzbischof Guido von Vienne sprach auf einem anderen, noch in demselben Jahre in Frankreich gehaltenen Concilium den Kirchenbann über den Kaiser aus [6]), welcher sodann auf einem

[2]) Schon in den ersten Jahren hatte Heinrich V. einige andere aber minder bedeutende Kriegszüge gemacht; 1108 nach Ungarn, 1109 nach Polen, welches er zur Fortzahlung des Tributs nöthigte. —

[3]) Petrus Diacon. Chron. Cassin. IV. c. 35. — Epist. Henr. V. apud Dodechin. a. 1110. — Dodechin, a. 1110. (Pistor I. p. 668): „Paschalis pontifex universalis ... praesente Henrico rege, pronunciavit decretum, seque id complere velle, cum iustitia et autoritate confirmavit: scilicet, ut ecclesiae decimis et oblationibus contentae essent: rex vero praedia et regalia, ducatus scilicet, marchionatus, comitatus et advocatias dudum a Carolo eiusque successoribus ecclesiae collatas reciperet, ea conditione, ne pontifices regali manu annulo et virga investirentur, quae sancto spiritui autoritatique sanctorum canonum contraria viderentur.“ In der officiellen Declaration Heinrich's V., welche er zur Rechtfertigung seines Benehmens öffentlich ausgehen liess, (bei Dodechin, l. c.) heisst es ferner: „..nostris itidem firmantibus, si hoc, ut promissum est, ita complesset: *quod tamen nullo modo fieri posse sciebat* (Paschalis). —

[4]) Heinrich V. hatte den Papst nebst den Cardinälen gefangen nehmen und ihn zwei Monate in dem Schlosse Tribucco bewahren lassen. Petr. Diac. l. c. c. 38 flg. —

[5]) Acta concil. Lateranens. bei Baron.' T. XII. annal. ad a. 1112. —

[6]) Acta conc. Viennens. ibid. —

Digitized by Google

zweiten Lateranischen Concilium neuerdings bestätiget wurde [7]). Auch die deutschen Bischöfe traten auf die Seite des Papstes. Der Kaiser aber arbeitete kräftig an der Wiederherstellung der imperatorischen Gewalt. Er setzte die Bischöfe ab, welche sich gegen ihn erklärten [8]), und suchte die Reichsgüter wieder einzuziehen, worüber es mit den sächsischen Fürsten, welche Erbrechte daran behaupteten, zur offenen Fehde kam. Das Herzogthum in Franken, welches bisher der Bischof von Würzburg besessen hatte, gab Heinrich V. seinem Schwestersohne Konrad, zweitem Sohne des Herzogs in Schwaben, Friedrich (I.) von Hohenstaufen [9]). Durch die treue Unterstützung dieses Konrad und dessen Bruders, des Herzogs in Schwaben, Friedrich (II.), und des Herzogs Welf II. in Bayern war es ihm möglich, einen Zug nach Italien zu machen und sich gegen die Einsprüche des päpstlichen Stuhles in den Besitz nicht nur der Reichslehen, sondern auch der Allodial- und Erbgüter der am 4. Juli 1115 verstorbenen Markgräfin Mathilde von Tuscien zu setzen [10]). Während der Anwesenheit des Kaisers in Italien starb Papst Pascal II. (12. Jan. 1118) ohne dass eine Verständigung zwischen beiden stattgefunden hatte [11]). Eben so wenig gelang dies mit Gelasius II., dem Nachfolger Pascal's II. Zwar stellte Heinrich V. einen Gegenpapst auf, Gregor VIII., von welchem er sich auch (1118) krönen liess [12]). Allein Gregor VIII. musste schon im nächsten Jahre (1119) dem Erzbischofe Guido von Vienne, gen. Calixtus II. weichen. Nunmehr, da sein heftigster Gegner den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte und überdies viele Fürsten an der fortdauernden Excommunication des Kaisers ein Aergerniss nahmen und sich von ihm zurück zogen, fand es Heinrich V., vielleicht das Schicksal seines Vaters fürchtend, angemessen, eine mildere Seite vorzukehren und einleitende Schritte zur Versöhnung

[7]) Conr. Ursperg. a. 1116. — Das Decret s. bei Struv, l. c. §. VI. Note 40. —

[8]) Z. B. den Erzbischof v. Mainz, die Bischöfe v. Salzburg, Würzburg u. A. —

[9]) Conrad. Ursp. a. 1116: „Qua commotione succensus imperator, ducatum orientalis Franciae, qui Vuirziburgensi episcopio antiqua regum successione competebat, Chunrado sororis suae filio commisit.“ — Vergl. §. 33 Note 5. — Pfeffinger ad Vitriar. I. p. 1179. —

[10]) Die Markgräfin Mathilde v. Tuscien hatte in ihrem Testamente ihre Güter (Ligurien und Tuscien) dem römischen Stuhle vermacht, „pro remedio animae meae et parentum meorum.“ — Das Testament findet sich bei Leibnitz, Script. Rer. Brunsw. I. p. 687. —

[11]) Conrad. Ursp. a. 1118. —

[12]) Petr. Diac. Chron. IV. c. 64. —

Digitized by Google

mit den Fürsten und dem päpstlichen Stuhle zu thun. Eben so lag es auch im Interesse des neuen Papstes Calixtus II., die Anerkennung des Kaisers zu erlangen, so wie es für ihn auch ein Ehrenpunkt war, den Investiturstreit, in welchem er als Erzbischof von Vienne eine so grosse Rolle gespielt hatte, zum Ende zu führen und zwar auf eine Weise, wodurch dem päpstlichen Ansehen in den Augen der Welt nichts vergeben wurde [13]). Heinrich V. hielt vorerst einen Reichstag in Würzburg, auf welchem eine besondere Commission zur Erledigung der Beschwerden der Fürsten und zur Ausgleichung des Investiturstreites niedergesetzt wurde. Da Heinrich V. redlichen Willen zeigte, so gelang ersteres Geschäft vollständig und wurde sogar wieder einmal ein Landfrieden errichtet [14]). Eine Gesandschaft wurde an den Papst geschickt, um Vorschläge zu machen und sogleich von diesem durch die Absendung des Bischofes Lambert von Ostia nebst zwei Cardinälen erwidert. Mit diesen kam endlich (1122 Sept. 23) zu Worms ein Concordat *(Concordatum Calixtinum)* zu Stande, worin der Kaiser die freie Wahl der Prälaten zugestand und dem Papste Ring und Stab als geistliche Symbole überliess, dagegen aber das Recht erhielt, denselben die Belehnung mit den Regalien durch den Zepter zu geben [15]), womit denn der verderbliche Investiturstreit sein Ende erreicht hatte. Wenige Jahre nach diesem wichtigen Ereignisse starb Heinrich V. zu Utrecht, am 25. Mai 1125, im 44. Jahre seines Alters, als er eben mit dem Plane umging, eine allgemeine Steuerverfassung für das ganze deutsche Reich durchzuführen [16]).

[13]) Petr. Diac. Chron. IV. c. 68. — Conrad. Ursperg. a. 1121. —

[14]) Conrad. Ursp. a. 1121: „...denominati sunt ex utraque parte duodecim primates, quorum corda timor Dei possidens, inveteratam discordiam inter regnum et sacerdotium sedare ... sufficeret“ — und nachher: „imperator sponsionis suae non immemor universas quaestiones, quae ventilabantur, non suimet arbitrio,... sed iuxta senatus consultum concludi per omnia in omnibus concessit.“ — Der Rathschlag der Fürsten s. bei Pertz, Leg. T. II. p. 74. — Dass ein Landfrieden gemacht worden, sagt Conrad. Ursperg. l. c. ausdrücklich: „huc annotare sufficiat, utque pacem firmissimam et ab omnibus universalem sub vitae periculo legaliter institutam.“ —

[15]) Das Concordatum Calixtinum findet sich jetzt am besten bei Pertz, Leg. T. II. p. 75. 76: „Ego Calixtus ... concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri, absque symonia et aliqua violentia ... Electus autem regalia absque omni exactione per *sceptrum* a te recipiat, et quae ex his jure tibi debet, faciat.“ — „Ego Henricus ... dimitto... catholicae ecclesiae omnem investituram per *annulum* et *baculum*, et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno .. meo sunt, *canonicam* fieri *electionem*, et *liberam consecrationem*.“ —

[16]) Otto Frising. Chron. IV. c. 16: „Omnibus itaque bene compositis

Digitized by Google

§. 36.

Lothar von Supplinburg (1125 bis 1137) [1].

Das kraftvolle Benehmen Heinrich's V. hatte zwar dem Verfalle der königlichen Gewalt, an deren Untergrabung die deutschen geistlichen Fürsten nicht minder wie die weltlichen und wie der päpstliche Stuhl, wiewohl jeder Theil aus einem anderen Interesse arbeiteten, Einhalt gethan. Dennoch war der Kampf unter diesen verschiedenen Partheien nichts weniger als beendet und selbst die Anstrengungen Heinrich's V. hatten keine dauernden Wirkungen in ihrem Gefolge, da ihm das Schicksal einen Sohn versagt hatte und hiermit die wesentlichste Bedingung für die feste Begründung eines wahren monarchischen Regierungs-Systemes mangelte. Da aus diesem Grunde eine neue Kaiserwahl nothwendig wurde, berief der Erzbischof von Mainz die sämmtlichen deutschen Fürsten nach dieser Stadt. Hier wurde das Wahlgeschäft unter seiner Leitung und in Gegenwart eines päpstlichen Legaten vorgenommen. Die Fürsten beauftragten zehn aus ihrer Mitte mit einer Vorwahl, welche sodann von den übrigen bestätiget werden sollte. Die Wahl schwankte anfänglich zwischen dem Herzoge Friedrich von Schwaben, Schwestersohne des verstorbenen Kaisers (§. 35), dem Markgrafen Leopold von Oesterreich und dem Herzoge Lothar von Sachsen [2]. Endlich wurde aber Lothar, welcher als kühner Vertheidiger der Freiheit der Reichsfürsten unter der vorigen Regierung die Stimme der Sachsen und wegen seiner stets der Geist-

consilio generi sui, Regis Anglorum, totum regnum vectigale facere volens, multum in se optimatum odium contraxit. Hujus rei gratia, dum inferiores Rheni partes circumire parat, in Trajecto Frisiae urbe morbo oppressus ... diem ultimum clausit, ac ... Spira juxta patrem, avum, proavum imperatores ... sepelitur.“ —

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. III. c. 4 p. 166 flg. — Struv, Corp. histor. Per. VI. sec. 5. — Pütter, Reichshist. §. 71. — Schmidt, Gesch. d. Deut. VI. c. 1. — Westenrieder, hist. Cal. 1793 p. 240 flg. — Schlosser, allgem. Geschichte der Zeiten der Kreuzzüge. Frankf., 1821. Bd. III. Thl. 1 S. 251 flg. — Luden, Gesch. d. Deut. X. p. 3. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. S. 319 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 151. — E. Gervais, polit. Gesch. Deutschlands unter Heinrich V. u. Lothar III. Bd. II. — Ph. Jaffé, Gesch. des deut. Reichs unter Lothar v. Sachsen. (Gekrönte Preisschrift.) Berlin, 1843. —

[2]) Ueber die Vorgänge bei dieser Kaiserwahl (Anonymi) Narratio de electione Lotharii, Ducis Saxon. in Eccard, monum. vet. (Lips. 1720), auch bei Olenschlager u. A. — Otto Frising. de gest. Frid. I. Lib. I. c. 16, erklärt den persönl. Hass, welchen der Erzbischof Albert v. Mainz gegen den verstorbenen König hegte, als den Hauptgrund, aus welchem Herzog Friedrich zurückgesetzt wurde. — Auch ein Graf Karl von Flandern wird als mit in den Wahlvorschlag gebracht, erwähnt. Otto Frising. Chron. VII. c. 17. —

Digitized by Google

lichkeit bewiesenen Achtung die Verwendung derselben für sich hatte, seines Sträubens ungeachtet, zum Kaiser ausgerufen [3]). Nicht unwahrscheinlich ist, dass sich Lothar den Fürsten sehr durch sein reiferes Alter (er war bereits 50 Jahre alt), so wie auch dadurch empfahl, dass er keinen Sohn hatte, wodurch also die Wahlfreiheit der Fürsten eine besondere Bürgschaft zu erhalten schien. Lothar musste dem päpstlichen Legaten geloben, das *Concordatum Calixtinum* zu halten [4]), und sandte bald nachher eine Gesandschaft, wahrscheinlich mit gleicher Zusicherung, an den Papst, um auch von dieser Seite seine Anerkennung ausser Zweifel zu stellen [5]). Sodann vermählte er seine einzige Tochter mit dem Welfen, Herzoge Heinrich X. dem Stolzen in Bayern (1127) [6]), welchem er auch das Herzogthum Sachsen verlieh und suchte zugleich die Macht der hohenstaufischen Brüder (Friedrich's II., Herzog's in Schwaben und Konrad's, Herzog's in Franken) zu brechen, indem er sie zur Herausgabe der von den fränkischen Kaisern erhaltenen Reichslehn zwingen wollte [7]). Hiermit begann der grosse Kampf der Welfen und der Gibellinen, welcher zum Unglücke Deutschlands fast zwei Jahrhunderte dauerte, allmählig die innere Kraft desselben verzehrte, und ihm das entscheidende Uebergewicht in der auswärtigen Politik entzog, welches es bis hieher behaupten konnte [8]). Herzog Konrad machte, als anfänglich der Kaiser

[3]) Otto Frising. Chron. VII. c. 17: „Tandem Lotharius, natione Saxo ... voto omnium renitens valde ac reclamans, ad regnum tractus.“ — Derselbe nennt (vita Frid. I. Lib. I. c. 16, den Lothar: „virum probitatis industria omni honore dignum.“ —

[4]) Nach der Note 2 cit. Narratio (Anonymi) bei Eccard, p. 47, hätte Lothar sogar darauf verzichtet, bei der Wahl der Bischöfe gegenwärtig zu sein, was ihm nach dem Concordatum Calixtinum frei stand. Diese Angabe, welche durch kein anderes Zeugniss unterstützt wird, ist ungenau. Lothar hatte sich nicht um die Wahl beworben und also auch keine Ursache, durch besondere Concessionen die Geistlichkeit für sich zu gewinnen. Auch zeigt seine spätere Handlungsweise, dass ihm schon das gedachte Concordat zu lästig war. (Vergl. Note 11). —

[5]) Ungenau ist hier Dodechin. a. 1125: „Legati pro *confirmando* rege Romam mittuntur.“ — Nirgends findet sich eine Spur, dass die Gesandschaft den Auftrag gehabt habe, eine päpstliche Bestätigung der Wahl einzuholen. —

[6]) Dodechin a. 1125. — Annal. Saxo a. 1127. —

[7]) Otto Frising. gest. Frid. I. Lib. I. c. 16: „(Lotharius) consilio ejusdem Alberti Moguntini episcopi ... nondum odio in heredes imperatoris Henrici satiati, Fridericum ducem, fratremque suum Conradum persequitur. Cujus rei gratia castrum Noricum (Nürnberg) ubi ipsi praesidia posuerant, et tanquam jure hereditario possidebant ... obsidione clausit.“ —

[8]) Otto Frising. gest. Frid. I. Lib. I. c. 16: „Quae res (die Wahl Lothar's)

Digitized by Google

und Heinrich der Stolze in Deutschland ohne Erfolg die fränkischen und schwäbischen Städte belagerten [9]), den Versuch, Erbansprüche auf Italien geltend zu machen und liess sich auch (1128) zu Mailand als König von Italien krönen, sah sich aber schon im J. 1134 genöthiget, sich nebst seinem Bruder dem Kaiser zu unterwerfen [10]). Die Streitigkeiten, welche über die Papstwahl nach dem Tode des Papstes Honorius II. (1130) ausgebrochen waren, nöthigten zwar den einen der gewählten Päpste, Innocenz II., die Unterstützung des deutschen Kaisers nachzusuchen; doch konnte Lothar selbst von diesem nicht die Zurückgabe des Investiturrechtes über die Bischöfe erwirken [11]). Nur hinsichtlich der Mathildischen Güter vereinigte er sich mit dem Papste dahin, dass ihm und dem Herzoge Heinrich dem Stolzen dieselben als päpstliche Lehen, gegen Uebernahme der Lehenpflichten und Bezahlung eines jährlichen Zinses von hundert Pfund eingeräumt wurden [12]). Er wurde 4. Juni 1133 von Innocenz II. in der Lateranischen Kirche als römischer Kaiser gekrönt. Die Unterstützung, welche der Normanenfürst Roger dem Gegenpapste Anaclet II. leistete, veranlasste

laudabiliter facta, gravissimae tamen scissurae seminarium denuo fuit.“ — Idem Chron. VII. c. 17: „Hic (Lotharius) per omnia progeniem imperatoris Henrici humiliavit ... unde gravis dissensio regni in multos annos protracta. Praedicti enim Fridericus et Conradus, juvenes, sororii imp. Henrici, dum se viderent opprimi, in quantum poterant, reniti conabantur.“ —

[9]) Otto Frising. gest. Frid. I. Lib. I. c. 17. 18. 19. —

[10]) Annal. Saxo. a. 1134. 1135. — Otto Frising. Chron. Lib. VII. c. 17 flg. —

[11]) Conrad. Ursperg. Eo quoque tempore (1131) ipse papa adiit imperatorem Lotharium apud Leodium (Lüttich) petens ab ipso favorem et auxilium ... Sano imperator usus consilio super hujusmodi responso, coepit a papa repetere investituras episcoporum, quas multo tempore imperatores ante habuerunt. Ideoque apostolicus non modicum est turbatus ... nam petitionem principis exaudire non poterat super tali articulo, pro quo ecclesia tot mala sustinuerat.“ — Otto Frising. Chron. VII. c. 18. —

[12]) Annal. Saxo; annal. Baron. a. 1133. — Die Beleihung mit den Mathildischen Gütern gab wahrscheinlich Veranlassung, im päpstlichen Interesse die Behauptung zu verbreiten, als habe Lothar die Kaiserkrone selbst von dem Papste als Lehen erhalten. Innocenz II. hatte angeblich selbst diese Krönung in einem Wandgemälde darstellen lassen mit der Aufschrift:

„Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores:
„Post homo fit papae, sumit quo dante Coronam.“

Friedrich I. soll aber den Papst Adrian bewogen haben („ne tam vana res summis in orbe viris litigandi et discordandi praebere posset materiam“) Gemälde und Aufschrift hinweg nehmen zu lassen. Chron. Pantaleon. a. 1157. — Radevicus, gesta Frid. I. Lib. II. c. 10. —

Digitized by Google

den Kaiser (1136) noch einen anderen Zug nach Italien zu machen, in welchem zwar das deutsche Heer sehr glücklich gegen Roger focht, der Kaiser aber auf der Rückkehr erkrankte und alsbald starb (3. Dec. 1137) [13]).

§. 37.

Hohenstaufen:

1) Konrad III. (1137 bis 1152) [1]).

Nach dem Tode Lothar's erwartete dessen Schwiegersohn, Herzog Heinrich der Stolze, nichts zuverlässiger, als dass bei der Königswahl die Stimmen der Fürsten auf ihn fallen würden. Er war unstreitig der mächtigste und reichste deutsche Fürst seiner Zeit. Im Besitze der beiden grössten deutschen Herzogthümer, Sachsen und Bayern, der Mathildischen Länder in Italien und anderer höchst beträchtlicher Allodial-Herrschaften, vereinigte er unter seiner Bothmässigkeit fast die Hälfte des gesammten Deutschlands und herrschte über ein beinahe völlig zusammenhängendes Land von den Ufern der Ostsee bis zu den Küsten des adriatischen Meeres [2]). Aber eben diese ungemeine Hausmacht war für die Fürsten, welche in dem Könige wohl ein gemeinschaftliches Oberhaupt, aber keinen absoluten Herrscher haben wollten, ein entscheidender Grund, ihre Stimmen einem Manne zu verweigern, dessen herrischer Charakter notorisch war [3]). Die deutschen Fürsten wählten daher auf Betrieb des Erzbischofes von Trier den Herzog Konrad (III.), aus dem Geschlechte der Staufen, Schwestersohn Heinrich's V, denselben, welcher schon als Gegenkönig gegen

[13]) Otto Frising. Chron. VII. c. 20. — Chron. Magdeburg; Annal. Saxo. a. 1137. — Ueber die Unternehmungen Lothar's gegen die slavischen Völker, Helmold, Chron. Slav. L. I. c. 49—52. —

[1]) Hahn, Reichshist. T. III. c. 5 p. 205 flg. — Struv, corp. hist. germ. Period. VII. sec. 1. — Pütter, Reichshist. §. 72. — Westenrieder, hist. Cal. 1794 p. 27 flg. — Luden, Gesch. d. Deut. X. p. 313. — Pfister, Gesch. der Deut. Band II. p. 335 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 160. — F. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen und ihrer Zeit, Leipzig, 1823 flg. Bd. I. p. 389 flg. — F. Ch. Schlosser, Geschichte der Kreuzzüge III. Bd. I. Thl. p. 269. —

[2]) Otto Frising. Chron. VII. c. 23: „(Henricus) cujus auctoritas, ut ipse gloriabatur, a mari usque ad mare, id est a *Dania* usque in *Siciliam* extendebatur.“ —

[3]) Otto Frising. gest. Frid. I. Lib. I. c. 22: „Accessit etiam ad hujus negotii (electionis Conradi III.) promotionem, quod Henricus Noricorum dux, pro nota superbiae, pene omnium, qui in expeditione Italica cum Lothario imperatore fuerant, odium contraxerat.“ —

Digitized by Google

Lothar in der Lombardei aufgetreten war [4]). Die kluge Vermittelung der geistlichen Fürsten wusste auch bald die Sachsen für die Anerkennung Konrad's zu gewinnen [5]). Doch waren hierdurch die Feindseligkeiten zwischen dem neuen Könige und Heinrich dem Stolzen nur auf kurze Zeit hinausgeschoben. Konrad III. hatte nicht vergessen, dass es Heinrich der Stolze gewesen, welcher unter Lothar's Regierung alles aufgeboten hatte, das Haus der Hohenstaufen, in welchem die Familie der fränkischen Kaiser fortlebte [6]), zu erniedrigen und zu schwächen. So wie Lothar von Konrad die Herausgabe von Franken gefordert hatte, so forderte jetzt dieser als König, das Vergeltungsrecht übend, von Heinrich dem Stolzen die Herausgabe eines Theiles seiner Reichslehn und liess denselben, als er dies verweigerte, auf einem Fürstentage zu Würzburg in die Acht und kurz nachher zu Goslar seiner Herzogthümer Bayern und Sachsen für verlustig erklären [7]). Der bayerische Adel blieb in dieser Sache, mit

[4]) Otto Frising. Chron. VII. c. 22: „Anno 1138 ... conventus generalis principum Moguntiae, in proxima Pentecoste indicitur. *Quidam* autem ex principibus timentes, ne forte in generali curia Henricus, Dux Noricorum ... per potentiam praevaleret, circa mediam quadragesimam consilio habito, in oppido Galliae Confluentia (Koblenz) conventum celebrant; ibique Conradum ... praesente Theoduino ... s. Rom. ecclesiae legato, summi Pontificis, ac totius Romani populi, urbiumque Italiae assensum promittente ... regem creant ... At Saxones et Dux Henricus, aliique qui electione non interfuerant, regem non legitime sed per *surreptionem* electum calumniabantur.“ — Chronogr. Saxo. 1138. — Golscheri gest. archiep. Trevir. apud Eccard. T. I. —

[5]) Dodechin, a. 1138. — Golscher, l. c. „Archiepiscopus Adelbero ... singulis principibus singulas misit vini carrutas, et maxime Saxonibus, et notanda in hac re subtilitas ingenii in D. Adelberone, perpendit enim, plus conferre ad victoriam atque ad animos accendendos virorum vini copiam, quam multa millia famelicorum.“ — Otto Frising. Chron. VII. c. 23: „Conradus rex in pentecoste curiam in praefata urbe (Bamberg) ... habuit: ubi omnes Saxones simul cum viduata imperatrice Richinza venientes, ultro se suae ditioni subdidere. Solus ex principibus Dux Henricus regalia servans aberat.“ —

[6]) Diese Rücksicht war nicht ohne grossen Einfluss auf Konrad's Erwählung. Otto Frising. gest. Frid. I. Lib. I. c. 22: Quod eo facilius fieri potuit, quod Imperatoris Henrici (V.) odium in mentibus plurimum jam deferbuerat, Albertusque Moguntinus Archiepiscopus jam recenter vivendi finem fecerat.“ —

[7]) Conrad. Ursperg. a. 1139: „(Henricus Ratisbonae) regalia (die Kroninsignien) quidem multis illectus promissis, reddidit: sed ad ea quae ulterius inter eos tractanda erant, dies ei brevi post Augustae praescribitur ... Internuntii autem et mediatores ... per triduum huc ac illuc saepius transmeantes, nil perfecerunt. Rex enim non aliter compositionem fieri voluit, nisi dux quaedam de his, quae ab Lothario imp. susceperat ac possederat, resignaret ... Rex ergo metuens, aliquid in se machinari ... clam equitaturis cum paucis civitatem ... exivit, ac ... Herbipolin

Digitized by Google

wenigen Ausnahmen, theilnahmslos und unthätig [8]): in Sachsen aber behauptete sich Heinrich der Stolze nicht ohne Glück gegen die königlichen Waffen, starb aber plötzlich (1139) in Quedlinburg. Dennoch konnte sich der Markgraf Albrecht von der Nordmark, gen. der Bär, welchem Konrad III. das Herzogthum in Sachsen verliehen hatte, dort nicht allgemein behaupten und somit sah sich endlich (1142) Konrad III. genöthiget, dem minderjährigen Sohne Heinrich's des Stolzen, Heinrich dem Löwen, das Herzogthum Sachsen zu überlassen. Das Herzogthum Bayern war zuerst dem Markgrafen Leopold und nach dessen Tode (1142) dessen Bruder Heinrich von Oesterreich gegeben worden, welcher letztere sich mit der Wittwe Heinrich's des Stolzen vermählte [9]). Konrad III. erhielt um diese Zeit wiederholte Aufforderungen von den Römern und den lombardischen Ständen, sich nach Italien zu begeben. Erstere hatten auf Betrieb Arnold's von Brescia die Republik proclamirt und verweigerten die Anerkennung der weltlichen Herrschaft des Papstes: die Lombarden aber begehrten Schutz gegen die Uebermacht Mailands [10]). Konrad III., wahrscheinlich durch das frühere Benehmen der Italiener gegen ihn gewitziget, blieb aber in Deutschland, wo er durch häufige Reisen und Gerichtstage das kaiserliche Ansehen zu befestigen suchte, liess sich aber doch endlich durch den heil. Bernhard, den gewandten Vertreter des Papstes Eugen III. bewegen, sich zu einem Kreuzzuge zu verpflichten, welchen er sodann im J. 1148

perrexit, ubi judicio *quorundam* principum dux praescribitur, ac proxima nativitate Domini in palatio Goslariensi ducatus ei abiudicatur." — Otto Frising. Chron. VII. c. 23. —

[8]) Otto Frising. Chron. VII. c. 23: „Et mirum dictu, princeps ante potentissimus .. in tantam in brevi humilitatem venit, ut paene omnibus fidelibus et amicis suis in Bojoaria a se deficientibus, clam inde egressus in Saxoniam venit, quatuor tantum comitatus sociis." — In dem Kriege, welcher sich nun entspann, soll in der Schlacht bei Weinsberg (1140) nach dem gegenseitigen Schlachtrufe, hy Welf, hy Gibelingen, die Benennung Welfen und Gibellinen aufgekommen sein. (Gibelingen ist ein Dorf in Schwaben bei Neresheim, wo Konrad III. erzogen wurde. In Italien repräsentirte seitdem der Name Guelfen die päpstliche, Gibellinen die kaiserliche Parthei. Andreas Presbyter, chron. Bavariae; Trithem. Chron. Hirsaug. a. 1140. — In dieses Jahr wird auch die bekannte Erzählung von den Frauen von Weinsberg gesetzt. Chron. Pantaleon., u. Trithem. Chron. Hirsaug. —

[9]) Lüneburg. Chronik (bis 1134), bei Eccard, corp. hist. med. aevi T. I. p. 1377, 1378. Otto Frising. l. c. Dodechin. ad a. 1142. —

[10]) Otto Frising. de gest. Fried. I. Lib. I. c. 20. 27. 28 und Chron. Lib. c. 23. 27. 28. —

Digitized by Google

unternahm. Er kehrte aber von diesem unglücklichen Zuge [11]) schon 1149 wieder nach Deutschland zurück, wo die welfische Parthei unterdessen gegen Heinrich, Konrad's III. zurückgelassenen und schon zu seinem Nachfolger gewählten Sohn, feindlich aufgetreten war [12]). Konrad starb ohne dass er einen Römerzug gemacht hatte (Febr. 1152), nachdem er noch mit Uebergehung seines noch übrigen, erst siebenjährigen Sohnes Friedrich (von Rotenburg), seinen Neffen Friedrich von Schwaben zum Nachfolger empfohlen hatte [13]).

§. 38.

2) Friedrich I. (der Rothbart) (1152 bis 1190) [1]).

Friedrich I. wurde ohne Schwierigkeiten noch im März 1152 von den Fürsten zu Frankfurt und zwar einstimmig zum Könige erwählt. Die grösseren Reichsfürsten waren auch diesesmal in eine besondere Berathung getreten und hatten somit das Recht der Vorwahl wiederholt ausgeübt [2]), und nahmen von hier an überhaupt diese

[11]) Otto Frising. de gest. Frid. I. Lib. 1. c. 45. 60. — Ueber die Kreuzzüge vergl. überhaupt: F. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, nach morgenländischen und abendländischen Berichten. Leipz., 1807—32, VII. Bde. — Geschichte der Kreuzzüge und des Königreichs Jerusalem, aus dem Latein. des Erzbischofs Wilhelm von Tyrus, v. Kausler, Stuttgart 1840 (1844). — Zu gleicher Zeit machten die norddeutschen Völker einen nicht weniger unglücklichen Kriegszug gegen die heidnischen Slaven. Helmold Chron. Slavor. c. 59. (60), 62. (63), 65. (66), Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 1. c. 40. —

[12]) An der Spitze der Bewegungen der welfischen Parthei stand damals Welf, der Bruder Heinrich's des Stolzen, welcher vorzüglich Bayern, worauf er Erbansprüche zu haben glaubte, wieder zu erlangen suchte. Seine Unternehmung misslang jedoch. —

[13]) Sein älterer Sohn Heinrich war 1150 gestorben. — Otto Frising. de gest. Frid. I. c. 63. — „(Konradus III.) vitam finivit, regalia duci Friderico, cum unico suo (filio) item Friderico, commendans. Erat enim tanquam vir prudens et de filio suo adhuc parvulo, ne in regem sublimaretur quasi desperatus: idcirco et privatae et rei publicae melius profuturum judicabat, si is potius, qui fratris sui filius erat, ob multa virtutum suarum clara facinora, sibi succederet.“ —

[1]) Hahn, Reichshist. T. III. c. 6 p. 239 flg. — Struv, corp. hist. germ. Period. VII. sec. 2. — Pütter, Reichshist. §. 73. — Westenrieder, hist. Calend. 1794 p. 78 flg. — Luden, Gesch. d. deut. Volkes X. p. 291 flg. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. p. 358 flg. — Wirth, Gesch. d. Deutsch. II. p. 167. — v. Raumer, Geschichte der Hohenstauf. Bd. II. p. 1 flg. — F. Ch. Schlosser, Gesch. der Kreuzzüge, der Weltgesch. III. Bd. 1. Theil S. 292 flg. — Kortüm, Friedr. I. seine Freunde und Gegner 1818. — Dessen Gesch. des Mittelalters, I. p. 338. —

[2]) Otto Frising. gest. Frid. Lib. II. c. 1: „..universum (mirum dictu) prin-

Digitized by Google

Befugniss als ein herkömmliches Recht bleibend in Anspruch. So weit war bereits die Macht der Hohenstaufen unter Konrad III. wieder gestiegen [3]), dass Friedrich I. den grossen Plan fassen durfte, die königliche Macht wieder auf jene Stufe zu erheben, welche sie unter Karl d. G. und Heinrich III. eingenommen hatte. Vieles schien das Gelingen eines solchen Unternehmens zu begünstigen. In Deutschland hatte bereits der Bürgerstand durch den Aufschwung, welchen der Handel und durch diesen die Gewerbe genommen hatten, eine Stellung angenommen, welche dem grundbesitzenden, seine Macht auf die Hörigkeit seiner Hintersassen stützenden Adel und wenigstens den kleineren, von diesem wenig verschiedenen Landesherren gefährlich zu werden drohte. Städte und Adel lagen im fortwährenden Kampfe. Die allgemeine Unsicherheit, welche das Faustrecht erzeugte, musste ein Einschreiten der königlichen Gewalt, ihre Herrschaft über beide sich bekämpfenden Elemente, der Mehrzahl der Nationw ünschenswerth machen. In der allmähligen Befreiung der bedeutender gewordenen Ortschaften von der Gewalt und dem Gerichtsbanne der Fürsten, in ihrer Erhebung zu unmittelbaren Städten des Reiches, lag das Mittel, die Macht selbst der grösseren Landesherrn zu untergraben, dagegen aber die Macht des Königs mehr und mehr zu erheben. Italien war in mehrfache Factionen zerrissen, welche theils die Eifersucht der grösseren Städte, wie z. B. Mailand und Pisa, gegen einander, theils eine mit dem Flor der Städte zugleich hoch gestiegene Abneigung gegen die Herrschaft des Adels und die Herrschaft des Papstes hervorgerufen hatte. Allenthalben liessen sich die gewaltigen Regungen eines neuen freien Bürgerthumes verspüren, welches nach einem gesicherten Bestehen unter dem Schutze der Gesetze strebte. Diese Zeichen der Zeit konnten dem klaren Geiste Friedrich's I. nicht entgehen. Aber eben so wenig mochte er verkennen, dass zur Zeit seiner Wahl als

cipum robur, non sine quibusdam ex Italia Baronibus, tanquam in unum corpus coadunari potuit.“ — Vergl. Amandus, de prim. act. a Frid. I. in imp. peract. bei Gewold: de Septemviratu. c. 6 p. 78 u. 79: „In urbe Francofurti plurimo numero principes convenientes, dixerant per suos internuntios ad *sex*, *aut octo principes officiatos regni*, residentes in arcano loco curiae regalis etc. ... Quum ex *secreto conclavi* prodirent officiati, indicantes ipsos unanimiter Fridericum ... elegisse“ etc. — Vieles mochte zu der Einstimmigkeit der Fürsten die Rücksicht beigetragen haben, dass Friedrich ein Sohn der Judith, einer Schwester Heinrich's des Stolzen, war, also von ihm eine Versöhnung des welfischen und hohenstaufischen Hauses am wahrscheinlichsten erwartet werden durfte. —

[3]) Auch durch Privatfehden hatten die Hohenstaufen ihr Herzogthum Schwaben unter der vorigen Regierung sehr vermehrt, z. B. gegen die Herzoge von Zähringen, Otto Fris. gest. Frid. I. Lib. I. c. 26. —

Digitized by Google

König weder die Gelegenheit noch die Möglichkeit vorhanden war, das im Laufe der letzten Jahrhunderte, der Anstrengungen der kräftigeren Kaiser ungeachtet, bereits ausgebildete System der Erblichkeit der Reichs-Aemter unmittelbar anzugreifen und zu stürzen. Auf diese Art konnte Friedrich I. nach seiner Königswahl in Deutschland nicht mehr thun, als dass er so viel wie möglich die Bisthümer mit ihm ergebenen Männern besetzte und sich mit den Welfen, den Feinden seines Hauses, vorerst zu versöhnen suchte, um die Gelegenheit, welche sich zur Erhebung und Befestigung seiner Macht in Italien zu zeigen schien, benützen und die Kraft seiner bisherigen Gegner eben so, wie die des übrigen Deutschlands, zum Vortheile seines Hauses verwenden zu können. Sollte die Versöhnung mit Heinrich dem Löwen stattfinden und wollte Friedrich I. auch der Mitwirkung der sächsischen Nation bei seiner Unternehmung gegen Italien versichert sein, so musste er sich entschliessen, sie mit dem Opfer von Bayern zu erkaufen. Nach vierjährigen Unterhandlungen liess sich endlich Heinrich von Oesterreich bewegen, Heinrich dem Löwen das Herzogthum Bayern zurückzugeben, wogegen die frühere Markgrafschaft Oesterreich von Bayern abgerissen und mit besonderen Vorrechten auf dem Reichstage zu Regensburg (1156) zu einem eigenen (Erz-) Herzogthume erhoben wurde [4]). Diese Bemühungen des Königs hatten

[4]) Otto Frising. gest. Frid. Lib. II. c. 11. c. 32. — Das Privilegium für Oesterreich a. 1156 findet sich am besten bei Pertz, Leg. Tom. II. p. 99. — Dieses in jeder Beziehung höchst merkwürdige Aetenstück charakterisirt so sehr die Stellung, welche die Fürsten damals dem Kaiser gegenüber einzunehmen strebten, dass desshalb die Mittheilung eines grösseren Auszuges geboten scheint. Nachdem vorerst gesagt ist, dass das neugeschaffene Herzogthum Oesterreich von dem Kaiser dem Markgrafen Heinrich („patruo nostro carissimo") und seiner Gemahlin Theodora und ihren Kindern (also erblich) verliehen sei, werden die Gerechtsame des Herzogs folgender Massen bestimmt: 1) „quod dux Austriae quibusvis subsidiis seu serviciis (nec) tenetur, nec esse debet obnoxius s. R. imperio ... nisi ea de sui *arbitrii* fecerit *libertate*, eo excepto dumtaxat, quod imperio servire tenebitur in Ungariam XII. viris armatis per mensem unum sub expensis propriis, in eius rei evidenciam, *ut princeps imperii dinoscatur*:" (er hat also einen Reichsdienst nur pro forma zu leisten, damit er doch Reichsfürst sein kann!) — 2) „nec pro conducendis feodis ... accedere debet imperium *extra metas* Austrie, verum *in terra Austriae* sibi debent sua *feoda conferri* per imperium et locari" ... — 3) „Dux etiam Austrie non tenetur aliquam *curiam* accedere *edictam* per imperium ... nisi ultro et de sua fecerit voluntate." — 4) „Imperium quoque *nullum feodum habere* debet Austrie in ducatu" ... (der Erzherzog ist also als Landesherr zugleich alleiniger oberster Lehnsherr). — 5) „Cuneta eciam secularia iudicia, bannum silvestrium et ferinarum, piscine et nemora in ducatu Austriae debent *iure feodali* a duce Austrie dependere" (dem Erzherzog sind also die Gerichte, Waldungen, Jagd und Fischerei als Regalien überlassen). — 6) „Eciam debet dux Austriae de nullis opposicio-

Digitized by Google

für ihn den günstigen Erfolg, dass ihn Heinrich der Löwe auf das kräftigste mit dem sächsischen und bayerischen Heere in den Zügen unterstützte, welche er nach Italien unternahm. Den ersten Römerzug hatte jedoch Friedrich I. schon unternommen, bevor noch die Ausgleichung zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich von Oesterreich erfolgt war. Er war im October 1154 nach Italien aufgebrochen, hatte eine grosse Versammlung auf den roncalischen Feldern in dem Gebiete von Piacenza gehalten und die Mailänder vorgefordert, um sich wegen der von Lodi, Pavia und anderen Städten gegen sie erhobenen Klagen zu verantworten. Obgleich dieselben erschienen und sich einer Geldbusse von tausend Mark Silber unterwarfen, so konnten sie doch nicht die Züchtigung und Zerstörung einiger kleineren Städte verhüten, welche ihrem Bunde nicht entsagen wollten[5]). Fried-

nibus vel objectis quibuscumque *nec coram imperio, nec aliis* quibuslibet respondere, nisi id sua propria et spontanea facere voluerit voluntate" ... (Er hat also, wie ein wahrer Souverain, keinen irdischen Richter über sich.) — 7) „Insuper potest idem dux Austrie, quando inpugnatus fuerit ab aliquo de *duello*, per unum ydoneum ... vices suas prorsus supplere" ... — 8) „Quidquid dux Austrie in terris suis ... fecerit vel statuerit, hoc imperator nec alia potencia ... non debet ... in posterum commutare." (Er hat also das unbeschränkte Recht, Gesetze und Verordnungen zu machen.) — 9) „Et si .., dux Austriae *sine herede filio* decederet, idem ducatus ad *seniorem filiam*, quam reliquerit, devolvatur." (Das Erzherzogthum wurde also als Weiberlehn constituirt.) — 10) „Inter duces Austriae, qui *senior* fuerit, dominium habeat dictae terrae, ad *cuius* etiam *seniorem filium* dominium iure hereditario deducatur, ita tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, nec ducatus Austriae ullo unquam tempore divisionis alicuius recipiat sectionem." (Es wurde also hier eine Primogenitur-Ordnung und der Grundsatz der Untheilbarkeit des Landes eingeführt.) — 11) „Si quis in dicto ducatu residens, vel in eo possessiones habens, *fecerit contra ducem* Austriae occulte vel publice, est dicto duci in rebus et corpore sine gracia condempnatus." (Landsassen werden also, wenn sie gegen den Herzog handeln, als Hochverräther verurtheilt.) — 12) „Imperium dicto duci Austriae (welcher nach Nr. 1 und 6 dem Reiche nur beisteht, und sich nur vor Gericht stellt, wenn es ihm gefällig ist) contra omnes suos iniuriatores debet auxiliari et succurrere quod iustitiam assequatur." — 13) „Dux Austriae principali amictus veste, superposito ducali pilleo, circumdato serto pinnito, baculum (den Scepter) habens in manibus, *equo assidens*, et insuper modo aliorum principum imperii, conducere ab imperatore feoda sua debet." (Der Erzherzog empfängt die Belehnung zu Pferde.) — 14) „.. potest in terris suis omnibus tenere *Judeos* et usurarios publicos quos vulgus vocat gawertschin" ... — 15) „Si quibusvis curiis publicis imperii dux Austriae praesens fuerit, unus de palatinis *archiducibus* est censendus, et nihilominus in consessu et incessu ad latus dextrum imperii *post electores principes* obtineat *primum* locum." — 16) „Dux Austriae *donandi* et *deputandi* terras suas cuicumque voluerit habere debet *potestatem liberam*, si, quod absit, *sine heredibus liberis* decederet, nec in hoc per imperium debet aequaliter impediri." —

[5]) Die Gründe, welche dem Kaiser zum Vorwande bei diesem Verfahren dienen

Digitized by Google

rich I. liess sich zu Pavia als König der Lombardei krönen und traf bald darauf (1155) in dem Lager bei Viterbo mit dem Papste Hadrian IV. zusammen, gegen welchen er sich zur Ehrenbezeugung des Steigbügelhaltens verstehen musste [6]), worauf er von demselben die Krönung als römischer Kaiser erhielt. Während der Anwesenheit Friedrich's I. in Rom erregte die republikanische Parthei einen gefährlichen Aufstand, welcher jedoch mit den Waffen niedergeschlagen wurde. Bei dieser Gelegenheit liess der Kaiser den Arnold von Brescia (§. 37) ergreifen und verbrennen [7]). Die schädlichen Einflüsse der heissen Jahreszeit [8]) auf die Gesundheit des ohnehin kleinen kaiserlichen Heeres, nöthigten jedoch Friedrich I. alsbald zum Rückzuge nach Deutschland [9]), wo er sofort (1156) den erwähnten Reichstag zu Regensburg hielt, um die deutschen Angelegenheiten zu ordnen und zugleich das Faustrecht zu unterdrücken und die Erhaltung eines allgemeinen Landfriedens zu bewirken [10]). Ein kurzer Feldzug nach Polen (1157) erhielt dasselbe in der Treuverbindung gegen das Reich und bald nachher wurde Böhmen auf einem Reichstage zu Regensburg (1158) als Königreich erklärt [11]). Die Anmassung, welche der päpstliche Stuhl mittlerweile zum grossen Verdrusse des Kaisers und der deutschen Fürsten bei verschiedenen Gelegenheiten gezeigt, und die feindliche Stellung, welche Mailand neuerdings gegen die kaiserliche Herrschaft angenommen hatte, indem es fortfuhr, die Nachbarstädte sich zu unterwerfen und das von Friedrich I. auf seinem ersten Zuge verbrannte Tortona wieder aufzubauen, hatten die Folge, dass der Kaiser im J. 1158 zum zweitenmale und zwar nunmehr mit der ganzen Reichsmacht nach Italien aufbrach. Er zerstörte Crema,

mussten, s. bei Gunther in Ligurino II. v. 260. — Otto Frising. gest. Frid. Lib. II. c. 13. —

[6]) Otto Frising. gest. Frid. II. c. 21. — Helmold. Chron. I. c. 80, vergl. mit d. Vita Hadriani. — v. Raumer l. c. Bd. II. p. 40. — Luden X. p. 360 flg. —

[7]) Otto Frising. gest. Frid. Lib. II. c. 22. — Helmold. Chron. c. 81. —

[8]) Otto Frising. l. c. II. c. 23. —

[9]) Auf diesem Rückzuge vollbrachte Otto v. Wittelsbach die berühmte Waffenthat, welche den Kaiser und das Heer aus dem von den Veronesern gelegten Hinterhalte befreite. Morena in hist. rer. Laudens. p. 813 flg. — Otto de S. Blasio c. 7. — Otto Frising. gest. Frid. L. II. c. 25. — Helmold. L. I. c. 81. —

[10]) Vergl. Schlosser l. c. p. 305. — Friedrich's I. erster Landfriede, 1156, auf dem Reichstage von Regensburg errichtet, auf welchem auch Heinrich der Löwe restituirt wurde, findet sich bei Pertz Leg. T. II. p. 101. —

[11]) Vergl. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. II. p. 60. —

Digitized by Google

belagerte Mailand und zwang diese stolze Stadt sich unter demüthigenden Bedingungen zu unterwerfen. Sodann wurde nach einer Berathung mit den ausgezeichnetesten Rechtslehrern von Bologna wieder eine grosse Reichsversammlung auf den roncalischen Feldern veranstaltet (Nov. 1158). Hier wurden in Form einer Constitution die Rechte festgesetzt, welche der Kaiser als Regalien in Anspruch nahm [12]). Stolz auf die erfochtenen Siege, erfüllt von dem Gedanken, als Nachfolger der alten römischen Imperatoren Herrscher und Herr der Welt zu sein, liess Friedrich I. die Italiener nicht lange darüber in Zweifel, ob es ihm Ernst sei, gegen sie den despotischen Grundsatz des römischen Rechtes zu handhaben, dass der Wille des Kaisers dem Volke Gesetz sei [13]). Erbittert durch die Strenge, mit welcher die von dem Kaiser als Regalien angesprochenen Abgaben beigetrieben wurden und ermuntert durch Versprechungen des griechischen Hofes griffen die Mailänder abermals (1159) zu den Waffen. Der Kampf zog sich bereits in das dritte Jahr, weil der deutsche Heerbann schon nach dem ersten Frieden mit Mailand wieder zurückgegangen war. Als aber wieder neue Heere aus Deutschland angelangt waren, musste sich Mailand unbedingt ergeben und die Zerstörung seiner Befestigungswerke erdulden, welches Schicksal gleichfalls mehrere mit demselben verbündete Städte betraf [14]). Doch war hiermit die Unterwerfung Italiens so wenig beendiget und durch die streitige Papstwahl seit dem Tode Hadrian's IV. eine solche Verwirrung unterhalten worden, dass Friedrich I. schon im Oct. 1163 sich zu dem dritten Zuge nach Italien genöthiget sah. Die Härte, mit welcher die kaiserlichen Vögte verfuhren, dazu der Druck des Adels auf die Städte, welchen der Kaiser aus Erbitterung gegen letztere begünstigte und die fortwährende Aufreitzung durch die griechischen Gesandten und den König Wilhelm von Neapel und Sicilien [15]), bewirkten nunmehr nicht nur eine engere Verbindung der bisher der deutschen Herrschaft abgeneigten Städte, sondern auch den Abfall mehrerer anderen, welche bisher auf der Seite des Kaisers gestanden hatten. Dieser Verbindung der lombardischen Städte trat auch

[12]) Radevicus L. I. c. 41. — Das Gesetz s. in II. Feud. 56. — Vergl. Götting. histor. Magazin, Bd. I. T. IV. p. 147. — Man schätzte die dem Kaiser hierdurch zugesprochene jährliche Einnahme auf 30,000 Pfund Silber. —

[13]) Ueber den Antheil der Glossatoren an der Verbreitung dieser Grundsätze s. Radevicus L. II. c. 4. 54. — Schlosser l. c. p. 313. —

[14]) v. Raumer l. c. B. II. p. 84—142. —

[15]) Sire Raoul, de rebus gestis Friderici I. bei Muratori, script. rer. Ital. T. VI. p. 1189. —

Digitized by Google

Papst Alexander III. bei [16]). Nach dem Rückzuge des Kaisers (1165) begannen die Verbündeten, Mailand wieder neu aufzubauen. Friedrich I. unternahm daher (1167) einen vierten Zug nach Italien und war so glücklich, Alexander III. zu vertreiben und den von ihm begünstigten Gegenpapst Pascal III. in Rom einzuführen. Die ungemeine Sterblichkeit, welche aber die Sumpffieber in dem Hochsommer 1167 unter dem Heere erzeugten, nöthigte jedoch den Kaiser auch diesesmal zur baldigen Rückkehr nach Deutschland [17]). Da der Kaiser bei dem grossen Verluste an Mannschaft, welchen das deutsche Heer eben erlitten hatte, nicht hoffen konnte, die Fürsten unmittelbar zu einer neuen Heerfarth nach Italien bestimmen zu können, so nahm er nunmehr den Plan zur möglichsten Erhebung der Macht seines Hauses in Deutschland vor. Es gelang ihm, mit demselben Burgund zu verbinden und durch Kauf von Welf in Bayern dessen Allodien in Deutschland und seine Rechte an den mathildischen Gütern in Italien zu werben. Dieser Erwerb, welcher die Erbhoffnung täuschte, mit welcher sich bisher Heinrich der Löwe als nächster Verwandter Welf's geschmeichelt hatte, mochte der erste Grund der bald hierauf hervorgetretenen Abneigung Heinrich's des Löwen gegen den Kaiser gewesen sein [18]). Nach sieben Jahren (1171) unternahm Friedrich I. den fünften Zug nach Italien. Am Anfange war das kaiserliche Heer sehr glücklich. Der Hass aber, welchen der Kaiser gegen einzelne Städte hegte und welchen er denselben im vollsten Masse fühlen lassen wollte, verleitete ihn zu strategischen Missgriffen. Auch trafen die Truppen aus Norddeutschland, welche ihm der Erzbischof von Cöln und der Bischof von Magdeburg zuführten, erst sehr spät (1174) ein. Heinrich der Löwe soll sogar dem Kaiser bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Chiavenna seine weitere Mitwirkung geradezu verweigert haben und selbst durch einen Fussfall, welchen ihm der Kaiser gethan, nicht zur Aenderung seines Entschlusses zu bewegen gewesen sein [19]). Friedrich I. setzte demungeachtet den Krieg in Italien fort, allein der unglückliche Ausgang der Schlacht bei Legnano und Como (1176) nöthigte ihn, den Papst Alexander III. anzuerkennen, und unter dessen Vermittelung mit den verbündeten 25 lombardischen

[16]) v. Raumer l. c. Bd. II. p. 185. 204. 211. —

[17]) Schlosser l. c. p. 318. 319. —

[18]) Schlosser l. c. p. 320. —

[19]) Ueber diese Unterredung s. Arnoldus Lubec. Chron. Slavon. c. 15, vergl. mit Albert. Stadiens. Chron. a. 1175. — Die Wahrheit des ganzen Vorganges wird von Luden XI. p. 341 flg. sehr in Zweifel gestellt. —

Digitized by Google

Städten, welchen sich nun auch das in diesem Kampfe neutral gebliebene Venedig anschloss, einen Waffenstillstand auf sechs Jahre zu schliessen und zu versprechen, in den nächsten zehn Jahren keinen Krieg mit dem Könige Wilhelm von Sicilien zu beginnen[20]). Friedrich I. kehrte hierauf nach Deutschland zurück, angeblich höchst aufgebracht über Heinrich den Löwen, dessen Weigerung, an dem Kriege ferner Antheil zu nehmen, er den unglücklichen Erfolg desselben vornehmlich zugeschrieben haben soll. Die deutschen Fürsten, insbesondere die Bischöfe, deren Gebiete an die Länder Heinrich's des Löwen gränzten, benützten die jedenfalls durch den unglücklichen Ausgang des Krieges in Italien sehr gereitzte Stimmung des Kaisers, ihren Klagen über die Willkühr und Gewaltthätigkeit Gehör zu verschaffen, mit welcher Heinrich der Löwe auf ihre Kosten die Vergrösserung seiner Länder betrieben hatte, worin er gleich einem souveränen Fürsten herrschte. Heinrich der Löwe wurde (1179) auf die Fürstentage nach Worms, Magdeburg und Goslar vorgeladen. Er erschien nicht und war auch nicht zu bewegen, die auf dem Reichstage zu Würzburg (1180) gegen ihn erkannte Strafe von fünf tausend Mark Silber zu erlegen. Friedrich I. erklärte daher ihn zu Goslar in die Acht und entsetzte ihn seiner Reichslehen[21]). Die Herzogthümer Bayern und Sachsen wurden vorerst durch Zuweisungen an die Bischöfe und einzelne Grafen bedeutend verkleinert: ersteres sodann dem um den Kaiser sehr verdienten Pfalzgrafen Otto (gen. der Grössere) von Wittelsbach gegeben: die Reste des Herzogthumes Sachsen erhielt Graf Bernhard von Anhalt[22]). Heinrich hatte zwar in Sachsen versucht, sich zur Gegenwehre zu setzen: da aber die Hülfe auswärtiger Fürsten, auf welche er gerechnet hatte, ausgeblieben war, so verminderte sich die Zahl seiner Anhänger dergestalt, dass er sich genöthiget sah, sich zu Erfurt (Nov. 1181) dem Kaiser zu Füssen zu werfen. Der Kaiser nahm ihn mit grosser Rührung auf, fand sich aber durch die Fürsten und seine eigenen früheren Schritte verhindert, mehr für Heinrich zu thun, als ihm den Besitz seiner Allodien Braunschweig und Lüne-

[20]) Die Verhandlungen wurden zu Venedig unter der Leitung des Erzbischofes Christian von Mainz, eines als Staatsmann und Krieger gleich ausgezeichneten Mannes, geführt. Die Acten selbst s. in Muratori, antiq. med. aevi, dissert. 48. —

[21]) Vergl. Arnold. Lubec. c. 24. — v. Raumer l. c. p. 258 flg. — Schlosser l. c. p. 325. — Luden XI. p. 386 flg. —

[22]) Bei Gelegenheit dieser Vertheilung der Besitzungen Heinrich's des Löwen wurde Lübeck, welches er mit besonderer Vorliebe gepflegt und den Grund zu seiner späteren Grösse gelegt hatte, zur freien Stadt des Reiches erhoben. Arnold. Lubec. c. 35. —

Digitized by Google

burg zu sichern. Auch musste Heinrich der Löwe auf Andringen der Fürsten sich verpflichten, Deutschland auf drei Jahre zu verlassen [23]). So war das mächtigste Fürstenhaus Deutschlands durch die Eifersucht der übrigen Fürsten und unzeitigen Trotz gefallen und hierdurch fand sich der Kaiser, fast unerwartet, auf einer solchen Stufe der Macht in Deutschland, wie er sie vergeblich mit den grössten Anstrengungen in Italien zu erkämpfen gestrebt hatte. Unterdessen war das Ende des Waffenstillstandes mit den italienischen Städten herbeigekommen. Die Erhaltung des Friedens lag aber im Interesse dieser Städte nicht weniger, als in dem des Kaisers. Ein Reichstag wurde daher nach Kostnitz ausgeschrieben (1183), und nunmehr ein definitiver Frieden *(Pax Constantiae)* mit denselben abgeschlossen, in welchem zwar der Kaiser auf die behaupteten nutzbringenden Regalien in den Gebieten der lombardischen Städte verzichten musste, diese dagegen seine Oberhoheit anerkannten [24]). Im folgenden Jahre (1184) machte der Kaiser einen sechsten Zug nach Italien, jedoch diesesmal ohne kriegerische Absichten. Er vertrug sich insbesondere mit Mailand und bewirkte, ungeachtet der Intriguen des päpstlichen Stuhles, die Vermählung seines ältesten Sohnes und bereits erwählten Nachfolgers, Heinrich VI., mit der Erbprinzessin Constanze von Sicilien. Die Nachricht von der Eroberung Jerusalems durch Saladin (1187) bestimmte K. Friedrich I., obwohl in einem Alter von sieben und sechzig Jahren, sich an die Spitze eines neuen Kreuzzuges zu stellen. Vorerst hielt er noch einen Reichstag zu Nürnberg, um einen neuen Landfrieden zu errichten [25]). Heinrich der Löwe musste zur Sicherung der Ruhe des Reiches versprechen, noch weitere drei Jahre ausser Deutschland zu verweilen. Nach Ostern des Jahres 1189 brach Friedrich I. mit seinem Heere von Regensburg auf. Mit bewunderungswürdiger Ausdauer ertrug der alte Kaiser die ungemeinen Beschwerden dieses Kreuzzuges. Zwei grosse, für das christliche Heer glückliche Schlachten schienen diesem Zuge einen günstigeren Erfolg, wie dem

[23]) Arnold. Lubec. c. 36. —

[24]) v. Raumer l. c. p. 278 flg. — Abgedruckt findet sich der Kostnitzer Frieden in Pertz Leg. T. II. p. 175. —

[25]) Dieser Landfriede Friedrich's I. (1187) findet sich bei Conrad. Ursperg. h. a. — Am besten jetzt bei Pertz Leg. T. II. p. 183. — Conrad. Ursperg. l. c. bemerkt hierbei: „Eo anno Fridericus imperator iam cruce signatus conventum principum apud Nurinberc condunavit. Ubi de pace terrae disposuit et in literas redigi iussit: quas literas Alemanni usque in praesens *fridebrief* i. e. literas pacis vocant: *nec aliis legibus utuntur:* sed nec eisdem recte utuntur, tanquam gens agrestis et indomita.“ —

Digitized by Google

früheren unter Konrad III. zu versprechen, als der Kaiser bei dem Uebergange über den Fluss Saleph bei Seleucia plötzlich (1190) sein thatenreiches Leben beschloss [26]).

§. 39.

3) Heinrich VI. (1190 bis 1197) [1]).

Friedrich's I. ältester Sohn und Nachfolger, Heinrich VI., machte schon 1190 einen Zug nach Italien, um die Erbrechte seiner Gemahlin auf Sicilien geltend zu machen, woselbst ein ausserehelicher Sohn des Herzogs Roger von Apulien, Tancred, einen Anhang gefunden hatte. Die gewöhnlichen Unfälle, welche die deutschen Heere in Italien betrafen, nöthigten auch diesesmal den Kaiser zurückzukehren, ohne seinen Zweck erreicht zu haben [2]). In Deutschland waren durch Heinrich den Löwen abermals Unruhen erregt worden, welche aber endlich durch eine Heirath des Sohnes desselben, Heinrich, mit der Tochter des Pfalzgrafen Konrad, Friedrich's I. Halbbruder, beigelegt wurden [3]). In Bezug auf die Bischofswahlen erlaubte sich Heinrich VI. viele Willkührlichkeit und trug keine Scheu, sich für die Beförderung auf eine solche Stelle von den Ernannten eine Bezahlung auszubedingen, so wie er überhaupt bei jeder Gelegenheit eine schmutzige Habsucht blicken liess [4]). Auf seinem zweiten Zuge nach Italien gelang es ihm, sich zum Herrn von Sicilien zu machen. Er behandelte dieses Land mit grosser Härte und Grausamkeit [5]), und

[26]) Schlosser l. c. p. 472 flg. — Friedrich von Schwaben, Sohn Friedrich's I., übernahm zwar den Oberbefehl des Kreuzheeres nach seines Vaters Tode, und führte es noch vor Akkon; starb jedoch selbst schon im Januar 1191, nachdem er vorher noch den Orden der deutschen Ritter gestiftet hatte. v. Raumer a. a. O. p. 437. —

[1]) Hahn, Reichshist. Tom. IV. c. 1 p. 3. — Struv, corp. histor. Germ. Period. VII. sect. 3. — Pütter, Reichshist. §. 74. — Westenrieder, histor. Cal. 1794, p. 209 flg. — Luden, Gesch. d. Deut. XI. p. 521. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. p. 448 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 265. — v. Raumer, Gesch. d. Hohenstauf. Bd. III. p. 3 flg. — Schlosser, Weltgesch. Bd. III. Th. I. p. 514 flg. —

[2]) Dagegen nahm Heinrich VI. bei seiner Rückkehr aus Italien die von seinem Vater erkauften und nun durch Welf's Tod erledigten Güter in Besitz. v. Raumer l. c. Bd. III. p. 27. —

[3]) Schlosser a. a. O. p. 518. — v. Raumer l. c. p. 35. —

[4]) Albericus, Chron. a. 1191. — Diese Habsucht zeigte er ganz besonders bei Gelegenheit der Gefangennehmung des K. Richard von England durch Herzog Leopold von Oesterreich. Schlosser l. c. p. 519. — v. Raumer l. c. p. 39. —

[5]) Hahn l. c. §. 1. —

Digitized by Google

zeigte sich auch wortbrüchig gegen die Genueser, welche durch ihre Seemacht vorzüglich zu dem Gelingen seines Unternehmens beigetragen hatten [6]). Die Lombardei suchte er vorzüglich dadurch im Gehorsame zu erhalten, dass er die Grafschaften durch Deutsche besetzte, welche Maasregel gleichfalls nicht wenig beitrug, seine Herrschaft den Italienern verhasst zu machen. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland suchte er die Fürsten für den Plan zu gewinnen, die deutsche Krone in seinem Hause erblich zu erklären. Den weltlichen Reichsfürsten versprach er dagegen die Erblichkeit ihrer Reichslehen, den geistlichen Fürsten bot er den Verzicht auf das Spolienrecht, d. h. auf das bisher von den Kaisern behauptete, aber wohl nur in seltenen Fällen zur Ausübung gekommene Recht, sich in den Besitz des beweglichen Nachlasses der Bischöfe und Aebte zu setzen. Schon hatte eine grosse Anzahl Fürsten ihre Einwilligung gegeben. Die Erzbischöfe von Mainz und Cöln dagegen widersetzten sich diesem Plane, indem sie (und nicht mit Unrecht) in der Herstellung einer erblichen Monarchie den Grund einer künftigen, wenn gleich nur allmählig eintretenden Schwächung der Macht der Reichsstände erkannten [7]). Auf ihren Betrieb widersetzten sich auch die sächsischen Grossen dem kaiserlichen Vorschlage, worauf Heinrich VI. denselben zurücknahm und sich begnügte, die Königswahl seines dreijährigen Sohnes Friedrich (II.) zu bewirken. Im Jahre 1196 begab sich Heinrich VI. wieder nach Italien und sandte ein Heer Kreuzfahrer nach Palästina. Auch soll er seine Absichten auf den Erwerb einiger Theile des griechischen Reiches gerichtet haben. In Sicilien gab er erneuete Beweise seiner Härte und Grausamkeit; starb aber, in Folge einer durch Unvorsichtigkeit zugezogenen Erkältung, in dem zweiunddreissigsten Jahre seiner Alters und dem siebenten seiner Regierung zu Messina 1197 [8]).

§. 40.

4) Philipp von Schwaben mit dem Gegenkönige Otto von Braunschweig, 1197—1208; Otto allein bis 1212, seitdem mit dem Gegenkönige Friedrich II. bis 1218 [1]).

Nach dem Tode Heinrich's VI. übernahm, wegen der Unmündigkeit seines bereits zum Thronfolger erklärten Sohnes Friedrich (II.),

[6]) Schlosser l. c. p. 526. —

[7]) Auch mochten die Anerbietungen Heinrich's VI. den denkenden Fürsten viel zu unbedeutend scheinen, weil sie nichts enthielten, als die kaiserliche Anerkennung der Rechtmässigkeit eines Zustandes, welcher factisch bereits lange bestand. Vergl. v. Raumer l. c. p. 62. —

[8]) v. Raumer l. c. p. 70—73. —

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. IV. c. 2. 3. p. 45 flg. — Struv, Corp. hist. germ.

Digitized by Google

der Bruder des ersteren, Philipp, die Reichsverwesung. Da aber durch die Einwirkung des Papstes Innocenz III. [2]) einige Stände den Herzog Berthold von Zähringen und als dieser die Wahl ablehnte, Otto (IV.), den Sohn Heinrich's des Löwen, als König erklärten, so drang die Mehrzahl der Fürsten, welche dem Hause der Hohenstaufen ergeben geblieben war, in Philipp, selbst die Krone anzunehmen, welchem Begehren dieser auch in Erwägung der Interessen seines Hauses nachgeben musste. In dem hierauf ausgebrochenen fast zehnjährigen Kampfe der welfischen und hohenstaufischen Parthei in Deutschland schien sich endlich der Vortheil auf die Seite Philipp's zu neigen und schon war sogar eine Verständigung mit dem päpstlichen Stuhle vorbereitet [3]), als er (1208 Jun. 20.) durch die Hand des Pfalzgrafen Otto VIII. von Wittelsbach — nach der gemeinen Meinung in Folge einer mit mörderischem Vorbedachte beigebrachten Wunde, wahrscheinlicher aber in Folge eines unglücklichen Zufalles — auf der bischöflichen Burg zu Bamberg das Leben verlor [4]). Otto IV.

Period. VII. c. 4. 5. — Pütter, Reichshist. §. 76—78. — Westenrieder, histor. Calend. 1794 p. 249 flg. — Luden, Gesch. d. Deut. XII. p. 62. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. p. 376 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 273 flg. — v. Raumer, Gesch. d. Hohenstauf. p. 102 flg. — Schlosser, allgem. Weltgesch. Bd. III. Abth. I. p. 533 flg. —

[2]) Hurter, Gesch. des Papst Innocenz III. und seiner Zeit. Hamburg, 1834. Kortüm, Gesch. des Mittelalters I. p. 441 flg. —

[3]) Schlosser l. c. p. 538. —

[4]) Richtig ist, dass die Chronisten, wie Conrad v. Ursperg, Gotfrid, Otto de S. Blasio a. 1208, Arnoldus Lubecensis VII. c. 14 etc., sämmtlich, aber alle nur vom Hörensagen, den Pfalzgrafen als absichtlichen Mörder Philipp's darstellen. Luden, XII. p. 215 flg., hat das Verdienst, zuerst den Pfalzgrafen von dem Vorwurfe eines solchen Verbrechens freigesprochen zu haben. Luden hat bis zur Evidenz nachgewiesen, dass die Motive der That, welche von einigen Chronisten dem Pfalzgrafen, dem vielerprobten treuen Anhänger Philipp's, unterschoben werden, offenbare Erdichtungen sind — erst ersonnen, nachdem er einmal als Königsmörder gelten sollte, wie z. B. die Fabel von der Art Uriasbrief, welchen der Pfalzgraf zum König von Polen tragen sollte u. dergl. Somit wäre ein Mord in jeder Beziehung unerklärlich. Wirth, II. p. 277, hat sich zwar gegen Luden erklärt, aber nicht nur kein Argument desselben entkräftet, sondern hat überdies übersehen, dass — (der Abweichungen der verschiedenen Nachrichten unter sich zu geschweigen) — jede einzelne Nachricht an innerer Unwahrscheinlichkeit leidet. So benimmt sich kein absichtlicher Mörder, am wenigsten ein Mann von solcher heftigen Gemüthsart, als Otto v. W. nach den Chronisten gewesen sein soll, wie sich dieser nach allen verschiedenen Versionen im Zimmer des Königs, in Gegenwart von Zeugen, nämlich des Bischofs von Speier und des handfesten und entschlossenen Truchsess von Waldburg und nach einigen noch eines Kämmerers und bei der Anwesenheit von Wachen im Vorzimmer, benahm, ehe er das Unglück hatte, den

Digitized by Google

von Braunschweig fand hierauf keine Schwierigkeit mehr, die Anerkennung als König von den übrigen deutschen Fürsten zu erlangen, besonders, da er sich sofort mit K. Philipp's Tochter Beatrix vermählte, wodurch abermals eine Aussöhnung zwischen dem welfischen und hohenstaufischen Hause bewirkt zu sein schien. Auf dem-

König zu verwunden. Alles stimmt darin überein, dass Philipp ein leutseliger und lustiger Herr war, der derbe Scherze liebte und dass der Pfalzgraf mit dem König nicht nur auf so vertrautem Fusse stand, dass er auch einen plumpen Scherz wagen durfte, sondern dass er derartige Scherze wie diesen, der einen so betrübten Ausgang nahm, schon öfter vor dem Könige aufgeführt hatte und dass kein Anwesender in seinem Spiel mit dem Schwerdte vor dem König anfänglich desshalb auch etwas anderes als ein Spiel sah.' Die Flucht und das spätere Benehmen des Pfalzgrafen nach dem unglücklichen Ausgange erklärt sich aber vollständig dadurch, dass er an dem Tode des Königs insoferne nicht ganz ohne Schuld war, als er den Scherz auch nach geschehener Aufforderung, ihn nicht weiter zu treiben, doch fortsetzte, und dadurch den traurigen Ausgang provocirte. Immerhin blieb seine Handlung in der Rechtssprache des Mittelalters eine „ungefährliche Tödtung aus Geilheit" (*lasciria*, vergl. die Carolina art. 146), und da sie an königlicher Majestät begangen war, im höchst erhöhten Masse strafbar. Sehr wahrscheinlich ist auch, dass der Pfalzgraf in seinem unpassenden Scherze, als er sah, dass der Bischof von Speier aus Furcht weglaufen wollte und als der König ihm zurief, den Scherz zu enden („depone gladium, quia non est his locus modo," Arnold. Lubec.), wirklich Worte gebrauchte (um die Angst des Bischofs, die ihm Vergnügen machte, höher zu treiben), welche, als das tragische Ende eingetreten war, gegen ihn als ein Beweisgrund einer vorbedachten Absicht geltend gemacht werden konnten, wie die Antwort auf des Königs Zuruf bei Arnold. Lubec.: „Immo est locus" etc., worauf dann der Truchsess von Waldburg, um dem Fortgange des Scherzes dem Willen des Königs gemäss Einhalt zu thun, laut aufschrie und auf den Pfalzgrafen losprang, dadurch aber wahrscheinlich erst den blutigen Ausgang herbeiführte, indem jetzt erst der König von dem Pfalzgrafen, welcher, von dem Truchsess angerannt, nicht mehr das Schwerdt in der Gewalt hatte, eine kleine, aber durch die zufällige Verletzung einer Schlagader tödtliche Wunde am Halse erhielt. Die Umstände complicirten sich hier so ungünstig zum Nachtheile Otto's v. W., und der Schein sprach so stark gegen ihn, dass er selbst verzweifeln musste, für seine Entschuldigungen und Betheuerungen der Absichtslosigkeit Glauben zu finden und so musste er vor dem ungeheueren Gewichte einer Anklage des Königsmordes verstummen. Eben so erklärt sich, dass der Pfalzgraf unter seinen Zeitgenossen keinen Mund fand, der für ihn sprach; denn wer konnte es wagen, für einen Mann, dem ein Königsmord zur Last gelegt wurde, Parthei zu ergreifen und ihn zu vertheidigen, ohne sich in den Augen der Mitwelt zum Theilnehmer seines Verbrechens zu stempeln und sich in sein unglückliches Schicksal zu verflechten, wie dies mit dem Bischofe von Bamberg und dem Markgrafen von Andechs lediglich darum der Fall war? (s. Note 5). Das aber ist der Beruf und die Würde der Geschichte, dass sie, unbestochen von den Rücksichten des Augenblickes, mit ruhiger Prüfung und wäre es auch erst nach Jahrhunderten, ihr unbestechliches „Nicht-schuldig" wie ihr „Schuldig" ausspricht und die Zeugnisse der Gegenwart auf ihren wahren Werth zurückführt. —

Digitized by Google

selben Reichstage zu Frankfurt, auf welchem (1208) die allgemeine Anerkennung Otto's IV. als König erfolgte, wurde auch der Pfalzgraf Otto VIII. von Wittelsbach als Königsmörder in die Reichsacht erklärt, und zwar nicht nur ungehört, sondern sogar ohne vorgeladen gewesen zu sein. Gleiches Schicksal traf den Bischof von Bamberg und dessen Bruder, den Markgrafen Heinrich von Andechs, als Begünstiger des Königsmordes, da sie dem Pfalzgrafen nach der That zur Flucht behülflich gewesen waren [5]). Es schien dem neuen Könige sehr daran gelegen, durch den strengsten Vollzug dieser Acht den Ruhm einer unbestechlichen Gerechtigkeit zu begründen, welche auch den Mörder des Feindes nicht verschont [6]). Der Pfalzgraf wurde bald hierauf von dem hohenstaufischen Marschalle Heinrich von Kalden, einem Manne, der als Werkzeug der Grausamkeiten Heinrich's VI. allgemein verhasst war und nun mit Begierde die Gelegenheit ergriff, sich bei Otto IV. zu empfehlen, in seinem Verstecke auf einem Klosterhofe bei Regensburg aufgefunden und wehrlos ermordet [7]). Otto IV. unternahm schon im nächsten Jahre einen Zug nach Italien (1209), wo ihn Innocenz III. ohne Schwierigkeiten als römischen Kaiser krönte, weil er in einer eigenen Capitulation dem päpstlichen Stuhle alle Forderungen, welche freilich eben so wie die im kaiserlichen Interesse beigefügten Clauseln möglichst unbestimmt ausgedrückt waren, mit aller Bereitwilligkeit unterzeichnet hatte [8]).

[5]) Conrad. Ursperg. l. c.: „Ille vero (Otto v. Wittelsbach) .. ad praefatos episcopum et marchionem confugit: *unde et illi rei habiti sunt de tali mordro.*“ — Eben auch dies, dass sich der Pfalzgraf an den Bischof von Bamburg, in dessen Burg in der Stadt Bamberg (nicht auf der sogen. Altenburg, wie Wirth l. c. angibt) die That geschehen war und an dessen Bruder, den Markgrafen, zu wenden wagte und dass diese, welchen der Vorfall höchst unangenehm sein musste, ihm zur Bewerkstelligung seiner Flucht behülflich waren, spricht dafür, dass Otto v. W. kein Mörder, sondern ein Unglücklicher war und auch von diesen Herren, die der Hohenstaufischen Parthei so sehr ergeben waren und ihr Mitleiden so theuer büssen mussten, nur als solcher betrachtet wurde. —

[6]) Dass Otto IV. durch seine Strenge Aufsehen machen und überhaupt den Vorfall zu seinen Gunsten politisch ausbeuten wollte, geht aus dem hervor, was Conrad v. Ursperg auch sonst über die Rechtspflege dieses Königs a. 1209 bemerkt: „Coepit autem praedonibus ac facinorosis terrorem incutere et iudicia super eos exercere: potius indignans super eos per *superbiam*, quam amans iustitiam ... Unde timor ipsius cecidit super *barones* et *milites*. *Ili namque in Alemannia plerumque solent esse praedones.*“ —

[7]) Chron. Ursperg. a. 1208. — Arnold. Lubec. Lib. VII. c. 16. —

[8]) v. Raumer l. c. p. 158. — Hurter l. c. Bd. II. p. 161 flg. — Luden XII. p. 240. —

Digitized by Google

Als aber Otto nachher die vom Papste in Besitz genommenen mathildischen Güter und Apulien in Anspruch nahm, belegte ihn Innocenz III. (1210) mit dem Kirchenbanne und bearbeitete (1211) die deutschen reichsständischen Prälaten und Fürsten für die Anerkennung des jungen Königs von Sicilien, Friedrich II., des Sohnes K. Heinrich's VI., welcher schon im J. 1212 nach Deutschland kam und durch die päpstliche Unterstützung und durch Verleihungen aus seinen Erblanden schnell grossen Anhang erwarb [9]). Otto IV. suchte dagegen Hülfe in auswärtigen Bündnissen, wurde aber hierdurch in den Krieg zwischen K. Johann von England und K. Philipp August von Frankreich verwickelt und erlitt in der Schlacht bei Bovines in Flandern (27. Jul. 1214) eine solche Niederlage durch die Franzosen, dass er sich genöthiget sah, den Rest seines Lebens, welches er in tiefem Gram und Trübsinn (19. Mai 1218) beschloss, unthätig auf seinen Erbschlössern zuzubringen [10]).

§. 41.

5) Friedrich II. allein: 1218 bis 1246; mit den Gegenkönigen Heinrich Raspe von Thüringen: 1246 bis 1247; Wilhelm von Holland: 1247 bis 1250 [1]).

Friedrich II. hatte die Unterstützung des päpstlichen Stuhles vorzüglich der Bereitwilligkeit zu danken gehabt, mit welcher er dem Verlangen des Papstes entgegenkommend, das Versprechen ausstellte, Sicilien nicht mit der deutschen Krone zu verbinden und dem Papste die Oberlehensherrlichkeit über jenes Land, so wie den ruhigen Besitz der mathildischen Güter zuzugestehen und einen Kreuzzug zu unternehmen. Um die Krone seinem Hause zu sichern, betrieb Friedrich II. sofort die Wahl seines erst siebenjährigen Sohnes Heinrich zu seinem Nachfolger, welche er auch im Jahre 1220 von den Fürsten erwirkte [2]). Friedrich II. musste dagegen den deutschen Bischöfen

[9]) Hurter l. c. p. 365 flg., 415 flg. — Luden XII. p. 272. —

[10]) Hahn l. c. §. 5. 6. — v. Raumer l. c. p. 181 flg. — Hurter l. c. p. 561 flg., 695. — Luden XII. p. 291. —

[1]) Hahn, Reichshistor. T. IV. c. 4 p. 127 flg. — Struv, Corp. hist. Germ. Period. VII. sect. 6. — Pütter, Reichshist. §. 79—81. — Westenrieder, hist. Calend. 1795, Jahrg. VI. p. 3 flg. — Luden, Gesch. d. Deut. XII. p. 317 flg. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. p. 502 flg. — Wirth, Gesch. der Deut. II. p. 288 flg. — v. Raumer, Gesch. der Hohenstauf. Bd. III. p. 311 flg. u. Bd. IV. p. 3 flg. — Schlosser, allgem. Weltgesch. Bd. III. Thl. II. Abth. I. p. 372 flg., Abth. II. p. 1 flg. — Kortüm, Gesch. des Mittelalters I. p. 471 flg. —

[2]) Von hier an wurde für den bei Lebzeiten des Kaisers erwählten Nachfolger

Digitized by Google

in einer eigenen Constitution (1220) eine Versicherung über die Rechte geben, welche sie sowohl als Prälaten als auch in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten jetzt schon als hergebracht behaupteten [3]). Deutlich ging daraus hervor, wie weit bereits die Regierungsgewalt der Fürsten im Gegensatze der des Kaisers ausgebildet war. Die Theilung der politischen Gewalten, das Vorhandensein einer Landeshoheit im Gegensatze der Reichsstaatsgewalt, konnte um so weniger länger zweifelhaft bleiben, als auch die weltlichen Fürsten einige Zeit nachher (1232) eine ähnliche Urkunde wie die geistlichen über die Anerkennung ihrer hergebrachten Regierungs-Rechte vom Kaiser erlangten [4]). Noch vor Ausstellung dieser zweiten Urkunde, welche vollends die Landeshoheit der deutschen Fürsten grundgesetzlich sanctionirte, musste es einem Manne von so ausgezeichnetem politischen Scharfblicke, wie Friedrich II., klar sein, dass in Deutschland die Zeit für die Herstellung einer monarchischen Einheit und einer autokratischen Regierung durch den Kaiser vorüber war. Und doch war die absolute Herrschergewalt das einzige Ziel, welches Friedrich II. seiner Anstrengungen würdig zu finden glaubte, wie er selbst vor seinen Zeitgenossen unverholen aussprach [5]). Deutschland konnte daher für ihn nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Es konnte ihm nur Mittel sein für den Plan, welchen schon sein Grossvater Friedrich I. zu verfolgen begonnen, den er aber nunmehr neu aufzunehmen und grossartiger durchzuführen beschlossen hatte — in Italien seinem Hause eine möglichst absolute Erb-Monarchie zu gründen. Wohl mochte Honorius III., der Nachfolger des Papstes Innocenz III., Misstrauen schöpfen. Aber Friedrich II., Meister in jeder politischen Kunst, eilte nach Italien (1220), versprach was man wünschte, liess sich die Kaiserkrone von dem Papste aufsetzen, gab einige allgemeine Verordnungen um dem gemeinen Rechtszustande in der Lombardei etwas aufzuhelfen und ging nach

die Bezeichnung als römischer König gebräuchlich. — Annal. Colmariens. a. 1220: „Henricus filius Friderici imperatoris in regem Romanorum declaratur.“ —

[3]) Confoederatio cum principibus ecclesiasticis, 1220, April 26; bei Pertz, Leg. T. II. p. 236. —

[4]) Constitutio Frid. II. 1232, Mai, bei Pertz, Leg. T. II. p. 291. — Es ist dies übrigens nur eine Bestätigungsurkunde des Privilegium's, welches der röm. König Heinrich den Fürsten (1231 Mai 1.) zu Worms einseitig ertheilt hatte und stimmt mit letzterem grösstentheils wörtlich überein. Das Privilegium Heinrich's s. bei Pertz, Leg. Tom. II. p. 282. —

[5]) S. die merkwürdigen Aeusserungen Friedrich's II. in dem an Vatazes gerichteten Briefe bei v. Raumer, Th. IV. p. 197, nach dem Wiener Codex Nr. 305. —

Digitized by Google

Sicilien, um dort Einrichtungen zu treffen, welche die Barone lehren sollten, sich der königlichen Gewalt zu beugen. Aengstlich mochte der Papst auf dieses Unternehmen blicken: er trieb unaufhörlich an Friedrich II., den versprochenen Kreuzzug zu unternehmen. Aber so eifrig der Papst, so erfinderisch war Friedrich II., der anscheinend fortwährend rüstete, in Gründen, die Erfüllung seines Versprechens zu verschieben. Alles was Honorius III. vermochte, war, einen allgemeinen Reichstag in der Lombardei zu hintertreiben, welchen Friedrich II., der sich jetzt (1226) in Sicilien hinlänglich befestiget glauben mochte, nach Cremona ausgeschrieben und auch die deutschen Fürsten dazu berufen hatte, um dort auf dieselbe Weise wie in Sicilien seinen monarchischen Einrichtungen Eingang zu verschaffen. Unterdessen bestieg der bisherige Cardinal Hugolinus, Graf von Segni (Gregor IX.) in einem Alter von 80 Jahren den päpstlichen Stuhl. Heftiger als sein Vorgänger, längst über das Zögern des Kaisers hinsichtlich der Kreuzfahrt entrüstet, brach er sogleich gegen diesen mit dem Bannstrahle los, indem er dessen vorgeschützter Krankheit keinen Glauben beimessen wollte (11. Nov. 1227). Ein Auflauf, welchen hierauf des Kaisers Anhänger in Rom erregten, nöthigte aber den Papst nach Perugia zu fliehen (1228). Zum Erstaunen Gregor's IX., welcher nichts weniger erwartete, als dass Friedrich II. von selbst unternehmen würde, was er bisher von ihm nicht hatte ertrotzen können, brach aber der Kaiser noch in demselben Jahre mit wenigen Schiffen zu einem Kreuzzuge auf, zu welchem er längst insgeheim durch seine Unterhändler die schickliche Gelegenheit hatte erforschen lassen. Mit grosser Schlauheit benützte Friedrich II. die damalige Uneinigkeit der sarazenischen Fürsten und brachte durch seine Unterhandlungen einen Waffenstillstand zuwege, welcher dem christlichen Heere den Besitz Jerusalems und der übrigen heiligen Orte in Palästina gegen die Zurückgabe einiger Festungen gewährte. Der Papst, welcher in diesem Zuge eine Verhöhnung seines Ansehens fand, hatte sich nicht nur auf jede mögliche Art bemüht, eine glückliche Beendigung dieses Zuges zu hintertreiben, sondern hatte überdies Apulien mit kriegerischer Feindseligkeit angegriffen [6]). Friedrich II. hatte aber

[6]) Wie sehr diese Handlungsweise des Papstes von dem deutschen Clerus übel genommen wurde, zeigt die Aeusserung von Conrad, Chron. Ursperg. a. 1228 et 29: „... multa sustinuit (Frid. II.) ex perfida proditione Templariorum. Soli vero Hospitalarii de domo S. Mariae Teutonicorum fideliter sibi adstiterunt ... Papa vero capta occasione de absentia imperatoris copiosum exercitum destinavit in Apuliam et terras imperatoris in servitio Christi demorantis, quod nefandissimum est dicere, abstulit et sibi subegit, et cruce signatos ne transfretarent, omni studio prohibuit,

Digitized by Google

kaum (17. März 1229) seinen Einzug in Jerusalem gehalten und sich die Königskrone aufgesetzt, als er schleunigst wieder nach Italien eilte und den Papst zum Frieden nöthigte. Nunmehr widmete Friedrich II. die grösste Thätigkeit der inneren Organisation seiner südlichen italienischen Länder, in welchen er sein System der absoluten Monarchie zur Vollendung durchführte. Er publicirte einen Gesetzcodex [7]), in welchem er gemeines, longobardisches und fränkisches Recht mit eigenen Constitutionen verschmolz, um die Anwendung des päpstlichen Rechtes aus seinen sicilischen Staaten zu verbannen und nahm seinen früheren Plan wieder vor, die Selbstständigkeit der lombardischen Städte zu brechen und Oberitalien nach demselben Systeme, wie beide Sicilien, zu regieren. Hier aber fand der Kaiser grössere Schwierigkeiten. Mit Mühe gelang es ihm (1231, 32) in Ravenna einen Reichstag zu veranstalten. Auf diesem bestätigte er unter anderem (Jan. 1232) die für die Freiheit der deutschen Reichsstädte so feindselige Verordnung, welche sein Sohn, K. Heinrich, im Jahre vorher auf Antrieb der Fürsten zu Worm's (1231, Jan. 23) hatte ergehen lassen [8]), wodurch das Misstrauen der lombardischen Städte in die Gesinnungen des Kaisers neue Nahrung erhielt. In Deutschland war während der Abwesenheit Friedrich's II. eine allgemeine Unsicherheit durch das Unwesen des Faustrechtes und die Fehden der Fürsten untereinander eingetreten. Der römische König Heinrich, unvermögend der königlichen Gewalt die nöthige Anerkennung zu verschaffen, war schwach genug, durch üble Rathgeber sich verleiten zu lassen, einen Aufstand gegen seinen Vater zu unternehmen. Friedrich II. kam aber auf die Nachricht hiervon (1235) unvermuthet nach Deutschland. Heinrich sah sich alsbald von allen denjenigen verlassen, auf deren Hülfe er rechnen zu können geglaubt hatte. Er musste sich seinem Vater unterwerfen, welcher ihn auf den Reichstagen zu Worms und Mainz für abgesetzt und der Thronfolge verlustig erklären und kurz nachher verhaften und bis zu seinem Tode (1242) gefangen halten liess. Ein neues Landfriedensgesetz auf dem Reichstage zu Mainz (1235 Aug. 15.)

Quis talia facta recte considerans non deploret et detestetur, quae indicium videntur... ruentis Ecclesiae?“ —

[7]) Ein Abdruck s. Constitutionen findet sich bei Lindenbrog, Cod. Leg. antiq., und nach diesem bei Canciani T. I.: Constitutiones regum regni Siciliae utriusque, mandante Friderico II. imperatore per Petrum de Vinea (des Kaisers Kanzler) etc., concinnatae. Neapoli, 1786, fol. — Auch in Lindenbrog Cod. Leg. antiq. und bei Canciani Leg. Barbor. I. —

[8]) Constit. Frider. II. contra communia civitatum, bei Pertz Leg. T. II. p. 286. — Constit. Henrici, ibid. p. 278. —

Digitized by Google

mit den Fürsten errichtet [9]), sollte dem tiefzerrütteten Rechtszustande wieder aufhelfen und denselben auch für die schon wieder beabsichtigte längere Abwesenheit des Kaisers aus Deutschland sichern [10]). Die endliche Beilegung des alten Zwistes mit dem welfischen Hause suchte Friedrich II. durch die Erhebung der braunschweigischen Allodialgüter Otto's (des Kindes) zum Herzogthume beizulegen [11]). Friedrich II. ging zwar schon im J. 1236 nach Italien zurück, kam aber noch in demselben Jahre wieder heraus, um gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich wegen Theilnahme an Heinrich's Aufstand die Reichs-Acht zu vollstrecken. Der Herzog wurde vertrieben und Oesterreich als Reichsgut erklärt [12]). Friedrich II. bewirkte nun die Wahl seines anderen Sohnes, Konrad (IV.) zum römischen Könige [13]), und überliess demselben unter Beistand des Erzbischofes Siegfried von Mainz, die Regierung Deutschlands. In Italien begann nunmehr ein dreizehnjähriger Kampf des Kaisers mit dem lombardischen Städtebunde, welcher mit solcher Heftigkeit betrieben wurde, dass sogar die Annäherung der Mongolen den Kaiser nicht bestimmen konnte, aus Italien zurückzukehren. Selbst der Tod Gregor's IX. (1241) konnte diesem Kampfe kein Ziel setzen. Innocenz IV. setzte den Kampf gegen den Kaiser fort und befahl (1246) den Fürsten, den Landgrafen Heinrich von Thüringen zum Könige zu wählen. Dieser fand zwar bei den geistlichen, nicht aber bei den grösseren weltlichen Fürsten Unterstützung und starb bald nach der ihm von K. Konrad gelieferten Schlacht bei Ulm (17. Febr. 1247). Der Papst liess hierauf durch die drei geistlichen Wahlfürsten einen neuen Gegenkönig in der Person des Grafen Wilhelm von Holland aufstellen. Diese Wahl hatte neue kriegerische Verwirrungen zur Folge. Auch fingen zu

[9]) Constitutio Pacis, bei Pertz, Leg. T. II. p. 313. — Deutsche Uebersetzungen hiervon s. ebendas. p. 517. —

[10]) Darauf bezogen sich die besonders umfassenden Anordnungen über die Aufstellung eines Hofrichters und dessen Gerichtsbarkeit in dem gedachten Gesetze c. 15, bei Pertz, l. c. p. 317. — (Das Nähere s. in der Gesch. d. öffentl. Rechts.) —

[11]) Albert. Stad. a. 1235. —

[12]) Gotfr. Colon. u. A. a. 1236. — Der Herzog von Oesterreich wurde aber von Friedrich II. schon 1239 wieder in sein Herzogthum eingesetzt, als nämlich der erstere bei Gelegenheit des vom Papste über ihn verhängten Kirchenbannes darauf bedacht sein mussle, die Zahl ergebener Anhänger in Deutschland zu vermehren. —

[13]) Die Urkunde bei Leibnitz, prodrom. Cod. jur. gent. diplom. Nr. 11; auch bei Olenschlager, Urkundenbuch z. gold. Bulle Nr. 15 p. 43. — Vergl. Frag. hist. bei Urstisius, Bd. II. p. 91. — Pertz, Leg. T. II. p. 322. —

Digitized by Google

gleicher Zeit die deutschen Städte an, getrieben durch das Bedürfniss, bei Entbehrung des kaiserlichen Schutzes ihre Rechte und Freiheiten gegen die Anmassungen der grösseren Fürsten selbst zu schützen, nach dem Muster der lombardischen Städte in Bündnisse zu treten, welchen sich auch viele von Adel aus gleichen Beweggründen anschlossen [14]). Friedrich II. kämpfte unterdessen mit wechselndem Glücke in Oberitalien und stand im Begriffe, sich gegen Lion, den Sitz des Papstes Innocenz IV. selbst zu wenden, als er in der Nähe von Luceria an der Ruhr erkrankte und (13. Dec. 1250) nach kaum erreichtem 56. Jahre seines Alters starb.

§. 42.

6) Konrad IV. mit dem Gegenkönige Wilhelm v. Holland (1250—54); sodann Wilhelm allein (1254—1256). — Sogenanntes grosses Interregnum, oder Regierung Richard's von Corn-Wallis, mit dem Gegenkönige Alphons von Castilien (1256—1272) — [1]).

Nach Friedrich's II. Tode setzte Wilhelm v. Holland mit Unterstützung des Papstes den Kampf gegen den römischen König Konrad IV. fort und war so glücklich, demselben (1251) eine Niederlage bei Oppenheim beizubringen. Konrad IV., welcher in Deutschland ohnehin kaum mehr über eine andere Macht, als über jene verfügen konnte, mit welcher ihn sein Schwiegervater, der Herzog Otto von Bayern zu unterstützen vermochte, übertrug hierauf diesem

[14]) Im J. 1241 gründeten Hamburg und Bremen das berühmte und einflussreiche, allmählig bis auf 80 Städte erweiterte Städte-Bündniss, die sogen. norddeutsche Hanse (d. h. Schutz- u. Trutzbündniss, von hansen, festmachen, *firmare*, verfesten). Seit dem J. 1246 bildete sich auch ein ähnlicher Bund der süddeutschen Städte. Chron. August. a. 1247. — Albert. Stad. a. 1255. — Vergl. Kortüm, Entstehungsgesch. der freistädtischen Bünde im Mittelalter und in der neueren Zeit. 3 Bde. 1827—29. — Dessen Gesch. des Mittelalters. 1836. II. p. 32 flg. — Sartorius, urkundl. Gesch. der deut. Hanse. Hamburg, 1830. 2 Bde. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 333 flg., 436 flg. —

[15]) Auch bei dem Tode dieses Kaisers sprechen einige Chronisten von Vergiftung, andere von noch weniger wahrscheinlichen Todesursachen. Vergl. die Stellen bei Hahn a. a. O. §. 13 Note f. —

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. IV. c. 5. 6. p. 223 flg. — Struv, Corp. hist. Germ. Period. VII. sect. 7. 8 und Period. VIII. p. 561 flg. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VI. p. 318 flg. — Westenrieder, histor. Calend. 1796 p. 94 flg. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. p. 566 flg. — v. Raumer, Gesch. d. Hohenstauf., Bd. IV. p. 320 flg. — Schlosser, Weltgesch. Bd. III. Th. II. Abth. II. p. 141 flg. — Vergl. noch Pütter, vollst. Handb. d. deut. Reichshist. §. 82—85. — Kortüm, Gesch. des Mittelalters I. p. 509 u. flg. —

Digitized by Google

die Vertheidigung seiner Rechte und die Reichsverwesung in Deutschland und begab sich den dringenden Aufforderungen seines Halbbruders Manfred entsprechend, welchen Friedrich II. in seinem Testamente zum Statthalter von Sicilien ernannt hatte, nach Apulien, um den Anmassungen des Papstes hinsichtlich der Regierung dieser Länder entgegen zu wirken. In Italien schien das Glück sich so eben mehr auf die Seite Konrad's IV. zu neigen, als er im Lager von Levallo im Herbste des Jahres 1253 von einem Fieber befallen wurde, an welchem er am 21. Mai 1254 verschied. K. Wilhelm war nunmehr zwar der einzige Fürst, welcher von einigen deutschen Reichsständen als König anerkannt wurde. Jedoch vermochte er nicht nur nicht, seine Anerkennung allgemein durchzusetzen, sondern sogar die geistlichen Fürsten, welche ihn gewählt hatten, entzogen ihm ihre Unterstützung. Ueberdies verwickelte er sich in mehrere Privatfehden, und wurde in einer derselben, welche er gegen die Westfriesen unternommen hatte, schon im Jahr 1256 (am 28. Jan.) erschlagen. So tief war das Ansehen der deutschen Königswürde in den wenigen Jahren gesunken, welche seit Friedrich's II. Tode verflossen waren, und so lebendig wurzelte die Ueberzeugung unter den deutschen Fürsten, dass kein Einzelner von ihnen sich schmeicheln dürfe, bei der Leitung der Staatsregierung auf willigen Gehorsam und Unterstützung der Uebrigen rechnen zu können, dass sich keiner bereit finden liess, die erledigte Krone Deutschlands anzunehmen. Der Erzbischof Konrad von Mainz nahm daher Veranlassung, aus der Besetzung des deutschen Thrones eine Geldspeculation zu machen und verkaufte seine und der übrigen Wahlfürsten Stimmen dem Prinzen Richard von Corn-Wallis, Bruder des K. Heinrich III. von England. Der Erzbischof Arnold von Trier dagegen, welcher bei diesem Handel sein Interesse zurückgesetzt finden mochte, verband sich mit den sächsischen Fürsten und rief am 1. April 1257 den König Alphons von Castilien zum deutschen Könige aus, für welchen seine Verwandtschaft mit dem Hohenstaufischen Hause zu sprechen schien. Konradin, Konrad's IV. hinterlassener, kaum vierjähriger Sohn, konnte bei den Fürsten keine Berücksichtigung finden, da der römische Stuhl alle Schritte zu seinen Gunsten mit dem Kirchenbanne bedrohte. Alphons kam nie nach Deutschland. Richard beschränkte sich darauf, von Zeit zu Zeit nach Deutschland herüberzukommen und auf einigen Reichstagen den Landfrieden zu erneuern. Der römische Stuhl hatte sich vorbehalten, die Ansprüche der beiden Könige Richard und Alphons zu untersuchen. Die Entscheidung erfolgte aber nicht, da Richard am 2. April 1272 starb, worauf von Alphons in Deutsch-

Digitized by Google

land weiter keine Erwähnung geschah. Unterdessen war der römische Stuhl mit Manfred zerfallen und Karl von Anjou, Bruder des Königs Ludwig des Heiligen von Frankreich, hatte sich auf Aufforderung des Papstes Clemens IV. des sicilischen Reiches bemächtiget (1266), und bereits auch im oberen Italien sich Einfluss zu verschaffen gesucht. Desshalb wandten sich die gibellinischen Städte in der Lombardei an Konradin und versprachen, ihn bei der Erkämpfung seines Erbreiches Sicilien zu unterstützen. Die Herzoge von Bayern rüsteten für ihn ein Heer, wogegen sie sich die Reste der hohenstaufischen Besitzungen in Deutschland verpfänden liessen. Die für Konradin unglückliche Schlacht bei Alba am Bartholomäustage (23. Aug.) 1268 vernichtete aber alle seine Hoffnungen. Kurz hierauf fiel er in die Gefangenschaft Karl's von Anjou, welcher ihn am 23. Oct. 1268, nebst seinem Freunde Friedrich von Oesterreich und einigen anderen seiner Anhänger auf dem Markte zu Neapel enthaupten liess.

Digitized by Google

VIERTER ZEITRAUM.

Von J. 1272—1493, oder von dem Ende des sogenannten grossen Interregnum's bis zur Entwickelung reformatorischer Ideen in Kirche und Staat.

Quellen.

Ausser den bei der vorigen Periode angegebenen, welche auch in diesen Zeitraum herüber reichen, sind als allgemeine Quellen der deutschen Geschichte für diesen Zeitabschnitt zu betrachten:

Alberti Argentinensis *Annales* (bis 1378) bei Urstisius.

Martini Minoritae *flores temporum* bis 1290: fortgesezt von Hermannus Januensis (bis 1349) bei Eccard *T. I.*

Henrici Steronis *Chron.* bis 1290, mit seinen verschiedenen Fortsetzungen (bis 1350) bei Freher, *Tom. I.*

Eberhardi Altahensis *Annales de ducibus Austriae, Bavariae, Sueviae* (1273—1305) bei Freher, *T. I.* auch bei Canis. *T. I.*

Sifridi Presbyteri *Chronicon* bei Pistor (bis 1306).

Volcmari *Abbatis Fürstenfeldensis Chron.* (bis 1325) bei Oefele, *Script. rer. Boicar.*

Henrici de Rebdorf *Chron.* (1295—1365) bei Freher, *T. I.*

Hagen (Meister Gotfried), Reimchronik der Stadt Cöln, aus dem 13. Jahrh., herausgegeben von E. v. Groote. Cöln, 1834.

Jacob's von Königshoven, Priesters in Strassburg, Chronik (bis 1386), herausgegeben mit Anmerkungen von J. Schilter. Strassburg 1698.

Digitized by Google

Joannes Victoriensis, u. a. Geschichtsquellen Deutschlands im 14. Jahrh. s. bei J. F. Böhmer, *fontes rerum germ.* Stuttg. 1843. — Gobelini Personae *Chron. universal.* (bis 1418) bei Meibom, *Script. rer. Germ. T. I.*

M. Hermanni Corneri *Chron.* (bis 1435) bei Eccard, *T. II.*

Magnum Chronicon Belgicum (bis 1478) bei Struv, *T. III.*

Albert. Krantzii 1) *Vandalia* (bis 1500) *ed.* 1619. 2) *Saxonia* (bis 1500) *ed.* 1621.

Aeneae Sylvii Piccolominei, *episcopi Senensis* (später als Papst Pius II. † 1464) 1) *Commentarii rerum memorabilium, quae temporibus suis contigerunt* (bis 1458) *Francof.* 1614; auch bei Freher, *T. II.* 2) *Historia rerum Friderici III. Imp. ed. Boecler* 1685; *Schilter*, 1702. — 3) *Descriptio de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae* in dessen *opp. Basil.* 1571.

Jo. Cuspiniani *Commentar. de imp. a J. Caesare ad Maximilianum I. Francf.* 1601.

Literatur.

Gerh. de Roo, annales rerum belli domique ab Austriacis Habsburgicae gentis principibus a Rudolpho I. usque ad Carolum V. gestarum. Oenip. 1592. Ed. II. Halae, 1709. — J. D. Olenschlager, erläuterte Staatsgesch. des röm. Kaiserthumes in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. sammt einem Urkundenbuche. Frankfurt, 1755. F. Ch. Schlosser, Weltgeschichte, III. Bd. II. Thl. II. Abtheil. und Bd. IV. Frankf., 1824. 1839. —

Reihe der deutschen Könige und Kaiser aus verschiedenen Häusern:

24) Rudolf von Habsburg (1273 – 1291). — 25) Adolf von Nassau (1291–1298). — 26) Albert I. von Oesterreich (1298–1308). — 27) Heinrich VII. von Luxemburg (1308–1313). — 28) Ludwig von Bayern mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich (1313–1330); seitdem allein (bis 1346); sodann mit dem Gegenkönige Karl IV. von Luxemburg (bis 1347). — Aus dem Luxemburgischen Stamme: 29) Karl IV. mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg (bis 1349), nachher allein (bis 1378). — 30) Wenzeslaus, allein (1378–1400); seitdem mit dem Gegenkönige 31) Rupert von der Pfalz (bis 1410). Nach dessen Tode 32) Sigismund mit dem Gegenkönige Jodocus von Mähren (bis 1411); seitdem Sigismund allein, auch von Wenzeslaus († 1419), anerkannt (bis 1437). — Aus dem Habsburgischen Stamme: 33) Albrecht II. (1437–1439). — 34) Friedrich III. (1439–1493). —

Digitized by Google

§. 43.

Rudolf von Habsburg (1273—1291) [1]).

Der Zustand des deutschen Reiches während der Regierung Richard's von Corn-Wallis war so gut wie anarchisch gewesen; mit seinem Tode war auch sogar der Name eines Regenten in Deutschland erloschen. Kaum kannte man in dem Reiche mehr ein anderes Recht, als das Faustrecht, wenigstens wurde keines so sehr wie dieses geübt. Das Beispiel, welches die Fürsten gegeben hatten, indem sie dem Kaiser den Gehorsam weigerten, wenn von ihnen etwas anderes, als was ihren eigenen Wünschen entsprach, gefordert wurde, hatte tief nach unten gewirkt. Die Ritterschaft, die Prälaten und die Städte befolgten dasselbe System gegen die Fürsten und in ihren gegenseitigen Händeln, zu welchen die Eifersucht des auf seinen Burgen häufig darbenden Adels über die Blüthe und den Reichthum der Städte und der Abteien fortwährenden Stoff gab, erkannten alle Theile längst keinen anderen Richter mehr, als das Schwerdt. So dringend und allgemein daher auch bei diesem Zustande das Bedürfniss der wiederkehrenden Ordnung, oder was damit gleichbedeutend war, die Nothwendigkeit der Wahl eines Reichsoberhauptes gefühlt werden mochte, eben so gross war die Rathlosigkeit der Kurfürsten, wenn es darauf ankam, sich über die Person des zu wählenden Königs zu vereinigen. Die Besorgniss, dass der Papst Gregor X. bei längerer Verzögerung für die Besetzung des deutschen Thrones Vorsehung treffen werde, brachte endlich die Fürsten im September des Jahres 1273 in Frank-

[1]) Quellen: ausser den allgemeinen wie die Contin. annal. Albert. Stad. Everhard Altah., Albert. Argentin. Stero. Anonym. Leobiensis bei Pertz, T. I. — Volcmar Chron. bei Oefele, F. I. p. 524. — Henric. Praepos. Oettingens. ibid. T. I. — Chron. australe. — Chron. Colmariens. (1211—1303) bei Urstis., T. II. — Chron. Salisburg. — Frag. histor. (incert. autor.) bei Urstis., T. II. — Austral. histor. pars plenior de gestis sub Rudolpho, Adolpho et Alberto Caesare a. 1276—1303 bei Freher, Tom. uno. p. 327. — Durani Chron. bei Leibnitz. — Auch Joh. Trithem. Chron. Hirsaug. in dessen op. omn. Francf. 1601. — Urkunden dieser Zeit in Tolner Cod. diplom. — Lehmann, Speier. Chron. — besonders auch Gerbert Cod. epistolaris Rudolphi. ed. 1772. — Schriften: ältere Monographien bei Pütter vollst. Hdbch. §. 87. — Ch. Meister's K. Rudolf v. Habsburg, eine Skizze. Nürnberg, 1783. — Günderode, Gesch. d. röm. K. Rudolf in dessen v. Posselt ges. Werken. — Vergl. Struv, corp. hist. Period. IX. sect. 1. — M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutschen. Bd. VIII. — Westenrieder, histor. Calend. Jahrg. 1795, p. 162 ff. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 350 flg. — Mailath, (Graf J.) Gesch. v. Oesterreich, Bd. I. Hamburg, 1834. —

Digitized by Google

furt zusammen [2]). Der Erzbischof Werner von Mainz verwendete hier seinen Einfluss, um die Fürsten für die Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg zu bestimmen. Dieser hatte seit seiner frühesten Jugend unter Kaiser Friedrich II. und unter Konrad IV., besonders aber nach dessen Tode im Dienste des K. Ottokar von Böhmen, den Ruf grosser Tapferkeit und Kriegskunst erworben. Im Jahre 1260 war er auf seine väterlichen Burgen zurückgekehrt und machte sich seitdem seinen sämmtlichen Nachbarn, Rittern, Prälaten und Städten durch die Kühnheit furchtbar, mit welcher er das Faustrecht übte. Der Erzbischof Werner hatte sich im Jahre 1261 das Geleit Rudolf's durch die Schweitz zu seiner Reise nach Rom erbeten und hierbei Gelegenheit gefunden, dessen ausgezeichnete persönliche Eigenschaften kennen zu lernen [3]). So ein Mann von edlem Gemüthe und thatkräftigem Charakter, aber ohne eine Besorgnisse erweckende Hausmacht, war es, welchen der römische Stuhl nach dem Sturze der Hohenstaufen wünschen musste, auf den deutschen Thron erhoben zu sehen. Ein solcher König musste nicht minder den grösseren Fürsten willkommen sein, deren Politik zunächst auf die Behauptung der unabhängigen Stellung gerichtet war, welche sie während des Kampfes des Kaiserthumes und des Papstthumes errungen hatten. Was aber zunächst den Ausschlag zu Gunsten Rudolf's gab, war der Umstand, dass der Kurfürst, Herzog Ludwig II. in Bayern, nicht ohne Besorgnisse hinsichtlich der Verantwortung war, zu welcher er von dem künftigen Haupte des Reiches wegen der übereilten, auf einen ungegründeten Verdacht hin, im Jähzorne angeordneten Hinrichtung seiner Gemahlin, einer Prinzessin von Brabant, gezogen werden möchte. Sämmtliche Kurfürsten theilten den Wunsch, der Schonung des Herzogs Ludwig II. vergewissert zu sein und erklärten ihm daher, jedem Könige ihre Stimme geben zu wollen, welchen er selbst in Vorschlag bringen würde [4]). Hier trat nun der Burggraf von Nürnberg, Friedrich III., ein naher Anverwandter des Grafen von Habsburg, ins Mittel und setzte den Kurfürsten

[2]) Vergl. Chron. Alb. Argent. bei Urstis. II. p. 100: „Congregatis autem principibus electoribus in Frankfurt, rege Bohemiae dempto (weil er Slave von Geburt war) et inter se de periculo diutinae vacationis et *de perditione juris principum* invicem conquerentibus ... Moguntinus Rudolphi magnanimitatem et sapientiam commendavit" etc. —

[3]) Albert. Argent. Chron. ibid. — Ueber die Abstammung der Grafen von Habsburg s. Pütter's Handb. von den deut. Staaten p. 50. — Herrgott, geneal. diplom. August. gentis Habsb. Vien. 1737. — Lichnowsky (Fürst E. M.) Gesch. des Hauses Habsburg 1836—43. VII. Bde. —

[4]) Diplom. Rudolphi I. a. 1275 bei Tolner, Cod. dipl. n. CVII. —

Digitized by Google

nicht nur sein Wort, sondern auch sein sämmtliches Hab und Gut zum Pfande, dass Herzog Ludwig II. im Falle der Wahl Rudolf's nicht nur nicht zur Verantwortung gezogen werden, sondern sogar von diesem eine seiner sechs Töchter zur Gemahlin erhalten solle [5]). Eine gleiche Zusage gab der Burggraf von Nürnberg auch dem Herzoge von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg, welche beide Kurfürsten damals ebenfalls ohne Gemahlinen waren [6]). Rudolf lag um dieselbe Zeit, während diese Unterhandlungen in Frankfurt gepflogen wurden, im Felde gegen den Bischof von Basel und versah sich so wenig der Wahl zum Könige, dass er der ersten Nachricht hiervon nicht einmal Glauben schenken wollte, erklärte sich jedoch sodann bereit, in die Begehren der Fürsten zu willigen [7]). Durch die Vollziehung der drei verabredeten Heirathen trat der neugewählte König sofort in eine solche Verbindung mit den mächtigsten Reichsfürsten, dass ihre gesicherte Mitwirkung bei dem Unternehmen, dem Reiche durch Beschränkung des Faustrechtes die nöthige innere Ruhe wiederzugeben, für ihn füglich die Stelle einer Hausmacht vertreten konnte. Nur Ottokar von Böhmen, welchen die übrigen Kurfürsten (als Slaven) von der Wahlhandlung ausgeschlossen hatten, verweigerte die Anerkennung Rudolf's. Dieser sah sich genöthiget, zwei Feldzüge gegen ihn zu unternehmen (1276, 1277). Ottokar fiel in einem Treffen bei Wien (1278, Aug. 26.). Rudolf legte zwar hierauf Ottokar's minderjährigem Sohne Wenzeslaus, welchem er auch eine seiner Töchter verlobte, hinsichtlich der Nachfolge in der böhmischen Krone keine Hindernisse in den Weg, zog aber die von Ottokar besessenen Reichslehen Oesterreich, Steiermark, Krain und Kärnthen zurück. Mit den drei ersteren Ländern belieh er seinen eigenen Sohn Albert: Kärnthen erhielt der Graf Meinhard III. von Tyrol, mit dessen Tochter sich Albert zugleich vermählte und somit auch die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnthen erhielt. Auf diese Art hatte Rudolf gleich bei dem Anfange seiner Regierung Gelegenheit gefunden, den Grund für die künftige Hausmacht seines Stammes zu legen, ohne mit den Fürsten sich zu ver-

[5]) Alb. Arg. Chron. l. c.: „Dux autem Bavariae, qui clarissimam uxorem suam, ex patre duce Brabantiae — — natam ob falsam adulterii suspicionem decollaverat, convocans Burggravium de Norimberg ... ait illi: Si Rudolphus promoveretur in regem, quomodo essem ab ejus laesione securus? Habetne aliquam filiam, quam mihi daret in uxorem?“ etc. Vgl. Chron. dominic. Colm. bei Urstis. P. II. p. 39. „Electores vobis significant, quod si volueritis filias vestras nuptui dare talibus dominis, in regem vos eligent Romanorum.“ —

[6]) Albert. Argent. Chron. l. c. —

[7]) Gerardus a Roo, p. 14. Chron. Colmar Note 5 cit. etc.

Digitized by Google

feinden. Im Uebrigen rechtfertigte er jede Erwartung, welche die Fürsten, das deutsche Volk und der päpstliche Stuhl bei seiner Wahl auf ihn gesetzt haben mochten. Er liess sich vor allem die Erhaltung des Landfriedens mit dem grössten Ernste angelegen sein [8]), zerstörte viele Raubschlösser und begann somit der Zügellosigkeit der damaligen Ritterschaft in dem gemeinschaftlichen Interesse der grösseren Landesherren und der Städte Schranken zu setzen. Vorsichtig enthielt er sich aller eigenmächtigen Verfügungen in wichtigeren Angelegenheiten und erledigte dieselben nur unter Mitwirkung und Zuziehung der Kurfürsten, welche demnach unter seiner Regierung anfingen, einen grösseren und regelmässigeren Antheil an der Reichsregierung zu nehmen, als es vorher der Fall gewesen war [9]). Den päpstlichen Stuhl hatte Rudolf durch die Ueberlassung mehrerer von demselben in Anspruch genommenen Landstriche, welche seitdem die Hauptbestandtheile des päpstlichen Staatsgebietes bildeten, in der Art zufrieden gestellt [10]), dass derselbe ihn wenigstens mit dem Ansinnen, einen Kreuzzug zu machen, nicht drängte. Auch im übrigen beschränkte sich Rudolf in Betreff der italienischen Angelegenheiten auf diplomatische Unterhandlungen [11]). Sorgfältig vermied er alle Veranlassung zu kriegerischen Händeln in Italien. Er starb im 73. Jahre seines Alters (1291, Jul. 15.) ohne einen Römerzug unternommen zu haben und als Kaiser gekrönt zu sein, aber geliebt und betrauert von der Nation, welcher er Frieden und Ruhe zurückgegeben hatte. Seine Bemühungen, die Fürsten

[8]) Die Landfrieden und Reichsgesetze, welche unter Rudolf von Habsburg errichtet wurden, finden sich am besten bei Pertz, Leg. T. II. p. 382—458. —

[9]) So erklärt Rudolf z. B. alle Veräusserungen (donata) von Reichsgütern, welche von seinen Vorgängern im Reiche seit der Absetzungs-Erklärung Friedrich's II. durch Innocenz IV. (1245) vorgenommen waren, für ungültig — „nisi consensu majoris partis principum in electione Romani regis vocem habentium fuerint approbata.“ Sententia Rudolphi (1281 9. Aug.), bei Pertz, Leg. T. II. p. 435. —

[10]) Vergl. Rudolphi confirmatio privilegiorum ecclesiae Romanae (1275 Oct. 22.) bei Pertz, Leg. T. II. p. 404. —

[11]) Durch die unter päpstlicher Vermittlung gepflogenen Vergleichsverhandlungen wurde Karl von Anjou (§. 42) bewogen, die angemasste Statthalterschaft über Toscana wieder aufzugeben, wogegen er mit der zu dem burgundischen Königreiche gehörigen Grafschaft Provence beliehen wurde, welche er als Nachfolger seines Schwiegervaters in Anspruch genommen hatte. Rudolphi pax cum Carolo, Siciliae regi (1280, Mart. 22) bei Pertz, Leg. T. II. p. 423. — Sicilien selbst ging aber bald hierauf (1282) nach der sog. sicilianischen Vesper, in welcher alle Franzosen in Sicilien ermordet wurden, für Karl von Anjou verloren. —

Digitized by Google

für die Wahl seines Sohnes Albert zum römischen Könige zu gewinnen, waren jedoch vergeblich gewesen [12]).

§. 44.

Adolf von Nassau (1291—1298) [1]).

Nach Rudolf's Tode traten die Kurfürsten zu Frankfurt zusammen und wählten auf Betrieb des Erzbischofs von Mainz, Gerhard von Eppenstein, einen Anverwandten desselben, den Grafen Adolf von Nassau, einen Mann von edler Sinnesart und erprobter Tapferkeit, jedoch nur Besitzer einer kleinen Grafschaft [2]), zum Könige — eine Wahl, durch welche niemand mehr überrascht wurde, als Rudolf's Sohn, Albert von Oesterreich, welcher im stolzen Vertrauen auf die Macht seines Hauses sich bereits eines Theiles der Reichsinsignien bemächtiget hatte. Allein nicht nur hatten ihm sein finsterer Charakter und die Strenge, mit welcher er in Oesterreich regierte, die Neigung der Fürsten und des deutschen Adels entfremdet, sondern es lag auch den Kurfürsten daran, ihre Wahlfreiheit zu behaupten und auch nicht den Anschein einer Vererblichkeit der deutschen Krone aufkommen zu lassen. Adolf suchte nach seiner Wahl — jedoch mit ungleich geringeren Hülfsmitteln, unter sehr veränderten, ungünstigen Verhältnissen und daher mit einem ganz entgegengesetzten Erfolge — denselben Weg einzuschlagen, auf welchem Rudolf die königliche Würde in Deutschland wieder zu Ansehen gebracht und zugleich sein Haus verherrlichet hatte. Noch im Jahre 1292 erneuerte er auf dem Reichstage zu Cöln den Landfrieden K. Rudolf's vom Jahr 1287, und begab sich hierauf in das Elsass, um mit gewaffneter Hand die Ordnung

[12]) Trithem. Chron. Hirsaug.: „Quod illi (die Kurfürsten) facere omnino recusabant, dicentes, cum se regem habere viventem, super quem alium inducere non liceret: etenim uni satisfacere pro majestatis honore cum vix possent, multo minus duobus sufficerent.“ —

[1]) Quellen: ausser Albert. Argent; den Annal. Colmar; Chron. Colm.; Hist. austral.; Stero; Magnum Chron. Belg.; und den anderen allgemeinen: Sifridus Presbyter; Hainrici Monachi in Rebdorf annal. rer. ab a. 1295. sub Adolpho etc. op. Freh. T. uno. p. 411. — Schriftsteller: N. H. Gundlingii, et J. G. Scherzii commentationes de imp. Adolphi Nass. depos. Lips. 1749. — v. Günderode, Gesch. des röm. K. Adolf's. Frankf., 1779. — Vergl. noch: Pütter vollst. Hdb. §. 88. — Struv, corp hist. Period. IX. Sec. 2. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. p. 104 flg. — Westenrieder, hist. Cal. 1795. p. 234. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 80. — Wirth, Gesch. d. Deut. II., p. 358 flg. — Schlosser, Weltgesch. Band III. 2. Theil. Abth. 2 p. 199. —

[2]) Anonym. Leob. Chron. III. col. 867. —

Digitized by Google

und das kaiserliche Ansehen gegen die schwäbischen Stände und Städte aufrecht zu erhalten. Er vermählte, um auch hierin das von K. Rudolf gegebene Beispiel nachzuahmen, im Jahr 1294 seine Tochter Mechtilde mit Rudolf, Herzog von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein und verlobte seinen Sohn Rupert mit der Prinzessin Gutta von Böhmen. Was aber zuerst dem K. Adolf in der Meinung der Fürsten schadete, war die Annahme der Subsidien-Gelder, durch welche sich K. Eduard von England seinen Beistand zum Kriege gegen K. Philipp den Schönen von Frankreich erkaufen wollte. Man gab vor, darin eine Erniedrigung der Würde eines deutschen Kaisers zu sehen [3]), ohne zu bedenken oder bedenken zu wollen, dass die Geldverlegenheit, in welcher sich K. Adolf fortwährend befand und welche die Kurfürsten selbst, besonders die geistlichen, durch die ihm bei seiner Wahl gemachten Bedingungen auf eine sehr drückende Weise vermehrt hatten [4]), ihm fast unmöglich machten, die angebotenen Summen von der Hand zu weisen. Uebrigens verwendete K. Adolf das von England erhaltene Geld nur für seine eigenen Interessen in Deutschland, ohne dem K. Eduard die erwartete Kriegshülfe zu leisten [5]). Vielmehr rüstete er mit diesem Gelde ein Heer, um sich in den Besitz von Thüringen zu setzen, welches ihm der Landgraf Albrecht in der Absicht verkauft hatte, hierdurch seine legitimen Söhne, mit welchen er in fortwährendem Unfrieden lebte, von der Erbfolge auszuschliessen [6]). K. Adolf glaubte in diesem Kaufe eine vortheilhafte Gelegenheit zu finden, sich eine Hausmacht zu gründen. Die Stände in Thüringen ergriffen aber die Parthei der rechtmässigen Erben und somit kam es zu einem vierjährigen Kampfe, welcher Thüringen verwüstete und verödete [7]), bis es dem König Adolf (J. 1297) gelang,

[3]) Die Sache war einfach die, dass die deutschen Fürsten (und wohl mit Recht) keine Lust hatten, sich unnöthig in auswärtige Kriege zu mischen. Vergl. auch den Brief des Papstes Bonifaz VIII. bei Raynald annal. eccles. a. 1295. Nr. 45. —

[4]) Guden. Codex diplom. T. I. N. CCCVIII. p. 861. — Lünig, Spicileg. T. I. p. 23. — Adolf hatte sogar versprechen müssen, die Kosten seiner Wahl zu Frankfurt zu bestreiten, was allein schon für ihn eine Unmöglichkeit war.

[5]) Alles was Adolf damals that, war, dass er dem Könige von Frankreich eine Art von Absagebrief schickte, welcher ausser einer höflichen Antwort des Königs von Frankreich keine weiteren Folgen hatte. S. die Urkunden bei Leibnitz, Cod. jur. gent. dipl. I. nr. 18. 19. p. 32. 33. —

[6]) Annal. Vet. Cellenses, bei Menken, script. rer. germ. II. p. 408. —

[7]) Das Betragen des von Adolf zusammengerafften Heeres in Thüringen war in aller Beziehung gräuelhaft. S. Chron. Sampetrin. bei Menken, T. III. col. 303 flg. —

Digitized by Google

sich in den Besitz des ganzen Fürstenthumes zu setzen. Hatte dieser Krieg, dessen Ungerechtigkeit am Tage lag, das Missfallen der Fürsten erregt, so kam ihre Unzufriedenheit mit K. Adolf völlig zum Ausbruche, als derselbe nunmehr wirklich Anstalten zu einem Kriege gegen Frankreich treffen zu wollen schien. Albert von Oesterreich wusste diese Stimmung der Fürsten zu benützen. Er versicherte sich der Stimmen von Sachsen, Böhmen und Brandenburg und gewann auch den Erzbischof von Mainz, welcher den K. Adolf auf den Thron befördert hatte: sodann rüstete er ein Heer und zog durch Bayern an die Rheingegend. Unterdessen waren der Erzbischof von Mainz, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg nebst einem Gesanden des Königs von Böhmen zusammengetreten und sprachen nach dreimaliger Vorladung des K. Adolf, welcher dieser, wie vorauszusehen war, keine Folge leistete, zu Mainz (1298, Jul. 23.) dessen Absetzung und die Wahl Albert's von Oesterreich als König aus [8]). Rudolf von der Pfalz, der Graf von Isenburg und der von Sponheim und die Städte Speier, Worms, Frankfurt und Oppenheim hielten dagegen treu zu K. Adolf, welcher zu sehr der Gerechtigkeit seiner Sache und seinem ritterlichen Muthe vertrauend, eilig seinem Gegner mit einem hauptsächlich nur aus schweren Reitern bestehenden Heere entgegen zog, ohne die Hülfstruppen des Kurfürsten von Trier zu erwarten. Es kam bei Gelheim auf der Wormser Ebene zur Schlacht, in welcher K. Adolf erschlagen wurde, als er eben persönlich auf Albert eindringen wollte [9]).

§. 45.

Albert I. von Oesterreich (1298—1308) [1]).

Nach der Schlacht bei Gelheim fand sich Albert I. veranlasst — wahrscheinlich, weil er sich nicht mächtig genug fühlte, die ihm abge-

[8]) Als Gründe der Absetzung Adolf's wurden angegeben: „cum imperium extenuaret, discordias et bella nutriret, populumque tributis insolitis gravaret, foveretque praedones et oppressores pauperum, principesque contemneret.“ Thrithem. Chron. Hirsaug. p. 204. — Sifrid. Presbyter. p. 701. — Vgl. Annal. Colmar. P. 2. bei Urstis. II. p. 59. —

[9]) Von wessen Hand Adolf fiel, ist ungewiss. Anonym. Leob. bei Petz, I. col. 876. — Chron. Elwangense, bei Freher scrip. I. p. 680. — Trithem. (n. 8 cit.) u. A. — J. Geissel (jetzt Coadjutor d. Erzbisth. Cöln), die Schlacht am Hagenbühl und das Königskreuz zu Göllheim. Speier, 1835. —

[1]) Quellen: Ausser Albert. Argent.; Henr. Stero; Henr. de Rebdorf; Eberhard; annal. Colmar; u. s. w. (§. 43. 44), vergl. hist. austral. plen. ab a. 1276 bei Freher, p. 327 flg. — Chron. Bavar. Henrici, praev. Oetting. bei Oefele, T. I. Chron. — Claustro-Neoburgense: Chron. Salisburg, beide bei Petz. —

Digitized by Google

neigten Fürsten mit Gewalt zu seiner Anerkennung als König zu zwingen — sich einer neuen Wahl zu unterwerfen, bei welcher auch seine Gegner ihm ihre Stimme gaben, da sie eben so wenig sich von einer Fortsetzung des Kampfes Vortheile versprechen konnten, nachdem sie mit dem K. Adolf das Haupt ihrer Vereinigung verloren hatten [2]). Albrecht I. hielt im Jahr 1299 zu Nürnberg einen glänzenden Reichstag, auf welchem die alten Landfriedens-Gesetze abermals erneuert wurden, ohne dass jedoch für ihre Handhabung vieles geschehen konnte. Die Beraubung der Kaufleute durch die Ritterschaft und die Bedrückung der Bauern durch ihre Gutsherren dauerten fort, wie bisher. Papst Bonifaz VIII., welcher sich während des Streites zwischen Adolf und Albert auf eine sehr zweideutige Weise benommen hatte [3]), verweigerte anfänglich dem letzteren seine Anerkennung [4]). K. Albert vereinigte sich daher (1299) gegen denselben mit dem Könige Philipp von Frankreich und bediente sich zur Vermittelung dieses Bündnisses vorzüglich des Erzbischofes Gerhard von Mainz [5]). Gleichzeitig bemühte er sich, die Kurfürsten zu bewegen, seinen Sohn Rudolf als Nachfolger im Reiche anzuerkennen. Diesem Plane widersetzte sich aber der Erzbischof Gerhard [6]) und verfeindete sich hierdurch mit K. Albert dergestalt, dass dieser nicht nur Schwierigkeiten machte, ihm den Aufwand zu ersetzen, welchen er bei Abschliessung des Bündnisses mit Frankreich gemacht hatte, sondern von

Gesta Balduini de Luczenburg, archiepisc. Trev. et Henrici (VII.) imp. Germ. (a. 1298—1353) bei Baluz miscel. T. I. auch bei Reuber. — Schriften: Ausser Gerhard a Roo, annal. austr. und Olenschlager erl. Staats-Gesch. — Pütter, vollst. Hdb. §. 89. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. S. 137 flg. — Struv, Corp. hist. Period. IX. Sect. 3. — Westenrieder, hist. Cal. 1796 p. 3 flg. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 97. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 362. — Mailath (Graf J.) Gesch. v. Oester. Bd. I. p. 62 flg. — F. Kurtz, Oesterreich unter d. KK. Ottokar und Albrecht I. Linz, II. Bde. 1816. — Lichnowsky, (Fürst E. M.) Gesch. des Hauses Habsburg. Bd. II. —

[2]) Volcmar. Chron. bei Oefele II. p. 537. Ueber die Versprechungen und Concessionen, welche Albert den Kurfürsten machen musste s. Ludewig rel. Msc. T. V. p. 440 flg. — Hontheim hist. Trev. dipl. T. I. n. 575. — Guden. Cod. dipl. n. 427 flg. — Lünig Spicil. T. I. Contin. n. 51. — Vergl. die Actenstücke bei Pertz, Leg. T. II. p. 467. 470. —

[3]) Schlosser a. a. O. p. 120 ad a. 1298. —

[4]) Raynald. annal. eccl. ad a. 1301 nr. 2. —

[5]) Die Tractaten s. bei Leibnitz Cod. jur. gent. diplom. T. I. n. 22—26. — Pertz, Leg. T. II. p. 472. 473. —

[6]) Chron. Sampetr. bei Menken T. III. col. 311: „Sed Moguntinus ... hoc reclamavit, dicens, se nunquam assensurum, ut regni Romani gubernacula ad alicujus *vivantis* haeredes transferrentur.“ —

Digitized by Google

ihm sogar die Herausgabe der Reichsgüter verlangte, welche er von K. Adolf zugewiesen erhalten hatte. Der Erzbischof von Mainz beabsichtigte hierauf den K. Albert vor dem Pfalzgrafen bei Rhein zu belangen [7]) und ihn durch die Fürsten eben so, wie den K. Adolf absetzen zu lassen (J. 1300). K. Albert kam aber der Ausführung dieses Planes zuvor. Er brach mit einem Heere in den Rheinlanden ein, eroberte Bingen und nöthigte durch die Verwüstung des Landes nicht nur den Erzbischof von Mainz, sondern auch die übrigen rheinischen Erzbischöfe zur Herausgabe des Reichsgutes und zur Unterwerfung (J. 1302 u. 1303), worauf auch der Papst Bonifaz VIII. ihn als römischen König anerkannte [8]). Unterdessen hatte Albert Gelegenheit gefunden, sich in die Verwirrungen zu mischen, welche in Ungarn, Polen und Böhmen fast gleichzeitig über die Thronfolge entstanden waren und suchte besonders Böhmen an sein Haus zu bringen. Sehr gelegen kam ihm hierbei die Ermordung des jungen Königs Wenzel III. (1306). Albert fiel sogleich in Böhmen ein [9]), vertrieb den Bruder seiner Gemahlin, Heinrich von Kärnthen, welcher als Gemahl der ältesten Schwester des ermordeten Königs den Thron von Böhmen zu besteigen versucht hatte und vermählte seinen Sohn Rudolf mit der Wittwe des vorigen K. Wenzel II. († 1305). Doch hatte das habsburgische Haus hierdurch wenig gewonnen, da Rudolf bald hierauf (1307) mit Tode abging, worauf der Herzog von Kärnthen von den Böhmen zurück gerufen wurde. Albert hatte gleichzeitig auch den Plan des K. Adolf wieder aufgenommen, Thüringen dem Reiche, oder vielmehr sich selbst, unmittelbar zu unterwerfen. In diesem Lande hatten sich noch immer einige von K. Adolf eingesetzte Landvögte gegen die Söhne des Landgrafen Albert (s. §. 44) behauptet, auch waren die Städte der Plackereien der Ritterschaft und der fortwährenden Fehden überdrüssig und mochten daher wohl wünschen, unter den unmittelbaren Schutz des Reiches zu kommen. Die

[7]) Rebdorf. annal. a. 1299. Sequente anno ... dux Rudolphus, comes palatinus, ab electoribus imperii ... archiepiscopis vocatus fuit ad Rhenum, ... unde iidem principes contra ... Albertum conspiraverant, eligentes ipsum Rudolphum pro judice, et asserentes ad comitem palatinum pertinere, quod sit officium palatinae dignitatis, de causis cognoscere, quae ipsi regi movebantur. —

[8]) Chron. Colmar. Pars II. bei Urst. T. II. p. 62. — S. den Frieden mit dem Erzbischof von Mainz bei Pertz, Leg. T. II. p. 477. — Die in sehr unterwürfigen Ausdrücken abgefasste Professio, welche Albert dem Papste Bonifaz VIII. 1303 als Entgegnung seiner Anerkennung ausstellte, s. ebendas. p. 483 flg. —

[9]) Chron. Bohem. bei Petz, T. II. col. 1105 c. 63. — Sifrid. bei Freher, I. p. 1055. — F. Palacky, Gesch. v. Böhmen. II. 1. Prag, 1839. —

Digitized by Google

Unternehmungen des Königs scheiterten jedoch an dem tapferen Widerstande der thüringischen Ritter (1307) [10]). Nicht glücklicher war K. Albert mit seinem Plane, die Schweitz als ein Erbland seinem Hause zu erwerben. In dem Wahne, seinen Zweck durch die Anwendung harter Maasregeln und Bedrückungen erreichen zu können, versagte er nicht nur den Schweitzern schon bei seinem Regierungs-Antritte die Bestätigung ihrer alten Freiheitsbriefe, wozu die Anhänglichkeit, welche sie an K. Adolf bewiesen hatten, einen Vorwand gab, sondern er liess sogar den kaiserlichen Landvögten in den reichsfreien Theilen der Schweitz die empörendesten Ungerechtigkeiten und Erpressungen, so wie die schamlosesten Ausschweifungen ungestraft hingehen, in der Absicht, hierdurch das verzweifelnde Volk zu bestimmen, sich dem Hause Habsburg in die Arme zu werfen. Als aber das Schweitzer-Volk die Gewissheit erlangt hatte, dass Sicherheit der Person und des Eigenthumes vernichtet und der Kaiser ihren wiederholten Beschwerden unzugänglich sei, erhoben sich die Männer von Schwitz, Uri und Unterwalden, überfielen und nahmen (1. Jan. 1308) die österreichischen Burgen, verjagten die Landvögte und gründeten den (allmählig erweiterten) Bund der schweitzerischen Eidgenossenschaft [11]). K. Albert eilte auf die Nachricht hiervon herbei, um diese anscheinend geringfügige Sache beizulegen, wurde aber von seinem Bruderssohne Johann, welchem er die Herausgabe seiner väterlichen Stammgüter verweigerte, bei dem Uebergange über die Reuss zwischen Windisch und Brück ermordet (1. Mai 1308) [12]).

§. 46.

Heinrich VII. von Luxemburg (1308—1313) [1])

Hatten die beiden letzten Regierungen die geistlichen Kurfürsten in der Ueberzeugung bestärken müssen, dass die Vermehrung ihrer

[10]) Vergl. Histor. Landgr. Thuring. c. 81. 82 bei Pistor. T. I. p. 1337. — Chron. Sampetr. bei Menken, T. III. c. 315. — Adami Ursini Chron. Thuring. bei Menken, T. III. col. 1305. —

[11]) J. Müller, Gesch. der schweitzer. Eidgen. I. S. 416 flg. — L. Häusser, die Sage vom Tell kritisch untersucht. Heidelberg, 1840. —

[12]) Stero, a. 1307. — Rebdorf. a. 1308 u. s. w. —

[1]) Quellen: ausser Stero, Volcmar, Henr. de Rebdorf, s. Chron. Monast. Mellicens; Chron. Salisburg; Claust. Neoburg; Anonym. Leobiens. und Contin. Chron. Paltrami seu Vatzonis, consulis Viennens.; sämmtlich bei Petz. — Albert. Mussati, histor. Henric. VII. lib. 16. Venetis, 1636; auch bei Muratori, T. X. — Gesta Balduini (s. §. 45 Note 1.); Acta Henrici VII. imp. Rom. et monum.

Digitized by Google

Macht und ihre Erhebung über die anderen Fürsten dadurch bedingt sei, dass der gewählte Kaiser nicht über eine bedeutende Hausmacht zu verfügen habe, so war doch auf der anderen Seite seit Rudolf's von Habsburg trefflicher Regierung die deutsche Königskrone, um welche sich vorher kaum mehr ein Bewerber finden wollte, wieder ein Gegenstand der Wünsche und des Strebens, sowohl der weltlichen Kurfürsten, als auch der anderen fürstlichen und reichsgräflichen Häuser geworden [2]). Zugleich bewarb sich K. Philipp von Frankreich, dessen Politik vorzüglich auf die Erlangung eines überwiegenden Einflusses in Italien gerichtet war, der auch (1305) schon die Wahl eines französischen Bischofes, Clemens V., zum Papste bewirkt und die Verlegung der päpstlichen Residenz von Rom nach Avignon durchgesetzt hatte, um die deutsche Königs-Krone für seinen Bruder, Karl von Valois, um hiermit auch den Anspruch auf die römische Kaiserwürde an Frankreich zu bringen. Sieben Monate war das Reich erlediget geblieben. Der Papst Clemens V. fing aber endlich an, für die Selbständigkeit des päpstlichen Stuhles besorgt zu werden, indem das französische Königshaus sich gleichzeitig auch um die Krone von Böhmen bewarb, während ein anderer Zweig desselben, welcher bereits in Unteritalien (Neapel, §. 42) herrschte, die ungarische Krone mit sich zu verbinden suchte, so dass unerwartet die Entstehung einer neuen fränkischen Universalmonarchie zu besorgen war. Clemens V. vereinigte sich daher mit dem Erzbischofe von Mainz, Peter Aichspalter, dem früheren Leibarzte des Grafen Heinrich von Luxemburg, welchen er zur Belohnung seiner ihm geleisteten ärztlichen Hülfe (1307) zu dieser Würde befördert hatte und mit dem Erzbischofe von Trier, Balduin von Luxemburg, dem Bruder dieses Grafen Heinrich, welchem er gleichfalls (1307) auf Verwendung des Peter Aichspalter zu dem Erzbisthume verholfen hatte [3]). Bei der Vor-

quaedam alia medii aevi, nunc primum in lucem edidit, Dr. G. Dönniges. Pars I. Berol. 1839. — Schriften: Conradus Vecerius, (unter Maximil. I. u. Karl V.) de reb. gest. Henr. VII. Hagenoae, 1531, auch bei Reuber und Urstis. — J. P. v. Gundling, Geschichte und Thaten K. Heinrich VII. Halle, 1719. — Vergl. Pütter, vollst. Handb. §. 90. — Struv, Corp. hist. Period. IX. sec. 4. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. p. 160. — Westenrieder, hist. Cal. 1796, p. 63. — Pfister, Gesch. der Deutschen. Bd. III. p. 125 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 379. — Barthold, d. Römerzug K. Heinrich's v. Lützelburg. Königsberg, 1830—31. —

[2]) Die verschiedenen Kron-Competenten s. bei Pfeffinger, Vitr. illust. T. I. p. 643. — Die auf diese Wahl bezügl. Actenstücke s. im Urkundenbuch zu Olenschlager's Gesch. d. XIV. Jahrhunderts p. 12. — Pertz, Leg. T. II. p. 490 flg. —

[3]) Vergl. Olenschlager, Gesch. des XIV. Jahrh. p. 22. —

Digitized by Google

sprache zweier solcher gewichtigen Stimmen, bei der Uneinigkeit aller übrigen Wahlfürsten, und bei der Abneigung der Meisten gegen die Wahl eines französischen Prinzen, gelang es endlich dem Grafen Heinrich von Luxemburg (27. Nov. 1308), die Anerkennung sämmtlicher Wahlfürsten zu erhalten, bei welcher freilich diese nicht vergassen, aus der Zusicherung ihrer Stimmen den möglichsten Vortheil zu ziehen und Heinrich seine Tochter Maria dem Sohne des Pfalzgrafen Rudolf versprechen musste [4]). Heinrich VII. fand sehr bald eine günstige Gelegenheit, die Macht seines Hauses zu vermehren. Ein Theil der böhmischen Stände bot ihm für seinen Sohn Johann die Hand der hinterlassenen jüngsten Tochter des Königs Wenzel II. mit der böhmischen Krone an. Heinrich VII. ermangelte nicht, auf diesen Antrag einzugehen. Er liess auf dem Reichstage zu Speier (1309) die Krone Böhmen als erledigt erklären, da der Herzog Heinrich von Kärnthen (§. 45), abgesehen von der Gegenparthei, welche ihm die Anerkennung verweigerte, die Belehnung über dieses Königreich nachzusuchen unterlassen hatte [5]) und unterstützte seinen Sohn so kräftig, dass Heinrich von Kärnthen aus Böhmen entweichen und ihm dasselbe (1311) überlassen musste. Auf demselben Reichstage zu Speier wurde auch, ausser den für die Befestigung des Landfriedens nothwendig erachteten Bestimmungen [6]), die Unternehmung eines Römerzuges beschlossen, zu welchem der Papst Clemens V. selbst den Kaiser ermunterte, da er sich durch ihn aus seiner Abhängigkeit von dem Könige von Frankreich zu befreien hoffte. In der Lombardei herrschte eine fast allgemeine Verwirrung. In den Städten, welche unter den Hohenstaufen gegen den Kaiser, den Papst und den Adel den grossen Kampf um ihre republikanische Freiheit durchgefochten hatten, waren im Laufe der Zeit einzelne adeliche Familien an die Spitze des Stadtregimentes getreten und betrugen sich als die souveränen Herren der Städte, welche von ihrer ehemaligen Freiheit weiter keinen Gebrauch zu machen wussten, als dass sie in dem gegenseitigen, von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Kampfe der adelichen Familien

[4]) Hierher gehörige Urkunden, bei Gudenus, Cod. Mogunt. diplom., T. III. n. 42 flg. — Ejusd. Sylloge. diplom. p. 485. — Würdtwein, Subsid. diplom. T. IV. n. 105. —

[5]) Gesta Balduini. Lib. II. c. 5. — Chron. Leob. a. 1309. — Chron. Bohem. bei Menken, T. III. p. 1749. —

[6]) Wahrscheinlich hier oder doch kurz nachher wurde den schweitzerischen Waldstätten die Befreiung von der Vogtei Oesterreich's zugesprochen und ihre Eigenschaft als freie Reichsgemeinden bestätiget. Vergl. Goldast, Const. Imp. T. I. p. 320. 321. —

Digitized by Google

um den Besitz der Herrschaft, für das eine oder das andere Haus ihrer Usurpatoren Parthei ergriffen. Diese Factionen des Adels standen sich fortwährend unter den alten Namen der Welfen und der Gibellinen gegenüber, welche Bezeichnung unter den gänzlich veränderten Verhältnissen und nach dem Erlöschen der Hohenstaufen freilich nicht wohl mehr eine andere Bedeutung zulassen mochte, als dass man unter den letzteren jene Familien verstand, welche durch die Hohenstaufen oder durch deren Nachfolger im Reiche zur Beherrschung der italienischen Städte als kaiserliche Vögte *(Capitanei, Podestae)* gelangt waren, unter ersterem Namen aber deren sämmtliche Gegner als Oppositionsparthei begriff. Bei der Annäherung des K. Heinrich VII. beeilten sich alle Partheien ihm entgegenzukommen, um ihn für sich zu gewinnen [7]). Ohne besondere Hindernisse kam er daher mit dem deutschen Reichsheere nach Mailand, liess sich die lombardische Krone aufsetzen, empfing die Huldigung der Städte und suchte die Partheien zu versöhnen. Allein das Ausschreiben einer Kronsteuer und vorzüglich die Intriguen der Höfe von Neapel und Frankreich, welchen die Fortschritte des deutschen Königs nichts weniger als gleichgültig waren, brachten bald Mailand und mehrere andere Städte und die sogenannte welfische Parthei zur offenen Empörung, wodurch Heinrich VII. in einen Kampf verwickelt wurde, in welchen er, da noch überdies Seuchen einbrachen, in kurzer Zeit den grössten Theil seines Heeres verlor. Doch führte er den Rest gegen Rom, erzwang mit Unterstützung der gibellinischen Parthei, an deren Spitze die Familie Colonna stand, den Einzug und besetzte das Capitol: er vermochte aber nicht, die welfische Parthei, als deren Haupt ihm das Haus des Ursini, mit den ihr vom K. Robert von Sicilien geschickten Hülfstruppen Widerstand leistete, aus dem anderen Theile der Stadt zu verdrängen, wesshalb auch seine Kaiserkrönung nicht wie gewöhnlich in der Peterskirche, sondern in dem Lateran durch die von dem Papste hierzu beauftragten Cardinallegaten vollzogen werden konnte (1312, Jun. 19.). Heinrich VII. ging hierauf nach Pisa zurück und betrieb hier neue Rüstungen zu einem Kriegszuge gegen den K. Robert [8]), ohne auf die Einsprache

[7]) Vergl. über diesen Römerzug noch Nicolai, episc. Bronton relatio de Henr. VII. itinere ital. ad Clem. V. in Baluz. vit. Pontif. Avenion.; auch bei Reuber. —

[8]) K. Heinrich VII. liess den K. Robert, da er auf ergangene Vorladung nicht erschienen war, nach einem von der Juristenfacultät zu Bologna eingeholten Rechtsgutachten als hochverrätherischen Reichsvasallen in die Reichsacht mit Confiscation aller Güter des Todes schuldig erkennen. S. die Sentenz bei Goldast, const. imp. I. p. 321. — Pertz, Leg. T. II. p. 545. —

Digitized by Google

des Königs von Frankreich Rücksicht zu nehmen, welcher sogar den Papst Clemens nöthigte, desshalb den Bann gegen ihn auszusprechen: er starb aber plötzlich (1313, Aug. 24.) nicht ohne Verdacht der Vergiftung [9]).

§. 47.

Ludwig von Bayern: mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich: (1313—1330); *allein: bis* 1346, *Jul.* 10.)*; mit dem Gegenkönige Karl IV. von Böhmen: bis* 1347 *Oct.* 11.) [1]).

Nach dem Tode Heinrich's VII. erneuerte das habsburgische Haus seine Bewerbung um die Königskrone. Es gelang dem Herzoge Friedrich (dem Schönen) von Oesterreich die Stimmen des Erzbischofes von Cöln, des rheinischen Pfalzgrafen Rudolf, des Herzogs Rudolf von Sachsen-Wittenberg, welcher die sächsische Kurstimme in Anspruch nahm und die Stimme des Herzogs Heinrich von Kärnthen (§. 45), als prätendirten Königs von Böhmen, zu erhalten. Die Fürsten dagegen, welche schon bei der vorigen Königswahl sich gegen das Haus Oesterreich verbunden hatten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz und Trier, mit welchen sich jetzt der Markgraf von Brandenburg und der Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg vereinigten, waren auch in diesem Falle dem habsburgischen Hause entgegen. Die

[9]) So nämlich erklären seinen Tod die deutschen Chronisten und die Gesta Balduini. —

[1]) Quellen: ausser den §. 46 angeführten: Alb. Mussati († 1324) de gestis Italicor. post mortem Henr. VII. etc., bei Muratori, T. 10. — Giovanni Villani († 1349) historie Fiorentine bei Muratori, Tom. 13. — Chron. monast. Mellicens. — Chron. Salisburg.; Chr. claustro-Neoburgens.; Anonym. Leob.; Anonym. cenobit. Quedl. — Chron. Mathei vel Gregorii, etc. sämmtlich bei Petz, T. I., besonders auch die verschiedenen bayerischen Chronisten bei Oefele, T. I. und II. — Urkunden: ausser denen bei Dumont, corp. dipl.; Goldast: const. imp.; Lünig, Reichs-Arch.; Olenschlager, Urkundenbuch zur Staatsgesch. des XIV. Jahrh.; Lehmann, Speier. Chronik und Monum. Boica, s. noch Monum. dipl. Ludovici IV. bei Oefele I., p. 732. II. p. 80. 99 flg. — A. F. Glafey collect. anecdot. Dresd. et Lips. 1734. — Schriften: Aeltere Monographien, in welchen gleichfalls Urkunden enthalten sind, bei Pütter, Handb. §. 91. — Mannert, K. Ludwig IV. Landshut, 1812. — A. v. Kotzebue, Gesch. K. Ludwig IV. Leipz. 1812. — Zierngiebl, Ludwig's des Bayern Lebensgesch. München, 1812. — F. Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen. Linz, 1818. — Vergl. noch Struv, corp. hist. Period. IX. Sec. 5. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. VIII. p. 198 flg. — Westenrieder, hist. Cal. 1796. p. 121 flg. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 152 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 383 flg. — Lichnowsky (Fürst E. M.), Gesch. d. H. Habsburg. Bd. III. —

Digitized by Google

Jugend des K. Johann von Böhmen, des Sohnes Heinrich's VII., war ihnen zugleich ein erwünschter Vorwand, um über die Frage, ob man die Krone von dem Vater auf den Sohn übergehen lassen solle, hinwegzukommen und nach dem bisher befolgten Systeme einen Mann, der die nöthigen Eigenschaften eines Partheiführers, jedoch keine zu fürchtende Hausmacht besässe, auf den Thron zu erheben. Die bisherige luxemburgische Parthei, welcher sich K. Johann von Böhmen selbst anschloss, trug daher die Krone dem Herzoge Ludwig von Oberbayern an, welcher erst nach wiederholtem Antrage sich zur Annahme derselben bewegen liess, aber freilich sodann das Anerbieten dieser Fürsten, ebenso wie seine Vorgänger, durch vielfache Verleihungen wichtiger und einträglicher Rechte belohnen musste [2]). Da übrigens keine Parthei zum gütlichen Nachgeben zu bewegen war, kam es zu einem Kriege (1315), in welchem Ludwig die Rheinpfalz eroberte, während gleichzeitig die Schweitzer in der Schlacht bei Murgarten (1315, Nov. 16.) dem österreichischen, von Herzog Leopold gegen sie geführten Heere eine Niederlage beibrachten und den Bund der schweitzerischen Eidgenossenschaft (§. 45, n. 11) erneuerten, welchen sodann Ludwig der Bayer auf der Reichsversammlung zu Nürnberg (1316, März 23.) bestätigte [3]). Endlich erlangte dieser durch die Schlacht bei Mühldorf in Bayern (1322, Sept. 28.), in welcher er seinen Gegner, Friedrich von Oesterreich, zum Gefangenen machte, ein entschiedenes Uebergewicht [4]). K. Ludwig veranstaltete hierauf einen Reichstag zu Nürnberg (1323), auf welchem er den Landfrieden erneuerte und zugleich die durch das Erlöschen des brandenburgischen (askanischen) Hauses gegebene Gelegenheit ergriff, dieses Kurfürstenthum durch Verleihung an seinen ältesten, damals aber erst achtjährigen, Sohn, Ludwig (daher gen. der Brandenburger), an sein Haus zu bringen [5]). Unterdessen hatte in Italien die Parthei der Welfen sich wieder zu erheben begonnen. Sie hatte an dem Papste Johann XXII. (er-

[2]) Vergl. Guden. Cod. dipl. Mog. T. III. nr. 79. 80. — Hontheim, hist. Trevir. diplom. T. II. nr. 614 flg. — Olenschlager, Staatsgesch. Urkundenb. 72. —

[3]) Joh. Müller, Gesch. der schweitz. Eidg. III. p. 44 flg. — Wie günstig Ludwig schon bei dem Antritte seiner Regierung gegen die Schweitzer gesinnt war, zeigt die Urkunde von 1315 bei Goldast Const. imp. T. I. p. 324. —

[4]) Ueber die Schlacht bei Mühldorf s. Anonymi narrat. de praelio etc. bei Petz I. p. 1000. — Den Landfrieden Ludwig's IV. v. 1323 s. in der Samml. d. RAbsch. I. p. 43. —

[5]) Ueber die Verleihung der Mark Brandenburg an s. Sohn Ludwig, s. Henr. de Rebdorf. a. 1322. — S. die Urkunde nr. 41 bei Olenschlager. —

Digitized by Google

wählt 1316, Aug. 7.), ein kühnes und unternehmendes Haupt gefunden. Dieser Papst nahm nicht nur das Reichsvicariat in Italien, sondern auch in Deutschland selbst in Anspruch, erkannte weder Ludwig noch Friedrich als rechtmässigen König an, forderte von den durch Heinrich VII. in den italienischen Städten eingesetzten Capitänen Niederlegung ihrer reichsvogteilichen Gewalt und belagerte Mailand, in welchem sich Matheus Visconti, anstatt sich der Forderung des Papstes zu fügen, sogar zum Fürsten hatte erwählen lassen. K. Ludwig sandte sogleich nach der Mühldorfer Schlacht der Stadt Mailand Entsatz, worüber aber der Papst dermassen aufgebracht wurde, dass er dem K. Ludwig auf drei Monate die Reichsregierung untersagte, bis er seine Wahl und Person geprüft und zugelassen haben würde [6]). K. Ludwig dagegen erliess eine Protestation, in welcher er unumwunden die Unabhängigkeit der deutschen Krone von dem päpstlichen Stuhle aussprach [7]). Johann XXII. sprach nunmehr den Bann über K. Ludwig aus und belegte die Länder, welche denselben noch ferner als König anerkennen würden, mit dem Interdicte [8]). Allein die Zeiten waren nicht mehr dieselben, wie unter den Kaisern aus dem fränkischen und hohenstaufischen Hause. Der Kaiser stand den politischen Bestrebungen der grösseren Reichsfürsten nicht mehr im Wege, sondern er musste vielmehr ihnen nunmehr selbst als Werkzeug dienen. Diese Fürsten sahen wohl ein, dass sie durch einen Uebertritt auf die Seite des Papstes und durch die Erhebung seiner Macht nichts mehr gewinnen konnten; überdies hatte K. Ludwig ausser den Herzogen von Oesterreich keinen entschiedenen Feind mehr unter den Fürsten. Endlich waren die Häupter des Minoriten- (Franziskaner-) Ordens mit dem Papste wegen des Vorzuges, welchen dieser dem Dominicaner-Orden einräumte, zerfallen und kämpften auf der Seite des Kaisers durch Schriften [9]) gegen die Unfehlbarkeit und die Suprematie des Papstes und widersetzten sich der Vollziehung des Interdictes, von welchem sich der Papst die meiste Wirkung auf die Masse des Volkes versprochen hatte. K. Ludwig verkündete auf dem Reichstage zu Regensburg (1324, Oct.) eine erneuerte Protestation

[6]) Die Urkunde nr. 36 bei Olenschlager. —

[7]) Ebend. Urkunde 37. —

[8]) Ueber die Verhandlungen zwischen Ludwig und dem Papste s. die bei Olenschlager aufgeführten Urkunden 38—42. —

[9]) Erhalten sind noch die für Ludwig verfassten Streitschriften des Marsilius de Menandrino, Wilhelm v. Occam u. Lupold v. Bebenburg, abgedruckt in Goldast Monarchia S. R. Imp. — Das Nähere hierüber im II. Bd. —

Digitized by Google

gegen den Papst, in welcher zugleich starke Anschuldigungen gegen denselben ausgesprochen waren und vereitelte dadurch die Wirkung der päpstlichen Bannbulle [10]). Der Papst suchte nun die Fürsten zu veranlassen, den K. Karl IV. von Frankreich zu wählen: allein auch dieser Versuch scheiterte theils an der Unentschlossenheit dieses Candidaten selbst, welcher keinen auswärtigen Krieg wollte, theils an dem Widerwillen der deutschen Nation gegen einen ausländischen Regenten [11]). Zuletzt (1325) kam auch noch eine Versöhnung, welche sogar in ein enges freundschaftliches Verhältniss überzugehen schien, zwischen K. Ludwig und Friedrich von Oesterreich zu Stande. In Folge der getroffenen Vergleiche sollte die Regierung von beiden gemeinschaftlich, der Kaisertitel aber von Ludwig allein geführt werden, Friedrich sollte sich dagegen mit dem Titel eines römischen Königs begnügen. Doch scheinet dieser Vergleich von Friedrich's Bruder, dem Herzog Leopold von Oesterreich, welcher jedoch bald starb (1326, Febr. 28.), nie völlig gebilligt worden zu sein; auch erhielt er die Genehmigung der Kurfürsten nicht [12]). Nunmehr beabsichtigte K. Ludwig, der nach dem Tode des Herzogs Leopold keinen Gegner in Deutschland mehr fürchten zu dürfen glaubte, einen Zug nach Italien, um die Macht des Papstes und der sog. welfischen Parthei (§. 46) zu brechen und die kaiserliche Autorität wieder herzustellen. Die Reichsfürsten waren jedoch einem solchen Unternehmen abgeneigt. K. Ludwig hatte nur etwa hundert Ritter bei sich, als er nach Trient kam, wo er sich mit den Gibellinen über die Beischiessung der Kosten verständigte, um deutsches Kriegsvolk in Sold nehmen zu können. Die Krönung des Königs ging in Mailand ohne Hinderniss vor sich: doch fand Ludwig bald Ursache, den bisherigen Reichsstatthalter daselbst, Galeazo Visconti, abzusetzen. Pisa allein verschloss dem Könige anfänglich die Thore, weniger aus feindlicher Gesinnung gegen ihn, als aus Furcht vor dem von Ludwig zum Reichsfürsten und Herzoge von Lucca ernannten Castruccio. In Rom empfing die eben damals herrschende Parthei des Sciara Colonna den König mit grösster Freude. Sciara selbst setzte ihm im Namen der Stadt, welche dem zu Avignon residirenden Papste überhaupt sehr abgeneigt war, die Kaiserkrone auf (1328, Jan. 17.). Hierauf liess K. Ludwig den Papst Johann XXII. absetzen und durch das Volk einen neuen Papst,

[10]) Urkunde nr. 43 bei Olenschlager. — Andere hierher gehörige Urkunden bei Goldast, const. imp. I. p. 325. —

[11]) Albert. Argent. p. 123. —

[12]) S. die Urkunden bei Olenschlager nr. 44. 50 u. s. w. —

Digitized by Google

den Minoriten Peter von Corvara (Nicolaus V.) erwählen. Allein allmählig stellten die Gibellinen ihre Geldunterstützungen ein und traten bei Annäherung der Truppen des K. Robert von Sicilien, welche der Stadt Rom die Zufuhr abschnitten, wieder von der Parthei des K. Ludwig zurück, wodurch dieser sich genöthiget sah, Rom zu verlassen und sich mit dem Papste Nicolaus V. nach Pisa zurückzuziehen. Mit Mühe konnte sich K. Ludwig noch ein Jahr (1329) in Italien behaupten [13]). Um Uneinigkeit in seiner eigenen Familie zu verhüten, schloss er noch während seines Aufenthaltes in Italien (zu Pavia 1329, Aug. 3.) einen Vergleich mit den Söhnen seines Bruders, des Pfalzgrafen Rudolf, über deren Nachfolge und Herstellung in den pfälzischen Landestheilen und über eine künftige Abwechselung in der Führung der Kurstimme, welche Uebereinkunft seitdem die Grundlage der Familienverfassung des wittelsbachischen Hauses bildet [14]). Als aber die erwartete Hülfe von Deutschland ausblieb und überdies die Nachricht von dem Tode Friedrich's von Oesterreich eintraf, kehrte K. Ludwig (1330) nach Deutschland zurück, ohne durch seine Anwesenheit eine wesentliche Veränderung in den italienischen Verhältnissen bewirkt zu haben. In Deutschland hatten unterdessen die Polen und Lithauer wiederholte Einfälle gemacht, fanden aber sowohl an dem K. Johann von Böhmen, als an den sächsischen Fürsten und besonders an dem deutschen Orden, welchem der Schutz der Mark anvertrauet worden war, kräftigen Widerstand. Die Rückkehr des Kaisers verbreitete in Deutschland, vorzüglich in den Städten, allgemeine Freude: auch wurde unter Vermittelung des K. Johann von Böhmen ein endlicher Vergleich zwischen dem Kaiser und den noch übrigen österreichischen Herzogen zu Stande gebracht [15]). Der ungünstige Ausgang des Römerzuges schien aber auf das Gemüth des Kaisers eingewirkt zu haben. Er wünschte sich mit dem Papste Johann XXII., welchem sich der Gegenpapst Nicolaus V. bald nach seinem Abzuge aus Italien selbst unterworfen hatte, gleichfalls aussöhnen zu können; aber je mehr sich der Kaiser zur Nachgiebigkeit bereit zeigte, desto

[13]) Ueber den Römerzug Ludwig's s. besonders die Note 1 angeführten italienischen Schriftsteller. —

[14]) Vollständig abgedruckt ist der Vertrag von Pavia, eines der ältesten deutschen fürstlichen Hausgesetze, worin zugleich die Unveräusserlichkeit der Länder festgesetzt wird, in Olenschlager, Urkundenbuch zur Erläuterung der goldenen Bulle p. 7. —

[15]) S. die Urkunde bei Olenschlager, Staatsgesch. des XIV. Jahrhunderts nr. 61. —

Digitized by Google

höher wurden die Anforderungen des Papstes [16]). Eine sehr zweideutige Rolle spielte hierbei der K. Johann von Böhmen, welchem der Kaiser das Reichsvicariat in Italien übertragen hatte, indem er (scheinbar) das Amt eines Vermittlers bei dem päpstlichen Stuhle übernahm, im Grunde aber nicht weniger beabsichtigen mochte, als den Kaiser zu einer unbedingten Niederlegung der Krone und Unterwerfung unter ein päpstliches Urtheil über seine Würdigkeit zu bewegen, sodann aber mit Unterstützung des Königs von Frankreich und des Papstes sich selbst um die deutsche Krone zu bewerben. K. Ludwig wenigstens fasste einen derartigen Argwohn und äusserte seine Empfindlichkeit über das Benehmen des Königs von Böhmen dadurch, dass er nach dem Tode des Herzogs Heinrich von Kärnthen dieses Herzogthum und die Grafschaft Tyrol den Herzogen Albert und Otto von Oesterreich als ein dem Reiche erledigtes Mannlehen verlieh, mit Zurücksetzung des jüngsten Sohnes des Königs von Böhmen, Johann Heinrich, welcher auf diese Lehen als Gemahl der Tochter des Herzogs Heinrich von Kärnthen, Margaretha, gen. Maultasch, Anspruch machte (1335). Dies hatte zur Folge, dass König Johann von Böhmen offene Rüstungen gegen den Kaiser betrieb: doch wagte er nicht, einen Krieg zu beginnen und sich in einer Schlacht mit demselben zu messen. Unterdessen waren nach dem Tode des Papstes Johann XXII. († 1334) mit seinem Nachfolger Benedict XII. wieder Verhandlungen über die Anerkennung Ludwig's angeknüpft worden; allein ungeachtet dieser Papst selbst sehr geneigt war, sich mit Ludwig zu verständigen, so scheiterten doch alle Bemühungen durch die Intriguen der Höfe von Frankreich und Neapel, in deren Gewalt sich Benedict XII. nicht weniger wie sein Vorgänger befand. Als K. Ludwig endlich die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass hauptsächlich die Politik der Krone Frankreich, welcher die ruhige Anerkennung des Kaiserthumes und der Oberherrschaft des deutschen Königs in Italien, ihrer eigenen Vergrösserungsplane wegen, völlig zuwider war, seine Aussöhnung mit dem Papste verhindere und dass die Reichsfürsten nunmehr dieselbe Ansicht theilten, so berief er eine allgemeine Reichs-Versammlung nach Frankfurt (Mai, 1338), legte dieser seine bisherigen Bemühungen um eine Aussöhnung mit dem Papste vor, und brachte zugleich einen Reichskrieg gegen den König von Frankreich als Gegner dieser Aussöhnung in Antrag. Während die Reichsstände durch eine Commission untersuchen liessen, in wieferne der Kaiser alles gethan

[16]) S. Ebendas. die Urkunden nr. 62 u. flg. —

Digitized by Google

habe, was der Papst von ihm rechtlicher Weise habe verlangen können [17]), begab sich Ludwig mit den Kurfürsten nach Rense am Rhein, woselbst diese (1338, Jul. 15.), mit Ausnahme des Königs von Böhmen, welcher nicht erschienen war, einen Vertrag, den sogenannten ersten Kurverein, errichteten und feierlich die darüber aufgenommene Urkunde beschworen, in welcher sie sich gegenseitig zum kräftigsten Schutze ihrer Rechte an der Kur und ihrer Wahlfreiheit verbanden und den Grundsatz aufstellten, dass in zweifelhaften Fällen Stimmenmehrheit unter ihnen entscheiden solle [18]). Hierauf gingen der Kaiser und die Kurfürsten nach Frankfurt zurück, wo sich bereits die übrigen Reichsstände nach dem Gutachten ihrer Commission gleichfalls für die Schuldlosigkeit des Kaisers an der Erfolglosigkeit der Unterhandlungen mit dem Papste erklärt hatten und ein kräftiger Geist die ganze Versammlung belebte. Einhellig wurde beschlossen, die Würde und Selbstständigkeit der deutschen Nation gegen die Anmassungen Frankreich's zu behaupten, welchen der päpstliche Stuhl zum Werkzeuge dienen musste. In diesem Sinne wurde sofort (1338, Aug. 28.) ein Reichs-Grundgesetz errichtet, worin die Unabhängigkeit des Kaiserthumes und des erwählten römischen Königs von der Bestätigung und Krönung durch den Papst ausgesprochen und die kaiserliche Gewalt als unmittelbar von Gott und der Wahl der Kurfürsten ausgehend erklärt wurde [19]). Zugleich hob K. Ludwig aus kaiserlicher Machtvollkommenheit das päpstliche Interdict über Deutschland auf [20]). Mit diesen Acten war die anmassliche politische Gewalt des Papstes über den Kaiser und das Reich urkundlich gebrochen. Die Bemühungen des Papstes Benedict XII., diesen Reichsschluss rückgängig zu machen, waren vergebens. Doch erregte K. Ludwig selbst bald hierauf, theils durch sein schwankendes Benehmen hinsichtlich der auswärtigen Politik, besonders in dem zwischen England und Frankreich ausgebrochenen Kriege, theils und vorzüglich

[17]) Chron. Sampetrin. — Raynald Annal.; Vitoduran. Chron. a. 1338. —

[18]) Die Urkunde s. bei Schmauss, corp. jur. publ. nr. VI. p. 10. Auch bei Olenschlager l. c. nr. 67. —

[19]) Constitutio Ludovici IV. imp. et ordinum Imp. de jure et excellentia imperii et potestate electi regis Romanor. bei Schmauss corp. jur. publ. nr. V. p. 9; bei Olenschlager, nr. 68. — Nähere Angaben über den Inhalt dieser und der in Note 18 angef. Urkunde 5 unten, in der Gesch. des öffentlichen Rechts (Band II. Abth. 2. —

[20]) Vergl. Urkunde nr. 69. 70 bei Olenschlager. — Ludwig der Bayer ist der letzte von einem Papste mit dem Banne belegte Kaiser. Gänzlich veränderte politische Verhältnisse nöthigten später die Päpste, in dem deutschen Kaiser die Stütze ihres kirchlichen Ansehens in Deutschland zu suchen.

Digitized by Google

durch sein übermässiges Streben, seine Länder zu vermehren, die Unzufriedenheit der Kurfürsten [21]). Unter diesen Umständen wurde es dem Könige Johann von Böhmen möglich, in Verbindung mit Benedict's († 1342) Nachfolger, Clemens VI., mehrere Kurfürsten für die Wahl seines Sohnes Karl (IV.) als Gegenkönig zu gewinnen. Diese Wahl wurde zwar von den Unzufriedenen zu Rense (1346, Jul. 11.) ausgesprochen [22]), fand aber bei den Städten und den übrigen Reichsfürsten weder Beifall noch Unterstützung; auch behielt K. Ludwig die Oberhand im Felde, als Karl (1347) die Waffen gegen ihn zu erheben versuchte, endete aber plötzlich (1347, Oct. 11.) sein Leben in Folge eines Schlagflusses.

§. 48.

Karl IV. mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg (1347 — 1349): *nachher allein* (*bis* 1378) — [1]).

Nach Ludwig's Tode verweigerte die bayerische Parthei unter den Kurfürsten, welche ausser den Pfalzgrafen bei Rhein und dem

[21]) Es wurde dem K. Ludwig zum Vorwurfe gemacht, dass er nach dem Erlöschen der niederbayerischen Linie (1340) deren Landesantheil mit Ausschliessung der rheinischen Pfalzgrafen, als seiner Bruders Söhne, sich beigelegt hatte: sodann, dass es schien, als wolle er für seinen Sohn Stephan ein Herzogthum Schwaben neu errichten: hauptsächlich aber, dass er als Kaiser die Klage der Margaretha Maultasch über die angebliche Unvermögenheit ihres Gemahles annahm, aus eigener Machtvollkommenheit ihre Ehe trennte und sie ohne päpstliche Dispensation wegen der obwaltenden Verwandtschaft im dritten Grade an seinen Sohn Ludwig den Brandenburger, mit Verleihung der Grafschaft Tyrol und des Titels als Herzog von Kärnthen, verheirathete. S. die hierher gehörigen Urkunden bei Olenschlager nr. 81 flg. —

[22]) S. über diese Wahl, Albert. Argentin. ad h. a. — Die Urkunde, in welcher Karl IV. dem Papste, um dessen Unterstützung zu erhalten, wieder alles verspricht, was früher die deutschen Könige nur unter den ungünstigsten Verhältnissen hatten geloben müssen, oder der päpstliche Stuhl ausserdem gegen sie in Anspruch genommen hatte s. bei Raynald. annal. Eccles. T. XVI. p. 254, auch bei Olenschlager nr. 93. —

[1]) Quellen: ausser den allgemeinen: Caroli IV. imp. Commentarius de vita sua ad filios, in Freher Script. rer. Bohem. fol. 86. — Diplomatarium Caroli IV. bei Menken T. III. — A. F. Glafey, collect. anecdotor. Dresd. et Lips., 1734. — J. de Geilnhusen, collect. perpet. formarum, s. formulae cancellariae Carol. IV. bei J. W. Hoffmann, Samml. unged. Urkd. Thl. 2. Halle, 1737. — Ausserdem Chron. Mutii, bei Pistor, T. II. — J. Trithem, Chr. Hirsaug. — Lehmann, Speier. Chron. — Schriftsteller: ausser Aeneas Sylvius, Joa. Dubravii, episc. Olomuzens. histor. Bohem. ab orig. gentis usque ad Ferdinand. I. bei Freher, Script. rer. Boh. — Pelzel, Gesch. K. Karl IV., K. von Böhmen; Prag 1780,

Digitized by Google

Herzoge von Brandenburg, aus dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg und dem vom Papste als abgesetzt erklärten, jedoch noch im Besitze seines Landes befindlichen Erzbischofe Heinrich von Mainz bestand, dem K. Karl (IV.) von Böhmen die Anerkennung. Da aber nicht erwartet werden durfte, dass die übrigen Kurfürsten zur Wahl eines Königs aus dem bayerischen Hause zu bewegen sein würden und zwar um so weniger, als sich auch die Herzoge von Oesterreich mit dem luxemburgischen Hause gegen das bayerische vereiniget hatten, so wählten die Freunde und Mitglieder dieses letzteren, nachdem K. Eduard von England und der Markgraf Friedrich von Meissen die Krone abgelehnt hatten, den Grafen Günther von Schwarzburg als König (1349, Jan. 10.). Dieser starb aber noch in demselben Jahre an Gift, welches ihm von seinem eigenen Arzte beigebracht worden sein soll [2]). Unterdessen hatte Karl IV. sich mit dem Hause Bayern in Unterhandlungen eingelassen und sich mit einer Tochter des rheinischen Pfalzgrafen Rudolf vermählet, worauf auch endlich Ludwig der Brandenburger und seine übrigen Gegner nachgaben, Karl IV. aber sich gefallen liess, dass die Kurfürsten das Reich als erledigt erklärten und ihn noch einmal einstimmig zum König erwählten [3]). War nun zwar ein Krieg der grösseren Fürsten unter einander abgewandt, so war desshalb doch nichts weniger im Inneren des Reiches anzutreffen, als Ruhe, Sicherheit und Wohlstand. Furchtbare Erdbeben, Hungersnoth und Pest wütheten durch ganz Deutschland. Aberglaube, der in diesen traurigen Ereignissen eine Strafe der Gottheit erblickte, rief religiöse Secten hervor, welche abwechselnd theils unter empörenden Bussübungen, wovon sie Geissler genannt wurden, theils unter den rohesten Ausschweifungen Schaaren von Tausenden ihrer Beschäftigung und ihrem Gewerbe entfremdeten und arbeitsscheu im Lande herumführten. Die Strassenräubereien des Adels und die ungesetzlichen Fehden der Landesherren und der Städte, welche letztere von Zeit zu Zeit ihre Bündnisse erneuerten, waren ungeachtet aller bisherigen Landfrieden nichts weniger als eingestellt. Karl IV. war nach Böhmen zurückgegangen. Seine einzige Sorge schien zu sein, den Wohlstand dieses Landes zu heben und die Vergrösserung dieses

1781 (mit Urkd.) — Pütter, vollstd. Hdb. §. 94, 95. — Struv, Corp. hist. Germ. Period. IX. Sect. 6. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. VIII. p. 347. — Westenrieder, hist. Cal. 1797. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. p. 213 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 414. flg. — F. Palacky, Gesch. v. Böhmen. II. 2. 1842. —

[2]) Ueber Günther's Wahl s. die Acta electionis in B. G. Struv, histor. u. polit. Arch. Thl. I. nr. 23. S. 23 flg. — Ueber s. Tod s. Olenschlager, Staatsgesch. des XIV. Jahrh. p. 407 flg. —

[3]) Albert. Argent., Raynald. annal eccles. a. 1349. —

Digitized by Google

Königreiches durch den vollständigen Erwerb von Schlesien und der oberen Pfalz einzuleiten. [4]) Die allgemeinen Klagen über den Verfall des Landfriedens, besonders in der Schweitz, in Schwaben und in den Rheinländern bewogen endlich den König, sich wieder in Deutschland zu zeigen und in verschiedenen Gegenden die Landesherren und die Städte den Landfrieden neuerdings beschwören zu lassen (1353). Hierauf (1354) begab er sich nach eingeholter Zustimmung des Papstes Innocenz VI. nach Italien, wo er sich darauf beschränkte, sich als König der Lombardei und als römischer Kaiser krönen zu lassen. Er verliess Rom noch an dem Tage seiner Krönung durch die päpstlichen Legaten (1355, April 8.), wie er dem Papste voraus hatte versprechen müssen und eilte sogleich wieder durch Deutschland nach Böhmen zurück, zum grossen Verdrusse der Bewegungsparthei in Italien, welche sich der täuschenden Hoffnung hingegeben hatte, durch ihn das Römerreich in seinem alten Glanze oder doch eine italienische Nationalität hergestellt zu sehen [5]). Nunmehr schien Karl IV. sich etwas ernstlicher mit der Herstellung der Ordnung im Reiche beschäftigen zu wollen. Im Januar 1356 wurde ein Reichstag zu Nürnberg eröffnet und noch in demselben Jahre zu Metz fortgesetzt, wohin der Kaiser die Versammlung verlegt hatte, um Flandern und den Niederlanden näher zu sein, da Angelegenheiten seiner Familie seine Anwesenheit in diesen Gegenden nöthig zu machen schienen [6]). Auf diesen beiden Reichstagen wurde von dem Kaiser mit den Kurfürsten ein Grundgesetz errichtet, welches von dem der Original-Urkunde angehängten goldenen Siegel den Namen der goldenen Bulle erhalten hat und wenigstens in vielfacher Beziehung die Ungewissheiten beseitigte, welche bisher noch immer sowohl über die Berechtigung zu einer Kurstimme, als auch

[4]) Vollendet wurde die Erwerbung dieser Länder für die Krone Böhmen im Jahre 1355. —

[5]) Schon etwas früher (1346 u. flg.) hatte eine schwindelhafte aber bald an dem Widerstande der adelichen Familien verunglückte Volksbewegung in Rom, geleitet von dem Notar Cola Rienzi (Nicolaus Laurentii) unter dem angemassten Titel eines Volkstribun's, die Wiederherstellung der freien und weltherrschenden römischen Republik proclamirt. Vergl. Struv, Corp. hist. P. IX. sect. 5. §. 29. — Als Repräsentant der Gesinnungen der edleren Patrioten war der Dichter Franc. Petrarcha zu betrachten, welcher mit Karl IV. in Briefwechsel stand und grosses Ansehen bei demselben genoss. Vergl. z. B. dessen epist. famil. Lib. X. Lib. XII. ep. I. — Die von der Geschichte dieses Römerzuges handelnden Schriftsteller s. bei Struv, corp. hist. l. c. §. 18. 19. —

[6]) Karl's IV. Bruder, Wenzeslaus, war nämlich wegen der Ansprüche seiner Gemahlin auf das Herzogthum Brabant mit dem Grafen Ludwig von Flandern in Fehde gerathen, welche der Kaiser vermittelnd beilegte. —

Digitized by Google

über die politischen Verhältnisse der Kurfürsten und ihrer Territorien obgewaltet hatten.[7]) Uebrigens traten bei Karl IV. die deutschen Angelegenheiten stets in den Hintergrund: der vorzüglichste Gegenstand seiner Sorge blieb ihm immer sein Königreich Böhmen, für dessen Emporbringen er unausgesetzt thätig war. Da er hauptsächlich der Verwendung des päpstlichen Stuhles seine Erhebung auf den deutschen Thron zu verdanken hatte, so wurde er vom Papste Innocenz VI. mit mehrfachen Anforderungen belästiget, indem dieser einen Zehenten von den Einkünften der deutschen Geistlichkeit zu erheben beabsichtigte und auch auf die Einkünfte der erledigten Pfründen Ansprüche machte. Mit Mühe beseitigte Karl IV. dieses Ansinnen durch die Gegenforderung einer Reformation in den Sitten der Geistlichkeit: übrigens fand er in diesem Punkte bei den deutschen geistlichen Fürsten eben so wenig Unterstützung, als der Papst bei denselben mit seinen Forderungen Eingang gefunden hatte und musste vielmehr, um die Unzufriedenheit der Geistlichen zu beschwichtigen, denselben in einer besondern Urkunde, welcher gleichfalls ein goldenes Siegel angehängt wurde, (1359, Oct. 13.) Sicherheit ihrer Personen und Güter gegen die Angriffe weltlicher Personen versprechen[8]). Der nach Innocenz VI. gewählte Papst Urban V. fasste endlich den Plan, die päpstliche Residenz von Avignon wieder nach Rom zu verlegen und veranlasste den Kaiser, dessen Unterstützung er hierzu in Anspruch nahm, zu einer persönlichen Zusammenkunft (1365). Bei Gelegenheit dieser Reise liess sich Karl IV. zu Arles die burgundische Krone aufsetzen.[9]) Hinsichtlich der italienischen Angelegenheiten wurde zwar allerdings ein gemeinschaftliches Zusammenwirken des Kaisers und des Papstes verabredet, um der während dieser Zeit sehr hoch gestiegenen Macht der Visconti entgegenzuwirken. Allein so wenig der Papst gesonnen war, dem Kaiser einigen Einfluss in Italien zu gestatten, ebensowenig ernstlich meinte es Karl IV. mit seiner zugesagten Unterstützung, indem er wohl einsah, dass im glücklichsten Falle er nur dem Papste eine Monarchie erobern würde. Karl IV. liess sich daher von dem Papste mehrmals mahnen, bis er endlich mit einem kleinen

[7]) Von diesem Reichs-Grundgesetze wird unten in der Gesch. des öffentl. Rechtes (Bd. II. Abth. 2.) besonders gehandelt.

[8]) Vgl. Gudenus Cod. dipl. Mog. T. III. nr. 290 flg. — Raynald, annal. eccles. a. 1359. §. 18. —

[9]) Es ist dies das letzte Mal, dass ein deutscher Kaiser sich die burgundische Krone aufsetzen liess. Auch stand Burgund bereits in einer solchen Verbindung mit Frankreich, dass der deutsche Kaiser nicht verweigern konnte, einen französischen Prinzen dort als Regenten unter Vorbehalt einer nur noch dem Namen nach vorhandenen Oberhoheit des Reiches zu bestätigen.

Digitized by Google

Heere (1368) den Zug nach Italien antrat. Er vermied sorgfältig, sich mit seinen wohlgerüsteten Gegnern in einen entscheidenden Kampf einzulassen, sondern beschränkte sich darauf, mit den Städten gegen Bestätigung ihrer Freiheiten über die ihm nöthigen Geldsummen abzuhandeln, führte den Papst von Viterbo mit grosser Pracht nach Rom, liess seine Gemahlin krönen und verliess sodann Italien ohne etwas Bedeutendes unternommen zu haben [10]). Auch der Papst fand es bald (1370) wieder rathsam, seinen Sitz nach Avignon zurückzuverlegen. Karl IV. erwarb hierauf durch Kauf seinem Hause die Mark Brandenburg (1373), sowie er überhaupt keine Gelegenheit unbenützt vorbeigehen liess, Reichslehen an sich zu bringen. Bald hierauf (1376) gewann er durch Verleihungen von Zöllen und Reichsgütern die Stimmen der übrigen Kurfürsten für die Wahl seines Sohnes Wenzeslaus als Nachfolger im Reiche, hatte aber mannigfache Beschäftigung (1377—78), bis es ihm gelang, den oberschwäbischen Städtebund zu beruhigen, welcher über die kaiserlichen Städteverpfändungen zur Bestreitung der Wahlkosten, aufgebracht war [11]). Unterdessen hatte Gregor XI. den päpstlichen Sitz abermals nach Rom zurückverlegt (1376). Nach seinem Tode aber (1378) schuf die Eifersucht der italienischen und französischen Cardinäle zwei Päpste, von welchen der eine (Urban VI.) zu Rom, der andere (Clemens VII.) zu Avignon residirte, womit der Anfang des sogenannten grossen Schisma gegeben war, welches neun und dreissig Jahre hindurch die abendländische Kirche in einer bedauerlichen Trennung erhielt, übrigens aber, indem es eine Reihe von Untersuchungen über das Wesen der Kirche und den Umfang der päpstlichen Gewalt veran-

[10]) Trithem. Chron. a. 1369 sagt von diesem Römerzuge: „(Carolus) vastavit agros, villas incendit, rusticos tribulavit, (das gewöhnliche Benehmen der Soldtruppen) et quia machinas ad belli apparatum necessarias non habuit, oppida, civitates et urbes munitas intactas dimisit. Postea cum invaluisset pestis, exercitum accepta pecunia non parva, jure dominii imperialis a Vicecomite, sine belli consummatione cum suis in Germaniam reversus est. Iterum Urbanus V. nimium contra Caesarem ira commotus, quod dehuc sine belli consummatione rediisset in Germaniam“ etc. —

[11]) Krantz, Saxon. L. X. c. 3. „Idem imperator Carolus ... sedecim in Suevia urbes, sine medio recognoscendo imperium vendidit vicinis principibus ... aliae quatuordecim cum intelligerent, conspiraverunt“ etc. — Stumpf, schweizer Chron. a. 1377 „verband sich die Statt Gallen mit den Stetten Vlm etc. etc. dis wort genant der gros Bund: wort auf Anzal Jahr gemacht ... in schweren Geschäfften hielten diese Stett ihre Tagleistung allermeist in Vlm“ etc. — Ueber die Fehde dieser Städte s. Albert. Argent, a. 1377. — Karl übertrug zur Beruhigung dieser Gegenden die Landvogtei über Schwaben dem Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein. —

Digitized by Google

lasste, das einzige bis dahin im Mittelalter mit Consequenz und Einheit durchgeführte System in einer solchen inneren Spaltung und Zerrissenheit erblicken liess, welche den Verfall der päpstlichen Autorität unmittelbar vorbereiten musste [12]). Kurz nach dem Eintritte dieses Ereignisses starb Karl IV. (1378, Nov. 29.)

§. 49.

Wenzeslaus allein, (1378 — 1400); *mit dem Gegenkönige Rupert von der Pfalz* (*bis* 1410) [1]).

Wenzeslaus war erst siebenzehn Jahre alt, als durch den Tod seines Vaters die Zügel der Regierung in seine Hand gelegt wurden. Ohne grosse persönliche Eigenschaften, ohne tüchtige Rathgeber, war er freilich eben sowenig geeignet, dem fortwährenden Kampfe der Ritterschaften und der Städte, welcher in der letzten Zeit durch die Errichtung von Ritterbünden [2]) als Gegensatz der Städtebünde förmlich organisirt worden war, ein Ende zu machen, als man von ihm ein kluges und kräftiges Einschreiten zur Beilegung der in der Kirche eingerissenen Spaltung (§. 48) erwarten durfte. Die Anerkennung, welche Wenzeslaus von Seite des päpstlichen Stuhles als römischer König zu bedürfen glaubte, bewog ihn, den Papst Urban VI. anzuerkennen, wo-

[12]) Die auf die Gesch. dieses Schisma bezügliche Literatur s. bei Pütter, vollst. Handb. §. 95. not. m. —

[1]) Quellen: vergl. §. 48. n. 1. — Besonders Dubravius, Aeneas Sylvius, Cuspinian u. s. w. — Schriften: ältere Monographien: s. bei Pütter, vollstd. Handb. §. 96. 97. — E. M. Pelzel, Lebensgesch. des K. Wenzeslaus. Prag 1788. 90. Vgl. Struv. corp. hist. Period. IX. sect. 7. 8. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IX. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrg. 1797. p. 239 ff. u. Jahrg. 1798. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. p. 312 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 448 flg. — Ueber K. Rupert insbesondere; dessen Briefe etc. bei Martene et Durand Thesaur. anecdotor. T. I. u. Coll. ampliss. vet. scr. et monum. T. IV. — J. Chmel Regesta Chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanor. Auszug aus den im k. k. Arch. zu Wien sich befind. Reichsregistraturbüchern v. J. 1400 — 1410. Mit Benutzung der gedr. Quellen. Frankfurt a. M. 1834. —

[2]) In diese Zeit fallen die Ritterbünde oder Gesellschaften vom Löwen, v. St. Wilhelm, v. St. Georg u. s. w. Den Bundesbrief der ersteren Gesellschaft v. 1379, s. bei Schannat, Samml. alter histor. Schriften B. I. S. 9. — Einer der gefährlichsten Bünde der Ritter, welcher gleichmässig gegen die Fürsten und die Städte eine drohende Stellung eingenommen hatte, war der Bund der Schlegler. S. seine Aufhebungsurkunde durch K. Wenzel bei Wenker, Appar. archiv. p. 240 flg. — Mitunter vereinigten sich auch die Ritterbünde auf bestimmte Zeit oder zu bestimmten Zwecken mit den Städtebünden, s. z. B. die Urkunde von 1382 bei Datt, de pace publ. S. 44 flg.; die Marbacher Einigung s. unten n. 11. —

Digitized by Google

durch aber in der Stellung des Gegenpapstes nichts verändert wurde. Die Erhaltung des Landfriedens wäre dem K. Wenzeslaus, bei einem natürlichen Hange zur Ueppigkeit und zum Wohlleben, allerdings angenehm gewesen. Auch schien der Weg, den er zur Befestigung desselben anfänglich einschlug, nicht ganz unklug gewählt. Er verkündete auf dem Reichstage zu Nürnberg 1383 einen Landfrieden, in Folge dessen alle Fürsten und Städte auf zwölf Jahre in vier Verbindungen eingetheilt wurden, ausser diesen aber keine andere Einigung erlaubt sein sollte [3]). Allein die Städte hatten auf diesen Landfrieden ebensowenig Zutrauen und waren ebensowenig geneigt, ihre erprobten Einigungen aufzugeben, als die Ritterschaften und Fürsten sich bewogen fanden, von ihren Gegenbünden zurückzutreten. K. Wenzel berief daher eine neue Versammlung (1384) nach Heidelberg, um wenigstens auf vier Jahre die gewünschte Verbindung zu begründen [4]). Allein überall, wo es bei der Handhabung des Landfriedens auf kräftige Maasregeln ankam, zeigte sich Wenzeslaus unthätig. Die Herzoge von Oesterreich wurden aufs Neue mit den Schweizern in einen Krieg verwickelt, in welchem sich der Sieg in der entscheidenden Schlacht bei Sempach (1386, Jul. 9.) auf die Seite der Eidgenossen wandte [5]). In Bayern war ebenfalls eine verheerende Fehde zwischen seinen Herzogen und dem schwäbischen Städtebunde ausgebrochen, zu welcher Wenzeslaus selbst diesen letzteren aufgefordert hatte, angeblich, um einen an dem Bischofe zu Salzburg von den bayerischen Herzogen verübten Landfriedensbruch zu bestrafen, eigentlich aber in der Absicht, die bayerischen Herzoge, welche bereits die Rückgabe der oberen Pfalz (§. 48. n. 4) von ihm verlangt hatten, auf andere Weise zu beschäftigen. Die bayerischen Herzoge, zu welchen sich die Markgrafen von Baden, die Grafen von Würtemberg und der ganze Adel jener Gegenden geschlagen hatte, brachten aber (1388, Aug. 24.) bei dem Reichsstädtchen Weil dem Heere des schwäbischen Städtebundes eine bedeutende Niederlage bei. Die Städte sahen sich genöthiget, mit grossen Summen den Frieden zu erkaufen, da Wenzeslaus, anstatt sie zu unterstützen, sich nunmehr auf die Seite der Fürsten schlug und auf dem nach Eger (1389) berufenen Reichstage die Städte als Friedensbrecher ausser den Landfrieden zu stellen drohte,

[3]) Abgedruckt in Samml. der RAbsch. I. p. 88. —

[4]) S. die Urkunde, wonach die Städte nicht unter die vier Partheien der Fürsten eingetheilt, sondern dem nürnberger Landfrieden als eine schon vereinigte Parthei beitreten sollen; bei Datt, de pace publ. p. 55. —

[5]) Vgl. über die damaligen Verhältnisse und Händel der schweizer Eidgenossenschaft mit den Herzogen v. Oesterreich, J. Müller, Gesch. der Schweiz etc. II. p. 443 flg. —

Digitized by Google

so lange sie den Forderungen der Fürsten nicht entsprochen hätten [6]). Im Uebrigen blieb Wenzel seitdem ganz unthätig und theilnahmslos an dem Zustande des Reiches, erbitterte aber durch eine grausame Härte und regellose Willkühr den Adel, das Volk und die Geistlichkeit in Böhmen eben so sehr, als er sich durch seine niedrigen Ausschweifungen verächtlich machte. Auch zog er sich die Unzufriedenheit der Kurfürsten dadurch zu, dass er (1395) ohne ihre Zustimmung den Titel eines Herzogs von Mailand und Grafen von Pavia an Johann Galeazo Visconti verkaufte. Erst im Jahre 1398 gefiel es ihm endlich, sich wieder einmal nach Deutschland zu begeben. Er hielt einen Reichstag zu Frankfurt, erneuerte den Landfrieden auf weitere zehn Jahre, setzte aber nach kurzem Aufenthalte und ohne die Beschwerden der Stände einer weiteren Untersuchung zu würdigen, seine Reise nach Rheims fort, wo er durch eine Besprechung mit dem Könige von Frankreich das kirchliche Schisma beizulegen beabsichtigte. Es wurde auch eine Vereinigung dieser Fürsten darüber zu Stande gebracht, dass beide Päpste, nämlich Bonifaz IX., Nachfolger von Urban VI., und Benedict XIII., Nachfolger von Clemens VII., zur freiwilligen Abdankung und Unterwerfung unter eine neue Wahl veranlasst werden sollten. Der Papst Bonifaz IX. wusste aber der Sache eine andere Wendung zu geben. Auf seine Veranlassung schlossen die Kurfürsten von Mainz, Cöln, Pfalz und Sachsen (1399) eine Einigung [7]), wodurch sie sich verpflichteten, in allen die Kirche oder das Reich oder ihre kurfürstlichen Rechte betreffenden Sachen nicht anders als gemeinsam zu handeln. Hierauf luden sie den K. Wenzeslaus vor, sich wegen seiner Unthätigkeit und willkührlichen Handlungen zu verantworten und als derselbe nicht erschien, erklärten die vier rheinischen Kurfürsten zu Oberlahnstein (1400, Aug. 20.) ihn für abgesetzt und wählten den Pfalzgrafen Rupert am folgenden Tage zum Könige [8]). Wenzeslaus liess sich auch dadurch nicht in seiner Ruhe stören, ja er verkaufte sogar ohne Schwierigkeiten mehreren Reichsstädten, welche ihres Eides wegen Bedenken trugen, dem neugewählten Könige zu huldigen, die nachgesuchte Entbindung von den Eidespflichten [9]). Rupert war allerdings

[6]) Ueber diesen Kampf der Städte gegen die bayerischen Herzoge und die würtemberger Grafen s. besonders Trithem, chron. a. 1388. — Den Landfrieden von Eger a. 1389 s. in d. Samml. der RAbsch. I. p. 91. —

[7]) Die Urkunde s. bei Gudenus III. 646; auch in Müller, Reichstagstheatrum Frideric. T. I. p. 289. —

[8]) Vergl. hierüber J. von Königshoven, Elsäss. Chronik. II. p. 142. —

[9]) So z. B. der Stadt Nürnberg. Krantz, Vandalia L. X. c. I. „Misere (Norimbergensis) oratores, qui super ea re (Entlassung von der Eidespflicht) sen-

Digitized by Google

ein Mann, von welchem eine ernstliche Bemühung, dem gesunkenen Rechtszustande wieder etwas aufzuhelfen, erwartet werden durfte. Seine Gerechtigkeitsliebe, seine Milde gegen seine Unterthanen und sein geregelter Lebenswandel hatten ihn zum Gegenstande einer allgemeinen Achtung in Deutschland gemacht. Allein die deutschen Reichsstände, durch vielfache Interessen unter sich getheilt, beeilten sich nichts weniger, als Rupert allgemein als König anzuerkennen und schienen einen Zustand der Herrenlosigkeit, welchen ihre Unthätigkeit und Theilnahmslosigkeit an dem einen wie an dem anderen der beiden Könige stillschweigend begründen musste, mehr zu wünschen, als zur Abstellung desselben mitwirken zu wollen. Sogar grössere Fürsten, wie die von Sachsen und Brandenburg und die Herzoge von Oesterreich hielten sich in einer solchen, dem Wohle des Ganzen nichts weniger als zuträglichen Neutralität. Die erste Forderung der Kurfürsten, welche sich für Rupert erklärt hatten, war: dass er den Herzog Johann Galeazo Visconti von Mailand demüthigen und die Hoheit des deutschen Reiches über Italien wieder herstellen solle. Rupert unternahm daher, obwohl von diesen Fürsten so gut wie nicht unterstützt, sogleich (1401) eine Heerfarth nach Italien, sah sich aber bei seinen geringen Geldmitteln nach einer am Garda-See erhaltenen Niederlage (Oct. 21.) sehr bald genöthiget, auf die Verfolgung dieses Planes zu verzichten und nach Deutschland zurückzugehen [10]). Rupert wandte nun seine ganze Thätigkeit der Wiederherstellung des Landfriedens zu: er lud Fürsten und Adeliche, welche das Faustrecht übten, vor Gericht und begann in der Wetterau die Raubschlösser zu zerstören. Allein dieses ernstliche Einschreiten hatte so wenig den Beifall des rheinischen und schwäbischen Adels, dass sogar der Kurfürst von Mainz, welchem die Schleifung der Schlösser seiner Vasallen missfiel, sich an die Spitze eines Gegenbündnisses stellte, welches im J. 1405 zu Marbach auf fünf Jahre errichtet und besonders durch den Beitritt vieler schwäbischen Städte bedeutend wurde [11]). Hiermit lag offen vor, wie sehr man bereits wieder in Deutschland verlernet hatte, die kaiserliche Autorität zu achten. Rupert musste bei dem redlichsten Willen ruhig dem Unwesen zu-

tentiam regis acciperent, offerentes aureorum viginti millia, si illos absolveret. Ille contemto auro mox absolvit, jubens, ut optimi vini de Rheno (Bacharacense vocant) aliquot plaustra sibi mitterent. Ita summa ei de vino cura fuit. —

[10]) Vergl. über diesen Zug nach Italien, Buonacorso Pitti Chron. ed. Florent. 1720. —

[11]) Den Bundesbrief s. bei Lehmann, Speier. Chron. L. VII. c. 74. Andere hierher gehörige Urkunden bei Wenker appar. arch. pg. 286. 296 u. s. w. —

Digitized by Google

sehen und sich glücklich schätzen, wenn es ihm mitunter gelang, durch Unterhandlungen vermittelnd für die vorübergehende Herstellung des Friedens zu wirken. Im Jahre 1409 waren endlich die einer Ausgleichung der kirchlichen Spaltung geneigten Cardinäle der beiden in Rom und Avignon residirenden Päpste zusammengetreten. Eine von ihnen zu Pisa [12]) veranstaltete Kirchenversammlung setzte beide bisherige Päpste ab und ernannte an deren Stelle einen neuen, Alexander V., wodurch die Verwirrung nur noch mehr vergrössert wurde, indem die beiden anderen Päpste sich der Absetzung nicht fügten und noch mehrfachen Anhang behielten. Auch K. Rupert erklärte sich fortwährend für den in Rom residirenden Papst Gregor XII., da er in den Gegenpäpsten nichts als Geschöpfe der französischen Politik erkannte; er vermochte aber nicht, sämmtliche deutsche Fürsten von der Richtigkeit seiner Ansichten zu überzeugen. Bevor aber etwas Entscheidendes unternommen werden konnte, starb Rupert plötzlich zu Oppenheim (1410, Mai 18.) [13]).

§. 50.

Sigismund (gew. 1410) zuerst mit dem Gegenkönige Jodocus von Mähren (bis 1411), seitdem auch von Wenzeslaus († 1419) anerkannt allein, bis 1437 [1]).

Nach Rupert's Tode bewarben sich der Bruder des K. Wenzeslaus, Sigismund, Kurfürst von Brandenburg und durch Heirath König von Ungarn und Jodocus, Markgraf von Mähren, welcher von Sigismund die Mark Brandenburg als Pfandschaft erworben hatte und sich daher ebenfalls als Kurfürsten von Brandenburg betrachtete, um die deutsche Königswürde. K. Wenzeslaus machte nicht nur auch jetzt keinen Versuch, seine allgemeine Wiederanerkennung zu bewirken, sondern begünstigte vielmehr die Bewerbung des Jodocus, von

[12]) Die Acta dieses Concil. s. bei Luc. Dacherius, Spicileg. T. VI. — Raynald, annal. eccl. a. 1409. —

[13]) Er hatte 1386 die Universität Heidelberg gestiftet und wurde ebendas. in der Geistkirche begraben. —

[1]) Ausser den allgem. Quellen: s. des gleichzeitigen Eberhard Windeck, (in deutscher Sprache geschriebene) Geschichte des K. Sigismund's bei Menken T. I. p. 1073 flg. — J. Aschbach, Gesch. K. Sigmund's. Hamb., 1838—41. III. Bde. — Die Schriften, welche einzelne Vorfälle dieser Regierung behandeln s. in den folg. Noten. — Vergl. auch Struv, corp. hist. Period. IX. sect. 9. — Pütter, vollstd. Hdbch. §. 98. 99. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IX. p. 107. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrgang 1798. p. 61 flg. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. p. 363 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 468. —

Digitized by Google

welchem er hoffte, dass er sich mit dem Titel eines römischen Königs begnügen würde. Auch trat wirklich eine Trennung unter den Kurfürsten ein, indem die einen (1410, Sept. 20.) den Sigismund, die anderen den Jodocus wählten [2]). Da jedoch dieser schon nach wenigen Monaten starb (1411, Jan. 8.), so gelang es dem K. Sigismund auch die übrigen Kurstimmen für sich zu gewinnen und mit Zustimmung seines Bruders Wenzeslaus eine neue einhellige Wahl zu erwirken [3]). Mit der Wahl dieses Königs war aber für die Verbesserung des socialen und Rechts-Zustandes in Deutschland nichts gewonnen. Obgleich nicht ohne natürliche Anlagen und einige gelehrte Bildung, war Sigismund doch wegen seines herrschsüchtigen Charakters, seiner unzeitigen Härte und seiner Unzuverlässigkeit, bei der Ritterschaft eher verhasst als beliebt und sein Hang zur Ueppigkeit und zum Wohlleben hatte zur Folge, dass seine Kassen immer erschöpft waren und ihm stets die nothwendigen Mittel für entscheidende Unternehmungen mangelten. Sigismund hatte den Fürsten versprechen müssen, die Wiedervereinigung der Kirche zu bewirken. Er hatte sich auf Verlangen des Kurfürsten von Mainz von Gregor XII. losgesagt und Johann XXIII., den Nachfolger Alexander's V. († 1414) als rechtmässigen Papst anerkannt und sich nach Italien begeben, um sich von diesem Papste die römische Kaiserkrone aufsetzen zu lassen, konnte aber den Zweck seiner Reise wegen der gleichzeitigen Vertreibung des Papstes Johann XXIII. aus Rom nicht erreichen. Ueberhaupt war damals in Italien die Verwirrung fast grösser als jemals. Nicht nur behaupteten sich die Visconti als unabhängige Beherrscher von Mailand, sondern auch Venedig unterwarf seiner Herrschaft mehrere zu dem Reiche gerechneten Städte, wie Pavia, Verona, das Gebiet des Patriarchates von Aquileia und die Stadt Zara in Dalmatien und der K. Ladislaus von Neapel hatte sich in den Besitz einiger zu dem Kirchenstaate gerechneten Landstriche gesetzt [4]). Unter diesen Umständen konnte sich Sigismund noch Glück wünschen, dass der Papst Johann XXIII. sich durch seine bedrängte Lage genöthigt sah, dem allgemeinen Verlangen nach einer allgemeinen Kirchenversammlung nachzugeben und dieselbe auf den 1. Nov. 1414 nach Constanz (Kostnitz) auszuschreiben [5]). Der Zweck dieser Kirchenver-

[2]) J. D. Koeler, diss. sistens vindicias dubiae electionis Jodoci imp. contra Sigismundum. Altdorf., 1726. —

[3]) Vergl. Wenker, appar. archiv. p. 308. — Eine gleichzeitige Beschreibung dieser Wahl s. bei Lersner, Frankf. Chron. L. I. c. 7. —

[4]) Ueber die italienischen Verhältnisse vergl. Leonardi Bruni Aretini, Comment. rer. suo tempore in Italia gest. bei Muratori T. XIX. —

[5]) S. die Acta dieses Concilium's bei Herman von der Hardt, magnum oecu-

Digitized by Google

sammlung war zunächst, die drei vorhandenen Päpste zur Niederlegung ihrer Würde zu bewegen und der Kirche wieder ein einziges, allgemein anerkanntes Oberhaupt zu geben. Dies gelang auch nach langwierigen Verhandlungen. Johann XXIII. dankte schon am 1. März 1415 ab, revocirte aber kurz darauf seine Abdankung wieder und wurde sodann am 29. Mai 1417 förmlich abgesetzt. Gregor XII. entsagte am 4. Juli 1415 und begnügte sich mit der ersten Stelle unter den Cardinälen: nur Benedict XIII., der zu Avignon residirte, blieb durchaus hartnäckig: auch er wurde endlich förmlich abgesetzt (1417, Juli 26.) und hierauf (1417, Nov. 12.) ein neuer Papst, Martin V., gewählt und allgemein anerkannt. Somit hatte das Concilium die von ihm behauptete Suprematie über den Papst factisch durchgesetzt. Im Laufe dieser Verhandlungen hatten sich die versammelten Bischöfe (1416) dahin vereiniget, dass die Abstimmung nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen geschehen solle. Auf dieses Concilium war auch Johannes Huss, ein Lehrer an der von K. Karl IV. im Jahre 1346 gestifteten Universität zu Prag, vorgeladen worden, um sich über seine Lehren zu verantworten, welche in Böhmen grossen Beifall gefunden hatten, von dem Concilium aber als Irrlehren erklärt wurden. Da Huss nicht zum Widerrufe zu bewegen war, verurtheilte ihn das Concilium zum Tode auf den Scheiterhaufen. Er wurde zu Constanz (1415, Juli 6.) verbrannt, ungeachtet ihm K. Sigismund sicheres Geleit ertheilt hatte. Gleiches Schicksal theilte mit ihm sein Freund Hieronymus von Prag, welcher ihm nachgereiset war, um ihn zu vertheidigen [6]). Die deutsche Nation hatte auf

menicum Constantiense concilium. Francf. et Lips., 1697 flg. — Vergl. J. L'Enfant, histoire du concile de Constanec et de la guerre des Hussites; Amsterd. (1713 u. 1727.) — Bourgeois de Chastenet nouvelle hist. du conc. de Const. Paris, 1718. — Moshem, inst. hist. Christ. eccles. ed. 2. Helmst. 1755, p. 613 flg. — Chr. W. F. Walch, Entwurf einer vollstd. Histor. der Kirchenvers. etc. Leipz. 1759, p. 806 flg. — Planck, Gesch. der christl. kirchl. Gesellsch. Thl. V. —

[6]) Huss hatte als geborner Böhme seinen persönlichen Einfluss bei K. Wenzel dazu angewandt, dass nicht nur die Statuten der Universität zu Prag, wonach die Ausländer (sog. bayerische, polnische und sächsische Nation oder Landsmannschaft) drei Stimmen, die böhmische Nation nur eine Stimme hatten, umgeändert und den Böhmen drei Stimmen, den Ausländern zusammen nur eine Stimme eingeräumt wurden, sondern dieselbe Aenderung wurde auch in dem städtischen Rathe bewirkt, in welchem bisher nur zwei böhmische aber sechszehn deutsche Rathsverwandte gesessen hatten. Die deutschen Studirenden und Lehrer verliessen desshalb Prag und fanden bei dem Markgrafen Friedrich von Meissen günstige Aufnahme, welcher ihnen die Gründung einer Universität zu Leipzig (1409) gestattete. In religiöser Beziehung war Huss allmählig aus einem Gegner ein Vertheidiger der Lehrsätze des Engländers Wiclef († 1380) geworden. S. über diesen J. Lewis, history of the life and sufferings of J. Wiclef. Lond., 1720. — Ueber das dem Huss von K. Sigismund zuge-

Digitized by Google

diesem Concilium das besondere Verlangen gestellt, dass noch vor der Wahl eines neuen Papstes zur Kirchenverbesserung, d. h. zur Reform des Clerus, geschritten werden solle. Allein nach langen Unterhandlungen wurde die Erledigung dieser dringenden Angelegenheit auf eine andere, künftig zu haltende Kirchenversammlung verschoben, vorläufig aber von dem Papste mit jeder einzelnen Nation ein besonderes Concordat abgeschlossen, worin, ohne bestimmten einzelnen Beschwerden wirklich abzuhelfen, im allgemeinen die Vermeidung des Missbrauches der päpstlichen Gewalt zugesichert wurde [7]). Hiermit wurde das kostnitzer Concilium (1418, April 22.) geschlossen. K. Sigismund hatte auf demselben abermals alle seine Hülfsquellen erschöpft und sich daher genöthiget gesehen, Brandenburg an den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich VI., den Stammvater der nachfolgenden Kurfürsten von Brandenburg, (1415) zu veräussern und denselben (1417, April 18.) mit dieser Kur förmlich zu belehnen [8]). In Böhmen erhoben sich aber nunmehr die Anhänger der Lehre des Johann Huss zur offenen Empörung. K. Wenzel wurde bei dem ersten Ausbruche derselben (1419, Aug. 16.) aus Entrüstung vom Schlage getroffen. Vergeblich suchte K. Sigismund die Anerkennung als König von den erbitterten Böhmen zu erhalten. Sechs Feldzüge (1420—1431), zu welchen das ganze Reich aufgeboten wurde und die Reichsstände eine nach einem bestimmten Anschlage (Reichs-Matrikel) zu leistende Beihülfe und endlich sogar eine Besteuerung sämmtlicher Reichsunterthanen, der gemeine Pfennig genannt [9]), bewilligten, waren vergeblich unternommen worden:

sicherte Geleit: J. D. Haeberlin, apolog. Sigismundi contra injust. accus. cum datum a se J. Husso salvum conduct. violasse. Goetting., 1742. — S. auch A. Zitte, Leben des Joh. Huss. Prag, 1789. — Desselben Leben des Hieronymus von Prag. 1802. —

[7]) Das Concordat der deutschen Nation mit Martin V. a. 1417, s. in der Samml. der RAbsch. I. S. 111 flg. —

[8]) Vergl. die bei Struv corp. hist. Germ. p. 825, §. 31. cit. Schriftst. und Urkunden. — J. P. v. Gundling, Leben Kurfürst Friedrich's I. von Brandenburg. Halle, 1715. —

[9]) Diese älteste bekannte Reichsmatrikel unter der Rubrik: Auslag des tegliches krieges zu Beheim von den kurfursten geistlich und werntlich, Graffen, Eppten, Prelaten, Herrn, Rittern und Steten zu dem heiligen reich gehorig, begriffen und gemacht zu Nürnberg a. 1422 s. in der Samml. d. RAbsch. I. p. 117 flg. — Hiernach folgt das Verzeichniss der Reichsstände, welche Mannschaft und dann das jener, welche den hundertsten Pfennig geben wollen. — Vergl. eine ähnliche Matrikel von a. 1431. Ebendas. I. p. 137. — Die erste Verordnung wegen des gemeinen Pfennigs auf dem Reichstag zu Frankfurt a. 1427, s. ebendas. I. p. 124. Eine ähnliche a. 1431, ebend. I. p. 140 flg. —

Digitized by Google

die Böhmen überschwemmten und verheerten vielmehr alle benachbarten Länder bis zum J. 1434 [10]). Unterdessen war das auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz versprochene Concilium, auf welches man die letzte Hoffnung setzte, um die Böhmen zur Ruhe zurückzubringen, unter Eugen IV., dem Nachfolger des Papstes Martin V. († 1431) in Basel (1431) eröffnet worden [11]). Die böhmischen Stände, des fortwährenden Krieges und Blutvergiessens überdrüssig, hatten gleichfalls Gesandte zu dieser Kirchenversammlung abgeschickt. Da unter den Hussiten allmählig mehrere sich unter einander befeindende Secten entstanden waren, so gelang es endlich durch die Nachgebung des Genusses des Abendmales unter beiden Formen, die Secte der Calixtiner zufrieden zu stellen und mit diesen einen vorläufigen Vertrag (Compactaten) abzuschliessen [12]), worauf diese selbst sich die Bekämpfung

[10]) Die Böhmen verlangten erst auf Anregung des Priesters Jacobellus von Miess die Austheilung des Abendmales unter beiden Gestalten, daher sie Utraquisten genannt wurden, als sich Huss schon in Constanz befand. Der vorzüglichste Heerführer der Hussiten war der Edelmann Johann von Trocznowa, gen. Ziska, welcher, obgleich schon im J. 1422 gänzlich erblindet, bis zu seinem Tode (1424, Oct. 12.) den Krieg mit grosser Geschicklichkeit und noch grösserer Grausamkeit leitete. Nach ihm leitete vorzüglich der Anführer der Taboriten, Procop, von seiner Gestalt, zur Unterscheidung von einem anderen Anführer gleichen Namens, genannt der Grosse, ein gelehrter Mönch, den Krieg. Er fiel erst in der Schlacht bei Lipan 1434, welche den Hussitenkrieg beendigte. Ueber den Hussitenkrieg s. noch besonders: Diar. Bell. Hussit. apud. Ludewig, rel. manusc. T. VI. — Joh. Cochlei, hist. Hussit. Mogunt. 1539. — Zach. Theobaldi, bell. Hussit. Francf. 1621. —

[11]) Das Baseler Concilium betr. Acta s. bei Lünig, Cod. Diplom. I. 1434. — Bei Labbeus, concil. T. XVII. — Raynald, annal. eccles. a. 1431 flg. — Ein zwischen dem Concilium und dem Papste Eugen IV. sogleich nach Eröffnung der Sitzungen ausgebrochener Streit, welcher dasselbe zu vereiteln drohte, indem das Concilium seine Entscheidung als über der des Papstes stehend erklärt hatte, (vergl. respons. synodalis de auctoritate cujuslibet concilii generalis supra Papam bei Labbeus L. c. XVII. p. 448 seq.) wurde durch die persönliche Vermittelung des K. Sigismund noch glücklich beigelegt. — Auch griff das Baseler Concilium in mancher Beziehung hinsichtlich der Verbesserung des Kirchenwesens entscheidend durch und erliess mehrere Reformationsdecrete nicht nur in Bezug auf Liturgie und Kirchendisciplin, sondern beschloss auch das Aufhören der Provisionen und Anwartschafts-Ertheilungen durch den päpstlichen Stuhl, das Wegfallen der Annaten und Confirmationsgebühren, sowie auch das an-sich-Ziehen von Rechtsstreitigkeiten untersagt wurde, welche nicht nach ausdrücklichen Gesetzen oder nach regelmässigem Instanzenzuge vor die Curie gehörten. Vergl. Sess. 12. 21. 23. 31. bei Koch, Sanctio prag. Germ. Arg. 1789. p. 113. 134. 151. 162. — Vergl. überhaupt die not. 5 angef. kirchenhist. Werke. —

[12]) S. die Urkunde bei Ludewig, Cod. jur. gent. dipl. II. 2. p. 138 und in Leibnitz, Mantiss. Cod. jur. gent. dipl. p. 138. — Vergl. auch Raynald, annal. eccles. a. 1433. —

Digitized by Google

und Vertilgung der übrigen Secten angelegen sein liessen und durch die Schlacht bei Lipan (1434, Mai 30.), in welcher die vorzüglichsten Anführer der anderen Hauptsecte, der Taboriten, fielen, die Ruhe in Böhmen nach fünfzehnjähriger Unterbrechung wieder herstellten. Nachdem die böhmischen Stände unter Mitwirkung des Herzogs Albert von Oesterreich, der Abgesanden des baseler Concilium's und eines päpstlichen Legaten über eine völlige Wiederaussöhnung mit dem K. Sigismund unterhandelt hatten und darüber ein endlicher Vergleich [13]) (1436, Juli 5.) errichtet worden war, wurde Sigismund, welcher unterdessen sich auch von dem Papste Eugen IV. (1433) zu Rom die Kaiserkrone hatte aufsetzen lassen, von den Böhmen ohne weiteres Hinderniss als König anerkannt, starb aber schon im folgenden Jahre (1437, Dec. 9.) im siebenzigsten Jahre seines Alters, nachdem er noch vorher den böhmischen und ungarischen Ständen den Herzog Albert von Oesterreich, Gemahl seiner einzigen Tochter Elisabeth, zum Nachfolger empfohlen hatte [14]).

§. 51.

Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause: Albert II. (1437 — 1439) [1]).

Nach Sigismund's Tode schien die Wahl eines Königs, welcher in dem Besitze einer nicht unbedeutenden Hausmacht wäre, ein Bedürfniss für Deutschland, welches die Kurfürsten anerkannten. Sie selbst befanden sich bereits in dem Besitze so bedeutender Territorien und ausgezeichneter Rechte, welche ihnen nicht mehr bestritten wurden, dass sie mehr für deren Erhaltung besorgt, als auf eine noch grössere Erweiterung derselben bedacht sein mussten. Das Verhältniss der baseler Kirchenversammlung zu dem Papste Eugen IV. war neuerdings

[13]) Die hieher gehörigen Urkunden s. bei Leibnitz, l. c. p. 143 flg. —

[14]) Auch bei dem Tode dieses Kaisers sprach man von Vergiftung. Eberh. Windek, Gesch. K. Sigismund, c. 217. „In der Zeit was der romische kaiser Sigmund zu Prag und was krank worden, das man meinte, mon hette Im vergeben, das Ime die giffte zu einer grossen Zehen ausrann, die musste mon dem kaiser absneiden" u. s. w. — Er starb zu Znaym in Mähren und wurde zu Ofen in Ungarn begraben. —

[1]) Quellen: Gerh. de Roo. Cuspinian. Fugger. Bonfinius. Dubravius. Nauclerus. Andreas Presbyter. Aeneas Sylvius. Windeck. Brower, annal. Trev. — Lehmann, speierer Chronik, etc. — Geschichtschreiber: Wenck, historia Alberti II. Lips. 1740. — Vergl. Struv, corp. hist. Period. X. Sect. 2. — Pütter, Handb. §. 101. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IX. p. 272 flg. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrg. 1799. — Pfister, Gesch. d. Deut. III. p. 467 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 495 flg. — Lichnowsky (Fürst E. M.), Gesch. d. H. Habsburg, Bd. V. —

Digitized by Google

verwickelt worden, indem derselbe sich der von dieser behaupteten Suprematie (§. 50. n. 11.) möglichst zu entziehen und dieselbe durch Berufung eines neuen Concilium's nach Ferrara aufzulösen suchte, so dass auch in dieser Rücksicht die Dazwischenkunft und Vermittelung eines mächtigen Fürsten nothwendig erschien. Endlich hatten während der Regierung Sigismund's die Türken in Europa sehr grosse Fortschritte gemacht, so dass nicht nur der Untergang des griechischen Reiches bereits als unabwendbar betrachtet, sondern auch schon Ungarn durch diese Barbaren bedrohet wurde. Die Kurfürsten waren anfänglich unentschieden, ob sie dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, oder dem Erzherzoge Albert (II.) von Oesterreich den Vorzug geben sollten, kamen jedoch, nach dem freiwilligen Rücktritte des ersteren einstimmig über die Wahl Albert's II. überein. (1438, März 20.) Allerdings durfte man auch von diesem eben so edeldenkenden als gebildeten Fürsten erwarten, dass unter ihm die Angelegenheiten des Reiches auf eine würdige und befriedigende Weise geordnet werden würden. Auch entsprachen seine ersten Regierungshandlungen vollkommen dieser Erwartung. Sogleich nach seiner Wahl berief Albert II. einen Reichstag nach Nürnberg (1438, Jul.), auf welchem er, obgleich durch die Angelegenheiten in seinen Erblanden verhindert, selbst zu erscheinen, durch seinen Kanzler, Caspar Schlick (Sligk), Vorschläge zu einer durchgreifenden Verbesserung des Landfriedens machen liess. Hiermit in Verbindung stand der kaiserliche Antrag, Deutschland in vier und als man hieran Anstand nahm, in sechs Landfriedenskreise einzutheilen, mit Zugrundlegung der geographischen Verhältnisse, ohne die Fürsten oder die Städte weiter als eine besondere Parthei (§. 49. n. 4.) zu unterscheiden. Die Reichsstände verwiesen diesen Vorschlag auf den nächsten Reichstag [2]), welcher schon im folgenden Jahre (1439, Febr.) eröffnet wurde: allein hier waren die Stände durch die kirchlichen Angelegenheiten dergestalt beschäftiget, dass jene Frage nicht zur Verhandlung kommen konnte. Die baseler Kirchenversammlung hatte nämlich den Papst Eugen IV. wegen der Berufung eines Concilium's nach Ferrara, suspendirt, (1438, Jan. 25.) und beide Theile bemühten sich nunmehr den König und das Reich für sich zu gewinnen. Diese beharrten aber in dieser Angelegenheit in voller Neutralität und beschränkten sich darauf, der baseler Kirchenversammlung die Anerkennung ihrer Reformationsdecrete zuzusichern [3]). Dem Papste

[2]) Die hieher gehörigen Urkunden s. in der Samml. d. R. A. I. p. 154 flg. —

[3]) Vergl. die Urkunde in der Samml. d. R. A. I. nr. 42. p. 159. — Ueber die Annahme der Baseler Reformations-Decrete (sog. Mainzer Acceptations-Urkunde)

Digitized by Google

Eugen IV. gelang es hierauf, sich mit dem griechischen Kaiser Paläologus, welcher mit dem Patriarchen von Constantinopel im J. 1438 nach Italien gekommen war, um durch das Anerbieten einer Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche die Völker des abendländischen Europa für die Erhaltung des griechischen Reiches und die Bekämpfung der Türken zu interessiren, über die Hauptpuncte einer Vereinigung der beiden Kirchen zu verständigen. Eugen IV. glaubte durch die Bewirkung einer solchen Union wieder an Ansehen zu gewinnen, was ihm die baseler Kirchenversammlung abgesprochen hatte; allein diese beeilte sich nunmehr, ihren früheren Beschlüssen Nachdruck zu geben, erklärte Eugen IV. als abgesetzt und erwählte den Herzog Amadeus von Savoyen (Felix V.) zum Papste (1439, Oct. 30.). K. Albert II. erlebte aber dieses neue Schisma nicht mehr. Er war den Serbiern gegen die Türken zur Hülfe gezogen, wurde aber von der Ruhr befallen und starb auf dem Rückwege nach Wien, wohin er sich zur Herstellung seiner Gesundheit zu begeben wünschte.

§. 52.

Friedrich III. (1439 — 1493) — [1]).

Nach einem kurzen Interregnum von drei Monaten fiel die Wahl der Kurfürsten auf den Erzherzog von Oesterreich, Friedrich (III.),

Koch, sanctio pragmat. germ. p. 93. — Brower, annal. Trevir. L. 19. p. 277. — Schaten, annal. Paderborn. L. 16. p. 613. — Samml. d. R. A. I. p. 166. — Auch in Emminghaus, corp. jur. germ. Ed. 2. p. 84 flg. —

[1]) Quellen: Ausser Aeneas Sylvius. Cuspinianus. Dubravius. Andreas Presbyter. Trithemius. Peter ad Andlo. Lehmann, Speier. Chron.; s. besonders Friderici imp. diarium vitae suae in Petri Lambecii diario Sacro itin. Cell. Vien. 1666. — D. J. Grunbeck, (K. Maximil. I. geh. Rath und Beichtvaters) Lebensbeschreibung K. Friedrichs III. u. Max I.; herausgegeben von J. J. Moser Tübingen, 1721. — Urkunden in Goldast Reichssatzungen. — Müller, Reichstagstheatrum Friedrich's V. — Campani epist. in Freher. script. Rer. Germ. II. — Excerpta e cod. MS. acta imp. publ. contin. in Senkenberg, sel. jur. et hist. T. 4. fasc. 3. p. 334. seq. — G. G. König v. Königsthal, Nachlese ungedruckter Reichstags- und Reichsstädtischer Collegialhandlungen unter K. Friedrich III. T. 1. u. 2. Samml. (bis 1474). 1759. — Schriftsteller: J. J. Fugger und Sigmund von Birken, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich. Nürnberg, 1668. — Fr. Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich III. (IV.) Wien, 1815. — Vergl. Struv, corp. hist. Period. X. sect. 2. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IX. p. 308. flg. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1799, p. 23 flg. — Pütter, Handb. §. 102 — 105. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 481 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 495. — Lichnowsky (Fürst E. M.), Gesch. des Hauses Habsburg. Bd. VI. u. VII. 1843. — J. Chmel, Gesch. K. Fried. III. (IV.) Hambg. 1840. 1843. II. Bde. —

Digitized by Google

einen jungen Mann von sanfter Gemüthsart. Dieser berief sogleich einen Reichstag nach Mainz (1441) und sodann (1442) nach Frankfurt, auf welchem abermals ein Plan zu einer Verbesserung der Justizverfassung in Deutschland den Ständen vorgelegt worden sein soll; jedoch waren die Verhandlungen von eben so wenigem Erfolge als unter seinem Vorgänger [2]). Zu gleicher Zeit empfahl sich Friedrich III. sehr bei den deutschen Ständen dadurch, dass er eben so edel gesinnet, wie der Herzog Albert III. in Bayern, welchem ein gleiches Anerbieten geschehen war, die ihm von den böhmischen Ständen angetragene Krone Böhmens ausschlug und dieselben anwies, aus der Mitte der Nation selbst eine vormundschaftliche Regierung Namens des unmündigen Ladislaus, Sohnes des K. Albert's II., als des rechtmässigen Erben dieser Krone, einzurichten. Weniger vorsichtig aber verwickelte sich Friedrich III. in eine Fehde der schweitzer Eidgenossen gegen die Stadt Zürich, bei welcher Gelegenheit er den alten Plan des habsburgischen Hauses, sich in der Schweitz festzusetzen, ausführen zu können glaubte. Friedrich III. wollte den Krieg gegen die Eidgenossen als einen Reichskrieg erklärt wissen. Da aber die Stände sich hiergegen unumwunden erklärten, so machte er den Missgriff, den K. Karl VII. von Frankreich um Hülfsvölker anzusprechen. Mit grosser Freude ergriff dieser die Gelegenheit, sich in die deutschen Angelegenheiten einzumischen und sandte unter der Anführung des Dauphin Ludwig (XI.), statt der erbetenen fünftausend, vierzig tausend Mann Hülfstruppen. Die Eidgenossen wurden von diesem überlegenen französischen Heere zwar allerdings nach einem Kampfe der verzweifeltesten Gegenwehre bei Basel (1444, Aug. 26.) geschlagen. Der Dauphin schien aber wenig geneigt, seine Völker sobald aus Deutschland wieder zurückzuführen, sondern zog in das Elsass, welches wie ein feindliches Gebiet behandelt und verwüstet wurde, so dass Friedrich III. sich genöthiget sah, einen Reichstag einzuberufen und dem K. Karl VII. mit einem Reichskriege zu drohen, um die Entfernung des französischen Heeres zu bewirken. Unterdessen hatte der Papst Eugen IV. eine Bulle erlassen, durch welche er die Erzbischöfe Dieterich von Cöln und Jacob von Trier, die er als seine grössten Gegner in Deutschland betrachtete, für abgesetzt erklärte (1445). Allein dies hatte die Wirkung, dass die deutschen Kurfürsten ohne Zuziehung des K. Friedrich,

[2]) Die Verbesserung des Justizwesens beschränkte sich auf eine wiederholte Einschärfung des Verbotes der Fehden und einige beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Besetzung und Jurisdiction der Vehmgerichte. Ueber das angebliche Project einer neuen Justizorganisation für Deutschland, die sog. Reformation K. Friedrich's III., s. die Geschichte der Rechtsquellen. Bd. II. Abth. I. —

Digitized by Google

welcher ihnen wegen der durch seinen Kanzler, den staatsklugen Aeneas Sylvius, mit dem Papste Eugen IV. bereits eingeleiteten Verhandlungen verdächtig geworden war, zu einem Kurfürstentage in Mainz zusammentraten (1446, März 21.), und von dem Papste die Zurücknahme seiner Bulle und die Abhülfe mehrerer kirchlichen Beschwerden mit der Drohung forderten, dass sie ausserdem auf die Seite des Gegenpapstes Felix V. treten würden. Die Unterhandlungen wurden nun, theils zu Rom, theils auf einem Fürstentage zu Frankfurt (1446) gepflogen. Eugen IV., durch Aeneas Sylvius gewarnet, die Sache nicht auf das Aeusserste zu treiben, gestand den Kurfürsten (1447) die hauptsächlichsten Puncte, wegen welcher sie ihre Vereinigung erneuert hatten, zu, wogegen ihn ihre Gesanden als den rechtmässigen Papst anerkannten. Man pflegt diese Vereinbarung als Fürstenconcordate zu bezeichnen [3]). Unmittelbar hierauf war Eugen IV. gestorben. Sein Nachfolger, Nicolaus V., beeilte sich durch Vermittelung K. Friedrich's und des Aeneas Sylvius die Anerkennung der deutschen Reichsstände zu erwirken, welche desshalb auf einen Reichstag nach Aschaffenburg (1447, Jul.) berufen worden waren. Mit grosser Schlauheit vermied man hier die Puncte, auf welche ein definitives Concordat mit dem Papste gebauet werden sollte, zur Abstimmung zu bringen. Man wusste aber den Reichsständen eine Erklärung abzulocken, welche als eine Art von Vollmacht für den Kaiser gedeutet werden konnte, im Namen des Reiches ein Concordat mit dem Papste abzuschliessen. Hierauf wurde auch wirklich durch Aeneas Sylvius ein Concordat mit einem päpstlichen Legaten zu Wien (1448, Febr. 17.) im Namen des Kaisers und wie der Eingang besagt, mit Zustimmung der Mehrzahl der Kurfürsten und Reichsstände abgeschlossen, wodurch dem Papste mit geringen Modificationen die von der baseler Synode und in den Fürstenconcordaten abgesprochenen Rechte grösstentheils wieder eingeräumt wurden (sog. aschaffenburger Decrete oder wiener Concordate) [4]). Für die Reformation der Sitten der Geistlichkeit, welche damals allgemein und dringend verlangt wurde, war somit abermals nichts geschehen. Der Kaiser kündete vielmehr, da die kirchlichen Angelegenheiten in seinem und des Papstes Interesse erlediget schienen, der Kirchenversammlung in Basel das sichere Geleit auf, worauf dieselbe nach Lausanne hinüberzog (1448, Jul. 4.), und wohl einsehend, dass

[3]) Die Urkunden, nebst der von Eugen IV. angehängten salvatorischen Clausel s. in d. Samml. d. RA. I. p. 174 flg. —

[4]) Abgedruckt in d. Samml. d. RA. I. p. 179. — Emminghaus, Corp. jur. germ. Ed. 2. p. 103. — Das Nähere in der Rechtsgeschichte. Bd. II. Abth. 2. —

Digitized by Google

sie bei den deutschen Fürsten weiter keine Unterstützung finden würde, nur noch darnach strebte, ihre Sitzungen mit Anstand zu schliessen. Es wurde desshalb der Herzog von Savoyen (Felix V.) beredet, gegen die Einräumung der ersten Stelle unter den Cardinälen die päpstliche Würde niederzulegen. Die versammelten Väter erklärten sodann den päpstlichen Stuhl für erledigt und wählten den bereits schon vom Kaiser und den Fürsten anerkannten Nicolaus V. als rechtmässigen Papst, worauf die Kirchenversammlung ganz auseinander ging. In Deutschland herrschte unterdessen nach wie vor das Faustrecht, ohne dass von Seite des Kaisers eine ernstliche Abhülfe geleistet wurde. Nicht nur befehdeten sich fürstliche Häuser unter einander [5]), sondern auch der Kampf des Adels gegen die Reichs-Städte in Franken und Schwaben hatte mit erneuerter Heftigkeit begonnen (1449 bis 1450)[6]). Allein Friedrich III. hielt es für das wichtigste Geschäft, eine Reise nach Italien zu unternehmen (1451), nicht um dort das kaiserliche Ansehen herzustellen [7]), sondern um aus den Händen des Papstes die lombardische und römische Krone zu empfangen und seine Vermählung mit der Tochter des Königs Eduard von Portugal, Eleonora, zu vollziehen [8]). Nach Zurückkunft des Kaisers erlangten von ihm die böhmischen und ungarischen Stände, dass er ihnen den jungen Ladislaus, welchen er seither an seinem Hofe hatte erziehen lassen, zur Uebernahme der Regierung in seinen angeerbten Königreichen überliess (1453). Gleichzeitig entspann sich ein Kampf der Städte in Preussen gegen die Herrschaft, welche der deutsche Orden über sie auszuüben sich befugt achtete und überdies erhielt man die allgemeine Bestürzung verbreitende Nachricht von der Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453, Mai 19.). Aeneas Sylvius suchte vergeblich

[5]) Eine übersichtliche Zusammenstellung der vielen unter der Regierung dieses Kaisers vorgefallenen Kriege der deutschen Fürsten unter einander und mit ihrem Adel s. bei Pütter vollstd. Hdbch. §. 103. 104. —

[6]) An der Spitze dieser für Süddeutschland so verheerenden Fehde standen der Markgraf Albert, gen. Achilles, von Brandenburg und der Graf Ulrich von Würtemberg. Vergl. Struv, corp. jur. hist. l. c. §. XIX. —

[7]) Der Mannsstamm der Visconti in Mailand war 1447 mit Philipp Maria ausgestorben, worauf sich der Gemahl seiner natürlichen Tochter Blanca, Franz Sforza, dort des Herzogthums bemächtiget hatte, wesshalb Friedrich III. auf seiner Reise nach Italien absichtlich Mailand vermied. —

[8]) Es war dies das letztemal, dass ein deutscher Kaiser die Krönung in Rom empfing. Die Beschreibung der glänzenden Feierlichkeiten, welche von den italienischen Städten bei der Anwesenheit des Kaisers veranstaltet wurden, s. besonders in der Note 1 angef. Sammlung von König von Königsthal. —

Digitized by Google

auf zwei Reichstagen die Fürsten für einen Kreuzzug gegen die Türken zu begeistern (1454). Allein es blieb immer bei dem Versprechen einer Reichshülfe und der Hinaussetzung der näheren Verhandlungen hierüber auf folgende Reichstage. Eine gleiche Unentschiedenheit zeigte sich bei der Behandlung aller übrigen Reichsgeschäfte. Vergeblich forderten die Kurfürsten den Kaiser auf, bei der Anerkennung des Papstes Calixtus III., des Nachfolgers von Nicolaus V., auf der Abschliessung eines neuen der deutschen Nation vortheilhafteren Concordates zu bestehen; vergeblich erneuerten sie ihren Kurverein zu Frankfurt (1457) und drohten dem Kaiser, wenn er in den Angelegenheiten des Reiches nicht kräftiger einschreiten werde, mit der Aufstellung eines römischen Königs; vergebens überreichten sie ihm ein Verzeichniss der Beschwerden der deutschen Nation gegen die Gelderhebungen des römischen Stuhles [9]). Der Kaiser blieb — (von Aeneas Sylvius geleitet, welcher unterdessen dem römischen Stuhle ganz verfallen und bereits bis zur Würde eines Cardinals gestiegen war) — unthätig und auch den Kurfürsten fehlte die Einsicht und die Entschlossenheit, mit Kraft und Festigkeit auf der Abhülfe ihrer Beschwerden zu bestehen. Unter diesen Verhältnissen starb der junge König Ladislaus (1457) und nunmehr zeigte sich offenbar, in welcher geringen Achtung der Kaiser stand. Nicht nur wurden ihm bei der Bewerbung um die Krone von Böhmen und Ungarn einheimische Competenten (in ersterem Lande Georg von Podiebrad, in letzterem Mathias Corvinus) vorgezogen, sondern er sah sich sogar genöthiget, das Erzherzogthum Oesterreich mit seinem Bruder Albert zu theilen und seinem Vetter Sigismund einen Theil von Kärnthen zu überlassen, so dass er erst nach dem unbeerbten Tode dieser Prinzen (1463) wieder zu dem ungetheilten Besitze der österreichischen Erblande gelangen konnte. Es erklärt sich von selbst, dass bei dieser Schwäche der Reichsregierung die gegenseitigen Befehdungen und Kriege fortwährend das einzige Mittel waren, durch welches die Fürsten und anderen Stände Deutschlands ihre nur zu häufigen Streitigkeiten ausgleichen zu können glaubten. Auch war Deutschland kaum jemals mehr durch solche innere Kriege zerrüttet, als während dieser Regierung. Diese Zeit benützte Aeneas Sylvius, nunmehr (seit 1458) zur päpstlichen Würde erhoben, Pius II., die deutsche Kirchenfreiheit völlig zu untergraben, indem er die Berufungen auf den Ausspruch allgemeiner Kirchenversammlungen bei Strafe des Bannes verbot, die Aus-

[9]) Vergl. Gobellini, comment. p. 28 flg. — S. auch Samml. d. RA. T. I. nr. 48 p. 189. —

Digitized by Google

schreibung einer solchen als ein ausschliessendes Recht des Papstes erklärte und mehrere deutsche Fürsten veranlasste, den Vorfechter der deutschen Kirchenfreiheit, den Erzbischof von Mainz, Diether von Isenburg, aus dem Besitze seines Erzbisthumes zu vertreiben (1460—63) [10]). Doch war auch jetzt Aeneas Sylvius (Pius II.) nicht im Stande, den Kaiser und das Reich zur ernstlichen Unternehmung eines Türkenkrieges zu veranlassen. Nunmehr aber (1469) machten die Türken den ersten Einfall in das deutsche Gebiet und verwüsteten das Herzogthum Krain mit unerhörter Grausamkeit. Diese nahe Gefahr brachte den Kaiser in einige Bewegung. Er selbst erschien endlich einmal auf dem von ihm nach Regensburg berufenen Reichstage (1471), auf welchem so vieles von der Aufstellung einer imponirenden Kriegsmacht und der Entwickelung einer grossartigen Thätigkeit gesprochen wurde, dass der Kaiser durch die langen Vorträge erschöpft, zu dem grössten Aerger der päpstlichen Legaten während der Verhandlung in feierlicher Reichsversammlung einschlummerte. Allein bald geriethen auch hier die Verhandlungen nach diesem ominösen Vorfalle in Stockung und man begnügte sich mit dem Beschlusse einer künftigen Aufstellung von zehntausend Mann an der Gränze [11]), so dass Deutschland seine vorläufige Rettung nur einem Angriffe der Perser, welche das türkische Reich im Rücken bedrohten, zu verdanken hatte. Doch erweiterten sich noch unter Friedrich III. die österreichischen Erblande durch Vermählung seines Sohnes Maximilian (geb. 1459) mit der Erbprinzessin Maria von Burgund, Artois und Flandern (1477), obgleich eben hieraus eine Reihe von Kriegen mit Frankreich entsprang, dessen König, Ludwig XI., auf mehrere Gebietstheile in diesen Gegenden Anspruch machte. Auch wurde K. Friedrich III. in seinen alten Erblanden mehrfach (1477 u. flg.) von dem K. Mathias von Ungarn wegen der böhmischen Thronfolge mit Krieg überzogen. Mathias behauptete nämlich nach dem Tode des Georg von Podiebrad (1471) Ansprüche auf die böhmische Thronfolge, wogegen der Kaiser den

[10]) Besondere Erwähnung verdienen bei dieser Gelegenheit die in gleichem Geiste wirkenden unbestechlichen Männer, der Syndicus der Stadt Nürnberg, Dr. Georg von Heimburg, seiner Zeit einer der berühmtesten deutschen Rechtsgelehrten, Sachwalter und Redner und daher wiederholt von den deutschen Fürsten als Gesandter an den päpstlichen Stuhl gebraucht, und der kurmainzische Rath Martin Mayer, über deren Wirken die Briefe des Aeneas Sylvius vielfachen Aufschluss geben. Vergl. besonders die vortreffliche Biographie des ersteren von K. Hagen, Beitr. zur polit. Gesch. Deutschl. 1842 p. 130 flg. —

[11]) Die über die Verhandlungen dieses Reichstages vorhandenen Urkunden s. in der Samml. d. RA. I. p. 226 flg. —

Digitized by Google

Sohn des K. Casimir von Polen, Wladislaus, als König von Böhmen anerkannte. Im Jahr 1485 hatte Mathias fast ganz Oesterreich in seine Gewalt gebracht. Der vertriebene Kaiser genoss aber die Freude, bei den deutschen Fürsten eine aufrichtige Berücksichtigung der ausgezeichneten Eigenschaften seines Sohnes Maximilian (I.), und daher die Kurfürsten bereit zu finden, diesen als seinen Nachfolger und römischen König (1486, Febr. 16.) zu erwählen und ihm als Gehülfen in der Reichsregierung beizuordnen, wogegen derselbe sich zur Herstellung eines ewigen Landfriedens und eines allgemeinen Reichsgerichtes verpflichten sollte. Es gelang zwar vorerst nur (1486) einen Landfrieden nach der bisherigen Art zu Stande zu bringen [12]). Doch folgte bald hierauf, veranlasst durch eine Aufforderung des Kaisers selbst [13]), eine engere Verbindung der süddeutschen Prälaten, Grafen, Herren und Städte, der schwäbische Bund (errichtet 1488), welchem bald die angrenzenden Kurfürsten, sowie auch der ritterliche Löwenbund (§. 49, Note 2) beitraten. Hiermit schien für die Erhaltung des Landfriedens ein wesentlicher Schritt gethan zu sein, indem ein Bundesrath und ein Bundesgericht die Angelegenheiten des Bundes leiteten und die Streitigkeiten seiner Mitglieder entschieden und der Bund ein stehendes Heer von zehn tausend Mann unterhielt, um seinen Beschlüssen Vollstreckung zu sichern [14]). Unterdessen hatte Maximilian (I.) einen Frieden mit Mathias von Ungarn unterhandelt (1489) und sich wieder in den Besitz von Oesterreich gesetzt (1490). Endlich kam auch Maximilian zum Abschlusse eines Friedens mit Frankreich zu Senlis (1493, Mai 23.). Kurz nachher (Aug. 19.) starb K. Friedrich III. So unthätig dieser Kaiser sich in den vierundfünfzig Jahren seiner Regierung gezeigt hatte, so mächtig war die Zeit unterdessen fortgeschritten. Die Erfindung oder doch wenigstens die Anwendung des Schiesspulvers im Kriegswesen, hatte eine nicht minder grosse und durchgreifende Veränderung in diesem wichtigen Zweige des Staatsorganismus eingeleitet, als durch die Erfindung der Buchdruckerkunst die Entwickelung eines neuen Elementes im Staatsleben, die Bildung einer neuen politischen Macht, eine auf die schnelle Mittheilung des Ge-

[12]) Samml. d. RA. I. p. 275. —

[13]) Das hieher bezügliche Rescript des Kaisers a. 1478 (bei Datt, de pace publ. p. 286 n. 18, gibt als Motiv an: „So dann das Land zu Schwaben uns und dem hl. Reiche, ohne alles Mittel, vor andern zugehörig und unterworfen ist, und keinen eigenen Fürsten noch niemanden hat, der ein gemein Aufsehen darauf habe, denn uns als römischer Kaiser, so etc.“ —

[14]) Vergl. über die Einrichtung und Verfassung des Schwäb. Bundes, Datt, de pace publ. c. 6. 8. 10. 25. 26. 32. —

Digitized by Google

dankens und den allgemeinen Umtausch der Ideen gegründete universelle geistige Cultur des Volkes und daraus hervorgehende, politisch wichtige, öffentliche Meinung möglich gemacht worden war. Kaum wäre es noch nöthig gewesen, dass sich mit diesen beiden Erfindungen noch ein drittes welthistorisches Ereigniss verband, nämlich die Entdeckung von America, um eine vollständige und rasche Veränderung in den Grundlagen der socialen Verhältnisse nicht nur in Deutschland, sondern im gesammten Europa unausbleiblich hervorzurufen.

Digitized by Google

FÜNFTER ZEITRAUM.

Neuere Geschichte, vom J. 1493—1815, oder vom Anfange des Reformations-Zeitalters bis zur Auflösung des deutschen Reiches und Stiftung des deutschen Bundes.

Quellen.

Allgemeinere Urkundensammlungen:

M. D. Londorp, der R. K. Majest. und des hl. R. R. *Acta publica*, und schriftl. Handlungen (2. Ausg.) Francf. 1668—1719. XVII. Bde. in fol. — *M. Meyer, Londorp. continuatus:* 2. Ausg. Tübing., 1739—41. IV. Bd. fol.

Theatrum Europaeum (von 1617 an) Francf., 1662—1738. XXI. Bd. fol.

G. Ludolf's allgem. Schaubühne der Welt (v. 1601—1688). Francf. 1699—1731. V. Thl. fol.

Diarium Europaeum (45 Bde.) *ed.* 1659 ff. (Urkunden und Staatsschriften v. 1657—1681).

Lünig, deut. Reichsarchiv. Leipz., 1710—22. XXIV. Bde. fol. — Desselben Reichskanzlei, oder auserlesene Briefe seit dem westfälischen Frieden bis auf den Rastädtischen Frieden. Leipz., 1714. VIII. Thl. — Desselben *Codex. German. diplom.* Leipz., 1732 u. 33. II. Bd.

J. J. Pachner von Eggenstorf, vollständige Sammlung aller Reichsschlüsse. Regensb. 1740—1777. IV. Thl.

Die (schon in dem früheren Abschnitte mehrfach angef.) neue Sammlung der Reichs-Abschiede (v. Senkenberg). Francf., 1747. —

Digitized by Google

A. Faber, alte und neue europäische Staatskanzlei, seit 1697 (zusammen 175 Bde.).

Reuss, deut. Staatskanzlei, 1776—1803 (46 Bde.)

De Herzberg, *Recueil des deductions etc.* Berl., 1779.

Ueberhaupt gehören hieher die diplomatischen Werke von Du Mont, Wenck, Martens u. A.

Geschichtschreiber.

G. Spalatini chron. (1513—1526) bei Menken, script. rer. Germ. T. 2. — Dav. Chytraei † 1600, Chron. Saxon. Rostock., 1590. Ed. III. Lips. 1611. — Sam. Pufendorf, comment. dereb. succicis lib. 26. Ultraj., 1686. Frkf., 1707. — F. D. Häberlin, neueste deutsche Reichsgesch. 1774 flg. (XX. Bde. bis 1597) fortgesetzt bis J. 1650 von R. C. von Senkenberg, VIII. Bde. — J. F. Pfeffinger, Merkwürdigkeiten des 17. Jahrh. Hamburg, 1706. — De Flassan, histoire generale et raisonnée de la diplomatie Française depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du regne de Louis XVI. Paris, 1809, 6 Vol. — C. W. Koch, Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Basel, 1706. IV. T. (Entièrement refondu, augmenté, et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell. XIV. T. Paris, 1817 flg. — A. H. L. Heeren, Handb. der Geschichte des europäischen Staaten-Systemes. 3. Ausg. Göttingen, 1819. — L. Ranke, deut. Gesch. im Zeitalter der Reformation. V. Bde. Berlin, 1839—43. — Dessen, die Fürsten und Völker von Südeuropa im XVI. u. XVII. Jahrh. 1827 flg. IV. Bde. — F. Ch. Schlosser, Gesch. des XVIII. u. XIX. Jahrhunderts bis zum Sturze des franz. Kaiserreiches. III. Bde. 3. Aufl. 1843. — Menzel, K. A. neuere Gesch. d. Deutschen seit der Reformation bis zur Bundesacte. X. Bde. 1829—42. (Geht erst bis auf Karl VI.). Dessen, Gesch. unserer Zeit, seit dem Tode Friedrich's II. Berlin, 1824—25. II. Bde. —

Reihe der deutschen Kaiser aus dem Hause Oesterreich.

35) Maximilian I. 1493—1519. — 36) Karl V. resignirt, Februar 1558. — 37) Ferdinand I. bis 1564. — 38) Maximilian II. bis 1576. — 39) Rudolf II. bis 1612. — 40) Mathias bis 1619. — 41) Ferdinand II. bis 1637. — 42) Ferdinand III. bis 1657. — 43) Leopold I. bis 1705. — 44) Josef I. bis 1711. — 45) Karl VI. bis 1740. — Hierauf nach einem zweijährigen Interregnum: aus dem Hause Bayern: 46) Karl VII. 1742—1745. Dann aus dem Lothringisch-Habsburgischen Hause: 47) Franz I. bis 1765. — 48) Josef II. bis 1790. — 49) Leopold II. bis 1792. — 50) Franz II. bis zur förmlichen Auflösung des deutschen Reiches: 6. August 1806. —

Digitized by Google

§. 53.

Maximilian I. (1493—1519, *Jan.* 12.) [1]).

Gleich bei dem Anfange der Regierung Maximilian's I. trat schärfer als bisher die politische Wechselwirkung der jetzt ausgebildeten grösseren Staaten hervor, welche man mit dem Namen des europäischen Staatensystemes zu bezeichnen gewohnt ist. Insbesondere war es Frankreich, in welchem sich das Königthum bereits dermassen über den Adel erhoben hatte, dass die Monarchie die Thätigkeit ihrer Politik von jetzt an mehr als früher auf die auswärtigen Verhältnisse richten konnte. Bisher hatte noch das deutsche Reich, wenigstens dem Namen nach, die Hoheit über Italien in Anspruch genommen. Nunmehr richtete König Karl VIII. von Frankreich seine Absichten auf die Erwerbung dieses Landes, dessen vielfache Zerstückelung, so wie die unausgesetzten feindlichen Reibungen der dortigen Fürstenhäuser und Republiken einer benachbarten Macht, wie Frankreich, fortwährend einen Vorwand zur Einmischung darbieten mussten. Maximilian sah sich daher bei dem Antritte seiner Regierung von zwei Feinden, von Frankreich auf der einen, und von den Türken auf der anderen Seite bedroht. Er hielt desshalb (1495) zu Worms einen Reichstag, um von diesem die nöthige Hülfe zu kräftigen Unternehmungen bewilligen zu lassen, machte jedoch hier bald die Erfahrung, dass die deutschen Reichsstände so wenig wie in früheren Jahren geneigt waren, sich in auswärtige Kriege einzulassen, bei welchen sie zunächst nur das Haus Oesterreich interessirt erblicken mochten. Die Reichsstände erklärten geradezu, dass sie nicht im Stande wären, Hülfe zu leisten, „so lange nicht im heiligen römischen Reiche beständig Gericht, Recht und Frieden gehandhabt würden“ [2]) und somit fand sich Maximilian I. ge-

[1]) Ausser Cuspinian und Trithemius, J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Max I. (1486—1500) Jena, 1718. — Desselben Reichstagsstaat v. 1500—1508. Jena, 1709. — Franc. Guiccardini († 1540) historia d'Italia a. 1494—1526. Venet., 1561. — Ponti Heuteri, opera hist. Burgund. Austriac. Belgica. Lovan., 1621. — Struv, Corp. hist. Period. X. Sect. 3. — Pütter, Handbuch §. 106—110. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. 10. — Westenrieder, histor. Calend. Jahrg. 1799. p. 159. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 583 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. III. p. 22. — Ueber das gleichzeitige Buch: (Melchior Pfinzing) Gesch. des Ritters Theuerdank, Nürnberg, 1517, s. J. D. Koeler, diss. de inclyto libro poetico Theuerdank. Altdorf, 1714—1727. — Von Maximilian I. selbst theilweise verfasst, dann von dessen Geheimschreiber Marcus Treizsauerwein von Ehrentreiz 1514 überarbeitet ist seine Lebensbeschreibung unter dem Titel: „der weiss Kunig“ gedruckt. Wien, 1775. — Lichnowsky (Fürst E. M.), Gesch. des Hauses Habsburg. Bd. VII. 1843. —

[2]) Müller, Reichstagstheatrum Max. I. Vorst. 2. p. 373. §. 3. —

Digitized by Google

nöthiget, das schon im J. 1486 projectirte Werk eines ewigen Landfriedens und die Errichtung eines obersten Reichsgerichtes (§. 52. Note 12) vorzunehmen [3]). Am 7. Aug. 1495 wurden die Urkunden über beide Gegenstände ausgefertiget [4]). Dieser (ewige) Landfrieden unterschied sich von den früheren durch das unbedingte Verbot aller Befehdungen, ohne diejenigen, zu welchen ein rechtlicher Grund vorhanden wäre, weiter auszunehmen [5]). Er erschien gleichsam bedingt durch die Errichtung des Reichskammergerichtes als obersten, über alle Landfriedensbruchsachen competenten und von den Reichsständen selbst zu besetzenden Gerichtshofes, da, so lange ein solcher in unbestrittener Anerkennung durch die Reichsstände nicht vorhanden war, die Befehdungen selbst kaum mit Rechtswirkung untersagt werden konnten [6]). Das Reichskammergericht wurde schon am 31. Oct. 1495 zu Frankfurt eröffnet, wo es seinen bleibenden Sitz haben sollte. Eben daselbst sollte ein jährlicher Reichstag veranstaltet werden, um die zur Execution der Urtheile des Reichskammergerichtes nothwendigen Beschlüsse zu fassen. Allein so sehr es auch dem Kaiser und den grösseren Reichsständen mit der Handhabung dieser Reichsgesetze Ernst gewesen sein mag, so fehlte doch noch sehr vieles, bis die wirkliche Handhabung des Landfriedens nur einigermassen gelang [7]). An die

[3]) Müller, l. c. p. 393. §. 4 berichtet, dass der Kaiser selbst zwei Tage, von Morgens acht bis Abends zu derselben Stunde, darüber gesessen, und darunter nur sein Mahlzeit genommen." —

[4]) S. die Urkunden in der Sammlung der RA. Bd. II. p. 3 flg. — Datt, de pace publ. Lib. 5. c. 7. —

[5]) Landfrieden von 1495. §. 1. 3, wonach die Landfriedensbrecher „mit der That, von Recht ... in des hl. Reichs Acht gevallen sein, ... also dass jr Leib und Gut allermenniglich erlaubt, vnd niemand daran freveln — soll." —

[6]) Landfrieden von 1495. §. 1 a. E. „sunder wer zu dem ander zu sprechen vermaint, der soll solichs suchen und thun an den Enden und Gerichten, da die Sache hievor oder yetz in der Ordnung des Kammergerichts zu Austrag vertädinget sein, oder künftiglich würden oder ordendlich hingehören." —

[7]) Ein actenmässiges Zeugniss, wie es der Verkündung des ewigen Landfriedens ungeachtet im Reiche herging, gibt der RA. von 1512. Thl. I. Absch. 4 §. 6. (Sammlung der RA. II. p. 142: „(und nachdem) — im hl. Reich jetzo etwas hoch beschwerliche, unehrliche und unerhörte That und Misshandlung einbrechen, also dass einer den andern heimlich fahet, verblendet, hinwegführet, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängniss heimlich enthält, zu Zeiten andern verkauft — etliche heimlich mordbrennen, etc." — Vergl. die Lebensbeschreibung Herr Götzen's von Berlichingen. Nürnberg, 1731. — Auch die Bauern beginnen schon einzelne Aufstände gegen die Grundherren; s. z. B. den Aufstand und die Verbindung derselben (Bundschuh) gegen den Bischof zu Speier, Trithem. Chron. Hirsaug. ad

Digitized by Google

Stelle der 1495 beschlossenen jährlichen Versammlung der Reichsstände wurde aber (1500) eine aus einem Stellvertreter des Kaisers, den Abgeordneten der Kurfürsten und sechs von den Reichsständen zu wählenden Beisitzern bestehende ständige Commission unter dem Namen „Reichsregiment" eingeführet, was eine Eintheilung der deutschen Stände in sechs Kreise (fränkischer, bayerischer, schwäbischer, rheinischer, sächsischer und westphälischer Kreis) zur Folge hatte [8]). Das Reichsregiment wurde zwar schon nach zwei Jahren wieder aufgelöst, da es sich sowohl nach der Meinung des Kaisers als der übrigen Stände zu thätig und unabhängig benommen hatte. Doch behielt man die Eintheilung in Kreise bei, welche in mehrfacher Hinsicht als zweckmässig erkannt wurde. Auf dem Reichstage im J. 1512 traten auch der Kaiser für seine Erblande und die Kurfürsten der Kreisverbindung bei, womit die Zahl der Kreise durch das Hinzukommen von vier neuen Kreisen — burgundischer, österreichischer, kurrheinischer (die Länder der vier rheinischen Kurfürsten umfassend) und obersächsischer Kreis (Brandenburg und Kursachsen) — auf zehn vermehrt wurde [9]). Zur weiteren Verbesserung des Justizwesens, zum Theile aber auch aus Eifersucht gegen das Reichskammergericht, welches von den Reichsständen gewissermassen ertrotzt worden war, hatte Maximilian I. schon im Jahr 1501 in seinen österreichischen Erblanden ein nach dem Muster des Reichskammergerichtes eingerichtetes Hofgericht (Hofrath) eingeführt, welches von ihm auch zur Relation über Reichs-Sachen benützt wurde und als kaiserliches Hofgericht (Reichshofrath), eine concurrirende Jurisdiction mit dem Reichskammergerichte behauptete [10]). In den Kriegen, in welche die französische Politik den Kaiser

a. 1502. — Die schweitzer Eidgenossenschaft verweigerte sogar dem R.K.G. die Anerkennung und war auch nicht zu bewegen, dem schwäbischen Bunde (§. 52), welcher allein diesem einige Unterstützung gewährte, beizutreten. Der Versuch Maximilian's, sie hierzu mit den Waffen zu zwingen (1499), misslang gänzlich, und bewirkte somit nur, dass sich die Unabhängigkeit der Schweitz vom Reiche noch mehr befestigte. —

[8]) Regimentsordnung auf dem Reichstage zu Augsburg errichtet 1500. §. 5. Samml. des RA. II. p. 56. —

[9]) Vergl. RA. von Trier und Cöln 1512: Samml. der RA. II., besonders p. 138. 148. — Auf eben diesem Reichstag (1512) wurde auch eine Notariatsordnung errichtet, Samml. der RA. II. p. 151. — Emminghaus C. J. G. (2. Aufl.) p. 124. —

[10]) Maximilian I. hatte sich bei Errichtung des R.K.G. 1495 ausdrücklich vorbehalten, „dass er das K.G. möge an seinen Hof erfordern, oder dass er sich wenigstens seiner Obrigkeit hierin nicht begeben wolle." — Datt, de pace publ. Sect. LII. p. 856. — Hoffmann (resp. Pütter), diss. de summ. imp. trib. con-

Digitized by Google

Maximilian I. verwickelt hatte, war derselbe bei der Theilnahmslosigkeit der deutschen Stände und somit aus Mangel einer bedeutenden Kriegsmacht ausser Stande, auf jene Weise aufzutreten, wie man es von dem Beherrscher des deutschen Reiches hätte erwarten sollen: er sah sich daher, seiner grossen persönlichen Tapferkeit ungeachtet, stets nach einigen kleinen, überdies gewöhnlich nicht glücklichen kriegerischen Versuchen auf den Weg der Unterhandlungen beschränkt [11]). Selbst einen Römerzug, den er im Jahr 1507 beabsichtigte, vermochte er wegen der Widersetzlichkeit der Republik Venedig nicht zu vollenden: daher pflegte er auch nur den Titel „erwählter römischer Kaiser" zu führen. Glücklicher war dagegen Maximilian I. in der Bewirkung einiger für die Vergrösserung seines Hauses sehr vortheilhaften Heirathen seiner Kinder und Enkel [12]). In den letzten Jahren der Regierung des Kaisers Maximilian I. (seit 1517) begann ein theologischer Streit zwischen Johann Tezel und dem Dr. Martin Luther zu Wittenberg (geb. 10. Nov. 1485, † 18. Febr. 1546), veranlasst durch den Ablass-Handel, welchen der Papst dem Dominicaner-Orden in Deutschland übertragen hatte. Dieser Streit, welcher zuerst nur wie ein gewöhnlicher Schulstreit erschien, erregte bald in grösseren Kreisen Aufsehen und eine unerwartete Theilnahme und bildet somit den Anfang jener grossen kirchlichen Bewegung, welche „die Reformation" genannt zu werden pflegt [13]).

curr. jurisdict. Götting., 1760. — Vergl. Pütter, Handb. §. 109. VII. a. flg. — Auch Herchenhahn, Gesch. des kais. Reichshofraths I. S. 488 flg. — Die näheren Ausführungen über das Reichskammergericht und den Reichshofrath s. im Bd. II. Abth. II. —

[11]) Eine Uebersicht der einzelnen kriegerischen Vorfälle und der verschiedenen politischen Verbindungen, in welchen Maximilian bald als Gegner, bald als Verbündeter von Frankreich, wie z. B. 1508 in der gegen die Republik Venedig gerichteten Ligue von Cambray erschien; s. bei Pütter, a. a. O. (oben n. 1). —

[12]) Maximilian I. hatte seinen einzigen Sohn Philipp († 1506) mit der Infantin Johanna von Spanien (1496) und seine Tochter Margaretha mit dem Infanten Johann (1497) vermählt. Aus ersterer Ehe wurden geboren a) Karl (später als Kaiser V.), welcher als Erbe seiner Mutter, Herr von Spanien, dem neu (seit 1492) entdeckten Welttheile Amerika, Neapel und Sicilien war; b) Ferdinand (später als Kaiser I.), vermählt mit Anna, Tochter und Thron-Erbin des K. Wladislaus von Ungarn und Böhmen. —

[13]) Im J. 1517, Oct. 3., hatte Luther die ersten Theses gegen das Ablasswesen öffentlich zu Wittenberg angeschlagen. Wegen seiner weiteren Schriften in dieser Sache wurde er nach Rom vorgeladen; auf Vermittelung des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen aber wurde Luther von dem Cardinal Thomas de Vio von Gaeta bei Gelegenheit des Reichstages zu Augsburg 1518, wo Maxi-

Digitized by Google

§. 54.

Karl V. (1519—1558) [1]).

Nach Maximilian's I. Tode bewarben sich Karl (V.), König von Spanien, Maximilian's Enkel und der König Franz I. von Frankreich, öffentlich um die Krone von Deutschland: beide mächtig genug, um den Kurfürsten und übrigen Reichsständen grosse Besorgnisse für die Erhaltung ihrer Freiheiten und Gerechtsame einzuflössen. Noch war ein Ausweg offen, nämlich die Wahl eines einheimischen deutschen Fürsten: auch wurden wirklich desshalb dem Kurfürsten von Sachsen, Friedrich dem Weisen, Anträge gemacht, jedoch von diesem abgelehnt. Auf seinen Vorschlag entschieden sich endlich die Kurfürsten für die Wahl des Königs Karl (V.) von Spanien als Kaiser, welcher aber zuvor eine auf den Rath des Kurfürsten von Sachsen zur Sicherung der kurfürstlichen Rechte aufgesetzte Urkunde (sogenannte Wahl-

milian I. mit den Ständen wegen einer Türkenhülfe unterhandelte, persönlich verhört, sah sich aber veranlasst, von dem Ausspruche desselben an den Papst und sodann an ein allgemeines Concilium zu appelliren (28. Nov. 1518). — In der Schweitz hatte schon seit 1516 Ulrich Zwingli das Studium der hl. Schrift angeregt, auf welche nunmehr auch Luther und (der gelehrtere) Philipp Melanchthon hinzuweisen und allmählig immer mehrere Dogmen der katholischen Kirche zu bestreiten anfingen. Ueber die Reformationsgeschichte vergl. Maimburg († 1686) histoire du Lutheranisme. Paris, edit. 2. 1680. — Dagegen L. a. Seckendorf († 1692), comment. hist. de Lutheranisme. Francf. (1688) 1692. — V. Löscher, vollständ. Reformations-Acta und Documenta. Leipz., 1720 — Neudecker, merkw. Actenstücke d. Zeitalters d. Ref. Nürnb., 1838. — G. J. Plank, Gesch. des protest. Lehrbegriffs. III. Bd. Leipz., 1781—88. — C. L. Woltmann, Gesch. der Ref. in Deutschland. III. Bde. Altona, 1800—1805. — Th. Marheineke, Gesch. d. deut. Ref. IV. Bde. 2. Aufl. Berlin, 1831. — G. H. A. Ukert, Luther's Leben 1817. — G. Pfizer, Luther's Leben. Stuttgart, 1836. — K. R. Hagenbach, Vorlesungen über das Wesen und Gesch. d. Ref. in Deutschland u. d. Schweitz. VI. Bde. Leipz. 1834—43. — Besonders: das S. 214 angef. Werk v. Ranke; und K. Hagen, Deutschlands literärische und religiöse Verhältnisse im Reformations-Zeitalter. III. Bde. Erlangen, 1841—43. (Bd. II. u. III. auch unter dem Titel: der Geist der Reformation und seine Gegensätze.“ —

[1]) Von gleichzeitigen Schriftstellern besonders Joh. Sleidani, († 1556) comment. de statu religionis et reip. Carolo V. Caesare. Argent., 1555. 56. — Die übrigen gleichzeitigen, so wie die älteren Geschichtschreiber des Lebens Karl V., s. bei Pütter, vollst. Handb. §. 111. — W. Robertson, Geschichte Karl's V. (1769), deutsch bearbeitet von J. A. Remer, Braunschweig, 1792—4. — Vergl. Struv, corp. hist. P. X. sect. 4. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. XI—XIII. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1800 u. 1801. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. 4. p. 3 flg. —

Digitized by Google

capitulation) unterzeichnen musste [2]). Im Jahre 1521 hielt Karl V. seinen ersten Reichstag zu Worms [3]), woselbst er grossen Ernst für die Erhaltung des Landfriedens zeigte und den Herzog Ulrich von Würtemberg und kurz nachher den Bischof von Hildesheim als Landfriedensbrecher in die Reichsacht erklärte [4]). Zugleich erneuerten auch die Kurfürsten den Kurverein (§. 47) [5]) und die Reichsstände beschlossen, wieder ein Reichsregiment (§. 53) zu errichten [6]), da die italienischen Angelegenheiten und der bevorstehende, kaum zu vermeidende Bruch mit Frankreich voraussichtlich in kurzem eine längere Entfernung des Kaisers veranlassen mussten. Auch wurde der Landfrieden erneuert und eine neue Kammergerichtsordnung [7]) so wie auch eine neue Reichs-

[2]) G. D. Hoffmann, verm. Beobachtungen aus den deutschen Staatsgeschichten und Rechten. 1761. — Limnaeus, Capitulat. Imp. et Reg. Rom. Germ. Caroli V. — Ueber die Fortbildung s. Häberlin, Handb. des deut. Staatsr. I. p. 283 flg. — In der W. K. bestätigte Karl V. nicht nur die G. B. und den ewigen Landfrieden und die hergebrachten Rechte der Kurfürsten, sondern versprach auch insbesondere, ohne ihre Einwilligung weder Bündnisse zu machen, noch Reichskriege anzufangen, noch Reichssteuern oder Zölle aufzulegen, keine Reichstage ausser Land zu halten, in keiner Sache den Weg Rechtens zu hemmen und auch die Concordaten der deutschen Nation zu handhaben. —

[3]) Die auf den Reichstag zu Worms bezüglichen Urkunden, s. in der Samml. d. RA. II. p. 172 flg. —

[4]) Herzog Ulrich von Würtemberg hatte 1519 die Stadt Reutlingen wegen Ermordung eines Forstknechtes überfallen und war desshalb von dem schwäbischen Bunde aus seinem Lande vertrieben und dieses an das Haus Oesterreich verkauft worden. Erst im Jahr 1533 kam Ulrich, durch Unterstützung des Landgrafen Philipp von Hessen, wieder zum Besitze seines Landes, welches ihm auch, gegen Anerkennung der österreichischen Afterlehensherrschaft, durch einen Friedensschluss zu Cadan 1534, fortan gelassen wurde. — L. F. Heyd, Ulrich, Herzog zu Würtemberg. II. Bde. Tübing., 1841. — Der Bischof von Hildesheim hatte gleichfalls im Jahr 1519 eine Fehde veranlasst, an welcher die Herzoge von Braunschweig, die Grafen von Schaumburg und Lippe u. A. Theil genommen hatten. In Folge der Achts-Erklärung v. 1521 bemächtigten sich die mit der Execution beauftragten Herzoge von Braunschweig seines Landes. —

[5]) „Der sechs Kurfürsten brüderliche Einung, aufgerichtet zu Worms a. 1521, s. bei Schmauss, corp. jur. publ. p. 71. — Böhmen hatte zwar noch die siebente Kurwürde, übte aber schon längere Zeit (seit K. Wenzel) die damit verbundenen Vorrechte nicht mehr aus. —

[6]) Die Regimentsordnung von 1521, s. in der Samml. d. RA. II. p. 172 flg. — Das Regiment bestand aus zwei fürstl. Statthaltern und zweiundzwanzig Beisitzern: blieb aber nur bis 1530 in Thätigkeit, von wo an Erzherzog Ferdinand I. als kaiserl. Statthalter regierte. —

[7]) Die K.G.O. von 1521, s. in der Samml. d. RA. II. p. 179. —

Digitized by Google

matrikel [8]) wegen des vom Kaiser beabsichtigten Römerzuges entworfen, welche auch später als die Grundlage der Vertheilung der Reichssteuern und Truppen-Stellung zur Reichsarmee beibehalten wurde. Endlich war auch noch die kirchliche Reformationsfrage auf diesem Reichstage zur Sprache gekommen. Eine päpstliche Bulle v. 15. Juni 1520 hatte nämlich einige Schriften Luther's als ketzerisch verdammt und hierauf waren dieselben zu Rom und an verschiedenen Orten in Deutschland verbrannt worden; Luther aber hatte dagegen die gegen ihn erlassene Bulle und das *Corpus juris canonici* öffentlich zu Wittenberg verbrannt. Von dem Kaiser auf Betrieb des päpstlichen Stuhles, unter Gewährung eines sicheren Geleites nach Worms vorgeladen, erschien Luther auf diesem Reichstage, war aber zum Widerrufe nicht zu bewegen, sondern vertheidigte hier seine Grundsätze mit eben so vieler Festigkeit als Ruhe. Luther wurde von den Fürsten selbst mit sehr grosser Auszeichnung behandelt, hatte aber kaum Worms wieder verlassen, als ein kaiserliches (das sogenannte wormser) Edict[9]) vom 26. Mai 1521 ihn in die Acht erklärte und die Verbreitung seiner Schriften und die Annahme der darin enthaltenen Grundsätze untersagte. Der Kurfürst von Sachsen, Luther's Beschützer, liess desshalb diesen auf die Wartburg in Sicherheit bringen und hier war es, wo Luther sein einflussreichstes Werk, die Uebersetzung der Bibel in die deutsche Sprache begann. Karl V. wandte nunmehr seine ganze Thätigkeit der auswärtigen Politik zu. Es wurden Bündnisse mit dem Papste errichtet, welche die Vertreibung der Franzosen aus Italien zum Gegenstande hatten und unmittelbar hierauf begann der erste Krieg mit Frankreich, in welchem Karl V. so glücklich war, nicht nur die französischen Heere wiederholt zu schlagen, sondern auch den König Franz I. bei Pavia 1525, Febr. 24., gefangen zu nehmen und denselben endlich zu einem sehr harten Frieden zu zwingen, welcher 1526, Febr. 17., zu Madrid unterzeichnet wurde [10]). Unterdessen war in Deutschland,

[8]) Die Reichsmatrikel von 1521 bei Schmauss, corp. jur. publ. p. 88. — Samml. der RA. II. p. 216. — Vorangedruckt ist die Eintheilung der sämmtlichen Stände in die zehn Kreise. Ausdrücklich anerkannt als bleibende Grundlage für die Reichssteuern RA. von 1576 §. 99: RA. 1582 §. 64. RA. 1594 §. 122. —

[9]) Das wormser Edict wurde, ohne dass alle Kurfürsten an seiner Abfassung Antheil genommen hatten, von dem Kaiser, für welchen die Religionsangelegenheiten damals nur ein sehr untergeordnetes Interesse hatten, aus Gefälligkeit gegen den Papst erlassen, um ihn desto geneigter zur Eingehung eines Bündnisses gegen Frankreich zu machen. S. Struv, corp. hist. P. X. sect. 4. §. 15 Note 26. —

[10]) Franz I. musste Burgund und die Lehenshoheit über Flandern und Artois an Karl V. abtreten, auch auf seine Ansprüche auf Neapel, Mailand und Genua verzichten. —

Digitized by Google

welches an diesem Kriege ganz theilnahmslos geblieben war, die Reformation sehr schnell fortgeschritten, da für den Vollzug des wormser Edictes weder von dem Kaiser selbst Anstalten getroffen worden waren, noch auf den in seiner Abwesenheit zu Nürnberg 1522 und 1524, unter der Leitung seines Bruders und Stellvertreters, des Erzherzogs Ferdinand I., gehaltenen Reichstagen zu Stande gebracht werden konnten. Nicht nur wurde in vielen Orten in dem Sinne Luther's geprediget, sondern man ging zum Theile schon weiter und veränderte theilweise die Formen des äusseren Gottesdienstes. Die Kritik der kirchlichen Zustände leitete auf die Kritik der socialen und politischen Verhältnisse in Deutschland hin und bald gesellte sich daher zur Forderung einer kirchlichen Reformation die Forderung durchgreifender politischer Reformen. Von dieser (politischen) Seite wurde die Reformation schon in der damaligen Zeit von vielen talentvollen Köpfen des deutschen ritterlichen Adels aufgefasst und fand daher unter diesem nicht weniger eifrige Freunde als auch geschickte Vertheidiger [11]). Es war jedoch natürlich, dass die Ideen, welche durch Luther angeregt worden waren, bei den niederen Volksklassen manche verkehrte Ansichten hervorrufen mussten und dass ungebildete, excentrische Schwärmer, unzufriedene und Unruhen liebende Menschen, unter dem Aushängeschild der Reformation bald gegen jede geistliche und weltliche Obrigkeit sich aufzulehnen und öffentlichen Tumult und Unordnungen herbeizuführen suchten, die von Luther selbst und von dessen Anhängern, welche nur kirchliche Zwecke im Auge hatten, im höchsten Grade missbilliget wurden [12]). Das bedrohlichste Ereigniss dieser Art war der Aufstand

[11]) Mehrere fränk. Ritter, insbesondere Sylvester von Schaumburg u. Franz von Sickingen, hatten Luther, wenn er es bedürfen sollte, ihren Schutz zugesagt. Insbesondere schrieb auch der gelehrte Ritter Ulrich von Hutten gleichzeitig mit Luther für die Freiheit der deutschen Nation und Kirche gegen die Gewalt des Papstes. Der reichsfreie Adel beabsichtigte hauptsächlich eine politische Reformation durch die Herstellung der politischen Einheit Deutschland's und suchte desshalb die Fürsten durch eine Verbindung der Städte und Ritterschaft zu stürzen. Sickingen machte den Anfang mit der Ausführung dieses Planes durch eine offene Fehde gegen den Erzbischof von Trier, wurde aber in die Acht erklärt und starb an einer bei der Belagerung seines Schlosses bei Nannstuhl erhaltenen Wunde (1523). Die zum schwäbischen Bunde gehörigen Fürsten zerstörten hierauf noch dreiundzwanzig Burgen unter dem Vorwande der Bestrafung des Landfriedensbruches. — Vergl. Pfister, a. a. O. IV. p. 69 flg. — Am vorzüglichsten über Hutten und Sickingen und die politischen Tendenzen ihrer Zeit ist aber K. Hagen, zur polit. Gesch. Deutschl. 1842 p. 165 flg. —

[12]) Durch solche Schwärmereien veranlassten Thomas Münzer, Nicolaus Storch, Pfeiffer u. A., mannigfachen Unfug. — Streif, Thomas Münzer, oder der thüringer Bauernkrieg. Leipzig 1828. — Sogar später erneuerten sich noch

Digitized by Google

der Bauern in Schwaben und Franken (1524), welche vorzüglich eine politische Verbesserung ihres unbestritten jammervollen Zustandes zu erzwingen suchten [13]). Mit unglaublicher Schnelligkeit breitete sich dieser Bauernaufstand aus und ging in einen förmlichen Vertilgungskampf gegen den rittermässigen Adel und die Klöster über und wurde auch den Landesherren selbst nicht weniger gefährlich, wo man es versäumte, den ersten an sich gegründeten Beschwerden der Bauerschaften abzuhelfen [14]). Kein Ereigniss war noch für das Fortbestehen der socialen und politischen Verhältnisse Deutschlands so drohend und furchtbar gewesen als dieser Bauernkrieg. Die deutschen Landesherren vereinigten sich zwar endlich (1525) in Anbetracht der steigenden Gefahr zu dem möglichst kräftigen Widerstande: aber schwerlich würde es ihnen nunmehr noch gelungen sein, den Sieg des Bauernstandes und somit einen gewaltsamen Umsturz der ganzen deutschen Verfassung zu verhindern, geschweige, denselben in der kurzen Zeit von wenigen Monaten, wie wirklich geschehen, zu unterdrücken, wenn sich die in fast zahlloser Masse aufgestandenen Bauern hätten vereinigen können, für die Leitung des Krieges die dictatorische Gewalt eines kriegskundigen Führers mit strengem militärischem Gehorsam anzuerkennen und wenn diese zügellosen Schaaren an jenen empörenden Gräuelthaten hätten verhindert werden können, welche ihr Unternehmen den Städtebürgern und den häufig besser gehaltenen landesherrlichen Bauern zum Abscheu machen mussten. So grässlich, wie die Ausschweifungen der

solche Scenen, z. B. in Münster 1534, wo sich ein Schneider, Johann Bockhold, zum Könige von Zion aufwarf und dem Unwesen erst mit der Eroberung der Stadt, ein Ende gemacht werden konnte. — Ueber Luther's Erklärungen gegen die Bauern vergl. Hagen, Geist der Reform. 1843. Bd. II. p. 140. —

[13]) Die älteren Schriften über den Bauernkrieg s. bei Schard, T. I. II., u. Freher, T. III. — Sartorius, Gesch. des deut. Bauernkriegs. Frankenthal, 1814. — König, die Bauern- und Revolutionskriege in Deutschl. Speier, 1830. — Oechsle, Beitr. z. Gesch. d. Bauernkr. 1830. — W. Wachsmuth, d. deutsche Bauernkr. Leipz., 1834. — Bensen, Gesch. d Bauernkr. in Ostfranken. Erlangen, 1840. — W. Zimmermann, allgem. Gesch. des gr. Bauernkr. III. Bde. Stuttg., 1843. —

[14]) Wie bei dieser Gelegenheit die neu verbreiteten religiösen Ansichten benutzt wurden, rein politische Beschwerden dadurch zu rechtfertigen, zeigen die zwölf Artikel der Bauernschaft, s. bei Sartorius, p. 378 flg.: z. B. Art. 3: „zum dritten, ist der Brauch bisher gewesen, das man vns fur eygen leut gehalten habe, welches zu erbarmen ist, angesehn das Christus all mit seynem kostbarlichen Blutvergiesen erlöst hat, den Hirten gleych als wol den hochsten, keinen ausgenommen, darum erfind sich in der geschrift, das wir gar frey seyn" etc. — Die zum schwäbischen Bunde gehörigen Fürsten zögerten absichtlich einzuschreiten, so lange der Sturm nur die Burgen der Ritterschaft zu bedrohen schien. —

Digitized by Google

empörten Bauern, so unmenschlich war auch die Rache, welche nach erfolgter Niederlage ihrer grössten Haufen an den gefangenen Rebellen geübt wurde [15]); doch sah man sich an vielen Orten zur Verhütung einer Wiederholung solcher gefährlichen Aufstände veranlasst, die Lage der Bauern einigermassen zu verbessern. Unterdessen schritt die Reformation unaufhaltsam fort. Ihre politische Bedeutung nahm aber noch mehr zu, seitdem man angefangen hatte, Klöster und Stifter einzuziehen und sogar der Hochmeister des deutschen Ordens, Markgraf Albrecht von Brandenburg, (1525) das Ordens-Land Preussen secularisirte und als weltliches Herzogthum der Krone Polen als Lehen auftrug [16]). Indessen mochten die der Reformation zugethanen Fürsten doch nicht erwarten, dass der Kaiser die von ihnen gegen das wormser Edict vorgenommenen Handlungen genehm halten würde. In dieser Befürchtung schlossen der Kurfürst von Sachsen, Johannes, Friedrich's des Weisen Nachfolger und der Landgraf Philipp von Hessen ein Bündniss zu Torgau [17]), um ihre Unterthanen „gegen einen unbilligen Krieg zu schützen, insofern sie der Religion wegen angegriffen werden sollten," welchem sofort mehrere norddeutsche Stände beitraten. Der im folgenden Jahre (1526) zu Speier gehaltene Reichstag sprach aber die Suspension des wormser Edictes unumwunden aus und verwies die Erledigung der Religionssachen auf ein späteres allgemeines Concilium [18]). Noch im Jahre 1526 erneuerte sich der Krieg mit Frankreich, auf dessen Seite diesesmal der Papst Clemens VII. stand.

[15]) Vergl. die Note 13 cit. Schriften. — K. Walchner, Biographie des Truchsessen Georg III. u. Waldburg. Constanz, 1832. —

[16]) Es widersprach zwar der damalige Deutschmeister Dietrich von Cleen dieser Secularisation des Hochmeisterthums Preussen und sein Nachfolger Walther von Cronberg nahm 1527 den Titel als Administrator des Hochmeisterthums an, jedoch ohne Erfolg. Den Heermeister in Liefland hatte Markgraf Albert von Brandenburg schon vorher seiner bisherigen Unterwürfigkeit gegen den Hochmeister in Preussen entbunden (1513) und auch dieser trat zur evangelischen Parthei über. —

[17]) Die nächste Veranlassung des Torgauer Bündnisses war eine den evangelischen Ständen verdächtige Zusammenkunft einiger katholischen Fürsten zu Dessau. — Rommel, Philipp der Grossmüthige, Landgraf von Hessen. 1830. — E. Duller, neue Beiträge zur Gesch. Philipp's des Grossmüthigen. Darmstadt, 1842. —

[18]) Der Reichsabschied von Speier sicherte wenigstens eine interimistische Gewissensfreiheit zu. §. 4. „Demnach haben wir — uns vereiniget, mitler Zeit des Concilii ... mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das (wormser) Edict ... belangen mögen, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten." —

Digitized by Google

Auch der Erfolg dieses zweiten französischen Krieges war für den Kaiser günstig, so dass sich der Papst, so wie Frankreich, genöthiget sahen, im Jahre 1529 einen Frieden zu unterhandeln, welcher für ersteren am 29. Juni zu Barcellona, für letzteres am 5. August zu Cambray zu Stande kam [19]). Gleichzeitig war der Erzherzog Ferdinand, welchem im J. 1526 die Thronfolge in Böhmen und Ungarn zugefallen war, in einen Krieg mit den Türken verwickelt worden, in welchem dieselben sogar (1529) bis nach Wien vordrangen. Auf dem noch im Jahre 1529 gehaltenen Reichstage zu Speier wurde auf des Kaisers Verlangen, dass bis zu seiner Ankunft in Deutschland keine weitere Neuerung in Religionssachen vorgenommen, insbesondere die lutherische Lehre da nicht angenommen werden solle, wo man bisher das wormser Edict beobachtet habe, zwar ein diesem Verlangen entsprechender Beschluss durch Stimmenmehrheit der Reichsstände gefasst, jedoch von den evangelischen Ständen hiergegen eine Protestation [20]) eingelegt (woher nachher der Name Protestanten enstand) und an den Kaiser durch eigene Bevollmächtigte nach Italien überschickt. Karl V. nahm diese Protestation mit so grossem Missfallen auf, dass er sogar die Ueberbringer in Arrest setzen liess; doch fand er sich bald hierauf

[19]) Der Friede zu Cambray wurde durch die Herzogin Margarëtha von Savoyen und die Herzogin Louise von Angouleme (daher *Traité des dames* genannt) geschlossen, änderte aber im wesentlichen nichts an dem madrider Frieden. In dem gleichzeitigen Kriege mit dem Papste Clemens VII. hatte Karl V. Rom (1527, Mai 6.) mit Sturm genommen und den Papst in der Engelsburg eingeschlossen. —

[20]) Die im RA. v. 1526, §. 4 (s. Note 18) den Protestanten eingeräumte Gewissensfreiheit wurde somit wieder wesentlich durch diesen Speierer RA. von 1529 beschränkt. §. 4: „Und da derselb Artikul (näml. RA. 1526, §. 4) bey vielen in grössern Missverstand und zu Entschuldigung allerley erschröcklichen neuen Lehren und Secten seithero ... hat ausgelegt werden wollen ... so haben Wir Uns, samt Churfursten etc., entschlossen, dass diejenige, so bei obgedachtem Kayserl. Edict biss anhero blieben, nun hinfüran auch bei demselbigen Edict bis zum künftigen Concilio verharren und ihre Unterthanen darzu halten sollen ... Und aber bey den andern Ständen, bey denen die andere Lehren entstanden und zum Theil ohn merkliche Aufruhr, Beschwerd und Gefährd nicht abgewandt werden mögen: Soll doch hinführo alle weitere Neuerung bis zu künftigen Concilio so viel möglich verhütet werden." §. 5: „Und sonderlich soll etlicher Lehr und Secten, so viel die dem Hochwürdigen Sacrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers Herrn Jesu Christi zugegen, bei den Ständen — nicht angenommen, noch hinfüro zu predigen gestatt — dessgleichen sollen die Aemter der hl. Mess nicht abgethan, auch Niemands an den Orten, da die andere Lehr entstanden und gehalten wird, die Mess zu hörn verboten, verhindert noch darzu oder darvon gedrungen werden." —

Digitized by Google

veranlasst, sich gegen die evangelischen Stände etwas milder zu bezeigen und verstattete denselben, ihm auf dem von ihm selbst besuchten Reichstage zu Augsburg im Jahr 1530, ihr Glaubensbekenntniss (daher sog. augsburger Confession) zu überreichen [21]), wobei sich aber auch zugleich eine Trennung der Protestanten wegen der zwischen Luther und Zwingli (1524) entstandenen Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung des Abendmales öffentlich äusserte [22]). Allein der Kaiser nahm sehr bald wieder eine gebietende Sprache gegen die protestantischen Stände an, wesshalb diese noch in demselben Jahre zu ihrer Vertheidigung ein Bündniss zu Schmalkalden [23]) schlossen. Karl V. bewirkte unterdessen, ungeachtet des Widerspruches von Kursachsen, die Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen Könige (1531). Die Gefahr, welche den österreichischen Staaten fortwährend von Seite der Türken drohte, bewog den Kaiser, einem zu Nürnberg (1532, Jul. 23.) von den Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz vermittelten Religionsvergleiche seine Zustimmung zu geben [24]),

[21]) Die Grundlage der augsburger Confession bildeten die von den wittenberger Theologen während der Unterhandlungen mit den Zwinglianern (Note 21) aufgesetzten und auf dem Convente zu Schwabach (16. Oct. 1529) den lutherischen Ständen vorgelegten (daher sogen. schwabacher) Artikel, mit welchen auch die dem Kurfürsten von Sachsen auf sein besonderes Verlangen Behufs der Vorlage an den Kaiser zu Torgau übergebenen (sogen. torgauer) Artikel gleichfalls übereinstimmten. Gegen die von den evangelischen Ständen übergebene augsburger Confession wurde auf demselben Reichstage dem Kaiser von den Katholischen eine Gegenschrift, sogen. (Confutation) überreicht; die hiergegen von Melanchthon ausgearbeitete „Apologie" wollte der Kaiser nicht mehr annehmen; er bestimmte vielmehr den Evangelischen einen Termin bis zum 15. April 1531, um sich wegen der streitigen Punkte mit den Katholiken zu vergleichen. — Die Geschichte der augsburger Confession haben beschrieben: Dav. Chytraeus, Rostock, 1675. — Georg Coelestin, IV. T. Franf. ad Viad. 1577. — E. S. Cyprian, Gotha, 1730. — A. Salig, III. T. Halle, 1730—35. — Weber, Frankf., 1783. — Vergl. K. E. Förstemann, Urkundenbuch zur Gesch. des Reichstags zu Augsburg 1530. Halle, 1833—36. II. Bde. —

[22]) Der Landgraf Philipp von Hessen hatte schon 1529 ein Religionsgespräch zwischen Luther und Melanchthon auf der einen und Zwingli und Oecolampadius auf der anderen Seite veranstaltet, jedoch ohne Erfolg. Vier Zwinglisch gesinnte Städte (Strassburg, Constanz, Memingen und Landau) hatten daher auch eine eigene Confession auf diesem Reichstage übergeben (sogen. *confessio tetrapolitana*); der Reichstag behandelte aber die Zwinglianer nicht als eine Religionspartei, sondern als eine verwerfliche Secte. —

[23]) Die Urkunde s. bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karl's V. gegen die schmalkaldischen Bundes-Genossen. Frankf., 1617. Thl. I. lib. 8. c. 8. —

[24]) Die Urkunden s. bei Hortleder, I. lib. I. c. 10. 11. 12. —

Digitized by Google

wonach sich die Stände gegenseitig der Religion wegen nicht mehr beunruhigen, aber auch über die augsburger Confession hinaus keine Neuerungen vorgenommen werden sollten. Auch sollten evangelische Räthe in das Kammergericht aufgenommen und bis dieses geschehen, die Kammergerichtsprozesse gegen die Evangelischen aufgeschoben werden. Da aber letzterer Punkt von dem Kammergerichte doch vielfach, wenigstens in den sog. Possessorien-Sachen, d. h. hinsichtlich der Wiederherstellung eingezogener Klöster und geistlicher Besitzungen nicht befolgt wurde, so verweigerten auch die Protestanten wiederholt dem Kammergerichte ihre Anerkennung. Der Kaiser hielt gleichzeitig einen Reichstag zu Regensburg, auf welchem vorzüglich wegen der Rüstungen gegen die Türken unterhandelt wurde, zugleich aber ein längst als dringendes Bedürfniss verlangtes Gesetz über die Handhabung der Criminaljustiz, eine peinliche Halsgerichtsordnung (die sogen. Carolina) zu Stande gebracht wurde [25]). Karl V. unternahm nun selbst einen Zug gegen die Türken, eilte aber, da dieselben diesmal schnell zurückgedrängt wurden, alsbald nach Spanien zurück, wo er sich zu einem neuen Kriege gegen Frankreich rüstete, welchem eine Unternehmung gegen Algier voranging, die dem Kaiser Gelegenheit gab, seine Seemacht zu versammeln und nach Sicilien zu führen. Doch war dieser dritte Krieg weniger glücklich für den Kaiser, weshalb es dem Papste Paul III. nicht schwer wurde, zu Nizza (1538) einen Waffenstillstand auf zehn Jahre zu vermitteln. Unterdessen hatte sich in Deutschland der schwäbische Bund aufgelöst (1533), der schmalkaldische Bund war dagegen (1536) auf zehn Jahre erneuert und durch den Beitritt vieler neuen Mitglieder verstärkt worden. Auch unterhielt derselbe eine nicht unbedeutende Kriegsmacht [26]), wodurch natürlich auch die katholischen Stände ihrerseits sich zu einer grösseren Vorsicht aufgefordert finden mochten, und desshalb einen sogenannten heiligen

[25]) Den Reichs-Abschied v. 1532 s. in der Samml. der RA. II. p. 353 flg. — Vergl. meine Ausgabe der Carolina, nebst der Bamberger und Brandenburg. Halsgerichts-Ordnung und den Projecten der Carolina. Heidelberg, 1842. —

[26]) Der Bund unterhielt 2000 Reiter und 10,000 Mann zu Fuss; seine Mitglieder waren in 13 Stimmen eingetheilt; der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen hatten abwechselnd die oberste Leitung als Bundeshauptleute. — Die Urkunde über die Erneuerung des schmalkaldischen Bundes, s. bei Dumont, corp. univ. dipl. T. IV. P. 2. p. 141. — Da gleichzeitig der Papst Paul III. (1536) eine Kirchenversammlung nach Mantua zu berufen beabsichtigte, so wurde von den protestantischen Ständen neuerdings (Januar und Februar 1537) ein Begriff ihrer Lehre (sogen. schmalkaldische Artikel) aufgestellt, zugleich aber eine Verwahrung gegen die Beschlüsse dieses Concil's (welches übrigens auch nicht zu Stande kam) eingelegt. S. die Actenstücke bei Hortleder I., Lib. I. c. 25 flg. —

Digitized by Google

Bund zu Nürnberg (1538, Jul. 10.) errichteten[27]). Religionsgespräche, welche 1540 zu Hagenau, 1541 zu Worms gehalten worden waren, hatten die Spaltung zwischen den Evangelischen und Katholischen eher vermehrt, als zur Beilegung derselben beigetragen. Noch hoffte man aber eine Wiedervereinigung von einem allgemeinen Concilium, zu welchem auch der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg (1541) den Papst zu veranlassen versprach. Zunächst aber versuchte der Kaiser, die Türken, mit welchen sich Frankreich schon seit 1535 in ein Bündniss gegen Oesterreich eingelassen hatte, auf einem anderen Punkte zu beschäftigen, um sie hierdurch in ihren Unternehmungen gegen Ungarn und Oesterreich aufzuhalten. Er unternahm daher einen neuen Zug gegen Algier (1541, Oct.), welcher aber völlig misslang, so dass das kaiserliche Heer fast völlig aufgerieben wurde und der Kaiser kaum sich selbst nach Spanien retten konnte. Diesen Zeitpunkt glaubte der König Franz I. von Frankreich zur Wiedererhebung seiner Macht benutzen zu müssen und erneuerte den Krieg zum vierten Male (1542). Ausser den Türken traten jetzt Dänemark und Schweden als Bundesgenossen Frankreichs auf, England aber hatte sich mit dem Kaiser verbündet. Der Krieg wurde durch eine Reihe Separatfrieden (mit Frankreich 1544, Sept. 18. zu Crespy) beigelegt, ohne dass einem oder dem anderen Theile ein wesentlicher Vortheil dadurch gewonnen worden wäre[28]). Nunmehr kam Karl V. nach Deutschland zurück, woselbst sich während seiner Abwesenheit die Reformation immer mehr als Partheisache ausgebildet und schon zu feindlichen Händeln der Fürsten unter einander Anlass gegeben hatte[29]). Der Kaiser erklärte

[27]) Der kaiserliche Vicekanzler Held war besonders thätig bei der Abschliessung dieses katholischen Gegenbündnisses: doch scheinet es nicht, dass er von dem Kaiser, welcher für sich keinen Antheil daran nahm, dazu beauftragt gewesen. Die Urkunden s. bei Hortleder, T. I. Lib. 8. c. 14. — Dumont, T. IV. P. II. p. 146. —

[28]) In demselben Jahre (1544) hatte auch der röm. K. Ferdinand einen fünfjährigen Stillstand mit den Türken abgeschlossen, welche seither in Ungarn grosse Fortschritte gemacht hatten. Struv, corp. hist. P. II. p. 1127 §. 6. —

[29]) So war z. B. Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher die von dem Kammergerichte gegen die dem schmalkaldischen Bunde angehörige Stadt Goslar ausgesprochene Acht vollziehen wollte, obgleich der Kaiser selbst ihn abgemahnet hatte, in einem solchen Zeitpunkte, wo der türkische und französische Krieg seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahm, die Protestanten zu provociren, von Kursachsen und Hessen ganz aus seinem Lande vertrieben worden. Die Sache der Reformation fand sogar unter den höchsten deutschen Prälaten Anhänger; so z. B. erklärten sich für dieselbe der Bischof von Lübeck, Balthasar v. Ranzau, der B. Erasmus Manteufel in Camin; Magnus, Prinz von Mecklenburg in Schwerin, u. A.

Digitized by Google

sich allenthalben als Gegner der Protestanten, verstärkte seine Kriegsmacht und zog sogar italienische und spanische Truppen an sich. Zu gleicher Zeit wurde eine Kirchenversammlung zu Trident (1545, Dec. 13.) eröffnet [30]), zu welcher die Protestanten jedoch gleich anfänglich wenig Vertrauen äusserten. Unterdessen waren die Rüstungen des Kaisers den Mitgliedern des schmalkaldischen Bundes dergestalt bedenklich geworden, dass sie nunmehr angriffsweise zu verfahren sich entschlossen (1546, Jul.). Strategische Fehler der Bundesgenossen auf der einen Seite, ein rascher Angriff des kaiserlichen Heeres unter dem Herzog Moriz von Sachsen und dem römischen Könige Ferdinand auf die kursächsischen Lande und endlich die Schlacht bei Mühlberg an der Elbe (1547, Apr. 24.), in welcher der Kaiser den Kurfürsten von Sachsen selbst gefangen bekam, führten das schnelle Ende und die völlige Auflösung des schmalkaldischen Bundes herbei und gaben dem Kaiser ein solches Uebergewicht, dass er die Kur von Sachsen auf den Herzog Moriz übertragen konnte und dass sich der Landgraf Philipp von Hessen genöthiget fand, sich selbst dem Kaiser als Gefangenen zu übergeben [31]). Karl V. schritt nunmehr überall,

— Am meisten Aufsehen machte aber die Erklärung des Erzbischofes von Cöln, Graf Hermann von Wied, welcher mit der Reformation des Erzbisthumes umging, aber an dem Domcapitel grossen Widerstand fand. S. die hierbei gewechselten Schriften bei Pütter, vollst. Handb. §. 117. 2. —

[30]) Speciell handeln v. Concil. Trident. P. Soave (Paolo Sarpi) historia del concil. Trident. 1619. deutsch von Winterer, IV. Bde. 1840. — Sforcia Pallavicini, historia etc. 1646. deutsch von Klitsche, Augsburg und Wien 1835—36. VIII. Bde. — Ch. A. Salig, Hist. des Trid. Conc. Halle, 1741. — Die Beschlüsse s. bei Labbeus, u. A. Samml. der Concil. — Authentische Ausgabe: Canones et decreta Concilii Tridentini. Rom, 1564 fol. — Danz, libri symbol. eccles. Rom. cath. 1836. — Stereotyp-Ausg. Leipz. 1842. — Köllner, de actis conc. Trid. Gött. 1841. — Das Concilium von Trident wurde von Paul III. am 13. Dec. 1545 eröffnet und nach mehrmaliger Unterbrechung (1547—1551), 1552—1562 Jan. 18.) erst am 4. Dec. 1563 geschlossen. — Ueber das gleichzeitig (Anfang 1546) eröffnete, wie die früheren erfolglose Religionsgespräch zu Regensburg und die Weigerung der Protestanten, auf dem Tridentiner Concil zu erscheinen, s. die Actenstücke bei Hortleder I., Lib. I. c. 40—44. —

[31]) Ueber diesen (sogen. schmalkaldischen Krieg) schrieb L. d'Avila (General unter Karl V.) Comment. de bell. Germ. Antwerp. 1550 und dagegen Sebast. Schertlin (Feldhauptmann des Herzogs Ulrich von Würtemberg) historia belli Smalcaldici, bei Menken, T. III. p. 1361. — F. A. v. Langenn, Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen. II Bde. Leipz. 1841-42. — Vergl. auch die in Note 17 angef. Schriften. — Das Todesurtheil, welches Karl V. gegen den gefangenen Kurfürsten von Sachsen (1547, Mai 10.) aussprach, s. bei Hortleder, T. II. Lib. III. c. 70. Doch scheinet Karl V. hierdurch nur beabsichtiget zu haben,

Digitized by Google

wo immer zweifelhafte Verhältnisse es möglich machten, zum Nachtheile der Protestanten ein. Um seinem Verfahren gegen die Protestanten den nothwendigen Anstrich äusserer Gesetzlichkeit zu geben, hielt er einen Reichstag zu Augsburg (1547, 1548, sog. gewaffneter Reichstag), bei welcher Stadt er eine grosse Kriegsmacht zusammengezogen hatte und da nunmehr niemand ihm weiter Widerstand leisten konnte, so forderte er nicht nur von den Ständen grosse Geldsummen zur Erstattung der Kriegskosten, sondern liess dieselben auch eine neue Kammergerichtsordnung (1548) annehmen, worin die Aufnahme von Protestanten in das Reichskammergericht untersagt wurde und dictirte eine Verordnung (das sog. Interim 1548, Mai 15.), in welcher er vorschrieb, wie es bis zum Schlusse des Concilium's zu Trient mit dem Gottesdienste in Deutschland gehalten werden sollte [32]), indem zugleich den Protestanten zugemuthet wurde, auf diesem Concilium zu erscheinen. Ein solches Verfahren musste aber nicht nur bei allen protestantischen Ständen die heftigste Erbitterung hervorrufen, sondern auch die Höhe der Macht, auf welcher der Kaiser in diesem Augenblicke erschien, die grössten Besorgnisse bei der Krone Frankreich erwecken. Schon längere Zeit hatte diese mit den protestantischen Ständen unterhandelt, um sie in ein Bündniss gegen den Kaiser zu ziehen, ohne dass die Sache zum Abschlusse gekommen wäre. Nunmehr aber schien es die höchste Zeit, dem Kaiser einen Gegner in Deutschland selbst aufzustellen. Der geeignete Mann hierzu war der neue Kurfürst Moriz von Sachsen, sowohl in den Waffen als in der Kunst politischer Verstellung ein vollendeter Zögling Karl's V. Er hatte dem Kaiser seinen Arm geliehen, um durch denselben zur Kurwürde emporzusteigen, aber kaum hatte er dieses Ziel erreicht, als er so wenig wie die anderen Stände sich berufen fühlte, sich unter eine imperatorische Gewalt zu beugen. Moriz lag eben vor Magdeburg (1550—1551), gegen welches der Kaiser wegen Theilnahme am schmalkaldischen Bunde und Verweigerung der Anerkennung des Interim's die Reichsacht ausgesprochen und ihn mit deren Vollzuge beauftragt hatte, als Frankreich mit ihm ein Bündniss gegen den Kaiser zu unterhandeln anfing, welches insgeheim (1551, Oct. 5.) abgeschlossen wurde. Kurfürst Moriz hatte die Zeit der Belagerung Magdeburg's benützt, ohne dass der Kaiser Argwohn schöpfte, ein starkes Heer

den Kurfürsten völlig zu demüthigen und ihn zur Entsagung auf die Kur, so wie seine noch im Widerstande befindlichen Festungen zur Unterwerfung zu zwingen. —

[32]) Den Abschied dieses Reichstages s. in der Samml. der RA. II. p. 527. — Das Interim ebendas. p. 550 flg. —

Digitized by Google

aufzustellen. Im März 1552 brach er unerwartet mit seinen Truppen auf und führte sie mit solcher Schnelligkeit nach Tyrol, dass der überraschte Kaiser sich nur durch eine nächtliche Flucht von Insbruck retten konnte. Zugleich regten sich die übrigen protestantischen Stände und Frankreich eröffnete neuerdings den Krieg mit der Wegnahme von Metz, Tull und Verdun, während auch die Türken ihre Angriffe auf Ungarn wieder begannen. Unter diesen Umständen ging die Kirchenversammlung zu Trident auseinander (1552, Apr. 28.) und der römische König unterhandelte mit den Ständen zu Passau einen Vertrag, welcher am 7. Aug. 1552 dahin abgeschlossen wurde, dass der Religion wegen innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag gehalten, bis zur Vergleichung darüber aber kein der augsburger Confession verwandter Stand seines Glaubens wegen beunruhiget werden sollte [33]). Doch dauerte es, während inzwischen sowohl innere Kriege unter den Ständen selbst [34]), so wie die Kriege des Kaisers mit Frankreich ihren Fortgang hatten, noch bis zum Jahr 1555, bis der versprochene Reichstag endlich zu Augsburg zusammen kam und den Passauer Vertrag in einen förmlichen Religionsfrieden verwandelte, bei welcher Gelegenheit auch die Zulässigkeit protestantischer Beisitzer im Reichskammergerichte ausgesprochen wurde [35]). Hiermit war die Anerkennung zweier Religionspartheien, der katholischen und der augsburger Confessionsverwandten, reichsgrundgesetzlich sanctionirt: jedoch hatte der römische König Ferdinand I. aus behaupteter kaiserlicher Machtvollkommenheit, in den Religionsfrieden den später vielbestrittenen sogen. geistlichen Vorbehalt eingerückt, nämlich die Bestimmung, dass mit dem Uebertritte eines katholischen Geistlichen zur augsburger Confession unmittelbar dessen Präbende als erlediget zu betrachten sein solle [36]). Auch wurden dem Reichsabschiede von 1555 unter dem

[33]) Auch gab der Passauer Vertrag dem Landgrafen von Hessen die Freiheit wieder. Der Kurfürst von Sachsen war kurz zuvor gleichfalls aus der Gefangenschaft entlassen worden. Die Urkunde des Passauer Vertrags, s. in der Sammlung d. RA. III. p. 3 flg. —

[34]) Markgraf Albert von Brandenburg-Culmbach war dem Passauer Vertrage nicht beigetreten, sondern führte den Krieg gegen die katholischen Stände in Franken fort und wurde desshalb in die Reichsacht erklärt, welche Kurfürst Moriz gegen ihn auszuführen übernahm; jedoch blieb letzterer selbst im Kampfe gegen Albert in der Schlacht bei Sievertshausen im Lüneburgischen, Jul. 9., 1553. —

[35]) S. die Urkunde über den Reichsabschied und Religionsfrieden in der Sammlung der RA. III. p. 14 flg. — Die Kammergerichtsordnung, welche hier promulgirt wurde, s. ebendas. III. p. 43 flg. — Lehmann, acta orig. d. Pac. rel. Frankfurt, 1631. —

[36]) RA. v. 1555 §. 18. — Der §. 19 sicherte jedoch den Protestanten den

Digitized by Google

Namen der Executionsordnung einige neue Verbesserungen in Bezug auf die Einrichtung der Kreisverfassung beigefügt [37]). In den katholischen Ländern begann man nunmehr, um dem Uebertritte zu der jetzt anerkannten protestantischen Kirche vorzubeugen, eine grössere Wichtigkeit auf die Volks-Erziehung zu legen, welche grossentheils in die Hände des unter der Regierung dieses Kaisers gestifteten Jesuiten-Ordens gegeben wurde [38]). Auf den Kaiser schienen aber die neueren Ereignisse, insbesondere der ungünstige Erfolg seiner Waffen im Kriege mit Frankreich, sehr niederschlagend einzuwirken. Obgleich erst in einem Alter von acht und fünfzig Jahren, beschloss er die Regierung seiner sämmtlichen Reiche niederzulegen und übergab die Niederlande (1555, Oct. 25.) sodann Mailand und Neapel und die spanische Monarchie (1556) seinem Sohne Philipp und übersandte hierauf dem Kurfürstencollegium auch die Erklärung seiner Niederlegung der Kaiserkrone, welche somit an seinen Bruder, den römischen König Ferdinand I., überging. Kurz hierauf starb Karl V. (1558, Sept. 21.) in dem Kloster St. Just, in Estramadura, wohin er sich seit 1557 zurückgezogen hatte.

§. 55.

Ferdinand I. (1558 — 1564). — *Maximilian II.* (1564 — 1576). — *Rudolf II.* (1576 — 1612). — *Mathias* (1612 — 1619) — [1]).

Unter der Regierung Ferdinand's I. wurde im Ganzen der Religionsfriede von 1555 soweit von beiden Seiten aufrecht erhalten, dass

ruhigen Besitz der eingezogenen Stifter, Klöster und anderer geistlichen Güter, von welchen die Katholischen seit dem Passauer Vertrage den Besitz nicht mehr gehabt hatten. „Derhalben befehlen wir — der K. M. Kammerrichter und Beisitzern, dass sie dieser eingezogener und verwandter Güter halben kein Citation, Mandat und Prozess erkennen und decerniren sollen.“ —

[37]) Der Krieg des Markgrafen Albert (Note 34) hatte die Mitglieder des ober- und kurrheinischen, fränkischen und schwäbischen Kreises veranlasst, einen Entwurf einer verbesserten Kriegsverfassung der Kreise anzufertigen, welchen auch die anderen Kreise genehmigten. S. diese sogen. Executionsordnung in der Sammlung der RA. III. p. 20 flg. —

[38]) Der Jesuitenorden wurde von dem Spanier Ignatius Loyola (geb. 1491, † 1556) 1534 gestiftet, von Papst Paul III. zuerst durch eine Bulle v. 27. Sept. 1540 für 60 Personen, sodann 1544, März 14., ohne alle Beschränkung der Personenzahl, genehmiget. In Deutschland fand der Orden besondere Begünstigung durch die Herzoge von Bayern seit 1549. — In Oesterreich wurde er durch Ferdinand I. aufgenommen. —

[1]) Chytraei († 1600) orationes de Carlo V. Ferdinando I. et Maximil. II.

Digitized by Google

wenigstens kriegerische Händel unterblieben [2]). Dagegen bildete sich unter den evangelischen Ständen die Trennung in Lutheraner und Reformirte, besonders seit dem Auftreten Calvin's (seit 1536) fortwährend schärfer aus und letztere fanden grössere Theilnahme, seitdem der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz zu dieser Lehre (1560) übergetreten war. Ferdinand I. erlangte (1562) von den Kurfürsten die Wahl seines ältesten Sohnes, Maximilian II., um so leichter, als er nicht nur die protestantische Religion in seinen Erblanden duldete, sondern überdies Maximilian II. derselben nicht abgeneigt zu sein schien. Im folgenden Jahre (1563, Dec. 4.) wurde endlich das Tridentiner Concilium [3]), achtzehn Jahre nach seiner Eröffnung, mit der XXV. öffentlichen Sitzung geschlossen und kurz darauf (1564, Jan. 26.) durch eine Bulle des Papstes Pius IV. bestätiget. An eine Wiedervereinigung der Protestanten mit der römischen Kirche war nach dem Schlusse dieses Concilium's nun noch weniger zu denken als vorher; im Gegentheile war die Kluft zwischen beiden Religionstheilen unübersteiglich geworden. Das Concilium hatte nämlich unläugbar vielen kirchlichen Uebelständen abgeholfen und hielt daher an der Ansicht fest, dass durch seine Beschlüsse die nothwendige Kirchenverbesserung wirklich bewirkt worden sei. Es hatte den katholischen Lehrbegriff decretorisch im Gegensatze des protestantischen festgestellt und machte daher den Protestanten keine Concessionen, sondern forderte unbedingte Unterwerfung. Für den römischen Stuhl selbst war das Tridentiner Concilium von der höchsten Bedeutung, indem durch dasselbe das päpstliche Ansehen in der katholischen Kirche wieder (und zwar bleibend) auf eine Höhe gebracht worden war, deren Erreichung nach den Vorgängen auf den

Wittenberg, 1583. — Sim. Schard (seit 1557 K.G. Assessor, † 1573) epitome rerum gest. a confirm. Ferdinandi etc. und dessen Epit. R. G. snb. Max II. in dessen Script. rer. Germ. Tom. III. IV. — Londorp, contin. Sleidani (bis 1610). Francf., 1619. — J. Weber, diss. de Rudolpho. Giess., 1707. — Rudolphi II., epist. inéditae. Vien, 1771. — J. Weber, sylloge rerum temp. Matthiae Caes. gest. Gies., 1701. — Pütter, vollst. Handb. §. 120—160. — Struv, Corp. hist. Germ. Period. X. Sect. 5—8. — Schmidt, neuere Gesch. d. Deut. Bd. 3 u. flg. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1801—4. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. IV. p. 288 flg. — Buchholz, Gesch. d. Reg. Ferd. I. Wien, 1835. 6 Bde. —

[2]) Der Religionsfriede wurde sowohl in der Ferdinand I. vorgelegten Wahlcapitulation, als auch in dem gleichzeitig erneuerten Kurverein, (welcher seitdem immer unverändert beschworen wurde) erwähnt. S. den Kurverein von 1558 in Schmauss, corp. Jur. publ. p. 210. — Auch 1559 bestätigte Ferdinand I. den Religionsfrieden von neuem, um erhobenen Beschwerden zu begegnen. —

[3]) Vergl. oben §. 54. Note 30. —

Digitized by Google

Concilien zu Constanz und Basel kaum mehr erwartet werden konnte [4]). In den letzten Jahren der Regierung Ferdinand's I. wurde der Landfrieden in Franken durch eine sehr heftige Fehde zwischen Wilhelm von Grumbach und dem Bischofe von Würzburg gestört. Der Kaiser sah sich nach vergeblich versuchter Vermittelung genöthiget, Grumbach in die Acht zu erklären, welche auch gegen denselben unter seinem Sohne und Nachfolger, Maximilian II., auf seinem ersten Reichstage zu Augsburg (1566) wiederholt ausgesprochen und (1567) durch den Kurfürsten von Sachsen vollzogen wurde [5]). Hinsichtlich der Religion blieb es auch unter der Regierung Maximilian's II. noch bei gegenseitigen Beschwerden der Protestanten und Katholiken über nicht gehörige Befolgung des Religionsfriedens. Die Ersteren klagten vornehmlich über Verhinderung freier Religionsübung in einigen unter katholischen Herren stehenden Städten, über den Ausschluss von den Stiftern und über Verhinderung an der Reformation ihrer eigenen Lande durch Kammergerichtsprozesse; die Letzteren beschwerten sich dagegen hauptsächlich über die fortwährende Einziehung von Stiftern und Klöstern durch die Protestanten [6]). Zur Verhütung erheblicher Thätlichkeiten trug die freundliche Behandlung der Protestanten in des Kaisers Erblanden um so mehr bei, als das harte Verfahren der Statthalter des K. Philipp von Spanien gegen die Protestanten in den Niederlanden die Folge hatte, dass die Regierung Maximilian's II. den deutschen Protestanten in sehr günstigem Lichte erschien. Maximilian II. hatte bei dem Anfange seiner Regierung (1566) einen Zug gegen die Türken unternommen und hierdurch einen Waffenstillstand erwirkt, der freilich von Seite der Türken nicht immer ganz gehalten wurde. Unter den Vorbereitungen zu einem zweiten

[4]) Das Concilium von Trident war von den Concilien zu Constanz und zu Basel dadurch unterschieden, dass man nicht mehr nach Nationen, sondern nach Köpfen stimmte, wodurch die italienischen Bischöfe, als die am zahlreichsten Anwesenden, das Uebergewicht hatten und dass dieses Concilium nicht mehr eine selbstständige Gültigkeit seiner Beschlüsse behauptete, sondern sie der päpstlichen Bestätigung unterwarf. —

[5]) Grumbach wurde beschuldiget, die Ermordung des Bischofes von Würzburg, Melchior von Zobel, (1558, Apr. 15.) veranlasst zu haben. Nach der Einnahme von Gotha, wo Grumbach bei dem Herzoge Johann Friedrich Aufnahme gefunden hatte, wurde ersterer geviertheilt, der Herzog Johann Friedrich aber nach Wien in Gefangenschaft geführt, in welcher er nach 28 Jahren starb. Die Ursache dieser harten Behandlung waren angeblich Mordversuche auf den Kurfürsten von Sachsen und Plane ihm die Kur zu entreissen, wozu Grumbach den Herzog Joh. Friedrich verleitet haben soll. S. die hieher gehörigen Schriften bei Pütter, vollst. Handb. §. 122. I. c. §. 128. a. —

[6]) Lehmann, acta pacis relig. L. 2. cap. 4. —

Digitized by Google

Türkenkriege starb aber Maximilian II. (1576, Oct. 12.), nachdem er vorher noch (1575) die römische Königswahl für seinen ältesten Sohn, Rudolf II., erwirkt hatte. Dieser suchte bei dem Antritte seiner Regierung durch seine Vermittelung die Krone Spanien zu einer milderen Behandlung der Niederlande zu bestimmen (1677), jedoch ohne Erfolg. Durch unerträgliche Bedrückung und tyrannische Regierung zur Verzweiflung getrieben, traten aber kurz nachher die Provinzen Utrecht, Geldern, Holland, Seeland und Friesland in eine Union zu Utrecht (1579, Jan. 23.) und erklärten ihre Unabhängigkeit von Spanien (1581, Jul. 26.), welche sie auch in einem harten Kampfe von acht und zwanzig Jahren behaupteten, so dass dieselbe endlich auch von Spanien (1609, April 9.) in einem auf zwölf Jahre geschlossenen Waffenstillstande anerkannt werden musste [7]). Die Protestanten vertieften sich indessen in Deutschland fortwährend mehr in theologische Streitfragen, besonders hinsichtlich der Lehre vom Abendmal und sowohl die streng Lutherischen, als die Reformirten, verfuhren gegenseitig mit grosser Unduldsamkeit. Die natürliche Folge hiervon war, dass die Gewalt der evangelischen Landesherren in Kirchensachen immer höher stieg, da es in ihrer Macht stand, der einen oder der anderen evangelischen Religionspartei die öffentliche Lehre ihrer Glaubenssätze zu gestatten oder zu untersagen. Bis zu dem Religionsfrieden hatten sich alle evangelischen Kirchen, nachdem sich die Lutheraner und Zwinglianer aus Rücksicht auf die nothwendige Befestigung des schmalkaldischen Bundes zu Wittenberg über eine etwas mehrdeutige Bekenntnissformel über das Abendmal vereiniget hatten, (wittenberger Concordie, 1536, Mai 25.) [8]) zu dem Inhalte der sog. symbolischen Bücher [9]) bekannt. Nunmehr schien aber den strengen Lutheranern, an deren Spitze der Kurfürst August von Sachsen stand, eine genauere Feststellung des

[7]) Philipp v. Spanien hatte sogleich nach seinem Regierungsantritte in den Niederlanden die Inquisition eingeführt. Die Grausamkeit des Herzogs v. Alba, seit 1567 Statthalters in den Niederlanden, hatte schon 1568 einen offenen Aufstand unter der Leitung des Prinzen von Oranien, Wilhelm von Nassau-Dillenburg, bisher Statthalter von Holland und Seeland, hervorgerufen. F. Schiller, Gesch. des Abfalls der vereinigten Niederlande v. der span. Reg. (zuerst) Leipzig, 1788. — Vergl. auch Cardin. Bentivoglio, Historia della guerra di Flandra (bis 1609) Venezia, 1607. — V. Wagenaar, Gesch. der Republik der vereinigten Niederl., übers. v. Totze. (Hall. Welthist. Bd. 34. 35.) — Van der Vinkt, Gesch. der vereinigten Niederlanden (bis z. Westf. Fr.). Zürich, 1793. —

[8]) Abgedr. in Seckendorf, hist. Lutheran. L. III. Sect. 15. §. 48. —

[9]) Dahin zählte man die augsburger Confession und ihre Apologie, die schmalkaldischen Artikel von 1537 und Luther's grossen und kleinen Katechismus. —

Digitized by Google

evangelisch-lutherischen Lehrbegriffes um so dringender nothwendig, als selbst die wittenberger Theologen verdächtiget wurden, sich zu der calvinischen Lehre hinzuneigen (sogen. Kryptocalvinisten). Es wurden daher vielfache Verhandlungen eingeleitet und endlich wurde mit grosser Mühe von den lutherischen Theologen ein Concordienbuch *(Formula concordiae)* zu Stande gebracht (1580), welches in vielen protestantischen Ländern aufgenommen und eingeführt wurde [10]). Zu gleicher Zeit wurde aber der Einfluss der Jesuiten und eine hiermit in Verbindung stehende Gegenreformation in manchen katholischen Ländern, wie Salzburg, Würzburg u. A., bemerklich und auch in Oesterreich selbst wurden die Protestanten in ihrer Religionsübung vielfach beschränkt und somit auf mannigfache Weise die Gründe zur Unzufriedenheit in Deutschland vermehrt. Hierzu kamen noch mancherlei locale Unruhen, wie z. B. in Cöln, wo der Erzbischof Gebhard, Truchsess von Waldburg, zur reformirten Religion übergetreten war (1582, Dec. 19.) und in Strassburg, wo die Mehrzahl der Capitularen des Hochstiftes protestantisch waren und bei der Erledigung des Bisthumes (1592) einen protestantischen Fürsten zum Administrator desselben wählten, wogegen die Katholiken in beiden Fällen den geistlichen Vorbehalt (§. 54.) mit Gewalt durchsetzten [11]). Ueberdies wollte man in einigen Verfügungen, welche der Reichshofrath, theils wegen der in Aachen (1580) und in Donauwerth (1606) zwischen den Katholiken und Protestanten ausgebrochenen Unruhen [12]), theils in der marburgischen und in der jülich'schen Successionssache [13]) erlassen hatte, eine Begünstigung der Katholiken gegen

[10]) Abgedr. in Walch, christl. Concordienbuch p. 541. — J. Baumgarten, Erläuterung der im christl. Concordienbuch enthaltenen symbol. Schriften (Halle, 1747) p. 248 flg. —

[11]) Gebhard v. Cöln vermählte sich 1583 mit der Gräfin Agnes von Mansfeld, kam aber darüber in den Bann und wurde 1584 von Ernst von Bayern, welchen das Domcapitel zu seinem Nachfolger erwählt hatte, vertrieben. In Strassburg kam es gleichfalls zum offenen Kriege zwischen dem evangelischen Candidaten um die Bischofswürde, Markgraf Johann Georg von Brandenburg und dem katholischen, dem Cardinal Carl von Lothringen, Bischof von Metz; zuletzt (1604) wurde der Markgraf von Brandenburg mit einer Geldsumme abgefunden. —

[12]) In Aachen setzten 1580 die Protestanten, deren Zahl sich durch die geflüchteten Niederländer sehr vermehrt hatte, die Religionsübung und Aufnahme in den Rath mit Gewalt durch. — In der Reichsstadt Donauwerth hatten die Protestanten 1606 eine Prozession der Katholiken überfallen und diese misshandelt, worauf sie der Reichshofrath in die Acht erklärte. —

[13]) Ueber den Successionsstreit in Hessen, welcher erst durch den westfäl. Frieden beendiget wurde, und den jülich'schen Successionsstreit vergl. die Lit. bei Pütter, vollst. Handb. §. 146. 148. 155. —

Digitized by Google

die Protestanten erkennen: ja die Gemüther waren schon seit dem Anfange der Regierung Rudolf's II. so misstrauisch geworden, dass man sich auf dem Reichstage von 1582 sogar über die Annahme des von dem Papste Gregor XIII. verbesserten Calenders in Streit verwickelte und die Protestanten hartnäckig auf der Beibehaltung des alten Julianischen Calenders beharrten [14]). Unter solchen Verhältnissen glaubten die protestantischen Reichsstände darauf bedacht sein zu müssen, durch Eingehung besonderer Verbindungen unter einander, für die Erhaltung ihrer Religionsfreiheit Vorsorge zu treffen, besonders nachdem der Herzog Maximilian von Bayern durch die Vollstreckung der Reichsacht an der Stadt Donauwerth (1608) einen offenbaren Beweis der feindlichen Stimmung des Kaisers und der katholischen Stände gegeben zu haben schien. Auch lag dem Könige Heinrich IV. von Frankreich viel daran, zur Schwächung der Macht des habsburgischen Hauses die Opposition im deutschen Reiche zu erhalten und somit wurde, auf seinen Betrieb (1610, Feb. 3.) zu Schwäbisch-Hall eine Union [15]) der evangelischen Stände geschlossen, an deren Spitze der Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz gestellt wurde; Kursachsen aber, welches sich hierdurch zurückgesetzt glaubte, verweigerte seinen Beitritt. Die katholischen Reichsstände schlossen dagegen zu Würzburg eine ähnliche Verbindung unter dem Namen Liga [16]). Somit standen die beiden Religionspartheien gerüstet gegen einander und schienen nur eine Gelegenheit zur Eröffnung des Krieges zu erwarten. Unterdessen war in dem habsburgischen Hause selbst Uneinigkeit entstanden. Die österreichischen Prinzen erkannten sehr wohl, wie wenig Rudolf II., welcher überdies mitunter an Gemüthsschwäche gelitten haben soll, unter so schwierigen Verhältnissen zur Regierung geeignet sei, besonders da ein neuer Türkenkrieg (seit 1591) für Oesterreich's Erblande sehr gefährlich zu werden anfing. Schon 1606 hatten daher sämmtliche Agnaten des österreichischen Hauses erklärt, dass sie in Betracht der Gemüthsschwachheit des Kaisers, den Erzherzog Mathias, seinen Bruder, als das Haupt des Hauses betrachten wollten [17]). Rudolf II. sah sich gezwungen,

[14]) Erst im J. 1699 verstanden sich die Protestanten dazu, den verbesserten Calender anzunehmen. —

[15]) Die Urkunde s. bei Dumont. Tom. V. p. 126. —

[16]) S. die Urkunde bei Dumont. Tom. V. P. II. p. 118. —

[17]) Die Urkunde bei Dumont, T. V. par. 2. p. 68. „Cum rerum praesentium deplorato statu constat, S. C. Majestatem Dominum et fratrem nostrum observandum, ex quadam animi indispositione et infirmitate, quae sua periculosa intervalla habet, in gubernatione regnorum ... minus sufficientem et idoneum esse, ita ut iis a

diesem schon im J. 1608 die Regierung von Ungarn und Oesterreich und im J. 1611 auch die Regierung von Böhmen zu überlassen, starb aber kurz hierauf (1612, Jan. 10.). Mathias hatte sich bei den deutschen Reichsständen sehr durch die mildere Behandlung der Protestanten in den österreichischen Erblanden empfohlen; es wurde daher seine Wahl als deutscher Kaiser nach einem kurzen Interregnum, dem ersten seit 1519, ohne Schwierigkeiten (1612, Jun. 3.) durchgesetzt. Der Reichstag von 1613 zu Regensburg hatte sich zwar mit Herstellung des Friedens im Reiche, welcher noch immer durch den jülich'schen (erst nachher, 1614, verglichenen) Successionsstreit gestört war, mit dem Münzwesen und der Bewilligung einer Türkenhülfe befasset, jedoch nur mit geringem Erfolge, da die Protestanten eine Abhülfe ihrer vorgebrachten Beschwerden nicht zu erlangen vermochten und daher sich durch den gefassten Reichsschluss nicht gebunden halten wollten. Mathias selbst musste sich bequemen, auf Andringen der übrigen Agnaten, seinen Bruder, Ferdinand (II.), als Nachfolger in den österreichischen Erbstaaten anzuerkennen und denselben (1617) als König von Böhmen und (1618) Ungarn krönen zu lassen. In diesem letzten Jahre begannen in Böhmen die Unruhen, welche den für Deutschland so verwüstenden und für dessen Gewicht in der auswärtigen Politik überhaupt höchst nachtheiligen dreissigjährigen Krieg zur Folge hatten [18]). Die böhmischen Stände hatten nämlich bereits wiederholt über die Nichtbeachtung des von Rudolf II. (1609, Jul. 11.) erhaltenen Majestätsbriefes [19]) Beschwerde geführt, nach welchem den utraquistischen Ständen zugesichert war, den Gottesdienst in voller Freiheit nach ihrer Confession von 1575 üben und neue Kirchen und Schulen errichten zu dürfen. Als nun aber der Abt zu Braunau seinen utraquistischen Unterthanen den Bau einer eigenen Kirche verwehren wollte, gab dies

Deo sibi commissis, eo quo par est modo praecesse nequeat — Nos Mathias, Maximilianus etc. etc. fratres et patrueles ingenti dolore permoti ... nullum aliud remedium praesentius esse comperimus, quam ut ... hactenus laudabili a majoribus nostris conservata consuetudine ... Caput nobis et Columen domus nostrae — religamus et ... constituamus. — Andere hieher gehörige Schriften s. bei Meyer, Londorp. Suppl. T. I. p. 423. —

[18]) Die gleichzeitigen und älteren Schriften vom dreissigjährigen Kriege s. bei Pütter, Handb. §. 157. — Breyer, Beitr. zur Gesch. des dreissigjähr. Krieges. München, 1817. — Westenrieder, Gesch. des 30jähr. Krieges in dessen Cal. Jahrg. 1803–6. — Schiller, Gesch. d. 30jähr. Kr. in s. sämmtl. Werken. Stuttg. 1836. Bd. IX. — Siehe noch die §. 56 not. 1 u. flg. angeführten Schriften. — F. v. Decken, Herzog Georg v. Braunschweig, Beitr. z. Gesch. des 30jähr. Kr., nach Originalquellen des k. Archivs zu Hannover. 4 Bde. Hannover, 1833 flg. —

[19]) Abgedruckt in Dumont. T. V. par. II. p. 98. 115. —

Digitized by Google

den missvergnügten Utraquisten in Prag Veranlassung, in das Schloss und die böhmische Kanzlei einzudringen. Die kaiserlichen Statthalter Martiniz und Slavata nebst dem Secretaire Fabricius wurden aus den Fenstern herabgestürzt. Man errichtete sofort eine Landesregierung von dreissig Directoren und der Graf Heinrich Matheus von Thurn, welcher an der Spitze dieser Bewegung stand, eröffnete ungesäumt den Krieg gegen Oesterreich durch die Einnahme von Krumlau (1616), ohne auf das vom Kaiser gemachte Anerbieten einer gütlichen Beilegung der Sache zu achten. Die Union schickte sogleich den Böhmen den Grafen Ernst von Mansfeld zu Hülfe. Dieser eroberte Pilsen (1618, Nov. 11.) und Graf Thurn führte nunmehr die Böhmen nach Oesterreich selbst (1619, Jan.), als Mathias starb (1619, März 20.).

§. 56.

Ferdinand II. (1619 — 1637). — *Ferdinand III.* (*bis* 1657) [1]).

Gleichzeitig mit der Wahl Ferdinand's II. zum deutschen Kaiser (1619, Aug. 28.) erklärten die böhmischen Stände denselben der böhmischen Krone verlustig und übertrugen diese dem Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, in der Absicht, hierdurch eine kräftigere Unterstützung der Union zu gewinnen. Allein wider Erwarten wurde von den meisten Mitgliedern der Union eine unmittelbare Einmischung in die böhmischen Angelegenheiten abgelehnt. Dagegen aber wurde der Kaiser nicht nur von der Liga und besonders von dem Herzoge von Bayern, Maximilian I., kräftig unterstützt, sondern es erklärte sich auch der Kurfürst von Sachsen, eifersüchtig auf die Vergrösserung des pfälzischen Hauses, feindlich gegen den neuen König von Böhmen. Die Schlacht auf dem weissen Berge bei Prag (1620, November 8.) nöthigte den Kurfürsten Friedrich V. zur Flucht aus Böhmen. Dieses Land wurde nunmehr mit der grössten Härte behandelt und mit Gewalt zu dem Ritus der katholischen Kirche

[1]) K. Ch. Khevenhüller († 1650), annales Ferdinandei, oder wahrhafte Beschreibung K. Ferd. II., Geburt, Thaten etc. v. 1578—1616. Regensb. u. Wien, 1640 flg. 9 Thl. Leipzig, 1716 flg. 12 Bde. — W. Lamormain, (Beichtvater Ferd. II., † 1648) virtutes Ferd. II. Vien, 1638. — Galeazo Gualdo hist. di Ferd. III. Wien, 1672, (unvollendet, behandelt nur die Gesch. Ferd. II.). — J. Weber, diss. syll. rerum temp. Ferd. II. gest. Giess., 1713. — Struv, corp. hist. P. X. sect. 9 u. 10. — Pütter, Reichshist. §. 161 flg. — Westenrieder, hist. Cal. Jahrg. 1803—6. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. IV. p. 439 flg. — Vergl. F. J. Lipowsky, Friedrich V., Kurfürst v. d. Pfalz. München, 1824. — G. Ph. Wolff, Gesch. Maximil. I. u. s. Zeit. IV. Bde. 1806—11. — E. M. v. Aretin, Gesch. des Bayern-Herzogs u. Kurfürsten Maximil. I. 1842. (I. Bd.) —

Digitized by Google

zurückgeführt; der Kurfürst Friedrich V. selbst wurde geächtet (1621, Jan. 22.) und die pfälzischen Länder gingen ungeachtet des von der Union versuchten Widerstandes in den Besitz des Herzogs Maximilian I. von Bayern über, auf welchen der Kaiser (1623, Febr.) auch die pfälzische Kurwürde übertrug. Obgleich zunächst nach der Zerstreuung der Truppen des Grafen v. Mansfeld und des Herzogs Christian von Braunschweig (1623) kein feindliches Heer im Reiche dem Kaiser mehr gegenüber stand, so hielt man doch die kaiserlichen und ligistischen Truppen unter den Waffen und suchte nach Möglichkeit die geistlichen Güter, besonders in jenen Ländern, deren Fürsten wegen Unterstützung des Kurfürsten Friedrich V. gleichfalls in die Reichsacht erklärt worden waren, wieder an die Katholiken zurückzubringen (1624). Dieses Verfahren bestimmte zwar den König Christian von Dänemark, als Obersten des niedersächsischen Kreises, die Waffen gegen den Kaiser zu erheben, was unmittelbar wieder mehrere Kriegsunternehmungen der protestantischen Fürsten in verschiedenen Theilen Deutschlands zur Folge hatte. Jedoch neigte sich in diesem (dem sog. dänischen) Kriege das Glück so entschieden auf die Seite des Kaisers und der Liga, deren Heere von den grössten Feldherren der damaligen Zeit, Wallenstein (Waldstein) und Tilly, geführt wurden, dass sich der König von Dänemark, um den Besitz seiner Länder wieder zu erlangen, nach einer Reihe von Unfällen genöthiget sah, einen Frieden zu Lübeck (1629, Mai 12.) einzugehen und zu versprechen, an dem Kriege der protestantischen Reichsstände weiter keinen Antheil zu nehmen [2]). Gleichzeitig liess der Kaiser das sog. Restitutions-Edict (1629, März 3.) ergehen [3]), welches den Katholiken ohne Einschränkung die Gegenreformation und die Zurückziehung der von den Protestanten seit dem Passauer Vertrage reformirten Stifter und eingezogenen Kirchengüter erlaubte, wobei dieselben von den kaiserlichen und ligistischen Truppen unterstützt werden sollten. Somit schien die Sache der Protestanten völlig verloren und der Kaiser stand auf einer fast höheren Stufe der Macht, als sie selbst Karl V. nach Beendigung des schmalkaldischen Krieges erreicht hatte. Allein die französische Politik war unterdessen nicht unthätig geblieben. So wenig Frankreich geneigt war, jetzt schon offene Parthei gegen den Kaiser zu ergreifen, so wenig konnte es eine solche Wiederherstellung des Uebergewichtes des Hauses Oesterreich ruhig ansehen und desto nothwendiger und dringender war es, um später einen entscheidenden

[2]) Die den lübecker Frieden betr. Actenstücke s. bei Londorp III. p. 1078. — Khevenhüller XI. p. 675. —

[3]) Das Restitutionsedict s. bei Khevenhüller XI. p. 438 flg. —

Digitized by Google

Schlag ausführen zu können, durch Verlängerung des Krieges alle Partheien in Deutschland vorerst zu schwächen. Der Mann, welchen Frankreich ausersehen hatte, von hier an die Leitung des Krieges gegen den Kaiser zu übernehmen, war der König Gustav Adolf von Schweden, ein eben so ausgezeichneter Feldherr als eifriger Protestant, welcher nur geringer Ermunterung und Subsidien bedurfte, um sein zwar kleines, aber durch seine Kriege mit Polen wohlgeübtes Heer nach Deutschland zur Unterstützung seiner Glaubensgenossen hinüberzuführen. Gustav Adolf erschien in Deutschland (1630, Juni) zu einer Zeit, als eben die bittersten Klagen über die harte und willkührliche Behandlung der besetzten Länder durch die kaiserlichen Truppen einstimmig sowohl von den protestantischen, als selbst auch von den katholischen Ständen erhoben wurden. Die allgemeine Unzufriedenheit sprach sich so laut und heftig auf dem Reichstage zu Regensburg (1630, Jun. bis Dec.) aus, dass sich der Kaiser genöthiget fand, der öffentlichen Meinung und besonders der entschiedenen Forderung des Kurfürsten Maximilian I. von Bayern Zugeständnisse zu machen und desshalb seinen Feldherrn Wallenstein zu entlassen. Unterdessen wurden die raschen Fortschritte des K. Gustav Adolf im Norden Deutschlands immer bedenklicher. Der Kaiser hielt es daher für angemessen, sich mit den protestantischen Ständen wieder in Unterhandlungen einzulassen. Ein Compositionstag wurde zu Frankfurt (1631, Sept. 5.) eröffnet, jedoch zu spät, um jetzt noch die Protestanten zur Annahme von Bedingungen zu bewegen, welche vielleicht wenige Monate früher denselben sehr erwünscht gewesen wären. Tilly hatte nämlich nach der Erstürmung und schauderhaften Behandlung von Magdeburg (1631, Mai 20.) sich gegen die kursächsischen Lande gewandt und durch deren feindliche Behandlung den Kurfürsten zu zwingen gesucht, sein bisheriges neutrales Verhalten in dem Kriege zwischen Oesterreich und Schweden aufzugeben. Entrüstet über ein solches Verfahren war der Kurfürst (1631, Sept. 3.) zu Schweden übergetreten und wenige Tage darauf (1631, Sept. 7.) erlitt Tilly bei Leipzig eine gänzliche Niederlage durch die vereinigten schwedischen und sächsischen Truppen unter der Anführung Gustav Adolf's. Hierauf drangen die Sachsen gegen Böhmen vor, während Gustav Adolf durch Franken nach Bayern zog und Tilly bei dem vergeblichen Versuche, ihm den Uebergang über den Lech streitig zu machen, das Leben verlor (1632, April 5.). In dieser Noth wurde Wallenstein vom Kaiser wieder an die Spitze des Heeres gerufen. Bald waren die Sachsen aus Böhmen zurückgedrängt. Am 6. Nov. 1632 lieferte Wallenstein den Schweden eine Schlacht bei Lützen. König Gustav Adolf verlor sein Leben auf dem Schlachtfelde: nichtsdesto-

Digitized by Google

weniger wurde aber der Kampf von Seite Schwedens fortgesetzt. Der schwedische Kanzler Oxenstierna liess sich von dem fränkischen, dem schwäbischen und den beiden rheinischen Kreisen auf einer Versammlung zu Heilbronn (1633, Mai 8.) das Directorium der deutschen Angelegenheiten unter Zuziehung ihrer Bevollmächtigten (sog. *Concilium formatum)* übertragen, während der Krieg nicht ohne Glück durch die schwedischen Generale, besonders durch Gustav Horn und den Herzog Bernhard von Weimar geleitet wurde [4]). Auf der anderen Seite war Wallenstein, welcher seit seiner Wiederberufung eine dem Kaiser sehr bedenklich scheinende Stellung angenommen hatte, ermordet (1634, Febr. 25.) [5]) und der Oberbefehl des Heeres von dem jungen Erzherzoge Ferdinand (III.) übernommen worden. Nach dem grossen Siege, welchen dieser so glücklich war, bei Nördlingen über die Schweden zu erfechten (1634, Sept. 7.), setzte sich der Kurfürst von Sachsen, längst schon der Verbindung mit den Schweden überdrüssig, durch einen Frieden zu Prag [6]) (1635, Mai 30.) mit dem Kaiser. In diesem Frieden sollten auch die übrigen protestantischen Stände mit Ausnahme der Reformirten inbegriffen sein; ihr Beitritt wurde aber grösstentheils durch die Kriegserklärung verhindert, mit welcher nun endlich auch Frankreich gegen Oesterreich hervortrat. Hierdurch wurde der Krieg neuerdings in allen Theilen von Deutschland entzündet. Unterdessen starb Ferdinand II. (1637, Febr. 15.), nachdem er kurz zuvor noch die römische Königswahl seines Sohnes Ferdinand III. von den Kurfürsten erlangt hatte. Dieser veranstaltete (1640, Sept.) einen allgemeinen Reichstag zu Regensburg [7]), um mit den Ständen über die Beendigung

[4]) Londorp, IV. p. 292. — Khevenhüller XII. p. 504 flg. — Theatr. Europ. III. p. 26 flg. — Barthold, Joh. v. Werth, Berl. 1826. — Dessen, Gesch. d. gross. deut. Krieges vom Tode Gustav Adolf's ab. II. Bde. Stuttgart, 1842. 43. — B. Röse, Herzog Bernhard v. Weimar. II. Bde. 1828. 29. —

[5]) J. G. Herchenhahn, Gesch. Albrechts v. Wallenstein. 3 Thl. Altenburg, 1790. — G. v. Murr, die Ermordung Albrecht's, Herzogs v. Friedland. Halle, 1806. — Fr. Förster, Wallenstein's Biographie nach Urkunden. Potsdam, 1834. — Derselbe, Wallenstein's Briefe u. Urkunden. 3 Bde. Berl. 1828 flg. — Zober, ungedruckte Briefe Albrecht's v. Wallenstein u. Gustav Adolf's d. G. Stralsund 1830. — Ueber den Prozess Albrecht's v. Wallenstein s. Schwarze Blätter v. Steinmann, Wesel, 1843. —

[6]) Abgedruckt ist der prager Friedensschluss u. A. in d. Samml. der RA. III. p. 534 flg. —

[7]) Der Reichstag von 1640 war die erste Reichsversammlung seit 1613. Ueber die Verhandlungen auf demselben s. Londorp IV. p. 863 flg. — Sehr hinderlich war der Verständigung der Fürsten das damals ausgegebene, gegen die österreichische Politik gerichtete Buch: Hyppolithus a Lapide (B. Ph. v. Chemnitz) diss. de ratione status imp. R.G. 1640. — Vgl. Pütter, Lit. des deut. Staats. I. p. 207 flg. —

Digitized by Google

des Krieges zu unterhandeln. Es war aber unmöglich, jetzt schon zu einer Verständigung zu gelangen, da die Herstellung des Friedens im Reiche noch ganz ausser dem Interesse von Schweden und besonders von Frankreich lag: doch kam man endlich dahin überein, dass (1641, Oct. 10.) Münster und Osnabrück als die Orte bezeichnet wurden, woselbst zwischen dem Kaiser und den Kronen Frankreich und Schweden über den Frieden unterhandelt und auch den deutschen Reichsständen dabei zu erscheinen und ihre Beschwerden vorzutragen verstattet sein sollte. Die wirkliche Eröffnung der Verhandlungen verzögerte sich aber noch bis zum Jahre 1645 und erst am 24. Oct. 1648 kam der definitive (sog. westfälische) Friede [8]) zu Stande, welcher dem bis dahin noch immer mit gleicher Heftigkeit und besonders in dem letzten Jahre zu dem grössten Nachtheile Bayerns geführten Kriege ein Ende machte, zugleich aber die Gränzen des deutschen Reiches bedeutend schmälerte, den Reichsverband in aller Beziehung schwächte und den fremden Mächten einen grossen Einfluss auf die deutschen Angelegenheiten gestattete, übrigens aber die kirchlichen Verhältnisse der verschiedenen christlichen Religionspartheien in ihren gegenseitigen Beziehungen, wiewohl unter Widerspruch des päpstlichen Stuhles [9]), definitiv in Ordnung setzte. Die Schwierigkeiten, welche der Vollzug des westfälischen Friedens, besonders hinsichtlich der Restitutionen und der Entlassung der Truppen hatte, wurden endlich noch auf einem Congresse zu Nürnberg durch den sog. Präliminar- und den Hauptexecutionsrecess (1649, Septbr. 11., 1650, Jun. 16.) beseitiget [10]) und in Folge der Restitution des

[8]) Schon 1641, Dec., waren zu Hamburg die Gesandten von Oesterreich, Frankreich und Schweden zusammengetreten, um über die Friedenspräliminarien vorläufige Rücksprache zu halten, welche jedoch erst nach vielen Schwierigkeiten (1643, März 13.) ratificirt wurden, worauf ein Ausschuss der Stände (Reichsdeputation) zu Frankfurt (1643, Mai 12.) zur weiteren Berathung niedergesetzt wurde. Die Friedensunterhandlungen wurden nach ihrer Eröffnung (1645, April 10.) gleichzeitig zwischen dem Kaiser und Schweden zu Osnabrück und zwischen ersterem und Frankreich zu Münster gepflogen. Die auf die Verhandlungen bezüglichen Werke s. bei Pütter, vollstd. Handb. §. 230, besonders J. G. Meiern, acta pacis Westfal. publ. Hannov., 1734 flg. 6 Tom., hierzu das Universalregister v. J. L. Walther. Göttingen, 1740. — S. besonders Pütter, Geist d. westfäl. Friedens. Göttingen, 1795. — K. R. v. Senkenberg, Gesch. d. westfäl. Friedens. Frkft., 1805. — K. L. v. Woltmann, Gesch. des westfäl. Friedens. Leipz. 1808. — Das Nähere über diesen Frieden s. unter der Gesch. des öffentl. R. (Bd. II. Abth. 2.). —

[9]) Der päpstliche Nuntius protestirte schon am 16. Oct. 1648: Innocenz X. unter dem 20. Nov. 1648, Londorp. T. VI. S. 473. —

[10]) Die Vollziehung des westfäl. Friedens war schon durch ein kaiserl. Edict v. 7. Nov. 1648 angeordnet; weitere Verordnung (sogen. *arctior modus exequendi*) sodann unter dem 2. März 1649 ergangen. S. die hieher gehörigen Urkunden in

Digitized by Google

pfälzischen Hauses zu seinen Gunsten eine neue (achte) Kur und ein neues Erzamt, das Erzschatzmeisteramt, eingeführt [11]). Ferdinand III. veranstaltete noch einen Reichstag, in dessen Reichsabschied (1654, Mai 17.) bedeutende Reformen in Bezug auf das Reichsjustizwesen aufgenommen wurden [12]). Da seitdem kein Reichsabschied mehr erfolgte, so pflegt dieser als der jüngste Reichsabschied bezeichnet zu werden. Ferdinand III. starb am 23. März 1657.

§. 57.

Leopold I. (1658 — 1705). *Josef I.* (1705 — 1711). *Karl VI.* (1711 — 1740) [1]).

Nach dem westfälischen Frieden war das deutsche Reich nur noch als ein Bundesstaat zu betrachten, welchem es an aller moralischen Kraft gebrach, da der Kaiser, oder vielmehr das Haus Oesterreich, aus welchem die Kurfürsten den Kaiser zu wählen sich gewöhnt hatten und die einzelnen, vornehmlich die grösseren Reichsstände, ihre Interessen häufig als einander entgegengesetzt betrachteten. Letztere hatten

d. Samml. d. RA. III. p. 621 flg. — Bei Schmauss, corp. jur. publ. p. 849. — Besonders J. G. v. Meiern, acta pacis executionis publ., oder Nürnberger Friedens-Executionshandl. und Geschichte. 2 Thl. Hannov., 1736 flg. —

[11]) Das Erzschatzmeisteramt wurde 1649, Nov. 1., durch ein Reichsgutachten in Vorschlag gebracht: von dem Kurfürsten von der Pfalz aber erst 1651, Dec. 22., angenommen. — (Ausführlicher davon unten in der Gesch. des öffentl. R. Bd. II. Abth. 2. —

[12]) Den RA. v. 1654, welcher im §. 7—170 die Bestimmungen über die Verbesserungen des Justizwesens enthält, s. in d. Samml. der RA. III. p. 640; bei Schmauss, corp. jur. publ. p. 953. — P. Gamsii, comment. in Recess. imp. nov. Francf., 1702. — Neurodes (Samuel Lenz) pragmat. Erläuterung des jüngsten RA. Jena, 1752. —

[1]) (Rink) Leben und Thaten Leopold's d. G. Leipz., 1709. Köln, 1713. — Fr. Wagner, hist. Leopoldi M. Caes. Aug. Vindob. 2 Tom. 1719 flg. — Pufendorf, de r. g. Frid. Wilhelmi M. elector. Brandenburg. Berol., 1695. 2 Tom. — L. v. Orlich, Friedr. Wilh. d. grosse Kurfürst. 1836. — Fr. Wagner, hist. Josephi Caes. cum append. usque ad pac. Badens. Vienn. 1746. — (Anonym) Leben Josef's I. Köln. 2 Thl. 1712. — J. Ch. Herchenhan, Gesch. Kaiser Josef's I. Leipzig, 1786. 2 Bde. — Moser, Probe einer Staatshistor. unter der Reg. Kaiser Josef's. Züllichau, 1738. — Häberlin, Entwurf der polit. Gesch. des 18. Jahrh. (bis 1740). Hannov., 1748. — G. B. v. Schirach, Biogr. Karl's VI. Halle, 1778. — Fr. Rühs, histor. Entwickelung des Einflusses Frankreichs auf Deutschland etc. Berlin, 1815. — Vergl. auch F. Förster, Friedr. Wilhelm I., K. von Preussen. 3 Bde. mit Urkunden. Potsdam, 1834. 35. — Pütter, vollst. Handb. §. 260—458. — Struv, Corp. hist. Period. X. sect. 11. 12. 13. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrg. 1810—12. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. V. p. 21 flg. —

Digitized by Google

durch den westfälischen Frieden eine besondere Bedeutung für die europäische Politik erhalten. Da sie die Anerkennung ihrer neuen politischen Selbständigkeit nur der Eifersucht der auswärtigen Mächte gegen das Haus Oesterreich zu verdanken hatten, so erschienen sie als die natürlichen Werkzeuge zur weiteren Untergrabung dieser Macht in der Hand Frankreichs, welches nunmehr ohne weiteren Rückhalt mit seinem Streben nach dem Principate von Europa hervortrat. Nach dem Tode des Kaisers Ferdinand III. war zwischen Bayern und Pfalz eine Controverse über die Führung des Reichsvicariates in dem Interregnum entstanden [2]). Dieser Streit wurde jedoch durch die Königswahl beendet. König Ludwig XIV. von Frankreich hatte sich viele Mühe gegeben, die Wahl auf sich oder einen dem französischen Interesse ergebenen deutschen Fürsten zu leiten; doch entschieden sich endlich die Kurfürsten wieder für einen Fürsten aus dem Hause Oesterreich, Leopold (I.), Sohn des Kaisers Ferdinand III. Schon seit dem J. 1655 war ein Krieg zwischen Schweden und Polen ausgebrochen. Leopold I. schlug sich auf die Seite Polens, welches in diesem Kriege auch von Dänemark und Kurbrandenburg unterstützt wurde. Dagegen schlossen mehrere deutsche Stände, unter dem Vorwande des Schutzes der schwedisch-deutschen Länder, ein Defensiv-Bündniss mit Frankreich zu Frankfurt (sogen. rheinische Allianz, 1658, Aug. 14.) [3]), welches jedoch keine Folge hatte, obgleich es auch 1660, Aug. 31. auf weitere drei Jahre verlängert worden war. Vielmehr schien nun eine allgemeine Ruhe in Europa eintreten zu wollen, da der seither noch immer fortgeführte Krieg zwischen Frankreich und Spanien durch den sogen. Pyrenäen-Frieden (1659, Nov. 7.) [4]) und der nordische Krieg nach dem Tode des K. von Schweden, Karl Gustav, (1660, Febr. 23.) durch die Friedensschlüsse zu Oliva bei Danzig (1660, Mai 3.) und zu Kopenhagen (1660, März 27.) beendiget worden waren [5]). Nur mit den Türken erneuerte sich der Krieg, weshalb 1663 wieder eine allgemeine Reichs-

[2]) Bayern behauptete sich diesesmal im Besitze des Reichsvicariates, s. die Liter. bei Pütter, p. 260. — Erst im J. 1724, Mai 15., verglichen sich Pfalz und Bayern über eine gemeinschaftliche Führung des Reichsvicariates. Schmauss, l. c. p. 1345. —

[3]) Londorp, T. 8. p. 417 flg. — Dumont, T. 6. P. 2. p. 235. 239. —

[4]) Die Urkunde, so wie den gleichzeitig von Ludwig XIV. mit der spanischen Infantin Maria Theresia abgeschlossenen Heirathsvertrag s. bei Dumont, T. VI. P. 2. p. 264. 283. —

[5]) Den Frieden von Oliva, zwischen Schweden, Polen, Brandenburg und dem Kaiser, s. bei Dumont, T. VI. P. 2. p. 303. — Den Frieden von Kopenhagen, zwischen Schweden und Dänemark, ebend. p. 320. —

Digitized by Google

versammlung zu Regensburg eröffnet wurde, welche alsbald so vielfache Beschäftigung fand, dass dieselbe bis zur Auflösung des deutschen Reiches nicht mehr verabschiedet und somit der Reichstag immerwährend wurde. Auch der türkische Krieg wurde schon 1664 durch den Abschluss eines zwanzigjährigen Stillstandes beigelegt. Allein bald begannen andere Kriege, welche die Eroberungspolitik des Königs Ludwig XIV. von Frankreich hervorrief. Dieser behauptete nämlich nach dem Tode des K. Philipp IV. von Spanien (1665, Sept. 17.) im Namen seiner Gemahlin ein Devolutionsrecht auf die spanischen Niederlande, überfiel dieselben so wie die Grafschaft Burgund (1667. 1668) und konnte nur erst durch die vereinten Anstrengungen der in eine Tripel-Allianz zusammengetretenen Mächte (England, die vereinigten Niederlande und Schweden) zu einem Frieden zu Aachen (1668, Mai 2.) genöthiget werden[6]), in Folge dessen er den grössten Theil seiner Eroberungen wieder herausgeben musste. Ludwig XIV. richtete nunmehr seine Absichten auf die Eroberung der vereinigten Niederlande selbst und schloss desshalb nicht nur Bündnisse mit mehreren deutschen Fürsten, welche er mit Subsidien zur Haltung stehender Heere unterstützte, sondern auch einen Kriegs- und Theilungstractat mit England. Der Krieg wurde von England und Frankreich im April 1672 eröffnet. Hierdurch fanden sich aber der Kaiser und der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestimmt, sich mit Spanien zur Unterstützung der Holländer zu verbinden[7]). Da aber die Franzosen sich der Reichsstädte im Elsass zu bemächtigen suchten und die angrenzenden deutschen Länder feindlich behandelten, so traten die bisher mit Frankreich verbündeten deutschen Fürsten von dieser Verbindung zurück, worauf ein Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen und der Oberbefehl über die Reichsarmee dem Kurfürsten von Brandenburg übertragen wurde. Auch Schweden nahm nun an dem Kriege Theil und machte zu Gunsten Frankreich's einen Einfall in Brandenburg. Dieser Feldzug war jedoch für Schweden sehr nachtheilig, indem nicht nur seine Truppen von dem aus Franken herbeigeeilten Kurfürsten von Brandenburg bei Fehr-

[6]) Ludwig XIV. gründete die Ansprüche seiner Gemahlin somit nur auf einen Privatrechtstitel, indem er behauptete, dass das in Brabant übliche *Jus devolutionis* den Kindern erster Ehe ein ausschliessliches Recht auf die in derselben gemachte Errungenschaft gebe. — S. d. Aachner Frieden bei Dumont, T. VII. P. 1. p. 89. —

[7]) Der Kurfürst von Brandenburg wurde aber durch einen Angriff des Marschall Türenne auf die Grafschaft Mark gezwungen, einen Frieden zu Vossem einzugehen (1673, Jun. 16.), in welchem er sich gegen Rückgabe der im Clevischen abgenommenen Orte u. s. w. verpflichtete, die Holländer nicht weiter zu unterstützen. S. die Urkunde bei Dumont, T. VII. P. 1. p. 234. —

Digitized by Google

bellin (1675, Jun. 18.) geschlagen, sondern ihm auch (bis 1678) seine sämmtlichen Besitzungen in Deutschland abgenommen wurden. Auch Frankreichs Waffen wollten nach dem Tode Türenne's (1675, Jul. 2.) keinen rechten Fortgang mehr nehmen: daher wurde schon im J. 1676 ein Friedenscongress zu Nimwegen eröffnet, dessen Fortgang aber Frankreich in Erwartung eines grösseren Kriegsglückes sehr verzögerte, indem es zugleich noch auf den Erfolg eines in Ungarn gegen den Kaiser erregten Aufstandes rechnete. Nachdem aber England mit den Holländern sich durch einen Vertrag vom 10. Jan. 1678 gesetzt hatte [8]) und durch die Vermählung des Prinzen von Oranien mit der englischen Prinzessin Maria die Verbindung beider Mächte befestiget worden war, so beeilte sich Frankreich, den Krieg durch mehrere Separatfrieden (1678, Aug. 10. mit Holland, Sept. 17. mit Spanien) zu beenden [9]). Auch der Kaiser liess sich bestimmen — (obgleich die deutschen Heere besonders in dem Kampfe mit Schweden unter dem Kurfürsten von Brandenburg fortwährend siegreich waren) — gleichfalls zu Nimwegen für sich und im Namen des Reiches (1679, Febr. 5.) einen Separatfrieden mit Frankreich und Schweden einzugehen [10]), welcher der Reichsversammlung erst nach seinem vollständigen Abschlusse zur nachträglichen Ratification vorgelegt wurde, ohne dass man die Stände bei dem Abschlusse selbst zugezogen oder die Gültigkeit des Friedensschlusses von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hätte [11]). Dieser Friede diente eigentlich nur dazu, um Frankreich die Besitznahme der Länder und Städte im Elsass, welche es beabsichtigte, ohne Kampf möglich zu machen. Ludwig XIV. errichtete zu Metz, Breisach und Bisanz eigene

[8]) Dumont, T. VII. P. 1. p. 341. —

[9]) Den Separatfrieden Frankreichs mit Holland v. 10. Aug. 1678, s. bei Dumont, l. c. p. 350; den mit Spanien v. 17. Sept. ebend. p. 365. —

[10]) Die Eifersucht des Kaisers auf die glücklichen Fortschritte, welche die brandenburgischen Waffen machten, war ein vorzüglicher Grund des Abschlusses dieses Friedens. Die Friedensschlüsse selbst s. bei Dumont, T. VII. P. 1. p. 376. 389. — Im Auszug bei Schmauss, Corp. jur. publ. p. 1091. —

[11]) Im Gegentheile war im nimweger Frieden ausdrücklich festgesetzt: art. 36. in fin. „nec ulla a directorio imperii Romani contra subscriptionem hujus tractatus recipiatur aut valeat vel protestatio vel contradictio.“ Das Reichsgutachten, worin dieser Frieden nach vorgängiger Entschuldigung des Kaisers mit der Unmöglichkeit, das Reich zuvor zu befragen und nach dem Versprechen, dass dies ohne Consequenz bleiben solle, ratificirt wurde (1679, März 23.); s. bei Schmauss, p. 1093. — Die hierauf erfolgten weiteren Separatfrieden: als zwischen Frankreich und Brandenburg zu St. Germain (1679, Jul. 29.) u. mit Dänemark zu Fontainebleau (Sept. 2.) und zwischen diesem und Schweden zu Lunden (Sept. 26.) s. bei Dumont, T. VII. P. 1. p. 409. 419. 425. —

Digitized by Google

Gerichtshöfe, (sogen. Reunionskammern), durch welche er sich alle Landestheile, über welche der nimwegische Friede stillschweigend hinweggegangen war, oder hinsichtlich deren einige Zweideutigkeit vorhanden zu sein schien, zusprechen und hierauf dieselben durch seine Truppen besetzen liess. Von deutscher Seite begnügte man sich, wegen dieses rechtswidrigen Verfahrens einen Congress zur gütlichen Verhandlung der Sache in Frankfurt zu veranstalten. Hier fanden aber die französischen Gesandten Mittel, durch Erregung eines Streites über den Gebrauch der französischen oder lateinischen Sprache bei den Verhandlungen, so wie durch die unter den deutschen Reichsständen über die Sitzordnung entstandenen Schwierigkeiten die Verhandlungen herumzuziehen. Unterdessen überfiel Ludwig XIV. unvermuthet die Reichsstadt Strassburg (1681, Sept. 30.) und nahm sie in Besitz. Allein im deutschen Reiche waren die Interessen zu vielfach getheilt, als dass ausser der Errichtung einiger Bündnisse etwas Ernstliches gegen Frankreich zur Bestrafung dieser völkerrechtswidrigen Handlungen unternommen worden wäre. Im Gegentheile hatte der (seit 1683) wieder ausgebrochene Krieg mit den Türken, in welchem dieselben sogar wieder bis Wien vordrangen, die Folge, dass sich der Kaiser mit Frankreich (1684, Aug. 15.) zu Regensburg über die Abschliessung eines zwanzigjährigen Waffenstillstandes verglich, welcher letzterem vorläufig den ruhigen Besitz der von dem Reiche abgerissenen Territorien sicherte[12]). Bald aber nahm Ludwig XIV., besorgt über die glückliche Wendung, welche der Türkenkrieg zu Gunsten Oesterreich's genommen, von einer streitigen Bischofswahl in Cöln Gelegenheit, mit seinem Heere die Pfalz und die benachbarten deutschen Länder zu überfallen und zu verwüsten (1688. 1689). Als eine weitere Veranlassung zum Kriege wurden damals von Frankreich auch die Ansprüche vorgeschützt, welche die Herzogin Charlotte Elisabeth von Orleans als Schwester des Kurfürsten Karl von der Pfalz, mit welchem (1685, Mai 16.) die Pfalz-Simmernsche Linie erloschen war, auf mehrere Güter und Herrschaften machte, daher auch dieser für die Pfalz höchst verderbliche Krieg, der orleanische Krieg genannt wird. Gleichzeitig erneuerte sich auch der Krieg zwischen Frankreich und den Niederlanden, welchen letzteren sich England — (wo der Prinz von Oranien im J. 1688 nach dem Sturze des K. Jacob II. den Thron als Wilhelm III. bestiegen hatte) — so wie der Kaiser und das Reich und Spanien als Bundesgenossen anschlossen. Nachdem der Krieg mit abwechselndem Glücke bis zum J. 1697 geführt worden und endlich Frankreich selbst, theils wegen der gemachten

[12]) Dumont, T. VII. P. 2. p. 81. — Die hieher gehörigen Reichstagsverhandl. s. bei Pachner, T. 2. p. 466 flg. —

Digitized by Google

grossen Anstrengungen, theils aus Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der spanischen Thronfolge die Beendigung des Krieges wünschte, so wurden endlich am 9. Mai 1697 zu Rysswick unter schwedischer Vermittelung Conferenzen eröffnet, woselbst nach vorgängigen Friedensschlüssen unter den übrigen Grossmächten auch zwischen dem Kaiser und Reiche einerseits und der Krone Frankreich anderseits ein Friedensschluss zu Stande kam (1697, Oct. 30.), durch welchen Frankreich definitiv in dem Besitze des grössten Theiles der im Elsass liegenden Reunionen anerkannt wurde, die ausser Elsass gemachten aber nebst Philippsburg, Breisach und Kehl dem deutschen Reiche zurückgegeben wurden, jedoch mit der Clausel, dass in diesen Landstrichen die katholische Religion in dem Zustande, in welchem sie sich bei der Rückgabe befand, erhalten werden sollte [13]). Unterdessen war der älteste Sohn des Kaisers, Josef I., auf dem Kurfürstentage zu Augsburg (1689, Sept. 19.) zum römischen Könige gewählt und von dem Kaiser, jedoch nicht ohne grossen Widerspruch der Reichsfürsten, der Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) nebst seinen Nachkommen mit einer neunten Kur beliehen worden (1692, Dec. 19.). Auch war der Krieg mit den Türken unterdessen fortgesetzt worden. Der grosse Sieg, welchen der Prinz Eugenius von Savoyen bei Zentha (1697, Sept. 15.) erfochten hatte, nöthigte die Türken zu einem Frieden, welcher im J. 1699, Jan. 26. zu Carlowiz auf 25 Jahre abgeschlossen wurde. Dagegen entspann sich aber im Norden neuerdings ein Krieg, in welchem der junge König von Schweden, Karl XII., Dänemark,

[13]) Nach Rysswick war auch von Seite des Reiches eine Deputation abgeordnet worden, welche jedoch nicht unmittelbar mit den fremden Gesandten verhandelte, sondern vom kaiserl. Gesandten Bericht empfing. Vergl. die Urkunden bei Pachner, T. 2. p. 756 flg. — Die vorgängigen Frieden zwischen Frankreich, England, Holland und Spanien (1697, Jul. 9. Sept. 20.) s. bei Dumont, T. VII. P. 2. p. 381. 399. 408. — Den rysswicker Frieden mit Kaiser und Reich, s. b. Dumont l. c. p. 422 u. bei Schmauss, p. 1102. — Grosses Aufsehen und Streit erregte die dem Art. 4 dieses Friedens noch in den letzten Stunden der Verhandlungen hinsichtlich der Religion eingerückte Clausel, in welcher die Protestanten um so mehr eine Beschwerde fanden, als in Art. 3 ausdrücklich der westfälische und nimwegische Friede als die Grundlage dieses Friedens bezeichnet worden waren: „Restituentur ... S. C. Majestati et imperio quaevis tam durante bello et vi facti, quam Unionum seu Reunionum nomine occupata loca et jura, quae extra Alsatiam sita, aut indice Reunionum a Legatione Gallica exhibito expressa sunt ... omniaque in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes Unones seu Reuniones fuerunt ... Religione tamen catholica Romana in locis sic restitutis, in statu quo nunc est, remanente.“ — Ad. Cortrei, observ. ad art. 4. pac. Rysswic. Magdeburg, 1705. — J. J. Moser, Bericht von der so berühmten als fatalen clausula art. 4. P. R. Frankf., 1732. — Pütter, hist. Entwickel. d. deut. Staatsverf. Thl. 2. p. 300 flg. —

Digitized by Google

Polen und Russland zu Gegnern hatte (1700) [14]). Zu gleicher Zeit erlosch mit dem Tode des Königs Karl II. von Spanien (1700, Nov. 1.) der Mannsstamm der spanischen Linie des Hauses Habsburg, womit ein Successionsfall eintrat, welcher schon lange ein vorzüglicher Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen gewesen war [15]). Der Kaiser Leopold I. und seine Söhne waren zwar ohne Zweifel die nächsten Agnaten des österreichisch-spanischen Hauses: allein darauf kam es zunächst nicht an, da in Spanien die cognatische Successionsordnung grundgesetzlich gilt, was damals auch von keiner Seite bestritten wurde [16]). Die Rechtsfrage war nur, ob die Descendenten der älteren oder der jüngeren Schwester des Königs Karl II. von Spanien zur Thronfolge berechtiget wären. Erstere, die Infantin Maria Theresia, war im J. 1660 mit dem Könige von Frankreich, Ludwig XIV., vermählt; die andere, die Infantin Margaretha Theresia, war im J. 1666 an den deutschen Kaiser Leopold I. verheirathet worden und somit waren dessen Söhne (worauf es hier zunächst ankam) ebenso nahe Cognaten des Königs von Spanien, als die Descendenz Ludwig XIV. Dieser stützte die Ansprüche seiner Nachkommenschaft auf den Vorzug bei der spanischen Thronfolge darauf, dass seine Gemahlin die ältere Schwester Karl's II. sei; der Kaiser dagegen leitete einen Vorzug der Prinzen seines Hauses daraus ab, dass die ältere Infantin bei ihrer Verheirathung mit Ludwig XIV. einen Erbverzicht auf die Krone von Spanien ausgestellt habe. Ausser der Rechtsfrage war aber auch durch diesen Successionsfall eine grosse politische Streitfrage angeregt worden, indem England nicht zugeben zu dürfen glaubte, dass die Krone von Spanien auf einem Haupte mit der Krone von Frankreich vereiniget werde. Man suchte zuerst einen Ausweg dadurch zu gewinnen, dass man den K. Karl II. von Spanien veranlasste, durch ein Testament den Kurprinzen von Bayern, Josef Clemens, den Enkel der an Kaiser Leopold I. verheiratheten Infantin Margeretha Theresia von ihrer mit dem Kurfürsten Max Emanuel von Bayern vermählten

[14]) Bei diesem nordischen Kriege ergab sich nicht eher einige Aussicht zum Frieden, als bis der K. Karl XII. von Schweden vor Friedrichshall (1718, Dec. 11.) das Leben verloren hatte und selbst hierauf kam ein definitiver Frieden zwischen Russland und Schweden erst am 30. Aug. 1721 zu Stande. —

[15]) Vergl. hierüber, so wie über die folgenden Angaben meine Schrift: die spanische Successionsfrage. Heidelberg, 1839. p. 36 flg. —

[16]) Dies wird von den deutschen Schriftstellern meistens übersehen: so sagt z. B. selbst Pütter, Reichshist. §. 356. VI. völlig irrig: „der als der nächste vom Mannsstamm offenbar am meisten dazu (zur Succession in Spanien) berechtigte Kaiser“ etc. —

Digitized by Google

Tochter Maria Antonia, als Thronfolger in der spanischen Monarchie bestimmen zu lassen: allein dieser Plan wurde durch den plötzlichen Tod dieses Prinzen (zu Brüssel, 1699, Febr. 6.) vereitelt. Hierauf wusste Frankreich zu bewirken, dass Karl II. in einem neuen Testamente, vom 2. Oct. 1700 [17]), den Herzog Philipp von Anjou, einen jüngeren Enkel Ludwig's XIV. zum Thronfolger in Spanien erklärte, welcher sich sofort nach Spanien begab und dort die Regierung als Philipp V. antrat. Oesterreich dagegen nahm die Krone von Spanien nunmehr für den zweiten Sohn des Kaisers, den Erzherzog Karl in Anspruch, da die Politik der Grossmächte die Bewerbung des erstgebornen österreichischen Prinzen, des römischen Königs Josef I., um diese Krone nicht gestattet haben würde. In dem Kriege, welcher wegen dieser Thronfolge zwischen Oesterreich und Frankreich ausbrach, wurde ersteres von England, Holland und Brandenburg unterstützt, dessen Kurfürst Friedrich III. sein seit 1657 souveränes Herzogthum Preussen als Königreich erklärt und sich selbst (1701, Jan. 18.) die Königskrone zu Königsberg aufgesetzt hatte. Dagegen hielt sich der Kurfürst Max Emanuel von Bayern nebst seinem Bruder, dem Kurfürsten von Cöln, auf die Seite Frankreichs. Die vereinigten englischen und österreichischen Truppen erfochten aber unter dem Herzoge Malborough und dem Prinzen Eugen von Savoyen einen grossen Sieg über die Franzosen und Bayern bei Hochstädt (1704, Aug. 13.), in Folge dessen Bayern unter österreichische Administration kam. Leopold I. starb am 5. Mai 1705. Unter seinem Nachfolger Josef I. wurde der Krieg gegen Frankreich fortgesetzt. Er erklärte die Kurfürsten von Bayern und Cöln sogar förmlich in die Acht (1706), nachdem die bayerische Bauerschaft einen sehr kräftigen, aber doch bei der Ueberlegenheit der Oesterreicher vergeblichen Aufstand versucht hatte (1705, Nov., Dec.) [18]). Ludwig XIV. suchte im Jahre 1709 einen Frieden zu schliessen, jedoch wurden seine für das Reich sehr günstig gestellten Bedingungen nicht angenommen, da man sich noch grössere Erfolge von der Fortsetzung des Krieges versprach. Allein Josef I. starb schon am 17. April

[17]) Dumont, Tom. VII. Part. 2. p. 485. —

[18]) Ueber die Achtserklärung der Kurfürsten von Bayern und Cöln, s. Lünig, part. gen. contin. I. Forts. 2. p. 304. — Part. spec. Thl. 1. p. 197. 200. 383. — Faber, Staatskanzlei T. 11. p. 608. — Dumont, T. VIII. P. 1. p. 191. 193. — Die Prinzen des Kurfürsten von Bayern wurden in seiner Abwesenheit nach Klagenfurth in Kärnthen abgeführt und dort nur als Grafen von Wittelsbach behandelt und erzogen. — Ueber den Aufstand der bayerischen Bauern vergl. Theatr. Europ. tom. 17. a. 1705. p. 116. — v. Hormayr in s. Taschenbuch f. Gesch., Jahrg. 1835 u. meine Anzeige hiervon in d. Heidelb. Jahrb. 1835. —

Digitized by Google

1711. Die Kaiserwahl fiel nunmehr auf seinen Bruder Karl (VI.), den einzigen Erben der österreichischen Monarchie, welcher auch sofort aus Spanien, wo er seine Ansprüche auf die Krone mit den Waffen durchzusetzen suchte, zurückkehrte, um die Kaiserwürde anzunehmen. Bald nachher wurden Verhandlungen zur Wiederherstellung des europäischen Friedens eingeleitet. Die Präliminarien kamen schon am 8. Oct. 1711 zwischen England und Frankreich zu Stande. Hierauf wurde ein Congress zu Utrecht eröffnet (1712, Jan. 29.), auf welchem nach fortgesetzter Unterhandlung Frankreich mit England, Portugal, Preussen, Savoyen und den vereinigten Niederlanden einzelne Separatfrieden an demselben Tage (1713, April 11.) abschloss [19]). Nur der Kaiser Karl VI. erklärte den Krieg fortsetzen zu wollen, sah sich jedoch schon im nächsten Jahre durch die französischen Waffen genöthiget, nach der von dem Marschall Villars und dem Prinz Eugen zu Rastadt aufgerichteten Punctation (1714, Mai 14.) einen förmlichen Frieden zu Baden für sich und in Vollmacht des Reiches abzuschliessen (1714, Sept. 7.) [20]). Da aber ungeachtet aller dieser Frieden immer noch nicht die eigentlichen streitenden Theile, der Kaiser und Philipp V., als König von Spanien, miteinander einen Frieden abgeschlossen hatten, so wurde zur Aufrechterhaltung des von den Mächten im Utrechter Frieden beschlossenen Zustandes eine neue Tripel-Allianz zwischen England, Frankreich und Holland eingegangen (1716, Sept. 19.) [21]). Auch brach K. Philipp V. wirklich bald hierauf los, als er den Kaiser mit den Türken beschäftiget wusste (1717) und liess durch seine Flotte Sicilien angreifen. Allein durch Frankreich, Spanien und Holland wurde alsbald ein Friedensschluss in der Form eines Bündnisses dieser Mächte mit dem Kaiser (daher Quadrupel-Allianz genannt) vermittelt (London,

[19]) S. die zu Utrecht errichteten Friedensschlüsse bei Dumont, T. VIII. Part. 1. p. 339. 353. 356. 362. 366 flg. —

[20]) Die rastadter Friedenspräliminarien s. bei Dumont, T. VIII. P. 1. p. 415. — Faber, Staatskanzlei, T. 22. p. 810. T. 23. p. 661. — Vergl. (B. G. Struv), Historie der rastädtischen Friedensunterhandlungen. Jena, 1714. — Der badner Frieden, Dumont, T. VIII. P. 1. p. 436. — Schmauss, corp. jur. publ. p. 1235. — Dieser Frieden, welcher vorzüglich sich mit Bestimmungen über Rückgabe oder Verlust der von Frankreich besetzten Länder und mit der Festsetzung der in Italien vom Kaiser zu beobachtenden Neutralität befasste, enthielt auch die Wiederherstellung der Kurfürsten von Bayern und Cöln, ohne dass jedoch diesen für die grossen Opfer, welche sie zum höchsten Schaden ihrer Länder der französischen Sache gebracht hatten, eine anderweitige Entschädigung geworden wäre. —

[21]) Vollzogen wurde die Urkunde erst 1717, Jan. 4. — Dumont, T. VIII. P. 1. p. 484. —

Digitized by Google

1718, Aug. 2.) [22]), Spanien zur Annahme dieser Vorschläge durch die Waffen der Verbündeten gezwungen (1720) und zur völligen Erledigung der noch übrigen Streitpunkte zwischen dem Kaiser und Spanien ein Congress zu Cambray eröffnet (1721). Doch hatten die Verhandlungen hier nur geringen Erfolg und erst eine zwischen den Höfen von Paris und Madrid eingetretene Spannung bewirkte eine Annäherung des Kaisers und des K. Philipp V., in Folge deren zwischen ihnen ein Friede zu Wien (1725, April 30.) [23]) auf die Grundlage des Quadrupel-Allianztractates geschlossen wurde. Der Streit über die polnische Königswahl zwischen Kurfürst August III. von Sachsen und Stanislaus Leszinsky verwickelte den Kaiser in einen neuen Krieg mit Frankreich, welches letzteren unterstützte (1733). Dieser Krieg wurde zwar bald, jedoch nicht ohne grossen Nachtheil des Reiches durch die Präliminarien zu Wien (1735, Oct. 3.) und durch den darauf gebauten definitiven Wiener Frieden (1738, Nov. 18.) beendiget [24]). Schon seit dem Jahre 1713 war es dem Kaiser die grösste Angelegenheit gewesen, von den auswärtigen Mächten sowohl, als von dem deutschen Reiche und dessen Fürsten die Anerkennung des von ihm errichteten Hausgesetzes, der pragmatischen Sanction über die Erbfolge des Weibsstammes seiner Familie nach Primogeniturordnung, zu erlangen, da mit ihm der Mannsstamm seines Hauses erlosch [25]). Aus diesem Grunde entschloss er sich auch zu vielen Opfern und bewies eine eben so grosse und

[22]) Dumont, T. VIII. P. 1. p. 531. —

[23]) Den Wiener Frieden vom 7. Juni 1725 s. bei Schmauss, l. c. p. 1366. — Den gleichzeitig abgeschlossenen geheimen Allianztraetat zwischen Oesterreich und Spanien s. bei Dumont, T. VIII. P. 2. p. 113. —

[24]) Rousset, recueil T. XIII. p. 421. — Faber, Staatskanzlei T. 79. p. 322. — In diesem Frieden wurde bestimmt, dass Stanislas Leszinsky zur Entschädigung für die Krone Polen die Herzogthümer Lothringen und Bar auf lebenslang, nach seinem Tode aber Frankreich dieselben mit voller Souverainetät erhalten solle. Dem Herzoge Franz v. Lothringen (seit 1736 Gemahl der österreichischen Thronerbin Maria Theresia) wurde das Grossherzogthum Toskana (erlediget 1737, Jul. 9., durch den Tod des letzten Mediceers Johann Gasto) überlassen. Don Carlos, zweiter Sohn des K. von Spanien, erhielt als eine Secundogenitur des spanischen Hauses Neapel und Sicilien, welche jedoch nie mit Spanien vereiniget werden sollten. Der Kaiser erhielt Parma und Piacenza und auch dem K. von Sardinien wurden einige Herrschaften zugewiesen: Frankreich aber garantirte die pragmatische Sanction (s. not. 25). —

[25]) S. die pragmatische Sanction wegen der österreichischen Erbfolgeordnung in Schmauss, corp. jur. publ. p. 1394, so wie auch ebendas. mehrere darauf bezügliche Actenstücke. — Vergl. Häberlin, Abriss einer umständl. Historie der pragmatischen Sanction. Helmstadt, 1746. —

Digitized by Google

kostspielige als unzeitige und unbelohnte Nachgiebigkeit, um die gewünschten Garantieversprechen zu erlangen, welche doch den Ausbruch eines Erbfolgekrieges nach seinem Tode (1740, Oct. 20.) nicht verhindern konnten.

§. 58.

Karl VII. (1742 *bis* 1745). *Franz I.* (*bis* 1765). *Joseph II.* (*bis* 1790) [1]).

Nach dem Tode Karl's VI. übernahm dessen älteste Tochter Maria Theresia die Regierung der österreichischen Erblande und erklärte ihren Gemahl, den Grossherzog Franz von Toscana (§. 57 Note 24) als Mitregenten (1740, Nov. 21), theils wegen der Behauptung der böhmischen Kurstimme, theils weil sie die Kaiserwahl auf denselben zu leiten wünschte. Alsbald brachen aber im Reiche Kriege unter den mächtigeren Reichsständen aus, welche deutlich die Unmacht der Reichsverbindung zeigten und klar bewiesen, dass sich die Reichsstände bereits wie souveräne Fürsten hinsichtlich der gegenseitigen Beziehungen ihrer Staaten betrachteten. Das Kurhaus Bayern ver-

[1]) Ueber das zweijährige Interregnum bis zur Wahl Karl's VII. (J. D. Olenschlager) Geschichte des Interregni nach Absterben K. Karl VI. IV. Bde. Frkft., 1742—1746. — Samml. einiger Staatsschriften, welche nach dem Ableben des K. Karl VI. zum Vorschein gekommen. IV. Bde. Frankfurt bei Varrentrapp, 1741—43. — Ueber Karl VII. vergl. J. J. Moser, Staatshistorie Deutschlands unter der Regierung Karl's VII. II. Bde. Jena, 1743 flg. — Histor. Samml. von Staatsschriften, zur Erläuterung der Reichsgeschichte unter Karl VII. III. Bde. bei Varrentrapp, Frkft., 1744—47. — Adelung, Staatsgeschichte Europens vom Ableben K. Karl's VI. bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Gotha, IX. Thl. 1762 flg. — Ueber Franz I., s. Vollständige Samml. v. act. publ. bei Varrentrapp. 1746—52. — J. J. Moser, Einleitung in die Staatshist. Deutschlands unter K. Franz. Frankfurt, 1755. — Desselben deut. Staatsarchiv v. 1751—57; XIII. Bde. — Desselben Sammlung der neuesten wichtigsten Deductionen. VIII. Bde. 1752—54. — S. die übrigen in dieser Zeit herausgegebenen Sammlungen bei Pütter, vollständ. Handbuch §. 497. — Seifart, Leben Franz I. Nürnberg, 1766. — Ueber Josef II. vergl. Pezzel, Charakteristik Josef II. Wien, 1790. — Cornova, Leben Josef's II. Prag, 1801. — Paganel, Geschichte Josef's II. aus dem Franz. v. F. Köhler. II. Bde. Leipz. 1844. — S. auch Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo und Hannover, 1814 flg. V. Bde. — K. Friedrich's II. histoire de mon temps in dessen Oeuvres posthumes. — (Manso) Geschichte des preussischen Staats vom Frieden zu Hubertusburg bis zur zweiten Pariser Abkunft. III. Thl. Frkft., 1819. — Preuss, Friedrich d. G. Lebensgeschichte etc. 1832—34. IV. Bde. und IV. Bde. Urkunden. — Dessen, Friedrich's d. G. Jugendjahre 1840. — Vergl. überhaupt Pütter, vollständiges Handbuch §. 459 flg. — Westenrieder, hist. Cal. Jahrg. 1815. 1. Abth. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. V. p. 265 flg. —

Digitized by Google

weigerte der pragmatischen Sanction (§. 57 Note 25) seine Anerkennung. Während es sich um die Unterstützung Frankreichs und anderer Mächte bewarb, trat unerwartet K. Friedrich II. von Preussen, dessen Politik zunächst auf die Arrondirung seiner Staaten gerichtet war, mit alten Rechtsansprüchen auf mehrere schlesische Fürstenthümer hervor und brach zu deren nachdrücklicher Durchsetzung plötzlich in Schlesien ein (1740, Dec. 16.). Kurz darauf wurde Maria Theresia durch Bayern und dessen französischen Hülfstruppen in ihren Erblanden mit entschiedenem Erfolge angegriffen (österreichischer Successionskrieg) [2]), und musste sich desshalb zur Abtretung des grössten Theiles von Schlesien an Preussen durch den Frieden von Breslau (1742, Juni 11.) [3]) verstehen, um sich dieses Gegners zu entledigen. Unterdessen hatte der Kurfürst von Bayern, Karl (VII.), endlich nach einem zweijährigen Interregnum die Wahl als Kaiser durchgesetzt (1742, Jan. 24.); dagegen waren die österreichischen Waffen wieder in Vortheil gekommen; es wurde sogar Bayern selbst erobert und der Kaiser Karl VII. daraus vertrieben (1742, März). Auch wollte England, aus Rücksicht auf die Erhaltung des Gleichgewichtes der europäischen Staaten keine zu grosse Verminderung der Macht des Hauses Oesterreich zulassen, indem eine Vergrösserung des Einflusses von Frankreich auf die europäischen Angelegenheiten hiervon die natürliche Folge sein musste. England verbündete sich daher mit Oesterreich und bewirkte durch die Sendung einer (der sogen. pragmatischen) Armee nach den Niederlanden und durch deren glückliche Fortschritte, theils den Rückzug der Franzosen über den Rhein, theils eine Verbindung von Sachsen und Sardinien mit Oesterreich (1743) [4]). Nunmehr fing aber wieder K. Friedrich von

[2]) Ueber den österreichischen Successionskrieg, s. ausser den bei Pütter l. c. §. 456 angef. Schriften von Haverkamp, Mauvillon, Rolt, Voltaire, u. s. w. (Fäsch) Geschichte des österreichischen Erbfolgekriegs. II. Thle. Dresden, 1780. — Der Angriff Bayerns gegen Oesterreich ging anfänglich so gut von statten, dass dem Kurfürsten am 20. October 1741 zu Linz von den oberösterreichischen Ständen und nach der Einnahme von Prag (November 26.) auch von Böhmen (December 19.) gehuldiget wurde. —

[3]) Den Breslauer Frieden und die definitive Ratification desselben zu Berlin (1742, Jul. 28.), s. bei Wenck, Cod. jur. gent. T. I. p. 734. 739. —

[4]) Der K. Georg II. commandirte in Person die pragmatische Armee und erfocht 1743, Juni 16. gegen die Franzosen unter General Noailles den Sieg bei Dettingen. Den Tractat von Sardinien mit Oesterreich und England 1743, Sept. 13.) und mit Kursachsen 1743, Dec. 20. und 1744, Mai 13., s. bei Wenck I. p. 677. 722 flg. — Faber, europ. Staatskanzl. T. 88. p. 296 flg. — Dagegen verbündete sich Preussen mit Kurpfalz, Hessenkassel und Frankreich (1744, Mai 22.) zur

Digitized by Google

Preussen an, wegen des Uebergewichtes von Oesterreich besorgt zu werden. Er machte desshalb einen Angriff auf Böhmen (1744, Aug.), zu einer Zeit, wo eine grosse französische Armee unter Anführung des K. Ludwig XV. selbst, den Oesterreichern entgegenzog, welche schon in das Elsass eingedrungen waren und Lothringen bedrohten. Hierdurch wurden die Oesterreicher zum Rückzuge genöthiget und in Folge hiervon wurde auch dem Kaiser Karl VII. möglich, nach Bayern zurückzukehren. Nach dem kurz hierauf erfolgten Tode Karl's VII. (1745, Jan. 20.) wurde unmittelbar zwischen Bayern und Oesterreich ein Frieden zu Fuesen geschlossen (1745, April 22)[5], in welchem Bayern die pragmatische Sanction, so wie die böhmische Kurstimme gegen Restitution seiner Lande anerkannte und zugleich dem Grossherzoge Franz I. von Toscana seine Stimme bei der Kaiserwahl versprach. Auch wurde bald hernach dieser Fürst wirklich als Kaiser erwählt (1745, Sept. 13.), jedoch nur durch Stimmenmehrheit der Kurfürsten, da Brandenburg und Kurpfalz noch nicht für ihn zu gewinnen waren. Die Siege des K. von Preussen in dem unterdessen ununterbrochen geführten Kriege gegen Oesterreich und Sachsen nöthigten nunmehr auch diese beiden Mächte zur Abschliessung eines Friedens zu Dresden (1745, Dec. 25.)[6], in welchem sich Oesterreich zur Anerkennung des Breslauer Friedens und Sachsen zur Bezahlung grosser Entschädigungssummen verstand, Brandenburg und seine Verbündeten aber nunmehr Franz I. als Kaiser anerkannten. Der Krieg Oesterreichs mit Frankreich, Spanien und Neapel wurde aber erst durch den Frieden zu Aachen[7] (1748, Oct. 18.) beendet, in welchem Oesterreich durch die Ueberlassung der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla an einen spanischen Infanten die endliche Anerkennung der pragmatischen Sanction von diesen Mächten erkaufte. Nunmehr hatte Oesterreich freieren Spielraum, um für die Wiederherstellung seines Uebergewichtes in Deutschland und für die Wiedererwerbung des entrissenen Schlesien zu wirken. Es wurden geheime Bündnisse mit Sachsen und Russland und auch ein Bündniss mit Frankreich errichtet.

Unterstützung des Kaiser Karl's VII. (sogen. Frankfurter Union); Wenck, II. p. 163. —

[5]) Wenck, T. II. p. 171 flg. —

[6]) Die Urkunde s. in Wenck, T. II. p. 191 flg.; im Auszug in Schmauss, corp. jur. publ. p. 1511 flg. —

[7]) Die Urkunde s. bei Wenck, T. II. p. 310 flg.; im Auszug in Schmauss, l. c. p. 1516 flg. — (F. D. Häberlin) zufällige Gedanken und Erläuterungen über die aachischen Friedenspräliminarien 1748. —

Digitized by Google

K. Friedrich II. von Preussen trat aber der drohenden Gefahr kühn entgegen. Nach Abschluss eines Bündnisses mit England überfiel er unvermuthet Sachsen (1756, Aug. 29.) und eröffnete den Krieg mit dem Treffen bei Lowositz (Oct. 1.) und der Gefangennehmung der sächsischen Armee bei Pirna (1756, Oct. 16.). Der Kaiser betrieb nunmehr mit grösstem Eifer eine Achtserklärung des K. von Preussen wegen dieses sogen. Landfriedensbruches [8]) und brachte es auch dahin, dass nicht nur das deutsche Reich gegen denselben einen Reichsexecutionskrieg beschloss, sondern auch Frankreich, Russland und Schweden ihm den Krieg erklärten, während Friedrich II. nur an den mit Grossbritannien zusammenhängenden Ländern Hannover, Braunschweig und Hessen-Kassel Verbündete finden konnte. Dieser (siebenjährige) Krieg, welchen Friedrich II. somit fast gegen sämmtliche europäische Mächte unter den grössten Wechselfällen des Kriegsglückes führte, wurde, nachdem Russland und Schweden sich von der Theilnahme daran zurückgezogen (1762), Grossbritannien aber einseitig einen Frieden für sich mit Frankreich und Spanien (1763, Febr. 10.) geschlossen hatte, endlich auch zwischen Preussen und Oesterreich und ihren deutschen Verbündeten durch einen Frieden zu Hubertusburg (1763, Febr. 15.) beendiget [9]), wodurch der Dresdner Friede

[8]) Ueber die Verfügungen des Reichshofraths gegen den K. von Preussen und das Verfahren auf dem Reichstage, welcher jedoch auf den von dem Kaiser beantragten Achtsprozess und förmliche Achtserklärung Friedrich's II. nicht einging, s. Sammlung der neuesten Staatsschriften zum Behuf der Historie des jetzigen Kriegs in Deutschland. Frankfurt und Leipzig, 1756. p. 65. 83. 191. 710 flg. — Deutsche Kriegskanzlei (Fortsetzung der obigen Sammlung 1757. T. I. p. 1 flg. p. 76 flg. — Adelung, Staatsgeschichte Thl. IX. Beil. S. 64. 105. — S. auch des Corp. Evangelicorum Conclusum, vom 29. November 1758, wegen Aufrechthaltung des XX. Art. der k. Wahlcap., worin der *modus procedendi* in Achtsachen enthalten, bei Schmauss, l. c. p. 1520. — Ueber den siebenjährigen Krieg, ausser den bei Pütter, Handbuch §. 537 angef. Schriften: besonders v. Archenholz, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland. Berlin, II Bde. 1793. —

[9]) Die nächste Ursache des Friedens, welchen Russland (1762, Mai 2.) und Schweden (Mai 22.) mit dem K. von Preussen schlossen, war der Tod der Kaiserin Elisabeth von Russland (1762, Jan. 5.) und die Thronbesteigung Peters III., welcher nicht nur seine Truppen von der Verbindung mit den Oesterreichern zurückzog, sondern sie sogar zu der preussischen Armee stossen liess. — Der Inhalt des zwischen England und Frankreich 1763, Februar 10. (zu Paris) abgeschlossenen Friedens bezog sich grösstentheils nur auf die Abtretungen, welche Frankreich von seinen americanischen Besitzungen an England machen musste. In Bezug auf den deutschen Krieg wurde nur bestimmt, dass beide Mächte ihre Allirten nicht weiter unterstützen wollten. — S. die Urkunde bei Wenck, T. III. p. 329. — Martens, T. I. p. 104. — Die Urkunde des Hubertusburger Friedens, s. bei

Digitized by Google

von 1745 wieder hergestellt, mithin Friedrich II. im Besitze Schlesiens bestätiget, dagegen aber dem Sohne des Kaisers und der Maria Theresia, Joseph II., die brandenburgische Stimme zu der Wahl als römischer König gesichert wurde. Diese Wahl fand auch ohne Hinderniss am 27. März 1764 statt. Joseph II. gelangte schon 1765, Aug. 18., durch den unerwarteten Tod des Kaisers Franz I. zur Regierung Deutschlands. In den österreichischen Erblanden erklärte ihn zwar die Kaiserin Maria Theresia gleichfalls sofort zum Mitregenten, behielt jedoch bis zu ihrem Tode (1780, Nov. 29.) den grössten Einfluss auf die Regierung. Ein Plan des österreichischen Hofes, Bayern wenigstens zum Theile durch eine Abtretung zu erwerben [10]), wozu bereits der Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz als Nachfolger des am 30. Dec. 1777 verstorbenen letzten Kurfürsten aus dem bayerischen Mannsstamme, Max Joseph, eingewilliget hatte, scheiterte an dem Widerspruche, welchen der Herzog von Pfalz-Zweibrücken (als Agnat) auf Betrieb des K. Friedrich II. von Preussen entgegensetzte, welcher eine solche Vergrösserung Oesterreichs nicht zugeben zu dürfen glaubte und desshalb im Juli 1778 mit zwei Heeren zugleich in Böhmen einrückte. Es kam jedoch in diesem sogen. bayerischen Erbfolge-Kriege zu keinem entscheidenden Treffen, sondern derselbe wurde unter russischer und französischer Vermittelung schon am 13. Mai 1779 durch den Frieden von Teschen [11]) beigelegt, in welchem die Ansprüche Oesterreich's durch die Abtretung des Innviertels abgefunden wurden. Doch wurde derselbe Plan von Joseph II. im J. 1780 wieder aufgenommen und ein Tausch der bayerischen Lande gegen ein aus den österreichischen Niederlanden zu bildendes Königreich Burgund in

Wenck, T. III. p. 368. — Martens, T. I. p. 136. — Im Auszug bei Schmauss, l. c. p. 1521. —

[10]) Den Vorwand zu seinen Ansprüchen entnahm Oesterreich aus einer angeblich von K. Sigismund a. 1426 dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung über Niederbayern. Memoire historique de la negotiation en 1778, pour la succession de la Bavière, confieé par le Roi de Prusse au Comte E. de Goertz. Francf., 1812. — (G. A. Arndt) Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der bayerischen Geschichte nach erloschener Wilhelminischer Linie. V. Thl. Frankfurt und Leipzig, 1778. — (Hauser) Abh. und Materialien zur neuesten deutschen Staatsregierung und Rechtsgeschichte d. J. 1778 und 1779. VI. Thle. Berlin und Leipzig, 1778 flg. —

[11]) Die Urkunde des Teschener Friedens, welchem auch das deutsche Reich beitrat und als dessen Garanten Frankreich und Russland erschienen, s. bei Martens T. II. p. 661—685. — J. J. Moser, der teschenische Friedensschluss vom Jahr 1779. Mit Anmerk. Frkf., 1779. —

Digitized by Google

Vorschlag gebracht: jedoch scheiterte auch dieser Versuch einer Erwerbung der bayerischen Lande an dem durch K. Friedrich II. von Preussen unterstützten Widerspruche der Zweibrücker Linie und Oesterreich stand von der weiteren Verfolgung dieser Sache ab, nachdem es dem Könige von Preussen gelungen war, mehrere der grösseren deutschen Fürstenhäuser zur Abschliessung eines Bündnisses zur Erhaltung der Reichsverfassung und der Rechte der Reichsstände (sogen. Fürstenbund 1785) zu bewegen [12]). In den letzten Jahren seiner Regierung wurde Josef II. noch in einen Krieg mit den Türken verwickelt, und hatte das grosse Missvergnügen, die Neuerungen, welche er von der reinsten Absicht geleitet, jedoch ohne genügende Beachtung der Kraft des Widerstandes der hierdurch zunächst berührten Parthei, sowohl in politischer als vorzüglich in kirchlicher Beziehung in seinen Erbstaaten durchzusetzen beabsichtiget hatte, von einem grossen Theile der Bevölkerung verkannt, ja sogar dadurch in Ungarn und in den Niederlanden bedrohliche Unruhen entstehen zu sehen, als er sein Leben beschloss (1790, Febr. 20.).

§. 59.

Leopold II. (1790 *bis* 1792). *Franz II. bis zur Auflösung des deutschen Reiches* (1806, *Aug.* 6.) [1]).

Dem K. Josef II. folgte sowohl in den österreichischen Erbstaaten als auch in der deutschen Kaiserwürde sein ältester Bruder, der Grossherzog von Toskana, Leopold (II.), ein Fürst von sehr wohlwollenden und friedlichen Gesinnungen. Er suchte vor allem die Ruhe in seinen Staaten wieder herzustellen, fand sich aber genöthiget, so sehr er dieses zu vermeiden gewünscht hatte, gegen die Niederländer militärische Maasregeln zu ergreifen und das Land durch eine überlegene Truppenmasse zu besetzen (1790, Dec.). Auch eilte Leopold II. den Krieg mit den Türken zu beendigen, da er eine Einmischung der preussischen Politik befürchtete und entschloss sich daher, ihnen die von dem österreichischen Heere gemachten nicht unbedeutenden Erobe-

[12]) Dohm, über den deutschen Fürstenbund. Berlin, 1787. Auch dessen Denkwürdigkeiten (s. n. 1) Thl. III. S. 33. — Joh. Müller, Darstellung des Fürstenbundes. Leipzig, 1787. — de Hertzberg, recueil des deductions, manifestes, declarations, traités etc. III. Tom. Berlin, 1788 flg. T. II. p. 292. Die Gründung des deutschen Fürstenbundes war der letzte grössere politische Act des K. Friedrich II. Er starb 1786, August 17. —

[1]) Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1815. 2te Abthl. — Pfister, Geschichte der Deutschen Bd. V. p. 644 flg. —

Digitized by Google

rungen, sogar die Stadt Belgrad zurückzugeben, worauf der Friede (1791, Aug. 4.) zu Stande kam. Die Ungarn, welche schon durch die noch von Josef II. kurz vor seinem Tode erhaltenen Concessionen beruhiget worden waren [2]), gewann Leopold II. durch bereitwillige Bestätigung ihrer alten Freiheiten und stillschweigende Aufhebung oder Milderung mancher von seinem Vorgänger eingeführten Neuerungen. Während sich somit in den österreichischen Erblanden alles mit erneuerter Liebe an das Kaiserhaus anschloss, war in Frankreich (1789) eine Revolution ausgebrochen, deren Fortschritte auch für die angrenzenden deutschen Staaten sehr bedenklich zu werden anfingen. Abgesehen davon, dass die exaltirenden Ideen der französischen Revolution anfingen, sich auch über den Rhein herüber zu verbreiten, waren viele Reichsstände, welche im Elsass Besitzungen hatten, durch den Beschluss der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789, womit die Aufhebung aller Feudalrechte decretirt wurde, bedeutend beeinträchtiget und verlangten vergeblich die Anerkennung ihrer Rechte, wiesen aber zugleich die von Frankreich angebotene Entschädigung hartnäckig zurück. Ueberdies war König Ludwig XVI. durch die traurige Lage, in welcher er sich besonders nach seiner misslungenen Flucht (1791, Jul. 21.) befand, ein Gegenstand vielfacher Theilnahme bei allen deutschen und europäischen Höfen geworden. Auf den Betrieb der französischen Emigranten, unter welchen sich auch die Brüder des Königs von Frankreich befanden, hatten der Kaiser Leopold II. und der K. Friedrich Wilhelm II. von Preussen, nach einer persönlichen Zusammenkunft zu Pillnitz (1791, Aug 27.) eine Declaration erlassen, worin sie ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung des Königs Ludwig XVI. mit militärischer Macht aussprachen [3]): doch hatte diese noch keine weiteren Folgen, da nach der Ableistung des Eides auf die von der (constituirenden) Nationalversammlung (1791, Sept. 3.) beschlossene neue Verfassung, wodurch sich Ludwig XVI. als constitutionellen König von Frankreich erklärte (1791, Sept. 14.) seine Lage sich wieder verbessert zu haben schien. Die nach Auflösung der ersten (constituirenden) zusammengetretene zweite (gesetzgebende) unter dem Einflusse der Jacobiner stehende Nationalversammlung (seit 1791, Oct. 1.) fand sich aber durch die Ansammlung der Emigranten in den deutschen Rheinlanden und durch die Unterstützung,

[2]) Vergl. das merkwürdige Manifest Josef's II. d. d. Wien, 28. Jänner, 1790. „*Quum generalia regni comitia*" in Schlözer Staatsanzeigen XIV. p. 121. —

[3]) Die Declaration von Pillnitz mit den geheimen Artikeln s. bei Martens, T. V. p. 260. —

Digitized by Google

welche dieselben fanden, beschwert und nöthigte daher Ludwig XVI. (1792, April 20.) zu einer Kriegserklärung gegen Oesterreich (als König von Ungarn und Böhmen), da sowohl Leopold II., als auch nach seinem schon am 1. März 1792 erfolgten Ableben sein Sohn und Nachfolger im Reiche und in den Erbstaaten, Franz II. (gew. 1792, Juli 5.) die Entwaffnung der Emigrirten, sowie die übrigen hiermit in Verbindung gesetzten Forderungen der Nationalversammlung verweigerten. Von deutscher Seite verbanden sich Oesterreich und Preussen zur Führung des Krieges gegen Frankreich. Der Oberbefehl der Heere wurde dem Herzoge von Braunschweig übertragen. Dieser liess seinem Einmarsche in die Champagne (1792, Aug.) ein in starken Ausdrücken abgefasstes Manifest vorausgehen [4]). Hierdurch wurde aber in Paris eine so grosse Erbitterung hervorgerufen, dass an die Stelle der gesetzgebenden Versammlung ein Nationalconvent zusammentrat (Sept. 21.), welcher sogleich die schon auf die erste Nachricht von dem Einmarsche der deutschen Heere (Aug. 10.) suspendirte Königswürde gänzlich abschaffte, Frankreich als Republik erklärte und nach einem formlosen Prozesse den König Ludwig XVI. durch die Guillotine hinrichten liess (1793, Jan. 21). Das deutsche Reich erklärte hierauf gegen Frankreich einen Reichskrieg (1793, März 22.), sowie auch Grossbritannien und fast sämmtliche europäische Staaten, mit Ausnahme von Schweden, Dänemark, der Schweitz und der Türkey, welche sich völlig neutral hielten, mehr oder weniger unmittelbar feindlich gegen Frankreich auftraten. Die ungeheueren Anstrengungen, welche Frankreich, obgleich im Inneren in mehrere Partheien, die auf eine entsetzliche Art gegen sich selbst wütheten, zerrissen, gegen das Ausland machte, bewogen Preussen schon am 5. April 1795 einen Separatfrieden mit der französischen Republik zu Basel zu schliessen [5]), in Folge dessen eine Demarcationslinie bestimmt wurde, welche nicht nur Preussen, sondern auch den übrigen norddeutschen Ständen unter dem Schutze desselben Neutralität in dem ferneren Kriege sicherte. Die Niederlande hatten (1795) gleichfalls eine republikanische Verfassung erhalten (batavische Republik) und waren daher natürliche Bundesgenossen Frankreichs geworden. Nachdem auf diese Art die Kraft Deutschlands zersplittert worden war, hatte Frankreich nur noch den Kampf gegen Oesterreich und die süddeutschen Reichsländer zu bestehen. Der General Jourdan drang vom Niederrhein, Moreau

[4]) Schirach's polit. Journal, 1792. Aug. S. 870. —

[5]) Den Frieden zu Basel s. bei Martens, T. VI. p. 495. — Die Bestimmungen über die Demarcationslinie vom 17. Mai 1795. Ebend. p. 503. —

Digitized by Google

vom Oberrhein gegen Oesterreich vor (1796), wurden aber vom Erzherzoge Karl zurückgedrängt. Gleichzeitig hatte aber der General Bonaparte den Oberbefehl der französischen Armee in Italien übernommen, die österreichischen Generale wiederholt geschlagen und brach nunmehr in die angrenzenden deutschen Länder Oesterreichs ein. Vergeblich war der Erzherzog Karl vom Rheine nach Italien geeilet (März, 1797). Der Kaiser sah sich, aller Anstrengungen ungeachtet, genöthiget, zu Leoben in Steiermark (1797, April 18.) Friedenspräliminarien zu schliessen [6]), welchen ein Frieden zu Campoformio folgte (1797, Oct. 17.) [7]), in welchem Oesterreich seine Besitzungen in Italien verlor, die neuerrichtete cisalpinische Republik anerkannte, überdies auf seine Ansprüche auf das schon seit 1793 der Republik Frankreich einverleibte Belgien verzichtete, dagegen aber einen Theil des hiermit aufgelösten Freistaates Venedig, nebst Istrien und Dalmatien erhielt. In den geheimen Artikeln dieses Friedens wurde ferner eine Abtretung des linken Rheinufers von Basel bis Andernach an Frankreich, dagegen aber eine Entschädigung Oesterreichs durch einen Theil von Bayern verabredet [8]). Der Abschluss eines Friedens mit dem Reiche, was eigentlich keinen anderen Sinn hatte, als die Erlangung der Abtretungen, welche Frankreich noch von dem Reiche wünschte, sollte auf einem Congresse zu Rastadt verhandelt werden [9]). Dieser Congress wurde schon am 9. Dec. 1797 eröffnet. Hier trat Frankreich offen mit der Forderung der Abtretung des linken Rheinufers hervor, welches die französischen Truppen theilweise schon während der Verhandlungen zu besetzen anfingen. Während dieses Congresses hatte Frankreich die noch übrigen Theile von Italien und die Schweitz republikanisirt und beschäftigte sich überdies mit der Eroberung Aegyptens unter der Leitung Bonaparte's. Diese Vorgänge bewogen Oesterreich, Russland und England zu einem Bündnisse, in Folge dessen ein russisches Heer sich den deutschen Gränzen näherte (Nov. 1798), der Krieg zwischen Frankreich (Anfang des Jahres 1799) sich erneuerte und der Congress zu Rastadt aufgehoben wurde (Apr. 1799).

[6]) Martens Supplem. T. III. p. 126. —

[7]) Martens T. VII. p. 208.

[8]) (v. Haller) geheime Geschichte der Rastadter Friedensunterhandlungen. Germanien, 1799. (VI. Thle.) Thl. I. S. 243 flg. —

[9]) Das Note 8 angef. Werk: — sodann: Münch von Bellinghausen, Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt, mit den Originalien genau verglichen und mit erläuternden Anmerk. Rastadt, 1798 flg. VI. Bde. — (v. Schwarzkopf) Handbuch des Congresses zu Rastadt, mit zwei Fortsetzungen 1798 flg. —

Digitized by Google

Die französische Gesandtschaft wurde auf ihrer Rückreise bei Rastadt angefallen und geplündert, wobei zwei Mitglieder derselben getödtet wurden (April 28.)[10]. Anfänglich kamen die Franzosen in Italien und in Deutschland gegen die kaiserlichen und russischen Truppen in Nachtheil. Doch trat in kurzem wieder eine Aenderung in den kriegerischen Verhältnissen ein, da die Russen schon im October 1799 aus Deutschland auf Befehl ihres Kaisers zurückgingen und Bonaparte aus Aegypten nach Frankreich zurückgekehrt war (Oct. 15.), wo er die bisherige Verfassung und das unpopulär gewordene Directorium auflöste (Nov. 9.), und als erster Consul mit eben so vieler Kraft als Umsicht die Regierung Frankreichs übernahm. Hiermit begann die Wiederherstellung der lange entbehrten gesetzlichen Ordnung im Innern dieser Republik. Es handelte sich darum, ein neues Staatsgebäude nicht sowohl aus den Trümmern des untergegangenen zusammenzusetzen, als vielmehr aus neuen Elementen zu erbauen und eine dem Rechte und der Ordnung unter den Blutscenen der vergangenen Decennien entfremdete Nation wieder zur Beobachtung der Gesetze zu gewöhnen. In kurzer Zeit wurde Unglaubliches geleistet. Neue Gesetzbücher über alle Theile des Rechtes wurden ausgearbeitet, die Finanzen geordnet, der Organismus der Beamten hergestellt und Religions- und Schulwesen wieder als einer der wichtigsten Gegenstände der Regierung aus ihrem tiefen Verfalle emporgehoben. Nur äussere Ruhe fehlte dem neugeordneten Staate, um die neuen Institutionen segensreich zu entwickeln. Der erste Consul suchte den Frieden zuerst auf dem Wege der Unterhandlung mit Grossbritannien zu erreichen, jedoch vergeblich, da die Fortschritte, welche die österreichischen Waffen in der letzten Zeit gemacht hatten, noch grössere Erfolge zu versprechen schienen. Allein nunmehr übernahm der erste Consul die Leitung des Krieges: er selbst begab sich nach Italien und unterwarf sich dasselbe zum zweitenmale durch die Schlacht bei Marengo (1800, Jun. 14.), während Moreau mit gleichem Glücke in Deutschland vordrang und sich durch den Sieg bei Hohenlinden (Dec. 3.) den Weg nach Oesterreich öffnete. Oesterreich schloss hierauf mit Frankreich einen Frieden zu Lüneville (1801, Febr. 1.)[11], in welchen auch das deutsche Reich ein-

[10]) Dieser Vorfall ist nie aufgeklärt worden. — (v. Dohms) authentischer Bericht von dem an der französischen Friedensgesandtschaft verübten Meuchelmord 1799. — C. U. D. v. Eggers, Briefe über die Auflösung des Rastadter Congresses etc. Braunschweig, 1809. — Dohm, nach seinem Wollen und Handeln von W. Gronau. Lemgo, 1824. p. 334. —

[11]) Martens, T. VII. p. 538. — Auch in G. v. Meyer, Corp. jur. Confoeder. Germ. Frkft. 2. Aufl. 1833. Nr. I. —

Digitized by Google

geschlossen wurde. Durch diesen Frieden wurde, so viel Italien anbetrifft, im allgemeinen der Frieden von Campoformio (Note 9) wieder hergestellt, in Bezug auf Deutschland aber wurden die von Frankreich schon auf dem Rastadter Congresse gemachten Forderungen bewilligt. Der Thalweg des Rheines wurde hierdurch als die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bestimmt, die durch die Abtretung des linken Rheinufers verlierenden deutschen weltlichen Reichsfürsten sollten für ihren Verlust eine Entschädigung erhalten, welche aus den Ländern des deutschen Reiches selbst genommen werden sollte, dem der Verlust im Ganzen *(collectivement)* zu tragen auferlegt wurde. Das deutsche Reich, unfähig zum Widerstande, genehmigte diesen Frieden durch ein Reichsgutachten vom 7. März 1801. Frankreich und Russland übernahmen hinsichtlich der Ausmittelung der Entschädigungen die Vermittelung und übergaben ihren zu Paris (1802, Jul. 4.) beendigten Entschädigungsplan einer desshalb zu Regensburg (seit 1802, Aug. 24.) niedergesetzten ausserordentlichen Reichsdeputation. Nach sechs und vierzig Sitzungen beendigte diese das Entschädigungsgeschäft durch den Hauptschluss vom 25. Febr. 1803 [12]). Zur Bewirkung der Entschädigung hatte man alle reichsunmittelbaren geistlichen Territorien secularisirt, mit Ausnahme von Mainz, welches als Kurerzkanzler und Primas von Deutschland anerkannt wurde; ausserdem blieben nur noch der Hochmeister des deutschen Ordens zu Mergentheim und der Meister des Johanniterordens zu Heitersheim im Besitze der Landeshoheit. Zu gleichem Behufe waren auch die Reichsstädte verwendet worden, von welchen nur noch Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck im Besitze ihrer alten Reichsfreiheit verblieben. Die Kurwürde von Cöln und Trier war in Folge der Auflösung dieser Kurfürstenthümer von selbst erloschen, dagegen aber waren Würtemberg, Baden, Hessencassel und Salzburg (nunmehr als weltliches Fürstenthum dem bisherigen Grossherzoge von Toscana zugewiesen) mit der Kurwürde bekleidet worden. Der solchergestalt begründete neue staats-

[12]) A. Ch. Gaspari, der Deputationsrecess mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen etc. Hamburg, 1803 II. Thle. — Protocoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg, 1803. VI. Bde. — J. V. Cämmerer, Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation. Regensburg, 1804. — K. E. A. v. Hoff, das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville. II. Thle. Gotha, 1801 und 1805. — Der Reichsdeputationshauptschluss stehet auch abgedr. bei v. Meyer, l. c. Nr. II. — Vergl. überhaupt: C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschaft und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskrieg, die seitdem eingetretenen Veränderungen und die gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundes-Staaten. Berlin, 1830. —

Digitized by Google

rechtliche Zustand von Deutschland war jedoch nur von kurzer Dauer. Grossbritannien hatte nicht unbeachtet gelassen, welche grosse Anstrengungen der erste Consul machte, die französische Seemacht wieder emporzubringen. Obgleich es erst kürzlich mit Frankreich einen Frieden zu Amiens (1802, März 25.) geschlossen hatte [13]), so erklärte es doch schon am 18. Mai 1803 neuerdings den Krieg gegen Frankreich. Anschläge gegen das Leben des ersten Consuls, welche von England aus geleitet worden sein sollen, schienen die Nothwendigkeit offen darzuthun, durch die Umwandlung der republikanischen Staatsverfassung in eine erbliche Monarchie den auswärtigen Staaten die Aussicht zu benehmen, durch die Vernichtung eines Mannes eine Umwälzung in Frankreich bewirken zu können. Am 18. Mai 1804 bestieg der erste Consul desshalb den Thron als erblicher Kaiser der Franzosen. Dieses Ereigniss, so wie die Rücksicht auf die völlig untergrabene Verfassung des deutschen Reiches bestimmte den Kaiser Franz II., den Titel eines Erbkaisers von Oesterreich anzunehmen (1804, Aug. 11.) [14]). Im Anfange des folgenden Jahres erkannte auch die italienische Republik den Kaiser Napoléon als erblichen König von Italien an (1805, März 15.). Napoléon erschien hiernach auf einer solchen Höhe der Macht, dass die übrigen europäischen Staaten lebhafte Besorgnisse für ihre Selbständigkeit fassten: die Wiederherstellung des Reiches Karl's d. G., welche Napoléon bei seiner Thronbesteigung pomphaft verkündet hatte, fing an eine Wirklichkeit zu werden. Schon seit dem Ende Juni 1803 hatte Napoléon Hannover (wegen seiner Verbindung mit England) besetzt: der Friede von Lüneville schien nur geschlossen, damit er fortfahren könne, einen Staat nach dem anderen ohne Widerstand mit seinem Reiche zu verbinden. Unter solchen Verhältnissen fingen Oesterreich und Russland an zu rüsten. Napoléon sah aber hierin eine Kriegserklärung und eröffnete im October 1805 den Krieg gegen Oesterreich. Bayern, Baden und Würtemberg sahen sich genöthiget, sogleich bei dem Einrücken der französischen Heere in Deutschland sich mit dem Kaiser Napoléon zu verbinden. Schon am 2. December 1805 entschied die Schlacht bei Austerlitz den Krieg. Ihre unmittelbare Folge war ein Friede Oesterreichs mit Frankreich zu Pressburg (1805, Dec. 26.) [15]), wodurch Oesterreich seine noch

[13]) Martens, Suppl. T. II. p. 563. —

[14]) Das Patent s. bei Martens, Suppl. T. IV. p. 89. —

[15]) Martens, Suppl. T. IV. p. 212, auch bei v. Meyer, l. c. Nr. IV. — Das deutsche Reich wurde in diesem Frieden nicht als interessirt erwähnet: die Rechte, welche es allenfalls noch über Italien prätendiren konnte, waren mit

Digitized by Google

übrigen Besitzungen in Italien aufgab, welche nunmehr zu dem Königreiche Italien gezogen wurden, Napoléon aber für die Zukunft eine Trennung der Kronen von Italien und Frankreich versprach. Bayern, Würtemberg und Baden erhielten zur Belohnung ihrer Bundesgenossenschaft die Anerkennung einer solchen vollen Souverainetät, wie sie der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen in ihren deutschen Staaten hatten, die beiden ersteren sogar mit Beilegung des Königstitels. Auch war denselben ausser mehreren in diesem Frieden zugewiesenen Territorien schon vorher (Dec. 19.) durch eine Verordnung Napoléon's die unmittelbare Reichsritterschaft innerhalb ihrer Länder unterworfen worden. Napoléon begann nunmehr das französische Reich durch die Begründung einer grösseren Abhängigkeit der zunächst um Frankreich gelegenen Staaten zu befestigen. So wie Frankreich in der Zeit der Republik seine Stärke dadurch vermehrt hatte, dass es im Süden und Norden sich mit Töchter-Republiken umgab, so wurden nun dortselbst Königreiche organisirt, deren Beherrschung den Mitgliedern der französischen Kaiserfamilie mit Unterordnung unter die Befehle des Kaisers anvertraut wurde [16]). Noch erschien aber die Rheingrenze nicht genügend für die Sicherheit Frankreichs mit solchen Staaten umgeben, welche in Abhängigkeit von demselben als eine Vormauer gegen die Angriffe der östlichen Continentalmächte dienen konnten. Auch diese Anordnung wurde nunmehr getroffen und hatte

denen des Hauses Oesterreich stillschweigend an Frankreich übergegangen. Art. II. — Oesterreich gewann nichts als das neue Kurfürstenthum Salzburg, wofür dem Erzherzoge Ferdinand Würzburg als Grossherzogthum eingeräumt wurde, Art. X. XI.; und die Zusicherung der Würde des Hochmeisters des deutschen Ordens mit dessen Besitzungen zu Mergentheim für einen seiner Prinzen, Art. XII. — Bayern erhielt unter anderem die Reichsstadt Augsburg, Art. XIII. — Ueber die Souverainität von Bayern, Würtemberg und Baden, s. Art. VI. VII. XIV. — Das deut. Reich wird im Art. VII. „*confédération germanique*" genannt. —

[16]) Zuerst (1795) war die Republik der vereinigten Niederlande, mit Vertreibung des Erbstatthalters in eine Demokratie (batavische Republik) umgewandelt worden: 1797 war aus der österreichischen Lombardei und den zunächst belegenen italienischen Staaten die cisalpinische und in demselben Jahre aus den genuesischen Besitzungen die ligurische Republik errichtet worden. 1798, April 12., war die Eidgenossenschaft in eine helvetische Republik umgestaltet worden. Nunmehr 1805 erhielt Napoléon's Schwager, Josef Murat, das Herzogthum Berg und die clevischen Länder in Folge einer Abtretung von Bayern als souveraines Herzogthum. Josef Bonaparte wurde König von Neapel 30. März 1806; Ludwig Bonaparte König von Holland, 5. Juni 1806. — Das kaiserliche Familienstatut, welches die Abhängigkeit der regierenden Familienmitglieder von Napoléon, als dem Haupte der Familie, festsetzte, s. bei Martens, Suppl. T. IV. p. 267. —

Digitized by Google

unter den damaligen Umständen nicht die geringsten Schwierigkeiten. Das deutsche Reich hatte schon seit dem Frieden von Basel (1795), welcher Preussen und Norddeutschland die Neutralität sicherte, keine politische Bedeutung mehr. Nachdem auch noch Oesterreichs Macht durch den Frieden von Pressburg gebrochen war, lag die Unfähigkeit des Reiches, einen Reichsstand gegen auswärtige Angriffe zu schützen, am Tage. Die süddeutschen Reichsstände, von jeder Seite verlassen, hatten somit keine andere Wahl, als sich unter den Schutz von Frankreich zu stellen, welchen ihnen dessen Kaiser unter der Form eines Bündnisses anbot. Am 12. Juli 1806 wurde die Acte dieses Bündnisses (sogen. Rheinbund — *(Confédération du Rhin)* unterzeichnet [17]). Sechszehn deutsche Fürsten erklärten hierin ihre völlige Trennung von dem deutschen Reiche. Ausdrücklich wurde das Aufhören der Verbindlichkeit aller Reichsgesetze für sie selbst, so wie für ihre Unterthanen ausgesprochen [18]) und jeder auf die ehemalige Reichsverbindung

[17]) Die Rheinbunds-Acte s. bei Martens, Suppl. T. IV. p. 313; — bei v. Meyer, p. 109. — Marchese Lucchesini, histor. Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes. Aus dem Italien. v. B. J. F. v. Halem. Leipzig, 1821. II. Thl. — (v. Gagern) Mein Antheil an der Politik (II. Thl. Stuttg., 1823. 26.) Thl. II. S. 140. — Von den der Darstellung der Verfassung oder Geschichte des Rheinbundes gewidmeten Werken ist das einzige bedeutende P. A. Winkopp, der rheinische Bund. 66 Hefte und 4 Supplem. Frankf., 1806 flg. — Die Fürsten, welche zuerst den Rheinbund abschlossen, waren der K. von Bayern, der K. von Würtemberg, der Kurerzkanzler, der Kurfürst von Baden, der Herzog von Cleve und Berg (Joachim Murat) der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen. — Später traten bei: (1806) der Grossherzog von Würzburg (s. n. 15); Kursachsen; die Herzoge von Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg; (1807) das neue Königreich Westfalen, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Lippe und Reuss: (1808) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg. —

[18]) Rheinbunds-Acte Art. II. „Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu' à présent concerner et obliger leurs Majestés et leurs Altesses Serénissimes les rois et princes et le comte ... leurs sujets, et leurs états ... sera à l'avenir relativement à leurs dites Majestés etc. à leurs états et sujets respectifs nulle et de nul effet.“ Ausnahmsweise erhalten wurden nur die den Staatsgläubigern und Pensionären durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 eingeräumten Rechte und die in demselben, §. 39, hinsichtlich der Rhein-Octroi festgesetzten Bestimmungen. Ebendas. Art. II. a. E. — Die Rheinbundsfürsten verzichteten auch gegenseitig auf alle Rechte, welche sie auf die Territorien der übrigen Bundesglieder haben könnten, mit einziger Ausnahme der Successionsrechte. Ebendas. Art. XXXIV. —

Digitized by Google

hinweisende Titel niedergelegt [19]). Der Kaiser der Franzosen wurde als Protector des Bundes anerkannt: ein wechselseitiges Offensiv- und Defensivbündniss für alle künftigen Continentalkriege, die genaue Bestimmung der Streitmacht, welche die Bundesglieder zu unterhalten sich verpflichteten, bezeichnete deutlich genug den wahren Charakter des Bundes [20]). Die mit einem kräftig organisirten Kriegswesen unverträgliche Durchkreuzung und Zerrissenheit der Territorien durch dazwischen liegende Länder der bisherigen deutschen Mitstände wurde durch die Unterwerfung (sogen. Mediatisirung) derselben unter die Souverainität der Rheinbundsfürsten beseitiget und bei dieser Gelegenheit eine Scheidung der aus der Souverainität und dem Eigenthume fliessenden Rechte vorgenommen [21]). Die Bundesglieder selbst wurden von Frankreich als in dem Besitze einer vollen Souverainität befindlich anerkannt. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes sollte eine Bundesversammlung unter dem Vorsitze des Erzkanzlers leiten, welcher nunmehr den Titel Fürst-Primas führte. Dieselbe sollte in Frankfurt niedergesetzt werden und in zwei Collegien, dem der Könige und Grossherzoge und dem der Fürsten verhandeln [22]). Am 1. Aug. 1806 übergaben die Rheinbundsmitglieder dem Reichstage eine Anzeige ihrer Lossagung vom Reiche mit der Erklärung, dass jedem bisherigen Mitgliede des Reiches frei stehe, ihrem Bunde beizutreten, womit Napoléon die Erklärung verband, dass er von nun an kein deutsches

[19]) RhbdsA. Art. III. Die neuen Titel, welche die Rheinbundsfürsten hiermit annahmen, s. Ebend. Art. IV. flg. —

[20]) Dem Kaiser der Franzosen war das Recht eingeräumt, als Protector den Fürst-Primas zu ernennen. Ebend. Art. XII. — Die Bestimmungen über das Kriegsbündniss und die aufzustellende Militärmacht, Ebend. Art. XXXV—XL. —

[21]) Die Bestimmungen über die Unterwerfung (Mediatisirung) der betreffenden Reichsstände, wodurch Bayern die Reichsstadt Nürnberg, Baden das Fürstenthum Heitersheim erhielt, s. Ebend. Art. XVII. flg. — Die Mediatisirung der Reichsritterschaft: Art. XXV. — Als Rechte der Souverainität wurden ausgesprochen: Art. XXXI. „les droits ... de legislation, de jurisdiction suprême, de haut police, de conscription militaire, et d'impôt.“ — Die Aufzählung der Rechte, welche den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleiben sollten, s. Art. XXVII. und XXVIII., in welchem letzteren ihnen in Criminal-Sachen unter der irrthümlichen Bezeichnung: droit *d'austrègues*, das Recht vorbehalten wurde, von Standesgleichen (Pairs) gerichtet zu werden und eine Confiscation ihrer Güter als Strafe für unzulässig erklärt wurde. — Die Rechte, welche der mediatisirten Reichsritterschaft erhalten werden sollten, wurden nicht urkundlich bestimmt. —

[22]) Die Anerkennung der Souverainität der Bundesglieder s. Ebend. Art. VII., XVII flg. XXV. flg. — Ueber die Bundesversammlung und deren Wirkungskreis s. Art. VI. IX—XI. —

Digitized by Google

Reich mehr als bestehend anerkenne [23]). Am 6. August 1806 erklärte auch der Kaiser Franz II., dass er die deutsche Kaiserkrone niederlege, indem durch die Vereinigung mehrerer vorzüglichen Stände zu einer besonderen Conföderation seine Ueberzeugung von der vollen Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, vollendet worden sei. Zugleich entband derselbe alle Stände, Reichsangehörige, Reichsgerichte und übrige Dienerschaft des Reiches von ihren Pflichten, mit welchen sie an ihn als das gesetzliche Oberhaupt des Reiches durch dessen Constitution gebunden waren und somit war das deutsche Reich völlig und förmlich aufgelöst [24]).

§. 60.

Ueberblick der politischen Ereignisse von der Auflösung des deutschen Reiches bis zur Stiftung des deutschen Bundes.

Nach der Auflösung des deutschen Reiches blieb den noch übrigen kleineren deutschen Fürsten keine andere Wahl, als sich ihres eigenen Fortbestandes wegen um die Aufnahme in den Rheinbund zu bewerben, da sie weder in einem engeren Anschlusse an Preussen noch an Oesterreich eine Bürgschaft ihrer Erhaltung finden konnten [1]). Nunmehr mochte Preussen erkennen, welchen grossen politischen Fehler es durch seine bisherige Unthätigkeit und Trennung von der deutschen Sache begangen hatte. Eine Verbindung mit England und Russland sollte jetzt diesen Fehler verbessern. In Folge hiervon begann im

[23]) Die Lossagungs-Urkunde der Rheinbundsfürsten vom Reiche s. bei Meyer, l. c. I. p. 104. — Es heisst darin: „Sie (die Rheinbundsfürsten) hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheile ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet.“ — Napoléon (in s. Schreiben an den Fürst-Primas v. 11. Sept. 1806), bei v. Meyer, l. c. I. p. 121: „Lorsque Nous avons accepté le titre de Protecteur de la Confédération du Rhin, Nous n'avons eu en vue que d'établir en droit ce, qui existait de fait depuis plusieurs siècles.“ — Vergl. auch die Note des franz. Chargé d'affaires, Mr. Bacher an den Reichstag zu Regensburg, 1. Aug. 1806. s. Ebendas. I. p. 101 flg. —

[24]) Die Entsagungsurkunde des Kaisers Franz II. s. Ebendas. I. p. 107. —

[1]) Die Aufzählung der dem Rheinbunde beigetretenen Fürsten s. §. 59 not. 17. — Die Beitritts-Erklärungen s. bei v. Meyer, Staatsacten des deutschen Bundes (Corp. Jur. conf. Germ. 2. Aufl., 1833) Thl. I. p. 123 flg. —

Digitized by Google

October 1806 der Krieg zwischen Frankreich und Preussen, in welchem nun Oesterreich ein unthätiger Zuschauer blieb, während die Truppen der Rheinbundsfürsten sich mit den französischen Heeren vereinigten. Die Niederlagen, welche das preussische Heer gleich bei der Eröffnung des Feldzuges in den Schlachten bei Jena und Auerstädt (14. Oct.) und bei Halle (17. Oct. 1806) erlitt, gaben das Land den feindlichen Heeren preis: auch vermochten die russischen Truppen nicht, über die französischen Waffen einigen Vortheil zu gewinnen. Der Kurfürst von Sachsen, welcher bei der Eröffnung des Feldzuges auf der Seite von Preussen gestanden hatte, schloss schon am 11. Dec. 1806 einen Frieden mit Frankreich zu Posen [2]) und trat mit Annahme des Königstitels dem Rheinbunde bei. Der entscheidende Sieg Napoléon's bei Friedland (1807, Jun. 14.) nöthigte auch Russland und Preussen, zu Tilsit (1807, Jul. 7. u. 9.) Frieden zu schliessen [3]). Preussen musste in die Abtretung eines grossen Theiles seiner Staaten willigen, über deren Vertheilung Napoléon auf verschiedene Art verfügte, so wie über die Länder der Fürsten von Braunschweig, Hessenkassel und Nassau-Oranien, aus welchen ein neues Königreich Westfalen gebildet und dessen Regierung dem Bruder des Kaisers Napoléon, Hieronymus Bonaparte, übergeben wurde. Nunmehr sprach Napoléon eine allgemeine Sperre Europa's gegen britische Erzeugnisse und den Ausschluss Englands von dem Handel mit dem Festlande (das sogen. Continentalsystem) aus — die einzige Art, auf welche diesem gewaltigen Gegner beizukommen war, auf dessen Gebiet den Krieg selbst hinüber zu tragen, bei der Ueberlegenheit der englischen Marine noch unausführbar scheinen mochte: auch ist kein Zweifel, dass diese Maasregel, wenn sie hätte vollständig durchgeführt werden können, der furchtbarste Angriff auf die innerste Lebenskraft Englands gewesen sein würde [4]). Die Ausführung der Continentalsperre machte sofort die Verlegung des Kriegsschauplatzes nach der pyrenäischen Halbinsel nothwendig, um Portugal zu zwingen, seiner alten Verbindung mit England zu entsagen. Die portugiesische Königsfamilie (Braganza) verliess dess-

[2]) Martens, Suppl. T. IV. p. 384. —

[3]) Martens, Suppl. T. IV. p. 436. 444. — Bei v. Meyer, l. c. p. 132. 137. — Die geheimen Art. dieses Friedens, s. in der allgemeinen Zeitung 1822 Nr. 365. —

[4]) Den Anfang machte ein Decret Napoléon's, d. d. Berlin, 21. Nov. 1806, wodurch er die britischen Inseln in Blokadestand erklärte, den Handel mit engl. Waaren verbot und die Confiscation derselben befahl: s. die hierauf und auf die von England getroffenen Repressalien bezüglichen Actenstücke bei Martens, Suppl. T. V. p. 444 flg. —

Digitized by Google

halb Portugal und schiffte sich (1807, Nov. 30.) nach Brasilien ein. Gleichzeitig gaben die Misshelligkeiten zwischen dem Könige Karl IV. und dem Kronprinzen Ferdinand (VII.) von Spanien dem Kaiser Napoléon Gelegenheit, sich (1808) der Regierung dieses Landes zu bemächtigen und seinen Bruder Josef zum Könige von Spanien zu ernennen. Allein ein grosser Theil der spanischen Nation führte unterstützt von England den Krieg gegen die Franzosen mit der grössten Erbitterung fort, so dass sich Napoléon nach einer Besprechung mit dem Kaiser von Russland und den Rheinbundsfürsten zu Erfurt (1808, Sept. 28 — Oct. 4.) und nach abermaligen vergeblichen Friedensvorschlägen an England bewogen fand, sich persönlich nach Spanien zu begeben. Diesen Zeitpunkt glaubte Oesterreich zu einem Angriffe gegen Frankreich benützen zu müssen (1809, April). Allein Napoléon, welcher nicht länger in Spanien verweilt hatte, als zur Herstellung Josef's in Madrid nothwendig gewesen war, beendete in wenigen Monaten diesen Krieg. Durch den Frieden zu Wien (1809, Oct. 14.) sah sich nunmehr auch Oesterreich zu sehr empfindlichen Länderabtretungen genöthiget, welche theils zu Gunsten von Rheinbundsfürsten verwendet, theils in einen neuen Staat der illyrischen Provinzen vereiniget wurden [5]). Nunmehr stand Napoléon auf solcher Höhe, dass er auf die grösseren deutschen Staaten, Oesterreich und Preussen, keine Rücksicht mehr zu nehmen hatte. Er verfügte seitdem nach voller Willkühr, lediglich mit Rücksicht auf das militärische Interesse Frankreichs und die Handhabung des Continentalsystemes über die Staaten, welche die Oberherrschaft Frankreichs anerkannten und incoporirte dieselben unmittelbar der französischen Monarchie, wo dies die Handhabung seines politischen Systemes zu erheischen schien [6]). Zu-

[5]) S. den Wiener Frieden v. 14. Oct. 1809 Martens, Suppl. T. V. p. 210, auch bei v. Meyer, l. c. I. p. 143. — In Folge dieses Krieges waren auch die Besitzungen des deutschen Ordens, welche in den Rheinbundsstaaten lagen, mediatisirt worden, wodurch Würtemberg in den Besitz von Mergentheim kam. S. das Decret Napoléon's, d. d. Regensburg, 1809, Apr. 24., bei v. Meyer, l. c. p. 131. —

[6]) In Italien waren Genua im J. 1805, Toskana mit Parma und Piacenza im J. 1808, der Kirchenstaat im J. 1809 mit Frankreich vereinigt worden. Neapel hatte seit der Ernennung Josef's zum K. von Spanien, Joachim Murat; das von diesem bisher besessene Grossherzogthum Berg hatte nominell der älteste Sohn von Louis Bonaparte (1809) erhalten, während es der Sache nach unmittelbar unter kaiserliche Administration kam. Im J. 1810 wurde Holland dem Louis Bonaparte wieder entzogen und unmittelbar mit Frankreich vereinigt. In Schweden wurde der französische Marschall Bernadotte, Fürst von Ponte-Corvo (1810, Aug. 28.) als Thronfolger anerkannt; am 12. Dec. 1810 wurden die Republik Wallis,

Digitized by Google

gleich war aber Napoléon dahin gekommen, dass ein unmittelbarer Zusammenstoss mit England und Russland, den natürlichen Gegnern der Vergrösserung Frankreichs, unvermeidlich wurde. Der Krieg wurde gegen Russland (Juni 1812) durch einen Angriff auf Polen eröffnet. Dieses alte Königreich war durch die von Russland, Oesterreich und Preussen in den Jahren 1773, 1793 und 1795 gemachten drei Theilungen völlig aufgelöst worden; seine Wiederherstellung sollte ein mit warmer Liebe an seiner Nationalität hängendes Volk zum Verbündeten Frankreichs machen und einen Damm gegen die Ausbreitung Russlands im Westen erschaffen. Die russischen Heere vermochten dem Vordringen Napoléon's wenig Widerstand entgegen zu setzen: aber der Brand von Moskau (1812, Sept. 16.) und der frühzeitige Eintritt eines strengen Winters hemmten die Unternehmungen der grossen französischen Armee und brachten sie in eine solche Lage, dass selbst der Rückzug nur mit dem empfindlichsten Verluste bewerkstelliget werden konnte. Das Vordringen der Russen veranlasste zuerst Preussen sich mit denselben zu Kalisch (1813, Febr. 28.) zu verbünden [7]): später (Jul. 27.) schloss sich auch Oesterreich diesem Bündnisse an. Nach einem hartnäckigen, mit wechselndem Glücke geführten Kampfe, während dessen sich endlich auch Bayern durch einen mit Oesterreich zu Ried (1813, Oct. 8.) geschlossenen Vertrag von Frankreich trennte [8]), entschied die dreitägige Schlacht bei Leipzig (1813, Oct. 17—19) gegen Napoléon und führte zugleich das Ende der Oberherrschaft herbei, welche Frankreich bisher in Europa ausgeübt hatte. Doch endete der Krieg erst nach der Verzichtleistung Napoléon's (zu Fontainebleau 1814, Apr. 11.) auf die französische und italienische Krone. Hierauf schloss Ludwig XVIII. als König von Frankreich mit den grossen Mächten einen Frieden zu Paris (1814, Mai 30.), dessen Bestimmungen durch einen zu Wien abzuhaltenden Congress ihre weitere

am 13. Dec. die sämmtlichen Mündungen der Schelde, der Maas, des Rheines, der Ems, der Weser und der Elbe, das Herzogthum Oldenburg, die Fürstenthümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, nebst einigen Landstrichen des Königreichs Westfalen, des Grossherzogthumes Berg und einige der Besitzungen des Fürsten von Ahremberg unmittelbar zu Frankreich gezogen (Lippe- und Hanseatische Departements). — Die Länder des Fürst-Primas wurden (1810, Febr. 16.) durch das Fürstenthum Fulda und einen Theil von Hanau vermehrt, und zu einem Grossherzogthum Frankfurt (diese Stadt war dem Fürst-Primas schon 1806 zugetheilt worden) erhoben, die Succession in diesem aber dem Adoptivsohne Napoléon's, Fürsten Eugen (Leuchtenberg) bestimmt,

[7]) Martens, Suppl. T. V. p. 234. —

[8]) Martens, Suppl. T. V. p. 610. —

Digitized by Google

Entwickelung erhalten sollten [9]). Dieser Congress wurde am 1. October 1814 eröffnet. Die Erledigung der vielen sich hier zusammendrängenden Angelegenheiten und politischen Fragen gewann jedoch erst dann einen rascheren Fortgang, als die Rückkehr Napoléon's von der Insel Elba nach Frankreich (1815, März 1.) zur möglichsten Eile trieb. Nunmehr wurden auch die deutschen Angelegenheiten, welche neben den europäischen in den Hintergrund getreten und in Stockung gerathen waren, wieder vorgenommen. Die souveränen deutschen Fürsten und die noch übrigen vier freien Städte vereinigten sich über die Eingehung eines Staatenbundes unter dem Namen „der deutsche Bund, dessen Grundgesetz, die deutsche Bundesacte in eilf Sitzungen vom 20. März bis zum 8. Juni berathen und unterzeichnet wurde [10]). Dieses Actenstück, die erste Grundlage des neuen praktischen deutschen Staatsrechts, wurde auch der von den acht grossen Mächten (Oesterreich, Russland, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Portugal und Schweden) unterzeichneten Schlussacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 einverleibt [11]). Die Er-

[9]) S. den Pariser Frieden v. 30. Mai 1814 bei Martens, Suppl. T. VI. p. 1. — Auch bei v. Meyer, l. c. p. 151. — Dieser Frieden wurde von den acht am Ende dieser Paragraphe genannten Mächten unterzeichnet. — In Bezug auf Deutschland hatte dieser Frieden, Art. VI., schon festgesetzt: „Les États de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif." — Eben daselbst wurde die Unabhängigkeit der Schweitz und die Wiederherstellung des Hauses Oranien auf dem Throne der Niederlande ausgesprochen. — Der Rheinbund hatte sich stillschweigend durch successiven Uebertritt seiner Mitglieder zu den gegen Frankreich verbündeten Grossmächten aufgelöst. —

[10]) Die Bundesacte s. in den Protok. der deut. Bundes-Versammlung v. 1817 Bd. I. p. 30 flg.; — bei v. Meyer, l. c. II. p. 3 flg. — Als Bundesmitglieder unterzeichneten dieselbe Oesterreich, Preussen, Dänemark wegen Holstein, Bayern, Sachsen, Niederlande wegen Luxemburg, Hannover, Kurhessen, Hessendarmstadt, Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen, Coburg, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Anhalt (Dessau), Cöthen und Bernburg, Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen), Nassau, Lichtenstein, Schwarzburg (Sondershausen und Rudolstadt), Waldeck, Reuss, ältere und jüngere Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. — Von den rheinischen Bundesgliedern, welche bei dem Sturze Napoléon's noch im Besitze der Souverainetät waren, hatten sonach nur der Fürst von Isenburg und der Graf von der Leyen die Aufnahme als Bundesglieder nicht erhalten können. Der Fürst-Primas hatte seine Würde als Grossherzog von Frankfurt schon 1813, Oct. 30., niedergelegt. — Für Würtemberg und Baden, welche durch die Rückkehr Napoléon's zunächst bedroht waren, wurde der Beitritt vorbehalten. S. die Urkunden bei v. Meyer, l. c. II. p. 30 flg. —

[11]) Nämlich ausdrücklich die ersten 11 Artikel, welche die Verhältnisse der Bundesstaaten unter sich betreffen. — Die sogenannten besonderen Bestimmungen

Digitized by Google

gebnisse des wiener Congresses, namentlich das dortselbst ausgesprochene Prinzip der Legitimität, d. h. die Anerkennung einer gemeinsamen Verpflichtung der Grossmächte, die von ihnen anerkannten Fürstenhäuser mit gesammter Macht in dem erblichen Besitze ihrer Kronen gegen jeden Usurpator zu schützen, wurden durch den Sieg der verbündeten Mächte über Napoléon bei Waterloo (1815, Jun. 18.) und den hierauf mit dem K. Ludwig XVIII. geschlossenen (zweiten) pariser Frieden (1815, Nov. 20.) befestiget [12]). Auf diesen Grundlagen beruhet der gegenwärtige Staatszustand von Europa.

der Bundesacte wurden der Congressacte in einer Beilage beigefügt, jedoch mit der Erklärung, dass sie dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollten, als wenn sie in den Text aufgenommen wären. Vergl. die Wiener Congressacte bei v. Meyer, l. c. I. p. 162 flg. Art. LIII. u. LXIV. — Ueber den Wiener Congress s. Klüber, Acten des Wiener Congresses. 31 Hefte. Erlang., 1815 flg. — Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. III. Abth. Frankf. 1816. — De Pradt, du congrés de Vienne. T. II. Paris, 1815. —

[12]) S. d. zweiten pariser Frieden oder sogen. pariser Hauptvertrag bei v. Martens, Suppl. T. VI. p. 685; auch bei v. Meyer, l. c. I. p. 230 flg. —

Digitized by Google

Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

A.

Abraham von Freisingen 115.
Abrenuntiatio diaboli 4.
Adalgis 90.
Adalbert von Bremen 126. 130.
Adelbert von Bamberg 105. 106.
Adelheid 112—114. 117.
Adolf von Nassau, K. 173 flg.
Aeneas Sylvius 207 flg.
Aëtius 48. 68 flg.
Agilolfinger 44. 90. 91.
Agiltrudis 103.
Agnes von Mansfeld 236.
Agnes von Poitou 129.
Agri decumates 18. 19. 59.
Aichspalter, Peter 179 flg.
Aistulf 85. 86.
Al 40.
Alamanni, Alamannia 14. 29. 38. 40 flg. 47. 48. 60. 73. 81. 83. 84.
Alani 24. 25. 62. 65. 67.
Alarich I. 51. 52. 64 flg.
— II. 74. 75. 76.
Alba, Herzog v. 235.
Albert (Albrecht) Achilles von Brandenburg 208.
— von Brandenburg-Culmbach 231. 232.
— von Brandenburg, Hochmeister 224.
— III. von Bayern 206.
— der Bär 144.
— von Oesterreich (K. I.) 171. 175 flg.
— von Oesterreich (K. II.) 203 flg.
— von Thüringen 174. 177.
Albion 89.
Alboin 36. 46. 79.
Alisaz 41.
Alphons von Castilien 164 flg.
Amadeus von Savoyen 205.
Amalaberga 38.
Amalarich 74.
Amalasuntha 78.
Amali 50. 51.
Ambrones 32.
Amsivarii 212.
An 10.
Andalusia 67.
Angarii 33.
Angelsachsen 35.
Angli 32. 69.
Anglia (vetus) 34.
Angr 34.
Anna von Ungarn 218.
Anses 50.
Antenor 25.
Aonulfus 44.
Apollo 3. 4.
Aquitanien 68. 84. 86. 91. 95.
Araber 83. 86. 90. s. Sarazenen.
Ardaricus 52.
Ardoin von Ivrea 119.
Arelat 102.
Aribo von Mainz 121.
Ariovist 16. 21. 39. 56.
Arminius 17 flg. 56. 58.
Arnold von Brescia 144. 149.
Arnulf (K.) 101 flg.
— I. von Bayern (d. Böse) 106 flg. 111 flg.
— II. von Bayern 112.
Aschaffenburger Decrete 207.
Asen 6. 50.
Askan 32. (Askanisches Haus) 183.
Askarich 61.
Athalarich, Gothenkönig 51.
—, Enkel Theodorich's d. G. 78.
Athaulf 67.

Digitized by Google

Attalus 66.
Attila 37. 49. 52. 68 flg.
Augsburg 264. 266.
Augsburger Confession 226.
August von Sachsen, Kurfürst 235.
— III. von Sachsen, K. v. Polen 253.
Austria (Austrasia) 30. 80.
Avares 80. 91. 92.
Avitus 72.

B.

Bac 37.
Bacchus 4.
Baden (Kurfürstenthum) 264; (souverain) 266; (Grossherzogthum s. Rheinbund).
Baia 44.
Balduin von Flandern 120. 128.
— von Luxemburg 179.
Baltha 51. 64.
Bamberg 105. 120.
Bardengau 46.
Basina 38.
Batavi 20. 26. 58 flg.
Batavia (insula) 26. 28. 29. 61.
Batavo-Duri 37.
Bauernaufruhr 216.
Bauernaufstand, bayerischer 251.
Bauernkrieg, grosser, 223.
Bayern (Bajoarii) 37. 41. 42 flg. 73. 81. 83. 86. 90. 92. Königreich 266.
Beatrix 157.
Bellagines 49.
Berengar von Friaul 102.
— II. 113.
Berich 50.
Bernhard von Anhalt 152.
— der Karolinger 93 flg.
— (St.) 144.
— von Weimar 242.
Bertha 135.
Berthold von Bayern 112.
— der Kammerbote 107.
— von Zähringen (I.) 129; (V.) 156.
Billunge 126. 131.
Bisinus 38.
Bleda 68.
Bockhold, Johann 223.
Böhmen 40. 44. 59; (Königreich) 149; 177. 180. 191 flg. 206. 208. 238 flg.
Bologneser Juristen 150.
Bojer 40. 59.
Boso 97. 102.
Braunschweig, Herzogthum 162.
Brennus 16.
Britten 35.
Bructeri 23.
Brunehild 81.
Bruno von Augsburg 126.
Bucelin 79. 81.
Bund, deutscher 273; heiliger 227; rheinischer, s. Rheinbund.
Bundschuh 216.
Burchard von Schwaben 107. 108.
— von Thüringen 104.
Burgi 48.
Burgund, Burgunder, 46 flg. 60. 65. 70. 80. 95. 97. (cis- und tranjuranisches) 102; 123. 151; (letzte Krönung) 221.
Burgundiones 41.

C.

Calender 237.
Calixtiner 202.
Calvin 233.
Cameracum 28.
Capitanei 181. 284.
Carbonaria silva 28.
Castruccio 185.
Catalonien 68.
Catualda 57. 58.
Catti 20. 26. 39. 58.
Celtae s. Kelten.
Chaci 23.
Chamavi 23.
Chariomer 58.
Chauken 31. 32.
Cherusker 56—58. 61.
Cherustini 23.
Childebert 82.
Childerich (I.) 80; (III.) 84.
Chilperich 81.
Chiltrud 91.
Chlodebald 69.
Chlodio 27. 68.
Chlodomar 80 flg.
Chlodowig 23. 28. 36. 38. 74 flg.
Chlotar (I.) 81; (II.) 36. 81 flg.
Christian von Braunschweig 240.
— (IV.) K v. Dänemark 240.
Cimbri 13. 55 flg.
Civilis 58 flg.
Cöln 17. 264.
Colonna 181; (Sciara) 185.
Compactaten 202.
Concilium zu Basel 202 flg. 208; zu Constanz 199 flg.; im Lateran (I.) 136; (II.) 137; zu Pisa 197; zu Trident 229—234.
— formatum 242.
Concordatum, Calixtinum 138. 140; mit Martin V. 201; Frankfurter C. 207; Wiener 207.
Confessio tetrapolitana 226.
Congress zu Cambray 253; Erfurt 271; Frankfurt 248; Rastadt 262; Utrecht 252; Wien 273.
Constanze von Sicilien 153.
Constitutio, Chlotarii II. 82; Friderici II. 160. 162; Ludovici Bavari 188.

Digitized by Google

Continentalsperre 270.
Crescentius 117.
Cyuvarii 39. 41.

D.

Dagobert (I.) 82.
Dänen 25. 26. 80. 93. 96. 110. 112.
Desiderius 87.
Deutsch 11 flg.
Deutschland 16.
Deutscher Ritterorden 154. 186. 208. 224. 264. 268.
Diceneus 49.
Dieterich von Cöln 206.
— von Isenburg (Mainz) 209.
Dis, 9. 10. 11.
Dispargum 28.
Dispiter 9.
Donar 4.
Donauwerth 236. 237.

E.

Eber 7. 8. 9.
Eberhard von Bamberg 121.
— von Franken 107 flg. 111 flg.
Ebo von Rheims 96.
Ebroin 82.
Eccard von Thüringen 118.
Egeno 131.
Ehre 10.
Ehren (der) 10.
Ehrenburg 10.
Eidgenossenschaft (Schweitzer) 178. 180. 183. 195. 206. 218. 266.
Electores principes 148; s. Kurfürsten.
Eleonora von Portugal 208.
Elisabeth von Böhmen 203.
Elsass 41.
Engern 33.
Enrich 73.
Er (Ers) 4. 8. 9. 10.
Era 4. 8. 10.
Erbfolgekrieg, bayerischer 258; österreichischer 255; spanischer 250.
Erbfolgestreit, marburger 236; jülichischer 236. 238.
Erchanger 107.
Erde 9.
Ernst von Mansfeld 239 flg.
— von Schwaben 123.
Erzämter 111. 244.
Eugenius, Prinz von Savoyen 249. 251 flg.
Eurich s. Enrich.
Exarchat 79. 85 flg.
Executionsordnung 232.
Executions-Präliminar- und Hauptrecess. 243.
Eyder 93. 124.

F.

Fala, Falon 33.
Faramund 27. 68.
Fastida 47.
Ferdinand (I.) 218. 222 flg. 233 flg. — (II.) 238. 239 flg. — (III.) 242 flg.
Flevus (Fly) 31.
Formula Concordiae 236.
Franci (Franken) 22. 23 flg. 60. 65. 68. (paludicolae) 29.
Francio 24.
Frank 24.
Franken (Herzogthum) 126. 137.
Frankfurt, Grossherzogthum 272.
Franz (K. I.) 253. 254 flg. (K. II.) 261 flg.
Franziska 24.
Fredegunde 81.
Freie Städte (letzte) 264.
Freya 4. 8. 9. 45.
Freyr 4. 5. 7. 8. 9.
Fricco 4.
Fridiger 51.
Friedebrief 153.
Frieden zu Aachen (I.) 246; (II.) 256; Amiens 265; Baden 252; Barcellona 225; Basel 261; Breslau 255; Cambray 225; Campoformio 262; Carlowitz 240; Constanz 153; Crespy 228; Dresden 256; Fuesen 256; Hubertusburg 257; Kopenhagen 245; Leoben 262; Lübeck 240; Luneville 263; Madrid 221; Nimwegen 247; Oliva 245; Paris (I.) 272; (II.) 274; Posen 270; Prag 242; Pressburg 265; Rastadt 252; Rysswick 249; Senlis 211; Seltz 89; Teschen 258; Tilsit 270; Utrecht 252; Verdun 97; Westfälischer 243; Wiener (I.) 253; (II.) 253; (III.) 271.
Friedrich (K. I.) der Rothbart 145 flg.; sein Sohn Friedrich von Schwaben 154.
— (K. II.) 155. 159 flg.
— (K. III.) 205 flg.
— von Rothenburg 145.
— von Schwaben (I.) 137; (II.) 137. 139. 140.
— der Weise 218. 219.
— Markgraf von Meissen 190.
— von Oesterreich (der Schöne) 182 flg.
— Burggraf von Nürnberg (III.) 170 flg.; (VI. als Kurfürst von Brandenburg I.) 201. 204.
— Kurfürst von Brandenburg (III.) als König von Preussen (I.) 251.
— II. König von Preussen 255 flg.
— IV. von der Pfalz 237.
— V. von der Pfalz, K. von Böhmen 239 flg.
— Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 246.
Friesen (Friesland) 31. 58.

Digitized by Google

Frith 31.
Fro 4.
Fürstenbund 259.
Fürstenconcordate 207.

G.

Gaina 65.
Galen s. Kelten.
Gallier (Gallien) 13. 15. 122. 143.
Gambara 45.
Gannascus 58.
Garibald 45.
Gebhard von Cöln 236.
— von Eichstädt 128.
Geiserich 68. 69. 72.
Geissler 190.
Georg von Heimburg 210.
— von Podiebrad 209.
Gepanta 50. 52.
Gepidae 46. 47. 50—52.
Ger 14.
Gerhard von Eppenstein 173. 176.
Germani 12—14.
Germania (prima, secunda) 17. 56; (magna) 37.
Getae 49. 50.
Gibellinen 140. 144. 181.
Giselbert von Lothringen 111. 112.
Glossatoren 150.
Godofried, K. von Dänemark 93.
Godomar 80.
Goldene Bulle 191 flg.
Gothi 49 flg.; 61. 62. 70. (majores, minores) 51.
Gothiscanza 50.
Gothones 49.
Gottesfrieden 125.
Gottfried von Niederlothringen 128 flg.
Gozelo 124.
Greuthungen 51.
Grimoald 82.
Grumbach, Wilhelm von 234.
Grypho 84.
Günther von Schwarzburg 190.
Guido, Erzbischof von Vienne 130 flg.
Guido von Spoleto s. Wido.
Gullinbursti 7.
Gundicar 48.
Gustav Adolf 241 flg.
Gutta 174.

H.

Hahnen 9.
Halsgerichtsordnung 227.
Hanno, Erzbischof von Cöln 129.
Hanse 160.
Hansen 50.
Harald, K. von Dänemark 112. 115.
Hatto, Erzbischof von Mainz 104—106.
Hausgesetz, karolingisches 94 flg.; napoléonisches 266; wittelsbacher 188.
Heidelberg (Universität) 198.
Heinrich (K. I.) 106. 108 flg. — (II.) d. Heilige 118 flg. — (III.) 123. 125 flg. — (IV.) 129 flg. — (V.) 135 flg. — (VI.) 153 flg. — (VII.) von Luxemburg 178 flg.
— Sohn K. Friedrich's II., röm. König 159 flg. 162.
— IV. K. von Frankreich 237.
— von Andechs 158.
— Bischof von Augsburg 129.
— von Braunschweig 228.
— von Kalden (Marschall) 158.
— d. J. von Kärnthen 117.
— von Kärnthen 177. 180. 184.
— der Löwe 144 flg. 147 flg.; dessen Sohn Heinrich 154.
— Erzbischof von Mainz 190.
— Graf im Nordgau 119.
— von Oesterreich 144. 147.
— Bruder K. Otto's I. 112.
— von Sachsen, Herzog in Bayern 120 flg.
— der Stolze 140 flg.
— von Thüringen 163.
— der Zänker 115. 116 flg.
Held, Vicekanzler 228.
Helvetii 10. 59. 60. 61.
Hengist 33.
Hercules 2. (Saxanus) 4. 33.
Herimannus Franco 111.
Hermanfried (Herminafridus) K. von Thüringen 38. 75. 80.
Hermann von Salm 135.
— von Schwaben 118.
— von Wied, Erzbischof von Cöln 228.
Hermengarda 95.
Hermes s. Merkur.
Herminones (Hermiones) 11. 20. 37. 39. 41.
Hermunduren 20. 37. 40. 58.
Herrlein 9.
Hertha 9.
Herthus, s. Nerthus.
Heruler 44. 46.
Hessen 38. 39.
Hessenkassel (Kurfürstenthum) 264.
Hildebrand 127.
Hildegard 101.
Hieronymus von Prag 200.
Hochdeutsche 37. 41.
Hochländer 41.
Horn, Gustav 242.
Hugo Capet 118.
Huhnen 9.
Hunerich 72.
Hunnen 43. 47. 50. 51. 62. 63. 71. 80.
Huss, Joh. 200.
Hussiten 201 u. flg.
Hutten, Ulrich v. 222.
Hyperboräer 12.

Digitized by Google

I. J.

Jacob, Erzbischof von Trier 206.
Jacobellus von Miess 202.
Jerusalem 153. 161 flg.
Jesuiten 232. 236.
Ildico 71.
Inc 20.
Ingaevones 10. 20—22.
Interdict 184.
Interim 230.
Interregnum 164 flg. 238. 245. 254. 255.
Investiturstreit 133 flg.
Jodocus von Mähren 198.
Johann, K. von Böhmen 180. 182. 186 flg.
— Heinrich von Böhmen 187.
— von Sachsen-Lauenburg 182.
— (Constans) von Sachsen, Kurfürst 224.
— Friedrich I. von Sachsen, Kurfürst 229.
— Friedrich von Sachsen-Gotha 234.
Johannes Parricida 178.
Johann, Infant von Spanien 218.
Johanna von Spanien 218.
Josef (K. I.) 249. 251 flg. (K. II.) 258 flg.
Isaricus 103.
Isc 12.
Iselbertus, s. Giselbert.
Isis, 2—4. 9.
Isloi 29.
Issel 29. 31.
Ist 20.
Istaevones 10. 20. 21. 22.
Italicus 58.
Judith, Gemahlin Ludwig's des Frommen 95.
— Schwester Heinrich's des Stolzen 146.
Jupiter 3. 4. (Plutonicus) 10.
Juten 41.
Juthungen 41.

K.

Kanut, K. von Dänemark 123 flg.
Karl (Martell) 83 flg.
— der Grosse 29. 33. 86 flg.
— der Kahle 95—97.
— der Dicke 29. 97 flg. 101.
— der Einfältige 97.
— (K. IV.), auch König von Böhmen 189 flg.
— (K. V.) 218. 219 flg. — (K. VI.) 251 flg. — (K. VII.) von Bayern 255 flg.
— von Anjou 166. 172.
— von Flandern 139.
— König von Frankreich (IV.) 185; (VII.) 206; (VIII.) 215.
— XII., König von Schweden 249 flg.
— von Valois 179.
— Theodor von Bayern 257.
Karlmann (Sohn Pipin's d. M.) 84.
— (Sohn Pipin's des Kl.) 86.
Karolinger, letzte 97.
Katten s. Catti u. Hessen.
Kelten 12. 13. 15. 16. 24.
Kirchenversammlung s. Concilium.
Knud 124.
Konrad (K. I.) 105; (II.) Salicus 120 flg.; (III.) 140. 142 flg.; (IV.) 163 flg.
— der Jüngere 121.
— (Sohn Heinrich's IV.) 136.
— (Erzbischof von Mainz) 165.
Konradin 165 flg.
Kreuzzüge 144. 153. 155. 161.
Krieg, cimbrischer 13. 55; dänischer 240; dreissigjähriger 238 flg.; markomannischer 37. 40. 60; nordischer (I.) 245; (II.) 250; österreichischer (I.) 265; (II.) 271; orleanischer. 248; preussischer 270; russischer 272; sächsischer 29. 88 flg.; schmalkaldischer (deutscher) 229; siebenjähriger 257; spanischer 271; thüringischer 174. 178; gegen Frankreich (1813 und 1814) 272; s. auch Erbfolgekrieg.
Krokus 60.
Krönung, letzte, in Burgund 192; in Rom 208.
Krypto-Calvinisten 236.
Kunimund 79.
Kunigunde (Kaiserin) 121.
Kurfürsten 145. 244. 249. 264.
Kurverein, erster 188; erneuert 209. 220. 233.

L.

Ladislaus (Sohn K. Albert's II.) 206. 209.
— von Neapel 199.
Lambert von Ostia 138.
Land 9.
Landfried (Herzog) 42. 84.
Landfrieden, ewiger 216. — s. Friedebrief.
Landfriedenskreise 204. — s. Reichskreise.
Langobarden 45 flg. 74. 85. 90.
Lantbert (Sohn Wido's) 103.
Laubach 31.
Leck 26.
Leipzig (Universität) 200.
Leopold (K. I.) 245. — (K. II.) 259.
— von Oesterreich 139. 140.
— Bruder Friedrich's des Schönen 183. 185.
Leuthard 79. 81.
Lex Alamannorum 41; Bajuvariorum 127; Salica 30; Saxonum 123.
Liga 237. 239. 240.
Lis (Liger) 27. 28.
Lombardei 46.
Lothar I. 94 flg.

Digitized by Google

Lothar von Supplinburg 139 flg.
Lothringen 97. 104. 106. 109. 115.
Ludolf 112. 113.
Luitpold 104.
Luitward, Bischof von Vercelli 101.
Ludwig der Bayer (K.) 182 flg.
— von Bayern der Strenge 170.
— der Brandenburger 183. 189. 190.
— von Burgund 102.
— der Deutsche 94 flg. 97.
— von Flandern 191.
— der Fromme 93.
— das Kind 104.
— XI. von Frankreich 206. 208. 210.
— XIV. von Frankreich 246 flg.
Lübeck 152.
Luther, Dr. Martin 218. 221.
Luttici 124. 128.

M.

Mähren 103. 104.
Magyaren s. Ungarn.
Maifest 7. 9. 10.
Mainhard (III.) von Tirol 171.
Mainz 17. 264.
Majores domus 82.
Magnus von Sachsen 131.
— von Mecklenburg 228.
Malborough, Herzog von 251.
Man (Manus) 8. 10.
Manfred 165. 166.
Mangold, Graf 123.
Manteufel, Erasmus 228.
Marbacher Einigung 197.
Marca Hispanica 90. 95.
Marchomir 25. 27.
Margaretha Maultasch 187. 189.
— Theresia, Infantin von Spanien 250.
Maria von Burgund 210.
— von England 247.
— von Luxemburg 180.
— Theresia von Oesterreich 254 flg.
— Theresia, Infantin von Spanien 245. 250.
Marius 13. 56.
Marken (Märker) 39.
Markomanni 39. 40. 59. 60.
Marobod 40. 56 flg.
Mars 2—5. 9. 50. (Salius) 10.
Mathias (K.) 237 flg.
— Corvinus 209. 210 flg.
Mathilde von Tuscien 128. 137.
Mathildische Güter 137. 141. 142. 159.
Mauren 90. s. Araber und Sarazenen.
Maurungavia 26.
— (K. I.) 210 flg. 215 flg. — (II.) 233 flg.
Maximilian I., Kurfürst von Bayern 237. 239 flg.
Max Emanuel von Bayern 250 flg.
Mayer, Martin 210.
Mechtilde 174.
Melanchthon, Philipp 219. 226.
Menschenopfer 2. 5. 50.
Mercurius 2—4.
Merowig 28. 69. 70.
Merowinger 23. 28.
Mer-veoh 28.
Merwe 28.
Minoriten 184.
Mons Noricus s. Nürnberg.
Moriz, Kurfürst von Sachsen 229. 230. 231.
Mormar 103. 104.
Münzer, Thomas 222.
Mythras 2.

N.

Napoléon Bonaparté 262 flg.
Nerthus 3. 7. 8. 10.
Neustria 30. 80.
Nibelungenlied 49.
Niederlande 235. 259. 266.
Nordgau 43.
Nordschwaben (Nordschwabengau) 35. 36.
Nordsueven 21. 34.
Noricum (Norici) 17. 43.
Normannen 26. 96. 97. 102. 104. 128. (in Neapel) 119 flg. 123.
Nürnberg 43. 140. 268.

O.

Oberländer 41.
Odhinn s. Wodan.
Odilo 91.
Odo von Paris 102.
— II. v. d. Champagne 123 flg.
Odoaker 44. 52. 73 flg.
Oecolampadius 226.
Oesterreich, Erzherzogthum 147.
Olaus von Schweden 124.
Olenius 58.
Oranien, Prinz Wilhelm von, (Statthalter von Holland) 235.
— Prinz Wilhelm von, (König von England III.) 247. 248.
Ordulf 131.
Orgel, erste in Frankreich, 86.
Ostarrichi 43.
Ostera (Ostern) 10.
Osterliudi 33.
Ostfalen 33.
Ostfranken 30. 80.
Ostgothen 51. 63. 69. 73. 74. 78. 79.
Otto (K. I.) 110 flg. — (II.) 113. 114 flg. — (III.) 116 flg. — (IV. von Braunschweig) 156 flg.
— von Bayern 164.

Digitized by Google

Otto der Erlauchte 104 flg.
— das Kind 163.
— von Nordheim 129. 131.
— von Wittelsbach d. G. 149. 152.
— von Wittelsbach (VIII.) 156 flg.
Ottokar von Böhmen 170.

P.

Pactum Argentoratense 97. s. Vertrag.
Päpste: Adrian (Hadrian) IV. 141. 149; Alexander (III.) 151; (V.) 198; Benedict (VIII.) 119; (XII.) 187; (XIII.) 196. 200; Bonifaz (VIII.) 176; (IX.) 196; Calixtus (II.) 137; (III.) 209; Clemens (II.) 128; (III.) 135; (IV.) 166; (V.) 179 flg.; (VI.) 189; (VII.) 193; (VIII.) 224; Damasus (II.) 128; Eugen (IV.) 202—205; Felix (V.) 205—208; Formosus 103; Gelasius (II.) 137; Gregor (V.) 117; (VII.) 127. 132 flg; (VIII.) 137; (IX.) 161; (X.) 169; (XI.) 193; (XII.) 198—200; (XIII.) 237; Honorius (II.) 141; (III.) 160; Innocenz (II.) 141; (III.) 156 flg.; (IV.) 163; (VI.) 191; Johann (XII.) 113; (XVIII.) 117; (XXII.) 183; (XXIII.) 199. 200; Leo 71; (III.) 92; (VII.) 114; (IX.) 128; Martin (V.) 200; Nicolaus (Peter v. Corvara, Gegenpapst) 186; Nicolaus (V.) 207. 208; Pascal (II.) 136; (III.) 151; Paul (III.) 227. 229; Pius (II.) 209 flg.; (IV.) 233; Stephan (II.) 85. 86; (VI.) 103; Urban (V.) 192; (VI.) 193. 194.
Päpstliche Residenz zu Avignon 179; deren Rückverlegung nach Rom 192. 193.
Pagenza 43.
Palaeologus, griechischer K. 205.
Palas 47.
Pannonia 17.
Patricius Romanorum 73. 76. 86. 90. 92. 114.
Pax Constanciae 153.
Periplus (der Franken) 25.
Petrarcha 191.
Pfeiffer 222.
Pfennig (hundertester) 201; (gemeiner) 201.
Philagatus 117.
Philipp (K. v. Frankreich) 174. 176. 179.
— (der Grossmüthige) 224. 226. 229.
— (K. von Spanien) 218. 232 flg.
— von Schwaben (K.) 155 flg.
Pipin (d. Aeltere) 82; (d. Mittlere) 82 flg.; (d. Kleine) 84 flg. 91.
— (Sohn Karl's d. G.) 93.
— (Sohn Ludwig's d. Frommen) 94 flg.
Podestae 181.
Polen 120. 123 flg. 136. 149. (Theilungen) 272.
Pragmatische Armee 255.
Pragmatische Sanction 253.
Preussen (saecularisirt) 224; (Königreich) 251.
Primus 25.
Privileg der Erzherzoge von Oesterreich 147 flg.
Probus 18. 25.
Procop d. G. 202.
Protestanten 225.
Pytheas 16.

Q.

Quadi 27. 60.
Quadrupelallianz 252.

R.

Ragais 61.
Raguiner von Lothringen 186.
Ranzau, Balth. 228.
Reformation, kirchliche 218. 221 flg.
— K. Friedrich's III. 206.
Reganum 37.
Reichsabschied, jüngster, 244.
Reichshofrath 217.
Reichskammergericht 216; (dessen Ordnung) 216. 220. 229.
Reichskreise 217. 232. s. Landfriedenskreise.
Reichsmatrikel 201. 221.
Reichsregiment 217. 220.
Reichstag, (gewaffneter) 230; (immerwährender) 246.
Reichsunmittelbarkeit 211.
Religionsfrieden 231. 233.
Religionsgespräche 228. 229.
Religionsvergleich 226.
Remigius 23. 76.
Restitutionsedict 240.
Reunionskammern 248.
Rhadagais 65. 66.
Rhätia 17.
Rheinbund 267.
Rheinische Allianz 245.
Rhein- und Donaukanal 92.
Richard von Cornwallis, K. 165.
— Löwenherz 154.
Richemer 27.
Ricimer 72.
Rienzi, Cola 191.
Ripuarii 29 flg.
Ritterbünde 194. 211.
Robert von Sicilien 181. 186.
Roger 141 flg.
Rosamunde 79.
Rudolf (K. I.) von Habsburg 169 flg.; (II.) 235.
— K. von Burgund 102; (III.) 123.
— Sohn K. Albert's I. 177.
— von der Pfalz (I.) 174 flg. 177. 180. 182; (II.) 190.

Digitized by Google

Rudolf von Rheinfelden 129. 134.
— von Wittenberg 182.
Rugier 44. 73 flg.
Rupert (K.) von der Pfalz 196 flg.
— von Nassau 174.

S.

Saalland 29.
Sachsen 22. 26. 29. 31 flg. 36. 38. 46 61. 69. 80. 86. 88 flg. 131 flg. (Königreich) 270.
Sahs 33.
Saladin 153.
Salecus (Salicus) 30.
Salii 29 flg. 62.
Salzquellen 48. 58.
Sarazenen 86. 118. s. Araber u. Mauren.
Sarmaten 16. s. Slaven.
Saxnot 4. 33.
Saxones 25. s. Sachsen.
Scandinavia 45.
Scanzia 50.
Scheiern 44.
Schiesspulver 211.
Schisma, grosses 193.
Schlacht bei Alba 166; Argentaria 62; Auerstedt 270; Austerlitz 265; Basel 206; Chalons s. M. 70; Como 151; Dettingen 255; a. d. Dyla 102; a. d. Elster 135; bei Fehrbellin 246. 247; Friedland 270; Fontenai 96; am Garda-See 197; bei Gelleim 175; am Granua 60; bei Hohenburg 132; Höchstedt 251; Jena 270; Legnano 151; auf d. Lechfeld 113; bei Leipzig (I.) 241; (II.) 272; Lipan 203; Lowositz 257; Lützen 241; Marengo 263; Merseburg 110; Mühlberg 229; Mühldorf 183; Murgarten 183; Nördlingen 242; Oetting 106; Oppenheim 164; Pollentia 65; Poitiers 76; Sievershausen 231; Sempach 195; Soissons 28. 74; Taginae 79; Testri 83; im Teutoburger Wald 17; bei Toul 29. 42. 75; Ulm 163; Verona 65; Waterloo 274; Weil 195; auf d. weissen Berg 239; Zentha 249; Zülpich s. Toul.
Schlesswig 34. 110. 124.
Schlick, Caspar, 204.
Schmalkaldische Artikel 227. 229.
Schmalkaldischer Bund 226. 227.
Schwaben 38 flg.
Schwabacher Artikel 226.
Schwäbischer Bund 211. 227.
Schweitz 41. 60. s. Eidgenossenschaft.
Seyren 44. 73.
Scythen 12.
Septimanien 86. 95.
Servitia regalia 130.
Sforza, Franz 208.
Sicambri 20. 23. (Sicambria) 25.
Sickingen, Franz v. 222.
Siegfried, Erzbisch. v. Mainz 163.
Sigebert 81. 82.
Sigismund (K.) 198 flg. (dessen Neffe Sigismund) 209.
— (K. v. Burgund) 75. 80.
Sig-Tyr 50.
Silingi 67.
Sinefala 31.
Slaven 16. 38. 96. 117. 120. 124. 128. 145.
Sorabi 38.
Spolienrecht 155.
Städtebünde 164. 190. 194. 195. 197.
Stanislaus Lescinsky 253.
Stephania 118.
Steuern 132. 138.
Stilicho 64 flg.
Storch, Nicolaus 222.
Suabaha 43.
Successionskriege u. Streitigkeiten s. Erbfolgekrieg etc.
Suevi 22. 38 flg. 65. 67. 73. (transalbini 36.
Suevia 39. 41. 43.
Suevo-Gothen 20 — 22.
Suitger 128.
Sunno 25.
Syagrius 28. 74.
Sylvester von Schaumburg 222.
Symbolische Bücher 235.
Swiban 38.

T.

Taboriten 202. 203.
Tancred 154.
Tejas 78.
Tellus mater 5. 10.
Tencteri 23. 39. 40.
Teufelsmauer s. Vallum Romanum.
Teut (Teud) 9. 10.
Teutisca lingua 14.
Teutones 9. 13. 16. 56.
Teutonici 14.
Teutsch s. Deutsch.
Tezel, Joh. 218.
Thankmar 112.
Thassilo (I.) 44; (II.) 44. 91.
Theilungen der fränkischen Monarchie 86. 93 — 97.
Theodat 78.
Theodisk 11. 12.
Theodomir (Franke) s. Theudemer.
— (Ostgothe) 52.
Theodora 147.
Theodorich (d. G., K. d. Ostgothen) 38. 52. 74 flg.
— (K. d. Westgothen) 69. 70.
— (K. d. Franken) (I.) 80; (IV.) 84.
— v. Lothringen 119.
— Bischof von Metz 121.
Theophania 114. 117.

Digitized by Google

Therwinger 51.
Theudemer 27.
Theudobald 69.
Thor 4 — 9.
Thoringia 26. 35.
Thorismund 70. 71.
Thüringen (Thüringer) 20. 26. 28. 33. 37 flg. 41. 75. 80. 83.
Thunar s. Thor.
Thurn, Graf Heinr. Math. v. 239.
Tilly 240 flg.
Tongri 29.
Torgauer Artikel 226; Bündniss 224.
Tornacum 28.
Totilas 78.
Toxandria 26. 27. 29.
Traité des Dames 225.
Trasamund 75.
Treuga Dei 125.
Trier 17. 22. 284.
Trimurdi 7.
Tripelallianz 246; neue 252.
Trismegist 4.
Troja 25.
Tuisco (Tuisto) 8. 9. 10.
Tulbiacum 29. 42.
Tulliacum 29. 42.
Turcilingi 73.
Turenne 247.
Türken 204. 205. (erobern Constantinopel) 208; 210. 215. 225 — 228. 231. 234. 237. 248. 249. 259. (belagern Wien) (I.) 225; (II.) 248.
Tyr 4. 8.

U.

Ulphilas 50. 51.
Ulrich von Würtemberg 208. 220.
Ungarn 102 flg. 104. 106. 109. 113. 124. 127. 136. 204. 260. (erhalten die Lex Bajuvar.) 127.
Union (zu Schwäb. Hall) 237. 239.
— (Utrechter) 235.
Uraha 43.
Ursini 181.
Utraquisten 202.

V.

Vahalis 26.
Vallum Hadrianum (Romanum) 18. 46. 48. 58. 59. 61.
Vandali 34. 39. 45. 47. 65. 67. 68. 79.
Vannius 58.
Varini 26. 34 flg.
Varus 17. 56.
Ve 7.
Velleda 58.
Vertrag zu Kalisch 272; zwischen Otto I. und Leo VII. 114; Passauer 231; von Pavia 186; zu Ried 272; von Verdun 97. (s. Pactum.)
Vese — Visegothi s. Westgothen.
Vesta 5. 10.
Vibilius 57. 58.
Vili 7.
Villegisus 117.
Vindelicia 17.
Vindili 20. 34. 39.
Visconti (Matheus) 184. (Galeazo) 185. 192. 196. 197. (Joh. Galeazo) 199. 208.
Vitiges 78. 81.
Vorbehalt, geistlicher 231. 236.

W.

Waal 26. 31.
Währinger 35.
Wälsche 15.
Wahlcapitulation 219. 220.
Waifar 91.
Walamir 52.
Waldburg, Truchsess v. 156. 157. (Georg III.) 224. (Gebhard) 236.
Waldstädte, Schweitzer 180.
Wallenstein 240 flg.
Wallonen 14. 15.
Waräger 20.
Waräger-Meer 25.
Wariner s. Varini
Warnachar 81. 82.
Welf 131.
— II. 137.
— III. 145. 151.
Welfen 44. 140. 144. 181. 183.
Wenzeslaus (K.) 193 flg. 201.
— (Sohn Ottokar's) 171.
— II. von Böhmen 177. 180.
— III. von Böhmen 177.
— von Luxemburg 191.
Werner, Erzbischof von Mainz 170.
Wernher, Graf 130.
— miles 123.
Westfalen 32. 33. (Königreich) 270.
Westfranken 30. 80.
Westgothen 51. 62. 68. 69. 70. 73. 83.
Widemir 52.
Wido von Spoleto 102.
Widukind 89.
Wilhelm von Holland (K.) 163 flg.
— von Neapel 150. 152.
— von Oranien s. Oranien.
Winili 39. 45.
Wirra (Werra) 38.
Wittelsbach 44.
Wittenberger Concordie 235.
Wladislaus (Sohn Kasimir's von Polen) 211.
Wodan 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 45. 50.
Wodanskinder 50.
Wormser Edict 221. 224. 225.
Würtemberg (Königreich) 266.
Würzburg 126. 137. (Grossherzogthum) 266.
Wurugundi 47.

Digitized by Google

X.

Xanthen 25.

Y.

Yssel s. Issel.

Z.

Zacharias, Pabst 84. 85.
Zamolxis 49.
Zepterlehn 138.
Zeus 4.
Zeuta 49.
Ziska 202.
Ziu 4. 8. 9. 11.
Ziuvarii 39. 41.
Ziwa 4. 8. 9.
Zobel, Melchior von 234.
Zoltan 109.
Zülpich 29. 42. 75.
Zwentipold I. 102 flg.
— II. 103.
— von Lothringen 104.
Zwin 31.
Zwingli 219. 226.

Druckfehler, Verbesserungen und Zusätze.

Seite 4, Zeile 1 von oben: ist „noch“ zu streichen.
Ebendaselbst Zeile 9 v. o. statt Ziu Er, lies Ziu, Er.
Seite 5, Note 12 ist beizufügen: J. M. Rabus diss. de Dea Hertha. Augsb. 1842.
„ 12, Note 2 a. E. Aehnlich sagt man auch in Deutschland: wälschen, wälsch oder kauderwälsch reden, Gewälsch, zur Bezeichnung des Unverständlichen.
„ 20, Note 2, Zeile 2 lies: mediterranei.
Ebendaselbst Note 2, Zeile 4 lies Vindili.
Seite 29, Zeile 7 v. o. st. J. 888 l. 887.
„ 32, Note 1, Zeile 2 st. χερσονήσον l. χερσονήσου.
„ 35, Note 9 ist beizufügen: F. Palgrave, Histoire des Anglo-Saxons; traduite de l'Anglais par A. Licquet. Rouen 1836.
„ 37, Note 1 ist beizufügen: L. v. Ledebur, Nordthüringen und die Hermunduren oder Thüringer. Zwei Vorlesungen. Berlin 1842.
„ 42, Note 20, Zeile 11: st. morni l. mori.
Ebendaselbst Note *) ist beizufügen: C. Fr. Neumann, die Markomannen und die Bayern. München 1840.
Seite 43, Note 6, Zeile 2 st. Nordgee l. Nordgoe.
„ 45, Note *) ist beizufügen: F. G. Zabel, diss. de rebus Langobardicis. Berlin 1836
„ 46, Note 11, Zeile 3 st. Sarmatas: l. Sarmatas,
„ 64, Zeile 13 v. o. st. Theodosius I. l. des K. Theodosius I.
„ 71, Zeile 14 v. o. st. Theodorig l. Theodorich.
„ 77, Zeile 8 v. u. ist. beizufügen: G. Ideler, Leben und Wandel Karl's d. G., Commentar; Ausgabe und Urkunden zu Einhard: II. Bde. Hamb. u. Gotha 1839.
„ 116, Note 7, Zeile 2 st. mane l. mare.
„ 118, Note 12, Zeile 2 st. facinora noctis, l. facinora, noctis.
„ 122, Zeile 16 v. o. ist nach „hatten“ ein Comma zu setzen.
„ 126, Zeile 1 und 2 v. o. l. „besass er alle erforderlichen persönlichen Eigenschaften, um das System etc.
Ebendaselbst Zeile 14 v. o. st. Herzoglichen l. herzoglichen.
Seite 175, Zeile 11 v. o. st. Gesanden l. Gesandten.
„ 224, letzte Zeile im Text: st. Clemens VII. l. Clemens VIII.
Ebendaselbst Note 15, Zeile 2 st. „u.“ l. „v.“
Seite 215, vorletzte Zeile im Text: st. März l. Mai.

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

Ein Lehrbuch in zwei Bänden

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

Grossherzogl. Badischem Hofrathe, ordentl. öffentl. Professor der Rechte in Heidelberg, Ritter des K. Spanischen Isabellenordens.

Zweiter Band.

Erste Abtheilung.

Zweite, durchaus umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1846.

Digitized by Google

Geschichte

der deutschen Rechtsquellen.

Compendiarisch dargestellt

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

Grossherzogl. Badischem Hofrathe, ordentl. öffentl. Professor der Rechte in Heidelberg,
Ritter des K. Spanischen Isabellenordens.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1846.

Digitized by Google

Gedruckt auf einer Schnellpresse bei K. F. Hering & Comp.

Digitized by Google

Vorwort.

Aeussere Verhältnisse haben die Erscheinung dieser Abtheilung des zweiten Bandes länger verzögert, als mir selbst angenehm war. Desto rascher hoffe ich die noch übrige zweite und letzte Abtheilung dieses Bandes, die innere Rechtsgeschichte enthaltend, folgen lassen zu können, so dass jedenfalls im Laufe des Sommers 1846 das Ganze vollendet sein wird. Ueber den Plan der Umarbeitung habe ich mich bereits in dem Vorworte zum ersten Bande ausgesprochen. Die Vergleichung mit der früheren Ausgabe wird ergeben, dass die Bezeichnung der neuen Ausgabe als Umarbeitung auch für diese Abtheilung, und überdiess noch in höherem Grade, wie hinsichtlich des ersten Bandes, gerechtfertiget ist.

Heidelberg, im December 1845.

Der Verfasser.

Digitized by Google

INHALT

der ersten Abtheilung des zweiten Bandes.

Die Geschichte der deutschen Rechtsquellen (äussere Rechtsgeschichte).

Einleitung.

Vorbegriffe.

		Seite
§. I.	Aufgabe der deutschen Rechtsgeschichte	1
§. II.	Innere und äussere Rechtsgeschichte	2
§. III.	Umfang der deutschen Rechtsgeschichte	2
§. IV.	Behandlungsart der deutschen Rechtsgeschichte	3
§. V.	Quellen der deutschen Rechtsgeschichte	4
§. VI.	Bisherige Bearbeitung der deutschen Rechtsgeschichte	6

ERSTER THEIL.

Aeussere Rechtsgeschichte.

I.

Geschichte der Rechtsquellen bis zum Ende des IX. Jahrhunderts.

§. 1.	I. Die ältesten Volksrechte oder die Leges Barbarorum.		
	a) Charakter und Bezeichnungen		9
§. 2.	b) Veranlassungen zur Aufzeichnung der Leges Barbarorum		15
§. 3.	c) Verwandtschaft unter den einzelnen Volksrechten		19
§. 4.	d) Die einzelnen Volksrechte.		
	A. Die „Lex Saliga oder Lex Salica“ genannte Lex Francorum		21
§. 5.	B. Lex Ripuariorum		29
§. 6.	C. Lex Alamannorum		33
§. 7.	D. Lex Bajuvariorum		34
§. 8.	E. Lex Frisionum		37

Digitized by Google

Seite

§. 9. F. Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum . . . 39
§. 10. G. Lex Saxonum 43
§. 11. H. Leges Anglosaxonum 44
§. 12. J. Lex Wisigothorum 46
§. 13. K. Lex Burgundionum 49
§. 14. L. Leges Langobardorum 51
§. 15. Anhang. Leges Walliae 54
§. 16. II. Die Praxis. Die Formeln und Formelnbücher 57
§. 17. III. Das Königsrecht. Die Capitularien 59
§. 18. IV. Römisches Recht (Lex Romana).
a) Dessen Fortdauer im Abendlande überhaupt 63
§. 19. b) Edictum Theodorici. Breviarium Alarici. Lex Romana Burgundionum 65
§. 20. V. Canonisches Recht 69

II.

Geschichte der Rechtsquellen vom Ende des IX. bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts.

§. 21. I. Die volksthümliche Rechtsbildung vor der Entstehung neuer Rechtsbücher.
a) Fortgebrauch der alten Volksrechte. Herkommen . . . 74
§. 22. b) Urtheile 77
§. 23. c) Statut-Recht. Willkühren 77
§. 24. d) Dienst-, Hof- und Lehnrechte 78
§. 25. e) Weisthümer 80
§. 26. II. Constitutionen der deutschen Könige und Kaiser. Reichsgesetze. Landesherrliche Verordnungen 81
§. 27. III. Römisches Recht als gemeines und Kaiserrecht. Geschriebenes Recht 84
§. 28. IV. Canonisches Recht 91
§. 29. V. Germanische Rechtsbücher.
A. Die lombardischen Lehnrechtsbücher (Libri Feudorum) . 98
§. 30. B. Die deutschen Rechts-Spiegel.
a) Im allgemeinen. Landrechtbücher und Lehnrechtbücher . 106
§. 31. b) Das Landrecht des Sachsenspiegels 109
§. 32. c) Das Landrecht des Schwabenspiegels 120
§. 33. d) Das Lehnrechtbuch des Sachsen- und Schwabenspiegels und die verwandten Rechtsbücher: Vetus Autor de beneficiis und das Görlitzer Lehnrecht 131
§. 34. C. Die zur Familie des Sachsenspiegels gehörigen Rechtsbücher.
1) Die Glosse des Sachsenspiegels 137
§. 35. 2) Das Sächsische oder Magdeburger Weichbild, das Görlitzer Landrecht und die Magdeburger Fragen . . . 139
§. 36. 3) Das schlesische Landrecht oder Landrecht des Fürstenthumes Breslau 140
§. 37. 4) Die sächsischen Distinctionen und deren Nachbildungen 141

Digitized by Google

		Seite
§. 38.	5) Der Richtsteig Land- und Lehnrechts, die Blume des Sachsenspiegels, Cautela und Premisse	144
§. 39.	6) Die ABCdarien, Remissorien, Repertorien oder Slotel (Schlüssel)	147
§. 40.	D. Die zur Familie des Schwabenspiegels gehörigen Rechtsbücher. 1) Das Rechtsbuch Ruprecht's von Freising	148
§. 41.	2) Das kleine (lütteke) Kaiserrecht	150
§. 42.	E. Provinzielle Landrechte. Oesterreichisches Landrecht. Rechtsbuch Ludwig's des Bayern. Die frisischen Landrechte	152
§. 43.	F. Stadtrechte	155
§. 44.	G. Anhang. Rechtsbücher, welche ausserhalb Deutschlands auf den Grundlagen des deutschen Rechts entstanden sind. 1) In westlichen und südlichen Ländern. a) Glanvilla s. Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae	160
§. 45.	b) Assissiae Hierosolymitanae	162
§. 46.	c) Constitutiones Regni Siciliae	163
§. 47.	d) Ley de las Siete Partidas	166
§. 48.	2) Nordische Rechtsbücher. a) Im allgemeinen	169
§. 49.	b) Schwedische Rechtsbücher: Ostgothalagh. Westgothalagh. Guthalagh. Sudhermannalagh. Westermannalagh. Helsingalagh. Dahlelagh	170
§. 50.	c) Dänische Rechtsbücher	173
§. 51.	d) Norwegische Rechtsbücher	174
§. 52.	e) Die isländische Grágás	175

III.

Geschichte der Rechtsquellen von der Mitte des XV. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit.

§. 53.	Umbildung des Rechtes. Ueberwiegender Gebrauch des römischen und canonischen Rechtes gegen das Ende des XV. Jahrhunderts	177
§. 54.	Die Anfänge der juristischen Literatur in Deutschland, insbesondere der Klagspiegel und der Layenspiegel	179
§. 55.	Die Opposition gegen das römische Recht. a) Volksmässige Opposition	184
§. 56.	b) Die Anfänge der gelehrten Opposition. 1) Germanisten im Gegensatze der Romanisten . . .	186
§. 57.	2) Die rechtsphilosophische Richtung	189
§. 58.	c) Die legislative Opposition. Fortschreitende Codification . .	191
§. 59.	Anhang. Die Codification germanischer Rechtsideen ausserhalb Deutschlands. Der Code Napoléon	198
§. 60.	Die neuesten Juristenschulen	202

Digitized by Google

EINLEITUNG.

Vorbegriffe.

§. I.

Aufgabe der deutschen Rechtsgeschichte.

Die Aufgabe der deutschen Rechtsgeschichte ist die wissenschaftliche Darstellung der Rechtsverfassung des deutschen Volkes in ihrer fortlaufenden Entwickelung von der ältesten bis auf unsere Zeit. Der Charakter der rechtsgeschichtlichen Darstellung liegt eines Theiles in der rationellen Behandlung des quellenmässigen Stoffes, anderen Theiles in ihrer pragmatischen Richtung. Wo die erstere mangelt, fällt die Darstellung dem Gebiete der Chronik anheim: wo die letztere ausgeschlossen ist, bewegt sich die Darstellung nur auf dem Gebiete der Alterthumskunde [1]). Es handelt sich daher in der deutschen Rechtsgeschichte weder allein noch hauptsächlich um die Aufzählung nackter Thatsachen, sondern vielmehr darum, das deutsche Rechtsleben in seiner Totalität zu erfassen, die Gründe für die einzelnen Erscheinungen desselben und deren inneren Zusammenhang nachzuweisen, und jene Rechtsideen zu erforschen und auszuzeichnen, in welchen die nationale Eigenthümlichkeit des deutschen Rechtes beruht. Es handelt sich zugleich darum, bei der Darstellung der älteren Verhältnisse überall auf die gegenwärtigen Zustände und auf das, was sich von dem Aelteren in fortwährender Uebung erhalten hat, Rücksicht zu nehmen und somit das praktische Recht an das historische anzuknüpfen, und sein richtiges Verständniss, sowie seine richtige Anwendung durch die Verweisung auf seine Wurzeln zu vermitteln. Der Werth und die Bedeutung, welche

[1]) Jacob Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. Vorrede p. VII.

Digitized by Google

eine solche geschichtliche Behandlung für die Rechtswissenschaft hat, treten sonach von selbst hervor.

§. II.

Innere und äussere Rechtsgeschichte.

Die deutsche Rechtsgeschichte hat sich eines Theiles mit der Darstellung der Geschichte der Rechtsquellen, anderen Theiles mit der Geschichte der Rechtsinstitute zu befassen. Erstere pflegt man als äussere, letztere als innere [1]) Rechtsgeschichte zu bezeichnen.

§. III.

Umfang der deutschen Rechtsgeschichte.

Die deutsche Rechtsgeschichte umfasst nicht nur die Geschichte der Rechtsverfassung bei jenen Völkerstämmen, welche den Namen der Deutschen als Volksnamen fortgepflanzt haben, sondern auch die Geschichte der Rechtsbildung bei allen übrigen Völkern germanischer Abkunft, so lange diese nicht entweder, wie die Franken, Gothen, Burgunder und Langobarden in Folge ihrer Wanderungen durch Verschmelzung mit romanischen Elementen den germanischen Urcharakter mehr oder minder ablegten und in den von ihnen gestifteten neuen Staaten den Weg einer selbstständigen, meistens stark romanisirenden Rechtsentwickelung betraten, oder umgekehrt, wie die Angelsachsen, Dänen, Norweger und Schweden, in Folge einer frühzeitigen politischen Abgränzung gegen die vorzugsweise sogenannten deutschen Völker, auf sich selbst verwiesen wurden, und von den Schicksalen der Rechtsbildung im eigentlichen Deutschland zum grössten Theile unberührt blieben. Eine solche Ausdehnung des Begriffes der deutschen Rechtsgeschichte ist schon durch die fragmentarische Eigenschaft der ältesten im eigentlichen Deutschland entstandenen Rechtsquellen geboten. Von einer deutschen Rechtsgeschichte in einem engeren Sinne kann wenigstens vor dem Ende des neunten Jahrhunderts, d. h. vor der bleibenden Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie nicht die Rede sein. Ueberdiess muss schon hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass nicht alles in Deutschland im Laufe der Zeit zur Geltung gekommene Recht, deutsches oder einheimisches, d. h. bei den eigentlich deutschen Völkern selbst entstandenes und ausgebildetes Recht ist, sondern vieles wurde, und zwar zum Theile sehr frühzeitig, von den

[1]) Aeltere Schriftsteller gebrauchten hierfür auch, jedoch nicht ganz passend, den Ausdruck: „Rechtsalterthümer." —

Digitized by Google

romanischen Völkern, und manches später von den hiermit verschmolzenen, ausgewanderten germanischen Stämmen [1]) herübergenommen, und in das innere Deutschland verpflanzt. Die Geschichte dieser fremden, recipirten Rechte kann jedoch in der deutschen Rechtsgeschichte nur von dem Zeitpunkte an, und nur in so weit eine Stelle finden, als durch ihre Einwirkung eine Veränderung in der älteren einheimischen Rechtsverfassung oder doch in einzelnen nationalen Rechtsinstituten hervorgerufen wurde.

§. IV.

Behandlungsart der deutschen Rechtsgeschichte.

Man kann die deutsche Rechtsgeschichte entweder synchronistisch oder ethnographisch behandeln. Das erstere ist der Fall, wenn nach der Wahl gewisser, durch das Hervortreten neuer Rechtsquellen, oder durch die Umbildung, wenn nicht aller doch der wichtigsten Rechtsinstitute, ausgezeichneten Zeitpunkte, sämmtliche Rechtsmaterien neben einander nach den hierdurch bestimmten Zeitabschnitten (Perioden) dargestellt werden. Ethnographisch wird dagegen die Behandlungsweise genannt, wenn die Geschichte eines jeden einzelnen Rechtsinstitutes besonders in sich abgeschlossen und in zusammenhängender Entwickelung von seinem ersten Vorkommen an bis zu seinem Verfalle oder bis zu seiner heutigen Beschaffenheit dargestellt wird. Obgleich letztere Behandlung bei der vielfachen nahen Verwandtschaft der Institute des deutschen öffentlichen und Privatrechts eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet, so wird sie doch durch die praktische Tendenz, welche in der Rechtswissenschaft selbst bei der geschichtlichen Forschung nicht ausser Acht gelassen werden darf, hinsichtlich der inneren Rechtsgeschichte dringend geboten. Es soll daher die Geschichte der Rechtsinstitute nach folgenden Hauptmaterien dargestellt werden: I. Geschichte des öffentlichen Rechtes; II. Geschichte des Privatrechtes; III. Geschichte des Civilprozesses; IV. Geschichte des Strafrechtes und des Strafprozesses. Der Geschichte der Rechtsinstitute soll aber naturgemäss die Geschichte der Rechtsquellen in chronologischer Ordnung vorangestellt werden. Die Zeitpunkte, in welchen eine neue Classe von Rechtsquellen hervortritt, werden sodann auch die Perioden bezeichnen, welche bei der Darstellung der Geschichte der einzelnen Rechtstheile gemacht werden können, und somit soll hier nicht sowohl die synchronistische Behandlung ganz ausgeschlossen, als

[1]) Hieher gehören das canonische Recht, die lombardischen Libri feudorum und das französische Recht, wo es in Deutschland eingeführt wurde.

Digitized by Google

vielmehr der Versuch gemacht werden, ihre Vortheile mit denen der ethnographischen Methode möglichst zu verbinden.

§. V.

Quellen der deutschen Rechtsgeschichte.

Als Quellen [1]) der deutschen Rechtsgeschichte sind hauptsächlich die uns erhaltenen Gesetze, Rechtsbücher [2]) und Urkunden über Staats- und Rechtsgeschäfte [3]) in Betracht zu ziehen.

[1]) F. C. Dahlmann, Quellenkunde der deutschen Geschichte. Göttingen 1830. — Guilleaume, über die Quellen der deut. Gesch. (Erhard Zeitsch. f. westphäl. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. I. S. 301. Bd. II. S. 262.) —

[2]) Hierüber werden bei jedem Zeitraume der Quellengeschichte spezielle Nachweisungen gegeben werden. —

[3]) I. Die vorzüglichsten und brauchbarsten allgemeinen europäischen Urkundensammlungen sind: Du Mont, corps universel et diplomatique du droit de gens. 8 Bde. mit 3 Supplement-Bänden v. Rousset, Amsterdam 1726—39 (enthält Urkunden vom J. 800—1731); — F. A. Wenk, Cod. jur. gent. recent. 3 Bde. 1781—96 (mit Urkunden v. J. 1735—1772; — G. F. de Martens recueil des principaux traités etc. Göttingen, seit 1791; 7 Bde. und 4 Suppl.-Bde.; seit 1817 unter dem Titel nouveau recueil; seit 1842 fortgesetzt v. Murhard. — II. Urkundensammlungen für das ganze Deutschland: J. Ch. Lünig deutsches Reichsarchiv, Leipz. 1710—22. (24 Bde.) — Dessen Codex Germ. diplom. Leipz. 1732. 33. 2 Bde. — J. P. de Ludewig reliquiae manuscriptorum etc. 1720—41; 12 Bde. — A. Miraei opera diplom. et hist. 1723—34. 3 Bde. (Bd. 4. 1748 v. J. F. Foppens. — S. F. Hahn collect. monument. 1724. 26. 2 Bde. — G. Ch. Joannis, tabularum literarumque veterum spicilegium. 1726. 2 Bde. — V. F. de Gudenus codex diplomat. 1743—68. 5 Bde. — H Ch. Senkenberg selecta juris et histor. 1734—41. 5 Bde. — Ch. Schöttgen et G. Ch. Kreisig diplomataria et script. hist. Germ. 1753—60. 3 Bde. — F. D. Häberlin analecta medii aevi 1764. — P. Schunck, Cod. diplom. exhibens chartas, hist. med. aevi illustr. 1797. — M. v. Freiberg, Samml. histor. Schriften u. Urk. Stuttg. u. Tübing. seit 1827 bis 39, 5 Bde. — Viele Urkunden enthalten auch die Sammlungen der Staatsschriften aus der Zeit des Reichsverbandes, z. B. Anton Faber europ. Staatskanzley, 115 Bde. u. 9 Bde. Register; dessen neue Staatskanzley, 55 Bde; hieran reihen sich J. C. König, selecta jur. publ. novissima, seit 1740. 29 Bde. — Reuss deutsche Staatskanzlei (1773—1803) 55 Bde.; Dessen Deductions- und Urkundensammlung (1785—99) 15 Bde. — J. C. Lünig Bibliotheca deductionum, vermehrt v. G. A. Jenichen 1745. etc. — Vergl. Pütter Lit. des deut. Staatsrechts §. 770. — Für die Zeit des Rheinbundes: Winkopp, (Zeitschrift) der rheinische Bund 1806—1814. 69 Hefte. — Hieher gehören III. die Urkundensammlungen für einzelne Gegenden Deutschlands, deren Herausgabe besonders in neuerer Zeit vieler Fleiss zugewandt wird: z. B. der Codex diplomat. abbatiae Laurishamensis, ed. A. Lamey, Mannheim 1768, die Monumenta Boica (seit 1769—1840, XXXIII. Bde.); und viele Andere. — (Ein Verzeichniss nach den einzelnen Ländern geordnet s. bei Eichhorn St.- u. R.-G. I. p. 14 u. flg. Vergl.

Digitized by Google

Nächst diesen kömmt den gleichzeitigen Schriftstellern [4]) grosse Bedeutung zu, und zwar nicht blos eigentlichen Geschichtschreibern und

auch Phillips, deut. Reichs- u. R.-Gesch. §. 5.) Zu den neuesten gehören: A. L. J. Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, Altona 1834. — Von demselben herausgegeben: Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft f. vaterländ. Gesch. Kiel 1839. 1842. (Bd. I. u. B. II. Abth. I.) — L. F. Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden in deut. Sprache im k. geh. Staatsarchiv in Berlin. Hamburg 1835. — C. Zeuss, traditiones possessionesque Witzenburgenses. Spirae 1842. — P. Wigand, traditiones Corbeienses. Leipz. 1843. — Codex diplomaticus Lubec. I. Thl. 1843. — IV. Chronologische Verzeichnisse über die Urkunden, welche die allgemeine Geschichte von Deutschland betreffen, besitzen wir nur folgende: Petr. Georgisch, regesta chronologico-diplomatica. 4 Bde. Halle, 1740—44. — J. F. Böhmer, a) Regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum inde a Conrado I. usque ad Henricum VII. Frankf. a. M. 1831. b) Regesta chronologico diplomatica Carolorum. Frankf. a. M. 1833; — womit zu vergleichen ist: K. H. Ritter von Lang Sendschreiben an Herrn Joh. Friedr. Boehmer als den Herausgeber der Kaiserregesten mit Beiträgen und Ergänzungen derselben. Nürnberg 1833. — J. F. Böhmer, Regesta Imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Frankf. 1841; und dessen: Regesta imp. inde ab anno 1246 usque ad annum 1313. Stuttg. 1845. — Hieher gehört auch: J. Chmel, regesta chronol. diplom. Ruperti regis Rom. Auszug aus dem k. k. Archiv zu Wien befindlichen Reichsregistraturbüchern v. J. 1400—10. Frankf. a. M. 1835. — Dessen: Regesta Frid. III. reg. Rom. Wien 1838. —

[4]) I. Für die Quellenkunde überhaupt s. ausser den Note 1 angef. Schriften: Jo. Alb. Fabricius, bibliotheca mediae et infimae latinitatis, 1731; cum supplem. Schöttgen et J. D. Mansi. 1754. 6. Tom. — G. C. Hamberger, zuverlässige Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern bis zum J. 1500. 4 Bde. 1756—64. — J. S. Semler, Versuch, den Gebrauch der Quellen in der Staats- und Kirchengeschichte der mittleren Zeiten zu erleichtern. Halle, 1768. — Rudhart, über die Behandlungsweise der deutschen Geschichte. Hamburg, 1835. — Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, zur Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten im Mittelalter, herausgegeben (zuerst) von Büchler und Dümge, (dann) von v. Fichard; (nunmehr) von G. H. Pertz. Frankf., 1820—39. 7 Bde. — II. Für Kritik: C. F. Rösler, de annalium medii aevi conditione. 1788; id. de arte critica in annal. med. aevi dilig. exercenda, 1789; id. de annal. med. aevi interpretatione 1793. — Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern, 3 Bde. seit 1821. — L. Ranke, zur Kritik neuerer Geschichtschreiber (des 15. u. 16. Jahrhunderts). 1824. — G. A. Stenzel, zur Kritik der Quellen der Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern, in dessen Gesch. d. fränk. Kaiser, Bd. II. — L. Häusser, über die deutschen Geschichtschreiber vom Anfang des Frankenreichs bis auf die Hohenstaufen. Heidelberg, 1839. — Th. Jacobi, de Ottochari chronico Austriaco. Wratisl., 1839. — Vergl. auch überhaupt: E. Spangenberg, die Lehre vom Urkundenbeweise. Heidelb., 1827. 1828. 2 Bde. — Höfer, Zeitschrift für Archivkunde. Hamb., 1834—36. 2 Bde. — III. Directorien: Marq. Freheri directorium; ed. J. D. Köler, 1734; u. vermehrt v. E. Ch. Hamberger, 1772. — J. P. Finke, index in collect. script. rer. Germ. 1737. —

Digitized by Google

Biographen, sondern auch den Dichtern und Verfassern von Legenden, in deren Schilderungen sich häufig Sitten und Rechtsgewohnheiten ihrer Zeit abspiegeln und anschaulich hervortreten, worüber die Rechtsbücher selbst entweder stilleschweigen oder nur flüchtige, an sich allein kaum verständliche Andeutungen enthalten. Endlich müssen auch Denkmäler jeder Art, Münzen, Siegel u. s. w. den Quellen der deutschen Rechtsgeschichte in demselben Sinne beigezählt werden, als sie solches für die deutsche Geschichte überhaupt, namentlich hinsichtlich der Zeitrechnung und Genealogie, sind.

§. VI.

Bisherige Bearbeitung der deutschen Rechtsgeschichte.

Die ersten historischen Forschungen in dem Gebiete des deutschen Rechtes wurden im XVII. Jahrhundert durch das Studium des Reichs-

Für die Quellen der südsächsischen Geschichte, J. Ch. Adelung, Directorium, Meissen, 1802. — IV. Sammlungen und Ausgaben der Scriptores rerum Germanicarum veranstalteten: Jo. Hervagius, Bas., 1532. — Sim. Schard, Frankf., 1566. Bas., 1574; zuletzt 1673. — J. Pistorius, Frankf., 1583; zuletzt ed. v. Struv, 1726. — Just. Reuber, Frankf., 1584. — Christ. Urstisius, Frankf., 1585. — Marq. Freher, Frankf., 1600. — Melch. Goldast, Script. rer. Alam., Frankf., 1606 (1730 v. C. H. Senkenberg). — Erp. Lindenbrog, 1609 (1706 v. J. A. Fabricius). — J. J. Mader, Helmst., 1665. — J. G. Kulpis, Arg., 1686 (1702 cum notis Schilteri). — Heinr. Meibom, 1688. — G. W. Leibnitz, access. historic. 1692 (rec. 1700). — J. M. Heineccius, Frankf.. 1707. — J. P. Ludewig, 1718. — J. Fr. Schannat, Vindem. literar., 1723. 24. — J. G. Eccard, corp. hist., 1723. — J. B. Menken, 1828. — C. G. Hoffmann, 1719, 1731. 34. — C. W. F. Walch, monum., 1757—61. — J. Ch. Harenberg, monumenta, 1758. 1759. — F. C. J. Fischer, 1781. — C. H. Pertz, Monumenta Germaniae, (bis jetzt) VI. Tom. Scriptorum, 1826—1844. — Für die ältere Zeit sind auch zu benützen die Sammlungen der Scriptores rerum Gallicarum v. Pet. Pithoeus, 1569 (1588). — A. et F. Du Chesne, Paris, 1636. — M. Bouquet, 1782 u. flg.: und die Sammlungen der Scriptores rerum Italicarum, v. A. Schottus, Ughellus, Graevius, insbesondere die v. L. A. Muratori, 1723—51. — V. Noch sind hier zu erwähnen die Sammlungen der Quellenschriftsteller für die Spezialgeschichte einzelner deutscher Länder, wie z. B. G. Krause, Script. March. Brandenburg. 1729. — Leibnitz, script. rer. Brunswic., 1707—1711. — H. Petz (1721) u. A. Rauch (1793), Script. rer. Austriac. — E. J. Westphalen, scrip. rer. Germ. praes. Cimbricarum et Megapolensium, 1739—45. — A. F. Oefele, script. rer. Boicarum. 1763. — J. P. Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bisthum Würzburg, 1713; und dessen Script. rer. episc. Bamberg, 1718. — (J. K. Fueslin) Thesaurus histor. Helvet. 1734. — G. E. v. Haller, Bibliothek der Schweitzergeschichte. 6 Bde. 1785—88. — Dahlmann, Neocorus, Chronik des Landes Diethmarschen. 2 Bde. 1827. — Stenzel, script. rerum Silesicarum. 2 Bde. Breslau, 1835 flg. — u. s. w. —

Digitized by Google

staatsrechtes angeregt, indem dieses nicht anders, als auf geschichtlicher Grundlage begriffen werden konnte [1]). Zu gleichem Zwecke fing man auch schon seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts an, in Schriften und akademischen Vorträgen bei der Darstellung der deutschen Reichsgeschichte auf die Entwickelung der Reichsverfassung besondere Rücksicht zu nehmen, und erstere selbst als Einleitung in die Wissenschaft der Staatsverfassung des deutschen Reiches zu behandeln [2]). In derselben Zeit traten allmählig einzelne historische Untersuchungen über die deutschen Rechtsquellen und deutsche Rechtsalterthümer hervor [3]): auch wurde mitunter ein Abriss der Quellengeschichte des deutschen Rechtes als Anhang der römischen Rechtsgeschichte, oder als ein untergeordneter Theil der Geschichte des Rechtes in Deutschland überhaupt, beigefügt [4]). Gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts finden sich aber bereits selbstständige Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte, in welchen mitunter schon die bis dahin fast völlig vernachlässigte innere Rechtsgeschichte mit der äusseren verbunden wurde [5]). Die Eröffnung vieler unbekannten Rechtsquellen, eine bessere Kritik, und insbesondere

[1]) So z. B. in J. P. Datt, de pace imperii publica. 1698. — J. Fr. Pfeffinger, Vitriarius illustratus etc. Friburg. 1691 (zuletzt: Gotha, 1739; dazu Repertor. v. Ch. G. Riccius. Goth., 1741). — Vergl. überhaupt J. St. Pütter, Lit. d. deut. Staats-R. Bd. I. §. 63 u. flg. — Als Vorarbeiten für die systematische Bearbeitung der R.-G. sind auch die seit dem XVII. Jahrhundert veranstalteten Urkundensammlungen (§. 5.) und die Glossarien aus dieser Zeit zu erwähnen. —

[2]) So z. B. S. F. Hahn, vollst. Einleitung zur deut. Kaiser- u. Reichshistorie, 4 Thle. Halle, 1721. — J. J. Mascov, Gesch. der Deutschen. 2 Thle. (2. Aufl. 1750). — J. St. Pütter, vollst. Handbuch der deut. Reichshistorie, (zuerst) 1762. —

[3]) Die erste Schrift hierüber ist: H. Conring, de origine juris Germ. 1643, und seitdem öfter; auch in s. Opp. T. VI. — H. C. de Senkenberg, visiones diversae de collectionibus legum germanicarum. 1765. —

[4]) B. G. Struv, historia juris. 1718. — J. A. Kopp, histor. jur. 1741. 1750. — J. G. Heineccius, hist. jur. 1751. — J. H. C. v. Selchow, Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte. 1767. — K. F. Walch, Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte. 1780. — Reitemeier, Encyclop. und Geschichte der Rechte in Deutschland. 1785. — (Vergl. not. 5.) —

[5]) J. G. Heineccius, antiquitates Germanicae. T. I. 1772. T. II. P. 1 u. 2. 1773. (unvollendet). — F. C. J. Fischer, Entwurf einer Gesch. des deut. Rechts. 1781. — C. G. Biener, Comment. de origine et progressu legum juriumque Germ. T. I. 1787. T. II. V. 1. 1790. V. 2. 1795. — C. G. Roessig, Gesch. des deut. Privatrechts. 1801. — Reitemeier (not. 4), das gem. R. in Deutschland vor der Aufnahme des röm. R. 1804, (aus dessen Deutschland vor und nach dem Lüneviller Frieden (1804) besonders abgedruckt.) —

Digitized by Google

die Fortschritte der altdeutschen Philologie [6]) haben seitdem wesentlich zur Entwickelung der deutschen geschichtlichen Rechtswissenschaft beigetragen [7]), und fortwährend macht sich ein reges Streben des wiedererwachten nationalen Geistes bemerkbar, auf solchen Grundlagen sowohl im Ganzen als im Einzelnen weiter vorzudringen und den Kreis der historischen Rechtskenntniss zu erweitern [8]).

[6]) Vergl. besonders J. Grimm, deut. Grammatik, 4 Bde. 1822 — und dessen deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen, 1828. —

[7]) Vergl. K. F. Eichhorn, deut. Staats- und Rechtsgesch. 4 Bde. Zuerst 1808 u. flg. — 5. Ausg. 1843. — G. Philipps, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. München, 1845. — Noch unvollendet ist desselben deutsche Gesch. mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. Bd. I. 1832. II. 1834. — Hieher gehören auch: Montag, Gesch. der deut. staatsbürgerlichen Freiheit. 2 Bde. Bamberg, 1812. — J. D. Meyer, esprit origine et progrès des institutions judiciaires. La Haye. 1819. 5 Bde. — Von den Bearbeitungen der Rechtsgeschichte einzelner Länder sind besonders zu erwähnen: J. C. Bluntschli, St.- u. R.-Gesch. der Stadt und Landschaft Zürich. 2 Bde. 1838. 39. — C. G. Wächter, Gesch., Quellen u. Literatur des Württemberg. Priv.-Rechts. 2 Bde. 1839. 1842. — L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch. bis z. J. 1305. 3 Bde. Tübingen, 1835—42. — F. Stettler, St.- u. R.-Gesch. des Cantons Bern. 1845. —

[8]) Die Schriften über einzelne Rechtsquellen, Rechtstheile oder Lehren sind an den betreffenden Orten angegeben. —

Digitized by Google

ERSTER THEIL.

Aeussere Rechtsgeschichte.

I.

Geschichte der Rechtsquellen bis zum Ende des IX. Jahrhunderts.

§. 1.

I. Die ältesten Volksrechte oder die Leges Barbarorum).*

a) Charakter und Bezeichnungen.

In der Zeit, in welcher die ersten geschichtlichen Nachrichten über das deutsche Volk beginnen, hatte noch kein Stamm eine Rechtsaufzeichnung oder geschriebene Gesetze [1]). Selbst das bleibt mindestens

*) Gedruckte Sammlungen: Jo. Sichard, Legg. Riboariorum etc. Basil. 1530. — B. J. Herold, originum ac German. antiquit. Libri etc. Basil. 1557. — (Tilius, — du Tillet —) Aurei venerandaeque antiquitatis libelli, Salicam legem continentes etc. Paris, (c. 1549?) 1573. — Lindenbrog, Cod. legg. antiquit. Francof., 1613. — Auch in St. Baluzii, Capitularia Regg. Francor. Paris, 1677. (Venetiis, 1772.) — J. P. Canciani, Barbaror. legg. antiquae, cum notis et glossariis. Venet. 1781 flg. 5 Vol. fol. — Handausgaben: P. Georgisch, (consilio J. G. Heineccii) Corp. jur. Germ. antiqui. Halae, 1738. — F. Walter. Corp. jur. Germ. antiqui. 3 Tom. Berol., 1824. — Ueber die zu erwartende Gesammtausgabe der Legg. Barbarorum in den Monumentis Germaniae, s. Pertz, Arch. Bd. V. p. 210 flg., VII. p. 718. —

[1]) Tacitus, in Germ. c. 19: „Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges.“ —

Digitized by Google

zweifelhaft, ob etwa damals schon einzelne Stämme Statute hatten, welche von Geschlecht zu Geschlecht mündlich überliefert wurden, wie diess in späterer Zeit bei mehreren nordischen Völkern germanischen Stammes zu geschehen pflegte [2]). Die Gothen sind das einzige Volk, bei welchem sich noch im sechsten Jahrhunderte eine Sage erhalten hatte, wonach die Statute, welche sie damals schriftlich aufgezeichnet besassen, schon vor der Völkerwanderung aufgesetzt worden wären [3]). Die ältesten Rechtsaufzeichnungen deutscher Völker, welche uns erhalten worden sind, gehören dem Zeitraume vom fünften bis zum neunten Jahrhunderte n. Chr. an. Sie enthalten hauptsächlich volksmässiges, d. h. bei einzelnen Volksstämmen durch Herkommen erzeugtes Recht, jedoch fast durchgängig nur bruchstückweise, und mitunter schon theilweise modificirt durch neuere legislative Einwirkungen, ja sogar nicht selten schon mit römischem Rechte versetzt, welches hier schon anfing, einen zerstörenden Einfluss auf die germanischen Rechtsinstitute zu äussern. Es gehören daher diese Rechtsaufzeichnungen der Uebergangsperiode der antiken (romanischen) Welt in die moderne (germanische) Welt an, und geben sonach vielfach kein reines Bild von der ursprünglichen germanischen Rechtsverfassung [4]). Die wenigen sparsamen Nachrichten, welche uns von dieser erhalten sind, können daher nur aus den Werken auswärtiger (römischer und griechischer) Schriftsteller zusammengelesen werden, worunter die Andeutungen, welche die Schrift des *Tacitus, de situ, moribus et populis Germaniae*, enthält, den ersten Rang einnehmen.

Die ersten Aufzeichnungen des Rechtes bei den deutschen Volksstämmen werden im Allgemeinen „*Leges populorum s. Barbarorum*“ genannt. Diese Bezeichnungen erklären sich daraus, dass man im Mittelalter, abweichend von dem römischen Sprachgebrauche, unter „*Lex*“ überhaupt jede schriftliche Rechtsaufzeichnung verstand,

[2]) So z. B. in Norwegen und auf Island. — Vielleicht darf man auch die Carmina antiqua hieherziehen, welche nach Tac. Germ. c. 2 „unum memoriae et annalium genus“ der alten Deutschen waren. Wo und so lange das Statut traditionell fortgepflanzt wird, und mitunter selbst noch in alten Aufzeichnungen, ist es in eine Art von Versen eingekleidet. (Vergl. die Legg. Howel, unten §. 15, und die Septem Septenae der Lex Salica, unten §. 4.) — Es ist wohl nicht ohne Beziehung, dass noch heutzutage im Volksmunde die Strophen (Absätze) eines Liedes Gesetze genannt werden. — Vergl. Gervinus, hist. Schriften, Bd. 7. S. 494. —

[3]) Jornandes de reb. Get. c. 11: „(Diceneus eos) ... naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conscriptas *Bellagines* nuncupant.“ S. not. 8. —

[4]) Sehr gut hat diess bemerkt Wilda, Strafrecht der Germanen, Halle, 1842, p. 62, 77, 81. —

Digitized by Google

selbst wenn sie nur Gewohnheitsrecht enthielt [5]): *Barbari* hiessen aber bei den Römern alle fremden Nationen, ohne dass mit diesem Worte ein schimpflicher Nebenbegriff verbunden gewesen wäre, daher sich mitunter die Germanen selbst so genannt zu haben schienen [6]), und umgekehrt der Ausdruck „*Romani*" zur Bezeichnung der gesammten älteren, nicht-germanischen Bevölkerung im ehemals römischen Westreiche gebraucht wurde [7]). Gleichbedeutend mit „*Leges Barbarorum*" sind die Wörter: *Bellagines* [8]), *Ewa* [9]), *Pactum (Pactus)* [10]),

[5]) Hierdurch erklärt und rechtfertigt sich auch der Ausdruck: „*Lex consuetudinis*" in der Rubrik v. II. F. 38. — Vergl. Laspeyres, über die Entstehung der *Libri Feudorum*. Berlin, 1830, p. 208 u. flg. — Uebrigens bedeutet *Lex* auch oft so viel wie unaufgeschriebenes *Jus consuetudinarium*; so z. B. in Charta divis. Ludov. Pii, a. 817. c. 16: „anni legitimi iuxta Ribuariam legem"; in II. Feud. 29: „matrimonium ad legem Salicam" — etc. — Mit Unrecht denkt hier Guizot, cours d'histoire mod. T. I. Lect. IX., an verloren gegangene Stellen der Legg. Barbarorum. —

[6]) Z. B. Prolog. Legis Burgund: „tam Barbarus, quam Romanus." — Vergl. ibid. Tit. 44. §. 1. —

[7]) E. Th. Gaupp, die germ. Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreiches. Breslau, 1844. p. 216 flg. —

[8]) Jornandes, c. 11 (s. not. 3). — Bellago, (*wel-lag*, nord. *lagh*, engl. *law*) erklärt sich als *bene placitum*, Willkühre, d. h. autonomisches Statut; ganz ähnlich beginnt auch der Prolog zur Lex Salica emendata mit den Worten: „*Placuit* atque convenit inter Francos, eorumque principes." —

[9]) *Ewa, Ewa, Eva, Eoa, Ea* u. s. w., jetzt „Ehe", bezeichnet ursprünglich soviel wie Bündniss, Vertrag, *foedus, pactum* (erst spät ausschliessend *matrimonium*, als den wichtigsten aller Verträge); metaphorisch soviel wie Gericht, *judicium, forum*, und Recht, *ius, lex*, in welcher letzteren Bedeutung aber bald die Formen Echt und Acht gebräuchlicher wurden. — Vergl. Ansegisi Capp. Lib. III. c. 65 bei Pertz, Tom. Legg. I. p. 307. — Ejusdem, Appendix II. c. 35; ebendas. p. 324. — „*Ewa Bajuvariorum*" in Benedicti, Capp. Lib. II. c. 250, bei Pertz, Tom. Legg. II. Pars altera p. 85. — Cap. Bajuvar. a. 803 (al. 806) c. 5, bei Pertz, Tom. Legg. I. p. 127. Vergl. die Rubrik der L. Alamannor. Tit. VI. — Caroli M. Legg. Langob. c. 30. bei Canciani I. p. 153. — In diesen Stellen werden *Lex et ewa* und *Lex vel ewa* als durchaus gleichbedeutend gebraucht; die Gleichheit beider Ausdrücke bezeugt auch die alte Glosse bei Pertz, Tom. Legg. I. p. 324 not. r. Vergl. auch oben not. 5. — Ein Gegensatz lässt daher durchaus nicht weiter annehmen, als dass *Ewa* mitunter mehr auf die *consuetudo* selbst, *Lex* mehr auf die Aufzeichnung derselben geht. —

[10]) Z. B. *Pactus legis Salicae*, in der Rubrik der L. Sal. Heroldina. — Eben so heisst die L. Bajuvariorum, Pactus in dem Decretum Thassilonis, Dingolfing. a. 772. Art. IX. bei Canciani, T. II. p. 393. — *Pactum* oder *Pactus* erscheinet als latein. Uebersetzung von *Ewa* — s. not. 9. — und von *Thing* oder *Ding*, — s. not. 11. — Schon im XII. Jahrhundert war das Wort *Pactus* in der Form

Digitized by Google

Forum judicum [11]) und *Lex Salica* [12]), wodurch diese Rechtsaufzeichnungen theils als autonomische oder (statutarische) Stammesrechte (später sog. Willkühren), theils als gerichtliche Weisthümer oder Schöffenrechte bezeichnet werden. Spätere Rechtsquellen verweisen auf die *Leges Barbarorum* manchmal mit dem Ausdrucke „Alte Frieden“ [13]). Die einzelnen *Leges Barbarorum* sind regelmässig nach dem Volke benannt, dessen Recht sie darstellen, so z. B. *Lex Francorum, Ripuariorum, Bajuvariorum* u. s. w. Durch frühzeitig eingetretenen Missverstand wurde aber mitunter nebenbei einigen dieser *Leges* eine der vorgedachten allgemeinen Bezeichnungen vorzugsweise beigelegt: so z. B. der *Lex Wisigothorum* die Bezeichnung als *Forum judicum*, der älteren *Lex Francorum* die Bezeichnung als *Lex Salica*. Seltener ist die Bezeichnung einer *Lex* nach dem Namen eines Königs, unter welchem sie eine officielle Redaction erhielt [14]).

Phahte (jetzt „Pacht“), in der Bedeutung von *Lex* (Gesetz) in der deutschen Sprache selbst eingebürgert, daher z. B. in der Kaiserchronik: Charles phaht, h. e. Lex Caroli M. — Vergl. Graff althochdeut. Sprachschatz, T. III. p. 325. — Ziemann, mittelhochdeut. Wörterbuch, p. 291. — Später und noch jetzt bezeichnet Pacht vorzüglich die Vermiethung von Landgütern, da in diesem Vertrage fortwährend sehr deutlich erkennbar die Idee einer autonomisch zwischen den Contrahenten für die Regulierung ihres gegenseitigen Verhältnisses errichteten *Lex* hervortritt. —

[11]) *Forum judicum* findet sich in der Rubrik *Lex Wisigothorum*. Es erscheint als Uebersetzung des Wortes *Thing* oder *Ding*. Diess bezeichnet ursprünglich, so wie *Ewa*, einen Vertrag — (noch jetzt so in den Formen Geding, dingen u. s. w); — metaphorisch aber so viel wie Gericht und Recht, offenbar aus dem Grunde, weil das alte deutsche Gerichtsverfahren ein Sühne-Verfahren war, d. h. eine Ausgleichung der Partheien, oder einen Austrag der Streitsache im friedlichen Wege zum Zwecke hatte; so wie auch in lateinischer Sprache die Worte *Pactum (paciscl)* und *Pax* auf derselben Wurzel beruhen. *Forum judicum* ist daher fast buchstäbliche Uebersetzung von Gerichts- oder Schöffenrecht. —

[12]) *Lex Salica* erklärt sich als *Lex curiae, Lex fori* (von *Sala, Curia, Forum*, Hof, Gerichtshof): es hat also dieser Ausdruck, welcher in der Rubrik der einen *Lex Francorum* (s. §. 4) erscheinet, genau dieselbe Bedeutung wie *Forum judicum* in der Rubrik des westgothischen Gesetzes. — Vergl. Herm. Müller, der L. Salica etc. Alter und Heimath. Würzburg, 1840. p. 147, und meine Anzeige dieser Schrift in den Heidelberger Jahrb. 1841. Hft. 1. —

[13]) So z. B. das Friedegerichtbuch der Stadt Regensburg aus dem XIV. Jahrhundert, in v. Freiberg Samml. histor. Schriften und Urkunden Bd. V. Hft. 1. p. 66. 71. —

[14]) Eine solche Bezeichnung findet sich z. B. bei der *Lex Burgundionum* als *Lex Gundobada* (§. 13); zum Theile auch bei den Westgothen, Langobarden und Angelsachsen. —

Digitized by Google

Alle *Leges Barbarorum* behandeln vorzugsweise das Strafrecht [15]): nebenbei auch, gewöhnlich mit geringerer Ausführlichkeit, das öffentliche und Privatrecht und den gerichtlichen Prozess.

Nur in jenen Volksrechten, welche von Zeit zu Zeit einer Revision unterlagen, wie die *Lex Ripuariorum*, *Bajuvariorum* und *Alamannorum*, begegnet man einer grösseren Berücksichtigung der öffentlichen Rechtsverhältnisse, namentlich einer Darstellung der Rechte des fränkischen Königs, des nationalen Herzogs und der christlichen Geistlichkeit. Die feineren Materien des Privatrechts, namentlich das Vertragsrecht und die sogenannten allgemeinen Lehren, nach deren Entwickelung die Höhe der civilistischen Bildung eines Zeitalters zu bemessen ist, fehlen in den meisten Volksrechten gänzlich, und wo sich in den Volksrechten, wie z. B. im bayerischen und westgothischen Gesetze, einige Spuren der Beachtung jener Rechtstheile finden, wird man durch diese überall an ein römisches Vorbild erinnert. Ueberhaupt kann die Darstellung keines Rechtstheiles in irgend einem der alten Volksrechte auf Vollständigkeit Anspruch machen. Es ist daher eben so bedenklich, aus dem Stillschweigen eines Volksrechtes über ein gewisses Rechtsinstitut auf das Nicht-Vorkommen desselben bei einem gewissen Volksstamme zu schliessen, als es gewagt ist, alles, was in einem einzelnen Volksrechte erwähnt wird, zu generalisiren, und als gemeines Recht aller deutschen Stämme darzustellen. Gerade in dieser Beziehung ist der Kritik das fruchtbarste Feld eröffnet: gerade hier wird aber auch, der Natur der Sache nach, noch lange Zeit am wenigsten eine Uebereinstimmung der Ansichten erreicht werden können, und nur ein fortgesetztes Forschen wird hier später die richtige Gränze zwischen dem allgemein- und dem partikulär-gültigen Rechte mit grösserer Sicherheit erkennen lassen.

Mit Ausnahme der Gesetze der Angelsachsen, worin sich bereits von der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunders n. Chr. an viele in deutscher Sprache aufgezeichnete Stücke finden, welche somit nach der Bibelübersetzung des Ulfias [16]) zu unseren ältesten Sprach-

[15]) Sie waren also ihrer praktischen Bedeutung nach vorzugsweise Landfriedensgesetze (Vergl. oben Note 13). — Ausdrücklich wird die *Lex Salica* in dem Prologe der *Emendata* (§. 4) als ein Criminalcodex erklärt, indem als Zweck ihren Aufzeichnung angegeben wird: „ut juxta qualitatem causarum sumeret actio criminalis terminum.“ — Auch der Inhalt der *Leges Saxonum* und *Frisionum*, welche überhaupt mit besonderer Eilfertigkeit und mit absichtlicher Beschränkung auf die nothwendigsten Bestimmungen abgefasst zu sein scheinen, ist fast durchgängig nur strafrechtlicher Natur. —

[16]) Vergl. oben Bd. I. §. 16. Note 5. —

Digitized by Google

denkmälern gehören [17]), sind sämmtliche *Leges Barbarorum* durchaus in lateinischer Sprache abgefasst, was sich daraus erklärt, dass zur Zeit ihrer Aufzeichnung die deutsche Sprache noch nicht, oder doch nur erst sehr unvollkommen als Schriftsprache ausgebildet war [18]). Bei dieser Aufzeichnung der deutschen Rechtsgewohnheiten in einem fremden Idiome mussten sich freilich mancherlei Inconvenienzen ergeben, und namentlich konnten einzelne Missverständnisse nicht fehlen, da man, wenigstens in erster Zeit, gewiss nicht vermeiden konnte, die Aufzeichnungen durch geborne Romanen fertigen zu lassen [19]). Jedoch muss im allgemeinen anerkannt werden, dass die Uebersetzung, insbesondere hinsichtlich der technischen Ausdrücke des deutschen Rechtes, durchgehend mit grosser Genauigkeit, ja sogar meistens mit einer am Buchstaben klebenden Aengstlichkeit gemacht ist, so dass man hierdurch fast immer in den Stand gesetzt wird, mit Sicherheit auf die correspondirenden Ausdrücke in der deutschen Rechtssprache zurückzuschliessen, wobei das solchergestalt gefundene Wort häufig seine Bestätigung durch sein Vorkommen in den deutschen Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts erhält [20]). An eine reine Latinität ist freilich bei diesen Rechtsaufzeichnungen nicht zu denken: im Gegentheile gewährt es ein besonderes Interesse, so vielen deutschen Wörtern zu begegnen, welche der romanische Concipient, eben weil sie eigenthümlichen deutschen Rechtsbegriffen entsprachen, für unübertragbar in die lateinische Sprache

[17]) Die ersten rechtsgeschichtlich interessanten Versuche im fränkischen Reiche, in der Volkssprache zu schreiben, finden sich in den sog. Malbergischen Glossen (s. §. 4): sodann gehören auch zu den ältesten deutschen Sprachdenkmälern die *Formula abrenuntiationis diaboli* (Pertz, Tom. Legg. I. p. 19; vergl. oben Bd. I. §. 1. Note 9.); ferner der Eid, welcher von Karl II. und den Ostfranken zur Bestätigung des Vertrages mit Ludwig II. zu Strassburg a. 842 Febr. 14. geschworen wurde: (aus Nithard histor. in Pertz Tom. Legg. I. p. 375), und das Bruchstück einer Uebersetzung der Capitularien des Ansegisus (ibid. p. 261). — Nachricht von den wenigen anderen Sprachdenkmälern dieser Zeit s. bei Wackernagel, altdeut. Lesebuch, im Anhang p. 819 flg. —

[18]) Wie wenig man damals der Grammatik der deutschen Sprache Meister war, zeigt eine Aeusserung von Ottfrid von Weissenburg, dem ältesten Dichter in deutscher Sprache, im IX. Jahrhundert, welcher selbst noch die deutsche Sprache *linguam indisciplinabilem* nennt. —

[19]) Hieraus erkläret sich z. B. der mitunter bemerkbare Missgriff, dass Würden- oder Amts-Titel als Eigennamen dargestellt werden, wie z. B. im Prolog zur *Lex Salica*. (S. unten §. 4.) —

[20]) Hieher gehört z. B. die Uebersetzung von *Ewa* (Ehe, Aecht) und *Thing* (Ding) durch *Pactus* und *Forum* (s. oben Note 10. 11), die Ausdrücke: in *ore*, in *sermone esse* etc. für Mund, Mundwort u. s. w. —

Digitized by Google

erkannte, und die uns daher, theils unverändert beibehalten, theils nur auf rohe Weise latinisirt, sogar häufig noch die ächten Formen der damaligen deutschen Wortbildung zu erkennen verstatten [21]).

Die Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute ist in den *Legibus Barbarorum* grösstentheils alterthümlich, einfach und lapidarstylartig, ohne dogmatisirende Begründung und ohne casuistische Entwickelung [22]), — eine Eigenthümlichkeit, welche auch an den meisten deutschen Weisthümern der späteren Perioden bemerkbar ist. Schon frühzeitig scheint ein praktisches Bedürfniss oder ein wissenschaftliches Streben Veranlassung gegeben zu haben, einzelne *Leges*, besonders solcher Volksstämme, welche mit einander in eine engere politische Verbindung getreten waren, zusammen zu schreiben (sog. *Libri legum s. Libri legales*). Uebrigens sind diese Volksrechte nicht in ihrer ersten und ursprünglichen Gestalt, sondern sämmtlich nur mit mancherlei späteren Zusätzen und Veränderungen auf uns gekommen [23]).

§. 2.

b) Veranlassungen zur Aufzeichnung der *Leges Barbarorum*.

Die Veranlassung zur Aufzeichnung des Rechtes war keineswegs bei allen Volksstämmen dieselbe. Namentlich wirkten — wenigstens zum grossen Theile — andere Gründe bei den Völkern, welche aus Deutschland auswanderten, und andere bei jenen Völkern, welche ihre Wohnsitze in Deutschland behaupteten.

Bei den ausgewanderten Völkern drängte unverkennbar ein besonderes Bedürfniss zur Aufzeichnung des Rechtes, wie sich schon daraus ergibt, dass bei ihnen stets kurz nach der Niederlassung im Auslande solche Rechtsaufzeichnungen entstanden [1]). Eines Theiles äusserte sich wohl schon frühzeitig die Furcht, dass das hergebrachte Recht des Stammlandes in der neuen Ansiedelung in Vergessenheit

[21]) So z. B. *Mundium, Mundiburdium, werigildum, leudigildum, aldiones, liti, morgincap* etc. —

[22]) Eine Ausnahme hiervon machen die *Formulae* in den Langobardischen Gesetzen. Davon unten §. 14. —

[23]) Abgesehen von inneren Spuren und anderen Nachrichten berichten auch die Prologe einiger *Leges* ausdrücklich von solchen Veränderungen: z. B. die Prologe zur *Lex Salica* und *Lex Ripuariorum*. —

[1]) So z. B. bei den Franken und Westgothen im Anfange des fünften, bei den Burgundern, Ostgothen und Angelsachsen im sechsten, und bei den Langobarden (bald nach ihrer Einwanderung in Italien) im siebenten Jahrhundert. —

Digitized by Google

kommen möchte [2]), so wie auch auf der anderen Seite mitunter die Nothwendigkeit hervortrat, bei der Herstellung der vaterländischen Rechtsverfassung in den neuen Reichen eine oder die andere neue Einrichtung zu treffen [3]). Bei den Völkern, welche sich in den Provinzen des römischen Westreichs niederliessen, mochte hierzu auch noch die Besorgniss kommen, dass das germanische (ungeschriebene) Volksrecht durch die Einwirkung des weit mehr und feiner entwickelten und überdiess niedergeschriebenen römischen Rechtes, welches man in den eroberten Provinzen als geltendes vorfand, gefährdet werden möchte [4]). Insbesondere hatte die Nothwendigkeit, die Verhältnisse der erobernden Nation zu der besiegten romanischen Bevölkerung festzustellen, einen nicht unbedeutenden Antheil an der Aufzeichnung der Volksrechte [5]). Ganz im Gegensatze mit der Politik der Römer waren nämlich die deutschen Völker weit entfernt, den Besiegten den Fortgebrauch ihres bisherigen Rechtes zu verwehren und ihnen dafür das germanische Recht aufzudrängen; vielmehr hielten die deutschen Völker ursprünglich ihr nationales Recht für etwas so hohes und eigenthümliches, dass die besiegte Bevölkerung von ihnen einer Theilnahme an demselben entweder gar nicht, oder doch nur unvollkommen und nur in den nothdürftigsten unvermeidlichsten Beziehungen, wie z. B. hinsichtlich der Strafrechtspflege, gewürdiget wurde [6]). Umgekehrt tritt

[2]) Die Absicht, das volksmässige, herkömmliche Recht zu bewahren, wird in den *Legg. Barb.* wiederholt ausgesprochen. Prolog. Leg. Sal. Antiq.: „(Gens Francorum) ... iuxta *morum* suorum qualitatem desiderans justitiam .." —

[3]) Diess zeigt sich namentlich bei den Angelsachsen. —

[4]) Es mag daher auch wohl das Vorfinden schriftlicher Rechtsquellen bei den *Romanis* einen Anstoss zur Aufzeichnung des deutschen Rechtes gegeben haben. Vergl. Eichhorn R.-G. §. 30. — Nach der, übrigens durch kein historisches Zeugniss unterstützten Angabe im Prolog der L. Sal. Emend. hätten die Franken ihr Recht sogar aus dem Grunde aufgezeichnet: „ut ... quia ceteris gentibus iuxta se positis fortitudinis brachio praeminebant, ita etiam legum autoritate *praecellerent!*"

[5]) Hieraus erklären sich die Bestimmungen hinsichtlich der *Romani*, die besonders in den ältesten Volksrechten häufig gefunden werden, wie z. B. in der *Lex Salica*. —

[6]) Nicht aus Milde verstatteten die Germanen den Besiegten, nach dem römischen Rechte fortzuleben, sondern darum, weil man ihnen doch ein Recht zum Gebrauche unter sich gewähren musste, wo man sie aus Nationalstolz vom Mitgebrauche des deutschen Rechtes ausschloss. Diess bestätigt sich auch dadurch, dass die romanische Bevölkerung, insoweit sie an den deutschen Rechtsinstituten Antheil nehmen durfte, doch immer im Verhältnisse zu den Germanen zurückgesetzt erscheint; so z. B. hatte der Romanus nur das halbe Wehrgeld eines Barbarus und in gleichem Grade hatte auch sein Eid nur geringere Beweiskraft u. s. w. —

Digitized by Google

aber mitunter, wenn gleich seltener, bei der Aufzeichnung eines Volksrechtes das humane Bestreben eines germanischen Königs hervor, die romanische Bevölkerung gegen eine gänzliche Unterdrückung oder Vernichtung durch den Uebermuth der herrschenden Nation sicher zu stellen [7]), und hierin liegt auch wohl der Grund, wesshalb deutsche Völker in derselben Zeit sogar auch Sammlungen des römischen Rechtes veranstalteten [8]). Auch war damals und so lange, als der Stolz der Sieger auf einer scharfen Scheidung der Nationalitäten beharrte und die deutsche und romanische Bevölkerung noch nicht zu einem Ganzen verschmolzen und verwachsen war, ein Zwischenrecht — gleichsam eine Art von internationalem Rechte — nothwendig, welches bei Streitigkeiten zwischen Romanen und Germanen zur Anwendung kommen konnte [9]). In den späteren Recensionen der *Lex Wisigothorum* ist sogar die Absicht erkennbar, den Gegensatz des römischen und deutschen Rechtes völlig zu verwischen und aus beiden Elementen ein für die Romanen und Germanen gleichmässig gültiges Recht in gesetzlicher Form aufzustellen [10]).

Dagegen trägt die Aufzeichnung der *Leges* bei jenen deutschen Völkern, welche nicht wanderten, vorherrschend den Charakter der Errichtung einer Art von politischen Constitutionen. So weit die documentirte Geschichte der *Leges* dieser Völker verfolgt werden kann, hänget ihre Entstehung mit der Erweiterung der fränkischen Monarchie und ihrer Ausdehnung über andere deutsche Hauptnationen zusammen. Die fränkischen Könige befolgten durchaus die staatskluge Maxime, den anderen deutschen Völkern bei ihrem Anschlusse an das Frankenreich ihr hergebrachtes Recht zu belassen, und es denselben sogar förmlich und feierlich zu garantiren und zu bestätigen. Zu diesem Behufe wurde regelmässig von den Frankenkönigen selbst die Aufzeichnung der Volksrechte angeordnet; es wurden die rechtskundigen Männer und Gerichtspersonen *(Sapientes)* der betreffenden Volksstämme einberufen, und das von diesen als volksmässig gewiesene Recht wurde als eine *Lex*

[7]) Gregor. Tur. II. c. 33: „Ipse (Gundabaldus) vero ... Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent.“ —

[8]) So z. B. das *Breviarium Alarici*, die *Lex Romana Burgundionum*. — S. unten §. 19. —

[9]) Diese Tendenz tritt besonders in der Lex Burgundionum und im Edictum Theodorici hervor. — Vergl. die Vorreden dieser Leges. —

[10]) L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 1. c. 10: „Nullus prorsus ex omnibus regni nostri praeter hunc librum .. librum alium legum pro quocunque negotio in iudicio offerre pertendet.“ —

Digitized by Google

aufgesetzt und verkündet [11]). Dieser feierliche Act der Feststellung eines Volksrechtes durch Aufzeichnung und Promulgation unter königlicher Autorität, wobei mitunter die Frankenkönige in Person den Vorsitz führten [12]), hiess *„dictare legem“* [13]). In der Veranstaltung einer solchen Aufzeichnung lag eine Begünstigung (Concession) von Seite der königlichen Gewalt, welche den Zweck hatte, die mit dem Frankenreiche vereinigten Völker durch die Zusicherung der fortwährenden Gültigkeit ihres hergebrachten Rechtes über die Fortdauer ihrer nationalen Selbstständigkeit hinsichtlich der Verhältnisse des inneren Staatslebens zu beruhigen. Zugleich benützten aber die Frankenkönige die hierbei sich von selbst darbietende Gelegenheit, mit den Völkern über die im königlichen Interesse für nothwendig erachteten Abänderungen des herkömmlichen Rechtes eine vertragsmässige Uebereinkunft zu treffen [14]). Erscheinungen dieser Art begegnen wir schon unter Chlodowig's Sohne, Theodorich [15]), unter Chlotar [16]), und insbesondere unter Karl d. G., welcher nach Annahme des kaiserlichen Titels [17]) eine allgemeine Revision der Volksrechte in der fränkischen Monarchie und sogar auch die Aufzeichnung des Rechtes bei jenen Volksstämmen anordnete, bei welchen bis dahin eine solche noch nicht stattgefunden hatte [18]). Letzteres scheint hauptsächlich der Fall hinsichtlich der nord-

[11]) Ein solches Verfahren bezeugen unter anderem die Vorrede zur Lex Ripuariorum: „Theodoricus rex Francorum cum esset Cathalaunis, elegit viros *sapientes*, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant . .“ — Vergl. die Ueberschrift des Anhangs der Lex Frisionum: „Additio *Sapientum*.“ — *Sapientes* ist Uebersetzung von *Witti*, die Wissenden, noch spät als Bezeichnung der Schöffen in der Fehmgerichtssprache gebräuchlich. —

[12]) Vergl. z. B. den Prolog zur L. Rip.; die Ueberschrift der L. Alam. —

[13]) Prolog. Leg. Rip.: „(Theodoricus rex) ... *ipso* autem *dictante*, jussit conscribere legem Francorum, Alamannorum et Bajovariorum, et unicuique genti, quae sub ejus potestate erat, secundum *consuetudinem* suam.“ — Lex Frision. (Additio Sapientum) c. 69: „Haec judicia Saxmundus *dictavit*.“ — Lex Anglior. et Werin. c. 12: „Haec judicia Wlemarus *dictavit*.“ —

[14]) Diese neueren Zusätze, welche sich meist auf die Rechte der Geistlichkeit, des fränkischen Königs und nationalen Herzogs bezogen, wurden mitunter dem eigentlichen, von den Schöffen gewiesenen Volksrechte vorangestellt, so z. B. in der Lex Alam. und Lex Bajuvar. —

[15]) S. Note 13. —

[16]) S. Note 20. —

[17]) Einhard in vita Caroli M. bei Pertz, script. T. II. p. 458 c. 29: „Post susceptum imperiale nomen“ — also nach dem J. 800 n. Chr. — Vergl. Note 18. —

[18]) Einhard, l. c. c. 29: „Omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu

Digitized by Google

deutschen Völkerschaften, nämlich der Sachsen, Friesen, Angeln und Weriner, gewesen zu sein, und gerade bei diesen Völkern ist auch der Mangel früherer Rechtsaufzeichnungen um so mehr erklärlich, als bei denselben jene Gründe nicht einwirken konnten, welche bei den ausgewanderten Völkern Veranlassung zur Rechtsaufzeichnung geben mussten.

Ob die Völker, deren *Leges* unter der Einwirkung der Frankenkönige niedergeschrieben wurden, etwa schon vorher kleine Rechtsaufzeichnungen — etwa mit dem Charakter von Privatarbeiten — hatten, welche bei der officiellen Redaction zu Grunde gelegt worden wären, muss bei dem Stillschweigen der Quellen dahin gestellt bleiben. Nur hinsichtlich der *Leges Francorum* kann eine solche Vermuthung einigermassen mit historischen Gründen unterstützt werden [19]). Wo aber von Seite der königlichen Gewalt zur Aufzeichnung oder Revision eines Volksrechtes geschritten wurde, da ist überall eine Mitwirkung des Adels und regelmässig auch des Volkes bemerklich [20]).

§. 3.

c) Verwandtschaft unter den einzelnen Volksrechten *).

Da das deutsche Volk schon in den ersten Zeiten seiner Geschichte nicht in einer politischen Einheit, sondern in mehrfachen, gegen einander scharf abgegränzten, sich sogar oft feindlich gegenüber stehenden Stammesverbindungen erschien, und eben daher bis zur karolingischen Zeit einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung völlig ermangelte und alles Recht sich naturgemäss nur bei den einzelnen Volksstämmen und zwar hauptsächlich nur auf dem Wege des Herkommens und des Gerichts-

erant, iura quae scripta non erant describere et literis mandari fecit.“ — Speziell berichtet das Chron. Laurisham. ad a. 802 (bei Pertz script. I. p. 39) von dem Reichstage zu Aachen: „Carolus omnes leges in regno suo legere, et emendare, ubi necesse est, jussit. —

[19]) Vergl. §. 4. — A. M. ist zum Theil Eichhorn, R.-G. §. 32. a. E. —

[20]) Prolog. (Gundobaldi regis) Leg. Burg.: „.. coram positis nostris optimatibus ..“ — Ibid. Constit. I. (sogenannter Prolog regis Sigismundi): „.. primum habito consilio comitum procerumque nostrorum“ ... „secundum leges nostras, quae communi tractatu compositae sunt.“ — Vergl. die Ueberschrift der L. Alam.: „.. quae (lex) temporibus Chlotarii regis una cum principibus suis ... et cetero populo constituta est.“ — Capit. (minora) Caroli M. a. 803. (bei Pertz Tom. Legg. I. p. 115) c. 19: „Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt.“ —

*) Auf die Verwandtschaften unter den einzelnen Volksrechten hat zuerst aufmerksam gemacht: E. Th. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer. Breslau, 1834. §. 1 u. flg. —

Digitized by Google

gebrauches entwickeln konnte, so musste sich nothwendig auch gleich am Anfange in der deutschen Rechtsbildung ein starker Particularismus geltend machen. So wie aber die politische Scheidung des deutschen Volkes in verschiedene Völkerschaften die natürlich begründete Gesammt-Nationalität nicht aufhob, und so wie sich ungeachtet dieses ursprünglichen politischen Separatismus alle einzelnen Volksstämme fortwährend als deutsche erkannten, so musste auch jene Gesammt-Nationalität im Volks- und Rechtsleben nothwendig bei allen diesen Völkern in praktischer Aeusserung hervortreten, und gemeinsame Grundlagen, Ideen und Institute erzeugen, welche jedoch eben so nothwendig der Particularismus bei den einzelnen Stämmen mehr oder minder eigenthümlich und mit concreten Modificationen ausprägte [1]). Naturgemäss musste sich aber unter jenen Stämmen, welche zu einer und derselben deutschen Hauptnation gehörten, noch eine speciellere Uebereinstimmung in der particulären Ausbildung des Rechtes selbst entwickeln, und demgemäss zeigt auch der Inhalt der Volksrechte je nach der Stammesverwandtschaft der einzelnen Stämme unter sich wirklich auch eine engere Verwandtschaft [2]). Es gab daher ursprünglich, der Form nach, schon zur Zeit der Aufzeichnung der *Leges Barbarorum*, in Deutschland particuläres Recht: dem Inhalte nach war aber allerdings vielfach, und wenigstens in den Grundanschauungen, ein gemeines Recht vorhanden, und zwar in dem Sinne, welchen man in der neueren Zeit mit der Bezeichnung als historisch gemeines Recht zu verbinden pflegt [3]), wobei man jedoch gewöhnlich in den Fehler verfällt, die Uebereinstimmung der Particularrechte als etwas rein zufälliges und somit praktisch bedeutungsloses zu betrachten, während sie gerade

[1]) Allen Volksrechten gemeinschaftlich sind z. B. die Auffassung der Staatsverbindung als eines blossen Rechtsstaates, die Ideen von Landfrieden, Wehrgeld, Busse, Mundium, Gewer, Proprium u. s. w. — die meisten Abweichungen im Einzelnen zeigen sich in den ehelichen Güterrechten und im Erbrechte. —

[2]) Man kann demnach als Hauptclassen unterscheiden: I. die fränkischen Rechte (Lex Saliga und Lex Ripuaria); II. die suevischen Rechte (Lex Alamannorum und Lex Bajuvariorum); III. die suevo-gothischen Rechte (Lex Burgundionum und Lex Wisigothorum); IV. die sächsischen Rechte (Lex Saxonum und Leges Anglo-Saxonum). — Die Lex Frisionum zeigt überdiess besondere Eigenthümlichkeit. — So wie sich Völker aus der Vermischung von Stämmen bildeten, welche verschiedenen Hauptnationen angehören, zeigt sich ihr Volksrecht regelmässig als ein gemischtes. So z. B. die Lex Angliorum et Werinorum (sog. Lex Thuringorum) eine Wischung von fränkischem und friesischem Rechte: die Leges Langobardorum erscheinen dagegen als Mischung aus dem alamannisch-bayerischen und sächsischen Rechte. —

[3]) Vergl. C. G. v. Wächter, gemeines Recht Deutschlands. Leipz., 1844. —

Digitized by Google

umgekehrt das Produkt des mit innerer Nothwendigkeit bei den verwandten Stämmen gleichmässig wirkenden gemeinsamen nationalen Geistes und gerade in ihr der Beweis einer lebendigen über dem Particularismus stehenden Nationalität enthalten ist [4]). Ausser der inneren Verwandtschaft der Rechte jener Volksstämme, welche zu derselben Hauptnation zählen, ist unter mehreren Volksrechten auch noch eine formelle Verwandtschaft zu erkennen, welche theils auf einer wirklichen Nachbildung und wenigstens theilweisen Copie des einen Volksrechtes durch das andere, theils auf den Einflüssen späterer gleichzeitiger Revisionen durch die gemeinschaftlich gewordene Staatsgewalt beruht [5]).

§. 4.

d) Die einzelnen Volksrechte.

A. Die „*Lex Saliga*" oder „*Salica*" genannte Lex Francorum *).

Die erste Erwähnung einer *Lex Francorum* ohne weitere Bezeichnung findet sich in einer kleinen Chronik aus der ersten Hälfte des

[4]) Vergl. meine Grundsätze des allgem. Staats-R. 3. Aufl. Heidelberg, 1846. §. 23. —

[5]) Solche formelle Verwandtschaft findet sich z. B. zwischen der Lex Alamannorum und der Lex Bajuvariorum: zum Theile auch zwischen der Lex Saliga und Ripuaria. —

*) Heineccii, antiq. Germ. P. I. p. 258. — Biener, comment. de orig. et progr. legg. P. I. p. 30. — Wiarda, Gesch. und Auslegung des salischen Gesetzes. Bremen, 1808. — Ortloff, von den Handschriften und Ausgaben des sal. Gesetzes. Coburg, 1819. — C. J. Weber, comment. de legg. Franc. Sal. et Rip. Heidelberg, 1821. — E. A. Feuerbach, die L. Salica und ihre verschiedenen Recensionen (mit einem Abdruck des Münchener Codex). Erlangen, 1831. — G. Phillips, deut. Gesch. Berlin, 1832. I. S. 569. — Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer (1834) p. 203. — Türk, das salfränk. Gesetzbuch, in s. Forschungen. Hft. 3. — Herm. Müller, der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath. Würzburg, 1840. — Vergl. meine Anzeige von dieser Schrift in den Heidelberger Jahrbüchern. 1841. Hft. 1; und meinen Aufsatz in Foelix, revue, Paris, 1841, 3. Hft. S. 190. — Wilda, Strafrecht der Germanen. Halle, 1842. p. 81. — Mittermaier, Grds. des deut. Priv.-R. (6. Ausg. 1842) §. 4 Note 23 flg. — Eichhorn, R.-G. (5. Aufl. 1843) §. 35. — G. Phillips, deut. R.-G. München, 1845. S. 126. — Besondere Ausgaben (ausser den Abdrücken in den Sammlungen der Legg. Barbarorum v. Herold u. A.) besorgten: Fr. Pithoëus, Paris, 1602. — G. Wendelius, Antw., 1649. — J. G. Eccard, legg. Franc. Salicae et Ripuarior. Frcf., 1720. — Jo. Schilter, Antiquiss. legis Sal. textus vetustior ex bibl. Paris. reg. descriptus. Ulm, 1747. (Auch in dessen Thesaurus antiq. Teuton. Bd. 2.) — Laspeyres, Lex Salica, ex variis quae supersunt recensionibus una cum lege Rip. synoptice ed. Hal. Sax. 1834. — J. M. Pardessus, Loi Salique, ou recueil contenant les anciennes redactions de cette

Digitized by Google

achten Jahrhunderts [1]); eben so sprechen noch mehrere Chroniken aus der karolingischen Zeit auf ähnliche Weise nur von einer solchen Rechtsaufzeichnung [2]). Einhard gedenkt jedoch schon ausdrücklich zweier aus hohem Alterthume stammenden fränkischen *Leges*, ohne jedoch dieselben näher zu bezeichnen oder zu benennen [3]). Das eine von diesen Rechtsbüchern, unbestritten das ältere, und grossentheils noch deutlich erkennbare Grundlage des anderen, ist unter dem Namen *Lex Saliga*, *Salica s. Zalica* [4]), oder *Pactus Legis Salicae* [5]), d. h. fränkisches Gerichtshofsrecht oder Schöffenrecht überhaupt [6]), auf uns gekommen. Bei den Franken selbst hatte sich die Sage erhalten, dass die Zeit der ersten Aufzeichnung dieser *Lex* mit jener der Wahl des Faramund zum ersten Könige der Franken zusammenfalle, wonach die ersten Grundlagen dieses Rechtsbuches um das Jahr 418 oder 420 niedergeschrieben worden wären [7]); ein politischer Zusammenhang

loi et le text connu sous le nom de Lex Emendata avec des notes et des dissertations. Paris, 1843. —

[1]) Gesta Francor. cap. 4. (Bouquet, T. II. p. 543): „Elegerunt (Franci) Faramundum . . . et elevaverunt eum regem super se crinitum. *Tunc et legem habere coeperunt*, quam eorum priores gentiles tractaverunt“ etc. —

[2]) Vergl. z. B. Chronic. Moisiac. bei Bouquet, T. II. p. 649; bei Pertz, script. T. I. p. 283. —

[3]) Einhard, in vita Caroli M. c. 29. (Pertz, script. T. II. p. 458): „...nam Franci duas habent leges in plurimis locis valde diversas.“ —

[4]) So schreibt z. B. der Münchener Codex. (Noch jetzt ist der Gebrauch des Z statt des S in der holländischen Sprache häufig, z. B. Zalm, Zeeland, statt Salm, Seeland.) —

[5]) Vergl. oben §. 1 Note 12. — Auch Tractatus legis Salicae; so z. B. im Prolog zur Lex Sal. Emend. —

[6]) Im älteren Prologe wird die Lex Saliga geradezu als „*judicium*“, d. h. gerichtliches Weisthum, bezeichnet. — Dass hier nicht an ein Volk oder Land salischer Franken gedacht werden darf, ergibt sich aus dem, was hier oben §. 1 Note 12 und im I. Bd. S. 30 über die Bedeutung von salisch gesagt worden ist. —

[7]) Vergl. die Nachricht in den Gestis hier oben Note 1. — Anfang des alten Prologes der L. Sal.: „Gens Francorum inclyta, auctore Deo condita, fortis in armis, *firma pacis foedere*, profunda in consilio, corpore nobilis ac incolumis, candore et forma egregia, audax, velox et aspera, *nuper ad catholicam fidem conversa*, immunis ab haeresi, dum adhuc teneretur *barbarie*, inspirante Deo inquirens scientiae clavem iuxta morum suorum qualitatem, desiderans justitiam, custodiens pietatem, *dictaverunt* Saligam legem *Proceres* ipsius Gentis, qui tum temporis apud eandem erant *Rectores*. Sunt autem electi de pluribus *viri quatuor*, his nominibus, *Wisogast*, *Bodogast*, *Salogast* et *Windogast*, in locis, quibus nomen Salagheve, Bodogheve et Windogheve. Qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines sollicite

Digitized by Google

dieser ersten Aufzeichnung mit der Königswahl Faramund's ist jedoch nicht ersichtlich [8]). Lassen sich für ein so hohes Alter der *Lex Saliga* gleichwohl keine weiteren positiven Zeugnisse anführen, so muss man doch jedenfalles so viel anerkennen, dass der Inhalt derselben, nach Ausscheidung der unverkennbaren späteren Einschiebungen, vollkommen der in der Sage angedeuteten Zeit entspricht. Noch in den Recensionen, in welchen die *Lex* auf uns gekommen ist, zeigt dieselbe neben dem Mangel christlicher Beziehungen [9]) Spuren des Heidenthumes [10]), und eine starke Rechtssymbolik, wie sie allen Völkern nur im hohen Alterthume eigen zu sein pflegt [11]). Eben so spricht auch der scharfe Gegensatz der Franken *(Barbari)* und *Romani* in dieser *Lex*, ohne dass sich dabei die geringste Spur von Kenntniss des römischen Rechts oder von einer Einwirkung desselben erkennen lässt, für eine wenigstens kurz nach der Einwanderung in Gallien stattgehabte Redaction [12]), so wie auch die Nichterwähnung der *Comites*, der hauptsächlichsten Beamten und eigentlichen Träger der fränkischen Monarchie, und umgekehrt die alleinige Erwähnung der kleinen, mit der alten republikanischen Gauverfassung verwachsenen Lokalbeamten *(Grafiones)* auf eine Aufzeichnung in einer Zeit deutet, wo das Königthum und die Comitatsverfassung entweder noch nicht vorhanden, oder noch kaum in der ersten Entwickelung begriffen war [13]). Die Verfasser der ersten

discurrendo, tractantes de singulis, *judicium* decreverunt hoc modo." — Erst in die Jahre 509—511 will die erste Abfassung der L. Sal. setzen v. Sybel, in d. Jahrb. des Vereins v. Alterthumsfreunden im Rheinlande IV. S. 79. — Auch Eichhorn, R.-G. §. 35, glaubt, dass die erste Aufzeichnung erst unter Chlodowig stattgefunden habe. Vergl. unten Note 17. —

[8]) Ueber den Faramund vergl. oben Bd. I. §. 7 Note 22. —

[9]) Der Tit. 14 §. 12 der L. Sal. Herold, welcher ein Eheverbot unter den nächsten Verwandten enthält, und worin eine Spur von christlich-kirchlichem Einflusse gefunden werden könnte, fehlt nicht nur in vielen Handschriften, sondern ist, wie schon Bignon bemerkt hat, aus der sog. Interpretatio Aniani ad Leg. 3. Cod. Theodos. de incestis nuptiis ausgeschrieben und erst von Childebert II. um das Jahr 596 als Gesetz publicirt. — Vergl. Pertz, Legg. T. I. p. 9 cap. 2. —

[10]) So z. B. die Erwähnung des Majalis sacrifus, L. Sal. Herold. Tit. 2 §. 18. (Wolfenbüttl. Cod. II. §. 11). — Dass auch die Erwähnung des taurus regis in L. Sal. Herold. und Emend. T. III. §. 10 hieher zu ziehen sei, widerspricht Wilda, Straf-R. der Germ. S. 87 Note 1. — Vergl. J. Grimm, R.A. S. 262. (Tacit. Germ. c. 40.) —

[11]) Z. B. der Reipus, L. Sal. Herold. 47. Emend. 46; die Affatomia, in L. Sal. Emend. Tit. 48. Herold. 49; die Chrenecruda in L. Sal. Herold. u. Emend. Tit. 61 u. dergl. —

[12]) Vergl. meinen angef. Aufsatz in Foelix, revue, 1841. 3. Hft. S. 198. —

[13]) Herm. Müller, Alter d. L. Sal. S. 200. —

Digitized by Google

Aufzeichnung der *Lex Saliga* waren wahrscheinlich die Gerichtspersonen (der Grafio und die Schöffen) eines kleinen fränkischen Gaugerichtes oder Malbergs, woraus die spätere Sage *Proceres et Rectores gentis* erschuf, welche durch Wahl erlesen, die *Lex* in drei Malbergen zu Stande gebracht hätten [14]). Den Ort der ersten Aufzeichnung versetzte die in Gallien entstandene und aus dem achten Jahrhunderte erhaltene Sage schlechthin nach Germanien [15]), mitunter mit der Angabe, jenseits des Rheines [16]), ein deutliches Zeichen, dass damals schon jede bestimmtere Erinnerung erloschen war. Diess kann um so weniger befremden, wenn man erwägt, dass die erste Aufzeichnung der *Lex Saliga* keineswegs ein Act der gesammten Nation, ähnlich der Abfassung einer Constitution im modernen Sinne, sondern nur ein einfaches Schöffenweisthum gewesen ist, welches nur allmählig in grösseren Kreisen bei der fränkischen Nation in Gebrauch und zu Ansehen kam und in den verschiedenen Gerichten mehrfach frei fortgebildet wurde [17]). Die in der *Lex Saliga* selbst enthaltenen Andeutungen weisen auf das Land zwischen der *Lis* [18]), der *Silva Carbonaria* und dem Meere, mithin auf Belgien, insbesondere auf die Gegend von Gent, als den Landstrich hin, auf welchem dieselbe vorzugsweise Anwendung fand [19]). Wollte man daher auch, der alten Sage folgend, die erste

[14]) Die in dem alten Prolog (Note 7) aufgeführten Namen der angeblichen vier Redactoren der L. Salica erklären sich als die Amtstitel der vier bei einem fränkischen Malberg erforderlichen Gerichtspersonen. Vergl. meinen angef. Aufsatz in den Heidelb. Jahrb. 1841. Hft. 1 S. 130. Vergl. auch C. R. Sachse, histor. Grundlagen des deut. Staats- und Rechtslebens. Heidelberg, 1844. S. 223, 243 Note 66. — L. Sal. Herold. Tit. 57. Emend. 56; L. Burgund. Tit. 76. —

[15]) So z. B. Chron. Moisiac.: „in villabus Germaniae, Idsleo, Jubothagin et Windigagin.“ — Man übersehe aber nicht, dass in dem Chron. Mois. das linke Rheinufer, namentlich die Gegend um Köln, Trier, und die Silva Carbonaria, Germania genannt wird: es lässt z. B. die Frahken bei dem ersten Vordringen in diese Gegenden „in Germania“ einfallen, und meldet eben so das Zurückschlagen dieses Einfalls durch die römischen Besatzungen: „Francos de Germania ejiecerunt.“ —

[16]) So z. B. die Gesta Francor. c. 4; eben so der Prolog der L. Sal. Emend. —

[17]) Hierfür spricht die mehrfache Erwähnung einer alia sententia, lex antiqua, oder „in alio pacto dicit“ u. dergl. in der Lex selbst. — L. Sal. Herold. Tit. 11 §. 8; Tit. 17 §. 1; vergl. mit Tit. 58 §. 1. — A. M. ist Eichhorn, R.-G. §. 35, der an ein salisches Volksrecht denkt, dessen Aufzeichnung erst die Vereinigung aller Franken unter einem Herrscher vorausgesetzt habe. —

[18]) Die Lis, oder Ligeris, die Leye, ein Nebenfluss der Schelde, zugleich eine uralte Sprachgränze bezeichnend, ist nicht mit der Loire zu verwechseln. Vergl. Herm. Müller, Alter d. L. Sal. S. 20. — Siehe oben Bd. I. §. 7 Note 24. —

[19]) Vergl. den Titel de Filtortis, L. Sal. Herold. 50; Emend. 49; Wolfenb. 43:

Digitized by Google

Aufzeichnung der *Lex Saliga* in näher am Rheine gelegenen Gauen suchen, so besitzen wir dieselbe doch wenigstens in keinen älteren, als in den auf die gedachten belgischen Gegenden hinweisenden Recensionen. Nach dem Uebertritte der Franken zum Christenthume wurde alsbald die *Lex Saliga*, und zwar noch von Chlodowig selbst, revidirt [20]); auch erhielt sie unter ihm schon anderweitige Zusätze [21]). Eben so finden sich auf die *Lex Saliga* bezügliche Constitutionen unter den nachfolgenden Merovingern, so z. B. die *Capitula Childeberti I.* [22]), die *Capitula Chlotarii I.* [23]); ferner die sog. *Decretio Chlotarii I.* (al. II.) [24]), der sog. *Pactus pro tenore pacis*, d. h. ein von Childebert I. (al. II.) und Chlotar I. (al. II.) gemeinschaftlich errichtetes Landfriedensgesetz [25]), sämmtlich um das Jahr 550; das Edict Chilperich's um das Jahr 561 bis 568 [26]); die *Decretio Childeberti II.* von 596 al. 595 [27]). Sogar von Karl d. G. [28]) und Ludwig dem Frommen [29]) wurden noch beson-

„... si *intra* Ligerim aut Carbonarium, aut *citra* mare ambo manent ... in noctes XL placitum faciant ... quod si *trans* Ligerim aut Carbonariam ambo manent ... in noctibus LXXX lex ista custadiatur.“ —

[20]) Der alte Prolog (Note 7) fährt fort: „At ubi Deo favente Clodoveus comatus et puloher et inclytus rex Francorum primus recepit catholicum baptismus, quidquid minus in pacto habebatur idoneum, per praecelsos Reges Clodoveum, et Childebertum et Hlotharium fuit lucidius emendatum et procuratum decretum hoc.“ —

[21]) Die von Chlodowig zur Lex Salica um d. J. 500—511 gemachten Capitula finden sich in Pertz, Legg. T. II. p. 1 flg. —

[22]) Pertz, Tom. Legg. II. p. 5. — Wenn auch nicht in die Handschriften der L. Saliga selbst übergegangen, so stehet doch mit derselben ebenfalls in Beziehung eine Constitutio Childeberti I., um 554 (Pertz, Legg. T. I. p. 1), welche insbesondere die Vertilgung der letzten Spuren des Heidenthumes zum Gegenstande hat. —

[23]) Ibid. T. II. p. 9. —

[24]) Ibid. T. I. p. 11. — Häufig wird diese Constitution Chlotar II. beigelegt und um d. J. 595 gesetzt. — Vergl. aber Gaupp, Ges. d. Thüring. S. 207. —

[25]) Pertz, Legg. Tom. I. p. 7. — Gaupp, Ges. d. Thüring. S. 207. —

[26]) Pertz, Legg. T. II. p. 10. —

[27]) Ibid. T. I. p. 8. — Gaupp, l. c. S. 208. — Es sind noch mehrere auf die Lex Salica bezügliche Constitutionen aus der Merovingischen Zeit vorhanden, wobei jedoch die Namen der Könige unbekannt oder unsicher sind. Vergl. Pertz, Legg. T. II. p. 5—12. —

[28]) Caroli M. Capitula, quae in lege Salica mittenda sunt, a. 803; bei Pertz, Legg. T. I. p. 112. Hierzu gehören auch die sog. Capitula minora a. 803, ibid. p. 114. Uebrigens scheinen diese Capitula bestimmt gewesen zu sein, als Verordnungen allgemeinen Inhalts allen Volksrechten beigefügt zu werden. Vergl. Eichhorn, R.-G. I. §. 143. — Capit. Aquisgran. a. 813; Pertz, T. I. p. 187 (bei Georgisch unter der Rubrik: Capitula XX. de iustitiis faciendis ex lege Salica, Romana et Gundobada). —

[29]) Capitula lege Salica addita a. 819, bei Pertz, Legg. T. I. p. 225. —

Digitized by Google

dere Verordnungen zur *Lex Saliga* gemacht. Unter den Handschriften der *Lex Saliga* lassen sich zwei Hauptclassen oder Recensionen unterscheiden: erstens eine ältere, die sog. belgische oder merowingische Recension: und zweitens die jüngere oder karolingische Recension [30]). Die Handschriften, welche die erste Classe repräsentiren — (jedoch keineswegs sämmtlich noch der merovingischen Zeit selbst angehören) [31]), — zeigen das Rechtsbuch in einer noch nicht geschlossenen Gestalt [32]), und sind unter sich sowohl in Rubrication als im Inhalte mehrfach verschieden. Doch lässt sich deutlich der Haupttext *(capitula principalia)* erkennen, welcher ursprünglich aus 65 Titeln bestand, woran sich sodann meistens die Zusätze der Merovinger bald mit fortlaufenden Titelzahlen, bald in der Form von Büchern (als zweites, drittes und viertes Buch) anreihen, so dass sodann die *Capitula principalia* das erste Buch bilden [33]). Die jüngere Recension ist unter dem Einflusse Karl's d. G. entstanden. Die Handschriften zeigen im Ganzen eine grosse Gleichförmigkeit [34]), und im Vergleiche mit den Handschriften der älteren Recension mehrfache absichtliche Abänderungen [35]), daher sich auch die Bezeichnung der jüngeren Recension als *Lex Saliga Emendata* erklärt. Die erste Anordnung Karl's d. G. zur Verfertigung und Verbreitung solcher revidirter Handschriften der *Lex Saliga* scheint schon im Jahr 768, kurz nach seiner Thronbesteigung, gegeben worden zu sein [36]). Sein späterer Plan, den Franken völlig

[30]) Vergl. Pertz, Archiv Bd. V. S. 206, Bd. VII. S. 730. 748. — Türk, Forschungen, Hft. 3 S. 164. —

[31]) Selbst der berühmte Wolfenbüttler Codex, welcher, wie auch Pardessus anerkennt, die älteste uns erhaltene Gestalt der Merwungischen Recension repräsentirt, scheint nicht über die erste Hälfte des achten Jahrhunderts hinauf gesetzt werden zu dürfen. Türk, Forschungen, Hft. 3 S. 149. —

[32]) Siehe oben Note 17. — Pardessus unterscheidet 7 Classen von Handschriften. —

[33]) So z. B. im Wolfenbüttler Codex. — Pertz, Archiv Bd. VII. S. 739. 741. —

[34]) Pertz, Arch. Bd. VII. S. 748. —

[35]) Insbesondere sind die Merovingischen Constitutionen am Schlusse hinweggelassen. — Im Ganzen beschränkte sich die Revision auf Einführung einer besseren Latinität, Weglassung der Malbergischen Glosse (Note 37) und Ausstreichung einzelner als Interpolationen erkannter Titel: der Gebrauch der älteren Texte wurde aber nicht einmal verboten, und dass derselbe fortdauert, ergibt sich daraus, dass sogar die meisten uns erhaltenen Handschriften, welche die ältere Recension repräsentiren, meist nachher geschrieben sind. —

[36]) Für das Jahr 768 entscheidet sich Pardessus, S. 265, als allein mit Indictio VI. übereinstimmend. Die Ausgaben zeigen meistens (wohl willkührlich)

Digitized by Google

neue Gesetze zu geben, womit er sich besonders im J. 803 beschäftigte, kam jedoch nicht zur Ausführung [37]). In manchen Handschriften [38]) finden sich nach den Hauptworten in den einzelnen Sätzen Uebersetzungen derselben in altfränkischer oder, wie Andere wollen, in gälischer Sprache beigefügt [39]), um den der lateinischen Sprache weniger kundigen Schöffen das Verständniss der Strafbestimmungen zu erleichtern. Diesen Uebersetzungen ist regelmässig das Wort Malberg beigefügt [40]), daher sie jetzt auch Malbergische Glossen, d. h. Gerichts- oder Schöffenglossen, genannt werden [41]). Jede der beiden Hauptrecensionen der *Lex Saliga* hat ihren eigenthümlichen Prolog. Der grössere, der älteren Recension zugehörige Prolog (anfangend:

das J. 798. — Prolog der L. Sal. Emend. a. E.: „Anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi (DCCLXVIII) Indictione VI. Dominus Karolus Rex Francorum inclytus hunc libellum tractatus Legis Salicae scribere jussit.“ — Die Lex Sal. Emend. scheint ursprünglich 70 Titel gehabt zu haben. Pertz, Arch. VII. S. 748. Pardessus, S. 267. — Die Ausgaben zeigen meist 71 oder 72 Titel. —

[37]) Einhard, vita Karoli M. c. 29 (Pertz, Script. T. II. p. 458): „Cum animadverteret (Carolus) multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit, quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque et perperam prolata corrigere; sed de his nil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit.“ — Diese Capitula s. oben Note 28. —

[38]) Hieher gehören mehrere Pariser Codices (bei Pardessus, Texte I., III., IV., letzterer früher schon edirt v. Schilter, und das damit übereinstimmende Manuscript der medizinischen Facultät zu Montpellier (vergl. noch Pertz, Arch. VII. S. 741); der Wolfenbüttler Codex, edirt von Eccard, Laspeyres und Pardessus (p. 158 flg.); der Münchner Codex, ed. von E. A. Feuerbach, und Pardessus (p. 195 flg.) und ein Codex von St. Gallen: (Türk: Forschungen, Hft. 3 S. 159) und der von Herold, angeblich nach einem Fuldaër Codex publicirte Text (sog. Heroldina; auch abgedruckt bei Georgisch und bei Pardessus, p. 221). — Da sich jedoch keine Spur von einem solchen Fuldaër Codex findet, auch die Gestalt der Heroldina durch kein anderes Manuscript unterstützt wird, so ist nicht unwahrscheinlich, dass Herold mit Zugrundelegung des Textes der Emendata und nach der Ordnung derselben durch Benützung von glossirten Handschriften der älteren Recension den von ihm edirten Text selbst gebildet hat. (Vergl. Pardessus, l. c.) —

[39]) H. Leo, die malbergische Glosse, ein Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung. Halle, 1842. — Dagegen K. Jungbohn Clement, die Lex Salica und die Textglossen in der salischen Gesetzsammlung germanisch und nicht keltisch. Mannheim, 1823. —

[40]) Z. B. Text. I. bei Pardessus, Tit. IV. de furtis ovium. §. 1: „Si quis agnum lactantem furaverit, et ei fuerit adprobatum, MALB. *lammi*“ etc. —

[41]) Der Codex Estensis bei Muratori, antiq. Ital. II. p. 286, zeigt eine lateinische Glosse. —

Digitized by Google

„Gens Francorum inclyta“ etc.) [42]) gibt die vorerwähnte sagenhafte Entstehungsgeschichte der *Lex*, wie sie seit dem siebenten Jahrhunderte im Munde des Volkes lebte, und erwähnt rühmend und historisch ganz richtig [43]), Chlodowig und dessen Söhne Childebert I. und Chlotar I. als Verbesserer dieses Volksrechtes. Es möchte auch wohl angenommen werden dürfen, dass dieser Prolog selbst noch unter Chlotar I. verfasst worden sei [44]), da er nach ihm keinen fränkischen König mehr nennt, und auch die Bezeichnung der Franken, als eines neuerlich zum Christenthume übergegangenen Volkes [45]), nicht wohl mehr nach den Zeiten Chlotar's I. passend hätte gebraucht werden können [46]). Dass der Verfasser dieser Vorrede ein katholischer Geistlicher war, möchte nach dem emphatischen Lobe, womit er die Franken wegen ihres Katholicismus überschüttet, kaum zu bezweifeln sein [47]) Die Vorrede zur *Lex Saliga Emendata* ist viel kleiner als der ältere Prolog, und in der Hauptsache nur ein kurzer Auszug aus demselben, so wie darin auch alles hinweggelassen ist, was der alte Prolog zum Lobe der ersten Merowinger enthält, und das Volk an diese Dynastie ferner erinnern könnte. Dagegen geschieht hier Erwähnung des Befehles Karl's d. G., diese Handschriften der *Lex* zu verfertigen [48]). Endlich finden sich in den Handschriften auch Epiloge, und zwar dreierlei. Der eine Epilog beginnt: *„Explicit Liber Legis Salicae, quam Clodoveus rex Francorum statuit“* etc. Er gibt wieder eine kurze Ent-

[42]) Vergl. oben Note 7 und Note 20. —

[43]) Siehe oben Note 21—25. —

[44]) Also vor 561, dem Todesjahre Chlotar's I. —

[45]) Vergl. den alten Prolog: *„nuper* ad catholicam fidem conversa“ (oben Note 7). —

[46]) Wenn man die Angabe im alten Prolog (oben Note 7) *„firma pacis foedere“* auf den Pactus pro tenore pacis zwischen Childebert I. und Chlotar I. (oben Note 25) beziehen darf, so würde die Zeit der Abfassung dieses alten Prologes auch um das Jahr 550 zu setzen sein. —

[47]) Alter Prolog a. E.: „Vivat qui Francos diligit Christus ... haec enim est gens, quae fortis (al. parva) dum esset et robere valida, Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus excussit pugnando, atque post agnitionem baptismi sanctorum Martyrum corpora ... sumtuose auro et lapidibus pretiosis exornavit.“ — Die Heroldina (Note 38) gibt nach dem alten Prolog noch ein Stück, „de legum inventoribus et earum ratione,“ welches aus dem Lib. V. der Origines des Isidor von Sevilla ausgezogen ist. Hierauf folgt daselbst noch (unpassend) die Vorrede zur Lex Ripuariorum. —

[48]) Vergl. oben Note 36. — Ganz irrig erklärt Pardessus, S. 343, den kleineren Prolog als die Grundlage des grösseren, und letzteren für eine Paraphrase des ersteren. —

Digitized by Google

stehungsgeschichte der *Lex* und der merowingischen Zusätze, und dazu eine Erläuterung der Büchereintheilung in der oben beschriebenen Weise [49]). Der zweite, regelmässig auch in der *Lex Saliga Emendata* sich findende Epilog, ist die sog. *Recapitulatio Legis Saligae*, d. h. eine übersichtliche Zusammenstellung der strafbaren Handlungen nach der Stufenfolge der Strafgelder in 31 Artikeln, von 7 Denaren bis zu 1800 Solidis aufsteigend [50]). Der dritte Epilog führt in den Ausgaben die Rubrik: *„de septem septinas (septenis)“* oder *„Septem causae pariculae“* [51]). Es folgt sodann die Aufzählung der sieben Verbrechen, welche alle mit dem vollen Wehrgelde eines freien Franken (200 Solidi) gesühnt werden mussten, d. h. todeswürdig sind [52]). Es ist aber diese Aufzählung wohl nur ein Glied einer Zusammenstellung der strafbaren Handlungen überhaupt in sieben Abstufungen *(Septena)*, deren jede wieder sieben gleich hoch zu bestrafende Delicte *(causae pariculae)* enthielt [53]). Auch zeigt wirklich eine Handschrift eine vollständigere Aufzählung von Septenen [54]).

§. 5.

B. Lex Ripuariorum *).

Das zweite fränkische Rechtsbuch, welches uns aus der Merowingischen Zeit erhalten ist, wird in den Handschriften selbst als *Lex*

[49]) Dieser Epilog findet sich unter anderem im Wolfenbüttler Codex, im Pariser Codex 4637 (Schilter), und zwar hier mit der Rubrik: Confirmatio legis a Regibus. (Abgedruckt nach diesem Codex mit den Varianten bei Pardessus, p. 346. —

[50]) Pardessus, p. 355. —

[51]) Dieser Epilog wurde zuerst von Du Tillet nach einem Codex von Rheims herausgegeben, sodann von Pithou, Lindenbrog u. A. nachgedruckt. Pardessus, p. 348. —

[52]) Diese sieben Verbrechen sind: Basilicam incendere, Francum occidere, villam adsalire, herbas dare bibere, uxorem alienam ferre, mortuum effodere, Francum vendere. —

[53]) Der Zweck dieser Septenen scheint derselbe gewesen zu sein, wie der der Triaden und ihrer Verdreifachungen in den Gesetzen des K. Howel von Wales, nämlich die Erleichterung des Gedächtnisses bei dem Einprägen der verschiedenen Strafsätze. — Vergl. unten §. 15. —

[54]) Mscpt. 252. Paris, Notre Dame, bekannt gemacht durch Pardessus, p. 348, 350 flg. — Während aber die Rubrik angibt: „Hoc sunt *septem* causas“, folgen acht Abschnitte, jeder mit sieben Delicten, von 15 zu 35, 45, 62½, 100, 200, 600 und 1800 Solidis aufsteigend —

*) Abdrücke ausser in den allgemeinen Sammlungen der *Legg. Barbarorum* s. in Eccard legg. Francor.; bei Bouquet, IV. p. 232; synoptisch mit der *Lex*

Digitized by Google

Ripuariorum (*Ribuariorum*, *Ribuaria*) bezeichnet, wodurch zugleich auf seine Entstehung und vorzugsweise Geltung in den Ost- oder Rheinfränkischen Gegenden hingewiesen wird [1]). So wie dieses Rechtsbuch vorliegt, darf es wohl ohne Bedenken für eine ostfränkische und namentlich unter der Autorität der Könige von Austrasien entstandene Ueberarbeitung der *Lex Saliga* erklärt werden. Von Titel 32 (34) „*de Manire*" an, bis zum Schlusse (Tit. 89 sc. 91) ist nämlich der Inhalt und die Ordnung der Titel hauptsächlich der *Lex Saliga* nachgebildet [2]), wenn gleich von Titel 57 an häufiger eigenthümliche Einschaltungen vorkommen [3]). Die ersten 30 (32) Titel dieses Rechtsbuches bilden dagegen eine geschlossene Reihe von Bestimmungen, welche in der *Lex Saliga* kein Vorbild haben. Neben den an der *Lex Saliga* vorgenommenen Veränderungen sind es also hauptsächlich diese Titel, durch deren Voranstellung dieses Rechtsbuch jene Gestalt erhielt, durch welche es sich als ein selbstständiges Werk von der *Lex Saliga* unterscheidet [4]).

Saliga in der Ausgabe von Laspeyres (vergl. §. 4 Note [6]). — Ueber diese *Lex* vergl. Heineccii, antiq. germ. I. p. 321. — Biener, Comment. P. I. p. 45. — C. J. Weber, comment. de legg. Franc. Sal. et Rip. Heidelberg, 1821. — Rogge, de peculiari legis Ripuariae cum Salica nexu. Regiomont, 1823. — G. Phillips, deut. Gesch. p. 372. — Gaupp, Gesetz der Thüringer, S. 225. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 88. — Mittermaier, Grds. des deut. Privat-R. §. 4 Note 28. — Eichhorn, R.G. I. §. 38. —

[1]) Die Lex Ripuar. galt auch in Hessen, als einem Theile von Ostfranken. Gaupp, Ges. d. Thür. S. 232. — Vergl. Maurenbrecher, deut. Priv.-R. §. 48 Note 2–4. — Uebrigens war dadurch der Gebrauch der Lex Saliga in diesen Ländern nicht absolut ausgeschlossen. —

[2]) Besonders merkwürdig ist die Uebereinstimmung dieser Titel in Inhalt und Ordnung mit der Münchner Handschrift der L. Salica. — Eichhorn, R.-G. I. §. 38 Note m. —

[3]) Eichhorn, R.-G. I. §. 38 Note c. — Ueber Tit. 36 u. 37 der L. Rip. s. besonders Gaupp, l. c. S. 229. —

[4]) Weder die Ansicht von Eichhorn, l. c., wonach die Lex Saliga erst unter Dagobert Einfluss auf die L. Rip. erhalten haben, diese also anfänglich nur aus den ersten 31 (33) Titeln bestanden haben soll, noch die Ansicht von Wilda, welcher eine ältere (unbekannte) Form der L. Sal. als Grundlage der L. Rip. vermuthet, haben historisch erweislichen Grund. Vielmehr sprechen die Andeutungen in der Vorrede zur L. Rip., wonach Theodorich „Sapientes, qui *antiquis* legibus eruditi erant" versammelt, und die Analogie der Gestalt der L. Alam. u. L. Bajuvar., welche mit der L. Rip. gleichzeitig redigirt wurden, und in welchen ebenfalls die neueren massenhaften Zusätze dem althergebrachten Volksrechte vorangestellt sind, dafür, dass bei der ersten Redaction der L. Rip. auf ähnliche Weise verfahren wurde. Dafür, dass die L. Saliga wirklich sogleich der ersten Redaction der L. Rip. unter Theodorich zur Grundlage diente, spricht auch, dass Letztere

Digitized by Google

Nach dem Prologe der *Lex Ripuariorum* [5]) ist dieselbe zuerst unter dem austrasischen Könige Theodorich, einem Sohne Chlodowig's, (zwischen 511—534), und zwar gleichzeitig mit der *Lex Alamannorum* und *Lex Bajuvariorum* [6]) auf eine von rechtsgelehrten Männern eingeforderte Rechtsweisung, unter des Königs eigenem Vorsitze aufgezeichnet worden; sie erhielt aber, wie dieselbe Vorrede angibt, unter den nachfolgenden Königen, besonders unter Childebert (I.) und Chlotar (I.) [7]) und zuletzt noch unter Dagobert I. (624—638), mehrfache Zusätze und Umänderungen. So wie die *Lex Ripuariorum*

in ihrem Prologe selbst noch „*Lex Francorum*" ohne weiteren Beisatz genannt wird, wie diess bis dahin mit der Lex Saliga der Fall war. (Vergl. §. 4 Note 1.) —

[5]) Prologus Leg. Rip.: „*Theodoricus* (I.) Rex Francorum, cum esset Cathalaunis (Chalons sur Marne) elegit viros sapientes, qui in regno suo *legibus antiquis* eruditi erant; *ipso* autem *dictante*, jussit conscribere *Legem Francorum, Alamanorum* et *Bajoariorum;* et unicuique Genti quae in ejus potestate erat secundum consuetudinem suam: *addiditque* addenda et improvisa et incomposita *resecavit*, et quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem Christianorum. Et quidquid *Theodoricus* rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, posthaec Childebertus (I.) rex inchoavit corrigere; sed Chlotharius (I.) rex perfecit. Haec omnia *Dagobertus* rex gloriosissimus per viros illustres *Claudio, Chadoin Domagno* (Chadoindo magno?) et *Agilulfo* renovavit, et omnia veterum legum in melius transtulit, — unicuique quoque Genti scriptam tradidit." — Die drei Männer, welche die Vorrede zur Lex Rip. als die Redactoren des Ripuarischen, Alamannischen und Bajuvarischen Rechtsbuches nennt, erwähnt auch der Chronist Fredegar, cap. 28, 78, 90, und zwar den Claudius als einen Major domus von römischer Abkunft, den Chodoindus als Referendarius unter Dagobert, und den Aigilulf als Bischof von Valence. —

[6]) Dieser gleichzeitigen Redaction glaubt man mehrere ähnliche Bestimmungen in diesen drei Rechtsbüchern beimessen zu können: L. Rip. Tit. 69 (71) de eo qui regi infidelis extiterit, vergl. mit L. Alam. Tit. 24; L. Bajuv. Tit. II. c. 1 §. 1—3; — L. Rip. Tit. 59 (61) de venditionibus, Tit. 60 (62) de traditionibus; vergl. mit L. Alam. Tit. 1 c. 1; Tit. 43; L. Bajuv. Tit. I. c. 1; Tit. XV. c. 2, 12, 13. — Vergl. Eichhorn, I. §. 38 Note h. —

[7]) Es ist kein Grund vorhanden, mit den Meisten (so z. B. auch Eichhorn l. c.) an Childebert II. und Chlotar II. zu denken. Es sind dieser Childebert und Chlotar dieselben Könige, welche auch in dem alten Prologe zur L. Salica überhaupt als Verbesserer der Lex Francorum genannt werden, und dieselben Gründe, welche, wie Gaupp ausgeführt hat, dort für die Annahme Childebert's I. und Chlotar's I. sprechen (§. 4 Note 24), sind auch hier entscheidend, und zwar um so mehr, wenn man Eichhorn darin beistimmt, dass die in der Vorrede Childebert und Chlotar zugeschriebenen Verbesserungen nicht von einer Abänderung des Textes der L. Rip., sondern von ihren auch von der L. Salica zu unterscheidenden Decreten zu verstehen sind, welche sich auf das fränkische Recht überhaupt bezogen. —

Digitized by Google

einerseits mehrfache partikuläre Rechtsabweichungen der ostfränkischen Gegenden im Gegensatze zu den belgischen und westfränkischen Ländern und der *Lex Salica* zeigt [8]), so finden sich auch in ihr andererseits bereits die königliche Gewalt [9]) und das christlich kirchliche Element [10]) mehr entwickelt, so wie man in ihr sogar schon Spuren von Einflüssen des römischen Rechtes [11]) begegnet. Die Karolinger betrachteten das Ripuarische Volksrecht als Norm für ihre Familienverhältnisse [12]). Auch

[8]) Merkwürdig ist, dass die Lex Ripuar. von den Diebstählen fast gar nicht handelt, und namentlich in dem aus der Lex Saliga entlehnten Theile deren specielle umständliche Bestimmungen über die Bussen der gestohlenen Gegenstände nach ihrer Beschaffenheit ganz fehlen, so dass der Dieb regelmässig mit der Bezahlung des Capitale und der delatura davon kam, wenige besonders ausgezeichnete Fälle abgerechnet. (Vergl. L. Rip. Tit. 18.) Sollte man der Vermuthung Wilda's (Straf-R. der Germ S. 86) beipflichten dürfen, dass die Lex Salica wie die übrigen Volksrechte ursprünglich mit dem Titel (19. Emend.) *de Vulneribus* angefangen habe, so würde dieses gänzliche Ignoriren der vom Diebstahl handelnden Titel der L. Sal. (Tit. II. flg.) in der L. Rip. eine weitere Vermuthung dafür geben, dass dieselben zur Zeit Theodorich's noch nicht mit der L. Salica selbst verbunden waren, und erst später dem Titel de vulneribus vorangestellt worden sind. —

[9]) So z. B. die häufige Erwähnung der homines regii und Antrustionen, L. Rip. Tit. 9, 10, 14, 34 (36) §. 2; 58 (60) § 11; — die Beweiskraft königlicher Urkunden, deren grundlose Anfechtung sogar mit der Todesstrafe bedroht ist; L. Rip. 60 (62) §. 6. 7; — das Aufgebot bei Strafe des Königsbannes, L. Rip. 65 (67): „Si quis legibus in utilitatem Regis, sive in hoste, sive in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detinuerit, 60 solidis multetur"; — ebenso das königliche Beamtenverhältniss und die Verleihung von Immunitätsprivilegien, L. Rip. 65 (67) §. 3: „Si quis autem legatarium Regis ... hospitio suscipere contempserit, nisi emunitas Regis hoc contradixerit, 60 sol. culpabilis judicetur" etc. Vergl. auch L. Rip. Tit. 69 (71) §. 1. (s. unten Note 11). —

[10]) So z. B. haben Geistliche ein mit dem Grade ihrer Würde steigendes Wehrgeld, und zwar schon der Subdiaconus das doppelte Wehrgeld eines freien Franken, L. Rip. 36 (38) §. 6 flg.; der Raub von Kirchengütern wird dreifach höher als ein gemeiner Raub gestraft, Ibid. 60 (62) §. 8. Häufig ist auch die Erwähnung von hörigen Leuten der Kirche (homines ecclesiastici); vergl. L. Rip. Tit. 10, 14, 58 (60) etc. —

[11]) L. Rip. Tit. 58 (60) §. 1. de tabulariis (nach L. un. Cod. Theod. de manum. in eccles. — L. Rip. Tit. 61 (63) de libertis secundum legem Romanam; vergl. auch die Einführung des Urkundenbeweises Ibid. Tit 59 (61) de venditionibus. — v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.A. II. §. 33. — Der L. Julia Majestatis nachgebildet ist die Bestimmung in L. Rip. Tit. 69 (71) §. 1: „Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur." —

[12]) Charta divis. Ludov. Pii. a. 817 c. 16 bei Pertz Tom. Legg. I. p. 199: „Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos *iuxta Ribuariam Legem* nondum pervenisse" etc. —

Digitized by Google

erliess Karl d. G. einige auf diese *Lex* bezüglichen Verordnungen [13]). In den Manuscripten und Ausgaben finden sich keine so grossen Abweichungen des Textes, wie in der *Lex Salica:* eine Verschiedenheit der Rubrication beruht zunächst nur darauf, dass mitunter der Titel 30 in drei Titel zerlegt ist, wodurch die Zahl der folgenden Titel verändert wird [14]).

§. 6.

C. Lex Alamannorum *).

Nach Angabe des Prologs zur *Lex Ripuariorum* [1]) geschah die erste Aufzeichnung des alamannischen Volksrechtes ebenfalls auf Veranlassung des ostfränkischen Königs Theodorich [2]) und wurde dieselbe gleichmässig unter Childebert (I.) und Chlotar (I.) [3]), und Dagobert I. verbessert und erneuert [4]). Auch soll noch der alaman-

[13]) Caroli M. Capitula, quae in Lege Ribuaria mittenda sunt, a. 803 bei Pertz, Legg. T. I. p. 117; — vergl. auch das oben §. 4 Note 28 angef. Cap. Aquisgr. a. 813. —

[14]) Pertz, Arch. V. S. 216; VII. S. 750. Dieser will auch hier eine merowingische und karolingische Recension unterscheiden. — Gaupp, Ges. der Thüringer, S. 225. —

*) Ausgaben, s. in den Samml. der Legg. Barbarorum: besonders: v. Reyscher in Bauer, Schwaben wie es war und ist. 1. Abth. Carlsruhe, 1842. — Vergl. überhaupt: Heineccii, antiq. I. S. 337. — Chr. G. Biener, comment. P. I. p. 51. — Phillips, deut. Gesch. I. S. 573. — Eichhorn, R.-G. I. §. 39. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 29. — Wilda, Strafverf. der Germ. S. 91. — Stälin, Würtemberg. Gesch. S. 198. — Ueber die deutschen Wörter in der L. Alam. vergl. Graff, Diutiska, Bd. I. S. 334. —

[1]) Siehe §. 5 Note 5. —

[2]) Diese Aufzeichnung war sonach zunächst für die der fränkischen Herrschaft unterworfenen Alamannen bestimmt. —

[3]) Die meisten denken mit Eichhorn auch hier (ohne Grund) an Childebert II. und Chlotar II. — Vergl. §. 5 Note 7. — Auch aus der in manchen Handschriften befindlichen Rubrik: „Incipit Lex Alamannorum, quae temporibus Chlotarii regis una cum principibus suis, id sunt 33 episcopis et 34 ducibus et 72 comitibus vel cetero populo constituta est," lässt sich für Chlotar II. nichts ableiten. Jedoch soll damit nicht geläugnet werden, dass nicht die Verordnungen von Childebert II. Einfluss auf die L. Alam. gehabt hätten. Vergl. unten Note 9. —

[4]) Für solche fränkische Einwirkungen sprechen nicht nur die im §. 5 Note 6 angeführten Analogien im Rip. Alam. und Bayer. Gesetz, sondern auch der Inhalt der L. Alam. insbesondere, indem neben dem alam. Wehrgelde von 160 Sol. auch das fränkische von 200 Sol. und neben dem alam. Fredus von 40 Sol. der fränkische Bannus von 60 Sol. vorkommt. Vergl. Wilda, Strafverf. der Germanen, S. 92 Note 1—3. —

Digitized by Google

nische Herzog Landfried im achten Jahrhunderte eine Revision derselben unternommen haben [5]). Ob die Alamannen schon eine Rechtsaufzeichnung hatten, bevor der K. Theodorich ihre *Sapientes* zu Chalons versammelte, lässt sich nicht ermitteln. Jedoch kann man in der *Lex Alamannorum* deutlich zwei Haupttheile unterscheiden: nämlich erstens, das eigentliche, hauptsächlich auf Herkommen beruhende Volksrecht, mit Tit. 36 beginnend [6]), und sodann die Aufzeichnung der Rechte der Geistlichkeit und des Herzogs, welche dem Volksrechte in 35 Titeln vorangestellt sind. Die *Lex Alamannorum* hat regelmässig 105 oder 107 Titel. Mitunter finden sich noch mehrere *Capitula addita*, deren Zeit und Ursprung ungewiss ist [7]). Eigentlich kirchenrechtliche Einflüsse finden sich in der *Lex Alamannorum* nur in zwei Titeln [8]): eben so auch nur sehr geringe Spuren von römischer Rechtskenntniss [9]).

§. 7.

D. Lex Bajuvariorum *).

Dieses Rechtsbuch hat nach der Angabe des Prologes zur *Lex Ripuariorum* genau dieselbe Entstehungsgeschichte wie die *Lex Alaman-*

[5]) Dieser und sein Sohn Godofrid werden als Erneuerer der Lex genannt in einem Cod. Sangall. Pertz, Arch. V. S. 210. — Vergl. Eccard, Comment. de reb. Franc. orient. I. p. 493. — Ueber den Herzog Landfried vergl. oben die Volksgesch. I. §. 12 S. 42, 84. Auffallend ist, dass die L. Alam., bei ihrer sonstigen grossen Uebereinstimmung mit der L. Bajuvar. keine correspondirenden Bestimmungen in Bezug auf die Rechte des fränkischen Königs hat. —

[6]) L. Alam. Tit. 36: „De conventu, ut secundum antiquam consuetudinem fiat.“ —

[7]) Pertz unterscheidet auch hier mehrere merowingische und eine karolingische Recension. Vergl. dessen Arch. V. S. 219, VII. S. 753. — Manche der v. Baluz herausgegebenen Capitula extraordinaria s. addita (auch bei Georgisch p. 242) sind in andern Handschriften schon in den Text übergegangen. Vergl. cop. addit. 36, 37 mit L. Alam. Tit. 101. —

[8]) Tit. 38: „De eo, qui dic dominico opera servilia fecit.“ Tit. 39: „De incestis nuptiis.“ —

[9]) Eine directe Spur enthält eigentlich nur der eben angef. Tit. 39: de incestis nuptiis, welcher aus dem Breviarium Alarici in die Decretio Childeberti II. a. 596 c. 2 übergegangen und hierdurch weiter verpflanzt worden ist. Im weiteren Verstande beurkunden auch noch L. Alam. Tit. 1 c. 1, Tit. 24 u. 43 die Einwirkung römischer Rechtsideen. — Vergl. §. 5 Note 6. —

*) Besondere Ausgaben: Mederer, Leges Bajuvariorum (nach einer Handschrift der Bibl. zu Ingolstadt, nebst deut. Uebersetzung). Ingolstadt, 1793. (Auch in dessen Beitr. z. Gesch. v. Bayern. St. 5.) — Vergl. Heineccc. antiq. Germ. I. p. 331. — Biener, comment de orig. legg. P. I. p. 58. — Phillips, deut. Gesch. I. S. 573. — Eichhorn, R.-G. §. 40. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4

Digitized by Google

norum [1]), mit welcher es auch hinsichtlich des Inhaltes eine grosse Uebereinstimmung [2]), jedoch mitunter eine grössere Vollständigkeit und spätere Fortbildung durch die Aufnahme von Zusätzen bis auf die Zeit des Herzogs Thassilo II. [3]) und seines Sturzes [4]) (im J. 788) zeigt. Auch bei diesem Rechtsbuche kann man das eigentliche Volksrecht, welches mit Titel III. beginnet, und das Recht der Geistlichkeit und des Herzogs unterscheiden, welches ebenso, wie im alamannischen Rechtsbuche, (hier in zwei grossen Titeln) vorangestellt und überdiess

Note 30. — Wittmann, die Baiovarier und ihr Volksrecht. München, 1837. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 92, 93. — Zur Erläuterung des Inhalts ist auch theilweise zu gebrauchen: Häberlin, system. Bearbeitung der in Meichelbeck's Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung. Berlin, 1842. —

[1]) Vergl. §. 5 Note 5. — Ungeachtet dieser bestimmten Angabe des Prologs glaubt Eichhorn §. 40 doch, die erste Aufzeichnung dieses Rechtsbuches erst unter Chlotar II. oder Dagobert (um 622—638) setzen zu dürfen. Er beruft sich desshalb auf L. Bajuv. Tit. II. c. 20 §. 3: „Dux vero ... semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse, quia sic reges *antecessores* nostri concesserunt eis“ etc., was eine längere Abhängigkeit Bayerns von der fränkischen Monarchie voraussetze. Allein dieses Argument könnte nur dann Gewicht haben, wenn die angeführte Stelle erweislich der ersten Redaction der Lex angehörte, oder überhaupt von dieser Lex nicht auch mehrere Recensionen zu unterscheiden wären. Diess ist aber sehr unwahrscheinlich, da die Titel I. u. II. an sich, als neuere Rechtsverhältnisse (resp. das Recht der Geistlichkeit, des Königs und Herzogs) berührend, einen Gegensatz zum Volksrechte bilden und diesen durch absichtliche Redaction vorangeschoben worden sind. Man könnte daher nicht wohl mehr behaupten, als dass diese Stelle nicht wohl vor Dagobert eingeschoben worden sein könne: vielleicht gehört sie sogar erst der Zeit nach der Thronbesteigung Pipin's des Kleinen an. Auffallen muss wenigstens, dass hier nicht, wie sonst in den Urkunden der Merowinger, z. B. in der Decretio Chlotharii II. a. 614 c. 16 bei Pertz, Legg. T. I. p. 15, Reges *parentes* nostri, sondern nur *antecessores* genannt werden, welchen Ausdruck nur Pipin d. Kl. zu gebrauchen Veranlassung hatte. —

[2]) Die Gleichförmigkeit, welche hiernach zwischen dem alamannischen und bayerischen Rechte bestand, hat sich auch bis in das Mittelalter erhalten, wo der Schwabenspiegel noch als gemeinschaftliches Rechtsbuch in beiden Ländern hervortritt. —

[3]) So z. B. ist die Bestimmung in der L. Bajuv. Tit. 2 c. 18, si judex propter munera injuste iudicaverit, und c. 19, si per ignorantiam male judicaverit, aus dem Decretum Thassilonis, zu Dingolfing, a. 778, c. 18 (bei Georgisch, p. 331, bei Canciani II. p. 393), genommen. —

[4]) In diese Zeit dürfte wohl die Entscheidung eines Rechtsfalles in L. Bajuv. Tit. 15 §. 2 zu setzen sein, welche als Grund angibt: „Quia sic habet lex *vestra*.“ — Die hier von dem Concipienten in's Auge gefasste Stelle ist unverkennbar die alterthümliche Bestimmung in L. Bajuv. Tit. 16 c. 2: „si testem habuerit per aurem tractum.“ Nicht leicht konnte aber ein anderer als ein fremder (fränkischer) Beamter von der lex vestra sprechen. —

Digitized by Google

durch einige Bestimmungen über die Rechte des fränkischen Königs gegenüber von dem bayerischen Herzogshause vermehrt ist [5]). Man begegnet in der *Lex Bajuvariorum* denselben kirchenrechtlichen Einflüssen wie in der *Lex Alamannorum* [6]): Spuren römischer Rechtskenntniss treten hier sogar noch häufiger und bestimmter hervor [7]). Merkwürdiger Weise finden sich mehrere hier aufgenommene römischrechtliche Stellen auch in der *Lex Wisigothorum* [8]), aus welcher dieselben auch entnommen zu sein scheinen [9]). Die *Lex Bajuvariorum* besteht aus 21 Titeln, welche theils in Capitel und Paragraphen, theils nur in letztere zerfallen. Von Herzog Thassilo II. sind noch zwei Verordnungen erhalten, welche er auf den Landtagen zu Aschheim (763) und Dingolfing (772) zu Stande brachte [10]). Sie stehen zu dem bayerischen Rechte im allgemeinen in demselben Verhältnisse, wie die Constitutionen der fränkischen Könige zu dem fränkischen Rechte [11]). Auch

[5]) L. Bajuv. Tit. 2 c. 1 §. 1; ibid. c. 4 §. 1, 3; c. 8 §. 1; c. 9; c. 10 §. 2, 4; c. 20 §. 3. —

[6]) Tit. 6 cap. 1, de incestis nuptiis prohibendis; cap. 2, de diebus dominicis. Vergl. §. 6 Note 8. —

[7]) Hieher gehören das Verbot für Priester, fremde Frauenspersonen bei sich zu haben, in Tit. 1 c. 13 (aus dem Breviarium Alarici), und Tit. 2 c. 1 §. 2 über die Nothwendigkeit des Beweises des Hochverrathes aus Modestin. Vergl. v. Savigny, Gesch. d. R.-R. im M.-A. II. S. 84 flg. — Auch gehören hieher Tit. 14, de commendatis et commodatis, und Tit. 15, de venditionibus (s. über letzteren §. 5 Note 6). Auch diese Titel scheinen ganz späte Einschiebungen zu sein, so wie überhaupt die Gesetze überall erst sehr spät das Vertragsrecht berücksichtigen. —

[8]) Besonders ist diess der Fall in den Note 6 angef. Tit. 14. u. 15. —

[9]) Für das umgekehrte Verhältniss erklärt sich v. Savigny l. c., welchem auch Eichhorn folgt. Hierfür wird geltend zu machen gesucht, dass die Lex Bajuvar. älter sei, als die L. Wisigothorum, was aber doch nur höchstens in Bezug auf die letzte Redaction dieser letzteren unter Egiza († 701), im Vergleiche zur Redaction der L. Bajuvar. unter Theodorich oder Dagobert, behauptet werden könnte, aber nicht im Vergleiche zu der Recension der L. Bajuvariorum aus den Zeiten Thassilo's II. (Ende des 8. Jahrhunderts), in welcher diese Lex allein bisher bekannt zu sein scheint. Dagegen hat Gaupp, Lex Frision. p. XIV., ausser anderen inneren Gründen für die Wahrscheinlichkeit des Ueberganges dieser Stellen aus der L. Wisigoth. in die L. Bajuvariorum darauf hingewiesen, dass gerade in den betreffenden Stellen der L. Bajuvar. die westgothische Latinität, wie z. B. der Gebrauch des Wortes ingenuus, anstatt liber, scharf hervortritt. Dieser Ansicht sind auch beigetreten: Aschbach, Gesch. d. Westgothen, p. 274. — Wilda, Straf-R. d. Germ., p. 93. —

[10]) Beide Decreta stehen bei Canciani II. p. 391 flg. —

[11]) Ueber das spezielle Verhältniss der Dingolfinger Decrete zur Lex Bajuvariorum s. oben Note 3. —

Digitized by Google

sind von Karl d. G. einige Verordnungen zur *Lex Bajuvariorum* gemacht werden [12]).

§. 8.

E. Lex Frisionum *).

An die Gruppe jener vier Rechtsbücher, welche unter den Merowingern entstanden sind oder doch deren Einwirkungen ihre erste festere Gestaltung verdanken, reihet sich eine andere Gruppe von drei kleinen Rechtsbüchern, bei deren Aufzeichnung insbesondere karolingischer Einfluss bemerkbar ist, nämlich die *Lex Frisionum*, die *Lex Angliorum et Werinorum sive Thuringorum* und die *Lex Saxonum*. Unbezweifelt beschäftigte sich Karl d. G. auf dem Reichstage zu Aachen im J. 802 und 803 mit dem Plane einer durchgreifenden Verbesserung der Rechtspflege und Rechtsgesetzgebung [1]). Obschon nun dieser Plan nicht in der ursprünglich beabsichtigten Ausdehnung und Vollständigkeit durchgeführt werden konnte [2]), so ist doch gewiss, dass einige Verordnungen zu Stande kamen, welche auf die Verbesserung der Rechtspflege im ganzen Reiche hinwirken und neben allen Volksrechten in den einzelnen Ländern gelten sollten [3]), sowie auch, dass die bereits geschriebenen Volksrechte auf dem Reichstage verlesen, theilweise verbessert und hiernach in Abschriften verbreitet, nicht minder aber die Volksrechte der Nationen, welche bisher noch keine Aufzeichnungen hatten, niedergeschrieben wurden [4]). Ohne Zweifel wurde bei der Aufzeich-

[12]) Caroli M. capitula legi Baioariorum addita, a. 803, bei Pertz, Legg. I. p. 125; und das sog. Capitulare Bajoaricum, a. 803, ibid. p. 126. —

*) Besondere Ausgaben: S. Siccama, Lex Frisionum etc. Accedunt Statuta Obstalbomica a. 1323 rogata. Francquerae 1617. (Hiernach abgedruckt bei C. W. Gärtner, Saxonum leges tres, etc. Lips. 1730.) — E. Th. Gaupp, Lex Frisionum, in usum scholarum recens., introductione historico-critica et adnotatione instr. Wratislav. 1832. — v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen (bis zur Mitte des 15. Jahrh.). Berlin 1830; und dessen altfriesisches Wörterbuch. Götting. 1840. — (S. meine Anzeige hievon in den Heidelberg. Jahrb. 1841 Nr. 43.) — Vergl. Heinecc. antiq. Germ. I. p. 355. — Biener, Commentar. P. I. p. 67. — Wiarda, Gesch. d. alten Fries. Gesetzes, in Duve, Zeitschr. für Gesetzgeb. in Hannover, Bd. I. Hft. 2 S. 152. — H. Müller, Alter der L. Sal. S. 109. — Phillips, deut. Gesch. II. S. 281. — Eichhorn, R.-G. §. 145. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 33. — Wilda, Straf-R. d. Germ. S. 102. —

[1]) Ueber den Reichstag v. 802 u. 803 vergl. besonders Eichhorn, R.-G. I. §. 143 Anmerk. S. 566. —

[2]) Vergl. die Nachricht bei Einhard, vita Caroli M. c. 29 oben §. 4 Note 37. —

[3]) Vergl. oben §. 4 Note 28. —

[4]) Einhard, vita Caroli M. c. 29 (s. §. 4 Note 37), fährt fort: „Omnium

Digitized by Google

nung dieser Rechte hier ebenso verfahren, wie bei der Veranstaltung der Rechtsaufzeichnungen und Revisionen in der merowingischen Zeit, so dass nämlich rechtskundige Männer der einzelnen Stämme deren herkömmliches Recht wiesen [5]). Auch möchte die Magerkeit der neuen Rechtsaufzeichnungen auf eine grosse Eilfertigkeit hindeuten, vielleicht sich aber auch daraus zum Theile erklären, dass für die allgemeinen Bedürfnisse der Rechtspflege schon hinlänglich durch die gleichzeitig erlassenen Capitularien gesorgt zu sein schien. Hinsichtlich der *Lex Frisionum* kann wenigstens zufolge der Gestalt, in welcher sie auf uns gekommen ist, nicht wohl ein Zweifel darüber obwalten, dass sie erst unter Karl d. G. entstanden ist [6]). Für eine solche späte Aufzeichnung spricht insbesondere die bei den Strafsätzen mehrfach hervortretende Hinweisung auf den königlichen Fiskus, so wie z. B. der Verbrecher sein eigenes Wehrgeld zur Lösung seines Lebens dem Könige bezahlen muss [7]). Der Haupttext der *Lex Frisionum* bestehet nur aus 22 kleinen Titeln. Hierauf folgt ein Anhang, unter der Bezeichnung als *Additio Sapientum*, in XII. sehr ungleichen Titeln. Dieser Anhang stellet sich als eine Revision des Haupttextes dar, indem darin theils allgemein die Strafsätze der *Lex* erhöht werden, theils locale Gewohnheiten nach den drei Landestheilen Westfriesland, eigentliches Friesland *(Frisia libera)* und Ostfriesland unterschieden werden. Die einzelnen Sätze der *Additio* sind als *Judicia* bezeichnet [8]), und werden dabei noch die Namen von zwei (fränkischen?) Beamten angegeben, welche die Aufzeichnung leiteten [9]), und zwar der eine, Saxmundus,

tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura quae scripta non erant, describere ac literis mandare fecit." — Chron. Laurisham. et Mois. a. 802 (bei Pertz, Script. I. p. 38): „Et ipse imperator interim ... congregavit duces, comites et reliquum populum christianum cum *legislatoribus*, et fecit omnes leges in regno suo *legere*, et *tradere* unicuique homini legem suam et *emendare* ubicumque necesse fuit, et *emendatam* legem *scribere*, ut judices per *scriptum* judicassent." —

[5]) Darauf geht auch wohl der Ausdruck *„legislatores"* im Chron. Laurish. et Mois. (s. Note 4). —

[6]) Richthofen nimmt an, dass drei Recensionen der L. Frisionum unterschieden werden könnten, dass uns aber dieselbe nur in der letzten (v. 803) erhalten sei. —

[7]) Vergl. Tit. VIII., IX. c. 14—16; X.; XXI. Vergl. Wilda, Strafverf. d. Germ. S. 103. —

[8]) D. h. als Schöffenweisthümer. (Vergl. §. 1 Note 11 u. §. 4 Note 6. —

[9]) Es findet sich hier auch der Ausdruck *dictare*, wie in den Prologen zur L. Sal. u. L. Rip. — L. Fris. Add. Sap. Tit. III. vor Cap. 69: „Haec Judicia *Saxmundus* dictavit." —

Digitized by Google

für Ost- und Westfriesland, der andere, Wlemarus, für die *Frisia libera* [10]). Gegenwärtig ist keine Handschrift der *Lex Frisionum* als noch vorhanden bekannt [11]).

§. 9.

F. Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum *).

Diese Rechtsaufzeichnung ist die kleinste unter den *Legibus Barbarorum.* Sie enthält nur XVII., grösstentheils kleine Titel. In dem Tit. V., *de transpunctione et membris laesis*, findet sich nach Cap. 11 ein Weisthum des schon in der *Lex Frisionum* genannten Wlemarus in neun Capiteln (Cap. 12—20) beigefügt, wonach die Abfassung dieser *Lex* oder doch deren Revision gleichzeitig mit jener der *Lex Frisionum* stattgefunden zu haben scheint [1]). Ueber die Heimath dieses Rechtsbuches sind sehr abweichende Ansichten aufgestellt worden.

[10]) Gaupp, L. Fris. p. XXII. — Der bei weitem grössere Theil der Additio ist dem Wlemarus beigelegt: auch im Texte selbst (Tit. II.) findet sich von ihm ein Zusatz. — Ueber die Landestheile von Friesland s. oben die Volksgeschichte I. §. 8. — Sehr merkwürdig ist der Schlusstitel der Additio (XII.) de honore templorum, ein Weisthum des Wlemarus, welches die Fortdauer der heidnischen Strafe des Tempelraubes beurkundet: „Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures ejus et castratur, et immolatur *Diis*, quorum templa violavit.“ Die Erwähnung der *Dii*, beweiset hinlänglich, dass diese Stelle an sich nicht von einer Uebertragung des besonderen Friedens der heidnischen Tempel auf die christlichen Kirchen zu verstehen ist, wie Eichhorn §. 145 Note e annimmt. Richtig ist aber, dass das Capitulare de partibus Saxoniae a. 785, c. 1 (bei Pertz, Legg. I. p. 48) bereits diese Uebertragung in den sächsischen Ländern angeordnet hatte. —

[11]) Es scheint, wie v. Richthofen bemerkt, dass nur Herold eine Handschrift dieser Lex benützt hat. —

*) Besondere Ausgabe bei E. Th. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer, Breslau, 1834. — Vergl. Heinecc. antiq. Germ. I. p. 351. — Biener, Commentar. P. I. p. 89. — Dahlmann, Forschungen, Altona, 1822, S. 441. — Kraut, in Falk's Eranien, 1828, 3. Hft. S. 122. Vergl. ebendas. S. 41. — Spangenberg, Beitr. z. d. deut. Rechten des M.A. Halle, 1822, S. 179, 182. — Phillips, deut. Gesch. II. S. 285. — Eichhorn, R.-G. I. §. 147. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 28. — Herm. Müller, der L. Sal. und der L. Angliorum et Werinorum Alter und Heimath. Würzburg, 1840. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 104. —

[1]) Wenn auch hier die Judicia, quae Wlemarus dictavit, als Zusätze erscheinen, so folgt daraus noch nicht, dass die Aufzeichnung des Haupttextes selbst in früherer Zeit stattgefunden haben müsse, indem dieser Zusatz auch ebensowohl sogleich bei der Vorlage des ersten Entwurfes gemacht worden sein kann, wie diess auch hinsichtlich der Additio Sapientum in der Lex Frisionum wahrscheinlich ist. Vergl. §. 8. —

Digitized by Google

Früher legte man sie gewöhnlich den in den holsteinischen und schleswigischen Gegenden sesshaften Angeln und Werinen bei [2]): von Anderen wurde dieselbe für das eigentliche Thüringen in Anspruch genommen [3]), und in der neuesten Zeit Südholland als ihr Vaterland vertheidiget [4]). Bis jetzt dürfte aber nur so viel als erwiesen zu betrachten sein, dass diese *Lex* in einem Landstriche entstanden sein muss, in welchem sich friesische und fränkische Elemente sowohl in der Sprache, wie im Rechte, berühren und mit einander vermischen konnten [5]), und dass

[2]) Struv, hist. jur. Cap. VI. §. 4 p. 425. — Biener, Commentarii, l. c. — Diese Schriftsteller wollten die Aufzeichnung dieser Lex und überdiess in deutscher Sprache schon in das 6. Jahrhundert setzen, und nahmen an, dass dieselbe erst um das J. 808, als nach dem Tode des dänischen Herzogs Godofried die Angeln und Werinen der fränkischen Herrschaft unterworfen wurden, unter Karl d. G. in die lateinische Sprache und in ihre gegenwärtige Form gebracht worden wären, welche Annahme rein willkührlich ist. Zwar spricht wirklich Procop, de Bell. Goth. IV. 20, von einem Rechtsinstitute der Weriner nach ihrem *πάτριος νόμος*; allein hierbei darf wohl nur an eine Rechtsgewohnheit gedacht werden. — Auch Dahlmann, l. c., setzt die ursprüngliche Aufzeichnung dieser Lex in die holsteinischen Gegenden und äussert die Vermuthung, dass vielleicht gelesen werden könne: Lex Angliorum Etverinorum (sc. Hetwerinorum), d. h. der Schlesswiger. —

[3]) Zuerst von Herm. Conring, de orig. iur. Germ. c. 13, der es sich aber dadurch leicht machte, dass er die Bezeichnung „L. Angliorum et Werinorum" als irrigen Zusatz hinweggestrichen wissen wollte. (Umgekehrt wollte eben so willkührlich Biener l. c. p. 90 Note 1 den Zusatz: „hoc est Lex Thuringorum" streichen.) Die Handschriften zeigen aber regelmässig die Rubrik: Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum vollständig. Eine Handschrift zu Corvey hat allein nur die Ueberschrift *Lex Thoringorum*, ohne Beisatz. E. Spangenberg, Beitr. z. d. deut. R. d. M.-A. Halle, 1822. S. 179. — Für die Entstehung der Lex in Thüringen hat sich schon Heineccius l. c. erklärt; sodann Kraut l. c. S. 142; am besten und ausführlichsten Gaupp l. c., welchem auch Eichhorn und die meisten Neueren gefolgt sind. —

[4]) Diess ist mit vieler Gelehrsamkeit und vielem Scharfsinne von Herm. Müller in der angeführten Schrift geschehen. Doch bleibt hier noch vieles problematisch. — Ueber Südholland als Thoringia vergl. oben Bd. I. die Volksgesch. §. 7 Note 19. —

[5]) Diess ist von H. Müller vollständig nachgewiesen worden, insbesondere hat derselbe (§. 19) sehr gut ausgeführt, dass in der L. Angl. et Werin. das fränk. Element bei weitem das Vorherrschende ist, so dass dieselbe nicht mit Unrecht als eine eigenthümliche (abgekürzte) Recension der L. Saliga betrachtet werden darf: allein hieraus folgt noch nichts entscheidendes für Südholland, da sich das friesische Element an der ganzen Nordseeküste bis nach der Westküste von Holstein herumzieht, und auch in den unteren Elbegegenden anglo-warinische und thüringische Elemente berühren musste. Vergl. oben Bd. I. die Volksgeschichte §. 10 Note 15 flg. Vielleicht durfte die Bemerkung des Wittuch. Corbeji. (s. Bd. I. Volksgesch. §. 10 Note 21), dass die „Suevi transalbini *aliis legibus*, quam Saxones utuntur," gerade von der L. Angliorum et Werinorum zu verstehen sein. Dass die Lex den nörd-

Digitized by Google

diese *Lex*, wenn auch, wie wahrscheinlich, nicht in den holsteinischen Gegenden entstanden, doch bald dorthin verpflanzt wurde, und selbst bei den Dänen in Gebrauch kam. Diess ergibt sich daraus, dass seit der Eroberung Englands durch die Dänen unter König Kanut (im J. 1013) diese *Lex* durch dieselben auch dahin gebracht wurde [6]). Sie wurde jedoch in England nur als *Lex Werinorum, h. e. Thuringorum*, nicht mehr aber als *Lex Angliorum* bezeichnet [7]), weil die Dänen in England unter dem Namen *Angli* die ganze dortige besiegte angelsächsische Bevölkerung begriffen [8]), und das von dieser seit ihrer Invasion fortgebildete Recht in England *Lex Anglorum* genannt wurde [9]). Wohl keine andere als die *Lex Werinorum* ist daher die später in England schlechthin sog. *Lex Danorum* [10]), und als die Normanen unter Wilhelm dem Eroberer von Frankreich (von der Normandie) aus im J. 1065 Eng-

licheren Völkern auch L. Thoringorum heissen konnte, dürfte sich vielleicht daraus erklären, dass in Thüringen, welches seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts der fränkischen Herrschaft unterworfen war (Bd. I. Volksgesch. §. 11) und seitdem fortwährend zur Terra juris Franconici zählte, der Gebrauch von keinem anderen als dem fränkischen Rechte urkundlich nachweisbar ist, fränkisches Recht also durch Thüringen recht wohl unter dem Namen eines thüringischen Rechtes weiter nördlich zu anderen Völkern verpflanzt werden konnte. —

[6]) Vergl. Canuti constit. de foresta c. 33 bei Schmid, Ges. der Angelsachs. S. 174: „... emendet secundum pretium hominis mediocris, quod secundum legem *Werinorum*, i. e. *Churingorum* (lies: Thuringorum) est 200 solidorum." Der König bestimmt hier die Strafe allgemein nach dem Volksrechte seiner Nation, nicht nach dem etwa von einigen holländischen Colonisten herübergebrachten Rechte, wie Müller anzunehmen geneigt ist. Vergl. Note 7. — Die angeführte Stelle findet sich in L. Angl. et Werin. Tit. 1 §. 2. — Der Uebergang der L. Anglior. et Werinorum von den nordthüringischen Völkerschaften zu den Holsteinern, Schleswigern und Dänen, oder doch die Bekanntschaft dieser letzteren mit jener Lex, mag vielleicht durch König Harald im X. Jahrhundert vermittelt worden sein. Albert. Stadiens. ad. a. 983: „(Haraldus) .. *Transalbianis* (s. Note 5) et *Fresonum* genti leges et iura constituit, quae adhuc pro tanti auctoritate viri servare contendunt." — Vergl. Helmold. Chron. Slavon. Lib. I. c. 15. — Schwerlich ist hier an eine neue Gesetzgebung Harald's zu denken, sondern vielmehr nur an eine Erneuerung der alten Volksrechte. —

[7]) Vergl. die in Note 5 angef. Constit. Canuti. —

[8]) Constit. Canuti de foresta c. 1 (bei Schmid S. 171): „... *cuncto* populo meo, tam *Anglis* quam *Danis*, per totum regnum meum Angliae." — Vergl. Legg. Edovardi confessoris. cap. 35 b. §. 6, 7. (Schmid, Ges. d. Angelsachs. S. 296.) —

[9]) Legg. Edovardi confess. c. 30 (35 d.). (Schmid S. 298.) Siehe unten Note 11. —

[10]) Ebendaselbst. (Siehe Note 11.) —

Digitized by Google

land eroberten, erkannten sie bald, dass diese *Lex Danorum* und das Volksrecht der schon früher in England eingewanderten Norweger, die sog. *Lex Noricorum* oder *Norwegensium*, in der Hauptsache übereinstimmten [11]). Aus dieser Rücksicht beschloss König Wilhelm, indem er die von ihm aus Frankreich herübergeführte Bevölkerung ebenfalls für ursprüngliche Norweger erklärte, die angelsächsischen Gesetze ganz abzuschaffen und nur allein die *Lex Danorum* in England gelten zu lassen [12]), von welchem Plane der König nur mit grosser Mühe durch die inständigsten Bitten der angelsächsischen Barone zurückgebracht werden konnte [13]).

[11]) Ebendas. Rubr. 35 d.: „Lex Noricorum et Danorum in Brytania.“ Der Grund dieser Uebereinstimmung wird aber nicht sowohl darin gesucht werden dürfen, dass auch die Norweger dieselbe Lex nach England mitgebracht hätten, als vielmehr darin, dass sie sich dort den Dänen gegen die Angelsachsen anschlossen. Vergl. Legg. Edovardi cap. 35 d. §. 7, cap. 35 c., bei Schmid, p. 296, 297. —

[12]) Ebendas. (30): „Ex qua causa rex *Willielmus* leges Anglorum dimisit, et Danorum tenuit.“ — „Erat (etiam) Lex *Danorum* in Northfole et Suthfole et Cantebrigesire etc., quae habebant in emendatione forisfacturae, ubi supradicti comitatus habuerunt XVIII. hundreda, ista decem et dimidium, et hoc affinitate Saxonum, quia tum temporis major emendatio forisfacturae Saxonum fuit XLIII. lib. — In omnibus aliis causis et forisfacturis *eandem* legem habebant cum superdictis Norwegiensibus; quam cum rex Willielmus audisset cum aliis sui regni legibus (also auch hier ein Verlesen der Leges, wie unter Karl d. G. auf dem Reichstage von 802), maxime appretiatus est eam, et praecepit, ut observaretur per universum regnum. Proferebat etiam, quod antecessores ejus et fere omnium baronum Normanniae Norwenses extitissent, et quod de Norweia olim venissent. Et hac autoritate leges eorum cum profundiores et honestiores omnibus aliis essent, prae ceteris regni suis legibus asserebat (se) debere sequi et observare, quippe cum aliarum legibus nationum, Brittonum scilicet, Anglorum, Pictorum et Scotorum ubique praeponderassent. — §. 1. Quo audito mox universi compatriotae, qui leges edixerant (ähnlich den Sapientibus oder legislatoribus in der fränkischen Monarchie, und dem später bei den Friesen hervortretenden Aseger oder skandinavischem Laghmann) tristes effecti, ananimiter deprecati sunt, quatenus permitteret leges sibi proprias et consuetudines antiquas habere, in quibus vixerant patres et ipsi in eis nati et nutriti sunt, quia durum sibi valde foret suscipere leges ignotas, et judicare de eis, quas nesciebant.“ —

[13]) Ebendas. §. 2. — In Folge der normannischen Eroberung scheint auch die Lex Saliga und die Lex Ripuaria nach England verpflanzt worden zu sein. In den Legg. Henrici I. finden sich mehrere Stellen, in welchen ausdrücklich Strafen „secundum legem Saligam“ und „secundum legem Ripuariam“ in einer Weise angeordnet werden, als wenn sich deren Gültigkeit in England von selbst verstände (vergl. z. B. Legg. Henr. I. cap. 87 §. 9; 89 pr; 90 §. 3); oder worin Grundsätze der L. Saliga geradezu ausgeschrieben sind; z. B. Ibid. cap. 83 §. 4 vergl. mit L. Sal. Herold. Tit. 58, de corporibus exspoliatis. —

Digitized by Google

§. 10.

G. Lex Saxonum *).

Hinsichtlich der *Lex Saxonum* finden sich zwar einige Nachrichten, nach welchen es einigermassen zweifelhaft scheinen könnte, ob dieselbe nicht schon vor dem Reichstage zu Aachen im J. 802 aufgezeichnet gewesen, und daher auf demselben etwa nur revidirt worden wäre: jedoch sind diese Nachrichen zu unbestimmt, als dass darauf ein entscheidendes Gewicht gelegt werden dürfte [1]). Obschon diese Rechtsaufzeichnung nur aus XIX kleinen Titeln besteht [2]), so ist darin doch mitunter Rücksicht auf die verschiedenen Rechtsgewohnheiten der drei sächsichen Hauptstämme, Westfalen, Engern (Angrarii) und Ostfalen, genommen [3]), und überdiess fränkischer Einfluss in derselben unverkennbar [4]). Die *Lex Saxonum* spricht sehr häufig die Todesstrafe aus, wo die *Leges* der anderen Völker nur Bussgelder bestimmen, wie z. B. bei Diebstahl und Brandstiftung [5]). Auch scheint die sächsische Praxis mit Strenge auf der Vollziehung der Todesstrafe bestanden zu haben, wogegen Karl d. G. schon durch den ausdrücklichen Vorbehalt

*) Besondere Abdrücke: C. W. Gärtner, Saxonum leges tres, quae extant, antiquissimae etc. Lips. 1740; und bei E. Th. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau, 1837. — Vergl. C. G. Einert, fragmenta observationum ad veterem legem Saxonum. Lips. 1779. — Spangenberg, Beitr. z. d. deut. Rechten d. M.-A. Halle, 1822. S. 179, 181. — Heinecc. antiq. Germ. I. p. 359. — Biener, Commentarii, P. I. p. 76. — Phillips, deut. Gesch. II. S. 283. — Eichhorn, R.-G. I. §. 146. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 31. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 99. — Zur Erläuterung dienen: Hildebrand de veterum Saxonum rei publica. Wratislav. 1836. — Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volks. Göttingen, 1839. —

[1]) Es wird nämlich schon eine *Lex* Saxonum in dem Capitulara Caroli M. Paderbornense (de *partibus Saxoniae*) a. 785, cap. 33 (bei Pertz, Legg. T. I. p. 50), und eine *Lex* Saxonum in dessen sog. Capitulare *Saxonum* a. 797, cap. 7, 8 u. 10 (bei Pertz, l. c. p. 76), erwähnt. Dass jedoch aus dem Vorkommen dieser Worte nicht unbedingt auf das Vorhandensein einer schriftlichen Rechtsaufzeichnung geschlossen werden darf, ist schon oben §. 1 Note 5 bemerkt worden. —

[2]) Diese Titel-Eintheilung scheint späteren Ursprungs. Vergl. Eichhorn, l. c. §. 146 Note e. f. —

[3]) Vergl. Tit. 8, de dote; Tit. 9, de acquisitis. —

[4]) Hieher rechnet man gewöhnlich Tit. 3, 4, 5. — Der Cod. Corvey hat bei Tit. 3 die Rubrik Lex Francorum. Vergl. besonders Eichhorn, R.-G. §. 146 Note 6 und die Anmerk. S. 574. — Doch möchte Tit. IV. wohl schwerlich hieher gehören. Siehe Note 5. —

[5]) Vergl. L. Sax. Tit. IV. und V. — Ein Diebstahl von 3 Sol. Werth gilt nach Tit. IV. §. 7 schon als grosser todeswürdiger Diebstahl. —

Digitized by Google

des königlichen Asyl- und Begnadigungsrechtes in dem *Capitulare Paderbornense (Capitulare de partibus Saxoniae)* vom J. 785 zu wirken gesucht hatte [6]). Aus diesem Grunde war die *Lex Saxonum* bei den übrigen deutschen Völkern als grausam *(Lex crudelissima)* verrufen. Die Sachsen selbst hielten aber daran mit grosser Anhänglichkeit, und liessen sich dieselbe noch von Conrad II. (dem Salier) ausdrücklich bestätigen [7]).

§. 11.

H. Leges Anglo-Saxonum [8]).

Unter den Rechtsaufzeichnungen, welche ohne fränkische Einflüsse entstanden sind, sind zunächst die *Leges* der Angelsachsen wegen der Verwandtschaft ihres Inhaltes mit dem Rechtsleben der Altsachsen aufzuführen. Sie sind zum grossen Theile in der Nationalsprache aufgezeichnet, und gehören somit zu den ältesten germanischen Sprachdenkmälern. Diese Rechtsaufzeichnungen erscheinen grösstentheiles, obgleich in der Hauptsache volksmässiges Recht enthaltend [1]), in der

[6]) Capitul. de partibus Saxoniae, a. 785, c. 10 (bei Pertz, l. c. p. 50): „De malefactoribus, qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debent, placuit omnibus ut qualiscumque ex ipsis ad regiam potestatem confugium fecerit, aut in illius sit potestate, utrum interficiendum ipsis reddatur, aut una cum consensu eorum habeat licentiam, ipsum malefactorem cum uxore et familia et omnia sua foris patriam infra sua regna aut in marca, ubi sua fuerit voluntas, collocare, et habeant eum quasi mortuum.“ —

[7]) Die hieher gehörige Stelle bei Wippo, in vita Chunradi, s. oben Volksgesch. Bd. I. S. 123 Note 12. —

[8]) Ausgaben: Wilkins, Leges Anglo-Saxonum. London, 1721. — Auch bei Canciani, IV. p. 211.) — Reinhold Schmid, die Gesetze der Angelsachsen in der Ursprache mit Uebersetzung und Erläuterungen herausgegeben. Leipz., 1832. — Neueste im Auftrag des englischen Parlaments veranstaltete Ausgabe: Ancient laws and institutes of England. London, 1840. Fol. — Hieraus (als Ergänzung der Schmid'schen Ausgabe) abgedruckt: Rectitudines singularum personarum: nebst einer einleitenden Abhandlung über Landsiedlung, Landbau, gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse der Angelsachsen, von Heinr. Leo. Halle, 1842. — (Dieses Stück war auch schon früher von Lappenberg im rhein. Museum VI. Nro. V. S. 145 herausgegeben worden.) — Vergl. J. C. H. Dreyer, de usu juris Anglo-Saxonici in explicando jure Cimbrico et Saxonico. 1747. 4. — Biener, Comment. P. I. p. 94. — Phillips, deut. Ges. I. S. 580, und dessen Versuch einer Darstellung des angelsächs. Rechts. Göttingen, 1825. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 34. — G. Crabb, Gesch. des engl. Rechts; nach dem Engl. bearbeitet von W. Schäffner. Darmstadt, 1839. Cap. I. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 61. — Vergl. auch Lappenberg, Gesch. v. England. Hamb., 1834. Bd. I. S. 561. —

[1]) Die Zuziehung von *Sapientes* bei Abfassung der ältesten *Leges Anglo-Saxonum*

Digitized by Google

Form von Constitutionen der einzelnen Könige, ähnlich den fränkischen Capitularien, wobei regelmässig eine Theilnahme der Landesversammlung (Concilium) und häufig auch, und zum Theile mit überwiegendem Einflusse, der christlichen Geistlichkeit hervortritt. Daher bezeichnen sich die angelsächsischen Gesetze selbst häufig als Concilien-Beschlüsse [2]), und können als zwei Hauptclassen weltliche und geistliche Gesetze unterschieden werden [3]). Mitunter haben diese Gesetze auch die Form von Weisthümern oder gerichtlichen Entscheidungen, wohl auch sogar die von Friedensschlüssen [4]). Die ältesten dieser *Leges* sind von dem Könige von Kent, Aethelbyrth (um 561), die jüngsten von König Aethelred aus dem Ende des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts [5]). Hieran reihen sich die Gesetze des dänischen Königs Kanut (nach 1017) [6]) und Wilhelm's des Eroberers von der Normandie (nach 1066) [7]). Hieher sind auch noch zwei Rechtssammlungen zu rechnen, die sog. *Leges Edovardi Confessoris* [8]) und *Leges*

erwähnt Beda, hist. eccles. II. c. 5. — Auch in den Gesetzen selbst geschieht häufig Erwähnung des Rathes der *Witena (Witan)* (Wissende, Witzige) z. B. in den Gesetzen Edmund's, bei Schmid p. 95 etc. —

[2]) Vergl. z. B. den Eingang zu Edmund's Gesetzen (Concilium Lundinense) nach Schmid's Uebersetzung S. 93: „König Edmund versammelte eine grosse Synode zu London zur heiligen Osterzeit sowohl von den geistlichen als von den weltlichen Ständen" etc. — Ebendas. (Schmid) S. 95. —

[3]) Vergl. ebendas. S. 93 u. 95; so auch z. B. Kanut's Gesetze, ebendas. S. 136, 149. — Mitunter finden sich ganze Stücke aus den Mosaischen Gesetzen, z. B. in Aelfred's Gesetzen, ebendas. S. 32. —

[4]) Vergl. Schmid, in d. Einl. zu s. Ausgabe §. 7. — Vergl. z. B. den Friedensschluss König Edward's und König Guthrun's, ebendas. S. 64. —

[5]) Aus der Zeit vor der Vereinigung der Heptarchie stammen ausser den Gesetzen des Königs Aethelbyrth (seit 561) von Kent, die Gesetze seiner Nachfolger Hlothar (um 678), Edric (um 685) und Withred (um 691), und von Ina, König der Westsachsen (nach 688). Diesen schliessen sich an die Gesetze von Aelfred d. G. (seit 871), seinem Sohn Edward (dem Aelteren) (seit 901), Aethelstan (seit 924), Edmund (seit 941), Edgar (seit 959) und Aethelred (II.) (seit 978). —

[6]) Bei Schmid, S. 138 flg. — Vergl. oben §. 9 Note 6—8. —

[7]) Ebendas. S. 173 flg. — Vergl. oben §. 9 Note 12. —

[8]) Ebendas. S. 275 flg. — So wie Aelfred d. G. den Beinamen *Conditor Legum Anglicanarum*, so erwarb sich Eduard der Bekenner wegen der Vollständigkeit seiner Sammlung den eines *Restitutor legum Anglicanarum*. Crabb, l. c. S. 8. Eduard der Bekenner starb am 5. Jan. 1066. Am 14. Oct. desselben Jahrs machte die Schlacht bei Hastings Wilhelm den Norman zum Herrn von England. Die Eduard dem Bekenner zugeschriebene Rechtssammlung soll nach dem Proëmium

Digitized by Google

Henrici I. [9]), welche grossentheiles, und zwar die ersteren fast ausschliesslich, aus den angelsächsischen Rechtsquellen schöpfend, die in der normännischen Periode entstandenen Modificationen des älteren Rechtes darstellen und den Uebergang zu den späteren englischen Rechtsbüchern bilden [10]).

§. 12.

J. Lex Wisigothorum *).

Nach der Angabe des Jornandes (aus der Mitte des VI. Jahrhunderts) sollen die Gothen schon in ihren Wohnsitzen am schwarzen Meere eine schriftliche Rechtsaufzeichnung unter dem Namen „*Bellagines*" besessen haben, welche zu seiner Zeit noch in Gebrauch gewesen sei [1]). Kann man auch die Richtigkeit dieser Angabe nicht geradezu bestreiten, so bleibt doch jedenfalles ganz im Dunkeln, ob oder was von dieser Rechtsaufzeichnung in diejenige übergegangen ist, welche sich unter der Bezeichnung als *Lex Wisigothorum* bis auf uns erhalten hat. Nach einer Nachricht Isidor's [2]) bildete die erste Grundlage dieser *Lex* eine Rechtsaufzeichnung, welche dem Könige Enrich oder Eurich um 466—484 [3]) zugeschrieben wird, an welche eine

(bei Schmid p. 275) im vierten Jahre der Regierung Wilhelm's des Eroberers aufgezeichnet worden sein. —

[9]) Ebendas. S. 221 flg. — Heinrich I. war geboren 1068; starb 1135 nach einer fünfunddreissigjährigen Regierung. —

[10]) Schmid, in der Einleit. S. LXXXI. —

*) Die vorzüglichste Ausgabe ist: Fuero Juzgo en Latin e Castellano cotejado con los mas antiquos y preciosos Codices por la Real Academia Espannola. Madrid, 1815. Fol. — Vergl. Ritter, de foro antiquo Gothorum. Viteb., 1770. — Heinecc. antiq. I. p. 239. — Biener, Comment. P. 1 p. 104. — Phillips, deut. Gesch. I. S. 576. — Eichhorn, R.-G. I. §. 34. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 36. — Aschbach, Gesch. der Westgothen. Frankf., 1827. S. 268. — Türk, Forschungen, Hft. 1. Rostock, 1829. — Lembke, Gesch. von Spanien. Hamb., 1831. I. S. 225. — Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 109. — Vergl. auch: de Frankenau, Sacra Themidis Hispanae arcana. Hannov., 1703. — Marina, ensayo hist. crit. sobre la antiqua legislacion de Castilla. Madrid. 2. Ed. 1834. —

[1]) Die betreffende Stelle des Jornandes und die Erklärung des Wortes *Bellagines* als „Willkühren" s. oben §. 1 Note 3 und 8. —

[2]) Isid. Hispan. Chron. aer. Hisp. 504 (a. 463): „Sub hoc rege (Eurico) Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt, antea tantum moribus et consuetudine tenebantur." — Diejenigen, welche, wie Eichhorn, die Lex Salica erst in das Ende des fünften oder in den Anfang des sechsten Jahrhunderts setzen, erklären daher die Lex des K. Eurich für die älteste unter den Legibus Barbarorum. —

[3]) Vergl. die Volksgeschichte I. S. 73. —

Digitized by Google

Reihe Verordnungen der späteren westgothischen Könige [4]), sowie auch viele römische Rechtssätze [5]) angehängt oder eingereiht wurden. Die *Lex Wisigothorum* ist mehreren officiellen Redactionen unterworfen worden, bevor sie ihre gegenwärtige (letzte) Gestalt erhielt, deren Entstehung in die letzten Regierungsjahre des Königs Egiza († 701), in welchen er mit seinem Sohne Witiza († 710) gemeinschaftlich regierte, zu setzen ist [6]). In ihrer jetzigen Gestalt hat die *Lex Wisigothorum* eine Eintheilung in XII. Bücher mit der Unterabtheilung in Titel und Capitel, über welchen letzteren in der Regel die Namen der Könige stehen [7]), von welchen sie herrühren sollen [8]). Sie führt auch die Bezeichnung „*Forum judicum*", was eben so allgemein, wie *Lex Salica*, ein gerichtliches oder Schöffenweisthum bezeichnet [9]), und auf eine (wenigstens theilweise) Entstehung aus volksthümlichem, unter königlicher Autorität aufgezeichnetem Rechte hindeutet. Diese *Lex* unterscheidet sich von allen übrigen Volksrechten dieser Periode durch den schöpferischen legislativen Geist, welcher sich in derselben ausspricht,

[4]) Die Lex Wisigothorum enthält Constitutionen von Leovigild († 608), Gundemar († 611), Sisebuth († 619), Sisenand († 636), Chindaswinth († 652), Receswinth († 672), Wamba († 680), Erwig († 696), Egiza († 701) und Witiza († 710). —

[5]) Einige Stellen enthalten sogar wörtlich Stücke des röm. Rechts. Vergl. v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.-A. II. §. 26. — Vergl. Note 8. —

[6]) Die bedeutendesten Revisionen, Zusätze und Veränderungen erlitt das unter Eurich zuerst verfasste Gesetzbuch unter dem Könige Leovigild († 608), besonders unter Chindaswinth († 652) und dessen von ihm seit 649 zum Mitregenten angenommenen Sohne Receswinth († 672), sodann von Erwig († 696) und zuletzt unter Egiza († 701) und dessen Sohne Witiza († 710). Bei der Bekanntmachung einer neuen Recension pflegten die westgothischen Könige die früheren ausdrücklich abzuschaffen. L. Wisig. Lib. II. Tit. 1 cap. 10: (Receswinth) „Nullus prorsus ex omnibus regni nostri praeter hunc librum qui nuper est editus atque secundum seriem hujusmodi *translatum* librum alium legum pro quocunque negotio in judicio offerre pertentet." Dass hier das „*translatum*" nicht von einer Uebersetzung in das Gothische, sondern nur von einer Abschrift zu verstehen ist, bemerkt Eichhorn, l. c. Note h. —

[7]) Das Bestreben, die Form der römischen Constitutionen-Sammlungen nachzubilden, dürfte nicht zu verkennen sein. Auffallend ist die Uebereinstimmung der Bücherzahl mit der des Justinianischen Codex. —

[8]) Die Handschriften weichen aber in den Namen der Könige sehr von einander ab, so dass hier alle Angaben unzuverlässig sind. — Ueber vielen Stellen, besonders solchen, die römisches Recht enthalten, findet man anstatt des Namens eines Königs nur die Rubrik „*Antiqua.*" —

[9]) Vergl. oben §. 1 Note 11. — Noch jetzt ist in Spanien der Ausdruck „*Fueros*" für Statutarrecht gebräuchlich. —

Digitized by Google

so wie durch ihre Systematik [10]): sie ist überhaupt der erste und älteste Code im modernen Sinne in Europa, in welchem römisches und deutsches Recht zu einem Ganzen verarbeitet worden ist. Berechnet auf eine endliche Verschmelzung der römischen und gothischen Bevölkerung in Spanien zu einer einzigen Nation, will sie auch dortselbst als einzige Rechtsquelle gelten, und erklärt daher die römischen Rechtsquellen für durchaus abgeschafft, obgleich sie viele römische Rechtssätze und mitunter ächte Stellen in sich aufgenommen hat [11]). Dass bei der Redaction

[10]) Das System, welches bei der Vertheilung der Materien in die Bücher eingehalten ist, schliesset sich in der Hauptsache der in den Justinianischen Pandecten befolgten Ordnung an. — Lib. I. de legislatore et lege (obschon unverhältnissmässig kurz) scheint den ersten Titeln der Pandecten de iustitia et iure entsprechen zu sollen. Es ist wohl dieses Buch ein sehr später Zusatz, da die darin enthaltenen Capitel weder den Namen eines Königs noch auch die Rubrik „Antiqua" tragen. — Lib. II. de negotiis causarum entspricht der Pars II. der Just. Pand. de Judiciis, welches Wort auch in den gewöhnlichen Ausgaben die Ueberschrift des Tit. 1 in Lib. II. bildet. (Die Mad. Edit. hat de Judicibus.) Der Inhalt des zweiten Buches umfasst die Lehre vom gerichtlichen Verfahren, Stellvertretern, Zeugen und Urkunden. In Lib. III. folgen de Origine conjugali, die Lehre von der *dos*, Ehe und damit zusammengestellt vom Frauenraub, Ehebruch und Ehescheidung (entsprechend der Pars IV. der Justinianischen Pandecten. Pars III. de rebus creditis mochte den Redactoren des westgothischen Gesetzbuches so überflüssig geschienen haben, als Pars II. von Lib. VI. de rei vindic. an, da die darin enthaltenen Materien sich auf den Unterschied der benannten dinglichen und persönlichen Klagen bezogen). Lib. IV. entspricht aber genau wieder (wenn man mit Auslassung der Pars III. die Partes der Justin. Pandecten verfolgt), den Part. V. u. VI. und behandelt die Lehre von der Erbfolge, und im Zusammenhange davon die Rechte der Kinder, worin sich freilich das westgoth. Gesetz kürzer als das römische und zwei Partes in eine zusammen fassen konnte, da die schwierige Lehre von den römischen Testamenten für die herrschende Nation weniger interessant erscheinen mochte. Lib. V. soll wohl den beiden ersten Büchern der Pand. Just. Pars VII. lib. 45—46 entsprechen, und handelt an der Stelle der *Stipulatio* und *Solutio* die Lehre von den Verträgen ab. Hieran reihet sich correspondirend dem 47. und 48. Buche der Pandecten die Lehre von den Verbrechen, welche natürlich nach den Rechtsansichten und Bedürfnissen der Westgothen und bei der Herrschaft des Compositionen-Systemes den grössten Theil der gesetzlichen Bestimmungen füllen musste, daher die Darstellung der einzelnen Verbrechen in der Lex Wisigoth. die Bücher VI. bis VIII. incl. einnimmt. Hieran reihen sich zum Schlusse, wie in den Justinianischen Rechtsbüchern insgesammt, die Materien, welche auf das öffentliche Recht Bezug haben. Lib. IX. de fugitivis, et refugientibus, d. h. die sich dem Heerbanndienste entziehen. Lib. X. de divisionibus et temporibus (Verjährung) atque limitibus. Lib. XI. de aegrotis, medicis et mortuis et transmarinis negotiationibus. Lib. XII. de removendis pressuris et omnium hereticorum sectis extinctis. —

[11]) Vergl. oben Note 5 u. 6. — Merkwürdig ist das Urtheil, welches von Chindaswinth in der L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 1 cap. 9 bei Gelegenheit seines Verbotes des römischen Rechtes über dessen theoretische und praktische Bedeutung

Digitized by Google

oder Revision der *Lex Wisigothorum* andere deutsche Volksrechte, insbesondere die *Lex Bajuvariorum* benützt worden wären, ist nicht erweislich [12]): wohl aber scheint sich diese *Lex* lange in praktischem Gebrauche erhalten zu haben, da noch im XIII. Jahrhunderte eine spanische (castillanische) Uebersetzung davon bearbeitet wurde [13]).

§. 13.

K. Lex Burgundionum *).

Die erste Aufzeichnung des burgundischen Rechtes wurde durch den König Gundobald († um 515) [1]), mit Zustimmung der Grossen seines Landes [2]), wahrscheinlich noch vor dem Jahre 501 veranstaltet [3]).

gefällt wird: „Alienae gentis (sc. Romanae) legibus ad *exercitium* utilitatis imbui et permittimus et *optamus*: ad negotiorum vero discussionum et resultamus et *prohibemus*. Quamvis enim eloquiis polleant, *tamen difficultatibus haerent*; adeo cum sufficiat ad justitiae plenitudinem, et *perscrutatio rationum*, et competentium ordo verborum, quae codicis hujus series agnoscitur continere, nolumus sive Romanis legibus, sive alienis institutionibus amplius *convexari!*“ —

[12]) Das Gegentheil nimmt an v. Savigny a. a. O. (s. Note 5) und nach ihm auch Eichhorn l. c. — Vergl. aber oben §. 7 Note 9. —

[13]) Vergl. die oben Note * angef. Madrider Ausgabe. —

*) Ausgaben s. in den §. 1 Note * angeführten Sammlungen. — Vergl. Heinecc. antiq. Germ. I. p. 301. — Biener, Commentar. P. I. p. 98. — Türk, Forschungen, Hft. 2. — Phillips, deut. Gesch. I. S. 575. — Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 7. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 37. — Eichhorn, R.-G. I. §. 37. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 108. —

[1]) Daher auch die Bezeichnung der *Lex Burgundionum* als *Lex Gundobada* (s. unten Note 12), später *Loi Gombette*. —

[2]) Vorrede z. L. Burg.: „Cum de *parentum*, *nostrisque constitutionibus* pro quiete et utilitate populi nostri impensius cogitaremus, quod potissimum de singulis caussis et titulis honestati, disciplinae, rationi et justitiae conveniret, *coram positis optimatibus nostris* universa pensavimus, et cum nostra quam eorum sententia mansuris in aevum legibus sumpsimus statuta perscribi. In Dei nomine anno secundo regni Domini nostri gloriosissimi *Gundobaldi* (al. Lindenbrog. *Sigismundi*) regis.“ —

[3]) Wenn, wie wohl richtiger, in der Note 2 angef. Stelle *Gundobaldi* zu lesen ist (s. Note 4), so wäre die Abfassung der Lex in das Jahr 467 zu setzen (Gaupp, Ges. der Thüringer S. 11). Dass darin frühere Constitutionen von Gundobald und seinen Vorfahren enthalten sind, sagt die Vorrede selbst. — Aus dem J. 501 enthält die Lex schon zwei (jetzt in den Text eingeschobene) Zusätze, Tit. 42 u. 45 (Data Ambariaco in colloquio sub die III. Non. Sept. Abieno V. C. Cons.), und einen Zusatz aus dem J. 508 oder 517, Tit. 52 (Data sub die IIII. Cal. April. Agapito Cons. Vergl. Gaupp, Ges. der Thüringer S. 10). — Aus Missverständniss des Tit. 17 §. 1: „Omnes omnino causae, quae inter Burgundiones habitae sunt, et non sunt finitae, usque ad pugnam Mauriticensem (die Hunnenschlacht bei Chalons

Digitized by Google

In ihrer gegenwärtigen Gestalt enthält die *Lex Burgundionum* 89 Titel und zwei als Vorreden voranstehende Stücke, von welchen aber das zweite die erste Constitution Gundobald's selbst ist [4]), so dass eigentlich 90 Titel zu zählen wären. Wenn sich auch nicht mit Bestimmtheit behaupten lässt, dass die *Lex Burgundionum* unter Gundobald's Nachfolger, dem Könige Sigismund (517—523), revidirt worden sei [5]), so kann man doch in dem erhaltenen Texte deutlich mehrere einzelne neuere Zusätze und Einschiebungen unterscheiden [6]); überdiess hat derselbe noch zwei selbstständige Anhänge *(Additamenta)*, welche aus der Zeit der nachfolgenden Könige Sigismund und Godomar (517—534) zu stammen scheinen [7]). Nach dem Willen des Königs Gundobald sollte diese *Lex* in Streitigkeiten der Burgunder unter sich und mit Romanen zur Anwendung kommen: für die darin nicht vorgesehenen Fälle behielt sich der König die Entscheidung selbst bevor [8]). Es finden sich in dem burgundischen Gesetzbuche auch mehrfache Spuren römischer Rechtskenntniss [9]) und mitunter ist sogar den Burgundern verstattet, sich nach römischem Rechte zu richten [10]). Die

sur Marne, Volksgesch. Bd. I. S. 70) habeantur abolitae" hat Türk, Forschungen, Hft. 2 S. 26, die Aufzeichnung der Lex Burg. vor das Jahr 451 setzen zu können geglaubt. Diesen Irrthum hat vollständig berichtiget: Gaupp, Ges. der Thüringer S. 13, und in der Schrift: Ueber Tit. XVII. der Lex Burg. Breslau, 1835. —

[4]) Als solche wird sie, wie Gaupp, Ges. der Thüringer S. 8, nachgewiesen hat, im Tit. 81 der L. Burg. selbst angezogen. —

[5]) Gaupp, Ges. der Thüringer S. 9, 10. — Die gewöhnliche Annahme bei Eichhorn u. A., dass unter Gundobald nur Tit. 1—42 der Lex Burgund. aufgezeichnet worden seien, ist willkührlich. —

[6]) Siehe Note 3. — Würde bei dem zweifelhaften Alter des Tit. 52 das Jahr 508 vorzuziehen sein, so würden auch diese Zusätze sämmtlich noch unter die Regierung Gundobald's fallen. —

[7]) Da Burgund im J. 534 von den Franken erobert wurde, so kann die Zeit der *Additamenta*, insoferne dabei an eine Einwirkung der burgundischen Könige gedacht werden darf, nicht später gesetzt werden. Für eine spätere Privatarbeit hält das erste *Additamentum* Wilda l. c. S. 109. —

[8]) Sog. zweite Vorrede: „Omnes itaque ... iudices secundum leges nostras ... inter Burgundionem et Romanum praesenti tempore iudicare debebunt: ... inter Romanos vero ... sicut a parentibus nostris statutum est, Romanis legibus praecipimus iudicari: ... Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre praecipimus iudicantes." —

[9]) Vergl. hierüber v. Savigny, Gesch. des röm. R. II. §. 2 S. 5 flg. —

[10]) Z. B. hinsichtlich der Form der Schenkungen Lex Burg. Tit. 43 u. 60; auch unter gewissen Voraussetzungen bei Grenzstreitigkeiten. Ibid. Tit. 55 §. 2. —

Digitized by Google

Sprache in dieser *Lex* ist durchaus dem Charakter eines vom Könige ausgehenden Gesetzes angemessen, d. h. Constitutionenmässig; auch ist die Latinität reiner, als in den übrigen Volksrechten. Deutlich tritt das Bestreben hervor, die Römer milde zu behandeln und sie auf den Fuss der Rechtsgleichheit mit den Burgundern zu stellen [11]). Karl d. G. erliess auch in Bezug auf diese *Lex* ein *Capitulare* [12]).

§. 14.

L. Leges Langobardorum *).

Die erste Aufzeichnung des lombardischen Volksrechtes, das sog. *Edictum Rotharis*, wurde von dem König Rothar im J. 643 veranstaltet [1]). Hieran reihten sich zunächst die Rechtsbücher *(Leges)* der Könige Grimoald (668) [2]), Luitprand (713—724) [3]), Rachis

[11]) Vergl. z. B. Lex Burg. Tit. 10 §. 1 de interfectione servorum: „Burgundio et Romanus *una* conditione teneantur.“ — Tit. 12 §. 5; Tit. 38; Tit. 55. — v. Savigny l. c. II. S. 4 Note k. — Diess war übrigens schon von Gregor v. Tours L. II. c. 33 bemerkt und hervorgehoben worden. „Ipse (Gundobaldus) vero ... Burgundionibus leges mitiores constituit, ne Romanos opprimerent.“ —

[12]) Cap. Carol. M. Aquisgr. a. 813 (de justitiis faciendis ex Lege Salica, Romana et Gundobada) bei Pertz, Legg. T. I. p. 187. —

*) Ausgaben s. in den §. 1 Note * angeführten Sammlungen. (Siehe noch Note 8 u. 9.) — Vergl. Heinecc. antiq. Germ. I. p. 341. — Biener, Comment. P. 1 p. 125. — Phillips, deut. Gesch. I. S. 579. — Eichhorn, R.-G. I. §. 148. — Türk, Forschungen 4. Hft. 1835. — Die neuere italiänische Literatur s. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 38. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 106. — Vergl. auch Leo, Gesch. von Italien I. S. 83. —

[1]) Prolog. Edict. Roth.: „In nomine Domini, incipit Edictum, quod renovavi cum *Primatibus* meis *Judicibus*, Ego in Dei nomine, Rothar Rex, vir excellentissimus, septimus decimus Rex gentis Langobardorum, anno Deo propitiante regni mei octavo, aetatisque trigesimo octavo, Jndict. II. et post adventum in Provinciam Italiae Langobardorum, ex quo Alboin tunc temporis rege procedente divina potentia adjuti sunt anno septuagesimo sexto feliciter. Datum Ticini in Palatio.“ — Paul. Diac. Lib. IV. c. 4: „Hic Rotharis, rex Langobardorum, leges, quas sola *memoria* et *usu* retinebant, scriptorum serie composuit, codicemque ipsum Edictum adpellari praecepit. Erat autem jam ex quo Langobardi in Italiam venerant, annus septuagesimus septimus, sicut idem Rex in sui edicti testatus est prologo.“ — Das Edictum Rotharis enthält 390 Capitel. — Ueber die angebliche Bezeichnung des lombardischen Rechts in Isidor's († 636) Glossen, als *Auricabeo* oder *Anelabeo*, s. Türk S. 219. Fragmente einer griechischen Uebersetzung des Edictum Rotharis hat nach einem Pariser Codex herausgegeben C. E. Zachariae, Heidelberg, 1835. —

[2]) Seine Lex enthält nur 9 Capitel. — Paul. Diac. V. c. 33: „Hic edicto, quod Rex Rotharis composuerat, alia quoque capitula legis, quae ei utilia visa sunt, adjecit.“ —

[3]) Seine Gesetze sind in 6 Bücher eingetheilt; von den ersten fünf (kleinen)

Digitized by Google

(746)[4]) und Aistulph (um 754)[5]). Später, und wohl allmählig, wurden dieser Sammlung noch Verordnungen Karl's d. G. und seiner Nachfolger, bis auf K. Lothar II. (von Sachsen), beigefügt[6]). Die Handschriften zerfallen in zwei Classen[7]): 1) in chronologisch-geordnete, welche in der Regel die älteren sind[8]), und 2) in systematische, für welche insbesondere der Name „Lombarda" gebräuchlich ist[9]). Die Entstehung solcher systematischen Handschriften scheint schon in das Ende des XI. oder doch in den Anfang des XII. Jahrhunderts gesetzt werden zu dürfen[10]): der erste Verfasser der-

Büchern enthält jedes nur die Gesetze aus einem Regierungsjahre desselben (aus dem ersten, fünften, achten, neunten und elften Jahre). Das sechste (grössere) Buch enthält die Leges aus seinem zwölften bis sechzehnten Regierungsjahre (inclusive). —

[4]) Seine Lex enthält ebenfalls nur 9 Capitel. —

[5]) Seine Lex enthält 14 Capitel. —

[6]) Es finden sich in der Sammlung Leges Karl's d. G., seiner Söhne Pipin und Ludwig d. Fromme, von K. Lothar I., Ludwig II., von Guido (Wido v. Spoleto, s. die Volksgesch. Bd. I. S. 102); von den Kaisern Otto II., Otto III., Heinrich I. (II.), Conrad I. (II.), Heinrich II. (III.) und Lothar II. (von Sachsen). — Zur richtigen Chronologie der lombardischen Gesetze ist zu bemerken, dass die deutschen Könige Conrad I. und Heinrich I. in Italien nie anerkannt waren, daher sich daselbst hiernach die Zählung der späteren Conrade und Heinriche verändern musste. —

[7]) Ueber die Handschriften und Ausgaben vergl. Türk l. c. S. 180. —

[8]) Die erste Ausgabe einer chronologischen Sammlung ist die bei Herold: nach ihm bei Muratori, Georgisch, Canciani und Walter. Bei den Letzteren erleichtert ein vorangestellter Index das Auffinden der correspondirenden Stellen der systematischen Sammlung. —

[9]) Systematische Ausgaben finden sich: mit den Noten des Nicolaus Boherius s. l. et a. (Lyon. 1512); mit den Glossen des Carolus de Tocco und dem Commentar des Andreas de Barulo und den Noten des Boherius, Venet. 1537; sodann bei Lindenbrog, cod. legg. antiq., und in Goldast, collectio consuet. et legg. imperial. 1613. Frcf. 1674, u. A. — Die systematische Sammlung hat drei Bücher, das erste mit 37, das zweite mit 59 oder 60, das dritte mit 40 Titeln. —

[10]) Da häufig in systematischen Handschriften noch die Leges Lothar's II. von Sachsen († 1137) aufgenommen sind, so nahm man früher mitunter an, dass die systematische Recension nicht wohl vor dem Ende des XII. oder dem Anfange des XIII. Jahrhunderts entstanden sein möge. Türk, l. c. S. 173, erwähnt aber nunmehr mehrere alte Codices, welche die systematische Ordnung haben, und in welchen die Leges Lothar's fehlen, oder noch besonders am Ende angehängt sind. — Auch die mehrfache Verweisung im Liber Feudorum auf die Lombarda spricht für die frühere Entstehung derselben. Vergl. I. Feud. 10; II. Feud. 22. 58. v. Savigny l. c. II. §. 75; besonders Türk, S. 244. —

Digitized by Google

selben ist unbekannt [11]). Die lombardische Rechtssammlung hat durch glossenartige, zum Theile sehr alte Zusätze, welche allmählig in den Text selbst übergingen, vieles von ihrer ursprünglichen Reinheit verloren [12]). Es finden sich auch in derselben häufig, wahrscheinlich durch die Thätigkeit lombardischer Practiker [13]), Formeln eingeschoben, welche die Erläuterung einzelner Bestimmungen und eine Anleitung zur practischen Anwendung derselben zum Zwecke haben [14]). Die Lombarda wurde schon gegen das Ende des XII. Jahrhunderts und später, sogar noch im Anfange des XVI. Jahrhunderts glossirt [15]), und bis dahin auch

[11]) Carol. de Tocco, der älteste Glossater der Lombarde, sagt ausdrücklich in der Praef. zu seinen Glossen: „Compositores hujus libri, quorum nomina ignoramus.“ — Die Angabe in der Rubrik der Lombarda bei Goldast (Note 9), wonach die Zusammenstellung dem Petrus, Diaconus zu Monte Cassino, der nach einem Schreiben Lothar's II. in dem Chron. maj. Cass. IV. c. 125, dessen Logotheta Italicus, Excerptor, Cartularius et Capellanus Romani Imperii war, zugeschrieben wird, ist wenigstens bis jetzt durch keinen historischen Beweis unterstützt. — Vergl. über diesen Petrus noch v. Savigny l. c. II. S. 134. —

[12]) Vergl. Türk l. c. S. 171. —

[13]) Diese Formeln sind zum Theile älter als die bolognesische Romanisten-Schule; auch ist, obgleich darin mitunter einige Spur von römischer Rechtskenntniss hervortritt, wohl schwerlich an einen directen Einfluss dieser Schule auf die Entstehung dieser Formeln zu denken, da die Zöglinge derselben meist mit grosser Verachtung auf die Lombarda herabsahen, und sie öfters als ein Ius asinium oder secundum asinos (nec lex nec ratio, Odofred. c. a. 1250) erklärten. Vergl. Türk S. 172, 249. Siehe jedoch v. Savigny l. c. II. 587. S. 249. —

[14]) Solche Formeln finden sich bei Muratori und in den ihm folgenden Ausgaben in den lombardischen Gesetzen erst von dem sechsten Buche der Leges Luitprandi an bis zu den Gesetzen Heinrich's I. (II.), und zwar erst bei den Gesetzen aus Luitprand's 16. Regierungsjahre. Später hat Canciani II. p. 465 flg., V. p. 54 flg. und nach ihm Walter Formeln herausgegeben, welche schon in dem Edictum Rotharis beginnen, so dass hiermit ein Defect in den früher bekannten Handschriften ergänzt zu sein scheint. Vergl. Eichhorn I. §. 156 Note x. — Wie bei Gajus der Kläger und der Beklagte durch Aulus Agerius und Numerius Negidius repräsentirt werden, so geschieht diess hier stabil durch die Namen Martinus und Petrus. Z. B. Formulae veteres in Legg. Luitp. VI. c. 52: „Petrus de appellat Martinus quod tu malo ordine tenes terram in tali loco positam. Illa terra mea propria est per successionem patris mei. Non debes ei succedere, quia habuit te ex sua ancilla aldia. Vere, sed fecit eam *Widerboran* (Wiedergeboren, d. h. freigelassen) sicut est edictum, et tulit ad uxorem. Approbet ita aut amittat.“ —

[15]) Zuerst von Carolus de Tocco (um 1200); (v. Savigny, V. 155); sodann von Barulo; Blasius de Morcona; Boherius; zuletzt von Joannes Nenna von Bari (um 1540). Vergl. Türk S. 247, 250. —

Digitized by Google

ihre Anwendbarkeit in den lombardischen Gerichten nicht bestritten [16]). In den langobardischen Gesetzen finden sich bereits häufigere Spuren von römischer Rechtskenntniss [17]), nicht minder aber auch von steigender Entsittlichung des Volkes, Vermehrung der Verbrechen und Anwendung ungermanischer Strafarten [18]).

§. 15.

Anhang. Leges Walliae *).

Zwar nicht zur Familie der germanischen Rechtsbücher, jedoch ihrer Enstehung nach derselben Periode angehörig und in ihrem Inhalte einen sehr nahe verwandten, ja man darf wohl sagen, denselben rechtlichen Ideenkreis wie die *Leges Barbarorum* darstellend, verdienen die ältesten Gesetze von Wales in England hier wenigstens eine anhangsweise Erwähnung. Diess wird um so mehr gerechtfertiget erscheinen, als nicht nur Wales seit dem Ausgange des XIII. Jahrhunderts in eine bleibende Verbindung mit germanischen Völkern, den Angelsachsen, trat [1]), sondern auch die *Leges Walliae* das einzige uns erhaltene gälische Rechtsdenkmal sind und durch die darin hervortretende durchgängige Uebereinstimmung der gälischen Rechtsinstitute mit den germanischen das richtigere Verständniss des Verhältnisses der germanischen und gälischen Stämme zu einander vermittelt wird, so wie dadurch auch vielleicht einigermassen die auffallende Erscheinung erklärt werden dürfte, warum in den sämmtlichen gälischen Ländern, welche nach dem Sturze der römischen Herrschaft von den Germanen

[16]) v. Savigny, l. c. II. §. 76. — Türk, S. 241 flg. — Eichhorn, R.-G. II. §. 265. —

[17]) v. Savigny, l. c. II. §. 77. —

[18]) Wilda, Straf-R. d. Germ. S. 107. — Dieser Zustand, wie er schon in den Legg. Luitprand's hervortritt, stehet in auffallendem Gegensatze zu den früheren Zuständen des Volks. Paul. Diac. III. c. 15: „Erat sane hoc mirabile in regno Langobardorum, nulla erat violentia, nullae struebantur insidiae, nemo aliquem injuste angariabat, nemo spoliabat: non erant furta, non latrocinia, unusquisque quo libebat, securus sine timore pergebat.“ —

*) Ausgaben: Leges Walliae, ed. Wotton. London, 1730. — Am vorzüglichsten: Ancient laws of Wales. London, 1841 (besorgt von Aneurin Owen, ausser den alten lateinischen Uebersetzungen mit einer englischen Uebersetzung des gälischen Textes). — Eine englische Uebersetzung findet sich auch in W. Probert, the ancient laws of Cambria, London, 1823. — Vergl. meine Anzeige der Londoner Ausgabe von 1841 in der Zeitschr. für R.-W. und Gesetzgeb. des Auslandes, Bd. 14 Hft. 2 S. 238 flg. —

[1]) Unter Eduard I. a. 1282, durch das Statut von Rothelan. —

Digitized by Google

in Besitz genommen wurden, nur allein ein Gegensatz von römischem und germanischem, nicht aber auch von einem hiervon unterscheidbaren eigenthümlichen gälischen Rechte hervortritt. Der Urheber des Rechtsbuches von Wales ist der König Howel dda, d. h. der Gute († 948)[2]). Nach den Vorreden versammelte der K. Howel zur Bewirkung eines bessern Rechtszustandes die hohe Geistlichkeit und den Adel von Wales und dazu von jedem Gerichtssprengel sechs angesehene Männer in seinem Jagdhause, dem sog. weissen Hause am Flusse Tav. Aus dieser Versammlung wurden zwölf erfahrene Männer ausgewählt, und diesen ein Gelehrter, Namens Blegywyrd, beigegeben, mit dem Auftrage, das alte herkömmliche Recht zu revidiren und zu verbessern. Ihre Aufzeichnung wurde sodann in der Versammlung verlesen und nach erhaltener Bestätigung als Gesetz verkündet. Das Rechtsbuch wurde in drei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines zum fortwährenden Gebrauche an dem königlichen Hofe behalten wurde, die beiden anderen aber auf zwei königlichen Villen hinterlegt wurden. Die Bischöfe bedrohten feierlich die Uebertreter dieses Gesetzes mit dem Kirchenbanne, und überdiess machte K. Howel eine Reise nach Rom, in Begleitung des Erzbischofs von St. Davids, zweier Bischöfe und dreizehn anderer Personen, und liess seine Gesetze vor dem Papste verlesen und von diesem bestätigen. Die Zeit der Abfassung dieses Rechtsbuches dürfte am richtigsten in das Jahr 943 zu setzen sein[3]), da die Versammlung im weissen Hause, woran die Geistlichkeit, der Adel und die Deputirten von ganz Wales und namentlich von Gwent Antheil genommen haben, nicht wohl eher stattgefunden haben kann, als bis K. Howel die früher unter verschiedenen Königen stehenden Landestheile unter seiner Botmässigkeit vereiniget hatte. Das Rechtsbuch des K. Howel ist in drei Recensionen vorhanden, welche in den drei Theilen von Wales — (Venedotia oder Nord-Wales, Dimetia oder Süd-Wales und Gwent oder Nordost-Wales) — Gültigkeit hatten. Ob diese Verschiedenheit der Recensionen vielleicht schon eine ursprüngliche war, oder ob sie nur erst im Laufe der Zeit durch particuläre

[2]) Die Sagen von den Gesetzen eines Regulus oder Gaufürsten Dymal (oder Dynwal) Moel Mud oder von Gesetzen von Marsia, welche noch der Periode von der römischen Invasion (angeblich 400 v. Chr.) angehören sollen, sind ohne historischen Grund. — Eine engl. Uebersetzung der angeblichen Tryaden des Dynwal Moel Mud findet sich bei Probert (s. Note [4]). Zu grosse Bedeutung legt denselben bei: Gervinus in den Heidelb. Jahrb. 1831 (gesammelte histor. Schriften, Karlsruhe, 1838, S. 490). —

[3]) Für dieses Jahr entscheidet sich auch A. Owen aus den angegebenen Gründen. Andere vertheidigen die Jahre 914, 926, 940, oder 942. —

Digitized by Google

Fortbildung einer gemeinschaftlichen Grundlage hervortrat, ist nicht ganz sicher zu bestimmen, jedoch soviel unbezweifelt, dass das letztere Verhältniss auf die gegenwärtige Gestalt der Handschriften eingewirkt hat, und dass unter den nachfolgenden Königen an den Gesetzen des K. Howel mehrfache Abänderungen und Zusätze gemacht worden sind [4]). Unter den Handschriften selbst herrscht eine grosse Verschiedenheit. Das Rechtsbuch ist ursprünglich in gälischer Sprache abgefasst, jedoch reichet keine erhaltene Handschrift über das XII. Jahrhundert hinauf, und selbst die ältesten, besonders von der Venedotia-Recension, zeigen viele spätere Einschiebungen. Sehr alt scheinen die lateinischen Uebersetzungen der Gesetze des K. Howel; jedoch reichen auch hier die ältesten Handschriften (der Dimetia-Recension angehörig) nicht über das XIII. Jahrhundert hinauf. In den lateinischen Uebersetzungen erscheint das Rechtsbuch noch durchaus in einer weit kürzeren Form, als in den Handschriften in wälischer Sprache: ob in Folge absichtlicher Abkürzung, oder weil die Uebersetzung einem älteren Texte nachgebildet ist, erscheinet als zweifelhaft. Spuren einer Kenntniss des römischen Rechts sind mit Ausnahme weniger Stellen, welche an sich als spätere Einschiebungen in neueren Handschriften kenntlich sind, nicht bemerklich [5]). Als eine besondere Eigenthümlichkeit der Darstellung ist die Rolle zu erwähnen, welche die Zahl „drei" spielt. Durchgängig leuchtet das Bestreben hervor, das ganze Rechtssystem auf Tryaden zu bringen [6]); die Tryade selbst wird mitunter wieder dreimal verdreifacht [7]). Das Rechtsbuch des Königs Howel behandelt sämmtliche Rechtsmaterien, wie die späteren *Leges Barbarorum.* Es zeigt sich darin die königliche Gewalt bereits sehr entwickelt [8]), insbe-

[4]) So z. B. schon durch K. Bleddyn im J. 1080; zuletzt durch das Statut von Rothelan (Note 1). —

[5]) Zeitschr. f. R.-W. u. Gesetzgeb. des Ausl. l. c. S. 345. —

[6]) Das Rechtsbuch führt z. B. auf: tres columnae legis, d. h. drei Hauptverbrechen (Mord, Brand und Diebstahl); drei unsühnbare Verbrechen (latrocinium, proditio domini sui, homo furtim occisus); drei Dinge, an welchen ein Funddiebstahl begangen werden kann (equi calceus, acus, nummus); etc. — Vergl. den gäl. Dimetian-Code (London, Ed. 1841) p. 197; ibid. latein. Dim. Code Lib. II. Tit. 8 §. 43, 44. —

[7]) Nach allen Codd. hat jedes Hauptverbrechen (Mord, Brand und Diebstahl) neun Affinitates, d. h. Handlungen, welche nach heutigen Begriffen als Beihülfe, Begünstigung oder Versuch bezeichnet werden, aber nach Howel's Gesetzen mit derselben Strafe, welche die Thäter bei vollendeter That trifft, belegt werden. (Ein ähnlicher Grundgedanke zeigt sich auch im älteren römischen Criminalrecht. Vergl. L. I. Dig. ad Leg. Cornelium de sicariis et veneficiis (48. 8). —

[8]) Latein. Dimet. Code Lib. II. Tit. 8 §. 9; Tit. 11 §. 19; Tit. 12; Tit. 14 §. 1, etc. — Vergl. Zeitschr. f. R.-W. u. Ges. des Ausl. l. c. S. 347. —

Digitized by Google

sondere eine ausgedehnte Ministerialität, im Criminalrechte dagegen ein System, welches sich noch unmittelbar an die Schilderungen des Tacitus von dem Zustande des Strafrechtes bei den ältesten Germanen anschliesst [9]), nebenbei aber mitunter eine überaus rohe und obscöne Rechtssymbolik durchblicken lässt [10]).

§. 16.

II. Die Praxis. Die Formeln und Formelnbücher *).

Eine sehr wichtige Quelle für die Kenntniss des Rechtslebens in der merowingischen und karolingischen Zeit sind die Formeln *(Formulae s. Notitiae)*, d. h. schriftliche Aufsätze, theils bestimmt als Vorbilder bei der Abfassung von Urkunden über Geschäfte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit zu dienen, theils prozessualischen Inhalts, d. h. eine Anleitung für die Richter und Partheien bei dem mündlichen gerichtlichen Verfahren in streitigen Rechtssachen bezweckend. Diese Formeln sind eben so die Träger wie die Zeugnisse für den damaligen rechtlichen Verkehr: unmittelbar aus der Praxis hervorgegangen, repräsentiren sie in gewissem Sinne die Jurisprudence der merowingischen und karolingischen Zeit. Die Formeln der ersten Classe, d. h. die für nicht-prozessualische Geschäfte, wurden frühzeitig an verschiedenen Orten gesammelt, mitunter auch mit wirklichen Urkunden vermischt. Nur eine Formelnsammlung, aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts stammend (um 653—660), ist unter dem Namen ihres Urhebers, des Mönches Marculfus, bekannt geworden [1]). Die Urheber der übrigen

[9]) Tacit. Germ. c. 12: „Sed et levioribus delictis pro modo poenarum, equorum pecorumque numero convicti multantur.“ — Ganz ähnlich besteht auch in den Gesetzen des K. Howel, abgesehen von den unsühnbaren Verbrechen (Note 6), die Strafe in einer Anzahl Vieh (meist Kühen). Es darf diess als ein Zeugniss einer langen Fortdauer der ursprünglichen einfachen und patriarchalischen Lebensverhältnisse im Volke betrachtet werden. —

[10]) So z. B. soll das Mädchen, welches wegen Nothzucht klagt, bei der Leistung des Anschuldigungs-Eides das Membrum des läugnenden Mannes mit der linken Hand fassen, und noch scandalöser ist die vor Zeugen vorzunehmende Probe, zu welcher der Mann und das Mädchen unter einem schwarzen Tuche in ein neues Haus geführt werden sollen, wenn der als Nothzüchter angeschuldigte seine Impotenz vorgeschützt hat. (Latein. Dim. Code Lib. 2 Tit. 20 §. 20, 32.) —

*) Biener, Commentar. P. I. §. 84 p. 303. — v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. II. §. 44 S. 125. — Eichhorn, R.-G. I. §. 156. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 5 Note 1. — J. Ch. F. Bähr, Gesch. der röm. Lit. Suppl. II. S. 500; III. S. 591. — J. A. L. Seidensticker, de Marculfinis similibusque formulis. Jena, 1815. —

[1]) Die Formulae Marculfi sind herausgegeben von Hieron. Bignon, Paris, 1613

Digitized by Google

bisher aufgefundenen Formelnbücher sind dagegen unbekannt, waren jedoch wahrscheinlich ebenfalls Geistliche, da sich vornehmlich diese in jener Zeit mit der Abfassung von Urkunden beschäftigten, und selbst auch das Interesse ihrer Kirchen zu der Anlegung solcher Sammlungen eine nahe Veranlassung gab. Man pflegt diese anderen Formelnsammlungen theils nach dem Orte der Auffindung oder ihres präsumtiven Gebrauches, theils nach ihren Herausgebern zu bezeichnen [2]). Die in den Sammlungen aufgenommenen Formeln selbst beziehen sich eben sowohl auf öffentliches Recht wie auf Privatrecht, und eben sowohl auf römisch-rechtliche wie auf deutsch-rechtliche Geschäfte [3]). Formeln der zweiten Classe, d. h. prozessualische Formeln, finden sich in grösserer Anzahl nur in Handschriften der langobardischen Gesetze [4]); ausserdem begegnet man nur selten einzelnen zerstreuten Spuren derselben in den übrigen Volksrechten [5]).

u. 1665. Auch bei Baluz, Capitul. II. p. 321; bei Canciani, II. p. 177; bei Walter, III. p. 285. — Diese Sammlung ist nach Materien (öffentliches Recht u. Privatrecht) in zwei Bücher getheilt, und ist die einzige, die nur allein wirkliche Formeln enthält. Eichhorn l. c. —

[2]) Hieher gehören 1) die sog. Formulae *Andegavenses* (so benannt wegen ihrer Beziehung auf die Stadt Angers; zuerst ed. v. Mabillon, analecta, Paris, 1675, T. IV. p. 234; bei Canciani, III. p. 468; bei Walter, III. p. 497. Manche, wie Biener, l. c., wollen sie in den Anfang des VI. Jahrhunderts (um 615), oder doch, wie v. Savigny l. c., in das Ende desselben setzen: richtiger verweiset sie wohl Eichhorn, l. c. §. 156 Note h, in die nächste Zeit nach Marculf; — 2) die sog. Formulae *Baluzionae* majores, in dessen Capitular. II. p. 557; bei Canciani, III. p. 451; bei Walter, III. p. 458; — 3) Formulae *Baluzionae* minores, in dessen Miscll. Lib. VI., Paris, 1713, p. 546; bei Canciani, p. 461; auch (als Formulae *Arvernenses*, wegen der Beziehung der ersten acht Formeln auf Auvergne) bei Walter, III. p. 488; — 4) Formulae *Sirmondicae* (von Sirmond als Formulae veteres secundum legem Romanam bezeichnet); bei Canciani, III. p. 434; bei Walter, III. p. 399; — 5) Formulae *Bignonianae*; bei Canciani, II. p. 269; bei Walter, III. p. 373; — 6) die sog. Formulae Alsaticae; bei Canciani, II. p. 401; bei Walter, III. p. 523; — 7) die Goldast'schen Formeln oder Formulae Isonis, Sangellensis monachi, in dessen Script. rer. Aleman. T. 2 P. 1; bei Canciani, II. p. 414; (die letztgenannten drei Sammlungen sämmtlich erst aus der karolingischen Zeit, resp. 8. u. 9. Jahrhundert;) — 8) Traditionum Sct. Emmeramensium libri II., eine gleich der Marculfischen abgetheilten Sammlung von einem Mönche Anomodus zu Regensburg; bei Pertz, Thesaur. Anecdd. I. 3. p. 193. —

[3]) Das römische Element waltet besonders in den Sirmond'schen Formeln vor: dagegen das deutsche besonders in den Bignon'schen und Goldast'schen Formeln. —

[4]) Hiervon ist schon im §. 14 gehandelt. —

[5]) So z. B. ist schon in die Lex Saliga eine solche prozessualische Formel und

Digitized by Google

§. 17.

III. Das Königsrecht. Die Capitularien *).

So wie sich bei den Franken die monarchische Verfassung entwickelte, so trat im Gefolge der steigenden Macht der Könige das Bestreben einer Rechtsbildung im eigentlich legislativen Wege *(edicere)* im Gegensatze der volksmässigen Rechtsbildung *(consuetudo)* hervor, und seitdem erscheinet die königliche Verordnung (das Königsrecht) als eine zweite Rechtsquelle neben dem Volksrechte. Die Erlassung solcher königlichen Verordnungen lässt sich nunmehr urkundlich bei den Franken [1]) bis zu Chlodowig hinauf verfolgen [2]); doch sind aus der merowingischen Zeit nur wenige solche königliche Verordnungen erhalten [3]), desto mehrere aber aus dem Zeitalter der Karolinger, insbesondere von Karl d. G. [4]) und Ludwig dem Frommen, obgleich aber auch diese weder sämmtlich, noch auch die erhaltenen immer vollständig auf uns gekommen sind [5]). In der merowingischen Zeit werden diese königlichen Verordnungen regelmässig noch einfach mit den aus der römischen Kaiserzeit herüber vererbten Benennungen

zwar sogar in den Text übergegangen. Vergl. Tit. de fide facta (Wolfenbütt. 51, Herold. 53, Emend. 52). Der vermeinte Gegner wird hier als Neistigantius Gasachius (Herold.) oder nexticantigyus gasacius (Wolfenb.) bezeichnet. —

*) Ausgaben: Steph. Baluzius, Capitularia Regum Francorum Paris, 1677. Venet. 1772. — Georgisch, p. 465; besser bei Walter, Bd II. — Am vorzüglichsten in Pertz, Monum. Germ. Legg. T. I.; Nachträge hierzu in T. II. p. 1 flg. — Vergl. Biener, Comment. P. I. p. 171. — v. Savigny, Gesch. des röm. R. II. §. 34 flg. — Phillips, deut. Gesch. II. S. 289. — Eichhorn, R.-G. I. §. 149. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 111. — Bähr, Gesch. der röm. Lit., Suppl. III. S. 573. —

[1]) Auch bei den anderen deutschen Völkern musste bei gleichen Verhältnissen dieselbe Erscheinung hervortreten; vergl. z. B. die Decreta Thassilonis in Bayern (oben §. 7 Note 10). —

[2]) Pertz, Legg. T. II. p. 3. (Vergl. oben §. 4 Note 21.) —

[3]) Pertz, Legg. T. I. gibt acht, T. II. noch fünf Verordnungen merowingischer Könige; sodann gehören noch in diesen Zeitraum die (ebendas. T. I. befindlichen) zwei Verordnungen des Major Domus Carlmann und die Verordnung Pipin's d. Kl. (noch als Major Domus) a. 744. —

[4]) Besonders fruchtbar waren die Jahre 802 und 803 (Zeit des grossen Reichstages zu Aachen). Vergl. die Zusammenstellung bei Pertz, Legg. I. p. VI. —

[5]) Ein grosser Theil ist nur in Auszügen, besonders in den nachher erwähnten Capitulariensammlungen, auf uns gekommen. Eichhorn, l. c. §. 149 Note d, vermuthet hierunter auch kurze Entwürfe für Propositionen auf dem Reichstage. —

Digitized by Google

Constitutio, Decretum, Decretio oder *Edictum* [6]), seltener als *Pactus (Pactum)* bezeichnet [7]); in der karolingischen Zeit aber wird dafür der Ausdruck *Capitula, Capitulatio* oder *Capitulare* gebräuchlich, welcher von der Abfassung dieser Verordnungen in einzelnen numerirten Sätzen *(Capitula)* hergenommen zu sein scheint, obgleich diese Form der Redaction keineswegs neu, sondern auch schon in der merowingischen Zeit stets die einzig gebräuchliche war. So wie noch gegenwärtig das Gesetz eine höhere Bedeutung als die Verordnung behauptet, und letztere als eine blosse Thätigkeitsäusserung der vollziehenden Gewalt dem ersteren in manchen Beziehungen nachsteht, und überall das Streben einer auf Erweiterung ihrer Macht bedachten Regierung naturgemäss dahin gehet, die verbindliche Kraft ihrer Verordnungen den eigentlichen Gesetzen gleich zu stellen, so scheinen auch anfänglich die fränkischen Capitularien nur als Verordnungen betrachtet worden zu sein, denen nur innerhalb der natürlichen Sphäre der vollziehenden Gewalt eine verbindliche Kraft beigelegt wurde. Diess ergibt sich theils schon daraus, dass sogar die *Majores domus Capitularia* machen konnten [8]), theils aber und insbesondere aus dem Bestreben der Karolinger, ihren Capitularien gleiches Ansehen mit dem Volksrechte, den *Legibus,* zu verschaffen [9]), was freilich nicht wohl anders, als durch die Gestattung einer Theilnahme des Volkes, oder doch wenigstens der geistlichen und weltlichen Aristokratie an ihrer Abfassung, und nur in soweit, als diese stattfand, erreicht werden konnte [10]). Man kann demnach

[6]) Vergleiche die Rubriken der merowingischen Verordnungen bei Pertz l. c. — In dem Edict. Chlotar. II. c. 614 (Paris) findet sich in §. 2 auch die Bezeichnung *Ordinatio* und in §. 18 *Praeceptum* für königliche Verordnung gebraucht. —

[7]) Nur zweimal, und diess nur da, wo die Verordnung zugleich den Charakter eines Staatsvertrages unter mehreren regierenden Häuptern hat. Pactum Guntramni et Childeberti, und Pactum Chlotarii et Childeberti, bei Pertz, Legg. T. I. p. 5, 7. —

[8]) Vergl. Note 3. —

[9]) Cap. Ludov. Pii a. 820 c. 5 (Pertz, Legg. I. p. 229): „Generaliter omnes admonemus, ut capitula, quae praeterito anno Legi Salicae per omnium consensum addenda censuimus, jam non ulterius Capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur.“ Phillips, deut. Gesch. II. 290, will diese Stelle davon verstehen, dass (eigentliche) Capitula diejenigen Verordnungen wären, die ohne alle Rücksicht auf die Stammesverhältnisse erlassen wären. S. aber Eichhorn §. 149. —

[10]) Cap. Caroli M. minora a. 803 c. 19 (Pertz, I. p. 115): „Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt: et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.“ Caroli Calvi, Edict. Pistense a. 864 c. 6 (Pertz, I. p. 490): „.. Et quoniam lex consensu populi fit et constitutione Regis, Franci jurare debent.“ — Die Mitwirkung der Geistlichkeit und des Adels wird häufig in dem Eingange der Capitularien erwähnt. —

Digitized by Google

unter den Capitularien, welche, soviel ihren Gegenstand anbetrifft, alle Verhältnisse des Staats-, Hof- und Privatlebens umfassen [11]), zwei Classen unterscheiden, nämlich solche, deren Geltung wegen beabsichtigter allgemeiner Verbindlichkeit, d. h. gleicher Bedeutung mit dem Volksrechte (der *Lex*) durch die Theilnahme des Volkes, der Geistlichkeit und des Adels bedingt war *(Capitula generalia)*, und solche, bei welchen diese Voraussetzung nicht stattfand, weil sie sich ihrem Zwecke nach innerhalb der Gränzen blosser Vollzugsverordnungen und specieller dienstlicher Instructionen hielten *(Capitula specialia)* [12]). Das practische Bedürfniss, insbesondere das Interesse der Kirche [13]) veranlasste schon unter Ludwig dem Frommen den Abt Ansegisus [14]) im J. 827 [15]) zur Anfertigung einer Sammlung der bis dahin zerstreuten Capitularien Karl's d. G. und Ludwig's des Frommen. Diese Sammlung, aus vier Büchern bestehend [16]), obschon an sich nur Privatsammlung, erlangte alsbald eine grosse Verbreitung und einen fast officiellen Charakter [17]). Kurz darauf, wenn nicht vielleicht von Anse-

[11]) Vergl. in letzteren Beziehungen z. B. Capp. minora a. 803 c. 16: „Ut nemini liceat alium cogere ad bibendum." — Cap. a. 809 de disciplina palatii Aquisgranensis (vulg. de ministerialibus palatinis) bei Pertz, I. p. 158; Cap. a. 813 de villis imperialibus, ibid. p. 181. —

[12]) In einem anderen Sinne nennt Eichhorn l. c. *Capitularia specialia* jene, welche den einzelnen Volksrechten beigefügt sind, und gibt daselbst S. 581 eine Zusammenstellung derselben. —

[13]) Ansegisus selbst gibt in der Vorrede als Grund seines Unternehmens an: „.. quia (Capitularia) ad sanctae ecclesiae profectum facta sunt", und nachher nochmals: „.. pro dilectione nimia ... praedictorum glorisissimorum Principum (Caroli M. et Ludov. Pii) ... et pro sanctae ecclesiae statu, placuit mihi praedicta in hoc libello adunare quae invenire potui capitula .." —

[14]) Sigebertus Gemblac. chron. ad a. 827: „Ansegisius, abbas Lobiensis, edicta Imp. Caroli M. et Ludov. Pii filii ejus ad ecclesiasticam legem pertinentia in duobus, item edicta eorundem ad mundanam legem pertinentia in duobus aeque libellis digessit." —

[15]) Dieses Jahr benennt Ansegisus selbst in der Vorrede. —

[16]) Die Sammlung des Ansegisus findet sich jetzt am besten in Pertz, Legg. T. I. p. 256—320. — Die Eintheilung und Ordnung der vier Bücher beschreibt ebenfalls Ansegisus selbst in der Vorrede. Lib. I. enthält die kirchlichen Capp. Karl's d. Gr.; Lib. II. dessen weltliche Capitularien; Lib. III. die kirchlichen und Lib. IV. die weltlichen Capitularien Ludwig's. —

[17]) Auf die Sammlung des Ansegisus wird ausdrücklich verwiesen in Ludov. Pii, capp. pro lege habend. a. 829 c. 1 (Pertz, I. p. 353) und in Caroli Calvi Edict. Pist. a. 864 (Pertz, I. p. 488 flg.) mehrfach, z. B. §. 8: „sicut in capitulari praedecessorum et progenitorum nostrorum lib. IV. 32. capitulo continetur." —

Digitized by Google

gisus selbst, wurden seiner Sammlung drei kleine Nachträge *(Appendices)* zu ihrer Vervollständigung hinzugefügt [18]). Als eine Fortsetzung der Sammlung des Ansegisus verfasste sodann der Diakonus *(Levita)* Benedictus zu Mainz um 840—845 eine sog. Capitulariensammlung in drei Büchern [19]), welche jedoch vielmehr als ein compilatorisches Rechtsbuch überhaupt bezeichnet werden dürfte, indem der Verfasser auch vieles aus dem *Breviarium Alarici (Codex Theodosianus)*, der *Lex Bajuvariorum*, der Bibel, den Kirchenvätern, dem Pseudo-Isidor, der Correspondenz des heil. Bonifacius mit Rom u. s. w. entnahm. Ueberdiess sind die von ihm zusammengestellten Capitularien grossentheiles unächt und schon mit Pseudo-Isidorischen Grundsätzen interpolirt [20]). Auch zu dieser Sammlung wurden von unbekannten Verfassern bald einige (vier) Nachträge von ähnlichem Charakter gemacht [21]). Um dieselbe Zeit liess auch K. Lothar I. für Italien eine Sammlung oder vielmehr einen Auszug der Capitularien seiner Vorfahren Karl's d. G. und Ludwig's des Frommen veranstalten [22]) und als eine officielle

[18]) Abgedruckt am besten in Pertz, Leg. I. p. 321—325. Nach der hier über Append. I. befindlichen Rubrik wäre anzunehmen, dass die drei Appendices von Ansegisus selbst herrühren, und nichts anderes sind, als Verzeichnisse von Capitularien, welche er theils wegen ihrer Lückenhaftigkeit und Entstellung, theils wegen ihrer Zweifelhaftigkeit Bedenken trug, in seine vier Bücher einzureihen. Für eine solche Annahme spricht allerdings der Inhalt der in den Anhängen aufgeführten Capitularien, so wie auch die Eintheilung derselben in der Art, dass Append. I. die zweifelhaften kirchlichen, App. II. die zweifelhaften weltlichen Gesetze Karl's d. Gr., App. III. aber die zweifelhaften kirchlichen und weltlichen Gesetze Ludwig's des Frommen enthält. —

[19]) In den älteren Ausgaben werden die drei Bücher des Benedictus Levita gewöhnlich der Sammlung des Ansegisus unter der Bezeichnung als Lib. V., VI. und VII. Capitularium angereihet. Die beste Ausgabe ist bei Pertz, Leg. Tom. II. Pars. 2 p. 39—117. —

[20]) Vergl. die Abhandlung von D. F. H. Knust über die Quellen dieser Sammlung (1836), abgedruckt bei Pertz, Legg. T. II. P. 2 p. 17—38. —

[21]) Ebendas. T. II. P. 2 p. 117—158. —

[22]) Wegen des im Decretum Gratiani Dist. X. c. 9 aufgenommenen Bruchstückes eines Schreibens des Papstes Leo IV. an K. Lothar I. vom J. 847 nimmt man an, dass Lothar's Sammlung vor diesem Jahre veranstaltet worden sei: „De capitulis sive praeceptis Imperialibus vestris, vestrorumque ... praedecessorum irrefragabiliter custodiendis et conservandis, quantum valuimus et valemus Christo propitio et nunc et in aevum nos conservaturos modis omnibus profitemur. Et si fortasse quilibet aliter vobis dixerit, vel dicturus fuerit, scitis eum pro certo mendacem.“ Vergl. Biener l. c. P. I. p. 191. — Abgedruckt ist diese Sammlung in Goldast, Collectio Consuetudinum et legum impp. p. 102; bei Walter, III. p. 583. —

Digitized by Google

Gesetzsammlung verkünden [23]). Die Capitularien der späteren Karolinger sind nicht mehr in ähnlicher Weise in gleichzeitigen Sammlungen oder Auszügen zusammengestellt worden [24]). Die Capitularien enthalten hauptsächlich politische und polizeiliche Verordnungen: sehr häufig sind sie aber eigentliche Landfriedens-, d. h. Criminal-Gesetze, setzen jedoch den Begriff der einzelnen Verbrechen, sowie das Strafrecht überhaupt aus dem Volksrechte voraus. Die merowingischen Constitutionen zeigen regelmässig noch rohe Strafsatzungen; die karolingischen Capitularien zeichnen sich dagegen durch Milde und durch das Bestreben, die Lebensstrafen möglichst zu beseitigen, aus [25]). Viele Capitularien hatten an sich nur transitorische Bedeutung: überhaupt aber haben dieselben ihr gesetzliches Ansehen, welches ohnehin nur durch die Autorität der Frankenkönige bedingt war, frühzeitig und zwar im eigentlichen Deutschland schon bald in Folge seiner Losreissung von der fränkischen Monarchie verloren.

§. 18.

IV. Römisches Recht (Lex Romana).

a) Dessen Fortdauer im Abendlande überhaupt *).

Von dem Augenblicke an, in welchem sich die germanischen Völker in den Provinzen des weströmischen Reiches, in Italien, Gallien und Spanien niedergelassen hatten, musste eine Einwirkung des römischen Rechtes auf das deutsche mit gleicher Nothwendigkeit beginnen, wie überhaupt römische Sitte und Cultur und römisch-christliches Kirchenthum Einfluss auf die Einwanderer gewannen, und wie nicht nur der gesammte Ideenkreis der römischen und germanischen Völker, sondern auch das romanische und deutsche Blut sich unvermeidlich, wenn auch nur allmählig und langsam vermischte und endlich neue Nationalitäten entstanden. In demselben Augenblicke also, in welchem die römische Weltherrschaft dem Angriffe der Germanen erlag, begann der Genius

[23]) Legg. Langobard. Lothar. I. c. 70: „Placuit nobis, ut capitula, quae excerpsimus de Capitulare bonae memoriae avi nostri Caroli ac Genitoris nostri Hludoici Imperatoris ab omnibus sanctae Dei ecclesiae seu fidelibus nostris, in regno Italiae consistentibus, pro lege teneantur et serventur. Et quicunque horum Capitulorum contemtor extiterit, LX. sol. componat.“ —

[24]) Der beste Abdruck derselben findet sich jetzt bei Pertz, Leg. I. p. 374 flg. —

[25]) Wilda, Straf-R. der Germanen S. 114. —

*) Biener, Comment. P. I. p. 151 flg. — Besonders: v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. Bd. I. u. II. (2. Ausg.) Heidelberg, 1834. — Eichhorn, R.-G. I. §. 42 u. 157. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 15. —

Digitized by Google

des Romanismus durch sein stufenweises Eindringen in das germanische Leben eine neue Aera seiner Eroberungen und seiner Weltherrschaft, und knechtete endlich mit der Macht, wodurch die consequente Intelligenz stets der rohen und planlosen Kraft und der arglosen Gemüthlichkeit überlegen ist, die Sieger selbst auf neue Jahrhunderte. Zur Zeit der germanischen Einwanderungen in Italien, Gallien und Spanien war das römische Recht — (im allgemeinen unter dem Ausdrucke „*Lex Romana*“ begriffen (Note 4)) — dortselbst längst das allein herrschende: es behauptete aber auch nach diesen Einwanderungen noch fortdauernde Gültigkeit für die besiegte (sog. romanische) Bevölkerung [1]), insoferne sich diese — (was jedoch nicht sehr häufig stattgefunden zu haben scheint) — nicht mit Erlaubniss und nach Aufforderung der Sieger freiwillig an deren Volksrecht anschloss [2]). In demselben Verhältnisse, in welchem die romanische Bevölkerung zahlreich war, macht sich auch alsbald eine grössere oder geringere Einwirkung des römischen Rechtes auf das germanische Volksrecht bemerkbar [3]). Ueberdiess fuhr auch die christliche Kirche fort, das römische Recht zu gebrauchen, da sie sich selbst im Abendlande als eine römische Institution erfasste [4]). Das grosse Interesse, welches sowohl die romanische Bevölkerung als auch die Kirche vielfach noch unter den späteren Karolingern [5]) und auch

[1]) Edictum Chlotar. I. a. 560 c. 4, bei Pertz, Leg. I. p. 2: „Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari.“ —

[2]) Legg. Langob. Lothar. I. c. 37: „Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur, quali lege vult vivere, ut tali lege, quali vivere *professi* sunt vivant. Illisque denuncietur, ut hoc unisquisque, tam Judices vel Duces vel reliquus populus sciat. Quod si offensionem contra eandem legem fecerint, eidem legi, qua profitentur vivere per dispensationem Pontificis ac nostram subjaceant.“ (Diese Constitution scheint in Folge des unten Note 5 angeführten von Papst Leo IV. an den K. Lothar I. gerichteten Schreibens ergangen zu sein.) Vergl. auch die sog. zweite Vorrede zur Lex Burgundionum (oben §. 13 Note 8). —

[3]) Vergl. was in den vorhergehenden Paragraphen über die Spuren des röm. Rechts in den einzelnen Volksrechten gesagt ist. —

[4]) Lex Ripuar. Tit. 58 §. 1: „... secundum legem Romanam, *qua ecclesia vivit*.“ — „Ecclesia, clerici, et provinciales“ werden auch als nach röm. Rechte lebend genannt in dem Const. Chlotarii I. bei Pertz I. p. 3. —

[5]) In dem §. 17 Note 22 erwähnten Schreiben an K. Lothar sagt Papst Leo IV. (a. 847), nachdem er vorher seine Achtung der kaiserlichen Capitularien versichert hat, ausdrücklich (Decretum Gratiani, Dist. X. c. 13): „Vestram flagitamus clementiam, ut sicut hactenus *Romana lex* viguit absque universis procellis et pro nullius persona hominis reminiscitur esse corrupta, ita nunc suum robur propriumque vigorem obtineat.“ — Vergl. auch das (angebliche) Schreiben des Papstes Gelasius an den Ostgothen-König Theodorich d. Gr. (Decr. Gratian. Dist X. c. 12): „Certum

Digitized by Google

selbst noch unter den nachfolgenden deutschen Kaisern ausspricht [6]), erkläret sich vielleicht, abgesehen von der natürlichen Anhänglichkeit eines jeden Volkes und jeder Corporation an ihr hergebrachtes Recht, besonders dadurch, dass die Verstattung des Fortgebrauches des feingebildeten und in zerstreuten Quellen umfassend entwickelten römischen Rechtes [7]) gleichsam von selbst die Verstattung einer befreiten Gerichtsbarkeit (einer Immunität) unter eigenen in der Uebung des römischen Rechtes aufgewachsenen und gebildeten Richtern in sich schloss [8]), oder doch wenigstens der Kirche eine willkommene Veranlassung geben musste, ihr Streben nach Erlangung der Immunität als in der Natur der Verhältnisse selbst begründet darzustellen.

§. 19.

b) Edictum Theodorici. Breviarium Alarici. Lex Romana Burgundionum.

Das Fortbestehen einer zweifachen Bevölkerung in demselben Lande mit geschiedenem Rechte und geschiedener Nationalität, nur durch eine gemeinschaftliche politische Beherrschung, gleichsam nur durch einen

est, magnificentiam vestram leges Romanorum principum, quas in negotiis hominum custodiendas esse praecepit, multo magis circa (al. propter) reverentiam beati Petri Apostoli pro suae felicitatis augmento velle servari.“ —

[6]) Vergl. unten §. 27. —

[7]) Wenn auch Justinian seine in den J. 533 und 534 zu Stande gebrachten Rechtsbücher (Pandecten, Codex und Institutionen), sowie auch seine Novellen während seiner temporären Herrschaft in Italien verbreiten liess, und auch dieselben nach der Unterwerfung der Lombardei unter die Franken in Gallien bekannt geworden sein mögen, so war doch die Zeit einer Einführung dieser geschlossenen Rechtsbücher in einem grösseren Kreise und der allgemeinen Verbreitung derselben ausserhalb Italiens nicht günstig (schon wegen der Schwierigkeit, so umfangreiche Werke, wie die Pandecten und den Codex, zu copiren), und musste sich daher die Praxis in dem grössten Theile des weströmischen Reiches doch wohl nach wie vor hauptsächlich mit den älteren Quellen des römischen Rechtes zu behelfen suchen, wovon vorzüglich der Codex Theodosianus und die Schriften von Gajus, Paulus, Ulpian und Papinian im Gebrauch waren. (Vergl. §. 19 Note 5, 7 u. 11.) — Vergl. v. Savigny, II. §. 93. —

[8]) Die Verstattung, nach römischem Rechte fortzuleben, äusserte vornehmlich ihre Bedeutung in Bezug auf die privatrechtlichen Verhältnisse. In Bezug auf das Strafrecht zogen aber schon zum Theile die *Leges Barbarorum* die Romanen in den Umkreis ihrer Bestimmungen (z. B. Lex Burg. Tit. 4 §. 3; Tit. 9), wobei sie dieselben regelmässig (mit Ausnahme der *Lex Burgundionum*) ungünstiger behandeln, wie die Germanen (z. B. Lex Sal. Emend. Tit. 5 §. 1, 2); zum Theile galten in dieser Hinsicht für die Romanen auch die Bestimmungen der Capitularien als neue allgemein ohne Unterschied der Nationalität verbindliche Gesetze. (Vergl. oben §. 17 Note 9 und unten §. 19 Note 12.) —

Digitized by Google

Friedensschluss oder einen Landfrieden zusammengehalten, musste besonders in der ersten Zeit vielfache Schwierigkeiten für die Rechtspflege erzeugen, welchen bis zur dereinstigen Verschmelzung der Bevölkerungen nur durch Aufstellung einer Art von transitorischen Gesetzen, oder vielmehr durch die Abfassung einer Art von internationalem Privatrechte einigermassen abgeholfen werden konnte. Eine solche Rücksicht ist bereits bei der Geschichte des burgundischen Gesetzes (§. 13) nachgewiesen worden: eine gleiche Absicht lag aber auch der Abfassung eines anderen Rechtsbuches zu Grunde, welches auf Befehl des Ostgothen-Königs Theodorich d. Gr. [1]) im Jahre 500 n. Chr. als gleichmässig gültig für die gothische und romanische Bevölkerung seines Reiches abgefasst und verkündet wurde (sog. *Edictum Theodorici*) [2]). Darin aber ist Theodorich's Edict von dem Gesetze Gundobald's wesentlich verschieden, dass es durchaus auf einer römisch-rechtlichen Grundlage beruht, während in dem burgundischen Gesetze das deutsche Element weitaus das vorherrschende ist [3]). Da das *Edictum Theodorici* fast durchgängig dem römischen Rechte ent-

[1]) Vergl. über das *Edictum Theodorici*: Heineccius, antiq. Germ. I. p. 293. — Biener, Commentar. I. p. 121. — v. Savigny, l. c. II. §. 60 flg. — S. W. Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechts, §. 112. — Puchta, Institutionen, S. 658. — Ausgaben: bei Georgisch, Canciani und Walter; am besten bei G. F. Rhon, Comment. ad Edictum Theodorici Regis Ostrogothorum. Halae, 1816. — Ueber einen ähnlichen Gesetzcodex unter Theodorich's Nachfolger, Athalarich, vergl. Gretschel, ad Ed. Athalarici reg. Ostrogoth. Lips. 1828. — Eine Ausgabe dieser beiden Edicte wird in dem Bonner Corp. Jur. Ante-Justin. beabsichtigt. —

[2]) Vorrede zum Ed. Theod.: „... praesentia jussimus Edicta pendere, ut salva juris publici reverentia et legibus omnium cunctorum devotione servandis, quae *Barbari Romanique* sequi debeant super expressis articulis edictis praesentibus evidenter cognoscant.“ — In jenen Verhältnissen, worüber das Edict nichts bestimmte, brauchte jede der beiden Nationen ihr eigenes nationales Recht fort. (Vergl. Note 4) — Die Stellen bei Cassiodor, worin gesagt wird: „Gothis Romanisque jus esse commune“ (Varia III. 3 u. 13), scheinen demnach nur von den Bestimmungen des Edicts verstanden werden zu dürfen. —

[3]) Theodorich d. Gr., am Hofe zu Constantinopel erzogen, hatte eine grosse Vorliebe für das römische Recht, und bestrebte sich, dasselbe in allen Ländern wieder zu beleben, welche mit seinem Reiche in Verbindung kamen, z. B. in der Provence, welche er nach dem Tode des Westgothenkönigs Alarich II. unter seinen Schutz gegen Chlodowig genommen hatte. Cassiodor, Var. III. Epist. 17: „Libenter parendum est Romanae consuetudini, cui estis post longa tempora restituti ... Atque inde in antiquam libertatem, Deo praestante revocati vestimini moribus togatis, exuite barbariem ... Delectamur jure Romano vivere, quos armis cupimus vindicare.“ — Vergl. auch das §. 18 Note 5 angeführte Schreiben des Pabstes Gelasius. —

Digitized by Google

nommen ist, so zwar, dass sich darin nur wenige sparsame Spuren des germanischen Rechtes und germanischer Verhältnisse finden [4]), so gehöret die Darstellung seines Inhaltes hauptsächlich dem Kreise der römischen Rechtsgeschichte an; für die deutsche Rechtsgeschichte hat daher zunächst nur sein Charakter als ältester bei einem germanischen Volke vorgekommener Versuch einer Codification des römischen Rechtes ein besonderes Interesse. Das den deutschen Völkern insgesammt eigenthümliche Streben nach Bestimmtheit und Uebersichtlichkeit im Rechte, der ihnen angeborene Codificationstrieb, welcher auch zu der Aufzeichnung der Volksrechte gedrängt hatte, veranlasste fast gleichzeitig bei den Westgothen unter K. Alarich II. im Jahre 506 zu Aire in der Gascogne die Veranstaltung einer Sammlung und gewissermassen compendiarischen Zusammenstellung ächter römischer Rechtsquellen zum praktischen Gebrauche für die romanische Bevölkerung in dem westgothischen Reiche [5]). Diese westgothische Samm-

[4]) Dahin kann allenfalls gerechnet werden, was im Ed. Theod. c. 64—67 über die Verbindung mit einer Hörigen (ancilla vel originaria) gesagt ist: besonders aber ist merkwürdig, dass den Gothen noch nicht, wie den Römern, das Recht beigelegt ist, zu testiren, ausser insoferne sie wirklich als Soldaten dienen. Ed. Theod. c. 28: „Faciendorum testamentorum omnibus quos testari *leges* permittunt, damus late licentiam.“ — Ibid. c. 32: „Barbaris (d. h. den Gothen) quos certum est reipublicae militare, quomodo voluerint et potuerint, faciendi damus licentiam testamenti, sive domi sive in castris fuerint constituti.“ —

[5]) Ueber diesen Codex Alaricianus vergl. Heineccius, antiq. I. p. 250. — Biener, Commentar. P. I. p. 283. — v. Savigny, l. c. II. §. 13 flg. — Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechtes, §. 113. — Puchta, Institutionen, S. 650. — Eichhorn, R.-G. §. 43. — Vergl. Aschbach, Gesch. der Westgothen S. 335. — Die bis jetzt einzige vollständige Ausgabe des Breviarium ist von Sichard, unter dem Titel: Codicis Theodosiani Libri XVI. etc. Basil. 1528. Fol. Jedoch fehlt hier das Commonitorium. Die excerpirten und theilweise stark interpolirten Quellen des Breviarium waren der Codex Theodosianus, einige Novellen der Kaiser Theodosius, Valentinian, Marcian, Majorianus und Severus, die Institutionen des Gajus, Pauli sententiae, der Gregorianische und der Hermogenianische Codex; den Schluss macht eine Stelle aus Papiniani Lib. I. responsorum. Alles mit Ausnahme des Excerptes aus Gajus hat eine fortlaufende Glosse (Interpretatio), welche ihrer Mängel ungeachtet doch bald in der damaligen unkritischen Zeit zu solchem Ansehen kam, dass man sie selbst unter dem Namen *Lex Romana* oder *Leges Theodosianae* anführte. So z. B. Decretum Gratiani, Can. 22, 25, 40. Caus. 2. Qu. 6. Vergl. Heineccius l. c. S. 255. Die Redactoren des Breviarium sind unbekannt. Aus dem voranstehenden Publicationspatente (Commonitorium s. auctoritas) ergibt sich nur so viel mit Bestimmtheit, dass der Comes Palatii Gojarich mit der Bekanntmachung beauftragt war und Anianus, der von Manchen für des Königs Referendar und für den Verfasser gehalten wird, die einzelnen Exemplare zu beglaubigen hatte. — Vergl. den berichtigten Abdruck des Commonitorium bei v. Savigny, II. §. 13. —

Digitized by Google

lung, das sog. *Breviarium Alaricianum* [6]), fand auch in den übrigen Provinzen des abendländischen Reiches eine grosse Verbreitung [7]), und gab, wie es scheint, auch Veranlassung zu Nachbildungen [8]) und zu ähnlichen Sammlungen, worunter die burgundische Compilation *(Lex Romana Burgundionum* [9]), früher auch irrig sog. *Papiani Liber Responsorum)* [10]) als die bedeutendeste erscheint. Der Verfasser dieses Rechtsbuches hat das meiste selbstständig aus ächten römischen Quellen ausgezogen, aber auch einiges aus dem *Breviarium Alaricianum* [11]) und sogar aus der *Lex Gundobada* genommen [12]): merkwürdig ist die Uebereinstimmung dieser *Lex Romana* in der Reihenfolge der Materien und in den Titelrubriken mit der *Lex Gundobada*, welche unverkennbar dabei als Vorbild gedient hat [13]). Da in der sog. zweiten Vorrede der

[6]) Diese Bezeichnung ist seit dem 16. Jahrhundert üblich geworden. In den Handschriften wird sie entweder *Lex Theodosii* oder *Lex Romana* schlechthin genannt. —

[7]) So z. B. schöpft schon die Constit. Childeberti II. a. 596 c. 2 bei Pertz, Legg. I. p. 9 aus dem Breviarium ihre Bestimmung de incestis nuptiis. —

[8]) Es ist sogar eine Bearbeitung des Breviarium für die Lombardei um das Jahr 900 unter fränkischen Einflüssen verfasst worden. v. Savigny l. c. I. §. 123, II. §. 85. — Eichhorn, §. 157 a. E. —

[9]) Vergl. über die Lex Romana Burgundionum: Heineccius, antiq. Germ. I. p. 308. — Biener, Commentar. P. I. p. 295. — v. Savigny l. c. II. S. 9. — Zimmern l. c. §. 114. — Puchta, Institutionen, S. 661. — Eichhorn §. 44. — Ausgaben: zuerst von Cujatius 1566, 1586; neuere von Biener, im Ius civile antejustin. Berlin, 1815; am besten von A. F. Barkow, Lex Rom. Burg. Gryphiswald. 1826. —

[10]) Durch einen Irrthum des Cujatius war die Schluss-Stelle des Breviarium (aus Papiniani lib. I. resp.) für den Anfang der Lex Rom. Burgund. gehalten, und bei dem in der Handschrift verunstalteten Namen des Papinian an einen angeblichen burgundischen Juristen Papian gedacht worden. —

[11]) Von ächten römischen Quellen sind besonders benützt der Codex Theodosianus, die Novellen hierzu, die Institutionen des Gajus, die Sententiae des Paulus und der Gregorianische und Hermogenianische Codex. Vergl. v. Savigny l. c. II. §. 10. —

[12]) So z. B. in Tit. II. de homicidiis, worin der Verfasser bemerkt: „Et quia de pretio occisorum nil evidenter Lex Romana constituit, Dominus noster statuit observandum" etc.; und ebendas. am Schlusse: „Hoc ex praecepto Domini regis convenit observari." — Diese Stelle bestätiget auch vollkommen, was oben §. 18 Note 8 über die gewöhnlich gleiche Verbindlichkeit der Criminalgesetze für Romanen und Germanen gesagt worden ist. —

[13]) Eine vergleichende Zusammenstellung der Titelrubriken der Lex Gundobada und der Lex Romana Burgundionum findet sich schon bei Heineccius, antiq. Germ. I. p. 310; verbessert bei v. Savigny l. c. II. S. 14. —

Digitized by Google

Lex Gundobada, welche man bisher meistens dem K. Sigismund beilegte und in das Jahr 517 setzte, den Römern im burgundischen Reiche schon ein Codex ihres Rechtes versprochen worden war [14]), so setzte man bisher fast allgemein die Abfassung der *Lex Romana Burgundionum* zwischen die Jahre nach 517 bis zum Untergange des burgundischen Reiches (534). Wenn aber jene sog. zweite Vorrede noch als eine Constitution Gundobald's betrachtet werden darf [15]), so würde die Abfassung der *Lex Romana Burgundionum* wohl schon in die letzten Regierungsjahre Gundobald's (nach 506, dem Jahre der Abfassung des *Breviarium Alaricianum*, bis 515) zu setzen sein [16]).

§. 20.

V. Canonisches Recht *).

Als die germanischen Völker neue Reiche in den Provinzen des weströmischen Reiches gründeten, war daselbst überall schon die christliche Kirchenverfassung in's Leben getreten. Der Uebergang zum Christenthume unterwarf daher die deutschen Völker allenthalben der bereits

[14]) Sog. zweite Vorrede zur Lex Burgund.: „Inter Romanos vero ... Romanis legibus praecipimus judicari: qui *formam et expositionem legum conscriptam ... se noverint accepturos*, ut per ignorantiam se nullus excuset.“ —

[15]) Vergl. oben §. 13 Note 4. —

[16]) Vergl. Gaupp, Ges. der Thüringer S. 14, welcher sogar eine Entstehung des sog. Papian im fünften Jahrhundert vermuthet, wonach die gleichlautenden Stellen im Breviarium auch wohl dahin aus dem Papian gekommen sein könnten. —

*) P. Constant, diss. de antiquis Canonum collectionibus; und Petr. et Hier. fratrum *Ballerinorum* de collect. Canon. tract., sämmtlich in Galland, de vetustis Canon. collect. Mog. 1790, Bd. I. — Salmon, de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris, 1724. — J. G. Pertsch, kurze Historie des canon. und Kirchenrechts. Breslau, 1753. — Ign. Mulzer, histor. legg. ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur. Bamb., 1772. — L. Th. v. Spittler, Gesch. des canon. Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle, 1776; mit Zusätzen in dessen sämmtl. Schriften Bd. I. Stuttg., 1827. — v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.-A. II. §. 100 flg. — Phillips, deut. Gesch. I. S. 661; II. S. 298. — Eichhorn, R.-G. I. §. 151 flg. und dessen Kirchenrecht Bd. I. S. 147. — A. L. Richter, Beitr. z. Kenntniss der Quellen des canon. Rechts. Leipz., 1834; und dessen Lehrb. des Kirchenrechts, 2. Aufl. Leipz., 1844. §. 64 flg. — Aug. Theiner, disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Rom. 1836. — Herm. Wasserschleben, Beitr. z. Gesch. der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipz., 1839. — G. W. Bickell, Gesch. des Kirchenrechts, Bd. I. Giessen, 1843. — J. Binterim, Pragmatische Gesch. der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien von dem vierten Jahrhundert bis auf das Concilium von Trident. 1835 flg. (Bis jetzt 5 Bde. incl. 13. Jahrhundert.) —

Digitized by Google

organisirten Kirchengewalt und indem sie nunmehr als Christen die kirchlichen Satzungen *(Canones)* für sich als verbindlich anerkennen mussten, so war hiermit zugleich ein neues Element, eine neue Rechtsquelle in das germanische Volksleben eingeführt worden, welche mit der Ausbreitung des Christenthums in dem inneren Deutschland auch hieher verpflanzt wurde. Nicht mit Unrecht darf man hiernach die Kirche die erste eigentliche Gesetzgeberin der germanischen Völker nennen. Bevor noch das Königthum seine ersten legislativen Versuche wagen durfte, und während es sich hierbei nur allmählig der Theilnahme des Volkes, der Theilnahme der Optimaten aber niemals entschlagen konnte, erliess die Kirche bereits frei und unabhängig ihre Gebote, und wusste sich Gehorsam durch den Bannstrahl zu sichern, mit welchem sie die Widerspenstigen bedrohte [1]). Als die Quellen des kirchlichen Rechtes erscheinen in der merowingischen und karolingischen Periode bereits nicht nur die Beschlüsse *(Canones)* der allgemeinen (oecumenischen) [2]) und provinziellen Kirchenversammlungen *(Concilia)* und die bischöflichen Synodalstatute *(Capitula episcoporum)*, sondern auch die Aussprüche *(Decretales)*, welche von den römischen Päpsten ergingen, theils in der Form von Rechtsbelehrungen auf ergangene Anfragen anderer Bischöfe, theils als wirkliche Erkenntnisse in streitigen Fällen, deren Entscheidungsrecht der römische Stuhl allmählig an sich zu bringen gewusst hatte. Auch in Bezug auf diese Quellen wurde frühzeitig das Bedürfniss von Sammlungen fühlbar. Die Zusammenstellungen von Concilienbeschlüssen und Decretalen, welche dieser Periode angehören, sind übrigens sämmtlich nur Privatarbeiten. Die ältesten in den weströmischen Provinzen entstandenen, noch erhaltenen Sammlungen von Concilienbeschlüssen und Decretalen, nämlich die in Italien entstandene (nach ihrem Herausgeber sog.) Quesnel'sche Sammlung [3]) und die des römischen Abtes Dionysius exiguus [4]) gehören

[1]) Vergl. z. B. Acta concil. Toled. V. a. 636 (bei Colet T. VI.): „Quoniam inconsideratae quorundam mentes et se minime capientes, quos nec origo ornat, nec virtus decorat, passim putant licenterque ad regiae majestatis pervenire vestigia, hujus rei causa nostra omnium cum invocatione divina profertur sententia, et qui talia meditatus fuerit, quem nec electio omnium probat nec gothicae gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit, *sit a consortio catholicorum privatus*, et divino anathemate damnatus." —

[2]) Als öcumenische (allgemeine) Kirchenversammlungen galten: die zu Nicäa a. 325; zu Constantinopel a. 381; zu Ephesus a. 431; zu Chalcedon a. 451. —

[3]) Sie findet sich bei Paschius Quesnellus, opera Leonis M. Paris, 1675. Lugd., 1700. Bd. II.; besser bei Fratr. Ballerin. Opera Leonis M. T. 3. —

[4]) Verfasst um 496—514; abgedruckt in G. Voellii et H. Justelli biblio-

Digitized by Google

dem sechsten Jahrhunderte an. Hieran reihet sich zunächst eine gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts in Spanien entstandene Sammlung an, welche dortselbst schon am Anfange des siebenten Jahrhunderts auf der zweiten Synode von Sevilla (a. 618) und auf dem vierten Concilium zu Toledo (a. 633) mit officieller Autorität bekleidet und später dem Bischofe Isidor von Sevilla († 636) zugeschrieben wurde [5]). Mit dieser sog. Isidorischen Sammlung wurde in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts (860—869) [6]) in Gallien eine, wie Viele annehmen, in Rom [7]) schon in der Mitte des achten Jahrhunderts [8]) verfasste und seitdem allmählig in Gallien verbreitete Sammlung unächter, den römischen Päpsten aus den ersten vier Jahrhunderten fälschlich beigelegter Decretalen in Verbindung gebracht. Seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts kamen diese verfälschten Isidorischen Decretalen, der jetzt sog. Pseudo-Isidor, in allgemeinen Gebrauch [9]), obschon damals

theca jur. canon. veteris. T. I. p. 97. — Vergl. Eichhorn, Kirchen-R. I. S. 110 flg. — Hadrian I. überreichte 774 Karl d. Gr. einen solchen, jedoch schon mit Nachträgen bis auf seine Zeit vermehrten Codex (sog. Dionys-Hadrianische Sammlung). — Rudolph, nova Comment. de Codice Canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit. Erlangen, 1777. — Spittler l. c. S. 153. —

[5]) Diese Sammlung (der sog. ächte Isidorus) ist gedruckt in Collectio *Canonum* ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita etc. Madrid, 1808; und Epistolae *decretales* ac rescripta Rom. Pontif. Madrid, 1821. — Vergl. hierüber Regenbrecht, de can. Apost. et Cod. Hisp. Vratisl., 1827. — Eichhorn, die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, in der Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. XI. Hft. 2 S. 119. — Richter, Lehrb. des Kirchen-R. §. 68. —

[6]) Eichhorn, R.-G. I. §. 154. —

[7]) Eichhorn, R.-G. I. §. 152; besonders §. 153 Note k. — Viele suchen den Verdacht der Fälschung von Rom ganz abzuwenden und einem fränkischen Geistlichen aufzubürden. —

[8]) Eichhorn, R.-G. I. §. 152, setzt die Abfassung der falschen Decretalen zwischen Gregor III. und Hadrian I. (zweites und drittes Viertel des VIII. Jahrhunderts). — Die spätere Entstehung der falschen Decretalen vertheidigt neuerdings Richter, l. c. §. 70 Note 9. —

[9]) Vergl. über den Pseudo-Isidor: Eichhorn, R.-G. §. 152 flg. — Dessen Kirchenrecht, S. 149 flg. — Ant. Theiner, de Pseudo-Isidoriana canonum collectione Vratislav. 1827; rec. von Biener, in der krit. Zeitschr. für R.-W. Bd. III. H. 1. — Knust, de fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collectionis. Göttingen, 1832. — Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, §. 69. Die bis jetzt einzige (sehr unkritische) Ausgabe ist in Merlini Coll. concil., Paris, 1524, T. I. (nachgedruckt Cöln 1530; Paris 1535). — Die Vorrede lautet: „Incipit praefatio S. Isidori episcopi. Isidorus *Mercator* (al. mercatus) Servus Christi lectori (al. *Hectori*) conservo suo et parenti in Domino fidei salutem.“ Eichhorn, R.-G. I. §. 154

Digitized by Google

schon ein Theil der französischen Bischöfe die Aechtheit der eingeschobenen Stücke bezweifelt hatte [10]). Dass Benedictus Levita, welcher bei seiner Capitularien-Sammlung (a. 845) bereits die falschen Decretalen benützt hatte, der Urheber der Pseudo-Isidorischen Compilation sei, ist übrigens nicht erweislich [11]). Als eine dritte Quelle des kirchlichen Rechtes erscheinen in der merowingischen und karolingischen Zeit noch die zuerst in England aufgekommenen sog. *Libri poenitentiales* oder Beichtbücher [12]). Hervorgegangen aus der kirchlichen Praxis, stellen sie in ähnlicher einfacher Form wie die Volksrechte das weltliche Strafrecht, das damalige System der Kirchenstrafen und Bussen dar [13]), welches sich hinsichtlich der eigentlichen Verbrechen durchgängig an die germanische Auffassungsweise anschliesset [14]). Die

Note c, vermuthet, dass für Mercator Peccator zu lesen sei. Doch wird diess durch keine Handschrift unterstützt. — Eine Zusammenstellung der in der ältesten (Vaticanischen) Handschrift schon vorhandenen unächten Stücke s. bei Richter, l. c. §. 69 Note 1. —

[10]) Diess sagt Papst Nicolaus I. selbst in seinem Schreiben vom J. 865 in der Sache des Bischofs Rothad von Soissons (Harduin. Concilia T. V. p. 591): „... quanquam quidam vestrum scripserint, haud illa decretalia priscorum pontificum in toto codicis canonum corpore contineri descripta" etc. — Der Papst macht übrigens bereits den französischen Bischöfen hierbei den Vorwurf: „... cum ipsi, ubi suae intentioni haec suffragari conspiciunt, illis indifferenter utantur, et solum nunc ad imminutionem potestatis sedis Apostolicae, et ad suorum augmentum privilegiorum, minus accepta esse perhibeant." — Seit dem X. Jahrhundert zweifelte Niemand mehr an der Aechtheit der falschen Decretalen; erst im XV. Jahrh. fing man wieder an, sie zu bestreiten. Vergl. Richter, l. c. §. 70. —

[11]) Ein solcher Verdacht ist gegen Benedict bei Knust und Richter (s. Note 9) ausgesprochen. — Vergl. aber dagegen Eichhorn, R.-G. I. §. 154 Note 1, und besonders in d. Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. XI. H. 2 S. 183 flg. —

[12]) Wasserschleben, Beitr. S. 78 flg. — Richter, l. c. §. 71. —

[13]) Vergl. z. B. Libr. Pönit. Theodori Tit. III. de diversis homicidiis §. 11, bei Kunstmann, p. 47: „Si quis pro contentione temporalium rerum, propinquum vel presbyterum vel compatrem occiderit, oportet illum VII. annis exulem a patria se ejicere, et per diversas provincias, Sanctorum requirere loca, absque armis et calceamentis, et absque communione Christianorum, et non diutius quam diei et noctis unius spatio in una habitatione quiescere." — Besonders in's Einzelne gehend sind die Bestimmungen der Titel, welche sich auf Fleischesverbrechen beziehen, wie z. B. ibid. Tit. XVI. de fornicatione Laicorum, Tit. XVII. de observatione conjugatorum, Tit. XVIII. de fornicatione Clericorum, etc. —

[14]) Vergl. Wilda, Straf-R. der Germ. S. 114. — Zu diesen Einflüssen der germanischen Volksansichten darf wohl auch die den angelsächsischen Beichtbüchern eigenthümliche Gestattung einer *Redemptio* der Kirchenbusse gerechnet werden. Vergl. z. B. die Redemptiones *Theodori* cap. 7 bei Kunstmann p. 109: „Si quis forte non

Digitized by Google

bedeutendesten Beichtbücher aus dieser Periode sind die sog. angelsächsischen Pönitentialbücher, besonders die, welche von dem Erzbischofe von Canterbury und Primas von England, Theodor (verfasst um 676—705), und dem Verfasser der ersten englischen Kirchengeschichte, Beda venerabilis (nach 731) herrühren [15]), und bei der Abfassung von ähnlichen Werken in Frankreich und Deutschland zum Vorbilde dienten [16]). Eben so wie das römische Recht musste auch das kirchliche Recht sehr frühzeitig auf das Volksrecht einwirken und namentlich einen zersetzenden Einfluss auf dasselbe äussern, insoferne die Kirche einerseits darauf drang, alles aus den *Legibus* zu entfernen, was mit ihrem Dogma und ihrer Moral im Widerspruche stand [17]), und andererseits sich bemühte, ihren Satzungen Eingang zu verschaffen, und eine positive Anerkennung ihrer Autorität, eine bevorzugte Stellung ihrer Diener, so wie die Sicherstellung ihres Vermögens und ihres Erwerbes zu erwirken [18]).

potest jejunare, et habuit, unde redimere possit, si dives fuerit, pro septem hebdomadibus det solidos viginti. Si non habuerit unde tantum dare possit, det decem solidos. Si autem multum pauper fuerit, det solidos tres ... Sed attendat unusquisque, cui dare debeat: sive pro redemptione captivorum, sive super sanctum altare seu Dei servis, aut pauperibus in eleemosynam.“ — Theilweise finden sich darin auch Spuren von altem Aberglauben, z. B. Lib. Pönit. Theodor. Tit. XVI. §. 30 (bei Kunstmann, p. 53): „Mulier quae semen viri sui in cybum miserit, ut inde amoris ejus plus accipiat, VII. annos poeniteat. Similiter illa poeniteat, quae semen viri sui neglexerit, aut in arborem putridam ponit, ut non generet liberos.“ —

[15]) Die neuesten Ausgaben s. unter dem Titel: Monumenta ecclesiastica, in Ancient laws and institutes of England. London, 1840. S. 274, (Fol.), und in F. Kunstmann, die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen, mit geschichtlicher Erläuterung herausgegeben. Mainz, 1844. —

[16]) Vergl. das Pönitential des Rabanus (Hrabanus) von Mainz, in dessen Opp. ed. von Colvenerius. Colon. 1627. T. VI. — Auch in die unten §. 28 zu erwähnende Sammlung des Regino a. 906 sind Stücke aus den angelsächsischen Beichtbüchern übergegangen. Ein Verzeichniss von solchen Beichtbüchern s. bei Walter, Kirchen-R. S. 179. —

[17]) Vergl. oben §. 5 Note 5 den alten Prolog zur Lex Ribuaria. —

[18]) Vergl. oben die Geschichte der Lex Ripuariorum, Alamannorum und Bajuvariorum etc. —

Digitized by Google

II.

Geschichte der Rechtsquellen vom Ende des IX. bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts.

§. 21.

I. Die volksthümliche Rechtsbildung vor der Entstehung neuer Rechtsbücher.

a) Fortgebrauch der alten Volksrechte. Herkommen.

Wenn gleichwohl die politische Verbindung Deutschlands mit Frankreich seit der Absetzung Karl's des Dicken im J. 887 vollständig und für immer aufgelöst worden war, so äusserte doch zunächst dieses politische Ereigniss keinen Einfluss auf den Entwickelungs-Gang der deutschen volksmässigen Rechtsbildung im Allgemeinen. Diess kann um so weniger befremden, als die *Leges Populorum* weit weniger Gesetze im eigentlichen Sinne, als vielmehr nur unter königlicher Autorität verfasste oder modificirte Aufzeichnungen des altherkömmlichen Volksrechtes der einzelnen Stämme gewesen waren. Für den Fortgebrauch dieser *Leges* konnte daher das Emporsteigen Deutschlands zur nationalen Selbstständigkeit kein Hinderniss sein. Wohl aber trat ein anderer Grund ein, aus welchem der unmittelbare Gebrauch der alten *Leges* allmählig in den Gerichten abnehmen musste und sie selbst immer mehr der Vergessenheit übergeben wurden, wenn gleich sich Spuren ihrer Kenntniss und Berücksichtigung bis in das XIII. Jahrhundert und bis zur Entstehung neuer volksthümlicher Rechtsbücher verfolgen lassen [1]). Dieser Grund liegt in der grösseren Entwickelung des

[1]) So z. B. erwähnt eine Urkunde von 1021 (Cod. dipl. zur Bamberg. Deduction über Fürth Nro. 20): „*praedia bavaricis legibus subdita*"; eine Urkunde von 1094 (Schannat, vindem. lit. I. 175): „*Bodo Noricus, vivens Bavarica lege.*" (Vergl. Zeus, die Deutschen etc. S. 376.) — Von K. Heinrich III. berichtet Herm. Contr. ad a. 1044: „*Ungarios petentes lege Bajoarica donavit.*" — Erwähnt ist schon in §. 10 Note 7 die Bitte der Sachsen an K. Conrad II. um Bestätigung ihrer Lex, und in §. 14 der fortdauernde Gebrauch der Legg. Lang. — Otto Frising. Chron. L. IV. c. 32: „Hac lege (Saliga) nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc (Saec. XII.) utuntur." — (Ueber die Fortdauer der in den Legg. Sal. et Rip. Rechtsgrundsätze bis auf die neueste Zeit vergl. v. Kamptz, über das sal. u. rip. Success.-System im Ritterstande am Niederrhein. 1836. — Auch in die Rechts-

Digitized by Google

Volkslebens selbst, insbesondere in der Erweiterung des Verkehres und in der Entstehung einer grossen Anzahl neuer Rechtsverhältnisse, für deren Beurtheilung der magere Inhalt der *Leges Populorum* nicht mehr genügen konnte, wenn gleich die neuen Institute zum grössten Theile auf den Grundlagen des alten Rechtes erwachsen waren, und der Genius derselben somit keineswegs dem älteren Rechte feindlich gegenüberstand. Im Gegentheile erscheinet die Periode der Rechtsentwickelung, welche mit der Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie beginnet, als diejenige, in welcher sich das deutsche Recht am freiesten und selbstständigsten auf seiner wahren, natürlichen und eigenthümlichsten Grundlage, aus dem lebendigen Volksbewusstsein heraus entwickelte und nur sehr wenig von den Einflüssen fremder Rechte berührt wurde. Diese Periode reichet eben so weit, bis der Einfluss fremder Rechte, insbesondere der des römischen Rechtes, in Deutschland bemerklicher hervortritt und hierdurch die naturgemässe Fortbildung des deutschen Rechtes aus sich selbst auf eine fast schneidende Weise unterbrochen und für Jahrhunderte gehemmt wurde, welches Ereigniss gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts stattfand. Wenn man aber die Lichtseite dieser Periode gerade in der reinen nationalen Entwickelung des Rechtes in Deutschland erkennen darf, so darf man auf der anderen Seite die grosse Schattenseite dieser Periode nicht übersehen, welche unmittelbar durch die Art und Weise, wie die nationale Entwickelung des deutschen Rechtes unter den damaligen Verhältnissen stattfinden konnte, mit Unvermeidlichkeit gegeben war. Bei dem Mangel einer genügenden Ueberwachung der Rechtsbildung durch eine gemeinsame Gesetzgebung, bei dem Mangel eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes als Wächters der Einheit in der Rechtspflege musste alle Rechtsentwickelung in Deutschland nothwendig einem unseligen, sich immer mehr und mehr zersplitternden Particularismus verfallen, und allmählig eine Rechtsverwilderung entstehen, bei welcher es immer schwieriger wurde, das nationale und gemeinsame Element zu erkennen und festzuhalten. So erscheinet in der mit dem zehnten Jahrhunderte

bücher des XIII. Jahrhunderts, insbesondere in den Schwabenspiegel, sind Bruchstücke aus den alten Volksrechten übergegangen. Vergl. die Synopsis in der v. Lassberg'schen Ausgabe des Schwabenspiegels S. 227 flg. — Eine Zusammenstellung solcher Spuren des Fortgebrauches der Leges Barbarorum in Deutschland s. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 7 Note 1. — Phillips, deut. Priv.-R. 2. Aufl. Berlin, 1838. I. §. 7. — Eichhorn, R.-G. II. §. 257 Note b, macht übrigens mit Recht darauf aufmerksam, dass auch in dieser Periode nicht überall, wo noch die alten Leges erwähnt werden, an die schriftlichen Aufzeichnungen aus der früheren Zeit zu denken ist. —

Digitized by Google

beginnenden Periode allerdings als die erste und lebenskräftigste, aber gleichsam in ihrer übermässigen Vollsaftigkeit den Keim des späteren Verderbens tragende Wurzel des Rechtslebens, die Gewohnheit oder das Herkommen, als die thatsächliche Aeusserung der im Volksbewusstsein lebendigen Rechtsideen [2]): aber ebenso, wie das sittliche Bewusstsein der Massen, welche in gewissen socialen Kreisen vereiniget sind, nach dem Grade ihrer Bildung häufig auf einer niederen Stufe und durch ungeordnete sinnliche Einflüsse getrübt erscheint, so begegnet man hier auch schon dem Rechte, welches das Herkommen festgestellt hatte, häufig auf einer solchen Stufe der sittlichen Entartung, dass jene Zeit selbst nicht umhin konnte, das Bewusstsein eines Unterschiedes von guter und böser Gewohnheit in sich aufzunehmen und auszusprechen [3]). Was aber die Zeit als eine gute Gewohnheit erkannt hatte, das hielt sie sich auch für befugt zu üben, wenn es auch früheren Verordnungen der Könige widersprach, und sie musste sich dazu für befugt halten, weil sie in der guten Gewohnheit das thatsächliche Zeugniss ihres lebendigen und fortgeschrittenen sittlichen Geistes erkannte, wogegen das überlebte Gesetz als abgestorbenes nicht mehr in Betracht kommen konnte [4]).

[2]) Radevicus de gestis Frider. I. Lib. I. c. 16: „Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum, et usus bonus praedecessorum et patrum nostrorum.“ —

[3]) Schwaben-Spiegel (Lassberg) Landr. c. 44: „Daz ist gvt gewonheit. vnd rehtiv gewonheit. div wider geistlichem reht niht ist. vnd div wider den menschelichen zvhten niht ist. noch wider der selicheit nit ist der eren. vnd der sele. Gvtiv gewonheit ist als gvt. als gesriben reht. daz bewaret disiv srift.“ — Schwabensp., Lehn-R. c. 111: „Gvte gewonheit sol man behalten.“ — Kaiserrecht II. 48: „Dorch daz icht boser gewonheyt sy ... so hat der keyser ... gebodin“ etc. — Vergl. Bamb. Hals-Gerichtsord. a. 1507 cap. 175: „... Hierumb so dieser sach eine fur Richter vnd vrteyler kumbt, söllen der rechtgelerten rats gebrauchen vnd jne nit eygen vnuernunfftig regel oder gewonheyt darinnen zu sprechen machen.“ — Ibid. c. 125, 249, 264. — Als solche unvernünftige Gewohnheit nennt z. B. die Bamb. H.-G. cap. 273 das Besiben (Besiebnen) der Uebelthäter, die Carolina a. 1532 Art. 218 das Zurückbehalten der gestohlenen Sachen für den Richter, anstatt deren Rückgabe an den Bestohlenen u. s. w. —

[4]) Die Theorie von der gleich grossen Verbindlichkeit der derogatorischen wie der constituiven Gewohnheit, insoferne sie nur vernünftig (rationabilis) ist, findet sich in dem gleichzeitigen canonischen Rechte ausdrücklich aufgenommen und begünstigt. Vergl. (Gregorius IX. a. 1225) Cap. 11 de consuet (1. 4). — Nur duldete die Kirche keine mit ihren Anordnungen widerstreitende Gewohnheit, was insofern consequent war, als das, was die Kirche verordnet, stets den Charakter eines sittlichen Rechtes in Anspruch nimmt. Vergl. den Schwaben-Sp. c. 44 (s. Note 3) und Lib. I. Tit. IV. Decretal. Greg. IX. de consuetudine. — Die deutschen Könige und Kaiser verkündeten aber sogar in späteren Zeiten ihre Gesetze

Digitized by Google

§. 22.

b) Urtheile *).

Eine zweite, dem Herkommen und der Gewohnheit mehr verwandte, in dieser Periode bereits reichlich fliessende Quelle des Rechtes war sodann die gleichförmige Entscheidung streitiger Fälle durch das Gericht. So lange die Gerichte Volksgerichte oder Genossengerichte *(Judicia Parium)* waren, so war der Ausspruch des Rechtes durch den Mund der Urtheiler (Schöppen) in der Form von Urtheilen (*Ordele, Ordale* im ursprünglichen Sinne) seinem Wesen nach nichts anderes, als ebenfalls ein unmittelbarer Ausdruck der im Volke oder in der Genossenschaft lebendigen Rechtsanschauungen oder der volksmässigen Rechtsphilosophie und ihre Wiederholung in ähnlichen Fällen war zugleich eine Form der Bildung einer eigenen Art von Herkommen, nämlich des sog. Gerichtsgebrauches, welche um so wichtiger ist, als dadurch sehr oft das eigentliche, aussergerichtlich volksmässig erzeugte Herkommen seine zweifellose Feststellung erhielt [1]).

§. 23.

c) Statut-Recht. Willkühren *).

Neben dem Herkommen und Gerichtsgebrauche treten in dieser Periode als eine sehr bedeutende Rechtsquelle die Statute hervor, welche sich theils eigentlich politisch bevorrechtete Corporationen, wie

häufig nur mit ausdrücklichem Vorbehalte, bereits bestehende gute Gewohnheiten dadurch nicht abändern zu wollen. So z. B. Karl V. in der Vorrede zur peinl. Halsgerichtsord.: „Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden an jren alten wolherbrachten rechtmessigen und billichen gebrauchen nichts benommen haben.“ —

*) Vergl. Phillips, deut. Priv.-R. (2. Aufl.) I. §. 7. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 7. — Eichhorn, R.-G. II. §. 258. —

[1]) K. Friedrich II. hatte sogar schon 1235 die Sammlung der bei dem kaiserlichen Hofgerichte ergehenden wichtigeren Urtheile angeordnet, wovon sich aber keine nachweisbare Spur findet. Const. a. 1235 c. 15 (Pertz, Legg. T. II. p. 318): „... Idem (Notarius) scribet omnes sentencias coram nobis in majoribus causis inventas, maxime contradictorio judicio obtentas, quae vulgo dicuntur *gesamint urteil*, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinem cujus sentenciatum est.“ — Auch mehrere von den in Pertz Legg. T. II. unter der Bezeichnung „Leges“ der deutschen Könige aufgenommenen Stücke sind eigentlich nur Urtheile oder Weisthümer. Vergl. unten §. 25 Note 3. —

*) Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 11, 22. — Phillips, deut. Priv.-R. I. §. 8 B. — Eichhorn, R.-G. II. §. 259. —

Digitized by Google

Städte und freie Landgemeinden oder auch einzelne Genossenschaften, wie Familien oder Handwerker-Innungen, innerhalb jenes Kreises von Verhältnissen, innerhalb dessen ihnen eine gewisse Selbstständigkeit zukommt, durch ausdrückliche Willenserklärung selbst setzen. Diese Statutrechte politischer Corporationen und anderer Genossenschaften werden in Gemässheit ihres autonomischen Charakters, wenn sie von politischen Gemeinden, wie Städte, ausgehen, gewöhnlich als Köhren, Kühren oder Willkühren bezeichnet [1]). Sie sind, im allgemeinen betrachtet, keine erst in dieser Periode neu, sondern vielmehr nur eine jetzt häufiger hervortretende Rechtsquelle [2]). Auch sie schöpfen ihren Inhalt häufig aus dem bereits herkömmlichen Rechte, und suchen auf dessen Grundlage fortbauend dem Bedürfnisse der Gegenwart zu begegnen und das als gültig erkannte Recht durch schriftliche Aufzeichnung sicher zu stellen und zu verbürgen.

§. 24.

d) Dienst-, Hof- und Lehnrechte *).

So wie sich im Laufe dieses Zeitraumes die früheren meist einfachen Verhältnisse der Abhängigkeit von einem Guts- oder Leibherrn veränderten und umbildeten und sogar auch völlig neue Verhältnisse dieser Art entstanden, und sich insbesondere unter den Abhängigen selbst häufig eine genossenschaftliche Verbindung zu organisiren anfing, so bildet sich auch nunmehr das Dienst- und Hofrecht *(ius curiae)* in mannigfacher Weise aus. Begreifet man hierunter im allgemeinen alles dasjenige Recht, welches an dem Hofe eines Herrn sowohl hin-

[1]) Das Recht, solche Köhren zu errichten, erscheint häufig als Ausfluss ausdrücklicher landesherrlicher oder kaiserlicher Privilegien: vergl. z. B. das der Stadt Hamburg von dem Grafen von Holstein 1292 ertheilte Privilegium in Lambecii, rer. Hamburg. L. II. p. 239: „Concedimus jus tale quod vulgo *Koehre* dicitur, Statuta mandare, et edicta promulgare secundum placitum eorum, pro utilitate et necessitate civitatis" etc. — Aehnlich heisst es im Schwabenspiegel (Lassberg), Landr. c. 44: „Daz heizet bvrger recht, swa ein jegelich stat ir selber setzet ze rehte mit ir kvniges. oder mit ir fursten willen. vnd nach wiser livte rate. vnd als reht si." — Die älteste bekannte geschriebene Willkühre, „electa justitia", sind die Soester Statuten bei Häberlin, analecta medii aevi. Nürnb., 1764. T. I. p. 507 flg. — Chora Bruxellensis, a. 1229, s. bei L. A. Warnkönig, von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts etc. der belgischen Provinzen. Freiburg, 1837. S. 57. —

[2]) Vergl. über den theilweise schon den Legg. Barb. zukommenden Charakter von Willkühren, oben §. 1 Note 8. —

*) Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 7. — Phillips, deut. Priv.-R. §. 8 A. — Eichhorn, R.-G. §. 259. —

Digitized by Google

sichtlich seiner Beziehungen zu dem Dienstpflichtigen und umgekehrt, als auch der letzteren unter einander selbst in Bezug auf Dienst- und Gutsverhältnisse Gültigkeit behauptet, so muss man sofort zwei Hauptclassen von Hofrechten unterscheiden, nämlich die bäuerlichen (gemeinen)[1] und die ritterlichen (edlen)[2] Dienst- und Hofrechte, und unter den letzteren müssen sodann weiter das eigentliche Lehnrecht (Lehnhofrecht, *Ius Feudale*) als das Hofrecht der ritterlichen Lehnsleute (Vasallen)[3] und das Dienstmannenrecht als das Hofrecht der ritterlichen Dienstleute *(Ministeriales)*[4], oder das Hofrecht im engeren Sinne[5] unterschieden werden. Als gemeinschaftliche und oberste Quelle dieser sämmtlichen Rechte erscheinet zunächst die Einräumung gewisser Befugnisse (Gerechtigkeiten, *Justitia*)[6] durch Verleihung, d. h. Gnade des Herrn: vielfach beruhen dieselben aber auch auf Herkommen, auf freier vertragsmässiger Uebereinkunft, mitunter auch sogar auf Gerichtsgebrauch, insbesondere bei jenen höheren Stufen der Dienstpflichtigkeit, welche, wie die Lehnpflicht, die persönliche oder Standes-Freiheit entweder gar nicht, oder, wie die ritterliche Ministerialität, doch nicht in dem Masse beschränkten, das dadurch die

[1] Z. B. Leges et statuta familiae b. Petri, unter dem Bischof Burkhard von Worms (im XI. Jahrhundert) für die Hörigen seiner Kirche aufgezeichnet: bei Schannat, hist. Episc. Worm. Cod. Prob. Nr. 51; Walter, III. p. 775. —

[2] So z. B. wird das Lehnrecht häufig das „edele Recht" genannt. Vergl. die Rubrik des Schwabenspiegels, Lehnrecht, bei Lassberg. —

[3] Von dem Lehnrechte handeln insbesondere die lombardischen Libri Feudorum (s. unten §. 29), und das sächsische und schwäbische Lehnrecht, jetzt gewöhnlich den zweiten Theil des Sachsen- und Schwabenspiegels bildend. — Urkundensammlung: J. Ch. Lünig, Corp. Jur. Feudal. Germ. III. Vol. Fol. Frcf. 1727. — H. Ch. Senkenberg, Corp. Jur. feud. Germ. 1740 (2. Ed. 1772). —

[4] Abdrücke der ältesten Dienstrechte der Ministerialen (seit der Mitte des XI. Jahrhunderts), nämlich der Bamberger, (schon um 1057) Cölner, Magdeburgischen, Hildesheimischen und Teklenburgischen Dienstleute s. bei: v. Fürth, die Ministerialen, S. 509 flg. — Das Dienstrecht der Hennegauer Ministerialen aus dem XIII. Jahrhundert s. bei L. A. Warnkönig, in der Note 1 angef. Schrift S. 50. — Schwabenspiegel, Landr. cap. 158: „Daz ditz bvch als lvzel seit von der dienstmanne rehte. daz ist davon daz ir reht so manicvaltic ist." — Ebenso Schwabensp., Lehnr. c. 111. —

[5] Schwabensp., Lehnr. c. 111: „Swelh gvt dem man ane manschaft gelihen wirt. daz heizet nit rehte lehn. allez daz gvt, daz der herre sinem dienstmann lihet ze hoverehte, da sol er hoverehtes ab phlegen vnd nit lehenrehtes." — (Dieses nit ist bei Lassberg ausgelassen. Vergl. aber Senkenberg, Schwäb. Lehnr. c. 113.) —

[6] Z. B. Justitia ministerialium Bambergensium (s. Note 4). —

Digitized by Google

Fähigkeit zum Urtheilfinden in genossenschaftlichen Angelegenheiten aufgehoben worden wäre.

§. 25.

c) Weisthümer *).

Als eine reichhaltige Quelle des volksthümlichen Rechtes erscheinen endlich noch in dieser Periode die Weisthümer *(Scita)*. In einer Zeit, in welcher der grösste Theil des praktischen Rechtes auf Herkommen beruhte, und die derogatorische Gewohnheit keine geringere Rolle spielte als die constitutive, musste den Berechtigten, besonders gegenüber von Genossenschaften und Corporationen, so wie umgekehrt diesen gegenüber von mächtigen Landes- und Grundherren sehr daran gelegen sein, eine ausdrückliche Anerkennung ihres Rechtes von Seite der Verpflichteten zu erlangen, um dasselbe gegen spätere Anfechtung sicher zu stellen, und insbesondere die Bildung eines demselben widersprechenden Gewohnheitsrechtes zu hindern. Weisthümer sind demnach urkundliche von Gemeinden, Genossenschaften oder Schöffencollegien ausgehende oder veranlasste Anerkenntnisse und Erklärungen über Rechte, zur Verhütung künftiger Streitigkeiten durch Bestätigung des bisherigen Zustandes und Gebrauches, so dass das urkundliche Anerkenntniss selbst im Falle eines dereinstigen Streites bestimmt ist, als Rechtsquelle für dessen Entscheidung zu dienen [1]). Der Form nach erscheinen sie bald als vertragsmässige Vereinbarungen, bald als specielle Beantwortungen der von dem Berechtigten zur Erklärung vorgelegten Fragen [2]), bald als Rechtsbelehrungen, von den Schöffen eines Gerichtshofes auf Erfordern ausgestellt [3]).

*) J. A. Hofmann, de scabinorum demonstrationibus aliorumque placitis. Marburg, 1792. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 7 Note 3. — Phillips, deut. Priv.-R. I. §. 7. — Eichhorn, R.-G. II. §. 258. — Gaupp, das alte magdeburgische und hallische Recht. Breslau, 1826. S. 93, 166 flg. — J. Grimm, deut. R.-Alterth. S. 957. — Die vorzüglichste Sammlung ist: J. Grimm, Weisthümer. 2 Bde. Göttingen, 1840—43. —

[1]) In einem weiteren Sinne wird mitunter jede Rechtsaufzeichnung, jede Urkunde ein Weisthum genannt. —

[2]) In diesem Falle finden sich die Bezeichnungen: Hof- oder Bauer- (auch Bürger-) Sprachen, Oeffnungen, Hofrodel, Dingrodel; in Oesterreich auch unter dem Namen Pantheilungen (Wagner, Zeitschr. für österreich. R.-W. 1829. S. 189. — Kaltenbäck, die österreich. Pantaidingbücher, Heft I. Wien, 1845. —

[3]) Sog. Schöffen-Weisthümer (Scita Scabinorum): auch häufig von den als Oberhöfen betrachteten Gerichten ertheilt. Vergl. Mittermaier, l. c. §. 7 Note 24. — Auch die Fürsten ertheilten mitunter auf Befragen des Kaisers solche Weisthümer. Vergl. die Sententiae Henrici Regis (Sohn von K. Friedrich II.) bei Pertz, Legg. T. II. p. 283, 284. —

Digitized by Google

§. 26.

II. Constitutionen der deutschen Könige und Kaiser. Reichsgesetze. Landesherrliche Verordnungen.

Eben so, wie die *Leges Populorum*, kamen auch die Capitularien der fränkischen Könige allmählig aus dem unmittelbaren praktischen Gebrauche, obgleich man ebenfalls einzelne Spuren ihrer Kenntniss noch bis in das XIII. Jahrhundert verfolgen kann [1]). An ihre Stelle

[1]) (Landrecht des Schwabenspiegels nach v. Lassberg.)

Vorrede §. 9; u. cap. 135 pr. cap. 358. (Vom Ding, dreistund im Jahre.) —

Cap. 22. (Vom Rechte der belegenen Sache.) —

Cap. 48; vergl. 42. (Von rechtlosen Leuten.) —

Cap. 101 b. (Von nicht vollführter Klage.) —

Cap. 113 u. 135. (Von den gebundenen Tagen und Feiertagen.) —

Cap. 145. (Von der Nüchternheit des Richters.) —

Cap. 193. (Von Zöllen.) —

Cap. 248. (Von den Personen, die unter des Königs besonderem Frieden stehen.) —

Cap. 261, 263. (Von den Juden und deren Eide.) —

Cap. 330. (Von der Tödtung eines Menschen in der Kirche.) —

Cap. 359. (Von dem Handeln gegen ein königliches Gebot.) —

Cap. 362. (Von denen, die sich des Reichsguts unterwinden.) —

Cap. 363 II. (Von falscher Münze.) —

Cap. 364. (Von Zöllen), wo irrig Karl statt Ludwig genannt wird. —

Cap. 369. (Von den Verfertigern falscher Urkunden.) —

(Capitularien.)

Cap. Ludov. Pii a. 817 c. 14 (Pertz, Legg. I. p. 217). —

Cap. Carol. M. Ticin. a. 801 c. 10 (Pertz, I. p. 84). —

Cap. Carol. M. a. 809 c. 1 u. 2 (Pertz, I. p. 155). —

Capp. Bened. III. c. 253, 365 (Pertz, T. II. P. II. p. 118, 121). —

Cap. Carol. M. de partibus Saxoniae a. 785 cap. 18 (Pertz, I. p. 49). —

Capp. Carol. M. minora a. 803 cap. 15 (Pertz, I. p. 115). —

Cap. Ludov. Pii a. 820 cap. 1 (Pertz, I. p. 228), und dessen Capp. Legibus add. a. 817 c. 17 (Pertz, I. p. 213). —

Cap. Carol. M. de banno domin. a. 772; Cap. Saxon. a. 797 cap. 1 u. 2 (Pertz, I. p. 34, 75). —

Cap. Carol. M. et Ludov. Pii a. 814 (Pertz, I. p. 194). —

Cap. Ludov. Pii a. 817 cap. 1 (Pertz, I. p. 210). —

Cap. Ludov. Pii a. 817 c. 15 (Pertz, I. p. 218). —

Cap. Ludov. Pii a. 817 cap. 1 (Pertz, I. p. 216). —

Cap. Ludov. Pii a. 817 cap. 19 (Pertz, I. p. 213). —

Capp. Ludov. Pii, legibus add. a. 817 cap. 17 (Pertz, I. p. 213). — Uebereinstimmend: Cap. Carol. M. a. 770 §. 18 (Pertz, I. p. 38). —

Cap. Carol. M. a. 803 §. 13 (Pertz, I. p. 120). —

Eine wohl absichtliche Abänderung und Milderung einer in dem Cap. Caroli M. Ticin. a. 803 cap. 3 enthaltenen Bestimmung zeigt der Schwabensp., Landr.

Digitized by Google

traten aber unmittelbar nach der Trennung Deutschlands vom fränkischen Reiche die Constitutionen der deutschen Könige und Kaiser [2]), welche noch lange Zeit in ähnlicher Weise wie die fränkischen Capitularien und bis in das XIV. Jahrhundert noch regelmässig in lateinischer Sprache abgefasst wurden [3]). Fortwährend kann man wie früher unter den Constitutionen der Könige und Kaiser solche unterscheiden, welche nur als Ausfluss der vollziehenden Gewalt erscheinen, und wobei desshalb keine Theilnahme der Reichsstände stattfand, und unter diesen nahmen nunmehr die immer häufiger werdenden Privilegien-Verleihungen die erste Stelle ein. Bei den eigentlichen Acten der Gesetzgebung dagegen fand nunmehr regelmässig eine Mitwirkung der Reichsstände statt: allein bis zum XIV. Jahrhunderte begegnet man verhältnissmässig nur

c. 49 (von den frivlosen): „Swer triwelos bereit (beredet, d. h. convictus) wirt von geribte. oder der herflvhtic wirt vz des Riches dienste. dem verteilt man sin erbe. vnd sin lehenrecht vnd nit sinen lip. vnd also ob der herre selbe niht entflivhet. flivhet der herre selbe. nah des fluhte brichet nimen sine triwe.“ Cap. Carol. M. cit. (De desertoribus): „Si quis adeo contumax aut superbus extiterit, ut dimisso exercitu, absque jussio vel licentiam regis domum revertatur, et quod nos Teudisca lingua dicimus *herislit* fecerit, ipse ut reus majestatis *vitae* periculum incurrat, et res ejus in fisco nostro socientur.“ — Ueber die Aufnahme von Stücken aus den Capitularien in die Libri Decretorum des ungarischen Königs Stephan II. vergl. Hormayr, Taschenbuch 1832, p. 165. — Vergl. die Lit. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 7 Note 1. —

[2]) Die Constitutionen der deutschen Könige und Kaiser von K. Konrad I. (a. 916) bis K. Heinrich VII. (a. 1313) finden sich jetzt am vollständigsten und besten, zugleich mit den aus dieser Zeit erhaltenen Urtheilen und Weisthümern der Reichsfürsten und den Staatsverträgen mit den Päpsten und auswärtigen Königen, in Pertz, Legg. T. II. 1837. — Vergl. J. F. Böhmer, die Reichsgesetze von 900—1400 nachgewiesen. Frankf., 1832. — Unter den älteren Sammlungen der Reichsgesetze enthält besonders die von Goldast, Collectio constit. Imperial. Fref. 1613. 4 Tom. (2. Ed. 1713), viel Unächtes. — Am vorzüglichsten ist unter den älteren die von E. A. Koch in Frankfurt verlegte: Neue Sammlung der Reichsabschiede, IV. Bde. Fol. 1747 flg. —

[3]) Die erste Erwähnung von der Publication eines Reichsgesetzes in deutscher Sprache (ausser dem lateinischen Texte) findet sich bei dem Landfrieden Friedrich's II. a. 1235. Gotfrid. Colon a. a. 1234 (35) bei Freher I. p. 400: „Curia celeberrima apud Maguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur et *Teutonico sermone* in membrana scripta omnibus publicantur, exessus Regis contra Imperatorem omnibus aperiuntur.“ — (Vergl. den latein. Text bei Pertz II. 313; einen deutschen Text mit Vergleichungen anderer ibid. p. 571; auch im Cod. Mscpt. Palat. Germ. Nr. 461, Fol. 65 b, woselbst der Landfriede, aber irrig, dem K. Otto IV. beigelegt wird. Die deutschen Texte zeigen mannigfache Abweichungen. Ein officielles Exemplar ist noch nicht bekannt. —

Digitized by Google

wenigen solchen eigentlichen vom Kaiser mit den Reichsständen vereinbarten und desshalb sog. Reichsgesetzen *(Leges imperii)*, und selbst diese scheinen wenig allgemeine Beachtung gefunden zu haben, wie die fortwährenden Klagen über ihre Nichtbefolgung erkennen lassen [4]), so wie sie auch hauptsächlich nur magere Landfriedensgesetze waren, d. h. nur dürftige Bestimmungen über die Strafrechtspflege enthalten [5]). Erst seit dem XIII. Jahrhunderte, noch mehr aber erst von der Mitte des XIV. Jahrhunderts an gelangten einzelne Reichsgesetze zu allgemeiner Beachtung und bleibender Bedeutung für die Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse [6]). Der Rechtstheil aber, welcher mit dem Volksleben am meisten verwachsen und für das Wohl der Nationen von der grössten Bedeutung ist, das Privatrecht, fand an der Reichsgesetzgebung weder in dieser noch auch in der folgenden Periode eine entsprechende Nachhülfe und Pflege.

Mit der Entwickelung der Landeshoheit beginnen auch in dieser Periode die ersten legislativen Versuche der landesherrlichen Gewalt, und zwar in derselben zweifachen Weise, welche in Bezug auf die königlichen und kaiserlichen Constitutionen bemerklich ist, nämlich theils in der Form von Privilegien-Verleihungen [7]), theils in der Form allgemeiner Verordnungen, bei welchen letzteren jedoch eben so, wie bei den allgemeinen Reichsgesetzen eine Theilnahme der Reichsstände, so hier eine Theilnahme der Landstände hervortritt [8]).

[4]) Vergl. R. A. Ludwig's (des Bayern) zu Frankfurt a. 1342. (Neue Samml. der R.-A. I. p. 44.) —

[5]) Der älteste (überdiess unvollständig) erhaltene Landfrieden aus dieser Periode ist der von Heinrich IV. a. 1103; bei Pertz, Legg. II. p. 60. — Am wichtigsten als Grundlagen der späteren Landfrieden sind die drei Landfrieden Friedrich's I. a. 1156, 1158 u. 1187, bei Pertz II. p. 101, 112, 183. — Vergl. Chron. Ursperg. a. 1187: „... quas literas Alamanni usque in praesens *Friedebrief*, i. e. literas pacis vocant, *nec aliis legibus utuntur*, tanquam gens agrestis indomita.“ — Es gibt keine gleichzeitigen Sammlungen der Reichsgesetze. —

[6]) Vergl. z. B. Constitutiones Friderici II. a. 1220 und 1232, de juribus Principum (Pertz II. p. 236, 291); Constitutio Ludovici (Bavari) a. 1338, de jure et excellentia imperii; Unio Electorum Rensensis a. 1338; Aurea Bulla Caroli IV. a. 1356. —

[7]) Z. B. Verleihungen von Stadtrechten (s. oben §. 23 Note 1). — Vergl. Instrum. conditae Friburgi civitatis in Brisgovia a. 1200: „Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus, quod Bertholdus Dux Zaringie in loco propril fundi sui Friburc videlicet, secundum Jura Colonie, liberam constituit fieri civitatem“ etc. —

[8]) Henrici Regis Curia Wormat. a. 1231 (Pertz, Legg. II. p. 283): (Sententia de iure statuum terrae) „... Super qua re, requisito consensu principum fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura

Digitized by Google

§. 27.

III. Römisches Recht als gemeines und Kaiserrecht. Geschriebenes Recht *).

Das römische Recht erhielt sich in Italien nicht nur im zehnten und elften Jahrhunderte ganz in derselben Weise wie in den vorhergegangenen Jahrhunderten als gültig für jene Gemeinden oder Familien, welche dasselbe als ihr Nationalrecht fortwährend ausdrücklich anerkannten oder dasselbe kraft kaiserlicher Privilegien gebrauchten [1]), sondern es gelangte bereits gegen das Ende des XI. Jahrhunderts in Italien sogar schon zu einem allgemeinen Gebrauche und zu dem Ansehen eines gemeinen, überall, auch da wenigstens subsidiär anwendbaren Rechtes, wo das lombardische Recht als Volksrecht gebraucht wurde [2]). Diese Erscheinung kann nichts weniger als befremden, wenn man erwägt, dass das römische Recht seit der Entstehung der Glossatoren-Schule zu Bologna gegen den Ausgang des XI. und Anfang des XII. Jahrhunderts neue Kraft und neues Leben gewonnen hatte [3]). Nicht nur war damals das römische Recht eben so das einzig wissenschaft-

facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur.“ Ausdrücklich erkennet das landesherrliche Recht, Verordnungen zu machen, an: Friedrich I. in dem Privileg für Oesterreich a. 1156 (s. oben Volksgesch. Bd. I. §. 38 Note 4 Nr. 8). —

*) Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 15. — Eichhorn, R.-G. II. §. 266 flg., III. §. 440. —

[1]) Rescript. Conradi II. de lege Romana Romanis judicibus a. 1038 (Pertz, Legg. I. p. 40): „Audita controversia, quae hactenus inter vos et Langobardos iudices versabatur ... sancimus, ut quaecumque admodum negotia mota fuerint, tam in Romanae urbis menia quam etiam de foris in Romanis pertinentiis, actore Langobardo vel reo, a vobis dumtaxat Romanis legibus terminentur.“ —

[2]) Friderici II. Constit. Sicil. Lib. I. Tit. 24 (bei Canciani I. p. 312): „Violentias subjectorum nostrorum, quae turbationem pacis inducunt, inter utrumque jus Langobardorum scilicet et *commune*, viam mediam eligentes volumus coërcere.“ — Dass hier römisches Recht gemeint ist, ergibt sich unzweifelhaft aus Lib. III. Tit. 32 §. 1 (ibid. p. 365): „Sancimus igitur praescriptionem anni, mensis, diei, et horae, per quam aliquis de dominio suae rei cadebat, et Francus de dissasina (sc. dissaisina, d. h. Entwehrung, Besitzentsetzung) quaeri non poterat, penitus amoveri: sed generales praescriptiones *communis* juris locum habere, scilicet inter praesentes decennii inter absentes vicennii“ etc. —

[3]) Die Gründung der Rechtsschule zu Bologna wird von dem Auftreten des Irnerius (Werner) als Rechtslehrer († vor 1150) an gerechnet, wozu ihn nach dem Chron. Ursperg. die Markgräfin Mathilde von Tuscien († 1115) veranlasst haben soll (s. unten Note 5). — Ueber die Entwickelung dieser Rechtsschule vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. Bd. III. IV. u. V. —

Digitized by Google

lich ausgebildete, so wie auch das allein wissenschaftlich behandelte und schulmässig gelehrte Recht, sondern es enthält auch wirklich so viele allgemein anwendbare, mit der schärfsten Logik aus dem innersten Wesen des Rechtsbegriffes entwickelte Sätze, dass es in nicht wenigen seiner Lehren auf eine universelle Anerkennung seiner Vortrefflichkeit Anspruch zu machen berechtiget ist, und schon frühzeitig als eine Art geschriebenes Vernunftrecht *(raison écrite)* erkannt werden musste [4]). Hierzu kam noch die in der Glossatorenschule aufgebrachte und durch sie verbreitete Ansicht, als sei das römische Recht eine eigentliche römisch-kaiserliche Lex, ein Kaiserrecht *(Ius Caesareum)*, im Sinne eines von der kaiserlichen Gewalt ausgegangenen Gesetzbuches [5]). Diese Ansicht war die unmittelbare Folge davon, dass die Glossatorenschule allein die Justinianischen Rechtsbücher als Quellen des praktischen Rechtes behandelte, woneben das lombardische Recht nur noch als eine schriftliche Aufzeichnung von partikulären Gewohnheiten in Betracht kam. Bald auch wurde dieser Gesichtspunkt von den deutschen Königen selbst aufgefasst, indem sie sich als die Nachfolger der alten römischen Kaiser betrachteten [6]), und hiernach konnte es nicht fehlen, dass nicht alsbald auch die Ansicht von einer allgemeinen Verbindlichkeit des römischen Rechtes in dem ganzen Umfange des sog. *Romanum imperium* hervortrat [7]). Besonders musste das

[4]) Dass das röm. Recht anfänglich auch in Frankreich in den Pays du droit coutumier nur solche Autorität (als raison écrite) hatte, und nach dem Privilegium Philipp's des Schönen für die Universität Orleans a. 1312 auch keine andere Autorität haben sollte, bemerkt Eichhorn, R.-G. II. §. 269 Note n. — Durch den Code Napoléon (a. 1804) ist der Gebrauch des römischen Rechts in ganz Frankreich eben wieder auf diese Stufe zurückgeführt worden. —

[5]) Chron. Ursp. „Eisdem quoque temporibus (Lotharii) dominus Wernerius *libros legum*, qui dudum neglecti fuerunt, nec quisquam in iis studuerat, ad petitionem Mathildae comitissae renovavit.“ So begreifen auch die Libri Feudorum unter „*Leges*“ durchaus das römische Recht. I. Feud. 1 §. 2; II. Feud. 37 pr. Die Glosse z. Sachsensp. I. 62, II. 3, 6 hat stets Kaiserrecht für röm. Recht. —

[6]) Radevicus, de gest. Friderici I. Lib. II. c. 54: „Auctoritatem autem congregandi concilii, exemplo antiquorum Imperatorem, v. c. Justiniani, Theodosii, Caroli sibi congruere (Fridericus) putans“ etc. — Hieraus erklärt sich auch, wie die Kaiser Friedrich I. u. II. dazu kamen, eine Einreihung ihrer Constitutionen in den Justinianischen Codex zu verlangen. Vergl. Auth. Frid. I. Habita Cod. Ne filius pro patre (4. 13) i. f.: „Hanc autem legem inter Imperiales Constitutiones sc. sub titulo, ne filius pro patre, inseri jussimus.“ (Vergl. Note 11.) — Vergl. Odofredus ad. Auth. Cassa Cod. de S. S. Eccles. (1. 2): „... Imperator Fridericus junior misit has constitutiones ad civitatem istam doctoribus legum ut aptarent eas singulis legibus sub congruentibus titulis.“ — Vergl. das Schreiben des Kaisers a. 1222 bei Pertz, Legg. T. II. p. 245. —

[7]) Als ausgemachte Thatsache erscheint diess schon bei Otto Frising. Chron.

Digitized by Google

römische Recht wegen seiner absolutistischen Lehren über das Wesen der kaiserlichen Gewalt [8]) die Gunst jener Kaiser gewinnen [9]), welche wie Friedrich I. nach der Erhebung ihres Hauses zur unbeschränkten Herrschaft in Italien strebten [10]), und die zum Theile den Gebrauch des römischen Rechtes mit der ganzen Kraft ihres Ansehens unterstützten, um dadurch dem Ansehen der päpstlichen Decretalen das Gegengewicht zu halten [11]).

In Deutschland selbst findet sich noch im XII. Jahrhunderte keine Spur eines unmittelbaren Gebrauches des römischen Rechtes. Da jedoch die Kirche fortfuhr, als romanische Institution (§. 18), nach wie vor das römische Recht zu gebrauchen und es namentlich den Decretalen, welche die Päpste in immer grösserer Zahl zu erlassen Gelegenheit fanden, häufig, wenn auch nur soweit zu Grunde gelegt wurde, als diess die Kirche in ihrem Interesse fand [12]), so war die erste Anwendung des römischen Rechtes in Deutschland bereits durch das

Lib. III. Prolog: „Hoc jam ... solvendum puto: quare unius urbis imperio totum orbem subjici, *unius urbis legibus* totum orbem informari, dominus orbis voluerit.“ —

[8]) Vergl. z. B. L. 31 Dig. de Legg. (1, 3): „Princeps legibus solutus est.“ — L. 1 Dig. de Constit. Princip. (1, 4): „Quod principi placuit, legis habet vigorem.“ — L. 9 Dig. ad Leg. Rhodiam (14, 2): „... Ego quidem mundi dominus, lex vero maris.“ —

[9]) Die Italiener, welche sich bei den deutschen Kaisern beliebt machen wollten, versäumten auch keine Gelegenheit, ihnen diese Grundsätze des römischen Rechtes vorzusagen. Buchstäblich finden sich die Worte der L. 1 de Constit. Princip. in der Anrede des Erzbischofs von Mailand an K. Friedrich I. auf dem Reichstage a. 1158 (Radevicus l. c. II. 4). — Eine charakteristische Anecdote findet sich bei Otto Morena ad a. 1158 (bei Muratori T. VI.): „Cum Dominus imperator (Fridericus I.) semel equitaret super quodum suo Palfreno in medio DD. *Bulgari*, et *Martini*, exquisivit ab eis, utrum de jure esset *Dominus Mundi*; et dictus D. Bulgarus respondit, quod non erat Dominus quantum ad proprietatem; Dominus vero Martinus dixit, quod erat Dominus et tunc Imperator, cum descendisset de Palfreno, super quo sedebat, fecit eum praesentari dicto Martino. Bulgarus autem hoc audiens, dixit haec elegantia verba: Amisi equum, quia dixi aequum, quod non fuitaequum.“ —

[10]) Wie vortheilhaft Friedrich I. das römische Recht zu Gunsten seines Fiscus zu benützen wusste, zeigt insbesondere seine Constit. de regalibus a. 1158 (Pertz, Legg. II. p. 111); auch in II. F. 56. —

[11]) Hieraus erklärt sich auch die Begünstigung der Schule zu Bologna durch die Hohenstaufen. Vergl. Friderici I. Privilegium Scholasticum a. 1158 (bei Pertz, Legg. II. p. 114) als Auth. Habita im Codex, Tit. Ne filius pro patre (s. Note 6). Als Grund dieser Begünstigungen gibt Friedrich I. darin ausdrücklich an: „... quorum scientia totus illuminatur mundus, et ad *obediendum* Deo et nobis, ejus ministris, vita subjectorum informatur.“ —

[12]) Vergl. §. 28. —

Digitized by Google

canonische Recht vermittelt worden, bevor man sich dessen in Deutschland bewusst wurde. Gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts scheint jedoch der erweiterte Gebrauch des römischen Rechtes in der Lombardei sowie auch das Rechtsstudium in Bologna bereits auf Deutschland herübergewirkt zu haben. Hierfür zeuget am sprechendesten der Uebergang vieler römischen Rechtssätze, insbesondere solcher, deren Entlehnung aus den Justinianischen Rechtsbüchern unverkennbar ist, in den Schwabenspiegel [13]), welcher das in der Glossatorenschule

[13]) Im Prolog des Schwabenspiegels (Lassberg cap. 1 b) wird unter den Quellen, aus welchen derselbe geschöpft ist, ausdrücklich genannt, das „recht von romischer phahte“ (Pacht, Pactus, Lex, vergl. oben §. 1 Note 10). Spuren des römischen Rechts finden sich im Schwabenspiegel (Lassberg) Cap. 6 (aus der Lehre von der Correalobligation, mit Bezugnahme auf die, theilweis missverstandene, Verordnung Hadrian's, §. 4 Inst. de fidejuss. 3, 21); Cap. 13, 89, 300, 360 (von der Fähigkeit und Abhör der Zeugen); Cap. 14, 15 (die Enterbungsgründe, nach Nov. 115 Cap. 3, 4, wobei der Name Justinian's in Justianus verdorben ist); Cap. 27, 51, 55, 61, 140, 186, 247, 354 (Unterschied der Pubertät bei Knaben mit 14, bei Mädchen mit 12 Jahren, und Eintritt der Major aetas mit 25 Jahren); Cap. 38 (Anerkennung des Erbrechtes der Posthumi); Cap. 40 (die Bestimmung der rechtszeitigen Geburt eines Kindes nach den Grundsätzen der L. 3 §. 11 de suis (38, 16); L. 29 pr. de liberis (28, 2); L. 4 Cod. de posthumis 6. 29); Cap. 42 (römische Poena dupli bei furtum); Cap. 44 (Erwähnung von Jus scriptum und nonscriptum; die Definition des jus civile ist aus L. 9 Dig. (1. 1) ausgeschrieben); Cap. 47 (Erwähnung der Legitimatio per rescriptum, jedoch ohne Anerkennung ihrer vollen Wirkungen); Cap. 52 (Hindeutung auf die Testamenti factio mit 14 Jahren); Cap. 56, 76 I. (die römischen Fristen der Aquisitiv-Verjährung, bei Mobilien 3 Jahre — auch Cap. 209 —, bei Immobilien 10 und 20 Jahre etc.); Cap. 57 (Grundsatz der Lex Atinia: res furtiva non usucapitur, L. 4 §. 6 Dig. de Usurpat. et usucap. 41, 3); Cap. 57 (Restitutions-Pflicht unbefugt besessener Sachen mit dem gezogenen Nutzen); Cap. 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66 u. 348 (Römische Grundsätze über vormundschaftliche Verhältnisse, jedoch mit der Modification, dass hier anstatt der Excusation des Tutors von Uebernahme der Cura dem Pupillen das Recht gegeben wird, bei erreichter Pubertät den Vormund zu wechseln); Cap. 68 (die Frage nach dem Status des Kindes einer freigelassenen Schwangeren mit Bezug auf Marcian, der aber hier irrig Marcellus genannt ist, L. 5 §. 2 de statu hominum 1, 5, entschieden); Cap. 72 (von der Beschränkung der Freilassungen nach der Lex Aeliae Sentia, hier irrig Lex essencia genannt); Cap. 169 (die Bezeichnung der Mauern als heilig); Cap. 177 u. 232 (die Lehre von den Delicten der Kinder unter 7 und unter 14 Jahren); Cap. 157 (Ne filius pro patre vel pater pro filio emancipato conveniatur; Cod. 4, 13); Cap. 183 (si putator ex arbore, cum ramum dejiceret non proclamaverit; L. 5 Dig. ad Leg. Cornel. de sicc. 48, 8, jedoch mit strengerer Strafe); Cap. 197 §. 1 (Freiheit der schiffbaren Flüsse); Cap. 204, 244 (vom Ersatze des durch Thiere angerichteten Schadens); Cap. 209 (Unterbrechung der Verjährung durch Anstellung der Klage); Cap. 211, 279, 372, 375 IV. (römische Grundsätze vom Bauen und Pflanzen auf fremden Grundstücken); Cap. 221 (Breite der Strassen nach L. 8 Dig. VIII. 3); Cap. 228, 229 (Verpflichtung dessen dem Custodia obliegt, zur summa diligentia

Digitized by Google

gelehrte Recht schon durchaus als praktisch behandelt [14]). Während dieses süddeutsche Rechtsbuch das römische Rechts-Element schon

und (Cap. 230, 258) zum Retten der fremden Sache vor der eigenen); Cap. 229 (das Angeben der Arre (arrha) und röm. Grundsatz beim Kaufe: periculum est emtoris); Cap. 240, 242, 243 (vom Verluste des Eigenthums an zahmen und wilden Thieren); Cap. 245 (Verbot der Zulassung von Frauen als Fürsprechen, mit Bezugnahme auf L. 1 §. 5 Dig. de postulando 3, 1: „Origo vero introducta est a *Carfania* (Valerius Maxim. VIII., 3: Caja Affrania) improbissima foemina, quae inverecunde postulans et Magistratum inquietans, causam dedit Edicto," was hier so erzählt wird: „Daz verlor in allen ein edelv Romerin, div hiez Kaefurna, div vor dem Riche ze Rome also missebarte, vnd in so grozzen zorn kam, daz si den kvnig beschalt, do ir wille nvt fvr sich gie, vnd den kvnig die hinder schamme lie sehen."); Cap. 287 (Wirkungen des Matrimonium putativum); Cap. 36 (von der Qualität vertragsmässig versprochener Leistungen; vergl. L. 3 Dig. de reb. cred. 12, 1; L. 9 Dig. de auro etc. 34, 2; L. 99 de solut. 46, 3; L. 8 Cod. si certum pet. 4, 2); Cap. 319, aus l. un. Cod. 9, 11, de mulieribus, quae se propriis servis junxerunt; Cap. 320 (Beschränkung der Befugniss, einen Ehebruch anzuklagen auf gewisse Personen; L. 30 Cod. ad Leg. Jul. de adult. 9, 9); Cap. 349 (Verführung einer Jungfrau durch ihren Vormund; L. un. Cod. Si quis eam cujus tutor etc. 9, 10); Cap. 350 (bestimmt für den Verwandten-Mord die römische Strafe des Parricidium, Ertränken in einem Sacke); Cap. 351, 352, 353 (Behandlung der Gefangenen; L. 3 u. 4 Cod. de custod. reor. 9, 4; L. 9 Cod. de episcop. audientia 1, 4); Cap. 357 (Verkauf der Kinder durch die Aeltern; L. 2 Cod. de patribus, qui filios distrax. 4, 43); Cap. 370 I. (von der Alluvio); Cap. 371 (von dem Nicht-Verbauen des Lichtes; L. 11 Dig. de serv. praed. urb. 8, 2; L. 12 §. 1 Cod. de aedif. priv. 8, 10); Cap. 374 I. (vom Erwerbe des Sohnes, der in der väterlichen Gewalt steht); Cap. 377 V. (Grundsatz der L. 7 §. 1 Dig. Quod cujuscunque universitatis nomine (3, 4) Si quid universitati debetur, singulis non debetur etc. — Sodann findet sich noch römisches Recht in Cap. 346 vom Schatze (thesaurus), und Cap. 347 vom Finden, aber merkwürdiger Weise nicht nach Justinianischen Grundsätzen, sondern nach dem Cod. Theodos. L. 1, 2 de thesaur. 10, 18. — Auffallend ist auch, dass der Schwabenspiegel, ähnlich wie der Code Napoléon, in der Lehre von der Specification, Cap. 373, 374, von dem römischen Rechte abweicht, während er in der Lehre von der Accessio sich demselben anschliesst. Die strenge Strafe der Nothzucht im Cap. 254, lebendig begraben, wenn die Genothzüchtigte Jungfrau war, sonst enthaupten, erklärt sich aus anderen Rücksichten, als aus einer Nachbildung von L. 1 Cod. de raptu virginum 9, 13, welche auch erstere Strafe nicht hat, und umgekehrt Strafschärfung bei der Entehrung einer Ehefrau anordnet. —

[14]) Der Bezeichnung der Glossatoren als *Domini* entsprechend wird im Schwabenspiegel den Rechtslehrern das Prädikat „Meister" gegeben. So z. B. Cap. 3; Cap. 170: „Sumeliche (sämmtliche) Meister die ratent" etc.; Cap. 248: „gesetzet mit williger kvr der fursten vnd der meister vnd ander wise leute." — Uebrigens werden im Schwabenspiegel auch die römischen classischen Juristen als Meister bezeichnet, so z. B. wird in Cap. 68 Marcellus (Marcian) ein Meister vom Landrecht genannt, „der half den kvngen vil gvter landrehte machen." Vergl. auch Cap. 245. In Cap. 6 heisset sogar Adrianus (Kaiser Hadrian, ein meister, der hat der lantrehte vil gemachet." In Cap. 73 wird von den Verfassern des

Digitized by Google

mit dem deutschen Rechte verwebt, zeigt sich gleichzeitig in dem norddeutschen Rechtsbuche, dem Sachsenspiegel, noch keine solche starke Einwirkung der italienischen Zustände: vielmehr tritt in Norddeutschland erst im XIV. Jahrhunderte der Einfluss römischer Rechtskenntniss bestimmter hervor [15]). Auch lässt sich für diese ganze Periode bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts nicht mit Sicherheit nachweisen, dass die Reichsgesetzgebung in Deutschland die Gerichte auf den Gebrauch des römischen Rechtes hingewiesen habe [16]); denn wenn auch mitunter denselben befohlen wird, nach den „geschriebenen Rechten" zu sprechen, so darf nicht übersehen werden, dass auch die deutschen Rechtsbücher dieser Periode als geschriebenes Recht betrachtet wurden, insbesondere der Schwabenspiegel sich selbst in dieser Weise bezeichnet [17]), und dass die Verweisung auf die geschriebenen Rechte häufig in solcher Verbindung geschieht, dass dabei nur an die in den deutschen Rechtsbüchern aufgestellten Normen gedacht werden kann [18]).

Schwabenspiegels selbst gesagt: „Die meister sprechent also die ditz lantrehtbvch gemacht habent." Eben so heisst es in Cap. 148, wo der deutschrechtliche Grundsatz vorgetragen wird: paterna paternis, materna maternis: „Daz sprechent die meister" etc. —

[15]) Vergl. die Glosse des Sachsenspiegels (unten §. 34). — Die deutschen Stadtrechte zeigen sogar in dem ganzen XIV. Jahrhundert regelmässig noch keine römisch rechtlichen Einflüsse. Sogar vereinzelte Spuren von römischer Rechtskenntniss, wie z. B. die Erwähnung der tria praecepta juris aus den Institutionen I. 1, 3, in dem lübischen Stadtrechte von 1240 (bei Westphalen Monum. III.) sind in denselben sehr selten. —

[16]) Die erste bestimmte Anweisung, nach römischem Rechte zu sprechen, will man in dem sog. Frankfurter Reichsabschied (eigentlich Verordnung) K. Ludwig's a. 1342 (in d. Neuen Samml. d. R.-A. v. Koch I. p. 44) finden, worin verordnet wird: „daz man an unserm Hofgericht furbas allermenniclich richten soll nach unser Vorfarn Kunigen und Kaisern gesetzen, und geschriben rechten"; der beigefügte Willbrief des Erzkanzlers Churfürsten von Mainz hat: „und ire geschriben rechten", und gibt als Grund dieser ganzen Verordnung an: „wan von alter gewonheit oft und dikke davor (von dem kaiserl. Hofgerichte) ungelich gerichtet und ertailt wurd." —

[17]) Schwabensp. c. 44: „Gvtiv gewonheit is als gvt, als gesriben reht. daz (d. h. welches) bewaret disiv srift ... vnd wern div reht alliv gesriben, daz wer dar vmbe gut, daz man ir deste minder vergeze." — So erwähnt Ottokar von Horneck, Zeitgenosse K. Albrecht's I., in Chron. Austriac. c. 687, bei Pertz, script. rer. Austr. III. 630, die Ansage eines Hofes durch Friedrich II.: „über achzehn wochen nach geschriben recht an den puchen" — (Anspielung auf den Schwabensp. cap. 135). —

[18]) Vergl. Fischer, Entwurf einer Gesch. des deut. Rechts §. 33; der jedoch zu weit gehet und mit Unrecht den Gebrauch des römischen Rechtes im XIV. Jahrhundert in Deutschland fast ganz zu läugnen sucht. —

Digitized by Google

Da jedoch das römische Recht auch ein geschriebenes war, so konnte die Praxis um so leichter in der reichsgesetzlichen Hinweisung auf das geschriebene Recht auch das römische, und später sogar ausschliesslich begreifen, als es schon der Schwabenspiegel in sich aufgenommen hatte. Dagegen aber war für die Verbreitung der Kenntniss des römischen Rechtes in Deutschland und für seine allmählige Einführung in die Praxis [19]) der Besuch der italienischen Rechtsschulen durch die deutschen Juristen und insbesondere die Errichtung von Universitäten in Deutschland selbst seit dem XIV. Jahrhunderte von grösster Bedeutung [20]). Hier wurden bald Lehrstühle für das so vieles aus dem römischen Rechte schöpfende canonische Recht und allmählig auch für das römische Recht selbst errichtet [21]), und bestanden Jahrhunderte hindurch, bevor noch an die Errichtung eines Lehrstuhles für das deutsche Recht gedacht wurde. Auf allen Universitäten aber lehrte man das römische Recht als kaiserliche Lex, und trug nicht allein die im römischen Rechte bis zur allgemeinen Gültigkeit entwickelten Lehren als anwendbar in Deutschland vor, sondern machte den Missgriff, auch sämmtliche Rechtsinstitute und die einzelnen Sätze der Justinianischen Rechtsbücher insgesammt als praktisch gültiges Recht zu behandeln, neben welchem allmählig dem einheimischen Rechte, ähnlich wie in der Lombardei, nur noch die Bedeutung eines localen, einzelne Modificationen des römischen Rechtes in seiner Anwendung begründenden Gewohnheits- oder Statutarrechtes übrig gelassen wurde. Der völlige Mangel einer deutschen Rechtswissenschaft und der verwilderte Zu-

[19]) Seit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts wird das römische Recht in den Reichsgesetzen selbst als eine Rechtsquelle von unbeanstandeter, allgemeiner Gültigkeit erwähnt; z. B. Reichsschluss z. Rense a. 1338 bei Goldast, Const. Imp. III. 409: „...jam saepius *utriusque* Juris, *Caesarei* atque *Pontificii*, coelestis thesauri testimoniis comprobatum est.“ — Im Kurverein zu Rense a. 1338, bei Schmauss, Nr. VI. verzichten die paciscirenden Kurfürsten u. a. auf die in integrum restitutio, und alle anderen beneficia, wie sie genannt seien, auch auf deren Ertheilung ex officio etc. — Die Constitutio Ludov. a. 1338 (ibid. Nr. V.) droht den Ungehorsamen die Strafe des Crimen laesae Majestatis, und in der goldenen Bulle Karl's IV. a. 1356 wird in Cap. 24 bereits die L. 5 Cod. ad Leg. Jul. Majest. 9, 8 copirt. —

[20]) Gründung der Universitäten zu Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Cöln 1388, Erfurt 1392, Leipzig 1408 u. s. w. — Vergl. Meiner's Gesch. der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. 2 Bde. Göttingen, 1802, 1803. —

[21]) Vergl. Eichhorn, R.-G. III. §. 441. — Das älteste Zeugniss eines auf einer deutschen Universität über das römische Recht gehaltenen Vortrages ist die Ankündigung des Ubertus de Lampamiano zu Prag a. 1380. Vergl. Pütter, Lit. des deut. St.-R. I. S. 75. —

Digitized by Google

stand der Rechtspflege bei dem Mangel einer geeigneten Ueberwachung und Pflege durch eine zeitgemässe Gesetzgebung (§. 21) machen es vollkommen erklärlich, dass sich das Rechtsstudium bald dem römischen Rechte zuwenden und demzufolge sich ein gelehrter Juristenstand bilden musste, so wie man auch dem fühlbar gewordenen Mangel von Gesetzen nicht besser als durch die Aufnahme der umfangreichen Justinianischen Gesetzbücher abhelfen zu können glaubte.

§. 28.

IV. Canonisches Recht *).

So wie die Kirche nach dem Abgange der Karolinger rasch zu der höchsten Stufe der Macht emporstieg, und insbesondere der römische Stuhl bald dahin gelangt war, nicht nur, wie früher, den Vorrang *(primatus honoris)*, sondern nunmehr auch eine wirkliche Obergewalt *(primatus jurisdictionis)* über die abendländischen Bischöfe zu behaupten [1]) und überdiess sich als Statthalter Christi sogar über alle weltliche Macht und den Kaiser selbst zu erheben, so musste auch das canonische Recht eine fortwährend steigende Bedeutung gewinnen. Insbesondere war dem canonischen Rechte eine immer grössere unmittelbare Anwendung in Deutschland schon dadurch gesichert, dass eine feste und gegliederte kirchliche Landeseintheilung durch die Organisation der kirchlichen Sprengel, der Bisthümer, Decanate und Pfarreien in das Leben getreten war, und die geistlichen Gerichte bereits viele Verhältnisse durch die Erklärung als kirchliche Sachen *(causae ecclesiasticae)* den weltlichen Gerichten entzogen hatten, und ihr Forum als das ausschliesslich competente zu behaupten wussten [2]). So standen

*) Vergl. die oben §. 20 angegebene Literatur. — Eichhorn, R.-G. II. §. 267—269, III. 470. — Richter, Lehrbuch des Kirchen-R. §. 72—78. — Walter, Lehrb. des Kirchen-R. §. 95 flg. — C. S. Zachariae, das deutsche Recht als Quelle des gemeinen kathol. Kirchenrechts, in s. lit. Nachlass, 1843, Nr. IV. u. V., p. 134, 141 flg. — Vergl. meinen Aufsatz über das Verhältniss des rationalen und nationalen Rechtes, in Reyscher u. Wilda, Zeitschr. f. deut. R. 1841. Bd. IV. p. 113. —

[1]) Es gilt diess von der eigentlichen Jurisdictio, der richterlichen, disciplinarischen und executiven Gewalt in der Kirche, gegenüber den einzelnen Bischöfen. Hinsichtlich der Legislation blieb fortwährend streitig, ob die der allgemeinen Concilien über oder unter dem Papste stehen. —

[2]) Z. B. die Jurisdiction über Geistliche, Sponsalien und Ehesachen, insbesondere Legitimationen per subsequens matrimonium (s. Note 4), Zehnten u. s. w. — Vergl. Constit. Pacis, Frid. II. a. 1235 c. 1 (Pertz, Legg. II. p. 313): „Statuimus ... (ut) episcoporum et archidiaconorum jurisdictioni nullus injuste resistat, sed eorum ordinationes et iuste sentencie in *causis ecclesiasticis* observentur.“ —

Digitized by Google

alsbald zwei verschiedene Jurisdictionen, die weltliche und die geistliche, mit zwei verschiedenen Rechten einander in Deutschland gegenüber, und konnte es nicht an fortwährenden gegenseitigen Klagen über unbefugte Uebergriffe fehlen [3]), wenn gleich die Praxis und das Herkommen allmählig die Grenze zwischen beiden Gerichtsbarkeiten und ihr gegenseitiges Verhältniss einigermassen festgestellt hatten [4]). Je unthätiger sich die weltliche Gesetzgebung in diesem Zeitraume benahm und je mehr sich die Praxis der weltlichen Gerichte in einem unseligen Particularismus zersplitterte, um so leichter war es dem päpstlichen Rechte, sich überall Eingang zu verschaffen und die Oberhand zu gewinnen, da es in der römischen Curie einen Mittelpunkt hatte, von welchem aus es mit gleichmässiger Consequenz fortgebildet und verbreitet werden konnte — einen Mittelpunkt, von welchem aus nicht nur Einheit in der Legislation, sondern auch in der Jurisdiction erhalten wurde, da der römische Stuhl als die regelmässige oberste Instanz anerkannt war, an welche die Appellation von den geistlichen Gerichten ging. Unter solchen Verhältnissen musste auch auf die päbstlichen Decretalen, wenn sie gleich zunächst nur als Entscheidungen einzelner bestimmter Fälle erlassen worden waren, ein besonderes Gewicht gelegt werden, und ihre Kenntniss und somit auch deren Sammlung als ein um so grösseres Bedürfniss erscheinen, als sie die eigentlichen Träger und urkundlichen Zeugnisse der lebendigen und consequenten Rechtsentwickelung an dem päpstlichen Hofe waren, und somit zugleich als maasgebende Normen für die in ähnlichen Fällen zu erwartenden päpstlichen Entscheidungen erkannt werden mussten. Ueberdiess hatten die Decretalen eigenthümliche Vorzüge, welche nicht verfehlen konnten, ihnen in der damaligen Zeit die allgemeinste Beachtung zu erwerben. Der römische Stuhl war nämlich weit entfernt, seine Entscheidungen nur allein in der Form von Machtsprüchen zu erlassen, vielmehr sind

[3]) Epist. Elector. ad Bened. XII. P. M. a. 1338, bei Müller, Reichstagstheater, S. 486: „... quae submoveri non possunt nisi utraque potestas contenta sit suis iuribus et consuetudinibus hactenus observatis et reformentur, quae una contra aliam attemptavit.“ — K. Sigismund proponirte a. 1435 den Churfürsten, auf dem Concil zu Basel mit ihm dahin zu wirken, „dass das Geistlich Gericht in werntlichen (weltlichen) Sachen und zwischen werntlichen Personen nicht greiffe und werntliche Richter werntliche Sachen ausrichten lasse ... als sich das gepurt.“ Samml. der R.-A. I. p. 150 N. 37 §. 7. — Vergl. Can. 5 Dist. X. —

[4]) So z. B. heisst es im Schwabensp. cap. 377 in Bezug auf die Wirkungen der Legitimatio unehelicher Kinder per subsequens matrimonium: „wil man in dez vor weltlichen (gericht) nit gelouben, So soln si ir elich reht vor geistlichen gerihte behalten. vnd soln dez brieve vnde ingesiegel nemen. so behabent si ir reht vor allem weltlichen gerihte mit rehte.“ —

Digitized by Google

seine Decretalen regelmässig rationell begründet und die Entscheidungsgründe beigefügt, so dass dadurch nicht nur entschieden, sondern auch überzeugt werden konnte und sollte. Die bei der Abfassung der päpstlichen Decretalen befolgte Methode war daher im Vergleiche mit der Urtheilsform der weltlichen Gerichte jener Zeit eine sehr vorzügliche und unverkennbar wissenschaftliche: sie war dem römischen Rechte abgeborgt, aus welchem die Verfasser der Decretalen auch häufig, mitunter sogar buchstäblich, die Grundsätze entlehnten, von welchen sie glaubten, dass sie auf eine allgemeine Gültigkeit Anspruch hätten, oder die ohne Schwierigkeit in einer Weise modificirt oder interpolirt werden konnten, wie es das Interesse der Kirche oder die in ihr ausgebildete Rechtsansicht zu fordern schien [5]). Die Curie benützte also bei der Abfassung der Decretalen das römische Recht regelmässig als *raison écrite*, war aber im eigenen wohlverstandenen Interesse weit entfernt, es ihren eigenen Entscheidungen als eine sie selbst bindende Lex zu unterstellen, daher man auch nur selten findet, dass in dem canonischen Rechte eine Stelle des römischen Rechtes als solche angeführt wird, selbst da, wo dasselbe augenscheinlich copirt wurde [6]). Die Kirche bezog sich daher auf das römische Recht als ein Gesetz nur in so weit, als sie glaubte, es der weltlichen Macht gegenüber als einen Schirm ihrer Selbstständigkeit gebrauchen zu können [7]): sich selbst aber stellte sie als modernere Gesetzgeberin über das römische Recht und legte sich uneingeschränkt die Befugniss bei, seine Bestim-

[5]) Vergl. z. B. L. 2 Cod. (Constantinus) quae sit longa consuet (9, 53): „Consuetudinis usque longaevi non vilis autoritas est: verum non adeo sui valitura momento, *ut aut rationem vincat, aut legem.*“ — Cap. 11. X. (Gregor. IX. a. 1229) de consuet. (1, 4); „Licet autem longaeve consuetudinis non sit vilis autoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel *juri positivo* debeat *praejudicium* generare, *nisi* fuerit *rationabilis*, et legitime sit praescripta.“ — Uebrigens steht Constantin's Constitution noch unverfälscht im Decret. Gratian. can. 4 Dist. XI. —

[6]) Vergl. z. B. die Definitionen von Consuetudo, Jus naturale, civile, Lex, Plebiscitum, Senatusconsultum, Constitutio, Privilegium etc. im Decret. Gratian. Dist. I., II. und III. etc. — Eine Ausnahme hiervon macht z. B. die Erwähnung Constantin's in der Rubrik v. c. 4 Dist. XI. —

[7]) Vergl. oben §. 20. — Can. 1 §. 1 Dist. IX. (s. Augustinus): „Quicunque igitur legibus Imperatorum, quae pro Dei veritate feruntur, obtemperare non vult, acquirit grande supplicium. Quicumque vero legibus Imperatorum, quae contra veritatem Dei feruntur, obtemperare non vult, acquirit grande praemium.“ — Can. 1 §. 2 Dist. 10 (Nicolaus I.): „Non quod Imperatorum leges (quibus ecclesia utitur contra haereticos, saepe contra tyrannos atque contra pravos quosque defenditur) dicamus penitus renuendas, sed quod eas evangelicis, apostolicis atque canonicis decretis (quibus *postponendae* sunt) nullum posse inferre praejudicium asseramus.“ —

Digitized by Google

mungen nach dem Zeitbedürfnisse zu verändern oder für unanwendbar zu erklären [8]). Darum begünstigte auch die Kirche keineswegs die Romanistenschulen, in welchen man das römische Recht als eine Lex und in seiner vollen Ausdehnung lehrte, da sie nicht wünschen konnte, mehr davon verbreitet zu sehen, als ihrem Interesse angemessen war [9]). So wie aber die Decretalen einerseits ihre Methode von dem römischen Rechte erborgten, so schöpften sie anderseits die Materie, den Stoff ihrer Entscheidungen zum grössten Theile aus dem germanischen Rechte, und sie mussten diess thun, insoferne ihre Wirkung eben auf die Völker deutschen Ursprunges, d. h. die modernen Nationen insgesammt, besonders berechnet war. Schon die Politik gebot daher der Kirche, sich so viel wie möglich der Denkweise der deutschen Völker anzuschliessen und diese hierdurch für sich zu gewinnen. Sie erkannte daher überall die germanischen Rechtsinstitute, das deutsche Herkommen und den Gerichtsgebrauch an [10]), soweit dieselben nicht mit ihren Dogmen und ihrer Moral oder dem, was die Päpste für allgemein vernünftig hielten, im Widerspruche standen [11]), und eben daher erklärt sich die wider-

[8]) Can. 4 Dist. X. (Felix): „Constitutiones contra canones et decreta Praesulum (h. e. Pontificum) Romanorum, vel bonos mores, nullius sunt momenti.“ —

[9]) Cap. 28 X. de privileg. (5, 33) Honorius III. a. 1220: „Sane licet sancta ecclesia legum secularium non respuat famulatum, quae aequitatis et justitiae vestigia imitantur: quia tamen in Francia et non nullis provinciis laici Imperatorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expediri ... Firmiter interdicimus et districtius inhibemus, ne *Parisiis* vel in civitatibus, seu in aliis locis vicinis, quisquam *docere vel audire jus civile* praesumat.“ — Daher erklärt sich auch, warum sich auf den deutschen, nach dem Vorbilde von Paris gegründeten Universitäten, wie Prag etc., in der ersten Zeit keine Lehrer des römischen Rechts angestellt finden. (S. oben §. 27 Note 21.) — Da das canonische Recht aber selbst vielfach aus dem römischen Rechte schöpfte, so musste es unwillkührlich selbst zu dem Studium dieses letzteren hinleiten. —

[10]) Vergl. unten Note 20. —

[11]) Die Theorie der Kirche über die Bedeutung der Gewohnheiten ist besonders in den Decretalen Gregor's IX. Lib. I. Tit. 4 entwickelt. Das Princip ist im Cap. 1 aufgestellt (Gregor. I. a. 591): „Consuetudines, quae ecclesiis gravamen inducere dinoscuntur, nostra non decet consideratione remittere.“ — Beispiele von germanischen von den Päpsten reprobirten Gewohnheiten enthalten u. A. Cap. 3 eod. (Innocenz III. a. 1198) das Urtheil fragen von dem ganzen Umstande („... [cum] a praesentibus literatis vel illiteratis, sapientibus et insipientibus, quid juris sit, quaeritur“); Cap. 10 eod. (Honorius III. a. 1223) betr. die Befugniss des Ehemannes, das Vermögen der Frau zur Bezahlung seiner Schulden zu verwenden, nach dem Sprüchworte: die dem Manne traut, traut auch seinen Schulden; und die gleiche Theilung des Vermögens unter den Ehegatten bei der Scheidung, wenn sie gleichwohl die Frau durch Ehebruch veranlasst hatte; Cap. 1 X. de Sponsal.

Digitized by Google

standslose Anerkennung des canonischen Rechtes in der Praxis, welche mit Befriedigung in den Decretalen ihre Bestätigung erkannte, und in den logischen Auseinandersetzungen in denselben eine willkommene und längst ersehnte Stütze fand. So wenig daher das canonische Recht seinem Inhalte nach in Deutschland für ein fremdes Recht geachtet werden konnte, eben so wenig erschien es als ein der Form nach fremdes Recht, weil der römische Stuhl allgemein als die oberste geistliche Autorität in Deutschland, wie damals im ganzen modernen Europa, anerkannt war, und die Bestimmungen der Decretalen somit unmittelbar aus dem Mittelpunkte des christlich-kirchlichen Bewusstseins des gesammten germanischen Mittelalters hervorgegangen zu sein schienen. Das steigende praktische Interesse veranlasste seit dem Ende des neunten Jahrhunderts immer mehrere Sammlungen der canonischen Rechtsquellen [12]), wie z. B. die des Abtes Regino zu Prüm († 915) [13]), des Bischofes Burkhard zu Worms († 1026) [14]), sowie die dem Bischof Ivo von Chartres († 1125) [15]) zugeschriebenen Sammlungen. Das grösste Ansehen, und sogar endlich eine gleichsam officielle Autorität erlangte aber eine Sammlung (sog. *Decretum* oder *Concordantia discordantium canonum*), welche von dem Camaldulenser-Mönche Gratian zu Bologna in der Mitte des zwölften Jahrhunderts (1140—1151) verfasst

(4, 1) (Concil. Tribur. a. 895), betr. die Desponsatio secundum legem Francorum; Lib. V. Tit. 35 ibid. de purgatione vulgari, das Verbot der gerichtlichen Zweikämpfe und anderer Ordalien betreffend, u. s. w. — Ueberall findet sich hierbei die Bezugnahme auf das „rationabile" oder Jus naturale. Cap. 11 X. de consuet. (1, 4) Gregor IX. a. 1229: „... Nemo sanae mentis (non) intelligit, naturali juri, cujus transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari." (Vergl. den Schluss dieser Stelle oben Note 5.) —

[12]) Die speciellere Darstellung der Entstehung und der Bestandtheile der nachfolgend genannten, so wie auch der übrigen theils kleineren, theils minder verbreiteten, theils noch ungedruckten Sammlungen aus dieser Periode gehört in die Vorlesungen über das canonische Recht und die Geschichte seiner Quellen. Hier wird das canonische Recht nur in seiner Beziehung zum deutschen Rechte betrachtet. —

[13]) Die vorzüglichste Ausgabe ist von F. G. A. Wasserschleben, Reginonis abb. Prum. libri II. de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Lips. 1840. — Für die Kenntniss der deutschen Rechtszustände ist das Werk des Regino unstreitig die wichtigste unter den vorgratianischen Sammlungen. —

[14]) Ausgaben: Cöln, 1548; Paris, 1549; Cöln, 1560. —

[15]) Ausgaben: I. Das sog. *Decretum* Ivonis: von Molinäus. Paris, 1561; von Fronto, in Opp. Ivonis. Paris, 1647. — Theiner, über Ivo's vermeintliches Decret. Mainz, 1832. — Vergl. Wasserschleben, Beitr. z. Gesch. der vorgratianischen K.-R.-Quellen, S. 47. — II. Ausgaben der Pannormia Ivonis: von Seb. Brant, Basil. 1499; Melchior a Vosmediano, Lovan. 1557. —

Digitized by Google

und wohl sofort als Grundlage für Vorlesungen benützt worden war [16]). Von hier an bürgerte sich das Studium des canonischen Rechtes, gleichsam als des modernen christlich-germanischen, unmittelbar mit der Praxis verwachsenen Rechtes, im Gegensatze des antiken römisch-kaiserlichen Rechtes selbst auf den italienischen Universitäten ein, und bald entwickelte sich auf denselben ein Gegensatz der Lehrer beider Rechte, unter der Bezeichnung der Decretisten *(Doctores Decretorum)* und Legisten *(Doctores Legum)* [17]), in ähnlicher Weise, wie ein solcher Gegensatz in der neueren Zeit nur mit theilweise veränderten Tendenzen, in dem Gegensatze der Germanisten und Romanisten auf den gegenwärtigen deutschen Hochschulen hervortritt. Nachdem auch nach Gratian noch mehrere Privatsammlungen päpstlicher Decretalen durch das practische Bedürfniss hervorgerufen worden waren und bereits einzelne Päpste Sammlungen der von ihnen ausgegangenen Decretalen angeordnet hatten [18]), so beschloss endlich Gregor IX. die Veranstaltung einer umfassenden officiellen Decretalensammlung, welche im J. 1234 durch den Dominikaner Raimundus de Pennaforte vollendet und von Gregor IX. an die Universitäten

[16]) Das Decretum Gratiani wollte für das canonische Recht dasselbe sein, was die Pandecten für das römische. Die Auszüge aus Schriften der Kirchenväter, aus Concilienbeschlüssen und päpstlichen Decretalen sind meistens aus den älteren Sammlungen (das wenigste aus Originalien) genommen, aber nach Materien geordnet, mit Inscriptionen versehen und in drei Partes vertheilt. Das Decretum Gratiani selbst erhielt sehr bald mehrfache Einschiebungen, von denen die ersten, noch jetzt als *Paleae* bezeichneten (vergl. z. B. can. 1 Dist. X.) von Gratian's Schüler Paucapalea herrühren. Vergl. die Lit. bei Richter, l. c. §. 73. — Walter, Kirchen-R. §. 97, 103. —

[17]) Die Glosse des Joannes Semeca oder Teutonicus, Propst zu Halberstadt, aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts (um 1212), revidirt von Bartholomäus von Brescia gegen die Mitte desselben Jahrhunderts (um 1236), liegt hauptsächlich der mit dem Decretum verbundenen Glossa ordinaria zu Grunde. Die berühmtesten Decretisten aus dem Anfange und der Mitte des XIII. Jahrhunderts waren ausser diesen Hugo Vercellensis, Tancredus a Corneto, Henricus de Segusia (sog. Cardinalis Hostiensis) und dessen Schüler Guil. Durantis, sogen. Speculator († um 1296). Ueber Letzteren und dessen berühmtes und vielgebrauchtes, die Grundlage der späteren Praxis bildendes *Speculum judiciale* und übrige Schriften vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. Bd. V. S. 501 flg. —

[18]) Uebersichtlich zusammengestellt finden sich diese Sammlungen bei Richter §. 74 und bei Walter, §. 105. — Vorzugsweise Beachtung verdient hierunter das im J. 1191 vollendete Breviarium Extravagantium des Bernardus Papiensis, welches zuerst die Eintheilung in fünf Bücher (Iudex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen) zeigt, welche auch in den späteren officiellen Decretalen-Sammlungen beibehalten wurde. —

Digitized by Google

zu Paris und Bologna versandt wurde. Dieses ist somit der erste officiell publicirte Codex eines eigentlichen christlich-germanischen Rechtes, ein gemeinsamer Gesetz-Codex der gesammten westeuropäischen Welt, durch dessen Abfassung das canonische Recht auch in äusserlicher Gestaltung jene Universalität erlangte, welche es seinem Inhalte nach von Anfang an in Anspruch genommen hatte [19]). Dieser Decretalen-Sammlung Gregor's IX. verdankt man namentlich die Erhaltung einer grossen Anzahl germanischer Rechtsinstitute und Rechtsgrundsätze gegen das allmählig überwiegende Ansehen des römischen Rechtes, indem dieselben durch die Aufnahme in diesen päpstlichen Codex nun ebenfalls die Gesetzesform gewonnen zu haben schienen, wonach man ihnen als neueren Gesetzen unbedenklich im Verhältnisse zum römischen Rechte einen Vorzug und eine allgemeine derogatorische Kraft einräumte, welche sie ausserdem schwerlich zu behaupten vermocht haben würden [20]). An die Decretalensammlung Gregor's IX. reihten sich alsbald noch mehrere officielle Sammlungen theils als ergänzende Nachträge, theils als Fortsetzungen an, wie die Decretalen-Sammlung von Bonifaz VIII.

[19]) Walter, l. c. §. 106. — Richter, l. c. §. 75. — Zu dem Decretum Gratiani stehet die Decretalen-Sammlung Gregor's IX. in ähnlichem Verhältnisse, wie der Justinianische Codex zu den Pandecten. Man bezeichnet dieselbe gewöhnlich als Liber Extra (X.) sc. extra Decretum, obschon sie selbst nach dem Muster der Breviarium Bernardi (Note 18) in fünf Bücher, mit der Unterabtheilung in Titel und Capitel zerfällt. —

[20]) Hieher gehören z. B. ausser der Lehre von den derogatorischen Gewohnheiten, die Lehre vom Spolium; überhaupt die canonischen Besitzprozesse; die Lehre von den Immobilarrechten, besonders in der canonischen Lehre von den Zehnten einflussreich hervortretend; die Lehre von der bona fides continua bei der Ersitzung, so wie auch überhaupt die Ausbildung der Lehre von der Immemorialersitzung; die Lehre von der treuen Hand (Cap. 13 X. de testam. 3, 26), woraus die Lehre von den Testamentsexecutoren hervorging; insbesondere hängt vieles in der Lehre von den summarischen Prozessen, so wie auch das Princip des canonischen Prozesses überhaupt, dass Klagen und Einreden keiner besonderen Benennung bedürfen und Angriff und Vertheidigung nicht auf die im römischen Rechte enthaltenen Remedia beschränkt sind, sondern die Anführung concludenter Thatsachen vollkommen genügt, um eine Imploratio officii judicis zu begründen (Cap. 6 X. de judiciis II. 1), mit deutschen Rechtsanschauungen zusammen: eben so finden sich solche Einflüsse des germanischen Rechtes in der canonischen Lehre von der Gradezählung in der Seiten-Verwandtschaft, und besonders im Criminalrechte, und in der Lehre vom Beweise überhaupt, woselbst das canonische Recht insbesondere den Reinigungseid mit und ohne Eideshelfer (Decret. Gregor. IX. Lib. 5 Tit. 34 de purgatione canonica) aufgenommen hat, so wie es auch die Formen der deutschen Rechtsgeschäfte, namentlich bei Gutsübergaben, wie die Scotatio, in sich aufnahm (Cap. 2 X. de consuetudine 1, 4), damit die Kirche auch in der Volksvorstellung überall im rechtlich geschützten Besitze ihrer Erwerbungen erscheinen konnte. —

Digitized by Google

(sog. *Liber Sextus*) a. 1298 [21]) und die Sammlung der Verordnungen von Papst Clemens V. (sog. *Clementinae*) a. 1311 [22]), welche mit dem *Decretum Gratiani* verbunden bald als ein geschlossenes Ganze *(Corpus Juris Canonici clausum)* betrachtet wurden [23]), und wozu noch später eine Zusammenstellung der Decretalen Johann's XXII. a. 1340 (sog. *Extravagantes Joannis XXII.*) und eine Zusammenstellung von Decretalen der Päpste von Urban IV. bis Sixtus IV. (a. 1261 bis 1484), die sog. *Extravagantes communes*, gekommen sind, welchen beiden zuletzt genannten Sammlungen aber erst unter Gregor XIII. a. 1580 gesetzliches Ansehen beigelegt worden ist [24]).

§. 29.

V. Germanische Rechtsbücher.

A. Die lombardischen Lehnrechtsbücher *(Libri Feudorum)* *).

Das erste germanische Rechtsbuch, welchem man seit dem Abgange der Karolinger begegnet, ist eine kleine lombardische Lehnrechtssammlung unter der Bezeichnung *Liber s. Libri Feudorum (Pheudorum), Usus s. Consuetudines Feudorum Lex Feudi, Constitutio, Tractatus s. Volumen Feudorum*, auch *Cumulatio de Feudis* [1]). In der Recension, in welcher dieses Lehnrechtsbuch den gewöhnlichen Ausgaben des Justinianischen *Corpus Juris* beigefügt ist, bestehet es in zwei Büchern, von welchen das erste in 28 Titeln und das zweite von Tit. 1—51 hauptsächlich lombardisches Herkommen und Schöffensprüche enthält [2]), worauf

[21]) Vergl. Richter, l. c. §. 76. — Walter, l. c. §. 106. —

[22]) Richter, l. c. §. 77. — Walter, l. c. §. 106. —

[23]) So z. B. schon auf dem Concilium zu Constanz (1414) und Basel (1431). — Vergl. Richter, l. c. §. 78. —

[24]) Richter, l. c. §. 77. — Walter, l. c. §. 106. —

*) G. L. Böhmer de aetate etc. Libr. Feud. in Observ. juris. feud. Götting. 1764, Nr. 1. — Biener, prim. lin. hermeneutices jur. feud. Lips. 1780. — Paetz, de vera Librorum Jur. Feud. Longobard. orig. Götting. 1805. — C. F. Dieck, Literärgesch. d. longobard. Lehn-R. bis z. 14. Jahrh. Halle 1828; und E. A. Laspeyres, über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri Feudorum. Berlin 1830. — Vergl. auch Eichhorn, R.-G. II. §. 278. —

[1]) Ueber diese Bezeichnungen vergleiche Laspeyres, l. c. S. 18 flg. —

[2]) Es sind jedoch schon im ersten Buche und in den ersten 51 Titeln des zweiten Buches auch kaiserliche Constitutionen theils ihrem Inhalte nach erwähnt, theils Auszüge daraus mitgetheilt, so z. B. die Lex Conradi II. (I.) a. 1037 (Pertz, Legg. II. p. 38, 39) in I. Feud. 1 §. 1, II. F. 9 §. 2 und in II. F. 34

Digitized by Google

in den Titeln 52—57 Constitutionen der Kaiser Lothar II. (von Sachsen), Friedrich I. und seines Sohnes des Kaisers Heinrich VI. [3]) und in Titel 58 noch einige alte, nunmehr selbst als Text gestaltete Glossen folgen [4]). Diese Stücke werden gegenwärtig als *Capitula ordinaria* bezeichnet und als ein geschlossenes Ganze denjenigen Stücken entgegengesetzt, welche sich noch ausserdem in Handschriften mit dieser Sammlung in Verbindung finden oder in den Ausgaben derselben beigefügt worden sind, und im Verhältnisse zu den ersteren *Capitula extraordinaria* oder auch *Extravagantes (sc. leges)* genannt zu werden pflegen. Die lombardische Lehnrechtssammlung ist nur eine Privatarbeit [5]) und zeiget in aller Beziehung vollkommen denselben Charakter, welcher den in dieser Periode in Deutschland selbst entstandenen Rechtsbüchern, namentlich dem Schwabenspiegel zukommt. Ein bestimmter Verfasser oder Compilator des ganzen Rechtsbuches ist nicht nachweisbar: im Gegentheile ergibt sich aus dem Inhalte selbst, dass die *Libri Feudorum* gar nicht von einem und demselben Verfasser oder auch nur von einem und demselben denkenden Compilator herrühren können, da man sich nirgends die Mühe genommen hat, in die Sammlung einige Ordnung zu bringen, oder doch wenigstens die häufigen Widersprüche der in den einzelnen Originalaufsätzen niedergelegten Rechtsansichten auszugleichen [6]), oder der einen oder der anderen der widerstreitenden Meinungen einen entschiedenen Vorzug einzuräumen [7]). Die Verbindung der einzelnen Auf-

u. 40; Leges Lotharii II. in I. Feud. 9, 13, 19 flg., II. Feud. 38. Vergl. Laspeyres, l. c. 177. —

[3]) Die *Constitutio Henrici*, welche in II. Feud. 57 steht, wollen Manche Heinrich III. (in Italien II.) beilegen, so z. B. noch Eichhorn, R.-G. II. §. 278 Note x. — Allein vergl. Laspeyres, S. 224, 297, und Pertz, Legg. II. p. 200. — Die Stellung dieser Constitution nach den Gesetzen Lothar's II. und Friedrich's I. spricht aber jedenfalles dafür, dass auch der Anordner dieser Recension, der hier die Constitutionen in chronologische Reihenfolge stellt, ein Gesetz Heinrich's VI. vor sich zu haben glaubte. —

[4]) Darauf deutet auch die Rubrik von II. F. 58: „De *notis* feudorum", so wie auch die Accursische Glosse sie als „*quasi glossulas*" bezeichnet, mit dem Beifügen: „et hoc videtur probare ex eo, quod quasi omnes (istae notulae) approbantur per leges Rom. et Lomb." — Vergl. Dieck, S. 157 flg. — Laspeyres, S. 225. —

[5]) Die Theilnahme eines Kaisers an der Redaction oder auch nur an einer Revision dieses Rechtsbuches ist durchaus unerweislich. —

[6]) Vergl. z. B. über die Lehnfolgefähigkeit des Stummen I. Feud. 6 §. 2 mit II. Feud. 36; über die Succession der Seitenverwandten II. Feud. 37 mit II. Feud. 50, u. s. w. —

[7]) Vergl. z. B. II. F. 51 §. 3: „... Secundum Gerardum masculus tantum

Digitized by Google

sätze scheint daher mehr zufällig und durch bloss äusserliche Veranlassungen, als mit planmässiger Absicht bewirkt worden zu sein. Die *Libri Feudorum* sind durchaus in der lateinischen Sprache geschrieben: jedoch ist die Latinität voll von Germanismen, insbesondere in der Construction der einzelnen Sätze und im Periodenbau, welcher namentlich mit dem im Schwabenspiegel die grösste Aehnlichkeit zeigt und der Darstellung mitunter einen Anstrich von Verworrenheit gibt[8]). Die eigenthümlich germanischen Rechtsbegriffe und die denselben in der deutschen Sprache entsprechenden technischen Bezeichnungen sind aber durchaus durch reine lateinische Wörter wiedergegeben, welche auffallend übereinstimmend und consequent in allen Theilen der Sammlung gebraucht werden, und somit einen bereits sehr ausgebildeten, durch alle Theile der Lombardei feststehenden juristischen Sprachgebrauch beurkunden[9]). Mehrfach tritt in den *Libris Feudorum* nicht nur die Kenntniss des römischen Rechtes, sondern auch eine Verweisung auf dasselbe als auf das im Lande praktisch geltende Civilrecht hervor[10]), so wie man auch

(succedit) Obertus contra.“ — Ibid. §. 6: „Similiter feudum lege *commissoria* datum non valet ... Gerardus. Et secundum Obertum valet.“ — Vergl. auch II. Feud. 11 §. 1, 28 §. 2 etc. — Wahrscheinlich corrumpirt ist II. Feud. 51 §. 1: „... Secundum istos (Stephanum s. Stephinardum?) sic. secundum Gerardum (non) et Obertum similiter.“ Vergl. Laspeyres S. 149 Note 32. —

[8]) Vergl. z. B. I. F. 25: „... licet tamen possessionem taliter adeptam dum vixerit, feudi nomine retinere: herede ejus in hoc jure nullo modo ei succedente“ (wo „hoc“ auf quasi-feudum bezogen werden muss). — I. F. 3, 6 pr., II. F. 30 u. s. w. (Siehe auch die folgende Note.) —

[9]) Z. B. defensio für Reinigungseid; so bestimmt I. Feud. 4 wann die defensio des Herrn, wann des Vasallen ist, mit Rücksicht auf den Besitzstand; Ibid. §. 1 erscheint der Ausdruck: „*remittitur* domino ex aequitate defensio“ in der Bedeutung: es wird dem Herrn billig der Reinigungseid nachgelassen, d. h. zu schwören verstattet (vergl. auch II. Feud. 8 pr.). Nie heisst das Recht des Herrn am Lehngut dominium, sondern stets nur Proprietas (II. Feud. 8 §. 2, 23 §. 2), correspondirend dem mittelalterlichen Worte Eigenschaft (jetzt Eigenthum); das Recht des Vasallen wird stets als ususfructus und possessio bezeichnet (Ibid.), correspondirend dem deutschen Nutz und Gewer, für welchen letzteren Begriff in allen seinen Modificationen Possessio die feststehende Bezeichnung ist (II. Feud. 1); so erscheinet pro anima judicare (II. Feud. 9 §. 1; 55) für eine letztwillige Verfügung (Seelgeräthe) machen; pignorare (I. Feud. 5, 27, 28; II. 8 §. 2, 55) stets in der Bedeutung des germanischen Versatzgeschäftes, nie in jener der römischen Hypothekbestellung u. s. w. —

[10]) II. F. 1: „Obertus de Orto, Anselmo filio suo dilecto salutem. Causarum quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliae dirimuntur jure *Romano*: aliae vero legibus *Langobardorum*: aliae autem secundum *regni* consuetudinem.“ — Merkwürdig ist auch hier eine ähnliche Parodie der L. 2 Cod. quae sit longa consuet.

Digitized by Google

auf der anderen Seite ähnlichen Hindeutungen auf die Lombarda begegnet [11]). Jedem der beiden Bücher der lombardischen Lehnrechtssammlung liegt ein besonderer systematischer Principal-Aufsatz zu Grunde, woran sodann im Laufe der Zeit vielerlei, meistens unmittelbar aus der Praxis entnommene Nachträge, wie z. B. Urtheilssprüche und Rechtsweisungen der Lehnhöfe von Mailand und Placentia und einige Constitutionen der vorgenannten Kaiser angereihet wurden. Die ursprüngliche Grundlage des ersten Buches bilden Tit. I.—VIII. [12]). Der Verfasser, so wie der Ort der Abfassung sind unbekannt; die Zeit der Abfassung fällt aber zwischen das Jahr 1095, in welchem die im Titel VI. erwähnte Synode des Papstes Urbanus stattgehabt hat, und das Jahr 1136, in welchem Jahre das Gesetz Lothar's II. erschien, wodurch das Veräusserungsrecht des Vasallen am Lehn verändert wurde, welches dem Verfasser des Prinzipal-Aufsatzes des ersten Buches noch unbekannt war, wie sich daraus ergibt, dass er noch das ältere Recht als praktisches vorträgt [13]). Auch in den übrigen zwanzig Titeln des ersten Buches sind noch mehrere (vier) ursprünglich selbstständige Aufsätze unterscheidbar, jedoch scheinen sie sämmtlich noch vor der Mitte des

(8, 53), wie eine solche oben §. 28 Note 5 im canonischen Rechte nachgewiesen wurde (Ibid.): „Legum autem Romanarum non est vilis autoritas; sed non adeo vim suam extendunt, ut *usum* vincant aut *mores*. Strenuus autem legisperitus, sicubi casus emerserit, qui consuetudine feudi non sit comprehensus, absque calumnia uti poterit *lege scripta*." — Das römische Recht wird stets schlechthin als *Leges* angeführt. II. F. 37: „ad ordinem gradus, qui continetur in legibus." — Römische Rechts-Institute erwähnen z. B. I. Feud. 27; II. Feud. 51 §. 6 (das sog. Pactum legis commissoriae); I. F. 9 §. 1 (Dos filiae) etc. —

[11]) II. Feud. 22: „... ut in *Lombarda*, de iis qui ad palatium venire contempserint: lex. si cujuscunque." — II. Feud. 39 §. 2: „Non est consuetudo Mediolani, ut de felonia aut de fidelitate pugna fiat: licet contrarium sit, quod praecipit lex *Langobardorum*, ut de infidelitate pugna fiat." — Vergl. I. Feud. 10. — Auch das ganze lombardische (überhaupt germanische) Beweisverfahren mit und ohne Eideshelfer (Sacramentales) ist in die Libri Feudorum übergegangen, vergl. z. B. I. Feud. 12, 26, 28; eben so die Anerkennung der rechtlichen Zulässigkeit des Faustrechtes (der Selbsthülfe) im Falle der Rechtsverweigerung. II. Feud. 22 §. 1: „... Quod si (dominus) ter admonitus facere distulerit, tunc licet vasallo, ad majorem potestatem ire et sibi consulere: et si dominus ei justitiam facere noluerit, poterit eum *depraedare*." Vergl. Schwabensp. Landr. (Lassberg) c. 307 § 1 a. E.: „Sol ein man dem andren gelten. vnd claget er dem rihter. vnde wil im der nut rihten. darvmbe sol er sin gut nvt verlieren. er sol ez gewinnen mit sin selbes helfe. vnd siner vrivnde (Freunde). so er beste mag. daz ist reht." —

[12]) Laspeyres, l. c. S. 137 flg. — Vergl. Dieck, S. 16 flg. —

[13]) I. Feud. 5 pr.; I. Feud. 8 pr. vergl. mit I. Feud. 4 §. 2. — Das neuere Recht s. in II. Feud. 9 u. 52. — Dieck, S. 66 flg. — Laspeyres, S. 157 flg. —

Digitized by Google

XII. Jahrhunderts abgefasst zu sein, wonach somit das erste Buch überhaupt als der älteste Bestandtheil der lombardischen Lehnrechtssammlung betrachtet werden darf [14]). Die Grundlage des zweiten Buches bildet ein Brief des Consul Obertus ab Orto zu Mailand an seinen in Bologna studierenden Sohn Anselmus (II. Feud. 1—22), worin jedoch ebenfalls schon einige kleine spätere Einschiebungen bemerklich sind [15]). Ein zweiter Brief des Obertus reihet sich als Fortsetzung an den ersteren in II. Feud. 22—24. Die Zeit der Abfassung dieser Briefe ist wahrscheinlich um das Jahr 1158 zu setzen [16]). Den zweiten Bestandtheil des zweiten Buches bildet der Aufsatz, welcher jetzt in II. Feud. 25 und 26 eingereihet ist. Die Tübinger Handschrift nennt einen (sonst unbekannten) Hugo de Gambolado als Verfasser dieses Stückes [17]). Als dritter Haupt-Bestandtheil des zweiten Buches erscheinet sodann eine Sammlung von (grossentheiles mailändischen) Lehnrechtsgewohnheiten und Schöffensprüchen, welche jetzt in II. Feud. 28—51 stehen. Dieses Stück führt auch die eigene Inschrift: *„Hic incipit Lex consuetudinis regni“* [18]): später wurde das Landfriedensgesetz Friedrich's I. von 1156 als II. Feud. 27 eingeschoben und diesem Aufsatze vorangestellt [19]). In diesem Stücke werden sehr häufig die Meinungen des mailändischen Consuls Gerardus Capagisti (Niger) angeführt und den abweichenden Ansichten des Obertus entgegengestellt [20]): jedoch ist darin keine Andeutung enthalten, woraus mit Grund geschlossen werden dürfte, dass Gerardus selbst über Lehnrecht geschrieben habe, und etwa ein Aufsatz desselben in das erste Buch des *Liber Feudorum* gekommen sei, oder dieses auch nur von seinen Zeitgenossen geglaubt worden wäre [21]). An diese Stücke

[14]) Laspeyres, S. 167—187. — Vergl. Dieck, S. 73. —

[15]) Dieck, S. 106 flg. — Laspeyres, S. 188 flg. — So z. B. wird in II. Feud. 6, ein Stück aus einer Epistola Philiberti episcopi (Bischof Fulbert v. Chartres, geschrieben um das Jahr 1000) eingeschoben. Dieck, S. 118 flg. —

[16]) Dieck, S. 114 flg. — Laspeyres, S. 200 flg. —

[17]) Laspeyres, S. 203 flg. —

[18]) Wie aus Missverständniss der Bedeutung von Lex consuetudinis (s. oben S. 1 Note 5) die Rubriken: „Hic incipiunt consuetudines regni“ und „Hic finitur lex, deinde consuetudines regni incipiunt“ entstanden, s. bei Laspeyres, S. 259 flg. —

[19]) Laspeyres, S. 206, setzt diesen Landfrieden in das Jahr 1155. Pertz, Legg. II p. 99, setzt dessen Abfassung in das Jahr 1156 (Sept. 18) auf den Reichstag zu Regensburg, nach Otto Frising. Lib. II. cap. 32. —

[20]) Vergl. oben Note 7. — Doch werden beide auch sonst (II. Feud. 25) genannt. —

[21]) Laspeyres, S. 149 flg. — A. M. ist Dieck, S. 36, welcher die syste-

Digitized by Google

waren Constitutionen der deutschen Kaiser und zwar zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Zahl beigefügt [22]), bis sich die gegenwärtige Gestalt der *Libri Feudorum* besonders durch den Einfluss der Accursischen Glosse feststellte, wonach die beibehaltenen Constitutionen jetzt Tit. 52—57 ausfüllen, woran sodann die oben schon erwähnten alten Glossen als Schlussstelle angeschoben wurden [23]). Ueberhaupt ist nicht unwahrscheinlich, dass die Verbindung der einzelnen Stücke auf der Universität zu Bologna allmählig in Folge des Beibringens der einzelnen Stücke durch die Studierenden veranlasst worden ist und dass die Briefe des Obertus den ersten Anstoss, so wie die erste Grundlage zu einer solchen Verbindung gegeben haben mögen. Noch in dem XIII. Jahrhunderte hatte man von dieser lombardischen Lehnrechtssammlung zwei verschiedene Recensionen. Die ältere, welche man als die des Pillius [24]) oder als die Ardizonische Recension bezeichnet [25]), erscheinet noch nicht als ein völlig geschlossenes Rechtsbuch: sie hat noch eine einfache Rubrication und nur wenige und daher grosse Titel, jedoch schon die Eintheilung in zwei Bücher, so wie überhaupt keine

matische Abhandlung (den Principal-Aufsatz) im ersten Buche dem Gerardus beilegt. — Die Hypothese Eichhorn's, R.-G. II. S. 261 Note k, dass der unbekannte Verfasser von II. Feud. 51 §. 6 (s. oben Note 10) darum den Gerardus als Gewährsmann angeführt habe, weil er wusste, dass die ebenfalls von der Lex commissoria handelnde Stelle I. F. 27 von diesem herrühre, ist ohne allen historischen Grund. —

[22]) So z. B. die Leges Conradi I. (II.) a. 1037; die unter den Capp. extraord. (Feud. Lib. IV. c. 98) als Cap. Ardizonis 1. aufgenommene Constit. Henrici II. (III.) de militum beneficiis; die ebendas. Tit. 105 befindliche Constit. Henrici (Cap. Ardiz. 2), von Eichhorn, R.-G. §. 278 Note v u. x, ebenfalls Heinrich II. (III.), von Laspeyres, S. 297, Heinrich VI. zugeschrieben; die Pax Constantiae; so wie auch noch andere, jetzt wieder ausgeschiedene, von Friedrich I. und seinem Sohne Heinrich VI. gemeinschaftlich erlassene Constitutionen, und Constitutionen Friedrich's II. — Vergl. die Angaben des Odofredus und Joannes Bassianus, unten Note 27. — Eichhorn, R.-G. II. §. 278 S. 263. —

[23]) Siehe oben Note 4. —

[24]) Spangenberg, Einl. in das röm. Justinian. Rechtsbuch. Hannov., 1817. S. 485. S. unten Note 29. —

[25]) Diese Bezeichnung gebraucht Laspeyres, S. 266 flg., weil Ardizo, ein Schüler des jüngeren, um 1233 verstorbenen Hugolinus (Presbyteri), der älteste Schriftsteller des XIII. Jahrhunderts ist, in dessen Schriften sich deren Eigenthümlichkeit vollständig nachweisen lässt. (Die Summe des Ardizo fällt zwischen 1234 und 1250.) — Schon Alvarottus († zu Padua 1443) nannte diese Recension „Compilatio antiqua." Sie wurde wahrscheinlich gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts durch die jüngere Recension allmählig aus dem Gebrauche verdrängt. —

Digitized by Google

Handschrift bekannt ist, in welcher diese Büchereintheilung fehlte. Die jüngere Recension, welche man die des Hugolinus de Presbyteris oder auch die Accursische Recension nennt, weil sie durch dessen *Glossa ordinaria* vorzugsweise zu Ansehen und in Gebrauch kam [26]), ist diejenige, welche sich gegenwärtig als *Decima collatio* nach den neun Collationen der Novellen Justinian's mit dem *Corpus Juris civilis* verbunden findet. Sie unterscheidet sich von der älteren Recension durch veränderte Rubrication und besonders dadurch, dass sie in Folge der Glosse des Accursius als ein abgeschlossenes Ganze erschien und nur die in ihr aufgenommenen Stücke ein gesetzliches Ansehen erhielten. Dass der ältere Hugo oder Hugolinus de Porta Ravegnana († 1168) schon Glossen zu den *Libris Feudorum* gemacht habe, ist nicht erweislich. Auch beschränkt sich der Antheil, welchen der jüngere Hugolinus (Presbyteri † 1233) an der heutigen Gestalt der *Libri Feudorum* hat, darauf, dass er ihn als *Decima Collatio* in das *Corpus Juris civilis* einreihete [27]). Wohl aber hat schon Bulgarus († 1166) Glossen zu dem Texte der *Libri Feudorum* geschrieben [28]), wonach also die ältere Recension schon früher vorhanden sein musste, und daher nicht wohl sehr lange nach dem Jahr 1158, wo Obertus schrieb, entstanden sein kann. Pillius hat schon, spätestens im ersten Decennium des XIII. Jahrhunderts, die ganzen *Libri Feudorum* glossirt [29]). Der berühmteste Glossator der *Libri Feudorum* war aber Jacobus Colombini, dessen *Apparatus* in das Ende des zweiten oder in den Anfang des dritten Decenniums des XIII. Jahrhunderts

[26]) Vergl. Laspeyres, S. 290 flg. — Vergl. Dieck, S. 303 flg. —

[27]) Joannis Bassiani (aus dem Ende des XII. Jahrhunderts: v. Savigny, l. c. IV. S. 350), lectura in authenticas, in proëm.: „Ultimo autem loco, quia utile visum est, *leges novas* Federici et Henrici et *consuetudines in scriptis redactas circa feuda* legitime approbatas, placuit legitime copulari et sub idoneis titulis collocari, ut omnia per ordinem evidentiorem praestent intellectum, quae *decima poterit collatio* s. compilatio non irrationabiliter nuncupari" — Odofredus († 1265: v. Savigny, l. c. V. S. 323) ad Auth. Cassa Cod. de SS. Ecclesiis (1, 2): Nachdem er die Uebersendung der Constitutionen Friedrich's II. nach Bologna und deren Einreihung in den Codex durch die Doctores erzählt hat (s. oben §. 26 Note 6), fährt er fort: „Postea quid fecerunt! Dominus *Hugolinus* post nonam collationem posuit librum feudalem et *omnes* constitutiones *Federici* et antiqui et junioris et aliquas leges *Conradi* Imp. et *vocatur* decima collatio. Sed *pauci* sunt, qui habeant *ita* ordinate in libris suis." — Vergl. über das Verhältniss dieser Stellen zu einander Dieck, l. c. S. 239 flg., 278, 281 flg. — S. auch Laspeyres, S. 326 flg. —

[28]) Laspeyres, S. 345 flg. — A. M. ist Dieck, S. 211 flg. —

[29]) Dieck, S. 217 flg. — Laspeyres, S. 348 flg. —

Digitized by Google

fällt. Seine Glosse wurde von Accursius grösstentheils wörtlich benützt, jedoch in vielen Stellen mit Zusätzen vermehrt [30]). Durch die Verbindung der *Libri Feudorum* mit dem Justinianischen *Corpus Juris* und durch ihre Glossirung war auch die Reception derselben in Deutschland vorbereitet, da sie nunmehr als Bestandtheil des römisch kaiserlichen Rechtsbuches erschienen und überdiess, wenigstens theilweise, Verordnungen deutscher Kaiser, also ein eigentliches Kaiserrecht, enthielten. Doch lassen sich aus dem XIII. Jahrhundert noch keine sicheren Spuren des Gebrauches der lombardischen *Libri Feudorum* in Deutschland nachweisen: wohl aber findet man im XIV. Jahrhundert schon einzelne Spuren ihrer Anwendung: seit der Mitte des XV. Jahrhunderts waren sie aber bereits bei den deutschen Gerichten allgemein als gemeine subsidiäre Rechtsquelle im Gebrauche [31]).

[30]) Laspeyres, S. 359 flg., 387 flg. — Vergl. Dieck, S. 224 flg. —

[31]) C. F. Dieck, de tempore, quo jus feudale Longobardorum in Germaniam translatum ibique receptum sit. Halis, 1843. — Die ersten Commentare nach der Zeit der Glossatoren über die Libri Feudorum verfassten Jacobus de Belvisio (geb. 1270, gest. 1335; schrieb um 1310); Andreas de Isernia (geb. um 1270, gest. 1335, schrieb vor 1320); Baldus de Ubaldis (geb. zu Perugia um 1319, gest. 1400, schrieb seinen Commentar zum Lehnrecht zu Pavia um 1391); Jacobus Alvarottus aus Padua, gest. 1453, schrieb um 1438; Mattheus de Afflictis, Neapolitaner und der erste Lehrer, der an der Universität zu Neapel einen vollständigen Cursus über die Libri Feudorum gab, schrieb um 1475—80, starb 1520 im 80. Lebensjahre; Jason Maynus (geb. 1435, gest. 1519, schrieb um 1483); Petrus Ravennas (genannt a Memoria, schrieb im Anfang des XVI. Jahrhunderts). Vergl. über das Leben und die Schriften dieser Commentatoren Laspeyres, l. c. S. 98 flg. — Seit dem XV. Jahrhundert finden sich auch Versuche, die Libri Feudorum in systematische Ordnung zu bringen. Hieher gehören die Reconcinnation des Minuccius, verfasst zu Bologna um 1428; die Reconcinnation des Bartholomäus Barateriu s, vollendet 1442; beide abgedruckt bei Schilter, Jus Feud. Alam., 1728; und die von Lorenz Weidmann, welche zuerst in Mainz, 1530, bei Schöffer erschien. Vergl. über diese Reconcinnationen Laspeyres, S. 122 flg. — Cujaz (geb. 1520, † 1590) theilte in seiner Ausgabe des Corp. Jur. die Lib. Feud. willkührlich in 5 Bücher, von welchen die ersten bis Lib. IV. Tit. 72 seiner Rubrication den beiden Büchern der Vulgata oder Accursischen Recension bis II. Feud. 58 entsprechen. Von L. IV. Tit. 73 an folgen bei Cujaz Capitula extraordinaria. Diese sind in den neueren Ausgaben, welche regelmässig der Rubrication der Vulgata treu geblieben sind, nach II. F. 58 mit Beibehaltung der Cujazischen Rubrication abgedruckt, so dass auf II. F. 58 unmittelbar L. IV. Tit. 73 folgt mit der Anführung: deest Lib. III. Das fünfte Buch des Cujaz enthält einzelne Constitutionen deutscher Kaiser, die G. Bulle Karl's IV. von 1356, und 2 Constit. griech. Kaiser aus den Basiliken. Einen Abdruck des Lib. Feud. mit der Rubrication des Cujaz veranstaltete 1611 Calvinus, P. of. zu Heidelberg, und hängte noch einen *Liber sextus* an, welcher eine Zusammenstellung der im canon. Recht befindlichen Stellen ist, die sich auf das Lehnrecht beziehen. Er findet sich nebst den Extra-

Digitized by Google

§. 30.

B. Die deutschen Rechts-Spiegel.

a) Im allgemeinen. Landrechtbücher und Lehnrechtbücher.

Seit dem dreizehnten Jahrhunderte entstanden auch im eigentlichen Deutschland wieder Rechtsbücher, von welchen jene beiden, welche man mit dem Namen des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels zu bezeichnen pflegt [1]), sowohl als die ältesten aus dieser Periode uns erhaltenen Rechtssammlungen in deutscher Sprache, als auch wegen ihres grossen Ansehens im Mittelalter und wegen ihrer noch jetzt vielfachen Beziehungen zum practischen Rechte, so wie auch als Grundlagen mehrerer anderen Rechtsaufzeichnungen unbestritten als die wichtigsten Rechtsdenkmäler anerkannt werden. So wie der Sachsenspiegel das Bild des norddeutschen Rechtslebens in sich aufgenommen hat, so tritt uns im Schwabenspiegel der Grundtypus der süddeutschen und überhaupt aller aussersächsischen Rechtsentwickelung entgegen [2]). Dass aber zwischen beiden Spiegeln, ihrer Eigenthümlichkeiten und Abweichungen ungeachtet, viele gegenseitige Beziehungen stattfinden und vielfach sogar eine Uebereinstimmung des Inhaltes obwaltet, ist von jeher bemerkt worden: darüber aber konnte man sich nicht vollständig einigen, ob diese Uebereinstimmung als die Folge einer wirklichen Nachbildung des einen Rechtsbuches nach dem anderen aufzufassen sei, oder ob wirklich beiden Spiegeln eine gemeinschaftliche ältere Quelle zu Grunde liege. Wenn man in letzterer Beziehung daran denken will, dass schon ein wirkliches, sich als ein abgeschlossenes Ganze darstellendes Rechtsbuch vor der Abfassung der beiden Spiegel vorhanden gewesen sei, so wird gegen eine solche Hypothese immerhin mit Grund eingewandt werden können, dass sich von einem solchen älteren Rechtsbuche bisher noch keine Spur habe entdecken lassen [3]). Etwas anders dürfte jedoch die Frage nach den

vaganten im vierten und fünften Buche des Cujaz auch in Senkenberg Corp. jur. feud. acad. Giessen, 1740. (1772, Halle.) —

[1]) Spiegel bezeichnet im Mittelalter überhaupt eine Darstellung zum Zwecke der Belehrung. Auch in Italien wurde im XIII. Jahrhundert *„Speculum“* in dieser Bedeutung gebraucht. Vergl. das §. 28 Note 17 erwähnte Speculum juris von Durantis. —

[2]) So z. B. zeigt insbesondere das französische Recht in dieser Periode eine grosse Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Schwabenspiegels, wie sich diess insbesondere aus der Vergleichung der *Assisiae Hierosolymitanae* (§. 44) ergibt. —

[3]) Eichhorn, R.-G. §. 279. —

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Quellen beider Spiegel zu beantworten sein, wenn man den Gedanken an ein älteres abgeschlossenes Rechtsbuch aufgibt, jedoch das in Betrachtung zieht, dass keiner der beiden Spiegel in seiner gegenwärtigen Gestalt etwas anderes ist, als eine Compilation, dass jeder derselben aus mehreren, zum Theile noch sehr deutlich von einander unterscheidbaren, an sich selbstständigen Aufsätzen verschiedener Verfasser bestehet [4]), welche erst allmählig, in ähnlicher Weise, wie die Bestandtheile der *Libri Feudorum*, mit einander verbunden wurden und längere Zeit hindurch mancherlei Nachträge, Einschiebungen und Anhänge erhielten, und dass ein Theil dieser Aufsätze nur in Norddeutschland (Sachsen) entstanden sein kann, andere Aufsätze aber dem südlichen Deutschland (besonders Schwaben und Bayern) angehören. So viel scheinet jedoch als richtig angenommen werden zu dürfen und kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass in Süddeutschland eine Verbindung der einzelnen Stücke erst dann, aber kurz nachher versucht wurde, als bereits eine norddeutsche Compilation oder doch ein grösserer, einigermassen systematischer Aufsatz entstanden und verbreitet worden war, und dass dieser Aufsatz auch als Grundlage für die süddeutsche Compilation benützt worden ist. Daher erscheinet auch diese letztere, soweit sie auf dieser Grundlage beruhet, wirklich als eine Nachbildung und zwar regelmässig als eine paraphrasirende, selbst oft von Missverständnissen nicht freie Copie der norddeutschen Compilation [5]): jedoch hat sich der süddeutsche Compilator nicht ängstlich an sein Vorbild gehalten, sondern er hat vielmehr regelmässig nur jene Rechtsgrundsätze aus der sächsischen Aufzeichnung ohne Modification herübergenommen, welche allgemeine Anwendbarkeit zu haben schienen, so wie er auch mit grosser Freiheit die einzelnen Sätze theils nach den süddeutschen Rechtsansichten umgestaltete oder das Weggelassene durch andere der süddeutschen Praxis entsprechende Darstellungen ersetzte [6]), so wie auch dieser süddeutschen Compilation mehrere Stücke beigefügt wurden, welche sich in der ursprünglichen sächsischen Aufzeichnung nicht

[4]) Als ein solcher selbstständiger Aufsatz darf z. B. die Abhandlung über das Reichsstaatsrecht angesprochen werden, welche sich im Sachsenspiegel III. 52 flg. und im Schwabenspiegel c. 118 flg. findet. —

[5]) Eichhorn, R.-G. II. §. 282, zweite Anmerkung. — Homeyer in seiner Ausgabe des II. Theils des Sachsenspiegels Bd. I. S. 97 flg. — A. M. ist zum Theil Reyscher in der Vorrede zu s. Ausgabe des v. Lassberg'schen Schwabenspiegels S. XXIII. —

[6]) Vergl. Homeyer a. a. O. S. 99. —

Digitized by Google

fanden [7]). Umgekehrt trug man aber auch in Norddeutschland kein Bedenken, solche in der süddeutschen Compilation zuerst aufgenommene Stücke mit dem sächsischen Rechtsbuche zu verbinden, wenn sie von gemeinrechtlichem Inhalte waren, während man dagegen jene Stellen nicht aufnahm, welche sich lediglich auf Eigenthümlichkeiten des süddeutschen Rechtes beziehen. Hieraus erkläret sich, warum beide Spiegel, bei grosser Uebereinstimmung im allgemeinen, doch so vielfache Abweichungen von einander im besonderen zeigen, und in jedem Spiegel ihm eigenthümliche Stellen vorkommen, welche von dem anderen Spiegel nicht aufgenommen worden sind [8]). Aus der gegenseitigen Einwirkung der norddeutschen und süddeutschen Compilation auf einander in den mittleren Decennien des XIII. Jahrhunderts erklärt sich auch, wie es geschehen konnte, dass der Schwabenspiegel mitunter die Theorie des älteren Rechtes vorträgt, während der Sachsenspiegel mitunter das neuere Recht darstellet oder sogar ältere Stellen absichtlich interpolirt [9]). Dabei standen sowohl die sächsische als die schwäbische Compilation längere Zeit hindurch allen practischen Nachträgen offen, bis sie allmählig eine festere und abgeschlossene Gestalt erhielten, welche aber bei beiden Spiegeln erst in den zwei letzten Decennien des XIII. Jahrhunderts nachweisbar hervortritt [10]). Eine eigenthümliche Färbung musste auch die Darstellung im Schwabenspiegel dadurch erhalten, dass das süddeutsche Recht durch die Einflüsse des benachbarten Italien und seiner Rechtsschulen bereits im XIII. Jahrhundert in der Umbildung begriffen und dem Romanismus schon der Eingang geöffnet war, während das gleichzeitige norddeutsche Recht von diesem neu hereintretenden Elemente kaum erst in sehr geringem Masse berührt wurde [11]). Da sonach das norddeutsche Rechtsbuch nicht nur das deutsche Recht noch reiner und in mehr alterthümlicher Form zeigt, als die süddeutsche Compilation, sondern wenigstens zum grossen Theile der ursprüngliche Principal-Aufsatz des Sachsenspiegels auch die Grundlage des Schwabenspiegels geworden

[7]) Z. B. Stücke aus der Lex Alamannorum, aus der Lex Bajuvariorum, aus den Capitularien und mehreren Reichsgesetzen u. s. w. Vergl. §. 32. —

[8]) So z. B. hat jeder Spiegel eigenthümliche Stücke über die Nothwer, über die Ehe unter Personen ungleichen Standes u. s. w. Vergl. §. 32. —

[9]) Vergl. unten §. 32. —

[10]) Eichhorn, R.-G. II. §. 281, erste Anmerk. — Die älteste bekannte Handschrift des Schwabenspiegels ist der v. Lassberg'sche Codex a. 1287; der älteste Codex des Sachsenspiegels ist der bei Dreyer, Beitr. z. Lit. u. Gesch. d. deut. R. S. 146, erwähnte Codex Arpianus a. 1296. —

[11]) Vergl. §. 27, 31, 32. —

Digitized by Google

ist, so rechtfertiget sich von selbst die Voranstellung des Sachsenspiegels in der rechtsgeschichtlichen Darstellung. Jeder der beiden Spiegel bestehet in seiner gegenwärtigen Gestalt aus zwei Theilen, einem Landrechtbuche und einem Lehnrechtbuche, welche ursprünglich auch nicht in den Handschriften verbunden waren, sondern selbstständige Werke gewesen zu sein schienen, wenn sie auch vielleicht einen und denselben Verfasser gehabt haben mögen. Landrecht bezeichnet hier ebenso, wie das römische *Jus civile*, alles positive Recht, welches bei den Landesgerichtshöfen Anwendung findet, sowohl Privat- und Criminal-, als Prozess- und öffentliches Recht. Das Lehnrecht erscheinet dagegen als das besondere Recht der ritterlichen Lehnbesitzer und der Lehnhöfe, und heisset daher auch das edle Recht [12]).

§. 31.

b) Das Landrecht des Sachsenspiegels *).

Unter dem Sachsenspiegel verstehet man eine Aufzeichnung

[12]) Vergl. die Rubrik des schwäbischen Lehnrechts bei v. Lassberg: „Hie hebet sich an daz edele und daz rehte mann-lehenbuch.“ —

*) Ueber die Handschriften vergl. Dreyer, in s. Beitr. z. Lit. u. Gesch. d. deut. R. S. 142 flg. — Grupen, in Spangenberg Beitr., 1822, S. 8. — Nietzsche, in der Allg. Lit.-Ztg., 1827, S. 689 flg. — C. G. Homeyer, Verzeichniss deutscher Rechtsbücher des M.-A. u. ihrer Handschriften. Berlin, 1836. S. 2 flg. — Eichhorn, §. 281, erste Anmerk. — Ueber die Heidelberger Bilderhandschrift vergl. U. F. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, Thl. I. Mannheim, 1819; der jedoch diese erst dem XIV. Jahrhundert angehörige Handschrift mit Unrecht in das XIII. Jahrhundert setzt (Götting. gel. Anzeigen, 1819, S. 1681); die Zeichnungen mit Erläuterungen s. in: Deutsche Denkmäler, herausgegeben und erklärt v. Batt, v. Babo, Eittenbenz, Mone u. Weber. Heidelberg, 1820. Fol. — Grupen, l. c. S. 13. — Ueber die Ausgaben vergl. Dreyer, l. c. S. 99 flg. — Grupen, l. c. S. 16. — Nietzsche, l. c. S. 913 flg. — Eichhorn, R.-G. II. §. 281, zweite Anmerk. — Ausgaben: (Editiones principes) Basel 1474, Fol.; Cöln 1480, Fol.; Augsburg 1481, Fol.; Stendal 1488, Fol. — Ausgaben von Zobel, zuerst 1535; zuletzt 1614; von Ludovici, Halle, 1720, 4; von Gärtner (u. A. den zur ältesten Classe gehörigen Text der Quedlinburger Handschrift enthaltend), Leipz., 1732, Fol. — (Kritische Ausgabe) von Homeyer, Berlin, 1827. 2. Ausg. 1835. — (Taschenausgabe) von J. Weiske, Leipzig, 1840. — Literatur: H. J. Meckbach, Anmerkungen über den Sachsensp., Jena (1764). — H. C. de Senkenberg, visiones diversae de collectionibus legg. Germ. 1765. — Heineccius, antiq. germ. I. p. 405. — Biener, Commentarii II. p. 264. — Eichhorn, R.-G. II. 279—281. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 8. — Phillips, deut. Priv.-R. §. 9. — E. Spangenberg, Beitr. z. den deut. Rechten des M.-A., vorzügl. zur Kunde und Kritik der altgerman. Rechtsbücher und des

Digitized by Google

theils gemeiner deutscher [1]), theils sächsischer Rechtsgewohnheiten [2]) und reichsgesetzlicher Bestimmungen [3]), welche nach einer bis in das Ende des XIII. Jahrhunderts verfolgbaren Sage [4]) einem anhaltischen (nordthüringischen) Schöffen Eicke von Repgow zugeschrieben wird [5]), welcher das Rechtsbuch auf Bitten eines Grafen Hoyer von Falkenstein verfasst haben soll [6]). Sowohl das Landrechtbuch als das Lehnrechtbuch des Sachsenspiegels waren ursprünglich ohne Eintheilung in Bücher: später findet man das Landrecht regelmässig in drei Bücher eingetheilt [7]). Da Eicke von Repgow und Graf Hoyer

Sachsen- und Schwabenspiegels. Halle, 1822. 4. — J. Weiske, Grunds. d. deut. Priv.-R. nach dem Sachsenspiegel. Leipz., 1826. — Maurenbrecher, juris Germ. atque praesertim Speculi Sax. de culpa doctrina. Düsseldorf, 1827. — J. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. Berlin, 1828. — G. F v. Bunge, über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren u. umgearbeiteten livländischen Ritterrechts. Riga, 1827. — C. F. Häberlin, Speculorum Saxon. et Suev. Jus criminale. Lips. 1838. — A. F. H. Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volkes. Göttingen, 1839. S. 525—536. —

[1]) Z. B. Sachsensp. III. 50: „Svar der düdesche man sinen lif oder sine hant verwercht mit ungerichte" etc. — Vergl. den Aufsatz über das Reichsstaatsrecht von Bch. III. a. 52 an. —

[2]) Z. B. Sachsensp. I. 17 (von der Erbfolgeordnung unter Blutsverwandten); I. 18 (von dem Rechte, welches die Sachsen wider Karl's Willen behielten) u. s. w. — Die Aufzeichnung des sächsischen Rechtes wird in den Vorreden sogar als der einzige Zweck dieses Buches hervorgehoben. Gereimte Vorrede, V.: „diz recht habent vor alter tzit Unse vorderen here gebracht" (auch V. 151—153); V. 180: „... Saxens recht ist hier an bekannt" — Prologus: „... dass ich recht unde unrecht der Sassen besceide nach godes hulden." — Vergl. auch den Textus Prologi a. E. (s. Note 3). — Dass Eicke v. Repgow ursprünglich nur ein locales (nicht einmal allgemeines) sächsisches Rechtsbuch geschrieben habe, behauptet Schaumann, S. 536, 539. —

[3]) Vergl. unten Note 10 flg. — Der Textus Prologi a. E. verweiset allgemein auf die Gebote von „Constantin und Karl, an den Sassen land noch sines rechten tüt (zieht)." —

[4]) Gleichzeitige Zeugnisse fehlen. — Ueber die Erwähnung E. v. Repgow's in einer Handschrift der Sächsischen Chronik aus den Jahren 1260 — 1281 vergl. Homeyer, Abhandl. über die Vorreden des Sachsenspiegels S. 4. — Eine Copenhagener Handschrift der Sachsenchronik aus dem XV. Jahrhundert führt die Aufschrift: „Chronicon des Herrn Ecken von Repgowe, der den Sassenspegel thosammende gebracht hefft." — Homeyer, S. 6. —

[5]) Gereimte Vorrede, V. 266: „Eyke von Repgowe iz tete." — Glosse zum Textus Prol.: „Hier began Eicke an." —

[6]) Vergl. unten Note 30. —

[7]) Man kann daher eine ältere und eine jüngere Recension des Landrechtes

Digitized by Google

von Falkenstein noch in Urkunden vom J. 1215 bis zum J. 1237 vorkommen [8]), so dürfte, unter Voraussetzung der Richtigkeit der sagenhaften Nachricht von Eicke's Autorschaft, die Zeit der Entstehung der ersten Recension des Sachsenspiegels nicht vor die ersten drei oder vier Decennien des XIII. Jahrhunderts zu setzen sein [9]). Da ferner in dem Sachsenspiegel der erste Landfrieden Friedrich's I. a. 1156 [10]), welcher auch in H. Feud. 27 aufgenommen ist, sodann dessen dritter Landfrieden a. 1187 [11]), die Constitution Friedrich's II. *de Juribus Principum Ecclesiasticorum* a. 1220 [12]), die *Treuga* seines Sohnes, des Königs Heinrich (VII.), a. 1230 [13]), und dessen Wormser *Sententia de Jure Statuum Terrae* a. 1231 [14]), und endlich sogar noch der Reichsabschied Friedrich's II. a. 1235 [15]) benützt sind, so kann

unterscheiden: an letztere schliesset sich die Glosse an. Vergl. Eichhorn, R.-G. II. §. 281, erste Anmerk. —

[8]) Eichhorn, R.-G. II. §. 279 Note i. — Zusammen kommen ein Eicke von Repgow und Hoyer von Falkenstein nur in einer Urkunde von 1215 (Beckmann, hist. Anhalt. III. 312) vor: ob diese Personen mit dem in einem Diplom von 1233 als Landgerichtsschöffe genannten Eicke v. Repgow und dem in einer Urk. von 1237 erscheinenden Hoyer v. Falkenstein identisch sind, hält für zweifelhaft Schaumann, S. 526 flg. — Vergl. Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. II. S. 21. —

[9]) Eichhorn, R.-G. II. §. 279 Note 1, setzt die Entstehung des Sachsenspiegels zwischen 1215 und 1235, vielleicht vor 1218. Diese Bestimmung der Jahrzahlen stützt sich darauf: a) dass Bch. I. a. 3 auf eine Verordnung von Innocenz III. a. 1215 Cap. 8 X. de consanquinitate (4, 14) Bezug genommen wird; b) dass die Glosse den Umstand, dass Bch. III. a. 62 das Herzogthum Braunschweig nicht als Fahnlehn im Lande Sachsen genannt wird, nach einiger Meinung daraus erklärt, dass, als diess Recht gegeben worden, die von Braunschweig das Kaiserreich gehabt und ihre Herrschaft für eigen gehalten hätten: wonach das Buch entweder vor dem Tode Otto's IV. (1218) oder doch vor der Erhebung Braunschweigs zum Herzogthum, 1235, verfasst sein müsste. — Vergl. aber Homeyer, Th. II. Bd. II. S. 22. —

[10]) Vergl. Sachsensp. I. 51 §. 4; 64; II. 13 §. 1; 14 §. 2; 41; 42; 61 §. 2; 68; 72. — Vergl. mit beiden letzten Stellen II. F. 27. —

[11]) Vergl. Sachsensp. I. 38 §. 2; 40; II. 13 §. 4; 72; III. 63. —

[12]) Sachsensp. I. 1 und II. 63. —

[13]) Sachsensp. II. 66. — Zweifelhaft ist, ob diese Treuga nicht Heinrich dem V. beizulegen ist, wonach sie in das Jahr 1105 zu setzen und nebst der zweifelhaften Constitution Heinrich's III. a. 1051 (bei Goldast, Const. Imp. III. p. 48 §. 8), woraus auch Sachsensp. II. 68 u. 71 geflossen sein könnte, das älteste in dem Sachsenspiegel erweislich benützte Stück sein würde. Doch können diese Stellen auch der Constit. Pacis Colon. a. 1083 u. 1085 nachgebildet sein. —

[14]) Sachsensp. III. 91 a. E. —

[15]) Sachsensp. II. 4, 27; III. 23, 55. —

Digitized by Google

das Alter der ersten Aufzeichnung, unter der Voraussetzung, dass diese Stücke sämmtlich schon Bestandtheile derselben waren, erst nach 1235 gesetzt werden. Dürfte man aber demungeachtet, dass Stücke aus dem Reichsabschied von 1235 schon in den ältesten Handschriften, wie z. B. im Quedlinburger Codex, vorkommen, annehmen, dass die aus den Constitutionen des Königs Heinrich und des Kaisers Friedrich II. ausgezogenen Stellen selbst schon spätere Einschiebungen wären und dass auch die im Bch. II. a. 3 enthaltene Anspielung auf eine Verordnung von Innocenz III. a. 1215 [16]), welche wirklich in der Quedlinburger Handschrift fehlt, ein späterer Zusatz sei, so würde nichts entgegen stehen, das Alter der ersten Compilation etwas höher hinauf zu setzen [17]). Uebrigens ist der Sachsenspiegel in keinen älteren Handschriften als aus den letzten Jahren des XIII. und aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts enthalten [18]), und zeiget daher in einzelnen Stellen auch eine Fortbildung bis zu dem Ausgange des XIII. Jahrhunderts [19]). Insbesondere scheinet das dritte Buch aus mannigfachen Anhängen (gleichsam Extravaganten) entstanden zu sein, deren Zahl und Ordnung sich erst allmählig gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts und im Anfange des XIV., besonders seit der Glossirung des Sachsenspiegels, feststellte [20]). Ausser den oben angegebenen

[16]) Siehe Note 9. —

[17]) Die Entstehung des Sachsenspiegels setzt demnach schon in das XII. Jahrhundert: Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deut. Rechts. Leipz., 1830. Nr. II; und in Reyscher und Wilda, Zeitschr. f. deut. R. Bd. I. p. 54. Ebenso Schaumann, S. 527. Vergl. über das Alter des Sachsenspiegels auch: J. G. H. v. Justi, hist. u. pol. Schriften, Bd. I. S. 39 flg. — Sicher ist, dass der grössere Theil der aus Reichsgesetzen entlehnten Bestimmungen dem XII., einiges sogar dem XI. Jahrhundert angehört (s. Note 13), und dass auch der grösste Theil des im Sachsenspiegel dargestellten Gewohnheitsrechtes schon im Ausgange des XII. Jahrhunderts aufgezeichnet sein könnte, und mit dem Inhalte des Rechtes im wesentlichen übereinstimmt, welches Urkunden und Stadtrechte aus dem XII. Jahrhundert zeigen. Doch fehlet es an allen positiven Zeugnissen für eine so frühe Anfertigung der Compilation. —

[18]) Vergl. oben §. 30 Note 10. — Die älteste Spur von einem Uebergange von Stellen aus dem Sachsenspiegel in Schöffenrechte findet sich in dem von den Schöffen und Rathmännern von Magdeburg der Stadt Breslau 1261 mitgetheiltem Rechte (Gaupp, das alte Magdeburg. u. Hall. R. S. 230). —

[19]) So z. B. gibt der Sachsenspiegel III. 57 bei der Aufzählung der Churfürsten hinsichtlich des Erzschenkenamtes, welches er Böhmen beilegt, die neuere, erst seit den letzten Decennien des XIII. Jahrhunderts aufgekommene und erst im XIV. Jahrhundert befestigte Theorie. —

[20]) Hierfür spricht die grosse Unordnung in den Materien, die das dritte Buch behandelt; der Mangel vieler hier aufgeführten Stellen in den ältesten Handschriften,

Digitized by Google

Reichsgesetzen scheint der Compilator wenig unmittelbar aus den älteren bekannten Rechtsquellen ausgezogen zu haben. Es finden sich zwar einige, jedoch wenige Stellen, welche an Bestimmungen in den *Legibus Barbarorum* [21]) und in den Capitularien [22]) erinnern, jedoch grösstentheiles in solcher Weise, dass gerade der Uebergang der meisten von diesen Stellen aus dem an solchen Excerpten weit reicheren Schwabenspiegel in den Sachsenspiegel vermuthet werden darf [23]). Dasselbe kann

wie z. B. des Art. III. 73, welcher von den Veränderungen berichtet, welche Bischof Wichmann zu Magdeburg 1190 an dem Dienstmannenrechte vornahm; auch finden sich gerade hier die meisten Stellen, welche für ursprünglich dem Schwabenspiegel angehörig angesprochen werden dürfen, wie besonders der Aufsatz über das Reichsstaatsrecht in III. 52 flg., der hier ganz planlos angehängt ist, nachdem das Volksrecht in III. 51 mit der Aufzählung des Wehrgeldes verschiedener Thiere, ähnlich wie die Legg. Alam. u. Bajuvar. und wie der Schwabenspiegel, wo diese Materien auch ganz nahe am Schlusse vorkommen, abgeschlossen worden war u. s. w. —

[21]) Sachsensp. I. 12, vergl. mit Ed. Rothar. c. 167. — Sachsensp. III. 10; vergl. mit Schwabensp. c. 267, resp. Lex Bajuvar. Tit. 14 c. 1; — Sachsensp. III. 45 §. 3 vergl. mit Schwabensp. c. 67 b, resp. Legg. Langob. Lothar. c. 14; — Sachsensp. III. 47 §. 1 u. 51 §. 1 vergl. mit Schwabensp. c. 333—343, resp. Lex Bajuv. Tit. 19, L. Alam. Tit. 82. —

[22]) Sachsensp. I. 20, vergl. mit Schwabensp. c. 22, resp. Cap. Carol. M. Ticin. a. 801 c. 10 (Pertz, Legg. I. p. 84); — Sachsensp. I. 39, vergl. mit Schwabensp. c. 48, resp. Cap. Carol. M. Aquisgr. a. 809 c. 1 (Pertz, l. c. p. 155); — Sachsensp. I. 40, vergl. mit Schwabensp. c. 49, resp. Cap. Carol. M. Ticin. a. 801 §. 3 (Pertz, l. c. p. 83, 84); — Sachsensp. I. 50, vergl. mit Schwabensp. c. 100 §. 1, resp. Capp. Bened. L. III. c. 253, 365 (Pertz, l. c. I. p. 118, 124); — Sachsensp. II. 26, vergl. mit Schwabensp. c. 192, 363 II., resp. Cap. Ludov. Pii a. 817 c. 29 (Pertz, l. c. I. p. 213); — Sachsensp. II. 27, vergl. mit Schwabensp. c. 193, resp. Cap. Ludov. Pii a. 820 c. 1 (Pertz, l. c. p. 228); — Sachsensp. III. 61, vergl. mit Schwabensp. c. 135, resp. Cap. Ludov. a. 817 c. 14 (Pertz, l. c. p. 217; — Sachsensp. II. 66, vergl. mit Schwabensp. c. 248, resp. Carol. M. Cap. de banno dom. a. 772 und Cap. Sax. 797 c. 1 (Pertz, l. c. p. 34, 75); doch ist dieses Stück wohl nicht direct hieraus entnommen, sondern fast wörtlich aus der Treuga Henrici a. 1230 abgeschrieben; — Sachsensp. III. 90 §. 3, vergl. mit Capp. Benedicti Levitae L. I. c. 361 (Pertz, Legg. II. Pars 2 p. 67). — Die von Homeyer zu Sachsensp. I. 52, 59 notirten Capitularien stehen zu dem Inhalte dieser Stellen wenigstens in keinem quellenmässigen Verhältnisse. —

[23]) Es zeigt sich hierbei mitunter, dass der grössere Umfang des Textes im Schwabenspiegel keineswegs allein und immer eine paraphrasirende Weitläufigkeit ist, sondern dass er wirklich vollständiger excerpirt, und der Sachsenspiegel hier zum Theile auf Kosten der Deutlichkeit den Text des Schwabenspiegels ausgezogen und zusammengedrängt und gerade die wichtigsten Sätze hinweggelassen hat. Vergl. z. B. Sachsensp. III. 45 §. 3: „... na des mannes tode so is sie (die Frau) ledich von des mannes rechte.“ — Schwabensp. c. 67: „... Swenne aber der man

Digitized by Google

von den wenigen Spuren des römischen Rechtes im Sachsenspiegel mit noch grösserer Bestimmtheit behauptet werden [24]). Auch aus den canonischen Rechtsbüchern scheinen einige (wenige) Bestimmungen in den Sachsenspiegel herüber gekommen zu sein: jedoch sind die meisten von diesen wohl erst spätere Zusätze [25]). Auffallend ist die Genauigkeit, mit welcher die Gegensätze des schwäbischen und sächsischen Rechtes hervorgehoben werden, wobei aber erklärt wird, dass schwäbisches und sächsisches Recht nur in zwei Beziehungen von einander abweichen, nämlich im Erbe nehmen und Urtheil schelten [26]). Jedoch

stirbet so ist sie fri vor sinem rehte, vnd behaltet reht nach ir geburt.“ — Legg. Langobard. Lothar. c. 14: „Ut mulieres Romanae, quae viros habuerunt Langobardos, eis defunctis a lege viri sui sint absolutae et ad suam revertantur legem. Et hoc statuimus, ut simili modo servetur in ceterarum natione mulierum.“ —

[24]) Es kommen in dem Sachsenspiegel durchaus keine andere Spuren der römischen Rechtskenntniss vor, als die sich auch im Schwabenspiegel finden, aber bei weitem nicht alle, und nur in untergeordneten Beziehungen. Sachsensp. I. 26 (Schwabensp. c. 40, die Grundsätze über die Anfechtung der legitimen Geburt eines Kindes): Sachsensp. 29 (Schwabensp. c. 56, die Erwähnung einer römischen Verjährungsfrist, jedoch im Sachsensp. verbunden mit der altdeutschen Ersitzungsfrist von einem Jahre); Sachsensp. II. 28 §. 4 (Schwabensp. c. 197 §. 1, von der Freiheit der Flüsse); Sachsensp. II. 40 §. 1 (Schwabensp. c. 204, von der Pauperies); Sachsensp. II. 63 (Schwabensp. c. 245, die Erzählung von der Carfania). —

[25]) Sachsensp. I. a. 3 §. 1, die Weissagung des Origines von den sechs Welten, ist nur eine Paraphrase von Causa 35 Qu. 5 can. 2 §. 9 (Alexander II. a. 1056): „Sicut totius mundi sex aetates existunt ... ita in consanquinitate sex tantummodo autumant computandas esse generationes.“ — Sachsensp. I. a. 3 §. 3 i. f. erwähnt die päpstliche Verstattung, im fünften Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft zu heirathen, Cap. 8 X. de consanquinit. 4, 14 (Innocenz III. a. 1215). — Sachsensp. I. 25 §. 4, von der Befugniss der Ehefrau, den Ehemann aus dem Kloster zurück zu fordern, Cap. 1 X. de convers. conjug. 3, 32 (Alexander III. a. 1180). — Sachsensp. III. 57, von den Gründen, aus welchen der Papst den Kaiser bannen mag, c. 2 in Sexto, de sent. et re jud. 2, 14 (Innocenz IV. a. 1245). — Sachsensp. III. 63 §. 1, Anspielung auf das Privilegium (Corona et regia dignitas), welches Constantin d. G. dem päpstl. Stuhle gegeben haben soll, in c. 13, 14 Dist. 96 (Palea). — Ebendas. (III. 63 §. 1 in fine) der Grundsatz, dass sich das geistliche und weltliche Schwerdt unterstützen müssen; vergl. cap. 6 in Sexto, de sent. excomm. 5, 11 (Innocenz IV. a. 1245). Doch könnte diese Stelle des Sachsenspiegels auch ebensowohl aus der fast gleichlautenden Const. Friderici II. de jur. princip. eccles. a. 1220 §. 7 entnommen sein. —

[26]) Sachsensp. I. 17 §. 2: „Die Suave ne mach ok von wifhalven nen erve nemen, wende de wif in irme slechte al ervelos sint gemaket dur ir vorvaren missedat.“ Ibid. I. 18 §. 1: „Drierhande recht behelden de Sassen wider Karles willen. Dat svevische recht dur der wife hat (Hass) etc.“ — Ibid. I. 19 §. 1 (der Schwabe erbt von der Männerseite ohne Beschränkung des Grades). — Ibid. I. 19 §. 2: „Svevisch recht ne tveiet von sessischeme nicht, wende an erve to

Digitized by Google

darf hierbei wohl nur an locale Rechtsverschiedenheit in den Ländern des sächsischen Rechtes selbst, nämlich nur an das Recht der sog. Nordschwaben gedacht werden [27]). Auch spricht sich in dem Sachsenspiegel unverhohlen eine starke, fast trotzige, aber patriotische Abneigung gegen alles aus, was vom Papste ausgehet [28]), dessen Gerechtsame überhaupt alle in der möglichsten Beschränkung dargestellt werden [29]). Dass Eicke von Repgow das Rechtsbuch zuerst in lateinischer Sprache geschrieben oder zu schreiben versucht habe, ist nicht erweislich [30]). Auch die Glosse zum Sachsenspiegel nahm nur an, dass Eicke den Haupttext dieses Rechtsbuches aus dem Latei-

nemene unde ordel to scelden.“ Ueber letzteres vergl. Ibid. I. 19 §. 2 (ziehen an den elderen Suaf); und II. 12 §. 12. Vergl. auch Ibid. I. 29: „Dat rike unde svavee ne mogen sik nümmer verswigen in irme erve, de wile se't getugen mogen.“ (Vergl. Schwabensp. c. 56.) —

[27]) Homeyer, Register, v. Schwabe. — Vergl. auch oben die Lit. Bd. I. §. 10 Note 21. — Vergl. auch die Volkssage in der Glosse zu Sachsensp. c. 17: „Diss sind derer weiber kinder, welche mit den Schwaben aus dem lande gezogen sind, da Hesternus mit den Sachsen wieder aus Engelland kommen ist, nachdem er dasselbige bezwungen gehabt. Denn weil er in Engelland gewesen, sind die Schwaben kommen, haben der Sachsen land überfallen und die weiber genommen etc.“ — Vergl. oben die Volksgesch. Bd. I. §. 10 Note 18. —

[28]) So z. B. wird im Sachsensp. I. a. 3 a. E. nach Erwähnung der von Innocenz III. a. 1215 gegebenen, im Vergleiche zum älteren canonischen Rechte mildernden Verordnung (s. Note 25) beigefügt: „de paves ne mach nen recht setten, dar he unse landrecht oder lenrecht mede ergere.“ —

[29]) So z. B. theilt der Sachsensp. I. a. 1 dem Papste nur eines der beiden Schwerdter zu, welche Gott auf Erden leiht (anders der Schwabensp., vergl. §. 32); ebenso erkennt er III. 57 nur drei Gründe an, aus welchen der Papst den Kaiser in den Bann thun kann, während die dem Verfasser dabei vorschwebende Bulle von Innocenz IV. a. 1245 hierin viel weiter geht u. s. w. —

[30]) Vorrede, V. 261 flg.
Nu danket algemeino
dem von Valkensteine
der greve Hoyer ist genannt
daz an diütisch is gewant
diz buch dunch sin bete
Eike von Repgowe iz tete etc.

V. 273 flg.
Des ime was vil ungedacht
do her'z an latin hatte gebracht
ane helphe vnd ane lere;
do ducht in daz zu svere
daz er'z an diütich wante etc.

Eichhorn, §. 249, sieht in diesen Versen der gereimten Vorrede mit Recht nur eine Paraphrase der Sage, dass Eicke die (angeblichen) Privilegien Constantin's und Karl's d. G. für die Sachsen (Textus Prol. a. E.) gesammelt und in's Deutsche übersetzt habe. Weiter gehet Homeyer in d. Abhandl. über die Vorreden des Sachsenspiegels S. 4 flg.; ebenso Schaumann, S. 528, welcher ebenfalls an einen ersten lateinischen Entwurf denkt. — Vergl. noch v. Thüngen, in d. Einl. z. s. Ausg. des sächs. Weichbildes, S. 18. —

Digitized by Google

nischen übersetzt habe [31]), wobei dieselbe aber, sich der Volkssage anschliessend, an eine Uebersetzung alter Privilegien des Kaisers Constantinus M., oder der Capitularien Karl's d. G. denkt [32]). Der Sachsenspiegel hat nach und nach mehrere, jedoch nicht in allen Handschriften vorkommende Vorreden erhalten. Die eine, in den Ausgaben gewöhnlich vorangestellte gereimte Vorrede in 280 Versen bestehet selbst wieder aus zwei, vielleicht sogar drei verschiedenen ursprünglich selbstständigen Gedichten [33]). Die Sprache des ersten Gedichtes (von Vers 1—96) und dessen Versbau sind viel correcter, so wie auch die Gedanken weit edler und präciser ausgedrückt, als im zweiten Gedichte. Doch ergibt sich aus den Schlussversen 90—96, worin auf die gegen mehrere Artikel des Sachsenspiegels von Papst Gregor XI. im J. 1374 erlassene Bulle angespielt wird, dass dieses erste Gedicht nicht vor dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts geschrieben sein kann [34]). Das zweite Gedicht (mit Vers 97 beginnend) ist zwar im Reim und Versbau viel geringer als das erstere, findet sich jedoch schon in den ältesten Handschriften und lässt vorzugsweise die Absicht erkennen, das Buch rühmend in einen grösseren Kreis einzuführen [35]). Dafür aber, dem Eicke von Repgow selbst dieses zweite Gedicht beizulegen, ist kein Grund vorhanden. Die Verse von 261 an bis 280 finden sich auch mitunter als Epilog [36]), was dem Inhalte derselben nicht unangemessen ist, und dürften daher vielleicht ebenfalls als ein

[31]) Glosse z. Text. Prologi: „Hier began Eike an du he in dudesch brachte dat privilegium dat Constantin unde Karl den Sassen for ein recht gheven." — Bei Sachsensp. II. 36 §. 5 entschuldiget die Glosse die unvollständige Aufzählung der Erwerbsarten damit, dass Eicke nur soviel „brachte in dudische, dat he vand imne latine" — Mitunter will die Glosse sogar eigene Worte Eicke's im Gegensatze des von ihm übersetzten lateinischen Textes unterscheiden, z. B. bei Sachsensp. I. 19, II. 13. —

[32]) Selbst wo dem Sachsenspiegel (stellenweise) wirklich lateinische Originale zu Grunde liegen (s. Note 11 bis 14, 21, 22, 25), ist niemals wortgetreu übersetzt. Diess hat hinsichtlich der Reichsgesetze schon bemerkt Eichhorn, l. c. §. 279 Note o. —

[33]) Vergl. über die Vorreden überhaupt Homeyer's Abhandl. vor s. Ausgabe des Sachsenspiegels I. Theil. — Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822, S. 22 u. 109 flg. —

[34]) V. 89: „Ich ste zu Rome sam ein wilt, daz die hunde buffen an." — Ueberhaupt herrschet in diesem Gedichte die Rücksicht auf die Angriffe, welche das Buch bereits erlitten habe, vor. Homeyer, l. c. I. S. 1. —

[35]) Homeyer, l. c. S. 1 u. 4. —

[36]) Homeyer, l. c. S. 6 Note *). —

Digitized by Google

früher selbstständiges Stück angesprochen werden. Eine andere Vorrede in Prosa, gewöhnlich als Prologus bezeichnet [37]), beginnend mit einem alten Segensspruche — „des heiligen Geistes Minne die stärke meine Sinne“ —, muss schon frühzeitig als ein eigenthümlicher Bestandtheil des Sachsenspiegels betrachtet worden sein, da sie ebenso wie die gereimten Vorreden, niemals in eine Handschrift des Schwabenspiegels übergegangen ist. Dieser Prologus ist nicht glossirt. Wenn innere Gründe hier allein genügen könnten, so dürfte dieser Prolog nach seiner eben so würdigen als bescheidenen Sprache für diejenige Vorrede zu achten sein, welche allein aus der Feder eines Mannes geflossen sein kann, der sich, wie die gereimten Vorreden übereinstimmend berichten, nur ungerne und seinen eigenen Kräften misstrauend, zur Aufzeichnung des Rechtes seiner Nation entschloss. Der hieran sich gewöhnlich anschliessende sog. *Textus Prologi* anfangend: „Gott der da ist Beginn“ etc., ist glossirt, und nach der Angabe der Glosse soll mit diesem Stücke die Arbeit von Eicke von Repgow selbst beginnen [39]). Wenn dieser Vorrede gleichwohl ein sehr hohes Alter beizulegen ist, so fehlt es doch auch hier an allen Beweisen für die von Manchen angenommene Autorschaft Eicke's. Der *Textus Prologi* beginnet mit der Weltschöpfung und dem Paradiese, springet von da auf die Erlösung der Menschen durch das Leiden Christi, und von dieser sogleich auf die Gründung des Sachsenrechtes durch Constantin und Karl über. Dieses Stück findet sich auch in der Vorrede des Schwabenspiegels [40]). Eine andere seltnere Vorrede, überschrieben: „Von der Herren Geburt“, enthält eine Aufzählung der in Sachsen sitzenden edlen Geschlechter mit Angabe ihres Herkommens, ob Franken, Schwaben oder Sachsen. Sie

[37]) In einigen Handschriften ist auch dieses Stück in Reime gebracht, wozu der voranstehende Segen die Veranlassung gegeben zu haben scheint. Homeyer, S. 6. —

[38]) Prologus. „Des heiligen geistes mynne, die sterke mine sinne. Dat ik recht vnde vnrecht der Sassen bescelde nach godes hulden vnde na der werlde vromen. Des ne kan ik al eine nicht dvn. Dar vmme bidde ik to helpe alle gude lüde die rechtes geret, of yn ienich rede bejegene, de myn dumme syn vermide vnde dar dit buk nicht af ne spreke, dat se dat na rechte bescelden na irme sinne, so sie't rechtes weten. Von rechte ne sal nemanne wisen lieve, noch leide, noch torn noch gift. Got is selue recht. Dar vmme sien se sik vore alle die, den gerichte von godes haluen beuolen si, dat se also richten, alse godes torn vnde sin gerichte gnedichlike ouer se irgan mute. —

[39]) Die Bezeichnung dieses Stückes als Textes erklärt sich dadurch, dass es glossirt ist. Homeyer, l. c. S. 7. — Siehe oben Note 31. —

[40]) Vergl. hierüber besonders unten §. 46 Note 7. —

Digitized by Google

scheinet der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts anzugehören [41]). Noch seltener ist eine Vorrede in gereimten lateinischen Versen, beginnend: *O Helion* etc. [42]). Sie gibt eine geschichtliche Uebersicht der Bearbeitung des Sachsenspiegels durch die Glosse, die Büchereintheilung und den Richtsteig, und spricht im Namen des Urhebers dieser Unternehmungen [43]). Mitunter findet sich auch der Aufsatz von den fünf Pfalzen, welcher jetzt meistens im Sachsenspiegel, Landrecht III. 62, stehet, als Vorrede [44]). Die Bezeichnung als Sachsenspiegel findet sich schon in dem älteren, noch dem XIII. Jahrhunderte angehörigen Theile der gereimten Vorrede [45]). Die Handschriften des Textes selbst zeigen keine solche Rubrik, sondern bezeichnen das Buch schlechthin als Landrecht. Auch wird der Ausdruck „Kaiserrecht" niemals von dem Sachsenspiegel gebraucht [46]). Der Sachsenspiegel findet sich handschriftlich in allen ober-, mittel- und niederdeutschen Mundarten:

[41]) Mehrere der in diesem Stücke mit Namen genannten Personen kommen in Urkunden von 1225 bis 1285 vor. Homeyer, l. c. S. 7, 8. —

[42]) Ein Abdruck nach der Grupen'schen Handschrift findet sich in Spangenberg, Beitr. 1822, S. 153 flg. — Der Anfang lautet:

„O helion et unitas heli in trinitate,
Qui es vera sanctitas, summus in equitate,
Justiciam non deseris mala in puniendo
Sic miseris miseris vicia destruendo." —

[43]) Homeyer, l. c. S. 8. — Diese Vorrede findet sich in einigen Handschriften auch in deutscher Sprache, nach Homeyer l. c. aber nur als Uebersetzung. —

[44]) Homeyer, l. c. S. 8. — Es scheinet dieser Aufsatz mithin ursprünglich ein selbstständiges Stück gewesen zu sein, welches erst allmählig eine bleibende Stelle unter den Anhängen im dritten Buche fand. —

[45]) V. 179. „Spigel der Saxen
Sal diz buch sin genant
Wende Saxens recht ist hier an bekant,
Als an einem spiegele de vrouwen
Ire antlize beschouwen." —

[46]) Das Gegentheil behauptet Fischer, Entwurf einer Gesch. d. deut. R. §. 35, mit Berufung auf die Sententia Ludgardi Abb. Gundersh. d. a. 1361 in Harenb. antiq. Gundersh. p. 1169: „Spreechen we vor recht na rechtene hovelene, vnd na der denstman rechte alse we dat beschreven vindet in deme keiserrechte, in deme Capitele dat sick beginnet: Got heft den Menschen ghebildet na ome sulven" etc. — Allerdings stehet die angezogene Stelle in Sachsensp. III. 42; allein sie findet sich auch in dem Schwabenspiegel (dem Kaiserrechte §. 32) Lassb. c. 308, und ist daher kein Grund vorhanden, den Ausdruck Kaiserrecht in obiger Entscheidung auf den Sachsenspiegel zu beziehen. —

Digitized by Google

auch wurde er schon sehr früh in das Lateinische übersetzt, und zwar lassen sich drei verschiedene Uebersetzungen unterscheiden [47]). Im J. 1472 ist zu Gouda sogar eine Uebersetzung in das Holländische [48]) und im J. 1559 eine Uebersetzung in das Polnische zu Cracau [49]) im Drucke erschienen. In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts wurde die Aufmerksamkeit des römischen Stuhles durch den Provinzial der Augustiner in Sachsen und Thüringen, Johann Klenke (Clenkok) auf den Sachsenspiegel gelenkt [50]), und Gregor XI. veranlasst, im J. 1374 mehrere Artikel desselben durch eine Bulle zu verdammen [51]). Auch wurden noch später auf dem Concilium zu Basel (1431) einige Artikel des Sachsenspiegels reprobirt [52]). Mehr aber als diese kirchlichen Verbote war es die Umbildung der Rechtswissenschaft und die Entwickelung der neueren Gerichtsverfassung, wodurch eine grosse Anzahl der Bestimmungen des Sachsenspiegels, namentlich so weit sie sich auf Prozess und Strafrecht beziehen, unpractisch wurden. In Bezug auf das Privatrecht hat derselbe aber vielfach in den Ländern des sächsischen Rechtes eine unmittelbare practische Bedeutung behauptet.

[47]) Homeyer, im Verzeichniss deutschen R.-B. S. 7 und in den Berl. Jahrb. 1827, S. 1331 flg. — Grupen, in Spangenberg Beitr. 1822, S. 19. — Als die ursprüngliche Mundart des Rechtsbuches ist nach Eichhorn §. 281 u. Homeyer die nordthüringische, d. h. der hochdeutsche mit einer Annäherung an den niedersächsischen Dialekt, nach Schaumann S. 531 ein niedersächsischer, sich zum Hochdeutschen hinneigender Dialekt zu betrachten. —

[48]) Zuerst zu Gouda; nachher öfter; nach der Ausgabe von 1479 von Grupen, Frankf. u. Leipz. 1763. 4. — Homeyer, Verzeichniss S. 9. — Eichhorn, R.-G. II. §. 281 Note r. —

[49]) Homeyer, Verzeichniss S. 8. —

[50]) Selchow, Gesch. d. in Deutschl. gelt. R. §. 294. — Fischer, Entwurf §. 42. — Eichhorn, R.-G. II. 281. — Decadicon M. J. Klenkook contra 21 errores Speculi Saxon. in Scheidt, bibl. hist. Götting. p. 63. — Vergl. dessen Aufsatz in d. Hannöv. gel. Anzeigen von 1753 S. 1277. — Spangenberg, Beitr. 1822, S. 94. — Merkwürdig ist auch die Notiz über den Gebrauch des Sachsenspiegels ausserhalb Sachsens in Clenko's Schreiben an den Cardinal Peter v. Vernio (bei Fischer l. c.): „Tenentur autem iidem articuli per magnam *Alemanie* partem et maxime per Saxoniam, et ponuntur in eorum quodam libro, quem vocant Saxoniae speculum. —

[51]) Die Bulle, nebst den 15 reprobirten Artikeln steht u. A. in Gärtner's Ausgabe des Sachsensp. S. 526; wo jedoch irrig Gregor IX. anstatt XI. genannt ist. —

[52]) Diese Artikel finden sich ebenfalls bei Gärtner, l. c. S. 528. —

Digitized by Google

§. 32.

c) Das Landrechtbuch des Schwabenspiegels oder das Kaiserrecht *).

Das Landrechtbuch des jetzt allgemein sog. Schwabenspiegels wird in den Handschriften vorzugsweise als Landrecht schlechthin, ohne weitere Beifügung, mitunter auch als des Kaisers Landrecht [1]) oder *Leges Imperiales* [2]) u. dergl. bezeichnet [3]). Der Name Schwabenspiegel findet sich in den Handschriften niemals und scheinet auch vor dem Ausgange des XV. Jahrhunderts nicht im Gebrauch gewesen zu sein [4]). Der Schwabenspiegel bezeichnet sich nicht,

*) Ueber die Handschriften und Ausgaben des Schwabenspiegels vergl.: Senkenberg, vision. c. 4 §. 31. — Finsler, in Falk Eranien, 2. Hft. Heidelberg, 1826. Nr. V. — Schröter, jurist. Abhandl. Bd. I. Abhandl. 1. — Eichhorn, R.-G. II. §. 282, erste Anmerk. — Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822 S. 77. — Homeyer, Verzeichniss deut. R.-Bücher S. 20. — Lassberg, in d. Einl. z. s. Ausg. S. XXIX. flg. — Reyscher, in der Zeitschr. f. deut. R. Bd. VII. Hft. 1 S. 158. — Ausgaben: der älteste Druck Gr.-Fol. ist ohne Angabe von Ort und Jahr. — Durch Anton Sorg, Augsburg, 1840, Fol.; von Seb. Meichsner, Frankf., 1566; auch in Goldast, Reichssatzungen (Ed. 1712 S. 31). A. de Berger, Lips., 1726, 4. J G. Scherz, in Schilter, Thesaur. Antiq. Teut. T. II Ulm, 1727, Fol., bei Schannat, Samml. alter hist. Schriften, Thl. I., 1735, 4. Hieron. v. d. Lahr, in Senkenberg, Corp. Jur. Germ. (ed. König v. Königsthal) T. II. 1766; ebendas. findet sich Sect. II. ein Abdruck des Cod. Ambras. in Wien, aus dem XIII. oder Anfang des XIV. Jahrhunderts. — Frhr. v. Freiberg, in s. Samml. hist. Schriften, B. IV. Hft. 3. Stuttgart, 1835; G. L. v. Maurer (der Schwabenspiegel in einer bayerischen, resp. Freisinger Recension), in s. Ausgabe des R.-Buches Ruprecht's v. Freisingen. Stuttg. u. Tüb., 1839. S. 9 flg. — v. Lassberg, nach einer im J. 1287 für Gregorius v. Valkenstein gefertigten Handschrift mit einer Vorrede von Reyscher. Tübingen, 1840. — W. Wackernagel, das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt, mit der Abweichung der gemeinen Texte und den Zusätzen derselben. Zürich u. Frauenfeld, 1840. — Literatur: Gonne, de commento Speculi Suev. Erlang., 1753; Landaviae, 1757. — Heinecc. antiq. Germ. I. p. 471. — Biener, Comment. P. II. Vol. 1 p. 288. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 9. — Phillips, deut. Priv.-R. Bd. I. §. 10 II. — Eichhorn, R.-G. §. 282. — Reyscher, in der Vorrede zur v. Lassberg'schen Ausgabe. — v. Maurer, in d. Vorrede z. s. Ausgabe Ruprecht's v. Freisingen. — Vergl. auch die §. 31 Note * angef. Dissert. v. Häberlin; und meinen Aufsatz in den Heidelberger Jahrbüchern 1842, Nr. 4 u. 5. —

[1]) Heidelberg. Cod. Mscr. Nr. 167: „hir beginnet des keiseres lantrecht." —

[2]) Der v. Freiberg ed. Cod. führt die Rubrik: „Leges imperiales in vulgari. In usum venerabilium fratrum Aspacensium." —

[3]) Homeyer, Verzeichniss S. 21, gibt noch die Benennungen: König Karl's Recht (vergl. Note 6); Kaiser Friedrich's Landrecht; Buch von Päpsten, Kaisern, Königen; kaiserliche Rechte; Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts. —

[4]) Diese Benennung scheinet erst in Folge der von Meichsner und Goldast

Digitized by Google

wie der Sachsenspiegel, als ein für ein einzelnes deutsches Land bestimmtes Rechtsbuch, vielmehr tritt in ihm durchgängig die Absicht hervor, ein gemeines deutsches Recht zu geben, wobei jedoch die Gültigkeit guter Landesgewohnheiten mehrfach ausdrücklich zugegeben wird [5]). Ueberdiess nimmt der Schwabenspiegel den Charakter eines eigentlichen Gesetzbuches für sich in Anspruch. Ausdrücklich wird in der Vorrede erklärt, dass dieses Buch kein anderes Recht enthalte, als was aus dem römischen Rechte, aus kaiserlichen Gesetzen und Rechtssprüchen, und aus den beiden canonischen Rechtsbüchern, dem Decretum und den Decretalen (Gregor's IX.), mithin aus dem geschriebenen Rechte genommen sei, mit Ausnahme von einigem, was nach guter Gewohnheit dargestellt werde [6]). Diese Angabe wird auch im allgemeinen durch den Inhalt dieses Rechtsbuches vollkommen gerechtfertiget, und ist nur darin ungenau, dass es nach ihr scheinen könnte, als wenn das aufgenommene Gewohnheitsrecht den geringeren Theil bilde, während sich das Verhältniss desselben zu dem, was aus den angegebenen geschriebenen Quellen ausgezogen ist, gerade umgekehrt stellet; jedoch muss so viel anerkannt werden, dass der wirklich aus diesen Quellen aufgenommene Stoff hier in weit grösserer Masse vorhanden ist, als im Sachsenspiegel. Aus der gemeinrechtlichen Tendenz dieses Rechtsbuches und insbesondere aus seiner stärkeren Benützung der geschriebenen oder kaiserlichen Rechte erkläret sich auch seine frühzeitige Bezeichnung als Kaiserrecht [7]) und sein grosses Ansehen, so wie auch seine Verbreitung durch ganz Deutschland, obschon

geäusserten Vermuthungen eines schwäbischen Ursprunges dieses Rechtsbuches aufgekommen zu sein. Eichhorn, l. c. §. 282 Note i. —

[5]) Schwabensp. c. 44. — (Vergl. oben §. 21 Note 3.) — Ebendas. c. 358 a. E.: „unde sol der rihter sine buzze nemen, daz ist etwa fiunf phunt etwa minre ie nach dez landes gewonhait.“ —

[6]) Schwabensp. c. 1 b: „und also stet och an disem buche deheiner slahte lantreht no lehnreht und och deheiner slahte urteile, wan ez mit rehte von romscher phahte (Pactus, s. §. 1 Note 10), vnd von karl's rehte her chomen ist, und uz den buchen decret und decretal ... und daz elliu (alle) diu reht, diu an disem buche sint, daz diu uber alliu lantreht und gewer sint, nah gesribenem rehte, an (ohne) etwas nah der guten gewonheit, als wir hernah wol gesagen.“ Noch einmal findet sich eine ausdrückliche Verweisung auf die Decretalen im Schwabensp. c. 262: „daz erloubet diu geschrift wol, diu da heizzet *decretalis*.“ —

[7]) Vergl. §. 31 Note 46. — Den zweiten hier angegebenen Grund hat Eichhorn nicht in Anschlag gebracht: doch dürfte er noch für bedeutender zu achten sein als der erste. — Mitunter spricht der Schwabenspiegel auch ganz in dem Tone eines kaiserlichen Gesetzes. Z. B. Cap. 358: „Wir gebieten bei unserem gewalte“ etc. — Vergl. auch Cap. 363. —

Digitized by Google

sein Gebrauch im nördlichen Deutschland, wo der Sachsenspiegel eingebürgert war, nur in beschränkterem Maasse stattfinden konnte, als in den süddeutschen Ländern [8]). In dem Materiale, welches der Schwabenspiegel zusammengestellt hat, lassen sich folgende Bestandtheile mit Sicherheit unterscheiden: I. Die Grundlage des ganzen Schwabenspiegels bildet die älteste Recension des Sachsenspiegels, d. h. der Sachsenspiegel ohne Bücher-Eintheilung, so wie er zuerst verbreitet worden ist. Sogar die Reihenfolge der Artikel des Sachsenspiegels, woran auch durch die spätere Bücher-Eintheilung im wesentlichen nichts geändert worden ist, wurde im Ganzen beibehalten, jedoch häufig durch Einschiebungen unterbrochen. Namentlich findet sich ein solches Anschliessen an die Ordnung des Sachsenspiegels entsprechend den beiden ersten Büchern desselben [9]): weit weniger aber hinsichtlich des dritten Buches. Diese Erscheinung findet eben darin ihren natürlichen Erklärungsgrund, dass das dritte Buch des Sachsenspiegels selbst und erst allmählig durch eine Verbindung von Extravaganten gebildet wurde [10]), und sich gerade hier die meisten Stücke finden, von denen nicht ohne Grund vermuthet werden darf, dass sie zuerst im Schwabenspiegel in den vom Sachsenspiegel entlehnten Text eingeschoben, nachher aber dem ächten Sachsenspiegel selbst als Anhänge beigefügt worden sind [11]).

[8]) Daher findet sich auch der Schwabenspiegel nicht selten mit den sächsischen Rechtsbüchern zusammen geschrieben, und zwar entweder als selbstständiges Rechtsbuch, wie z. B. in dem Heidelberg. Codex Msc. Nr. 461, theils mit den einzelnen correspondirenden Artikeln des Sachsenspiegels, ähnlich wie eine Glosse zusammen gestellt; so z. B. in den Heidelberg. Codd. Msc. Nr. 167 u. 470. —

[9]) Vergl. die Synopsis bei Lassberg; Eichhorn §. 282 Note dd; wo jedoch die Erscheinung, warum die Ordnung nicht gleichmässig dem dritten Buche des Sachsenspiegels entspricht, und warum so viele Stellen desselben im Schwabenspiegel als Einschiebungen in die dem ersten und zweiten Buche des Sachsenspiegels entsprechende Artikelreihe angetroffen werden, nicht genügend erklärt sein dürfte. —

[10]) Vergl. §. 31 Note 20. —

[11]) Diess scheint insbesondere von dem Aufsatze über das öffentliche Recht zu gelten, welcher im Sachsensp. III. 52 beginnet, im Schwabenspiegel (von Cap. 118 an) aber in die Reihenfolge der Art. des zweiten Buches des Sachsenspiegels aufgenommen ist, und von welchem auch Eichhorn, l. c. §. 282 Note dd, bemerkt, dass er im Sachsenspiegel an einer ganz unpassenden Stelle und ohne allen Zusammenhang stehet. Ueberhaupt dürfte auch hier das Verhältniss Eicke's zum Sachsenspiegel noch besonders in Betracht zu ziehen sein. Eicke als einfacher Landgerichtsschöffe, der Sachsens Recht aufzuzeichnen sich zur Aufgabe setzte, und wie Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volks, S. 532, wenn er auch in einiger Beziehung zu weit geht, doch im Ganzen wahrscheinlich gemacht hat, auch nur ein locales Rechtsmateriale beherrschte, hatte durchaus keine Veranlassung,

Digitized by Google

Hinsichtlich des aus dem Sachsenspiegel entlehnten Grundtextes finden sich regelmässig im Schwabenspiegel zwei charakteristische Veränderungen; die eine liegt in der paraphrasirenden Darstellung, welche gegen die weit präcisere und alterthümlichere Sprache im Sachsenspiegel sehr scharf absticht, und nicht selten Spuren von offenbaren Missverständnissen des Urtextes an sich trägt [12]): die andere Veränderung bestehet in der regelmässigen, jedoch nicht immer streng durchgeführten Ausscheidung und Hinweglassung der speciell sächsischen Beziehungen [13]), was sich durch das Bestreben, ein gemeines Recht zu geben, vollständig erklärt. II. Der Schwabenspiegel hat dagegen auch deutschrechtliche und zwar Gewohnheitsrecht enthaltende Stücke, welche in dem Sachsenspiegel kein Vorbild haben, und Materien betreffen, in welchen die süddeutsche Praxis wenigstens theilweise anderen Grundsätzen huldigte, als die norddeutsche oder sächsische [14]).

über Reichsstaatsrecht zu schreiben, so wie man auch in den Rechtsmittheilungen der Schöffen von Halle und Magdeburg, welche sich auf den Sachsenspiegel stützen, keine solchen reichsstaatsrechtlichen Artikel antrifft. Der Tendenz des Schwabenspiegels aber, Kaiserrecht zu geben, entspricht gerade die Bearbeitung des Reichsstaatsrechtes am meisten, und dürfte schon darum das hierauf bezügliche Stück als ein ursprünglich origineller Bestandtheil des süddeutschen Rechtsbuches angesprochen werden. (Vergl. noch unten Note 18.) —

[12]) Vergl. oben §. 30 Note 5. — Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, dass viele solche Missverständnisse auf Rechnung der Unbekanntschaft des süddeutschen Abschreibers mit dem niedersächsischen Dialekte zu setzen sind. —

[13]) So ist z. B. eine solche sächsische Beziehung noch in Schwabensp. Cap. 308 stehen geblieben, wo es heisst: „Do unser vordren har zu lande kamen, do waren die liute alle vri.“ — Diese Erzählung von der Einwanderung (Sachsensp. III. 42 §. 3) stehet in genauester Verbindung mit dem, was von der Eroberung von Thüringen durch die Sachsen, mit unverkennbarer Beziehung auf Widukindi Annal. c. 2—6 (bei Pertz III. 418) im Sachsenspiegel III. 44 erzählt wird. Sehr merkwürdig ist, dass bei dieser Stelle (Schwabensp. c. 308, Sachsensp. III. 42 §. 1) der Anfang derselben aus der eigenthümlichen Vorrede des Schwabenspiegels und aus dem *Textus Prologi* des Sachsenspiegels zusammen geschoben ist. Ersterer gehören die Worte an: *„Gott hat den menschen nach im selben gebildet,“* welchen der Schwabenspiegel noch weiter aus seiner Vorrede fortfahrend beifügt (was der Sachsenspiegel hier offenbar nur excerpirend hinweglässt): *„des sol auch im der mensche gnade und danck sagen.“* Dem Textus Prologi gehört aber der nächstfolgende in beiden Spiegeln wieder (nur im Schwabenspiegel etwas paraphrasirt) vorgetragene Satz an: „und hevet ine (den Menschen) mit siner martere geledeget.“ Der Conципient dieser Stelle hatte sonach offenbar bereits beide Prologe vor sich, und glaubte wohl sie beide verbinden zu müssen, um eine doppelte Autorität für seine Behauptung der ursprünglichen Freiheit aller Menschen zu gewinnen. —

[14]) Eine solche durchgreifende Verschiedenheit zeigt sich im Beweise. Während in dem Sachsenspiegel noch durchgängig das Besiebnen (ein Siebener-Eid) erfordert

Digitized by Google

Wo diess der Fall ist, copiert der Schwabenspiegel regelmässig die abweichenden Bestimmungen des Sachsenspiegels nicht, sondern lässt dieselben unverkennbar absichtlich hinweg [15]), trägt aber seine eigenthümlichen Grundsätze mitunter sogar mit Beibehaltung der Rubrik des Sachsenspiegels vor [16]), so dass man diese zweite Classe von Stellen als absichtliche Substitutionen bezeichnen darf. Zu dieser Classe von Aufsätzen gehöret auch die eigenthümliche Vorrede des Schwabenspiegels [17]). III. Eine dritte Classe von Stellen bilden diejenigen, welche

wird, begnügt sich der Schwabenspiegel meistens mit einem Eide von drei Händen, d. h. dem Eide der Parthei und zwei Zeugen oder Eideshelfern, wodurch er sich bereits sehr der Theorie des römischen Zeugenbeweises anordnet, und nur in seltenen Ausnahmsfällen wird nach ihm noch ein Siebener-Eid gefordert. Schwabensp. Cap. 64, 76, 84, 100, 137, 182, 200 I., 225, 230 I., 233, 253, 254, 260, 261, 265, 277, 281, 283, 293, 295, 301 I., 311, 314, 314 III., 317, 332, 347, 355, 367 II., 369 vergl. mit Cap. 234, 284, 288, 290, 313 I., 323. —

[15]) So z. B. lässt der Schwabenspiegel in der Lehre von der Missheirath die beiden Artikel des Sachsenspiegels I. 16 §. 2 und III. 72 hinweg, welche dessen oberstes Princip in der Lehre von den ungleichen Ehen enthalten, „Svar't kind is vri und echt, der behelt it sines vader recht", da dieser Grundsatz mit seinem Princip (Schwabensp. c. 70) nicht in Einklang stehet, dass wenn der Vater semperfrei ist, die Mutter aber mittelfrei, die Kinder doch nur mittelfreie werden. —

[16]) So z. B. hat jeder der beiden Spiegel über die Nothwer seinen selbstständigen Artikel. Sachsensp. II. 14; Schwabensp. c. 79. — Vergl. meinen Aufsatz über die Nothwer, im neuen Arch. des Crim.-R. 1842. Hft. 1 S. 145 flg. — Obschon hier jeder Spiegel einen ganz anderen Text hat, so verweiset doch die Synopsis bei Lassberg bei Schwabensp. c. 79 auf Sachsensp. II. 14; wie sie diess (mit Unrecht) auch in anderen ähnlichen Fällen thut, daher man auch sehr irren würde, wenn man glaubte, durch die Betrachtung solcher Uebersichten allein eine richtige Vorstellung vom Verhältnisse beider Texte erlangen zu können. —

[17]) Der Schwabenspiegel hat eine eigenthümliche Vorrede, beginnend: „Herre got himelischer vater. durch dine milde gute geschufest du den menschen in drivaltiger werdecheit (würdigkeit). Diu erste daz er nach dir gebildet ist. daz ist och ein also hohin werdecheit. der dir allez menschen chunne immer danchen sol wan dez haben wir michel reht" etc. — Als die zweite Würdigkeit wird erklärt, dass dem Menschen alles zu Nutzen erschaffen worden ist, und als die dritte, dass er berufen ist, die ewige Freude mit Gott zu theilen. Die Vorrede verbreitet sich sodann über die Nothwendigkeit der Erhaltung des wahren Friedens, welchen zu schaffen das Erlösungswerk Christi bezweckt habe; und knüpfet hieran ihre Betrachtungen über die Nothwendigkeit einer guten Rechtspflege, und verbindet damit die Erzählung von dem Herkommen der nachstehend geschriebenen Rechte von Constantin d. G., dem Papste Silvester und anderen Königen und Kaisern, und von den Quellen, woraus das Rechtsbuch geschöpft ist (s. oben Note 6). Gewöhnlich ist in diese Vorrede der Textus Prologi des Sachsenspiegels (§ 31 Note 39) eingeschoben, so wie auch das Stück von den zwei Schwerdtern. Meistens ist die Ordnung der Vorrede durch einige eingeschobene Capitula des Textes durch-

Digitized by Google

sich zwar in beiden Spiegeln finden, aber sich gerade in entgegengesetztem Sinne über ein gewisses Verhältniss und zwar mit solcher Bestimmtheit erklären, dass die Absichtlichkeit der Verschiedenheit keinem Zweifel unterliegen kann. Solche Stellen finden sich jedoch nur wenige: aber gerade bei diesen ist es der Sachsenspiegel, welcher entweder aus einem ehrenhaften patriotischen Interesse interpolirt, oder sonst die neuere Fortbildung des Rechtes zeigt [18]). IV. Eine vierte

brochen, wie z. B. von der Wirkung der Acht, die über sechs Wochen und einen Tag dauert, von der Volljährigkeit mit 21 Jahren, und dem Vogtding besuchen und von den drei Classen freier Leute. — Bemerkenswerth ist der ähnliche Ideengang und der Gebrauch ähnlicher Ausdrücke über die hohe Würde des Menschen, so wie auch der Gebrauch des Bildes der Schwerdter in der Vorrede zu der unter Friedrich II. um 1220 verfassten Sammlung der Constitutiones Regni Sicuii, bei Canciani Bd. I. S. 305. — Ueber das Verhältniss beider Vorreden zu einander s. unten §. 46. —

[18]) Hieher gehören z. B. das Stück von den zwei Schwerdtern; Sachsensp. I. 1, Schwabensp. in der Vorrede, und das Stück von den 7 Kurfürsten, Sachsensp. III. 57, Schwabensp. 130. — Das Stück von den zwei Schwerdtern ist in beiden Spiegeln eine Paraphrase des Satzes, dass „swaz dem pabest widerste, des er mit geistlichem gerichte niht betwingen mac. daz sol der keiser und ander weltliche richter betwingen“ (Schwabensp. Vorrede, e, Sachsensp. I. 1). Das Bild der zwei Schwerdter ist wo nicht durch Friedrich II. aufgebracht, doch durch seine Urkunden allgemein verbreitet worden, vergl. seine Constit. a. 1220 §. 7 de jur. princ. eccles., die Vorrede zu den Constit. regni Sicuii (s. Note 17), und zwar in der Weise, dass er, der mit dem Papste unausgesetzt Händel hatte, aber in seinen Urkunden regelmässig und mit absichtlicher Ostentation die tiefeste Ehrerbietung gegen Papst und Kirche, wie kein anderer Kaiser, zur Schau trägt, das weltliche Schwerdt stets dem geistlichen unterordnet, so z. B. in der Constit. a. 1220 §. 7 (Pertz, II. p. 236): „Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis“ etc. — Daher auch alsbald der römische Stuhl in gleicher Weise von den zwei Schwerdtern sprach (vergl. die §. 31 Note 25 angef. Bulle v. Innocenz IV. a. 1245). Rechnet man noch hinzu die Vorgänge bei der Kaiserkrönung Heinrich's II. und Lothar's II., und bei dem ersten Begegnen Friedrich's I. mit dem Papste zu Viterbo (Volksgesch. Bd. I. §. 31 Note 5; §. 36 Note 12; §. 38 Note 6), worauf deutlich durch die in beiden Spiegeln enthaltene Erwähnung der Verbindlichkeit des Kaisers, dem Papste den Steigbügel zu halten, d. h. die Ehrerbietung eines Vasalien zu erweisen, angespielt wird, so hat der Schwabenspiegel unverkennbar die consequentere und damals als officiell zu betrachtende Theorie, wenn er das Schwerdt der weltlichen Gewalt durch den Papst an den Kaiser leihen lässt; und der Sachsenspiegel hat dagegen, indem er diess läugnet und den Kaiser das weltliche Schwerdt unmittelbar von Gott erhalten lässt, eine oppositionelle Theorie, wie sie damals wohl nur ein Anhänger Otto's IV., nachdem Friedrich II. durch den Papst als Gegenkaiser aufgestellt worden war, zu vertheidigen Veranlassung haben konnte. — Was die Abweichung der beiden Spiegel hinsichtlich des Erzschenken-Amtes und der siebenten Kurstimme anbelangt, so behauptete Bayern, schon 1231 ersteres Amt erlangt zu haben, und erwirkte noch 1275 ein Diplom von Rudolph I. unter dem Widerspruche von Böhmen, worin es

Digitized by Google

Classe bilden jene deutschrechtlichen Aufsätze, welche sich ebenfalls in dem Sachsenspiegel nicht finden, hinsichtlich deren aber dieser auch keine widersprechenden Bestimmungen hat. Diese Classe von Aufsätzen ist meistens prozessualischen Inhalts, und besonders durch Weitschweifigkeit und eine mit Plattheit docirende Manier ausgezeichnet [19]). V. Wieder als eine besondere Classe kann man die zahlreichen Stellen betrachten, welche dem römischen Rechte entnommen sind [20]), sodann VI. diejenigen Stellen, welche aus den *Legibus Barbarorum* [21]), VII. aus den Capitularien Karl's d. G. und Ludwig's des Frommen [22]), und VIII. aus den späteren Reichsgesetzen ausgezogen sind. Darauf, dass die Stücke der zuletzt genannten beiden Classen stets als ein eigenthümlicher Bestandtheil des Schwabenspiegels angesehen worden sind, scheinet besonders auch seine Bezeichnung als König Karl's Recht oder Kaiser Friedrich's Landrecht zu deuten [23]). Von den Reichs-

in seiner althergebrachten Kurstimme und zwar wegen des Herzogthumes Bayern („ratione Ducatus Bavariae hoc eis competere ex antiquo") geschützt wurde. Tolner, hist. Pal. Cap. IV. p. 119. — L. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz. 1845. Bd. I. S. 124. — Das Diplom v. 1275 s. bei Toln. Cod. dipl. p. p. 75; auch in Senk. Corp. J. G. II. bei Cap. 31 des Schwabensp. — Der Schwabenspiegel enthält also hier nicht, wie Senkenberg glaubte, eine Verfälschung des Sachsenspiegels, wenn er das Reichsamt und die siebente Kur Bayern beilegt, sondern er gibt die Theorie, wie sie Bayern noch das ganze XIII. Jahrhundert hindurch hartnäckig verfocht, und die erst durch ein anderes Diplom Rudolph's I. a. 1290, und grundgesetzlich erst durch die goldene Bulle 1356 abgeändert wurde. —

[19]) Vergl. unten Note 42. — Mitunter finden sich im Schwabenspiegel auch eigentliche Formeln; vergl. Cap. 178, 209, 317, 347, 350 I. —

[20]) Diese Stellen sind bereits oben §. 27 Note 13 verzeichnet. —

[21]) Vergl. z. B. Schwabensp. c. 323 mit der L. Alam. Tit. 2 u. 3, L. Bajuv. Tit. I. 1; — c. 325 mit L. Alam. Tit. 57; — c. 329 mit L. Alam. I. II. III. 3; — c. 333 bis 343 mit L. Bajuv. Tit. XIX.; — c. 344 u. 345 mit L. Bajuv. Tit. XX.; — c. 350 I. mit L. Bajuv. Tit. VIII. c. 17 §. 1; — c. 377 I. mit L. Bajuv. Tit. XIV. etc. —

[22]) Diese Stellen sind bereits im §. 26 Note 1 zusammengestellt. —

[23]) Vergl. oben Note 3. — Im Schwabenspiegel wird Karl d. G. und eben so „Karlisch Recht", „keiser karlen gebot" u. dergl. selbst oft unpassend und irrig (z. B. Cap. 364, worin ein Cap. Ludwig's ausgezogen ist) erwähnt. Vergl. Schwabensp. c. 326, 331, 360, 361. — Kaiser Friedrich wird im Schwabenspiegel niemals erwähnt, so wie überhaupt kein anderer deutscher Kaiser oder König in der Eigenschaft eines Gesetzgebers, als Karl d. G. Nur Constantinus wird noch in der Vorrede des Schwabenspiegels und zwar in Verbindung mit dem Papste Silvester als Verleiher dieser Rechte namentlich erwähnt (s. Note 17), worin eine Hindeutung auf Can. 13, 14, Dist. 96 (Sachsensp. III. 63, s. oben §. 31 Note 25) zu liegen scheint. Wie Karl's Recht im XIII. Jahrhundert als allgemeiner Ausdruck zur Bezeichnung alles Reichsrechtes diente, ergibt sich auch aus

Digitized by Google

gesetzen sind benützt [24]): die *Constitutio Henrici III. de pace publica* a. 1051 [25]), Heinrich's IV. *Constitutio Pacis Dei Colonienses* a. 1083 und 1085 [26]), das *Juramentum Henrici IV.* a. 1103 [27]), der erste Landfrieden Friedrich's I. a. 1156 [28]), dessen *Treuga conventus Brixiensis* a. 1158 [29]) und dessen Landfrieden von 1187 [30]); die Treuga des Königs Heinrich (Sohnes von Friedrich II.) von 1230 [31]), dessen *Sententia contra haereticos* a. 1231 [32]) und eine Constitution desselben a. 1234 [33]); sodann von Kaiser Friedrich II. dessen *Constitutio* a. 1220 *de Juribus Principum Ecclesiasticorum* [34]), dessen *Constitutiones contra haereticos* a. 1232, 1288 und 1239 [35]), und dessen Reichs-Abschied von 1235 [36]):

Godefrid. Colon. a. 1208 bei Freher, Script. rer. Germ. Ed. Struv. I. p. 378: „Rex primo, deinde ceteri principes jurant firmam pacem ... omnia etiam *jura* a. *Carolo* magno *instituta* observanda atque tenenda.“ —

[24]) Da die späteren Reichsgesetze, besonders die Landfrieden, selbst häufig aus den früheren, ja sogar aus den Capitularien schöpfen, so bleibt manchmal unsicher, welches Reichsgesetz die ursprüngliche Quelle sei, besonders da der Inhalt derselben meistens nur in freier Ueberarbeitung in dem Schwabenspiegel wiedergegeben worden ist. —

[25]) Sog. Recessus conventus Alsatici, c. 8 (bei Goldast, Coll. Constit. Imp. Ed. 1713, II. p. 48); vergl. mit Schwabensp. (Lassberg) c. 202 a. E. (Sachsensp. II. 68; s. oben §. 31 Note 13). —

[26]) Bei Pertz, Legg. II. p. 55 bis 59; vergl. Schwabensp. c. 202, 232, 248, 253, 283. —

[27]) Bei Pertz, Legg. II. p. 60 flg. — Vergl. Schwabensp. c. 253, 283. —

[28]) Bei Pertz, l. c. p. 101 flg. — Vergl. Schwabensp. c. 79 II., 79 IV., 174, 202, 206, 207, 208, 236, 251, 253, 283. — Zu bemerken ist hierbei, dass die beiden erstgenannten Stellen, welche sich auch im Sachsensp. I. 51 §. 4 u. I. 64 finden, in den älteren Handschriften des Schwabenspiegels nicht vorkommen: und dass die aus diesem Landfrieden in den Sachsensp. II. 14 §. 2 übergegangene Stelle sich in dem Schwabenspiegel gar nicht findet. —

[29]) Bei Pertz, l. c. p. 107. — Vergl. Schwabensp. c. 236. —

[30]) Bei Pertz, l. c. p. 183. — Vergl. Schwabensp. c. 45, 49, 174, 253 b. —

[31]) Bei Pertz, l. c. 266. — (Siehe §. 31 Note 13.) — Vergl. Schwabensp. c. 202, 235, 246, 248, 253, 254, 267, 277. —

[32]) Bei Pertz, l. c. p. 284; vergl. Schwabensp. c. 313. —

[33]) Bei Pertz, l. c. p. 301; vergl. Schwabensp. c. 301 I. —

[34]) Bei Pertz, l. c. p. 236. — Aus dieser Constitution findet sich aber im Schwabenspiegel nur die Grundlage des Stückes von den zwei Schwerdtern aufgenommen (s. oben Note 18). —

[35]) Bei Pertz, l. c. p. 287, 288, 326; vergl. Schwabensp. c. 301 I. —

[36]) Bei Pertz, l. c. (lateinisch) p. 313; (deutsch) p. 571. — Vergl. Schwabensp. c. 108, 125, 193, 253, 266, 278, 283. —

Digitized by Google

auch findet sich sogar einiges aus einer Constitution des Gegenkönigs Heinrich von Thüringen, *de Judaeis*, a. 1245 [37]) und aus dem Landfrieden des Kaisers Rudolph I. von Habsburg a. 1281 [38]) aufgenommen. IX. Endlich sind auch Stücke aus der Bibel [39]), aus den canonischen Rechtsbüchern *(Decretum* und *Decretales)* [40]) und aus der geistlichen Literatur des Mittelalters, insbesondere aus den Predigten des Mönches Berthold (um 1272) aufgenommen [41]). Dass man im Mittelalter recht wohl die eigenthümlichen Bestandtheile des Schwabenspiegels von seiner dem Sachsenspiegel entlehnten Grundlage zu unterscheiden wusste, ergibt sich daraus, dass man sich mitunter da, wo sächsisches Recht galt, begnügte, nach dem sächsischen Landrechte oder Weichbilde nur jene Artikel des Schwabenspiegels als eines Buches von gemeinrechtlichem Inhalte zusammen zu schreiben, welche dem ersteren nicht ursprünglich angehörten [42]). Der Verfasser des Schwa-

[37]) Goldast, Coll. Const. Imp. III. p. 399. — Die Aechtheit wird bezweifelt. Pertz hat sie nicht aufgenommen. —

[38]) Bei Pertz, l. c. p. 427; vergl. Schwabensp. c. 294, 301 I. —

[39]) Besonders aus dem V. Buch Mosis finden sich mehrere Stücke im Schwabensp. c. 201. Eine Ausführung über das Mosaische Erbrecht findet sich auch im Schwabensp. c. 148. — Vergl. auch c. 308. —

[40]) Der Schwabenspiegel enthält aus dem Decretum und den Decretalen alle dieselben Stücke wie der Sachsenspiegel; vergl. Schwabensp. Vorrede d, e (Sachsensp. III. 63); Schwabensp. c. 2 und 3 (Sachsensp. I. 3); Schwabensp. c. 28 (Sachsensp. I. 25 §. 4); Schwabensp. c. 128 (Sachsensp. III. 57). — Siehe oben §. 31 Note 25. — Ueberdiess hat derselbe noch in c. 361 das canonische Zinsverbot (Causa 14 Qu. 5; Tit. X. de usuris, Decretalen von 1180 bis auf Gregor IX. enthaltend) und mitunter noch eine weitläufige Ausführung über die verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft und die anderen Ehehindernisse nach canonisch-rechtlichen Grundsätzen. Schwabensp. (Lassberg) c. 377 II. — Genannt werden von den Päpsten nur Silvester (in der Vorrede f), Zacharias und Innocenz III. in c. 313, und Leo, als Bruder Karl's d. G. bezeichnet, in c. 361. —

[41]) Andeutungen s. bei Wackernagel, in der Vorrede zu seiner Ausgabe. Seine weitere Ausführung ist noch zu erwarten. —

[42]) Einen solchen abgekürzten Schwabenspiegel, aus welchem die sächsischen Grundlagen hinweggelassen sind, zeigt Cod. Msc. Heidelb. 461, in Verbindung mit einer Handschrift des sächsischen Weichbildes. Der grösste Theil der hier aufgenommenen Capitel ist prozessualischen Inhalts, so dass der Schwabenspiegel hier die Stelle eines Prozessgesetzbuches neben dem sächsischen Landrechtstexte zu vertreten scheint. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Capitel dieses abgekürzten Schwabenspiegels und Vergleichung mit der Ausgabe des Schwabenspiegels in Senkenberg's Corp. J. G. findet sich bei W. v. Thüngen, das sächsische Weichbild, Einl. S. 9. —

Digitized by Google

benspiegels ist gänzlich unbekannt [43]); in ihm selbst findet sich eine Andeutung, wonach man schon im XIII. Jahrhundert die Abfassung desselben mehreren rechtskundigen Männern in einer Weise zuschrieb, dass hierbei wohl nur an eine allmählige Vermehrung und Umbildung der ursprünglichen Grundlage gedacht werden kann [44]). Auch über den Ort der Entstehung des Schwabenspiegels ist keine genauere Nachweisung möglich [45]); doch dürfte Bayern wenigstens ein eben so grosser Antheil an seiner allmähligen Ausbildung wie Schwaben gebühren [46]). Was das Alter des Schwabenspiegels anbetrifft, so kann nach der obigen Darlegung seiner Bestandtheile seine erste Entstehung in keinem Falle in eine höhere Zeit, als in jene kurz nach Entstehung der ersten Recension des Sachsenspiegels gesetzt werden. Berücksichtiget man, dass gerade die starke Benützung der Reichsgesetze dem Schwabenspiegel in den Augen der Zeitgenossen zum grossen Theile den Charakter eines selbstständigen Rechtsbuches (eines Kaiserrechtes) im Gegensatze von dem Sachsenspiegel verlieh, und dass namentlich ausser den Landfrieden Friedrich's I. a. 1156 und 1187 die Reichsgesetze aus den Zeiten des Kaisers Friedrich II. und seines Sohnes Königs Heinrich (bis 1235) besonders häufig benützt worden sind, und erwägt man dabei noch weiter, dass überhaupt alle in dem Schwabenspiegel

[43]) Dass die Benützung der Bibel und geistlichen Literatur nicht genügen kann, den Verfasser für einen Geistlichen zu erklären, bemerkt mit Recht Eichhorn, l. c. §. 282. — Auch kann nach dem, was hier in Note 18 angedeutet worden, nicht einmal von Interpolationen im päpstlichen Interesse gesprochen werden. — Goldast, in d. Vorrede z. d. Reichssatzungen, erzählt, dass Gottfried v. Rammingen, Vogt des Stifts Reichenau, eine Handschrift des Schwabenspiegels gesehen haben wolle, worin Berthold Freiherr von Grimmenstein als Verfasser genannt gewesen sei. — Heineccius, antiq. germ. I. p. 477, hält für möglich, dass Kaiser Rudolph I. diesen Berthold mit einer Ueberarbeitung des Schwabenspiegels beauftragt haben könne. (Vielleicht dürfte eine Verwechselung mit dem Mönche Berthold, dessen Predigten wirklich benützt sind, anzunehmen sein.) —

[44]) Schwabensp. c. 73: „Die meister sprechent also, die ditz lantrechtbuch gemachet habent, durch der kunige liebe vnd den liuten ze nutze.“ —

[45]) Die Doppelsinnigkeit des Wortes *Alemannia*, im Gegensatze von *Saxonia* sowohl Deutschland im allgemeinen als Schwaben insbesondere bezeichnend (s. z. B. Clenkok's Schreiben §. 31 Note 50), mag wohl die erste Veranlassung zur Bezeichnung von Schwaben als Vaterland dieses Spiegels gegeben haben. —

[46]) Vergl. Maurer, in der oben Note * angef. Einleitung. — Hierauf deuten auch die Benützung der Lex Bajuvariorum, sodann die Darstellung des öffentlichen Rechtes im Interesse der bayerischen Herzoge (s. Note 18), so wie auch einige entschieden bayerische Provinzialismen: z. B. die Bezeichnung des Frohnleichnamfestes durch *Antlas*, des Taufpathen durch *Gotte* (Schwabensp. c. 377 II.) u. dergl. —

Digitized by Google

hervortretenden publicistischen Grundsätze das unverkennbare Gepräge der Zeit Friedrich's II. tragen [47]), so dürfte darüber kein Zweifel obwalten können, dass der Schwabenspiegel vor dem Ausgange des vierten Decenniums des XIII. Jahrhunderts nicht als ein von dem Sachsenspiegel unterscheidbares Kaiserrecht vorhanden gewesen sein kann [48]), wenn man auch die Fragmente aus den Predigten des Mönches Berthold (um 1272) u. dergl. als spätere Zusätze von dem übrigen Haupttexte zu trennen sich für befugt halten darf. Dagegen muss derselbe vor dem Jahre 1276 schon vollendet und verbreitet gewesen sein, da in diesem Jahre schon Stücke aus demselben in das Augsburger Stadtrecht übergegangen sind. Die älteste noch erhaltene Handschrift mit bestimmtem Datum ist die v. Lassberg'sche vom J. 1287. Ueberhaupt erscheinet die Zeit Rudolph's I. von Habsburg als diejenige, in welcher sich der Schwabenspiegel am meisten zu verbreiten anfing [49]). Die Handschriften, insbesondere die aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, zeigen im Ganzen eine grössere Gleichförmigkeit in der Reihenfolge der einzelnen Capitel, als man bisher annehmen zu dürfen glaubte [50]),

[47]) Vergl. oben Note 18. — Auch wird im Schwabensp. c. 313 ausdrücklich die Absetzung des Kaisers Otto IV. († 1218) durch Papst Innocenz III. (a. 1211) erwähnt. — Derselben Zeit gehört auch an Schwabensp. c. 130 a, woselbst die von Innocenz III. über die Entscheidung der Stimmenmehrheit bei der Kaiserwahl aufgestellte Theorie (vergl. die Sammlung seiner Briefe von Baluz. I. 607) vorgetragen wird. — Eine Anspielung auf den ebendaselbst aufgestellten Grundsatz, dass der König von Böhmen keine Kurstimme hat, wenn er kein deutscher Mann ist, findet sich bei Albert. Stad. a. 1240: „quia non est teutonicus." — Nach Eichhorn's Meinung soll Kaiser Friedrich II. im Schwabensp. Senk. c. 351 (Lassb. c. 313) als bereits verstorben vorkommen. Allein genannt ist Friedrich II. hier nicht, und die Worte, welche Eichhorn auf den Eintritt des sog. grossen Interregnum zu deuten scheint: *„so nut kuniges ist, so ist dooh recht diz"* dürfen in Uebereinstimmung mit der hier häufig in den Handschriften angetroffenen lateinischen Glosse: *„Cum imperium vacat"* nur allgemein von dem Falle verstanden werden, wenn ein Interregnum eintritt. Vergl. Schwabensp. Wackernagel c. 258 Note 79. —

[48]) Mit dieser Zeitbestimmung trifft auch das Alter der in dem Schwabenspiegel bemerkbaren Beziehungen auf die canonischen Rechtsbücher (Note 40), besonders die Erwähnung des erst im Jahre 1234 vollendeten Buches der Decretalen (Note 6) genau überein. —

[49]) So z. B. werden Handschriften von 1282 und 1288 erwähnt bei Senkenberg, vision. div. p. 83, 99. Aus der in letzterer (Baseler) Handschrift enthaltenen Angabe: „Die Buch ... wart gemacht und vollenbracht ze Nüremberg in eym berufnem Hofe da man zalt von Gottes Gebürt zweihundert und aht und ahzig Jar" wollten Manche (z. B. Fischer, Entwurf §. 28) eine ausdrückliche Bestätigung des Schwabenspiegels durch Rudolph I. ableiten. —

[50]) Die frühere Ansicht ist namentlich durch die von v. Lassberg und Wackernagel gemachten Vergleichungen und Ausgaben berichtiget worden. —

Digitized by Google

und erst durch das in späterer Zeit hervorgetretene Bestreben, zu systematisiren, wurde die ursprüngliche, auf der Grundlage des Sachsenspiegels beruhende Ordnung der Capitel in Verwirrung gebracht [51]). Der Schwabenspiegel hat nie eine solche vollständige Glosse erhalten, wie der Sachsenspiegel [52]): auch gibt es von demselben keine ganz gleichzeitige lateinische, jedoch eine sehr alte französische Uebersetzung [53]). Seit dem vierzehnten Jahrhundert zeigen einige Handschriften des Schwabenspiegels eine willkührliche Eintheilung in Bücher, jedoch ohne dabei die Ordnung der Capitel selbst zu verändern [54]).

§. 33.

d) Das Lehnrechtbuch des Sachsen- und Schwabenspiegels und die verwandten Rechtsbücher: Vetus autor de beneficiis und das Görlitzer Lehnrecht.

Schon in den ältesten Handschriften des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels findet man häufig und in den späteren Handschriften und Ausgaben regelmässig mit dem Landrechtbuche auch ein Lehnrechtbuch in Verbindung gebracht, jedoch so, dass letzteres dem ersteren niemals vorangestellt, sondern immer nur nach dem Landrechte angefügt ist [1]). Wenn sich in dem Landrechts-Texte schon eine

[51]) Diess gilt namentlich von der Senkenberg'schen Ausgabe. —

[52]) Es finden sich aber allerdings nicht nur einzelne, jedoch mit dem Texte selbst verwobenen deutsche glossenähnliche Zusätze — (z. B. c. 70 a. E.: „Ingenuus dez sprichet in latine der hohste vric. libertinus mitel vrie. liber lantsaeze vrie") —, sondern es finden sich in den Handschriften mitunter auch kleine lateinische Glossen; z. B. in Cap. 44, 59, 313 etc. (Vergl. Note 47.) —

[53]) Schmeller, über eine lateinische Bearbeitung des alten oberdeutschen Land- und Lehnrechtsbuches oder sog. Schwabenspiegels durch Oswald von Anhausen v. J. 1356, in d. Münchner gel. Anz. Bd. 13 Nr. 130. —

[54]) v. Löw, in Reyscher Zeitschr. 1839 Bd. IX. p. 158. — Le miroir de Souabe, d'après le msc. français de la bibliothèque de la ville de Berne, publié par G. A. Matile. Neuchatel, 1843. —

[55]) So zeigt z. B. der Heidelb. Cod. Nr. 53 (Säc. 14) eine Eintheilung des Landrechts in 4 Bücher, der Einsiedler Codex (Säc. 14) in 3 Bücher (vergl. Lassberg, Verzeichn. Nr. 24) und ein Codex aus dem XV. Jahrhundert im Besitze von Eichhorn (l. c. §. 282 Note p) sogar in 8 Bücher. —

[1]) Vergl. im allgemeinen die bei §. 31 Note *) und §. 32 Note *) angeführte Literatur. — Ueber das sächsische Lehnrecht vergl. noch: Heinecc. antiq. germ. I. p. 463. — Biener, Commentar. P. II. Vol. II. §. 38. — Grupen, bei Spangenberg, Beitr. 1822 S. 61. — Eichhorn, R.-G. §. 280. — Die vorzüglichste Ausgabe ist von C. G. Homeyer, des Sachsenspiegels zweiter Theil. Bd. I. das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts. Berlin, 1842. (Voran steht eine ausführliche Einleitung über die Handschriften und Drücke, so wie die

Digitized by Google

vielfache Uebereinstimmung der beiden Spiegel hat nachweisen lassen, so tritt diese in einem noch viel höheren Grade in dem Lehnrechts-Texte hervor, so dass über die ursprüngliche Einheit des Lehnrechtbuches der beiden Spiegel kein Zweifel obwalten kann. Im übrigen zeiget das Lehnrechtbuch eines jeden Spiegels denselben Charakter, welcher seinem Landrechte eigenthümlich ist. Das Lehnrechtbuch des Sachsenspiegels behauptet ebenso, wie dessen Landrechtbuch, im Vergleiche mit dem Lehnrechtbuche des Schwabenspiegels, den Vorzug der grösseren Deutlichkeit, Richtigkeit und Präcision, während der Schwabenspiegel hier regelmässig nur paraphrasirend erscheint und ebenfalls wieder mannigfache Missverständnisse des sächsischen Textes erkennen lässt: auch zeigt das Lehnrechtbuch des Schwabenspiegels mehrfach das Lehnrecht bereits in einer den Vasallen günstigen Fortbildung, während der Sachsenspiegel noch die älteren strengeren Grundsätze darstellt [2]). Wenn hiernach auch unbedenklich der mit dem Sachsenspiegel verbundene Lehnrechts-Text als der ältere angesprochen werden darf, so folgt daraus noch nichts für den wirklich sächsischen Ursprung des Lehnrechtbuches: und diese Frage wird um so mehr unentschieden bleiben müssen, als in dem Lehnrechtbuche keine localen Beziehungen hervortreten [3]). Auch dafür, dass das Landrecht und das Lehnrecht des Sachsenspiegels von demselben Verfasser herrühren, liegt

Geschichte dieses Rechtsbuches. — Ueber das schwäbische Lehnrecht vergl. noch: Heineccius antiq. germ. p. 483. — Biener, Comment. P. II. Vol. II. §. 39. — J. Schilter, Cod. Jur. Alem. feudalis Ed. II. 1728. — Die neueste Ausgabe ist die v. Lassberg (nach dem Codex v. 1187) 1840. —

[2]) Homeyer, Sachsensp. Thl. II. Bd. I. Einl. S. 93 flg. — Das höhere Alter und die Originalität des Schwäb. Lehnrechts hatte früher besonders Schilter, Praef. ad Cod. Jur. Alem. §. 17 vertheidigt. —

[3]) Homeyer, l. c. S. 47 flg., 93. — Sachsen wird im Lehnrechtbuche nie erwähnt. In der mit Sachsensp. Landr. II. 12 §. 4 verwandten Stelle des Sächs. Lehnr. 69 §. 7 stehet sogar „düdischer art" anstatt „sessischer art." — Die einzige etwaige locale Anspielung könnte im Sächs. Lehnr. art. 4 §. 1 gefunden werden. „Alle die aver in osterhalf der sale (Schwäb. Lehnr. cap. oberhalb osterland) belehnt sint, die solen dienen to weneden unde polenen unde to behemen." — Allein diese Stelle könnte eben so wohl im südlichen oder westlichen Deutschland geschrieben sein, und ist vielleicht nur eine Reminiscenz an die Bestimmung in dem Cap. a. 807 c. 5 (Pertz, Legg. I. p. 149): „Si partibus Hispaniae sive Avaritiae solatium fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum preparare faciant: et si de partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tertium preparent. Si vero circa Surabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant." — Die Gegend um die Mittel-Elbe vermuthet jedoch als Vaterland des Lehnrechtbuches Homeyer, S. 68. —

Digitized by Google

kein Beweis vor [4]): doch betrachtete man im XIV. Jahrhundert wohl allgemein Eicke v. Repgow auch als Verfasser des Lehnrechtbuches [5]). Es kann jedoch hierauf nicht mehr Gewicht gelegt werden, als auf die andere im XIV. Jahrhunderte verbreitete Ansicht, dass das Lehnrechtbuch von Kaiser Friedrich I. ausgegeben worden sei [6]). Das Lehnrechtbuch bezeichnet sich selbst als eine Privatarbeit [7]), und ist wahrscheinlich kurz nach der Vollendung des Landrechtbuches des Sachsenspiegels entstanden, und mit demselben verbunden und auch bald in Süddeutschland überarbeitet und dem Landrechte des Schwabenspiegels beigefügt worden [8]). Das jüngere Alter des Lehnrechtbuches erhellet insbesondere daraus, dass darin das Landrecht schon ausdrücklich angeführt, theilweise sogar copiert, und auch sonst in verschiedener Weise berücksichtiget wird [9]), so wie auch in der Stellung des Lehnrechtes nach dem Landrechte eine äussere Hinweisung auf seine spätere Entstehung liegt. Die Handschriften zeigen auch hinsichtlich des Lehnrechtbuches in beiden Spiegeln mehrfache Verschiedenheit in Zahl und Ordnung der Capitel oder Artikel [10]); so dass auch dieses Rechtsbuch in einer längeren, erst im XIV. Jahrhundert endigenden Fortbildung erscheint: eine Bücher-Eintheilung findet sich jedoch sehr selten [11]). Bis

[4]) Die Argumente für die Identität des Verfassers des Landrechtes und des Lehnrechtes sind zusammengestellt bei Homeyer, l. c. S. 45 flg., 52. —

[5]) Ueber die in der Glosse befindlichen Andeutungen s. Homeyer, l. c. S. 49. —

[6]) Z. B. Gloss. Proem.: „... disses .. buchis vssgeber keyser Friderich von stauffe, das do lehinrecht genant ist.“ — Sogar für eine Uebersetzung des (lombard.) Usus feudorum (§. 29) wurde dieses Lehnrechtbuch damals ausgegeben. — Vergl. die Zusammenstellung der hieher gehörigen Notizen bei Homeyer S. 50. — Die Veranlassung zu diesen Sagen mögen die Constitutionen Friedrich's I. gegeben haben, welche zum Theil in den (lombard.) Liber Feudorum, zum Theil sogar in das Landrecht des Sachsenspiegels übergegangen sind. Vergl. Homeyer, l. c. S. 51. — Ob etwa wirklich Sachsensp. Lehnr. 13 §. 1 dem lombardischen Lehnrechte (II. F. 26) nachgebildet sei, ist zweifelhaft. Homeyer, l. c. S. 55. —

[7]) Sächs. Lehnr. a. 1: „Svie lenrecht kunnen wille, die volge disses bukes lere.“ — Der Verfasser schöpft eben, so wie der des Landrechtes, hauptsächlich aus seiner juristischen Erfahrung; mitunter aus dem Landrechte. Homeyer, S. 52 flg. — Das Schwäb. Lehnr. zeiget mitunter die Rubrik: hir beginnet sich des keiseres lenrecht. (Vergl. Heidelberg. Cod. Nr. 470.) —

[8]) Homeyer, l. c. S. 52, 91. —

[9]) Homeyer, l. c. S. 53 flg. —

[10]) Homeyer, l. c. S. 57, unterscheidet fünf Classen unter den Handschriften des Sächsischen Lehnrechts. —

[11]) Homeyer, l. c. — Vergl. auch oben §. 32 Note 55. — Bei dem Schwäb.

Digitized by Google

jetzt ist nur eine Classe von lateinischen Uebersetzungen in Prosa bekannt geworden [12]): ebenso auch nur eine einzige mittelalterliche französische Uebersetzung [13]). Ausserdem ist noch ein in lateinischen Reimen verfasstes Lehnrechtbuch bekannt geworden, dessen Verhältniss zu dem Lehnrechtbuche des Sachsenspiegels um so schwieriger zu bestimmen ist, als gegenwärtig keine Handschriften desselben mehr aufzufinden sind. Dieses Lehnrechtbuch, von den Herausgebern als *Vetus Autor de beneficiis* bezeichnet [14]), schliesset sich, so viel die Masse seines Inhaltes anbelanget, an die älteste Classe der Handschriften des sächsischen Lehnrechts an, zeiget aber in einzelnen Lesarten mehrfache Verwandtschaften mit jüngeren Handschriften [15]). Früher glaubte man das Alter desselben wenigstens in das zwölfte, wo nicht in das elfte Jahrhundert setzen zu dürfen [16]): in der neueren Zeit pflegt

Lehnrecht findet sich das Besondere, dass mehrere alte Handschriften nach cap. 219, von den Mühlen, Zöllen und Müntzen, das Landrechtbuch für geschlossen erklären, so z. B. der Lassberg. Cod. und der von Matile ed. franz. Schwabenspiegel. Letzterer gibt den Rest des Landrechtes sofort unter der Rubrik: „Ci comance li Prumier livre dou droit dez fiez" und beginnet das eigentliche Lehnrechtbuch mit der Rubrik: „Cy comance li seconz livres dez fyez." —

[12]) Homeyer, l. c. S. 85. —

[13]) Abgedruckt in der Ausgabe des Berner, dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts angehörigen Codex von Matile, 1843, Fol. LXV. —

[14]) Zuerst erschien der Vetus Autor als ein von den Verlegern Burkmann und Baum veranlasster Anhang zur zweiten Ausgabe von Fr. Duareni commentarius in consuetud. feud. (Cöln 1569 al. 1570), zuerst unter dem Titel: his adjecimus ... vetustum libellum de feodis s. feudis et de ordine placitationis et urbano beneficio per aphorismos distinctum, incerto authore." — Sodann gab den Vetus Autor unter dieser Bezeichnung und ohne Kenntniss der Cölner Ausgabe nach einer dem Holsteinischen Gesandten W. v. Elben gehörigen Handschrift heraus: Chr. Thomasius, in Select. feudal. Thomasian. 1709. — Hiernach erschienen Abdrücke in J. A. Burgermeister, Corp. jur. publ. et priv. T. I. Ulm, 1717; in Senkenberg, Corp. jur. feudal. 1740 (mit willkührlicher Veränderung der Ordnung) und wieder in der Ordnung des Thomasius in der II. Ausgabe dieses Corp. jur. feud. durch Eisenhardt, 1772; durch v. d. Lahr, in Senkenberg, Corp. Jur. Germ. T. II. P. II. p. 189; in Canciani, Legg. Barb. III. p. 113; von G. Köhler, in s. Ausgabe des Görlitzer Lehnrechts, 1841. — Am vorzüglichsten findet sich der Vetus Autor jetzt nebst einer vortrefflichen einleitenden Abhandlung in C. G. Homeyer, des Sachsenspiegels II. Theil. Bd. II. Berlin, 1843. — Vergl. auch Biener, Comment. P. II. Vol. II. §. 37. — Kraut, in Götting. gel. Anzeigen, 1836, Bd. II. S. 737. — Eichhorn, R.-G. II. §. 280, 284. —

[15]) Homeyer, Sachsensp. II. Thl. Bd. II. Einl. S. 30 flg. — Die Eintheilung des Vetus Autor in drei Theile, mit den schon im Cölner Druck ersichtlichen Rubriken (s. Note 14) hält Homeyer, l. c. §. 12, wohl mit Recht nicht für ursprünglich. —

[16]) Eine übersichtliche Zusammenstellung der Ansichten über das Alter des

Digitized by Google

man die Abfassung des *Vetus Autor* in den Anfang des XIII. Jahrhun-

Vetus Autor findet sich bei Homeyer, l. c. S. 16. — Vergl. auch noch G. M. Weber, Handbuch des Lehnrechts Bd. I. p. 251 flg. — Der Zeitraum, innerhalb dessen die Muthmassungen schwanken, reichet vom Jahre 918 bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts. — Ein besonderes Gewicht pflegte man bei der Vertheidigung eines höhern Alters des Vetus Autor als des XIII. Jahrhunderts darauf zu legen, dass derselbe nur das Wort beneficium, nicht aber feudum gebrauche: das Ungenügende dieser Argumentation hat Homeyer, l. c. S. 18, genügend nachgewiesen. Nicht so vollständig befriedigend scheint mir bei Homeyer die Erklärung jener Stelle des Vetus Autor, aus welcher man gewöhnlich seine Entstehung im XI. oder doch im XII. Jahrhunderte abzuleiten sucht. Es heisst nämlich im Vetus Autor I. 12: „Rex quem eligunt Teutonici | cum Romam vadit ordinari | secum ibunt de jure | sex principes qui primi sunt in ejus electione | ut pateat Apostolico | regis justa electio |". — So viel muss allerdings zugegeben werden, dass das Bestreben älterer Schriftsteller, in den früheren Jahrhunderten einen Zeitpunkt nachzuweisen, wo nur sechs Kurfürsten de jure vorhanden gewesen wären, als ein durchaus verfehltes zu keinem Resultate führen kann. Wenn nun aber Homeyer dagegen S. 17—20 zwar im allgemeinen die, meines Ermessens ganz richtige, Ansicht geltend zu machen sucht, dass nicht nur im XII., sondern auch noch bis gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts die Zahl und Person der Kurfürsten noch nicht fest bestimmt gewesen wäre, so scheint es ganz inconsequent zu sein, wenn er S. 21 beifügt, hier nenne der Vetus Autor die Zahl der Kurfürsten, der Sachsenspiegel III. 57 aber Zahl und Personen der ersten an der Kur, wie sie später im wesentlichen beibehalten worden. Dem ist aber nicht so. Der Vetus Autor sagt keineswegs, dass sechs Kurfürsten wären, sondern er lässt die Zahl der Fürsten, welche die ersten an der Kur sind, ganz unbestimmt, so wie er auch die Personen derselben nicht bezeichnet: auch will er gar nicht hier von den Kurfürsten handeln, da er hier nicht einen politischen, sondern nur einen lehnrechtlichen Aufsatz schreiben will. Der Vetus Autor will vielmehr hier nur das anführen, dass und warum sechs Fürsten, die (möglicherweise mit noch mehreren anderen) die ersten an der Kur sind, von Rechtswegen (de jure) pflichtig sind, mit dem Könige nach erhaltenem Aufgebot (vergl. Vetus Autor §. 9) den Römerzug zu machen. Der Grund, der hier angegeben wird, „ut pateat Apostolico iusta regis electio", oder wie übereinstimmend das Sächs. Lehnr. a. 4 §. 2 sagt: „*durch dat dem pavese wetenlik si des koninges redelike kore*" und welcher meines Bedünkens ebenfalls von Homeyer (nach Eichhorn) ganz richtig mit der am Anfange des XIII. Jahrhunderts durch Innocenz III. aufgestellte Behauptung eines unbedingten Prüfungsrechtes der Kaiserwahl in Verbindung gesetzt wird, löset, wie mir scheinet, auch alle Bedenken über die Zahl sechs und schliesset die Erklärung darüber, warum gerade sechs der ersten Fürsten zur Begleitung des Kaisers auf dem Römerzuge erforderlich sind, bereits in sich. Der Zweck dieser Begleitung ist nämlich kein anderer, als dass der Kaiser dem Papste im erforderlichen Falle einen nach den damaligen Rechtsbegriffen vollbeweisenden Eid cum sexta sc. septima manu leisten könne. Ueberhaupt scheint es Sitte gewesen zu sein, dass der Kaiser bei der Krönung dem Papste den herkömmlichen Eid als Advocatus Ecclesiae in dieser Form schwur. So berichtet uns z. B. Thiedmar VII. c. 1 (bei Pertz, Script. III. p. 836), dass Heinrich II. bei seiner Krönung sogar mit 12 Eideshelfern (der doppelten Zahl) schwur, worin nach den Begriffen der Zeit der Ausdruck

Digitized by Google

derts zu verweisen [17]), und ist nicht abgeneigt, denselben als die lateinische Grundlage des sächsischen Lehnrechtes selbst zu betrachten [18]). Wenn man aber erwägt, dass in dem *Vetus Autor* selbst schon Beziehungen auf das Landrecht vorkommen [19]), und dass sich in ihm sogar eine (in den sächsischen Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts beispiellose und wohl auf eine Bekanntschaft mit dem Landrechte des Schwabenspiegels hindeutende) Erwähnung des römischen Volljährigkeits-Termines findet [20]), so wie es auch an sich unwahrscheinlich ist, dass die erste Aufzeichnung eines Rechtsbuches über einen früher noch gar nicht bearbeiteten Rechtstheil sofort in lateinischen Reimen, welche der Darstellung so vielen Zwang auflegten [21]), geschehen sein

einer besonderen Hochachtung gegen den Papst liegen musste, da Standesgleiche unter sich nie einen Eid mit mehr als sechs Eideshelfern leisteten, ausser in den Fällen, wo es auf ein Uebersehwören eines bereits mit der vollen Zahl der Eideshelfer geleisteten Eides ankam. Mir scheinet daher der Vetus Autor I. 12, so wie auch das Sächs. Lehnrecht a. 4 §. 2 nur diese alte Sitte zu berichten, aber mit Hinzufügung eines neuen, allerdings erst im XIII. Jahrhundert unter Innocenz III. aufgekommenen Grundes, und sonach stimme ich ebenfalls im Resultate der Ansicht Homeyer's bei, dass aus der angeführten Stelle nichts für eine Entstehung des Vetus Autor vor dem XIII. Jahrhunderte abzuleiten sei. Die namentliche Erwähnung von sechs Kurfürsten (d. h. alle ausser Böhmen) in der correspondirenden Stelle des Sächsischen Lehnr. a. 4 §. 2 und gar (ganz unpassend) aller sieben Kurfürsten im Schwäb. Lehnr. c. 8 §. 6 (Lassberg) ist unverkennbar eine spätere Paraphrase. Auffallend ist, dass der Schwabenspiegel Lehnr. c. 8 §. 6 den im Vetus Autor und im Sächsischen Lehnrecht angegebenen Grund gar nicht erwähnt. Ob diess durch eine blosse gedankenlose Auslassung geschehen ist, oder einen anderen Grund hat, muss dahin gestellt bleiben. —

[17]) Homeyer, l. c. S. 21. — (Vergl. auch Note 15.) —

[18]) Homeyer, l. c. S. 42, 43. — Vergl. auch Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volkes S. 533. —

[19]) Homeyer, l. c. S. 61. —

[20]) Vetus Autor I. 65: „Adolescentia a duodecimo anno incipit | et vicesimo quarto desinit.“ — Nur die Ausdrucksweise weicht hier von dem römischen Termin von 25 Jahren ab, wenn man es so fasst, dass die Minor aetas so lange dauert, als man 24 Jahre (und so und so viel Monate oder Tage) zählt. —

[21]) Homeyer selbst gibt S. 37 zu, dass die Ausdrücke des Vetus Autor häufig schief, gezwungen und umschreibend sind, der correspondirende Ausdruck im Sächsischen Lehnrecht aber meist der mehr freie und technische ist. Wer kann sich auch überreden, dass ein Buch, in welchem der Schluss des ersten Satzes sogleich eine ganz überflüssige, offenbar allein des Reimes wegen gemachte abgeschmackte Paraphrase ist, welche nicht einmal seine Rückübersetzung (das Görlitzer Lehnrecht) aufnehmen mochte, ein Originalwerk sein soll. Vetus Autor I. 1: „Si quis velit instrui | in jure beneficiali | hunc libellum respiciat | et ejus doctrinam non despiciat.“ — Görlitz. Lehnr. I. 1: „Swer cluch an lenrechte welle

Digitized by Google

sollte, so wird man darin schwerlich mehr als eine zwar noch dem XIII. Jahrhundert angehörige und der ältesten, in ihrer ursprünglichen Gestalt ausserdem nicht mehr rein erhaltenen Recension des sächsischen Lehnrechts sich anschliessende Ueberarbeitung, aber keineswegs ein eigentliches Originalwerk erkennen dürfen [22]). Dem *Vetus Autor* schliesset sich am nächsten der in einer Görlitzer Handschrift erhaltene deutsche Lehnrechts-Text, das von den Herausgebern sog. Görlitzer Lehnrecht, an [23]), welches als eine im Anfange des XIV. Jahrhunderts vorgenommene [24]) Rückübersetzung des *Vetus Autor* in die deutsche Sprache zu betrachten ist [25]).

§. 34.

C. Die zur Familie des Sachsenspiegels gehörigen Rechtsbücher.

1) Die Glosse des Sachsenspiegels *).

Schon sehr früh wurden in den Handschriften des Sachsenspiegels der ursprünglichen Grundlage einzelne deutsche Glossen beigefügt, deren

wesin, der sol diz buch dicke vor lesin." — Wie würdig ist dagegen der schmucklose Anfang des sächsischen Lehnrechtes (s. Note 7), womit auch der Anfang des schwäbischen Lehnrechtes wörtlich übereinstimmet. —

[22]) Vergl. Eichhorn, R.-G. II. §. 280. —

[23]) Die erste Ausgabe ist von Lauhn, in Zepernick, Miscellaneen z. Lehnr. Bd. I. 1787. — Neuere Ausgaben: G. Köhler, im II. Band der Script. rer. Lusaticarum, und daraus besonders Görlitz, 1841; 4. — nunmehr am besten und mit einer historisch-kritischen Einleitung von Homeyer im II. Theile des Sachsenspiegels, Bd. II. Berlin, 1844. —

[24]) Homeyer, l. c. S. 59. —

[25]) Als die Grundlage des Vetus Autor und das von diesem übersetzte Original wurde das Görlitzer Lehnrecht vertheidiget von C. G. Anton, Erweis, dass das Lehnrecht, welches Zepernick etc. herausgegeben, altes Sachsenrecht sei. Leipz. 1789. — Dieser Meinung folgten seither Viele, z. B. Zachariae, chursächs. Lehnr. §. 13; Mayr, Handb. des gem. u. bayer. Lehnr. Landshut, 1831, §. 25; auch Köhler (Note 22); nach der gediegenen Ausführung von Homeyer, l. c. S. 30 flg., über das Verhältniss des Vetus Autor und Görlitzer Lehnrechtes kann aber über die Eigenschaft des letzteren, als einer blossen Rückübersetzung, kein Zweifel mehr bleiben. Für diese Ansicht hatten sich schon früher erklärt Biener, Comment. P. II. Vol. I. p. 309; Vol. II. p. 275; Weber, Handbuch des Lehnr. Bd. I. S. 266; Kraut (s. Note 14); vergl. auch Eichhorn, R.-G. II. §. 280, 284. — Auch die Meinung von Lauhn, das das Görlitzer Recht ein Aufsatz der Schöffen zu Dohna sei, entbehrt jeder historischen Begründung. —

*) Heinecc. antiq. Germ. I. p. 429. — Eichhorn, R.-G. II. §. 281. — Grupen in Spangenberg, Beitr. 1822, S. 29. — Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volks S. 536. — Homeyer, Verzeichniss deut. R.-Bücher S. 4. —

Digitized by Google

Absicht anfänglich mehr auf Ergänzung und Fortbildung als auf Erläuterung des Textes gerichtet war. Diese Glossen gingen zum Theile allmählig in den Text selbst über, und hieraus erkläret sich auch die Verschiedenheit, welche unter den Handschriften des Sachsenspiegels selbst besteht [1]). Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts entstand aber eine andere selbstständige, die jetzt sog. alte Glosse, welche den Text, so wie er sich bis dahin gebildet hatte, theils durch Verweisungen auf römisches und canonisches Recht, auf das lombardische Lehnrecht und einige ältere Reichsgesetze, theils durch (meistens sehr unkritische) historische, so wie auch durch practische, vielfach die Verhältnisse in der Mark berührende Bemerkungen erläutert. Diese (alte) Glosse rührt von einem märkischen Edelmanne von Buch (Boich, Bock), wahrscheinlich von dem brandenburgischen geheimen Rathe und Kanzler Johann von Buch (um 1338) her [2]). Wiederholt bearbeitet und vermehrt wurde die Glosse von Brand von Tzerstede (Zerstede) um 1442 [3]), sodann von Tammo (Damianus) oder Theodor von Bocksdorf (Buxtorff oder Bockstorf) [4]) und Petrus de Polena [5]), sämmtlich aus dem XV. Jahrhundert. In diese Zeit fällt auch die Uebersetzung der Glosse in das Lateinische und die Voranstellung lateinischer Summarien vor die einzelnen Artikel. Eine eigenthümliche, in der Form von Fragen und mit besonderer Rücksicht auf die Magdeburger Praxis abgefasste Bearbeitung der Glosse ist die Magdeburger Schöffenglosse [6]).

[1]) Schaumann, l. c. S. 537. —

[2]) Als ausgemacht dürfte betrachtet werden, dass der Verfasser dieser Glosse ein Sohn des Nicolaus von Buch war (Spangenberg, l. c. S. 30 u. 34). — Einige Handschriften legen am Anfang des III. Buches die Glosse einem Heinrich (Henning) von Buch bei. Homeyer, Verzeichniss S. 5. — Ein solcher kommt um 1335 bis 1345 als judex Curiae u. dergl. vor. Spangenberg, l. c. S. 34. — Homeyer, Sachsensp. Thl. II. Bd. I. S. 78. —

[3]) Vergl. die Nachricht, welche Brand v. Zerstede über seine eigene Arbeit in einem Lüneburger Codex gibt, bei Spangenberg, l. c. S. 113. —

[4]) Theodor von Bocksdorf soll Professor in Leipzig, Tammo aber Canonicus zu Merseburg gewesen sein: vielleicht ist hier nur an eine und dieselbe Person zu denken. Heinecc. p. 431. — Eichhorn, l. c. §. 281 Note l. — Die nach Bocksdorf's Vermehrung gebildete hochdeutsche Glosse (z. B. bei Gärtner) ist sehr verdorben und wegen des Missverstehens plattdeutscher Ausdrücke mitunter unverständlich. Spangenberg, l. c. S. 30. —

[5]) Homeyer, Verzeichniss S. 5 u. Handschr. Nr. 46. —

[6]) Nach Homeyer, Verzeichniss S. 4, stellen die Handschriften Nr. 150 u. 247 Fragen in der Form: „nun bitte ich eines rechten Urtheils zu erfahren." — Vergl. auch Homeyer, Sachsensp. (2. Ausg.) Einl. S. XX. —

Digitized by Google

§. 35.

2) Das Sächsische oder Magdeburgische Weichbild *), das Görlitzer Landrecht und die Magdeburger Fragen.

Eine eigenthümliche Bearbeitung des Sachsenspiegels zeigt ein Rechtsbuch, welches unter dem Namen des Sächsischen Weichbildes verbreitet worden ist. Wie schon der Name andeutet, so zeigt sich hier das Recht des Sachsenspiegels so, wie es vorzugsweise in den sächsischen Städten gebraucht wurde. Dieses Rechtsbuch entstand am Ausgange des XIII. oder am Anfange des XIV. Jahrhunderts [1]) aus einer Verbindung des magdeburgischen Schöffenrechtes, welches die Schöffen zu Magdeburg anderen norddeutschen Städten, von Thüringen bis nach Preussen und Polen, zu verschiedenen Zeiten mittheilten, mit dem Sachsenspiegel. Es ist zweifelhaft, ob dieses Rechtsbuch in Magdeburg selbst ausgearbeitet worden; doch ist gewiss, dass die magdeburger Schöffen schon am Anfange des XIV. Jahrhunderts mit ihren Rechtssprüchen auch den Sachsenspiegel übersandten [2]). Das sächsische Weichbild hat gewöhnlich 137 Artikel [3]),

*) Heinecc. antiq. Germ. I. p. 451. — Eichhorn, R.-G. II. §. 284. — Vergl. besonders: Gaupp, das Magdeburger und Hallische Recht. Breslau, 1826. — Ueber die Handschriften und Ausgaben: Spangenberg, Beitr. 1822 S. 53; Homeyer, Verzeichniss S. 14. — Ausgaben: (älteste) bei Anton Sorg, Augsburg, 1482; v. Zobel, 1537; v. Ludovici, Halle, 1721; nach dem Heidelberger Codex Nr. 461 von W. v. Thüngen, Heidelberg, 1837. — (Vergl. meine Anzeige in den Heidelberg. Jahrb. 1840 Nr. 8.) —

[1]) Gaupp, l. c., vermuthet, dass das Weichbild schon vor 1294 aufgezeichnet worden, weil es über die in diesem Jahre in der Stadtverfassung von Magdeburg vorgekommene Veränderung schweigt. Doch würde hierauf nur dann grösseres Gewicht gelegt werden können, wenn die Entstehung des Buches in Magdeburg mit Bestimmtheit angenommen werden dürfte. — Früher wollten sogar Einige dem Weichbilde fast noch ein höheres Alter als dem Sachsenspiegel selbst und den Charakter eines kaiserlichen Hofrechtes, oder sog. Pfalzgesetzes, d. h. an den königlichen Pfalzgerichten in Sachsen entstandenen Rechtes beilegen: z. B. Fischer, Entwurf einer Gesch. d. deut. R. S. 27. — Man wollte namentlich das Weichbild mit der Stelle bei Lambert. Schaffnab. ad a. 1075 in Verbindung bringen: „Saxones postulant: ut copiam det Rex tuto coram veniendi et tuto causam dicendi ut *secundum palatinas leges* iusta examinatione habita vel puniat convictos vel absolvat innocentes.“ — Es ist aber hier jedenfalls nur an den bei den kaiserlichen Hofgerichten herkömmlich ausgebildeten Prozess, nicht aber an eine Rechtsaufzeichnung zu denken. Vergl. oben §. 21 Note 1 a. E. —

[2]) So z. B. im Jahre 1304 an Breslau. Gaupp, l. c. S. 266 flg. —

[3]) In einer ganz eigenthümlichen Verbindung mit ächten Stellen des Sachsenspiegels zeigt das Weichbild die von W. v. Thüngen herausgegebene Handschrift. —

Digitized by Google

von welchen die 27 ersten sich als eine besondere geschlossene Privatarbeit darstellen, die anderen gesammelte Schöffenrechte zu sein scheinen [4]). Auch das Weichbild hat später eine Glosse und Summarien erhalten, auch gibt es lateinische Texte desselben [5]). In den Handschriften ist häufig eine Chronik der deutschen Könige und Kaiser und der Bischöfe von Magdeburg bis auf die Zeiten des K. Wilhelm (von Holland) vorangestellt. Eine besondere, jedoch ebenfalls noch dem Anfange des XIV. Jahrhunderts angehörige Bearbeitung des sächsischen Weichbildes ist das sog. Görlitzer Landrecht [6]). In den älteren Ausgaben des Weichbildes finden sich demselben gewöhnlich Urtheile und Rechtssprüche sächsischer Schöffenstühle, nach Rubriken geordnet, angehängt [7]). Eine eigenthümliche Sammlung ähnlicher Art sind die sog. Magdeburger Fragen, d. h. Anfragen an die Magdeburger Schöffen mit deren Antworten in drei Theilen, welche in Capitel und dann in Distinctionen zerfallen [8]).

§. 36.

3) Das schlesische Landrecht oder Landrecht des Fürstenthumes Breslau *).

Ebenfalls noch in dem XIV. Jahrhundert entstand in Schlesien eine besondere Ueberarbeitung des sächsischen Landrechtes, wobei dasselbe

[4]) Hierauf hat Gaupp, l. c. S. 132, zuerst aufmerksam gemacht. In dem ersteren Aufsatze finden sich manche publicistische Sätze des Sachsenspiegels eigenthümlich paraphrasirt: so z. B. wird nach der dem Sachsensp. III. 57 §. 1 entlehnten Aufzählung der drei Gründe, aus welchen der Papst den Kaiser bannen mag, beigefügt (bei v. Thüngen c. IX (al. 8): „Welchen diser dreyer dingen er eyns vberwunden ist, szo sal man vber ijn richten, vnd sall ym das houbt ab schlaën mit einer guldennen parten.“ —

[5]) Homeyer, Verzeichniss S. 16. —

[6]) Vergl. hierüber Homeyer in d. Einl. z. d. II. Thl. des Sachsensp. Bd. II. 1844 p. 50 flg. — Es findet sich nach dem Görlitzer Lehnrecht (s. oben §. 33) als Cap. 33 bis 47 angeschlossen: bei Homeyer, l. c. S. 177 u. flg., abgedruckt. (Einen Abdruck besorgte auch G. Köhler in den Script. rer. Lusaticarum Bd. I. und hieraus besonders Görlitz 1838.) — Es rühret wahrscheinlich von demselben Verfasser her, wie das Görlitzer Lehnrecht, und ist wahrscheinlich in der Gegend von Görlitz entstanden. Auch hier ist kein Grund vorhanden, mit Lauhn an einen Aufsatz der Schöffen zu Dohna zu denken. Homeyer a. a. O. Einl. S. 58–60. —

[7]) Z. B. in der Ausgabe des Weichbildes von 1537; unter den Rubriken: von Lehngut und Leibgeding, von Kaufen und Verkaufen, von Gaben, von Gerade und Morgengabe etc. — Homeyer, Verzeichniss S. 18. —

[8]) Zuerst in d. Augsburger Ausgabe des Sachsenspiegels v. 1517; Homeyer, Verzeichniss S. 17. —

*) E. Th. Gaupp, das Schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des

Digitized by Google

mancherlei Abänderungen erlitt und insbesondere am Ende mit XIII. Capiteln vermehrt wurde [1]). Ein angeblich von dem Könige Johann von Böhmen zur Abfassung dieses Rechtsbuches ausgegangener Befehl ist nicht erweislich: vielmehr enthält dessen Verordnung vom J. 1341 nur die Bestimmung, dass in zweifelhaften Rechtssachen drei königliche Vasallen und drei Schöffen von Breslau befugt sein sollten, die mangelhaften Gesetze zu ergänzen. Es scheint jedoch, dass sechs solche Männer hieraus die Veranlassung genommen haben, den Sachsenspiegel für Breslau und seine Umgebung zu bearbeiten und mit dortigen Rechtsgewohnheiten zu vermehren. Diese Arbeit wurde nach Ausweis der Handschriften im Jahre 1356, zehn Jahre nach König Johann's Tode, vollendet [2]).

§. 37.

4) Die sächsischen Distinctionen *) und deren Nachbildungen.

Dieses Rechtsbuch, welches auch mit dem Namen „vermehrter Sachsenspiegel" oder (fälschlich) [1]) als schlesisches Landrecht bezeichnet wird, gehört unter die Classe der sächsischen Weichbildrechte [2]) und ist eine sehr weitläufige Privatarbeit. Es will nicht nur eine Zusammenstellung des in den sächsischen Städten geltenden Rechtes geben, sondern auch Landrecht, Weichbildrecht und Kaiserrecht ausscheiden, daher auch die einzelnen Artikel als Distinctionen

Fürstenthumes Breslau v. 1356, an sich und in seinem Verhältnisse zu dem Sachsenspiegel dargestellt. Leipz. 1828. —

[1]) Ueber das Verhältniss dieses Rechtsbuches zu dem von Böhme, in seinen diplomat. Beitr. z. Untersuchung der schlesischen Rechte u. Geschichte, Thl. I. S. 34, irrig als schlesisches Landrecht bezeichneten Rechtsbuche vergl. besonders Gaupp, l. c. S. 12 flg. —

[2]) Gaupp, l. c. S. 63. —

*) Vergl. darüber: Gaupp, Schles. Landrecht S. 13 flg. — Homeyer, Verzeichniss S. 16. — Ausgaben: J. E. Böhme, in s. §. 36 Note 1 angef. diplomat. Beitr. Bd. I. u. II. Berlin, 1770—1775. — F. Ortloff, das Rechtsbuch nach Distinctionen, nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch. Jena, 1836. (Die nachfolgende Darstellung schliesst sich der von Ortloff seiner Ausgabe beigefügten Einleitung an.) Vergl. auch meine Anzeige in den Heidelberger Jahrbüchern 1840 Nr. 8. —

[1]) So zuerst bei Böhme, l. c. (§. 36 Note 1). —

[2]) Diess sagt die Vorrede des Buches selbst (bei Ortloff S. 15): „Optimus liber legum secundum distinciones. Dit ist eyn buch dez rechten in wichbilde in sechsisszer art, also is dy von meydeburgk gebruchen unde dy von halle unde dy ore volbort do nemen" etc. —

Digitized by Google

bezeichnet werden und das Rechtsbuch selbst den Namen „Buch der Ausscheidungen“ u. dergl. führt [3]). Es zerfällt in den Handschriften in fünf, auch in sechs und sieben, seltener in acht Bücher, welche in Hauptstücke und diese sodann in Distinctionen getheilt sind. Nach der Angabe in seiner Vorrede ist dieses Buch aus kaiserlichen Büchern, aus dem Landrechtspiegel der Sachsen, aus Weichbildbüchern und aus geistlichen Büchern gezogen [4]). Diese Angabe bestätiget sich auch im allgemeinen durch den Inhalt des Buches selbst. Das Landrecht des Sachsenspiegels erscheinet als seine hauptsächlichste Quelle: der grösste Theil der Artikel desselben ist wörtlich aufgenommen, und, wie es scheint, absichtlich Anfang und Ende des Sachsenspiegels auch zum Anfange und Ende dieses Rechtsbuches gemacht [5]), obgleich im übrigen die Ordnung des Landrechtes ganz verlassen worden ist. Als zweite Hauptquelle erscheint das Stadtrecht von Goslar, aus welchem ungefähr eben so viel wie aus dem sächsischen Landrechte genommen ist. Hierdurch erklären sich auch die in dem Rechtsbuche vorkommenden Ausdrücke „Kaiserweichbild“ und „Kaiserrecht“, so wie der in der Vorrede vorkommende Ausdruck „kaiserliche Bücher“, welche eben auf das Stadtrecht von Goslar, als einer kaiserlichen Stadt, zu beziehen sind [6]). Ausserdem erscheinen noch als Quellen die von den Schöffen

[3]) Buch I. Cap. 7 Dist. 1: „Nu ist nod, daz wir kuntlich uszscheyden was erbe ist unde was ezu erbe gehort noch lantrechte unde wichbilde.“ — Vergl. die Rubrik von Buch I. Cap. 12. — Bei Homeyer, Verzeichniss S. 18, finden sich noch als Bezeichnungen angegeben: Buch der Beweisungen: conclusiones s. distinctiones legum; Magdeburgisch Recht. —

[4]) (Vorrede) . . . „Nu wisse eyn iczlich man, daz dit buch ist geczogen unde gesichert usz keiserlichen buchern, usz deme lantrechte spigels der sachsen, wichbilde buchern, unde usz geistlichen buchern, daz es unstreflich ist unde jederman wol doruf buwen magk unde sich dornoch richten.“ —

[5]) Bei Ortloff erscheint das Stück von den zwei Schwerdtern (Sachsensp. I. 1) als Cap. 2 im Buch I. der Ausscheidungen; das als Cap. 1 voranstehende Stück: „Sanctus gregorius schribet unde vele ander lerer in deme gotes rechte, von deme heyligen sacramente der ee“ etc. — erscheinet sonst ebenfalls noch als Prolog. — Vergl. Homeyer, l. c. — Das von Homeyer als mitunter vorkommende Schlussstelle bezeichnete Stück von der getreuen Hand erscheinet bei Ortloff als Buch VII., nach der Schlussstelle aus dem Sachsenspiegel, mit der Rubrik: „Hy hebet sich an das sobende buch unde heysset ein buch unde bedutet extravagantes. Dy recht sin in allen rechtbuchern nicht beschriben“ etc. —

[6]) Ortloff, Einleit. S. XXIII. — Gewöhnlich setzt man die Aufzeichnung des Goslarischen Stadtrechts um 1390 oder 1392. Allein in diese Zeit fällt nur die spätere Recension dieses Stadtrechtes: die ältere, welche dem Buche der Ausscheidungen zu Grunde liegt, war bereits in der Mitte des XIV. Jahrhunderts vorhanden. — Vergl. Otto Göschen, die Goslarischen Statuten etc. Berlin, 1840. — Die

Digitized by Google

zu Magdeburg 1304 nach Görlitz geschehene Mittheilung des Magdeburgischen Rechtes, das sächsische oder magdeburgische Weichbild, so wie auch die damals gangbaren Privilegien für die Juden [7]). Weitere Quellen sind bisher mit Bestimmtheit nicht nachgewiesen. Das canonische Recht ist wenigstens nicht direct benützt: auch finden sich nur wenige und überdiess nur zweifelhafte Spuren römischer Rechtskenntniss und selbst diese sind nur Folge der Benützung der bisher noch nicht näher ermittelten geistlichen Bücher [8]). Das Vaterland dieses Rechtsbuches ist die Markgrafschaft Meissen [9]): seine Entstehung fällt zwischen die Jahre 1354—1387 [10]). Es ist selbst wieder Quelle ähnlicher Werke geworden, namentlich der neun Bücher der magdeburgischen und sächsischen Rechte, wovon der Notar Albert Poelmann im XVI. Jahrhundert eine Druck-Ausgabe veranstaltet hat [11]). Der Verfasser ist unbekannt. Nach Art. 1 Dist. 7 wäre dieses Buch im J. 1433 verfasst [12]). Ebenfalls eine Nachbildung des Rechtsbuches nach Distinctionen ist das Rechtsbuch des Stadtschreibers Purgold zu Eisenach, zwischen 1480 und 1490 verfasst, und aus den fremden Rechten, dem Sachsenspiegel, dem Weichbilde und dem Eisenacher Stadtrechte zusammengesetzt. Es bestehet aus zwölf Büchern mit Capitel-Eintheilung und ist bis jetzt ungedruckt [13]). In der jüngsten Zeit ist auch ein

Berücksichtigung des Goslarischen Stadtrechts erklärt Ortloff, Einl. S. XXIV flg., aus dem Verhältnisse der Markgrafschaft Meissen als Vaterland des Rechtsbuches zu den Städten Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, über welche K. Ludwig der Bayer die Schutzherrlichkeit an den Markgrafen Friedrich den Ernsthaften verliehen hatte. —

[7]) Ortloff, Einl. S. XXVIII. —

[8]) Ortloff, Einl. S. XXIX. —

[9]) Ortloff, Einl. S. XXXIV flg. —

[10]) Die ältesten Handschriften des Buches der Ausscheidungen zeigen schon die Jahre 1387 und 1388. Ortloff, Einl. S. XXXVIII flg. —

[11]) Nach Homeyer, Verzeichniss S. 19, erschien die erste Ausgabe zu Magdeburg 1547; es finden sich auch Ausgaben vom J. 1574, 1576, 1590 u. 1603. (Vergl. Gaupp, schles. Landr. S. 14.) — Der Titel ist: Handbuch, darinnen in der kürze zu befinden, was sich fast täglich bei Gerichte zutregt etc. —

[12]) Vergl. über das von Pölmann herausgegebene Rechtsbuch Ortloff, Einl. S. XLV. —

[13]) Vergl. Homeyer, Verzeichniss S. 20. — Ortloff, Einl. S. LIV. — Noch eine andere ähnliche Arbeit hat Ortloff nach einer Casseler Handschrift unter der Bezeichnung als ein Eisenachisches Rechtsbuch in Verbindung mit seiner Ausgabe des Buches der Ausscheidung S. 627 flg. abdrucken lassen. Vergl. dessen Einl. S. LII. — In diese Classe von Schriften scheint auch das (Liegnitzer) Stadt-

Digitized by Google

Versuch einer Bearbeitung des sächsischen Lehnrechtes nach Distinctionen bekannt geworden [14]).

§. 38.

5) Der Richtsteig Land- und Lehnrechts, die Blume des Sachsenspiegels, Cautela und Premisse.

Auf der Grundlage des Sachsenspiegels sind auch einige prozessualische Werke (Rechtsgangbücher) erwachsen, deren Entstehungsgeschichte zum Theile mit jener der Glosse des Sachsenspiegels in Verbindung stehet. Das älteste dieser Werke ist der sog. Richtsteig Landrechts, auch Schevencloit, d. h. Schöffenglosse, *Glossa Scabinorum*, genannt [1]). Er entwickelt meistens in 50 Capiteln die Lehre von dem gerichtlichen Verfahren, mit regelmässigen Verweisungen (Remissionen) auf das Landrechtbuch des Sachsenspiegels. Die Darstellung ist systematisch geordnet. Voran stehen allgemeine Lehren über die Personen im Gerichte (Cap. 1 bis 4), hierauf folgt die Darstellung der Verhandlung über die einzelnen Arten der Klagen, und zwar zuerst der Prozess mit bürgerlichen Klagen (als ordentlicher Prozess), sodann der peinliche Prozess, gleichsam als summarischer Prozess (Cap. 5 bis 47), und zuletzt die Lehre vom Urtheil finden und Schelten (Cap. 48 bis 50) [2]). Unter den Handschriften lassen sich drei verschiedene Classen unterscheiden: erstens solche, welche besonders auf die Mark Brandenburg Rücksicht nehmen; zweitens solche, bei welchen einige Beziehung auf Hessen bemerklich ist, und drittens solche, worin sich

rechtbuch des Nicolaus Wurm aus Neu-Ruppin, verfasst im Jahre 1399, zu gehören. Vergl. Homeyer, Verzeichniss S. 20, und dessen Sachsensp. Thl. II. Bd. I. S. 75. —

[14]) Das Vorhandensein einer solchen Arbeit über das Lehnrecht war noch von Ortloff, Einl. S. XXI, in Zweifel gezogen worden. Nunmehr hat Homeyer, Sachsensp. Thl. II. Bd. I. 1842, Einl. S. 101, von den Handschriften, worin eine Darstellung des Lehnrechts nach Distinctionen versucht wurde, nähere Nachricht gegeben. —

[1]) Biener, Comment. P. II. Vol. I. p. 311. — Grupen, bei Spangenberg, Beitr. 1822 S. 66. — Eichhorn, R.-G. II. §. 281. — Homeyer, Verzeichniss S. 9. — Richtsteig, oder des Richtes Stich (Stieg, Steg) ist so viel als des Rechtes, resp. des Gerichtes Weg, entsprechend der latein. Uebersetzung Processus judiciarius s. judicii. Vergl. Homeyer, Sachsensp. Thl. II. Bd. I. S. 390. — Ausgaben: Basel, 1474; Cöln, 1480; Augsburg, 1516; Leipzig, 1528; in J. F. Ludovici, Lehnprozess, Halle, 1718, als Anhang; in Senkenberg, Corp. Jur. Germ. T. I. P. I. p. 125 flg., nach vier Handschriften. —

[2]) Vergl. Eichhorn, R.-G. §. 281, vierte Anmerkung. —

Digitized by Google

noch ein zweites Buch Richtsteiges Landrecht in 25 Capiteln findet, welche aber grösstentheils nur Auszüge aus der Glosse des Sachsenspiegels selbst sind [3]). Der Richtsteig wurde früher einem Burkhard von Mangelfeld unter Kaiser Otto IV. zugeschrieben [4]): es ist aber alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Richtsteig Landrechts von dem Verfasser der Glosse zum Landrechte des Sachsenspiegels, Johann von Buch, herrührt [5]), und dass seine Abfassung nach der Vollendung der Glosse, somit in das fünfte Decennium des XIV. Jahrhunderts zu setzen ist [6]). An diesen Richtsteig Landrechtes reihet sich zunächst eine Nachbildung unter dem Namen Richtsteig des Lehnrechtes an, welche das gerichtliche Verfahren in Lehnssachen zum Gegenstande hat [7]). Die Darstellung des Lehnprozesses zeigt eine durchgängige

[3]) Eichhorn a. a. O. —

[4]) Glosse zum Sächs. (Magdeburg.) Weichbild art. 10: „... Auch setzet er (Burkhard von Mangelfeldt) den Richtsteig, Gerke aber von Kertaw (Kerkow) der vollwortet den Richtsteig.“ — Burkhard von Mangelfeld wird eben daselbst Kaiser Otto's IV. Quästor sacri palatii, Professor der Theologie, Doctor legum et decretorum genannt, und ihm auch (irrig) die Glosse des Sachsenspiegels und die Abfassung des Weichbildes und seiner Glosse beigemessen. — Vergl. auch Heinecc. antiq. I. p. 433. — Gerke von Kerkow wird noch erwähnt in der Glosse zum Sächs. Landr. I. 23, wo der Glossator (v. Buch, nicht Burkhard von Mangelfeld) erzählt, dass er von ihm zum Vormunde seines Sohnes ernannt worden sei. Grupen, in Spangenberg, Beitr. S. 34; Homeyer, Sachsensp. Thl. II. Bd. I. S. 385. —

[5]) Dass einer der v. Buch den Richtsteig verfasst habe, hat Grupen, bei Spangenberg S. 69, ausgeführt; Homeyer, Sachsensp. Thl. II. Bd. I., hat in einer Görlitzer Handschrift (Verz. Nr. 160) in der Weichbildglosse zum Art. 10 abweichend von der gewöhnlichen Lesart (s. Note 4) die ausdrückliche Angabe gefunden: „Gerke von Kertow (Kerkow) und Johan von Buch machtin den Richtsteig“, wobei dem Burkhard von Mangelfeld nur die angebliche Autorschaft des sächsischen Weichbildes zugetheilt ist. —

[6]) Homeyer, Sachsensp. Thl. II. Bd. I. S. 383. — In der Glosse zum Sächs. Landr I. 61 verweiset der Glossator (v. Buch, nicht B. v. Mangelfeld, wie man früher, wie z. B. Biener, l. c. p. 314 Note 1, irrig annahm) auf ein künftig zu schreibendes Prozessrechtsbuch: „... was sich ein Vorsprech disfalls zu verhalten habe, wollen wir dich, ob es uns Gott gan, an seinem orte berichten.“ —

[7]) Vergl. hierüber die Einleitung in Homeyer, Sachsensp. Thl. II. Bd. I. S. 369 bis 406. — Ausgaben: Augsburg, 1516 (niedersächsisch); ebendas. 1517 (hochdeutsch); Leipzig, 1528; nach der Augsburger Ausgabe von 1516 auch in Ludovici, Lehnprozess, 1718, S. 65; nach diesem und nach der Augsb. Ausg. von 1517, in Senk. Corp. Jur. feud. 1. Ausg., 1770, S. 276; nach der Augsburg. Ausgabe von 1516 wieder in Senckenberg, Corp. Jur. Germ., 1760, T. I. p. 249; und hiernach in der 2. Aufl. seines Corp. Jur. feud. (v. Eisenhart, 1772, p. 391). — Vergl. Homeyer, l. c. S. 376. —

Digitized by Google

Gleichheit und Uebereinstimmung mit der Darstellung des bürgerlichen Prozesses im Richtsteig Landrechts: auch hier finden sich die regelmässigen Verweisungen auf den Sachsenspiegel, eine Erörterung der Klagen nach ihren Gattungen und eine Verfolgung des Rechtsganges unter wechselnden Voraussetzungen. Eben so wird hier ein allgemeiner Theil, die Lehre von der Fähigkeit der Gerichtspersonen und von Ort und Zeit des Gerichts, vorangestellt (Cap. 1 bis 8); sodann folgt das Verfahren, wenn der Herr gegen den Mann klagt (Cap. 9 bis 20); hierauf umgekehrt das Verfahren, wenn der Mann gegen den Herrn klagt (Cap. 21 bis 27), und zuletzt das Verfahren in Streitigkeiten der Mannen unter einander [8]). Ungeachtet dieser grossen Uebereinstimmung in der Behandlungsweise und obschon in dem Richtsteig Landrechts der Verfasser desselben selbst die künftige Abfassung eines Richtsteiges des Lehnrechtes in Aussicht gestellt hat [9]), und das niedersächsische Gebiet an der Mittelelbe als das Vaterland der beiden Richtsteige in Anspruch genommen werden darf [10]), so bleibet bei dem Mangel positiver Zeugnisse doch noch immer zweifelhaft, ob für diese beiden Rechtsgangbücher ein und derselbe Verfasser anzunehmen ist [11]): auch lässt sich die Zeit der Abfassung des letzteren nicht genauer bestimmen, als dass dieselbe nach der Abfassung des Richtsteiges Landrechts, also nach der Mitte und wahrscheinlich gegen den Ausgang des XIV. Jahrhunderts zu setzen ist [12]). In diese letztere Zeit fällt auch noch eine weitläufige, noch ungedruckte Arbeit über gerichtliches Verfahren, hauptsächlich nach sächsischen Rechten und Praktiken, die Blume des Sachsenspiegels, von Nicolaus Wurm aus Neu-Ruppin in der Mark, einem Schüler des

[8]) Homeyer, l. c. S. 380–382. —

[9]) Richtsteig Landrechts c. 21 a. E.: „Wo men len denne vor den heren wint edder vorlust, unde wo me lenes gewere betugen scal, des wil wi, wil god (al. ab uns got gibit sinne unde wiczze), up (al. in) des lenes gerichte besceiden.“ —

[10]) Homeyer, l. c. S. 395, 396. —

[11]) Auch die Angaben der Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, wie Senckenberg, Lauhn und Mascov, dass Hermann von Oesfeld oder Oblsfeld (s. unten Note 14) der Verfasser des Richtsteigs Lehnrechtes sei, sind durchaus willkührlich. Homeyer, l. c. S. 386, vergl. mit S. 396. —

[12]) Homeyer, l. c. S. 384–386. — Die älteste datirte Handschrift zeigt das Jahr 1410; aus dem XIV. Jahrhundert selbst ist keine Handschrift vorhanden: doch aber darf die Entstehung des Richtsteigs Lehnrechts in den letzten Decennien des XIV. Jahrhunderts angenommen werden, da er am Anfange des XV. Jahrhunderts schon in weiten Kreisen verbreitet war. Homeyer, l. c. S. 387 flg., unterscheidet auch hier drei Recensionen. —

Digitized by Google

Magister Johannes zu Bologna, Diener des Herzogs Ruprecht von Liegnitz [13]). In den Handschriften und Ausgaben des Sachsenspiegels und Richtsteigs stehen mitunter am Schlusse zwei Cautelen, d. h. Anweisungen, sich im gerichtlichen Verfahren gegen Chikane des Gegners durch Gegenfragen u. s. w. zu sichern. Beide werden in den Handschriften dem Hermann von Osfeld (Oesfeld), Zeitgenossen von K. Karl IV. (um 1358), zugeschrieben [14]). Die eine dieser Arbeiten wird schlechthin als Cautel *(Cautela brevis)* bezeichnet; die andere führt den Namen Premisse [15]), d. h. Bremse oder Kappzaum, indem darin gelehrt wird, wie man den Gegner, welcher zweideutige Worte gebraucht, in die Enge treiben (bremsen) soll [16]): beide sind von sehr untergeordneter Bedeutung.

§. 39.

6) Die ABCdarien, Remissorien, Repertorien oder Slotel (Schlüssel) *).

In dem XV. Jahrhundert fing man an, theils den Sachsenspiegel in systematische Gestalt, ähnlich den Reconcinnationen der *Libri Feudorum*, zu bringen [1]), theils wurden die sächsischen Rechtsbücher in der Form von Realwörterbüchern nach Rubriken in alphabetischer Ordnung, unter der Benennung ABCdarien, Register, Remissorien, Slotel oder Schlüssel (Slossil) bearbeitet. Man findet solche Arbeiten theils nur in Beziehung zu einzelnen Rechtsbüchern, theils über mehrere

[13]) Homeyer, Verzeichniss S. 11, und dessen Sachsensp. Th. II. Bd. I. S. 75. — Nach Homeyer's Angabe begreift dieses Werk (auch unter dem Titel: „Flores, dor man vint dy wyze czu practiciren vor wertlichin gerichte") I. das gerichtliche Verfahren: A. Lehre von den Klagen, 1) im allgemeinen, 2) Klagformeln für (185) einzelne Fälle; B. Practicae 1) Communes 2) Speciales; II. (2392) alphabetisch geordnete Rechtsregeln aus den fremden und sächsischen Rechten. —

[14]) Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822 S. 70 flg. — Homeyer, Sachsensp. Thl. II. Bd. I. S. 386. — Eichhorn, R.-G. II. §. 281, vierte Anmerk. a. E. — Bruns, Beitr. z. d. deut. R. S. 139. — Herrmann von Oesfeld war im Jahre 1558 von den Magdeburgern an den kaiserlichen Hof abgesandt worden und genoss den Ruf eines erfahrenen Juristen. —

[15]) Corrumpirt: *Prenus;* noch mehr verdorben bei Bruns: *Orienus.* —

[16]) „Nu will ich dich Premisz leren, wy du dy valschen in tedingen salt twingen, also man ein Pferd mit einer premisse twinget, dat sy an dissen equivocen crusen worden an eyme sinne müssen bliben." —

*) Vergl. Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822 S. 72 flg. — Homeyer, Verzeichniss S. 26. —

[1]) Homeyer, Verzeichniss S. 5. —

Digitized by Google

Rechtsbücher zugleich sich erstreckend [2]). In letzterem Falle sind sie gewöhnlich von bedeutendem Umfange, und haben für die Kritik und die Lesarten eine grosse Wichtigkeit, weil der Text der benützten Rechtsbücher unter den gewählten Rubriken regelmässig wörtlich aufgenommen ist.

§. 40.

D. Die zur Familie des Schwabenspiegels gehörigen Rechtsbücher.

1) Das Rechtsbuch Ruprecht's von Freising *).

Nicht so zahlreich, wie die Familie des Sachsenspiegels, jedoch in vielfacher Beziehung eigenthümlicher, sind die Rechtsbücher, welche man zur Familie des Schwabenspiegels zu rechnen pflegt [1]). Der Zeitfolge nach das erste, ebenfalls als reine Privatarbeit entstandene Rechtsbuch, welches eine Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel erkennen lässt, ist das Rechtsbuch Ruprecht's, welcher am Ende des XIII. und Anfange des XIV. Jahrhunderts zu Freising in Bayern in gerichtlicher Thätigkeit als Fürsprech stand [2]). Die Vollendung dieses Rechts-

[2]) Ein solches Werk findet sich auch in dem Heidelberger Codex Msc. Nr. 169; in dem Verzeichnisse bei Wilken S. 376 als unbekanntes Rechtsbuch aufgeführt (bei Homeyer, Verz. Nr. 209). —

*) Ausgaben: in Westenrieder, Beitr. z. vaterländ. Historie etc. Bd. VII. München, 1803 (nach der ältesten Münchener Handschrift vom J. 1328); G. L. v. Maurer, das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprecht's von Freising. Ein Beitrag zur Gesch. des Schwaben-spiegels. Stuttg. u. Tübingen, 1839 (kritisch und mit einer trefflichen Einleitung versehen auf der Grundlage einer Handschrift v. J. 1473). — Vergl. meine Anzeige in den Heidelb. Jahrb. 1840 Nr. 9. —

[1]) Mehrere hieher gehörige Rechtsbücher sind noch nicht hinreichend bekannt. Vergl. über ein selfwäbisches Rechtsgangbuch Homeyer, Verz. S. 23. Ein Repertorium unter der Bezeichnung: Schlüssel zum Landrecht, worin der Schwabenspiegel mit dem Sachsenspiegel und dessen Glosse alphabetisch zusammengestellt sein soll, erwähnt Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822 S. 73. — Hieher gehört auch wohl das in Homeyer, Verz. S. 25, unter der Bezeichnung Patriarchenrecht aufgeführte Rechtsbuch in der k. Privatbibliothek zu Stuttgart, worin der Stoff unter die drei Rubriken: Schwabenrecht, Kaiserrecht und Bayerisches Recht vertheilt ist. — Auch dürfen im allgemeinen das österreichische Landrecht und das Rechtsbuch Ludwig's des Bayern (§. 42) hieher gerechnet werden. —

[2]) Der gereimte Epilog (bei Westenrieder S. 190) sagt von ihm: „Er ist ein vorsprech gewesen, dass ist war || mer dann sechs und dreizzich Jar.“ — (Vergl. v. Maurer S. 365 bis 367.) Dass Ruprecht's Rechtsbuch ein Stadtrechtbuch ist, hat v. Maurer, Einl. S. IV flg., nachgewiesen. —

Digitized by Google

buches fällt nach Angabe der Handschriften in das Jahr 1328 [3]). Es schliesset sich den Grundsätzen des Schwabenspiegels an, ohne jedoch denselben irgendwo buchstäblich oder ängstlich zu copiren [4]), so wie überhaupt in allen Rechtsbüchern, welche Beziehungen zu dem Schwabenspiegel erkennen lassen, eine weit freiere und selbstständigere Behandlungsweise des Stoffes hervortritt, als diess bei den Werken der Fall ist, welche sich an den Sachsenspiegel anlehnen. In dem Rechtsbuche Ruprecht's machet sich unverkennbar ein Fortschritt der wissenschaftlichen Methode, oder vielmehr die erste Spur eines Eintrittes derselben in das deutsche Recht bemerkbar. Es sind nicht mehr einzelne Rechtsgrundsätze allein, welche als ein magerer Leitfaden für die practische Anwendung hingeworfen werden, sondern es wird vielmehr hier eine für ihre Zeit reich zu nennende Casuistik vorgetragen. Man bemerkt auch dabei bereits ein Streben nach scharfer Unterscheidung und lebendiger Auffassung der Fälle, und sogar schon einiges Eindringen in den Genius der Rechtsinstitute, wenn diess gleichwohl nur erst Anfänge sind und die Darstellung noch weit von dem Raisonnement eines römischen classischen Juristen entfernt ist [5]). Das Rechtsbuch Ruprecht's scheinet in Süddeutschland grosses Ansehen erlangt zu haben: es wurde sogar noch im XVI. Jahrhunderte berücksichtiget, wie sich diess aus der Vergleichung der von Johann von Schwarzenberg ausgearbeiteten Bestimmungen der Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahr 1507, besonders in der Lehre von der Nothwehr und von

[3]) Epilog: „Ditz puch ist nu ze einem ende pracht || dez durch güt ist erdacht || da man zalt von christes gepurtt das ist war (al. fürbar) || drevzehen hundert iar || darnach in an (sc. ohne) zwei, dreizgisten iar.“ —

[4]) Auch die Vorrede zu Ruprecht's Rechtsbuch in der Handschrift von 1328 ist eine freie Nachbildung der Vorrede des Schwabenspiegels (bei Westenrieder S. 4): „Hie hebt sich das puch an von dem rechten. Wen got selber den menschen gewirt (gewürdiget) hat vber aller creatur. vnd nach im selben gepildet hat so wil er das der mensch wizzenlich leb auf erd vnd waz er tun sulle oder lazzen. Darvmb gab Got hern Moyses zehen gepot auf dem perg Synay ... Das ist darvm das dev werlt sol fridleich leben. Daz bezeichnet. das. das got durch den fride auf daz Ertrich chomen ist. —

[5]) Als Probe der Darstellung folgt hier (Westenrieder) §. 20 (v. Maurer §. 7): „Wir sprechen auch von der notwer. get ein man auf der strazze. er hat einen veind. er laeft den an. vnd wil in slahen. iener stet stille. vnd schamt sich das er weichen sol. der zucht sein swert. vnd wil in slahen. er sol daz sein auch züchen. vnd sol sich sein weren. vnd sol auch pringen (beweisen) die notwer. als vor geschriben ist. also daz er sein swert oder sein mezzer e (eher) hab zucht dann er.“ —

Digitized by Google

der Tödtung im Raufhandel ergibt [6]). Man findet das Rechtsbuch Ruprecht's noch in Handschriften aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, und in diesen sogar in einer theilweise abweichenden Recension [7]), welche aber mehr als eine Verschlechterung, als eine wirkliche Fortbildung dieses Rechtsbuches bezeichnet werden darf. In den Handschriften aus dem XV. Jahrhundert erscheinet das Rechtsbuch Ruprecht's mitunter in Verbindung mit einem etwas abgekürzten Landrecht des Schwabenspiegels, so dass dieser gleichsam als erster (dogmatischer) Theil voranstehet und das eigentliche Rechtsbuch Ruprecht's als zweiter (practischer) Theil daran angereihet ist [8]). Ob auch diese eigenthümliche Recension des Schwabenspiegels von Ruprecht herrührt, ist sehr zweifelhaft und wenigstens durch kein gleichzeitiges Zeugniss erwiesen [9]). Einige wenige Capitel abgerechnet [10]), ist in dem Rechtsbuche Ruprecht's von Lehn gar nicht die Rede: auch zeiget keine Handschrift eine Eintheilung in Landrecht und Lehnrecht [11]).

§. 41.

2) Das kleine (lütteke) Kaiserrecht *).

Näher noch, als das Rechtsbuch Ruprecht's, schliesset sich der Grundlage des Schwabenspiegels ein Rechtsbuch an, welches zuerst von

[6]) Vergl. den Commentar in meiner Ausgabe des alten Bamberger Rechtes, Heidelberg, 1839, §. 45 S. 173 flg. —

[7]) Vergl. v. Maurer's Einl. §. 7 u. flg. —

[8]) In dieser Gestalt erscheint das Rechtsbuch Ruprecht's in der Ausgabe v. Maurer. —

[9]) Zwar gibt die Handschrift von 1473 (v. Maurer S. 365) ausdrücklich an: „Hie habennt ein enndt dj zwei rechtpücher meister Rueprechtz vorsprechnn zue freising.“ Es erhellet aber nicht, wodurch der Schreiber dieser späten Handschrift zu dieser Angabe berechtiget worden war. —

[10]) Westenrieder, II. §. 1—18; S. 129 flg. —

[11]) Die Eintheilung in Landrecht (§. 1—188) und in Lehnrecht (die folgenden 102 §§. umfassend), welche die Ausgabe Westenrieder's zeigt, hat ihren Grund in reiner Willkühr des Herausgebers. Vergl. v. Maurer, Einleitung S. VIII. —

*) Eichhorn, R.-G. II. §. 283. — Mittermaier, deut. Privat-R. §. 9 Note 11. — Ausgaben: in Senckenberg, Corp. Jur. Germ. T. I. P. I. 1760; das dritte Buch war schon besonders unter der Bezeichnung „Fränkisches oder Reichslehnrecht“ in dessen Corp. Jur. feud. 1740 erschienen. — Eine Ausgabe von Bondam, Utrecht 1777, die aber nicht in den Buchhandel gekommen, erwähnt als

Digitized by Google

Senckenberg unter der Bezeichnung als Kaiserrecht herausgegeben wurde und auch in den Handschriften selbst als das lütteke, d. h. kleine Kaiserrecht, bezeichnet wird [1]). Senckenberg hielt dasselbe für das älteste deutsche und zwar für ein fränkisches Rechtsbuch, und glaubte, wenigstens die Grundlagen desselben, schon in das XI. Jahrhundert und zwar in die Zeiten Conrad's II. (des Saliers) setzen zu dürfen [2]). Es ist aber unverkennbar nur eine freie und theilweise abgekürzte Bearbeitung des Schwabenspiegels [3]), auf welchen es häufig mit den Worten „Seit geschrieben steht" verweiset [4]), und insbesondere solche Stellen aus demselben aufgenommen hat, welche sich in dem Sachsenspiegel nicht finden [5]). Das kleine Kaiserrecht ist in vier Bücher getheilt, wovon das erste vom gerichtlichen Verfahren, das zweite vom gemeinen Landrechte, das dritte von dem Rechte der ritterlichen Reichsdienstleute, welche Reichsgut haben [6]), und das vierte vom Stadtrechte handelt. Dieses Rechtsbuch kann seinem Inhalte nach nicht wohl höher als in die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts gesetzt werden: auch sind keine Handschriften desselben aus einer früheren Zeit bekannt [7]).

vorzüglicher Mittermaier, l. c. — Eine neue Ausgabe von Endemann ist (seit 1843) angekündiget. —

[1]) So z. B. nach Eichhorn's Angabe in einer auf der ehemaligen Helmstädter Bibliothek befindlichen Handschrift. —

[2]) Vergl. die Vorreden zu Senckenberg's Ausgaben. — Einige Codices haben die Rubrik: „Dit is das Kaiserrecht dat Konnick Karell machte zo Nutze und Vreden alle der Werlt." — Die Vorrede erzählet nur allgemein, dass der Kaiser (ohne Angabe eines Namens) mit den „wisten (weisesten) meistern" dieses Recht gesetzt habe. —

[3]) Eichhorn, l. c. Note f, bemerkt, dass der Verfasser sich keineswegs als ein der Rechte besonders kundiger Mann ausweiset, und dass dasjenige, was er von seinem eigenen Wissen zugesetzt hat, meistens von geringem Belange ist. —

[4]) Z. B. Kaiserrecht I. c. 19: „Sint geschrebin stet, dez unrechtin kindes recht sal nicht glich sin des eckindes recht." — Mitunter werden aber mit diesen Worten auch Sätze eingeleitet, welche nicht im Schwabenspiegel stehen; z. B. Kaiserrecht I. c. S.: „Sint geschrebin ist In des riches rechte. Der richter sal sin (als) eyn grissgrawiger man also ein lewe vnn eyn mann der nicht wandels an eme habe." — Ein ähnlicher Satz findet sich im Soester Recht: „Der Richter soll sitzen als ein griesgrimmender Loewe und soll den rechten Fuss schlagen über den linken." Soester Gerichtsordn. bei Ludolf, obs. for. app. II. 35. — Grimm, R.-Alterth. S. 763. —

[5]) Eichhorn, l. c. Note c. —

[6]) Dieser dritte Theil ist unter allen der eigenthümlichste. Vergl. darüber Weiske, Abhandlungen, Leipzig, 1830, S. 59—70. —

[7]) Vergl. Mittermaier a. a. O. —

Digitized by Google

§. 42.

E. Provinzielle Landrechte.

In Folge des allmählig immer stärker hervortretenden Partikularismus und der Entwickelung der Landeshoheit entstanden nach und nach schon in dieser Periode, besonders in dem XIV. Jahrhunderte, provinzielle Landrechte, bei deren Abfassung mitunter bereits eine Einwirkung der landesherrlichen Autorität, jedoch noch kein Einfluss des römischen Rechtes hervortritt. Als das älteste unter den provinziellen Landrechten betrachtet man gewöhnlich das österreichische Landrecht [1]), welches noch unter dem Herzog Leopold VI. von Oesterreich († 1195) oder unter Leopold VII. (dem Glorreichen, dem letzten aus dem Babenbergischen Stamme, † 1230) entstanden sein soll [2]). Ein solches hohes Alter scheint aber mit dem Inhalte dieses Landrechtbuches selbst im Widerspruche zu stehen, da es sich eines Theiles so sehr an die Grundsätze des Schwabenspiegels anschliesset, dass seine Aufzeichnung nicht wohl früher als in eine Zeit gesetzt werden kann, in welcher der Schwabenspiegel bereits allgemein verbreitet war, was nicht vor dem Ausgange des XIII. Jahrhunderts geschehen ist; anderen Theiles aber schliesset sich das österreichische Landrecht schon an die Theorien Ruprecht's von Freising an [3]), und zeigt überhaupt das Recht bereits theilweise in einer moderneren Fortbildung, so dass seine Abfassung nicht wohl vor die Mitte oder vielleicht erst in den Ausgang des XIV. Jahrhunderts gesetzt werden darf. Auch ist dieses kleine, nur aus 57 Artikeln bestehende Landrechtbuch nur eine Privatarbeit [4]), und eine directe Thätigkeit des Landesherrn bei seiner

[1]) Abgedruckt in Ludewig, rel. Mscpt. 1722 T. IV. Nr. 1. — Senkenberg, vision. p. 213. —

[2]) Vergl. die Einl. bei Ludewig, l. c. p. 3. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 12 Note 2. — (Siehe unten Note 4.) —

[3]) Z. B. Oesterreich. Landr. c. 6: „Welch Frau ein Notturfft (Nothzucht) claget, mag sy das erzeugen mit ainem unversprochen Mann und mit ayner unversprochen Frawen, die die Notturfft gesehen haben, oder das Geschray gehört haben, man soll in richten nach Landes Gewonheit als recht ist.“ — Ruprecht (bei Westenried) c. 134: „Ist das ein fraw wirit benöttet ... hört ieman den rüf. es sei frawe oder man. damit mag si di notnünf pringen.“ — Ibid. c. 135: „... so muss si (die Frau) in ansprechen ... mit den laeutten. ez sein frawn oder man. di zu dem rüffe chommen sint ... unt mag dev frawe selb-dritt war machen. hintz dem notnünfter. daz er si benött hab. ir eren. so soll man vber in richten“ etc. — Auch in der Sprache des österreichischen Landrechts findet sich schon manches Moderne: z. B. der Gebrauch des Wortes „Edelmann“ in c. 34, 44, 55 etc. —

[4]) Diess ergibt sich auch aus dem Anfange des österreichischen Land-

Digitized by Google

Abfassung daraus nicht ersichtlich, obschon dabei einige dem Adel von dem Landesherrn verliehene Privilegien benützt worden zu sein scheinen [5]).

Ebenfalls auf der Grundlage des Schwabenspiegels beruhet das für Bayern bestimmte Rechtsbuch des Kaisers Ludwig des Bayern [6]). Obschon es mitunter einzelne Stellen des Schwabenspiegels fast wörtlich oder paraphrasirt wiedergibt [7]), so ist es doch im allgemeinen mit grosser Selbstständigkeit bearbeitet, und hat seinen eigenthümlichen Stoff aus den Gewohnheiten der bayerischen Gerichte zusammengetragen [8]). Es ist weit umfangreicher als das österreichische Landrecht, behandelt aber in seinen XXVIII Titeln mit 350 Artikeln vornehmlich nur das Privatrecht, und enthält nebenbei nur einige wenige strafrechtliche Bestimmungen [9]): das politische Recht wird gar nicht berücksichtiget. Früher setzte man die Abfassung dieses Rechtsbuches meistens in das Jahr 1340: jedoch ist sein Vorhandensein im Jahre 1336 bereits urkundlich erwiesen, und sogar für das Jahr 1330 sind Vermuthungsgründe vorhanden [10]). Dieses Rechtsbuch ist von der landesherrlichen Autorität insoweit ausgegangen, als es auf den Befehl des Landesherrn abgefasst wurde [11]): auch wurde es von K. Ludwig's Söhnen im

rechts selbst. „Das sint die Recht nach Gewonheit des Landes, bey Herzog Leopold von Oesterreich“ etc. Die Erwähnung des Herzogs Leopold hat hier wohl eben so viel Bedeutung, als die Erwähnung Karl's d. G. oder des K. Friedrich in den Rubriken des Schwabenspiegels. —

[5]) Z. B. Oesterreich. Landr. c. 55: „Dess sol kein Edelmann kein Mauth nicht geben weder auf Wasser noch auf Landt, was er in seinem Hauss essen oder trinckhen will, das er soll vmb den Landtherrn dienen mit seinem schilde.“ — Uebrigens befasset das österreichische Landrecht keineswegs blos öffentliches Recht, sondern auch Criminalrecht, Privatrecht und Lehnrecht. —

[6]) Ausgaben: Augsburg, 1484; ebendas. 1495; München, 1516 (vergl. darüber v. Freiberg, Samml. hist. Schriften Bd. IV. Hft. 3 S. 498 flg.); — in Heumann, opusc., Nürnberg, 1747, p. 54; zuletzt bei v. Freiberg, l. c. Bd. IV. Hft. 3 S. 387 flg. — Vergl. Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 10 Note 3. —

[7]) Z. B. Rechtsbuch Ludwig's cap. 7, waz chaft not sey (vergl. Schwabensp. c. 30); cap. 209, umb lehen dez zwen von ainem herren iehent (vergl. Schwabensp. c. 207), u. dergl. —

[8]) Rechtsbuch Ludwig's Tit. I.: „Daz ist daz rechtpuoch also ganz alt gepezzert und auch new artickel gesaemmet auz allen gerichten, steten und maergten nach dez kaysers haizze.“ —

[9]) Die strafrechtlichen Bestimmungen finden sich in cap. 165 bis 181. —

[10]) Vergl. F. Auer, das Stadtrecht von München, 1840; Vorrede S. IX flg. —

[11]) Vergl. Note 8, und unten Note 12. —

Digitized by Google

J. 1346 nochmals publicirt [12]). Im übrigen zeiget sein Inhalt vielfach den Charakter eines gerichtlichen Schöffenweisthumes [13]), was mit der Angabe des ersten Titels, dass es aus den Gerichten, Städten und Märkten gesammelt worden sei, vollkommen übereinstimmt. Auch finden sich darin Spuren einer mehrfachen Recension, oder doch späterer Zusätze und Einschiebungen [14]).

In diese Zeit fallen auch bereits mehrere Statute, wodurch theils politische, theils andere Rechtsverhältnisse für einzelne Landesbezirke durch die Landesherrn theils in der Form von Privilegien [15]), theils in der von Köhren [16]) bestimmt und festgesetzt wurden, jedoch regelmässig nur in solcher Kürze, dass auf dieselben die Bezeichnung als Landrechtbücher nicht füglich angewandt werden kann.

In den sieben friesischen Seelanden, in welchen sich fortwährend die alte republikanische Verfassung erhalten hatte, entstanden im XIII. und XIV. Jahrhunderte ebenfalls neue Landrechte [17]) unter verschie-

[12]) Vergl. das dem Rechtsbuche bei v. Freiberg voranstehende Publicationspatent: „Wir Ludewig, von gotes genaden markgraf ze Brandenburch, wir Stephan, wir Ludewig, wir Wilhelm von gotez genaden pfalentzgraven pey dem Rein und herczogen in Bayrn, haben angesechen den gepresten, den wir gehabt haben in unserm land ze Bayrn an dem rechten, und davon seyn wir ze ret worden mit unserm herren und vaeterlein kaiser Ludweigen von Rom und seczen und bestätigen allez daz hernach geschriben stet nach seinem gebot und haizze unserm land ze Bayrn ze förderung und ze besondern genaden; daz ist geschehen do man zalt von Christes gepurt dreuzehen hundert iar und darnach in dem sechsten und vierczigisten iar dez nächsten samptztages nach dem Oeberisten“ etc. —

[13]) So heisset es z. B. in cap. 7, cap. 249 u. A.: „Wir haben auch erfunden.“ Vergl. Note 14. —

[14]) Vergl. z. B. cap. 249: „Wir haben auch erfunden und sprechen mit unsern triwen, swelich artickel geminnert oder gemert sint, oder new erfunden sint, daz die nieman an seinem rechten dheinen schaden bringen süllen, daz er mit dem rechten erlangt hat nach den pünten (Pactus) alz vor geschriben stet, alz meins herren puoch sagt, oder mit dem rechten erlangt hat, e daz puoch gemacht ist. — (Auch bei v. Freiberg, wie bei Heumann findet sich das Rechtsbuch in keiner früheren Recension als in der von 1346.) —

[15]) Hieher gehört z. B. der Freiheitsbrief des Grafen Johann für Saarbrücken (von Einigen sog. Saarbrücker Landrecht) a. 1321; zuerst bei Kremer, Gesch. der altardenn. Geschlechter Cod. dipl. p. 421; besser bei Grimm, Weisthümer Bd. II. S. 1 flg. —

[16]) Diess war der Fall besonders häufig in Flandern; vergl. Warnkönig, flandrische Rechtsgesch. Bd. II. Urk.-Buch S. 83, 178 etc. — Auch in Tyrol; vergl. Mittermaier, l. c. §. 12 Note 4, 7 u. 9. —

[17]) Vergl. v. Richthofen, friesische Rechtsquellen, Berlin, 1840. — Mittermaier, l. c. I. Bd. S. 69. — Eichhorn, R.-G. §. 285 b u. c. —

Digitized by Google

denen Benennungen [18]), theils als autonomische Bestimmungen der einzelnen freien Landesgemeinden [19]), theils als Landesverträge der sämmtlichen Seelande unter einander, auf ihren gemeinschaftlichen grossen, von den Abgeordneten aller einzelnen Gaue beschickten Landesversammlungen zu Upstallesboom bei Aurich errichtet [20]).

§. 43.

F. Stadtrechte *).

Zum Theile schon früher als die provinziellen Landrechte tritt in dieser Periode noch eine andere, fortwährend immer reichlicher fliessende Quelle der particulären Rechtsbildung hervor, nämlich die Stadtrechte, d. h. Aufzeichnungen des besonderen Rechtes, welches sich in den einzelnen Städten theils auf der Grundlage der früheren altrömischen Verfassung [1]), theils und hauptsächlich aber auf der Grundlage kaiserlicher oder landesherrlicher Privilegien [2]) oder der

[18]) Z. B. Willkühren, Landrechte, Domen (Judicia) u. s. w. — Vergl. Eichhorn, l. c. — Das Landrecht der Rüstringer, im XIII. Jahrhundert mit den allgemeinen Gesetzen der Friesen zu einem Ganzen verbunden, hat den Namen Asega-Buch (Buch der Rechtsprecher) erhalten. Vergl. Asegabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer, mit Anmerk. v. T. D. Wiarda, Berlin, 1805; besser finden sich die Gesetze der Rüstringer jetzt bei v. Richthofen, S. 115 bis 134. —

[19]) Vergl. Eichhorn, l. c. §. 285 c. B. — Abdrücke s. bei v. Richthofen a. a. O. —

[20]) *Leges Upstalbomicae* a. 1313 (in der Ausgabe der L. Frisionum von Siccama; s. oben §. 8 Note *); auch bei v. Richthofen, S. 102 flg., nebst mehreren anderen noch älteren, zum Theile schon dem Anfange des XIII. Jahrhunderts angehörigen allgemeinen Gesetzen der Friesen (ebendas. S. 2 bis 101). — Vergl. Wiarda, von den Landtagen der Friesen in den mittleren Zeiten bei Upstalsboom. Bremen, 1777. 2. Ausg. Leer, 1818. —

*) Eichhorn, R.-G. II. §. 284. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 11. — Sammlungen: Walch, vermischte Beiträge zu den deut. Rechten, 8 Bde., 1771 flg. — A. F. Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten. Leipzig, 1772, 73. — (Siehe auch unten Note 12, 13.) — Vergl. auch Ch. G. Riccii, zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis, vornehmlich der Landstädte. Frankf. u. Leipz., 1740. —

[1]) In welchem Sinne in den alten Römerstädten am Rheine und an der Donau von einer Entwickelung des Stadtrechtes auf den Grundlagen der römischen Municipalverfassung gesprochen werden kann, wird in der folgenden Abtheilung (innere Rechtsgeschichte) angedeutet werden. Ueber die Fortdauer der römischen Verfassung in den lombardischen Städten vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. Bd. I. §. 117. — W. Dönniges, das deutsche Staatsrecht und die Reichsverfassung, Berlin, 1842, Thl. I. Beil. S. 650. —

[2]) Eines der vorzüglichsten und belehrendesten Privilegien dieser Art ist das

Digitized by Google

alten Köhren [3]) besonders durch die amtliche Thätigkeit des Rathes und der Stadt-Schöffen entwickelt hatte. Das Stadtrecht heisset auch Weichbildrecht, d. h. Recht der festen Orte, weil man sich im Mittelalter unter Stadt stets einen befestigten Ort dachte, wenn gleich nicht jeder befestigte Platz *(Munimentum, Castellum)* eine Stadt war [4]). So wie sich in diesem Zeitraume die Zahl der Städte fortwährend vermehrte, so vermehrte sich auch gleichmässig die Zahl der Stadtrechte, jedoch ist auch hier manches gemeinsame Band zu erkennen, welches die einzelnen Producte des hier unvermeidlichen Particularismus wenigstens theilweise in grösseren Massen zusammenhielt, so dass man in manchen Beziehungen doch wenigstens bestimmte Gruppen oder Familien von Stadtrechten unterscheiden kann. Die neuen Städte wurden nämlich häufig auf das Recht einer oder der anderen älteren Stadt gegründet, und die alten Städte, welche ihr Recht versandten und dadurch in juristischer Beziehung Mutterstädte wurden und häufig (naturgemäss) sogar in eine Stellung von Oberhöfen zu den Gerichten der neuen Städte traten, machten selbst mitunter die ersten Aufzeichnungen ihres herkömmlichen Rechtes erst bei Gelegenheit solcher Rechts-Versendungen [5]). So wie sich schon in den Landrechtsspiegeln ein Gegensatz des norddeutschen und süddeutschen Rechtes bemerklich macht, so tritt ein solcher auch im allgemeinen unter den Stadtrechten hervor, und darf daher wohl füglich auch eine nord-

der Stadt Freiburg im Breisgau vom Herzog Berthold von Zähringen 1120 ertheilte, abgedruckt in Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Freib., 1828; auch in Gaupp, über deutsche Städtegründung, Jena, 1824, S. 388 (s. unten Note 9). — Nichts anderes als ein solches Privileg ist das sog. Saarbrücker Landrecht von 1321 (s. oben §. 42 Note 15); desgleichen die Culmische Handveste, von dem Hofmeister des deutschen Ordens Hermann von Salza 1233 gegeben, und 1251 von Eberhard von Sayn erneuert; in altdeutschem Text jetzt bei Spangenberg, Beitr. 1822 S. 205. —

[3]) Schwabensp. Landr. c. 44 (s. oben §. 24 Note 1). —

[4]) Ueber die Etymologie des Wortes Weichbild ist noch fortwährend Zweifel. Vergl. Eichhorn, R.-G. II. §. 284, erste Anmerkung. Einige wollen „Weich" mit „Weihe" und Bild mit Bill (so viel wie Recht, Billigkeit; vergl. Unbill und Unbild) in Beziehung setzen: wohl richtiger möchte an eine Ableitung von Fe (Veh, noch in dem mittelalterlichen in dem Hülferufe „O weh o wappen" erhalten, wovon Fehde, Vogt etc.) und von Bild (so viel wie Gebild, Bauwerk, Damm, Wall, verwandt mit holl. pol, polder, ein abgedeichter Platz, Bollwerk, engl. build), somit an Kriegs- oder Schirm-Wall zu denken sein. Vergl. meine Einl. z. alten Bamberger Recht S. 49. —

[5]) Diess scheint selbst bei den ersten Versendungen des Rechtes von Magdeburg der Fall gewesen zu sein. —

Digitized by Google

deutsche und eine süddeutsche Familie der Stadtrechte unterschieden werden. In der norddeutschen Stadtrechts-Familie können selbst wieder drei grosse Gruppen unterschieden werden: die hallisch-magdeburgische und die lübische und die friesische Städte-Familie. Das hallisch-magdeburgische Recht ist unmittelbar auf das Landrecht des Sachsenspiegels gegründet und nicht nur in Sachsen, sondern auch nach Böhmen, Schlesien und Polen verbreitet [6]). Das lübische Recht ist zwar ebenfalls ein Zweig des sächsischen Rechtes, aber in Lübek und seinem Oberhofe mit vieler Selbstständigkeit unter den Einflüssen eines grossartigen Verkehres und einer frühzeitig bemerkbaren wissenschaftlichen juristischen Bildung entwickelt, ohne dass der Sachsenspiegel als seine unmittelbare Grundlage behauptet werden könnte. Es ist vielfach Mutterrecht im deutschen und im nicht-deutschen Norden geworden, und war besonders in den Ostseegegenden verbreitet [7]). Noch unabhängiger bildete sich in Fries-

[6]) Hieher gehören ausser dem sog. Breslauer Landrecht (§. 36) und dem Magdeburger Weichbild selbst (§. 35) insbesondere das diesem letzteren nahe verwandte alte, auf der Grundlage der oben (Note 2) angeführten Handveste erwachsenen Culmische Recht, gedruckt zu Thorn 1584; sodann herausgegeben von Lemann, Berlin, 1838 (vergl. meine Anzeige in den Heidelberg. Jahrb. 1840 Nr. 8); ferner das schon oben §. 37 Note 6 selbst wieder als Quelle der sächsischen Distinctionen aufgeführte Goslar'sche Recht aus dem XIV. Jahrhundert; herausgegeben von Göschen, Berlin, 1840 (vergl. meine Anzeige in den Heidelb. Jahrb. 1840 Nr. 43, 44) u. s. w. —

[7]) Vergl. über das lübische Recht und dessen Verbreitung Heineccius, antiq. Germ. I. p. 486. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 11 Note 12. — Hach, das alte Lübische Recht. Lübeck, 1839. — Michelsen, der ehemalige Oberhof in Lübeck. Altona, 1839. — (Vergl. meine Anzeige beider Schriften in den Heidelb. Jahrb. 1840 Nr. 9.) — Lübeck erhielt schon von Heinrich dem Löwen, welchen man als den eigentlichen Gründer (oder doch Restaurator) dieser nachmals so bedeutenden Stadt betrachten darf, mehrere Privilegien, zuerst 1158 (s. die Urk. bei Hach, Einl. Beil. E, S. 170), sodann um 1163, worüber die Urkunde aber nur in dem Privilegium Kaiser Friedrich's I. erhalten ist, worin er sie nach dem Sturze Heinrich's des Löwen bestätigte (bei Hach, Einl. Beil. F, S. 172). — Nach Arnoldus Lubec. Lib. II. c. 35, soll Lübeck auf Soester Recht (s. unten Note 8) gegründet worden sein: doch wird diese Nachricht durch den Inhalt der ältesten lübischen Stadtrechte keineswegs genügend bestätiget und müsste daher wenigstens sehr bald die Grundlage des Soester Rechts wieder grösstentheiles verlassen worden sein. Hach, Einl. S. 15. — Die Bildung eines eigentlichen Lübecker Stadtrechtes ging aber in den ersten drei bis vier Decennien des XIII. Jahrhunderts, also gleichzeitig mit der Entstehung des Sachsenspiegels vor sich. Zur Familie des lübischen Rechtes gehört auch das Stadtrecht von Hamburg a. 1270, in J. M. Lappenberg, die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburg's. Hamburg, 1845. — Vergl. auch das alte und neuere lübische Recht für Reval, in v. Bunge

Digitized by Google

land das Stadtrecht aus: zwar regelmässig auf der Grundlage von Privilegien der deutschen Kaiser, namentlich Heinrich's V., beruhend, jedoch vorzüglich durch die Autonomie der städtischen Gemeinden in ähnlicher Weise eigenthümlich und selbstständig entwickelt, wie diess hinsichtlich des Landrechtes der Fall gewesen ist [8]). Unter den süddeutschen Stadtrechten lassen sich sogar vier Gruppen unterscheiden: eine rheinische, schwäbische, bayerische und fränkische Städtefamilie. Das Recht der rheinischen Städtefamilie beruhet vornehmlich auf dem Cölner Rechte [9]), jedoch mitunter nur in der Art, dass die darauf gegründeten Städte zunächst nur eine der cölnischen nachgebildete Verfassung erhielten und im allgemeinen auf die cölnischen Gewohnheitsrechte und auf das Rathsuchen bei den cölner Schöffen verwiesen wurden [10]), ohne dass eine Versendung eines Rechtscodex von Cöln an die auf sein Recht gegründeten Städte erweislich wäre [11]), so wie auch in den Rheingegenden schon im XIV. Jahrhundert von den städtischen Behörden und der Bürgerschaft in den einzelnen Behörden selbstständig und ohne ein besonderes Vorbild vereinbarte und aufgezeichnete Stadtrechte vorkommen [12]). Die schwäbischen

und v. Madai Samml. der Rechts-Quellen Liv-, Esth- und Curlands Lief. I. Dorpat, 1842. —

[8]) J. Ackersdyck, de origine iuris municipalis Frisici. Trajecti ad Rhenum. 1840. —

[9]) Vergl. über das cölner Recht Mittermaier, l. c. §. 11 Note 11. — Auf das cölner Recht wurde z. B. schon 1120 Freiburg gegründet (s. Note 2 u. 10), und auf dessen Recht sodann wieder Bern in der Schweitz. — Auch das Recht von Soest (in Westphalen in der cölner Diöcese gelegen), welches selbst wieder vielfach Mutterrecht wurde, ist ein Zweig des cölner Rechtes. Diese Stadt hatte schon im XII. Jahrhundert eine lateinische Rechtsaufzeichnung (Skra oder Schraa, d. h. Schranne, in der Bedeutung von Forum, Judicium; s. oben §. 1 Note 11). Statuta Susattensia, lat. saec. XII. etc. ed. F. D. Häberlin, Helmst., 1748. —

[10]) Freiburg. Stadt-R. a. 1120 princ.: „Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus, quod Bertholdus Dux Zaringie in loco proprii fundi sui, Friburc videlicet, *secundum iura Colonie*, liberam constituit fieri civitatem“ etc. — Ibid. §. 40: „Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia, ita quod una pars illam vult tenere sententiam alia vero non: ex XXIV consulibus duo, non simplices Burgenses, super ea Coloniam appellabunt, si volunt: et si cum *testimonio* Coloniensium reversi fuerint, quod vera sit sententia, pars contraria reddet eis expensam omnem quam fecerunt; si vero Coloniensium judicio non obtinebunt sententiam, ipsi damnum ferent et expensam.“ —

[11]) Obschon Cöln Oberhof für 72 Schöffenstühle war (Mittermaier, l. c. §. 11 Note 11), so wurde sein Stadtrecht doch erst 1437 gesammelt (gedruckt unter dem Titel: Statuta und Concordata der freien Stadt Cöln. 1570, 72). —

[12]) Hieher gehört z. B. die von Rath und Bürgerschaft der Stadt Speier

Digitized by Google

Stadtrechte zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen theilweise ein Anschliessen an den Schwabenspiegel, wenn gleich nicht mit gleicher Stärke, wie bei der halle-magdeburgischen Städtefamilie in Bezug auf den Sachsenspiegel, bemerkbar ist, so dass auch hier eine grossentheils sehr freie Bewegung der Rechtsbildung bemerklich ist [13]). Dasselbe gilt auch von den bayerischen und österreichischen Stadtrechten [14]); insbesondere aber sind mehrere der ersteren grossentheiles buchstäbliche Nachbildungen des Rechtsbuches Ludwig's des Bayern [15]). Die fränkischen Stadtrechte sind dagegen, soviel die Rechte in den grösseren Städten anbelanget, durchaus ohne eine erkennbare gemeinsame Grundlage frei und unabhängig aus der Gerichtspraxis, den Rathsbeschlüssen und Gewohnheiten der Bürger entstanden; um so bemerkenswerther ist die — bei allerdings vielen Abweichungen im Einzelnen — grosse Uebereinstimmung in den Grundideen der einzelnen Rechtsinstitute, welche dieser durchaus particulären Entstehung der Stadtrechtsbücher ungeachtet in den fränkischen Städten hervortritt, und noch heut zu Tage in den sämmtlichen ehemals fränkischen Ländern bemerkbar ist [16]). Gleichsam vermittelnd stehen zwischen den fränkischen und

a. 1328 unter dem Namen: beschriebenes Gericht aufgerichtete Strafgesetz in 67 Artikeln, abgedruckt in Lehmann, Speier. Chron. Buch IV. Cap. 16. —

[13]) Am meisten Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel zeigt das Stadtrecht von Augsburg, a. 1276; in Walch, Beitr. zu den deut. Rechten Bd. IV. Jena, 1774. — Vergl. über die schwäbischen Stadtrechte überhaupt: Jäger, schwäbisches Städtewesen (auch unter dem Titel: Ulm's Verf. etc. im M.-A.), 1831, Bd. I. S. 145 flg. — Das Stadtrecht von Ulm, a. 1296, ebendas. Beil. Nr. VIII. S. 729. — Stadtrecht von Nördlingen, um 1318, bei Senckenberg, Vision., Lips. 1765, app. VI. p. 355. — Stuttgarter Statut aus dem XV. Jahrhundert; bei Sattler, Gesch. des Herzogth. Würtemberg Bd. IV. Beil. Nr. 15. — Reyscher, Samml. altwürtemberg. Statutarrechte. Tübingen, 1834. — Vergl. auch Mittermaier, l. c. §. 19 Note 22. — Vergl. Wächter, Gesch., Quelle u. Lit. des würtemberg. Privat-R. Stuttgart, 1839. S. 64 flg. —

[14]) Vergl. das Stadtrecht von Regensburg (aus dem XIV. Jahrhundert) bei v. Freiberg, Samml. histor. Schriften und Urk. Bd. V. S. 7 flg. — Das Stadtrecht v. Memmingen v. J. 1396, ebendas. S. 243 flg. —

[15]) So z. B. das Stadtrecht v. Freising, bei v. Freiberg, l. c. Bd. I. S. 163 flg. — Das Stadtrecht v. München, herausgegeben v. F. Auer. München, 1840. (Vergl. meine Anzeige in den Heidelberg. Jahrb. 1841 Nr. 44.) — Stadtrecht von Wien, a. 1296, der Stadt von Herzog Albrecht verliehen, bei Senckenberg, Visiones, app. III. p. 293; Stadtrecht von Brünn, a. 1243, ibid. app. IV. p. 297; Stadtrecht von Heimburg, aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, ibid. app. II. p. 268. —

[16]) Hieher gehört besonders das sowohl für das Privatrecht als namentlich für das Criminalrecht höchst wichtige Bamberger Stadtrecht aus dem XIV. Jahr-

Digitized by Google

sächsischen Stadtrechten die der nordthüringischen Städte, indem sie, ebenfalls aus der Autonomie der Bürgerschaft hervorgegangen, bald eine Verwandtschaft mit dem Ideenkreise des einen oder des anderen Rechtes zeigen [17]). Ebenfalls auf völlig freier Bildung durch die Bürgerschaft, den Rath und die Schöffen beruhet das Stadtrecht von Prag in Böhmen, welches übrigens wohl im allgemeinen ganz den Charakter der in derselben Periode in den eigentlich deutschen Städten entstandenen Stadtrechte theilt, und durchaus deutschrechtlichen Grundsätzen huldiget, ohne dass jedoch eine vorherrschende Verwandtschaft mit einem bestimmten Zweige des deutschen Rechtes erkennbar wäre [18]).

§. 44.

C. Anhang. Rechtsbücher, welche ausserhalb Deutschlands auf den Grundlagen des deutschen Rechts entstanden sind.

1) In westlichen und südlichen Ländern.

a) Glanvilla, s. Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae *).*

Unter den ausländischen Rechtsbüchern, welche in dieser Periode auf den Grundlagen des germanischen Rechtes verfasst wurden, nimmt ein im XII. Jahrhunderte in England unter der Bezeichnung *Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae* entstandenes Rechtsbuch sowohl durch sein Alter, als durch seine Reinheit von ungermanischen

hundert (von mir mit einem Commentar als Einleitung herausgegeben, Heidelberg, 1839). — Bruchstücke von dem Nürnberger Stadtrechte aus dem XIV. Jahrhundert finden sich in Siebenkees, Beitr. zum teut. Recht, Thl. V., Nürnberg, 1789, S. 200 u. flg. — Frankfurt hat schon ein Stadtrecht v. 1297; abgedruckt nebst vielen anderen die Rechtsbildung in Frankfurt betreffenden Urkunden im Urk.-Buche bei J. G. Ch. Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. und das fränkische Recht in Bezug auf denselben. Herausgegeben von L. H. Euler, Frankf., 1841. —

[17]) Vergl. z. B. das sehr interessante alte Rechtsbuch der Stadt Mühlhausen aus dem XIII. Jahrhundert; herausgegeben von E. G. Förstemann, Nordhausen, 1843; vergl. auch das Nordhäusische Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert, bei Senckenberg, Visiones, app. V. p. 318, und in zwei Recensionen in den Neuen Mittheilungen des thüring. sächs. Vereins für Erforschung des vaterländ. Alterthums Bd. III. Hft. 1; Bd. V. Hft. 3. — Vergl. auch die alten Statuten von Saalfeld aus dem XIII. Jahrhundert und das Stadtrecht von Erfurt a. 1306, in Walch, Beitr. Bd. I., und das Stadtrecht von Weissensee a. 1265, ebendas. Bd. II. —

[18]) Vergl. das altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert, zum erstenmal herausgegeben von E. F. Rössler, Prag, 1845 (auch unter dem Titel: deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren Bd. I.). —

*) Vergl. G. Phillips, engl. Reichs- und Rechtsgeschichte, I. Bd., Berlin, 1827, §. 26 S. 231; abgedruckt ebendas. Bd. II. S. 337 flg. — Lit. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 43 Note 2. —

Digitized by Google

Elementen und durch Vollständigkeit und wissenschaftliche und klare Darstellung die erste Stelle ein [1]). Es wird dieses Rechtsbuch insgemein dem englischen Rechtsgelehrten Ranulph von Glanvilla zugeschrieben, welcher unter Heinrich II. im J. 1180 *Summus Justitiarius* von England geworden war, und allerdings in seiner hohen amtlichen Stellung Veranlassung finden mochte, ein solches Rechtsbuch zu entwerfen [2]). Unter Voraussetzung der Richtigkeit der Autorschaft Glanvilla's, nach welchem das Rechtsbuch selbst „*Glanvilla*" benannt wurde [3]), ist die Abfassung desselben in das Jahr 1188 oder 1189 zu setzen [4]). Veranlassung zur Aufzeichnung gab der verworrene Zustand, in welchem sich damals die Rechtspflege in England befand, insbesondere die Ungewissheit über das, was von den alten Quellen noch Geltung habe oder nicht: doch wagte der Verfasser des *Tractatus* selbst nicht, seine Arbeit auf das ganze englische Recht auszudehnen, und beschränkte sich darauf, mit Ausschluss des an den Gerichten der *Vicecomites (sciregerefen, sheriffs)* gebräuchlichen Rechtes das an der königlichen Curie anwendbare Recht darzustellen [5]). Der Eingang des

[1]) Der vollständige Titel ist: Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae, tempore Henrici II. compositus, Justicie gubernacula tenente illustri viro Ranulpho de Glanvilla, juris regni et antiquarum consuetudinum eo tempore peritissimo. Et illas solum leges continet et consuetudines secundum quas placitatur in Curia Regis ad saccarium et coram Justiciis ubicunque fuerint." —

[2]) Positive gleichzeitige Zeugnisse für die Autorschaft Glanvilla's sind nicht vorhanden. Roger von Hoveden (aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts) schreibt ihm dagegen (wohl irrthümlich) die Abfassung der *Leges Edowardi* (s. oben §. 11 Note 8) zu. Vergl. Phillips, l. c. I. S. 223, 232. —

[3]) Bibl. Harlej. (British Museum) Mss. Nr. 1703 Fol. 13 (bei Phillips, l. c. I. S. 232 Note 255): „Postea tempore Henrici Regis ... fuerunt multae leges et per ranulphum de glanvilla tunc justitiarium per omnia laudabilem et in consuetudinibus et legibus peritissimum in quendam librum redactae, *qui glanvilla vocatur*, quarum magna pars jam in desuetudinem abiit novis institutionibus supervenientibus" etc. —

[4]) Erwähnt wird im Buche selbst noch das Jahr 1188 („Haec est concordia facta in curia Galfridi ... anno Regis Henrici secundi XXXIII. die tunc proxima post festum apostolorum Simonis et Judae); vergl. Phillips, l. c. I. S. 234. — Glanvilla starb 1190 in Palästina. —

[5]) Vergl. den Prolog z. Tractatus (abgedruckt bei Phillips, I. S. 237): „... Leges autem et jura regni scripto universaliter concludi, nostris temporibus omnino quidem impossibile est, cum propter scribentium ignorantiam, tum proper earum multitudinem confusam; verum sunt quaedam in curia generalia et frequentius usitata, quae scripto commendare non mihi videtur praesumtuosum, sed et plerisque perutile et ad adjuvandam memoriam admodum necessarium." Die Erklärung darüber, was der Verfasser sich unter *Leges* dachte, s. unten Note 7. —

Digitized by Google

Prologes zu diesem Rechtsbuche ist dem Proemium der Institutionen Justinian's nachgebildet [6]). Als seine Quelle bezeichnet es selbst die Weisthümer und Urtheile, welche vor dem Könige von den hohen Baronen gefunden worden sind [7]); es ist in XIV Bücher getheilt, wovon XIII dem Civilrechte gewidmet sind, das letzte aber das Criminalrecht behandelt [8]).

§. 45.

b) Assissiae Hierosolymitanae [*]).

Nach Eroberung Jerusalems (a. 1096) durch die Kreutzfahrer entstanden in dem neuen durch Gottfried von Bouillon gegründeten Reiche unter vorwiegendem französischem Einflusse alsbald die Grundlagen von Rechtsaufzeichnungen, welche allmählig vermehrt und umgearbeitet im Kreutzfahrerstaate bis zu seinem Untergange und zwar vorzüglich in Cypern Gültigkeit hatten. Diese Rechtsaufzeichnungen geben ein interessantes Bild fränkisch-germanischer Staatseinrichtung und Rechtsverfassung auf orientalischem Boden und sind zugleich ein wichtiges Denkmal der Geschichte des französischen Rechtes im Mittelalter. Sie führen den Namen „*Assissiae*" *(Assisses)* in demselben Sinne, in welchem in den *Legibus Barbarorum* die Worte *Judicia* und

[6]) „*Regiam Potestatem* (Justinian. *Imperatoriam* Majestatem) non solum armis contra rebelles et gentes sibi regnoque insurgentes oportet esse decoratam, sed et legibus ad subditos et populos pacifice tegendos decet esse ornatam" etc. —

[7]) Prolog: „Leges namque anglicanas, licet non scriptas, *leges* appellari, non videtur absurdum ... eas scilicet, quas super *dubiis* in consilio definendis, *procerum* quidem *consilio* et *principis* accedente authoritate constat esse promulgatas." —

[8]) Phillips, l. c. I. S. 237 flg. — Nachbildungen des Glanvilla sind: 1) das nach seinen Anfangsworten benannte schottische Rechtsbuch „*Regiam Majestatem*" (vergl. die Lit. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. § 43 Note 2), und 2) der normännische Coutumier; Phillips, I. S. 201 Note 331. — (Vergl. über letzteren die Notizen bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 43 Note 1 a.) —

[*]) Ausgaben: Thaumassiere, assisses et bons usages du royaume de Jerusalem. Paris, 1690. — Bei Canciani, Vol. II. (assisses de la basse cour); — Vol. V. (assisses de haut cour). — M. V. Foucher, Assisses du royaume de Jerusalem etc. Rennes, 1839—41 (4 Hefte) 8. — E. H. Kausler, Le livre des assisses et des usages du reaume de Jerusalem etc. Vol. I. Stuttgart, 1839. 4. — Assisses de Jerusalem etc. par M. le comte de Beugnot. Paris, 1841. Fol. — (Vergl. meine Anzeige, Heidelb. Jahrb. 1842 Nr. 5.) — Vergl. Pardessus, memoire sur un monument de l'ancien droit coutumier, connu sous le nom des assisses. Paris, 1829; und derselbe, sur l'origine du droit coutumier en France. Paris, 1834. p. 66. — Vergl. die Lit. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 26 Note 23. — Ueber griech. Uebersetzungen, C. E. Zachariae, hist. jur. graec. rom. p. 137. —

Digitized by Google

Forum gebraucht worden waren. Die darin niedergelegten Rechtsgrundsätze stimmen vornehmlich mit denen des Schwabenspiegels und der süddeutschen Stadtrechte überein [1]): auch ist in ihnen eben so wie in ersterem und zum Theile in noch höherem Grade eine Einwirkung des römischen Rechtes bemerklich. Eben so wie die deutschen Rechtsspiegel, zerfallen auch die *Assisses* von Jerusalem in zwei Rechtsbücher: I. *Le livre des Assisses de la haute cour*, d. h. das Recht des Königs, seiner Vasallen und Barone [2]), ähnlich wie im Schwabenspiegel das Lehnrecht als das edle Recht bezeichnet wird [3]), und II. *Le livre des assisses de la basse cour*, welches das in den städtischen Gerichten für die Bürger und andere Landbewohner anwendbare Recht enthält. Die Grundlagen der *Assisses de la haute cour* bilden die Schriften des Philippe de Navarre, aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts, welchem vornehmlich die Einführung des Lehnwesens in Cypern zugeschrieben wird [4]). Beide Classen der *Assisses* sind in verschiedenen Recensionen erhalten, deren Verfasser jedoch fast sämmtlich unbekannt sind: eine derselben, welche der italienischen Version der *Assisses de la haute cour* zu Grunde liegt, wird dem Grafen von Askalon, Johann von Ibelin, zugeschrieben. In Verbindung mit den *Assisses* stehen noch zwei andere Werke: *la clef des assisses* und *le livre du plaidoyant:* ihr Verhältniss zu den *Assisses* ist dasselbe, wie das der Remissorien (Slotel) und des Richtsteiges zum Sachsenspiegel.

§. 46.

c) Constitutiones Regni Siciliae *).

Da Sicilien während der Minderjährigkeit und nachherigen längeren Abwesenheit des Kaisers Friedrich II. in grosse Verwirrung gerathen war, so beschloss derselbe, dem gesunkenen Rechtszustande in diesem

[1]) So z. B. in der Lehre von der Nothwehr: vergl. meinen Aufsatz im Arch. f. Crim.-R., 1842, Hft. 1 S. 143, 144. —

[2]) Die Assisses de la haute cour finden sich bei Kausler nach den Assisses de la basse cour, eben so wie bei den deutschen Rechtsspiegel das Lehnrecht nach dem Landrecht steht und zwar sogar mit fortlaufender Capitelzahl (von Cap. 298 an) S. 353 flg. —

[3]) Siehe oben S. 109 Note 12. —

[4]) Vergl. über Pierre de Navarre die Einl. in der Ausgabe der Assisses v. Grafen de Beugnot S. XXXVIII. —

*) Ausgaben: Venetiis, 1580; Neapel, 1773, 1786; auch in Lindenbrog, Cod. Legg. antiq. p. 691; Canciani, T. I. p. 300. — Vergl. Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 43 Note 3. —

Digitized by Google

seinem Erbkönigreiche durch die Publication eines eigentlichen Gesetzcodex aufzuhelfen [1]). Er liess desshalb die Gesetze seiner Vorgänger in der Krone Sicilien bis hinauf zu seinem Grossvater von mütterlicher Seite, dem König Roger, dem eigentlichen Gründer des sicilischen Reiches, so weit sie noch practisch schienen, nebst seinen eigenen Gesetzen durch seinen Kanzler und obersten Hofrichter, Petrus de Vineis, zusammenstellen und publicirte diese Sammlung als Gesetzbuch im J. 1231 [2]), und zwar in der Art, dass zugleich alle mit ihrem Inhalte in Widerspruch stehenden älteren Gesetze und Gewohnheiten ausdrücklich aufgehoben und abgeschafft wurden [3]). Zugleich aber wurde auf das lombardische und römische Recht als subsidiäre Quellen verwiesen, insoweit der neue Codex nicht ausreichte [4]). Dieser selbst ist durch eine Vorrede eingeleitet, welche ganz in der Weise der Vorrede des Schwabenspiegels und einen ähnlichen Ideengang verfolgend [5]) zuerst von der hohen Würde des Menschen [6]), von dem

[1]) Prologus Constit. Regni Sicil.: „... Cum igitur Regnum Siciliae, nostrae majestatis hereditas pretiosa, plerumque propter imbecillitatem aetatis nostrae, plerumque propter absentiam nostram praeteritarum perturbationum incursibus extiterit hactenus lacessitum, dignum fore decrevimus ipsius quieti atque iustitiae summopere providere“ etc. —

[2]) Epilogus Const. Regni Sicil.: „... accipite gratanter o populi, constitutiones istas ... quas per magistrum Petrum de Vineis Capuanum, magnae Curiae nostrae judicem et fidelem nostrum mandavimus compilari ... Actum solenni consistorio Melfiensi a. D. J. 1231, mense Augusti“ etc. — Ueber Petrus de Vineis vergl. v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.-A. V. S. 195 flg. —

[3]) Prolog. cit.: „... Praesentes igitur nostri nominis sanctiones in Regno nostro Siciliae tantum volumus obtinere, quas *cassatis* in praedicto Regno *legibus*, et *consuetudinibus adversantibus* antiquatis his nostris constitutionibus, inviolabiliter ab omnibus in futurum praecipimus observari. In quas praeceedentes omnes Regum Siciliae sanctiones et nostras, quas *observari* decernimus, jussimus esse transfusas, ut ex his quae in praesenti Constitutionum nostrarum corpore minime continentur, robur aliquod, nec autoritas aliqua in judiciis vel extra judicia possit assumi.“ — Die einzelnen Constitutionen tragen die Namen der Könige, von welchen sie erlassen wurden. —

[4]) Const. Lib. I. Tit. 59: „... (Officiales nostri judicii) secundum constitutiones nostras et in defectu eorum secundum consuetudines approbatas ac demum secundum jura communia *Longobarda* videlicet et *Romana* ... iudicabunt.“ —

[5]) Vergl. oben §. 32 Note 17. — Die Vorrede des Schwabenspiegels scheint kaum etwas anderes zu sein, als eine Paraphrase dieser Vorrede zu den Constitutionen Friedrich's für Sicilien. —

[6]) Prologus Const. Sicul.: „Post mundi machinam, providentia divina formatam, et primordialem materiam, naturae melioris officio in rerum effigies distributam ... a globo circuli luminaris inferius hominem, *dignissimam* creaturam ad *imaginem*

Digitized by Google

Sündenfalle und der Erlösung anhebt [7]), die Nothwendigkeit der Fürsten als Richter zur Erhaltung des Friedens und deren Verantwortlichkeit gegen Gott hervorhebt, und die Aufgabe des Schwerdtes der weltlichen Gewalt darin findet, die Kirche zu unterstützen [8]), sodann aber die nächste Veranlassung zur Abfassung dieses Gesetzbuches angibt und sein Verhältniss zu den älteren Gesetzen bestimmt [9]). Die Gesetzsammlung selbst zerfällt in drei Bücher. Das erste enthält in 100 Titeln vorzüglich allgemeine politische und Landfriedensgesetze und die Lehre von den Gerichtspersonen und ihren amtlichen Befugnissen. Das zweite Buch behandelt in 48 Titeln die Lehre von dem gerichtlichen Verfahren, wobei besonders das Verbot des gerichtlichen Zweikampfes in Titel 32 bemerkenswerth ist. Das dritte Buch handelt in den ersten 24 Titeln vom Lehnrecht und nach Einschiebung einiger meistens unzusammenhängenden Titel (25—32) über verschiedenartige Gegenstände von Titel 33 an bis zu Ende (Titel 60) von den einzelnen Verbrechen und ihrer Bestrafung. Die Einflüsse des römischen Rechtes sind nicht unbedeutend [10]), jedoch noch keineswegs so überwiegend, dass hierdurch der Charakter der Sammlung als eines germanischen Rechtsbuches gefährdet wäre. Das deutschrechtliche Element in diesem Codex schliesset sich vielfach an die Lombarda an [11]): auch finden sich wenigstens einige Andeutungen, die sich auf die *Lex Saliga* beziehen lassen [12]), welche

propriam effigiemque formatam, quem paulo minus minuerat ab Angelis consilio perpenso disposuit *praeponere ceteris creaturis*. Quem de limo terrae transsumptum vivificavit in spiritu, ac eidem ... uxorem ... aggregavit; eosque tantae praerogativae munimine decoravit, ut ambo primitus efficerentur *immortales*.“ Die Vorrede des Schwabenspiegels gibt den Superlativ: „*dignissimam*“ durch „dreifaltige Würdigkeit“ wieder und gibt genau die drei Würdigkeiten nach dem lateinischen Texte an: Bildung des Menschen nach Gott, Unterordnung aller Creatur zum Dienste des Menschen und Beruf zum ewigen Leben. —

[7]) Diesem Theile der Erzählung des Prologs der Constit. Regni Sicil. entspricht genau in derselben Reihenfolge im Prolog des Schwabenspiegels das Stück: „Gott geschuf zum ersten Himmel und Erde und darnach den Menschen, den setzte er in das Paradies, der brach den Gehorsam uns allen zu Schaden“ etc., welches sich auch im Sachsenspiegel als Textus Prologi findet. —

[8]) Genau folgend spricht auch die Vorrede des Schwabenspiegels von der Verantwortlichkeit derer, die richten, gegen Gott und lässt hierauf eben so das Stück von den zwei Schwerdtern und der Pflicht des weltlichen Schwerdtes, das geistliche zu unterstützen, folgen. —

[9]) Vergl. oben Note 1 u. 3. —

[10]) Beispiele s. oben §. 27 Note 2. —

[11]) Vergl. Note 4. —

[12]) So z. B. scheint Lib. III. Tit. 60 (Qui hominem mortuum spoliaverit) in

Digitized by Google

ursprünglich von der französisch-normanischen Bevölkerung, die hier noch selbst unter dem Namen der Franken erscheint [13]), bei der Niederlassung in diesen Gegenden gebraucht worden war [14]).

§. 47.

d) Ley de las Siete Partidas *).

Ein sehr merkwürdiges, ebenfalls noch grossentheiles auf der Grundlage des germanischen Rechtes beruhendes Rechtsbuch wurde in Spanien in der Mitte des XIII. Jahrhunderts unter dem Könige Alphons IX. (dem Weisen) abgefasst, demselben Fürsten, welcher im J. 1257 von einem Theile der deutschen Fürsten gegen Richard von Cornwallis zum deutschen Könige gewählt worden war [1]). Die officielle Vorrede dieses Rechtsbuches gibt in grosser Weitläufigkeit als den Grund der Abfassung die Ungewissheit des geltenden Rechtes an und zählet sodann als benützte Quellen die Aussprüche der Schöffen, das natürliche Recht und besonders die Gesetze und Weisthümer auf, welche unter Mitwirkung der Grossen und anderer Rechtskundigen zu Stande gekommen sind [2]), was auch der Inhalt dieses Rechtsbuches vollkommen bestätigt, welcher in vielen Stellen aus eigentlichen Weisthümern besteht [3]). Der König Alphons der Weise gibt hier selbst an, dass ihm die Veranstaltung eines solchen Rechtsbuches schon von seinem

den Schlussworten: „Poena quae in violatores sepulchrorum et eis violatis cadavera spoliantes, *veteribus* legis est statuta in suo robore permanente" — direct auf L. Sal. Emend. Tit. 57, Herold. 58 de corporibus exspoliatis zu verweisen. —

[13]) Z. B. Lib. III. Tit. 32 §. 1 (s. oben §. 27 Note 2). —

[14]) Vergl. die Volksgeschichte I. §. 31 Note 6, §. 32 Note 13. —

*) Die älteste Ausgabe soll in Sevilla 1491 erschienen sein: von mir wurde die Madrider Ausgabe von 1611 gebraucht, welche den Titel führt: „Las siete Partidas del sabio Rey Don Alonso el nono, nuevamente glossadas por el licenciado Gregorio Lopez, del consejo real de Indias de su Magestad." III Tom. und I Tom. Register. Fol. — Ueber die Lit. vergl. Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 43 Note 7. —

[1]) Siehe die Volksgeschichte I. §. 42. — Pütter, vollständ. Handbuch der Reichshist. §. 84. —

[2]) Prologo del muy noble Rey Don Alonso noueno: „... E tomamos de las palabras e de los buenos dichos que dixeron los sabios *(Sapientes, in dem Sinne, wie in den Legibus Barbarorum, vergl. z. B. oben §. 5 Note 5)*, que entendieron las cosas razonadamente secund natura e de los derechos de las leyes e de los buenos fueros que fizieron los grandes Sennores e los otros omes sabidores de derecho *(eruditi in legibus, wie im Prolog zur Lex Ripuaria, s. oben §. 5 Note 5)*, en las terras que ovieron de juzgar." —

[3]) Vergl. z. B. unten Note 13. —

Digitized by Google

Vater, König Ferdinand, aufgetragen, und die Arbeit schon im Jahre 1251, vier Jahre und 23 Tage vor seiner eigenen Thronbesteigung begonnen und nach sieben Jahren, sonach im Jahre 1258, vollendet worden sei. Das Rechtsbuch führt von seiner Eintheilung den Namen: „Gesetz der sieben Theile.“ Als Grund dieser Eintheilung entwickelt die Vorrede die Bedeutung der Zahl sieben als einer mystischen und heiligen Zahl von den Zeiten des Aristoteles bis auf die Zeiten Christi und der Apostel [4]): eine Hinweisung auf die sieben Partes der Pandecten Justinian's findet sich jedoch darin nicht, was befremden kann, da das Rechtsbuch in seinem Inhalte eine sehr grosse Bekanntschaft mit dem neueren römischen Rechte erkennen lässt, und namentlich der siebente Theil, wie die Pandecten, mit zwei Titeln *de verborum significationibus* und *de regulis juris*, schliesst [5]). Von den sieben Theilen, deren jeder in mehrere Titel und diese in *Leges (Leyes)* zerfallen, handelt der erste, nach Vorausschickung von zwei Titeln über das Wesen der Gesetze [6]) und des Gewohnheitsrechtes im allgemeinen [7]), von dem Rechte der Kirche [8]): der zweite Theil handelt vom öffentlichen Rechte, der dritte von den Gerichtlichen Personen und dem gerichtlichen Verfahren in Civilsachen, der vierte von Sponsalien und Ehesachen und von der väterlichen Gewalt, an welche Lehre gleichsam als eine Analogie derselben, ähnlich dem Verhältnisse des Patrons zu seinen Clienten, in drei Titeln (Tit. XXV—XXVII) das Lehnrecht angeschlossen wird. Im fünften Theile wird von den Vertragsgeschäften, im sechsten von den Testamenten, Erbschaften und Vormundschaften, und im siebenten und letzten Theile von dem Strafrechte und Strafprozesse gehandelt. Sehr merkwürdig ist die Vollständigkeit, mit welcher in dem ersten Titel die allgemeine Lehre von der Verbindlichkeit und der Collision der Gesetze, von dem Verhältnisse der älteren und neueren Gesetze zu einander und von der Auslegung derselben abgehandelt wird. In Bezug auf das Gewohnheitsrecht schliesset sich das Gesetz der sieben Theile genau an den Begriff der deutschen Willkühren an [9]), und

[4]) Die Ausführung über die Zahl sieben stehet in der Vorrede unter der besonderen Rubrik „Septenario“. —

[5]) Setena Partida Tit. XXXIII: „Del significamiento de las palabras e de las cosas dubtosas“ — Tit. XXXIV: „De las reglas de derecho.“ —

[6]) „Primera Partida, Titulo primero, que fabla de las leyes“ etc. —

[7]) Tit. II: „Del uso, e de la costumbre, e del fuero.“ —

[8]) Tit. III bis XXIV. —

[9]) Part. I. Tit. II Ley 8 (Como se deue fazer el fuero): „... E deue se fazer

Digitized by Google

unterscheidet eben so, wie die der Schwabenspiegel, gute und böse Gewohnheit [10]). Eben so merkwürdig ist die grosse Vollständigkeit in der Behandlung der staatsrechtlichen Materien [11]): auch zeiget dieses Recht bereits den kaufmännischen Verkehr auf einer hohen Stufe der Entwickelung, und widmet schon ganze Titel der Lehre von den Handelsgesellschaften und anderen kaufmännischen Geschäften [12]). Das römische Recht ist in einem Umfange benützt, wie diess in den gleichzeitigen Rechtsbüchern aller übrigen europäischen Nationen ohne Beispiel ist, so wie sich auch keines derselben an Umfang und Vollständigkeit und an lichtvoller Darstellung mit dem Gesetze der sieben Theile vergleichen lässt. Die Verschmelzung des römischen Rechtes mit dem germanischen, d. h. dem spanischen Gewohnheitsrechte, ist hier bereits so stark, als sie in Deutschland erst in den Reformationen der Stadtrechte und in den Landrechten seit dem XV. und XVI. Jahrhundert angetroffen wird, so dass die Rechtsbildung in Spanien jener in Deutschland bereits um volle drei Jahrhunderte vorausgeeilt zu sein

con consejo de omes buenos e con voluntad del Sennor, e con plazer (*bene placitum*, vergl. was oben §. 1 Note 8 über die Bedeutung der Bellagines gesagt ist) de acquellos sobre que lo ponen.“ — Vergleicht man hiermit die Stelle im Schwabenspiegel c. 44, welche hier oben bei §. 23 Note 1 S. 78 abgedruckt ist, so könnte man versucht werden, an eine fast buchstäbliche Copie der einen Stelle von der anderen zu denken, wenn ein solcher Gedanke nicht durch die grosse Entfernung Deutschlands von Spanien und den Mangel aller sonstigen Nachweisungen über eine Beachtung des Schwabenspiegels in Spanien ausgeschlossen wäre. Um so merkwürdiger bleibt also diese Uebereinstimmung als gleichmässiger Ausdruck germanischer Rechtsideen bei vollkommen unabhängiger Rechtsbildung in so entfernten Ländern. —

[10]) Diese Unterscheidung folgt unmittelbar in Partida I. Tit. II. Ley 9; im Schwabenspiegel stehet sie ebenfalls in cap. 44 (s. oben §. 21 Note 3 S. 70). — Ob diese auffallende Uebereinstimmung doch mehr als Zufall ist, wage ich nicht zu entscheiden. —

[11]) Das öffentliche Recht füllet die ganze zweite Partida mit 33 grossen Titeln. Die XI. ersten Titel handeln von den Pflichten des Königs gegen Gott, seine Familie, seine Beamten und das Volk, und von seinem Benehmen in Worten und Handlungen: von Titel XII. bis XXII. folgen die Pflichten des Volkes und gewisser Classen, z. B. der Ritter u. s. w., gegen den König: Titel XXIII. bis XXX. handeln von der Kriegspflicht, dem Kriegsrechte bei Land- und Seekriegen und von den Gefangenen und deren Auslösung: in Titel XXXI. folgt ein besonderer Anhang: (De los estudios, en que se apprenden los saberes e maestros e de los escolares) in 10 Gesetzen einen akademischen Codex für die Lehrer und Studierenden auf Hoch- und Privatschulen enthaltend. Als Grund der Stellung dieser Gesetze nach der Lehre von der Landesvertheidigung wird das Bedürfniss wissenschaftlich gebildeter Männer für das Wohl des Landes und der Herrscher angegeben. —

[12]) Part. V. Tit. VII—X. —

Digitized by Google

scheint. Das Gesetz der sieben Theile ist gegenwärtig noch in Spanien in practischem Gebrauche und namentlich das darin aufgestellte sogenannte cognatische Successionsprincip bei der Thronfolge von der spanischen Nation noch in der neuesten Zeit mit den Waffen gegen einen Versuch, dasselbe umzustürzen, behauptet worden [13]).

§. 48.

2) Nordische Rechtsbücher *).

a) Im allgemeinen.

Die sämmtlichen Rechtsbücher der nordischen Völker germanischen Stammes zeigen, obschon sie der mittleren Zeit angehören, das Recht in einem ähnlichen Zustande, wie ihn die *Leges Barbarorum* bei den südlichen und westlichen germanischen Völkern erkennen lassen [1]): der

[13]) Part. II. Tit. XV. Ley 2: „... Los omes sablos e etendidos, catando el pro comunal de todos e conosciendo que esta particion, non se podria fazer en los reynos que destruidos non fuessen, segun nuestro Sennor Jesu Christo dixo, que todo reyno partido seria estragado, trouieron por derecho *(es wird hier das Recht eben so gefunden, wie von den Schöffen in Deutschland)*: que el sennorio del reyno, non lo oviesse si non el fijo mayor despues de la muerte de su padre. E este vsaron siempre in todas las tierras del mundo, do quier que el Sennorio ouieron por linaje: e majormente en Espagna: E por escusar muchos males, que acaescieron: e podrian aun ser fechos, puscieron, que el sennorio del reyno heredassen siempre aquellos, que viniessen por la linea derecha. E porende establescieron, que *si fijo varon y non oviesse, la fija major heredasse el reyno.* E aun mandaron, que si el fijo mayor muriesse, ante que heredasse, si dexasse *fijo* o *fija,* que ouiesse de su muger legitima, que aquel o aquella lo ouiesse, e non otro ninguno. Pero si todos estos falleciessen, deue heredar el reyno el mas propinco pariente, que ouiesse seyendo ome para ello: *non aviendo fecho cosa, porque lo deuiesse perder.* On de todas estas cosas es el pueblo tenudo de lo guardar. ca de otra guisa non podria el rey ser complidamente guardado, si ellos assi non guardassen el reyno. E por ende, qualquier que contra esto fizcesse, faria traycion conoscida, e deue aver tal pena, como de susa es dicha, de aquellos que desconoscen Sennorio al Rey.“ —

*) Die hier folgenden Notizen über die nordischen Rechtsbücher sind zusammengestellt nach den Angaben von: J. Grimm, Literatur der altnordischen Gesetze in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. III. S. 77 flg., und von Wilda, Strafrecht der Germanen, 1842, S. 13 flg. —

[1]) Auf die grosse Uebereinstimmung der nordischen und südgermanischen Quellen selbst in Singularitäten hat J. Grimm, l. c. S. 119 flg., aufmerksam gemacht. So z. B. zeigt das Verfahren nach der L. Alam. c. 102 (99) grosse Aehnlichkeit mit der Vorschrift des ostgothländischen Gesetzes. L. Alam. l. c.: „Si canis alienus hominem occiderit, medium weregildum solvat (sc. dominus). Et si totum weregildum quaerat (sc. propinquus occisi), omnia ostia sua claudantur et per unum ostium

Digitized by Google

Norden war grossentheiles bei den alten Grundlagen stehen geblieben und abgesehen von dem Christenthume, welches seit dem XI. Jahrhunderte auch zu ihm verpflanzt worden war, von keinen fremdartigen Einflüssen berührt worden [2]), während sich im Süden und Westen germanische und römische Elemente in Recht und Bildung immer mehr vermischten.

§. 49.

b) Schwedische Rechtsbücher: Ostgothalagh. Westgothalagh. Guthalagh. Sudhermannalagh. Westermannalagh. Helsingalagh. Dahlelagh.

I. Die ältesten Sagen von einer Gesetzgebung haben sich in Schweden erhalten. Hier soll schon Odhinn nach seiner Einwanderung Gesetze gegeben haben [1]). Die geschichtlich erweisbare erste Gesetzgebung fällt aber auch hier erst in spätere Zeit. Jedes der beiden Hauptvölker in Schweden, die Gothen und die Schweden, hatten ursprünglich eigene Rechtsbücher. Das Gothenland (im Süden), früher das Hauptland, welches den gemeinschaftlichen König gab, theilte sich in West- und Ostgothland. Die erste Satzung von Westgothland, das *Westgothalagh*, gehört dem Ausgange des IX. oder Anfange des X. Jahrhunderts an, und wird einem heidnischen Laghmann oder Lagmadhir (einer Art von Volkstribun und Gesetzes-

semper intret et exeat: et de illo limitare novem pedes suspendatur, usque dum totus putrescat et ibi putridus cadat ... et per alium ostium nec intret nec exeat: et si canem ipsum inde jactaverit aut per alium ostium intraverit in casam ipsum weregildum medium reddat.“ — Ostgothalagh, Drapa Balkr, Flok 13 §. 2 (nach Grimm's Uebersetzung): „Will der Herr nicht für ihn (seinen Sklaven, der einen Menschen erschlagen hat) auf dem Thing büssen, so soll ... ein Eichenbaststrick genommen, dem Sklaven um den Hals gebunden und er an den Thürstollen seines Herrn aufgehängt werden. Haut er, der Herr, ihn herunter, bevor der Strick zerreisst (fault), so wage er 40 Marken (d. h. so viel, als er anfangs hätte zahlen müssen). —

[2]) Das Wenige, was sich von römischem Rechte in den nordischen Rechtsbüchern findet, ist erst durch die Geistlichkeit dahin gebracht worden: auch ist, wie J. Grimm, l. c. S. 122 flg., sehr richtig bemerkt hat, manches, was als römisch-rechtlich angesprochen werden will, so allgemeiner Natur, dass sich dergleichen Sätze bei allen Völkern finden. —

*) J. Grimm, in d. Zeitschr. f. gesch. R.-W. III. S. 76. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 26 flg. — Lit. bei Mittermaier, §. 43 Note 11. —

[1]) Inglinga Saga Cap. 8 (Heimskringla, ed. Havn. I. p. 13): „Odinn setti lög in landi sin, thau er gengit höfdu fyrr med Asum“: (nach Grimm's Uebersetzung) „Odin gab die Gesetze in seinem Land, die vorher unter den Asen im Gange gewesen waren.“ —

Digitized by Google

wächter) [2]) Namens Lumbär zugeschrieben, daher sie auch Lumb's Gesetze genannt werden. Von den erhaltenen Recensionen der westgothländischen Gesetze gehört die eine der Mitte des XII., die andere der Mitte des XIII. Jahrhunderts an [3]). Beide sind in Abschnitte getheilt, welche Bolker (Balken) heissen und wovon diejenigen, welche sich auf das Recht der Kirche und des Königs beziehen *(Kirkiubalker* und *Konungxbalker)*, eben so den Balken, welche das Volksrecht enthalten, voranstehen, wie diess hinsichtlich des Rechtes der Kirche und des Königs oder Herzogs in den *Legibus Barbarorum* der Fall ist. Das Rechtsbuch von Ostgothland, das *Ostgothalagh*, hat theilweise schon aus dem westgothländischen geschöpft: es hat aber eine weitläufige, mehr didactische Form: es zerfällt ebenfalls in Balken und gehöret in seiner jetzigen Gestalt wahrscheinlich dem Ende des XIII. Jahrhunderts an [4]). Ausserdem hat sich noch ein besonderes Rechtsbuch der Insel Gothland, das sog. *Guthalagh*, erhalten [5]). Es scheinet älter zu sein, als das *Ostgothalagh* und *Westgothalagh:* ist jedoch, wenigstens in gegenwärtiger Gestalt, ebenfalls erst nach Einführung des Christenthumes, also nicht vor dem XI. Jahrhundert, entstanden. Ueberhaupt trägt das *Guthalagh* den Charakter einer Rechtsaufzeichnung eines durchaus democratisch organisirten Gemeinwesens: es finden sich darin keine Beziehungen auf die königliche Gewalt, auch erscheinet darin kein Adel, wohl aber noch ein sehr alterthümliches, weitläufig ent-

[2]) Der Laghmann ist eine höchst alterthümliche, bei allen nordgermanischen Völkern vorkommende politische Institution: er war der Sprecher des Volkes gegenüber vom Könige: er musste eines Bauern Sohn sein, übrigens war das Amt erblich in der Familie: er war unverletzlich und hatte ein Mannengefolge wie der König; er hatte ein Veto gegen die Befehle des Königs, und musste die Statuten auswendig wissen und auf Verlangen den Rathsbedürftigen das Recht weisen, auch wohl zu gewissen Zeiten die (wie es scheint ursprünglich nur mündlich überlieferten) Satzungen vor dem versammelten Volke hersagen. Ohne seine Gegenwart war keine allgemeine Volksversammlung (Allthing) möglich. Vergl. Wilda, Straf-R. der Germ. p. 26 flg. —

[3]) Ausgaben: Waest-Götha Laghbook von Stierenhielm, Stockholm, 1663; Cod. Wgoth. ed. Bring. Lund. 1818. — Nebst den verwandten Rechtsbüchern nunmehr in: Corpus juris Suevogothorum, ed. Collin et Schlyter, Stockholm, 1827, 1830, 2 Thle. —

[4]) Schon König Kanut hat a. 1168 und Birgher Jarl 1260 Zusätze dazu gemacht. J. Grimm, l. c. S. 85. — Aelteste Ausgabe: Ostgötha Laghen etc., Stockholm, 1607. —

[5]) Erste Ausgabe von Hadorph, Gothlandzlaghen, Stockholm, 1687. — Mit der alten dem XIV. Jahrhundert angehörigen und einer neuen deutschen Uebersetzung herausgegeben von Schildener, Greifswalde, 1818. —

Digitized by Google

wickeltes Compositionen-System: auch hat es keine Eintheilung in Balken [6]). Dieses Rechtsbuch bildet gleichsam das vermittelnde Glied zwischen den deutschen und schwedischen Rechten, was sich wohl daraus erklärt, dass die Bevölkerung von Gothland aus deutschen und schwedischen Elementen gemischt und diese Insel ein Haupt-Stapelplatz des hanseatischen Handels war [7]).

II. Auch von den drei Haupttheilen Schwedens *(Suithiod)* im engeren Sinne hatte jeder seine eigene Rechtssatzung, bis im Jahre 1347 König Magnus Erichson mit einer allgemeinen schwedischen Gesetzgebung hervortrat. Das Gesetz des Uplandes und seiner Hauptstadt Upsala, das Upsalabuch, soll ursprünglich eine Satzung eines heidnischen Laghmannes, Wighr der Weise, aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts sein. Erhalten ist es nur in einer officiellen Ueberarbeitung aus dem XIII. Jahrhundert [8]), welche auf Befehl des Königs Birgher im J. 1295 oder 1296 durch seinen Laghmann Birkher Pehrson mit Zuziehung von zwölf rechtskundigen Männern aus allen drei Landestheilen von Schweden vorgenommen worden war, und in Folge deren es auch als subsidiäres Gesetz in den beiden anderen Landestheilen Südermannland und Westermannland galt. Uebrigens sind die Gesetze dieser beiden ebengenannten Landestheile selbst nur Nachbildungen des Uplands-Gesetzes: das *Sudhermannalagh* wurde unter Magnus Erichson im J. 1327 durch den Laghmann Laurents Ulfson zu Stande gebracht; aus derselben Zeit stammet auch das *Westermannalagh* [9]). Eben so ist das in dem nördlichen Theile von Schweden entstandene sog. *Helsingalagh* im wesentlichen nur ein Auszug aus dem *Upsalalagh* [10]). Selbstständiger ist dagegen das *Dahlelagh*, welches in Dalekarlien gegolten haben soll. Sein Alter (ob jünger oder älter als das Upsalabuch) ist ungewiss [11]).

[6]) Als Probe folge hier seiner Eigenthümlichkeit wegen ein Stück aus dem Capitel: „Um Quinna gripi", d. h. vom Betasten (Greifen) der Weiber, nach Schildener's Uebersetzung: Cap. XXVI. 14: „Betastest du einer Frau ihre Waden, büsse 8 Oertug. Greifst du über die Knie, büsse 5 Oere. Greifst du noch eine Hand breit weiter, das ist ein schändlicher Griff, und ist genannt eines Thoren Griff, dem hängt keine Busse oder Brüche an; denn der meiste Theil leidet es, wenn es dazu kommt." —

[7]) Wilda, a. a. O. S. 46 flg. —

[8]) Erste Ausgabe: Uplands Laghen, Stockholm, s. a; sodann 1643, 1650, 1665; latein. von Loccenius: Jus vetus Uplandicum, Upsala, 1692, 1700. —

[9]) Beide Gesetze wurden zuerst herausgegeben von Ackermann: Sudhermanna Laghen etc., Stockholm, 1666. —

[10]) Erste Ausgabe 1609. —

[11]) Herausgegeben von J. Hadorph, Stockholm, 1676. —

Digitized by Google

§. 50.

c) Dänische Rechtsbücher *).

Die ersten Gesetze für Dänemark werden einem König Frodo zugeschrieben, welchen einige in das vierte, andere in das sechste Jahrhundert setzen [1]). Ausser dem, was *Saxo Grammaticus* von den angeblichen Gesetzen dieses Königs mittheilt [2]), haben sich aus der älteren Zeit nur noch Bruchstücke einer Rechtssatzung, das sog. *Witherlagh*, aus dem XI. Jahrhunderte erhalten, welche König Kanut nach der Eroberung von England durch Obbo den Klugen und seinen Sohn Eskil für sein Dienstgefolge aufsetzen liess [3]). Von den späteren dänischen Rechtsbüchern ist das Gesetz von Schonen das älteste. Es ist eine Privatsammlung alter Gesetze und Gewohnheiten auf Schonen wahrscheinlich aus dem XII. Jahrhundert und noch vor 1215 von dem Erzbischof Andreas Sunesen in das Lateinische übersetzt [4]). Sein Inhalt zeigt eine Mischung von schwedischem und dänischem Rechte, daher es auch Manche zu ersteren zählen, besonders da Schonen schon lange unter schwedische Herrschaft gekommen ist. Im XIII. Jahrhundert erhielt auch Jütland ein eigenes Rechtsbuch. Es wurde auf dem Reichstage zu Wordenburg unter Waldemar II. im J. 1241 publicirt, und galt auch für Fühnen und Langeland und vielleicht auch in einem Theile von Schlesswig. Es ist kurz aber reichhaltig [5]). Hieran reihen sich noch zwei seeländische

*) Grimm, l. c. S. 87 flg. — Wilda, l. c. S. 51 flg. — Lit. bei Mittermaier, §. 43 Note 9. —

[1]) Die Sage schwankt zwischen Frodo III. und Frodo VIII. — J. Grimm, l. c. S. 87. —

[2]) Saxo Gramm. Ed. Steph. Lib. V. p. 85. —

[3]) Bruchstücke bei Saxo Gramm. Lib. X. p. 197—200. — Der Auszug des Bischofs Absalon (noch aus dem XII. Jahrhundert) bei v. Rosen, jus aulicum antiquum Hafn., 1673, p. 545 flg. — Ueber die latein. Uebersetzung von Sveno, c. 1186, s. Grimm, l. c. S. 88. — Dahlmann, dän. Gesch. I. p. 146 flg. —

[4]) Ausgaben des Originals: Skonskae Logh, Köpänhafn, 1505; besser von Hadorph, in: Then gambla Skane Lagh etc., Stockholm, 1676; Ausgaben der latein. Uebersetzung: Leges provinciales terrae Scaniae, Hafniae, 1590; und bei Westphal; Monum. IV. p. 2029. — Für die dänischen Rechtsquellen überhaupt: Kolderup Rosenvinge, Samling of gamle danske Love, danske Gardsretter og Stattsretter etc. Kjobenhavn, 1827—37. III Thle. —

[5]) Ausgaben: zuerst plattdeutsch, Lübeck, 1486; sodann jütisch mit latein. Uebersetzung von dem wiburgischen Bischofe Canut, Ribe, 1504; Kopenhag., 1508; kritisch mit neuer latein. Version von Kofod Ancher, 1783 unter den Titeln: Jydske Lovbog, und: Lex cimbrica antiqua danica. Ueber noch andere Ausgaben

Digitized by Google

Rechtsbücher, von denen das eine gewöhnlich ebenfalls dem König Waldemar II. [6]), das andere dem König Erich Menved († 1319) zugeschrieben wird [7]). Es liegt denselben jedoch wohl nur eine Privatsammlung aus dem XIII. Jahrhundert zu Grunde, welche von letzterem Könige einige Abänderungen und Zusätze erhalten zu haben scheint.

§. 51.

d) Norwegische Rechtsbücher *).

Auch die Geschichte der norwegischen Gesetzgebung bewegt sich anfangs nur in einem zweifelhaften Sagenkreise. Zuerst soll derselbe Frodo oder Frotho, der als Gesetzgeber der Dänen genannt wurde, nach der Eroberung des Landes den Norwegern Gesetze gegeben haben [1]): nach ihm werden Gesetze des Berserkers Hialmar, angeblich aus dem fünften Jahrhundert, und Seeräubergesetze vom König Half von Hordaland, angeblich aus dem Ende des sechsten Jahrhunderts, erwähnt [2]). Bestimmter ist schon die Nachricht, dass König Halfdan der Schwarze († 863) dem von ihm beherrschten Bezirke Norwegens Gesetze gegeben habe, welche nach dem Sitze des Gerichtsstuhles (des Thing) zu Heidsiv mit dem Namen *Heidsivia-Things-lög* bezeichnet wurden [3]). Allmählig scheinen auch die drei übrigen Viertel von Norwegen besondere Statute erhalten zu haben. Das Recht der Insel Guloe, wo die allgemeine Landesversammlung gehalten wurde, das sog. *Gula-Things-Lög* und das Recht von Frosten *(Frosta-Things-Lög)* werden dem König Hakon († 963), Zögling *(Frosti)* des angelsächsischen Königs Adelstein *(Aethelstan)*, zugeschrieben, welcher ihre Abfassung mit Beirath Thorleif's des Weisen bei dem ersteren und mit Beirath Jarl Sigurdur's und anderer Drontheimer

vergl. Grimm S. 91, 92; s. jetzt auch Rosenvinge, Samling, 1827. — Waldemar IV. sanctionirte eine Sammlung von Zusätzen und Erläuterungen zum jütischen Lov, Thord Degns Artikel genannt. —

[6]) Ancher, danske Lov historie, Kiöbenhav., 1769, Bd. I. —

[7]) Kolderup Rosenvinge, Kong Eriks Sielandske Lov, Kiöbenhav., 1822. —

*) Grimm, in der Zeitschr. für gesch. R.-W. III. S. 92 flg. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 20. — Liter. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. S. 43 Note 12. —

[1]) Angebliche Bruchstücke seiner norwegischen Gesetze s. bei Saxo Gramm. Lib. V. p. 92. —

[2]) Grimm, l. c. S. 93. —

[3]) Vergl. die Nachweisungen bei Grimm S. 93. — Von diesem alten Heidsiviathingslög ist nichts erhalten. —

Digitized by Google

bei dem letzteren in den Jahren 940 und 941 zu Stande gebracht haben soll [4]). Ob von diesem Könige auch das vierte Landschaftsrecht für Wick und Ostnorwegen, das sog. *Borgar-Things-Lög* herrühre, oder wann dieses entstand, ist ungewiss [5]). Unter König Olaf dem Heiligen wurden diese Rechtsbücher revidirt und das Christenrecht vorgesetzt. Auch seinem Sohne Magnus dem Guten († 1047) werden Gesetze zugeschrieben: so soll unter ihm das Stift Drontheim ein Rechtsbuch erhalten haben, welches die (norwegische) *Gragas*, d. h. Graugans, genannt wurde [6]). Unter König Hackon Hakonarson († 1062) wurde bereits das Frostathingsgesetz verändert [7]): unter seinem Sohne Magnus, gen. *Lagabätir*, d. h. der Gesetzverbesserer, wurden die vier vorgenannten Rechtsbücher umgearbeitet und gleichlautend gemacht [8]). Alle diese Rechtsbücher zeigen, wie die schwedischen, eine Eintheilung in Balken.

§. 52.

e) Die isländische Grágás [*]).

Als ein Zweig des norwegischen Rechtes ist hier noch zuletzt das isländische Recht zu erwähnen. Island, früher von Schotten und Iber-

[4]) Das alte Gulathings- und Frostathingsgesetz sind nur in dänischer Uebersetzung herausgegeben in Hans Paus, Samling af gamle norske Love, Kiöbenh., 1751, und zwar selbst ersteres (im Bd. I.) nur in einer schon der christlichen Zeit angehörenden Recension, wie die Voranstellung eines Christenbalken beweiset; das zweite nur in seiner Umbildung durch Hakon Hakonarson. (Siehe Note 7.) — Interessant ist die dem Gulathingslög beigefügte, von Biörn Mardarson verfasste Berechnung der Mordbussen und Trygdamal, d. d. die Formel, womit des Gemordeten Erben dem Mörder nach bezahlter Busse Frieden geloben. —

[5]) Der Name kommt von der Burg (der alten Sarpsburg), an deren Stelle gegenwärtig Fridrichsstadt stehet. Grimm S. 96. — Auch von diesem Rechtsbuch hat sich nichts erhalten. —

[6]) Heimskringla III. 23. — Die dänischen Herausgeber der Heimskringla erklärten den Namen: „ab involucro cinereo, cinereum dixere anserem.“ — Grimm, S. 100. —

[7]) Abgedruckt bei Paus, Bd. II. —

[8]) Wegen dieser Uebereinstimmung gibt Paus (ebenfalls Bd. I. besonders paginirt) nur das neue Gulathingsgesetz. — Eine erste Ausgabe dieses (neuen) Gulathingsgesetzes, mit norwegischem Text, nebst dänischer und lateinischer Uebersetzung, ist: Magnus Konungs Laga-baeters Gulathings-Laugh. Hafniae, 1817. —

[*]) Grimm, l. c. S. 103 flg. — Wilda, Straf-R. d. Germ. S. 13 flg. — Ausgaben: Hin forna Lögbok Islendinga sem nefnist *Grágás*. etc. cum interpret.

Digitized by Google

niern bevölkert, hatte nämlich am Ende des IX. Jahrhunderts eine normanische Bevölkerung erhalten. Um der zerstörenden Blutrache zu steuern, machte im J. 926 ein hochgesinnter Mann, Ulfliotus, den Vorschlag, Statuten zu machen. Er selbst reisete deshalb in dem sechzigsten Jahre seines Alters nach Norwegen, und liess sich von seinem Onkel, Thorleif dem Weisen [1]), im Rechte unterrichten. Bei seiner Rückkehr im J. 928 wurde sein Gesetz, welches aber wohl nicht schriftlich aufgezeichnet war, sondern von ihm nur mündlich vorgetragen wurde, angenommen und längere Zeit traditionell fortgepflanzt, erhielt jedoch wahrscheinlich schon bei der Einführung des Christenthums (im J. 1000 bis 1016) einige Aenderungen. Im J. 1117 wurde endlich von dem Lögsögmathr (Gesetzwächter, Laghmann) Bergthor und seinem Bruder Haflid Maurus die Aufzeichnung der Rechte vorgeschlagen und eine solche im J. 1118 bekannt gemacht. Diese Aufzeichnung hiess ursprünglich die *Haflid-Skra* [2]); seit dem XVII. Jahrhunderte kam aber dafür die Bezeichnung als (isländische) *Grágás*, d. h. Graugans, wohl zunächst in Betracht ihres hohen Alters, in Gebrauch [3]). Als sich Island im J. 1216 dem König Hackon Hakonarson von Norwegen freiwillig unterwarf, wurde die *Grágás* abgeschafft, und auf Befehl des Königs ein neues Rechtsbuch für Island, das sog. Hakonarbuch, abgefasst und eingeführt, welches wegen seiner Strenge auch *Jarnsida*, eiserne Seite *(latus ferreum)*, genannt wurde. Dieses Gesetzbuch wurde aber unter K. Hakon's Sohne Magnus *(Lagabätr)* wieder aufgehoben und von dem Lögsögmathr Jon Einarson ein neues Rechtsbuch *(Jonbok)* ausgearbeitet, welches seitdem bis auf die neuesten Zeiten in Island practische Geltung behielt.

latina etc. ab J. F. G. Schlegel, 1829, 2 Bde. 4. — Vergl. hierüber noch Wilda, in d. allg. Hall. Lit.-Ztg. 1832 Nr. 9 bis 11. — Homeyer, in d. Berlin. Jahrb. 1832 S. 423. —

[1]) Es ist diess derselbe Thorleif, der bei der Abfassung des Gulathinglög thätig war. (Siehe §. 51.) —

[2]) Auch hier also findet sich der Ausdruck Skra (Schranne) wie bei den Soester Statuten, gleichbedeutend mit Forum Judicum. —

[3]) Grimm, l. c. S. 106, denkt hier an die Farbe des Einbandes (vergl. §. 51 Note 6), und verweiset auf das Vorkommen von sog. schwarzen, rothen oder gelben Büchern in deutschen Gerichten des Mittelalters. — Im J. 1123 war in Island von den Bischöfen Thorlac und Ketillus auch eine Sammlung kirchlicher Rechte veranstaltet worden, welche in den erhaltenen Handschriften mit dem Texte der Grágás bereits verbunden und demselben vorangestellt sind. —

Digitized by Google

III.

Geschichte der Rechtsquellen von der Mitte des XV. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit.

---

§. 53.

Umbildung des Rechts. Ueberwiegender Einfluss des römischen und canonischen Rechts gegen das Ende des XV. Jahrhunderts.

Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts hatte sich die neue humanistische Richtung in der Wissenschaft immer mehr und allgemeiner der Geister bemächtiget, und auf der Grundlage der classischen Studien trat ein immer lauter sich ankündigendes reformatorisches Streben in Kirche und Staat hervor. Diese humanistische und reformatorische Richtung trug nicht wenig dazu bei, das Ansehen und den Gebrauch des römischen Rechtes zu erhöhen, und bald bildete es den hauptsächlichsten Gegenstand des juristischen Unterrichtes auf den deutschen Universitäten. Erschien das römische Recht schon im allgemeinen in den Augen der damaligen Doctrinäre als ein Theil des Vermächtnisses des classischen Alterthums, dessen Schätze man eifrigst auszubeuten bemühet war, so musste es vorzugsweise den Beifall der gelehrten Bewegungspartei durch das in ihm enthaltene republicanische Element erlangen, welches im allgemeinen das darin in merkwürdigem Gegensatze ebenfalls aufgenommene absolutistische Element weit überwiegt. Man sah in dem *Corpus Juris* ein Gesetzbuch und somit einen Inbegriff fester, bestimmter Normen, und hoffte durch Festhalten an denselben den allgemein drückend empfundenen unseligen Zustand der allgemeinen Rechtsunsicherheit zu überwinden, und dieses Gesetzbuch empfahl sich insbesondere durch den darin vorherrschenden, den Bedürfnissen des gesteigerten Verkehrs so sehr entsprechenden Grundsatz der freiesten Dispositionsfähigkeit über das Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen, durch den Grundsatz der Rechtsgleichheit aller freien Stände, so wie es z. B. keine Missheirathen kennt, so wie endlich durch ein Strafrecht, welches auf den Grundsatz der Verfolgung der Verbrecher im öffentlichen Interesse gebauet ist, und nicht wie die ältere deutsche Praxis dem Reichen, welcher die Wehrgelder und Bussen erlegen

Digitized by Google

konnte, eine fast absolute Straflosigkeit gewährte [1]). Nebenbei galt aber die schon im dreizehnten Jahrhunderte aufgekommene Theorie [2]), dass das römische Recht eine kaiserliche und im ganzen Umfange des römischen Reiches, und zwar besonders in Deutschland, an dessen Könige das römische Kaiserthum übergegangen, verbindliche *Lex* sei, als eine ausgemachte Wahrheit [3]), und somit konnte das Drängen der zur Bewegungspartei zählenden Doctrinäre nicht einmal von Seite der Legitimisten einen Widerstand finden, bei denen umgekehrt das römische Recht seiner absolutistischen Grundsätze wegen in Ansehen stand, und die darin ein Mittel zu erkennen glaubten, die Bevölkerung in strengerem Gehorsame zu erhalten [4]). Entschieden war aber der Sieg des römischen Rechtes, als Maximilian I. im J. 1495 das neu errichtete Reichskammergericht anwies, „nach des Reiches und geschriebenen Rechten zu sprechen“ [5]), unter welchen letzteren im Gegensatze der Reichsgesetze damals allgemein nichts mehr als das römische Recht verstanden wurde. Neben dem römischen Rechte erhielt sich in fortwährender gleicher Gültigkeit das canonische Recht, woran selbst durch die Reformation nur insoferne für das protestantische Deutschland etwas verändert wurde, als in diesen Ländern die hierarchischen und mit kirchlichen Dogmen zusammenhängenden Doctrinen desselben ihre Anwendbarkeit verloren, und die fernere formelle Gültigkeit des canonischen Rechtsbuches als päpstliches Gesetz beanstandet werden musste. Nichts destoweniger behauptete aber das canonische Recht auch selbst bei den Protestanten in allen jenen Rechtstheilen eine materielle Gültigkeit, welche mit der Hierarchie oder dem Dogma in keiner

[1]) Einzelne tiefer blickende patriotische Männer gab es allerdings, welche in die allgemeine Anpreisung des römischen Rechtes nicht einstimmten, z. B. Felix Hemmerlein, Conrad Celtes, Johann von Wimpfeling, Erasmus von Rotterdam, Heinrich Bebel u. A. Vor allen aber ging Ulrich von Hutten in seinem satyrischen Gedichte „Nemo“ (zuerst 1513, umgearbeitet 1516) dem römischen Juristenwesen stark zu Leibe. Aber diese vereinzelten Stimmen vermochten nicht gegen die Richtung der ganzen Zeit durchzudringen. — Vergl. die treffliche Abhandlung von K. Hagen über Ulrich v. Hutten, in s. histor. Abhandl. z. deut. Gesch., Stuttgart, 1842, S. 183, 193 flg. —

[2]) Vergl. §. 27. —

[3]) Am bestimmtesten spricht sich darüber aus Petrus ab Andlo (aus der Mitte des XV. Jahrh.). (Vergl. §. 54 Note 4.) —

[4]) Vergl. die Aeusserungen von Ulrich v. Hutten und seine Klagen über den Einfluss der Bartolisten an den Höfen, bei K. Hagen, l. c. p. 194. —

[5]) Die gewöhnliche Lesart: „nach des Reichs gemeinen Rechten“ (Samml. d. R.-A. II. p. 7 ist unrichtig). — Vergl. Eichhorn, R.-G. III. §. 442. —

Digitized by Google

Beziehung stehen, vornehmlich in der Lehre vom Civilprozesse, weil in dieser Lehre das canonische Recht der deutschen Gerichtspraxis unverkennbar viel näher stand, als das römische Recht. Die Grundlagen der wissenschaftlichen juristischen Bildung waren bis gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts noch immer das Studium der Glosse und der Schriften der italiänischen Juristen des XIV. Jahrhunderts, insbesondere der Schriften des Joannes Andreae [6]), des Bartolus [7]) und Baldus [8]).

§. 54.

Die Anfänge der juristischen Literatur in Deutschland: insbesondere der Klagspiegel und der Laienspiegel.

Einige kleine politische aus der Feder von Geistlichen geflossene Streitschriften abgerechnet, welche bereits im XIV. Jahrhunderte durch den Streit des Kaisers Ludwig des Bayern mit dem römischen Stuhle über die Unabhängigkeit der römisch-deutschen Kaiserkrone hervorgerufen worden waren [1]), treten in Deutschland erst seit der zweiten

[6]) Jo. Andreae († 1348) lehrte zu Pisa, Pavia und Bologna. — Vergl. v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.-A. VI. p. 87 flg. — Seine Summa über Lib. II. Decretal. (de processu Judicii) war frühzeitig in Deutschland in deutschen Uebersetzungen verbreitet worden, deren eine bei Senkenberg, Corp. Jur. Germ. T. I. P. II. p. 145 flg., unter der Bezeichnung: Liber Judiciarius, oder österreichisches Gerichtsbüchlein aus dem XV. Jahrhundert, ohne Ahnung seines Urtextes herausgegeben worden ist. Die Entdeckung der Uebereinstimmung des deutschen Textes mit dem Processus Judicii des Jo. Andreae wurde von Hubert Horn gemacht, und von diesem ein neuer Abdruck dieses Werkchens (München, 1837) veranstaltet, welchem bald noch eine andere Ausgabe von Wunderlich (Basel, 1840) gefolgt ist. Vergl. darüber meine Anzeige in den Heidelberger Jahrb. 1839 Nr. 51; 1841 Nr. 44; und besonders Rudorff, in der Zeitschr. für gesch. R.-W. 1842 XI. S. 100. —

[7]) Ueber Bartolus († 1357) vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. VI. S. 122 flg. —

[8]) Ueber Baldus († 1400) s. ebendas. S. 187 flg. —

[1]) Hieher gehören die Streitschriften des Marsilius de Menandrino s. de Padua († 1328), des Wilhelm von Occam († 1347) und des Domherrn, nachher Bischofs von Bamberg, Lupold von Bebenburg († 1362). Sie finden sich gesammelt in Schard, syntagma tractatuum de imperiali jurisdictione etc., Basel, 1566, und in Goldast, monarchia S. R. J., Frankf., 1614, T. I. u. II.; die Schrift des L. von Bebenburg de juribus regni et imperii Romanor. auch besonders: ed. Jac. Wimpfeling, 1508, und M. Bernegger, Argentor., 1624. — Vergl. darüber Pütter, Lit. des deut. Staatsrechts I. §. 25; und Eichhorn, R.-G. III. 393 Anmerk. 1 u. 2. —

Digitized by Google

Hälfte des XV. Jahrhunderts eigentlich literärische Versuche in dem Gebiete der Rechtswissenschaft hervor. Die Reihe eröffnet ein Werk, welches kaum anders als wie ein politisches Pamphlet bezeichnet werden kann: nämlich die um 1460 verfasste Schrift des Petrus ab Andlo, *de imperio Germanico libri duo* [2]). So unbedeutend dieses Werk in juristischer Beziehung an sich ist, so gibt es doch ein beachtenswerthes Bild von der Art und Weise, wie der Rechtszustand in Deutschland damals von dem grössten Theile der patriotisch gesinnten, aber meistens nur halbgebildeten Köpfe aufgefasst wurde, liefert aber auch zugleich den Beweis der Unklarheit und historischen Kritiklosigkeit [3]), so wie der theilweise grossen Unwissenheit, wo nicht der ganzen Parthei, deren Interessen es vertritt, doch sicher seines Verfassers, so achtungs- und anerkennungswürdig im übrigen die patriotischen Tendenzen desselben und die warmen Aeusserungen seiner Vaterlandsliebe sind. Diese Schrift verficht unbedingt die Geltung des römischen Rechtes in Deutschland, von welchem der Verfasser selbst aber gar wenig verstand, und eifert besonders gegen die damalige Besetzung der Richterstühle mit ungelehrten ritterlichen Schöffen und Landleuten [4]). In näherer Beziehung zu dem practischen Rechtsleben im Ausgange des XV. Jahrhunderts stehen aber die Formularbücher, wie z. B. die sog. Rhetorica des Stadtschreibers Riederer zu

[2]) Zuerst herausgegeben von Marquard Freher zu Strassburg 1612, nach einer Heidelberger Handschrift, sodann in der Sammlung: Repraesentatio reipublicae Germanicae s. tractatus varii de S. R. G. J. regimine, etc. Norimb. 1657. — Vergl. darüber Pütter, Lit. I. §. 29 flg. — Hugo, in der Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. I. S. 346. — Eichhorn, R.-G. III. §. 441 Note 4. —

[3]) Vergl. z. B. die Darstellung der vierzig Stücke vom Deutschen Reiche (vier Herzoge, vier Markgrafen, vier Landgrafen etc.), worauf Karl d. G. das deutsche Reich gegründet haben soll, in Lib. I. c. 16 (Ed. Argent. 1612 p. 74). — Ein fast ganz gleichlautender Aufsatz findet sich auch in einem Heidelberger Codex des Schwabenspiegels Nr. 170 aus dem XV. Jahrhundert, gleich nach der Vorrede; und in einigen Handschriften des Bamberger Stadtrechts aus demselben Jahrhundert; vergl. meine Ausgabe des alten Bamberger Rechts, S. 43, 44; und im Urkundenbuch Anhang III. S. 137. —

[4]) Lib. II. c. 16: „*Nunc equestre indoctumque consilium*, pacis raro amicum, senatus principum regit ... Quid dicam de legum aequissimarum iurisque scripti observatione, quae fere nulla est, sed *jure incerto* vivitur et in multitudine illitterata, quod unicuique sui arbitrii discretione visum est, id in judiciis vim legum obtinere volunt. Neque ulla major *abusio* mihi esse videtur, quam *exteras nationes sacratissimas leges colere, nosque, qui nostris in laribus legum conditorem fovemus*, illas minus curare et per eos, *qui rus colunt*, jus in provinciis dictari, *qui ob ignaviam a juris notitia legibus excusantur*.“ —

Digitized by Google

Freiburg [5]), als Werke, welche eine Anleitung zu allerlei schriftlichen, theils juristischen, theils nicht-juristischen Aufsätzen zu geben suchen, zu deren Anfertigung die Thätigkeit der Notare und Stadtschreiber in Anspruch genommen zu werden pflegte [6]). Die erste Spur einer wissenschaftlichen Darstellung des practischen Rechtes in Deutschland, und zugleich ein Versuch, das römische Recht in einem grösseren Kreise zu verbreiten und auch dem ungelehrten Richter zugänglich zu machen, findet sich in einem Werke, welches unter dem Namen „der richterliche Klagspiegel" bekannt, und bisher dem als deutscher Humanist und volksmässiger Dichter, insbesondere durch sein Narrenschiff berühmten Sebastian Brandt zugeschrieben worden ist [7]), dessen Antheil an diesem Buche sich übrigens darauf zu beschränken scheint, dass er durch Veranstaltung neuer Ausgaben seit dem J. 1516 zu seiner weiteren Verbreitung beigetragen und demselben den Namen „richterlicher Klagspiegel" beigelegt hat [8]). Der

[5]) Der Titel lautet: Spiegel der wahren Rhetoric, uss Marco Tullio Cicerone und andern getütscht etc. von Friedr. Riederer. Freiburg, 1493; sodann 1517, 1538. —

[6]) Hieher gehören z. B. noch: Rhetorica und Formular (s. l.) 1470. — Formulari, darin begriffen sind allerhand Brieffe etc., gedr. Augsburg, bei A. Sorg, 1483. — Neu Practicirte Rhetorik und Brieff Formulary, von Heinrich Gessler, Schüler der kaiserlichen Rechten. Strassburg, 1493; auch 1502. — Alex. Hugen, Rhetorica und Formulare. Tübingen, 1528. Fol. — Joh. Heilias Meichsner, Hoch oder gemeiner deutscher Nation Formular. Frankf., 1563; u. d. Tit. „Thesaurus aureus" ebendas. 1588. — Vergl. Mittermaier, §. 16 Note 9. —

[7]) Sebastian Brandt war geboren zu Strassburg 1458; er soll 1483 oder 1489 die juristische Doctorwürde erworben und sodann bis 1494 zu Basel die Rechte gelehrt haben: nachher war er Syndicus der Stadt Strassburg. — Vergl. den Artikel Seb. Brandt in Ersch und Gruber, allgem. Encyclop. d. Wissensch. u. Künste, Thl. XII. — Die Autorschaft Brandt's hinsichtlich des Klagspiegels ist nunmehr in Abrede gestellt worden von Adrian, in Linde's Zeitschr. f. Civilrecht u. Prozess, Giessen, 1845. Neue Folge Bd. I. S. 425 flg. —

[8]) Die drei ältesten ausgezeichneten Ausgaben dieses Buches, von denen das erste schon um die Jahre 1474—1477 zu setzen ist, so wie die beiden Ausgaben a. 1497 u. 1500, Augsburg bei Hans Schönsperger, haben nur den Titel: „Clag, Antwurt, und ausgesprochen vrteyl gezogen aus geistlichen und weltlichen Rechten" etc., ohne Nennung eines Verfassers. — L. Hain, Repertor. bibliograph. I. p. 512; vergl. Adrian, l. c. S. 430 flg. — In der reimlosen Vorrede dieser alten Ausgaben, welche auch in den späteren beibehalten ist, wird die oben angegebene Tendenz dieses Buches ausdrücklich ausgesprochen, und dabei noch bemerkt, dass es aus den Pandecten, dem Codex und den Institutionen gezogen, und auf Verlangen eines deutschen Fürsten und zum Nutzen seiner Unterthanen verfasst worden sei. — Sehr gut bemerkt Adrian, S. 433, dass sich Brandt selbst in den gereimten Vorreden seiner Ausgaben nicht als Verfasser, sondern nur als neuen Herausgeber

Digitized by Google

Klagspiegel ist im Vergleiche mit anderen Werken aus dieser Zeit, wie z. B. die Formularbücher und Rhetoriken, sehr gut, mit vieler Präcision und durchaus practischer Tendenz in deutscher Sprache geschrieben [9]). Die Form nähert sich der eines Rechtslexikon, indem die einzelnen Materien unter dem Namen der einschlägigen römischen Klagen abgehandelt werden [10]): der Stoff ist hauptsächlich aus dem römischen Rechte genommen, aber ausschliesslich nur allgemein anwendbares aus diesem herausgehoben und theilweise auch mit Beispielen aus der neueren Praxis erläutert. Ein solches Buch konnte nicht verfehlen, den bereits humanistisch, wenn gleich nicht schulmässig juristisch, gebildeten Praktikern, welche sich mit der Rechtspflege und mit der Gesetzgebung zu befassen hatten, höchst willkommen zu sein, indem sie sich dadurch auf die einfachste und schnellste Weise mit dem practischen römischen Rechte wenigstens nothdürftig vertraut machen konnten, und vielleicht hat kein Werk an der allgemeinen (populären) Verbreitung der römischen Rechtskenntniss und dadurch an der Umbildung des ganzen Rechtslebens einen grösseren Antheil gehabt, als eben dieser richterliche Klagspiegel [11]). Eine besondere Wichtigkeit erhielt aber dieses Buch noch dadurch, dass in ihm zum erstenmale auch das Strafrecht nach römisch-rechtlichen Grundsätzen behandelt worden war, welches seiner Natur nach in den Rhetoriken und Formularbüchern keinen Platz finden konnte [12]). Neben dem Klag-

bezeichnet. Vergl. die Verse auf dem Titel: „Der richterlich Klagspiegel genant | Bin ich vor nit als wol erkant | Desshalb ich lang zeyt bin verlegen | All Cläg setz ich und richt zu wegen etc.; und ebendas. a. E.: „Mich hat gemustert doctor Brandt | Vnd den Clagspiegel recht genant." — (Uebrigens ist der Sinn des Wortes „schawen" in V. 20 des zweiten Gedichtes, nicht, wie Adrian angibt, „zeigen", sondern „durchsehen". — Siehe noch unten Note 14. —

[9]) Erst in der neueren Zeit fängt man an, die Wichtigkeit des Klagspiegels und seinen Einfluss auf die Rechtsbildung in Deutschland richtiger zu würdigen: vergl. Rosshirt, Gesch. und System des deut. Straf-R. I. §. 126; und meinen Aufsatz im N. Arch. f. Crim.-R. 1842, Hft. 3 S. 313 flg. — Ganz schief und ungerecht urtheilt über dieses Buch noch Malblank, Gesch. der peinl. G.-O. Karls V. §. 24. —

[10]) Das Buch beginnet: Actio de his, quae in fraudem creditorum. Faviana. Calvisiana. Ediliciana. Exercitoria. Institoria etc. — Dabei kommen Anweisungen zur practischen Anfertigung der Klagvorträge vor, gewöhnlich eingeleitet mit den Worten: „Formier also dein clage." —

[11]) Nur der sogleich zu erwähnende Layenspiegel kann in dieser Hinsicht dem Klagspiegel an die Seite gestellt werden. —

[12]) Ueber die wahrscheinliche Benützung des Klagspiegels durch Johann von

Digitized by Google

spiegel kam auch bald noch ein anderes Werk in vielen Gebrauch, nämlich der zuerst im J. 1509 zu Augsburg im Drucke erschienene sog. Layenspiegel, von Ulrich Tengler, früher (1480—85) Stadtschreiber in Nördlingen, nachher Landvogt zu Höchstett, in bayerischen Diensten [13]). Dieses Buch war auf Tengler's Bitten von Brandt, dessen literärischer Name bereits in Ansehen stand, durchgesehen und angepriesen worden [14]), und eben der grosse Erfolg, welchen hierdurch der Layenspiegel erlangte, scheint die Veranlassung gegeben zu haben, dass sich Brandt bestimmte oder bestimmen liess, auch zu den neuen Ausgaben des vorgedachten sog. Klagspiegels seine Thätigkeit oder doch seinen Namen herzuleihen [15]). Der Layenspiegel

Schwarzenberg, bei seiner Ausarbeitung der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, vergl. meinen Aufsatz im N. Arch. des Crim.-R. 1842, S. 315. —

[13]) Es gibt von dem Layenspiegel keine ältere Ausgabe als die Augsburger vom J. 1509. Der Titel ist: Layenspiegel, von rechtmessigen ordnungen in burgerlichen und peinlichen regimenten. mit allegationen und bewerungen aus geschriebenen Rechten und gesatzen. — Die bei Rosshirt, l. c. I. S. 233, ausgesprochene Vermuthung einer Ausgabe von 1507 beruhet auf einem Missverständnisse eines Citates bei Danz, Grds. des ord. Proz. §. 21. — Ueberhaupt sind über das Verhältniss von Brandt und Tengler, resp. des Klagspiegels und des Layenspiegels, noch sehr unrichtige Ansichten verbreitet. Wie z. B. Eichhorn, R.-G. III. §. 443, schreiben kann, dass Sebastian Brandt's richterlicher Klagspiegel ganz aus dem Layenspiegel Tengler's ausgeschrieben sei, wird jedem unbegreiflich bleiben, der beide Bücher in der Hand gehabt hat. — Unrichtig ist auch die Angabe bei Eichhorn, R.-G. §. 443 Note p, dass erst die Ausgaben des Layenspiegels vom J. 1513 an von Seb. Brandt besorgt sind. Ich selbst habe vor mir die Strassburger Ausgabe v. 1510 und in dieser ist bereits ausdrücklich Brandt's Thätigkeit als Herausgeber erwähnt, und eine Vorrede von diesem vorangestellt. Diess ist nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Oberbiblioth. Prof. Gfrörer in Stuttgart auch der Fall mit der Augsb. Ausgabe v. 1509. — Vergl. auch v. Feuerbach, in d. Bibl. f. d. peinl. R.-W. Bd. II. S. 146. —

[14]) Vergl. die Vorrede Seb. Brandt's zum Layenspiegel. Er erzählt darin, dass er die Unterscheidung, Häupter, Capitel und Titel durch- und widergesehen — (ungefähr eben so viel hat er auch an den von ihm besorgten Ausgaben des Klagspiegels gethan; vergl. Adrian, l. c. S. 435); und dass er die Vorrede geschrieben, nicht etwa, weil der Verfasser oder das Buch seiner Anpreisung bedürften, sondern damit er auch seiner geringen „müssigkeit", d. h. Bemühung, dabei Rechnung geben möge. Noch mehr spricht sich Brandt über seinen Antheil an der Ausgabe des Layenspiegels in der gereimten Vorrede zum Klagspiegel aus, worin er sagt, dass dieser „... dienen mög dem spiegel (so. dem Layenspiegel) clor || den ich bestymmet hab hieuor || Im (d. h. dem Layenspiegel, nicht, wie Adrian anzunehmen scheint, dem Klagspiegel) auch ein gstalt und vffmutz geben || ein yeder spüren mag darneben." —

[15]) Brandt selbst in der gereimten Vorrede zum Klagspiegel sagt, dass er „dieses wohlgeschickte Werklein" aufgefunden und mit Fleiss durchgesehen habe,

Digitized by Google

zeigt bereits eine systematische, compendiarische Form. Er ist in drei Bücher eingetheilt, von welchen das erste von den Gerichtspersonen und vom Privatrechte, das zweite vom Prozess und das dritte vom Criminalrechte handelt, welches letztere aber in der Hauptsache nichts weiter ist, als ein Auszug aus der kurz zuvor (1507) publicirten, von dem Freiherrn Johann von Schwarzenberg ausgearbeiteten bambergischen peinlichen Halsgerichtsordnung. Als ein Muster eines förmlichen Prozesses ist dem zweiten Buche ein Prozess des Teufels gegen die Menschheit angehängt, worin letztere durch die Jungfrau Maria vertheidiget wird [16]). Mit diesen Werken war für die romanisirende Behandlung der Rechtswissenschaft die Bahn gebrochen, und bald schlossen sich hieran eine grosse Anzahl von anderen Werken an, bei deren durchgängig vorherrschender practischer Tendenz das römische Recht häufig nur gleichsam zur Verbrämung dienen musste, und gar oft manches aus ihm abgeleitet, oder mit grossentheiles unpassenden Citaten aus demselben belegt wurde, was seinem ursprünglichen Geiste völlig fremd ist [17]).

§. 55.

Die Opposition gegen das römische Recht.

a) Volksmässige Opposition.

So sehr sich das römische Recht des Beifalles der Gelehrten und Staatsmänner erfreuen mochte, so wenig war anfänglich das Volk in

und zur Ergänzung des Layenspiegels herausgegeben habe. „... Was dort gebrist das findt er hie || was zum gerichtgang dient und wie.“ —

[16]) Dieser Prozess ist nichts anderes als eine Nachbildung des Prozesses Belial's gegen Christum von Jacobus de Theramo (auch de Trani oder de Ancarano), geb. 1349, gest. 1417. — (Der Titel dieser Schrift ist in der mir vorliegenden Ausgabe s. l. v. 1484: Reverendi patris domini Jacobi de Theramo Compendium breve *Consolatio peccatorum* nuncupatum. Et apud nonnullos *Belial* vocitatum, ad papam Urbanum sextum conscriptum.“ (Hiernach fällt die Abfassung zwischen die Jahre 1378 und 1389.) — Nur eine Uebersetzung dieses Werkes von Jac. de Theramo, jedoch mit Einschiebung vieler Noten und Excurse, ist das vielfach aufgelegte Buch von Jacob Ayrer, Advocaten in Nürnberg von 1594 bis 1603, Historischer Processus Juris, in welchem sich Lucifer vber Jesum etc. beklaget, darinnen ein gantzer ordentlicher Prozess etc., (zuerst) Frankf., 1597. —

[17]) Z. B. Justinus Gobler, der gerichtlich Prozess aus geschrieben Rechten etc., Frankf., 1549, 1562; Chilian König, Practica u. Prozess der Gerichtsleuffte etc., Leipz., 1567 (u. öfter); für das Criminalrecht ist besonders zu erwähnen Perneder, von straff u. peen aller und jeder Malefizhandlungen, Ingolstadt, 1544. — Vergl. über die deutsche criminalistische Literatur des XVI. Jahrhunderts überhaupt Wächter, im Arch. f. Crim.-R., 1836, Stück I. Nr. IV. S. 115. —

Digitized by Google

Deutschland mit seinem practischen Gebrauche in den Gerichten zufrieden, und liess sich dasselbe nur mit Widerwillen und Widerstreben aufdringen. Gewöhnt an ein einfaches Recht, welches durchaus die Billigkeit zur Grundlage hatte [1]), und an ein einfaches und kurzes mündliches Gerichtsverfahren [2]), empfand das Volk nur zu bald practisch die Nachtheile; welche die Einführung eines fremden, in ausländischer Sprache geschriebenen, mit endlosen Controversen angefüllten Rechtes nach sich ziehen musste, und am meisten empörte es, dass man sich dadurch in die Hände der Advocaten gegeben sah, welche alsbald anfingen, die Prozesse zu ihrem Vortheile, aber zum offenbaren Nachtheile der Partheien, in eine unabsehbare Länge zu ziehen. Diese allgemeine Unzufriedenheit des Volkes mit der Umwandlung der Rechtspflege sprach sich nicht nur bald in der Form der Satyre, bald in dem ernsten Tone der Missbilligung und der Warnung durch den Mund der helleren Köpfe und der gebildeten und einsichtsvollen Wortführer des deutschen Volksthumes aus [3]), sondern das Volk selbst schritt gegen das Ende des XV. und im Anfange des XVI. Jahrhunderts unmittelbar zur Selbsthülfe und suchte sich durch gewaltsame Vertreibung der Doctoren von dem Eindringen des römischen Rechtes zu befreien [4]). Als ein klares Zeugniss über die damalige Volksstimmung erscheint ein Actenstück, welches früher mit dem Namen der Reformation des Kaisers Friedrich III. bezeichnet zu werden pflegte und irrig um das Jahr 1441 gesetzt wurde [5]), während es nichts anderes ist, als eines

[1]) Selbst von den Ausländern wurde diess anerkannt. Vergl. die Zusammenstellung der Aeusserungen des Aeneas Sylvius, des Griechen Chalkondylas, Machiavelli's u. A. bei K. Hagen, histor. Abhandl. 1842 S. 173. —

[2]) Vergl. die Notiz in Roderici Zamor. Specul. vitae hum. L. I. c. 18; bei Fischer, Entwurf §. 47 Note. —

[3]) Vergl. §. 53 Note 1. —

[4]) Mittermaier, Priv.-R. §. 16 Note 3—5. — Noch im XVI. Jahrhundert warfen die Schöffen zu Frauenfeld im Thurgau einen Doctor juris aus Constanz, der vor ihnen den Bartolus und Baldus citirt hatte, mit den Worten zur Thüre hinaus: „Höret ihr Doctor, wir Aydgenossen fragen nicht nach dem Bartele oder Baldele und anderen Doctoren, wir haben sonderbahre Landgebräuche und Rechte: Naus mit euch Doctor! naus mit euch!“ — Kreydenmann, Bedenken vom deut. Adelstand, in Burgmeister, bibl. equestr. I. p. 757. —

[5]) Die sog. Reformation Friedrich's III. bestehet aus XII Artikeln, worauf zu jedem Artikel gehörige Declarationen folgen. Am vollständigsten ist sie abgedruckt in Goldast, Reichsatzungen Edict. 1712 I. p. 166; nur im Auszug gibt die Declarationen: G. W. Böhmer, Kaiser Friedrich's III. Entwurf einer Magna charta für Deutschland, Göttingen, 1818. — Vergl. darüber: Oechsle, Beitr. zur Gesch. des Bauernkrieges, Heilbronn, 1830, S. 153, 283. — Eichhorn, R.-G.

Digitized by Google

jener vielen Projecte der Verbesserung und Umgestaltung der deutschen Gerichts- und politischen Verfassung, welche in dem Reformationszeitalter und insbesondere während des Bauernkrieges von einzelnen politischen Neuerern aufgesetzt wurden [6]). In diesem Entwurfe wurde geradezu auf völligen Ausschluss aller gelehrten Juristen aus den deutschen Gerichten angetragen, freilich ohne allen Erfolg [7]). Nach der Unterdrückung des Bauernaufstandes findet sich keine weitere Spur einer solchen gewaltthätigen Opposition gegen das römische Recht: überhaupt war dieselbe völlig erfolglos gewesen, und bald befestigte sich die Herrschaft des römischen Rechtes um so mehr, als von hier an überall die alte Schöffenverfassung allmählig unterging und die steigende landesherrliche Gewalt dahin gelangte, die Gerichte mit gelehrten Beamten zu besetzen und das Volk von der Theilnahme an der Rechtsprechung vollständig auszuschliessen.

§. 56.

b) Die Anfänge der gelehrten Opposition.

1) Germanisten im Gegensatze der Romanisten.

Während die volksmässige Opposition gegen das römische Recht scheiterte, bereitete sich dagegen im Stillen und langsam eine ge-

III. §. 408, erste Anmerk. — und besonders K. Hagen, Geist d. Reformation, 1843, Bd. I. S. 338 Note 1. — Nach Hagen führt die erste Original-Ausgabe (s. l. et a.) die Rubrik: „Teutscher Nation Nothdurft. Die Ordnung und Reformation aller Ständ im Römischen Reich. Durch Kaiser Friedrich III. Gott zu Lob, der ganzen Christenheit zu Nutz und Seligkeit fürgenommen.“ Hiernach wäre Goldast von dem Vorwurfe, die Bezeichnung als Reformation Kaiser Friedrich's III. willkührlich beigesetzt zu haben, frei zu sprechen. Am wahrscheinlichsten ist, dass dieses Project von den Bauern zu Heilbronn, etwa von Wendel Hipler, aufgesetzt wurde. —

[6]) Hieher gehört insbesondere die Schrift von Eberlin von Günzburg: „der XI. Bundesgenosse, ein neu Ordnung weltlichen Standes, das Psitacus angezeigt hat, in Wolfaria geschrieben.“ 1521. — Vergl. darüber K. Hagen, Geist der Reformation, 1843, Bd. I. S. 334 flg. —

[7]) Vergl. die sog. Reformation Friedrich's III. Art. 5 (bei Goldast, Reichssatzungen I. p. 107): „Alle Doctores der Rechten, sie seynd geistlich oder weltlich, im hl. röm. Reich deutscher Nation . . . sollen bei keinem Gericht . . . mer gelitten, sunder gantz abgethan werden.“ — Sehr merkwürdig sind die in der Declaration ausgesprochenen Motive (ibid. p. 171): weil ihnen das Recht mehr als den Layen verschlossen sei, auch keiner einen Schlüssel dazu finden könne, bis beide Theile arm werden, oder gar verdorben sind: es seien nur besoldete Knechte und Stiefväter, nicht die wahren Erben des Rechts, nehmen ihm den Grund der Wahrheit, „und bringen durch iren unordentlichen geitz das Recht zu einem solchen unglauben, das kein frum man sein vertrawen darein mer setzen mag. Das hat ewer verkerte lere inner funfzig jaren zu wegen bracht, wo ist es vor erhort worden?“ —

Digitized by Google

lehrte Opposition vor, welche nothwendig durch die Art und Weise hervorgerufen wurde, in welcher man in dem Ausgange des XV. und im Anfange des XVI. Jahrhunderts das römische Recht auf den deutschen Universitäten und in der Praxis betrieb. Ueberall hielt man sich nämlich mehr oder minder an die Autoritäten der italienischen, französischen und spanischen Juristen; das Quellenstudium, welches ohnehin damals in Deutschland noch zu keiner besonderen Höhe gediehen war, wurde stark vernachlässiget, und dagegen war eine Sucht, durch gelehrte Citate zu glänzen, eingerissen, wogegen schon die wenigen besseren und gründlicher romanistisch gebildeten Juristen laut ihre Stimmen erhoben [1]). Als aber endlich durch Jacobus Cujatius (geb. zu Toulouse 1520, † 1590) das Quellenstudium des römischen Rechtes selbst gehoben und die Bahn zur historischen Behandlung desselben gebrochen worden war, da musste allmählig in Deutschland deutlich werden, dass das römische Recht nicht in allen seinen Theilen ein absolut bestes, sondern dass auch ihm eine starke Zugabe von individueller Nationalität beigemischt sei [2]). Die historische Auffassung des römischen Rechtes musste daher auch allmählig zur historischen Auffassung des deutschen Rechtes und zur Erkenntniss seiner nationalen Eigenthümlichkeiten hinleiten, und somit musste selbst die romanistische Schule seit dem XVI. Jahrhundert zugeben und anerkennen, dass eine grosse Anzahl der Bestimmungen des römischen Rechtes in Deutschland nicht oder nicht unbeschränkt zur Anwendung gebracht werden könne. Darum fing man auch bald in der romanistischen Schule an, von einem *Usus modernus* des römischen Rechtes zu sprechen, über

[1]) So z. B. Udalricus Zasius (Ulrich Zase, Professor zu Freiburg, † 1535) Epist. ad Bonif. Amorbach (bei v. Riegger, Udal. Zasii epistolae etc., Ulm, 1774, Nr. 40): „... Invaleat ergo, invaleat opinatorum turba, inferi, superi et mediodoxumi opinio, opinio inclament. Nos stentorea voce veritas, veritas acclamabimus.“ — Vergl. Malblank, Gesch. der peinl. G.-O. K. Karl's V., Nürnberg, 1783, S. 91 flg. —

[2]) Am besten hat sich hierüber v. Savigny in der Vorrede zu seinem Systeme des heutigen römischen Rechts S. XV ausgesprochen: „In besonderer Anwendung auf das römische Recht geht die geschichtliche Ansicht nicht, wie von vielen behauptet wird, darauf aus, demselben eine ungebührliche Herrschaft über uns zuzuwenden: vielmehr will sie zunächst in der ganzen Masse unseres Rechtszustandes dasjenige auffinden und feststellen, was in der That römischen Ursprunges ist, damit wir nicht bewusstlos davon beherrscht werden: dann aber strebt sie, in dem Umkreis dieser römischen Elemente unsres Rechtsbewusstseins dasjenige auszuscheiden, was davon in der That abgestorben ist, und nur durch unser Missverständniss ein störendes Scheinleben fortführt.“ — Zu beklagen ist nur, dass erst im XIX. Jahrhundert eine solche Ansicht zur vollen Klarheit des Bewusstseins gekommen ist. —

Digitized by Google

dessen Gränzen man freilich sich eben so wenig im Einzelnen vereinigen, als im allgemeinen ein Prinzip darüber aufzustellen vermochte [3]). Somit war es übrigens doch eben die Form des *Usus modernus* des römischen Rechtes, in welcher das deutsche Recht zuerst in eine wissenschaftliche und schrittweise siegende Opposition gegen das römische Recht trat: doch wurde durch dieses Hinanziehen an das römische Recht die selbstständige Cultur des deutschen Rechtes sehr verzögert und theilweise zugleich erschwert, indem eine grosse Anzahl deutscher Rechtsinstitute, deren practische Geltung der theoretische Romanist nicht bestreiten konnte, unter anscheinend verwandte oder analoge Lehren des römischen Rechtes untergebracht [4]), und mindestens römische Bezeichnungen [5]) und römische Klagen auf sie übertragen wurden [6]), wodurch ihr ursprünglicher Charakter häufig unter einem falschen Lichte dargestellt und allmählig immer mehr verkannt und bei zunehmendem Missverstande in verkehrter Weise umgebildet werden musste. Somit erhielt das deutsche Recht fast durchaus wenigstens eine romanisirende Form, selbst da, wo seine Institute ihren nationalen Charakter nicht verloren, und dem Inhalte nach sich gegen das römische Recht behauptet und dieses überwunden hatten. Die Nachwirkungen hiervon sind selbst gegenwärtig noch sehr empfindlich, nachdem sich das deutsche Recht bereits seine Anerkennung als ein besonderer Theil der Rechtswissenschaft und als eine selbstständige Disciplin auf den Universitäten erkämpft hat [7]). Unter den einzelnen Theilen des deutschen Rechtes

[3]) Schon Samuel Stryck zu Halle († 1710) hatte einen Usus modernus Pandectarum geschrieben: Hellfeld († 1783) in ähnlichem Sinne eine Jurisprudentia forensis secundum ordinem Pandectarum; Hofacker († 1793) Principia juris civilis Romano-Germanici; v. Savigny (seit 1840, noch unvollendet) ein System des heutigen (?) römischen Rechts; am richtigsten möchte die von Seuffert gewählte Bezeichnung „practisches Pandectenrecht“ (1825) sein. —

[4]) So z. B. wurde die Lehre von den deutschen Immobiliarrechten ganz aus einander gerissen, ein Theil davon in der Lehre von dem römischen Eigenthum, Pfandrecht und Erbrecht untergebracht, das Uebrige nach Analogie der römischen Servituten dargestellt u. s. w. —

[5]) So z. B. verschwand die altdeutsche Gewere sowohl in der Lehre vom Allod als vom Lehen in den Compendien des practischen Rechtes, und an ihre Stelle trat theils die römische Possessio, theils das römische Dominium, theils der (romanisirend) neugebildete Begriff von Dominium utile u. dergl. —

[6]) Z. B. die Theorie der actiones in rem scriptae auf die deutsche Retracts-Klage; die Theorie der actio confessoria, auf die Klagen aus Bannrechten, Frohn- und Zehntrechten u. s. w. —

[7]) So z. B. zeigt noch keines, selbst der vorzüglichsten, neueren Lehrbücher des deutschen Privatrechtes ein durchaus abgerundetes und in sich abgeschlossenes

Digitized by Google

hatte das öffentliche Recht der Natur der Sache nach, wegen der Eigenthümlichkeit seines Inhaltes und der nur geringen Beziehungen, welche hier zum römischen Rechte stattfinden konnten, zuerst eine selbstständige Behandlung erlangt [8]). Das deutsche Privatrecht dagegen erscheint erst seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts, nach dem Vorgange von Georg Beyer zu Wittenberg (1707), als ein selbstständiger akademischer Lehrgegenstand [9]), und von dieser Zeit an warfen sich auch immer mehrere tüchtige Kräfte auf die Cultur des einheimischen Rechtes, so dass man von hier an füglich von einem Gegensatze der Romanisten und Germanisten unter den Rechtslehrern und Rechtsgelehrten in Deutschland sprechen kann [10]).

§. 57.

2) Die rechtsphilosophische Richtung.

Neben der germanistischen trat bald noch eine andere wissenschaftliche Opposition gegen das römische Recht in Deutschland hervor, nämlich die der rechtsphilosophischen Schulen seit dem Erwachen der kritischen Philosophie [1]). Da man das römische Recht eben darum

System. In allen erscheinet noch das deutsche Privatrecht als ein mehr oder minder lose zusammengesetztes Aggregat einzelner, oft nur als Bruchstücke erscheinender Institute, welche gleichsam nur einen ergänzenden Anhang zu dem civilistischen Systeme bilden, dessen Aufstellung man dem practischen Pandecten-Rechte überlässt. Freilich wird diess kaum anders werden können, so lange das römische Recht noch in dem Umfange wie gegenwärtig, nebenbei als ein gemeines practisches Recht anerkannt wird. Ein merkwürdiger Versuch, deutsches, wenn gleich nur erst particuläres Recht mit dem Systeme des römischen Civilrechtes zu einem organischen Ganzen zu verbinden ist: C. G. Wächter, Handbuch des im Königreich Würtemberg geltenden Privatrechtes. (Bis jetzt 2 Bände.) Stuttgart, 1839, 1842. —

[8]) Als der erste Lehrer des deutschen Staatsrechtes wird Dominicus Arumäus zu Jena († 1637) betrachtet. Pütter, Lit. des deut. Staatsrechts Bd. I. §. 70 flg. —

[9]) Vergl. über Georg Beyer und die gleichzeitig für die Cultur des deutschen Rechtes wirkende Hallenser Schule (Samuel Stryck, Christian Thomasius, Ludewig, Gundling, Heineccius u. A.) Hugo, civilist. gelehrte Gesch. (Bd. VI. des Lehrb. d. civ. Curs.) S. 492 flg. —

[10]) Vergl. über die von hier an erwachsene germanistische Literatur: Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 36 und 44; über die Bearbeitung der deutschen Rechtsgeschichte insbesondere s. oben, Einl. §. VI. — G. A. Martin, Grundriss der jurist. Lit.-Gesch. Heidelberg, 1824, S. 112 flg. —

[1]) Der Anfang dieser Bewegung ist von dem Auftreten Christian's v. Wolf († 1754) an zu rechnen; bedeutender wurde dieselbe erst seit Kant († 1804), dessen metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797 von entschiedenem

Digitized by Google

aufgenommen hatte, weil man ihm den Charakter der höchsten Vortrefflichkeit und einen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit und Anwendbarkeit beigelegt und es als *raison écrite* ausgegeben hatte, so sah sich eben hierdurch die Philosophie herausgefordert, diesen anmasslichen Charakter der Gemeingültigkeit vor das Forum ihrer Kritik zu ziehen. Wenn diese Kritik bisher nicht so fruchtbar geworden ist, wie sie sollte und könnte, so liegt der hauptsächlichste Grund hiervon darin, dass den Rechtsphilosophen vom Fache die Kenntniss des römischen Rechtes in seinen Einzelnheiten regelmässig abgehet, so dass daher die Angriffe der neueren Rechtsphilosophie, die sich begnügt, eigene Systeme unabhängig von dem positiven Rechte aufzustellen, theils nicht direct genug gegen das römische Recht gerichtet sind, theils, bei dem Mangel practischer Erfahrung ihrer Urheber überhaupt, kaum eine höhere wissenschaftliche Bedeutung haben, als die volksmässige Opposition am Anfange des XVI. Jahrhunderts, deren Stelle sie mitunter theilweise wirklich einnehmen [2]). Doch ist hierbei die bemerkenswerthe Erscheinung hervorgetreten, dass so oft ein wirklich grosser deutscher Denker sich in voller Freiheit der schöpferischen Kraft seines Geistes hingibt, und die Fesseln einer angelernten romanisirenden Denkungsweise durchbricht, die originellsten Gedanken desselben regelmässig den historischen Grundideen entsprechen, welche die deutsche Nation von jeher als ihre eigenthümlichen verarbeitet hat, wenn gleich vielleicht dem Philosophen unserer Zeit selbst seiner subjectiven Vorbildung nach in der Regel nichts mehr fremd bleibt, als eben das Bewusstsein oder selbst nur die Ahnung der Uebereinstimmung der Schöpfungen seines Genius mit jenen des nationalen Geistes selbst [3]).

Einflusse auf die Darstellung der juristischen Grundbegriffe in allen Theilen des positiven Rechtes gewesen sind. Uebrigens hatte schon Luther in der Abhandlung von weltlicher Obrigkeit 1523 auf die practische Geltung des Naturrechtes gedrungen: „Also soll man handeln ... dass immer die Liebe und natürlich Recht oben schwebt. Denn wo du der Liebe nach urtheilst, wirst du gar leicht alle Sachen entscheiden und richten, ohne alle Rechtsbücher. Wo du aber der Liebe und Natur Recht aus den Augen thust, wirst du es nimmermehr so treffen, dass es Gott gefalle, wenn du auch alle Rechtsbücher und Juristen gefressen hättest, sondern sie werden dich nur irrer machen, je mehr du ihnen nachdenkest. Ein recht gutes Urtheil, das muss und kann nicht aus Büchern gesprochen werden, sondern aus freiem Sinn daher, als wäre kein Buch. Aber solch frei Urtheil gibt die Liebe und natürlich Recht, des alle Vernunft voll ist.“ — Vergl. K. Hagen, Geist der Reformation Bd. I. S. 333. —

[2]) Diess ist z. B. insbesondere der Fall hinsichtlich der Richtung, welche sich zu dem Communismus hinneiget. —

[3]) Diess gilt insbesondere von Hegel, der in seinen Grundlinien der Rechts-

Digitized by Google

§. 58.

c) Die legislative Opposition. Fortschreitende Codification.

Eine weit mächtigere Opposition als die rein wissenschaftliche entwickelte sich aber, zwar langsam, aber doch allmählig in Deutschland gegen das römische Recht aus demselben practischen Bedürfnisse einer Legislation, welches so wesentlich zu seiner Reception beigetragen hat. Eben weil man sehr bald erkennen musste, dass das römische Recht in völlig anderen Zeiten und unter den Einflüssen einer anderen Nationalität nicht unbedingt zur Anwendung kommen konnte, und da man auch nach näherer Bekanntschaft mit seinen Schwierigkeiten und endlosen Streitfragen bald von dem Wahne enttäuscht werden musste, als wenn durch die Annahme desselben der Unsicherheit des Rechtes auch nur einigermassen gesteuert worden wäre, und man vielmehr bald die betrübende Entdeckung machte, dass durch die Zulassung des fremden Rechtes neben dem einheimischen die Verwirrung noch grösser geworden war, als vorher, so hielt man sich theilweise schon im XV. Jahrhunderte für gedrungen, zu der Codification seine Zuflucht zu nehmen, von welcher allein man noch eine Abhülfe erwarten zu dürfen glaubte [1]). Die Aufgabe der Codification in Deutschland bestimmte sich von Anfang an dahin, theils für den Gebrauch des römischen Rechtes bestimmte Schranken festzustellen, und auch den deutschen Rechtsinstituten zu einer positiven gesetzlichen Geltung neben demselben zu verhelfen und somit das gegenseitige Verhältniss des fremden und des einheimischen Rechtes durch die politische Autorität zu bestimmen, da diess der Wissenschaft allein nicht gelingen wollte;

philosophie (zuerst Berlin, 1821) sein System ganz der germanischen Vorstellungsweise entsprechend auf dem subjectiven Rechtsbegriffe, d. h. auf dem Begriffe der Befugniss, aufbauet, während die Kantische Rechtsphilosophie noch von dem objectiven Rechtsbegriffe (dem Gesetzes-Begriffe) ausgehet, und eben dadurch noch der romanischen Grundanschauung vom Rechte näher stehet. —

[1]) Schon unter Kaiser Maximilian I. liessen sich Stimmen vernehmen, welche eine allgemeine Reichsgesetzgebung als dringendes Bedürfniss bezeichneten. Vergl. Heinrich Bebel, Professor in Tübingen, Epist. ad Zasium (in der §. 57 Note 1 cit. Samml. Nr. 246): „Creverunt Glossatorum commentaria super omnes constitutiones et contra dirum Principis interminationem, nec ullus finis est sperandus, nisi sacratissimus et Christianissimus Caesar et Imperator noster Augustus, Maximilianus, sua incredibili prudentia divinisque oraculis tot commentaria supprimet verbositatemque obscurissimam atque nodosissimam in compendium et declarationem reducat.“ — Noch bestimmter stellten Johann Ulrich Zasius (Sohn des Ulrich Zasius §. 57 Note 1) und Joh. Oldendorp an Ferdinand I. die Aufforderung, eine allgemeine Reichsgesetzgebung an die Stelle des Justinianischen Rechtes zu setzen. Vergl. Malblank, Gesch. d. peinl. G.-O. Karl's V. S. 96 flg. —

Digitized by Google

theils aber sollte durch die einheimische Gesetzgebung das römische Recht selbst leichter verständlich gemacht und seine Anwendung durch Entscheidung der Streitfragen erleichtert werden. In der neuesten Zeit, in welcher das nationale Bewusstsein im allgemeinen lebendiger und stärker hervortritt, als in den letztverflossenen Jahrhunderten, ist auch noch die Forderung an die Codification hinzugekommen, das nationale deutsche Recht gegen das römische Recht, welches bisher noch in vielen deutschen Staaten fortwährend überwiegend in der Theorie wie in der Praxis vorgeherrscht hat, hervorzuziehen und gleichsam von der bisherigen Unterdrückung durch die fremde Rechtsquelle zu emancipiren und in seiner reineren Geltung wieder herzustellen. Die Forderung einer einheimischen Codification musste aber um so lauter und unabweislicher werden, als einerseits die allmählig emporgewachsene Wissenschaft des deutschen Rechtes zu der Einsicht gelangte, dass der Weg der Gesetzgebung unter den gegebenen Verhältnissen der einzige sei, auf welchem möglicherweise das einheimische Recht sich aus den Fesseln des römischen Rechtes befreien könne, und als andererseits die neuere philosophische und humanistische Bewegung in Verbindung mit den neueren volksmässigen Bestrebungen, besonders nach der Einräumung eines Antheiles der Volks-Repräsentation an der Gesetzgebung, hierin das sicherste Mittel erkannte, zu einer schnellen practischen Verwirklichung ihrer Ideen, wenn auch noch nicht für das ganze Deutschland auf einmal, doch in den einzelnen Staaten, zu gelangen [2]).

I. Die ältesten, fast mit der Reception des römischen Rechtes selbst gleichzeitigen und gewissermassen als eine Transaction zwischen der damaligen Wissenschaft und dem volksmässigen Elemente zu betrachtenden Codificationen, in welchen römische und deutsche Rechts-Elemente zu einem Ganzen verarbeitet erscheinen, sind die sogenannten Reformationen der Stadtrechte seit dem Ausgange des XV. und im Anfange des XVI. Jahrhunderts [3]). Sie sind hauptsächlich Civilgesetzgebungen, enthalten aber gewöhnlich auch schon ausführlichere criminalrechtliche Bestimmungen. In beiden Beziehungen ist

[2]) A. Christ, über deutsche Nationalgesetzgebung. Carlsruhe, 1842. — Vergl. meine Anzeige hiervon in den Heidelb. Jahrb. 1842, Nr. 52, 53. —

[3]) Hieher gehören z. B. das Statut von Landshut in Bayern a. 1427 in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. II. S. 318; das Stadtrecht von Cöln a. 1437 (gedruckt 1570, 1621); die Reformation der Stadt Nürnberg a. 1479 begonnen, vollendet 1484; Stadtrecht v. Hamburg a. 1497, in Walch, Beitr. VI. S. 57; Reformation der Stadt Worms a. 1498, gedr. 1499, 1513, 1542 etc.; der Stadt Frankfurt a. 1509; der Stadt Freiburg a. 1520, welche letztere den meisten schwäbischen Städten zum Muster diene. Mittermaier, Priv.-R. §. 16 Note 10. —

Digitized by Google

gewöhnlich das römischrechtliche Element in denselben das vorherrschende, das deutschrechtliche meistens aber weniger entwickelt. Diess erklärt sich vielleicht zum Theile daraus, dass man hinsichtlich des ersteren in den Justinianischen Rechtsbüchern und in den daran sich anschliessenden Schriften bereits reichere Vorarbeiten hatte, während hinsichtlich des deutschen Rechtes nur aus der Praxis allein geschöpft werden konnte: zum Theile mag es aber auch daraus sich erklären, dass für den unmittelbaren Gebrauch der Bürgerschaft und der Schöffen nur das römische Recht als das fremde einer ausführlicheren Darstellung bedurfte, das einheimische Recht aber als im Volksbewusstsein und in der bisherigen Gerichtspraxis lebendig vorhanden, nur einige Andeutungen seiner fortwährenden Gültigkeit zu erfordern schien [4]). Von dem XVI. Jahrhunderte an entstanden auch immer häufiger in allen Gegenden Deutschlands ähnliche Codificationen unter landesherrlicher Autorität unter dem Namen von Landrechten [5]). Allen diesen Gesetzgebungen, sowohl den Reformationen der Stadtrechte als den Landrechten, war aber das gemein, dass sie nicht erschöpfend sein wollten, und dass nebenbei die Anwendbarkeit des römischen Rechtes im Ganzen unbestritten vorausgesetzt wurde, soweit nicht dasselbe ausdrücklich in einer oder der anderen Beziehung aufgehoben oder ausgeschlossen worden war: überdiess lag denselben eine Absicht der Abän-

[4]) Es darf hierbei auch nicht übersehen werden, dass häufig die Abfassung der Reformationen von hauptsächlich romanistisch gebildeten Personen besorgt wurde: so z. B. die von Freiburg durch Ulrich Zasius, die von Frankfurt durch Fichardt, die von Nürnberg durch Cl. Glantiuncula, Rath Karl's V. — Vergl. Mittermaier, l. c. §. 16 Note 11. —

[5]) Hieher gehören z. B. die Hessische Gerichtsordnung vom Landgrafen Wilhelm 1497; gedr. Marburg 1557 (vergl. Walch, Beitr. Bd. I. S. 375); das Badische Landrecht (der Markgrafschaft Baden Statute und Ordnungen) v. 1511, verfasst von Zasius; das Büech der gemeinen landpot. landsordnung. Satzung vnd Gebrauch des fürstenthumbs. in Obern. vnd Nidern Baiern. Im 1516tem Jar aufgerieht; die Reformation des Bayer. Landrechts 1518; Tyrolische Landesordnung v. 1526; der Grafschaft Solms und Herrschaft Minzenberg Gerichtsordnung und Landrecht, ausgearbeitet von Fichardt, zuerst publicirt und gedruckt (zu Frankfurt) 1571; Hennebergische Landesordnung v. 1539, bearbeitet vom J. u. Dr. Jon. Gemeln, u. s. w. — Mitunter wurden diese Landrechte den Stadtreformationen nachgebildet, z. B. das Würtembergische Landrecht v. 1552 der Freiburger Reformation v. 1530. — Mittermaier, l. c. §. 16 Note 10. — Die bis jetzt vollständigsten Zusammenstellungen der seit dem 16. Jahrhundert entstandenen, grossentheils noch practischen Quellen des Privatrechts finden sich bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 19; s. auch R. Maurenbrecher, Lehrb. des deut. Priv.-R. 2. Aufl. §. 77—101; und C. A. Gründler, Uebersicht der Quellen der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Land- u. Lehnrechte. Ilmenau, 1832 (36 Bog. 8). —

Digitized by Google

derung des römischen Rechtes regelmässig insoweit gar nicht zu Grunde, als sie aus demselben schöpften, sondern gerade in solchen Beziehungen glaubte man aus dem römischen Rechte nur das seinem Geiste wirklich angemessene und gemeingültige aufgenommen zu haben, so dass auch im Zweifel die Bestimmungen dieser Codificationen nie anders als im Sinne des gemeinen römischen Rechtes aufzufassen sind [6]). Daher blieb denn auch der Practiker nach wie vor auf das Studium der römischen Rechtsquellen hingewiesen, und somit hatte auch die practische Bedeutung des römischen Rechtes in Deutschland durch diese Gesetzgebungen im allgemeinen keine wesentliche Beschränkung erlitten. In diesem Verhältnisse zum römischen Rechte stehet sogar noch eine der umfassenderen Codificationen aus der Mitte des XVIII. Jahrhunderts, das neue bayerische Landrecht, oder der sog. *Codex Maximilianeus Bavaricus* (publ. 1756) [7]). Die Tendenz einer freieren und selbstständigen Geltung tritt erst in dem preussischen Landrechte vom J. 1794 und in dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche vom J. 1811 hervor, so wie in dem *Code Napoléon* vom J. 1804, welcher nicht nur in den durch die Friedensschlüsse vom J. 1814 und 1815 mit Deutschland wieder verbundenen Rheinprovinzen seine Gültigkeit behauptet hat, sondern auch schon im Jahre 1809 in einer deutschen Bearbeitung im Grossherzogthume Baden als badisches Landrecht eingeführt und seitdem beibehalten worden ist [8]).

[6]) Wie wenig man in der Anfertigung solcher Reformationen der Stadt- und Landrechte die Absicht sah, etwas blos particulär Gültiges aufzusetzen, zeigt unter anderem der Titel, unter welchem die Wormser Reformation in den Druck ausging: (nach der Ausg. v. 1542): „Satzungen, Statuten und Ordenungen, Rechtmessiger, Bestendiger, vnd ordentlicher Policei, In Geschribenen Rechtenn vnd Natürlicher billicheit gegründetes Ebenbild. Allen Herrschafften vnd Vnderthanen, Stetten, Comunen, Regimenten, Gerichts vnd Raths verwandten, In Burgerlichen vnd Rechtlichen Händeln, fast behülflich vnd nothwendig. Weiland in der H. Reichs Statt Worms fürgenommen etc. — Vergl. auch, was oben §. 54 über die Benützung der Bamberger Halsgerichts-Ordnung vom J. 1507 in Tengler's Layenspiegel gesagt ist. —

[7]) Ueber dieses und die folgenden Gesetzbücher vergl. Mittermaier, l. c. §. 18. —

[8]) Durch das zweite Einführungs-Edict v. 22. Dez. 1809 Nr. 3 wurde jedoch das römische Recht als subsidiäre Rechtsquelle anerkannt, in solchen Fällen, wo der Code weder ausdrücklich, noch durch den Grund und Geist seiner Gesetze, noch durch Analogie entscheidet; alle anderen gemeinen Rechte, so wie die besonderen Landrechte der einzelnen Landestheile und alles Gewohnheits-Recht wurden aber ausdrücklich aufgehoben. — Gegenwärtig wird in dem Grossherzogthume Hessen ein Entwurf eines Civilgesetzbuches ausgearbeitet, welcher sich vielfach der

Digitized by Google

II. Der Civilprozess, seit dem Ausgange des XV. Jahrhunderts ohnehin hauptsächlich auf der Grundlage des römischen und canonischen Rechtes entwickelt, hatte schon durch die Reichskammergerichtsordnungen seit dem J. 1495 [9]) wenigstens theilweise eine gemeinrechtliche Grundlage erhalten, an welche sich die Landesgerichts- und Prozessordnungen seitdem anlehnten [10]). Unter diesen war es aber insbesondere die Prozessordnung des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen vom J. 1622, welche eine solche allgemeine Anerkennung fand, dass sie sogar bei der Reichsgesetzgebung zum Vorbilde genommen wurde, und insbesondere dem (sog. jüngsten) Reichsabschiede zur Grundlage diente [11]), welcher seitdem die hauptsächlichste Quelle des gemeinen Prozessrechtes in Deutschland bildete [12]), und bereits vieles für die Beschleunigung der Prozesse durch die Abschaffung des articulirten Verfahrens, die genauere Bestimmung der unheilbaren Nichtigkeiten und namentlich durch die Einführung der Eventualmaxime geleistet hat. Noch entschiedener tritt das Streben nach Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens durch Abschneidung überflüssiger Weitläufigkeiten und Beschränkung der Rechtsmittel in dem *Codex Juris Bavarici Judiciarius* vom J. 1753 und in der allgemeinen Gerichtsordnung für die österreichischen Staaten vom J. 1803 hervor [13]). Auf eine eigenthümliche neue Grundlage wurde dagegen der Civilprozess

Grundlage des Code Napoléon anschliesst. Vergl. meine Anzeige hiervon in den Heidelberger Jahrbüchern 1843 Nr. 4, 5 u. 6. —

[9]) Hiervon wird in der inneren Rechtsgeschichte ausführlicher gehandelt werden. — Vergl. überhaupt: C. F. Goeckerus (Pr. A. Th. Kind) de fontibus juris judiciarii civilis etc. Lips. 1785. — G. A. Martin, Specimen historiae studiorum et meritorum, quibus in theoria ordinis iudiciorum privatorum per Germaniam excolenda tam legislatores quam Icti nostrates excelluerunt. Jenae, 1813. —

[10]) Z. B. Gerichtsordnung Jm fürstenthumb Obern. vnd Nidern Bayrn Anno 1520 aufgericht. München, 1520. Fol. —

[11]) Vergl. hierüber besonders J. Th. B. Linde, Lehrb. des gem. deut. Civilproz. §. 29 Note 5. —

[12]) J. R. A. a. 1654 §. 137: „Es sollen auch Kurfürsten und Stände des Reichs bei ihren Untergerichten die Verordnung thun, damit, soviel möglich, bei denenselben die Norme des kammergerichtlichen Prozesses observirt werde“ etc. —

[13]) Ebenfalls an die Grundlagen des gemeinen Rechtes schliessen sich an: Provisorische Ordnung des gemeinschaftl. Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena vom 20. Dez. 1816; Gesetzliche Vorschriften über die Competenz des gemeinschaftl. O.-A.-Gerichtes zu Zerbst v. 22. Sept. 1817; Würtemberg: Organisations-Edict über die Rechtspflege etc., 1819; Bremen: Gerichtsordnung, 1820; Nassau, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Civilstreitigkeiten, 1822; Oldenburg: Prozessreglement, 1824; Hannover, Prozessordnung, 1827; u. A. —

Digitized by Google

durch die preussische Gerichtsordnung vom J. 1793 gebracht, welche man im Gegensatze der dem gemeinen Prozesse zu Grunde liegenden Verhandlungsmaxime als Inquisitionsmaxime zu bezeichnen pflegt, die jedoch in der Praxis den davon gehegten Erwartungen keineswegs entsprochen und darum auch keine weitere Nachahmung gefunden hat. Ausgezeichnet ist dagegen die badische Prozessordnung vom 31. Dez. 1831 durch eine glückliche Verbindung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit den wesentlichen Grundlagen des gemeinen Prozesses. In den deutschen Ländern auf dem linken Rheinufer ist der französische *Code de Procedure* vom J. 1807 in Kraft verblieben [14]).

III. Weit thätiger als im Civilrechte und im bürgerlichen Prozesse hat sich aber die deutsche Gesetzgebung im Fache des Strafrechtes insbesondere in der neuesten Zeit gezeigt, wie es auch die Natur dieses Rechtstheiles mit sich bringet, welcher mehr als irgend ein anderer in unmittelbarer Beziehung zu den Fortschritten der Humanität und den Veränderungen der öffentlichen Meinung stehet. Schon die sämmtlichen Landfrieden gehören zum grossen Theile in die Classe der Strafgesetze [15]): die eigentliche Codification entwickelte sich aber zuerst unter den Einflüssen des römischen Rechtes, später aber und fortwährend unter denen der philosophischen Schulen und des öffentlichen Geistes. Ausser den Reformationen der Stadt- und Landrechte ist zu den ältesten legislativen Versuchen seit der Errichtung des Reichskammergerichtes eine kleine Malefizordnung zu zählen, welche Kaiser Maximilian I. im J. 1499 für seine Tyrolischen Lande erliess [16]). Weit bedeutender war aber die von dem Freiherrn Johann von Schwarzenberg [17]) ausgearbeitete, im J. 1507 durch den Fürst-Bischof Georg

[14]) Ueber das Verhältniss der neueren Civilprozessgesetzgebungen zu einander s. Mittermaier, der gem. deut. bürgerl. Prozess in Vergleichung mit dem preussischen und französischen Civilverfahren, und mit den neuesten Fortschritten der Prozessgesetzgebung, 4 Hefte, Bonn, 1822—40. —

[15]) Ueber die Landfrieden vergl. überhaupt Eichhorn, R.-G. III. §. 408, zweite Anmerk. — Als eine particuläre Nachbildung des (sog. ewigen) Landfriedens Maximilian's I., Worms 1495, stellet sich zum Theile dar das oben Note 5 angeführte (bayerische) Buch der gemeinen Landpot a. 1516. —

[16]) Herausgegeben und erläutert von Wenk, in den Bayerischen Annalen, 1834, Nr. 137. Im Jahre 1506 wurde dieselbe auch in der Stadt Radolphzell eingeführt: s. Falk, Eranien Hft. II. Nr. VI. — Vergl. auch Weiske, Abhandlungen S. 187; — Mittermaier, im Arch. für Crim.-R. IX. S. 44; — und besonders meine Ausgabe des alten Bamberger Rechtes, Heidelberg, 1839, S. 159. —

[17]) Malblank, Gesch. der peinl. G.-O. Karl's V. S. 112. — E. Herrmann, Johann Freiherr von Schwarzenberg. Ein Beitrag zur Gesch. des Crim.-R. etc.

Digitized by Google

von Limburg in seinem Fürstenthume Bamberg und im J. 1516 von den Markgrafen Casimir und Georg von Brandenburg in den fränkischen Ländern des brandenburgischen Hauses eingeführte peinliche Halsgerichtsordnung, welche nach mehrfacher Ueberarbeitung als peinliche Halsgerichtsordnung Kaisers Karl's V. im J. 1532 (sog. *Carolina*) zum Reichsgesetze erhoben wurde [18]), und seitdem mehrfach den particulären Landesgesetzgebungen zur Grundlage diente [19]), aber eben so wie die Civilgesetzgebungen jener Zeit die Gültigkeit des römischen Rechtes nebenbei voraussetzte. Erst in dem letzten Decennium des XVIII. Jahrhunderts fing man an, sich mit dem Gedanken zeitgemässer und erschöpfender Legislationen im Gebiete des Strafrechtes und des Strafprozesses zu beschäftigen. Im Jahre 1792 liess der Fürst-Bischof von Bamberg, Franz Ludwig von Erthal, durch seinen Hofrath Matheus Pflaum ein neues Strafgesetzbuch auf den Grundlagen des Quistorp'schen Werkes über das gemeine deutsche Strafrecht ausarbeiten, welches aber nicht mehr dazu gelangte, zum Gesetze erhoben zu werden [20]). Dagegen erhielt Preussen eine neue Strafgesetzgebung in dem Thl. II. Tit. XX. des allgemeinen Landrechtes vom J. 1794; doch blieb dieses Beispiel noch längere Zeit ohne Nachahmung [21]). Erst im Jahre 1803 wurden in Oesterreich und im

Leipz., 1841. — Vergl. meine Mittheilung zur Biographie J. v. Schwarzenberg's nebst zwei eigenhändigen Briefen desselben, in L. v. Jagemann u. F. Nöllner, Zeitschr. f. deut. Strafverfahren 1840 Bd. I. Hft. 2 S. 133. —

[18]) Vergl. meine Ausgabe der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. nebst der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung, sämmtlich nach den ältesten Drucken, und mit den Projecten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von den Jahren 1521 und 1529, beide zum erstenmale vollständig nach Handschriften herausgegeben, Heidelberg, 1842. — Vergl. auch meine Schrift: Das alte Bamberger Recht S. 158 flg., und überhaupt: J. F. Malblank, Gesch. der peinl. G.-O. Karl's V. von ihrer Entstehung etc. bis auf unsere Zeit. Nürnberg, 1783. — Ac. Rem. Frey, Observationes ad juris criminalis Teutonici, praesertim Caroli V. constitutionis criminalis historiam. Heidelbergae, 1826. — Von den Quellen, welche Joh. v. Schwarzenberg benützte, und von dem Inhalte seiner Halsgerichts-Ordnung wird noch bei der Darstellung des Strafrechtes in der inneren Rechtsgeschichte besonders gehandelt werden. —

[19]) Z. B. die hessische Halsgerichtsordnung v. J. 1535, abgedruckt in J. S. F. de Böhmer, meditationes in Constit. Crim. Carolin. Hal. 1770. —

[20]) M. Pflaum, Entwurf z. neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung. Bamberg, 1792. Es fand dieser Entwurf schon in dem 195. Stück der Göttinger Gelehrt.-Anz., 8. Dez. 1792, eine eben so anerkennende, als sachkundige Beurtheilung. —

[21]) Ueber die neueren Strafgesetzgebungen überhaupt vergl. Mittermaier,

Digitized by Google

Jahre 1813 in Bayern neu ausgearbeitete und vollständige Strafgesetzbücher eingeführt [22]): in den übrigen deutschen Staaten wurden erst seit dem Jahre 1838 allmählig neue Strafgesetzgebungen zu Stande gebracht [23]). Auf dem linken Rheinufer blieben aber die während der französischen Herrschaft eingeführten Gesetzbücher, der *Code d'instruction criminelle* vom J. 1809 und der *Code pénal* vom J. 1810 in Geltung.

IV. Am thätigsten war von jeher die Gesetzgebung im Gebiete des politischen Rechtes gewesen. Die bei weitem meisten Reichsgesetze schon von dem Anfange des XIV. Jahrhunderts an betreffen zunächst Verhältnisse des öffentlichen Rechtes. Nebenbei erschienen die verschiedenen landesherrlichen Privilegien, die Reversalen und andere Vereinbarungen mit den Landständen als eben so viele particuläre politische Gesetzgebungen. Nachdem in der neuesten Zeit Deutschland durch die Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 eine neue allgemeine politische Grundlage und in den seitdem erfolgten Bundesgesetzen eine weitere allgemeine politische Gesetzgebung erhalten hatte, so wurden auch alsbald in den meisten Territorien neue Verfassungsgesetze erlassen oder Constitutionen verliehen, auf welchen sich nunmehr das politische Leben der Gegenwart zu entwickeln beginnet [24]).

§. 59.

Anhang. Die Codification germanischer Rechtsideen ausserhalb Deutschlands. Der Code Napoléon *).

So wie in der Zeit der freien und volksmässigen Rechtsbildung und der Rechtsbücher auch in den übrigen Theilen von Europa ausser-

in dem §. 5 d der 13. Ausgabe von v. Feuerbach's Lehrbuch des peinl. R. Giessen, 1840. —

[22]) Das bayerische Strafgesetzbuch wurde im J. 1814 mit mehrfachen Verbesserungen in Oldenburg eingeführt. Vergl. Mittermaier, l. c. Note g. —

[23]) Neue Strafgesetzgebungen haben erhalten: Sachsen, 30. Mai 1838; Würtemberg, 1. März 1839; Braunschweig, 10. Juli 1840; Hannover, 8. August 1840; Grossherzogthum Hessen, 17. Sept. 1841; Baden, 6. März 1845. —

[24]) Vergl. die Uebersicht der neueren Verfassungsgesetze in meinen Grundsätzen des allgem. Staatsrechtes, 3. Aufl. Heidelberg, 1846. S. 90 des ersten Anhangs. —

*) Vergl. meinen Aufsatz: Das germanische Element im Code Napoléon, in Reyscher und Wilda, Zeitschr. f. deut. R. 1841 Bd. V. Hft. 1 S. 110 flg. — (Von diesem Aufsatze ist auch eine französische Uebersetzung durch Hrn. Prof. Poncelet zu Paris, in Foelix revue étrangère et française 1842 T. I. (Mars) p. 161, erschienen. —

Digitized by Google

halb Deutschlands Rechtsbücher erwachsen sind, welche ihren Stoff grossentheiles aus den germanischen Rechtsideen nahmen, so begegnen wir auch in dem modernen Zeitalter der Codification einer ähnlichen Erscheinung, nämlich der Abfassung eines Gesetzbuches, des *Code Napoléon*, in Frankreich im J. 1804, dessen eigenthümlichste Ideen ohne Anstand als germanische in Anspruch genommen werden dürfen [1]). Demnach liefert auch dieses Gesetzbuch den Beweis, dass dem germanischen Rechte, welches von den deutschen Stämmen in der Zeit der Völkerwanderung durch das ganze westliche Europa verbreitet wurde, nicht minder eine unzerstörliche Lebenskraft wie dem römischen Rechte innewohnt, und dass es eben zwei Grund- und Mutterrechte gibt, das römische und das deutsche Recht, aus deren verschiedenartiger Vermischung alle Rechte des modernen Europa hervorgegangen sind. Bemerkenswerth ist hierbei noch insbesondere, dass sich in den Rechten der westeuropäischen Staaten, namentlich Englands und Frankreichs, in vielen Instituten das germanische, in Gewohnheiten fortgepflanzte Element von jeher reiner erhalten hat, als in Deutschland selbst, in welchem letzteren durch das übermässig vorwaltende Ansehen des römischen Rechtes manche deutsche Rechtssätze ganz oder doch grösstentheiles verdrängt wurden, welche ausserhalb Deutschlands, so weit die Wanderungen der germanischen Völker sich erstrecken, und daher selbst in Nordamerika und Ostindien, wohin das englische Recht gedrungen ist, in lebendiger Uebung, als ein germanisches *Jus Gentium* in dem altclassischen Sinne dieses Wortes, fast mit dem Charakter eines universellen Rechtes der modernen Welt, fortbestehen [2]). Das Vorkommen germanischer Rechtselemente im *Code Napoléon* erklärt sich aber zunächst dadurch, dass ein grosser Theil seiner Bestimmungen aus den *Coutumes* entnommen worden ist, welche sämmtlich im älteren deutschen Rechte wurzeln. Die grosse Uebereinstimmung vieler Bestimmungen des *Code Napoléon* mit den Rechtsgrundsätzen, welche die deutschen mittelalterlichen Rechtsbücher, der Sachsen- und Schwabenspiegel enthalten, ist um so bemerkenswerther, als hier durchaus an keine Nachbildung gedacht werden kann, sondern diese Uebereinstimmung lediglich nur aus dem lebendigen Fortbestehen der ursprüng-

[1]) Das germanische Element im Code Napoléon ist besonders in der ersten Zeit nach seiner Abfassung in Deutschland vielfach ganz verkommt und übersehen worden. So z. B. von A. W. Rehberg, über den Code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland. Hannover, 1814. —

[2]) So z. B. die Unterscheidung von Mobiliar- und Immobiliarrechten: die Beschränkung der Vindication der Mobilien auf die gestohlenen und verlorenen Sachen u. s. w. —

Digitized by Google

lich gleichen nationalen Rechtsanschauungen zu erklären ist. Germanisch sind namentlich die Grundsätze über die verbindliche Kraft der dinglichen (liegenschaftlichen) und persönlichen Statute [3]), die Grundsätze über das Fremdlingsrecht, wie z. B. der Ausschluss der Fremden von den bürgerlichen Rechten *(droits civils)* im engeren Sinne, insbesondere der Ausschluss derselben vom Erbrechte [4]); eben so der Grundsatz *„ne dote qui ne veut"* und die Auffassung der freiwillig gegebenen *Dos* als Abfindung auf die künftige Erbportion *(avancement d'hoirie)*; insbesondere aber ist die ganze Lehre von der ehemännlichen Gewalt auf die Grundlagen des deutschen ehelichen Mundium gebaut [6]), so wie auch die Grundsätze, welche der *Code Napoléon* über die älterliche Gewalt, besonders über die Rechte der Mutter und den mütterlichen Niessbrauch am Vermögen der Kinder aufstellt, den Grundsätzen der deutschen Statutarrechte seit dem XVI. Jahrhunderte sehr verwandt sind. Strenger selbst als die deutschen Gesetzgebungen hat der *Code* an der altdeutschen Ansicht festgehalten, dass das natürliche Kind keine Familienrechte haben könne [7]); dasselbe gilt von dem Princip des mittelalterlichen deutschen Erbrechtes, der Todte erbet den Lebendigen, oder von der erblichen Gewere, welche im *Code* noch unter ihrer altfranzösischen und italiänischen Bezeichnung *Saisine (Sassina)* erscheint [8]). Wie im älteren deutschen Rechte unter Erbe nur der

[3]) Code Nap. a. 3; vergl. Sachsensp. I. 30. —

[4]) Code Nap. a. 11, 726, 912, 980. — Das deutsche Fremdlingsrecht (jus albinagii) erscheinet in Frankreich unter dem Namen droit d'aubin. —

[5]) Code Nap. a. 204. — Vergl. Sachsensp. I. 5 §. 2. —

[6]) Code Nap. a. 213: „Le mari doit protection à sa femme, la femme obeissance à son mari." — Vergl. Schwabensp. c. 9: „der Mann ist seines Weibes Vogt und Meister." — Code a. 215: „La femme ne peut ester en jugement sans l'autorisation de son mari." — Sachsensp. I. 46: „Megede unde wif muten aver vormunden hebben an jewelker klage" etc. — Code a. 217: „La femme ne peut donner, aliéner, hypothequer etc. sans le concours du mari dans l'acte" etc. — Sachsensp. I. 45 §. 2: „En wif ne mach ok ane irs mannes gelof nicht ires gutes vergeven, noch egen verkopen, noch liftucht uplaten durch dat he mit ir in den geweren sit" etc. — Auch der Grundsatz des Code a. 1394 bis 1397, dass Eheverträge nur vor der Ehe geschlossen und abgeändert werden können, nachher aber unveränderlich sind, findet sich im deutschen Rechte. Sachsensp. I. 31: „die man ne mach an sines wives gute nene andere were gewinnen, wen alse he to dem irsten mit ire untvieng in vormuntscap." —

[7]) Code a. 335 flg., 762. — Vergl. Schwabensp. c. 41, 377 I. — Sachsensp. I. 38, 51 §. 1. —

[8]) „Le mort saisit le vif." — Code a. 724: „Les héritiers légitimes sont saisis de plein droit des biens, droits et actions du defunt" etc. —

Digitized by Google

Intestaterbe verstanden wird, so ist diess auch im *Code* hinsichtlich des *Héritier* der Fall: eben so tritt im *Code* ganz übereinstimmend mit den altdeutschen Ansichten an der Stelle des römischen Pflichttheils eine *Portion disponible* des Erblassers hervor [9]), und fehlt das (an sich scandalöse) Enterbungsrecht ganz; dagegen aber gibt es Unwürdigkeits-Gründe, aus welchen der Erbe kraft Gesetzes von der Erbschaft ausgeschlossen wird [10]). Auch das Princip der altdeutschen Erbfolge der Seitenverwandten — *(paterna paternis, materna maternis)* — schimmert im *Code Napoléon* noch wenigstens insoweit hindurch, als zwar die Untersuchung über die Herkunft des Vermögens ausgeschlossen, dagegen aber eine durchgreifende Theilung der ganzen Verlassenschaft in zwei Hälften für die väterliche und mütterliche Linie angeordnet ist [11]). Nicht minder schliesst sich der *Code Napoléon* in der Lehre von den letztwilligen Verfügungen hauptsächlich an die Grundsätze des älteren deutschen Rechtes von den Vergabungen an, daher er auch keinen Testamentserben im römischen Sinne, sondern nur verschiedene Arten von Vermächtnissnehmern kennt und überhaupt diese ganze Lehre unter der Rubrik von den Schenkungen abhandelt [12]); auch findet sich in ihm eben so wie in dem neueren deutschen Rechte das Institut der Testamentsexecutoren als eine Entwickelung des alten Institutes der getreuen Hand [13]). Wesentlich auf germanischen Grundlagen beruhet auch im *Code Napoléon* die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft [14]): eben so die Unterscheidung von Mobiliar- und Immobiliarklagen, anstatt der römischen Unterscheidung von *Actiones* in *personam* und in *rem* [15]), und die Beschränkung der Vindication der Mobilien

[9]) Code Nap. a. 913. —

[10]) Code a. 727. — Vergl. Sachsensp. III. 84 §. 1 u. 3. —

[11]) Code a. 733. — Sogar vom Retractus gentilitius findet sich noch eine kleine Spur im Art. 841. —

[12]) Code Napol. Liv. III. Tit. II. *Des donations entre-vifs et des testaments* a. 893 flg. — Nur die Intestaterbfolge allein erscheint im Code, Liv. III. Tit. I., unter der Bezeichnung „*Des successions*". —

[13]) Der Testamentsexecutor kann nach dem Code a. 1026 sogar eine Saisine haben, aber nicht länger als für ein Jahr. —

[14]) Code a. 1400 flg. — Würde dieser Abschnitt des Code zuerst als Bestandtheil eines deutschen Gesetzbuches publicirt worden sein, so würde man Mühe haben, sich zu überreden, dass die ehelichen Güterverhältnisse ausserhalb Deutschlands in solcher Weise bestimmt werden könnten. —

[15]) Vergl. meinen oben Note * angef. Aufsatz S. 123 VII. —

Digitized by Google

auf gestohlene und verlorene Sachen [16]), so wie sich endlich auch noch eine Spur der altdeutschen Lehre von der rechten Gewehr von Jahr und Tag in der Beschränkung des Gebrauches von possessorischen Rechtsmitteln auf die Vertheidigung des Besitzes von solchen Immobilien findet, in deren ruhigem Besitze der Kläger wenigstens ein Jahr vor der Störung war [17]). Noch gibt es kein deutsches Gesetzbuch, in welchem das germanische Recht in gleichem Umfange zur gesetzlichen Anerkennung gekommen wäre [18]).

§. 60.

Die neueren Juristen-Schulen.

Die nach der politischen Wiedergeburt Deutschlands und dem Erwachen eines kräftigen Nationalgefühles im Volke laut gewordene Forderung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung hatte auch unter dem gelehrten Stande eine lebhafte Erörterung veranlasst, und namentlich hatten sich die Coryphäen der Jurisprudenz in Deutschland, A. F. J. Thibaut und N. Th. Gönner einerseits, und F. C. von Savigny anderseits, in verschiedenem Sinne über die Möglichkeit und Zweckmässigkeit einer solchen Codication ausgesprochen [1]). Hierbei waren

[16]) Code a. 2279: „En fait des meubles la possession vaut titre. Néanmoins celui qui a perdu, ou auquel il a été volé une chose, peut la revendiquer pendant trois ans, contre celui dans les mains duquel il la trouve.“ — Vergl. Freiburg. Stadtrecht a. 1120: „Nemo rem sibi quoque modo sublatam repetere vel sibi vindicare audeat, nisi juramento probaverit, eam sibi furto vel praeda fuisse sublatam.“ — Sachsensp. II. 36. —

[17]) Code de Procedure a. 23: „Les actions possessoires ne seront recevables qu'autant quelles auront été formés dans l'année du trouble, par ceux qui, depuis *une année au moins*, étaient en possession paisible“ etc. — Die im Code Napol. a. 2060 genannte Besitzklage, la réintegrande, ist nichts anderes als die Spolienklage. Vergl. Can. 3, Redintegranda, Caus. II. Quaest. 2. —

[18]) Bemerkenswerth ist noch, dass der *Code Napoléon* in jenen Lehren, in welchen er seine Grundsätze aus den Coutumes, resp. aus dem germanischen Ideenkreise schöpft, viel vollständiger und besser redigirt ist, als in jenen Materien, in welchen er aus dem römischen Rechte schöpft: in diesen ist der Code nicht nur meistens unvollständig, sondern auch überdiess durchaus sehr flüchtig. —

[1]) A. F. J. Thibaut, über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerl. Rechts für Deutschland; in dessen civilist. Abhandl. Heidelberg, 1814. — N. Th. v. Gönner, über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Erlangen, 1814. — v. Savigny, über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. (Zuerst) Heidelberg, 1814; (3. Aufl. 1840.) — In der neueren Zeit ist der

Digitized by Google

verschiedene Grundansichten über das Wesen des Rechtes zur Sprache gekommen, und namentlich war durch v. Savigny der Gegensatz von Recht und Gesetz schärfer, als vorher von Anderen geschehen, entwickelt, und das Recht als ein Theil des Volkslebens selbst aufgefasst, und für dasselbe nationale Individualität in Anspruch genommen, und insbesondere der Meinung widersprochen worden, als ob das Recht mit Vortheil beliebig durch Gesetze bestimmt und überhaupt durch eine geschickte Gesetzes-Redaction ein absolut bestes Recht erzielt werden könnte. Zugleich wurde die Fähigkeit der Zeit zur Erschaffung eines tüchtigen Gesetzbuches in Zweifel gezogen, und die Befürchtung ausgesprochen, dass durch eine unzeitige und unkundige Gesetzgebung der natürliche historische Entwickelungsgang des nationalen Rechtes gestört und selbst die Wissenschaft untergraben werden möchte. Seitdem hat man sich gewöhnt, von einer historischen und nichthistorischen Schule zu sprechen und zu der ersten die Gegner, zu der letzten die Freunde der Codification zu zählen, obschon der Gegensatz der beiden Schulen, soweit sich solche überhaupt annehmen lassen, nicht sowohl in dem Wollen oder in dem Nichtwollen von Gesetzbüchern, als vielmehr in der Verschiedenheit der Grundansicht über das Wesen des Rechtes zu suchen ist: überdiess hat eine solche Verschiedenheit der Ansichten unter den Häuptern der sog. Schulen niemals in solcher Schärfe bestanden, wie ihre Partheigänger denselben darzustellen versuchten [2]). Die Unterscheidung einer historischen und nichthistorischen Schule war übrigens stets nur hinsichtlich der Bearbeitung und des Gebrauches des römischen Rechtes von Bedeutung, insoferne man nämlich darin ein Recht oder ein Gesetz erkennt: in Bezug auf die Bearbeitung des rein deutschen Rechtes ist dieselbe an sich nicht statthaft, weil man hierbei, wo es sich nur um die Darstellung des national-charakteristischen handelt, niemals anders als historisch verfahren kann. Richtiger kann man in unserer Zeit eine romanisirende und eine deutsche Schule unterscheiden, nach der Bedeutung, welche dem nun einmal recipirten römischen Rechte im Verhältnisse zu den deutschen Instituten beigelegt wird. Ausserdem wird man am richtigsten nicht sowohl Schulen, als vielmehr nur drei mögliche Richtungen des Rechtsstudiums, eine philosophische,

Streit besonders wieder angeregt worden durch G. Beseler, Volksrecht und Juristenrecht. 1843. —

[2]) Vergl. Thibaut, die historische und nichthistorische Rechtsschule, im Arch. für civilist. Praxis, 1838; und v. Savigny, in der Vorrede zum ersten Bande seines Systems des heutigen römischen Rechts, Berlin, 1840. —

Digitized by Google

eine historische und eine practische Richtung unterscheiden, von deren harmonischer Entwickelung und Pflege allein das Gedeihen und der Fortschritt der Rechtswissenschaft zu erwarten ist [3]).

[3]) Vergl. Bluntschli, die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen. Zürich, 1841. — Vergl. meinen Aufsatz über das Verhältniss des rationalen und nationalen Rechtes mit Rücksicht auf die neuen Gesetzbücher, in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deut. R. 1841 Bd. IV. p. 91; und meine Anzeige von Bluntschli's Schrift in den Heidelberger Jahrbüchern 1842 Nr. 4 p. 59 flg. —

Nachträge.

§. 4 Note 47 (S. 28). Dasselbe Stück aus Isidor findet sich auch im Decretum Gratiani, Dist. VII. can. 1 u. 2. —

§. 16 Note 2 (S. 58). Interessante Aufklärungen über die sog. Formulae Alsaticae finden sich bei Ch. F. Stälin, Würtemberg. Gesch. Stuttgart u. Tübingen, 1841. Bd. I. S. 237 flg. —

§. 19 Note 10 (S. 68). Die Bezeichnung der Lex Romana Burgundionum als Papianus Lib. I. responsorum findet sich schon in einer Handschrift aus dem neunten Jahrhundert. Vergl. A. C. Klenze, Institutio Gregoriani. Berlin, 1838. S. 5. (Auch in d. Zeitschr. f. gesch. R.-W.) —

§. 32 Note 23 (S. 126, 127). Sogar noch im J. 1405 findet sich in einem Gerichtsurtheil von Benshausen (J. Grimm, Weisth. III. S. 595) eine Erklärung der Amtleute, dass sie „ein recht frihe gericht kunig karls gesessen haben" etc. —

§. 43. Von den Note 7 angeführten, durch v. Bunge herausgegebenen Quellen des Revaler Stadtrechts sind nunmehr auch die 2te, 3te und 4te Lieferung erschienen. —

Digitized by Google

Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

A.

ABCdarien 147.
Aberglauben 73.
Accursius 102—105.
Acht s. Ewa.
Additio Sapientum 38. 39.
Adrian s. Hadrian.
Aelfred d. Gr. 45.
Aethelbyrth 45.
Aethelred 45.
Aethelstan 45. 174.
Affinitates (der Verbrechen) 56.
Agilolfinger 35.
Aigilulf (B. v. Valence) 31.
Aistulph 52.
Alarich II. 66. 67.
Alphons IX. v. Castilien 166.
Alvarottus, Jac. 103. 105.
Anclabeo 51.
Andreas, de Barulo 52. 53.
Andreas, de Isernia 105.
Angli 41.
Anianus 67.
Anomodus 58.
Ansegisus 61.
Antiqua 47. 48.
Antlaz 129.
Ardizo 103.
Arre (arrha) 88.
Arumaeus, Dominicus 189.
Asega 42; Asegabuch 155.
Assissiae Hierosolymitanae 106. 162 flg.
Asylrecht (königliches) 44.
Augsburg, Stadtrecht 129. 159.
Auricabeo 51.
Austrag 12.
Autonomie 78.
Ayrer, Jacob 184.

B.

Baden, Landrecht 193, neues 194; Prozessordnung 196; Strafgesetz 198.
Baldus de Ubaldis 105. 179. 185.
Bamberg, Stadtrecht 159; Halsgerichtsordnung 197.
Baraterius, Bartholomäus 105.
Barbari 11. 23. 66. 67.
Bartholomäus v. Brescia 96.
Bartolus 179. 185.
Bauer- (Bürger-) Sprachen 80.
Bayern, Buch der Landpot 193. 196; Landrecht 193; Gerichtsordnung 195; Strafgesetzbuch 198.
Bebel, Heinrich 178. 191.
Beda (venerabilis) 73.
Beichtbücher 72; angelsächsische 73.
Belial 184.
Bellagines 10. 11. 46. 168.
Benedictus (Levita) 62. 72.
Bergthor 176.
Bern, Stadtrecht 158.
Bernardus Papiensis 96.
Berthold v. Grimmenstein 129.
Berthold (Mönch) 128—130.
Beyer, Georg 189.
Birgher Jarl 171.
Birgher Pehrson 172.
Biörn Mardarson 173.
Blasius de Morcona 53.
Bleddyn 56.
Blegywyrd 55.
Blume des Sachsenspiegels 146.
v. Bocksdorf, Theodor (Tammo) 138.
Bodogast, Bodogheve 22. 24.
Boherius, Nic. 52. 53.
Bolker (Balken) 171. 173.
Bologna, Rechtsschule 84. 86. 87. 97. 103.

Digitized by Google

Bonifacius 62.
Borgarthingslög 173.
Brand (v. Tzerstede) 138.
Brandt, Sebastian 181 flg.
Breslauer Landrecht 112. 140. 147.
Breviarium Alaricianum 17. 62. 67 flg.
Brünn, Stadtrecht 159.
v. Buch (Heinrich, Johann, Nicolaus) 138. 145.
Buch der Ausscheidungen 142.
Bulgarus 86. 104.
Burckhard v. Mangelfeld 145.
Burckhard (B. v. Worms) 79. 95.
Burgerrecht 78.

C.

Calvinus (Prof. zu Heidelberg) 105.
Canones (Sammlungen) 70.
Canonisches Recht, s. Recht; im Sachsenspiegel 114; im Schwabenspiegel 128.
Capitula (Capitularia) 25. 33. 37. 43. 44. 51. 52. 59 flg. 65. 81. 113. 126; episcoporum 70.
Carbonaria silva 24.
Cardinalis Hostiensis 96.
Carfania 88.
Carmina 10.
Carolina 197.
Carolus de Tocco 52. 53.
Casimir v. Brandenburg 197.
Causae ecclesiasticae 91.
Causae pariculae 29.
Cautela 147.
Chadoindo Magno 31.
Childebert I. 25. 28. 31. 33; II. 23. 25. 68.
Chilperich 25.
Chindaswinth 47. 48.
Chlodowig 25. 28. 59. 66.
Chlotar I. (II.) 18. 25. 28. 31. 33; II. 35.
Chora (Bruxellensis) 78.
Civilprozess, Quellen 195 flg.
Claudio 31.
Clef (la), des Assisses 163.
Clementinae 98.
Clenkok, s. Klenke.
Code d'instruction criminelle 198.
Code Napoléon 85. 194. 198 flg.
Code pénal 198.
Code de procedure 196.
Codex juris Bavarici judiciarius 195; Maximil. 194.
Codex Theodosianus 62. 65. 67. 88.
Cöln 90; Cölner Recht 158 flg. 192.
Columnae legis 56.
Comites 23.
Competenzstreitigkeiten geistlicher u. weltlicher Gerichte 92.
Concilia, s. Kirchenversammlung; — angelsächsische 45.
Confirmatio legis Saligae 29.
Conrad II. (Saligus) 44. 52. 98. 104. 151.
Constantin d. Gr. 93. 110. 114. 115. 116. 117. 124. 126.
Constitutionen (der fränk. und deutschen Könige und Kaiser) 60. 81. 82; deren Eintragung in die Justin. R.-Bücher 85.
Constitutiones regni Siciliae 125. 163 flg.
Corpus jur. can. clausum 98.
Crimen Majestatis 82. 90.
Cujatius 105. 187.
Culmisches Recht 156. 157.

D.

Dagobert 30. 31. 33. 35.
Dahlelagh 172.
Decima collatio 104.
Decreta Thassilonis 36. 59.
Decretales 70. 86. 92 flg.; ihr Verhältniss zum deutschen Rechte 94. 97; zum röm. Rechte 93. 94.
Decretisten 96.
Decretum (Decretio) 60; Gratiani 95; Ivonis 95.
Dictare legem 18. 31. 38.
Dienstrechte (Dienstmannenrecht) 78 flg.
Ding s. Thing.
Dingrodel 80.
Dimetia 55.
Dionysius (exiguus) 70.
Dissassina 84.
Distinctionen, sächsische 141; lehnrechtliche 144.
Doctores juris, deren Anfeindung 185. 186.
Dohna (Schöffenrecht) 137. 140.
Domen 155.
Domini 88.
Durantis 96. 106.
Dymal Moel Mud 55.

E.

Eberlin v. Güntzburg 188.
Edgar 45.
Edictum 60; Chilperici 25; Rotharis 51; Theodorici 17. 65 flg.
Edmund 45.
Edric 45.
Edward d. Aeltere 45; Confessor 45.
Egiza 47.
Ehe s. Ewa.
Eheverbot Childebert's II. 23. 34. 68.
Eicke von Repgow 110. 122. 133.
Eisenach (Rechtsbuch) 143.
Enrich 46.
Erfurt 90; Stadtrecht 160.
Erich Menved 174.
Erwig 47.
Eskil 173.
Eurich s. Enrich.
Extravagantes: communes, Joannis XXII. 98; im Liber Feudorum 99. 105. 106; im Sachsenspiegel 112.
Ewa 11. 14. 44.

Digitized by Google

F.

Falkenstein s. Valkenstein.
Faramund 22.
Faustrecht s. Selbsthülfe.
Fichardt 193.
Formulae 53. 57 flg.; im Schwabenspiegel 126.
Formularbücher 180 flg.
Forum 11. 14. 158. 163; judicum 12. 47.
Fragen, magdeburger 140 (s. auch Schöffenglosse).
Franken (Franci) 84. 166.
Frankfurt, Stadtrecht 160; Reformation 192.
Franz Ludwig v. Erthal 197.
Freiburg, Stadtrecht 83. 158; Reformation 192 flg.
Friedebrief 83.
Frieden (alter) 12.
Friedrich I. 85. 86. 99. 102. 103. 111. 126. 129. 133; II. 85. 89. 104. 111. 112. 125. 129. 130. 163.
Frisische Landrechte 154; Stadtrechte 157.
Frodo (Frotho) 173. 174.
Frostathingslög 174.
Fueros 47. 167.
Fulbert (B. v. Chartres) 102.

G.

Geistliche (als Rechtsgelehrte) 58. 61. 62.
Gemein, Joa. 193.
Georg v. Brandenburg 197; v. Limburg 196.
Gerardus Cagapisti (Niger) 100 flg.
Gerke von Kerkow 145.
Gericht, beschriebenes 159.
Gerichtsbüchlein, sog. Oesterreichisches 179.
Gerichtsgebrauch 77.
Gerichtsordnungen 195.
Germania 24.
Germanisten 96. 186 flg.
Gesamint Urteil 77.
Gesetze s. Leges.
Gesetzgebung, weltliche 33. 49. 51. 60. 82. 83. 88; kirchliche 91; neuere politische 198; s. auch Kirche, Canones, Decretales.
Gewohnheit, gute, böse 76. 89. 121; derogatorische 76. 80; kirchliche Theorie 93. 94; kirchlich reprobirte 94. 95.
Glantiuncula 193.
Glanvilla 160 flg.
Glossa, Accursische 103. 104; der canon. R.-Bücher 96; im Lib. Feudorum 99. 103; der Lombarda 53; Malbergische 27; des Sachsenspiegels 89. 137 flg.; Scabinorum 144; im Schwabenspiegel 131; des Weichbildes 140.
Gobler, Justin. 184.
Godofried (Herzog) 34.
Godomar 50.
Gönner, N. Th. 202.
Görlitz, Landrecht 140; Lehnrecht 137.
Gojarich 67.
Gothen 10.
Goslar, Stadtrecht 142. 157.
Gotte 129.
Gottfried v. Bouillon 162.
— von Rammingen 129.
Grafiones 23. 24.
Grágás, isländische 176; norwegische 175.
Gratian 95.
Grimoald 51.
Guido s. Wido.
Gulathingslög 174.
Gundemar 47.
Gundobald 17. 49. 51. 66. 69.
Guthalagh 171.
Gwent 55.

H.

Hadrian 87. 88.
Haflid Maurus (Haflid Skra) 176.
Hakon, Aethelstans Frosti 174.
— Hakonarson 175. 176.
Hakonarbuch 176.
Half v. Hordaland 174.
Halfdan 174.
Hallisch-magdeburgisches Recht 157 flg.
Halsgerichtsordnungen 196. 197.
Hamburg, Stadtrecht 157. 192.
Harald 41.
Hegel 190.
Heidelberg 90.
Heidsivíathingslög 174.
Heimburg, Stadtrecht 149.
Heinrich (Kaiser) II. der Heilige 52. 125; III. der Schwarze 52; V. 158; VI. 99. 103.
Heinrich (röm. König VII.) 111. 112. 129.
Heinrich (K. v. England) I. 45.
Helsingalagh 172.
Henneberg, Landesordnung 193.
Henricus de Segusia 96.
Herisliz 82.
Herkommen 76.
Hermann v. Oesfeld 146. 147.
Heroldina 47.
Hessen, Gerichtsordnung 193; Halsgerichtsordnung 197; Entwurf eines Civilgesetzbuchs 194; Strafgesetz 198.
Hesternus 115.
Hetwerini 40.
Hinkmar 174.
Hipler, Wendel 186.
Hlothar, K. v. Kent 45.
Hofrecht 78 flg.; kaiserliches 139.
Hofrodel (Hofsprachen) 80.
Hoyer, Graf, s. Valkenstein.
Hugo (de Gambolado) 102.
— (de Porta Ravegnana) 104.
— Vercellensis 96.

Digitized by Google

Hugolinus Presbyteri 103. 104.
Howel d. Gute 55.

I. J.

Jacobus de Belvisio 103.
— Colombini 104.
— de Theramo 184.
Jarl Sigurdur 174.
Jarnsida 176.
Jason Maynus 105.
Idsleo 24.
Immunität 65.
Interpretatio Aniani 23. 67, s. Breviarium Alaricianum.
Ina 45.
Joannes Andreae 179.
Joannes Bassianus 104.
— Semeca (Teutonicus) 96.
Johann K. v. Böhmen 141.
Johann Georg v. Sachsen (Prozessordnung) 195.
Johann v. Ibelin 163.
Johann v. Schwarzenberg 149. 182—184. 196 flg.
Jon Einarson (Jonbok) 176.
Irnerius 84. 85.
Isidorus 28. 46. 71.
Iso 58.
Jubothagin 24.
Judicium (Judicia) 11. 22. 23. 38. 39. 155. 158. 162.
Jurisdictio (geistliche) s. Kirche.
Jus: Caesareum 85. 90; commune 84 flg.; curiae 78 flg.; feudale 79; naturale 95; Pontificium 90.
Justianus 87.
Justinianus 65. 87; dessen Rechtsbücher 85. 90. 91. 167.
Justitia 79; electa 78.
Jütisches Lov 173.
Ivo v. Chartres 95.

K.

Kaefurna 88.
Kaiserrecht 85. 118. 120 flg. 142; kleines 150 flg.
Kaiserweichbild 142.
Kant 189. 191.
Kanut 41. 171. 173.
Karl d. Gr. 18. 25. 26. 37. 43. 51. 52. 71. 85. 110. 115. 117; Karles phahte 12; Karls recht 116. 120. 121. 126. 151; vierzig Stücke vom deut. Reich 180.
Karl d. Dicke 74.
Karl V. 197.
Karolinger (ihr Familienrecht) 32.
Ketillus 176.
Kirche, lebt nach röm. Recht 64. 68; ist erste Gesetzgeberin der Germanen 70; ihre Jurisdictio 91. 92.
Kirchenbann 70.
Kirchenversammlungen 70.
Kirkiubalker 171. 173.
Klagspiegel 181 flg.
Klenke, Joh. 119. 129.
Köhren (Kühren) 78. 154. 156.
König, Chilian 184.
Königsrecht 59.
Konungxbalker 172.
Kurfürsten s. Principes.
Kurstimme (siebente) 112. 125. 130.

L.

Laghmann 42. 171. 176.
Landfried (Herzog) 34.
Landfrieden 62. 83. 196.
Landrecht 109. 193; Breslauer 140; Friesisches 154; Ludwig's d. Bayern 148. 153; Oesterreichisches 148. 152. 194; Preussisches 194; Saarbrücker 154; Sächsisches 109 flg.; Schlesisches 140; Schwäbisches 120 flg.
Landrechtbücher 106 flg.
Landshut (in Bayern), Statut 192.
Landstände 83.
Laurents Ulfson 172.
Layenspiegel 183 flg.
Leges, Barbarorum s. Populorum 10. 11. 13. 14. 15. 17. 65. 74. 113. 126.
Leges (als röm. Recht) 85. 86. 96. 101.
Leges Anglo-Saxonum 13. 20. 44 flg.; Canuti 41; Edovardi confessoris 45. 161; Haraldi 41; Henric. I. v. England 46; Howel s. Walliae 54; Imperii 83; Imperiales 120; Langobardorum 20. 51 flg.; Marsiae 55; palatinae 139; Theodosianae 67. 68; Upstalbomicae 155.
Leges (Legem) dictare 18. 31. 38; edicere 42; legere 38. 42.
Legibus eruditi 31. 166.
Legislatores 38. 42.
Legisten 96.
Legitimatio unehel. Kinder 92.
Lehnrecht 78 flg. 109.
Lehnrechtbuch der Spiegel 121 flg.
Leipzig 90.
Leopold (VI. VII.) v. Oesterreich 152.
Leovigild 47.
Lex 10. 17. 59. 60. 162; Alamannorum 13. 20. 30. 33 flg.; Angliorum et Werinorum 20. 37. 39 flg.; Anglorum 41; antiqua 24. 30. 41; Atinia 87; Bajuvariorum 12. 13. 20. 30. 34 flg. 49. 62. 74. 129; Burgundionum 12. 17. 20. 49 flg. 65. 66. 68; Cimbrica 173; consuetudinis 11. 102; Danorum 41. 42; Francorum 12. 19. 21. 31. 43; Frisionum 13. 20. 37 flg.; Gundobada 12. 49. 68; Noricorum s. Norwegensium 42; Ripuariorum 12. 13. 15. 29 flg. 42, deren Prolog 28. 31; Romana

Digitized by Google

32. 63 flg. 67. 68. 84; Romana Burgundionum 17. 68; Saliga 12. 13. 15. 20 flg. 32. 40. 42. 46. 58. 60. 65. 74. 165; deren Prologe 27; Epiloge 28; Saliga Emendata 26; Saxonum 13. 20. 36. 46 flg.; Thuringorum 39 flg.; Wisigothorum 13. 17. 20. 36. 46 flg.
Ley de las siete Partidas 166 flg.
Liber Extra 97; Sextus 98; Sextus Feudorum 105.
Libri Capitularium 61. 62; Feudorum 85. 98 flg.; Legum (legales) 15. 85; poenitentiales 71 flg.
Lis (Ligeris) 24.
Livre (le), du plaidoyant 163.
Loi Gombette 49.
Lombarda (lombardisches Recht) 52. 84. 85. 101. 164. 165.
Lothar I. 52. 62. 64.
— II. (von Sachsen) 52. 53. 85. 99. 101. 125.
Lübisches Recht 89. 157.
Ludwig I. (d. Fromme) 25. 52; II. 52; v. Bayern 143; dessen Rechtsbuch 148. 153. 157. 179.
Luitprand 51.
Lumbär (Lumb's Gesetz) 171.
Lupold v. Bebenburg 179.
Luther 190.

M.

Magdeburger Recht 112. 138. 139. 143.
Magnus Erichson 172; d. Gute 175; Lagabätir 175. 176.
Majalis sacrifus 23.
Malberg 24. 27.
Malbergische Glosse 27.
Marcian (Marcellus) 87. 88.
Marculfus 57.
Marsilius de Menandrino 179.
Martinus (in den lomb. Formeln) 53; Glossator 86.
Matheus de Afflictis 105.
Mathilde v. Tuscien 84. 85.
Maximilian I. 178. 191. 196.
Meister (die), 88. 89. 129.
Minuccius 105.
Mosaische Gesetze 45. 128.
Mühlhausen, Stadtrecht 160.
München, Stadtrecht 159.

N.

Neistigans Gasachius 59.
Nenna (Joa. v. Bari) 53.
Nordhausen, Stadtrecht 160.
Nordische Rechtsbücher 169.
Nördlingen, Stadtrecht 159.
Nordschwaben 115.
Normanen (Norwejenses) 42. 166.
Normänischer Coutumier 162.
Notae Feudorum 99.
Notitiae 57.
Nothzucht 57. 88. 152.
Nürnberg, Stadtrecht 160; Reformation 192.

O.

Obbo der Kluge 173.
Oberhöfe 80. 156.
Obertus ab Orto 100. 102.
Odhinn 170.
Odofredus 85. 104.
Oesterreich: Sog. Gerichtsbüchlein 179; Landrecht 148. 152; allg. bürgerl. Gesetzbuch 194; allgem. Gerichtsordnung 195; Strafgesetzbuch 197.
Olaf d. Heilige 175.
Oldendorp, Joh. 191.
Ordele 77; s. Urtheil.
Ordinatio 60.
Origenes (Weissagung) 114.
Ostgothalagh 170.
Oswald von Anhausen 131.
Otfried von Weissenburg 14.
Otto (II. u. III.) 52; IV. 111. 125. 130.

P.

Pacht 12. 87.
Pactus 11. 14. 24. 25. 60. 87; Legis Salicae 22; pro tenore pacis 25. 28.
Paleae 96.
Pannormia 95.
Pantaiding (Pantheilung) 80.
Papianus 68. 69.
Papst, wesshalb er den Kaiser bannen kann 114. 115; Bonifaz VIII. 97; Clemens V. 98; Gelasius 64. 66; Gregor III. 71; IX. 96; XI. 115. 119; XIII. 98; Hadrian I. 71; Innocenz III. 111. 114. 115. 128. 130. 135; IV. 114. 128; Joannes XXII. 98; Leo III. 128; IV. 62. 64; Nicolaus I. 72; Silvester 124. 126; Sixtus IV. 98; Urbanus II. 101; IV. 98; Zacharias 128.
Paris 94. 97.
Patriarchenrecht 148.
Paucapalea 96.
Pernedер 184.
Petrus (in den lomb. Formeln) 53; ab Andlo 180; Excerptor 53; de Polena 138; Ravennas 105; de Vineis 164.
Pflaum, Math. 197.
Phahte 12; römische 87. 121.
Philibert s. Fulbert.
Philipp d. Schöne von Frankreich 85; von Navarra 169.
Pillius 103. 104.
Pipin d. Kl. 59; K. v. Italien 52.
Poelmann, Albert 143.

Digitized by Google

Praeceptum 60.
Prag 90; Stadtrecht 160.
Premisse 147.
Preussen, allgem. Landrecht 194. 197; Gerichtsordnung 196.
Principes primi in electione 135.
Privilegien 78. 82. 83. 154. 155. 198.
Processordnungen 195 flg.
Professiones juris 64.
Pseudo-Isidorus 62. 71.

Q.

Quesnel'sche Canonen-Sammlung 70.
Quistorp 197.

R.

Rabanus 73.
Rachis 51.
Raimundus de Pennaforte 96.
Recapitulatio legis Saligae 29.
Recht, canonisches 69 flg. 90. 91 flg. 178; edles 79. 109; gälisches 54 flg.; gemeines 20. 84 flg.; in Sicilien 164; geschriebenes 84 flg. 89 flg. 101. 178; internationales 17. 66; particuläres 20. 75. 90. 92; römisches 10. 23. 32. 34. 36. 47—50. 54. 56. 58. 63 flg. 84 flg. 89 flg. 93. 94. 100. 143. 164. 165. 168. 177 flg.; im Sachsenspiegel 114; im Schwabenspiegel 87. 90. 126; kirchliches Verbot, es zu lehren 94.
Rechtsphilosophie 189 flg.
Rechtsschulen, s. Bologna, und Universitäten, neuere 202 flg.
Receswinth 47.
Reconcinnationen der Libri Feudorum 105; der deut. R.-Bücher 147.
Rectitudines (angelsächs.) 44.
Redemtiones Theodori 72.
Reformation (sog.) Friedrich's III. 185.
Reformationen der Stadtrechte 192 flg. 196.
Regensburg, Stadtrecht 159.
Regiam Majestatem 162.
Regino 73. 95.
Reichsabschied, jüngster 195.
Reichsgesetze 81 flg.; Sammlungen, Sprache 82.
Reichskammergerichtsordnungen 195.
Reichsstände 82.
Reichstag zu Aachen a. 803: 27. 37. 43. 59.
Remissorien 147.
Reval, Stadtrecht 157.
Rhetoriken 180.
Richtsteig 118; Landrechts 144; Lehnrechts 145.
Riederer, Friedr. 180 flg.
Roger, K. v. Sicilien 164.
Romani 11. 23. 50. 51. 60. 66. 69. 84.
Romanisten 96. 186 flg.
Rothad, B. v. Soissons 72.
Rothar 51.
Rudolph I. 125. 126. 128—130.
Ruprecht v. Freising 148 flg.
Rüstringer 155.

S.

Saalfeld, Stadtrecht 160.
Sachsenspiegel 89. 106 flg. 109 flg.; vermehrter 141.
Salagheve, Saligus, Salogast 22. 24.
Sapientes 17. 18. 30. 31. 34. 38. 42. 44. 166.
v. Savigny 187. 202 flg.
Saxmundus 18. 38.
Schlacht bei Chalons s. Marne 49; bei Hastings 45.
Schöffenglosse 27. 144; magdeburgische 138.
Schöffenrechte 12. 140.
Schonen (Rechtsbuch) 173.
Schwabenspiegel 35. 87. 89. 90. 106 flg. 114. 120 flg. 164. 165. 168.
v. Schwarzenberg s. Johann.
Schwerdt der geistl. u. weltl. Gewalt 114. 115. 124. 125. 127. 165.
Scitum (Scita Scabinorum) 80.
Seeland (Rechtsbuch) 173.
Selbsthülfe 101.
Sententiae 80, s. Urtheil, Weisthümer.
Septem Septenae 10. 29.
Skra 158. 176.
Sigismund, K. v. Burgund 49. 50. 69.
Sisebuth 47.
Sisenand 47.
Slotel 147. 148.
Soest, Statuten 78. 151. 157. 158.
Solms, Landrecht 193.
Speculum judiciale s. Durantis; populare s. Layenspiegel.
Speier, Stadtrecht 158. 159.
Spiegel 106 flg.
Sprachdenkmäler 13. 14. 44.
Stadtrechte 89. 155 flg.
Statute, mündliche 10. 29. 176.
Statut-Recht 77. 90.
Statut v. Rothelan 54. 56.
Strafgesetzgebungen 196 flg.
Stuttgart, Stadtrecht 159.
Sudermannalagh 172.
Suevi transalbini 40.
Suithiod 172.
Synodalstatuten 70.

T.

Tancredus a Corneto 96.
Taurus regis 23.
Tengler, Ulrich 183 flg.
Textus Prologi 117. 123 flg. 165.
Thassilo II. 35. 36.
Theodor (B. v. Canterbury) 73.

Digitized by Google

Theodorich d. Gr. 64. 66.
— (Sohn Chlodowig's) 18. 30—34.
Theodosius 85; s. Codex u. Leges.
Thibaut 202 flg.
Thing 11. 12.
Thord Degn's Artikel 174.
Thorlac 176.
Thorleif 174. 176.
Tractatus legis Saligae 22. 27.
Transalbiani 41; s. Suevi.
Treuga Henrici Regis 111. 127.
Triaden 26. 29.
Trygdamal 175.
Tyrol, Landesordnung 193; Malefizordnung 196.

U.

Ubertus de Lampamiano 90.
Ulfiotus 176.
Ulm, Stadtrecht 159.
Ulrich v. Hutten 178.
Universitäten 90. 94. 96; s. Bologna.
Upsalabuch 172.
Upstallesboom 155.
Urtheile 77; der Fürsten und grossen Barone 80. 82. 162. 166.
Usus modernus 188.

V.

v. Valkenstein, Graf Hoyer 106. 115; Gregor 120.
Venedotia 55.
Verordnungen 60. 82; landesherrliche 83.
Vetus Autor 133 flg.
Volksrechte 9; Gründe ihrer Aufzeichnung 15 flg.; Verwandtschaft unter denselben 19 flg.; Fortdauer 74. 126.

W.

Waldemar II. 173. 174.
Wamba 47.
Wächter, C. G. 189.
Weichbild 156; Sächsisches 139 flg. 157.
Weichbildrecht 155 flg.
Weidmann, Lorenz 105.
Weissensee, Stadtrecht 160.
Weisthümer 12. 38. 80. 162. 166.
Werner s. Irnerius.
Westermannalagh 172.
Westgothalagh 170.
Wichmann, B. v. Magdeburg 113.
Wido (v. Spoleto) 52.
Widerboran 53.
Wien, Stadtrecht 90. 159.
Wighr d. Weise 172.
Wilhelm v. Holland 140.
— der Norman 41. 45.
— v. Occam 179.
Willkühren 11. 12. 77. 78. 155. 167.
Windigagin 24.
Windogast, Windogheve 22. 24.
Wisogast 22. 24.
Wissende 18.
Witena 45.
Witiza 47.
Witherlagh 173.
Withred 45.
Witti 18.
Wlemarus 18. 39.
v. Wolf, Chr. 189.
Worms, Statuta familiae S. Petri 79; Reformation 192. 194.
Würdigkeit, dreifache des Menschen 124. 164. 165.
Würtemberg, Landrecht 193.
Wurm, Nicolaus 144. 146.

Z.

Zasius, Udalricus 187. 193; Joh. Ulrich 191.
Zweikampf, gerichtlicher verboten 95. 165.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 17 Note 7 statt Gundabaldus lies Gundobaldus.
" 21 N. 15 st. Frahken l. Franken.
" 25 N. 19 st. custadiatur l. custodiatur.
" 25 N. 20 st. puioher l. pulcher.
" 28 N. 35 Zeile 5 st. fortdauert l. fortdauerte.
" 28 N. 35 Z. 7 ist „meist" zu streichen.
" 34 N. 8 st. dic l die.
" 37 N. 12 st. 893 l. 903.
" 37 N. *) Z. 6 st. 1830 l. 1840.
" 40 N. 5 Z. 9 st. durfte l. dürfte.
" 43 N. 1 st. Capitulara l. Capitulare.
" 51 N. 1 st. Anelabeo l. Anclabeo.
" 53 N. 14 st. Petrus de l. Petre te.
" 56 (Text) Z. 4 v. u. st. Tryade l. Triade.
" 56 N. 7 st. Cornelium l. Corneliam.
" 58 N. 2 st. Baluzionne l. Baluzianae.
" 63 N. 23 st. ontemtor l. contemtor.
" 73 N. 16 st. Colon. 1827 l. Colon. 1527.
" 79 (Text) Z. 1 v. u. st. das l. dass.
" 80 N. *) Z. 6 st. 2 Bde. l. 3 Bde.
" 86 N. 9 st. fuitaequum l. fuit aequum.
" 91 N. 1 st. die der allgemeinen l. die allgemeinen.
" 100 N. 9 Z. 5 v. u. st. (II. Feud. 1) l. (II. Feud. 2).
" 104 N. 27 st. Federic l. Federici.
" 112 (Text) Z. 14 v. o. st. enthalten l. erhalten.
" 114 N. 25 st. Origines l. Origenes.
" 115 N. 30 Vers 265 st. dunch l. durch.
" 115 N. 30 Vers 277 st. diütich l. diütisch.
" 117 N. 39 st. Textes l. Textus.
" 124 N. 14 st. anordnet l. annähert.
" 131 N. 1 st. Dröcke l. Drucke.
" 147 N. 14 st. 1538 l. 1358.
" 156 N. 2 st. Hofmeister l. Hochmeister.
" 159 N. 13 st. Stadtreeht l. Stadtrecht.
" 164 N. 4 st. eorum l. earum.
" 168 (Text) Z. 1 v. o. ist „die" zu streichen.
" 171 N 2 st. Aitthing l. Aithing.
" 173 N. 8 st. Eine l. Die.
" 177 (Text) Z. 3 v. u. st. Verbrecher l. Verbrechen.
" 181 N. 8 Z. 1 st. denen das l. denen die.

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

Ein Lehrbuch in zwei Bänden

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

Grossherzogl. Badischem Hofrathe, ordentl. öffentl. Professor der Rechte in Heidelberg.
Ritter des K. Spanischen Isabellenordens.

Zweiter Band.

Zweite Abtheilung.

Zweite, durchaus umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1847.

Digitized by Google

Geschichte

der deutschen Rechtsinstitute.

Compendiarisch dargestellt

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

Grossherzogl. Badischem Hofrathe, ordentl. öffentl. Professor der Rechte in Heidelberg, Ritter des K. Spanischen Isabellenordens.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1847.

Digitized by Google

Gedruckt bei K. F. Hering & Comp.

Digitized by Google

INHALT

der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes.

Die Geschichte der deutschen Rechtsinstitute.

INNERE RECHTSGESCHICHTE.

Einleitung.

		Seite
§. 1.	Der ursprüngliche deutsche Rechtsbegriff im Allgemeinen. Die Freiheit	1
§. 2.	Das Recht, die Billigkeit	2
§. 3.	Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts	5
§. 4.	Die Grundbegriffe des deutschen Rechtes	5
§. 5.	Von der Persönlichkeit des Rechtes im Mittelalter	6
§. 6.	Umbildung des deutschen Rechtsbegriffes seit dem fünfzehnten Jahrhundert. Das Gesetz	14

Erstes Hauptstück.

OEFFENTLICHES RECHT.

I. Abschnitt.

STANDESVERHÄLTNISSE.

1) Die freien Stände.

A. Aelteste Zeit.

§. 7.	Aelteste Stände Adel. Freie	19
§. 8.	Entwickelung des Standes der Gefolgsleute	21

B. Merowingische und Karolingische Zeit.

§. 9.	Die Standesverhältnisse nach den Volksrechten und Capitularien	23
§. 10.	Die Antrustionen, insbesondere die Vasallen	25
§. 11.	Die Romani	29

Digitized by Google

Seite

C. Mittlere Zeit.

§. 12. Eintheilung der Stände nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel . 32
§. 13. a) Die Semperfreien 33
§. 14. b) Die Mittelfreien 35
§. 15. c) Die gemeinen Freien. Landsassenfreie. Bürger. Geistliche 39
§. 16. Die Heerschilde 42
§. 17. Die Rittermässigkeit 46
§. 18. Ebenburt 49

D. Neuere Zeit. (Seit dem XV. Jahrhundert).

§. 19. Adel. Bürger. Geistlichkeit. Reichsunmittelbare. Mittelbare . 51
§. 20. Der sog. hohe Adel. Die Reichsständischen Geschlechter . . . 52
§. 21. Der sog. niedere Adel 57
§. 22. Der Bürgerstand. Patricier. Handwerker 58
§. 23. Einwirkung der neuesten politischen Umgestaltung Deutschlands auf die Ständeverhältnisse. Souveraine Familien. Mediatisirte . 61

2) Unfreie Stände.

§. 24. Unfreiheit in der ältesten Zeit 62
§. 25. Unfreiheit in der Merowingischen und Karolingischen Zeit . . 63
§. 26. Servi 64
§. 27. Lidi. Aldiones 69
§. 28. Freilassung 74
§. 29. Ministeriales 81
§. 30. Unfreiheit und Ministerialität in und seit dem XIII. Jahrhundert . 86

II. Abschnitt.

STAATSRECHT.

A. Aelteste Zeit.

§. 31. Die Landesgemeinden oder Gaugenossenschaften 94
§. 32. Die Gauobrigkeiten. Herzoge. Volkskönige 97

B. Merowingische und Karolingische Zeit.

§. 33. Der König. Dessen persönliche Verhältnisse 99
§. 34. Die königliche Gewalt 103
§. 35. Der Königsfrieden. Mundiburdium Regis. Der Bann und dessen Eintheilung 105
§. 36. a) Der Heerbann 106
§. 37. b) Der Gerichtsbann. Die Gauverfassung 108
§. 38. Organismus der Beamten 110
§. 39. Die Reichstage 114
§. 40. Die Reichsverfassung 116
§. 41. Die Immunität 118
§. 42. Territorialstaatsrecht 119
§. 43. Einwirkung der christlichen Kirchenverfassung auf die deutschen Staats- und Rechtsverhältnisse 123

Digitized by Google

Seite

C. Mittlere Zeit bis zum Anfange des XIV. Jahrhunderts.

§. 44. I. Reichsstaatsrecht. Umbildung der erblichen Monarchie in ein reines Wahlreich 126
§. 45. Entstehung der Kurfürsten 127
§. 46. Persönliche Verhältnisse des Königs. Sein Verhältniss zum Papst, zum römischen Reich und zur deutschen Nation 130
§. 47. Die kaiserlichen und königlichen Regierungsrechte 133
§. 48. Die Reichstage. Reichsstandschaft 140
§. 49. Reichskriegsverfassung 143
§. 50. Reichs-Finanzwesen 146
§. 51. II. Territorialstaatsrecht. Auflösung der Gauverfassung. Princip der Landesregierung 148
§. 52. Verhältniss von Grafschaft, Herzogthum und Fürstenthum . . 149
§. 53. Die Landeshoheit 155
§. 54. Die Landtage und fürstlichen Hoftage 159
§. 55. Das Städtewesen im Mittelalter 163
§. 56. Einwirkung der römischen Hierarchie und die deutschen Staats- und Rechtsverhältnisse 169

D. Von dem XIV. Jahrhundert bis zur Auflösung des deutschen Reiches.

§. 57. Das Reichsgebiet 175
§. 58. Die Grundgesetze des Reichs. 1) Der erste Kurverein und die Constitution K. Ludwig's des Bayern *de jure et excellentia imperii a. 1338* 177
§. 59. 2) Die goldene Bulle K. Karl's IV. v. J. 1356 179
§. 60. 3) Der ewige Landfrieden 183
§. 61. 4) Die Reichskammergerichts-Ordnung, die Executionsordnung und die Reichshofrathsordnungen 186
§. 62. 5) Die kaiserliche Wahlcapitulation 189
§. 63. 6) Die Religionsverträge 192
§. 64. 7) Die Concordate mit dem römischen Stuhle 193
§. 65. 8) Der westphälische Frieden 196
§. 66. Der Lüneviller Frieden vom 1. Febr. 1801 und der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803 202
§. 67. Staatsrechtliche Stellung des Kaisers, des römischen Königs und der Reichsvicarien seit dem XIV. Jahrhundert 206
§. 68. Die Verhältnisse der Kurfürsten seit dem XIV. Jahrhundert . 210
§. 69. Verfassung des Reichstages 211
§. 70. Rechte des Reichstages 214
§. 71. Kreisverfassung 216
§. 72. Politische Stellung der Reichsritterschaft 218
§. 73. Reichsbehörden, insbesondere für die Justizverfassung des Reiches 220
§. 74. Reichs-Kriegsverfassung 222
§. 75. Reichs-Finanzverfassung 223
§. 76. Reichs-Polizeiverfassung 223
§. 77. Fortbildung des Landesstaatsrechts, insbesondere der Landeshoheit 224
§. 78. Schicksale der landständischen Verfassung 226
§. 79 Die Zeit nach der Auflösung des deutschen Reiches bis zur Stiftung des deutschen Bundes. Die Rheinbundsacte 228

Digitized by Google

Seite

Zweites Hauptstück.

PRIVATRECHT.

I. Abschnitt.

FAMILIENRECHT.

A. Aelteste Zeit.

§. 80. Begriff und Grundlagen der Familie. Ehe. Fraukauf . . . 232

B. Merowingische und Karolingische Zeit.

§. 81. Die Ehe. Pretium. Reipus. Dos. Morgengabe. Pfaderfium . 234
§. 82. Einwirkung der Standesverhältnisse auf die Rechtswirkungen der Ehe. Missheirath 238
§. 83. Das Mundium 241
§. 84. Das ehemännliche Mundium. Eheliche Güterverhältnisse. Ehescheidung 244
§. 85. Das väterliche Mundium 246
§. 86. Das verwandtschaftliche Mundium 249
§. 87. Begründung von Familienverhältnissen durch Adoption u. Legitimation 251

C. Mittlere Zeit.

§. 88. Fortdauer der alten Grundbegriffe des Familienrechtes. Sippschaft. Busen. Magschaft 253
§. 89. Begründungsarten der Familie. Ehe. Adoption. Legitimation . 255
§. 90. Morganatische Ehe. Missheirath 259
§. 91. Die eheliche Vormundschaft 262
§. 92. Die väterliche Vormundschaft 266
§. 93. Die verwandtschaftliche Vormundschaft 268

D. Fortbildung des Familienrechtes seit dem XV. Jahrhundert.

§. 94. Ehe. Missheirath. Vormundschaft 274
§. 95. Fortbildung der ehelichen Güterverhältnisse. Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft 278
§. 96. Die Einkindschaft 284

II. Abschnitt.

SACHENRECHT.

(Recht des Besitzes.)

A. Aelteste Zeit.

§. 97. Gemeinde- und Privatbesitz 286

B. Merowingische und Karolingische Zeit.

§. 98. Proprium (Allodium). Beneficium (Feudum) . 286
§. 99. Erwerbsarten des Besitzrechtes.
a) Verlosung. b) Erbgang. Retract . . . 289
§. 100. Fortsetzung.
c) Investitur. d) Ersitzung 292

Digitized by Google

Seite

§. 101. Symbole 296
§. 102. Die Vindication 298

C. Mittlere Zeit.

§. 103. Gemeindebesitz. Mark und Markgenossenschaft 301
§. 104. Privatbesitz. Gewer 304
§. 105. A. Die Gewere an Liegenschaften 307
§. 106. Wirkungen der Gewere an Liegenschaften. Spolienklage. Liegenschaftsklage 310
§ 107. Von der Ersitzung in Bezug auf die Gewere an Immobilien . 315
§. 108. B. Die Gewere an beweglichen Sachen 319
§. 109. Wirkungen der Gewere an Mobilien. Die Klage mit Anefang. Spolienklage bei Mobilien 320
§. 110. Verfahren bei der Klage mit Anefang 325

D. Fortbildung des Sachenrechtes seit dem XV. Jahrhundert.

§. 111. Einwirkung des römischen Rechtes. Liegenschaftliche Rechte . 329

III. Abschnitt.

ERBRECHT.

A. Aelteste Zeit.

§. 112. Aelteste Spuren des Intestaterbrechtes 332

B. Merowingische und Karolingische Zeit.

§. 113. Intestaterbrecht.
a) Allgemeine Grundsätze 333
§. 114. b) Erbfolgeordnung nach den Volksrechten 341
§. 115. Letztwillige Verfügungen. Enterbung. Vermächtnisse. Testamente. Erbvertrag. Beerbung eines Lebenden 348
§. 116. Ausserordentliche Erbfolge der Ehegatten und des Fiskus . . 353

C. Mittlere Zeit.

§. 117. Begriff von Erbe. Allgemeines 355
§. 118. Erbfolge der Descendenten 361
§. 119. Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten 364
§. 120. Erbfolge in besondere Gegenstände. Heergeräthe. Gerade. Musstheil. Ausserordentliche Erbfolge des Fiskus. Erbrecht der Ehegatten 367
§. 121. Letztwillige Verfügungen. Enterbung. Testamente. Vergabungen. Erbverträge 370

D. Neuere Zeit.

§. 122. Fortbildung des Erbrechtes. Einflüsse des römischen Rechtes . 377

IV. Abschnitt.

VERTRAGSRECHT.

§. 123. Das Vertragsrecht in der merowingischen und karolingischen Zeit 378
§. 124. Vertragsrecht seit dem XIII. Jahrhundert 380

Digitized by Google

Seite

Drittes Hauptstück.

CIVILPROCESS.

§. 125. Der Civilprocess in der merowingischen und karolingischen Zeit . 386
§. 126. Der Civilprocess in der mittleren Zeit 389
§. 127. Fortbildung des Civilprocesses seit dem XIV. Jahrhundert . . 393

Viertes Hauptstück.

CRIMINALRECHT UND CRIMINALPROCESS.

A. Aelteste Zeit.

§. 128. Religiöse und zugleich republikanische Grundlagen des ältesten deutschen Strafrechts 398

B. Merowingische und Karolingische Zeit.

§. 129. Das Verbrechen als Bruch des Königsfriedens. Beweisverfahren. Eideshelfer. Ordale 399

C. Mittlere Zeit.

§. 130. Criminalrecht 405
§. 131. Strafverfahren 409
§. 132. Wirkungen der criminellen Verurtheilung. Echtlosigkeit. Rechtlosigkeit. Ehrlosigkeit 413
§. 133. Die Vehmgerichte in Westphalen 416

D. Neuere Zeit.

§. 134. Fortbildung des Criminalrechtes und des Criminalprocesses seit dem XV. Jahrhundert 419

Digitized by Google

INNERE RECHTSGESCHICHTE.

Einleitung.

§. 1.

Der ursprüngliche deutsche Rechtsbegriff im Allgemeinen. Die Freiheit.

Bei einem jeden Volke stehet der Begriff des Rechtes mit der Vorstellung, welche es sich von der politischen und individuellen Freiheit gebildet hat, in der engsten Verbindung. Das Recht ist nämlich seiner äusseren Erscheinung nach die Form, in welcher die Idee der Freiheit practisch wirkend hervortritt, und bei dieser engen Beziehung beider Begriffe zu einander, kann es nicht fehlen, dass dieselben nicht auch mehrfach in der volksmässigen Anschauung als gleichbedeutend erfasst werden. Besonders deutlich tritt dies in subjectiver Beziehung, d. h. bei der Auffassung des Rechtes als Befugniss hervor, in welcher Hinsicht sogar die Rechtsphilosophie sich nicht erwehren kann, die Einheit von Recht und Freiheit im Wesen anzuerkennen: aber selbst in objectiver Beziehung, d. h. bei der Auffassung des Rechtes als Regel oder Gesetz zeigt sich bei den deutschen Völkern eine theilweise Gleichstellung beider Begriffe, so wie man z. B. noch heut zu Tage unter städtischen oder ständischen Freiheiten nicht blos Befugnisse, sondern auch die Rechtsquellen, d. h. die Statute oder Privilegien (sog. Freibriefe) selbst versteht, auf welche sich jene Befugnisse gründen. Da der Rechtsbegriff, wie eben angedeutet wurde, einer zweifachen Auffassung, als Befugniss, d. h. als Freiheit, und als Gesetz, d. h. als Regel (im weitesten Sinne), fähig ist, so pflegt er sich bei den Nationen bald mehr in der einen, bald mehr in der andern Richtung, d. h. bald vorherrschend subjectiv, bald vorherrschend objectiv auszubilden. Im ersteren Falle erscheinet sodann das Recht der Nation als Inbegriff von Befugnissen oder Freiheiten der Einzelnen oder ein-

Digitized by Google

zelner Stände: im anderen Falle geht der Rechtsbegriff in den Gegensatz hiervon, in den Begriff von Unterwürfigkeit und Zwang über, und demgemäss erscheinet sodann das Recht der Nation als ein Inbegriff von Normen oder Gesetzen. Die verschiedenartige Auffassung des Rechtsbegriffes nach den angegebenen beiden Richtungen ist es nun zunächst, welche von Haus aus das römische und das ältere deutsche Recht in ihren Grundlagen scheidet. So wie nämlich in dem römischen Rechte, wenigstens nach dem Inhalte der Quellen desselben, welche uns dasselbe auf jenen Stufen seiner Entwickelung zeigen, auf welchen es bereits in sich characteristisch durchgebildet und sein Ideenkreis fest ausgeprägt war, der objective oder Gesetzesbegriff vorherrschend ausgebildet ist, so überwiegt in dem alten reinen deutschen Rechte der subjective oder Freiheitsbegriff und zwar in der Weise, dass ursprünglich hier der objective Rechtsbegriff (der Gesetzesbegriff) fast gänzlich und jedenfalls in einer solchen Weise fehlte, wie dies im römischen Rechte, in welchem dieser letztere Begriff voranstand, hinsichtlich des subjectiven Rechtsbegriffes niemals der Fall gewesen ist, wenn dieser gleichwohl dort nur als eine Folgerung aus dem Gesetzesbegriffe erschien. Eine solche Einseitigkeit der Auffassung des Rechtsbegriffes, wie sie im alten deutschen Rechte liegt, musste aber, wenn sie auch ursprünglich noch so sehr in den Lebensverhältnissen des Volkes und in dessen Charaktereigenthümlichkeit begründet war, dennoch den Keim ihrer eigenen Ueberwindung in sich tragen, wenn auch fast zwei Jahrtausende und die Umwandelung aller socialen und politischen Verhältnisse erforderlich waren, bevor die Nation aus dieser angebornen Einseitigkeit völlig herauszutreten vermochte. Die Umbildung des nationalen Rechtsbewusstseins, das allmählige Zurücktreten des subjectiven Rechtsbegriffes und dagegen die allmählige Aufnahme des Gesetzesbegriffes in das Bewusstsein, das Verlangen und Streben der deutschen Völker, so wie der endliche Sieg des objectiven Rechtsbegriffes über den subjectiven, welcher jetzt in dem Rechtszustande allen modernen civilisirten Nationen entschieden ist, bilden daher den Kern der inneren Geschichte des deutschen Rechtes, und enthalten zugleich den Schlüssel zum Verständnisse der Bewegungen und Forderungen der Gegenwart im Gebiete der nationalen Rechtsverfassung.

§. 2.

Das Recht, die Billigkeit.

Der Begriff der Freiheit als Grundlage des Rechtsbegriffes (§. 1.) scheint ursprünglich in Deutschland als Willkühr, d. h. als ein sub-

Digitized by Google

jectives Belieben des Einzelnen aufgefasst worden zu seyn, welches zunächst nur durch das Maas seiner Kraft begränzt ist, so dass also der Freie nur in seinem eigenen Willen und Worte einen Grund seiner Verpflichtung anerkannte, und in seiner eigenen Ansicht ein genügendes Urtheil über Recht und Recht, und demgemäss auch die Richtschnur seiner Handlungsweise fand. Das älteste Recht der germanischen Völker musste daher als eine Art von Recht des Stärkeren erscheinen, und dieser ursprüngliche Charakter hat sich auch von den ältesten Zeiten an, in welche unsere Quellen hinaufreichen, bis in das XVI. Jahrhundert erhalten, in welchem erst es mit Mühe den Kaisern und den Fürsten gelang, die letzten Spuren desselben, welche sich bis dahin unter dem Namen von Faustrecht und Fehderecht erhalten hatten, zu unterdrücken. [1]) Mit einer solchen Ansicht von der Freiheit des Einzelnen war das Dasein von Gesetzen unverträglich, und daher fehlte auch bei den deutschen Völkern der eigentliche Gesetzesbegriff ursprünglich vollständig. Doch konnte der Begriff verbindlicher Normen wohl nicht lange gänzlich mangeln, und schon das Bestehen von kleinen Landesgemeinden oder Stammesverbindungen musste an der Stelle und bei dem Mangel eines geschriebenen Rechtes dahin führen, dass sich allmählig doch einige Grundsätze als ungeschriebenes Recht oder Herkommen erzeugten, so wie man auch dem vertragsmässig (durch Willkühr) festgestellten sogenannten statutarischen Rechte als Ausflusse der Autonomie der Einzelnen selbst um so grössere Bedeutung und Heiligkeit beilegen musste, je unabhängiger die Stellung des Einzelnen von einer äusseren Autorität war. In dem Rechte, welches sich durch Herkommen in den einzelnen Landesgemeinden oder Stammesgenossenschaften bildete, kann man demnach die erste Spur des Hereintretens des objectiven Rechtsbegriffes in das Rechtsleben erkennen: allein auch dieses Recht wurzelt auf der anderen Seite doch noch hauptsächlich in dem subjectiven Rechtsbegriffe: insoferne es nicht minder wie das vertragsmässige oder gewillkührte Recht als Ausfluss der Autonomie der Mitglieder eines gewissen Kreises erscheint. Ueberdies trägt auch das durch Herkommen

[1]) Schon Caesar, Bell. Gall. VI. 23. berichtet: „Latrocinia nullam habent infamiam quae extra fines cujusque civitatis fiunt!“ — Eben so war das „*depraedare*“ des Gegners, welcher sich zu Recht zu stellen weigert, gesetzlich als erlaubte Selbsthülfe anerkannt. II. Feud. 22. §. 1; Schwabensp. L.dr. (Lassb.) c. 307 §. 1. (sieh oben Abthl. I. §. 29. Note 11. — Auch der gerichtliche Zweikampf hing zum Theile mit dieser Auffassung des Rechtsbegriffes zusammen, so wie die Neigung zum Duell bei den germanischen Völkern noch als ein Ausfluss hiervon erscheint.

Digitized by Google

erzeugte Recht noch zum Theile den Charakter eines Rechtes des Stärkeren an sich, nämlich insoferne es von der Gemeinde oder Genossenschaft gegen den Widerspruch der Einzelnen, die bei seiner Bildung nicht mitwirkten, behauptet und gehandhabt wird: [2]) und doch liegt eben hierin der erste Anfang der Gesittung, d. h. der erste Schritt zur Verwirklichung der Herrschaft des allgemeinen Geistes über die individuellen Interessen. Auch die Etymologie des Wortes Recht weiset auf das Vorherrschen des Begriffes der Befugniss im deutschen volksmässigen Rechtsbewusstseyn hin. Grammatisch verwandt mit rächen und richten enthält es den Begriff von Vergelten vorgängiger Verletzungen oder Beleidungen [3]), zugleich mit dem Begriffe von Ausgleichen oder Wiederherstellen des gestörten Rechtszustandes. Neben dem Worte Recht findet sich in der deutschen Sprache auch das Wort Billigkeit. Es bezeichnet aber letzteres Wort wenigstens im Mittelalter keinen solchen Gegensatz, wie *Aequitas* im Verhältnisse von *Jus* im römischen Rechte, welcher Gegensatz bei der Verschiedenheit der deutschen Rechtsbildung von der römischen in gleicher Weise gar nicht möglich war. Vielmehr bezeichnet Billigkeit das den Statuten (den Willkühren) gemässe Recht, im Gegensatz des Herkommens, welches vorzugsweise unter der Bezeichnung „Recht" begriffen wird [4]). Als eine weitere Folge aus dem Vorherrschen des Freiheitbegriffes im deutschen Rechte darf es auch betrachtet werden, dass die ursprünglichen Bezeichnungen des Gerichtes und des gerichtlichen Verfahrens, wie Thing, thingare u. dgl. [5]) nur darauf hindeuten, dass man in demselben ein Institut zum friedlichen und freundlichen Ausgleichen und gleichsam vertragsmässigen Auseinandersetzen oder Austragen der Streithändel sah, insoferne die Partheien eine solche Erledigung ihrer Sache wünschten. Es fehlt aber in diesen Bezeichnungen noch an aller Hindeutung auf einen den Gerichten zukommenden Charakter einer nothwendig anzugehenden Autorität, so dass es scheint, dass ihnen ein solcher Cha-

[2]) Hierdurch zeigt sich auch, wie irrig es ist, wenn man das Herkommen als einen stillschweigenden Vertrag erklärt.

[3]) Rache und Recht unterscheiden sich nur durch die Maaslosigkeit und Gemessenheit der Widervergeltung.

[4]) Vergl. was oben Bd. II. Abth. I. §. 1. Note 8. über *Bellago* gesagt ist. Noch ist in England die Bezeichnung Bill für Gesetzvorschläge und Gesetze im Gebrauch. Anders erklärt das Verhältniss von Recht und Billigkeit v. Wächter Württemb. Priv. R. II. §. 14. Er findet in letzterem nur den Ausdruck für das, was dem Rechte nach den Verhältnissen des einzelnen Falles gemäss ist.

[5]) Vergl. oben Bd. II. Abth. I. §. 1. Note 9—11. —

Digitized by Google

rakter erst allmählig nach dem Hereintreten der eigentlichen Staatsidee beigelegt worden ist. Ursprünglich mochte wohl der subjective Rechtsbegriff so starken Einfluss gehabt haben, dass man Niemanden zur Anerkennung einer gewillkührten, d. h. statutarisch festgesetzten Norm für verpflichtet hielt, bei deren Errichtung er nicht mitgewirkt hatte [6]). Allein diese Wirkung des Freiheitsbegriffes wurde schon von der merowingischen Zeit an auf einen immer mehr sich verengenden Kreis beschränkt, und was somit früher ein gemeines Recht seyn mochte, wurde allmählig nur noch das Vorrecht gewisser privilegirter Stände [7]) und findet sich in der letzten Zeit nur noch als ein Recht der souveränen Fürsten des deutschen Bundes in Bezug auf gewisse besonders bestimmte Gegenstände anerkannt [8]).

§. 3.

Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts.

Das deutsche Recht zeichnet sich eigenthümlich dadurch aus, dass in ihm das öffentliche und das Privatrecht in grosser Wechselwirkung stehen und daher häufig die Institute des Privatrechtes einen politischen und umgekehrt die Institute des öffentlichen Rechtes häufig einen privatrechtlichen Charakter an sich tragen [1]). Diese Erscheinung erklärt sich daraus, dass sich das deutsche Rechts- und Staatsleben nur allmählig aus einfachen Familien- und Stammes-genossenschaftlichen Zuständen entwickelt hat, und dass in Folge hiervon wenigstens ursprünglich das öffentliche und das Privatrecht auf denselben Grundbegriffen beruhten.

§. 4.

Die Grundbegriffe des deutschen Rechtes.

Zufolge der bei den germanischen Völkern vorherrschenden subjectiven Auffassung des Rechtsbegriffes trat nothwendig der Begriff der Freiheit als oberster oder Grundbegriff an die Spitze des Rechts-

[6]) So z. B. war selbst bei der Kaiserwahl lange Zeit der Grundsatz, dass die Mehrzahl entscheide, nicht reichsgrundgesetzlich anerkannt.

[7]) Hieher gehört z. B. noch die Parömie hinsichtlich der landständischen Steuerbewilligung: „Wo wir nicht mit rathen, da wir auch nicht mit thaten.“ —

[8]) Deut. Bundes-Acte, Art. 7. —

[1]) So z. B. spielt die Investitur sowohl im Privat- als öffentlichem Recht, das Kirchenrecht mit einbegriffen, eine höchst wichtige Rolle; unverkennbar ist auch der Einfluss politischer Rücksichten auf Erwerb und Vererbung des Grundeigenthums, auf das Recht der Stände u. s. w.

Digitized by Google

systemes, Mit dem Begriffe der Freiheit erscheinet aber als dessen immanenter Gegensatz zugleich gegeben der Begriff der Unfreiheit. In den Abstufungen, deren diese beiden Begriffe in sich selbst fähig sind, d. h. einerseits in der Rechts-Erweiterung, welche bis zur Souveränität steigen, und anderseits in der Rechts-Verminderung, welche bis zur Rechts-Vernichtung herabsinken kann, beweget sich sodann das gesammte deutsche Rechtsleben. In Bezug auf das politische und Personenrecht äussert sich der Gegensatz der Freiheit und Unfreiheit als Begriff der politischen und privatrechtlichen Rechtsfähigkeit oder Rechtsbeschränkung, d. h. als Regierungsfähigkeit oder Unterthanschaft, als Recht der freien oder der unfreien Stände. In Bezug auf das Sachenrecht tritt dieser selbe Gegensatz der Freiheit und der Unfreiheit unter den Formen der Allodialität und der Feudalität, oder des freien und unfreien (abgeleiteten) Besitzthumes hervor. Da aber überhaupt alle Freiheit mit dem Rechte im subjectiven Sinne gleichbedeutend ist, und in sich die Befugniss ihrer Geltendmachung enthält, so erscheinet insbesondere die Freiheit in praktischer Beziehung nach germanischer Vorstellungsweise als Vertheidigungsbefugniss, und diese äussert sich naturgemäss in zwei Richtungen, nämlich als Vertheidigungsbefugniss von Personen — und als Vertheidigungsbefugniss von Sachen. In ersterer Beziehung tritt die Vertheidigungsbefugniss im deutschen Rechte unter dem Namen des Mundium (der Vormundschaft) in zweiter Beziehung tritt sie unter dem Namen der Gewere hervor, so dass das Mundium als der oberste Begriff des öffentlichen und Personenrechtes, die Gewere aber als der oberste Begriff des deutschen Sachenrechtes erscheint, und das Rechtssystem selbst auf den verschiedenen Abstufungen beruht, in welchen diese Begriffe durch das volksmässige Rechtsbewusstseyn entwickelt worden sind.

§. 5.

Von der Persönlichkeit des Rechtes im Mittelalter.

Die vorherrschende Auffassung des Rechtes als Befugniss oder Freiheit musste in Bezug auf die praktische Geltung des germanischen Rechtes im Mittelalter eine eigenthümliche Wirkung äussern, welche man in der neueren Zeit den Charakter der Persönlichkeit des Rechtes zu nennen pflegt. Es ist dies nichts anderes, als die Stammes-Eigenthümlichkeit des Rechtes, welche beig rösseren, massenhaften Gegensätzen der Völker als Nationalität, in demselben

Digitized by Google

Volke aber als Particularismus des Rechtes hervortritt [1]). Es wurde nämlich alles Recht nur als das individuelle Recht einzelner Volksstämme (als Stammesrecht), gleichsam als etwas nur bei diesen erzeugtes und in diesem Kreise hinsichtlich seiner Geltung verbürgtes aufgefasst, und wenn gleich diese Rechtsanschauung erst seit den Zeiten der Völkerwanderung mit historischen Zeugnissen belegt werden kann, und besonders in dem Gegensatze der germanischen und romanischen Bevölkerung in den eroberten Provinzen des römischen Westreiches scharf hervortritt, so ist doch an ihrer Ursprünglichkeit um so weniger zu zweifeln, als sie nicht nur dem Geiste des germanischen Rechtes vollkommen entspricht, sondern sich auch bei jenen deutschen Völkern gleichmässig findet, welche sich, wie die Sachsen, Bayern und Alamannen, im inneren Deutschland behaupteten, und hier in grösserer massenhafter Absonderung von einander standen. Der Grundsatz der Persönlichkeit des Rechtes war in dem germanischen Mittelalter in der Weise vorherrschend, dass man auch das römische Recht in gleicher Weise, d. h. als Stammesrecht der Romanen behandelte. Dies war an sich dem Geiste des römischen Rechtes nicht zuwider, da es seiner Grundlage nach ebenfalls nur ein Stammesrecht (*Jus proprium Romanorum*) und eigentlich nur ein Stadtrecht und der Anspruch darauf durch Civität bedingt war [2]). Doch konnte die Behandlung des römischen Rechtes als eines Stammesrechtes im germanischen Mittelalter in soferne als einer Aenderung des zunächst der germanischen Eroberung voran gegangenen Zustandes betrachtet werden, als damals das römische Recht factisch seinen ursprünglichen Charakter eines Stadtrechtes abgelegt, und durch seine Anwendung in dem ganzen Umfange des römischen Reiches den Charakter eines allgemeinen und fast allein gültigen Reichs- oder Landesrechtes angenommen hatte. Die Bedeutung, welche das Stammesrecht auf die rechtliche Gültigkeit und Beurtheilung der Handlungen einer Person haben musste, machte nothwendig, dass dasselbe vor allem festgestellt wurde, und dies geschah regelmässig durch die eigenen Erklärungen (*Professiones juris*) der Betheiligten. Diese *Professiones juris*) fanden in zweifacher Weise statt: mitunter nämlich wurden sie von der gesammten Bevölkerung eines Landstriches in Folge einer von der Regierung ausgehenden Aufforderung in der Weise abgegeben, dass jeder Einzelne erklärte, nach welchem Rechte er fortan gerichtet werden wolle [3]); regelmässig aber pflegten die Par-

[1]) Sieh besonders E. Th. Gaupp, die germ. Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreiches, Breslau 1844. §. 33 u. flg. —

[2]) L. 7. L. 9. Dig. de Iustit. et Jure (1. 1.). —

[3]) Legg. Langob. Lothar. I. c. 37. (Sieh oben Bd. II. Abth. I. §. 18. Note 2.

Digitized by Google

theilen bei der Vornahme von Rechtsgeschäften für den einzelnen Act noch besonders zu erklären, nach welchem Rechte sie lebten [4]). Die *Professiones juris* der ersten Art enthalten eine eigentliche Wahl eines Rechtes [5]): jene der zweiten Art sind nur Erklärungen über das Recht, welches dem Erklärenden entweder in Folge einer früheren allgemeinen Erklärung oder wegen seiner Geburt (nach dem regelmässigen Ausdrucke der Urkunden: „*ex natione sua*“) schon vorher zukommt. Der Natur der Sache nach musste die Geburt regelmässig das Stammesrecht bestimmen; die allgemeinen *Professiones juris* sind demnach auch nur als ausnahmsweise Erscheinungen, und finden sich nur, wo mehrere verschiedene (besonders romanische und germanische) Stämme unter einander sassen, und dadurch Verwirrung und besonders Zweifel hinsichtlich der Besetzung der Gerichte entstanden waren, oder sonst der Herrscher es in dem Interesse der Regierung fand, allgemeine Erklärungen des Volkes über das Recht, nach welchem es künftig leben wollte, zu veranlassen [6]), wobei mitunter die versteckte Absicht vorwalten mochte, das Volk durch die Verstattung einer solchen Wahl zu veranlassen oder einzuladen, sich dem Rechte des herrschenden Stammes anzuschliessen, und dadurch die Umwandlung dieses letzteren aus einem Stammesrechte zu einem eigentlichen Landrechte zu befördern. Ausser dem Falle der Verstattung einer freien Wahl des Rechtes durch den Herrscher war es wohl dem Einzelnen nicht verstattet, willkührlich sein angebornes Stammesrecht aufzugeben und sich ein anderes beizulegen. Vielmehr findet man noch in den Spiegeln den Grundsatz ausgesprochen, dass Niemand ein besseres Recht erwerben könne, als ihm angeboren sei, dass man aber sein angebornes Recht sowohl durch Abläugnen und fälschliches Beilegen eines anderen Rechtes verlieren, als auch sich desselben durch Verbrechen und ehrlose Handlungen unwürdig machen könne [7]). Die Zuständigkeit

[4]) Dass die in den Urkunden vorkommenden Ausdrücke: „qui professus sum (hac vel illa) lege vivere;“ oder „qui profitebatur“ eben so wie der Ausdruck „profiteor und profitetur“ auf die bei der Aufnahme des Aktes selbst gegebene Erklärung, nicht aber nothwendig (wie v. Savigny, Gesch. d. R. R. I. 147 annimmt) auf eine früher im allgemeinen gegebene, für alle Zukunft verbindliche Erklärung hinweist, hat Gaupp, Ansiedlungen S. 243 flg. nachgewiesen.

[5]) Es konnte daher auch Deutsche geben, welche nach römischem Recht lebten. Davon darf man wohl Cap. Caroli Calvi Pistense a. 864. c. 28. 34. verstehen. Vergl. Gaupp Ansiedlungen S. 241. Dagegen ist die Lesart: „*Romanus Barbarus*“ L. Sal. Herold. XVI. §. 3 irrig, wie schon die entsprechende Stelle in der L. Salic. emendata zeigt.

[6]) Vergl. die Note 3 angef. Stelle. —

[7]) Sachsensp. I. 16. §. 1. „Nieman ne mach irwerven ander recht, wan

Digitized by Google

eines angebornen (oder einem solchen in Folge königlicher Erlaubniss gleichgestellten erwählten) Stammesrechtes war sonoch die Bedingung der Rechtsfähigkeit des Individuums selbst, und lag darin zugleich ein solcher Schutz und eine solche Verbürgung desselben, dass noch im XIV. Jahrhundert die Vollziehung der Lebensstrafe dadurch bedingt war, dass der Verbrecher vorher sein Recht (Landrecht) verwirkt hatte, oder ihm dasselbe durch Urtheil aberkannt worden war [8]). Eine Ausnahme, wonach es einer Person, wie es scheint, ohne besondere königliche Erlaubniss frei stand, ihr angebornes Recht mit einem anderen zu vertauschen, findet sich nur in Bezug auf die Ehefrauen [9]). Diese konnten in stehender Ehe nach dem Rechte ihres Mannes leben [10]), und musste dieses sogar nach der später in den Spiegeln hervortretenden Rechtsansicht [11]); bei dem Tode des Mannes erwachte jedoch

als im an geboren is. Versmat aber he sin recht vor gerichte unde seget he ime to en ander recht, des he nicht vulkomen ne kan, he verlüset beide.“ — Ebendas. II. 16 §. 1. „Sve sine rechten bute vorspricht vor gerichte, die ne hevet nene bute mer.“ — Schwabensp. (Lassb.) c. 12. „Nieman mac im selber ander recht erwerben, danne als in an geborn ist, er mac och mit untat erwerben, daz er böser reht gewinnet... Ein man mac sich versprechen vor gerihte. daz er ein böser reht gewinnet, danne ob er swige.“ — (Ebendas. c. 157.) „Swer sin reht verliuset vor einen rihtaer, der hat sin reht uber al verlorn.

[8]) Sachsensp. III. 54 §. 4. „... wanne alse die vranke sinen lif nicht verwecken ne mach, he ne werde in der hanthaften dat gevangen, oder ime ne si sin vrenkesch recht verdelet. — Vergl. das Gerichtsbuch der Stadt Bamberg v. J. 1306 — 1333 (Anhang V. in meinem Werk: Das alte Bamberger Recht, Heidelberg, 1839.) [Nr. LXXI. „Anno dom. M. CCC. XXVI. in die sci Sebastiani. wart Kunegunden der zeungiblein die stat ewiclich verboten auf in lantrecht. vier meil von der stat. ob sie das verbreche. daz sie geurteilt wer. vnd daz nieman kein reht an ir breche als sie selbst vor gericht swur. vor statschepfen vnd vor zaentschepfen. daz geschach darombe, daz sie hern triben dem Kastner sein gut verstal. — Vergl. Ebendas. Nr. 33. 37. 38. 46. 47. 48. 53. 69. 72. 76. — In ähnlicher Weise bestimmt der Code civil Français, Art. 22. „La condamnation à la mort naturelle emportera la mort civile.

[9]) Urk. v. 1034 (bei Muratori, dissert. supra le antichita Italiane. Ed. Nap. 1783. T. I. p. 345.) „Adelbertus Comes ... et Suphia jugalibus ... que profitebatur se ipsa Suphia *ex natione sua* lege servire *Langobardorum*, sed nunc per eundem viro meo legem vivere videtur *Salica*.“ — Vergl. Gaupp, Ansiedelungen S. 244. 247. —

[10]) Dass ursprünglich kein unbedingter Zwang für die Ehefrau bestand, zeigt eine Urk. v. 1019 (Muratori, l. c.) „Nos *Gezo* ... et Teuza jugalibus ... qui professus sum ego ipse Gezo *ex natione mea* lege vivere *Romana*, et ego ipsa Teuza professa sum, ex natione mea lege vivere Langobardorum. — Gaupp, Ansiedelungen S. 246. —

[11]) Sachsensp. III. 45 §. 3. — Schwabensp. c. 67. — (Sieh die folgende Note.) —

Digitized by Google

ihr angebornes Recht wieder [12]). Die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Rechtes tritt noch bis in das vierzehnte Jahrhundert hervor [13]), so wie sich auch wenigstens noch im dreizehnten Jahrhunderte Beispiele von *Professiones juris* selbst im inneren Deutschland finden [14]). Die Wirkungen der Persönlichkeit des Rechtes treten besonders hervor in Bezug auf die Stellung als Beklagter, so dass sowohl die Art und Weise der Vertheidigung, Ueberweisung oder Reinigung, als auch die Busse im Falle der Verurtheilung selbst sich nach dem Volksrechte bestimmte, nach welchem der Beklagte lebte [15]), und dieser

[12]) Legg. Lomb. Lothar. c. 14. „Ut mulieres Romanae, quae viros habuerunt Langobardos, eis defunctis a lege viri sui sint absolutae, et ad suam revertantur legem. Et hoc statuimus, ut simili modo servetur in ceterarum natione mulierum.“ — Sachsensp. III. 45. §. 3. „Dat wif is ok des mannes *genotinne* tohant alse sie in sin bedde tritt; na des mannes dode so is sie ledich von des mannes rechte.“ — Schwabensp. c. 67. „Und ist ein man sinem wibe nicht eberburtic ... si muz doch sin genozinne sin. als si an sin bette gat ... swenne aber der man stirbet. so ist sie vri von sinem rehte. vnd behaltet reht, nach ir geburt.“ —

[13]) v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.A. I. 150. —

[14]) Diese bisher bezweifelte Thatsache hat Gaupp, Ansiedlungen, S. 256 flg. nachgewiesen. — (Vergl. auch oben Bd. II. Abth. I. §. 21. Note 1). — Auch im Sachsen- und Schwabenspiegel tritt noch durchaus der Gegensatz der Stammesrechte als vollkommen praktisch hervor, z. B. Sachsensp. III. 33. §. 1. „Jewelk man hevet sin recht (d. h. sein Stammesrecht) vor'me Koninge.“ — Ebendas. 64. §. 3. „De jegenode (Genossen) is doch genuch binnen de me hertochdume, die sunderlik recht willen hebben, alse holtseter (Holsteiner), stürmere (Stormarn) unde hedelere (Hadeler); von irem rechte noch von irme gewedde secge ik nicht.“ — Ueber Eigenthümlichkeiten des Rechtes der Schwaben: Sachsensp. I. 17 §. 2; 18 §. 1; 19 §. 1. 2; 29; II. 12 §. 12. — Ueber Besonderheiten des Fränkischen Rechtes, welches zugleich als Personalrecht des Königs erscheint: Ebendas. III. 54 §. 4; Schwabensp. c. 123 a. E. — Recht der Wenden: Sachsensp. III. 69. §. 2; 70. §. 1. 2; 72. §. 3; 73. §. 2. 3. —

[15]) L. Rip. 31 (33.) §. 3. „Hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacunque natione commoratus fuerit in judicio interpellatus sicut *lex loci* continet, ubi *natus* fuerit, sic *respondeat*.“ §. 4. „Quod si damnatus fuerit, secundum legem *propriam*, non secundum Ripuariam, damnum sustinet.“ — Darüber, dass ein Mann, der nach seinem Volksrechte sich auf seinen Reinigungs-Eid beziehen durfte, nicht durch einen eigentlichen (römischen) Zeugenbeweis anderer Stammesgenossen überwiesen werden konnte, klagt schon bitter Bischof Agobard von Lyon in seinem Schreiben an K. Ludwig den Frommen. (Sich unten Note 22.). — Dieselben Grundsätze hat noch der Sachsenspiegel III. 33. §. 2. „Jewelk man mut ok antwerden vor me Konige in allen steden na sime rechte unde nicht na des Klegeres rechte.“ §. 3. „Ok mut he antwerden um alle Klage, dar man in umme sculdeget, ane of man ine to Kampe ansprict; des mach he wol weigeren to antwerdene, ane uppe der art, dar he utgeboren iz. — Ebenso Schwabensp. c. 296). — Schwabenspiegel

Digitized by Google

überhaupt, wenn er nicht auf handhafter That ergriffen worden war, verlangen konnte, nur vor seinem einheimischen Gerichte geurtheilt zu werden [16]). Eben so bestimmten sich nach dem Volksrechte der handelnden Personen, insbesondere des Veräusserers bei Uebergabsgeschäften die Formen der Rechtsgeschäfte [17]), wenn nicht etwa (was selten war) die Gesetzgebung in dieser Beziehung ein Wahlrecht unter den Formen verschiedener Volksrechte gab [18]). Von dem mit dem Begriffe der Persönlichkeit des Rechtes gegebenen Grundsatze, dass eine jede Person im Zweifel nach ihrem angebornen Stammesrechte zu beurtheilen sei, machte man im Mittelalter nur eine Ausnahme in Bezug auf die Vererbung der Immobilien, welche regelmässig nur nach dem Rechte des Landes, in welchem sie lagen, statt fand [19]). Uebrigens ist diese Ausnahme nur eine scheinbare, und

c. 123. „Die franken hant daz reht vnde slahent si einen man ze tode. si (ne) werden an der getat begriffen. daz man ir eit nemen muz. ob si sweren went, daz si unschuldig sin. vnd werden si an der getat gevangen, so sol man ir eides niut nemen. so rihtet man vber si reht alse vber ander liute.“ —

[16]) Noch in dem Achts-Processe Heinrich's des Löwen wurde dieser Grundsatz gegen die kaiserlichen Vorladungen auf Fürstentage ausserhalb Sachsen's mit Erfolg geltend gemacht. (Vergl. die oben Bd. I. §. 38. Note 26; angef. Schriften). — Einige specielle Bestimmungen enthält schon das Cap. Carol. M. Ticin. a. 801. c. 10 (Pertz, Legg. I. p. 84). „Si quis in aliena patria hubi vel propter beneficium vel propter aliam quamlibet occasionem assidue conversari solet, de qualibet causa fuerit interpellatus, v. g. de conquisito suo vel de mancipiis, ibi secundum suam legem justiciam faciat, et cum talibus conjuratoribus, quales in eadem regione vel provincia secum habere potuerit legitimum sacramentum iuret: excepto si quis eum de *stato* suo, i. e. de *hereditate* sua vel de *hereditate*, quam ei pater suus moriens derelinquid, appellaverit; de is duobus liceat illis sagramentum in *patria*, i. e. in *legitimo sagramenti sui loco*, iurandum offere, et is qui cum ei litigatur, si vellit, sequatur illum in patriam suam ad recipiendum illum sagramentum.“ —

[17]) Urk. des Markgrafen Hugo v. Toscana v. J. 925 (Muratori, l. c. p. 340) „... sic per hanc cartula justa legem meam Saliga *vindo* etc.“ — In der Urk. v. J. 1181 (bei Menken script. rer. Germ. I. p. 770) wird von den fränkischen) Brüdern Heinrich und Werner von Stechove gesagt: „possessionem suam in Borsendorpf (*Porstendorf bei Jena*) ... sctae Marine in Porta (*Kloster Pforte*) ... jure et judicio Francorum contradiderunt. — Vergl. Gaupp, Ansiedlungen S. 242. 256 flg. —

[18]) So z. B. die L. Burgund. in Tit. 43. u. 60. Sieh oben Bd. II. Abth. I. §. 13. Note 10.

[19]) Cap. Carol. M. Ticin. c. 10 (s. Note 16.) Sachsensp. I. 30. „Jewelk inkomen man untveit erve binnen deme lande to sassen na des landes rechte vnde nicht na des mannes, he si beier oder svaf oder vranke.“ — (Eben so Schwabensp. c. 33). — Sachsensp. III. 33. §. 4. „Spriet man ok sin egen an, das ne darf he nicht vore antwerden, denne in deme lande dar't binnen gelegen is.“

Digitized by Google

genau betrachtet erscheinet dieser letztere Grundsatz nur als eine Folge der Entwickelung der alten Stammesrechte als Landesrechte, d. h. als Folge davon, dass ein Stammesrecht in einem Lande zur ausschliesslichen oder doch wenigstens überwiegenden Geltung gelangt, und sonach das Volksrecht zugleich den Charakter eines politischen Territorialprinzipes mit sich verbindet. Auch der privilegirte Gerichtsstand, welchen die Kirche für die Geistlichkeit schon seit der merovingischen Zeit behauptete, ist nur ein Ausfluss des alten Prinzipes der Persönlichkeit des Rechtes, da die Kirche nach römischem Rechte lebte, und diesen Umstand sogleich im hierarchischen Interesse benützte, um den Stand der Geistlichen durch eine feste Verkettung seiner Mitglieder unter sich möglichst von dem Einflusse der germanischen Nationalität loszumachen [20]). Auf derselben Vorstellung von einer fortbestehenden besonderen Nationalität beruhet auch die eigenthümliche Stellung der Juden im Mittelalter, welche jener der Geistlichen in vieler Beziehung ähnlich ist [21]). Da das System der Stammesrechte zunächst auf der Grundidee beruhte, dass das Angehören zu einem gewissen Volksstamme, und nicht die Landesgränze über die Anwendbarkeit eines Rechtes entscheide, und dass somit mehrere Rechte für verschiedene Personen in demselben Lande mit gleicher Gültigkeit neben einander

§. 5. „Die konig sal ok richten um egen nicht na des mannes rechte, wan na des landes, dar't inne leget.“ (Eben so Schwabensp. c. 297.)

[20]) Ueber den Grundsatz: „Ecclesia vivit lege Romana“ und das Interesse der Kirche an der Beibehaltung des römischen Rechtes, s. oben Bd. II. Abth. I. §. 18. Note 4. 5. —

[21]) Unter den römischen Kaisern wurden die Juden durchaus nach römischem Rechte und vor den römischen Tribunalen gerichtet, und nur soweit als überhaupt eine Entscheidung durch Schiedsrichter statthaft war, durften sie ihre Streitigkeiten dem Urtheile ihrer Stammesgenossen unterwerfen. L. 8. 15. Cod. de Judaeis (I. 9.) — Dagegen verstattete man den Juden unter der fränkischen und deutschen Herrschaft den Gebrauch des mosaischen Gesetzes unter sich, und gestattete ihnen daher einen eigenen Gerichtsstand vor sogenannten Judenbischöfen, wie z. B. in Worms und in Bamberg. Vergl. mein altes Bamb. R. S. 100. — Leg. Jud. Westph. Trem. c. 7. bei Senkenb. C. J. G. T. I. P. II. p. 98. „Man soll keinen pfaffen ... nit an Freyenstul laden ... auch kainen Juden noch haiden etc.“ Die Formel des Juden-Eides bestimmt sogar allgemein, „*secundum legem suam*“ Cap. Carol. M. et Lud. P. a. 814. c. 4. (Pertz, I. p. 194). — (Vergl. Schwabensp. c. 263). Die alte Ansicht, dass ein Mann nicht durch Zeugniss anderer Stammesgenossen überwiesen werden könne (Note 15 und Note 22.) tritt noch theilweise hervor im Schwabensp. c. 260. „Und ob der cristen iougent, dez sol in der Jude uberkomen mit drin cristenen mannen. keines iuden eit gat uber einen cristen man mit rehte. wil man och einen Juden überzugen. so muz man zem minsten einen Juden han. der da si gewesen.“

Digitized by Google

bestehen könnten, so ergibt sich, dass die Verschiedenheit solcher Rechte nicht nur in jenen Ländern, wo verschiedene Stämme, wie insbesondere Romanen und Germanen stark vermischt unter einander sassen, häufiger Verwickelungen und Schwierigkeiten in der Anwendung erzeugen mussten [22]), sondern dies musste auch da der Fall seyn, wo zwar eine Nationalität vorherrschte, aber der Handelsverkehr oder kriegerische Bekämpfung und Unterwerfung vielfache Berührungen mit Angehörigen anderer Stämme hervorrief. In solchen schwierigen Fällen scheint man sich insbesondere in den ehemals romanischen Ländern dadurch geholfen zu haben, dass man das Urtheil durch die gesammte romanische und germanische Bevölkerung in einem grossen Volksgerichte sprechen liess [23]): in anderen Ländern verfiel man auf die Einführung der sogenannten *Judicia de medietate linguae*, d. h. auf Zusammensetzung des Gerichtes zur Hälfte aus Stammgenossen des Klägers und des Beklagten [24]), oder forderte, dass die Zeugen in gleicher Zahl aus beiden Nationalitäten genommen werden mussten [25]). Auch

[22]) Epist. Agobardi, episc. Lugdun. ad Ludov. P. (bei Bouquet, VI. p. 356. „... Tanta diversitas legum non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contingit, ut simul eant aut sedeant quinque homines, et nullus eorum communem legem cum altero habeat ... si subito alicui, contigerit ex ipsis disceptatio in judicio nullum poterit habere testem de suis carissimis socIis, quibus simul gradiebatur, eo quod non recipiatur alicujus testimonium super Gundobadum (*Anspielung auf L. Burg. Tit. VIII., woselbst der Reinigungseid sogar für die Romanen eingeführt wird*) et cetera similiter ... Ex qua re oritur res valde absurda, ut si aliquis eorum in coetu populi aut etiam in mercato publico commiserit aliquam pravitatem, non coarguatur testibus, sed sinantur pejerare, tanquam non fuerint, per quos veritas posset agnosci ... Atque utinam placeret omnipotenti Deo ut sub uno piissimo rege una omnes regerentur lege, ea ipsa (sc. Lege Francorum) qua et ipse vivit et proximi ejus respondent" (sich oben Bd. II. Abth. I. §. 5. Note 12). Valeret perfecto multum ad concordiam civitatis Dei et aequitatem populorum!" — Ein Jahrtausend ist seit dieser ersten Forderung eines allgemeinen germanischen Gesetzbuches verflossen, der Wunsch des Agobardus ist seitdem der allgemeine Wunsch der Nation geworden, und doch sind wir jetzt in Deutschland von seiner Erfüllung vielleicht weiter entfernt als damals.

[23]) Urk. von 920 über eine Klage des Klosters von St. Gallen gegen den Bischof Waldo von Chur (in Neugart, Cod. diplom. Alem I. p. 572. „Judicaverunt omnes Romani et Alamanni etc." — Vergl. Gaupp, Ansiedlungen, S. 253.

[24]) Gaupp, Ansiedl., S. 230. 243. — Urk. v. 867 (bei Muratori, l. c. p. 342): „Qualiter praesentia bonorum hominum *Francos* et *Langobardos* ... tradidit Gisulfus etc. — Leges *Henrici* I. c. 31 §. 6. (Schmid angels. Ges. S. 236)." In quibus locis utrumque eligitur judicium *medietas* ab eis quorum est negotium. —

[25]) In diesem Sinne erklärt die Medietas linguae, *Stanford*, Placitorum coronae Lib. III. c. 7. (Du-Fresne, v. Lingua). —

Digitized by Google

musste sich in Folge dieser Uebelstände in den romanischen Ländern bald eine Neigung zur Verschmelzung des römischen und germanischen Rechtes äussern, wodurch es möglich wurde, dass ein gemeinsames Landesrecht an die Stelle der einzelnen Stammesrechte treten konnte. Im inneren Deutschland aber, wo die Hauptstämme, wie Franken, Friesen, Thüringer, Sachsen, Bayern und Schwaben in schärferer Abgränzung von einander sassen, hatten von Anfang an die Stammesrechte schon einigermassen zugleich einen Charakter von Landesrechten, welcher sich allmählig unter den Einflüssen der Landeshoheit immer schärfer entwickelte. Auch bildete sich nach und nach, so wie sich das Bewusstseyn einer Gesammt-Nationalität unter den Königen und Kaisern entwickelte, der Begriff eines gemeinsamen Reichrechtes, welches man freilich nicht blos in den Reichsgesetzen, sondern auch im römischen Rechte suchte [26]). In Folge dieser Entwickelung, so wie des steigenden Verkehres trat die alte Ansicht von der Persönlichkeit des Rechtes immer mehr in den Hintergrund zurück, obgleich noch im allgemeinen die Grundsätze fortwährende Anerkennung finden, dass eine Person im Zweifel nach ihren persönlichen Statuten (*Statuta personalia s. domicilii*) zu beurtheilen und die dinglichen, d. h. die unbeweglichen Sachen betreffenden Statute (*Statuta realia*) regelmässig allen anderen Statuten vorgehen [27]). Dagegen aber entwickelte sich in der Schule die Lehre von den sogenannten *Statutis mixtis*, als der Lehre von den Beschränkungen der Wirksamkeit der persönlichen Statute im Collisionsfalle mit auswärtigen Rechten, wofür in der neueren Zeit auch die Bezeichnung als internationales Privatrecht aufgekommen ist [28]).

§. 6.

Umbildung des deutschen Rechtsbegriffes seit dem fünfzehnten Jahrhundert. Das Gesetz.

Im Mittelalter diente das Wort Landrecht als Ausdruck für den Begriff eines gemeinen, d. h. gemeingültigen Rechtes, zunächst in dem Sinne eines bei der Bevölkerung eines gewissen Landes durch Herkommen oder sonst autonomisch erzeugten also aus dem Volks-

[26]) Vergl. oben Bd. II. Abth. I. §. 27.

[27]) Vergl. Thibaut, System des Pand. R. (8. Aufl.) §. 39. —

[28]) W. Schäffner, Entwickelung des internationalen Privatrechts, Frankfurt 1841.

Digitized by Google

leben selbst hervorgegangenen Rechtes [1]). Dieser Begriff des gemeinen Rechtes, wie er im Landrecht liegt, ist daher nur ein relativer, und schliesset also den von Anfang an in Deutschland vorhandenen Particularismus des Rechtes nicht aus [2]), und zwar um so weniger, als sich auch kein wirklich in ganz Deutschland gemeines Herkommen anders als in partikulären Kreisen, d. h. in den einzelnen Ländern und also nur local zu bilden vermochte [3]). Das Landrecht heisset auch Kaiserrecht in dem Sinne, als das in den einzelnen Ländern selbst erwachsene herkömmliche Recht, unter dem kaiserlichen Schutze (unter des Königs Frieden) durch die von kaiserlicher (königlicher) Anordnung ausgehenden Landgerichte gehandhabt werden sollte [4]). Allein der Rechtszustand litt in dem Mittelalter theils wegen Mangels einer genügenden Organisation der Gerichte oder des guten Willens der Richter [5]), theils wegen des Mangels einer die volksmässige Rechtsbildung gehörig überwachenden legislativen Thätigkeit der Staatsgewalt [6]), theils unter dem Drucke des sogenannten Faustrechtes an einer solchen Unsicherheit hinsichtlich seiner praktischen Geltung, dass das Recht kaum noch durch specielle kaiserliche oder landesherrliche Zusicherungen und damit verbundene besondere Strafandrohungen, d. h. durch die Einkleidung in die Formen von Privilegien und Freiheiten für einzelne Personen oder Klassen derselben gewahrt werden konnte [7]). Daher erkläret sich auch das allgemeine Stre-

[1]) In diesem Sinne sind z. B. die Ausdrücke: Landrecht des Sachsenspiegels des Schwabenspiegels u. s. w. zu verstehen.

[2]) Man verwechsele hiermit nicht den Begriff eines für Deutschland im allgemeinen historisch-gemeinen Rechtes, wie er aus der auf einer inneren Nothwendigkeit beruhenden Uebereinstimmung der Particularrechte beruht. Hierüber vergl. oben Bd. II. Abth. I. §. 3; und meine Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts. 3. Aufl. Heidelb. 1846. §. 23.

[3]) Vergl. meine Grunds. des Staatsrechts (3. Aufl.) §. 133 Note 12. —

[4]) In diesem Sinne ist z. B. der Schwabenspiegel im Kaiserrecht. — Jedoch wird bei dem Ausdrucke Kaiserrecht regelmässig zunächst an ein von dem Kaiser selbst ausgegangenes Recht gedacht. Vergl. oben Bd. II. Abth. I. §. 27. §. 32.

[5]) Häufig waren z. B. die Klagen, gegen adeliche Friedbrecher kein Recht erlangen zu können, wo die Gerichte selbst mit Rittermässigen besetzt waren.

[6]) Sieh oben Bd. II. Abth. I. §. 21.

[7]) Solche Privilegien wurden mitunter allgemein publicirt: besonders zu Gunsten schutzbedürftiger Personen. (Cap. Carol. M. de banno dominico (Pertz I, 34.) „Contra pauperinus, qui se ipsus defendere non possunt, qui dicuntur un uer mogan (unvermögend" — (insbesondere Wittwen, Waisen, Juden und Kaufleute, auch für Kirchen und Mühlen). — Vergl. auch Cap. Sax. 772. c. 1. 2.; Schwabenspiegel c. 248.

Digitized by Google

ben nach der Erlangung von Privilegien, durch deren allmählig maaslos gewordene Ertheilung die praktische Bedeutung des gemeinen Rechtes fast ganz unterdrückt wurde, so zwar, dass insbesondere in politischer Beziehung das Recht als allgemeine Regel fast gänzlich unterging. Durch dieses Unwesen der Freiheiten (Privilegien) auf der einen und das Faustrecht auf der anderen Seite war sonach der Rechtszustand auf die äusserste Stufe der Verwilderung gekommen, wohin das schrankenlose Ueberwiegen des subjectiven Rechtsbegriffes führen kann und muss, nämlich zu einem Zustande der vollkommensten rechtlichen Unsicherheit, Ungleichheit und Anarchie. Die Unerträglichkeit eines solchen Zustandes musste aber nothwendig zu der Erstrebung eines geordneteren Zustandes, in welchem das subjective Recht durch das objective, d. h. die Befugniss des Einzelnen durch ein gemeinverbindliches und praktisch gehandhabtes Gesetz verbürgt wird, hindrängen. Der erste Keim für die Belebung eines gemeinen Rechtszustandes und die Begründung der Herrschaft des Gesetzesbegriffes lag aber in der Entwickelung der städtischen Verfassung. Jede Stadt ist nämlich auf den Begriff einer republikanischen Gemeinde, und somit auf den Begriff der Rechtsgleichheit oder eines gemeinen Rechtes unter ihren Mitgliedern gegründet; allein selbst dieses erschien in den Städten ursprünglich gleichsam selbst nur als ein Privilegium zur gemeinen Freiheit im Vergleiche mit dem grossentheils unfreien und wenigstens in politischer Beziehung meistens unberechtigten Bauernstande. Jedoch sind es eben die Städte, durch welche der Anstoss zur Wiederbelebung eines gemeinen Rechtes gegeben wurde, theils weil ihre Zahl und Bedeutung fortwährend stieg, theils weil auch der Bauernstand, sogar mitunter in gewaltthätiger Erhebung, nach gleicher politischer Freiheit mit dem Bürgerstande strebte und diese auch endlich, des Misslingens des sogenannten grossen Bauernkrieges ungeachtet, doch nach und nach in Folge der Verbreitung humanistischer und geläuterter politischer Ansichten und insbesondere seit der Erhebung der Landeshoheit der Fürsten über die Macht des Adels erlangte. Nicht wenig trug sodann das römische Recht zur Wiederbelebung des Begriffes eines gemeinen Rechtes bei, da es im wesentlichen keine Standesunterschiede und verschiedenen Standesrechte kennt, sondern vielmehr als ein alle Reichsangehörigen gleichmässig bindendes Gesetz betrachtet wurde [8]). Es nahm daher das römische Recht seit dem fünfzehnten Jahrhundert für Deutschland den Charakter eines Landrechtes in einem ausgedehnteren Sinne an, als er bis dahin vorgekommen war, und man darf unbedenklich erklären, dass Deutschland mit der Reception des römi-

[8]) Sieh oben Bd. II. Abth. I. §. 27. 53. —

Digitized by Google

schen Rechtes (abgesehen von den wenig genügenden allgemeinen Capitularien der fränkischen Könige und den späteren Landfrieden und Reichsabschieden) zum erstenmale ein umfassendes formell gemeines Recht erhielt. Die grosse und bleibende Bedeutung des römischen Rechtes für die Rechtsbildung in Deutschland bestehet daher hauptsächlich darin, dass es dem objectiven Rechtsbegriffe eine grössere und allgemeinere Geltung verschaffte, als derselbe vorher gehabt hatte. Insbesondere rief aber auch das Studium des klassischen in seinen Grundlagen hauptsächlich republikanischen Alterthumes überhaupt, so wie auch der Eintritt der kirchlichen Reformation, welche in Folge der Kritik der religiösen Zustände unmittelbar noch eine Kritik der politischen Verhältnisse nach sich zog, das Streben nach Gesetzen und nach der Anerkennung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze als Gegensatz der historischen Rechtsungleichheit und Bedrückung durch die bevorzugten Klassen hervor. Auch ist der Natur der Sache nach die Forderung gemeingültiger Gesetze mit jeder demokratischen Bewegung nothwendig verbunden, um das subjective Recht Aller nach dem Grundsatze der Gleichheit gegen das subjective Recht Einzelner, d. h. der historischen Aristokratie, zur Geltung zu bringen[9]). Aber auch die allmählig in mehreren der grösseren deutschen Länder hervorgetretene Entwickelung einer mehr autokratischen Monarchie im Gegensatze der historischen durch eine grundherrliche Aristokratie beschränkten Fürstlichkeit musste die Einführung von umfassenderen Gesetzen begünstigen, da die Autokratie, um sich über den Adel zu erheben, einer demokratischen Grundlage nicht entbehren kann [10]). Endlich aber hatte die französische Revolution vom J. 1789 der Entwickelung des Staatslebens in Europa einen neuen Anstoss gegeben, und gleichzeitig wurde von der wieder erwachten Philosophie zu der Erstrebung eines auf gemeingültigen Gesetzen beruhenden Rechtszustandes hingeleitet. Als sodann die allgemeine Erhebung des deutschen Volkes in den Freiheitskriegen während der Jahre 1813 und 1814 die Idee einer grossen deutschen Gesammtnationalität und eines freien Staatsbürgerthums zum volksmässigen Bewusstsein brachte, da wurde von der Nation die Erschaffung eines vernunftgemässen und auf nationalen Grundlagen beruhenden, und zugleich in Gesetzesform festzustellenden gemeinen Rechtes als die Aufgabe unserer Zeit aufgefasst, und insbesondere werden seitdem politische Rechte für die Gesammt-

[9]) So war auch eine wesentliche Aufgabe, welche sich die französische Revolution setzte, das Zustandebringen einer durchgreifenden und umfassenden Gesetzgebung, wovon die sog. Cinque Codes die bleibende Frucht sind.

[10]) Vergl. meine Grundsätze des Staatsrechts (3. Aufl.) §. 61. Note 4. —

Digitized by Google

heit des Volkes in Anspruch genommen, während das Mittelalter solche nur den privilegirten Klassen zuerkennen wollte. Somit ist das neunzehnte Jahrhundert, indem es den objectiven Rechtsbegriff an die Spitze stellet, in den äussersten Gegensatz gegen das Mittelalter getreten, und hofft und erwartet alles von dem Gesetze und durch das Gesetz [11]), welches ihm die alleinige Quelle des (subjectiven) Rechtes und der Verbindlichkeiten sein soll, für welches es aber eben darum Volksthümlichkeit des Inhaltes, und desshalb auch eine Mitwirkung des Volkes durch seine Stellvertreter oder Landstände bei der Abfassung in Anspruch nimmt. Nach diesem Umschwunge der politischen Zustände musste der mittelalterliche Weg zur Erzeugung des volksmässigen Rechtes, das Herkommen, für die weitere Fortbildung des Rechtes sehr an Bedeutung verlieren, und ist in dieser Beziehung in den meisten Staaten durch die Gesetzgebung unter landständischer Mitwirkung fast gänzlich verdrängt worden [12]).

[11]) Daher kann auch die gegenwärtige Periode unseres Rechtslebens füglich als Periode der Codificationen bezeichnet werden. — Vergl. oben Bd. II. Abth. I. §. 58 flg. —

[12]) Vergl. meine Grundsätze des Staatsrechts (3. Aufl.) §. 132. 133. —

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

OEFFENTLICHES RECHT.

I. Abschnitt.

STANDESVERHAELTNISSE.

1. Die freien Stände.

A. Aelteste Zeit.

§. 7.

*Aelteste Stände. Adel. Freie.**

Unter Stand verstehet man einen Inbegriff von Personen, welche wegen ihrer Geburt oder Lebensweise und Berufsthätigkeit bestimmte politische oder bürgerliche Rechte gemein haben oder entbehren. Hiermit ist die Unterscheidung von Geburts- oder erblichen Ständen und von erworbenen Ständen von selbst gegeben. In Deutschland finden sich ursprünglich nur Geburtsstände, und zwar als die äussersten Gegensätze ein Stand der Freien *(Ingenui)* und ein Stand der Unfreien *(Servi)*. Der erstere Stand selbst zeigt bereits eine

* Die eddische Sage über den Ursprung der Stände, siehe in der Edda Saemund. (Kopenhag. Ausg.) III. p. 170. — K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprunges der Stände. (2. Ausg.) Berlin 1830. — Thierbach, über den german. Uradel. 1835. — v. Savigny, Beiträge zur RG. des Adels im neueren Europa. Berlin 1836. — v. Strantz, Gesch. des deutsch. Adels. 1845. — Eichhorn, R.G. I. §. 14. b. flg. — Vergl. auch Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. 1839. S. 502 flg. — G. Waitz, deutsch. Verfassungsgeschichte, 1844. Bd. I. S. 65 flg. — Konr. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. München 1846. —

Digitized by Google

Abstufung, nämlich einen Adel *(Nobiles, Proceres)* im Gegensatze der übrigen Freien [1]). Der Natur der Sache nach kann der Adel in der ältesten Zeit nicht ohne eigenthümliche politische Vorzüge, d. h. nicht anders, als eine Aristokratie gedacht werden [2]), da ausserdem gar kein Grund seiner Unterscheidung von den übrigen Freien vorhanden wäre, und daher auch seine historische Bildung selbst nicht stattgefunden haben könnte [3]). Dieser Auffassung entspricht auch das Wort Adel, welches so viel als Geschlechter bezeichnet [4]). Es ist nicht wohl denkbar, dass in den ältesten Zeiten die Auszeichnung und die bleibende Bedeutung eines gewissen Geschlechtes ohne grossen erblichen Grundbesitz entstehen oder aufrecht erhalten werden konnte [5]): es kann daher nicht befremden, wenn in der Geschichte die Begriffe Adel und grosse Grundbesitzer in enger Beziehung hervortreten, und vielfach mit einander verschmolzen sind. Der Ursprung des Adels selbst gehört einer vorhistorischen Zeit an. Zu der Zeit des Tacitus scheinen dazu nur solche Familien gerechnet worden zu sein, aus welchen ein Volk oder ein Stamm gewohnt war, seine Oberhäupter, d. h. die Fürsten *(Principes)* [6]), so wie da, wo bereits ein Volkskönigthum bestand, auch den Volks-König *(Rex)* [7]) zu wählen, so dass man den ältesten Adel als die regierungsfähigen, d. h. als die fürstlichen und

[1]) Tacit. Germ. cap. 25. „Liberti non multum supra servos sunt ... exceptis gentibus quae regnantur. Ibi enim et super ingennos et super nobiles ascendunt.“ — Vergl. ibid. cap. 44. —

[2]) Es ist möglich, dass dem Uradel auch ein priesterlicher Charakter zukam: doch fehlt es hierfür an historischen Zeugnissen.

[3]) Die (innere) Nothwendigkeit eines politischen Momentes der Auszeichnung ist bei Waitz l. c. ganz ausser Betracht geblieben.

[4]) Grimm R.A. S. 265. — In den Legg. Edovardi Confess. c. 35. (bei Schmid, S. 301) wird *adaling* als nobilis imago erklärt. —

[5]) Dass grosser Grundbesitz zu den Grundlagen des Adels gehört habe, stellt in Abrede Waitz, Verf.Gesch. I. S. 79. —

[6]) Nobiles und Proceres werden bei Tacitus häufig in solchen Verhältnissen erwähnt, dass dabei nur an eine höhere politische Stellung als Anführer und Oberhäupter gedacht werden kann. Tac. Annal. I. 55. „.. (Segestes) . suasitque Varo, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret: nil ausuram plebem principibus amotis.“ — Ibid. XI. 16. „ammissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur, nomine Italus.“ u. s. w. — A. M. ist Waitz a. a. O. — Richtig ist aber, dass unter den „*Principes*“ in der Germania des *Tacitus* keine besondere Adelsklasse, sondern die mit obrigkeitlichen Aemtern bekleideten Personen zu verstehen sind.

[7]) Tac. Germ. cap. 7. „Reges ex nobilitate ... sumunt.“ —

Digitized by Google

königlichen Geschlechter bezeichnen kann [8]). Die übrigen Freien im Gegensatze des Adels hatten insoferne politische Rechte von grosser Bedeutung, als sie in allen wichtigen Fällen versammelt und um ihre Zustimmung befragt werden mussten. Auch hatten sie das Recht, Waffen zu führen und erschienen mit diesen sogar in der Volksversammlung [9]).

§. 8.

Entwickelung des Standes der Gefolgsleute.

Schon nach den ältesten Nachrichten erscheinen die deutschen Könige und Fürsten von einem kriegerischen Dienstgefolge *(comitatus)* umgeben [1]). Darüber, ob die Gefolgsleute *(comites)* schon einen erblichen Stand bildeten, schweigen die Quellen: jedenfalls liegen aber in der Gefolgschaft schon die Momente zur Entwickelung eines neuen Geburtsstandes, nämlich eines ritterlichen (sog. niederen) Dienstadels [2]). In der Gefolgschaft selbst bestanden verschiedene Grade, zu welchen der Gefolgsmann durch den Fürsten befördert werden konnte: [3]) so

[8]) Gewöhnlich bezieht man sich hier auch auf Tac. Germ. c. 13. „Insignis nobilitas aut magna patrum merita *principis dignationem* etiam adolescentulis assignant." Dass aber die *Principis dignatio* nicht von einer fürstlichen Würde solcher *adolescentuli* zu verstehen sei, wie mit vielen Andern noch H. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums, 1844. S. 144 annimmt, ist durch Waitz, Verf.G. I. S. 149 gut nachgewiesen worden.

[9]) Tac. Germ. c. 11. „De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur ... Si displicuit sententia fremitu aspernantur: si placuit, frameas concutiunt." — Als Zeichen der Freiheit galt nach Tac. Germ. c. 38. bei den Sueven das Tragen von langem Haare mit eigenthümlicher Flechtung. „Sic Suevi a ceteris Germanis, sic Suevorum ingenui a servis separantur ... principes et ornatiorem (capillum) habent." — Bei den Gothen hiess das gemeine Volk *capillati* (Jornand. c. 11; Edict. Theodorici c. 145.), im Gegensatze der *Pileati* (Jornand. c. 5). — Prolog. Leg. Sal. „... Clodoveus comatus et pulcher." —

[1]) Vergl. überhaupt Tac. Germ. cap. 13. 14. — Auch bei den Galliern hatte der Adel *(Equites)* solche Gefolge. Caesar d. Bell. Gall. III. c. 22 „... Adcantuannus, ... cum DC devotis, quos illi Soldurios adpellant." — Ibid. VI. 15. „... eorum ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se *ambactos* (Ampachts- Amtleute) clientesque habet." — Das Wort Comites scheint von Tacitus als Uebersetzung von gwas (gas, vas; dim. gasallus, vasallus), d. h. Geselle, socius, gewählt worden zu sein. — Vergl. unten Note 6.

[2]) Zu weit gehen wohl diejenigen, welche den Adel allein aus dem Comitate ableiten wollen, wie z. B. Gaupp, Ansiedlungen S. 118 flg. —

[3]) Tac. Germ. c. 13. „Gradus quin etiam ipse comitatus habet, judicio ejus, quem sectantur." Sieh Note 5). — Ein ähnliches Verhältniss findet noch heut zu Tage bei unserem Militär statt.

Digitized by Google

dass es scheint, dass schon anfänglich höhere und niedere Gefolgsleute unterschieden wurden. Uebrigens beeinträchtigte der Eintritt in ein Dienstgefolge in keinem Falle die persönliche Freiheit oder höhere Standesehre [4]). Das Verhältniss dieser Gefolgschaft zum Fürsten beruhte auf gegenseitiger kriegerischer Treue und kriegerischer Ehre, so zwar, dass es das Gefolge für schimpflich hielt, den im Kampfe gefallenen Fürsten zu überleben [5]). Je zahlreicher und tapferer das Gefolge war, desto mehr gereichte es den Fürsten zur Ehre [6]). Diesem lag auch die Sorge für die Ausrüstung und für Unterhalt des Gefolges ob [7]), auch wurde dieses im Frieden beibehalten, was freilich mitunter dem Fürsten beschwerlich fallen mochte [8]). Hiernach trennte sich die Bevölkerung schon frühzeitig in zwei Klassen, die freie Landesgemeinde und die fürstliche Gefolgschaft. So wie die letztere an Kraft zunimmt, sinkt das republikanische Element und tritt das fürstlich-monarchische Prinzip stärker hervor, daher sich auch der ritterliche Adel in der späteren Zeit als die Stütze der Monarchie betrachtete [9]).

[4]) Tac. Germ. c. 13. „Nec rubor inter comites aspici.“ Ibid. c. 14. „Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt.“ —

[5]) Tac. Germ. c. 14. „Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui, virtutem principis sui non adaequare. Jam vero infame in omnem vitam et probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse.“ Vergl. Caesar, d. B. G. III. 22. — Ammian Marcellin. XVI., 12. 60.

[6]) Tac. Germ. c. 13 „Magnaque comitum aemulatio, quibus primus apud suum principem locus: et principum, cui plurimi et acerrimi comites.“

[7]) Tac. Germ. cap. 14. „Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et quamquam incomti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.“ Daher erklärt sich auch die spätere Bezeichnung der Gefolgsleute als *convivae regis*, (im Beowulf) Heerdgenossen, Bank- oder Tischgenossen, und Bierdegen des Königs. Waitz, Verf.Gesch. I. S. 148.

[8]) Tac. Germ. c. 13. „Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. — Ibid. c. 14. „... magnumque comitatum non nisi vi bellique tueare (*al.* tueantur).“ — Vergl. über letztere Stelle noch Waitz, Verf.G. I. S. 149. —

[9]) Nicht zu verwechseln mit den bisher beschriebenen *Comites*, die gleichsam die Hausmacht eines Fürsten ausmachen, sind die von Tacitus ebenfalls *Comites* genannten Personen (Germ. c. 12. vergl. mit c. 6), welche als eine Art von Amtsgefolge und Landwehr erscheinen. (Sieh unten §. 33.) — A. M. ist Waitz, Verf.-Gesch. I. S. 77. 100. — Auch darf man mit dem eigentlichen Gefolge nicht die zusammengelaufenen Massen verwechseln, welche auf die Einladung eines Fürsten in einem einzelnen Fehdezuge Theil nehmen. Vergl. Caesar, de B.G. VI. 23. — Tacit Germ. c. 14. — Einen solchen Zug, welchen der junge Theodorich ohne Verwissen seines Vaters gegen die Sarmaten unternahm, beschreibt Jornandes, c. 55.

Digitized by Google

B. Merowingische und Karolingische Zeit.

§. 9.

Die Standesverhältnisse nach den Volksrechten und Capitularien.

Als eigentliche Standesgegensätze treten in dieser Zeit eben so wie in der vorigen Periode der Stand der Freien und der Unfreien hervor [1]). Als eine ausgezeichnete Klasse unter den ersteren erscheinet bei allen deutschen Völkern nach den Zeugnissen der Schriftsteller ein Adel *(Nobiles, Optimates)*, worunter ebenfalls, so wie in der früheren Zeit, wohl nur wenige, eine regierende Aristokratie bildende, fürstliche und königliche Familien verstanden werden dürfen [2]). Ueberdies bot die weitere Entwickelung und theilweise Umbildung der Gefolgschaftsverhältnisse dem freien Manne die Möglichkeit, seine bürgerliche Stellung zu verbessern [4]), so dass hierin wenigstens ein Moment des Hereintretens eines neuen Standes als einer Art von Mittelstufe zwischen den gemeinen Freien und dem eigentlichen Adel gesehen werden kann [5]). Auf der andern Seite scheint es, dass ein grosser

[1]) Cap. VI. Carol. M. a. 803. c. 1. „Non est amplius nisi liber et servus." —

[2]) Bemerkenswerth ist, dass die meisten, insbesondere die ältesten Volksrechte den Adel und dessen Recht mit Stillschweigen übergehen. Erwähnt werden mit spezieller Rücksicht auf die Wehrgeld-Verhältnisse, *Optimates nobiles* in der L. Burg. Tit. 2. c. 2; *Primi* in L. Alam. Addit. c. 22; *Nobiles* in der L. Fris. Tit. I. flg., und in der L. Saxon. Tit. I. flg.; *Adalingi* in L. Angl. et Werin. Tit. I. flg.; ein Privilegium gegen die Anwendung der Tortur ertheilt den *nobilibus* L. Wisig. Lib. VI. Tit. I. c. 2. (Vergl. ibid. Lib. II. Tit. III. c. 4. — Vergl. Note 3. —

[3]) L. Bajuvar. Tit. 2. c. 20. §. 1. „De genealogia qui vocantur Huosi, Throzza, Sagana, Hahilinga, Aennion, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. His enim duplum honorem concedimus. Et sic duplam compositionem accipiant. — §. 2. „Agilolfingi vero usque ad Ducem in quadruplum componantur, quia summi Principes sunt inter vos. — §. 4. „Et pro eo quia Dux est, addatur ei major honor, quam ceteris parentibus ejus, sic ut tertia pars addatur super hoc, quod parentes ejus componantur. Si vita parentum ejus auferatur, cum sexcentis quadraginta solidis componantur. Dux vero cum nongentis sexaginta solidis componitur parentibus aut Regi cum parentes non habuerit. — (Vergl. über die oben genannten Familien, Sachse, Vorstudien, S. 237. 243. — Ueber die *secunda nobilitas Baltharum* s. Jornard. c. 5. (R.G. I. §. 16. Note 15.) —

[4]) Capp. Lib. VI. c. 335. „Homo liber, qui statum suum in potestate habet et pejorare eum et meliorem facere potest, atque ideo operas suas diurnas nocturnasque locat." — Ibid. Add. III. c. 14. —

[5]) Hierin können die ersten Anfänge des freilich erst viel später hervortretenden sog. niederen Adels gefunden werden. Umgekehrt tritt deutlich das allmählige

Digitized by Google

Theil der Unfreien *(Lidi, Aldiones)* in solche Verhältnisse kam, dass sich ihre politische Stellung derjenigen der gemeinen Freien annäherte [6]), so dass jene Freien, welche nicht durch die Theilnahme an den Entwickelungen des Gefolgschaftswesens sich emporzuheben Gelegenheit fanden, wenigstens in politischer Beziehung keine grössere Bedeutung behaupten konnten, als die bevorzugteren Klassen der Unfreien, und daher wohl mit diesen mitunter zusammengestellt und unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung als Personen des geringsten Standes *(minores personae)* begriffen worden sein mögen [7]). Wo sich eine solche Ansicht einmal gebildet hatte, da lag es nahe oder war vielmehr unvermeidlich, jene Freien, welche sich in dem vollen Umfange ihrer Berechtigungen erhalten hatten, selbst als eine Mittelstufe zwischen den *minoribus Personis* und den *Nobilibus*, d. h. als *Personas mediocres* oder *Mediani* aufzufassen [8]). Demnach

Sinken der gemeinen Freien, die keinen Grundbesitz haben, hervor. Vergl. Cap. Ludovic. Pii. a. 829. c. 6. bei Pertz I. p. 354. „De liberis hominibus, qui propriam non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non admittantur. Conjuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt." — Vergl. L. Rip. Tit. 31. (33) de homine ingenuo repraesentando. —

[6]) Schon die Freilassungen mussten theilweise eine solche Wirkung hervorbringen; zum Theile aber auch der Grundbesitz gewisser Klassen der Unfreien.

[7]) L. Burgund. Tit. 2. c. 2. „... Si optimatem nobilem occiderit... CL. sol. Si aliquem in populo nostro *mediocrem* C. pro *minore persona* LXXV. solidos praecipimus numerare (d. h. in einem Falle, wo nur das halbe Wehrgeld zu zahlen ist.) — Aehnlich wird in der L. Alam. Cap. addit. Nr. 22 unterschieden: *Primus* Alamannus, *medianus* Alamannus und baro de *minoflidis*." — Vergl. noch unten Note 9.

[8]) Canuti Constit. de foresta c. 33. (bei R. Schmid, Ges. der Angelsachs. S. 174.) „... emendet secundum pretium hominis *mediocris*, quod secundum legem Werinorum est ducentorum solidorum." Hier erscheint also das Wehrgeld, welches in allen fränkischen und damit verwandten Volksrechten dem *ingenuus* oder *homo liber* beigelegt wird, entschieden zugleich als das eines mediocris, und daher der letztere Ausdruck nur als eine neuere Bezeichnung für den Liber in der L. Anglior. et Werin. Tit. I. c. 2. — Dieselbe Stellung, wie die *Mediocres* der Burgunder und Alamannen hatten wohl auch bei den Langobarden die *Arimanni* oder *Erimanni*, Leg. Rachis c. 2. „... Si autem amodo praesumserit cujuscunque servus Arimannam ducere uxorem." — Vergl. ibid. c. 6. und die hierzu gehörige Formula; Leg. Guidonis c. 3. u. 4. — In den Leg. Luitprandi Lib. V. c. 15. erscheint der *Arimannus* in der Function des Frouboten (*Arogast* in der Rubrik der L. Salica). — Als rechtsprechende Schöffen in dem Gerichte des Grafen erscheinen die *Mediocres* unter der Bezeichnung als *Rachinburgi* oder *Rathinburgi*. L. Sal. Herold. Tit. 53. §. 3; 59. §. 2; 60. — L. Sal. Emend. Tit. 52. 60. — L. Rip. Tit. 32. (34). 55. (57). — Cap. Pipini incert. anni c. 7. (Pertz I. pag. 31.) — Capp. Lib. V. c. 16. —

Digitized by Google

dürfte auch nicht unwahrscheinlich sein, dass selbst der Stand der eigentlichen Freien *(Mediocres)* nicht sehr zahlreich war, so wie auch, dass dieser Stand nicht wohl ohne einen grösseren Grundbesitz zu behaupten war, insoferne nicht hier der Eintritt in den fürstlichen Gefolgschaftsverband eine Abhülfe gewährte. Hierdurch scheint sich auch zu erklären, warum mitunter da, wo das Hervortreten der *Mediocres* zu erwarten ist, Bezeichnungen gefunden werden, welche nur auf gefolgschaftliche Verhältnisse hindeuten [9]).

§. 10.

Die Antrustionen, insbesondere die Vasallen.

Von grossem Einflusse auf die Entwickelung und Umbildung der Standesverhältnisse waren die Veränderungen, welche seit der Zeit der Wanderungen in dem Gefolgschaftswesen stattgefunden hatten, und die besonders in der fränkischen Monarchie und unter deren Einflusse deutlich hervortreten [1]). Die Veränderung in dem Gefolgschaftswesen war aber theils politischer, theils privatrechtlicher Natur. In ersterer Beziehung brachte es nämlich die Entwickelung der monarchischen Verfassung, sowohl bei den einzelnen deutschen Hauptstämmen, d. h. die Entstehung des erblichen, (mitunter auch als Königthum

[9]) Hieher gehören die *Gasindi* (Gesinde) der Langobarden. Leg. Luitprandi, Lib. VI. c. 9. „Consuetudo enim est ut pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, 150 sol. componantur, et pro eo qui primus est, 300 sol. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicunque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo quod nobis deservire videtur 200 sol. fiat compositio: majores vero secundum quales personae fuerint, ut in nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo ipsa compositio usque ad 300 sol. debeat ascendere amplius. — *Gasindium* bezeichnet jede Art von Dienstverhältniss bei dem Könige oder einem Privatmann. Vergl. Legg. Rothar. c. 228; Rachis c. 6. 7; Pipini Cap. Langob. c. 7. (al. 8.) bei Pertz I. p. 43. — Hieher gehören auch wohl die burgundischen *Faramanni*, L. Burgund. Tit. 54. — Vergl. Burgundiae farones, bei Fredegar c. 41. 42. 55. und Burgundi faro in Mabill. Acta Sanct. II. p. 419). — Der Begriff scheint ähnlich dem des Schottischen Clans-man.

[1]) Man geht zu weit, wenn man das Lehnwesen blos als eine fränkische Institution betrachtet. Vergl. Decr. Thassilon. bei Walter I. 293. c. 8. „De eo quod parentes principis quodcunque praestitum fuit nobilibus intra Bajoarios, hoc constituit, ut permaneret et esset sub potestate uniuscujusque relinquendum posteris, quam diu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi, et haec firma permanerent, ita constituit.“ — Anders will diese Stelle erklären Waitz, Verf.Gesch. I., 231. 232. — Auch bei den Westgothen finden sich *regum fideles*, die *regum beneficia* hatten. Lembke, Gesch. v. Spanien I., 168.

Digitized by Google

bezeichneten) [2]) Herzogthumes, als insbesondere die Erweiterung des fränkischen Reiches zu einem National-Königthume mit sich, dass der alte Adel (die *Nobiles* der vorigen Periode) in den einzelnen Ländern und eben so in der fränkischen Gesammtmonarchie in ein Verhältniss der Unterordnung zu dem Landes-Herzoge oder dem fränkischen Könige traten [3]), wie dies letztere auch hinsichlich der erblichen Herzoge selbst in Folge der Erweiterung der fränkischen Monarchie der Fall war [4]). Diese Unterordnung musste naturgemäss am meisten in den militärischen Verhältnissen, d. h. in der Verpflichtung zur Theilnahme an den Kriegen des Oberhauptes hervortreten, und je weiter die Gewalt dieses letzteren noch von einer eigentlichen Staatsgewalt entfernt war und vielmehr nur als ein Protectorat erschien, um so mehr musste jene Unterordnung als ein dem alten Gefolgeschaftsverbande *(Comitatus)* analoges Verhältniss, d. h. als ein Treu-Verband *(Trustis)* aufgefasst werden [5]). Die privatrechtliche Seite der Umbildung der alten Gefolgschaft beruhet aber darin, dass die ursprünglich rein persönliche Treue des Gefolges der Könige und der *Nobiles* bei einem grossen Theile desselben eine dingliche Grundlage durch die Verleihung von Grundstücken oder Gütern erhielt. Diese Verleihung (Lehen) galt nach der Ansicht der damaligen Zeit als eine grosse Vergünstigung, daher dieselbe als *Beneficium* bezeichnet wurde [6]), wofür später auch das Wort *Feudum (Feodum)* hervortritt [7]). Die allgemeine

[2]) Namentlich bei den Bayern. — S. oben die Volksgesch. §. 13. Note 16.

[3]) Vergl. Note 1. —

[4]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 20. §. 3. „Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit, et debet esse, quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis Regi erat et prudens, ipsum constituerent Ducem ad regendum populum illum.“ —

[5]) Vergl. Note 4. — L. Bajuv. Tit. 20. c. 9. „Si quis autem Dux de provincia illa, quem Rex ordinaverit, tam audax aut contumax, aut levitate stimulatus, seu protervus et elatus vel superbus atque rebellis fuerit, qui Decretum Regis contempserit, donatu dignitatis ipsius Ducati careat etiam et insuper spem supernae contemplationis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat.“ — Trustis dominica, L. Sal. Emend. Tit. 43. §. 4; 44. §. 2; Trustis Regalis, ibid. 66. §. 2.

[6]) II. Feud. 23. §. 1. „Beneficium nil aliud est, quam benevola actio, tribuens gaudium capientibus, capiensque tribuendo, in id quod facit prona, et sponte sua parata, ut ait Seneca.“ §. 2. „Hujus autem generis species quaedam est beneficium illud, quod ex benevolentia ita datur alicui, ... ad hoc ut ille et sui heredes fideliter domino serviant.

[7]) II. Feud. 3. §. 4. „Nulla autem investitura debet ei fieri, qui fidelitatem facere recusat: cum a fidelitate feudum dicatur vel a fide.“ — Dies will nicht sagen, dass das Wort *Feudum (Feodum)* von dem lateinischen Worte *fides* her-

Digitized by Google

Bezeichnung für eine Person, welche im Gefolgschaftsverbande stehet, ist *Homo* oder *Antrustio (Antrussio)*[8]). Unter diesen selbst aber sind nach den oben angegebenen Verhältnissen jetzt schon (wenigstens in der fränkischen Monarchie) drei Hauptklassen zu unterscheiden: erstlich Personen *(Nobiles)*, welche Territorien mit Hoheitsrechten besitzen, und selbst wieder Gefolgsleute haben[9]). Für diese finden sich insbesondere die Bezeichnungen *Fideles*, *Leudi*, *Leudes* und *Vassi*[10]). Die zweite Klasse bilden diejenigen Personen *(Vasalli)*,

zuleiten sei, sondern von einem deutschen Worte, welches den Begriff von *Fides* ausdrückt. Noch findet sich im Englischen *fee* in der Bedeutung von *Pretium* und *fides;* sonach dürfte *Feodum* so viel wie Sold-Gut (Besoldungs-Gut) bezeichnen. — In den Capitularien findet sich das Wort *Feodum* noch nicht. — Die von Manchen, wie z. B. v. K. S. Zachariae, über den Ursprung des Lehnwesens, in der Zeitschrift f. deut. R. VII., 36 flg., zwischen *Beneficium* und *Feudum* angenommene Unterscheidung, wonach ersteres wegen geleisteter, letzteres wegen zu leistender Dienste gegeben worden sein soll, ist völlig grundlos.

[8]) Ueber den *antrustio* vergl. L. Sal. Herold. Tit. 32. §. 20; Tit. 74. §. 2. Tit. 76. — Cap. Karol. a. 803 (al. prim. a. 812.) c. 5. „De hominibus nostris et Episcoporum" etc. — (Walter II., 249; Pertz I., 119). —

[9]) Form. Marculf. I., 18. „De regis antrustione. Rectum est ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tucantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arimannia (al. arma) sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et si quis fortasse eum interficere praesumserit, noverit se wirigildo suo solidos sexcentis esse culpabilem judicetur." — Die Lesart „*arimannia*" hält für unrichtig Waitz, Verf.Gesch. I. 153. — Dass aber das Mitbringen der eigenen Gefolgsleute bei der Leistung der *Fidelitas* gewöhnlich war, bezeugt jedenfalls Cap. Pipini compendiense a. 757. c. 9. (Pertz I. p. 28). „Homo Francus accepit beneficium de seniore suo, et duxit secum suum vasallum, et postea fuit ibi mortuus ipse senior, et dimisit (nämlich der *Homo Francus)* ibi ipsum vasallum; et post hoc accepit alius homo ipsum beneficium, et pro hoc ut melius potuisset habere illum vasallum, dedit ei mulierem de ipso beneficio" etc. — „Homines fidelium nostrorum" erwähnt auch Cap. Karol. a. 803. (al. prim. a. 812). c. 9. (Walter II., 250; Pertz I. 120.) —

[10]) Edict. Chlotar. II. a. 614. c. 17. (Pertz I., 15) „Et quae unus de fidelibus ac leodibus suam fidem servando domino legitimo, interregno faciente visus est perdidisse" etc. — Die Malbergische Glosse übersetzt sowohl „cum qui in truste dominica est," wie auch den conviva Regis mit „*Leudi.*" L. Sal. Herold. Tit. 44. §. 4. 6. — Cap. Karol. a. 811 (al. secund. a. 812) c. 7. (Pertz I., 173; Walter 251; auch in Capp. Lib. III. c. 73. „De vassis (al. vasallis) dominicis, qui adhuc intra casam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur statutum est, ut quicunque ex iis cum Domno Imperatore domi remanserint vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum comite cujus pagenses sunt, ire permittant." — Die Bedeutung von *Vassus (Gwas)* ist *comes, socius,* Geselle, ähnlich dem lombardischen *Gasindi.* Im Liber Feud. (z. B. I. 14) findet sich auch die Bezeich-

Digitized by Google

welche entweder von dem Könige selbst oder von einem *Nobilis* Güter (Lehn), jedoch ohne Hoheitsrechte, verliehen erhalten hatten, und dafür zu ritterlichen Diensten verpflichtet waren [11]). Häufig wurden auch die Grundbesitzer von den mächtigen Beamten und Herren gezwungen, ihre bisher freien Grundstücke als ein von Diesen abhängiges Lehn zu erklären, so dass bald hinsichtlich der Entstehung eine Unterscheidung von gegebenen und aufgetragenen Lehn *(Feuda data et oblata)* gemacht werden konnte [12]). Die dritte Klasse umfasste die Antrustionen, welche keine Lehn *(beneficia)* erhalten hatten, und die sonach noch in demselben Verhältnisse zu ihrem Dienstherrn standen, wie die *Comites* zur Zeit des *Tacitus*. Auf diese Personen gehet zunächst die Bezeichnung *Ministeriales* [13]). Die Rechtsansicht von der Dinglichkeit der Treue der Inhaber von Beneficien äusserte sich besonders in der Geltung des Grundsatzes, dass mit der Zurücknahme oder Zurückgabe des Gutes auch die Treuverpflichtung sich endige [14]). In dem inneren Deutschland hielten noch längere Zeit manche grosse Herrengeschlechter die Annahme von Beneficien für nicht verträglich mit ihrem Range [15]). Doch verlor sich diese Abneigung wohl bald allgemein, in Folge der Vorzüge, welche die Frankenkönige ihren Va-

nung „*valvasores* (*majores et minores*)." — Gleichbedeutend ist auch der Ausdruck „*Beneficiati*." Otto Freising. gest. Frid. L. II. c. 12. —

[11]) Vergl. die Note 9 u. 10 angef. Stellen. Es erhellt aus denselben auch das frühzeitige Vorkommen von sog. After-Vasallen. —

[12]) Karl d. G. erliess noch Verordnungen gegen diesen Missbrauch, welche aber wohl nicht gehörig ausgeführt wurden. Vergl. z. B. Karoli M. Cap. de exped. exercitali a. 811. (Pertz I., 168) c. 4: „Dicunt etiam quod quicumque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici aut centenario dare noluerit, occassiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant." Umgekehrt ist in der Admuntiatio Karoli Calvi a. 847. c. 2. (Pertz I., 395) verordnet: „Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat."

[13]) Hiervon unten §. 29. —

[14]) Die Karolinger wollten zwar die Auflösung des Vasallen-Verhältnisses nicht unbedingt gestatten. Cap. Karol. M. Aquisgran. a. 813. c. 16. (Pertz I., 189): „Quod nullus seniorem suum dimittat postquam ab eo acciperit valente solido uno: excepto si eum vult occidere aut cum baculo caedere, vel uxorem aut filiam maculare seu hereditatem ei tollere." — Admuntiatio Karoli Calvi a. 847. c. 3. „Mandamus etiam ut nullus homo seniorem suum sine iusta ratione dimittat, neque alius eum recipiat nisi sicut tempore antecessorum nostrorum consuetudo fuit." —

[15]) Chron. Weingart. Bei Leibnitz, Script. rer. Brunsw. I. 782. — Bei den Friesen fand das Lehnwesen nie Eingang.

Digitized by Google

sallen verliehen [16]). Als eine allgemeine Auszeichnung der sämmtlichen Antrustionen erscheint in der fränkischen Monarchie die Erhöhung (gewöhnlich Verdreifachung) des Wehrgeldes, welches dem Antrustio nach seinem Geburtstande zukam [17]).

§. 11.

Die Romani. *)

Die Niederlassung deutscher Völker in den Provinzen des römischen Westreiches bewirkte von der ersten Zeit bis zur endlichen Verschmelzung der Germanen und Romanen zu neuen Nationen einen Zuwachs zu den Standesverhältnissen durch die eigenthümliche Stellung der romanischen Bevölkerung in den eroberten Provinzen zu den deutschen Eroberern [1]). Es sind insbesondere zwei Hauptklassen unter den Romanen zu unterscheiden. Die erste Klasse bilden die *Romani possessores*. Hierunter sind im Allgemeinen alle Grundbesitzer zu verstehen, ohne Unterschied der Grösse ihres Grundbesitzes [2]). Diese Grundbesitzer sind es, welche durch die germanischen Einwanderungen

[16]) Cap. Ludov. Pii. a. 825. (al. 823) c. 26. bei Pertz I., 246. (auch in Capp. Lib. II. c. 24): „Vassi quoque (et vasalli) nostri nobis famulantes volumus ut condignum apud omnes habeant honorem, sicut a genitore nostro et a nobis saepe admonitum est.“ —

[17]) L. Sal. Herold. Tit. 32. §. 20. „Si quis Antrussionem castraverit ... sol. 600. culpabilis judicetur.“ — Ibid. Tit. 44. §. 4. „Si vero eum qui in truste dominica est occiderit, ... sol. 600. culpabilis judicetur.“ — In jenen Fällen, in welchen schon der einfache *Ingenuus* ein dreifaches Wehrgeld hatte, wurde dieses dreifache Wehrgeld des *Antrustio* nochmals dreifach erhöht, nämlich, wenn er von einem seiner Kriegsgenossen (*companici, in companio*) *in hoste*, d. h. im Auslande getödtet wird (L. Sal. Herold. Tit. 66. §. 3. 4.); und wenn die Leiche des Ermordeten der Verheimlichung wegen verbrannt worden ist. Ibid. Tit. 74. §. 2. — In diesen Fällen beträgt das Wehrgeld des *Antrustio* 1800 *Solidos*. —

*) Elchhorn R.G. §. 25. a. — Philipps, deut. Gesch. S. 404 flg. — v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.A. I., 254 flg. — Montesquieu, esprit des lois, Liv. 30. cap. 7. 8. 9. — G. Sartorius, Comment. I. II. III. de occupatione et divisione agrorum Romanorum per Barbaros Germanicae stirpis, in den Comment. societ. Gött. rec. Tom. 2. 3. 5. — E. Th. Gaupp, comment. de occup. et divis. provinciarum agrorumque Romanorum per populos Germanicos, inde a saeculo V. facta. Pars. I. Wratislav. 1841. — Desselben; die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches. Breslau 1844. —

[1]) Ueber den Begriff von *Romani* vergl. oben Quellengesch. §. 11.

[2]) Vergl. hierüber besonders Gaupp, Ansiedlungen S. 65 flg. — In einem engeren Sinne sind *Possessores* diejenigen Grundbesitzer, welche übrig bleiben, wenn die durch Rang, Amt oder Geschlecht ausgezeichneten Stände (*Honorati, Curiales*) abgezogen werden. Gaupp, l. c. S. 73. —

Digitized by Google

am meisten berührt werden mussten. Das Bedürfniss, für die einwandernden Massen Wohnsitze zu begründen, führte nothwendig da, wo der alte *Possessor* nicht ganz vertrieben oder in einen Hörigen umgewandelt wurde [3]), zu einer Theilung des Grundbesitzes zwischen den bisherigen Besitzern und den Einwanderern, wobei ursprünglich die Einrichtung des römischen Einquartirungswesens zu Grunde gelegt und daher auch das Verhältniss, in welches der Germane zu dem Romanen durch die Theilung trat, als *Hospitalitas*, und sowohl der eine wie der andere der getheilt besizenden als *Hospes* bezeichnet wurde [4]). Diese Theilungen wurden nicht selten, wenn nach der ersten Eroberung noch andere Deutsche nachzogen, in der Art wiederholt, dass den Romanen nach gleichen Grundsätzen noch ein weiterer Theil ihres bei der ersten Theilung belassenen Besitzthumes abgenommen wurde, bis besondere Gesetze den *Romanus* gegen weitere Theilung schützten [5]). Die Landestheilung traf sowohl grosse als kleine Grundbesitzer; doch wussten sich manche der ersteren (analog der Einquartirungsfreiheit unter der römischen Herrschaft) einer solchen Theilung ganz oder doch auf längere Zeit durch Begünstigung der Sieger zu entziehen [6]).

[3]) Paul. Diac. Gest. Lang. II. 31. 32. III. 16. —

[4]) Vergl. die sehr verdienstliche Ausführung bei Gaupp, Ansiedlungen, S. 85 flg. und 197 flg. — Sehr gut bemerkt Gaupp, S. 198: „Die germanischen Völker haben sich gleich den römischen Truppen bei den römischen Grundbesitzern einquartiren und verpflegen lassen. Die Drittel-Theilungen, welche nach den römischen Kaisergesetzen hinsichtlich der mit Einquartirung belasteten Häuser statt finden sollten, (Gaupp, §. 89) bilden genau die Grundlage der Landestheilungen der Völker unter Odoaker und der Ostgothen unter Theodorich (Gaupp, S. 456 flg. 466 flg.), daher die Bezeichnung: *Tertiae, deputatio tertiarum;* Procop; Bell. Goth. II. 16; Cassiod. var. II. 16; die Westgothen und Burgunder kehrten aber das Verhältniss um, und stellten sich gleichsam selbst in das Verhältniss der Wirthe, so dass sie zwei Drittheile der Aecker nahmen und den Römern nur ein Drittheil übrig liessen; Hof und Garten wurden übrigens hier in zwei Hälften getheilt, von den Sklaven aber zwei Drittheile dem *Romanus* gelassen; Wälder und ungebautes Land (Weide) blieben meistens noch längere Zeit unvertheilt (gemeinschaftlich). Vergl. L. Burg. Tit. 13. 54. 67. — L. Wisigoth. Lib. X. Tit. I. §. 8. 9. 16. —

[5]) Vergl. L. Burg. Addit. II. §. 11. „De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. Alia vero medietas cum integritate mancipiorum a Romanis teneatur, nec exinde ullam violentiam patiantur.“ —

[6]) Gaupp, Ansiedlungen, S. 332 flg. — Wegen Marii Chron. a. 456 „(Burgondiones) terras cum Gallicis Senatoribus diviserunt,“ glaubten Manche, dass die Theilung nur die grossen Grundbesitzer getroffen habe. Allein der Inhalt der Legg. Barbarorum ist dagegen; vielmehr scheint bei der Landestheilung auch auf den

Digitized by Google

Der *Romanus possessor* hatte das halbe Wehrgeld eines freien deutschen Mannes, so dass also seine Stellung unter den damaligen Umständen sogar als eine günstige bezeichnet werden konnte [7]). Der *Romanus possessor* konnte in die königliche *Trustis* eintreten. Er wird sodann als *Conviva Regis* bezeichnet, und erlangte eben so wie der Germane durch den Eintritt in die königliche Gefolgsschaft eine Verdreifachung seines Wehrgeldes [8]). Die zweite Klasse bilden die *Romani tributarii*, d. h. die nicht grundbesitzenden, auch sonst durch keine Aemter ausgezeichneten Personen, deren niedriges Wehrgeld wenigstens so viel andeutet, dass sie wenig höher als Unfreie geachtet wurden, obgleich es unrichtig sein würde, sie für solche zu halten [9]). Zu den Romanen sind in dieser Periode die Geistlichen insoferne zu rechnen, als die Kirche überhaupt nach römischem Rechte lebte [10]). Ihr Wehrgeld bestimmte sich jedoch mitunter eigenthümlich nach der Stufe, welche sie in der Hierarchie einnahmen [11]).

höhern und niederen Rang der Einwanderer Rücksicht genommen worden zu sein, so wie auch bei dem römischen Einquartirungswesen die *Illustres* bevorzugt waren. Gaupp, l. c. S. 90. 233.

[7]) L. Sal. Emend. Tit. 43. §. 7. „Si Romanus possessor, id est, qui res in pago ubi commanet, proprias possidet, occisus fuerit, is qui eum occidisse convincitur ... sol. C. culpabilis judicetur.“ — Ueberhaupt bildeten die *Romani* und *Barbari*, die unter einander wohnten, nur eine politische Gemeinde, und nahmen auf gleiche Weise an den öffentlichen Lasten Antheil (Gaupp, Andsiedl. S. 350) und erscheinen gemeinschaftlich als Urtheiler im Gerichte. Urk. v. 920, bei Neugart, Cod. dipl. Alam. I., 572. „Iudicaverunt omnes Romani et Alamanni.“ —

[8]) Lex Sal. Emend. Tit 43. §. 6. „Si quis Romanum hominem, convivam Regis occiderit, ... sol. CCC. culpabilis judicetur.“ —

[9]) L. Sal. Emend. Tit. 43. *(De homicidiis ingenuorum)* §. 8. „Si quis Romanum tributarium occiderit ... sol. 45. culp. ind.“ —

[10]) Sieh oben die Quellengesch. §. 18. Note 4.

[11]) L. Sal. Emend. Tit. 58. §. 2. „Si quis Diaconum interfecerit ... sol. 300 (das Wehrgeld eines *Romanus convira Regis*, s. Note 8) culp. jud.“ — §. 3. „Si quis Presbyterum interfecerit, ... sol. 600. culp. ind.“ — §. 4. „Si quis Episcopum interfecerit, 900 sol. culp indicetur.“ — Vergl. L. Alam. Tit. 12 — 16. — L. Bajuv. Tit. I. c. 8 — 12. — (Im Alamannischen Rechte ist das Wehrgeld eines Bischofs sogar dem des Herzogs gleichgestellt. Eigenthümlich ist die Bestimmung in L. Bajuv. Tit. I. c. 11. „Si quis episcopum ... occiderit ... flat tunica plumbea secundum statum ejus, et quod ipsa pensaverit, auri tantum donet, qui eum occidit. Et si aurum non habet, det aliam pecuniam, mancipia, terram, villas vel quidquid habet, usque dum impleat debitum. Et si non habet tantam pecuniam, se ipsum et uxorem et filios tradat ad Ecclesiam illam in servitium, usque dum se redimere possit.“ —

Digitized by Google

C. Mittlere Zeit.

§. 12.

Eintheilung der Stände nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel.

Das hauptsächlichste Element, auf welchem die Fortbildung des Unterschiedes der Stände beruhet, liegt in der mannigfachen Abstufung der politischen Berechtigungen, welche von hier an immer deutlicher und entschiedener hervortreten. Die politischen Berechtigungen selbst, insbesondere die höheren, erscheinen grösstentheils bedingt durch den Grundbesitz und dessen verschiedene Arten, und als Mittel für die Erwerbung oder Sicherung desselben tritt nunmehr das Lehenwesen (der Feudalismus) in seinen verschiedenen Gliederungen hervor. So wie man nämlich drei Hauptarten von Grundbesitz unterscheiden konnte, nämlich Grundbesitz mit Hoheitsrechten (Bann, *Jurisdictio)*, Grundbesitz mit gutsherrlichen Rechten, und Grundbesitz, der nur einfache Privatrechte an der Sache, aber keine Rechte (keinerlei Art von *Imperium)* über Personen gab [1], so musste sich auch unter den erblich zu einem Grundbesitze der einen oder der andern Art Berechtigten ein Unterschied des Geburtsstandes bilden, wenn gleich nicht unter sämmtlichen Klassen mit gleicher Schärfe. Zieht man in Betracht, dass der Grundbesitz der höheren Arten nicht leicht mehr in anderer Weise, als auf dem Wege einer lehnweisen Verleihung erworben werden konnte, insbesondere da schon seit den Zeiten K. Otto's I. die ganze Staatsverfassung hauptsächlich auf die Lehensverbindung gebaut worden war, so kann es nicht befremden, wenn überall in den Standesverhältnissen, besonders der höheren Klassen, eine mehr oder minder deutliche feudalistischer Beziehung hervortritt, und eben dadurch die Klasse der gemeinen Freien schärfer den übrigen Klassen entgegen gestellt erscheint, dass bei ihr die Einflüsse eines feudalistischen Elementes fehlen. Auf der anderen Seite ist aber auch begreiflich, dass der Grundbesitz mit Hoheitsrechten die hiermit ausgerüsteten Familien so scharf von jenen, welche nur gutsherrliche Rechte hatten, scheiden musste, dass letztere in vielen Beziehungen den gemeinen Freien näher gestellt blieben, als sie der ersten Klasse stehen konnten (§. 14). Die Bezeichnungen, unter welchen die ver-

[1]) Die Gutsherrlichkeit unterscheidet sich von einem einfachen Grundeigenthum dadurch, dass sie stets noch ein gewisses kleineres *Imperium* über Personen, d. h. ein *Jus repraesentandi* (woraus später die sog. Patrimonialgerichtsbarkeit hervorgegangen ist) und das Recht enthält, gewisse Praestationen und Dienste, wenn auch nur niederer Art, wie Frohn- (d. h. Herren-) Dienste zu fordern.

Digitized by Google

schiedenen freien Stände in den Rechtsbüchern aufgeführt werden, sind: 1) Höchstfreie, oder Semperfreie, 2) Mittelfreie, oder schöffenbar Freie, und 3) freie Landsassen [2]). Für die Freiheit und freie Geburt sprach im allgemeinen eine rechtliche Vermuthung [3]). Jedenfalls genügte eine *Possessio Status* durch zwei Generationen, d. h. der Beweis von sog. vier Ahnen freier Geburt [4]).

§. 13.

a) Die Semperfreien.

Die Semperfreien oder Höchstfreien bildeten die erste Standesklasse (den Herrenstand) der Nation. Gleichbedeutend sind die Benennungen freie Herrn, *liberi barones*, Dynasten; auch werden sie unter der Bezeichnung *Principes* (Fürsten) im weiteren Sinne des Wortes

[2]) Schwabensp. (Lassb.) Vorrede, a. E.: „Hie sagen wir von dreierhande vrien liuten. Der heizzent eine semper vrien, daz sint die vrien herren, als fursten, vnd die ander vrien ze man habent. So haizent die andern mittel vrien, daz sint die ander vrien man sint. Die driten vrien daz sint die vrie lantsâzen sint, die sint gebure, vnd sitzent uf dem lande, der habent iegelich ir sunder reht daz wir hernach wol gesagen.“ Ibid. c. 70. a. E. „*Jugenus* daz sprichet in latine der hohste vrie. *Libertinus* mitel vrie, *liber* landsaeze vrie.“ — Der Sachsenspiegel (III., 45.) gebraucht die Ausdrücke: Fürsten oder freie Herrn, schöffenbare Freie und Landsassen, und gibt von den Klassen der Freien (mit Ausnahme der Fürsten) nur mit Rücksicht auf deren Gerichtspflichtigkeit eine übersichtliche Zusammenstellung. Sachs. I a. 2. „... Vriheit is aver dreierhande: scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen; plechhaften, der dumproveste; lantseten der ercepriestrere.“ — In §. 2. 3. u. 4 ibid. wird sodann gesagt, wie diese drei Klassen weltliches Gericht suchen sollen. (Sieh unten §. 14. 15.) — Gaupp, Miscellen §. 8. fl. S. 37 flg. —

[3]) Schwab.Sp. (Lassb.) c. 68. „... wir han daz von der script, das nieman sol eigen sin.“ Ibid. c. 308. — Sachsensp. III. 32. §. 1. „Svelk inkomen man sik vri seget, den sol man vor vri halden, man ne moge in mit getüge verclegen. §. 2. Sve sik vri seget unde en ander seget, dat he sin egen si, so dat he sik ime gegeven hebbe, des mut jene wol unscüldich werden, it ne si vor gerichte geschin. §. 3. Sprict he aver, dat he sin ingeboren egen si, he mut ine behalden uppe'n hilgen mit tuen sinen egenen mannen. §. 4. Sprict ine en ander herre an, jegen den mut he ine behalden selve sevede siner mage oder warhafter lüde. §. 5. Mach aver jene selve sevede sin vri behalden die sine mage sin, dre von vader vnde dre von muder he behalt sin vri vnde verleget ir aller tüch.“ —

[4]) Sachsensp. I. 51. §. 3. „Svelk man von sinen vier anen, dat is von tuen eldervaderen unde von tuen eldermuderen, vnde von vader vnde muder umbesculden is an sime rechte, den ne kan neman bescelden an siner bord, he ne hebbe sin recht vorwarcht.“ — Vergl. Sachsensp. I. 51. §. 4; III. 29. §. 1. (Sieh unten §. 14. Note 17). —

Digitized by Google

mitbegriffen [1]). Dieser Stand umfasst die Fahnlehn-fähigen Geschlechter, d. h. jene Familien, welche von Geburt zur Theilnahme an der Regierung in Deutschland berechtiget sind, und zwar in der doppelten Beziehung, dass sie selbst eine eigentliche Landesherrschaft haben und also Landtage halten können, und befugt sind, auf den Reichsversammlungen zu erscheinen, und an der Behandlung der allgemeinen deutschen Angelegenheiten Antheil zu nehmen [2]). Auf diese Familien gehet auch in dieser Periode das Prädikat edel [3]). Nur dieser Stand galt als ein im Wesen höherer Stand, als die übrigen freien Stände, und daher wurde auch nur die Erhebung in diesen Stand als eine wirkliche Standeserhöhung betrachtet, welche aber auch nicht anders, als mit der materiellen Grundlage dieses Standes, d. h. durch den Erwerb eines Fahnlehens möglich war [4]). Eine solche Erwerbung gelang aber einer nicht zu diesem Stande geborenen Person nur in höchst seltenen Fällen [5]), nur das dem Fahnlehen an der politischen Wirkung gleichstehende Scepterlehen [6]), d. h. die Verleihung eines geist-

[1]) Dies ist namentlich der Fall im Sachsenspiegel, der immer nur (z. B. III. 45) von Fürsten oder freien Herrn als einer noch über den Schöffenbarfreien stehenden Klasse spricht. — Glosse zu Sachsensp. III. 58: „Wen brüdere theilen, wie (d. h. welcher von ihnen) dit forstendum beholt, di wert des reikes forste, unde die andere ein sleht forste, den heiten wir forste genot (Fürsten-Genosse, d. i. Fürstenmässig). — Landfrieden Rudolph's I., bei Lehmann, p. 555: „Ein jeglich Sempermann, der sin recht hat behalten, er sei Fürst oder ander Hochmann." — Der Gegensatz von Fürsten (im eigentlichen Sinne) und freien Herrn findet sich auch im Schwabensp. (Lassb.) c. 138. etc. —

[2]) Aus dieser doppelten Beziehung, dass sie so hoch gestellt sind, einen *Send* (*Synodus*) halten, und auf des Kaisers *Send* (dem Reichstag, erscheinen zu können, erklärt sich auch die Benennung Semperfrei, d. h. Sendbarfreie. (Vergl. Haltaus, der jedoch nicht genug die verschiedenen Bedeutungen, die das Wort Sempermann hat, unterscheidet. — Sieh auch darüber noch unten §. 14. Note 5. —

[3]) Das Wort Adel findet sich in den beiden Spiegeln noch nicht, wohl aber edel als Prädikat. Sachsensp. I. 51. §. 2. „edel (adel) Kind;" III. 64. §. 3. „jewelk edele man." — Seit dem XIV. Jahrhundert wird das Wort „Edelmann" häufiger gefunden, z. B. im Oesterreich. Landrecht (Ludewig rel. Misc.) c. 34 flg. — „Edelleute" in dem Privil. f. Saarbrüken, a. 1321 (Grimm, Weisth. II. 7). —

[4]) Sächs. Lehenr. (Homeyer) Art. 21. §. 2. „Of die sone in des vater stat nicht man werden ne wel, dar mede n'is sin schilt nicht gehoget. Jt ne hoget nicht des mannes schilt, denne vanlen, ob ime dat gelegen is." —

[5]) Ein seltenes Beispiel ist Hermann Billung, der, wahrscheinlich aus schöffenfreier Abkunft, unter Otto I. bis zum Herzog von Sachsen emporstieg. Helmold. Chron. Slavor. I. 10. „... Vir iste, pauperibus ortus natalibus, primo ut ajunt, septem mansis totidemque manentibus, ex heretitate patrum fuit contentus" etc. —

[6]) Schwab Sp. (Lassb.) c. 132. „Der Keiser sol lihen allen geistlichen fürsten ir reht mit dem zepter, unde allen weltlichen fürsten mit dem vanen." —

Digitized by Google

lichen Territoriums war dem niedriger gebornen Freien, der sich zu einer hohen kirchlichen Würde emporgeschwungen hatte, noch so lange einigermassen leichter zugänglich, als sich noch nicht in den Hochkirchen Satzungen gebildet hatten, wodurch für die Aufnahme als Mitglied des Kapitels eine Ahnenprobe vorgeschrieben war. Besondere Auszeichnungen des Semperfreien bestehen darin, dass ihm bei kampflicher Ansprache eine längere Frist zur Vorbereitung, als anderen Personen gewährt ist [7]), dass er unter gewissen Voraussetzungen Lehn ohne Gericht erwerben [8]), und auch ein glaubwürdiges Zeugniss unter Beziehung auf seinen dem Könige geleisteten Huldigungs-Eid ablegen kann [9]). Auch konnte der deutsche König nur aus dem Stande der Semperfreien gewählt werden [10]). Bemerkenswerth ist, dass die Semperfreien kein höheres Wehrgeld hatten, als die Mittelfreien [11]).

§. 14.

b) Die Mittelfreien und Schöffenbarfreien.

Den nächsten Stand nach den Semperfreien bilden nach dem Schwabenspiegel die Mittelfreien, welchen im Sachsenspiegel die Schöffenbarfreien entsprechen. Es sind dies die Besitzer grösserer Güter, auf welchen einerseits eine besondere öffentliche Last, die

[7]) Schwabensp. (Lassberg.) c. 104. „. . . . Unde sprichet ein man den andren an kamphlichen . . . wen (man) sol im tag geben nach siner geburte. daz er sich darzu bereite. dez er wol bedarf. Dem semper vrien git man tag vber sehs wochen. Dem mitel vrien vber vier wochen. Dem dienest man vnde allen luten vber zwo wochen.“ — (Vergl. unten §. 14. Note 14). —

[8]) Schwabensp. (Lassb.) c. 121. „Lehen on gericht mag nieman hon, er sey dann semper freye vnd daz er dem kunig hulde schwert nach freyes mannes recht. vnd bei den hulden verpflege wann man getzeuges an ihn zeuhet.“ — (Sieh unten §. 14. Note 14). —

[9]) Ebendas. (Sieh die vorige Note). —

[10]) Schwabensp. (Lassb.) c. 123. „Wer ze kunige edel genug sei. Die fursten suln kiesen einen kiunig der ein vrier herre si.“ —

[11]) Sachsensp. III. 45. §. 1. „Nu vernemet aller lüde weregeld und bute. Vorsten vrie herren, scepenbare lüde, die sin gelik (gleich in bute vnd in weregelde. Doch eret man die vorsten unde die vrien herren mit golde to govene, vnde gift in twelf güldene penninge to bute. . . Den scepenbaren vrien lüden gift man drittich schillinge to bute. Jre weregelt sin achtlein punt pündiger penninge. §. 2. Jewelk wif hevet ires mannes halve bute unde weregelt. Jewelk maget unde ungemannet wif het halve bute na deme dat sie geboren is.“ — Der Schwabenspiegel c. 111 u. 176. b. begnügt sich allgemein auszusprechen, dass bei der Busse auf Geburt (*werdekeit, dignitas*) und die Grösse des Verschuldens gesehen werden soll. In Cap. 310. gibt er theilweise corrumpirt den Text des Sachsenspiegels III. 45.

Digitized by Google

Ritterdienstpflicht als erhöhte Heerbannpflicht ruhte, auf der andern Seite aber auch dafür dem Besitzer besondere politische Berechtigungen, insbesondere die Berechtigung zum Schöffenamte an den Landgerichten und zur Theilnahme an den Landtagen [1]), so wie die Freiheit von öffentlichen Lasten [2]), als Realrechte zustanden. Die Mittelfreien erscheinen auch unter der Bezeichnung *meliores et majores terrae* [3]) (Landherrn der Fürsten) [4]), auch Sempermänner oder Semperleute [5]). Die Güter, auf welchen die Ritterdienstpflicht und die Schöffenberechtigung hafteten (sog. Ritter- und Schöffengüter), scheinen in den Gauen in bestimmter Anzahl vorgekommen zu sein, und wenigstens in keiner geringeren, als das Bedürfniss der Besetzung des Landgerichtes erforderte [6]). Die Mittel- oder Schöffenbar-Freien stellten sich im Gegensatze der Höchstfreien (der Regierenden) dar als ein Stand der Rechtsprechenden, und somit als eine eigentliche politische Mittelgewalt [7]). Es scheinet auch, dass die Familien,

[1]) Sachsensp. I. art. 2. „Scepenbare lüde, die der biscope senet süken sollen." §. 2. Tu geliker wies solen se wertlik gerichte süken. De scepenen des greven ding over achtein weken unde koniges banne. Leget man aver en ding ut am ungerichte von dem echten dinge aver virteinacht, dat solen se süken dur dat ungerichte gerichtet werde. — Schwab.Sp. c. 135. „Ueber achtzehen wochen sol ein jegelich furste, unde ein jegelich herre, der gerichte von dem kiunige enphangen hat, sin landtegeding haben. — Sieh noch Note 3. — Gaupp, Miscellen, S. 13. —

[2]) Sachs. I. a. 2. a. E. „Hir mede (d. h. durch ihre Pflicht, Recht zu sprechen) hebbet si vorvangen ir egen jegen den richtere, dat it alles dinges ledich von ime is." —

[3]) Sententia Henrici regis a. 1231. (Pertz II. 283): „... petitum fuit definiri, si aliquis dominorum terre aliquas constitutiones aut nova jura facere possit, melioribus et majoribus terre minime requisitis." —

[4]) Im Gegensatze der Fürsten, welche als Landherrn des Kaisers bezeichnet werden. Vergl. Cod. Pal. Germ. Misc. Nr. 461. Fol. 65, b. —

[5]) Haltaus, Gloss. v. Sendbar Leute. — Oesterr. Landr. (Ludwig rel. Msc.) c. 32. (Sieh Note 9). — Ueber Schwäb. Lehnr. c. 1. „*die semperen liute*" S. unten §. 16. Note 16. —

[6]) Sachsensp. III. 81. §. 1. „Togat aver die scepene binnen ener grafscap, die konig mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten, unde to scepenen dar maken dur dat man rechtes bekome unde koniges ban dar halden moge. He sal aver des rikes gutes also vele to egen in geven dat sie scepenen dar af wesen mogen; ir jewelkeme dri hoven oder mer. Dat gut mut he wol nemen ut deme gute der grafscap, svar it die greve ledich hevet, dur dat der scepenen egen in die grafscap irstorven is." — Sehr verdorben findet sich dieser Satz im Schwabensp. (Lassb.) c. 156. b.

[7]) Sachsensp. III. 69. §. 1 u. 2. Svar man dinget bi koniges banne ...

Digitized by Google

welche diesem Stand angehören, bereits zu der Zeit, als die Rechtsspiegel abgefasst wurden, in Süddeutschland sämmtlich oder doch zum grossen Theile in das eigentliche Vasallenverhältniss gegen den König oder einen Landesherrn wegen ihrer Güter gekommen waren: wenigstens ist nach dem Schwabenspiegel der Mittelfreie durchaus als Vasall aufgefasst und dargestellt [8]), was auch ganz genau mit dem übereinstimmt, was in der vorigen Periode die erste Unterscheidung von *Medianis* im Gegensatze von den übrigen (gemeinen) freien Leuten hervorgerufen hatte. Auch ist das politische Interesse unverkennbar, welches die Krone haben musste, die schöffenfreien Leute, in deren Hände die Rechtsprechung lag, in eine besondere Treuverbindung gegen sich zu bringen und in Ergebenheit zu erhalten, so wie auf der anderen Seite der Eintritt in den Vasallenstand selbst dem Schöffenbarfreien in mehrfacher Beziehung vortheilhaft sein konnte. Schon im VIII. Jahrhundert war die Mittelfreiheit mit dem Feudalismus so enge verbunden, dass die Mittel- oder Schöffenbarfreien als ritterlehnfähig Geborne, insbesondere als Lehn-erbfähiger Stand erscheinen, und Ritterrecht und Lehnrecht eben so gleichbedeutend wurden, wie Rittergut und Lehngut [9]). So bedeutend die politischen Vorzüge dieser Klasse (erbliche Berechtigung zum Schöffenamt [10]), Landtagsfähigkeit und Lehnfolgefähigkeit und Steuerfreiheit) waren, so wurde sie doch noch nicht als so hoch über den übrigen Freien stehend betrachtet, dass man auf ihre Mitglieder die Bezeichnung Adel, eben so wie auf die Semperfreien angewandt hätte. Es trat daher auch jeder andere Freie oder auch ein Dienstmann von Rechtswegen in diese Klasse ein, so wie es ihm gelang, die dingliche Grundlage dieses Standes zu erwerben, was jedoch regelmässig nicht wohl anders, als durch die Beleihung mit

Dar ne sal anderes neman ordel vinden wan sie (die Schöffenbarfreien)." — Ibid. §. 2. „Ordel sollen sie vinden over jewelken man, he si düdisch oder wendisch, oder egen oder vri." — Vergl. Sachsensp. II. 12. §. 2. (Sieh unten Note 15). — Auch können nur Schöffenbarfreie Boten des Gerichtes an den König sein, wenn ein Urtheil gescholten wird. Sachensp. II., 12. §. 4. —

[8]) Schwabensp. (Lassb.) Vorrede h. „... mitel vrien, daz sin die ander vrien man sint." — Der Sachsenspiegel fordert dagegen, dass der Schöffenbare Eigen besitze. (Sieh Note 6.)

[9]) Oesterr. Land. (XIV. Jahrh.) (Ludewig rel. Msc.) c. 32. „Es sol niemandt kein ... rechter lehen (haben) nur ein sentmessig man und ein Erbburger, der sein recht wol herbracht hat." —

[10]) Die Erblichkeit des Schöffenamtes bezeuget der Sachsensp. III. 26. §. 3. „Diessen (Scepen-) stul ervet die vater uppe sinen eldesten sone; of he des sones nicht ne hevet, so erft he ine uppe sinen nehsten unde eldesten evenbürtigen svertmach. Vergl. die Glosse zum Sachsensp. III. 26. §. 2. (unten Note 16). —

Digitized by Google

einem Ritterlehen oder der Zutheilung eines Schöffengutes als freies Eigen geschehen konnte [11]). In der Lombardei bildete sich jedoch schon frühzeitig die Rechtsansicht aus, dass die zu den Ritterlehn Gebornen (die Ritterbürtigen) einen geschlossenen Geburtsstand in der Art bilden, dass ein gemeiner Mann, wenn er auch Lehn erwarb, und dadurch zu seinem Lehnsherrn in das Verhältniss eines Vasallen kam, dennoch darum noch nicht dem Geburtsstande der Lehnfolgefähigen angehöre [12]). Besondere Vorzüge der Mittel- oder Schöffenfreien zeigen sich darin, dass ihnen ein gleiches Wehrgeld und Busse mit den Semperfreien (dem Herrenstande) beigelegt wird [13]), so wie überhaupt der Sachsenspiegel sie denselben noch in anderen Beziehungen gleichstellt, worin sie denselben nach dem Schwabenspiegel bereits einigermassen nachstehen [14]); insbesondere aber sind sie darin bevorzugt vor den gemeinen Freien, dass nur Standesgleiche unter Königsbann über sie Urtheil finden können [15]), und sie zu Kampfe nur vor dem Gerichte zu antworten brauchen, wo ihr Handmal, d. h. das Wahrzeichen ihrer Schöffenbarfreiheit liegt [16]). Auch brauchen sie dieses

[11]) Sachsensp. III. 81. §. 1. — (Sieh Note 6). —

[12]) II. Feud. 10. §. 2. „Ceteri vero, qui ab antiquis temporibus beneficium non tenent, licet noviter a capitaneis seu a valvasoribus acquisierint, plebeji nihilominus sunt.“ —

[13]) Sachsensp. III. 45. §. 1. — Sieh oben §. 13. Note 11. —

[14]) So wird im Sachsensp. III. 45. §. 1. gesagt, dass nur sie Lehn ohne Gericht haben können, während der Schwabensp. c. 121. I. dies von den Semperfreien sagt (s. oben §. 13. Note 8.); eben so wird ihnen im Sachsensp. II. 3. §. 2. die Kampffrist von 6 Wochen beigelegt, welche nach dem Schwabensp. c. 104. nur die Semperfreien haben, wogegen er den Mittelfreien nur 4 Wochen gibt (s. oben §. 13. Note 7). —

[15]) Sachsensp. II. 12. §. 2. „Scepenbare lüde muten wol ordel vinden over jewelken man.' Jt ne mut aver uppe se neman ordel vinden, dat an ir lief oder an ir ere, oder an ir erve gä, noch ordel scelden, he ne si in evenburdich.“ — Ibid. III. 19. „ . . . Doch ne mut des rikes dienstmann over den scepenbaren vrien man noch ordel vinden noch getüch wesen, dar't ime an den lief oder an sin ere oder an sin erve gat.“ — Ibid. I. 59. §. 1. „ . . . up enen scepenbaren vrien man . . . ne mach die richtere nicht richten, wan to echter dingstat unde under koniges banne.“ — Ibid III. 55. §. 2. „Over scepenbare vrie lüde, svenne se iren lif verwerken unde verdelet sin, ne mut neman richten, wenne die echte vrone bode.“ —

[16]) Sachsensp. III. 26. §. 2. „In eme utwendigen richte ne antwertet nen scepenbare vri man nemanne to kampe. In deme gerichte mut he antwerden, dar sin hantgemal binnen leget. Hevet he scepen stul dar, he is dar ok dingplichtich. Die's scepenen stules dar aver nicht hevet, de sol des hogesten richteres ding süken, svar he wonehaft is.“ — Ibid. Glosse: hantgemal, dat is dat gerichte, dar he schepen tu is eder wesen scolde, of dar nen neger (näherer) ut sinem

Digitized by Google

nur nachzuweisen, wenn sie einen Standesgenossen zu Kampfe ansprechen [17]), und können sich darzu durch ihren Eid ziehen, wo es nicht gegenwärtig ist [18]).

§. 15.

c) Die gemeinen Freie. Landsassenfreie. Bürger. Geistliche.

I. Den dritten Stand bilden nach den Spiegeln die übrigen (gemeinen) freien Leute unter der allgemeinen Bezeichnung von freien Landsassen [1]). Es sind dies jene geburtsfreien Leute, welche als kleinere Grundbesitzer theils auf ihrem Eigen sitzen, theils nur abgeleiteten Grundbesitz (Erbe in der Bedeutung von gemeiner Leihe — Bauernleihe) [2]), jedoch keine Rittergüter oder Ritterlehn haben. Sie haben ihren Gerichtsstand in Criminal- und anderen wichtigen Sachen (*Causae majores*) vor den Landgerichten, wo die Schöffenfreien unter Königsbann dingen [3]), in den minder wichtigen Sachen aber stehen sie unter den kleinen Gerichten der Dorfbeamten, in welchen

slechte were ... darumme ... dat he eder sine elderen mit der hant dar tu rechte gesvoren hebben, dat si des noch mal hebben, dat is warteken an deme stule, dar si up schepen werden." —

[17]) Sachsensp. I. 51. §. 4. „Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe an sprikt, die bedarf to wetene (beweisen) sine vier anen (sieh oben §. 12. Note 4.) unde sin hantgemal, unde die to benomene, oder jene weigeret ime kampes mit rechte." — Ibid. III. 29. §. 1. „Nen scepenbare man ne darf sin hantgemal bewisen noch sine vir anen benümen he ne spreke enen sinen genot kampliken an." —

[18]) Sachsensp. III. 29. §. 2. a E. „Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sime eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht." —

[1]) Schwabensp. Vorrede a E. — Sachsensp. I. 3. (Sieh oben §. 12. Note 2). — Der Sachsenspiegel I. 2. und III. 45. stellet stets die Landsassen den Pflegehaften und Biergelden nach. Der Grund scheint darin zu liegen, dass er die letztgenannten noch als kleine Grundeigenthümer auffasst, während ihm der Landsasse jeder freie Mann ohne Eigen ist. Sachsensp. I. 2. §. 4. „De lantseten, de nen egen hebbet in me lande, die solen süken ires gogreven ding over ses weken." — Ibid. III. 45. §. 6. „Andre vri lüde sint lentseten geheten, unde komet unde varet gastes wise, unde ne hebbet nen egen in me lande; den gift man ok veften schillinge to bute unde tein punt is ire weregelt." — Landseten sind hiernach Hofleute, Mejer, eine Art Pächter (*Hospites*, Land-Wirthe), die man abweisen kann, wann man will. Vergl. besonders Gaupp, Ansiedlungen, S. 577.

[2]) Erbe heisst zwar auch oft so viel wie freies angeerbtes Eigen (*Hereditas*); im engeren Sinne, besonders im Gegensatze mit Eigen (Erbe und Eigen) tritt häufig die hier angegebene Bedeutung eines wie ein Eigen vererblichen abgeleiteten Grundbesitzes (Erbpacht) hervor. Im gleichen Sinne wird im Bamberger Stadtrecht das Wort „Stadterbe" (städtische *Emphyteuse*) gebraucht. —

[3]) Sieh oben §. 14. Note 7. —

Digitized by Google

sie auch die Urtheilsfinder sind, ohne dass jedoch die Bezeichnung als Schöffe von ihnen gebraucht wird [4]). Häufig erscheinen die gemeinen freien Leute unter verschiedenen Schutz-, oder Vogtei-, d. h. Jurisdictionsverhältnissen, wenn nämlich die niedere Gerichtsbarkeit nicht der Gemeinde selbst, sondern einem Herrn, einer geistlichen oder anderen Immunität zusteht. In diesem Sinne werden die Pfleghaften und Biergelden den übrigen freien Landsassen entgegengesetzt, welche keinem solchen Herrn unterworfen sind [5]). Da die gemeinen Freien wohl grösstentheils nur abgeleiteten (unfreien) Grundbesitz hatten, so waren sie häufig zu mancherlei Diensten oder Leistungen verpflichtet, welche auch von hörigen Grundholden gefordert zu werden pflegten: daher erklärt sich auch, warum manche auf solche Dienste oder Leistungen hinweisende Bezeichnungen sowohl von freien, als unfreien Leuten gebraucht werden [6]).

II. Der Bürgerstand, d. h. der Stand der Städtebürger, hat in

[4]) Sachsensp. II. 12. §. 3. „Buten (ausser) koninges banne mut jewelk man over den anderen ordel wol vinden unde ordel scelden, die vulkomen is an sime rechte, um also gedan sake, die man ane koninges ban richten mach." — Ibid. III. 70. §. 1. „Svar man nicht ne dinget under koninges banne, dar mut jewelk man wol ordel vinden over den anderen den man nicht rechtlos bescelden ne mach, ane die wenet (Wende) uppe'n sassen unde die sasse uppe'n wenet." —

[5]) Ueber Pfleghafte und Biergelden s. Sachsensp. I. 2. §. 1. (oben §. 12. Note 2.) — Ibid. I. 2. §. 3. „De plechhaften sint ok plichtig des sculteiten ding to sükene over ses weken von irme egene; under den mut man wol kesen enen vronen boden, of de vrone bode stirft. Ibid. III. 45. §. 4. „Die biergelden unde plechhaften heten (heissen) unde des sculteiten ding süken, den gift man veften schillinge to bute unde tein punt to weregelde. §. 5. Under den mut man wol kiesen enen vronen boden of man's bedarf die minder dri huve egenes hebbe. Den sul kiesen die richtere unde die scepenen." — Ibid. III. 64. §. 8. „Deme sculteiten weddet man acht schillinge sine biergelden." — Ibid. III. 80. §. 1. „Erstirft en egen von enem biergelden ervelos dre hove oder dar beneden (darunter) dat horet in dat sculteiten dom, von sweme es erstirft." — Gaupp, Miscellen S. 29. Dessen Ansiedlungen S. 572. —

[6]) Hieher gehören die Bargildi (*Apparitores*), Malmanni und Mundmanni. — Vergl. Karoli II. (Calvi) Edict. Pist. a. 861. c. 32. (Pertz I., 496): „Et ipse comes sic mallum suum teneat, ut barigildi ejus et advocati, qui in aliis comitatibus rationes habent, ad suum mallum occurrere possint." — Urk. Friedr. I. a. 1168 für das Bisthum Würzburg (bei Leukf. Ant. Poeld.) S. 255. „. . . hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam justitiam recipere debent. — Charta Karoli M. in Monum. Paderborn. p. 325. „Omne regale vel saeculare judicium super suos servos et lidones, et liberos malman et mundman." — In den Städten erscheinen noch im XIV. Jahrhundert die Insassen und Gerichtspflichtigen in den geistlichen Immunitäten unter dem Namen Muntater. Vergl. meine Schrift: das alte Bamb. R. §. 27. —

Digitized by Google

dem Systeme der beiden Spiegel über die Standesverhältnisse keinen Platz gefunden. Der Grund hiervon liegt wohl zunächst darin, dass der Bürgerstand in dieser Periode als ein sich neu entwickelnder Stand erscheint, welcher sich gewissermassen als eine Mischung von erworbenem und Geburtsstande darstellt, indem er einerseits durch die förmliche Aufnahme in eine städtische Gemeinde (Verbürgung) bedingt ist, sodann aber sich in der Art fortvererbt, dass das Bürgerskind die Annahme zum Bürger als ein unverweigerliches Recht fordern kann. Der Bürgerstand stellet sich im Vergleiche mit jenem der gemeinen Landsassen als ein privilegirter Stand dar [7]), welcher zwischen die Mittelfreien und Landsassenfreien eingeschoben ist. Mit den ersteren hat er die Schöffenfähigkeit gemein, da am Stadtgerichte nicht minder wie am Landgerichte eigentliche und sogenannte Schöffen erscheinen [8]), und der Bürger ausser dem Falle der handhaften That nur in seiner Stadt belangt und nur von Mitbürgern gerichtet werden darf [9]). Mit den Landsassenfreien aber hat der Stand der Städtebürger das gemein, dass er ebenfalls regelmässig keine ritterlichen Lehn besitzt, wenn gleich die Fähigkeit der Bürgerlichen, Lehn zu erwerben, häufig ausdrücklich anerkannt ist [10]).

III. Da man in dieser Periode allmählig aufhörte, die Geistlichen als *Romanos* zu betrachten, so mussten dieselben nunmehr als ein eigener, erworbener und nicht erblicher Stand aufgefasst werden, in-

[7]) Kaiserrecht (Ausg. v. Endemann, 1846) IV. c. 1. „Der kaiser hat sie auch eweclich gefriet." . . . „Dy fryheid gab der keiser des riches burgern" etc. — (Sieh Note 9). —

[8]) Ueber Stadtschöffen, vergl. meine Schrift, das alte Bamberger Recht, §. 21.

[9]) Kaiserrecht (Endemann) IV. c. 1. . . . „wan waz man in (den Bürgern) hat zuzusprechen, daz sullen sie verantwrten vor ein amptmann, der uber sie phleger ist von des kaisers wegen, vn in der stat, da si inne sin gesezzin" — „durch daz der keiser nit enwolde, daz ieman uber iren lib vn vber ir gut irgen hette kein rechte zu spreche, dan . . . durch ir genoz mit dem burkrecht." — „Auch sint des riches burger gefriet, daz sie dez riches dinstmann noch nieman bezugen mag, daz in an ir lib noch an ir gut noch an ir ere mug geen, ab alle die werlt sehe von ir eime alsulche tat, damit man lib und gut mocht virwirken . . . vn man in beweldiget an frischer tat." — „Auch hat der kaiser des kamphes gefriet sunderlich . . . durch daz ein gelibet starker boser man des riches burger icht betwinge mit keinerlei sache, daz er im icht wölflich aberdrewet sin gut." — „Auch hat der kaiser in die freiheit gegeben, daz nieman sie mag bereden mit keinen luten, dan mit burgern, die in der stat gesetzin sint, da auch der inne gesetzen ist, den man bereden wil." —

[10]) Sieh oben §. 14. Note 9. — Kaiserrecht, IV. c. 1. „. . Auch hat in der keiser die genade getan, daz sie mugen dez riches gut besitzen zu lehenrecht glich des riches dinstmanne die weile sie des riches burger sint." —

Digitized by Google

welchem die Genossen sämmtlicher freien Geburtsstände gleichmässig aufnahmsfähig waren.

§. 16.

Die Heerschilde. *)

In Folge des Einflusses, welchen das Lehnwesen auf die Gliederung der Standesverhältnisse ausübte (§. 12), bildete sich auch eine eigenthümliche symbolische Auffassung derselben oder eine Abstufung des sog. Heerschildes. Ursprünglich bedeutet Heerschild *(Clypeus militaris, scutum regis)* einen Schild, welcher als Zeichen des Aufgebotes des Heerbannes oder der Vasallen öffentlich aufgestellt [1]), wohl auch (anstatt einer Sturmglocke) geschlagen wurde [2]). Metaphorisch bezeichnet aber Schild oder Heerschild überhaupt so viel, wie Rang, Stand oder Recht [3]), insbesondere das Standesrecht, welches durch Lehnrecht begründet wird [4]), daher auch so viel wie Lehnfähigkeit [5]). Die verschiedenen Heerschilde bezeichnen aber nicht sowohl wirkliche Rangstufen der Vasallen — (obgleich sie diese allerdings auch mitbegreifen) — als vielmehr die mannigfachen Gliederungen des Ständeverhältnisses überhaupt, welche durch

*) Ph. Sperl, Tract. jur. pub. fundam. de clypeis militaribus Germanorum. Norimb. 1736. — J. E. Zchakwitz, de sept. clyp. milit. — J. Weiske, de sept. clyp. milit. Lips. 1829. —

[1]) Legg. Luitp. VI. c. 88. „Et hoc ideo prospeximus . . . quia non possumus mulierum collectionem ad arascild (unbefugte Schilderhebung) assimilare, neque ad seditionem rusticanorum.“ — Vergl. ibid. c. 88. — Otto Frinsing. gesta Frid. Lib. II. 12. „Ibi (auf den roncalischen Feldern) ligno in altum porrecto scutum suspenditur, universorumque equitum agmen feuda habentium ad excubias proxima nocte Principi faciendas per curiae praeconem exposcitur, quod sectantes qui in ejus comitatu fuerunt, singuli singulos beneficiatos suos per praecones exposcunt.“ —

[2]) So z. B. in den Beschreibungen des Ossian. —

[3]) Sachsensp. III. 72. „Das echte kind und vri behalt sines vader schilt.“ — Vergl. ibid. I. 16. §. 2. „Svar't kind is vri und echt, dar behalt it sines vader recht.“ —

[4]) Hierauf deutet auch die Uebersetzung im Auctor vetus c. 1. „*Beneficialis clypeus.*“ — Sachsensp. I. 3. §. 2. „lenrecht oder herschilt.“ — Vergl. §. 17. Note 6.

[5]) Sächs. Lehnr. (Hom.) Art. 2. §. 4. „. . . en (man) die to'me herscilde nicht geboren ne is, unde en ander, die an lenrecht vulkomen is.“ — Vergl. ibid. Art. 2. §. 5. — Ibid. §. 6. „. . . en man vulkomen an'me herscilde.“ Vergl. ibid. Art. 71. §. 20. — Der Lehnunfähige heisst enscildiger (unschildiger) man Richtsteig Lehne. (Hom., c. 28. §. 4.

Digitized by Google

den Feudalismus bewirkt werden [6]), daher denn auch von einem Heerschilde des Königs, der über allen Vasallen stehet, und von einem Heerschilde der gemeinen Leute, welche keine Ritterlehn haben, gesprochen wird [7]). Der Heerschild, d. h. das lehenrechtliche Rangverhältniss einer Person erniedriget sich um eine Stufe, so wie sie Vasall eines Standesgenossen wird: ihr Geburtsstand und die dadurch bedingten Rechte werden aber hierdurch nicht berührt [8]). Erhöhet wird dagegen der Schild nur durch die Verleihung von Fahnlehn [9]). Nach der Angabe der Spiegel gab es ursprünglich sechs Heerschilde, die beiden Spiegel kennen aber schon sieben Heerschilde. Als Grund wird angegeben, dass sich der zweite Schild durch Eintritt eines Theiles seiner Mitglieder in ein Vasallen-Verhältniss gegen seine Standesgenossen in zwei Schilde gespalten habe [10]). Im ersten Heerschilde

[6]) Darum ist der Heerschild an sich von dem Landrechte (dem bürgerlichen Geburtsstandesrechte) einer Person unabhängig, obschon er meistens dem höhern oder niederen bürgerlichen Geburtsstande entspricht. Vergl. unten Note 8. — Eine Person, welche in demselben Heerschilde mit einer anderen stehet, heisst Genot an'me herscilde. Sächs. Lehnr. c. 80. §. 2. — Sieh auch Note 8. —

[7]) Sieh unten Note 5 und Note 18 u. 19.

[8]) Sachsensp. III. 65. §. 2. „Wirt en man sines genoten man, sine bord noch sin lantrecht ne hevet he nicht gekrenket dar mede, sinen herschilt hevet he aver genedert.“ — Vergl. Schwabensp. c. 142. — Sächs. Lehnr. (Hom.) a. 21. §. 2. „Die sone behalt des vater schilt to lenrechte die im evenbordich is, die wile he sik mit manscap nicht ne nedert. — Ibid. a. 54. § 1. — Eine Ausnahme wird ebendas. c. 54. §. 2. gemacht: „Doch n'es des mannes herschilt dar mede nicht genederet, of he sines genotes man wert unde san (sothan) gut von ime untveit durch dotslach (d. h. zur Sühne der Tödung eines Verwandten) deste die manscap nicht geerft ne werde. — Ueber den Einfluss der Niederung des Heerschildes eines Herrn auf seine Stellung zu seinen Vasallen, s. Sächs. Lehnr. a. 54. §. 1; Schwäb. Lehnr. c. 92; und auf Lehnerbtheilung, Richtsteig Lehnr. (Hom.) c. 28. §. 4. —

[9]) Sächs. Lehnr. (Hom.) a. 21. §. 2. (Sieh oben §. 13. Note 4). — Sachsensp. I. 26. „Wirt en besloten nunne ebbedische oder en monik biscope, den herscilt mogen se wol hebben von me rike; lantrecht ne irwarvet se aver dar mede nicht.“ —

[10]) Die Aufzählung der Heerschilde findet sich im Sachsensp. I. 3. §. 2. „Tu dirre selven weis *(entsprechend den sieben Welten in der Weissagung des Origenes)* sint de herschilde ut geleget der de koning den irsten hevet; de biscope unde ebbede unde ebdischen den anderen; die leien vorsten den dritten, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den vierden; de scepenbare lüde unde der vrien herrn man den veften, ire manne vort den sesten. Alse de kristenheit in den seventen werlt nene stetichеit ne weit, wo lange se stan sole, also ne weit man ok an dem seveden scilde of he lenrecht oder herschilt hebben moge.“ — Vergl. Sächs. Lehnr. c. 1. Schwabensp. (Lassb.) c. 2; Schwäb. Lehnr. c. 1. — Auctor Vetus c. 1. —

Digitized by Google

stehet der König, als oberster Lehnherr und Kriegesfürst [11]). Im zweiten Schilde standen ursprünglich alle Fürsten, weil diese die Reichslehn, d. h. Territorien mit Hoheitsrechten unmittelbar aus des Kaisers Hand hatten. In diesem zweiten Schild blieben aber nach den Spiegeln nur die geistlichen Fürsten stehen. Die weltlichen Fürsten aber (die Layenfürsten) werden in den dritten Schild gestellt, weil sie Vasallen der geistlichen Fürsten geworden seien [12]). Hiernach mussten aber doch noch jene weltlichen Fürsten, welche nicht Vasallen der geistlichen geworden waren, zu dem zweiten Schilde gerechnet werden [13]). In dem vierten Schilde stehen die freien Herrn, weil sie noch aus der Hand der Fürsten Lehn mit Hoheitsrechten (dem Banne) erhalten können. Diese vier ersten Schilde erscheinen demnach als feudalistische Abstufungen in dem Stande der Semperfreien. In dem fünften Schilde stehen sodann die Vasallen im engeren Sinne, die Mannen der freien Herrn. Es sind dies die Mittel- oder Schöffenbar-Freien, welche eigentliche Kriegs- oder Ritterlehn *(Feuda equestria)* mit gutsherrlichen Rechten, jedoch ohne Hoheitsrechte haben [14]). Im sechsten Schilde nennt der Schwabenspiegel die Dienstmannen, der Sachsenspiegel aber die After-Vasallen der im 5ten Schilde stehenden Vasallen [15]). Unverkennbar sind dies verschiedene Klassen von Personen, es erhellt aber hieraus eines Theiles, dass man damals bei den Ritterlehn nur eine einmalige Verleihung als Afterlohn für zulässig hielt, andern Theiles sieht man aber hieraus, dass in Süddeutschland die Lehnfähigkeit der Dienstmannen nicht beanstandet wurde, dass man sie aber auch, wenn sie Lehn erlangt hatten, den mittelfreien Vasallen um eine Stufe nachsetzte, wonach sie also im Range den Aftervasallen der Mittelfreien gleich zu stehen kamen. In dem siebenten Schilde

[11]) Sieh Note 10. —

[12]) Sieh Note 10. — Vergl. auch Sächs. Lehnr. c. 1. „Doch hebben die leien vorsten den sesten scilt in den seveden gebracht, sint si worden der biscope man, des er (sc. *früher*) nicht ne was." — Diese Worte finden sich auch im Sachsensp. I. 3. §. 2. a. E., obschon dort unpassend, nachdem daselbst diese Veränderung als den zweiten und dritten Schild betreffend dargestellt ist.

[13]) Vergl. die Glosse z. Sachsensp. I. 3. —

[14]) In den fünften Schild setzt der Schwabenspiegel, Landr. c. 2. Lehnr. c. 1. „die mitel vrien." — Der Sachsensp. I. 3. §. 2. „de scepenbare lüde unde der vrien herrn man." — Es ist nicht zu übersehen, dass letztere Bezeichnung im Schwabenspiegel (Vorrede, s. oben §. 12. Note 2.) ausdrücklich für synonym mit „mitel vrie" erklärt ist. —

[15]) Schwabensp. Landr. c. 2. „Die dienstmann den sehten (shilt)." — Ebenso Schwäb. Lehnr. c. 1. — Sachsensp. I. 3. §. 2. „ire (der Schöffenbarfreien und der Mannen der freien Herrn) manne vort den sesten (scilt)." —

Digitized by Google

stehet jeder freie Mann, welcher ehelicher Geburt ist [16]). Hier wird aber in dem Landrechte der Spiegel selbst der Zweifel aufgeworfen, ob dieser Stand Lehnrecht habe oder nicht [17]). Für die letztere Meinung erklären sich aber ausdrücklich die Lehnrechtstexte der Spiegel, welche die gemeinen Freien als Personen erklären, welche des Heerschildes darben, und sie in dieser Beziehung mit jenen Personen zusammenstellen, welche nach ihrem Stande oder Geschlechte zum Ritterdienste untauglich sind, oder an einer Infamie oder Anrüchigkeit leiden, oder unfreier Geburt sind [18]). Die Frage aber, ob diese Personen ein Lehnfolgerecht auf ihre Nachkommen versenden können, wenn ihnen ein Herr ein Lehn gegeben hat, ist in den Lehnrechtstexten nicht gleichförmig entschieden [19]). Ein Mann kann auch, wenn er will, seinen

[16]) Der Sachsenspiegel (Landrecht und Lehnrecht) bezeichnet die Personen, welche im siebenten Schilde stehen, gar nicht näher. — Eben so der Schwabenspiegel, Landr. (Lassberg) 2. — Bei Senckenberg, Schwäb. Landr. (cap. 8. §. 7.) heisst es aber: „Den sibenten herschilt hebt ein iegklich man, der nicht eigen ist und ein eekind ist.“ — Ebenso der französische Schwabenspiegel (Matile) c. 3. „Le septime escu porte bien toz hons, qui nest hons liges à autrui e est de leaul mariage.“ — Hiernach werden also im siebenten Schilde ausdrücklich die gemeinen Freien genannt, und stehet diese Stelle mit dem Stillschweigen der vorgenannten Texte wenigstens in keinem Widerspruche. Im Schwäb. Lehnr. c. 1. wird aber gesagt: Die semperen liute den sibenden.“ — Hiermit stimmet sodann der Text des Schwabensp., Landr. von Waekernagel c. 5. überein: „Den sibenden herschilt den hefet ein jeglich man der von ritterlicher art geborn ist und ein ekint ist.“ — Dass sempere liute im Schwäb. Lehnrecht nicht gemeine Freie bezeichnen soll, ist demnach kein Zweifel. Auffallend ist aber sodann, wie die sendbaren Freien oder die Rittermässigen in dem siebenten Schilde genannt werden können, da doch die Texte durchaus die Lehnfolgefähigkeit des siebenten Schildes bezweifeln, gerade diese aber bei den Sendbaren Freien oder Leuten von Rittersart nie bezweifelt worden ist. Man kann daher wohl nur auf eine Interpolation, resp. auf den Hereintritt einer Theorie schliessen, welche unter Heerschild durchaus nur eine Stufe der Lehnfähigkeit sehen will, nach welcher aber, wenn man einmal die Rittermässigen in den siebenten Schild setzt, der Zweifel an der Lehnfolgefähigkeit desselben nicht mehr statthaft war, und wonach also die vorhergehende Stelle, welche diesen Zweifel ausdrückt, bei consequentem Verfahren hätte gestrichen werden müssen. — Vergl. Note 18. —

[17]) Sieh oben Note 10. —

[18]) Sächs. Lehnr. a. 2. §. 1. „Papen, wif, dorpere, koplüde unde alle die rechtes darvet oder uneeht geboren sin, unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader vnde von eldervader, die solen lenrechtes darven.“ — Vergl. Schwäb. Lehnr. (Lassb.) c. 1. §. 6.

[19]) Sächs. Lehnr. a. 2. §. 2. „Svelk herre doch disser eneme (Note 18) gut liet, von deme hebbet sie lenrecht in deme gude, unde ne ervent it nicht an ire kindere, und darvet selve der volge an enen anderen herrn.“ — Schwäb. Lehnr. c. 1. a. E. „Lehent aber der herre dirrem einem ein gut, der hat alse gut reht daran, alse der den rehten herschilt furet, und erbent die lehen an irv kint.“

Digitized by Google

Heerschild niederlegen, d. h. seiner Lehnfähigkeit entsagen, und eine solche Entsagung liegt immer in dem Eintritte in einen Mönchsorden [20]). Auch in der Lombardei findet man ein den Heerschilden ähnliches feudalistisches System der Standesverhältnisse, nur mit dem Unterschiede, dass in dem *Liber Feudorum* nur wirkliche Abstufungen von Vasallen und bäuerlichen Lehnbesitzern *(Capitanei, Valvasores majores, Valvasores minores* und *Valvasini)* unterschieden werden [21]).

§. 17.

Die Rittermässigkeit. *)

So wie das Lehenwesen anfieng, die Standesverhältnisse zu durchdringen, so trat in seinem Gefolge noch ein anderes Momente hervor, welches nicht weniger beitrug, die Unterschiede der Stände noch weiter umzubilden, nämlich die Enstehung des Begriffes eines Ritterstandes. Das auszeichnende Merkmal dieses Standes liegt darin, dass er erblich eine ausgezeichnete kriegerische, sog. ritterliche Lebensweise führt [1]), und da diese dem Herrenstande mit den Mittelfreien oder den Vasallen und sogar mit den Dienstmannen (§. 29) gemein war, so konnte es nicht fehlen, dass ein Verhältniss, welches alle edleren Stände in gleichen Bestrebungen vereinte, nicht in gewissen Beziehungen eine Gleichheit oder Gemeinschaftlichkeit des Rechtes, somit ein besonderes Standesverhältniss herbeigeführt hätte [2]), wenn gleich nicht in dem

[20]) Schwabensp. c. 28. „Unde hat ein man wip ze elichen dingen. und begit er sich in geistlichen orden. ane ir willen vnd ane ir wort. vnd vordert si in ze sentrehte her wider vz dem orden. sin lantreht. vnd andriv siniv reht hat er niht verlorn. aber siniv lehen div sint ledic. wan ein iegelich man der mac sinen herschild wol nider legen ane sins wibes vrlop. also daz er sich swertes geloubet. vnd doch bi sinem wibe belibet.“ —

[21]) Vergl. I. Feud. 1. pr. und §. 4; I. Feud. 7; 13. §. 3; 14. §. 1; 15. 16; II. Feud. 10; 53. — Vergl. Laspeyres über die Entstehung der *libri Feudorum*. 1830. S. 164. —

*) B. C. Mettingk, status militiae Germanor. princ. et access. veteris et medii aevi. Altona. 1741. —

[1]) KaiserR. (Endem.) III. c. 4. „Der ritter ist ein userwelter helt des kaisers ... er sal (haben) eins lewen mut gen allen den sinen lib zu wagen, die dem riche ungehorsam sin.“ —

[2]) KaiserR. III. c. 1. „Da ... der keiser gesuch, wer sin truwe an im vn an dem riche hatte gehalden; do nam er die, und machte sie sin genoz, vn edilte die vnd die kint ... un gab in ritters namen, un macht sie dinstlute des riches.“ — Ibid. c. 4. „Auch sint man eim vollenkumen manne keinen bezzern namen konde finden, dan ein ritter.“ — Daher werden auch die Fürsten

Digitized by Google

Maasse, dass nicht darneben oder vielmehr innerhalb desselben die übrigen auf anderen Grundlagen beruhenden Standesunterscheidungen hätten fortbestehen können. Aus dieser Rücksicht tritt neben diesem weitern Begriffe des Ritterstandes sogleich ein engerer Begriff hervor, wornach den Ritterstand jene Personen bilden, welche dem Kaiser oder einem Semperfreien zu Ritterdiensten verpflichtet sind, sei es wegen der auf ihren eigenen allodialen Gütern liegenden höheren Heerbannpflicht, oder wegen der Ritterlehn, welche sie von einem Herrn haben, der endlich lediglich wegen ihrer Dienstmannen-Eigenschaft [3]). Die hauptsächliche Bedeutung des Ritterstandes für die Entwicklung der Standesverhältnisse beruhet daher einerseits darin, dass dadurch die Mittelfreien und die Dienstmannen einander näher gebracht wurden und sich hierdurch die endliche Verschmelzung dieser beiden Stände vorbereitete; andererseits gewann der Ritterstand dadurch, dass in gewisser Beziehung selbst der Herrenstand an ihm Theil nahm, an äusserem Glanze, und erlangte durch die ihm zugestandenen besonderen Berechtigungen eine Bedeutung, welche es ihm möglich machte, allmählig gegenüber von den gemeinen Freien eine schärfer gesonderte Stellung einzunehmen, als dies hinsichtlich der Mittelfreien zur Zeit ihres ersten Hervortretens der Fall gewesen war. Der Ritterstand hatte sich in der Zeit der Rechtsspiegel schon zu einem eigentlichen Geburtsstande ausgebildet [4]), welcher sich zunächst an das durch den Feudalismus begründete Standessystem in der Art anschliesst, dass er Lehnfähigkeit und insbesondere Lehnfolgefähigkeit in Bezug auf Ritterlehn, d. h. in Bezug auf solche Güter, wovon Ritterdienste zu leisten sind, als sein eigentliches Prädikat in Anspruch nimmt [5]), so dass von Rittersart, oder rittermässig, oder ritterbürtig

selbst als Dienstleute des Kaisers dargestellt: KaiserR III. c. 6. „Sint alle fürstentume sint dienstamte des keisers und lonte den dinstluten mit den ampten, und machte si glider des riches.“ — Daher auch „milites tam nobiles quam minores“ Chron. Laurish. Henr. IV. 78. Vergl. die Note bei Endemann KaiserR. III. c. 4. S. 187. —

[3]) Es zeigt sich also hier noch eine Nachwirkung des alten Gefolgschaftswesens im Gegensatze der Lehnverbindung. — (Vergl. §. 29).

[4]) Sächs. Lehnr. art. 2. §. 1. „von ridders art.“ — (Sieh §. 16. Note 18). —

[5]) Sächs. Lehnr. art. 2. §. 1. — Schwäb. Lehnr. c. 1. §. 6. — (Sieh §. 16. Note 18). — KaiserR. III. c. 1. „... un (der keiser) teilt in mit mildeclich des riches gut erbeclich zu besitzen.“ — Daher ist auch „Ritterrecht“ gleichbedeutend mit Lehnrecht: KaiserR. c. 8. „Man sal auch wissen daz der keiser vil luten vil genade hat getan mit des riches gut; aber nit nach dem ritterrechte ... wan was der keiser hat dem dinstmann getan nach dem lenrechte, daz muz eweclic weren, vn vellet uf die kint.“ —

Digitized by Google

sein, hauptsächlich so viel bezeichnet, als lehnfähig sein [6]). Mit diesem Hauptrechte der Lehnsfähigkeit verbanden sich allmählig noch andere Vorzüge, wie die Wappenfähigkeit, Turnier- und Stiftsfähigkeit und Hoffähigkeit, so wie auch die Befugniss zur Ausübung gewisser politischer Rechte, welche als Realgerechtigkeiten auf dem ritterlichen Grundbesitze ruhten, wie Steuerfreiheit und Landtagsfähigkeit, und die Fähigkeit im Lehngerichte als Richter und Schöffe u. s. w. aufzutreten. Die Interessen, welche die Mitglieder des Ritterstandes verbanden, konnten besonders bei der Vorliebe des Mittelalters für zunftmässige Vereine nicht verfehlen, bald auch ein engeres Aneinanderschliessen der Rittermässigen hervorzurufen. Diese Verbindungen waren aber hauptsächlich zweifacher Art. Erstlich muss man die natürliche Verbindung unterscheiden, in welcher die ansässigen Rittermässigen eines Landes durch die Landesinteressen unter sich standen, die also ihren Vereinigungspunkt und ihre Organisation in den Land- und Gerichtstagen fanden, und demnach in dieser Hinsicht als eine natürliche Genossenschaft — Ritterschaft — erschienen [7]); sodann aber bildeten sich auch freie Genossenschaften mit eigenen Statuten und Ordnungen unter den Rittermässigen aus [8]), — Ritterorden — wobei anfänglich die geistlichen Orden hinsichtlich der Organisation zum Muster dienten, und die ersten Ritterorden selbst, wenigstens theilweise, geistliche Zwecke verfolgten [9]). In Folge der zunftmässigen und theilweise hierarchischen Einrichtung der Ritterorden fing man auch bald an, die Eigenschaft eines Ritters als eine Auszeichnung oder eine Würde zu betrachten, welche selbst von den rittermässig Gebornen, so wie auch von den

[6]) Das Sächs. Lehnr. a. 2. §. 1. (sieh §. 16. Note 18.) spricht nur von „ridders art von vader unde von eldervater," das Kaiserecht III. c. 5. aber sagt: „und sal auch nieman des riches gut besitzen von lehns wegen, dan ein ritter, der von dem geborn ist, daz sin stam von allen sinen vier anen (also auch von der Mutter-Seite) hat gehort in des riches ritterschaft." —

[7]) In diesem Sinne heisst auch im Kaiser R. III. c. 5. der Inbegriff aller Reichsdienstleute: „des riches ritterschaft." —

[8]) Es ist begreiflich, dass solche freie ritterliche Genossenschaften den Fürsten bedenklich erscheinen mussten, und diese daher strebten, entweder diese Orden zu unterdrücken, oder in bleibende Abhängigkeit von sich dadurch zu bringen, dass sie sich zu erblichen Grossmeistern derselben erklärten.

[9]) Hieher gehören z. B. der Orden der Tempelherrn, gest. zu Jerusalem a. 1118; der Johanniter-Orden, gleichfalls zu Jerusalem aus der Brüderschaft zur Verpflegung christlicher Pilgrime a. 1120 entstanden, der deutsche Orden, a. 1190 (Volksgesch. §. 38. Note 26); der Orden der Schwerdtbrüder, gest. 1204 zur Ausbreitung des Christenthums im Norden; seit 1238 mit dem deutschen Orden verbunden. Vergl. Eichhorn, R.G. II. §. 335. und die daselbst angef. Schriften, — Kurt von der Aue, das Ritterthum und die Ritterorden, Merseburg 1825. —

Digitized by Google

Semperfreien, wenn sie deren theilhaftig sein wollten, besonders erworben werden müsse, und welche auch dem gemeinen freien Manne *(Plebejus)* im Falle persönlichen kriegerischen Verdienstes nicht unzugänglich war [10]). So wie es hiernach Rittermässige gab, welche nicht Ritter im engeren Sinne waren, so gab es umgekehrt auch Ritter, welche nicht rittermässig geboren waren: auch fassten die Spiegel die Ertheilung der Ritterwürde noch nicht als eine Standes-Erhöhung (Erhöhung des Geburtsstandes) auf [11]), was sie ohnehin in Bezug auf den Herrenstand gar nicht hätte sein können. Im Kaiserrechte wird dagegen die Erhebung zum Ritter durch den Kaiser und die Beleihung mit erblichem Reichsgut bereits als „edeln" *(nobilitare)* bezeichnet [12]). Ueberhaupt ist in den Spiegeln nur wenig von den Rittern die Rede [13]), wohl aus dem Grunde, dass sich dieser Stand eben so wie der Bürgerstand, erst in dieser Zeit mehr zu entwickeln anfing.

§. 18.

Ebenburt. *)

In Folge des Bestehens verschiedener Stände bildete sich im Mittelalter in Bezug auf die Mitglieder eines jeden Geburtsstandes der Begriff von Ebenburt, d. h. der Gleichheit des Standes und somit des Rechtes durch Geburt. Es gab daher eben so viele Arten von Ebenburt, als es Geburtstände gab [1]), und wie sich von selbst ver-

[10]) Otto Frising. Gesta Frid. Lib. II. c. 18. — Die Erhebung gemeiner Leute in den Ritterstand wurde aber oft fast wie ein Missbrauch der königlichen Gewalt betrachtet. Glosse zum Sächs. Lehnr. art 2. „Wird ein Bauer Ritter, und begnadet von dem König und gebe er die Ritterschaft und das Ritterrecht mit einander, so aergert der König das Recht. Würd ein Bauer Ritter damit hält er nicht Ritters Art." —

[11]) Vergl. Note 10. —

[12]) KaiserR. III. c. 1. (Vergl. oben Note 2.), — und KaiserR. III. c. 5. „. . . das nach irm tode ir kint sint geedelt nach des riches rechte." —

[13]) Es wird nur gesagt, dass Ritter und ihr Gesinde zollfrei sind: Sachsensp. II. 27. §. 2; Schwabensp. c. 193., dass sie Herrgewett vererben: Sachsensp. I. 27. §. 2. und was sie als Morgengabe geben mögen, Sachsensp. I. 20; Schwabensp. c. 18. —

*) Klüber, Begriff etc. der Ebenbürtigkeit, in s. Abhandlungen (Frkf. 1830) Bd. I. S. 225 flg. — Chr. G. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gem. deut. Rechte. 2 Bde. Tübingen 1846. —

[1]) So sagt der Sachsensp. I. 17. §. 1. ganz allgemein: „. . . (das erve) ne geit ut dem busmen, de wile de evenburdige busme dan is." — Die Standes-

Digitized by Google

stehet, war stets der höhere Stand der Freien dem niederen ebenbürtig [2]). Die Ebenburt äusserte ihre Wirkungen theils in Bezug auf das politische Recht, theils in Bezug auf das Privatrecht und Lehnrecht. In ersterer Beziehung ist es insbesondere der Gerichtsstand und die Zeugenfähigkeit [3]), so wie das Recht auf den gerichtlichen Zweikampf [4]), hinsichtlich deren die Ebenburt ihre Einflüsse äusserte. Es war nämlich Vorzug der höheren Stände, der Schöffenbarfreien und der Fürsten, nur durch Standesgleiche *(Pares)* gerichtet, überwiesen oder zum gerichtlichen Zweikampfe gefordert werden zu können. In Bezug auf das Privatrecht und Lehnrecht treten dagegen die Einflüsse der Ebenburt, abgesehen von Wehrgeld und Busse, in der Lehre von den Rechtswirkungen der Ehe, insbesondere hinsichtlich des Erbrechtes und der Lehnfolge der Kinder, hervor [5]). Ausnahmsweise konnte

gleichen heissen in den Spiegeln Genossen (Sächs. *Genot;* Schwäb. *Genoz;* der Standeshöhere heisst „*Übergenoz*" Schwabensp. c. 253. Oesterreich. Landr. (Ludewig) c. 56; der Niedere heisst „*Undergenoz*" Schwabensp. (Lassb.) c. 79, II. a. E. und c. 253. —

[2]) Schwabensp. (Lassb.) c. 79. II. „Sprichet ein man den andern an Kampflichen. der wirs (Engl. worse, schlechter) geporn ist. der mag im nicht geweigen." — Ibid. c. 253. „Und ist er ouch sin undergenoz. wil er. er muz mit im kemphen." —

[3]) Vergl. darüber in Betreff der Schöffenbarfreien die oben §. 14. Note 15. angeführten Stellen des Sachsenspiegels. — Sieh auch Schwabensp. c. 278. — Sachsensp. III. 55. „Over der vorsten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan die koning." — Der Schwabensp. c. 125. fügt bei: „vnd vert der kiunig von tuschem lande so sol er einen hof gebieten. an die stat da er ze rehte sin sol, da sol er dem phalentz-graven von Rine den gewalt geben. daz er rihter si. an des kuniges stat. vber der fürsten lip. vnde gibt er im dez gewaltes nüt. so hat er kein reht daran." — Kaiser R. (Endem.) III. c. 5. „und sal niman vber des riches gut sprechen, dan der ritter vnd ritters nachkumling." —

[4]) Schwabensp. (Lassb.) c. 79. II. 5. fin. „Ein yeglich man geweigert wol das er nicht kempfet mit seinem vndergenozzen. Ein yeglich man muz kempfen mit seinem genoz." — Ibid. c. 253. „sint sie aber alle dez wirtes vbergenozz. si sint sin mit rehte wol überig. daz sie mit im nüt kemphent. vnde er muz ir beredunge mit reht nemen." — Sachsensp. I. 51. §. 4. (Sieh oben §. 14. Note 17). —

[5]) Sachsensp. I. 17. (Sieh Note 1). — Ibid. 27. §. 2. „Jewelk man von ridderes art erft . . . dat erve an den nesten evenbürdigen mach." — Ibid. III. 26. §. 3. (sieh oben §. 14. Note 10). — Ibid. III. 72. „Dat echte kind unde vri behalt sines vaders schilt, vnd nimt sin erve unde der muder also, of it ir evenburdich is oder bat geboren." — Ibid. III. 73. §. 1. „Nimt aver en vri scepenbare wif enen biergelten oder enen lantseten, vnde wint sie kindere bi ime, die ne sint ire nicht evenburtich an bute unde an weregelde, wende sie hebben irs vater recht unde nicht der muder; dar umme ne nemen sie der muder erve nicht, noch nemannes, die ire mach von muder halven is." — Sächs. Lehnr. art. 21. §. 1. (Sieh oben §. 16. Note 8). — Das Weitere s. unten in der Lehre von der Missheirath.

Digitized by Google

jemand einem bevorzugten Stande angehören und doch den Mitgliedern eines niederen (aber freien) Standes nicht in aller Beziehung ebenbürtig sein. Dies war der Fall, wenn der bevorzugte Stand kein vollkommen freier Stand war, wie z. B. der Stand der ritterlichen Dienstmannen [6]). Seit dem sich der Begriff des Ritterstandes in der Ausdehnung entwickelt hatte, dass er in gewissen Beziehungen die Mitglieder des Herrenstandes, des Standes der Mittelfreien und schöffenbaren Freien und der Dienstmannen umfasste, so konnte jemand auch einem höheren Stande in gewissen Beziehungen (Ritterbürtigkeit) ebenbürtig sein, ohne es in allen zu sein [7]).

D. Neuere Zeit. (Seit dem XV. Jahrhundert.)

§. 19.

Adel. Bürgerstand. Geistlichkeit. Reichsunmittelbare. Mittelbare.

Das hauptsächlichste Moment für die abermalige allmählige Umbildung der Standesverhältnisse lag in der verminderten politischen Bedeutung des Feudalismus, unter dessen Einflusse sich die Standesverhältnisse in der vorigen Periode entwickelt hatten. Nunmehr ist es erstlich die steigende Bedeutung der Ritterschaft, wodurch ein neues System der Standesrechte hervorgerufen wurde. Da nämlich der Begriff der Ritterschaft in seiner weiteren Bedeutung schon im XIII. und XIV. Jahrhundert die Semperfreien, die Mittel- und Schöffenbarfreien und die Dienstmannen umfasste (§. 18), so trat in Folge hiervon seit dem XV. Jahrhunderte entschieden eine Erweiterung des Begriffes von Adel hervor [1]), welcher in seiner nunmehrigen Ausdehnung den alten Herrenstand und sämmtliche rittermässige Geschlechter gleichmässig umfasste, ohne jedoch im übrigen deren wesentliche Unterscheidung, die in dem Geborensein zu Fahnlehn oder Ritterlehn liegt, aufzuheben. Somit war man in die Nothwendigkeit versetzt, in dem Adel selbst zwei Hauptstufen zu unterscheiden, wofür

[6]) Sachsensp. III. 19. (Sieh oben §. 14. Note 15.) — Sachsensp. I. 16. §. 2. „Svar't kint is vri vnde echt, dar behalt it sines vader recht. Is aver die vader oder de muder dinstpflicht, it kind behalt sogetan recht, als it in geboren is. — Vergl. noch unten §. 29. —

[7]) So z. B. hatten die einfachen Rittermässigen mit den Semperfreien die Wappenfähigkeit, Turnier- und Stiftsfähigkeit gemein. —

[1]) Sieh die hieher gehörigen Stellen des Kaiserrechtes oben §. 18. Note 12. — Albert. Krantz, Metropol. L. I. c. 2. „Ministeriales quoque, qui nunc militares appellantur . . . nobiles se dici volunt, cum sit infimus nobilium gradus in baronibus. — Vergl. Eichhorn, R.G §. 445. —

Digitized by Google

in der Theorie die Bezeichnung hoher Adel und niederer Adel gebräuchlich geworden sind. Von wesentlichem Einflusse auf die Umbildung des Ständeverhältnisses war aber zweitens die steigende Bedeutung und Vermehrung des Bürgerstandes, in Folge deren dieser allmählig aufhörte als ein privilegirter Stand betrachtet zu werden, und immermehr als der Inbegriff des ganzen Standes der Gemeinfreien aufgefasst wurde, so dass er den Stand der Landsassenfreien in sich aufnahm [2]). Neben diesen beiden Geburtsständen, Adel und Bürgerstand, erscheint sodann als ein vielfach in politischer Beziehung, besonders hinsichtlich der Jurisdictionsverhältnisse, ausgezeichneter, jedoch erworbener Stand, die Geistlichkeit, daher man dieser und dem Adel als privilegirten Ständen den Bürgerstand einfach als dritten Stand entgegensetzte. Die schärfere Ausbildung der Landeshoheit in dieser Periode gab überdiess noch Veranlassung zu einer weiteren Eintheilung der Reichsangehörigen in zwei Klassen, die der Reichsunmittelbaren und der Mittelbaren [3]). Diese Eintheilung berührte übrigens das Verhältniss von Adel und gemeiner Freiheit nicht, und konnten daher auch Rittermässige, so wie Bürgerliche, wie z. B die Bürger der Reichsstädte, reichsunmittelbar sein.

§. 20.

Der sog. hohe Adel. Die Reichsständischen Geschlechter. *)

Seit man den Begriff von Adel auch auf die Rittermässigen ausdehnte, wurde für die politisch höher berechtigten Geschlechter die Bezeichnung hoher Adel gebräuchlich. Eine reichsgesetzliche Bestimmung, welche Familien zu diesem hohen Adel gerechnet werden

[2]) Daher die Parömie: „Bürger und Bauer scheidet nur die Mauer.“ —

[3]) Urk. K. Friederich III. (IV.) a. 1478 bei Datt de pace publ. p. 286. Note 18. „So dann das Land zu Schwaben uns und dem hl. Reiche ohne alles mittel vor andern zugehörig und unterworfen ist, und keinen eigenen Fürsten . . . hat. — R.Depot.Absch. a. 1564 §. 29. „die so nicht Stände des heil. Reichs, jedoch dem heil. Reiche *immediate* unterworfen.“

*) L. T. Scheidt, diplom. Nachrichten vom hohen und niederen Adel. 1754. Dessen Nachricht von einigen Häusern des Geschlechtes der von Schlieffen. (1780). 1784. — Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Deutschland. 1795. — v. Stranz, Gesch. des deutsch. Adels. Breslau 1846. — Mittermaier, deut. Priv.R. (7. Aufl.) §. 58. — Vergl. auch besonders die oben §. 18. Note *) angef. Schrift von Göhrum. — J. B. Brenner, die Landgrafen von Leuchtenberg. Rothenburg 1834. — J. Aschbach, Gesch. der Grafen v. Wertheim. Frkf. 1843. — J. N. v. Vanotti, Gesch. der Grafen v. Montfort und von Werdenberg. Constanz 1845. — J S. Seibertz, diplom. Familiengesch. der alten Grafen v. Westphalen. Arnsberg 1845. —

Digitized by Google

sollten, ist jedoch nicht vorhanden. Vielmehr bildete sich dieser Ausdruck zuerst im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, und allmählig bemächtigte sich seiner die Doctrin, ohne dass man sich jedoch über die Voraussetzungen des sog. hohen Adels vereinigen konnte. Die bedeutendesten älteren Publicisten forderten für den Begriff des hohen Adels Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft[1]: Andere hielten dagegen schon Reichunmittelbarkeit und Landeshoheit für genügend, um eine Familie zum hohen Adel rechnen zu können[2]; noch Andere betrachteten die reichsfreien landesherrlichen, jedoch nicht reichsständischen Familien als eine Mittelstufe zwischen dem hohen und ritterlichen Adel, d. h. als einen mittleren Adel. Eben so schwankte man wegen der Stellung, welche man den sog. subalternen landesherrlichen Familien oder den Standesherren, d. h. solchen landesherrlichen Familien anweisen sollte, welche schon zur Zeit des Reichsverbandes mediatisirt, d. h. der Hoheit eines Reichsstandes unterworfen worden waren[3]. Für diese Streitfrage gibt es keinen positiven Entscheidungsgrund, eben weil der Begriff des hohen Adels nicht reichsgesetzlich bestimmt, sondern nur doctrinär gebildet war. Dass man aber viel und heftig über diese Begriffsbestimmung streitet, erklärt sich daraus, weil man aus dem Begriffe des hohen Adels selbst wieder auf die Zuständigkeit gewisser politischer Berechtigungen und auf die Anwendbarkeit gewisser eigenthümlichen Grundsätze des Familien- und Erbrechtes schliessen zu dürfen glaubte. Nur soviel lässt sich mit Bestimmtheit angeben, dass die reichsständischen Familien allein durch das Recht der Reichsstandschaft eine wirkliche, politisch ausgezeichnet berechtigte Klasse zur Zeit des Reichsverbandes bildeten[4], so dass sie auch in den Reichsgesetzen stets einen Gegensatz zu den reichsritterlichen Familien und zu allem

[1]) So Pütter in der angef. Schrift über den Unterschied der Stände, und in s. Schrift: Ueber Missheirathen deut. Fürsten und Grafen. 1796; Goenner, deut. Staatsrecht (1804) §. 68. —

[2]) Z. B. Vollgraff, die deut. Standesherrn. S. 552 flg. — Man überschätzt hierbei die Bedeutung der Landeshoheit, wie sie zur Zeit der Reichsverbindung bestand. — Vergl. Hefftter, Beitr. z. deut. Staats- und Fürstenrecht, 1820. S. 15. — Auch Rittermässige konnten Landeshoheit haben, und hatten sogar, wo sie reichsfreie Güter besassen, wenigstens ein Analogon derselben. Gönner l. c. §. 263. 265. Die Wahlcap. Art. 1. §. 2. spricht sogar ausdrücklich von „Hoheiten," welche den Reichsrittern, wie den Reichsständen zustehen. — (Sieh unten Note 5.)

[3]) Der Ausdruck Standesherrn findet sich schon im 14. Jahrhundert in Schlesien und in der Lausitz. Klüber, öffentl. R. §. 301. Note 6. —

[4]) Die Reichsstandschaft war schon das charakteristisch auszeichnende Recht der Semperfreien. S. oben §. 13.

Digitized by Google

übrigen Reichsadel bilden [5]), und dass auch nur in Bezug auf die reichsständischen Häuser einige eigenthümliche Grundsätze des Familien- und Erbrechtes reichsgesetzlich bestimmt waren [6]). Will man sich daher an die Quellen halten, so muss der Ausdruck „hoher Adel" als in den Reichsgesetzen nicht begründet, ganz vermieden werden, und ist demnach nur ein reichsständischer und nicht-reichsständischer Adel zu unterscheiden. Unter den reichsständischen Geschlechtern selbst, welche man insgesammt als Erlauchte, Geschlechter *(illustres)* bezeichnete, bestanden zwei Rangklassen, worauf man ebenfalls die Bezeichnung „Stand" anwandte, nämlich der Fürstand und der Grafen- und Herrenstand [7]). Zu dem Fürstenstand gehörten alle jene Familien und Prälaten, welche — (wenn gleich vielleicht ohne eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe zu besitzen) — den Reichsfürsten-Titel führten, wozu auch die Titel als Kurfürst, Erzherzog, Herzog, Markgraf und Landgraf gerechnet wurden. Zu der anderen Rangklasse gehörten sodann diejenigen Familien, welche nur den Reichsgrafen-Titel oder nur den Titel als freie Herren führten: auch die Prälaten, welche den Fürstentitel nicht führten, wurden zu dem Herrenstande gerechnet. Im allgemeinen galt die Regel, dass keine Familie oder Person zur Reichsstandschaft berechtigt sein könne, die nicht ein nach dem (durch Herkommen als Normaljahr angenommenen) Jahre 1582, oder doch zur Zeit des westphälischen Friedens (1648)

[5]) Reichsabschied v. 1497. (Neue Samml. der R.A. Th. II. S. 31.) §. 9. „... doch sol dieser Artickel Fürsten, Graven, Herren, noch die vom Adel mit Irn Amptlüten oder Dienstleuten nit pinden." §. 11. „Bürger in Stetten, die nit von Adel oder Ritter sint" etc. § 12. „Item die von Adel, so nit Ritter sind, sollen kein Geld noch Berlin offentlich tragen, vnd Ire Klaidung, besonder mit Farben und Stuckeln zimlich machen lassen, wie dann ain jeder Fürst in seinem Fürstenthumb Ordnung fürnemen und machen wird." §. 13. „Item die von Adel, so Ritter sein" etc. — Reichsdep.Absch. von 1564. §. 29. „Die so nicht Stände des heil. Reichs, jedoch dem heil. Reiche immediate unterworfen." §. 32. „die Ganerben und andere von der Ritterschaft und dem Adel, welche unter den Kreis- und Reichs-Ständen nicht begriffen sint." — Daher wurde auch die Reichsritterschaft immer besonders erwähnt, wenn den von Reichsständen gemachte Zusicherung auch für sie gelten sollte. — Wahlcap. Art. 1. §. 2. „wie wir denn auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das h. r. Reich und die Kurfürsten ... dann auch die Fürsten, Praelaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen." —

[6]) Gönner, deut. Staatsr 1804 §. 73. —

[7]) Man unterschied demnach Erlauchte ersten und zweiten Ranges. Vorzüge hatten erstere in Bezug auf die Austrägalinstanz und in der Befähigung zur Würde eines kaiserlichen Principalcommissarius. Gönner, Staatsr. §. 68.

Digitized by Google

als reichsständisch anerkanntes [8]), oder durch einen besonden Reichsschluss für reichsständisch erklärtes Land besass [9]). Zwar versuchten die Kaiser bis auf Ferdinand III. auch anderen Personen, mitunter erblich, auf dem Reichstage Sitz und Stimme zu verleihen, was nichts anderes war, als ein Versuch Pairs zu creiren, und wodurch vielleicht die ganze politische Bedeutung des Reichstages hätte verändert werden können, wenn es den Kaisern gelungen wäre, die Ernennungen solcher sog. reichsständischen Personalisten in grösserem Umfange durchzusetzen [10]). Allein schon Ferdinand IV. musste als römischer König in der Wahlcapitulation von 1653 versprechen, weder eigentliche Reichsstände, noch Personalisten fernerhin mehr ohne Genehmigung des Reichstages zu machen [11]). In noch bestimmterer Fassung mussten aber die Kaiser seit der Abfassung des Projectes der beständigen Wahlcapitulation, welches den Wahlcapitulationen seit 1711 (Karl VI.) zu Grunde liegt, versprechen, ohne Einwilligung des reichsständischen Collegiums oder der Bank, worin der neu Aufzuführende eingeführt

[8]) Häberlin, Handbuch des Teut. Staatsrechtes I. S. 274.

[9]) Als ritterschaftlich immatrikulirte Güter galten nicht für genügend. Ueber das Verfahren bei der Erwerbung der Reichsstandschaft vergl. Gönner, Staats-R. §. 136. —

[10]) Ueber die reichsständischen Personalisten vergl. Klüber, öffentl. R. §. 262. Note. c. 303. Note. e. — Ausnahmsweise entstanden Personalisten in der späteren Zeit auch dadurch, dass eine reichsständische Familie durch Kriegsereignisse ihre reichsständischen Besitzungen verlor, aber gegen das Versprechen, sich um ein neues solches Besitzthum zu bemühen, vorläufig bei Sitz und Stimme erhalten wurde; so z. B. die Grafen Giech.

[11]) Schon die W.C. Ferdinand's III. (1636) Art. 47 bestimmte: „desgleichen wollen wir bei Zeit unserer königlichen und künftigen kaiserlichen Regierung bei Collation fürstlicher und gräflicher Dignitäten vornehmlich dahin sehen, damit auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor anderen wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirten Stand *pro dignitate* auszuführen.“ — (Ebenso perpetuirl. W.C. Art. 22. §. 1.) — In die W.C. Ferdinand's IV. (1653) wurde sodann der Zusatz aufgenommen, welcher sodann auch in die W.C. Leopold's I. (1658) und Joseph's I. überging: „Niemand aber von den neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herrn dem fürstlichen Collegio, es sei gleich auf selbigen oder der Grafen Bänken, *ad sessionem* wider deroselben Willen aufdringen, sie haben sich dann dazu mit fürstlichen oder gräflichen Reichsgütern vorher genugsam qualificiret, und zu einer standeswürdigen Steuer in einem gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenohmen werden sollen, vorhero genugsam gehört worden.“ — Demgemäss bestimmt der Reichsabschied v. 1654 §. 197 noch genauer, es solle . . . „förthin ohne vorgehende Realerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisiten, und insonderheit erstgemeldeter Begüterung und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens keiner zu Session und Stimme im Fürstenrathe zugelassen werden.“ —

Digitized by Google

werden sollte, keine Reichsstandschaft mehr zu verleihen [12]). Dagegen fuhr der Kaiser ungehindert fort, Reichsfürsten- und Reichsgrafen-Titel zu ertheilen. Durch solche Titelverleihungen konnte aber der Kaiser nicht das politische Recht einer Familie erhöhen. Daher geben selbst die Meisten, die von einem hohen Adel sprechen, zu, dass die Titular-Reichsgrafen nicht zu dem hohen Adel gehörten [13]), und nur hinsichtlich der Titular-Reichsfürsten pflegten Einige eine Ausnahme zu machen, und rechneten sie zum hohen Adel, wenn sie auch nicht aus alten reichsständischen reichsgräflichen Häusern hervorgegangen waren. Reichsgesetzlich war durch die Wahlcapitulation nur bestimmt, dass die Titular-Reichsfürsten den reichsständischen Reichsgrafen im Range vorgehen sollten [14]). Der blosse Reichsfürsten- oder Grafen-Titel gab an sich weder die Reichsunmittelbarkeit, noch weniger eine Stimme auf dem Reichstage [15]); eben so wenig gab der Fürstentitel einem reichsständischen gräflichen Hause, welches bisher in einer Curie gestimmt hatte, eine Virilstimme. Die Standeserhöhung, welche in der Verleihung des Reichsfürsten- oder Grafen-Titels liegt, hatte daher keine andere Wirkung, als dass die erhöhte Familie entsprechende

[12]) W.C. seit 1711. Art. I. §. 5. „Auch keine Fürsten Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis an oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediatfürstenthum resp. Grafschaft oder Herrschaft genugsam qualificiret und mit einem standeswürdigen Reichsanschlag in einem gewissen Craiss eingelassen und verbunden und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.“ — Vergl. Riegger, harmon. W.C. Joseph's II. S. 34 flg. —

[13]) Dass die blossen Titular-Reichsgrafen nicht zum hohen Adel gerechnet werden dürften, erklärt, als auf Kundbarkeit beruhend, Klüber, öffentl. R. §. 262. Note c.

[14]) Wahlcap. seit 1711 Art. III. §. 22. „Es sollen auch bei Kaiserlichen und Königlichen Ordnungen und andern Reichssollenitäten, denen Immediatreichsgrafen und Herrn, die im Reiche *Sessionem et Votum* haben, — (Zusatz seit Joseph II. 1764: und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bei der Reichsversammlung angesehen und erkennet werden) — vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Kaiserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürstenstande vor allen andern, weilen sie im Reichsfürstenrathe *Votum et Sessionem* hergebracht ... die Stelle und was dem anhänget gelassen, und ebenmässig ausser solchen Reichs-*Festivitäten* am Kayserlichen Hofe und allen Orten observieret werden.“ —

[15]) Wahlcap. Art. 22. §. 5. „So sollen auch des ein oder andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem *Jure Territoriali* nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter voriger Fürstlicher Jurisdiction verbleiben.“ —

Digitized by Google

Titel und Wappen führen und den damit verbundenen Rang in Anspruch nehmen durfte, und dass eine Verbindung von Personen aus reichsständischen Häusern mit Personen aus solchen standeserhöhten Familien nich für eine notorische Missheirath gehalten werden konnte [16]). Main unterschied altfürstliche und neufürstliche und eben so auch alt- und neugräfliche Häuser, und verstand unter letzteren jene, welche erst seit Leopold I. (1658) den Fürsten- oder Grafen-Titel erlangt hatten. Unter den Titular-Reichsgrafen waren zwei Klassen zu unterscheiden: erstlich solche, welchen der Kaiser nur diesen Titel verliehen hatte [17]), und sodann solche, welchen der Kaiser ausserdem noch ausdrücklich das Recht verlieh, sich bei einer Grafenbank auf dem Reichstage um Aufnahme zu bewerben, d. h. Reichsstände zu werden, unter der Voraussetzung, dass sie ein genügendes Land erwerben, und sich zu einer anständigen Reichs- und Kreissteuer verpflichten. Die Aufnahme in die Grafenbank stand aber stets in der freien Bewilligung der Bank selbst, und diese konnte zu deren Ertheilung vom Kaiser nicht genöthiget werden [18]). So lange also diese Aufnahme in eine Grafenbank nicht erfolgt war, war das Standesverhältniss einer solchen, vom Kaiser für aufnahmsfähig erklärten Familie keine andere, als die der einfachen Titular-Reichsgrafen.

§. 21.

Der sog. niedere Adel. Nicht-reichsständischer Adel. *)

Der nicht-reichsständische Adel, welcher gemeiniglich desshalb, weil ihm mit der Reichsstandschaft die höchste politische, in der Reichsverfassung begründete Auszeichnung abgeht, als niederer Adel bezeichnet wird, zerfällt in zwei Hauptklassen, den reichsfreien, d. h. reichsunmittelbaren, und den landsässigen, d. h. einem Landesherrn unterworfenen Adel [1]). Der reichsfreie, nicht-reichsständische Adel begreift ausser den Familien, welche zu der sog. freien Reichsrit-

[16]) Die autonomischen Statute reichsständischer Häuser waren aber mitunter selbst in dieser Beziehung strenger, so z. B. in Würtemberg. Uergl. v. Mohl, Würtemberg. StaatsR. (2. Aufl.) I. S. 165. —

[17]) W.C. Art. 22. §. 1. (Sieh Note 11). —

[18]) W.C. Art. I. §. 5. (Sieh Note 12). —

*) Ch. G. Ricci, zuverlässiger Entwurf von dem landsässigen Adel in Teutschland. Nürnberg 1735.

[1]) Partikularrechtlich unterschied man auch einen landsässigen hohen und niedern Adel, s. z. in Sachsen, in Oesterreich. Mittermaier. deut. Priv.R. (7. Aufl.) §. 58. Note 21. —

Digitized by Google

terschaft gerechnet wurden [2]), auch noch allen übrigen unmittelbaren Reichsadel, d. h. jene Familien, welche in gleicher reichsfreier Stellung wie die Reichsritterschaft sich erhalten hatten, ohne jedoch derselben einverleibt zu sein, und mitunter nach der Grösse ihrer Besitzungen (ebenso wie dies hinsichtlich der Reichsgut besitzenden Familien der Reichsritterschaft der Fall war) sogar landesherrliche oder diesen analoge politische Rechte hatten [3]). Der rittermässige, sowohl reichsfreie als landsässige Adel erhielt einen grossen und fortwährenden Zuwachs durch die seit dem XIV. Jahrhundert, besonders unter Karl IV., aufgekommenen Verleihungen des Adels durch kaiserliche Diplome, daher man hier bald einen Brief-Adel *(Nobilitas codicillaris)* dem alten Geschlechtsadel *(Nobilitas gentilitia)* entgegensetzte [4]). In dem Briefadel lag aber zugleich für die Descendenz die Begründung eines neues Geschlechtsadels, insoferne die adelichen Prädikate nicht blos mit Beschränkung auf die Person (als sog. persönlicher Adel) ertheilt worden waren. Der Besitz eines Familiengutes gehörte somit seitdem nicht mehr zu den wesentlichen Grundlagen erblicher Standesauszeichnung und eben hierdurch war auch die alte politische Bedeutung des rittermässigen Adels erschüttert und untergraben. Im XV. und XVI. Jahrhundert nahmen auch die *Doctores*, insbesondere die *Doctores juris* die persönlichen Auszeichnungen der Ritter in Anspruch [5]).

§. 22.

Der Bürgerstand. Patricier. Handwerker.

Das Wort Bürger ging zu Anfang dieser Periode wie in der

[2]) Sieh oben §. 17. Note 7. —

[3]) Vergl. §. 20. Note 2 u. 5. —

[4]) Klüber, de nobilitate codicillari, Erlangen 1788. — In der blossen Verleihung von Wappen (Wappenbriefen) liegt aber noch keine Standeserhöhung. C. Hager, de armigeris, Erlangen 1836.

[5]) Man bezog sich auf L. 7. Cod. de postulando (2. 6.): „ . . . quos in foro aut meritum nobilissimos facit, aut vetustas;“ — L. 14. de advocatis diversor. judicior. (2. 7.) Impp. *Leo* et *Anthemius*. „Advocati . . . non minus provident humano generi, quam si praeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Necenim solos nostro imperio *militare* credimus illos, qui gladiis, clypeis et thoracibus nituntur, sed etiam Advocatos etc. — Petrus ab Andlo, de imp. Germ. (um 1460) Lib. II. c. 1. „Immo secundum leges quilibet *doctor* dicitur *nobilis*. et gaudet privilegio nobilium, ut vult Bartolus in l. medicos C. de dignit. lib. 12. et si viginti annis in cathedra legerit, comitis privilegio gaudere debet, ut ibi notatur.“ — Die Doctores durften sich in der Kleidung den Rittern gleich halten. Reichs-Absch. 1500. Tit. 23. §. 6 — 8. (Neue Samml. II. S. 79). R.Poliz.Ord. 1577. Tit. 11. §. 13. Auch dürfen sie ohne besondere Verleihung Wappen mit

Digitized by Google

vorigen nur auf die Mitglieder städtischer Gemeinden [1]). Die Eigenschaft als Bürger war somit durch die Aufnahme in eine solche Gemeinde bedingt, und setzte einen wirklichen Verbürgungsvertrag *(Fidejussio)* voraus [2]). Der Bürgerstand erschien demnach fortwährend als ein Stand freier Leute, welchem die Befugniss zum Leben in einer republikanisch organisirten, wenn gleich unter monarchischer Protection stehenden Genossenschaft (Stadt, *respublica*, *civitas)* und das Recht zur Betreibung von Handel oder anderen zünftigen Gewerben in derselben als ein Privilegium zukam. Erschien der Bürgerstand demnach in den angegebenen Beziehungen als bevorzugt vor den Landsassenfreien, so bildete er doch im übrigen mit diesen, d. h. mit dem freien Bauernstande überhaupt nur einen Geburtsstand, da auch der Bauer, da wo er frei war, unbestritten die Fähigkeit hatte, in eine städtische Bürgerschaft aufgenommen zu werden und das erworbene Bürgerrecht auf seine Kinder zu vererben. Die Eigenschaft als Bürger war stets bedingt durch freie Geburt; daher konnte auch kein Dienstmann Bürger werden, wohl aber freie Rittermässige oder Vasallen [3]). Übrigens galt in manchen Städten die Freiheit als ersessen, wenn sich der neu aufgenommene Bürger ein Jahr lang unangefochten, d. h. ohne von einem Herrn in Anspruch genommen worden zu sein, in der Stadt aufgehalten hatte. [4]). In der Bürgerschaft selbst bestand in vielen Städten eine nicht unbedeutende Abstufung, nämlich ein sog. patricisches

offenem Helm annehmen. Seb. Fesch, de insign. eorumque jure. Basel. 1672. cap. 9. Note 26. —

[1]) Vergl. oben §. 15. II. —

[2]) Sehr belehrend ist hierüber das Bamberger Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert. Die Bürgschaft, welche hiernach von zwei Bürgen auf die Summe von 5 Pfund Heller für den Aufzunehmenden zu leisten ist, hatte insbesondere das Versprechen zum Gegenstande, dass derselbe in den nächsten zwei Jahren ununterbrochen in dem Stadtgerichtsbezirke wohnen werde. Vergl. meine Schrift, das alte Bamberger Recht (1839). S. 71 flg.

[3]) Der Aufzunehmende musste nach dem Bamberger Rechte ausdrücklich schwören, dass er Niemanden eigen oder entronnen, noch Jemands ungerechneter Amtmann (d. h. nicht-entlassener Dienstmann) sei. Vergl. mein Bamberger Recht S. 72. Note 2. — Freib. StadtR. a. . . 1120. §. 36. „Nullus hominum aut ministerialtum domini in civitate habitabit, nec jus habebit burgensium, nisi de communi civium consensu, ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi, nisi dominus civitatis liberum eum dimiserit.“ —

[4]) Freiburg. StadtR. a. 1120. §. 52. „Quicunque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, de cetero gaudebit libertate.“ — Das Bamb. Stadtrecht §. 212. verstattet dem Bürger, die Klage des reclamirenden Herrn durch einen Reinigungseid niederzuschlagen. —

Digitized by Google

und ein plebejisches Element [5]). Man findet nämlich häufig, besonders in den alten und grösseren Städten, Familien, welche sich durch Reichthum und grösseren Grundbesitz in der Stadt selbst auszeichneten und vorzugsweise als Raths- und Schöffenfähig betrachtet wurden [6]). Sie heissen „die Geschlechter" oder die Genannten [7]), da sie Familien-Namen führten; auch *Otiosi*, weil sie müssig gehen mussten, d. h. keine gemeinen Gewerbe treiben durften [8]). In den grösseren Reichsstädten leisteten diese Geschlechter noch im XV. Jahrhundert ritterliche Waffendienste zur Vertheidigung der Stadt, wie die Rittermässigen auf dem Lande; nicht selten waren sie Vasallen der Landesherrn, und stellten sich wegen ihrer Schöffenbarkeit im Stadtgericht überhaupt den Rittermässigen an die Seite, welche sie häufig an Reichthum weit übertrafen. Als aber der Begriff von Adel auf die Rittermässigen ausgedehnt wurde, so konnte sich doch keine allgemeine Rechtsansicht von einem Adel der Patricier bilden, weil dieselben durch das häufige Aussterben der Geschlechter in den Städten wiederholt genöthiget wurden, ihre Zahl aus der gemeinen Bürgerschaft, insbesondere aus den reicheren Handwerkern zu ergänzen [9]), und man sodann von den neu gemachten Geschlechtern theils bestimmt wusste, dass

[5]) Ueber die Patricier vergl. die bei Mittermaier, deut. Priv.R. (7. Aufl.) §. 61. angef. Literatur. — Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht S. 59 flg.—

[6]) Manche solche Familien mögen (besonders in Italien und Gallien) von Abkömmlingen der schon zur Römerzeit vorhandenen senatorischen Familien, andere von eingewanderten Landadelichen (Schöffenbaren) herstammen; wohl die meisten sind aber durch ihren Reichthum und Ansehen in den Städten selbst zu solcher erblicher Auszeichnung gelangt. (Vergl. Note 8.) Die Angabe in Wittichindi annales — „Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens (Henricus I.) urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstruerit, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque. Ceteri vero octo seminaret, et meterent frugesque colligerent nono, et suis eos locis reconderent," darf wohl schwerlich von Schöffenfreien, die in die Städte gewiesen wurden, verstanden werden. Vergl. meine Schrift: das alte Bamb. Recht S. 61. 62. —

[7]) Vergl. meine Schrift: das alte Bamb. R. S. 65. — Auch Progeniosi, Urk. v. 1284 in Martene Coll. V. p. 121. —

[8]) Vertrag des Bischofs und der Bürger von Lüttich a. 1325 (bei Warnkönig, Beitr. z. Gesch. des Lütticher Gew.R. 1838 S. 123. „Quorum consiliariorum sex assumentur ex oppidanis, qui vulgariter vocantur otiosi." — Nach dem ältesten Lübischen Rechte wird zur Rathsfähigkeit erfordert, dass man „*Torfacht egen* (liegendes Gut) *binnen der muren, und sine neringe* (Nahrung) *nicht mit handwerken* gewunnen *hebbe*." — Wilda, Gildenwesen p. 75.

[9]) Vergl. den Bericht über die Trinkstube der Geschlechter seit 1368 bis in das 16. Jahrhundert, in drei Handschriften auf der Heidelberger Univers.Bibliothek. Cod. Palat. Mso. Germ. Nr. 81. 82. 176. —

Digitized by Google

sie nicht rittermässiger Abkunft waren, theils diese neuen Geschlechter wegen der Umänderung der Wehrverfassung nicht mehr dazu gelangen konnten, ritterliche Lebensweise zu führen. Jene patricischen Familien, welchen daran gelegen war, einen gleichen Rang mit den Rittermässigen zu behaupten, pflegten dagegen zur Bewahrung ihrer Standesgleichheit mit den Rittermässigen sich kaiserliche Adelsbriefe zu erwirken. Den Geschlechtern gegenüber standen sodann die verbürgten Handwerker unter der Bezeichnung die Ungenannten, oder *Plebs* [10]). Dieser Gegensatz war jedoch nur in Bezug auf das politische Recht, d. h. in Bezug auf das Stadtregiment, von Bedeutung.

§. 23.

Einwirkung der neuesten politischen Umgestaltung Deutschlands auf die Ständeverhältnisse. Souveraine Familien. Mediatisirte.

Die Auflösung des deutschen Reiches bewirkte, dass die Unterscheidung von Reichsunmittelbaren und Mittelbaren völlig aufgehoben wurde, indem ein Theil der ersteren zur vollen Souverainität emporstieg, alle übrigen Familien aber, selbst die übrigen reichsständischen und reichsfreien Häuser, ihnen als Unterthanen unterworfen *(subjicirt)* wurden, obgleich man in der officiellen Sprache den milderen aber bedeutungslosen Ausdruck der Mediatisirung gebrauchte [1]). Den subjicirten ehemaligen Reichsständen wurde jedoch in der deutschen Bundesacte Art. 14 dieser Unterwerfung und des Eintretens in ein Unterthanen-Verhältniss ungeachtet, unter der Bezeichnung als Standesherrn die Ebenburt, d. h. die Standesgleichheit mit den souverainen Häusern als unverändert verbleibend zugestanden, und dabei erklärt, dass sie fortwährend nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden sollen [2]). Hier findet sich zum erstenmale dieser Ausdruck gesetzlich gebraucht, ohne dass jedoch zugleich der Begriff, welcher hiermit zu verbinden ist, bestimmt worden wäre, daher auch hierüber in neuerer Zeit bereits abermals theoretische Zweifel und Streitigkeiten erhoben worden sind [3]). Zugleich sind die Häupter der ehemals reichsständischen Häuser als die ersten Standesherrn in dem Staate zu dem sie gehören, so wie sie selbst und ihre Familien als die privilegirteste Klasse in demselben

[10]) Vergl. meine Schrift: das alte Bamb. Recht, S. 68.

[1]) So z. B. spricht die deut. Bundesacte a. 1814 von den 1806 und seitdem „mittelbar gewordenen“ ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen. —

[2]) Deut. Bundesacte a. 1814 Art. 14, a. —

[3]) Vergl. meine Grundsätze des Staatsrechts (3. Aufl.) 1846. S. 221. —

Digitized by Google

erklärt worden [4]). Dem übrigen subjicirten (mediatisirten) Reichsadel, wie den Reichsrittern wurde dagegen eine solche hohe Standesauszeichnung, wie den Standesherrn, nicht gewährt, obgleich ihnen sonst manche Vorzüge vor den früheren landsässigen grundherrlichen Adelsfamilien eingeräumt wurden.

2. *Unfreie Stände.*

§. 24.

Unfreiheit in der ältesten Zeit. *)

Schon Tacitus kennt in Deutschland Unfreie, jedoch nur eine Klasse derselben, welche er als „*Servi*" bezeichnet. Ihre Stellung beschreibt er als eine Art von bäuerlichem Colonatsverhältniss, ähnlich der späteren Grundhörigkeit [1]). Diese *Servi* mussten ihrem Herrn Abgaben von Getraide, Vieh oder anderen landwirthschaftlichen Producten in bestimmtem Maasse liefern, so dass also schon sehr früh eine grundherrliche Berechtigung erwähnt wird, welche mit dem späteren *Census* oder auch dem Zehent Aehnlichkeit hatte [2]). Der Unfreie war zwar durch kein Gesetz gegen den Missbrauch der Herrengewalt geschützt, wurde jedoch regelmässig menschlich behandelt [3]). Die ursprüngliche Entstehungsart der Unfreiheit war wohl Unterjochung oder Gefangennehmung im Kriege [4]); besonders erwähnt Tacitus die frei-

[4]) Deut. Bundesacte a. 1814. Art. 14, b. —

*) Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, insbesondere der sog. Leibeigenschaft. Mit Urkunden. Berlin 1819. — Grimm, R.A. S. 310. — Vergl. meinen Aufsatz: Leibeigenschaft, in v. Rottek u. Welcker, Staatslexikon. —

[1]) Tacit. Germ. c. 25. „Ceteris Servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit." —

[2]) Ibid. „Frumenti modum dominus, aut peconis, aut vestis, ut colono injungit, et servus hactenus paret." —

[3]) Ibid. „Verberare servum, ac vinculis et opere coërcere, rarum. Occidere solent, non disciplina et serveritate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune." —

[4]) Davon zeugt noch die im Sachsensp. III. 44. §. 2, 3, erhaltene Volkssage über die Einwanderung der Sachsen in Thüringen. §. 2. „Unse vorderen, die her to lande quamen unde die doringe verdreven, die hadden in allexandres here gewesen, mit erer helpe hadde er bedvungen al asiam" . . . §. 3. „Do irer so vele nicht ne was, dat sie den acker buwen mochten, do sie die dorinschen herren slugen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to alsogedaneme rechte, als in noch die late hebbet; dar af quamen die late. Von den laten die sik verwarchten an irme rechte sint komen dagewerchten (Tagwerker)." —

Digitized by Google

willige Ergebung in Folge des Spieles [5]). Vererblichkeit der Unfreiheit verstand sich von selbst. Auch die Freilassung war schon im Gebrauch: wie bei allen Völkern stand aber der Freigelassene regelmässig in keiner besonderen Achtung [6]).

§. 25.

Unfreiheit in der Merowingischen und Karolingischen Zeit. *)

In Folge der Völkerwanderung bildeten sich eben so, wie verschiedene Klassen der Freien, so auch mehrfache Stufen der Unfreiheit aus. Die Volksrechte zeigen jedoch hier keine ganz gleichförmige Entwickelung. Alle Volksrechte kennen noch Unfreie unter dem Namen *Servi, ancillae* oder *Mancipia*: bei einigen Völkern scheinen diese auch noch in einem Verhältnisse fortbestanden zu sein, welches dem, welches Tacitus beschreibt, ähnlich war [1]). Bei anderen Völkern bilden aber die *Servi* die tiefeste Stufe der Unfreien, und erscheinen in einem den römischen Sklaven ähnlichen Verhältnisse, so dass bei ihnen regelmässig keine Beziehung zum Grundbesitze mehr hervortritt, und sie in rein persönlicher Abhängigkeit zu dem Herrn stehen, was in der späteren Zeit als Leibeigenschaft bezeichnet wird. Dagegen tritt neben den *Servis* eine höhere Klasse von Unfreien hervor, deren eigenthümliche Stellung hauptsächlich noch mit dem Grundbesitze zusammenhängt. Dieses Abhängigkeitsverhältniss pflegt man vorzugs-

[5]) Tacit. Germ. c. 24. „Aleam (quod mirere) sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendique temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo et novissimo jactu de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit. Quamvis junior, quamvis robustior, alligare se et venire patitur. ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant. Servos conditionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant.“ Der Grund, den Tacitus hier angibt, ist wohl schwerlich der richtige: wahrscheinlich waltete bei dem gedachten Verfahren die Rücksicht ob, dass durch den Verkauf die Spielschuld getilgt, zugleich aber dem Verlierenden die Möglichkeit gewährt werde, durch Entfliehen oder gewaltsames Losbrechen aus der Gewalt des Käufers seine Freiheit wieder zu erlangen.

[6]) Tacit. Germ. c. 25. „Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt. Apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.“ —

*) Heineccii, antiq. J. G. II. 1, p. 389 flg. — Gaupp, Gesetz der Thüringer, S. 144. — Dessen, Recht der Sachsen, S. 104 flg. 218 flg. — Grimm, R.A. 301 flg. —

[1]) Dies gilt hauptsächlich von jenen Völkern, bei welchen sich keine höhere Stufe der Unfreiheit entwickelt hat. (Ueber eine Unterscheidung zwischen *Servis* und *Mancipiis* vergl. unten §. 26. Note 12.) —

Digitized by Google

weise als Hörigkeit *(Pertinentia)* zu bezeichnen, obschon dieser Ausdruck ursprünglich allgemein jede Art von Unfreiheit bezeichnete [2]). Neben diesen beiden Klassen der Unfreien entwickelte sich sodann noch eine dritte Klasse von Personen mit theilweise beschränkter Freiheit, die sog. Ministerialen.

§. 26.

Servi.

Die *Servi* werden in den Volksrechten im Allgemeinen zu den Sachen gerechnet [1]). Sie haben in der Regel nur ein geringes Wehrgeld [2]): jedoch finden sich hierin mancherlei Verschiedenheiten, indem nach den einzelnen Volksrechten theils wegen der besonderen Verwendbarkeit des *Servus* zu häuslichen Diensten [3]), theils wegen seiner Kunstfertigkeiten [4]) oder auch mit Rücksicht auf sein Alter oder auch mit-

[2]) Legg. Luitprand. Lib. VI. c. 33. „Si quis cum servo aut aldione, vel cum pertinente alieno de quacunque re convenerit." — Legg. Aistulph. c. 2. „... si quis Langobardus pertinentem suum in quarta manu tradiderit, et a se amond fecerit." — In den angelsächsischen Gesetzen correspondirt die Bezeichnung *hired* oder *hyred*, von *hyran*, hören. Ueberhaupt sind diese Gesetze sehr reich an Bezeichnungen der Unfreien, wie *man*, *aesne* (inops), *theow* oder *theowman* (verwandt mit thiod, Landmann, *rusticus* oder *originarius*, s. §. 26. Note 5), aetheman (von Acht, Ehe, eigener Mann) u. s. w.

[1]) L. Frision. Addit. Sapient. Tit. 8. De rebus fugitivis. „Si servus aut ancilla aut equus, aut bos aut quodlibet animal fugiens dominum suum ab alio fuerit receptum." —

[2]) Bei den Alamannen galt der *Servus* 12 solidos (L. Alam. Tit. 8, nach Walter h. t. Note k); bei den Langobarden war das niedrigste Wehrgeld des *Servus* 16 sol. (L. Rothar. c. 132. 134.) — Bei den Bayern 20 sol. (L. Bajuv. Tit. V. 18); bei den Burgundern, Angeln und Werinen galt der *Servus* 30 sol. (L. Burg. X. 2; L. Thoring. I. 4). — Nach der L. Sal. Tit. 11. wird die Tödtung des *Servus* mit 35 sol., nach der L. Rip. mit 36 sol. gebüsst. Nach der L. Fris. Tit. XV. ist das Wehrgeld des *Servus* 4½ Uncias; in Tit. I. c. 11 ibid. heisst es allgemein: „Si quis ... alterius servum occiderit, componat eum, juxta quod fuerit adpretiatus, et dominus ejus, ipsius pretii eum fuisse sacramento suo juraverit." —

[3]) Hierauf geht der Ausdruck; „idoneus servus, idonea ancilla, in L. Wisig. Lib. III. Tit. 3. c. 9. und Tit. 4. c. 15, im Gegensatz von Servus rusticus, vilissimus und ancilla inferior. Bei den Langobarden sind *servi ministeriales* h. e. doeti domi et nutriti aut probati den *Aldiis* gleichgestellt. L. Rothar c. 76. 130. 131. — Bei den Burgundern schwankt das Wehrgeld des *Servus* zwischen 25 und 150 sol. —

[4]) Ausgezeichnet sind gewöhnlich besonders die Gold-, Silber- und Eisenschmiede. Z. B. L. Burgund. Tit. 10. §. 3 flg. — L. Frision. Tit. V. §. 20. „Qui harpatorem, qui cum circulo harpare potest, in manum percusserit, componat

Digitized by Google

unter sogar mit Rücksicht darauf, ob er deutscher Herkunft oder aus der eroberten Provinz *(originarius)* ist [5]), eine Erhöhung seines Wehrgeldes statt findet. Eben so werden auch die *Servi* des Königs [6]) oder der Kirchen [7]) mitunter ausgezeichnet. Selbst bei diesen *Servis* erkennen die Volksrechte schon einiges Recht an. Im allgemeinen stehet dem Herrn das Recht zu, über seine *Servos* zu richten und sie zu bestrafen, so dass seine Gewalt *(Potestas)* eine eigentliche Gerichtsbarkeit umfasst [8]); jedoch wird schon in einigen Volksrechten

illum quarta parte majori compositione, quam alteri ejusdem conditionis homini. Aurifices similiter. Foeminas fresam favientes similiter. — Vergl. L. Alam. Tit. 79. (Ausgezeichnet werden hier unter Anderen: Seniscalcus, Mariscalcus, coquus, pistor, faber, aurifex, spatarius etc.) Vergl. auch L. Sal. Emend. Tit. 11.

[5]) L. Burgund. Tit. X. §. 1. „... Si quis servum natione barbarum occiderit lectum ministerialem sive expeditionalem LV. sol. inferat: mulctae autem nomine sol. XII. — Ibid. § 2. „Si alium servum Romanum sive barbarum, aratorem aut porcarium occiderit, 30 sol. solvat. — Vergl. Ibid. Tit. VII. „... non compellatur dominus sacramenta praebere, neque pro servo, neque pro origanario." — Legg. Rothar. c. 194. „Si quis cum ancilla gentili fornicatus fuerit, componat domino eius sol. 20. Et si cum Romana, 12 solidos. —

[6]) L. Burg. Tit. II. c. 1. „Si quis hominem ingenuum ex populo nostro cujuslibet nationis, aut servum Regis, natione duntaxat barbarum, occidere damnabili ausu aut temeritate praesumserit, non aliter admissum crimen, quam sanguinis sui effusione componat." — Ibid. Tit. 50. de occisis actoribus tam reginae domus quam Privatorum. §. 1. „... Si quis ... actorem domus nostrae non manifesta necessitate compulsus occiderit, 150 sol. cogatur inferre. §. 2. „Si alterius fuerit actor occisus, 100 sol. in compositione criminis numerentur." —

[7]) Die Stellung der *Servi* der Kirche ist grösstentheils jener der *Lidi* ähnlich. Vergl. L. Alam. Tit. 22. „Qualiter servi ecclesiae tributa solvere debeant. — L. Bajuvar. Tit. I. c. 14. „De colonis vel servis ecclesiae quomodo serviant." Die Abgaben und Frohndienste derselben sind hier mit grosser Umständlichkeit aufgeführt. — L. Alam. Tit. VIII. „Si quis servum ecclesiae occiderit, in tripium componat: sicut solet Servus Regis, ita solvatur i. e. 45 sol." —

[8]) Es ist dies wohl die älteste Spur einer Art von Patrimonialgerichtsbarkeit. L. Wisig. Lib. III. Tit. 4. c. 15. „Si extra domum domini sui se adulterio volens ancilla misceuisse convincitur, ancillam tantummodo iudicandi dominus habeat potestatem." — Ibid. Lib. VII. Tit. 2. c. 21. „Si servus domino suo aut conservo aliquid involaverit, in domini potestate consistat, quid de eo facere voluerit; nec judex se in hac re immisceat, nisi dominus servi fortasse voluerit." — Nur die Todesstrafe sollte der Herr nach einer Verordnung von Chindaswinth (L. Wis. Lib. VI. Tit. 5. c. 12.) nicht extra publicum judicium vollziehen. (S. unten Note 9). — L. Alam. Tit. 37 (38). §. 2. „Infra provinciam, ubi necessitas est, unusquisque de mancipio suo potestatem habeat secundum legem judicandi. §. 3. „Foris terminum autem captivum faciendi potestatem non habet." — Bei den Angelsachsen musste aber der Herr die Bestrafung des *Servus* durch den Richter vornehmen lassen. Leges Henrici I. c. 86. (Ne quis vindicetur de suo homine sine lege).

Digitized by Google

die Tödtung eines *Servus*, wenn sie ohne gerechten Grund geschieht, für strafbar erklärt [9]). Der *Servus* konnte ein eigenes Vermögen *(Peculium)* haben [10]), sogar Grundstücke (wohl aber nur, insoferne sie der Herr ihm geliehen hatte) [11]) und Sklaven [12]): aus diesem *Peculium* durfte er auch die Mittel nehmen, um sich von seinem Herrn die Freiheit oder doch die Erhebung in die höhere Klasse der Unfreien zu erkaufen [13]), war aber sonst mehrfach in der Veräusserung desselben beschränkt [14]). Doch erscheint noch im allgemeinen das *Peculium* des *Servus* als ein schwankendes Besitzthum, indem der Herr für berechtigt gehalten wurde, es dem *Servus* nach Belieben zu entziehen [15]).

„Omni domino liceat conqueri hominibus suis et amicis si quis ei malefaciat, sed non percipere siue Lege vindictam.“ —

[9]) Vergl. die ausführliche Verordnung in L. Wisig. Lib. VI. Tit. 5. c. 12. (Ne domini extra culpam servos suos occidant.) Nachdem vorerst gesagt ist, dass forthin „Nullus servorum suorum extra publicum judicium occisor existat,“ wird dem Herrn, der ausserdem seinen *Servus* tödtet, doch Straffreiheit zugesichert, wenn er als Grund seiner Handlung ein todeswürdiges Verbrechen des Sklaven beweist, oder darthut, dass er denselben nur unabsichtlich bei einer Züchtigung getödtet habe. — Vergl. Ibid. c. 13. (Egiza) „Ne liceat quemcunque servum suum vel ancillam quacunque corporis parte truncare (absque judicis examinatione et manifesto scelere)“ — Leg. (Anglosax.) Henrici I. c. 75. §. 3. „Si quis hominem suum sine culpa mortis occidat parentibus ejus, sicut natus est (d. h. Herr nach seinem Volksrecht) nihilominus eum reddat, quia videlicet ad serviendum et non ad occidendum servus erat.“ —

[10]) L. Rothar. c. 23. „Servus massarius (h. e. villicus, massae custos) licentiam habeat de *peculio* suo, id est bovem, vaccam, caballum similiter et de minutis pecuniis in socio dare et in socio recipere, vendere autem non, nisi pro utilitate casae ipsius est, quatenus casae proficiat, ut non depereat.“

[11]) L. Alam. Tit. 81. (82) §. 4. „Servi domum.“ §. 5. „Scuriam vel granum servi“. §. 6. „Spicarium servi“ (si incenderit). — Vergl. oben Note 7. —

[12]) L. Rothar. c. 236; L. Wisigoth. Lib. V. Tit. 7. c. 16. Die Unfreien des *Servus* werden hier stets mancipia genannt. Vergl. Note 14. —

[13]) L. Frision. Tit. 11. §. 2. „Si litus semetipsum propria pecunia a domino suo redemerit.“ — Capp. Lib. V. c. 359. „Si quis servus de peculio suo fuerit redemptus et hoc dominus ejus forte nescierit, de domini potestate non exeat, quia non pretium, sed res servi sui, dum ignorat, accepit.“ —

[14]) L. Rothar. c. 236. „Servo cujuscumque non liceat sine permissu domini sui neque terram neque mancipia, nec quamcunque rem vendere aut liberam dimittere.“ — L. Wisig. Lib. V. Tit. 7. c. 16. „Servis nostris siue permissu nostro libertatem mancipiis suis donare non siuimus.“ —

[15]) L. Rothar. c. 285. „Si homines rusticani . . . mancipium aut peculium de manu tuleriut, quod de casa servi sui Dominus tollere voluerit, tunc ille qui in capite fuerit ex ipsis rusticis, moritur.“ — Das *Peculium* eines *Servus* verbleibt daher auch bei dessen Verkaufe dem Herrn. L. Wisig. Lib. V. Tit. 4.

Digitized by Google

Der Herr konnte daher auch das *Peculium* bei dem Tode des *Servus* an sich nehmen, und daher war auch kein Erbrecht der Descendenten oder Verwandten des *Servus* anerkannt. Häufig findet sich die Vorschrift, dass der *Servus* nicht ausser Landes verkauft werden solle, so dass er doch wenigstens als Landeskind galt [16]). Auch die Kirche nahm sich der Unfreien an, indem sie darauf hielt, dass der Herr die Ehen der Unfreien nicht willkührlich trenne [17]). Ueberdies war das Abhängigkeitsverhältniss vom Herrn insoferne von Vortheil für den *Servus*, als der Herr die Befugniss hatte, den Unfreien von der Anklage eines Verbrechens durch die Auschwörung eines Reinigungs-Eides für denselben [18]), sowie auch von körperlicher Bestrafung dadurch zu befreien, dass er für denselben die Strafgelder erlegte [19]).

c. 15. „Si quis servum suum vendiderit nesciens ejus facultatem habebit inquirendi liberam potestatem, ut sibi vendicet ille qui vendidit, cum potuerit invenire rem servi venditi.“ —

[16]) L. Alam. Tit. 37. (38). §. 1. „Mancipia foris provincia nemo vendat, nec in paganos, nec in Christianos, nisi iussio Ducis fuerit.“ — Decret. Thassilon. Dingolving. de Popul. Legg. c. 1. (Walter, I., c. 295). „... ut nullus a provinciae suae mancipium limine venundare vel proprium vel fugitivum praesumat. Et si quis hoc decretum non observaverit, weregeldo suo culpabilis permaneat.“ — Leg. (Anglosax.) Guilelmi, III. c. 15. „Et prohibemus ut nullus vendat hominem extra patriam.“ —

[17]) Causa 29. Qu. 2. can. 8. (Concil. Cabilonense II.) „... conjugia servorum non dirimantur, etsiamsi diversos dominos habeant, sed in uno conjugio permanentes dominis serviant suis.“ — (Auch in Libr. Cap. Bened. Addit. III. c. 54). — Cap. Regis Pipini Vermeriense a. 753. c. 19. (Pertz I., 23.) „Si servus aut ancilla per venditionis causam separati fuerint, praedicandi sunt, ut sic maneant, si eos rejungere non possumus.“ —

[18]) L. Frision. I. 15. „Et si servus se hoc perpetrasse negaverit, dominus ejus juret pro illo.“ Der Sklave selbst war demnach, wenigstens regelmässig, nicht selbst schwurfähig. — Will der Herr nicht für den *Servus* schwören, so muss er ihn zum *Ordale* stellen. L. Ripuar. Tit. 30. (de interpellatione servorum). „Quod si quis in iudicio pro servo interpellatus fuerit, si servus talis non fuerit, unde dominus ejus de fiducia securus esse possit, dominus ejus in judicio interrogatus respondeat et sine tangano (d. h. ohne weitere gerichtliche Interpellatio) loquatur, et dicat ego ignoro, utrum servus meus culpabilis, an innocens de hoc extiterit. (31) Propterea eum secundum legem Ripuariam super 14 noctes ad ignem represento. Et sic de ejus praesentia cum festuca fidem faciat.

[19]) L. Thoringor. Tit. XVI. „Omne damnum, quod servus fecerit, dominus emendet.“ — L. Frision. Tit. I. §. 14. „Si servus nobilem seu liberum aut litum nesciente domino occiderit, dominus ejus ... iuret, se hoc non jussisse, et mulctam ejus pro servo, bis simplum componat.“ L. Rip. Tit. 29. L. Saxon. Tit. 11. §. 2. — Dagegen bestimmen die Legg. (Anglosax.) Henrici. „... nec debet requiria domino, si homo suus misfaciat sine posse vel velle suo, maxime si nunquam dein-

Digitized by Google

Dabei suchten die Volksrechte auf eine gehörige Beaufsichtigung der *Servi* durch den Herrn dadurch hinzuwirken [20]), dass sie letzteren in dem Falle, dass der *Servus* verurtheilt wird, selbst dann, wenn er ihn der gerichtlichen Strafe oder der Rache der Betheiligten Preis gibt, doch ebenfalls zur Bezahlung einer gewissen Busse verpflichtet erklären [21]). Der Befehl des Herrn zur Begehung eines Verbrechens entschuldigt dagegen regelmässig den *Servus* ganz und überträgt die Verantwortlichkeit auf den ersteren [22]). Am meisten beschränkt erscheinen die *Servi* in Bezug auf den Verkehr *(Commercium)* mit Dritten, nicht nur hinsichtlich der Veräusserungen [23]), sondern auch überhaupt

ceps ad eum redeat et hoc in verum mittere possit." — L. Saxon. Tit. 11. §. 3. „Si servus perpetrato facinore fugit, ita ut a domino uiterius inveniri non possit, nihil solvat. §. 5. Si servus iterum a domino receptus fuerit, mulctam pro illo componat.

[20]) Im Interesse des Landfriedens war den *Servis* überhaupt das Tragen von Waffen verboten. Capp. Lib. V. Benedicti Lib. I.) c. 247. „... Et ut servi ianceas non portent. Qui inventus fuerit post bannum, hasta frangatur in dorso ejus." — (Auch in Capp. Lib. VI. c. 271.) —

[21]) L. Sal. Emend. Tit 37. §. 1. „Si quis servus servum aut ancillam sibi consimilem occiderit, homicidam illum domini inter se dividant." — Ibid. §. 8. „Si servus ingenuum hominem occiderit, ipse homicida pro medietate compositionis hominis occisi parentibus tradatur, et aliam medietatem dominus servi se noverit soluturum, aut si legem intelexerit poterit se obmallare, ut leudem non solvat." — Leg. (Langob.) Grimoaldi c. 3. „Si servus talem culpam fecerit, unde 900 solidi ... judicantur, ut dominus pro servo debeat componere, hoc amputare jussimus: ut si factum fuerit nil aliud componat dominus, nisi tantummodo persona ipsa tradatur ad occidendum, et componat pro illicita causa, quam servus perpetraverit, solidos 60; amplius non requiretur." Vergl. Legg. Luitprandi Lib. 4. c. 3; L. Frision. Tit. 1. §. 13. — L. Burg. Tit. 50. §. 3. „Verum si a servo cujusdam domino ignorante actor patrimonii nostri vel cujuslibet alterius occidatur ... servus tradatur ad mortem." — Eine weitere Verbindlichkeit des Herrn wird hier nicht erwähnt. —

[22]) L. Wisigoth. Lib. VII. Tit. 2. c. 5. „Si dominus cum servo suo ad furtum faciendum ierit, hanc compositionem non servum sed dominum impiere jubemus: ita tamen ut dominus eius iuxta leges centum flagellis fustigetur. Servus autem ideo erit indempnis, quia domini jubentis obedivit imperiis." — Legg. Rothar. c. 253. „... Et si servi dominum secuti fuerint, in compositione domini sui computetur: culpam enim fecit dominus, nam non servi, qui dominum suum secuti sunt." — Vergl. Legg. Luitprandi Lib 4. c. 3. — L. Frision. Tit. 1. §. 14. — Die L. Burg. Tit. 50. §. 4. bestimmt dagegen: „Quod si scienti domino crimen homicidii fuerit perpetratum, servus judici praesentatus intereat: dominus vero integrum interfecti pretium solvat: mulctae autem nomine sol. 12. compellatur inferre." — L. Saxon. Tit. 11. §. 1. „quid servus aut litus iubente domino perpetravit, dominus emendet." —

[23]) Sieh Note 14. — Legg. Rothar. c. 236. „Si quis de servo comparaverit, et pretium perdat, et quod de servo emit, proprio domino restituat." —

Digitized by Google

hinsichtlich des Eingehens von allen Geschäften, welche den Dritten zu einer Rückforderungsklage des Gegebenen berechtigen können, wie namentlich der Hinterlegungsvertrag [24]). Als Entstehungsgründe dieser Unfreiheit erscheinen ausser der Geburt von unfreien Aeltern nach einigen Volksrechten auch die Verheirathung mit einer unfreien Person [25]), insbesondere aber die gerichtliche Zuweisung insolventer Schuldner an den Gläubiger, oder auch an die Beleidigten zur Sühne eines Verbrechens [26]), so wie auch freiwillige Ergebung [27]), und der Kauf von dem bisherigen Herrn [28]).

§. 27.

Lidi. Aldiones.

In den fränkischen Volksrechten und in den Volksrechten der Alamannen, Sachsen und Friesen erscheint unter dem Namen *Lidi* und

[24]) L. Ripuar. Tit. 74. (76). „Hoc autem constituimus, ut nullus cum servo alieno negotium faciat vel commutationem facere non praesumat, nec ei ullam commendationem vel traditionem faciat, nec a servo quisquam commendatam vel traditam rem accipiat. Si quis autem post hanc diffinitionem servo aliquid commendare praesumserit, nihil recipiat et dominus de hoc innocens habeatur. Similiter de puero vel de muliere alterius constituimus." — (Diese Vertragsunfähigkeit scheint hiernach als Consequenz aus dem Begriffe der *Potestas* wie des *Mundium* aufgefasst werden zu müssen.) — L. Burg. Tit. 21. §. 1. „Si quis inconsulto domino . . . originario aut servo solidos commodaverit, pecuniam perdat." — L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 5. c. 6. „Et honestas hoc habet et iustitia hoc affirmat, ut quae servi non jubentibus dominis seu per scripturam paciscuntur, sive per testem diffiniunt, nullo firmo robore penitus habeantur." —

[25]) Vergl. unten die Lehre von der Missheirath.

[26]) L. Bajuv. Tit. 8. Cap. 18. §. 3. „Si non habuerit servum, aut unde componat, ipse subjaceat servituti qui innocentem fecit occidi." — Legg. Luitprand. Lib. 4. 2. „ . . . Si minus fuerit ipsa substantia homicidae, quam antiqua compositio erat . . . tunc res suas perdat ipse homicida et persona ejus tradatur ad propinquos defuncti." — Ibid. c. 99. Si quicumque homo, qui est pauper . . . fecerit furtum . . . et fuerit ipsa compositio 20 sol. aut supra, dare debet eum publicus in manu ejus, cui talem fecit culpam . . . et ipse eum habeat pro servo. Si autem minor 20 sol. fuerit ista compositio . . . tunc debeat eum Publicus dare in manu ejus, cui talem culpam fecerit pro servo: eo ordine, ut serviat ei tot annis, ut ipsam culpam redimere possit, et vadat postea ubi voluerit." — Formul. ad Leg. Langob. Lothar. c. 1. „ . . . cum Martino servo meo, qui mihi fuit traditus per crimen, aut per debitum." — Für den Fall eines Concurses der Gläubiger bestimmt L. Wisig. Lib. 5. Tit. 6. c. 5. hinsichtlich des insolventen Schuldners: „omnibus addicendus est serviturus." — Vergl. Legg. Angolsax. (Edward) II. c. 8. (Schmid, S. 63).—

[27]) Formul. Marculfi, II. 28. — Vergl. besonders Leg. Anglosax. (Henric.) c. 78. §. 2. —

[28]) Vergl. Note 13 und 17. —

Digitized by Google

unter verwandten Bezeichnungen eine entschieden höhere Klasse von Unfreien [1]), welchen in dem lombardischen Rechte die *Aldiones* [2]), so wie auch überhaupt die Ansiedler auf den Gütern des Fiskus und der Kirchen (*Fiscalini, pueri*, oder *homines regii, homines ecclesiastici*) entsprechen [3]). Es sind dies jene Personen, welche auch sonst unter der Bezeichnung *minimae* oder *minores personae* mitbegriffen werden [4]), deren Freiheit nur durch ihre Stellung als Hintersassen zu einem Grundherrn beschränkt, aber leicht der vollen Wiederherstellung und gleichsam Wiederbelebung fähig ist [5]). Bei dieser Klasse von Personen wirkte fortwährend die Erinnerung daran, dass sie einmal frei gewesen waren, oder doch von freien Vorältern abstammten, und nur durch besondere Umstände, zumeist durch kriegerische Unterwerfung in ihre gegenwärtige Abhängigkeit gekommen

[1]) Die Bezeichnungen in den Legibus Barbarorum sind *lidus* (*lida*), *litus lidones*. L. Sal. Emend. Tit. 14. §. 6. §. 15; Tit. 28; 37. §. 5. — L. Rip. Tit. 9. 10. 62. — L. Alam. Tit. 95. — L. Saxon. Tit. 2. 11. 18. — L. Frision. Tit. 1. §. 3. 4. 7. flg.; Tit. 2. 3. 9. 11. 15. — Gleichbedeutend sind bei den Sachsen auch *lassi* oder *lassi* (*lati*). Hucbald, vita S. Lebuini Pertz Script. II. 361. „... erat gens ipsa (Saxonum) ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi qui eorum lingua edelingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua: nobiles, ingenuiles, serviles.“ — Ueber die Etymologie s. Grimm, R.A. 305. Einige denken an *Latini* (so wie Sklave von Slave — Slavones — gebildet ist, und bei den Angelsachsen Wäle (*walisce man*) als Bezeichnung des Unfreien gebraucht wird. Sieh Götting. gel. Anzeigen, 1833, St. 160. S. 1590). — In den angelsächsischen Gesetzen findet sich nur einmal „laet“ Aethelbroth (Kent) c. 26; im neueren Englisch noch *lade* und *lasse* (puer, puella). — Verwandt dieser Bezeichnung ist noch das Hochdeutsche: Lid-(Lied-) Lohn, d. h. Lohn der Dienstbothen, und ladschig, d. h. unkräftig dem Charakter nach.

[2]) Auch *Aldius, Aldia*; Vergl. Edict. Rothar. c. 76 flg. — Die Gleichheit der Stellung der *Aldiones* und *Lidi* bezeugt L. (Lombard.) Carol. M. c. 83. „Aldiones vel aldiae ea lege vivant in Italia in servitute dominorum suorum qua Fiscallini vel Liti vivunt in Francia.“ — Auch in Bayerischen Urkunden (nicht in der L. Bajuvar.) selbst finden sich *Aldiones*. Meicheibek, histor. Frising. T. I. Pars alt. intr. Nr. 26. 28. 46. Dieses Wort hat sich noch erhalten in den Zusammensetzungen „Grundholden“ und „Ehehalten.“ (Bayerisch, Synon. mit Dienstboten). —

[3]) L. Sal. (Emend.) Tit. 14. §. 6. „Si vero puer Regius vel litus ingenuus feminam traxerit.“ Vergl. L. Carol. M. (Langob.) c. 83. oben Note 2; und unten Note 15. —

[4]) Sieh oben §. 9. — Darauf deutet auch L. Ripuar. Tit. 62. §. 1. „Si quis servum suum *tributarium* aut *lidum* fecerit, si quis eum interfecerit 36 sol. culpabilis judicetur.“ —

[5]) Davon in §. 28. —

Digitized by Google

waren [6]). Es sind also Personen, welche früher die gemeine freie Bevölkerung des Landes gebildet hatten, und daher auch nach ihrer Unterjochung nicht ohne alle politische Rechte waren [7]). Ausserdem entstand dieses Verhältniss auch nicht selten durch freiwillige Ergebung armer Freien, denen daran lag, Grundbesitz zu erwerben [8]), nach einigen Volksrechten auch durch Verheirathung eines freien Mannes mit einer hörigen Frau oder umgekehrt [9]), so wie auch dadurch, dass ein *Servus* in diese Klasse erhoben wurde [10]). Auch hier galt die Vererbung des Standes auf die Kinder als Regel [11]); ergab sich aber ein freier Mann in die Hörigkeit, so schadete dies seiner freien Ehefrau und den schon erzeugten Kindern nicht, wenn sie nicht besonders ihre Einwilligung gaben [12]). Das Wehrgeld eines solchen Hörigen scheint anfänglich von dem des *Servus* nicht oder nur wenig verschieden gewesen zu sein [13]): bei den Franken [14]) stieg es aber bald auf

[6]) L. Rothar. c. 206. „Si quis aldiae alienae, i. e. quae de libera matre natae est violentiam fecerit, componat sol. 40.“ —

[7]) Mit Bestimmtheit ergibt sich dies bei den Sachsen. Hucbald (l. c. siehe Note 1). „Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi, in media saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum excercebant generale concilium, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis juxta placitum a se statutae legis. Et si forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec, quid sibi foret agendum.“ Jedenfalls war der *Lidus* eidesfähig, und durfte einen Reinigungseid schwören. L. Frision. Tit. 1. §. 8. 9. 10. —

[8]) L. Frision. Tit. 11. §. 1. „Si liber homo spontanea voluntate, vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et in servitium liti se subdiderit.“ — Dass mitunter freie Leute sich „*in fraudem*“ oder „*per malum ingenium*“ um sich dem „*Publicum servitium*“ zu entziehen, als *Servos* oder *aldiones* der Kirchen erklärten, zeigt L. Langob. Carol. M. c. 100.—

[9]) Vergl. hierüber unten die Lehre von den Missheirathen.

[10]) L. Rip. Tit. 62. §. 1. (Sieh Note 4). —

[11]) Davon in der Lehre von der Missheirath. (Sieh auch die folgende Note.)—

[12]) Leg. Langob. (Lothar. I.) c. 1. „Si liber homo se ipsum ad servitium implicaverit, ... et liberam foeminam habuerit, aut infantes, ipsi in eorum libertate permaneant. Et si mulier defuncta fuerit et aliam liberam feminam sibi copulaverit servienti, ipsa in servitio permaneat. Vergl. die daselbst beigefügte *Formula*.— Causa 29. q. 2. c. 7. (Concil. Tribur.) „... Judicatum est, uxorem minime debere dimitti, non tamen ob Christi legem mulierem in servitutem redigi: dum ille non ex consensu conjugis se servum fecerit, quem liberum ipsa maritum acceperat.“ —

[13]) L. Rip. Tit. 62. §. 1. (Sieh Note 4). — L. Fris. Tit. 1. §. 1. 10. „Si litum occiderit, sol. 27, uno denario minus componat domino suo, et propinquis occisi sol. 9, excepta tertia parte unius denarii.“ — Abweichende Angaben der Höhe des Wehrgeldes in den einzelnen friesischen Landestheilen enthält der Beisatz zur L. Fris. Tit. 1. §. 10. —

[14]) Es ist überhaupt nicht unwahrscheinlich, dass das Verhältniss der *Liti*

Digitized by Google

gleiche Höhe mit dem eines *Romanus possessor*, d. h. auf die Hälfte von dem eines freien Franken [15]), und in demselben Maasse, wie sich das Wehrgeld des *Lidus* zu dem des *Nobilis* und des Freien verhielt, hatte im allgemeinen auch ihr Eid Beweiskraft [16]). Das Recht des Herrn über die Unfreien dieser Klasse wird in den Lombardischen Gesetzen als ein Mundium bezeichnet [17]): es begriff jedenfalls dasselbe Recht und die Pflicht der gerichtlichen Repräsentation, wie solche dem Herrn über den *Servus* zustanden [18]): ob aber auch eine gleiche Gerichtsbarkeit, darf wegen der höheren politischen Stellung des *Lidus* bezweifelt werden. Der *Lidus* konnte sich wohl ohne Beschränkung

erst von den Franken zu den Alamannen und Frisen gekommen ist. Daher erklärt sich auch wohl der *Lidus regis* in L. Sax. Tit. 18. —

[15]) L. Rip. Tit. 9. „Si quis hominem regium interfecerit, 100 sol. culp. iudicetur.“ — Ibid. Tit. 10. §. 1. „Si quis hominem ecclesiasticum interfecerit, 100 sol. culp. iudicetur.“ — L. Sal. Emend. Tit. 28. „Si quis lidum alienum, qui cum domino in hoste fuerit ... ingenuum dimiserit, sol. 100 culp. iudicetur.“ Insbesondere ist das Verhältniss des *Ingenuus* zum *Lidus* und *Servus* genau und hinsichtlich des lezteren neu bestimmt im sog. Cap. Karol. M. a. 813. (Walter II. 226.) c. 2. „Qui hominem Francum occiderit, sol. 600 componat. §. 3. Qui hominem ingenuum occiderit, sol. 200 componat. §. 4. Qui lidum occiderit, sol. 100 componat. §. 5. Qui servum occiderit, sol. 50 componat.“ — Die Uebertragung dieses hohen Wehrgeldes auf den *Lidus* überhaupt scheint durch Karl d. G. geschehen zu sein. Cap. Karol. M. de Lege Rip. (Pertz I., 117.) c. 2. „Homo regius i. e. fiscalinus et ecclesiasticus vel lidus interfectus 100 solidis componatur.“ — Epilog. Leg. Fris. „Liti vero compositio sive in vulneribus, sive ine percussionibus, sive in mancationibus, et in omnibus superius descriptis medietate minor est, quam liberi hominis.“ — Dass der *Lidus* auch in *Truste* sein könne, und sodann wie bei den Freien eine Verdreifachung seines Wehrgeldes eintrete, ist in keiner Stelle gesagt.

[16]) Ueber das Verhältniss zwischen dem Wehrgeld und der Zahl der Eideshelfer vergl. Gaupp, Gesch. d. Thüringer, S. 298 flg. — Vergl. oben Note 7. —

[17]) Legg. Luitprand. c. 126. „Si aldius cujusque aldiam alterius tulerit ad uxorem, et filios ex ea procreaverit, et mundium ex ea non fecerit (d. h. sie von dem Mundium ihres Herrn nicht freigekauft hat) sint filii ejus aldiones, cujus et mater fuit.“ Gaupp, L. Saxon. S. 219.

[18]) Cap. III. a. 813 (Walter II., 207.) c. 42. „Si quis de lido suo pro aliqua causa in ratione fuerit inventus, super noctes 14. ipsum lidum ad placitum adducat, si Senior suus in ipso comitatu est, si in alio comitatu est, ipse lidus suum seniorem ad placitum adducat super noctes 42.“ — Dieselbe Repräsentationspflicht besteht auch hinsichtlich der freien Leute, die bei einem Herrn in Diensten stehen. L. Rip. Tit. 31. (33). „Quod si homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit, ipse qui eum post se eodem tempore retinuit, in praesentia judicis similiter, sicut superius (Tit. 30 hinsichtlich der *Servi*) comprehensum est, repraesentare studeat aut in rem respondere.“ —

Digitized by Google

verheirathen [19]), d. h. seine Frau sowohl aus den Unfreien seines eigenen als eines andern Herrn [20]), so wie aus dem Stande der Freien nehmen [21]): die Mädchen aus dem Stande der *Lidi* und *Aldiones* mussten aber bei der Verheirathung mit einem fremden *Lidus*, wenn ihre Descendenz dem Herrn desselben angehören sollte, vorerst aus dem Mundium ihres Herrn ausgelöst werden [22]), und eben so die Frauen, wenn sie nach der Trennung der Ehe mit dem *Lidus* wieder in das Mundium ihrer eigenen Familie zurückkehren wollten [23]). Ueber die Vermögensrechte der *Lidi* und *Aldiones* sind die Volksrechte sehr dürftig. Es wird nur erwähnt, dass auch ein *Lidus* sich mit gleicher Wirkung wie ein Freier verbürgen kann [24]), was voraussetzt, dass sein bewegliches Vermögen nicht wie das des *Servus* den Charakter eines *Peculium* an sich trug. Auch konnte ein *Lidus* wieder *Lidos* haben [25]). Was sodann den Grundbesitz des *Lidus* oder *Aldio* anbelangt, so musste schon das Interesse des Herrn an der Bewirthschaftung der Güter dahin führen, dass nicht leicht die Familie eines *Lidus* oder *Aldio* von dem Gute vertrieben wurde, wenn man auch wie wahrscheinlich, kein eigentliches Erbrecht anerkannte. Frühzeitig wurde aber ein solches Erbrecht von den Kirchen jenen Freien zugesichert, welche sich ihnen mit ihrem bisherigen Eigen als Hörige übergaben [26]).

[19]) L. Saxon. Tit. 18. §. 1. „Lito Regis liceat uxorem emere, ubicunque voluerit. §. 2. Sed non liceat, ullam foeminam vendere" — (weil nämlich nicht der *Lidus*, sondern sein Herr das Mundium über die *lidas* hat). —

[20]) L. Luitprand. c. 126. (Sieh Note 17). —

[21]) L. Rothar. c. 217. „Si aldius cujuscunque liberam uxorem tulerit, id est fulfreal." —

[22]) Leg. Luitprand. (Sieh Note 17). — L. Sal. Emend. Tit. XIV. §. 15. „Si quis lidam alienam in conjugium sociaverit, sol. 30. culp. iudicetur." —

[23]) L. Rothar. c. 217. „... Si mulier (defuncto marito) in ipsa casa noluerit permanere, et parentes ejus eam ad se recolligere voluerint, reddant pretium, quod pro mundio mulieris datum est, illi cujus aldius fuerit."

[24]) L. Sal. Emend. Tit. 52. „Si quis ingenuus aut lidus alteri fidem fecerit, ... si noluerit fidem factam solvere sol. 15 culp. iud." — Ueber das „*fidem facere*" sieh Lex Rip. (30) 31. de servo repraesentando: „Propterea eum (servum) secundum legem Ripuariam super quatuordecim noctes ad ignem repraesento. Et sic de ejus praesentia eum festuca fidem faciat." —

[25]) L. Frision. Tit. 11. §. 1. (Sieh oben Note 8). —

[26]) Vergl. Bunschli, St. u. R.G. v. Zürich I., S. 94. —

Digitized by Google

§. 28.

Freilassung.

Die Freilassung ist die einzige eigentliche Standeserhöhung, welche die merowingische und carolingische Zeit kennt [1]). Es gab nach den Volksrechten verschiedene Arten der Freilassung [2]), zum Theile mit verschiedenen Rechtswirkungen, namentlich bei jenen Völkern, welche eine zweifache Unfreiheit (§. 27) kennen. Einige Arten der Freilassung waren nämlich nur dazu bestimmt, einen Unfreien der niedersten Klasse (*Servus*) in eine Stellung zu bringen, wonach er zwar als persönlich frei galt, jedoch im Uebrigen in die Lage der Hörigen des Königs oder der Kirche (*homo regius s. ecclesiasticus*) versetzt wurde: andere Arten waren dagegen in Gebrauch, wenn einem Hörigen (*Aldio*) oder *Servus* die volle Freiheit gegeben werden sollte. Zu der ersten Klasse gehört die kirchliche Freilassung (*in ecclesia circa altare ducendo*): dabei wurde eine Urkunde in römischen Formen (*tabulae*) errichtet, daher der Freigelassene auch *Tabularius* und der Akt selbt *libertare secundum legem Romanam* hiess [3]). Der Freigelassene war nebst seiner Descendenz der Kirche zu denselben Diensten (*Servitium*) und anderen Leistungen verpflichtet, wie ihre Hörigen [4]); jedoch dadurch ausgezeichnet, dass er doch als vollkommen personalfrei betrachtet wurde [5]), und

[1]) So bezeichnet sie sehr gut Gaupp, Ansiedlungen, S. 123. —

[2]) Die Lex Frisionum handelt von der Freilassung gar nicht. — In der L. Bajuv. Rubr. Tit. 4. findet sich schon die Bezeichnung *Frilaz*; ebendas. Tit. 7. §. 10. „manumissa, quam frilazzin vocant." — In den Gesetzen der Angelsachsen (Friedensschluss zwischen Aelfred und Guthrun, c. 2. heisst der Freigelassene „*Lysing*." (Irrig übersetzt bei Schmid mit Lösegeld.) —

[3]) L. Rip. Tit. 58. (60). §. 1. „Hoc etiam jubemus, ut qualiscunque Francus Ripuarius, seu tabularius, servum suum pro animae suae remedio seu pro pretio secundum legem Romanam libertare voluerit ut in ecclesia coram presbyteris, Diaconibus seu cuncto clero et plebe in manu episcopi servum suum cum tabulis tradat, et Episcopus Archidiaconum jubeat, ut ei tabulas secundum legem Romanam qua ecclesia vivit, scribere faciat: et tam ipsi quam omnis procreatio eius *liberi* permaneant et sub tuitione ecclesiae consistant, vel omnem reditum status aut servitium tabularii eorum ecclesiae reddant." — Leg. Aistulph. „In anterioris Edicti capitulo continetur, ut si quis Langobardus pertinentem suum in quarta manu tradiderit, et a se amund fecerit, aut circa altare ducendum Sacerdoti tradiderit, solutus ab omni conditione servitutis permaneat." — (Die Stelle, auf welche hier angespielt wird, (L. Luitprandi) sich Note 7.

[4]) L. Rip. 58. (60). §. 1. (Note 3). —

[5]) Darauf deutet auch die in einem Cod. der L. Bajuvar. Tit. 1. c. 14. (Walter) befindliche Rubrik: „De parschalchis." (Bar = Schalk, freie Diener.) —

Digitized by Google

in der Kirche eine Vertheidigerin seiner Freiheit hatte [6]). Auch wurde wohl die kirchliche Form gebraucht, um eine Freilassung vorzunehmen, wenn auch nicht dabei die Absicht war, dass der Freigelassene der Kirche zum Dienste verpflichtet werden, sondern völlig frei sein sollte [7]). Ebenfalls in die erste Klasse gehört die bei den Langobarden und Franken gebräuchliche Freilassung vor dem Könige (*manumitti in votum s. in manu regis, per impans*) [8]). Der Freigelassene kam dadurch, wenigstens bei den Langobarden, zu dem Könige (oder Fiscus) in eine ähnliche Stellung, wie in dem vorigen Falle zur Kirche [9]). Von der dabei üblichen Förmlichkeit, dem Anbieten eines Denars als Scheinpreis der Entlassung, welchen aber der Herr dem Freizulassenden (gleichsam verächtlich) aus der Hand schlägt (*iactus denarii*) [10]),

[6]) L. Rip. Tit. 58. (60). §. 5. „Quod si quis tabulas Episcoporum manibus seu clericorum roboratas irrumpere voluerit, tunc Archidiaconus cum testibus qui tabulas roboraverunt, ante episcopum vel regem accedat, ut testes quod sciant dicant.“ —

[7]) So z. B. erscheint im Westgothischen Rechte die Zuziehung des Priesters nur des Beweises wegen gebräuchlich: L. Wisig. Lib. 5. Tit. 7. c. 9. „Qui servo suo vel ancillae libertatem donaverit, et praesente sacerdote vel aliis duobus aut tribus testibus hoc factum esse constiterit.“ — L. Lultprand. Lib. 4. c. 5. „Si quis servum suum aut ancillam in ecclesia circa altare amodo liberum vel liberam dimiserit, sic ei maneat libertas, sicut ille qui fulfreal in quarta manu traditus et amund factus est.“ — Leg. Anglosax. (Wilhträd.) c. 9. (nach Schmid) „Wenn jemand seinen Mann am Altar frei gibt, der sei volkfrey (*folcfry*). —

[8]) L. Rothar. c. 225. „Similiter et qui per *impans* h. e. in votum regis dimittitur, ipsa lege vivat, quam qui amund factus est.“ — (Es bezieht sich diese Bestimmung zunächst auf den Eintritt des Erbrechtes des Fiskus in Ermanglung von Kindern. Sich Note 32. Wie *Impans* zu erklären sei, ist zweifelhaft. Grimm, R.A. S. 333. denkt an *pand* (Pfand, gage) oder an Einkleidung (ital. impannato). — L. Lultprand. VI. c. 2. „Si quis servum suum ... a se absolverit, in manu Regis dando.“ —

[9]) Der solchergestalt Freigelassene hat das Wehrgeld eines freien Franken. L. Rip. Tit. 62. (64). §. 2. „Quod si denarialem eum facere voluerit, licentiam habeat. Et tunc ducentos solidos valeat.“ — Der König konnte diese Personen auch einer Kirche zuweisen. L. Lultprand. Lib. 2. c. 3. „Si quis servum suum aut ancillam in manu regis dederit, et ipse Princeps eos per manus sacerdotis circa sacrum altare liberos dimiserit.“ — Umgekehrt durfte ein *Tabellarius* nicht in die *Manus* des Königs gebracht werden. L. Rip. 58. (60). §. 1. „Et nullus tabularius denarium ante regem praesumat iactare. — Der König kann auch das Schutzrecht (*Mundium*) über die Frauen, die in seine Hand frei gelassen worden waren, einem Anderen übertragen: Ibid: „Et qui mundium de ipsa muliere libera a Principe accepit, sic eum habeat, sicut de fulfreal muliere.“ —

[10]) L. Sal. Emend. Tit. 28. §. 1. „Si quis lidum alienum ... sine consilio domini sui ante regem per denarium ingenuum dimiserit.“ — L. Rip. 57. (59). §. 1. „Si quis libertum suum per manum propriam seu per alienam in praesentia

Digitized by Google

heisst der Freigelassene in diesem Falle *Homo denarialis* oder *denariatus* [11]). Hinsichtlich der Freilassungen der zweiten Klasse, d. h. derjenigen, welche volle Freiheit gaben, sind folgende Verhältnisse zu unterscheiden. In den ehemals romanischen Ländern konnten alle Arten der Unfreien durch eine Urkunde, welche eine genügend bestimmte Erklärung des Herrn enthielt, vollkommen frei gegeben werden [12]). Zur Sicherheit nahm man mitunter in diese Urkunde auch jene Worte auf, welche bei der deutschen vollen Freilassung gebräuchlich waren [13]). Doch erlangte der solchergestalt Freigelassene regelmässig nur das Recht eines *Romanus* [14]): auch war gewöhnlich, dass er sich einen Schutzherrn (*defensor libertatis*) wählte, der ihn bei etwaiger Anfechtung seiner Freiheit vertreten musste [15]). Bei den Franken

Regis secundum legem Ripuariam ingenuum dimiserit per denarium et ejusdem rei chartam acceperit, nullatenus eum permittimus in servitium inclinare sed sicut reliqui Ripuarii liber permaneat.“ Formul. Marculf. I. 22. (Praeceptum denariale) „Et quia ... inluster vir ille servo suo nomine illius in nostra praesentia iactante denario secundum Legem Salicam dimisit ingenuum.“ — Vergl. Heineccius antiq. Germ. II. 2. p. 12. Bei den Alamannen, Bayern und Langobarden ertheilte der Herzog (König) die Freiheit auch unmittelbar durch Freibriefe (*Chartae*). Sieh unten Note 21 und 23.

[11]) L. Rip. 57. §. 4. „Si autem homo denariatus absque liberis decesserit, non alium nisi fiscum nostrum haeredem relinquat.“ — L. Rip. 62. (64). §. 2. (Sieh Note 9). —

[12]) L. Wisigoth. Lib. 5. Tit. 7. c. 1. „Si quis moriens per scripturam aut praesentibus testibus manumiserit mancipia sua voluntas eius habeat firmitatem“ etc. Formul. Marculf. II. c. 32. 33. — Gleiche Wirkung hat hier auch eine mündliche Freilassung vor 5 oder 7 Zeugen, welche Zahl auch bei der Anfertigung der Urkunden gefordert wird. Vergl. L. Burg. T. 88. §. 2. — Die Urkunden heissen im allgemeinen Chartae ingenuitatis. Vergl. Cap. (803?) bei Walter II. p. 184. — Die solchergestalt Freigelassenen heissen *Chartularii*. Cap. Karol. M. a. 779. c. 15. (Pertz I., 37). „De cerariis et tabulariis atque cartulariis, sicut a longo tempore fuit, observetur.“ —

[13]) L. Rip. 61. (63). §. 1. (De libertis secundum legem Romanam) „Si quis servum suum liberum fecerit et civem Romanum, portasque apertas conscripserit, si sine liberis discesserit, non alium nisi fiscum nostrum habeat heredem. Vergl. Note 17. —

[14]) Ibid. (L. Rip. 61. (63). §. 2: „Quod si aliquid criminis admiserit, secundum legem Romanam judicetur. Et qui eum interfecerit, 100 sol. multetur.“ — Doch hieng es blos von dem Belieben des Herrn ab, die Form der Freilassung vor dem König zu wählen, und dadurch dem Freigelassenen das fränkische Recht zu sichern. L. Rip. 62. (64). §. 2. (S. Note 9) und L. Rip. 57. (59). S. Note 10. —

[15]) Formul. Marculfi II. 32. „Si tibi necessitas ad tua ingenuitate tuenda contigerit, absque ullo praejudicio ingenuitatis tuae defensionem ecclesiae, aut cujuscumque te eligere placuerit, licentiam habeas.“ —

Digitized by Google

scheint auch die Freilassung vor dem Könige (*iactu denarii*) die volle Freiheit und das Volksrecht gegeben zu haben, wenigstens werden bei ihnen keine solchen Befugnisse des Königs über den Freigelassenen, wie bei den Langobarden erwähnt [16]). Die feierlichste, rein germanische Form der Freilassung eigentlicher *Servi* findet sich aber bei den Langobarden und den Angelsachsen (*Manumissio per sagittam*, oder *Manumissio per garathinx*). Sie bestehet in dem Wehrhaftmachen und Verbürgen des Freigelassenen in der Gemeinde [17]). Diese Art der Freilassung war auch nothwendig, wenn ein freier Mann eine Unfreie oder Hörige zur rechtmässigen Ehefrau nehmen wollte; doch hatte die Aussetzung einer Morgengabe an die Frau die gleiche Wirkung [18]): ausser diesem Falle war bei den Langobarden die Freilassung Höriger (*aldiones*) an gar keine Formen gebunden [19]). Ausserdem gab es auch

[16]) Vergl. Note 9 und 10.

[17]) Paul. Diac. I. 13. „Plures a servili jugo ad libertatis statum perducunt; utque rata eorum haberi posset libertas sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba.“ — L. Rothar. c. 225. „... Qui fulfreal, et a se extraneum i. e. amund facere voluerit (Servum), sic debet facere. Tradat eum prius in manus alterius hominis liberi et per garathinx ipsum confirmet: et ille secundus tradat eum in manus tertii hominis: eodem modo tertius tradat eum in quarti. Et ipse quartus ducat eum in quadrivium et thingat in wadia, et giséles ibi sint, et dicant sic: de quatuor viis ubi volueris ambulare liberam habeas potestatem. Si sic factum fuerit tunc erit amund et ei manebit certa libertas.“ — Vergl. L. Luitprand. IV. c. 5. (Oben Note 7). — Leg. Anglosax. (Henrici I.) c. 78. „Qui servum suum liberat in ecclesia vel mercato vel comitatu vel Hundredo, coram testibus et palam faciat, et liberas ei vias et portas conscribat apertas, et lanceam et gladium, vel quae liberorum arma sunt in manibus ei ponat. — Vergl. auch L. Wilhelm (Nr. III. c. 15). — Einer ähnlichen Formel („die vier Strassen der Welt weisen“) bediente man sich später bei der Achtserklärung. Goldast, Reichssatzungen I. 238. Grimm, R.A. p. 40. —

[18]) Edict. Rothar. c. 223. „Si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem sit ei licentia: tamen debeat eam liberam thingare, et sic facere liberam, quod est widerboram (*wiedergeboren*), et legitimam per garathinx, i. e. per libertatis donationem vel per gratuitam donationem, i. e. morgengab: tunc intelligatur esse libera et legitima uxor et filii qui ex ista nati sunt, legitimi heredes efficiantur.“ — Leg. Luitprand. VI. 53. „Si quis aldiam alienam aut suam ad uxorem tollere voluerit, faciat eam widerboram, sicut Edictum continet de ancilla; Nam qui sine ipsa ordinatione eam quasi uxorem habuerit, filii qui ex ipsa nati fuerint, non sint legitimi sed naturales.“ — L. Burgund. Addit. II. c. 4. — Im Westgoth. Gesetze (L. 5. T. 7. c. 17.) ist dagegen die Verheirathung zwischen dem Patron und seinen Nachkommen und den Freigelassenen und deren Nachkommen durchaus und unter Bedrohung mit dem Rückfall in die Unfreiheit verboten. —

[19]) L. Rothar. c. 227. „Item qui aldium vel aldiam facere voluerit,

Digitized by Google

noch Gründe, aus welchen die Freilassung von Rechtswegen eintrat: wenn nämlich ein Unfreier unschuldig der Tortur unterworfen worden war [20]), oder vom Auslande, wohin er rechtswidrig verkauft worden war, zurückkehrte [21]). Auch wird die Freilassung als eine Strafe des Ehebruchs erwähnt, den der Herr mit der Ehefrau seines Unfreien begangen hat [22]). Mitunter kaufte sich auch der Unfreie von seinem Herrn die Freilassung [23]). Der Freigelassene hat bei den meisten

(sc. liberum s. liberam) non illi debet quatuor vias. Tamen necesse est pro futuri temporis memoria, ut qualiter liberum aut liberam thingaverit, ipsa manumissio in charta libertatis commemoretur. Et si chartam non fecerit tamen libertas ei permaneat." — L. Luitprandi, IV. c. 5. (Sieh den Anfang der Stelle oben Note 7) „. . . nam qui aldium facere voluerit (sc. liberum) non eum ducat in ecclesiam nisi alio modo faciat, qualiter voluerit, sive per chartam sive qualiter ei placuerit." — Dass beide Stellen von dem aldium liberum facere verstanden werden müssen, und nicht von dem Erheben eines *Servus* zum *Aldius* ergibt der Zusammenhang. Nachdem in den unmittelbar vorhergehenden Stellen gesagt worden ist, wie man es angreifen müsse, wenn ein *Servus* oder eine *Ancilla* freigelassen werden sollen, so folgt hier naturgemäss die Angabe über die Erfordernisse der Freilassung der *aldiones*. Würde man die Stellen nicht so verstehen, so wäre in dem Gesetze eine Lücke, und die Freilassung der *aldiones* (abgesehen von dem Note 18 erwähnten besonderen Falle) gar nicht behandelt. —

[20]) L. Wisig. Lib. 5. T. 1. c. 5. . . . „et ille (der torquirte Sklave) qui debilitatus est, ingenuus in patrocinio domini sui permaneat." —

[21]) L. Burgund. Addit. II. c. 2. „Quicunque servum suum aut ancillam de regione nostra in sortem alienam vendiderit, et mancipium venditum ad propria redierit, ut libertus sit, ordinamus: ea tamen ratione ut non alterius patrocinium nisi domini illius qui eum vendiderit, habiturum se esse cognoscat." — Dasselbe bestimmt, jedoch ohne letzteren Beisatz, L. Wisigoth. Lib. 9. Tit. 1. c. 10. —

[22]) Luitprand., VI. c. 87. „Si quis liber homo . . . cum ipsa ancilla, quae servum ejus in maritum habuit, aut eum aldia quae cum aldione ejus copulata est adulterium perpetraverit, ità statuimus, ut perdat ipsum servum aut aldionem, cujus uxorem adulteraverit et ipsam mulierem et simul vadant liberi et absolute fuifreales tanquam si thingati fuissent, ubi voluerint. Tamen de ipsa libertate ita dicimus quod non possunt sic sine vera absolutione liberi esse; nisi sicut Edictum continet, aut per thinx, aut circa altare, sicut nos instituimus. Ideoque veniant ad palatium ad nos, et qui pro tempore princeps istius terrae fuerit, ipse eos absolvat et faciat eis praeceptum suum et sint posten certissimi veri liberi et absoluti.

[23]) L. Frision. XI. 2. „Si litus semetipsum propria pecunia a domino se redemerit." — Die Loskaufsumme heisst libertinitatis munus, libertaticum, litimonium. Form. Lindenbrog. 96. 99. — Mitunter muss für die Erlaubniss, sich von dem Herrn wegzubegeben, noch besonders eine kleine Summe gegeben werden. — L. Burg. 57. „Burgundionis libertus, qui domino suo solidos 12 non dedit ut habeat licentiam, sicut est consuetudinis, quo voluerit, discedendi, nec tertiam a Romanis conseeutus est, necesse est ut in domini familia conseatur." — Leg. Anglosax. (Henric. I.) c. 78. §. 2. „Si quis de servitute redeat in liberum, in testem manu-

Digitized by Google

Völkern nur das halbe Wehrgeld eines freien Mannes [24]) und nimmt das Volksrecht seines Herrn an [25]). In Bezug auf Zeugenfähigkeit und Bestrafung wird er mitunter noch ganz dem Sklaven gleich gestellt [26]), muss sich jedoch selbst vor Gericht vertheidigen, und auch wie ein freier Mann das Gottes-Urtheil bestehen [27]). Der Herr des Freigelassenen tritt zu ihm regelmässig in das Verhältniss eines Patrons [28]), und hat über ihn ein *Mundium* [29]), wenn er nicht bei der Freilassung

missionis cum testibus redditionis Domino suo 30 Denarios reddat, scilicet pretium Corii sui (Haut-Preis), in signum quod eo dignus sit in aeternum." —

[24]) L. Wisig. VIII. T. 4. c. 16. „... Pro libertis autem medietatem hujus compositionis, sicut superius est comprehensum, pro eo qui occisus est, in satisfactione dabitur." — In den meisten Volksrechten liegt der Berechnung das Wehrgeld des Freien von 160 sol. zu Grunde, welches mitunter durch den Zuschlag von 40 sol. pro faida auf 200 sol. erhöht erscheint. L. Alam. Tit. 17. „Liberi qui ad ecclesiam dimissi sint liberi, vel per chartam libertatem acceperunt, si occidantur, 80 solvantur ecclesiae vel filiis ejus. — L. Thoring. Servus a domino per manumissionem libertate donatus, si occisus fuerit, 80 sol. componat, et quidquid de eo solvi debeat medietas compositionis liberi hominis solvatur." — L. Bajuv. T. 4. c. 11. „Si eum (libertum) occiderit, componat eum domino suo eum 40 sol." — Decr. Thassilo. (Popul. leg.) „Liberi qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi vel per chartam acceperunt libertatem a rege, si occidantur 80 sol. comp. Ecclesiae vel filiis eorum: in dominico 40 sol comp. (Hier sind also die Bestimmungen der Lex Alam. und Bajuv. zusammengezogen). — Bei den Franken stand aber der Freigelassene dem Freien im Wehrgelde ganz gleich: der *Tabellarius* dem *Romanus*, der *Homo denarialis* dem *Ripuarius*. L. Rip. 61. (63). §. 2. (Sieh Note 14.) — Ibid. 62. (64). §. 2. — Sieh Note 9. — Dasselbe galt bei den Alamanen hinsichtlich der freien Hintersassen der Kirchen. L. Alam. T. 9. „Quicunque liberum ecclesiae, quem colonum vocant occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur." — Bei den Westgothen wirkte bei den Freigelassenen hinsichtlich der Tortur wie bei den *Servis* noch die Rücksicht ein, ob sie *idonei* oder *rusticani s. inferiores* waren. L. Wisig. VI. 1, c. 5. —

[25]) L. Rothar. Omnes liberti, qui a dominis suis Langobardis libertatem meruerunt, legibus dominorum suorum vivere debeant, secundum qualiter a suis dominis propriis concessum fuerit." — Vergl. oben Note 14. —

[26]) L. Wisig. V. 7, 12. „Libertus vel liberta in nullis negotiis contra quenquam testimonium dicere admittantur, excepto in aliquibus causis ubi ingenuitas deesse cognoscitur, sicut praemissum est et de servis ... qui vero de iisdem fuerint procreati, omnimodis ad testimonium admittantur." — Hinsichtlich der Bestrafung bei Diebstahl vergl. Ibid. VII., 2, 2. —

[27]) Decreta Thassil. (Leg. pop.) c. 8. „Ut hi qui ducali manu liberi dimissi sunt, ad eadem cognantur iudicia, quae Bajoarii urtella dicunt." — Vergl. L. Rip. Tit. 58. §. 19. 20. —

[28]) Der Ausdruck *Patrocinium* findet sich in L. Wisig. VI. 1, 5; L. Burg. Addit. II. c. 2. Sieh oben Note 19 und 20. —

[29]) L. Rip. 58. (60). §. 12. „Quod si quis hominem regium tabellarium ...

Digitized by Google

darauf ausdrücklich verzichtet hat [30]). Ausser diesem Falle des Verzichtes auf das Mundium erscheint der Patron regelmässig als der Erbe des Freigelassenen, wenn derselbe keine Kinder hinterlassen hat [31]); wo das Mundium aber aufgegeben ist, tritt in gleichem Falle der Fiskus als Erbe ein [32]). Ein Erbrecht der Seitenverwandten des Freigelassenen tritt erst mit der dritten Generation ein [33]). Es war dem Herrn erlaubt, der Freilassung Bedingungen beizufügen, und über das *Peculium* und über die Dienste Bestimmungen zu treffen, welche der Freigelassene ihm fortwährend leisten sollte [34]). Die Freilassung selbst wurde,

de mundeburdo Regis abstulerit.“ — Ibid. 13. „Similiter et ille qui tabularium... de mundiburde ecclesiae abstulerit, 60 sol. culp. iud. et nihilominus generatio eorum ad Mundiburdem regis seu ecclesiae revertatur.“ — Luitprand. II. c. 3. (Sieh Note 9). — Dieses Mundium äussert sich bei den Langobarden besonders in Bezug auf freigelassene Frauen und deren weibliche Nachkommen, indem der Herr das Recht behält, bei ihrer Verheirathung eine kleine Abgabe, die ebenfalls *Mundium* heisst, und bei dem *dare in manum regis* in drei Solidis, ausserdem in jener Summe (ein bis sechs solidi) besteht, welche der Herr bei der Freilassung dafür festsetzt. Leg. Luitprand. II. c. 2 u. 3. — Der Patron hat auch das Wehrgeld L. Anglosax. (Wihträd). c. 9. (Note 30). — Leg. Henr. I. c. 77. §. 3. Si quis servus ... in libertatem transeat, habeat Dominus Manbotam liberi.“ — Decr. Thassil. (leg. popular. c. 10. —

[30]) Dies ist die Bedeutung des *amund facere* im Gegensatz von *fulfreal facere*. Edict. Rothar. c. 225. (oben Note 17); und *ibid.* c. 226. (Sieh Note 30).

[31]) Edict. Rothar. c. 226. „Item qui *fulfreal* fecerit, et quatuor vias ei dederit, et amund a se l. c. extraneum non fecerit, tali lege patronus cum ipso vivat tanquam cum fratre aut cum allis parentibus liberis Langobardis: l. c. si filios vel filias, qui fulfreal factus non dimiserit, patronus ejus ille succedat, sicut supra scriptum est.“ — Vergl. Ibid. c. 228. — L. Rip. 58. (60). §. 4. „Tabularius autem qui absque liberis discesserit nullum alium nisi ecclesiam relinquat heredem.“ — L. Anglosax. (Wihträd) c. 9. (nach Schmid) „der Freilasser habe dessen Erbe und Wehrgeld und das Mundium der Hausleute.“ — Nach L. Wisig. V. 7. c. 13. fällt an den Patron bei kinderlosem Tode des Freigelassenen alles zurück, was von einer Liberalität des ersteren herrührt. Von dem erworbenen Vermögen des Freigelassenen erhält der Patron die Hälfte; über die andere Hälfte kann der Freigelassene verfügen: thut er dies nicht, so fällt sie an seine Seiten-Verwandte. —

[32]) Edict. Rothar. c. 225. (oben Note 8 u. 17.) — L. Rip. 56. (59). §. 4. (oben Note 11). — Ibid. 61. (63). §. 1. (Note 13). —

[33]) Karol. M. Cap. (IV) a. 803. c. 10. (Pertz I. p. 118) „Homo denarialis non ante hereditare in suam agnationem poterit, quam usque ad tertiam generationem perveniat.“ — Dasselbe bestimmt L. Langob. (Cap. Pipini Ital. Reg.) c. 14.

[34]) Formul. Marculf. II. 32. „... perculiare concesso, quod habes aut deinceps elaborare poteris.“ Ibid. II. 33. „... te ab omni vinculo servitutis absolvo, ea tamen conditione, ut dum advixero, mihi deservias.“ — L. Wisig. V,

Digitized by Google

als ein Gott wohlgefälliges Werk, gesetzlich begünstiget [35]). Undankbarkeit des Freigelassenen konnte einen Rückfall in die Gewalt des Herrn begründen [36]). Eben so wurde eine Freigelassene wieder Unfreie, wenn sie sich mit einem Unfreien verheirathete [37]).

§. 29.

Ministeriales. *)

Seit dem Anfange der merowingischen Zeit tritt noch ein eigenthümliches Verhältniss der Abhängigkeit und der Freiheitsbeschränkung hervor, welches als Ministerialität bezeichnet wird. Es hat sich dieses Verhältniss nur allmählig entwickelt und daher erklärt sich auch, dass der Ausdruck *Ministerialis* in den Quellen in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht wird. Das Wort selbst scheint erst in dem vierten Jahrhunderte als Bezeichnung gewisser niederen römischen

7. c. 14. Ausdrücklich erklärt die Gültigkeit dieser Bedingung, ausser bei den Freigelassenen, die an eine Kirche gegeben werden, L. Aistulph. c. 2. — In einem Falle war bei den Lombarden die Dienstleistung gesetzlich bestimmt: L. Aistulph. c. 3. „... Si vero aliquid eis (servis) in ipso exitu donaverit (se dominus) aut donari praeceperit, stabilis eis ipsa donatio permaneat ... Et pro *launechild* (al. *launegild*, d. h. die nach Lombardischem Recht zur Gültigkeit der Schenkung erforderliche kleine Gegengabe, ähnlich dem Handlohn) imputetur eis servitium, quia servus non habet, unde launechild ei faciat.“ —

[35]) L. Aistulph. c. 3. „... Nam si ad finem mortis properaverit ita ut nec thingare hominem suum possit, nec in manu sacerdotis tradere, circa altare liberum dimittendum, propter subitaneam mortem, et instituerit, ut post obitum eius per manum sacerdotis ... circa sacrum altare duci debeat, causa miserationis decrevimus, ut sicut Dominus eorum praeceperit, ita impleatur ... quia maxima merces nobis esse videtur, ut de servitio servi ad libertatem deducantur, eo quod redemptor noster servus fieri dignatus est, ut nobis libertatem donaret.“ — Aehnlich gibt als Grund der Freilassung an Form. Marculf. II. 32. „pro remedium animae nostrae“ — ibid. II. 33. „pro remissione peccatorum meorum.“ —

[36]) Darüber, ob genügender Grund des Rückfalles vorhanden sei, konnte nur das Gericht erkennen. Auch sollte eine „*levis offensa*“ hierzu nicht genügen. L. Burgund. Tit. 4. §. 1. — L. Wisig. V. 7. c. 9. „... libertatem recovari non licet: excepto si manumissori eum qui manumissus est, injuriosum et contumeliosum vel accusatorem aut criminatorem esse constiterit.“ Vergl. c. 10. (Si libertus iniuriam faciat manumissori). — Ibid. c. 11. Ne contra patronum vel filios ejus testificari audeat manumissus.“ —

[37]) L. Alam. 18. §. 1. „Si ancilla libera dimissa fuerit, per chartam aut in ecclesia et post haec servo nupserit, Ecclesiae ancilla permaneat.“ —

*) Die vorzüglichste Schrift ist: v. Fürth, die Ministerialen. Cöln 1836. — (Eine Uebersicht der älteren Literatur findet sich in der Einleitung dieser Monographie). —

Digitized by Google

Beamten aufgekommen zu sein [1]), wurde aber bald bei den deutschen Völkern, welche in die Provinzen des weströmischen Reiches einwanderten, eingebürgert, jedoch zur Bezeichnung ganz anderer Verhältnisse angewandt. *Ministerialis* heisst im allgemeinen jede Person, welche einem Herrn zu irgend einer Dienstleistung verpflichtet ist, ohne dass man aus dem Vorkommen dieses Wortes allein schon auf eine Standesunfreiheit derselben schliessen dürfte. Zuerst findet man *Ministeriales*, welche wirklich Unfreie sind [2]). Es sind jene *Servi*, welche zunächst zu Dienstleistungen im Hause verwendet werden, und desshalb in besonderen Kunstfertigkeiten unterrichtet sind. Sie werden daher auch häufig in Verbindung mit den Gold- und Silberschmieden, Köchen, Bäckern und anderen dergleichen Handwerkern, oder doch in ähnlichen Wehrgeldverhältnissen aufgeführt, so dass wohl der Ausdruck *Ministerialis* diese ganze Klasse von Personen, deren Gewerbe für den Haushalt von besonderer Bedeutung ist, umfasste [3]). Später wird diese Bezeichnung, so wie das Wort *Ministri* in der fränkischen Monarchie auf sämmtliche Beamte, sowohl die höchsten, wie die niedrigsten bezogen [4]), in ähnlicher Weise, wie man jezt von Dienern des Staates spricht und sich das Wort Minister noch als eine Bezeichnung der ersten Beamten der Krone erhalten hat. Unverkennbar liegt in diesem

[1]) L. 5. Cod. Theodos. de divers. officiis (VIII., 7) a. 354. „ . . . omnes autem, qui probaverint in militia, hi duntaxat, qui *ministeriales* et dagogiani et silentiarii et decuriones existunt.“ —

[2]) L. Sal. Herold. T. 11. §. 6. „Si quis Majorem, Infestorem, Scantionem, Mariscalcum, Stratorem, Fabrum ferrarium, Aurificem sive Carpentarium, Vinitorem vel Porcarium vel Ministerialem furaverit aut occiderit.“ — Ibid. §. 7. „Si vero majorissam aut ancillam ministerialem.“ — L. Sal. Emend. Tit. 11. §. 6. „Si quis puerum aut puellum de ministerio dominorum furaverit.“ — L. Burgund. Tit. 10. §. 1. „ . . . Si quis servum natione barbarum occiderit lectum ministerialem sive expeditionalem 55 sol. inferat.“ — L. Alam. Tit. 33. „Si feminis quae in ministerio Ducis sunt, aliquid contra legem factum fuerit, qui hoc fecerit, omnia tripliciter eis componat, quod aliis Alamannorum feminis simpliciter componere debeat.“ — L. Rothar. c. 76. „De aldiis et servis ministerialibus dicimus, qui docti domi et nutriti aut probati sunt.“ — Ibid. c. 130 131. „Si quis servum ministerialem probatum aut doctum domi occiderit, componat sol. 50. De alio vero servo ministeriali, qui secundus ejus invenitur esse, et tantum nomen ministeriale habet, si quis occiderit, componat sol. 25.“ —

[3]) L. Alam. Tit. 79. — L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 4. c. 4. — Leg. Edovard. Confess. c. 21. — Vergl. v. Fürth, S. 16 folg. —

[4]) Carol. M. Epist. ad Pipin. regem. Ital. a. 807. (Pertz I., p. 150) „ . . . Duces et eorum juniores, gastaldii, vicarii, centenarii seu reliqui ministeriales.“ Edict. Pistense a. 864. c. 24. „Tam comites quam caeteri ministri rei publicae.“ —

Digitized by Google

Entwicklungsgange eine Andeutung, wie sich die königliche und überhaupt fürstliche Staatsverwaltung in Deutschland aus der Verwaltung des königlichen oder fürstlichen Haushaltes heraus entwickelte. Dass bei den hochgestellten Beamten, wenn sie als *Ministeriales* bezeichnet werden [5]), an keine Standesunfreiheit gedacht werden darf, ist einleuchtend. Wohl aber musste sich aus dem Dienstverhältnisse selbst die Ansicht einer Abhängigkeit der Bediensteten von dem Könige oder Fürsten ergeben, so wie man auch gegenwärtig noch die Staatsdiener als in einer grösseren Abhängigkeit von dem Fürsten als andere Unterthanen stehend zu betrachten gewohnt ist. Unter den Karolingern bildete sich aber ein neuer und engerer Begriff der Ministerialität aus. Man verstand unter Ministerialen seitdem regelmässig Personen, welchen vorzugsweise die Leitung bestimmter Zweige der königlichen Hofhaltung auf den einzelnen königlichen Pfalzen und Höfen *(Villae)* oder in ähnlicher Weise an den Höfen eines geistlichen oder weltlichen Fürsten oblag, also Hofbeamte, welche wieder andere niedere, im allgemeinen auch noch *Ministeriales* genannte Diener unter sich hatten [6]). Sie gehörten mit zum Gefolge [7]), blieben aber im Gegensatze der Vasallen ganz in der Stellung der früheren Gefolgsleute, und waren ihrem Herrn *(Senior)* daher auch zu Waffendiensten verpflichtet, hatten aber dagegen Anspruch auf angemessenen Unterhalt bei Hofe, und auf Ver-

[5]) In einer Urk. des K. Arnulph. a. 890 findet sich: „ . . . Engelmarum dilectum Episcopum et ministerialem nostrum“: und Isingrimus illustris comes ministerialis imperii dapifer noster“ (v. Fürth S. 24). —

[6]) Cap. Carol. M. de disciplina Palatii Aquisgran. (al. de ministerialibus palatinis) a. 809. (Pertz I., 158). c. 1. „Unusquisque ministerialis palatinus diligentissima inquisitione discutiat primo homines suos, et postea pares suos, si aliquem apud eos vel apud suos ignotum hominem vel meretricem latitantem invenire possit.“ Das Amt heisst Ministerium (ibid c. 2). — Ueber die Verhältnisse der Ministerialen der fränkischen Könige vergl. besonders Hincmari (Episcop. Remensis) Epistotu de ordine Palatii, bei Walter III. c. 761. — Die höheren (den übrigen vorgesetzten) Ministerialen heissen bei Hincmar c. 27 „*Capitanei ministeriales;*“ die übrigen ibid. c. 17. sub ipsis vel ex latere eorum ministeriales.“ — Decr. Thassil. c. 7. „De eo, quod ut servi principis, qui dicuntur Adelschalk, suum habeant weregeldum, juxta morem quem habuerunt sub parentibus ejus, et ceteri minores weregildum juxta legem suam ita constituit.“ — Gleichbedeutend sind später auch die Bezeichnungen Officiales (Officiere), Ampachts- (Amt-) Leute, Familiares, Hausgenossen, z. B. im Oesterreich. Landr. (Ludewig) c. 43. 44. 56; ags. Thegan, Than u. s. w. —

[7]) Daher werden sie auch häufig schlechthin Milites genannt; so z. B. bei Hincmar, c. 27. — Auch eine Urkunde des König Dagobert, in Schilter comment. ad Jus feud. Alam. p. 361, deren Aechtheit jedoch nicht feststehet, spricht von einer „*ministerialis* reda, quae et *militaris* dicitur.“ —

Digitized by Google

abreichung von Waffen, Kleidern und Pferden [8]), und wurden mitunter auch mit Beneficien (Dienstgütern) belehnt [9]). Die Hofämter *(Ministeria)* waren ursprünglich [10]) das Amt des Seneschall oder Truchsess *(Major domus, Dapifer)* als obersten Aufsehers über die sämmtlichen Ministerialen und Verwalters der Domainen [11]) womit das Amt eines Anführers im Felde und stellvertretenden Richters *(comes Palatii)* im Namen des Herrn verbunden war [12]): sodann das Amt des Marschall *(Mareschalcus)*, als Aufsehers über die königlichen Stallungen [13]), und das Amt des Kellners *(Pincerna, Butellarius)* als Beamten für Erhebung der Naturalgefälle. Später kam noch das Amt eines Kämmerers *(Cammerarius, Cubicularius)* als Verwalters der Geldgefälle hinzu, seitdem diese üblicher geworden waren, welches Amt früher meistens mit dem des Schenken oder Seneschall's verbunden gewesen zu sein scheint. Mitunter erscheint auch noch ein oder das andere Amt, besonders das Amt eines Jägermeisters *(Venator)* als ein ausgezeichnetes Hofamt [14]). Diese Dienst-

[8]) Hincmar c. 27. „Et ut illa multitudo, quae in palatio semper esse debet indeficienter persistere possit, his tribus ordinibus fovebatur. Uno videlicet, ut absque ministeriis expediti milites anteposita dominorum benignitate et sollicitudine qua nunc victu, nunc vestitu, nunc auro, nunc argento, modo equis vel caeteris ornamentis . . . saepuis porrectis." — (Vergl. auch v. Fürth, S. 34. 35.) —

[9]) Selbst geringere Ministerialen hatten mitunter Dienstgüter. Cap. Karol. M. de villis a. 812. (Pertz I., 181.) c. 10. „Et qualiscunque major habuerit beneficium." — Ibid. c. 50. „Et ipsi poledrarii, qui *liberi* sunt, et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis . . . Et qui hoc non habuerit, de dominica accipiat provendam." — Bei den ritterlichen Ministerialen, die Beneficien hatten, bildete sich bald ein Erbrecht in denselben aus, wie bei den eigentlichen Vasallen. Vergl. Note 19. —

[10]) Vergl. besonders v. Fürth S. 36 flg. —

[11]) Hincmar, de ord. pal. c. 23. „Maxima tamen cura ad Senescalcum respiciabat, eo quod omnia caetera, praeter potus vel victus caballorum ad eundem Senescalcum respiceret." —

[12]) Je grösser der Hof, desto mehr erscheinen die Functionen der Ministerialen getrennt, und die Zahl der Aemter vermehrt. Bei Hincmar c. 21. ist die Würde des *Comes palatii* schon scharf von der des Seneschall geschieden, und gehet ersterer dem letzteren vor, so wie seine Function hier schon hauptsächlich politischer Natur (ein Richteramt) ist. Hievon unten §. 38. — Schall (Schalk) bezeichnet soviel wie Diener.

[13]) Bei Hincmar c. 16. 23. findet sich die Bezeichnung „*Comes stabuli*."

[14]) Hincmar c. 16. „. . . sacrum palatium per hos ministros disponebatur: per Camerarium videlicet et comitem Palatii, Senescalcum, Buticularium, Comitem stabuli, Mansionarium, Venatores principales quatuor, Falconarium unum." — Justitia Ministerialium Babenbergensium c. a. 1057. (§. 6.) „A domino suo non constringantur (sc. ministeriales nisi ad quinque ministeria, hoc est, aut dapiferi sunt, aut pincernae aut marchalli, (aut camerarii) aut venatores." —

Digitized by Google

mannen wurden bei den kleineren Herrn (eben weil es sich ursprünglich nur um die Verwaltung des Haushaltes handelte) aus den Unfreien genommen: bei grösseren Fürsten übernahmen aber von jeher auch freie Personen diese Aemter [15]), welche nothwendig einen Einfluss bei dem Herrn und somit auf die Landesregierung gewähren mussten [16]). Auf der einen Seite konnte es nicht fehlen, dass nicht die Unfreien, welche Ministerialen wurden, durch die Bekleidung mit solchen Aemtern ihre Stellung verbesserten, besonders da sie hierdurch Gefolgsleute und also waffenfähig geworden waren [17]): auf der andern Seite musste aber die Uebernahme solcher Dienste, welche auch von Unfreien verwaltet werden konnten, auf die freien Leute, welche sich dazu verstanden, in der Volksmeinung wenigstens einen Schein von Freiheitsbeschränkung werfen, wenn nicht der Herr so gross und das Ministerium so sehr dem Wesen nach der Verwaltung eines hohen Staatsamtes ähnlich und der Inhaber selbst von so hohem Geburtsstande war, dass hierdurch von selbst jeder Gedanke an eine Unfreiheit des Innehabers ausgeschlossen war [18]). Aus der Mischung unfreier und mittelfreier Elemente in der Ministerialität unter dem gemeinsamen Bande der Gefolgschaft (*Trustis*) erklärt sich daher, dass bald auf die gewöhnlichen Ministerialen im allgemeinen manche Rechtsgrundsätze übertragen wurden, welche ursprünglich nur bei Unfreien Anwendung fanden [19]). Dies zeigt sich insbesondere hinsichtlich der niederen

[15]) Sieh Note 9. — *Liberi familiares Duces Bavariae* werden erwähnt im Chron. Urspergense a. 1208. —

[16]) Chron. Weingart. ap. Leibnitz I., 781. „*(Guelfi)* domum quoque suam regio more ornabant, ut ita quaeque officia in eis, id est ministeria Dapiferi, Pincernae, Marschalci, Camerarii, Signiferi per Comites, vel illis aequipollentes regerentur.“ —

[17]) Vergl. oben Note 7. 8. — Cap. Pipini Reg. Ital. circ. a. 793. c. 36. „Servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent . . . et caballos, arma, scutum et lanceam, spatam et semespasium habere possunt.“ —

[18]) Vergl. Note 16.

[19]) So z. B. in Bezug auf die Dienstpflicht der Kinder, wenn sich Ministerialen verschiedener Herren mit einander, oder mit Freien verheirathen wollten. Ebenso bedurfte der Ministerial auch einer (unter gewissen Voraussetzungen nicht zu verweigernden) Entlassung von seinem Herrn, wenn er in volle Freiheit übergehen oder in die Dienste eines andern Herrn treten wollte, und musste auch mitunter dem Herrn bei der Erbfolge in das Amt, wenn damit ein beneficium verbunden war, ein „*Mortuarium*“ (Besthaupt) entrichten. Justitia Minist. Bamberg. c. a. 1057. §. 3. „Si beneficium (ministerialis) non habuerit ab Episcopo, et repraesentaverit se in ejus ministerio, et beneficium non potest obtinere, cui vult militet, non beneficiarius, sed libere.“ §. 4. „Si absque liberis obierit, et uxorem praegnantem

Ministerialen, indem der Herr dieselben in Capitalsachen wie andere unfreie oder freie Hintersassen vor dem Landgerichte vertreten muss, wenn er an ihnen soviel Interesse nimmt, sie der öffentlichen Strafe entziehen zu wollen [20]). Hinsichtlich der geringeren Vergehen übte aber der Herr selbst das Züchtigungsrecht über die niedern Ministerialen [21]). Die Hoffnung oder Sicherheit von dem Herrn vertreten zu werden, verleitete schon frühzeitig oft die Ministerialen zu einem übermüthigen und gewaltthätigen Benehmen gegen andere Leute, die nicht zu dem Haushalte *(familia)* ihres Herrn gehörten, so dass bald auch die Gesetzgebung sich veranlasst fand, diesem Unwesen entgegen zu treten [22]). —

§. 30.

Unfreiheit und Ministerialität in und seit dem XIII. Jahrhundert. *)

In den Rechtsquellen des XIII. Jahrhunderts findet sich keine solche scharfe Unterscheidung der gemeinen Unfreien mehr, wie in der merowingischen und karolingischen Zeit. Die Spiegel kennen vielmehr nur noch eine Klasse von Unfreien, wofür im allgemeinen die Bezeichnung

habuerit, expectetur dum pariat, et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris. Si non: proximus agnatus defuncti loricam suam vel equum quem meliorem habuerit, Domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat.“ —

[20]) Vergl. L. Rip. Tit. 30. (31). de servo repraesentando; (Sieh oben §. 26. Note 18); Tit. 31. (33). de libero homine repraesentando. §. 1. „Quod si homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit, ipse qui eum post se eodem tempore retinuit, in praesentia judicis similiter, sicut superius comprehensum est, repraesentare studeat, aut in rem respondere.“ §. 2. „Quod si eum non repraesentaverit, tale damnum incurrat, quale ille sustinere debuerat, qui in ejus obsequio est inculpatus.“ —

[21]) Cap. Karol. M. de villis a. 812. c. 4. „Si familia nostra partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latrocinio aut alio neglecto, illud in caput componat; de reliquo vero pro lege recipiat disciplinam vapulando; nisi tantum pro homicidio et incendio, unde frauda (freda) exire potest. Ad reliquos autem homines iustitiam eorum, qualem habuerint, reddere studeant, sicut lex est. Pro frauda vero nostra, ut diximus, familia vapuletur. Franci autem qui in fiscis nostris commanent, quicquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant et quod pro frauda dederint, ad opus nostrum veniat, id est in peculio aut alio pretio.“ — In dem Cap. de disciplina Pal. Aquis. (al. de minist. palut.) a. 809. §. 3. werden nur die wirklich Unfreien, Palastbedienten, (Servi) mit dem Auspeitschen *(flagellari)* bedroht. —

[22]) Cap. Wormat. Lothar. a. 829. c. 9. (Pertz I. p. 352) „De homicidiis vel aliis injustitiis quae a fiscalinis nostris fiunt, quia impune se ea committere posse existimant, nos actoribus nostris praecipiendum esse decernimus, ne ultra impune fiant, ita ut ubicunque facta fuerint, solvere cum disciplina praecipiemus.“ — Vergl. v. Fürth, S. 33.

*) Heineco. antiq. T. II. P. 1. Cap. IX. §. 20 flg. — Eichhorn, R.G. II. §. 339. — Grimm R.A. p. 300. —

Digitized by Google

Eigene Leute, oder auch **Dienstleute** (im weiteren Sinne) gebraucht wird [1]). Die Unfreiheit selbst heisst **Eigenschaft** [2]), wofür später das Wort **Leibeigenschaft** in Gebrauch kam. Diese Unfreiheit erscheint hauptsächlich als eine Fortbildung der alten Hörigkeit [3]), so dass also nunmehr die Klasse der *Servi* in dem älteren Sinne hinwegfällt. Die Spiegel betrachten schon die Leibeigenschaft als ein an sich widerrechtliches Verhältniss, welches nur durch ungerechte Gewalt herbeigeführt worden sei: erkennen aber im übrigen die praktische Geltung dieses Zustandes an [4]). Eigene Leute konnte nach den Angaben der Spiegel regelmässig nur ein freier **Herr** oder eine Kirche haben, also eine freie Person oder eine Universität, welche eine politische Herrschaft haben konnte: wenn eigene Leute selbst wieder Eigene hatten — (was also nicht unbedingt unzulässig war) — so galten sie als (mittelbare) Eigene des Herrn dieser ersteren selbst [5]). Das Recht der

[1]) Z. B. **Sachsensp.** III. 42. §. 2. 3 — Im engeren Sinne heissen die ritterlichen Ministerialen (§. 29) **Dienstleute**. **Sachsensp.** III. 80. §. 2. (Sieh unten Note 30). —

[2]) **Sachsensp.** III. 42. §. 3. „egenscap." — **Schwabensp.** (Lassb.) c. 308. „eigenschaft." —

[3]) Daher heissen die eigenen Leute auch schlechthin **Hörige**. Ueber die Benennungen: armer Mann, *scaramanni*, *scararii*, kurmedige, wachszinsige, köther, cossaten Sonnenkinder u. s. w.; sieh **Grimm**, R.A. S. 301. — Gutshörige unter dem Namen Lassen (Laten) erwähnt der Sachsensp. III. 44. §. 3. „Do irer (der Sachsen) so vele nicht ne was dat sie den acker buwen mochten do sie die dorinschen (thüringischen) herren slugen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to also gedaneme rechte, als in noch die **late** hebbet; dar af quamen die **late**. Von den laten die sik verwarchten an irme rechte sint komen de dagewerchten (tagwerker). Ibid. III. 45. §. 7. „Tvintich schillinge unde ses penninge und en helling is der **latelude** bute, unde negen punt is ire weregelt." — Auch das Wort **Muntmann** bezeichnet von hier an regelmässig einen Hörigen. Privileg. **Frider.** II. für Nürnberg a. 1219, bei **Goldast**, Constit. imp. T. I. p. 291. „Quicunque civis . . . fecerit se alicujus muntmann, tam civis ille, quam qui hoc modo receperit eum, gratiam nostram demeruit." In einigen Staaten bestand aber neben der Leibeigenschaft noch ein milderes Verhältniss der Unfreiheit, die **Erbunterthänigkeit**, z. B. in Preussen.

[4]) **Sachsensp.** III. 42. §. 6. „Na rechter warheit so hevet egenscap begin van gedvange unde von vengnisse vade von unrechter walt, die man von aldere in unrechte wonheit getogen hevet, unde nu vor recht hebben wel." — Vergl. **Schwabensp.** c. 68. c. 308. —

[5]) **Schwabensp.** 68. c. „Niemen mac eigen liute haben, wan vrien (Ibid. c. 308. „dez riche, die fursten, unde die vrien herren und mittelfrien). und diu gotshuser. alle Dienstmann heizent eigen. an der Schrift da von mugen sie nicht eigen liute gehaben. hort ein dienstmann an ein gotshus. vnd gibt er hab eigen liute. die sint des gotshus eigen. Gibt eins fursten dienstmann. er hab eigen liute. des ist niht. sie sint des fursten eigen." — Vergl. Ibid. c. 308. und 308 I.

Digitized by Google

Unfreien hatte sich an den einzelnen gutsherrlichen Höfen so verschiedenartig durch Herkommen und Hofrechte ausgebildet, dass die Spiegel erklären, sich gar nicht auf eine spezielle Darstellung desselben einlassen zu können [6]). Im allgemeinen hatte sich an der rechtlichen Stellung der Unfreien wenig verändert. Der eigene Mann galt im allgemeinen als Sache, und konnte daher von dem Herrn veräussert werden, jedoch regelmässig nicht ohne die gerichtliche Zustimmung der Erben desselben, so zwar, dass wo diese fehlte, der Erbe den Unfreien vindiciren konnte [7]). Auch finden sich Beschränkungen für Minderjährige und deren Vormünder [8]), für Ehemänner [9]) und Miteigenthümer [10]) in Bezug auf die Veräusserung der Unfreien. Wie in der früheren Periode, so hat auch jetzt noch der Herr das Recht, seinen eigenen Mann durch seine Vertretung von einer drohenden Criminalstrafe zu befreien [11]). Was der Unfreie erwirbt, gilt ebenfalls, wie früher, noch

[6]) Sachsensp. III 42. §. 2. „Nu ne latet jück nicht wunderen dat dit buk so lüttel segot von dienstlüde rechte: went it is so manichvalt, dat is nieman to ende komen kan.“ — Vergl. Schwabensp. c. 158. 308.

[7]) Sachsensp. I. 52. §. 1. „Ane erven gelof und ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sin lüde geven . . . gift he't weder rechte sunder erven gelof, die erve underwinde's sik mit ordelen. als of he dot sie jene de't dar gaf, so he's nicht geven ne mochte.“ Eine Ausnahme galt, wenn der Mann einen Unfreien zur Morgengabe gab. Sachsensp. I. 20. §. 1. „Des morgens, alse he (der Mann von Ritters-Art) mit ir (seinem Weibe) to dische gat vor etene, ane erven gelof, so mach he ire geven enen knecht oder ene maget, die binnen iren iaren sint etc.“ —

[8]) Schwabensp. c. 72. „Ein kind daz under sibenzehen iaren ist. daz mac sin eigen liute nit vri gelazen. noch kein sin voget. noch sin phegaer. swer es aber tht. so hat es keine kraft. Wir habn an der scrift (d. h. hier: im röm. Recht) daz dehein degen-kint mac niemen vri gelazen. er si zweinceo jar alt . . . *Lex essencia* (Aelia Sentia) impedit libertatem“). — Ibid. c. 63. I. „Vnd lat eynes kindes pfleger im seyn leut frey. das mag mit recht er nit getun; tut er es aber um gut, und mag das beweysen, wan das kind zu seinen iaren kömet, er muss es stät halten.“ — Vergl. Ibid. 73. I. u. II. —

[9]) Schwabensp. c. 73. b. „Und ist daz man einer frowen eigen liute git ze histiure (heimsteuer). zu ir man. er mag ir niht vri gelazen an ir guten willen. sie sprichet sie mit reht an. der man si lebende oder tot. si behebt sie mit rechte. daz sol sie thun vor ir richtaer.

[10]) Schwabensp. c. 375. „Unde ist daz zwene herren eigen lute mit einander gemeine hant. vnd lat der eine herre der menschen eins vri. oder me (mehr) denne eins. ane dez andren wissende. vnde ane sin urlop. dez hat der ander keinen schaden. wan swele er da vri hat gelazen. ane sinen willen. die sint danne iemer dez andren herren mit rehte. damit ist im dv vrevel gebuzzet.“ —

[11]) Sachsensp. II. 19. § 2. „Die herre mut wol ut nemen enes sinen egenen man, svenne he verdelt is, of he dat geweren darn uppe den hilgen, dat he sin inboren egen is, unde dat he der dat unscüldich si, dar he mede beklaget ist. So blift jene erenlos unde rechtlos.

Digitized by Google

als ein *Peculium*, welches der Herr dem Leibeigenen abnehmen kann, wenn er will: jedoch wird ein Erbrecht des Unfreien anerkannt, und darf der Herr ihm das nicht nehmen, was ihm unter diesem Titel zugefallen oder sonst als Geschenk gegeben worden ist [12]). Die grösste Verschiedenheit zeigt sich in den Leistungen, welche den Unfreien gegen ihre Herren obliegen und theils in persönlichen Diensten (sog. Frohndienste, d. h. Herrendienste [13]), theils in Natural und anderen Abgaben (sog. Zinsen, *Census*) bestehen [14]): auch wurde wohl nicht selten die Herrengewalt über die eigenen Leute sehr missbraucht [15]). Nach dem Schwabenspiegel sollte jedoch der Herr sich seiner eigenen Leute in Nothfällen hülfreich annehmen, und ein hartes, liebloses Benehmen des Herrn sogar eine Freilassung des Unfreien von Rechtswegen begründen [16]). Der Herr hat an dem Unfreien (wie an einer Sache) eine Gewere [17]) und ein Rückforderungsrecht — (eine *Vindicatio*) gegen denjenigen, welchem sein eigener Mann zugelaufen ist [18]),

[12]) Schwabensp. c. 374. I. „Swaz ein eigen man gewinnet, daz ist des herrn. des er eigen ist. ob der herre wil. Swaz aber einem eigen man von erbeschaft anveliet, daz ist des mans und des herren nicht. swaz man im och vmbsus (umsonst, *gratuito*) git. daz ist och des eigen mans vnd des herren niht.“ —

[13]) Ueber die Beschaffenheit der einzelnen Arten der Frohndienste vergl. Grimm R.A. S. 350. — Ueber das sog. Fröschestillen, Ebendas. S. 355.

[14]) Man findet die verschiedenartigsten Leistungen in Früchten, auch in Form von Zehnten, an Vieh, sogar Geld (zinsseaz, Gült) unter allerlei Namen, Grimm, R.A. S. 358 flg. — In den Spiegeln sind schon für mehrere Arten des Zinses bestimmte Verfalltage angegeben. Sachsensp. II. 58. — Schwabensp. c. 84. —

[15]) So sollen z. B. manche Herren unter dem Namen des Bauchrechtes sich das Recht beigelegt haben, auf der Jagd im Winter einem Leibeigenen den Bauch aufzuschneiden, um ihre Hände in dessen Eingeweiden zu wärmen u. dergl. — Vergl. Note 21.

[16]) Schwabensp. c. 71. „Swer eigen liute hat, vnd kumt ir einz in einem dienste in einen siechtum. vnd wil im der herre on sinen notdurften nicht ze staten komen. vnd vertribet ez von siner heife. vnd von sinem huse offenliche. vnd komt im net ze helfe do er im wol geholfen mohte han. vnd wirt er gesunt. der mensche ist jesa vri.“ —

[17]) Sachsensp. III. 32. §. 6. „Sve die gewere hevet an enem manne, die mut ine mit mereme rechte vertügen, denne jene, die ir darvet.“ —

[18]) Schwabensp. c. 356. „Unde hat ein herre eigen lute. vnde vliehent die zu anderen herren. oder swar si fliehent. unde kumet der herre dar oder sin botte. men soll si wider geben ane widerrede. welient sie dez nüt thun so sol er si von im triben. und sol si lenger nüt behalten. so ist er lidig. und tut er deweders. so sol im si der rihter wider gewinnen. vnd entrinnet im das mensche. so muzz er jenem bezzeren. dez daz mensche was. nach gnaden. vnd ist daz sie von im sint gevarn. é daz er sie vorderte. oder é daz er si verbutte mit gerichte. so bliibet er des ane geltnüsse. —

Digitized by Google

so wie auch eine Klage, wenn dieser sich als frei behauptet [19]), oder für den Leibeigenen eines andern Herrn ausgibt [20]). Es war noch Sitte, dass die unfreien Frauenspersonen bei ihrer Verheirathung ihrem Herrn für seine Einwilligung eine kleine Abgabe, sog. Bumede oder Bauzins, entrichten mussten [21]), was als eine althergebrachte Vergütung für das Aufgeben seines Mundium zu betrachten sein dürfte [22]). Das alte Recht des Herrn, sich die ganze Hinterlassenschaft eines Unfreien (wenigstens in Ermangelung directer Leibeserben) beizulegen, scheint regelmässig ausser Uebung gekommen zu sein [23]): dagegen bezog der Herr jezt häufig eine Abgabe, welche mitunter aus einem gewissen Theile der Hinterlassenschaft des Unfreien [24]), mitunter in dem besten Stücke (hauptsächlich Vieh) aus derselben bestand [25]). Als Entstehungsgrund der Leibeigenschaft wird ausser der Geburt von unfreien Aeltern [26])

[19]) Sachsensp. III. 32. §. 2. 3. — Ueber die für die Freiheit streitende Rechtsvermuthung, sieh oben §. 12. Note 3. —

[20]) Sachsensp. III. 32. §. 3. 4. 9. „... Svenne he (der herr) in vertücht hevet, so sal he sik sin vnderwinden mit rechte, mit enem halslage (*Halsschlage*) of he wel." — Schwabensp. c. 295. —

[21]) Sachsensp. III. 73. §. 3. „Man seget dat alle wendinne fri sin, durch dat ire kindere na dem wendischen vadere horet; des is doch nicht; wenne si gevet ire bumede irme herren also dike, als sie man nemet. Latet sie ok ire man, also wendisch recht ist, sie muten ihrem herren die versne pennige geven, dat sin dri schillinge unde in summen (einigen) steden mehr, al na des landes wonheit. (*Versne-pennige* erklärt als *Kuh-pfenninge*, Homeyer, Register. — Für *Bumede* (Bau-miethe) finden sich auch die Bezeichnungen Bauzins, Nagelgeld, Bunzengeld, Bunzengroschen, Schürzenzins, *maritagium*, *forismaritagium* etc. Grimm, R.A. p. 383.

[22]) Vergl. die Leg. Luitprand. II. c. 2. 3. (oben §. 28. Note 29.) — Dass diese Abgabe aus einem Rechte des Herrn auf die erste Nacht (*jus primae noctis, droit de culage, de prélibation*) entstanden sei, ist wenigstens für Deutschland nicht nachweisbar. Ueberhaupt findet sich hier nur in einem Weisthum von Mure (Maur) bei Zürich (Grimm, R.A. p. 384) eine Anspielung, die auf ein solches Verhältniss hindeutet: „und so das hochzeit zergat, so soll der brütgum den meier bi sinem wip lassen liegen die erste nacht oder er soll sie loessen mit 5 schill. 4 pf." — (Grimm, Weisth. I. p. 43). —

[23]) Doch sagt noch der Sachsensp. III. 32. §. 8. von dem, der sich freiwillig zu eigen ergab: „Behalt ine die herre went an sinen dot, he nimt sin erve na sime dode unde sine kindere, of sie na ime horen, die he na der gave gewann." —

[24]) Im allgemeinen heissen solche Abgaben Sterbfall, *Mortuarium:* wo sie in einem Theile der Hinterlassenschaft bestehen, heissen sie besonders Butheil oder *Ervitella.* (Urk. v. 1115 in Günther Cod. diplom. p. 184. Eichhorn R.G. II. §. 338. Anmerk. —

[25]) Daher die Bezeichnung Besthaupt. Grimm, R.A. p. 364. —

[26]) Der geborne Unfreie heisst *inboren* oder *ingeboren egen:* Sachs. II. 19. §. 2; III. 32. §. 3. 9. —

Digitized by Google

noch die freiwillige Ergebung genannt, welche aber, um rechtliche Wirkung zu haben, die Einwilligung des nächsten Erben erforderte [27]), sodann aber auch auf die nach der Ergebung erzeugten Kinder wirkte [28]). Die Verheirathung einer freien mit einer unfreien Person wird aber in den Spiegeln nicht als Entstehungsgrund der Unfreiheit erwähnt [29]). Auch hinsichtlich der Freilassung finden sich nur wenige Andeutungen in den Spiegeln. Ausdrücklich wird gesagt, dass der Freigelassene freier Landsassen Recht erhalte [30]), und dass Undank und Mangel an Ehrerbietung gegen den ehemaligen Herrn diesem ein Recht geben, den Freigelassenen wieder in die Unfreiheit zurück zu ziehen [31]). Die Freilassung war dadurch begünstigt, dass bei ihr eine Zustimmung der Erben des Herrn nicht so wie bei der Veräusserung der Unfreien als unbedingt nothwendig galt; doch war sie gewöhnlich, um eine spätere Beweisführung zu ersparen [32]). Besondere Formen der Frei-

[27]) Sachsensp. III. 32. §. 7. „Sve sik vor gerichte to egene gift, sin erve mach it wol wederspreken mit rechte und bringen ine weder an sin vri.“ — Ibid. III. 42. §. 3. „Wie hebben ok in unsem rechte dat nieman sik selver to egen gegeven ne mach, it ne weder lege sin erve woi.“ — Der Schwabensp. c. 292. nennt als berechtiget zum Widerspruch „sin mage beidin von vader vnd von muter.“ — Ebendas. c. 308.

[28]) Sachsensp. III. 32. §. 8. (Sieh Note 23). —

[29]) Dass aber eine solche Ansicht in manchen Ländern galt, ergibt sich theils aus der erhaltenen Parömie „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn,“ theils aus der Aufnahme dieses Grundsatzes in späteren Weisthümern und Rechtsbüchern. Auch bildete sich an einigen Orten sogar die Ansicht, dass die Niederlassung in einer unfreien Gemeinde einen heimathlosen Mann (Wildfang, Windflügel, Bachstelze) in Jahr und Tag unfrei mache (sog. Wildfangsrecht). — Ueber den Einfluss der Unfreiheit des einen Ehegatten auf die Standesrechte der Kinder, s. unten die Lehre von der Missheirath.

[30]) Sachsensp. I. 16. §. 1. „... de egene man, den man vri let, die behalt vrier lantseten recht.“ — Ebendas. III. 80. §. 2. „Let die koning oder en ander herre sinen dinstmann oder sinen egenen man vrie, die behalt vrier lantseten recht.“ Dagegen unterscheidet der Schwabenspiegel c. 156. „Lat ein herre sinen eigen man vrie, der behebt frier landsäzen recht. er mac furbas niht an siner vriheit komen. vnd lat ein leigenfurste sinen dienstman vri, der von ritterlicher Art geborn ist, die behaltent mitei vrien recht.“ —

[31]) Schwabensp. c. 376. „Let ein herre einen eigenen man vri. vnd wil er in darnach nüt eren. alse da vor. daz er gegen im nüt wil uf stan. noch den hut gegen im nüt wil abe ziehen. oder im ein ander smehi tut. die disem gelich ist. so mag er im mit allem rehte wider werden. unde überzuget er in selbe dritte. er muz sin eigen sin alse é. —

[32]) Schwabensp. c. 355. „Unde is daz ein herre bi sinen erven nüt en is ze den ziten vnd er siner inte eines oder mer vri lat, und der herre stirbet. é daz er ze sinen erben kome, swen er vri hat gelazzen, der ist mit rehte vri.“ —

Digitized by Google

lassung werden nicht mehr erwähnt; den bereits angeführten Fall abgerechnet, in welchem die Freilassung zur Strafe des Herrn von Rechtswegen eintrat, war sie immer nur Sache der freien Bewilligung von Seite des Herrn.

Auch hinsichtlich der ritterlichen Dienstleute enthalten die Spiegel nur wenige und zum Theile schwankende Andeutungen. Auf der einen Seite zeigt sich, dass man die ritterlichen Dienstleute, was ihre Stellung zum Herrn, Veräusserung, Vindication, Ehe und Erbrecht anbelangte, fast durchaus nach denselben Grundsätzen wie die gemeinen Unfreien behandelte, und namentlich stellt sie der Sachsenspiegel mit diesen auf eine gleiche Stufe [33]). Im Schwabenspiegel dagegen nehmen sie theilweise schon eine höhere Stellung ein, insbesondere wird hervorgehoben, dass der Dienstmann den sechsten Heerschild habe [34]), und durch die Freilassung in die Schöffenbarkeit eintrete [35]). Als besondere Vorzüge der ritterlichen Dienstleute wird erwähnt, dass die Herren einen Wechsel (Auswechslung) unter ihren Dienstleuten, insbesondere bei Verheirathungen, um Anstände wegen der Dienstpflicht der künftigen Kinder zu vermeiden, ohne Gericht vornehmen dürfen [36]). Der Dienstmann erbt nach Landrecht, wie freie Leute: er darf aber sein Eigen nur an einen Genossen veräussern, worin somit die erste Spur des später sog. ritterschaftlichen Retraktes zu erkennen ist, und in Ermangelung von Erben fällt sein Eigen seinem Herrn zu [37]): sein Gut kann daher selbst

[33]) Sachsensp. III. 80. §. 2. (Sieh Note 30). — Auch der Schwabensp. c. 68[c] sagt: „alle dienstman heizent eigen."

[34]) Schwabensp. Landr. c. 2. 142. Schwäb. Lehnr. c. 1. —

[35]) Schwabensp. Landr. c. 156. (Sieh Note 30). — Ursprünglich legte man wohl nur den Ministerialen des Königs und der Fürsten den Namen Dienstmannen bei: die der freien Herrn und Mittelfreien wurden noch im Schwabensp. c. 139 a. E. schlechthin nur eigene Leute genannt. Das Kaiser-Recht III. c. 6. stellet sogar noch geradezu in Abrede, dass die Fürsten Dienstleute haben könnten. (Vergl. auch unten Note 42). —

[36]) Sachsensp. I. 52. §. 1. (Sieh den Anfang der Stelle oben Note 7.) „... Doch weslet die herren ire dinstmann wol ane gerichte, of man den wederwesle bewisen unde getügen mach." — Ebendas. III. 73. §. 2. „Dit selve recht hadden ok die denstman went an den biscop wichmanne von megedeburch, dat die sone behilt des vader recht unde die dochter der muder unde horten na in, of sie dienstlüde waren. Do ne bedorfte man nener wesle, under den dinstmannen." — Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Schwabensp. c. 158. — Schwabensp. c. 308. I. „Kein pfaffenfürste mag seinen dienstmann frey gelassen: er mag einen wechssel wol mit im tun umb besserung. vnd nimpt er ein boesers. der bischof der nach im komet. der nymmet seinen wechssele mit recht wider." —

[37]) Schwabensp. c. 158. „Dienstmann nement erbe. vnd erbent als vrie lute

da nicht an den König fallen, wo das Vermögen freier Leute von dem Fiskus eingezogen wird [38]). Die politischen Vorzüge der Dienstleute bestehen darin, dass sie als Vertreter des Fürsten oder Herrn, dem sie gehören, in Prozessen [39]) und auf Hof-Tagen erscheinen können [40]): auch können sie mit gewissen Beschränkungen als Urtheiler auftreten, insbesondere wenn sie Reichsdienstleute sind [41]). Die Reichsdienstleute erscheinen schon in den Spiegeln bevorzugt [42]), insbesondere sollen sie frei gegeben und mit Schöffengütern belehnt werden, wo die Schöffenbarfreien in einer Grafschaft aussterben [43]); noch mehr aber zeichnet sie das Kaiserrecht aus, welches sie bereits mit den freien Rittern und Vasallen vollständig zusammenwirft und auf gleiche Stufe stellt [44]). Es erklärt sich,

nah allem landrehte. ez mag aber ir eigen niht gevallen uz ir herren gewalt ob sie nit erben hant, si mogen oh nit ir eigen gegeben. noh verkoufen, wan wider ir genoz." — Weniger deutlich ist hierüber Sachsensp. III. 81. §. 2. —

[38]) Sachsensp. II. 42. 38. §. 2. a. E. „. . . Dienest manne egen ne mach in königliken gewalt nicht komen, noch buten irs herren gewalt. of se sik verwerket an irme rechte." — Vergl. Schwabensp. c. 46.

[39]) Sachsensp. II. §. 3. „Doch mogen die vorsten geweren enen man mit enem openen brieve besegelt. deste se mede senden enen iren inborenen dinstmann, die't gut vorsta an irer stat." —

[40]) Schwabensp. c. 139. „. . . und sind si (die graven) in tuscher sprache nut gesezzen . . . si sind des hoves ledic. si suln aber dar senden ir bornen dienstmann, und als der herre den hof verendet, so sol er dargan, vnd sol für sinen herren loben. daz er stäte hab als verre er sal. swaz da zu dem hof guter dinge gesetzt si" etc. —

[41]) Sachsensp III. 19. „Vrie lüde unde des rikes dienstmann die moten vor'me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat sie deme rike hulde dun, ir jeweder na sime rehte. Doch ne mut des rikes dienstman over den scepenbaren vrien man noch vrdel vinden noch getüch wesen, dar't ime an den lif oder an sin ere oder an sin erve gat." —

[42]) So z. B. kann der Dienstmann Lehn erhalten und dadurch Vasall werden. Schwabensp. c. 142. Auch soll der König sie an keinen Layen-Fürsten geben, weil sie hierdurch gemindert würden, da diese Fürsten selbst Dienstleute des Reiches seien. Schwabensp. c. 158 a. E. — In Bezug auf die Frist (von 14 Tagen), welche zur Vorbereitung zu einem gerichtlichen Kampfe zu bewilligen ist, so wie in Bezug auf die Busse (von 10 Pfund), welche wegen Versäumniss eines vom König gebotenen Hofes zu zahlen ist, ist der Dienstmann den gemeinen Freien gleichgestellt. Schwabensp. c. 104., und Sachsensp. II. 3 §. 2. — Schwabensp. c. 138. — Ueberhaupt haben nach den Spiegeln nur der König und die Fürsten Dienstmannen.

[43]) Sachsensp. III. 81. §. 1. (Sich oben §. 14. Note 6). —

[44]) Vergl. hierüber oben §. 17. — Den Reichsdienstleuten ist erlaubt, ihre Frauen aus dem Reichsgut zu bewidmen. KaiserR. III. c. 8. 33. — Der Beweis, dass

Digitized by Google

dies dadurch, dass seit dem XIV. Jahrhundert die meisten Dienstleute Ritterlehn erhalten hatten, und ihr ritterlicher Charakter überhaupt der ferneren Gleichstellung mit den Unfreien widerstrebte, daher denn auch seitdem die Dienstleute als eine eigene Standesklasse allmählig verschwinden. In den Verhältnissen der gemeinen Unfreien ergab sich dagegen auch in der späteren Zeit keine wesentliche Veränderung, bis die fortschreitende Humanität gegen das Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts so viel Einfluss auf die Gesetzgebung gewann, dass die Leibeigenschaft nach und nach in den einzelnen deutschen Staaten aufgehoben und aus der Reihe der deutschen Rechtsinstitute gestrichen wurde [45]).

II. Abschnitt.

STAATSRECHT.

A. Aelteste Zeit.*)

§. 31.

Die Landesgemeinden oder Gaugenossenschaften.

Als die Grundlage der öffentlichen Rechtsverfassung erscheinen in Deutschland zuerst Landesgemeinden, als kleine locale politische Verbindungen unter den Einwohnern eines bestimmten Landesbezirkes. Bei *Tacitus* findet sich hiefür die Bezeichnung *pagus* und *vicus* [1]),

jemand ein geborner Reichsdienstmann sei, wird durch die Aussage von drei unzweifelhaften Reichsdienstleuten geführt: „daz sie in vad die sinen ye un ye haben gehabt für die dienstlüte des riches und en wizzen nit anders." — Es ist dies die später sog. adeliche Kundschaft, ein Beweis einer Art von unvordenklichem Besitzstande des *Status*.

[45]) Zuerst wurde die Leibeigenschaft freiwillig aufgehoben durch den Grafen von Ranzau, 1688: sodann in Oesterreich von Joseph II. durch Gesetz v. 20. Dez. 1782; in Baden, von Carl Friedrich, durch Gesetz v. 23. Juni 1783; in Preussen, durch d. allgemeine Landrecht (1791) Th. II. Tit. VII. §. 148: auch die Erbunterthänigkeit (sieh Note 3) wurde in Preussen durch Ges. v. 20. Dec. 1782 allgemein aufgehoben, nachdem sie schon 1708 auf den Domainen abgeschafft worden war. Vergl. Mittermaier, deut. Priv R. (7. Aufl.) §. 98. Note 3.—

*) Weiske, Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands. 1836. — Sachse, Vorstudien (hist. Grundlagen des deut. Staats- und Rechtslebens. 1844. — Waitz, deut. Verfassungsgeschichte, Bd. I. 1844. —

[1]) *Pagus* bezeichnet im allgemeinen so viel wie Landschaft, Landesbezirk oder

Digitized by Google

später tritt das Worte Gau hervor [2]). Unter den Gauen selbst bestand überdies eine Verbindung, welche regelmässig durch Stammeseinheit bedingt war, wonach die Völkerschaften selbst in Gestalt von einer Conföderation der einzelnen Landesgemeinden erschienen. In den Landesgemeinden ist schon von Anfang an die Idee einer Genossenschaft als die eigenthümliche Grundlage derselben zu erkennen, so dass das Gemeinde-Interesse zugleich als das Interesse aller, nicht aber, wie bei der römischen *Universitas*, als ein von den Interessen der Einzelnen geschiedenes oder unterscheidbares Interesse erscheint [3]). Die Landesgemeinde oder der Gau hatte eine in ihren hauptsächlichen Grundlagen republikanische Verfassung [4]), jedoch wohl schon anfänglich nicht ganz ohne aristokratische Elemente [5]). Die Angelegenheiten des Gaues wurden nach Vorberathung durch die obrigkeitlichen Personen [6]) in versammelter Landesgemeinde *(Concilium)* behandelt [7]), welche zugleich den Charakter einer gesetzgebenden und rechtsprechenden Versammlung trägt [8]). Die Landesgemeinde versammelte sich regelmässig zu bestimmten Zeiten [9]): bei besonderer Berufung und bei

Gemeinde: *Vicus* ist Ortschaft. Auch findet sich *regio* im Gegensatz von *pagus* Tac. Germ. c. 39. „principes regionum atque pagorum," wonach *pagus* eine Abtheilung (Gemeinde) in einer *regio*, d. h. einer Landschaft, zu bezeichnen scheint. Mitunter steht wohl auch *pagus* und *vicus* bedeutungslos (pleonastisch) neben einander.

[2]) Gau ist so viel wie Land *(terra)*: das Wort scheint mit dem griechischen γέα verwandt zu sein. Eichhorn, R.G. §. 14. Note c. — Ueber die verschiedenen Formen gowi, gewi, gehovi, geheve etc. und die Synonyma, wie *Scyra* in Leg. Edovard. 55 u. dgl. sieh Grimm, R.A. p. 496.

[3]) Tacit. Germ. c. 26. „Agri pro numere cultorum ab universis per vicos occupantur: quos mox inter se secundum dignationem partiuntur." —

[4]) Vergl. Gaupp, Ansiedlungen, p. 98. — Vergl. oben §. 7.

[5]) Vergl. oben §. 7. —

[6]) Tacit. Germ. c. 11. „De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitriam est apud principes pertractentur." —

[7]) Bei den Angelsachsen findet sich dafür später das Wort „*Gemot*" (Muth, *voluntas*) im fränkischen Latein *Placitum*.

[8]) Tac. Germ. c. 12. „Licet apud concilium accusare quoque, et discrimen capitis intendere. . . . Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt." —

[9]) Tacit. Germ. c. 11. „Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna, aut impletur. Nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt" — In der späteren Zeit finden sich solche Versammlungen unter der Bezeichnung ungebotene Dinge, im Gegensatz des gebotenen (besonders berufenen, Ding's.

Digitized by Google

Vorladungen zu gerichtlichen Verhandlungen wurde nach Nächten gerechnet [10]). Schon Tacitus fand die Saumseligkeit, mit welcher sich das Volk zur Landesgemeinde versammelte, auffallend [11]). Die Theilnehmer erschienen bewaffnet, und drückten durch das Rasseln oder Zusammenschlagen der Waffen ihren Beifall aus [12]). Ausser den Gauversammlungen oder Landesgemeinden *(Concilia)* erwähnt *Tacitus* auch unter dem Namen *Convivia* noch andere Versammlungen, welche auf Einladung eines Fürsten oder Adelichen zusammentraten. Es vereinigten sich hier Familienglieder, Gefolgsleute und Freunde, um über Privatangelegenheiten, wie Fehde und Blutrache, zu verhandeln [13]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diesen Versammlungen zum Theile ein religiöses Element zu Grunde lag [14]): jedenfalls zeiget sich in ihnen ein engeres genossenschaftliches Element, im Gegensatz der Gaugenossenschaft, und dürfte man daher wohl darin etwas mehr sehen, als blos zufällig veranstaltete Gastmähler, und annehmen, dass sie mit dem Gefolgschaftswesen zusammenhängen, welches bei Tacitus unter dem Namen *Comitatus*, später unter dem Namen der *Trustis* hervortritt.

[10]) Tacit. Germ. c. 11. „Nec dierum numerum ut nos, sed noctium computant. Sic constituunt, sic condicunt. Nox ducere diem videtur. Die Vorladung nach Nächten findet sich noch bis in das XIV. Jahrhundert. Vergl. L. Sal. emend. Tit. 49. „ . . . in noctes 40 placitum facient.“ — Cap. III. a. 813. c. 42. — Sachsensp. II. 3. §. 2. „over virtein nacht“ (jetzt noch Engl. */ortneight)*. — (Der Schwabensp. c. 104. sagt aber „uber zwo wochen“). — Bamberg. StadtR. (14. Jahrh.) §. 35. 36. 59. „uber zwerg (= Dwerg) Nacht,“ d. h. über Nacht, des anderen Tages. —

[11]) Tacit. Germ. c. 11. „Illud ex libertate vitium, quod non simul nec iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur.“ — Auch heut zu Tage werden nicht selten ähnliche Klagen der Ortsvorstände laut, wo eine freie Gemeindeverfassung wiederhergestellt ist. —

[12]) Tacit. Germ. c. 11. „Ut turbae placuit, considunt armati . . . Mox rex vel princeps, prout aetas cuique prout nobilitas prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum assensus genus est, armis laudare.“ —

[13]) Tacit. Germ. c. 22 „Tum ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt armati. Diem noctemque continuare potando, nulli probrum. Crebrae inter vinolentos rixae, raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur. Sed et de reconciliandis invicem inimicis de jungendis affinitatibus et adsciscendis principibus de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant.“ —

[14]) Vergl. die Volksgesch. S. 3. Note 8. — Vergl. Wilda, Gildenwesen, 1831. Cap. I. Auch in der späteren Zeit erhielt sich die Bezeichnung *Convivia* für die Zünfte und Gilden.

Digitized by Google

§. 32.

Die Gauobrigkeiten. Herzoge. Volkskönige.

Die Obrigkeiten der Gaue oder Landesgemeinden werden bei Tacitus *Principes* genannt, und die Rechtspflege als der hauptsächliche Gegenstand ihrer amtlichen Thätigkeit angegeben [1]). Nach Tacitus hat der *Princeps Centenos comites.* Sie werden theils als ein berathender Körper, theils als eine executive Macht des *Princeps* [2]), theils als eine eigentliche Landwehr geschildert [3]). Nach dieser Darstellung möchte man geneigt sein, das schon frühzeitige Vorkommen von Unterabtheilungen im Gaue *(Hundredae, Centenae)* anzunehmen [4]), besonders wenn man, wie nicht unwahrscheinlich, annehmen dürfte, dass Tacitus auch hier zwei Institute verwechselt, nämlich die Landwehr, welche die einzelnen Abtheilungen im Gau zu stellen haben, und die Anführer oder Häupter derselben, welche naturgemäss als Beamte unter dem *Princeps* und als dessen nächste Rathgeber oder Urtheiler erscheinen müssen [5]). Als Personen, welchen politische Functionen in den Gauen oblagen, erscheinen in der heidnischen Rechtsverfassung auch die Priester. In ihrer Hand lagen die politischen Augurien [6]),

[1]) Tacit. Germ. c. 12. „Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.“ — Dem Worte *Princeps* entspricht das Wort Fürst. (Sich oben §. 7). — Bei den römischen Schriftstellern, so wie auch bei Gregor von Tours und bei Fredegar, finden sich auch die Bezeichnungen *reges, duces regales, reguli, subreguli* (Gau-Könige, als Unterkönige unter dem Volkskönig, sich unten Note 9); Beda V. 11. nennt die Gaufürsten der Sachsen *Satrapas.* — Vergl. Türk, Forschungen Hft. 3. p. 128. — Waitz, Verf.Gesch. I. p. 101. — Gaupp, Ansiedl. p. 114. —

[2]) Tacit. Germ. c. 12. „... Centeni singulis (principibus) ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt.“

[3]) Tacit. Germ. 6. „... Mixti praeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni iuventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt: idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est.“ —

[4]) Eine ursprünglich tetrarchische Verfassung der Gaue vermuthet Sachse, Heidelb. Jahrb. 1811. Nr. 29. — Vergl. Gaupp, Ansiedlungen, S. 110. —

[5]) Wenn die Angabe des Tacitus in c. 12. (sieh Note 2) buchstäblich zu nehmen ist, so wäre in den *centenis comitibus* ein Institut zu erkennen, welches einige Aehnlichkeit mit der grossen Jury in England hätte.

[6]) Tac. Germ. c. 10. „... publice aluntur (equi) ... candidi et nullo mortali opere contacti, quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur, hinnitusque ac fremitus observant.“ — Vergl. Waitz, Verf.Gesch. I. p. 115.—

Digitized by Google

die Erhaltung der Disciplin in den Landesversammlungen [7]) und der Vollzug der Strafen [8]). Ausser den Obrigkeiten der einzelnen Gaue nennt Tacitus auch zwei Obrigkeiten ganzer Völkerschaften: *Duces* und *Reges* [9]). Die ersteren beschreibt er als nationale Heerführer (Herzoge), welche sich eine Völkerschaft aus ihren Tapfersten für die Dauer eines Krieges wählt. *Reges* (Könige), als eine im Frieden wie im Kriege gleichmässig bleibende oberste Herrscherwürde einer Völkerschaft fanden sich nach Tacitus nur erst bei einigen Völkern [10]), werden aber bei diesen stets aus einem bestimmten adelichen Geschlechte genommen [11]). Das Königthum erscheint seinem Wesen nach als ein in einer gewissen Familie erbliches Herzogthum, womit sich aber wohl bald ein oberstes Richteramt über die Völkerschaft, in dem Sinne, wie

[7]) Tac. Germ. c. 11. „... Silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi ius est, imperatur.“ —

[8]) Tac. Germ. c. 7. „Ceterum neque animadvertere, neque vincire neque verberare quidem nisi Sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante.“ — Auch später findet sich mitunter, dass die Stellung des Oberpriesters ausgezeichneter als die des Königs war. AmmianMarcell. 28, 5. „Sacerdos apud Burgundiones omnium maximus vocatur Sinistus (goth. sinista, πρεσβύτερος), et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis, ut reges.“ — (Vergl. Note 14.).—

[9]) Tacit. Germ. c. 7. „Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.“ — Gewöhnlich war die Erhebung des gewählten Königs oder Heerführers auf einem Schilde. Tacit. histor. IV. 15. (Brinnio) impositus scuto, more gentis (Caninefatum) et sustinentium humeris vibratus, dux diligitur.“ — Ueber die Hendini der Burgunder, sieh unten Note 14. — König erklären Einige als kühn (audax), Andere als Spitze der Geschlechter (Kun-Kuni). Vergl. Grimm, in Eichhorn Zeitschr. III. 118. Note 71; Dessen R.A. p. 230. — Sperling, de nomine koning. Havniae 1707. — Siefert, de veterum Germ. regibus. Neobrandenb. 1818. —

[10]) Tacit. Germ. c. 25. „... exceptis iis gentibus, quae regnantur.“ — Ibid. c. 43. „Trans Lygios Gothones regnantur, paullo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. Protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemovii: omnium harum gentium insigne rotunda scuta, breves gladii, et erga reges obsequium.“

[11]) (Sieh Note 7). — Dies wird auch durch die Geschichte in der folgenden Periode bestätigt. So wählen nach Gregor v. Tours c. 9. die Franken ihren ersten König: „ex prima et nobiliori familia;“ bei den Gothen findet man das Geschlecht der Amaler als königliches, bei den Westgothen das der Balthen u. s. w. — Vergl. die Volksgesch. Einl. §. 16. Note 14. — Ueber das Erbfolge-System in der Krone lässt sich nichts völlig Bestimmtes angeben. Einen Vorzug des älteren Sohnes vermuthet Gaupp, Ansiedl. p. 104, mit Beziehung auf Tacit. Annal. II. 9. 10. — Am wahrscheinlichsten ist, dass das Volk ein Wahlrecht unter den Mitgliedern des königlichen Hauses ausübte, wie dies auch in Tacit. Germ. c. 7. (Sieh Note 9) angedeutet ist, und sich auch noch in der folgenden Periode als praktisches Recht zeigt. Vergl. Gaupp, Ansiedl. p. 100. — Waitz, Verf.Gesch. I. p. 102. —

Digitized by Google

ein solches dem *Princeps* in den einzelnen Gauen beigelegt werden kann [12]), bei einigen Völkern vielleicht auch ein nationales Oberpriesterthum verband [13]). Eine absolute Gewalt stand den Königen, wie Tacitus ausdrücklich bemerkt, nicht zu [14]). Oeffentliche Abgaben waren noch unbekannt; doch war es bereits herkömmlich und anerkanntes Bedürfniss, dass die Landesgemeinden ihren Fürsten freiwillige Gaben in Vieh oder Feldfrüchten darbrachten. [15]).

B. Merowingisch-Karolingische Zeit.

§. 33.

Der König. Dessen persönliche Verhältnisse. *)

Seit der Völkerwanderung fand das Königthum bei allen deutschen Völkern nach und nach Eingang, theils in unmittelbarer Folge der Wanderungen selbst, indem sich die Führer der Völkerzüge mit Unterstützung ihrer Gefolge in der bleibenden Herrscherwürde über die gemeinen Massen behaupteten, theils mittelbar durch die Erweiterung der fränkischen Herrschaft zu einer germanischen Universalmonarchie. Die

[12]) Dass „*jura reddere*" bei Tacit. Germ. c. 12. (Sieh Note 1) nur eine römische Auffassungsweise ist, in Deutschland aber die eigentliche Rechtsprechung ursprünglich Sache des Volkes war, und somit die Thätigkeit der Obrigkeit oder Richter sich auf die Veranstaltung und Leitung der gerichtlichen Versammlungen und den Vollzug der Urtheile (die Handhabung der Rechtspflege) beschränkte, wie dies auch in den folgenden Perioden sich zeigt, hat recht gut bemerkt, Waitz, Verf.Gesch. I. p. 111. —

[13]) Wenigstens zeigt sich ein solches Verhältniss noch spät bei den nordischen Völkern, wie Dänen und Schweden. Vergl. Wilda, Gildenwesen. Cap. 1. —

[14]) Tacit. Germ. c. 7. „Nec regibus infinita aut libera potestas: et duces exemplo potius quam imperio . . . praesunt." — Ammian. 28, 5. „Apud hos (Burgundiones) generali nomine (rex) appellatur Hendinos, (goth. Kindins, ἡγεμών) et ritu vetere potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra, ut solent Aegyptii casus ejusmodi suis assignare rectoribus." —

[15]) Tacit. Germ. Cap. 15. „Mos est civitatibus, ultro ac virium conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit." —

*) F. W. Unger, Gesch. des öffentl. R. in den Landen zwischen dem Niederrhein und der Elbe (bis 840) Göttingen. 1839. — J. W. Löbell, Gregor v. Tours und seine Zeit. Leipzig. 1839. — J. M. Lehuerou, histoire des institutions Meroving. etc. jusqu'à l'édit de 615. Paris. 1842. — M. J. de Petigny, etudes sur l'histoire, les lois etc. de l'epoque Meroving. 3 Tom. Paris 1843. 44. — H. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. Frankf. 1844. — W. Schäffner, Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs I. Bd. (Bis auf Hugo Capet.) Frankf. 1843. — L. A. Warnkönig, französische Staatsgeschichte, Basel 1846. —

Digitized by Google

Königswürde blieb jetzt schon bei den meisten deutschen Völkern erblich bei einem bestimmten Geschlechte [1]). Nur bei den Westgothen entwickelte sich nach dem Aussterben ihres ersten Königshauses mit Amalarich (531) eine vollkommene Wahlmonarchie [2]); allein auch diese suchte sich bald wieder der Erbmonarchie dadurch zu nähern, dass die Könige bei ihrem Leben die Erklärung eines Sohnes als Mitregenten zu erwirken strebten [3]). Auch bei den übrigen deutschen Völkern wurde eine Art von Wahlrecht des Volkes unter den Mitgliedern der königlichen Familie, wenigstens der Theorie nach, anerkannt. Selbst noch in der Theilungsurkunde Ludwigs des Frommen, dem ältesten fürstlichen Hausgesetze in Europa (von 817), ist dieses Wahlrecht des Volkes unter den Prinzen anerkannt [4]). Die Karolingische Familie betrachtete übrigens schon die Krone als ein Erbgut der Familie [5]) und hielt daher auf eine gegenseitige Beaufsichtigung der regierenden Prinzen, um der Unzufriedenheit des Volkes zum Nachtheil des ganzen Hauses möglichst vorzubeugen [6]). Bei den meisten Völkern ist ein

[1]) So z. B. Einhard, Vita Carol. M. c. 1. „Gens Merovingorum de qua Franci reges sibi creare solitl erant.“ — Vergl. Ibid. c. 3. — (Sieh auch §. 32. Note 11.) —

[2]) Gregor Tur. III. c. 30. „Sumserant Gothi hanc detestabilem consuetudinem ut si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent et qui libuisset animo, hunc sibi statuerunt regem“ — Concil. IV. Toled. „... defuncto in pace principe, primatus totius regni una cum sacerdotibus successorem regni communi constituant.“ — (Die Bestimmungen des V. Concil. Toled. s. in der Quellengesch. §. 20. Note 1). — Concil. VI. Toledo. c. 17. „Rege defuncto nullus tyrannica praesumtione regnum assumat: nullus sub religionis habitu detonsus aut turpiter decalvatus aut servilem originem trahens, aut extraneae gentis homo, nisi genere cognitus et moribus dignus promoveatur ad apicem regni.“ — Vergl. Aschbach, Gesch. d. Westgothen p. 257. —

[3]) Es gelang aber nur 5 Gothenkönigen, die Zustimmung der Nation zur Annahme eines Sohnes als Mitregenten und Nachfolgers zu erlangen. Vergl. Aschbach, l. c. p. 202. 243. 252. 298. 303. —

[4]) Charta divis. Ludov. Pii. a. 817. (Pertz, Legg. I. p. 199.) c. 14. „Si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit non inter eos potestas ipsa dividatur, sed potius populus pariter conveniens, unum ex eis, quem dominus voluerit, eligat ... de ceteris vero liberis pio amore pertractent, qualiter eos more parentum nostrorum salvent.“ —

[5]) So bezeichnen z. B. die Annal. Metens. a. 768. die Theilung, welche Pipin der Kleine unter seinen Söhnen Karlmann und Karl (d. G.) vornahm, als „*paterno jure*“ geschehen: erwähnen jedoch auch der nachher erfolgten Zustimmung (oder Wahl) von Seite der Optimaten.

[6]) Charta divis. Ludov. Pii. a. 817. c. 10. „Si autem ... evenerit, ut aliquis illorum ... aut divisor aut oppressor ecclesiarum vel pauperum extiterit, aut tyrannidem ... exercuerit, primo secreto ... per fideles legatos semel, bis, et ter

Digitized by Google

Successionsrecht der Töchter in die Krone noch nicht ausdrücklich anerkannt; doch findet man bei den Ostgothen, dass sie nach dem Aussterben des Mannsstammes die Krone auch auf den Enkel von der Tochter oder auf den Gemahl der nächsten Prinzessin übergehen liessen [7]). Ueberhaupt bildete sich das Erbrecht in die Krone bei allen Stämmen nach Analogie des volksrechtsmässigen Erbrechtes der Immobilien aus, d. h. die Krone galt immer als Immobiliarrecht. Darum succedirten bei den Westgothen seit der Wiederherstellung der Erbmonarchie nach dem achten Jahrhundert [8]) und bei den Engländern von jeher [9]) immer die Töchter nach den Söhnen in der Krone mit Vorzug vor den Agnaten. Bei den Franken vererbte die Krone ebenfalls nach dem Volksrechte (der *Lex Saliga)* und hiernach wurde der ganze Mannsstamm dem Weibsstamme unbedingt vorgezogen [10]). Dies Prinzip heisst noch jetzt die Thronfolge nach Salischem Gesetze und wurde allmählig in allen Ländern adoptirt, welche früher zur fränkischen Monarchie gehört hatten. Ueberhaupt galt der Grundsatz allgemein, dass eine regierende Familie dasselbe Familienrecht habe, wie das Volksrecht, und so erklärt die Theilungsurkunde Ludwigs des Frommen ausdrücklich die *Lex Ripuaria* als das Recht, wonach die

de sua emendatione commoneatur; ut si his renisus fuerit, accersitus a fratre coram altero fratre, paterno et fraterno amore commoneatur et castigetur. Et si hanc salubrem admonitionem penitus spreverit, communi omnium sententia, quid de illo agendum sit, decernatur, ut quem salubris admonitio a nefandis actibus revocare non potuit, imperiatis potentia, communisque omnium sentencia coërceat." — Ibid. c. 13. „Volumus etiam, ut si aliqui illorum post decessum nostrum tempus nubendi venerit, ut cum consilo et consensu senioris fratris uxorem ducat." —

[7]) Vergl. oben die Volksgeschichte, §. 22. Note 4. — (Bei den Ostgothen erscheint in einem Fall die Mutter als Regierungsvormünderin. — Ebendas. Note 3. —

[8]) Vergl. meine Schrift, die spanische Successionsfrage. 1839, p. 17. — L. Molina, de primogeniorum Hispanorum origine ac natura, L. I. c. 2. §. 10. „In successione regni tam mascuii quam foeminae jure primogeniturae admittuntur." — Die in Spanien als grundgesetzlich geachtete Bestimmung von Alphons X. (a. 1260) in *Ley de Cos siete Partidas*, sieh in der Quellengeschichte §. 47. Note 13. —

[9]) Schon von den Britanniern von der angelsächsischen Occupation berichtet Tacitus, Agricola c. 16. „.. Voadica generis regii femina duce (neque enim sexum in imperiis discernunt) sumsere universi bellum." — Als Prinzip des sächsischen Volksrechtes erscheint die Erbfolge der Töchter nach den Söhnen schon in L. Saxon. Tit. 7. §. 5. —

[10]) L. Salig. emend. Tit. 62 §. 6. „De terra vero Saliga nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat." — In Frankreich leitete man hieraus den Ausschluss des Weibsstammes von der Thronfolge, in Deutschland nur den Vorzug des Mannsstammes ab. —

Digitized by Google

Karolinger lebten [11]). Ursprünglich hatte jede deutsche Hauptnation ihr selbstständiges Oberhaupt (König oder Herzog), was noch im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel in sonderbarer Entstellung erzählt wird [12]). Nur die Sachsen hatten nie Könige oder erbliche Herzoge vor der karolingischen Zeit [13]). Bis gegen das neunte Jahrhundert werden die Bezeichnungen *Rex* und *Dux* im allgemeinen als gleichbedeutend gebraucht [14]). Nach Unterwerfung der Alamannen und Bayern unter die Franken führten ihre Nationaloberhäupter allmählig nur noch den Herzogstitel, und seitdem wurde der Königstitel als höhere Auszeichnung von den Frankenfürsten allein gebraucht [15]). Zur selben Zeit fingen dann bei den Franken die *Majores domus*, namentlich seit Pipin II. an, unter dem Könige den Titel *Dux Francorum* zu führen, wodurch sie sich den Bayern- und Alamannen-Herzogen gleichzustellen suchten [16]), bis endlich Pipin III. den fränkischen Königsthron bestieg. Eine Art von Rechtstitel zur Besetzung der eroberten römischen Provinzen und zur Unterwerfung der übrigen deutschen Hauptnationen fanden die Frankenkönige darin, dass sie von den griechischen Kaisern seit Chlodowig den Titel als Patrizier des abendländischen Reiches erhalten hatten [17]). Dasselbe erlangten auch die Karolinger seit Pipin dem Kleinen [18]), und erst unter Karl dem Grossen wurde diese Verbindung mit dem griechischen Hofe wieder unterbrochen, seitdem er

[11]) Charta Divis. Ludov. a. 817. (Sich die Quellengesch. §. 5. Note 12). Uebereinstimmend nennt der Bischof Agobart v. Lyon in seinem Schreiben an Ludwig d. Frommen die L. Francorum als die *Lex* „ad quam et ipse (imperator) vivit, et proximi ejus respondent." (Bouquet, VI., 356). —

[12]) Schwabensp. c. 120. „In tuschen landen hat iegelich lant sinen phallentzgraven. Sahsen hant einen. unde peigeren (Bayern) hat einen. Swaben hant einen. vranken hant einen. Disiv vier lant waren hie vor kunigriche. (Sachsensp. III. 53. §. 1. schaltet hier ein: „Seder wandelde man in den namen und hiet sie herthogen.") daz geschach do Julius ze Rome kiunig wart. und er tiuschiu lant betwang. da wolte Julius nivt, daz uber ellin tiuschen riche iut me (mehr) kiunigriches were, wan sins. unde ouch iut me kiuniges wan er." —

[13]) Poeta Saxo ad a. 772. (Pertz, Script. I., 228. (sieh oben die Volksgeschichte §. 23. Note 11). —

[14]) Paul. Diac. III., c. 10. IV., c. 7. (Vergl. Volksggesch. §. 13. Note 16). —

[15]) In einigen Gegenden, wie z. B. in der Bretagne, bestanden die alten nationalen Fürsten unter der Herrschaft der Frankenkönige als Grafen *(Comites)* fort. Gregor Tur. IV., 4. — Türk, Forschungen, H. III. p. 101.

[16]) Vergl. oben die Volksgeschichte §. 22. Note 25. —

[17]) Vergl. die Volksgeschichte §. 21. Note 27.

[18]) Volksgeschichte §. 23. Note 4. —

Digitized by Google

sich im Jahre 800 in Rom zum abendländischen Kaiser hatte ausrufen lassen [19]). Von hier an sprach man von der Wiederherstellung des abendländischen Reichs, oder der erneuerten Weltherrschaft der *Respublica Romanorum*, und dem Uebergange des römischen Reiches an die fränkische Nation. Die Erhebung auf einem Schilde bei der Königswahl findet sich noch bei der Thronbesteigung Pipins des Kleinen [20]). Mitunter schwur der König bei seinem Regierungsantritte schon einen Regierungseid [21]). Unter den Merowingern galten auch noch als Zeichen der königlichen Würde die heidnisch-priesterlichen Symbole, wie Stab, Kranz und Ochsenwagen [22]). Bei den Merowingern findet sich auch als eine Auszeichnung das Tragen von langem Haar [23]). Seit der Verbindung mit der katholischen Kirche und dem griechischen Kaiserhofe kamen die Krone und Salbung in Gebrauch. Schon Theodorich der Grosse gebrauchte gegen andere Fürsten den Brudertitel [24]). Auch hatte dieser König schon die Idee der Stiftung eines deutschen Gesammtbundes gegen die Uebermacht der Franken [25]).

§. 34.

Die königliche Gewalt.

Die königliche Gewalt erscheint fortwährend als eine erbliche nationale herzogliche oder Oberfeldherrngewalt. Hierin liegt auch der eigentliche Grund der königlichen [1]) Herrschaft über die gemeinfreie

[19]) Volksgeschichte §. 23. Note 21. 22. — J. St. Pütter, specim. jur. publ. med. aevi. De instauratione imp. Rom. sub Carolo M. et Ottone M. Götting. 1784. — Ueber die Bedeutung von *respublica Romanorum* vergl. Luden, Gesch. IV., 495. — A. M. ist v. Savigny, röm. R. im M.A. I. 313. —

[20]) Annal. rer. Francon. a. 752. — Gregor Tur. 46. V. 30. VII. 10. Vergl. Cassiodor, Var. X. ep. 31. —

[21]) Greg. Tur. IX. 31. — Aimoin. V. 47. —

[22]) Ueber Stab und Kranz, s. Philipps, deut. Gesch. I. 433. Grimm, R.A. 241. — Ueber den Ochsenwagen, Grimm, R.A. 363. —

[23]) Die Merowinger hiessen desshalb *Reges criniti*. — Prolog z. L. Sal. „... *Chlodoveus comatus et pulcher.*“ — Ueber den Haarschmuck der Könige, vergl. Grimm, R.A. S. 239. — (Das Abschneiden der Haare galt als Zeichen des Ausschlusses von der Thronfolge, mitunter als Zeichen des Eintrittes in den geistlichen Stand, oder der Verstossung in die Unfreiheit). —

[24]) *Cassiodor*, Varia III. Nr. 1.

[25]) Volksgeschichte, §. 21. Note 21. —

[1]) Die deutschen Staaten sind keineswegs blos aus Gefolgschaften entstanden, vielmehr waren die erobernden Züge aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt,

Digitized by Google

Masse. Im Uebrigen liegt hierin auch die Grenze der königlichen Gewalt der damaligen Zeit, indem das gemeine Volk im Frieden seine alte republikanische Verfassung, gleichsam nur unter königliche Protection gestellt, fortsetzte. Aus dieser Rücksicht auf die Feldherrngewalt forderte das Volk von dem Fürsten körperliche militärische Tüchtigkeit[2]). Dadurch, dass die Merowinger seit Pipin II. (dem Mittleren) ihre herzogliche Gewalt durch erbliche *Majores domus* und sogar mit Zugestehung des herzoglichen Titels ausüben liessen, bereiteten sie nothwendig ihren Sturz vor [3]). Neben der herzoglichen Gewalt war ein Hauptrecht des Königs seine dienstherrliche Gewalt, die sich nicht blos über das ritterliche Gefolge, sondern seit der Entwicklung der fränkischen Monarchie zur Universalmonarchie auch über die alten nationalen Fürstenhäuser erstreckte, so dass die fränkische Universalmonarchie bald dem Wesen nach als eine grosse Feudalmonarchie, wenn gleich ohne diesen Namen, und zum Theil mehr in der Form eines Protectorates oder einer germanischen Hegemonie erschien [4]). Eine gesetzgebende Gewalt hatten die fränkischen Könige nur mit sehr grosser Beschränkung durch Theilnahme der hohen weltlichen und geistlichen Aristokratie [5]). Ebenso hatte der fränkische König keine richterliche Gewalt im eigentlichen Sinne, d. h. keine Befugniss, selbst Recht zu sprechen, sondern das Gericht war in dieser Periode durchaus Schöffengericht: wohl aber hatte der König schon Gerichtsbarkeit *(jurisdictio)*, d. h. das Recht und die Pflicht, Gerichte anzuordnen, in denselben den Vorsitz zu führen oder durch seine Beamte führen zu lassen und für den Vollzug der Urtheile zu sorgen. Die vollziehende Gewalt hatte der König theils schon in der herzoglichen Gewalt [6]), theils war sie nach mittelalterlicher Vorstellung in der *Jurisdictio* begriffen.

so dass das Gefolg im Heere nur eine besondere Klasse im Gegensatz der übrigen mitziehenden gemeinen Massen bildete. Löbell, Gregor p. 510. — Waitz, Verf.-Gesch. I., 142. —

[2]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 10. §. 1. — (Sieh unten §. 42.)

[3]) Vergl. §. 33. — Volksgeschichte §. 22. Note 25.

[4]) So wird z. B. der König von Burgund in einem Schreiben des Avitus an Chlodowig (Gregor. Tur. II. 34.) „*miles vester*" genannt. — Ueber die frühzeitige Einsetzung der Bayernherzoge durch die Frankenkönige, sieh Volksgeschichte §. 13. Note 16. — Lex Bajuvarior. Tit. II. c. 20. §. 3. (sieh oben §. 10. Note 4). — Vergl. L. Bajuv. Tit. 2. c. 9. (oben §. 10. Note 5). —

[5]) Vergl. unten §. 39. —

[6]) Als Herzog übte der fränkische König eine absolute militarische Strafgewalt. Gregor Tur. II. 27. —

Digitized by Google

§. 35.

Der Königsfrieden. Mundiburdium Regis. Der Bann und dessen Eintheilung.

Schon in dem fränkischen Zeitraume findet sich ein eigenthümliches, sehr einfaches System der Hoheitsrechte, welches auch in dem späteren Mittelalter unverändert die Grundlage der politischen Verfassung bildete. Seit der Entwicklung der Monarchie trat nämlich die Staatsidee zuerst hervor in der Form eines Königsfriedens (später sog. Landfrieden, *pax publica, sive profana*), d. h. in der Form eines vom Könige über den ganzen Staat ausgehenden Schutzes [1]). Der germanische Staat war daher ursprünglich nur Friedensgenossenschaft *(securitas)* unter Königsfrieden, d. h. unter königlicher Protection [2]). Dasselbe wie Königsfrieden bezeichnet Mundium oder Mundiburdium Regis, d. h. Mundwort resp. Schutzwort des Königs [3]), auch mitunter *sermo Regis*, *verbum Regis* [4]). Dieses Mundium des Königs ist somit der oberste politische Begriff des deutschen Rechts [5]). Der König gewährte ausser dem allgemeinen Staatsschutze manchen Personen schon einen besondern Schutz,

[1]) Daher sind auch die ältesten königlichen Edicte grösstentheils nur Landfriedensgesetze, und werden mitunter ausdrücklich als solche bezeichnet. Vergl. den *Pactus pro tenore Pacis*, Childebert's und Chlotar's, Quellengesch. §. 4. Note 25.

[2]) Der germanische Staat war daher das, was man h. z. T. einen blossen Rechtsstaat nennt. (Vergl. meine Grunds. des StaatsR. 3. Aufl. 1846. §. 37.) — Auch das spätere deutsche Reich hat sich nie auf eine höhere Stufe erhoben, und nie weder für die materiellen noch intellectuellen Interessen der Nation als Reich etwas geleistet, daher sich auch erklärt, dass die Auflösung des Reiches ohne grosse Aufregung vorüber gehen konnte.

[3]) L. Rothar. c. 388. „Si mundium de puella libera parentibus mortuis suis ad curtem Regis ceciderit.“ — L. Rip. 58. §. 2. „Quod si quis hominem regium ... de mundiburde regis abstulerit.“ — Mundium (noch jetzt in dem Worte „Vormundschaft“ erhalten) erklärt als *manus* (altn. *munt*) Grimm, R.A. S. 447. Die fränkische Latinität weisst dagegen entschieden auf *Mund* (*os*) hin. (Sieh Note 3). —

[4]) L. Sal. Tit. 14. §. 5. „Si vero puella, quae trahitur, in verbo regis fuerit.“ — So wird auch die Erklärung in die Acht in der L. Sal. 59. bezeichnet durch: „*extra sermonem ponere.*“ — Später wird in gleicher Bedeutung Jurisdictio, wohl auch Advocatia gebraucht. —

[5]) Daher heissen auch die Verbrechen bei den Angelsachsen Mundbryce (Mundbrüche). Auch in Deutschland hat sich die Benennung „Brüche“ in einigen Gegenden für kleinere Vergehen erhalten: auch liegt diese Idee dem Worte „Verbrechen“ zu Grunde.

Digitized by Google

namentlich Wittwen und Waisen [6]), so wie auch seinen hörigen Leuten [7]), insbesondere der römischen Kirche [8]). Das Mundium des Königs ist der Inbegriff aller Regierungsrechte; diese zerfielen aber nach mittelalterlicher Vorstellung in zwei Hauptklassen, den Heerbann und den Gerichtsbann, d. h. Militärgewalt und Civilregierungsgewalt [9]).

§. 36.

a) Der Heerbann.

Heerbann *(heribannus, haribannum, aribannum corrump. halbannum)* bezeichnet so viel als Militärgewalt, dann auch Aufgebot, auch das Heer und manchmal eine Abgabe zur Ablösung des Kriegsdienstes [1]). Man unterschied schon frühzeitig Landuweri (Landwehr) und Faida (Fehde), d. h. Defensiv- und Ofensivkrieg. Der Heerbann verpflichtete die Grundbesitzer zur Theilnahme an der Landwehr; zur Theilnahme an Fehde waren aber nur die Antrustionen verflichtet [2]);

[6]) L. Rothar. c. 388. (Sieh Note 2). — Cap. IV. a. 806. c. 3. (Capp. Lib. VI. c. 247). „Ut viduae orphani et minus potentes sub Dei defensione et nostro mundiburde pacem habeant et eorum iustitias adquirant.“ — Es treten hier schon die ersten Spuren der späteren Obervormundschaft des Staates hervor.

[7]) L. Rip. 58 c. §. 12. (Sieh Note 2). —

[8]) Charta divis. Karol. M. Regni Franc. a. 806. c. 15. „Super omnia autem jubemus atque praecipimus, ut ipsi tres fratres curam ac defensionem ecclesiae St. Petri simul suscipiant, sicut quondam ab avo nostro Karolo (Martell) et beatae memoriae genitore nostro Pipino Rege et a nobis postea suscepta est, ut eam cum Dei adjutorio ab hostibus defendere nitantur et justitiam suam ... habere faciant.“ —

[9]) Bannus bezeichnet so viel wie Herrschaft, *Imperium*, *Jurisdictio:* insbesondere das königliche Verordnungsrecht (Quellengesch. §. 17.): im Einzelnen eine königliche Verordnung, deren Nichtbefolgung an sich eine Busse nach sich zieht. (Vergl. die Rubrik von L. Frision. Tit. 19. „Hic Bannus est!“) Auch wird diese Busse selbst Bann (nach dem Sachsenspiegel Königsbann) genannt. Regelmässig beträgt der fränkische Bannus 60 Solidos. Cap. 2. a. 812. §. 1. — Das Banner (die Fahne) gilt jetzt noch als Zeichen der politischen Herrschaft.

[1]) Eichorn, R.G. §. 122. 133. 161. 166. 167. 170. — Philipps, deut. Gesch. I. p. 515. Meyer, esprit I. p. 151. — Montag, Gesch. d. staatsbürg. Freiheit I. p. 17. Grimm, R.A. 295. 299. —

[2]) Conventus ap. Marsnam. a. 847. Adnuntiatio Caroli Calvi. „Et volumus, ut cujuscunque nostrum homo, in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio, quam lantuweri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat — dann muss nämlich der Dienstmann nicht dem Dienstherrn, sondern dem Landesherrn folgen. Vergl. Leg. Langob. Guido. c. 4. — Die Strafe

Digitized by Google

das Volk musste der König hiezu besonders einladen [3]). Der Heerbann stand als Reallast mit der Grösse der Grundstücke in direktem Verhältnisse, nämlich so, dass immer 4 Tagwerke *(mansi)* einen Mann stellen mussten [4]). Die Gefahr, welche dem Staate von auswärtigen Feinden drohte, bestimmte ferner das numerische Verhältniss, nach welchem die überhaupt nach dem vorerwähnten Verhältnisse kriegsdienstpflichtigen Leute, wirklich einberufen wurden [5]). In der engsten Verbindung stand bei den Franken mit der Heerbannsverfassung eine jährliche, anfänglich im März, schon seit Pipin dem Mittleren aber manchmal im Mai (was dann Karl d. G. zur allgemeinen Regel erhob) abgehaltenen Heerschau *(Campus Martius s. Madius)* über die heerbannpflichtigen Leute [6]). Diese Versammlung wurde häufig wegen der dabei natürlichen Zusammenkunft der Optimaten benützt, neben ihr einen Reichstag zu halten, oder die vom Könige mit den Optimaten schon vorher beschlossenen Gesetze zu publiciren, und das Volk zur Zustimmung und Billigung durch Zuruf *(acclamatio populi)* aufzufordern [7]).

des ungehorsamen Ausbleibens ist 60 sol. Wer diese nicht bezahlen kann, fällt, bis er sie abverdient hat, in servitium principis. Cap. 2. a. 812. (Vergl. auch Cap. 807. u. Cap. I. 812. — Ines, Gesetze c. 51. bei Schmid, p. 21. — Befreiungsgründe Cap. I. 812. p. 4. —

[3]) So erzählt z. B. Gregor v. Tours III. 7. umständlich, wie Theodorich die Franken zu einem Zuge gegen Thüringen beredete. Karl d. Grosse war aber so mächtig, dass er auch zu seinen Offensivkriegen den Heerbann aufbieten konnte. Cap. 2. 8. 12. §. 1. „Quicunqe homo liber in hostem bannitus fuerit et venire contemserit, plenum heribannum i. e. 60 sol. persolvat.“ — Unter seinen Nachfolgern tritt aber sogleich wieder der Unterschied von Landwehr und Fehde hervor. (Sieh Note 2). —

[4]) Cap. I. Karol. M. a. 812. §. 1. „Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo vel de beneficio alterius habet, ipse se preparet. Qui tres mansos habet, huic adjungetur unus, qui unum mansum habeat, et det illi adjutorum, ut ille pro ambobus ire possit“ etc. — Leute, die nicht Grundbesitzer sind, werden gar nicht aufgeboten, meldeten sich aber wohl selbst aus Beutelust zum Kriegsdienste. — Vergl. L. Angl. et Warin. tit. VI. §. 5. „Ad quemcumque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, i. e. lorica debet pertinere.“ — Auch die Art der Bewaffnung richtete sich nach der Grösse des Grundbesitzes Lib. III. Capit. c. 5. „Omnis homo de XII. mansis bruniam (Brünne - Brustharnisch) habeat.“

[5]) Cap. a. 807. c. 5. „Si partibus Hispaniae sive Avaritiae solatium fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum preparare faciant; et si de partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tertium preparent. Si vero circa Sorabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.“ —

[6]) Vom Campes Martius, sieh Annal. Met. a. 692. — Die Verlegung durch Pipin II. auf den Mai berichtet Fredegar. c. 131.

[7]) Fredegar l. c. „Commoto omni exercitu Francorum . . . (Pipinus) ad Aure-

Digitized by Google

Während des Feldzuges musste jeder sich selbst unterhalten [8]). Der Dienst wurde von jeder Gaugenossenschaft *(pagenses, compagenses)* unter der Anführung des jetzt königlichen Gaubeamten *(comes)* [9]), von den Insassen einer kirchlichen Immunität aber unter der Anführung des Vogtes (*Advocatus)* dieser Kirche geleistet [10]). Die Vasallen erschienen gewöhnlich unter der Anführung ihres Herrn: wenn aber dieser am Feldzuge keinen Theil nahm, unter der Anführung des Grafen, in dessen Bezirke sie ansässig waren [11]).

§. 37.

b) Der Gerichtsbann. Die Gauverfassung. Comites.

Die Grundlage der politischen Verfassung der Karolingischen Monarchie bildet die Eintheilung des Landes in Gaue, d. h. Landgerichtsbezirke, indem ohne Mittelstellen regiert wurde, daher man diese Verfassung auch die Gauverfassung nennt. Diese Landgerichtsbezirke wurden von dem fränkischen Könige sowohl in Gallien als auch nach dem Sturze der Nationalherzoge in den übrigen deutschen Ländern unmittelbar durch Beamte regiert, welche *Comites* oder *Judices provinciae s. fiscales* (Landrichter) heissen, und

lianis veniens ibi placitum suum Campo Madio pro utilitate Francorum instituit.“ — Vergl. die Decretio Childeberti (circa 595 bei Baluz I. p. 17. „Cum in Dei nom. nos omnes Calendas Martias de quascunque conditiones una cum nostris optimatibus pertractavimus, ad unumquemque notitiam volumus pervenire.“ — Für einen Reichstag selbst will den Camp. Mart. halten, Montag a. a. O. I. 2. Abth. S. 68.

[8]) Jeder musste sich auf 3 Monate selbst verproviantiren. Cap. Karol. M. a. 812. §. 8. „Constitutum est, ut secundum antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem faciendam indicaretur et servaretur i. e. victualia de Marcha ad III. menses“ etc. — Plünderung des Landes durch die eigenen Truppen war nicht selten die Folge davon. Greg. Tour. VIII. 30. X. 3. — Auch kamen bald jährliche Lieferungen der Bauern, freilich anfangs rechtswidrig erpresst, unter dem Namen *fodrum* (Forderung) in Uebung (Astronomi vita Ludov. c. 7), woraus allmählig eine ständige Abgabe erwuchs, welche den Namen *heribannum*, *aribannum* führte. Savigny I. 173. II., XVI.

[9]) Sieh Note 11. —

[10]) Capit. III. a. 811. §. 1. — Daher erkläret sich auch die bestimmte Vorschrift Karls d. G., dass die Kirchen Advocaten haben müssen. Cap. II. 813. „Ut episcopi et Abbates advocatos habeant.“

[11]) Cap. a. 812. §. 9. „Senior vel comes.“ Der Gegensatz erklärt sich durch §. 7. ibid. „De vassis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicunque ex eis cum D. Imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant sed cum comite, cujus pagenses sunt, ire permittant.“ —

Digitized by Google

als Hauptrecht den königlichen Gerichtsbann in den Landgerichten ausübten. Zum Amte eines *Comes* gelangte in der damaligen Zeit regelmässig niemand als Personen aus grossen und mächtigen Geschlechtern (*Principes* oder Adel im alten Sinne), und zwar vorzugsweise diejenigen, welche von Alters her in dem Gaue ansässig waren und die politische Gewalt ausgeübt hatten [1]). Die Uebernahme eines solchen Amtes schloss den Eintritt in die königliche Gefolgschaft *(Comitatus)* in sich, insoferne der Ernannte nicht schon vorher derselben angehörte, wie dies auch der Name *Comites* und die Uebersetzung mit Grafen andeutet [2]). Der Gefolgschaftsverband war somit die politische Form, durch welche die alten *Principes* in politische Unterordnung unter den Frankenkönig getreten waren. Hierdurch wurde das System der Reichsregierung allmählig auf das Lehenwesen gebaut (sog. Feudalsystem), welches aber die Frankenkönige möglichst als ein beamtenähnliches Verhältniss auszubilden suchten. Hiergegen entwickelte sich natürlich bald eine hartnäckige Opposition der *Principes*, welche in der Form eines Kampfes um die Erblichkeit des *Comitatus* hervortritt, und eigentlich als der Kampf eines ursprünglichen Partikularismus mit dem von den Frankenkönigen proklamirten Prinzipe einer nationalen Einheit erscheint, aus welchem Kampfe endlich die Geschlechter der *Principes* siegreich hervorgehen mussten, weil sie als angestammte Familien überall eine starke Anhänglichkeit beim Volke fanden und dieses einen Angriff auf seine Fürstenfamilien stets als einen Angriff auf die Selbstständigkeit der einzelnen Volksstämme betrachtete. Die politische Stellung der *Comites* war schon unter Karl d. G. in der Art aus-

[1]) Dass nur solche Personen zur Gauregierung verwandt zu werden pflegten, erklärt sich theils daraus, weil nur von ihnen bei dem Mangel eines Staatshaushaltes im heutigen Sinne der Aufwand der Localverwaltung bestritten werden konnte, und ausserdem wohl auch die ganze Entwicklung der fränkischen Monarchie an dem Widerstande des Adels in den einzelnen Ländern gescheitert sein würde. Dass es Ausnahmen gab, erhellet aus L. Rip. 53. (55). §. 2. „Quod si regius puer vel ex tabulario ad eum gradum (comitis) ascenderit, 300 sol. multetur" (sc. qui eum interfecerit). —

[2]) Nach Grimm, R.A. 753. würde sich Graf durch garavjo (angelsächs. gerefa) Gefährte erklären. Die L. Salica hat nur Grafio (L. Sal. emend. 56). Die Bezeichnung *comes* findet sich erst in der correspondirenden Stelle der L. Rip. 53. (55). de Grafione occiso, §. 1. „Si quis judicem fiscalem, quem Comitem vocant, interfecerit, 600 sol. multetur." Auch das Wehrgeld deutet auf die Stellung des *Comes* oder *Grafio* als *Antrustio*. — Später wird Graf, greve u. s. w. die Bezeichnung für jede Obrigkeit, bis zum kleinsten Localbeamten herunter. Grimm l. c. — Andere behaupten für das fränkische *Grafio* eine andere Wurzel, als für das hochdeutsche Graf, und suchen ersteren als Landschreiber, *Scriba* (graben, γράφειν) zu erklären. —

Digitized by Google

gezeichnet, dass sie vor dem Könige selbst ihren persönlichen Gerichtsstand hatten [3]).

§. 38.

Organismus der Beamten. *)

In dem ganzen fränkischen Zeitraume lag die Verwaltung der obersten Staatsämter in den Händen der obersten Hofbeamten *(Ministri, Ministeriales),*[1]) so dass sich deutlich zeigt, dass die Staatsregierung und die Hofhaltung nicht getrennt waren und erstere nur allmählig sich aus letzterer entwickelte. Unter den Merowingern standen an der Spitze der Staatsgeschäfte in den einzelnen Landestheilen [2]) die königlichen *Majores domus* (sog. Hausmeier), welche als oberste Feldherren des Königs besonders die Vasallen und Ministerialen anzuführen hatten, und auch im Namen des Königs die herzoglichen Rechte über die übrigen freien Leute ausübten, zugleich aber das Amt eines obersten stellvertretenden Richters inne hatten und der Verwaltung der Fiskalgüter oder Domänen vorstanden, daher auch die Verleihung der Lehen zunächst von ihnen ausging [3]). Die richtige Politik der Karolinger liess aber diese dem königlichen Ansehen so gefährliche Würde eingehen [4]), nachdem sie selbst aus dem Stande erblicher Hausmeier sich auf den

[3]) Capit. 3. a. 812. §. 2. „Ut Episcopi, Abbates, Comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio aliubi finiatur.“ —

*) Hincmar, ep. Rhem. (aus dem 9. Jahrh.) de ordine et officio palatii bei Walter III., 761. — G. H. Pertz, Gesch. der Merowing. Hausmeier. Hannov. 1819. — Eichhorn, R.G. §. 24. 25b. 137. 160. — Meyer, Esprit I. 82. — Philipps deut. Gesch. I. p. 155. —

[1]) Sieh oben §. 29.

[2]) Es gab *Majores domus* von Ostfranken, von Westfranken, v. Burgund u. s. w. Vergl. die Volksgeschichte §. 22. Note 19. 24. —

[3]) Dem *Major domus* entspricht die später vorkommende Bezeichnung Truchsess. —

[4]) Vergl. über die Macht der *Majores domus* die oben, Volksgesch. §. 22. Note 25. angef. Stellen. — Annal. Fuld. a. 571. „. . . potestas tota apud Majores domus habebatur, excepto quod Cartae et privilegia Regio nomine scribebantur, et in Martis campum, qui rex dicebatur, plaustro bobus trahentibus vectus, atque in loco eminenti sedens semel in anno populo visus, publica dona solenniter sibi oblata accipiebat, stante coram Majore domus, et quae deinceps eo anno agenda essent, populo adnuntiante. Sicque rege domum redeunte, cetera regni negotia major domus administrabat.“ — Annal. Laurish. minor. bei Pertz I. p. 116. —

[5]) Später findet man *Majores domus* nur noch als Verwalter einzelner königlicher *Palatia* oder Höfe, besonders in Italien.

Digitized by Google

fränkischen Thron geschwungen hatten [5]). Ein Theil der Funktionen des *Major domus* ging aber sofort an den *Comes palatii* (Pfalzgrafen) über, nämlich die Anführung der königlichen Leute und das Amt als stellvertretender Richter (Hofrichter) des Königs: ein Amt, dessen Wichtigkeit mit der Ausdehnung der königlichen Gerichtsbarkeit und des Vasallenwesens gleichmässig stieg [6]). Neben dem Pfalzgrafen (früher neben dem *Major domus)* stand der *Referendarius* als Vorsteher der königlichen Kanzlei [7]). Herzoge (*Duces*) bestanden bis auf Karl d. G., theils als wahre Beamte, vorzüglich als höhere Militärchargen, besonders in jenen Gegenden, in welchen häufigere feindliche Einfälle eine Vereinigung mehrerer Grafen unter einer gemeinschaftlichen Anführung nothwendig machten [8]), theils als selbstständige erbliche Landesherren, welche aber die Oberhoheit des fränkischen Königes anerkennen mussten [9]). Nachdem Karl d. G. die letzten Nationalherzoge gestürzt hatte, regierte er die einzelnen Provinzen nur durch *Comites,* mit dem zweifachen Charakter als Civil- und Militärgouverneure. Nur vorübergehend erhielt bei Kriegen mitunter ein *Comes* einen Oberbefehl (*Ducatus*) über Andere [10]). Den an den Grenzen des Reiches angestellten Grafen (*Marchiones,* Markgrafen) musste aus strategischen Rücksichten eine grössere Selbstständigkeit, besonders hinsichtlich der Vorkehrung militärischer Massregeln eingeräumt werden. Es konnte daher nicht fehlen, dass sie bald den Herzogen gleich geachtet wurden [11]). Unter den Nachfolgern Karls d. G. wurden aber bereits wieder ständige *Duces* ernannt, welche dann sogleich anfingen, nach der Stellung eines erblichen Landesherren zu streben [12]). Als Beamte unter dem

[5]) Auch Appellationen gingen von den anderen Gerichten schon früh an den Pfalzgrafen. Hincmar c. 21. — Noch mehr tritt die Bedeutung des Pfalzgrafen in der folgenden Periode hervor. —

[7]) Auch *Apocrisiarius, Archicapellanus.* Hincmar c. 20. — Aimonius (bei Bouquet T. III.) L. IV. 41. —

[6]) Marculf I. form. 8. — Die militärischen Functionen des *Dux* und *Comes* waren häufig nicht scharf geschieden, und der *Dux* war wohl immer auch *Comes,* wenn gleich ihm ein umfassenderer militärischer Wirkungskreis gegeben war. Cassiodor. var. VII. 4. vergl. mit IV. 17. V. 30. ibid. — Die Gerichtsbarkeit des *Comes* heisst *Comitiva.* ibid. VII. 1. III. 3. — Bei den Langobarden war der Titel *Dux* häufiger als der des *Comes.* Paul. Diac. II. 28. gibt 35 *Duces* der Langob. an.

[9]) So z. B. die Herzoge von Alamannien und Bayern.

[10]) Eichhorn, R.G. §. 87. Note 6.

[11]) Ebendas. §. 170. — Eine sonderbare Erklärung gibt II. Feud. 10. pr. „Qui vero de marchia (investitus est) marchio dicitur. Dicitur autem marchia, quia marcha, et ut plurimum juxta mare sit posita."

[12]) Schon 849 in Thüringen. 850 in Sachsen. S. Eichhorn §. 141 b.

Digitized by Google

Comes erscheinen *Vicarii* (später sog. *vicecomites, visconti*) als Stellvertreter des Grafen selbst [13]): sodann finden sich Localbeamte unter verschiedenen Namen, wie z. B. bei den Franken die *Centenarii* (Zentgrafen) [14]), welche in den einzelnen Ortschaften und Gemeinden oder Abtheilungen (*Centenae*, Zent, *Hundredae, Wapentachiae, Scyrae* [14a]) u. s. w.), die den Gau bilden, die regelmässigen, wöchentlichen Gerichtstage (*placita minora*) hegen und über kleinere Privatrechtssachen, so wie über Verbrecher, die auf der That ergriffen werden, Gericht halten dürfen, während die wichtigeren Privatrechtsstreitigkeiten und die übrigen Criminalsachen, wobei eine Beweisführung nöthig war, vor den Grafen und dessen Gericht (Landgericht) ausschliesslich gehörten [15]). Ein weiterer Unterbeamter (*Decanus*) unter dem *Centenarius* scheint nicht überall vorgekommen zu sein, wenigstens ist bisher das Vorkommen weiterer Unterabtheilungen in den Zenten noch nicht überall nachgewiesen. Am deutlichsten zeigen sich aber solche Unterabtheilungen bei den Angelsachsen. Bei diesen findet man ausser den *Hundredis* oder *Wappentachiis* noch eine kleinere politische Verbindung unter dem Namen *Friborgi, Freoborgi*

[13]) Cap. Lib. III. c. 11. „De advocatis vicedominis, vicariis et centenariis pravis, ut tollantur, et tales eligantur, quales et scient et velint iuste causas discernere et terminare.“ —

[14]) Auch *Tunginus* (von Tun, Zaun) bei den Franken: s. L. Sal. tit. 47. 49. 53. 63. bei den Sachsen *Advocatus*, Vogt, was an sich ein eben so allgemeiner Name für jede Obrigkeit ist, wie Graf. Bei den Langobarden findet sich als Unterbeamter der Schultheiss *(scultetus, sculdheiso)* i. e. exactor publicus; in Bayern heisst der Graf regelmässig *judex* und unter ihm steht ein *Scriba*, (Landschreiber). Bei den Angelsachsen nimmt der shyre-gerefa die Stelle des *Centenarius* ein. — Bei den Westgothen erscheint der Graf auch unter dem Namen Tiuphad (Landeshauptmann) oder *Millenarius:* unter ihm steht ein *Quinquagenarius*, und dann folgen die *Hundaphads, Centenarii.* — Möser, osnabrück. Gesch. I. Th. S. 243. Vergl. Eichhorn und Savigny, Zeitsch. f. gesch. R. Wiss. I. S. 169 flg. — Grimm, RA. p. 756.

[14a]) Leg. Edovard. c. 20. §. 5. (26). Sieh unten §. 41. Note 5. —

[15]) Cap. III. 812. c. 4. „Ut nullus homo in Placito centenarii neque ad libertatem suam amittendam, aut ad res reddendas vel mancipia judicetur. Sed ista aut in praesentia comitis aut missorum nostrorum judicentur.“ — Auf ähnliche Weise schränkte auch Karl d. G. die Gerichtsbarkeit des *vicarius comitis* ein: Karol. M. Legg. Langob. c. 69. „ut ante vicarios nulla criminalis actio definiatur, nisi tantum leviores causae quae facile possunt iudicari,“) d. h. nicht „geringere Vergehen,“ sondern Criminalfälle, die leicht abzuurtheilen sind, weil der Beweis wegen Notorietät der That keine Schwierigkeiten macht). „Et ut nullus in eorum iudicio aliquem in servitio hominem conquirat, sed per fidejussorem mittantur usque in praesentiam Comitis.“ —

Digitized by Google

(*Fidejussio liberorum*, Bürgschaft, Bürgerschaft, freie Leute) [16]). Der *Friborg* heisst auch *Tien manna Tala*, d. h. Zehn-Männer-Zahl [17]) oder *Decania*. An seiner Spitze steht ein *Decanus* oder *Friborges heofod* (Hauptmann). Der Hauptzweck dieser Einrichtung war Haftung gegen den Gau und den Verletzten wegen der Verbrechen eines Mitgliedes. Die *Friborgi* standen wieder unter einander in einer Verbindung und mussten sich gegenseitig bei der Reinigung ihrer Mitglieder von angeschuldigten Verbrechen unterstützen; es mussten nämlich sowohl der angeschuldigte *Friborg* als auch die drei nächsten *Friborge*, jeder durch drei Männer, worunter der Hauptmann, also im Ganzen zwölf, den Reinigungseid schwören. Wollten diese nächsten *Friborgi* nicht schwören, so musste der verdächtige *Friborg* einen Theil des Strafgeldes erlegen; den anderen Theil musste der angeschuldigte Mann zahlen oder landflüchtig werden [18]). Bei den Altsachsen bestand eine dem angelsächsischen *Friborg* ähnliche Verbindung unter dem Namen *Wargilda:* doch enthalten die Quellen hierüber nur eine unvollständige Andeutung [19]). In den Städten, welche eine selbstständige Verfassung behalten hatten, erscheinet der *Comes* häufig unter dem Namen *Patricius* (*wicgerefa*) [20]). Die eigentliche executive Macht des Grafen bilden regelmässig seine eigenen Leute (*juniores*, *pueri*) [21]). Doch stand ihm auch das Recht zu, die Gaumitglieder selbst in wichtigen Fällen zur Landfolge aufzufordern. Eine der ausgezeichnetesten Einrichtungen Karls d. G., vorzüglich auf den Schutz des gemeinen freien Mannes gegen die Bedrückungen der Grafen berechnet, war das Institut der *Missi regii* (*Legationes*), indem jährlich die Gaue durch einen Grafen und einen Bischof bereiset wurden, theils um die Amtsführung der Grafen zu untersuchen, theils um über den Zustand des Landes an den König unmittelbar zu berichten, und dadurch den engeren

[16]) Es findet sich auch „*Frithborgi*," was Verbrechens-Bürgschaften bezeichnen würde.

[17]) Noch im XIV. Jahrhundert hatte man in Bamberg Mannzahler, in der Bedeutung von jetzt sog. Gassenhauptleuten.

[18]) Ueber den *Friborg* vergl. L. Edovardi c. 20. (bei Schmid, p. 287.)

[19]) Cap. Saxon. 797. c. 4. (Pertz leg. I. 75). —

[20]) Marculf. I. form. 8. — Die angels. Gesetz. v. Hlothar und Eadrick art. 16. (bei Schmid, S. 9) erwähnen schon *cynings wicgerefa* in London, und stellen sein Zeugniss dem dreier Männer (voller Beweis) gleich. — Schon unter König Guntram erscheint der *Patricius* als eine burgundische Staatswürde. Gregor. Tour. IV. c. 24. —

[21]) L. Burgund. Tit. 49. c. 4. — Ibid. Tit. 76. heissen diese *pueri Wittiscalci*. —

Digitized by Google

Reichsversammlungen das Materiale für ihre Thätigkeit zu liefern [22]). So lange dieses Institut in Kraft blieb, war das Streben der Grafen nach Landeshoheit darniedergehalten und die Einheit des Reiches und der Regierung gesichert. Es sank aber bereits unter den Söhnen Ludwigs des Frommen [23]).

§. 39.

Die Reichstage. *)

Mit dem Zurücktreten des demokratischen Elementes in der Verfassung in Folge der Ausbildung der Monarchie und mit dem Uebergange des Adels und der Staatsbeamten in königliche *Leudes* hängt unmittelbar zusammen, dass die alten decidirenden und legislativen allgemeinen Volksversammlungen (*Placita majora*) seltener oder doch bedeutungsloser wurden [1]), und der König anfing, die Staatsangelegenheiten in einer Versammlung (*Concilium*) mit den höheren *Leudes* und den anderen weltlichen und geistlichen Grossen allein zu verhandeln. Die ersten Beispiele solcher Reichsversammlungen finden sich schon im VI. Jahrhundert [2]). So wie einerseits die hohe Geistlichkeit zu den Versammlungen, welche der König veranstaltete, beigezogen wurde, so benützte man umgekehrt auch die Versammlungen der Geistlichen, um

[22]) Capit. Karol. M. I. u. II. a. 802. III. 810. — Cap. Lud. Pii. V. VI. a. 819. — Cap. a. 823. —

[23]) Später findet man, jedoch nicht häufig, noch eine Art von *Missi regii* unter dem Namen Kammerboten, *nuntii Camerae*. Es sind dies Beamte, welche zur Regierung von unmittelbaren Reichslanden verwendet wurden, wie z. B. in Schwaben, wenn die Kaiser die Aufstellung eigentlicher Herzoge in denselben vermeiden wollten. Vergl. Volksgeschichte §. 26. Note 7. —

*) Runde, Abhandl. über die Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte. Göttingen 1775. — Montag a. a. O. B. I. Abth. 2. S. 54 flg. — Eichhorn a. a. O. §. 121 — 124.

[1]) Aber nicht ganz aufhörten, wie Runde a. a. O. §. 3. 5. behauptet. Sieh Note 5; auch Bonnaire de Pronville pouvoir legislatif sous Charle-Magne, Brunswick 1800, II. S. 77 flg., wo derselbe aber sehr irrig „*populus*" mit *assamblée des grands du royaume* übersetzt.

[2]) Die erste urkundliche Erwähnung einer Theilnahme der Geistlichkeit und Optimaten findet sich in dem Pactum inter Guntramnum et Childebertum a. 578. bei Pertz, Leg. I. p. 6. „mediantibus sacerdotibus atque proceribus." — Decretio Childeberti a. 595. bei Pertz, Leg. I. p. 8. „una cum nostris optimatibus pertractavimus." — Uebrigens findet sich die Theilnahme der Optimaten an der Regierung, insbesondere an der Gesetzgebung, nicht nur bei den Franken, sondern auch bei den übrigen deutschen Völkern, w. z. B. den Burgundern, Langobarden u. s. w. Vergl. die Quellengeschichte §. 13. Note 2.; §. 14. Note 1. —

Digitized by Google

neben der Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten mit ihnen unter Zuziehung der weltlichen Optimaten Reichsgeschäfte abzumachen, woher solchergestalt benützte Versammlungen der Geistlichen den Namen *Concilia mixta* führen. Als das älteste wird das V. Pariser *Concilium* v. J. 614 betrachtet [3]). Unter Karl d. Gr. wurden regelmässig alle Jahre zwei Versammlungen gehalten: eine engere (*Concilium Seniorum et conciliariorum praecipuorum*) zur Vorbereitung der Beschlüsse, welche der nächsten allgemeinen Versammlung verkündet oder vorgelegt werden sollten [4]) und ein allgemeiner Reichstag, häufig mit dem *Campus Madius* (§. 36) verbunden, zur Verkündigung der Beschlüsse, über welche sich der König und die geistlichen und weltlichen Optimaten vorher vereiniget hatten, und zur Bewirkung der Zustimmung des Volkes zu denselben, wenn man dieselbe nicht entbehren zu können glaubte [5]). Seit Ludwig dem Frommen steigt der Einfluss der Optimaten auf den Reichstagen fortwährend, wozu die Streitigkeiten und Kämpfe unter den Mitgliedern der Karolingischen Familie nicht wenig beitrugen. Die erste urkundliche Anerkennung eines Rechtes der Optimaten zum Beirath in Regierungssachen scheint unter den Söhnen Ludwig's des Frommen ausgefertiget worden zu sein [6]).

[3]) Edict. Chloth. II. a. 614. bei Pertz, Leg. I. p. 14. — Die rein geistl. Angelegenheiten verhandelten aber die Geistlichen allein, so dass oft an demselben Orte zugleich zwei Versammlungen *(Synodalis conventus, concilium)* statt fanden. Montag a. a. O. S. 76.

[4]) Hincmar l. c. cap. 30. — (Sieh §. 40. Note 5). —

[5]) Z. B. wenn Zusätze zu den *Legibus* gemacht wurden. Cap. III. a. 803. c. 19. „Ut populus interrogetur" etc. Sieh die Quellengeschichte §. 17. Note 10. — Hincmar c. 29. „Consuetudo autem tunc temporis talis erat, ut non saepius sed bis in anno placita duo tenerentur. Unum quando ordinabatur status totius regni ad anni vertentis spatium, quod ordinatum nullus eventus rerum nisi summa necessitas, quae similiter toto regno incumbebat, mutabatur. In quo placite generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum conveniebat. Seniores propter concilium ordinandum: minores propter idem concilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum." — Man erkennt hier nicht undeutlich Elemente einer Volkskammer neben dem Herrenstande, aber in solcher Stellung, dass denselben durchaus kein Bewilligungs- oder auch nur Mitberathungs-Recht, sondern nur ein Recht der Berathung zur Selbstbelehrung zugestanden war. —

[6]) Hlothari, Hludovici et Karoli conventus apud Marsnam. a. 851. Pertz, Leg. I. p. 408. c. 6. „... Et illorum scilicet veraciter nobis fidelium communi consilio, secundum Dei voluntatem et commune salvamentum ad restitutionem sanctae Dei ecclesiae et statum regni, et ad honorem regium atque pacem populi commissi nobis pertinenti, adsensum praebebimus, in hoc ut illi non

Digitized by Google

§. 40.

Finanzverfassung. *)

Ein eigentliches Staatsvermögen findet sich in dieser Periode nicht, sondern nur im Gegensatze des Vermögens der Privaten und der Genossenschaften das Vermögen des Königs unter dem Namen Fiskus [1]). Die Einkünfte desselben bestanden ausser dem Ertrage seines Grundvermögens (*bonafiscalia*, Domänen) [2]) in den Einkünften, welche in den eroberten Provinzen von den Römern als Grund- und Personalsteuer (*tributum agri, capitis*) und durch Confiscationen nach dem Muster der ehemaligen römischen Steuer- und Rechtsverfassung erhoben wurden [3]). Mit Ausdehnung dieser Grundsätze auf die deutsche Bevölkerung, so wie mit der Einführung neuer Steuern und Zölle konnten die Könige in diesem Zeitraume nicht durchdringen [4]). Doch findet sich schon unter Karl

solum non sint nobis contradicentes et resistentes ad ista exequenda verum etiam sic sint nobis fideles et obedientes ac veri adjutores atque cooperatores." —

*) K. H. Lang, histor. Entwickel. d. deut. Steuerverf. Berlin 1793. — Hüllmann, deut. Finanzgesch. des Mittelalters. Berlin 1805. — Eichhorn, R.G. §. 24. 88. 171. — Montag, Gesch. der staatsbürg. Freiheit. I. S. 25. — Ilse, Gesch. der deut. Steuerverfassung. I. Abth. Giessen, 1844.

[1]) Fiskus bezeichnet bei den germanischen Völkern das der unbeschränkten Disposition des Königs unterworfene Vermögen. Eccard, Leges Franc. Francf. et Lips. 1720. p. 90. in der Note. — Aus demselben gibt der König Lehn und andere Geschenke (regium manus Marculf. form. I. 2.), die nicht selten von den Getreuen und der Geistlichkeit abgedrungen, oder durch die Liberalität der *Majores domus* diesen zugewandt wurden, so dass schon Chilperich a. 584 klagte: Ecce, pauper est fiscus noster: ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae! Greg. Tour. VI. 46. — Die Meinung Ludens, III. S. 259 flg., dass der Fiskus die Güter gewesen wären, welche das Gefolge als etwas gemeinschaftlich Errungenes zu betrachten gewohnt gewesen sei, und welche desshalb unter der Verwaltung eines von dem Gefolge erwählten Beamten im Interesse desselben gestanden, möchte sich nicht rechtfertigen lassen.

[2]) Desshalb wandert auch der Hof immer von einer *Villa* zur anderen, wobei wenigstens unter Ludov. P. schon ein gewisser Turnus beobachtet wurde.

[3]) v. Savigny über die röm. Steuerverf. unter den Kaisern, in d. Abh. d. k. Akad. d. Wissensch. z. Berlin 1825. p. 45. — Vergl. besonders Ed. Laboulaye, in der *Revue Bretonne*, 1840. T. II. Livraison 1 (Novemb.). —

[4]) Edict. Chlothar. II. a. 614. cap. 8. „Ut ubicunque census novus impie additus est, et a populo reclamatur, lusta inquisitione misericorditer emendetur." Cap. 9. „De teloneo, ut per ea loca debeat exigi, vel de speciebus istis, de quibus praecedentium principum tempore, id est usque ad transitum bonae memoriae domnorum parentum nostrorum Guntheramni, Chilperici, Sigeberti regis est exactum." — In England war der Zoll *(Tol)* schon frühzeitig häufig in den Händen der Barone. L. Edovardi c. 20. §. 3. (24), Schmid, p. 288. —

Digitized by Google

d. G. eine regelmässige jährliche Steuer, über deren Betrag jedoch nur auf dem engeren Reichstage mit den hiezu einberufenen Optimaten und Räthen verhandelt wurde, unter dem Namen *Dona* [5]), so wie auch noch unter den Karolingern die Sitte blieb, dass der Kaiser bei der Thronbesteigung oder bei anderen feierlichen Anlässen und grossen Reichsversammlungen von den Optimaten und sogar von den unter ihm in einzelnen Landestheilen regierenden Familiengliedern *Dona* erhielt, welche mitunter den Charakter eines von den Provinzen zu leistenden jährlichen Tributes an sich trugen [6]). Als Naturaldienste finden sich Frohnfuhren und Spanndienste, welche im Kriege und ausserdem zur Beförderung des Königes und der *Missi regii* geleistet werden mussten [7]). Ausserdem war auch die Verpflegung der *Missi* öffentliche Last [8]). Ferner flossen in den Fiskus: die Strafgelder (*bannus, fredum*) [9]), unbeerbte Güter [10]), die jährlichen Abgaben (*Census*) der königlichen Leibeigenen und Hintersassen (*Fiscalini*), die Tribute besiegter Völker, der Ertrag der allmählig der Gemeindebenutzung entzogenen königlichen Bannforsten [11]), der hergebrachten Zölle (*Telonea*) [12]) und der Münze [13]).

[5]) Hincmar l. c. 30. „Ceterum autem propter dona generaliter danda aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuos consiliarios habebatur: in quo jam futuri annus status tractari incipiebatur." — *Dona* sind Gaben, Abgaben: die alte Idee des freiwilligen Gebens (oben §. 32. Note 15) ist hier schon untergegangen. — Nach Cap. Karol. M. a. 807. §. 3. scheint es, dass diese *Dona* in einer bestimmten Quantität Proviant bestanden, welche der Mannschaft eines jeden Gaues nachgeführt wurde, daher auch ebendas. der synonyme Ausdruck *Carra* (Karre).

[6]) So z. B. erhielt Lothar I. auf der Reichsversammlung zu Compiegne *(Compendium)*, welche die Absetzung Ludwig's des Frommen aussprach und ihn auf den Thron setzte, von den Optimaten *Dona* (Luden, Gesch. Bd. 5., 366). — Ludovic. Pii., Divisio imp. a. 817. c. 4. „Item volumus, ut semel in anno, tempore opportuno . . . (Pipinus et Ludovicus) ad seniorem fratrem cum donis suis veniant. Et si forte aliquis illorum . . . venire . . . requiterit, hoc seniori fratri legatos et dona mittendo significet." —

[7]) Angariae, parangariae, veredi (Pferde) paravaredi. L. Bajuv. Tit. 1. cap. 14. Praeceptum I. Ludovici Pii. pro Hispanis a. 815. c. 5. —

[8]) Mansio, parata, albergaria (Herberge) tractatoria, nach brieflicher Anweisung der fränk. Könige, welche diese aber auch häufig (mit grossem Missbrauch) anderen Personen ertheilten. Ursprünglich scheint der König nur auf seine *Bona fiscalia* solche Anweisungen haben ausstellen können. L. Langob. Ludov. Pii. c. 24.

[9]) Greg. Tour. VI. 23. — Vergl. unten das Criminalrecht.

[10]) L. Sal. Tit. LXV. 2. — L. Rip. LVII. 4. — L. Rotharis c. 388.

[11]) Forestum dominicum, bannarium L. Langob. Carol. M. 71.

[12]) Ed. Chlothar II. a. 615. cap. 9.

[13]) Eichhorn R.G. 89.

Digitized by Google

§. 41.

Die Immunität. *)

Jedem freien Grundbesitzer stand ursprünglich das Recht zu, dem öffentlichen Richter den Eintritt in sein Gehöfte und die Ausübung seiner Gewalt auf seinem Grunde und Boden zu verweigern, *(libertas ab introitu judicis publici, Emunitas)*, wenn er auf die an ihn ergangene Vorladung vor Gericht erschien, oder seine vorgeladenen Hintersassen und Hörigen dort vertreten *(repraesentare)* zu wollen erklärte [1]). In der Anerkennung dieses Rechtes lag die grösstmöglichste Garantie der individuellen Freiheit, ohne dass hierdurch ein Nachtheil für die Gerechtigkeitspflege zu befürchten gewesen wäre, so lange dieselbe auf das Compositionensystem gebauet war. Seit Karl d. Gr. suchte aber die Gesetzgebung schon dieses Recht einzuschränken. Es finden sich daher schon Verordnungen, nach welchen der Verbrecher auf die Aufforderung des *Comes* ausgeliefert werden sollte [2]) und die Haussuchung nach gestohlenen Sachen gestattet wurde [3]). Doch wurden diese Verordnungen weder überall noch gleichmässig durchgeführt: wenigstens erhielt sich diese Freiheit des Hauses als ein Vorrecht der Kirche, der Schlösser und Burgen des Adels und der Häuser der Städtebürger noch in dem XVI. Jahrhundert unter dem Namen des Asylrechtes [4]). In einer höheren Bedeutung bezeichnet Immunität

*) Eichhorn R.G. §. 86. 172. 173. — Zeitsch. f. gesch. R.Wissensch. I. S. 222. — Montag a. a. O. Bd. I. p. 12. pag. 216 flg.

[1]) L. Ripuar. Tit. 30. — L. Angl. Tit. 16. — L. Fris. Tit. 12. — L. Burgund. Tit. 7. — Ines Gesetze c. 50. — Ed. Theod. c. 63. 109. 117. 118. — Noch jetzt hat sich zum Theil die Freiheit des Hauses erhalten. So z. B. verbietet die Bad. Civ.Proz.Ord. §. 1078. einen Schuldner in seiner Wohnung oder in einem fremden Hause der Vollstreckung wegen zu verhaften. Noch höher stehet die Heiligkeit des Hauses in England.

[2]) Sogar die Bischöfe erklärt zur Auslieferung der auf ihre Immunitäten geflohenen Verbrecher bei Strafe für verpflichtet Leg. Langob. Carol. M. c. 120. (Nach der dritten vergeblichen Aufforderung darf der *Comes* sich selbst in die Immunität begeben, den Verbrecher aufsuchen und herausnehmen. —

[3]) Decret. Thassil. c. 12. (14). (Walter, I. p. 297). „... Qui resisterit domum suam, quod salisuchan *(Haussuchung)* dicunt, qualem rem quaerenti resistebat, talem componat in publico XV. sol. — In den Legg. Edovardi Confessor. c. 20. §. 2. (23) wird die Haussuchung *(Socca)* schon unter den Rechten der Baronen genannt. —

[4]) Dahn, in Reyscher's Zeitschrift Bd. III. H. 2. p. 193. — Schreiber, histor. Taschenbuch für 1841, p. 244. — Vergl. über den Frieden in den Häusern und Immunitäten meine Schrift: das alte Bamb. Recht, p. 157 flg. —

Digitized by Google

(*Muntat, Exemtio*) einen Landesbezirk, welcher von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters in der Art befreit ist, dass dieselbe dem geistlichen oder weltlichen Grundherrn des Landesbezirkes selbst überlassen wird [5]). Solche Immunitäten setzten regelmässig ein königliches Privilegium voraus, wie sich dies namentlich hinsichtlich der Immunitäten der Kirchen regelmässig findet, entstanden aber auch wohl durch altes Herkommen [6]). Insbesondere darf auch von den Reichsdomänen angenommen werden, dass sie häufig wie die Immunitäten der Kirchen und des Adels von der Gerichtsbarkeit des gemeinen Richters befreit waren. Wo eine Immunität in der höheren Bedeutung bestand, wurde die Gerichtsbarkeit und der Staatsschutz durch Beamte ausgeübt [7]), welche *Advocati* (Vögte) genannt wurden, daher denn auch solche Immunitäten selbst später unter dem Namen Vogteien vorkamen.

§. 42.

Territorialstaatsrecht.

Die alte Sitte, zur Berathung und Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten und Interessen der einzelnen Volksstämme Versammlungen zu halten (§. 31), blieb nicht nur in den deutschen Ländern in Uebung, so lange dieselben ihre ursprüngliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der fränkischen Monarchie behaupteten [1]), sondern

[5]) Form. Marculf. I. 3. „Ut nullus judex publicus, ad causas audiendas, aut freda undique exigendum ullo unquam tempore non praesumat ingredi, sed hoc ipse (Pontifex, vel cui volueris dicere) sub integrae immunitatis nomine valeat dominari.“ — Ibid. Form. 4. Form. 17. — Uebrigens war der Umfang der Gerichtsbarkeit wohl nicht in allen Immunitäten gleich. Häufig und wohl regelmässig war derselbe auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit und niedere Polizei beschränkt, so dass die Einwohner der Immunität in Criminalsachen dem Zentgerichte unterworfen blieben. Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht, S. 101 flg. — Auch bei den englischen Baronen war der Umfang ihrer gerichtsherrlichen Rechte nicht durchaus gleich: Leg. Edovardi c. 10. (21). „... illi dico, qui habebant saccam (sacham) et soccam, thol et theam et infangentheof.“ Ibid. c. 20. §. 5. (26.) „De infangthefe. Justitia cognoscentis latronis sua est de homine suo, si captus fuerit supra terram suam. Illi vero qui non habent has consuetudines, coram justitia regia rectum faciant in Hundredis vel in Wapentachiis, vel in Scyris.“ —

[6]) Dass auch weltliche Besitzer sehr besorgt waren, ihre Immunitätsrechte urkundlich bestätigen zu lassen, zeigt Marculf. Form. I. 17. —

[7]) Sieh §. 36. Note 10. — Das Wort Vogt wurde später eine allgemeine Bezeichnung für jede Art der Obrigkeit, daher auch *Advocatia* auch oft jede Art von Gerichtsbarkeit vom höchsten Staatsschutz bis zur kleinsten Localpolizei bezeichnet. Man findet daher Landvögte, Reichsvögte u. s. w. bis herab zum Bettelvogt. —

[1]) Unter Herzog Thassilo wurden vier bekannte bayerische Landtage 763 zu

Digitized by Google

findet sich auch fortwährend nach der Ausdehnung dieser letzteren über das gesammte Deutschland im Gebrauche, wie dies schon die unter Karl d. G. als die Grundlage aller Staatsinstitutionen eingerichtete Gauverfassung nothwendig machte; nur mit dem Unterschiede, dass an der Stelle der alten erblichen Herzoge nunmehr der fränkische König oder dessen *Missi* an der Spitze dieser provinziellen *Placita Conventus* oder *Synodi* (Landtage) erschienen [2]). Daher erscheinen diese Landtage selbst oft wie Reichstage, so wie auch umgekehrt der sog. fränkische Reichstag häufig nichts anders war, als ein Ripuarischer oder Westfränkischer Landtag. Eben so hielten die unter Karl's d. G. Nachfolgern neugeschaffenen Herzoge solche Landtage: schriftliche Aufzeichnungen ihrer Beschlüsse sind jedoch nicht erhalten. Auf diesen provinziellen Landtagen erschienen als stimmführend die Landesprälaten und die weltlichen Optimaten (*Proceres*), also dieselben Klassen von Personen und in derselben Stellung, wie auf den fränkischen Reichstagen [3]), daher man sie auch als herzogliche Hoftage bezeichnen kann [4]). Ausser diesen Hoftagen findet man aber in allen Ländern grosse *Placita* (*majora*), d. h. grosse allgemeine Versammlungen in den einzelnen Gauen. Sie sind die Ueberreste der *Concilia*, die Tacitus beschreibt, haben aber vielfach schon ihre alte Bedeutung verloren und sind regelmässig nichts mehr, als Versammlungen, zur Vernehmung der Verordnungen des fränkischen Königs oder der Beschlüsse, die der Herzog mit seinem Conventus gefasst hatte, wobei dem Volke kaum ein Schein von Zustimmung übrig geblieben sein mochte. Solche Versammlungen sollten nach dem Willen Karl's d. Gr. dreimal im Jahre gehalten werden [5]). Nicht unwahrscheinlich ist, dass mit diesen

Aschheim, 772 zu Dingolfing, 774 und 777 zu Neuching gehalten, von welchen die Beschlüsse zum Theile noch erhalten sind. Canciani T. II. p. 391 fg. Walter I. p. 293. — Westenrieder histor. Beitr. B. I.

[2]) Der Beweis liegt in den für die einzelnen Volksstämme bestimmten und mit ihrer Zustimmung errichteten Capitularien und Revisionen ihrer Gesetze. Vergl. die Quellengesch. §. 4. Note 28; §. 6. Note 3; §. 17. — Ueber die Geographie der deutschen Gaue, wie sich dieselben bis in das XII. Jahrh. erhielten. — F. J. Dumbeck, Geographia pagorum vetust. Germ. eisrhen. Berolin. 1817.

[3]) Mitunter entwickelten diese Versammlungen eine grosse Selbstständigkeit, so z. B. wählten die bayerischen Optimaten nach dem Abgang des Karolingischen Geschlechts 911 aus eigener Macht den Sohn des Markgrafen Luitpold, Arnulph, zu ihrem Herzog.

[4]) Möser, patriot. Phantas. T. IV. Nr. 51. — J. G. Lang, histor. Prüfung des vermeintl. Alters der deut. Landstände. Göttingen, 1796. — F. Makeldey, de ordinum provincial. in Germ. origine. Bonn, 1832.

[5]) Karol. M. Leg. Langob. c. 69. „ . . . Et ad ingenuos homines nulla placita

Versammlungen regelmässig die Abhaltung des Landgerichtes, d. h. des Criminalgerichtes, verbunden war [6]). Ausserdem gab es kleine *Placita (minora)*, d. h. regelmässige wöchentliche Gerichtstage für die Behandlung der kleineren Rechtshändel, wobei ausser den Partheien nur die nothwendigen Gerichtspersonen erscheinen mussten [7]). Eine eigenthümliche Landesverfassung hatten die Sachsen vor ihrer Besiegung durch Karl d. Gr. Sie hielten nämlich jährlich eine National-Versammlung zu Marklo an der Weser, wozu jeder Gau zwölf Abgeordnete sandte, welche in gleicher Zahl aus den drei Ständen (*Nobiles*, *Frilingi* und *Lazzi)* genommen wurden [8]). Es ist dies die älteste eigentliche Repräsentativ-Verfassung in Europa. Ausser den engeren Verbindungen, welche in den einzelnen Gauen durch das Bestehen politischer Unter-Abtheilungen, wie *Hundredae, Centenae*, unter den Mitgliedern dieser letzteren begründet wurden, scheint auch mitunter schon eine andere Genossenschaft stattgefunden zu haben, welche auf der gemeinschaftlichen Berechtigung der Genossen (*vicini, commarchani, consortes*) zu Wald- und Weidenutzungen in einem gewissen Bezirke (*Marka*) beruht [9]). Am ausführlichsten

faciant custodire, postquam illa tria custodiunt placita quae instituta sunt, nisi forte contingat, ut aliquis aliquem accuset: exceptis illis scabinis, qui cum judice residere debent." — Cap. Ludov. Pii. 817. c. 4. Pertz, Leg. I., 217. „De placitis si quidem quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placite observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero quae vicarii aut centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat, aut testificatur." — Die allgemeine Verordnung Karl's d. G., worauf in den hier angeführten Stellen Bezug genommen wird, ist nicht erhalten.

[6]) Eine criminelle Anklage konnte, wenn der Fall dringend war, sogar eine besondere Berufung des *Placitum* veranlassen. (Sieh Note 5). —

[7]) Karol. M. Langob. c. 49. „Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis Scabinis et Vassis Comitum, nisi ille qui causam suam quaerit . . . et ille qui respondet." (Vergl. Note 5). — Vergl. Capitula minora a. 803. c. 20. (Pertz, I., 115.); Cap. Aquisgr. a. 809. c. 5. (Pertz, I., 156.). —

[8]) Hucbald, vita S. Lebuini, bei Pertz Script. II., 361. (Sich die Stelle oben §. 27. Note 7). —

[9]) Die Quellen sind zwar noch hierüber sehr mager und ausser den Argumenten, welche die Nichtvertheilung der Wälder (§. 11. Note 4.), die Unterscheidung eines *Commarchanus* und eines Fremden, in deren Benützung (L. Bajuv. Tit. 21. c. 11.) und das Recht der Bewohner einer *Villa* (eines geschlossenen Gutscomplexes) dem Ansiedeln in der Mark zu widersprechen (L. Sal. Herold. Tit. 47. s. Feuerbach a. a. O. S. 53.) liefern, muss man sich mit Schlüssen aus dem

Digitized by Google

in Bezug auf staatsrechtliche Verhältnisse ist die *Lex Bajuvariorum*. Die herzogliche Würde erscheint hier schon als eine Bewilligung (*Donatus*) des fränkischen Königs, und der Herzog wie jeder Vasall zur Treue und zum Gehorsam gegen denselben verpflichtet [10]). Die ganze herzogliche Familie, besonders aber der regierende Herzog selbst, ist durch ein hohes Wehrgeld ausgezeichnet [11]). Die Empörung eines Sohnes gegen seinen Vater, d. h. der Versuch, denselben von der Regierung zu verdrängen, so lange letzterer selbst noch körperlich und geistig regierungstüchtig ist, schliesst den Sohn von der Nachfolge aus [12]). Im allgemeinen ist zugesichert, dass kein Unterthan Leben oder Eigen verwirken soll, sondern sich immer durch Bezahlung der Wehrgelder und Bussen lösen darf, ausser wenn er dem Herzoge nach dem Leben gestrebt oder auswärtige Feinde herbeigerufen oder das Land an sie verrathen hat [13]). Den Personen, welche im Dienste des Herzogs ihr Leben verlieren, ist zugesichert, dass sich der Herzog ihrer Erben besonders annehmen und sie im Besitze der Hinterlassenschaft schützen werde [14]). Wer eine Handlung auf Befehl des Fürsten vorgenommen hat, bleibt von aller Verantwortlichkeit frei, und sowohl der Herzog, der den Befehl gab, als auch der Nachfolger desselben ist schuldig, die Vertretung des Gehorchenden zu übernehmen [15]). Da-

späteren Stehenbleiben der Markgenossenschaften nach Auflösung der Gauverfassung und durch Verweisung auf die Beschaffenheit der damaligen Staatsverhältnisse behelfen, welche das Hervortreten dieser Genossenschaft nothwendig machten. — Eichhorn, R.G. §. 84. a. — v. Low, über die Markgenossenschaften. Heidelberg, 1829. —

[10]) Lex Bajuvar. Tit. II. c. 9; c. 20. §. 3. (Sieh oben §. 10. Note 4 u. 5). —

[11]) L. Bajuv. Tit. II. c. 2. §. 1. 2. 4. 5. (Sieh oben §. 9. Note 3). —

[12]) L. Bajuv. Tit. 2. c. 10. §. 1. „Si quis filius Ducis tam superbus aut stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum vel per fortiam, aut regnum ejus auferre ab eo, dum adhuc pater ejus potest iudicio contendere, in exercitu ambulare, populum iudicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare, non est surdus nec coecus, in omnibus jussionem Regis potest implere, sciat se ille filius contra legem fecisse et de hereditate patris sui esse dejectum, et nil amplius ad eum pertinere de facultatibus patris sui“ etc. —

[13]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 1. §. 3. —

[14]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 7. —

[15]) L. Bajuv. Tit. II. c. 8. §. 1. „Si quis hominem per iussionem Regis vel Ducis sui, qui illam provinciam in potestate habet occiderit, non requiratur ei, nec faidosus sit, quia iussio domini sui fuit, et non potuit contradicere iussionem; sed Dux defendat eum et filios ejus pro eo.“ Ibid. §. 2. „Et si Dux ille mortuus fuerit, alius Dux qui in loco ejus accedit, defendat eum.“ —

Digitized by Google

gegen zieht die Nichtachtung eines herzoglichen Befehles oder das ungehorsame Ausbleiben an sich eine Busse nach sich [16]).

§. 43.

Einwirkung der christlichen Kirchenverfassung auf die deutschen Staats- und Rechts-Verhältnisse. *)

Zur Zeit Constantin's d. G. war die christliche Religion nicht nur schon durch ganz Gallien verbreitet, sondern auch in dem römischen Germanien bestanden bereits drei bischöfliche Sitze in Mainz, Cöln und Trier [1]). Seit dem Anfange des VII. Jahrhunderts begannen die Versuche, das Christenthum im inneren Deutschland durch Missionäre einzuführen [2]). Eine festere Stellung erhielt jedoch das Christenthum erst in der Mitte des VIII. Jahrhunderts durch die Thätigkeit des Engländers Winfried (Sct. Bonifacius), welcher unter dem Schutze der Pipin'schen Familie Bisthümer und Schulen in dem südlichen Deutschland anlegte und im J. 745 als der erste Erzbischof in Deutschland den Stuhl zu Mainz bestieg [3]). Die Einführung der christlichen Kirche hatte eine neue Eintheilung des Landes nach der Ausdehnung der Kirchengenossenschaften und mit Rücksicht auf die Hierarchie in Parochien (Pfarreien), Diöcesen und Provinzen zur Folge. Der Eintritt in den geistlichen Stand, so wie in die Hörigkeit der Kirche konnte nur mit Bewilligung des Königes geschehen, weil man sich dadurch dem Heerbanndienste und der Leistung der öffentlichen Abgaben entzog [4]). Die politische Bedeutung der Kirche äusserte sich insbesondere in Bezug auf die Entwickelung des Königthums, indem schon die Frankenkönige durch die Beförderung ergebener Männer zu den höchsten kirchlichen

[16]) L. Bajuv. Tit. II. c. 14. (Die Busse ist 15 Sol.). —

*) Petrus de Marca, concordia sacerdotii et imperii. Paris 1663. Bamberg 1788. — Spittler, Gesch. des can. Rechts. 1778. — Plank, Gesch. der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung. 1805. — Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. Bonn 1831. — Ellendorf, die Karolinger und die Hierarchie ihrer Zeit. II. Bde. Essen 1828. — Ueber die staatskirchenrechtlichen Doctrinen des Benedictus Levita, sieh die Abhandlung von Knust, bei Pertz, Monum. Germ. Leg. II. 36. —

[1]) Vergl. oben §. 5. Note 4. —

[2]) Columban, um 610, Gallus gest. 646 in Schwaben, Kilian seit 686 in Franken; Emmeran, vor 652, Ruprecht seit 696 in Bayern, Willibrod seit 691 in Friesland u. s. w.

[3]) Bei den Sachsen gelang es aber erst nach ihrer völligen Unterwerfung das Christenthum zu befestigen. Volksgesch. §. 23. Note 12. —

[4]) Marculf. Lib. I. Form. 19. —

Digitized by Google

Würden und durch Verleihung von Immunitätsrechten für ihre Kirchen die Macht der weltlichen Grossen zu brechen anfingen [5]). Noch wichtiger für das gesammte Staats- und Rechtsleben war die Stellung, welche die Kirche als eigentliche Gesetzgeberin der germanischen Nationen einnahm [6]). Ueberhaupt arbeitete die Kirche in dieser Periode rastlos für die Verbreitung der Humanität und Civilisation, und unterstützte durch ihren, die Sitten mildernden Einfluss und ihre Autorität die Entwickelung der fränkischen Monarchie, in dem sie selbst sehr wohl die Wichtigkeit des königlichen Schutzes für ihre eigene Ausbreitung und Befestigung zu würdigen wusste. So wie eine gesetzgebende Gewalt, so legte sich auch die Kirche eine richterliche und vollziehende Gewalt (*Jurisdictio, disciplina ecclesiastica*) bei [7]). Wie der Staat, so übte auch die Kirche eine Strafgewalt oder einen Bann, den sog. Kirchenbann [8]). Wichtig war auch die Mitwirkung der Kirche für die Strafrechtspflege. Schon unter Karl d. Gr. findet sich eine Art von kirchlicher Inquisition, in der Bedeutung eines Aufsuchens der Verbrechen von Amtswegen [9]). Die Kirche zog auch eine grosse Anzahl von Verhältnissen des bürgerlichen Lebens vor ihr Forum, (sog. *causae ecclesiasticae*) und überwies die Entscheidung darüber mit Ausschluss der weltlichen Behörden den bischöflichen oder sog. Decanats-Gerichten [10]). Der kirchliche Dienst erhielt frühzeitig eine dem fränkischen Beneficienwesen nachgebildete dingliche Grundlage, da die Kirche mit jedem Amte eine Pfründe (*Beneficium*) zu verbinden strebte [11]). Von

[5]) Die Wahl der Bischöfe stand eigentlich dem Volke und dem Clerus zu, (sieh Note 3), aber schon Chlotar II. (Edictum 614.) c. 1. legt dem König das Recht zu, wenn er will, den Bischof selbst zu ernennen, mit der Zusicherung „vel certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur.“ —

[6]) Hiervon sieh oben die Quellengeschichte §. 20. —

[7]) Die Gerichtsbarkeit der Kirche über Geistliche erkennt schon an: Edictum Chlotarii II. (614) c. 2. „Ut nullus judicum de quolibet ordine Clericos de civilibus causis praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus: excepto Presbytero aut Diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali iuxta canones distringantur et cum Pontificibus examinentur. —

[8]) Die höchste Stufe des kirchlichen Bannes ist ähnlich jenem des weltlichen Bannes (der Achtserklärung), Ausschluss aus der Gemeinschaft (*Excommunicatio*) und Verlust der durch diese bedingten Rechte. Vergl. Decret. Gregor. IX. Tit. de Sententia excommuni. (V. 39). —

[9]) Cap. II. a. 813. c. 4. „Ut episcopi circumeant parochias sibi commissas et inquirendi studium habeant, de incestu, de paricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et aliis malis, quae contraria sunt Deo.“

[10]) Vergl. die Quellengesch. §. 28. Note 2. —

[11]) Decret. Gregor IX. Tit. de praebendis. (III. 5). —

Digitized by Google

einer Erblichkeit dieser Dienstgüter konnte der Natur der Sache nach keine Rede sein: dagegen erkannte die Kirche im Interesse des Dienstes bald ein Recht der Geistlichen an, von ihren Beneficien nicht willkührlich, sondern nur nach richterlichem Urtheile entfernt zu werden [12]). Die Bischöfe selbst erschienen häufig als Dienstleute des Königs, und konnten nur mit dessen Bewilligung auch da, wo sie vom Clerus und dem Volke gewählt wurden, eingesetzt werden [13]). Auch bedurften sie zur Abhaltung kirchlicher Synoden der königlichen Erlaubniss [14]). Seit König Pipin und Karl d. Gr. stieg das Ansehen des römischen Bischofes, welcher seit dieser Zeit als der Primas der fränkischen Monarchie betrachtet wurde [15]). Die Verordnungen Karl's d. Gr. sicherten der Geistlichkeit das Recht, den Zehenten zu erheben, wonach dieselbe schon vorher eifrig gestrebt hatte [16]). Schon in dem VII. Jahrhunderte suchte die Kirche den mildthätigen Sinn für religiöse Stiftungen durch Einräumung besonderer Vorzüge und Rechte an die Erbauer einer Kirche (Patronatsrecht) zu beleben [17]). Seit dem VIII. Jahrhunderte wurden für das Leben (*vita canonica*) der Geistlichen bestimmte Regeln entworfen [18]). Schon unter Karl d. Gr. begann bereits der römische Stuhl durch Begünstigung des Mönchslebens und Ertheilung der

[12]) Cap. 10. X. (Innocenz III. a. 1214). de purgatione canon. (V. 34). —

[13]) Edict. Chlotar II. a. 614. c. 1. „Ita ut Episcopo decendente in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet cum provincialibus a clero et populo eligatur, et si persona condigna fuerit, per ordinationem Principis ordinetur.“ — Den Schluss dieser Stelle, sieh oben Note 5. — Die Anordnung eines regelmässigen Kirchengebetes für den König oder Herzog findet sich schon in Cap. Karol. a. 801. c. 1. (Pertz, Leg. I., 87). Thassil. Concil. Aschheim. l. i. (Canciani II., 391). —

[14]) Epistola regis Sigberti ad Episcop. Desider. circa a. 560, bei Georgisch p. 483.

[15]) Sieh oben §. 22. 23. — Das Recht des röm. Bischofes, den Titel Papst auszuschliessend zu führen, wurde aber erst 1074 auf der Synode zu Rom anerkannt.

[16]) Cap. a. 779. c. 7. — Cap. a. 780. c. 17. — Cap. de villis a. 812. c. 6. — Cap. VI. a. 819. c. 9. — Auf dem Concil. Aschheim. c. 5. (Canciani II. 391) stellte die bayerische Geistlichkeit bereits den Antrag auf Bewilligung des Zehenten an Thassilo II. — Vergl. Birnbaum, die rechtl. Natur der Zehenten aus den Grundeigenthums-Verhältnissen des röm. und fränk. Reiches historisch entwickelt. Bonn 1831. —

[17]) Das Concil. v. Toledo a. 655. c. 1. —

[18]) Die erste Regel *(canon)* verfasste 760 Bischof Chrodogang v. Metz, welche Karl d. Gr. im Cap. a. 789 u. Cap. I. a. 802 allgemein zu befolgen befahl. Auch die weltliche Gesetzgebung ermangelte nicht, dem Geistlichen ein erbauliches Leben einzuschärfen. Cap. a. 801. bei Pertz, Leg. I. p. 87; Cap. a. 817. de vita et honestate monachorum. Pertz, Leg. I. p. 200. —

Digitized by Google

priesterlichen und bischöflichen Würde an die Vorsteher der Klöster ein Gegengewicht in seinem Interesse gegen die Macht der Bischöfe zu gründen.

C. Mittlere Zeit bis zum Anfange des XIV. Jahrhunderts.

§. 44.

I. Reichsstaatsrecht. Umbildung der erblichen Monarchie in ein reines Wahlreich.

Unter den Karolingern war noch die Erblichkeit der Krone in der regierenden Familie anerkannt, und das Wahlrecht des Volkes unter den Prinzen thatsächlich nur eine Formalität. Nach dem Abgang der ächten Karolinger entwickelte sich aber das Reich schnell als eine Wahlmonarchie, weil die neuen Königshäuser rasch nach einander ausstarben. Bis auf Kaiser Konrad II. (den Salier) wählte immer nur ein Volksstamm, die Franken, den König [1]), und dieser musste sodann suchen, sich die Anerkennung von Seiten der übrigen Volksstämme in Güte oder mit den Waffen zu verschaffen. So wie aber ein Fürst einmal auf den Königsthron erhoben war und die Anerkennung der Hauptnationen erlangt hatte, so tauchte sogleich das Erblichkeitsprinzip wieder auf, indem man sich bei den folgenden Wahlen möglichst an die Descendenz des Königs hielt [2]), und mitunter auch die Könige einen ihrer Söhne noch bei ihrem Leben als Nachfolger erwählen liessen [3]), wozu sich aber die Fürsten in diesem Zeitraume nicht immer verstanden [4]). Konrad II. war der erste deutsche König, welchen die vier deutschen Hauptnationen, Franken, Sachsen, Bayern und Schwaben, gemeinschaft-

[1]) Konrad I. hatte daher Mühe, die Franken zu bereden, Heinrich I. von Sachsen als seinen Nachfolger zu wählen. Volksgesch. § 26. Note 8. — Hierdurch war aber ein grosser Schritt zur Einigung der deutschen Volksstämme geschehen, indem von hier an doch die Sachsen zusammen mit den Franken wählten. Auch Otto I. war nur von Franken und Sachsen gewählt. Volksgeschichte §. 28. Note 4.

[2]) Daher sprechen die Chronisten mitunter von einem „*Succedere jure hereditario*," z. B. bei Heinrich II. Volksgesch. §. 37. Note 2.

[3]) Das erste Beispiel der Wahl des Nachfolgers bei dem Leben des Vorgängers ist die Wahl Otto's II. auf Betrieb seines Vaters Otto I. — Volksgeschichte §. 29. Eine Empfehlung des Nachfolgers durch den sterbenden König findet sich schon bei Konrad I. (sieh Note 1) und bei Heinrich I. — Volksgesch. §. 28. Note 3. —

[4]) Besonders im XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts zeigte sich eine starke Abneigung der Fürsten gegen die Wahl eines Nachfolgers bei dem Leben eines Königs, z. B. unter Rudolph von Habsburg (Volksgesch. §. 43. Note 12); unter Albert I. (Volksgesch. §. 45. Note 6). —

Digitized by Google

lich erwählt hatten [5]). Bei der Wahl Rudolph's von Rheinfelden als Gegenkönig Heinrich's VI. wurde von ihm das ausdrückliche Versprechen gefordert, dass er das Reich nicht erblich machen wollte [6]). Heinrich VI. unterhandelte noch einmal mit den deutschen Fürsten über eine grundgesetzliche Anerkennung der Erblichkeit der Krone. Die Unterhandlung zerschlug sich aber, da der König den Fürsten nichts bieten konnte, als die Bestätigung von Gerechtsamen, in deren Besitz sie sich bereits so sehr befestiget hatten, dass eine Entziehung derselben durch den König ohnehin nicht denkbar war [7]).

§. 45.

Entstehung der Kurfürsten. *)

Vor dem XIV. Jahrhundert bestand keine grundgesetzliche Regel über die Königswahl. Die Auszeichnung gewisser Fürsten als Kurfürsten (Wahlfürsten) bildete sich erst nach und nach durch ein Herkommen, welches der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel bereits kennen, obgleich es sich noch nicht völlig befestiget hatte [1]). Bei der Wahl Konrad's II. (1024) nahm noch der gesammte Herrenstand an der Königswahl unmittelbar Antheil: doch machte sich hier schon die Leitung des Erzbischofes von Mainz bemerklich [2]). Bei der Wahl Lothar's von Sachsen (1125) wurde zehn Fürsten eine Vorwahl vor den übrigen Fürsten und Herren übertragen [3]). Bei der Wahl Friedrich's I. (1152) scheinen einige Fürsten sich die Vorwahl bereits als ein Recht herausgenommen zu haben [4]). Unter diesem Kaiser findet sich zuerst

[5]) Ueber die Geschichte dieser Wahl und die grosse nationale Bedeutung, welche ihr beigelegt wurde, s. oben Volksgesch. §. 32. —

[6]) Volksgeschichte §. 34. Note 25. — Uebrigens wurde hier eigentlich kein neuer Grundsatz aufgestellt, sondern nur das geltende Recht ausdrücklich anerkannt. Gaupp, Ansiedlungen, S. 108. —

[7]) Volksgeschichte §. 39. Note 7. —

*) F. G. Faber, Von dem Ursprung etc. der Kurfürstenwürde und der kaiserl. Wahlcapitulation. Tübingen 1803. —

[1]) Sachsensp. III. 57. §. 2; Schwabensp. c. 130. (sieh Note 6). — Ueber die Erwähnung von sechs Wahlfürsten im *Vetus Auctor* de beneficiis, und die correspondirenden Stellen im Sächs. Lehnr. a. 4. §. 2; und im Schwäb. Lehnr. c. 8. §. 6. vergl. oben, Quellengeschichte §. 33. Note 16. —

[2]) Volksgeschichte §. 36. —

[4]) Volksgeschichte §. 38. Note 2. — Abweichend beschreibt die Verfahrungsweise bei der deutschen Königswahl die Chronik Rogers v. Hoveden a. 1198 (bei Pfeffinger Vitr. illustr. I. 146): „(Principes debent eligere duodecim viros com-

Digitized by Google

urkundlich die Bezeichnung *Principes Electores*, und zwar in dem Privilegium für das Erzhaus Oesterreich, worin diesem der Titel Erzherzog *(Archidux)* und der erste Rang nach dem Kurfürsten beigelegt wird [5]). In dem Sachsenspiegel, so wie in dem Schwabenspiegel werden bereits schon sieben Kurfürsten genannt [6]). Nach beiden Spiegeln gab es drei geistliche und vier weltliche Kurfürsten, welchen letzteren auch die vier *Ministeria* (Erzämter) des Reiches beigelegt werden [7]). Als geistliche Kurfürsten werden Mainz, Trier und Köln genannt [8]) Welt-

muniter et eos praesentare Archiepiscopo Coloniensi, Archiepiscopo Moguntino et duci Saxoniae et comiti palatino de Rheno et quemcunque illi quatuor elegerint de praedictis duodecim electus, erit Rex.“ Vergl. Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. II. p. 20. —

[5]) Volksgeschichte §. 38. Note 4. — Vergl. Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. II. p. 19.

[6]) Sachsensp. III. 57. §. 2. „In des keiseres kore sal die erste sin die bichop von megenze, die andere die von trere, die dritte die von kolne. Under den leien is die erste an 'me kore die palenzgreve vonme ryne des rikes druzte; die andere die herthoge von sassen die marschalk; die dritte die maregreve von brandeburch die kemerere. Die schenke des riches die konig von *behemen*. Die ne hevet nenen kore, umme dat he nich düdesch nis.“ — Schwabensp. c. 130. „Den kune suln kiesen dri phaffen fursten und vier leigen fursten. Der bischof von magenze ist kanzlaer ze tuschem lande. Der hat die ersten stimme an der kur. Der bischof von Triere die andern kur. der bischof von koln die dritten. vnder den leigen ist der erste an der stimme ze weln der phalzgrave von dem rine des riches truhsaese. der sul dem kunge die ersten schüzel tragen. der ander ist der herzoge von sahsen. des riches marschalc. der sol dem kunge sin swert tragen. Der drite ist der maregrave von brandenburch des riches kamerare. der sul dem kunge wazzer geben. Der Herzog von *Beiern* hat die vierde Stimme an der Kur, vnd ist des reiches Schenkhe. vnd sol dem künge den ersten becher tragen.“ — Uebrigens werden die Kurfürsten nur als Mandatare der übrigen Fürsten dargestellt. Sachsensp. III. 57. §. 2. „ . . . Sint (so) kiesen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten anme kore genannt sin, die ne solen nicht kiesen iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.“ Der Schwabensp. c. 130. §. 6. schärft besonders ein, dass bei der Wahl keine Bestechung u. s. w. stattfinden dürfe. —

[7]) Die ersten Spuren der Ausübung der Ministerien bei den Königskrönungen durch Reichsfürsten finden sich unter Otto I. Widukind II. c. 2; sich die Volksgeschichte §. 28. Note 6. — Auch unter Otto III. wird ein ähnlicher Akt erwähnt. Thietmar, ad a. 985 IV. c. 7, Pertz III. 770. „Quatuor ministrabant duces Henricus (der Zänker v. Bayern) ad mensam, Conradus ad cameram, Hecil (von Kärnthen) ad cellariam, Bernhardus equis praefuit.“ — Es scheint daher, dass erst gegen den Ausgang des XII. Jahrhunderts sich ein Herkommen bildete, wonach bestimmte Fürsten die *Ministeria* als ausschliessliche mit ihrem Lande verbundene Vorrechte in Anspruch nahmen.

[8]) Die Kurwürde des Erzbischofes von Mainz, so wie sein Vorrang vor den

Digitized by Google

liche Kurfürsten sind nach übereinstimmender Angabe beider Spiegel der Pfalzgraf bei Rhein (Franken) als Truchsess, und eben darum auch als der oberste unter den weltlichen Fürsten; der Herzog von Sachsen als Marschall, der Markgraf von Brandenburg als Kämmerer. Als den siebenten Kurfürsten, welchem das Schenkenamt übertragen ist, nennt der Schwabenspiegel den Herzog von Bayern, der Sachsenspiegel aber den König von Böhmen. Letztere Ansicht ist erst gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts aufgekommen, und erst in der Mitte des XIV. Jahrhunderts reichsgrundgesetzlich geworden [9]). Der König von Böhmen galt jedoch nur dann für wahlberechtiget, wenn er von Geburt ein deutscher Mann war [10]). Nach dem Schwabenspiegel sollte bei Ungleichheit der Stimmen unter den Kurfürsten die Stimmenmehrheit entscheiden [11]). Der Ort der Königswahl war anfangs unbestimmt. Nach dem Schwabenspiegel war Frankfurt der regelmässige Wahlort [12]).

beiden übrigen Kurfürsten beruht nach den Spiegeln darauf, dass er das Erzkanzleramt von Deutschland behauptete. — (Daher findet man auch gewöhnlich, dass während der Minderjährigkeit eines Königs die Reichsgeschäfte durch den Erzbischof v. Mainz besorgt wurden. Volksgesch. §. 25; §. 30. Note 8. Doch stand auch hierüber nichts gesetzlich fest. Vergl. Volksgesch. §. 34). — Im übrigen war der Vorrang von Mainz lange Zeit nicht unbestritten, namentlich von Seite Triers, welches sich auf das höhere Alter seines Stuhles stützte. So nennen auch z. B. die Sächs. Distinctionen VI. c. 9. Dist. 4. den Bischof von Trier als den Ersten an der Krönungswahl. Vergl. Homeyer, Sachsensp. Thl. II. Bd. 1. p. 54. — Die erste Kurstimme ist dem Erzbischofe von Mainz schon beigelegt in einem Schreiben der deut. Bischöfe an den Pabst a. 1158. (Senk. Corp. Jur. feud. p. 728. „Electoris primam vocem Moguntino, deinde quod superest, ceteris secundum ordinem principibus (also hier noch allen Fürsten ohne bestimmte Unterscheidung von Kurfürsten) recognoscimus.“ — Vergl. Homeyer, l. c. Thl. II. Bd. 2. c. 19. — Nach dem Schwabensp. c. 125. gebührt dem Kurfürsten von Mainz das Recht, die Juden bei Abwesenheit des Kaisers zu beschützen.

[9]) Quellengeschichte §. 32. Note 18. —

[10]) Sachsensp. III. 57. §. 2. (Sieh Note 6). — Schwabensp. c. 130. „Dise vier (Kurfürsten) suln tusche man sin von vater vnd von muter.“ — Die bestätigende Erzählung bei *Albertis Stadiensis* a. 1240. sieh oben, Quellengesch. §. 32. Note 47. — In den Sächs. Distinct. VI. c. 9. Dist. 4. wird der König von Böhmen als Obmann (Obermann) bei streitiger Königswahl genannt. —

[11]) Schwabensp. c. 130. „Darvmbe ist der fursten ungerade gesetzet, ob dri an einen gevallen, und vier an den andern, daz die dri den viern folgen suln. vnd also sol ie die minner volge der merren volgen. daz ist an aller kur recht.“ — Vergl. auch Schwabensp. c. 122. §. b. (Sieh Note 12). Diese Ansicht sprach auch Innocenz III. aus als den Grund, aus welchem er sich für die Wahl Otto's IV. gegen Philipp v. Schwaben entschied. (Epist. XXIX. a. 1200. bei Baluz I., 607. —

[12]) Schwabensp. c. 129. „Alse man den kiunig kiesen wil. daz sol man tun ze Frankenfurt. vnd lat man die fürsten nit in die stat. So mugen si in mit

Digitized by Google

Die Krönung als deutscher König wurde aber regelmässig in Aachen vorgenommen [18]).

§. 46.

Persönliche Verhältnisse des Königs. Sein Verhältniss zum Papst, zum römischen Reich und zur deutschen Nation.

Der König musste nach dem Schwabenspiegel von Geburt ein freier Herr (Semperfrei) sein, und zwar von Vater und Mutter her [1]). Er sollte weder lahm noch aussätzig, noch ein Ketzer, noch in der Acht oder im Kirchenbanne sein [2]). In Bezug auf Deutschland gab es immer nur einen König. Der römische Kaisertitel gebührte dem deutschen Könige nur wegen des mit der deutschen Königskrone, wenigstens seit Otto I. für untrennbar verbunden geachteten Rechtes, von der Bevölkerung der Stadt Rom als Kaiser *(Imperator Romanorum)* anerkannt zu werden [3]). Daher pflegten in der älteren Zeit die deutschen Könige den römischen Kaisertitel nur dann zu führen, wenn sie wirklich einen Römerzug gemacht und die Krönung in Rom erlangt

rehte kiesen vor der stat." — Sächs. Distinct. (Edit. Ortloff) VI., c. 9. Dist. 6. „Wen man czu irsten den koning kuset. daz sol man thun czu frangfort an deme hove, under der brug unde in eyme schiffe." — Ebendas. wird sodann noch gesagt, dass die Kurfürsten nach der Wahl sich mit dem Könige nach Rense begeben sollen, um die Rechtmässigkeit derselben zu prüfen. Es ist dies aber nur eine Paraphrase der Stelle im Schwabensp. c. 130. (sieh Note 6), und eine Anspielung auf den im J. 1338 daselbst geschlossenen ersten Kurverein, wovon unten §. 58.

[18]) Schwabensp. c. 122. §. 6. „Alse der kiunig uf den stul ze Ache gesetzet wirt. mit dem merren teile der fürsten die in erwelet hant . . ." — Sachsensp. III. 52. §. 1. — (Sieh §. 46. Note 4).

[1]) Schwabensp. c. 123. „Wer ze kunige edel genug ist. Die fursten suln kiesen einen kiunig. der ein vrier herre si. vnde also vri. daz sin vater und sin muter vri gewesen si. vnd der (sc. deren) vater vnd der (deren) mutter vri gewesen si. vnd suln nit mitel vrien sin. Si suln nut sin man. wan der phaffenfursten man. vnd suln mitel vrien ze man han. vnde hant si wip genomen. so man si kuset. vnde ist die nüt alse vri. so sol man sie nüt kiesen. wan daz were wider reht." — Dagegen sagt der Sachsensp. III. 54. §. 3. nur: „De koning sal wesen vri vnd echt geboren so dat he sin recht ok behalden hebbe." —

[2]) Sachsensp. III. 54. §. 3. „Lamen man noch meselseken (d. h. aussätzigen) man, noch den die in des paves ban mit rehte komen is, den ne mut man nicht to koninge kiesen."— Der Schwabensp. c. 122. setzt noch bei „(noch den) der in der ahte ist." —

[3]) Vergl. die Sanctio inter Ottonem M. atque Romanos, unter Vermittlung des Papst Leo VIII. a. 964 errichtet, die auch in das Decret. Gratiani Dist. 63. c. 23. übergegangen ist, in der Volksgesch. §. 28. Note 17. —

Digitized by Google

hatten [4]). Das Recht, den Kaiser zu krönen, stand dem Pabste als Bischof von Rom, und somit als Primas des römischen Reiches zu. Es konnte nicht fehlen, dass dieses Krönungsrecht nicht mehrfach missverstanden oder missdeutet und insbesondere als eine (lehenartige) Verleihung der Kaiserkrone durch den Pabst und somit als eine Unterordnung des Kaisers unter den Pabst begründend aufgefasst worden wäre [5]). Uebrigens brachte es die Stellung des Papstes als Haupt der christlichen Kirche mit sich, dass ihm das Recht, den Kaiser in gewissen Fällen in den Kirchenbann zu thun, zugestanden werden musste [6]), woraus sodann kräftige Päpste nicht verfehlten, auch ein Recht abzuleiten, den Kaiser als unwürdig von der Reichsregierung abzusetzen [7]). Der Kaiser pflegte vor der Krönung als Schirmherr *(Advocatus)* der römischen Kirche einen Eid zu schwören, worin er derselben seinen Schutz gelobte [8]). Uebrigens war der Kaiser als solcher niemals Vasall des Papstes, wohl aber trugen einzelne Kaiser päpstliche Lehn [9]). Vor

[4]) Sachsensp. III. 52. §. 1. „Die düdeschen solen durch recht den konig kiesen. (Schwabens. c. 118. „daz erwarb in der kiunig karle als diz buch seit"). Svenne die gewiet wirt von den bischopen die dar to gesat sin, unde oppe den stul to aken kumt, so hevet he *koniglike walt* unde *koniglikes* namen. Svenne in die paves wiet, so hevet he des rikes gewalt unde keiserliken namen." —

[5]) Dies zeigt sich schon unter Lothar von Sachsen. Volksgesch. §. 36. Note 12.

[6]) Sachsensp. III. 57. §. 1. „Den keiser ne mut de paves noch neman bannen seder der tiet, dat he gewiet is, ane umme dre sake, of he an'me geloven tuiflet, oder sin echte wif let, oder godes hus tostoret." — Schwabensp. c. 128. — Diese Stellen sind Nachbildungen und Auszüge aus Cap. 2. in Sexto de sententia et re judic. Innocenz IV. a. 1245, die Excommunication Kaiser Friedrich's II. betreffend. — Die eigenthümliche Paraphrase im Sächs. Weichbild c. 9. (8). sieh oben Quellengesch. §. 35. Note 4. —

[7]) Schwabensp. c. 313. „bi den ziten. waz ein babest ze Rome. der hiez zacharias. bi dez ziten waz ein kunig ze frankenriche. der hiez Lescandus (Childericus). der beschirmede die ketzere. wider reht . . . den entsatzte der babest zacharias von sinem kunigriche . . . wir lesen och, daz der babest Innocencius (III) entsatzte den keiser Otten (IV) von römischem riche (a. 1211) durch ander sin unreht. diz tunt de bebest mit rehte." —

[8]) Vergl. z. B. den Eid, wie ihn K. Heinrich II. schwur, worin das Wort „*fidelis*" nicht unabsichtlich gebraucht wurde; Volksgesch. §. 31. Note 5. — Dieser Heinrich II. leistete den Eid nicht wie gewöhnlich, mit 6 Fürsten als Eideshelfern, sondern mit der doppelten Zahl, wodurch er gleichsam den Papst noch einmal so hoch als sich selbst stellte, da Standesgleiche nur mit 6 Eideshelfern zu schwören pflegten. Thietmar, VII. c. 1; Quellengeschichte §. 33. Note 16. —

[9]) So z. B. K. Friedrich I.; Volksgesch. §. 38. Note 6. — Eine Reminiscenz an die vom Papste Hadrian IV. gegen diesen Kaiser ausgesprochene Forderung des Steigbügelhaltens findet sich im Sachs. I. 1. „Dem pavese is ok gesat to ridene to bescedener tiet (Zeit) up einem blanken perde unde de keiser sal ime

Digitized by Google

der Kaiserkrönung pflegten die deutschen Könige wohl auch den Titel *Rex Romanorum*, gleichsam als einen Prätensionstitel auf die Kaiserkrönung zu führen. Denselben Titel führte, wenigstens seit Friedrich II. auch der bei dem Leben eines Kaisers gewählte Nachfolger [10]). Der deutsche König schwur bei seiner Thronbesteigung einen Regierungs-Eid [11]). Es lag hierin die Anerkennung, dass der König nicht nur Regentenrechte, sondern auch Regentenpflichten habe. Ueberhaupt wurde eine absolute Gewalt dem deutschen Könige weder zugestanden, noch auch von ihm in Anspruch genommen: insbesondere war ein Recht der Fürsten, bei dem Pfalzgrafen bei Rhein, als des Kaisers obersten stellvertretenden Richter, Klage gegen den Kaiser zu führen, anerkannt, in Gemässheit des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass man einen jeden Richter bei seinem Stellvertreter (Schultheissen) verklagen könne [12]). Daher behaupteten und übten die Fürsten auch mehrfach das Recht, den König abzusetzen, wenn seine Regierung ihr Missfallen

den stegrip halden dar dat de sadel nicht ne winde." Vergl. Schwabensp. Vorrede, §. c. — Als Grund hiervon wird aber in beiden Spiegeln angegeben, es solle dies ein Zeichen (Bekenntniss) sein, dass das weltliche Schwerdt zur Unterstützung des geistlichen gegeben sei. — Vergl. §. 47. Note 2. —

[10]) Annal. Colmar. a. 1220; sieh Volksgesch. §. 41. Note 2. —

[11]) Sachsensp. III. 54. §. 2. „Als man den koning küset, so sal he deme rike hulde dun, unde sveren, dat he recht sterke unde unrecht krenke vnde it rike vorsta an sime rechte, als he küme und moge; — (Schwabensp. c. 122. „und daz riche eliv zit merendi si unde nüt ermer mache" — eine Paraphrase des Imperatoren-Titels „*Semper Augustus*") — Seder ne sal he nümmer nenen eid dun, it ne sl, dat in de paves sculdege, dat he an'me rechten geloven tuivele. Dar na sal he getüch *(Zeuge)* sin aller dinge, die man an in tüt (zieht) bi des rikes hulden, und sin gelovede sal he dun vor den eid, dar man vrede sveret." —

[12]) Sachsensp III. 52. §. 3. „ . . . wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als is die palenzgrave over den keiser, vnde die borchgreve over den maregreven." — Schwabensp. c. 121. „Der kiunig sal mit rehte dirre herschilte (lies: herschaffe Herrschaften) deheine in siner gewalt han iar und tag. er sol si hin lihen. dut er dez nüt. daz klagen die fürsten. vnde daz in werre dem phallentzgraven von rine, wan der ist ze rehte rihter uber den kiunig. vnd da von hat diu phallentze vil eren." — Vergl. auch Schwabensp. c. 128. — Ein Beispiel der praktischen Anwendung dieser Grundsätze unter Albrecht I. sieh oben Volksgesch. §. 45. Note 7. — Noch in der goldenen Bulle Karl's IV. a. 1356. Cap. V. §. 3. findet sich dieser Satz des Schwabenspiegels als praktisch anerkannt: „Et quamvis imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur coram Comite Palatino Rheni . . . respondere, illud tamen judicium comes Palatinus ipse non alibi praeterquam in imperiali curia, ubi Imperator seu Rex Romanorum praesens extiterit, poterit exercere." — Diese Bestimmung wurde durch kein späteres Reichsgesetz aufgehoben, wurde aber doch von den Publicisten

Digitized by Google

erregt hatte [13]). Der König galt mit der Wahl als **Franke**, wenn er es nicht von Geburt war: so dass also immer Franken (*Francia Ripuaria*, die Pfalz) als das erste Land im Reiche betrachtet wurde [14]). Der König galt so lange er nicht abgesetzt war, als unverletzlich, und zwar so, dass ihm keine Anklage an seinen Leib oder sein Leben gehen konnte, was man eben daraus ableitete, dass er mit der Wahl das fränkische Recht erworben habe [15]). Es war in dieser Zeit Sitte und Rechtens, dass der gewählte König, wenn er bisher ein Herzogthum gehabt hatte [16]), dieses niederlegen und einen anderen Fürsten damit beleihen musste, und überhaupt durfte der König kein Fahnlehn länger als ein Jahr unbesetzt lassen und in seiner Hand behalten [17]).

§. 47.

Die kaiserlichen und königlichen Regierungsrechte.

In dem Eingange des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels findet sich eine symbolische Theorie über den Ursprung der Regierungs-

in der letzten Zeit der Reichsverbindung einstimmig für obsolet geachtet. **Gönner**, deut. StaatsR. §. 310; **Leist**, deut. StaatsR. §. 124. —

[13]) In diesem Sinne sprach der Erzbischof von Mainz bei der Reichstagsverhandlung über die Absetzung Heinrich's IV. (**Berthold.** a. 1068): „Quousque trepidamini socii? Nonne officii nostri est, Regem consecratum investire? Quod ergo Principum Decreto impendere licet, eorum autoritate tollere non licebit? Quem merito investivimus, immeritum quare non divestiamus? Auf ähnliche Weise abgesetzt wurden Adolph von Nassau und Wenzel von Böhmen. —

[14]) **Sachsensp.** III. 54. §. 4. „Die koning sal hebben vrenkesch recht, svenne he gekoren is von sveiker bord he ok si." — Eben so **Schwabensp.** c. 123. §. 6. —

[15]) **Sachsensp.** III. 54. §. 4. „ . . . wanne als die vranke sinen lif nicht verwerken ne mach he ne werde in der hanthaften dat gevangen, oder ime ne si sin vrenkesch reht verdelet, alse ne mach deme koninge neman an sin lif spreken, ime ne si dat rike vore mit ordelen verdelt." — **Schwabensp.** c. 123. a. E. „Die franken hant daz reht vnde slahent si einen man ze tode si (ne) werden an der getat begriffen. daz man ir eit nemen muz. ob si sweren went. daz si vnschuldig sin. vnd werdent si an der getat gevangen, so sol man ir eides nivt nemen. so rihtet man vber si reht alse vber ander livte." — Vergl. hierüber, insbesondere über die Bedeutung des „*Verdelen des Rechtes*," welches noch im **Bamberger Stadrecht** aus dem XIV. Jahrhundert vorkommt, **meine** Schrift, das alte Bamb. Recht, S. 136 flg. —

[16]) Daher bat z. B. der Markgraf **Heinrich** im Nordgau den K. **Heinrich** II. bei dessen Thronbesteigung sogleich um sein Herzogthum Bayern. Volksgeschichte §. 31. Note 3. —

[17]) **Schwabensp.** c. 121. §. c. (Sieh oben Note 12). — **Sachsensp.** II. 53. §. 3. „Alse ne mut die koning nen vanlen (ledich hebben), he ne verlie't binnen jar vnde dage." — **Ibid.** III. 60. §. 1. „Nen vanlen ne mut he (der keiser) ok ledich hebben jar und dach." —

Digitized by Google

gewalt. Dieselbe wird in der Gestalt von zwei Schwerdtern dargestellt, nämlich als Schwerdt der geistlichen und als Schwerdt der weltlichen Gewalt. Nach dem Schwabenspiegel, welcher die unter den Hohenstaufen, besonders unter K. Friedrich II., und zum Theile durch diesen selbst aufgebrachte officielle Theorie enthält, gibt Gott beide Schwerdter dem apostolischen Stuhle, welcher sodann das weltliche Schwerdt an den Kaiser leihet. Nach dem Sachsenspiegel dagegen, welcher hier eine nationale Opposition gegen den päpstlichen Stuhl erkennen lässt, gibt Gott eben so unmittelbar das weltliche Schwerdt an den Kaiser, wie das geistliche an den Papst [1]). Die Grundansicht des Mittelalters war daher allgemein die, dass die oberste Regierungsgewalt göttlichen Ursprunges *(jus divinum)* sei, und nur darüber herrschte eine abweichende Ansicht, ob das Herrscherrecht als göttliches Recht dem Kaiser unmittelbar oder nur durch päpstliche Vermittlung zustehe. Uebrigens wurde allgemein anerkannt, dass die weltliche Gewalt zur Unterstützung der geistlichen verpflichtet sei [2]): eben hieraus aber leiteten die Päpste ihre Ansprüche auf eine höhere Stellung und Vorrang vor dem Kaiser ab [3]). In Bezug auf die deutsche

[1]) Schwabensp. Vorrede, §. d. „Sit (so) nu got das vrides furste haizzet, so liez er zwai swert hie uf ertriche. do er ze himmel fur. ze schirme der christenhait. div lech vnser herre sante peter beidiv, einz von geistlichem gerihte. daz ander von weltlichem gerihte. Daz weltlich swert des gerihtes. das liehet der babest dem chaiser." — Schwabensp. I. a. 1. „Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Dem pavese is gesat dat geistlike, dem keisere dart weltliche." — Ueber das Verhältniss dieser beiden Stellen zu einander, und die Entstehung des Bildes der beiden Schwerdter unter Friedrich II., und dessen Gebrauch in seinen Urkunden und Rechtsbüchern, vergl. die Quellengeschichte §. 32. Note 18.

[2]) Sachsensp. l. 1. „. . . Dit is de beteknisse, svat deme pavese widersta, dat he mit geistlikem rechte (Schwabensp. Vorrede: „*gerichte*") nicht bedvingen ne mach. dat it de keiser mit wertlikem rechte (Schwabensp.: „*mit der ehte*") dvinge dem pavese gehorsam to wesene." — Dagegen wird im Sachsensp. III. 63. als Grundsatz aufgestellt, dass beide Gewalten, die geistliche und die weltliche, sich gegenseitig unterstützen sollen. „Alsüs sal werltlik gerichte vnde geistlik over en dragen, swat so dem enen wederstat, dat man't mit deme anderen dvinge gehorsam to wesene vnde rechtes to plegene." — Schwabensp. c. 246. „Unde kumet der man in den ban vor geistlichem gerihte unde ist darinne sehs wochen. man mag in mit rehte von weltlichem gerihte ze ahte tun. vnde kumet er vor weltlichem gerihte in die ahte. man tut in vor dem geistlichem gerihte ze banne." — Vergl. auch Schwabensp. c. 138. —

[3]) Cap. 6. §. 4 X. de majorit. et obdientia. (1. 3.) Innocent. III. a. 1198. „Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli: luminare majus, ut praesset dici; et luminare minus, ut praesset nocti, utrumque magnum sed alterum majus. Ad firmamentum igitur coeli, h. e. universalis ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria i. e. instituit dignitates, quae sunt Ponti-

Digitized by Google

Königswürde tritt aber durchaus die Ansicht hervor, dass sie auf dem Willen der Nation, also auf Wahl beruht, welche jedoch schon ganz in die Hände der Fürsten übergegangen ist [4]). Die königliche Regierungsgewalt erscheint in den Spiegeln im allgemeinen unter der Bezeichnung Bann oder Königsbann [5]), und wie in der vorigen Periode, so sind auch fortwährend als Hauptarten des Bannes der Gerichtsbann und der Heerbann zu unterscheiden [6]). Die königliche Gewalt war daher ihrem Wesen nach wie früher eine executive Gewalt, und dies ist auch die Bedeutung der Gerichtsbarkeit *(Jurisdictio)*, welche man (gleichbedeutend mit dem Bann) dem Kaiser beilegte. Daher erscheint der König selbst überall als der oberste Richter, und das Richten als seine hauptsächlichste Thätigkeit [7]), obschon hierunter keineswegs zu verstehen ist, dass der König selbst Recht sprechen durfte. Vielmehr verbindet sich mit dem Begriffe des Richters der Begriff der Obrigkeit, welche für die Erhaltung des Landfriedens und eben desshalb für die Ausübung der Rechtspflege durch Anordnung von Gerichten sorgt, ohne sich in die Rechtsprechung selbst einzumischen, welche Sache der Schöffen oder Standesgleichen ist [8]). Der

ficalis auctoritas et Regalis potestas. Sed illa, quae praecst diebus, h. e. spiritualibus, major est: quae vero carnalibus minor: ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter Pontifices et Reges differentia cognoscatur." —

[4]) Vergl. §. 45. §. 46. Note 1. u. 4. — Sachsensp. I. 55. §. 1. „All werlik gerichte hevet begin von kore; dar umme ne mach nen sat man richtere sin, noch neman, he ne si gekoren oder belent richtere." —

[5]) Sachsensp. III. 64. §. 5. „Koninges ban ne mut nieman lien, wen die koning selve." — Auch in dieser Periode ist der Königsbann noch mit einem Strafgelde von 60 Schillingen, welches auch „Königsbann" heisst, verbunden. (Vergl. oben §. 34. Note 9.) Sachsensp. III. 64. §. 4. „Sestich schillinge weddet man deme greven unde ok deme vogede, die under koninges banne dingen, of he den ban von'me konige selve hevet." — Nach dem Sachsensp. c. 63. §. 1. hätte K. Constantin d. G. dem Papste dasselbe Gewedde von 60 Schillingen zur Verstärkung der kirchlichen Gewalt gestattet. Uebrigens bezeichnet das Wort Bann, wo es im Gegensatze von Acht gebraucht wird, insbesondere die kirchliche Strafgewalt. Schwabensp. c. 246. (Sieh Note 2). —

[6]) Die Spiegel handeln von dem Heerbann gar nicht, und verstehen unter dem Königsbanne stets die richterliche Gewalt des Königs, daher auch der Ausdruck: unter Königsbann dingen, zur Bezeichnung der Gerichtsbarkeit jener Personen, welche dieselbe unmittelbar vom Könige haben. Vergl. Sachsensp. III. 64. (sieh Note 6); Vergl. auch Sachsensp. I. 59. „Bi koniges banne ne mut nieman dingen he ne hebbe den ban von dem konige untvangen." —

[7]) Sachsensp. III. 52. §. 2. „Den konig küset man to richtere over egen unde len unde over jewelkes mannes lif." — Schwabensp. c. 119. —

[8]) Vergl. oben §. 14. Note 15; §. 18. — Schwabensp. c. 138. „. . . der

Digitized by Google

König ist nach mittelalterlicher Ansicht die Quelle aller Gerichtsbarkeit: er hat daher auch persönlich concurrirende Gerichtsbarkeit mit jedem Richter, da dieser nur sein Beamter ist, so dass er überall, wo er erscheint, selbst zu Gericht sitzen, d. h. dem Gerichte präsidiren kann [9]). Er übt seine Gerichtsbarkeit regelmässig durch die Landesherrn [10]), ausserdem in den unmittelbaren Reichslanden und Reichsdomänen durch Pfalzgrafen, Hofrichter oder Vögte [11]): persönlich aber regelmässig nur in Criminalsachen der Fürsten [12]). Doch konnte der König für den Fall seiner Ab-

kunc sol mit der fursten vrdeil den fursten ze achte tun. der sol ze minsten siben sin. vnd als sol man den vrien herren. vnd ieden man mit sinen genozen ze achte tun. vmbe die sculde hat ein iegelich man daz *(selbe)* reht."

[9]) Sachsensp. III. 60. §. 2. „. . . und in svelke lant he (de koning) kumt. dar is im ledich dat gerichte, dat he wol richten mut alle die klage, die von gerichte nicht begunt noch nicht *geant* (geendet) ne sin. §. 3. Svenne die koning oc alrest in dat lant kumt, so solen im ledich sin alle vangene uppe recht, unde man sal sie vor ine bringen unde mit rechte verwinnen, oder mit rechte laten . . ." — Schwabensp. c. 133. 134. — Aus dieser Ansicht von der concurrirenden Gerichtsbarkeit des Königs musste sich auch bald die Ansicht einer den unmittelbaren königlichen Gerichtshöfen (Hofgerichten u. dergl.) mit den übrigen (landesherrlichen) Gerichten zustehenden concurrirenden, und sogar derselben vorgehenden Gerichtsbarkeit bilden, so dass sie sich ein Recht beilegen konnten, auf Antrag einer Parthei die Sachen von den landesherrlichen Gerichten an sich zu ziehen (sog. *Jus evocandi*). —

[10]) Sachsensp. III. 52. §. 2. „. . . Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin, unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum." — Schwabensp. c. 119. „(davon liehet er den fursten. und den graven. und andren herren weltlich gerichte"). — Sachsensp. III. 64. §. 5. „. . . Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is." — Vergl. Sachsensp. III. 53. §. 3. —

[11]) Sachsensp. III. 64. §. 6. „Palenzgreven und landgreven dingen unter koninges banne, als die greve: den weddet man ok sestich schillinge." — Wo Vögte unter Königsbann dingen, d. h. von dem König mit der höheren Gerichtsbarkeit beliehen sind, wie die Grafen, gilt auch hinsichtlich ihrer Jurisdictionsbezirke alles dasselbe, wie von den Grafschaften; den Gegensatz bilden die belehnten, d. h. von einem Inhaber des Königsbannes als seine Stellvertreter aufgestellten Vögte, welchen nur höchstens drei Schillinge geweddet werden. Sachsensp. III. 64. §. 4. „Sestich schillinge weddet man deme greve unde ok deme Vogede, die unter koninges banne dinget of he den ban von'me koninge selve hevet." — Ebendas. I. 59. §. 1. „. . . Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sin sunder ein." — Ebendas. III. 64. §. 5. „. . . Verliet en greve siner grafscap ein deil, oder en voget siner vogedie dat is weder recht. Die belende man ne mut darober mer koninges ban hebben, als man ine von ime dulden dorve." — Ebendas. §. 9. „Deme belenden vogede die des koninges ban nicht ne hevet, deme weddet man dre schillinge to'me hogesten."

[12]) Sachsensp. III. 55. „Over der vorsten lif und ire gesant ne mut neman richtere sin, wan die koning."

Digitized by Google

wesenheit von Deutschland dieses Richteramt über die Fürsten dem Pfalzgrafen bei Rhein übertragen, und hierin mag wohl die erste Veranlassung zu dem später von dem Pfalzgrafen bei Rhein, so auch alsbald von dem Kurfürsten von Sachsen als Inhaber der Pfalz in Sachsen, bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Königs, so wie während eines Interregnums in Anspruch genommenen interimistischen Reichsregierung, dem sog. Reichsvicariate, zu erkennen sein [13]). Aus dieser Auffassung der gesammten königlichen Regierungsgewalt als einer Gerichtsbarkeit erhellet, dass man noch fortwährend, wie in der vorigen Periode, den gesammten Reichsstaat als eine Friedensgenossenschaft und die Erhaltung des Landfriedens als den eigentlichen und obersten Staatszweck betrachtete. Uebrigens war die Rechtspflege gerade in diesem Zeitraume aus Mangel an regelmässiger und tüchtiger Besetzung der Gerichte, noch mehr aber durch die Abneigung der meist ritterlichen Schöffen, einen Standesgenossen wegen Ausübung des Faustrechtes zu verurtheilen, in dem schlechtesten Zustande. Die Stelle eines obersten Reichsgerichtshofes mussten theils die auf den Reichsdomänen bestehenden Hof- oder Pfalzgerichte vertreten [14]), theils bediente sich der König seines eigenen landesherrlichen Hofgerichtes als obersten Reichsgerichtes in den an ihn gelangenden Rechtssachen [15]). An diesem Zustande wurde auch durch den Landfrieden K. Friedrich's II. v. J. 1235 nicht mehr geändert, als dass eine Einrichtung getroffen wurde, wonach das von ihm als Reichsgericht benützte Gericht regelmässig besetzt und in fortwährender Thätigkeit erhalten werden sollte [16]). Eine eigentliche legislative Gewalt kam dem König wenigstens nicht ausschliesslich zu, indem bei der Abfassung der Reichsgesetze die hohe geistliche und weltliche Aristokratie entscheidenden Antheil nahm. Dagegen legten sich die deutschen Könige als römische Kaiser ein unbeschränktes Recht bei, Privilegien zu ertheilen, wofür später die Bezeichnung als kaiserliche Machtvollkommenheit *(Plenitudo potestatis)* in Gebrauch kam. Ausserdem stand dem Kaiser die Schirmvogtei *(Advocatia)* über die römische Kirche zu, so wie auch das unmittelbare Schutzrecht des Königs über hülfsbedürftige Personen fortdauerte.

[13]) Schwabensp. c. 125. (Sieh oben §. 18. Note 3). — Eine Pfalz in Sachsen erwähnt schon Sachsensp. II. 64. §. 2. —

[14]) Sachsensp. III. 62. §. 1. „Vif stede, die palenze heten, liegen in'me lande to sassen, dar die koning echte hove (d. h. Gerichtshöfe) hebben sal. Die erste is gruna; die andere werle, die is to goslere geleget; walchusen is die dridde; alstede die vie vierde; merseburch die veste.“ —

[15]) So z. B. benützte K. Ruprecht nach vielen von mir eingesehenen Urkunden sein Hofgericht zu Heidelberg als kaiserliches Hofgericht.

[16]) Landfrieden a. 1235. §. 15. (Pertz, Legg. II. 317). „... Statuimus igitur,

Digitized by Google

Seit der Zeit der Hohenstaufen sprach man auch in Folge einer unrichtigen Auffassung einiger Stellen des römischen Rechts von einem *Dominium Mundi* des Kaisers [17]). Man leitete hieraus nicht nur eine solche Universalität des weltlichen Regierungsrechtes des Kaisers ab, wie der Papst in kirchlicher Beziehung behauptete [18]), sondern benützte auch diese Behauptung, daraus ein privatrechtliches Obereigenthum des Kaisers am Lande abzuleiten, und für den Fiskus vielfache nutzbare Rechte in Anspruch zu nehmen [19]). Von grösster Bedeutung war aber die Lehenherrlichkeit des Königs: diese erstreckte sich in dieser Periode nicht blos auf die ritterlichen Reichsdienstleute,

ut curia nostra iusticiarum habeat, virum libere conditionis *(alte Uebersetzung,* ebendas. p. 581: *„der ein fryman sey“*) qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et iuste se gesserit. Hic singulis diebus luditio prosideat, exceptis diebus dominicis et aliis festis majoribus, ius reddens omnibus querulantibus, preterquam de principibus et aliis personis sublimibus *(alte Uebers.: „hohe lute“)* in causis quae tangunt personas, ius honorem feoda proprietatem vel hereditatem eorundem et nisi de causis maximis; predictorum etenim discussionem et iudicium nostre celsitudini reservamus.“ — Da hier die Angabe des Ortes fehlt, wo der Hof seinen Sitz hat, so nimmt man gewöhnlich an, dass der Hofrichter mit dem Hofe des Kaisers herumgezogen sei. Allein diese Annahme widerspricht geradezu dem Inhalte des Landfriedens und insbesondere der im Eingange des §. 15. bestimmt ausgesprochenen Ansicht des Kaisers, dem Rechtszustande in Deutschland aufzuhelfen. Es wäre aber dem Hofrichter bei einem wandelnden Hofe, wie damals der kaiserliche war, etwas unmögliches zur Pflicht gemacht, wenn er demungeachtet täglich zu Gericht sitzen sollte, was sich nur bei einem an einen bestimmten Ort gewiesenen Gerichte ausführen lässt: ferner wäre in Folge der obgedachten Ansicht die Anordnung eines Hofrichters für Deutschland etwas ganz illusorisches gewesen, da der Kaiser bekanntlich 1235 nur auf kurze Zeit nach Deutschland kam, und sogleich wieder mit seinem Hofe nach Italien eilte, bei welcher Entfernung den deutschen Partheien wenig mit der Erneuung eines wandernden Hofrichters gedient gewesen wäre. Die ganze Anordnung scheint sich daher auf das von den Hohenstaufen seit Conrad III. als Reichsgericht benützte Hofgericht zu Rothweil in Schwaben bezogen zu haben. Struv, Corp. histor. Period. VII. sect. 1. §. 12. Diese Eigenschaft als Reichsgericht verblieb dem Hofgericht zu Rothweil auch nach dem Abgange der Hohenstaufen: es erhielt noch unter K. Maximillan II. a. 1572 eine neue Gerichtsordnung. (Schmauss, Corp. Jur. publ. Nr. 43). —

[17]) Vergl. die Quellengeschichte §. 27. Note 8. 9. —

[18]) Man leitete hieraus ab, dass der Kaiser einen Vorrang vor allen übrigen christlichen Herrschern habe: dass er Königstitel verleihen könne, wie dies z. B. in Bezug auf Böhmen, Ungarn, Polen u. a. Staaten geschehen ist. Pfeffinger, Vitr. illustr. I. p. 424 flg. — Pütter, Spec. jur. publ. med. aevi c. XI. p. 180. —

[19]) So z. B. spricht der Sachsenspiegel I. 35. §. 1. dem Könige den Schatz zu. Am weitesten ging darin die Constitutio Friderici I. a. 1158. (Pertz Leg. II, 111), die sich auch in II. Feud. 56. findet.

Digitized by Google

welche Reichsgut zu Lehn hatten und dafür dem Kaiser zu Ritterdiensten verpflichtet waren [20]), sondern es war seit K. Otto I. bereits die ganze Staatsverfassung in die Form des Feudalismus *(Comitatus)* übergegangen, und wurde von den Königen darauf gedrungen, dass sich die Fürsten als ihre Lehnsleute erklären sollten, um dadurch ihrer Unterwürfigkeit und der Erhaltung der Reichs-Einheit versichert zu sein [21]), nachdem sich hier schon als undurchführbar bewiesen hatte, die Fürsten als blosse Beamte zu behandeln. Während aber auf der einen Seite der Glanz der Krone sich durch die vasallitische Unterordnung der Fürsten vermehrte, wurde auf der anderen Seite eben hierdurch die imperatorische Gewalt untergraben, indem die lehenweise Verleihung der Länder und Regierungsrechte den Fürsten eine Art von privatrechtlichem Eigenthums-Titel an denselben zu ertheilen schien, welcher die Erblichkeit ihres Besitzes vorbereitete. Die Lehen von Ländern und Hoheitsrechten, welche der König an die weltlichen Fürsten verlieh, wurden von der Form der Verleihung Fahnlehn genannt: die Lehen, welche er an die geistlichen Fürsten verlieh, hiessen Szepter-Lehn [22]), da hiefür der Szepter als Symbol gebraucht wurde, nachdem durch das Wormser (Calixtinische) Concordat a. 1122 dem Papste von K. Heinrich V. die Investitur der Bischöfe durch die früher üblichen Symbole, Stab und Ring, welche jetzt als Symbole der geistlichen Gewalt erklärt wurden, überlassen worden war [23]). In der älteren Zeit

[20]) Kaiserrecht III. c. 8. „Eyn iglich ritter sal wizzen un ein dinstman dez riches, die des riches gut han besessen von des keisers genaden daz sie sint gebunden allezit, des riches schaden zu waren mit rechte und mit truwen.“ —

[21]) So z. B. berichtet Widukind II. c. 8. über den Grund, warum die Söhne Arnulph's in Bayern durch K. Otto I. gestürzt wurden: „Ea tempestate defunctus est Arnulfus Bajoriorum dux, et filii ejus superbia elati contempserunt ire in comitatum.“ Arnulf selbst hatte sich dazu verstanden, K. Heinrichs's I. „*miles*“ zu werden. Volksgesch. §. 27. Note 5. — Auch Berengar in Italien musste dem K. Otto I. einen Lehneid schwören. Volksgeschichte §. 28. — Im J. 1004 verlieh K. Heinrich II. sein Herzogthum Bayern als Fahnlehn *(hasta signifera)* an den Bruder seiner Gemahlin, Heinrich *(„genero militique suo“)*. — Thietmar VI. c. 3. —

[22]) Sachsensp. III. 60. §. 1. „Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle werltlike vanen liet he mit vanen.“ — Schwabensp. c. 132. — Sieben Fahnlehn in Sachsen zählt auf Sachsensp. III. 62. §. 2. „dat hertochdum to sassen ande die palenze, die marke to brandeburch, die lantgrafscap to doringen, die marke to misne, die marke to lusitz, die grafscap to aschersleve.“ — (Schwabensp. c. 136.) —

[23]) Den Text des Wormser Concordats sieh oben, Volksgeschichte §. 35. Note 15. — Sachsensp. III. 59. §. 1. „Svenne man küset bischope oder ebbede oder ebbedischen die den herschild hebben dat len solen sie vore untvan unde die bisorge

Digitized by Google

galt überhaupt auch das Recht, Bischöfe zu ernennen, als ein Recht des Königs [24]): durch das Wormser Concordat wurde aber festgesetzt, dass die Wahl frei geschehen könne, jedoch wurde dem Könige das Recht zugestanden, einen Commissair zur Wahl abzuordnen, und deren Regelmässigkeit zu überwachen [25]). In dieser Periode kam für die königlichen und kaiserlichen Rechte überhaupt die Bezeichnung *Regalia* auf, insbesondere mit der Nebenbedeutung von Rechten, welche von dem Kaiser oder König ohne Mitwirkung der Reichsstände (gleichsam als Prärogativen der Krone) ausgeübt und von ihm in der Form von Fahn- oder Szepterlehn an die Fürsten geliehen werden können [26]).

§. 48.

Die Reichstage. Reichsstandschaft.

Schon unter den letzten Karolingern waren die allgemeinen Reichstage nicht mehr jährlich gehalten worden, und die für die Staatsregierung so einflussreichen jährlichen vorbereitenden Versammlungen der ausgezeichneteren Grossen und Räthe (§. 39.) scheinen den Gründer dieser Einrichtung, Karl d. G. nicht überlebt zu haben. Die Reichs-

na. Svenne si dat len untvangen hebben, so mogen si lenrecht tun unde nicht er (eher).“ — Der Grundsatz, dass die Weihe zum Bischof erst nach Genehmigung der von Clerus und Volk vorgenommenen Wahl durch den Kaiser und von diesem ertheilte Investitur vorgenommen werden dürfe, ist auch in dem Vertrag zwischen Otto I. und Papst Leo VIII. a. 964. ausgesprochen. Volksgesch. §. 28. Note 17. — Durch das Concordatum Calixtinum war aber nach canonischer Wahl ein *libera consecratio* der Bischöfe zugestanden, so dass sie nunmehr sofort geweiht werden konnten. Einfacher sagt der Schwabensp. c. 132. „So man kiuset bischove oder abe'e. oder abtischinna die gefürstet sint. die mugen nüt lehen geliehen. é. daz si ir reht enphahent von dem kiunige.“ — Sachsensp. III. 59. §. 2. „Svar man bischope oder abbede oder ebbedischen nicht ne küset binnen ses wecken, dar die lenunge an den keiser gat, he liet it sveme he wel, die sik redelike gehandelet hevet.“ — Es gab sonach eine Art von *Jus devolutionis* an dem König, und diese Veranlassung wurde wohl mitunter benützt, solche geistliche Pfründen sogar an weltliche Personen (sog. Layenäbte) zu geben, wogegen der päpstliche Stuhl schon seit Gregor VII. ernstlich im Interesse der Kirche ankämpfte.

[24]) K. Heinrich I. belehnte damit sogar den Herzog Arnulf in Bayern: Volksgesch. §. 27. Note 5. Noch Heinrich der Löwe investirte Bischöfe in seinen Ländern. Helmold Chronicon Slavorum L. I. c. 87. — Vergl. auch den Vertrag zwischen Otto I. und Papst Leo VIII. Volksgesch. §. 28. Note 17. —

[25]) Vergl. den Text des Concordats in der Volksgesch. §. 35. Note 15.

[26]) Schon in dem Concordatum Calixtinum (a. 1122.) findet sich das Wort „*Regalia*“ in dieser Bedeutung: eben so in der Verordnung Friedrich's I. a. 1158 (II. Feud. 56). — Dodechin. ad a. 1110. „Regalia, i. e. civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum“ etc. —

Digitized by Google

versammlungen waren wie früher nur Versammlungen der geistlichen und weltlichen Grossen, welche mitunter mit zahlreichen Gefolgen erschienen. Uebrigens wurden allgemeine Reichsversammlungen nur bei dringenden Veranlassungen veranstaltet, wenn es entweder die Wahl eines Königes oder Bestimmung eines Thronfolgers bei dem Leben desselben, oder die Unternehmung eines allgemeinen Krieges, oder die Erhaltung des Landfriedens, nothwendig machte. Häufiger war der Fall, dass der Kaiser die Grossen eines oder des andern Landes oder einzelne Fürsten oder Herrn an seinen Hof berief, und sich mit ihnen über die öffentlichen Angelegenheiten berieth. Mitunter war der Zweck einer solchen Berufung die Abhaltung eines eigentlichen Rechtstages [1]), besonders wo es sich um die Verurtheilung eines Fürsten oder anderen Herrn handelte [2]). Wer auf gehörige Ladung zu dem gebotenen Hofe nicht erschien, verfiel in eine Geldstrafe *(wette)*, welche nach dem Stande des Vorgeladenen verschieden ist [3]). Wer als Angeklagter vorgeladen war, musste, wie bei jedem anderen Gerichte, dreimal vorgeladen werden, und musste auch hier erwarten, bei ungehorsamem Ausbleiben nach dem dritten Rechtstage in die Acht erklärt zu werden [4]). Der König konnte seinen Hof gebieten in allen Städten, in welchen königliche Pfalzen *(Palatia)* waren [5]), eben so in allen Reichsstädten so wie auch in jenen, in welchen Bischöfe sassen [6]). Der deutsche

[1]) Die Spiegel handeln nur von dieser Art von Hoftagen. Sachsensp. III. 64. — Schwabensp. c. 137. 138. — Auf sie geht auch die Bezeichnung echte höve, Sachsensp. III. 62. §. 1. (Sieh §. 47. Note 15).

[2]) Vergl. Schwabensp. c. 138. (Sieh §. 47. Note 9). —

[3]) Sachsensp. III. 64. §. 1. „Bût (gebietet) die koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen, unde let he ine kündegen den vorsten mit sinem brieve und ingesegele ses weken er he werden sole, den solen se süken binnen düdischer art (Erde), svar he is. laten sie't sie wedden darumme. §. 2. Die vorsten die vanlen hebbet, die wetten dem koninge hundert punt. All andere lüte wedden tein (10) punt, dar man am ungerichte nicht ne weddet.“ — Der Schwabensp. c. 138. bestimmt die Bussen der Ausbleibenden noch genauer: „Der furste weddet hundert phunt . . . Ein vrierherre wettet funfzec phunt . . . Der mitel vrie zweinzec phunt . . . der dienstman zehen phunt. vnd darnach aller hand lute zehen phunt.“ —

[4]) Der Schwabensp. c. 138. (Sieh Note 3) fährt fort: „Ditz ist also gesetzet. versumt ein man den ersten hof. er git ditz gewette. versumt he den andern er git es anderstunt. versumt er den driten. der kuno sol mit deren fursten ze achte tun“ etc. (Vergl. §. 47. Note 9).

[5]) Sachsensp. III. 62; Schwabensp. c. 136. (Sieh §. 47. Note 15). —

[6]) Schwabensp. c. 137. „Der kung giht (behauptet) er sul in allen steten da bistum inne sint hof gebieten. da criegten etwenne die phaffen fursten wider. die hant ir criec nu gelâzen. er sol och sinen hof gebieten ze frankenfurt. vnd ze Nüren-

Digitized by Google

Reichstag hatte in Folge des Feudalsystemes, in welches die Staatsverfassung übergegangen war (§. 47), die Gestalt einer Lehenscurie angenommen, und die auf demselben gefassten Beschlüsse tragen insgesammt den Charakter eines von dem Kaiser mit den Reichsständen vertragsmässig errichteten Rechtes [7]). Reichsstände konnten daher nur jene weltlichen und geistlichen Grossen sein, welche den König, als den Verleiher ihrer Regierungsrechte, dadurch anerkannten, dass sie von ihm den Bann und zwar unmittelbar empfingen. Im übrigen war gleichgültig, ob sie ihre Länder als Reichslehn oder als Allodien besassen. oder das Land eine Reichsvogtei war [8]). Ein festes Stimmverhältniss, so dass eine bestimmte Anzahl von Stimmen auf dem Lande haftete, und der Besitzer mehrerer solcher Länder auch mehrere Stimmen führen durfte, oder umgekehrt, so dass mehrere Prinzen desselben Fürstenhauses, die gemeinschaftlich oder getheilt regierten, doch nur eine Stimme zusammen auf dem Reichstage hätten führen können, scheint in dieser Periode noch nicht bestanden zu haben [9]). Unter den Reichsständen genossen zwar bereits die drei rheinischen Erzbischöfe und die Inhaber der Reichserzämter, als Kurfürsten, das grösste Ansehen. Jedoch findet sich nicht, dass sie schon in diesem Zeitraume, ausser bei der Wahl des Königs, als ein von den anderen Fürsten getrenntes Collegium gehandelt hätten [10]). Die Bedeutung, welche die Reichsstädte erlangt hatten, und die Verbindung, in welche mit denselben mehrere der grösseren Fürsten, während des Interregnums zur Erhaltung des Landfriedens getreten waren, hatte die Folge, dass denselben seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts eine Theilnahme an den Reichsversammlungen verstattet wurde, welche sie sodann seit der Regierung Rudolph's von Habsburg unbestritten ausübten, obgleich ein Reichsgesetz darüber aus dieser Zeit nicht vorhanden ist [11]).

bero. vnd ze Vlme. (unde) in ander stete. die des rickes sint. dar in mac er wol gebieten sin gespraeche mit reht.“ —

[7]) Quellengeschichte §. 26.

[8]) So z. B. erschienen die Burggrafen von Nürnberg in diesem Zeitrame stets auf den Reichstagen unter den Fürsten des Reiches, und äusserten mitunter sehr grossen Einfluss auf die Verhandlungen, wie z. bei der Königswahl Rudolph's I. Volksgesch. §. 43. Note 5. —

[9]) So z. B. nahmen noch an der Abfassung des ersten Kurvereins *(Unio Lectorum)* zu Rense a. 1338 vier Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Bayern Antheil.

[10]) Sieh §. 45. —

[11]) Im J. 1255 erschien K. Wilhelm in Oppenheim zum erstenmale bei der Versammlung der vereinigten Städte und Fürsten, und bestätigte den von ihnen geschlossenen Bund (sog. rhein. Städtebund). Datt, de pace publ. I. c. 4. 20. — Elchhorn, R.G. Bd. III. §. 435.

Digitized by Google

§. 49.

Reichskriegsverfassung. *)

Die Kriegsverfassung des Reiches hatte seit den Zeiten K. Heinrich's I. eine grosse Umänderung erlitten. Die hauptsächlichste Veranlassung war die höhere Bedeutung, welche besonders in den Ungarkriegen die Reiterei erhalten hatte [1]). Hierdurch geschah es, dass der Reichskriegsdienst allmählich vorzugsweise Ritterdienst wurde, welchen die Fürsten und andere geistlichen und weltlichen Landesherrn mit ihren Vasallen und Ministerialen, so wie auch die ritterlichen Reichsdienstleute leisteten [2]). Die Grundsätze über den Reichskriegsdienst, wie sich dieselben besonders im XI. und XII. Jahrhundert entwickelten, zeigt eine unter der Benennung *Constitutio de expeditione Romana* bekannt gewordene Urkunde, welche in den Handschriften, in welchen sie erhalten ist, fälschlich Karl d. Gr. (a. 790) beigelegt wird [3]). Hiernach muss der König einen Heerzug, den er unternehmen will, ein Jahr und sechs Wochen zuvor ansagen [4]). Ist der Zug ein Römerzug, so wird auf den Roncalischen Feldern eine Musterung vorgenommen, und den Vasallen, welche dem Aufgebote ihrer Herren Folge zu leisten unterliessen, das Leben abgesprochen [5]). Hat der Vasall Lehen von mehreren Herrn,

*) G. A. Stenzel, Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Berlin, 1820. — Eichhorn, R.G. II. §. 294.

[1]) Volksgeschichte §. 27. —

[2]) Nach der *Constitutio de expeditione Romana* (vergl. Note 3) sind theilnahmspflichtig am Römerzug, *Principes (Domini) cum militibus: inbeneficiati* a nobis (Rege) vel a regno: filii vel domestici ecclesiarum, i. e. ministeriales: Principum clientela.“ —

[3]) Der beste Abdruck dieser *Constitutio* ist in Pertz, Legg. II. P. II. (Capitula spuria) p. 2. — Wenn gleich der Schluss, wonach dieselbe Karl d. G. beigelegt wird, unächt ist, und auch dieselbe nicht Karl III., dem Dicken, beigelegt werden kann, so ist doch der Inhalt derselben ganz den Verhältnissen im XI. und XII. Jahrhundert entsprechend. Uebrigens sind keine haltbaren Gründe vorhanden, um dieselbe mit Bestimmtheit einem oder dem andern Könige aus dieser Zeit, wie z. B. Konrad II., beilegen zu können. Vergl. besonders Eichhorn, R.G. §. 294. Anmerk. I.; — vergl. auch Ebendas. §. 262. Anmerk. p. 206. — Homeyer, Sachsensp. II. Thl. 2. Bd. p. 2. —

[4]) *Const. de exped. Rom.* „... ad omnium nobiscum euntium praeparationem annus cum sex hebdomadibus pro induciis detur, et taliter per totum regnum fidelibus nostris indicetur.“ — Dasselbe bestimmt Sächs. Lehnr. a. 4. §. 3. a. E. —

[5]) *Const. de exped. Rom.* „Cuicunque autem secundum hanc legem eadem expeditio imperetur, si ad curiam Gallorum, h. e. in campum, qui vulgo Rungalle dicitur dominum suum non comitetur, et ibi cum militari apparatu non presentetur,

Digitized by Google

und kann er daher nur dem Aufgebote des einen folgen, so muss er bei den anderen seine Dienste in Geld oder einem Theile der Jahresrente des Lehengutes ablösen [6]). Der Dienst wird von den landesherrlichen Vasallen und Ministerialen auf Kosten ihrer Herrn geleistet, wenn er ein Römerzug ist, und dabei haben sie noch einen Anspruch auf ein Drittheil der Kriegsbeute [7]): ausserdem musste der Mann sechs

feodo . . . privetur." — Vergl. Otto Frising. Gesta Frider. I. Lib. II. c. 12. (oben §. 16. Note 1). — Ueber das Reichspanner unter Heinrich I., sieh Volksgesch. §. 27. Note 8. — Unter Friedrich I. scheint der schwarze Adler, einköpfig, im goldenen Felde aufgekommen zu sein. —

[6]) *Constit. de exped. Rom.* „Si autem forte quod absit accidat, aut iidem milites diversos dominos propter diversa beneficia acquirant, ne aliquod beneficium indebitum vel sine servitio remaneat, singuli singula debita singulis dominis persolvant; videlicet quantum ab ipsis, si irent, accepturi erant, tantum se datu ros cognoscant." — (Vetus autor I. §. 110. „Si homo duos || vel tres habet dominos || si quis prius inter eos || regis servitium denunciet || illi homo serviet || et expeditionis auxilium || aliis det, si quod habet ab eis beneficium." — Eben so Sächs. Lehnr. a. 46. §. 2.) — *Constit. de exped. Rom.* „Isti vero tales (sc. officionarii speciales principum, v. g. Marscalcus, dapifer etc.) remanere cupientes, si apud Dominos impetrare valeant, quot mansos possideant, tot libras suae monete vel totum fructum feodi in illo anno pro stipendio persolvant." — Sächs. Lehnr. a. 4. §. 3. „Ok sal dar varen iegelik man mit sime herren die des rikes gut to lene hevet oder he sal die vart losen mit deme tegeden (zehenten) punde dat he jarlikes von im hevet." Vetus autor de benefic. I. 13. — Lex Conradi II. a. 1037. in II. Feud. 40. §. 2. (Pertz, Legg. II. p. 38.) „Similiter in petendis hostenditiis (hostenditiae dicuntur adjutorium quod faciunt dominis Romam cum rege in hostem pergentibus, vasalli qui cum eis non vadunt: v. g. in Lombardia de modio, XII. denarios; in Teutonica terra tertiam partem fructuum, facta computatione fructuum solummodo ejus anni quo hostem faciunt." — Lex Frider. I. a. 1158, in II. Feud. 55. (Pertz II. p. 113) fordert aber „tam in Italia quam in Alamannia . . . dimidium reditus unius anni." — Später kam für hostenditiae (ostandiciae) das Wort adoha in Gebrauch. (Von adunare, daher auch franz. Douane, nach Du Conge Gloss.) —

[7]) Die *Const. de exped. Rom.* fordert von jedem Vasallen (qui per hominium dominis suis adhaeserint) für jede zehen *mansos* seines Besitzthums einen geharnischten Ritter *(brunia, halsberga)* mit zwei Schildträgern (Knappen, *scutarii)*. Die Ministerialen der Kirchen und Fürsten (qui quotidie ad serviendum parati esse debent) müssen für ein Benefizium von 5 *mansis* geharnischt und mit einem Schildträger erscheinen. Sodann ist bestimmt: „Ipsis (vasallis) etiam ad itineris praeparationem sex librae suae monetae in stipendium tribuantur: et duo equi, unus currens, alter ambulans addantur, ac duobus sociis soumarius (ein Saumthier) victualibus bene oneratus committatur . . . Ipsi quoque in Dominorum tam diu vivant procuratione, quam diu in incepta vadant expeditione: et quidquid a rebellibus regni pugnando acquisierint, partes duos ad dominum deferant, tertiam sibi pro consolatione retineant. Quos autem non pascunt Domini, ad ipsos reportent tertiam partem sui acquisiti. Singuli vero principes suos habeant officionarios speciales: Marescalcum, Dapiferum, Pincernam et Kamerarium. Qui quatuor quanto plus sunt laboraturi

Digitized by Google

Wochen auf seine eigenen Kosten dienen, konnte aber dann verlangen, sechs Wochen Ruhe zu haben [8]). Das Fussvolk wurde grossentheiles schon geworben [9]), und nur in dringenden Fällen, bei allgemeiner Landesnoth oder sonst bei besonderen Veranlassungen, leisteten mitunter noch die Städtbürger oder Landbewohner eine allgemeine Heerfolge, jedoch in der Regel nicht ausser Landes [10]). Daher werden auch die gemeinen Landleute in der *Constitutio de expeditione Romana* gar nicht mehr als kriegsdienstpflichtig erwähnt, sondern werden angewiesen, dem Landesherrn als Reluition für die von ihm mit seinen Vasallen an ihrer Stelle übernommenen Kriegsdienste eine Abgabe zu entrichten [11]). Auch blieb denselben die alte Verpflichtung zur Leistung der Kriegsfrohnden und Naturalpräsentationen für den Unterhalt durchziehender Kriegsheere [12]).

tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatu prae ceteris sunt honorandi, scilicet unicuique istorum decem libras cum tribus equis tribuantur: quartus Marescalco addatur, quorum unum ad praecurrendum alterum ad pugnandum tertium ad spatiandum, quartum ad loricam portandum.“ —

[8]) Sächs. Lehnr. a. 4. §. 1. „Ses weken sal die man dienen sime herren mit sin selves kost, und ses weken vore unde ses weken na sal he des rikes vrede hebben unde schacht rowe (vom Lanzendienst ruhen, Homeyer), so dat ane nen sin herre to lenrechte degedingen ne mach noch des rikes dienst gebieden.“ — Ebendas. a. 4. §. 5. „Swie so en perd oder icht sines gutes sime herren gelegen (geliehen) hevet, oder icht an sime dienste verloren hevet, dat im unvergulden is, die wile n'is he nicht plichtig sime herre to dienende noch lenrechtes to plegene. Weigert ok die herre sinen manne rechtes, svenne he von ime beclagt wert von sinen mannen, de wile ne darf he ime nicht dienen noch lenrechtes plegen.“ — Nach II. Feud. 22. §. 1. hatte in letzterem Falle sogar der Vasall das Recht der Selbsthülfe gegen seinen Herrn (*„poterit eum depraedare“*) (sieh Quellengeschichte §. 29. Note 11). —

[9]) Godef. Colon. ad a. 1195. 1236. — Radevicus de gest. Frid. I. L. I. c. 32. „mercenaria multitudo.“

[10]) Stadtrecht v. Freiburg v. 1220. §. 63. „Burgenses non tenentur ire cum domino in expeditione, nisi iter unius diei, ita tamen ut quisque sequenti nocte possit ad propria remeare.“ — Ebendas. §. 65. „Cum vero praedicta expeditio communiter praecipitur, quicunque civium audierit et non exierit, nisi legitimam causam pretenderit, domus ejus funditus destruatur.“ Uebrigens nahmen die Städte häufig sehr kräftig Parthei in den Kämpfen des Kaisers mit seinen Gegenkaisern, z. B. unter Heinrich IV. oder in den Fehden der Landesherrn unter einander, wodurch sie oft sich eine Erweiterung ihrer Privilegien erwarben.

[11]) *Const. de exped. Rom.* „Praecipimus, ut singuli buringi decem cum duodecim funibus de canopo solidos dominis suis impendant et insuper soumarium cum capistrio concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos: Asparius tringinta denarios: Bunarius quindecim; quorumlibet larium possessores sex suppleant.“ —

[12]) So erwähnt auch ausdrücklich die Const. Frid. I. II. Feud. 56: „anga-

Digitized by Google

§. 50.

Finanzwesen des Reiches.

Die Finanzverfassung des Reiches war sehr einfach und wenig entwickelt, da es keine ständigen Ausgaben zu bestreiten hatte, wie solche der besoldete Beamtenstand und die stehenden Heere in den heutigen Staaten veranlassen. Das Einkommen des Königs bestand theils aus den Einkünften seiner Familienbesitzungen und der Territorien, in welchen er als Landesherr regierte; theils in dem Ertrage des Reichsgutes, welches jedoch nicht nur durch Verleihungen und Verpfändungen an die Fürsten fortwährend vermindert wurde, sondern auch wegen der lehenweisen Verleihung an die Reichsdienstmannen und wegen des davon zu bestreitenden Unterhaltes der Reichsvögte nur geringe Renten abwerfen konnte. Hierzu kam zwar der Theorie nach der Ertrag der Zölle [1]), der Münzen [2]), des Judenschutzes [3]) und des

riorum, perangariarum, plaustrorum et navium praestationes.“ — Radevicus de gest. Frid. I. L. II. c. 10. „His gestis Fridericus ... nuntios pro colligendo fordro (sieh oben §. 36. Note 8.) per totam Tusciam et maritima, et companiam direxit.“ —

[1]) Das Zollwesen in Deutschland geschichtlich beleuchtet. Frankf. a. M. 1832. — Einen Zolltarif für Brücken- und Wasserzoll enthält Sachsensp. II. 27. §. 1. 3; Schwabensp. c. 193. — Die wissentliche Unterlassung der Zollzahlung wird mit dem vierfachen Betrage gebüsst. Zollfrei sind Pfaffen und Ritter und deren Gefolge, so wie jeder, welcher die Zollstrasse oder Brücke nicht benützt, sondern einen andern Weg macht. (Ebendas.) — Wo sich der König aufhält, gebührt ihm Zoll und Münze. Sachsensp. III. 60. §. 2; Schwabensp. c. 133. Zölle, so wie Münzen konnte nur der König verleihen. Schwabensp. c. 364. — Die Constitutio Pacis K. Friedrich's II. a. 1235. §. 6. (Pertz, Legg. II. 315) gebietet das Aufhören aller eigenmächtig angelegten Zölle: und legt dem, der den Zoll bezieht, die Pflicht auf, Wege und Brücken zu unterhalten und den Reisenden Geleit zu geben, unter Androhung des Verlustes der Zollberechtigung, wenn dreimal eine Unterlassung dieser Obliegenheit zur Anzeige gekommen ist. —

[2]) Sachsensp. II. 26. § 4. (Schwabensp. c. 192.) „Nieman ne mut market noch montere halden one des richteres willen, binnen des gerichte it leget. Ok sal die konig durch recht sinen handschu darto senden, to bewiesene, daz it sin wille si.“ — Das Münzwesen war stets in grosser Unordnung: mitunter wurden wohl von den Landesherrn absichtlich falsche oder geringhaltige Münzen geschlagen, und dieselben von ihnen selbst wieder verrufen, nachdem sie in Umlauf gesetzt waren: daher bestimmt der Sachsensp. §. 1. „Pennige sal man (nicht) virnien, (d. h. erneuern, umschlagen) alse nie (neue) herren kommet.“ — Vergl. Schwabensp. c. 192. — Ueber die Ausübung des Regals durch die unter einem Münzmeister stehende Genossenschaft der Münzer oder Hausgenossen, Eichhorn, in der Zeitsch. für gesch. Rw. Bd. II. S. 218. —

[3]) Sachsensp. III. 7. „Sleit ok die kerstene man (ein Christ) einem joden

Digitized by Google

Bergregales [4]), welche sich jedoch schon grösstentheils lehenweise in den Händen der Stände befanden. In Bezug auf die Bischöfe behaupteten die Kaiser das Recht, sich die Hinterlassenschaft derselben anzueignen (sog. Spolienrecht): allein schon seit K. Friedrich II. wurde dieses Recht für völlig unpraktisch geachtet, insbesondere nachdem derselbe den Bischöfen im J. 1220 das Recht zu testiren zugestanden hatte. Nur in Italien gelang es mitunter den Kaisern, sich eine Zeit lang in den Besitz reichlich fliessender nutzbarer Regalien zu setzen. Den Plan, eine allgemeine Reichssteuer einzuführen, hatte zwar Heinrich V. erfasst, jedoch mit der Ausführung desselben bei dem allgemeinen Widerwillen der Reichsstände gegen eine solche Einrichtung nicht zu Stande kommen können [5]). Auch wurde dieser Plan von seinen Nachfolgern in diesem Zeitraume nicht wieder aufgenommen. Es bezog daher der Kaiser nur in der Eigenschaft als Lehenherr eine Steuer von den kleineren Abteien und Klöstern [6]), als Abfindung für die von ihnen zu leistenden Kriegsdienste, und die Reluitionsgelder der Reichsvasallen [7]).

(dot), man richtet over ine durch des koninges vrede (Friede) den he an ime gebroken hevet ... dissen vrede erwarf (erwarb) en josephus weder den koning vespasianum, do he sinen sone titus gesunt mackede von der iecht.“ — Einfacher ist hier der Schwabensp. c. 255. (Vergl. Capit. Karol. M. a. 805. c. 20). — Wegen ihrer Abgabenpflicht hiessen sie auch kaiserliche Kammerrechte. Pfeffinger Vitr. illustr. III. pg. 1300. — Ueber die Rechtsverhältnisse der Juden s. ausser den angef. Stellen der beiden Spiegel die sächs. Judenverordnung von 1235 in Horn, Cod. diplom. n. 32. —

[4]) Sachsensp. I. 35. „Al schat (Schatz) under der erde begraven, deper den ein pluch (Pflug) ga, die horet to der konigliken gewalt. Silver (Silber) ne mut och niemant breken up enes anderen mannes gude, ane des wilen, des die stat is. Gift he's aver orlob, die vogedie is sin dar over.“ — Vergl. die Glosse und Schwabensp. c. 346. 347. — Allerdings sind die angef. Stellen nicht so deutlich und entscheidend, dass daraus die Regalität der Bergwerke überhaupt abgeleitet werden dürfte. Auch werden in vielen Urkunden die Bergwerke noch als Pertinenzen der Grundstücke behandelt, während in anderen die Könige die Regalität der Bergwerke und zwar im XIII. Jahrhundert schon mit Ausdehnung auf alle Metalle und Salinen behaupten, so dass es scheinen möchte, als sei die Regalität der Bergwerke auf anderen als den königlichen oder Reichsgütern noch keine ganz allgemein anerkannte Rechtsansicht gewesen. Vergl. Eichhorn, R.G. § 297. Note k. — Hüllmann, Gesch. des Ursprunges der Regalien in Deutschland. Franf. a. O. 1805. —

[5]) Volksgeschichte §. 35. Note 16.

[6]) Subsidium, servitium regale: Königssteuer. — Vergl. Montag, Gesch. der deut. staatsbürgerl. Freiheit, Bd. II. pg. 472 flg.

[7]) Vergl. §. 49. Note 6.

Digitized by Google

§. 51.

II. Territorialstaatsrecht. Auflösung der Gauverfassung. Princip der Landesregierung.

Die Grundeintheilung, welche in der karolingischen Zeit die Grundlage des Staatsorganismns gewesen war, hatte im Laufe dieses Zeitraumes einen grossen Theil ihrer früheren politischen Bedeutung verloren. Der Grund hiervon liegt eines Theiles darin, dass die Immunitäten sehr vermehrt wurden, andern Theiles aber darin, dass vielfach mehrere Gaue zusammen demselben Landesherrn überlassen wurden, und sich nunmehr geistliche und weltliche Fürstenthümer im Gegensatze der Grafschaften und Herzogthümer zu bilden anfingen. Vor allem waren es die Bischöfe, welche theils den frommen Sinn einiger Könige, wie z. B. des K. Heinrich II., benützend, dahin gelangten, nicht nur die Immunitäten ihrer Kirchen zu vermehren, sondern auch Grafschaften und selbst Herzogthümer zu erwerben, und daraus eigene selbstständige von der Herrschaft der weltlichen Grossen unabhängige Territorien zu bilden [1]). In diesem Streben wurden die Bischöfe sogar durch die Politik der kräftigsten Kaiser, wie Heinrich III., selbst begünstiget, da diese in der Bildung geistlicher Territorien ein Mittel sahen, die Macht der weltlichen Fürsten zu brechen, und dem Kaiserhause ergebene Männer an die Spitze der Regierung grosser Landestheile zu bringen [2]). Aus gleichem Grunde lag es in dem Interesse der Kaiser, die Reichsvogteien, in welchen sie durch eigentliche nicht erbliche Beamte (Reichsvögte,

[1]) So z. B. wurden bei der Gründung des Bisthumes Bamberg unter Kaiser Heinrich II. dem neuen Bischofe ausser dem Immunitätsbezirke seiner Kirche vier Grafschaften zugewiesen. — Die Geistlichkeit selbst betrachtete es als ungeeignet, dass ein Bischof einer weltlichen Landesherrschaft unterworfen sein sollte. So klagt Thietmar v. Merseb. Chron. L. I. „Audivi tamen nonnullos (episcopos) sub ducum et quod plus dicam, sub comitum potestate magnam sustinere calumniam.“ — Den Grundsatz „Episcopus non debet subesse principibus, sed praeesse“ zeigt schon die Summa ad. cap. 6. X. de majoritate et obedientia (I. 33.) Innocent. III. a. 1198 —

[2]) Zuerst war es der Bischof von Würzburg, der sämmtliche Grafschaften und Herzogthümer in seiner Kirchenprovinz inne hatte. Volksgeschichte §. 33. Note 5. — In den geistlichen Territorien blieb den Kaisern in der ersten Zeit noch insofern eine Art von Mitregierungsrecht, als man anfänglich die Aufstellung eines Reichsvogtes wie in einer Reichsimmunität, theils zum Schutze der bischöflichen Kirche, theils zur Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit, welche mit dem geistlichen Stande nicht verträglich schien, für nothwendig hielt. Später freilich wussten die Bischöfe überall das Recht zu erwerben, den *Advocatus ecclesiae* als ihren eigenen Beamten selbst zu ernennen.

Digitized by Google

Reichsschultheissen) regierten, zu erhalten und zu vermehren [3]), und die grossen Orte zu freien Städten des Reiches zu erheben und ihnen eigene Gerichtsbarkeit zu verleihen [4]), wodurch nothwendig die Bedeutung der alten Gaue als Gerichtssprengel immer mehr sinken musste. Doch erschien die kaiserliche Regierung durch Reichsvögte nur als ein ausnahmsweises Verhältniss. Regelmässig gebührte die Landesregierung demjenigen, welcher ein allodiales oder feudales Recht an einem Landesbezirke hatte, d. h. dem Landesherrn (*Dominus terrae*) [5]), so dass also die Regierung der einzelnen Länder auf dem Patrimonialprincipe beruhte. Demjenigen, der ein solches Recht am Lande hatte, war der Kaiser verflichtet, den Bann, d. h. die Gerichtsbarkeit darin, zu verleihen [6]), was der Sache nach nichts anderes war, als eine oberhoheitliche Bestätigung oder Anerkennung des an sich zuständigen Regierungsrechtes. Uebrigens wurde der Bann ursprünglich ohne Mannschaft (ohne Lehenseide) geliehen [7]), d. h. das allein, dass der Landesherr den Bann vom Kaiser, wenn gleich in der Form eines Fahnlehens, nehmen musste, machte das Land selbst nicht feudal [8]).

§. 52.

Verhältniss von Grafschaft, Herzogthum und Fürstenthum. *)

Im Anfang dieser Periode, wenigstens noch unter den sächsischen

[3]) Freilich gelang dies nur den kräftigeren Kaisern, wie Heinrich III., unter dem z. B. Franken und Schwaben (nach Ekkehard) „fisco regio peculiariter parebat.“ — Volksgesch. §. 33. Note 4. — Unter den schwächeren Kaisern kamen die Reichsvogteien häufig durch Pfandschaft oder auf andere Weise in die Hände der Fürsten, oder wussten diese Reichsvögte selbst sich in erbliche Landesherrn umzuwandeln.

[4]) Hiergegen musste freilich bald eine starke Opposition der Landesherrn hervortreten, wie dies namentlich unter den Hohenstaufen bemerklich wird.

[5]) Die Bezeichnung *Domini terrae*, unverkennbar Uebersetzung des deutschen Wortes Landesherr (Landherr) tritt zuerst unter den Hohenstaufen urkundlich hervor. Statutum Regis Henr. I. in favor. princip. a. 1231. (Pertz, Leg. II., 282) und die bestätigende Const. Frid. II. de jurib. princ. secul. d. Utini, a. 1232. (Pertz, l. c. p. 292. Vergl. unten §. 53. Note 2.

[6]) Sachsensp. III. 64. §. 5. „Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is.“ — Ebendas. III. 53. §. 3. „Man ne mut ok nen gerichte delen, noch ganz lien, noch del, de dem it dar gelegen is, so dat dar volge an si, unde it die lantlüde liden sollen.“ — Ltter, de feudis imp. 1756; Struv de allod. imp. 1731. —

[7]) Sachsensp. III. 64. §. 5. „... Ban liet man ane manscap.“ —

[8]) Der Bann wurde mit einer rothen Fahne geliehen: das Land aber, wenn es feudal war, mit Fahnen die dessen Wappen trugen.

*) Hüllmann, Geschichte des Ursprunges der deutschen Fürstenwürde. Bonn 1842. —

Digitized by Google

Kaisern, erscheint die Bezeichnung *Comitatus* als allgemeiner Ausdruck für Treuverbindung, in welcher die Grossen der deutschen Nation zu dem Könige standen, welche ihn als den Lehnsherrn ihrer Territorien anerkannten [1]). Im XIII. Jahrhundert, namentlich in den Spiegeln hat aber bereits der entsprechende deutsche Ausdruck Grafschaft eine ganz objective Bedeutung angenommen, und bezeichnet einen vom Kaiser verliehenen Landes-Bezirk, in welchem dem Belehnten (dem Grafen) der Gerichtsbann (die Gerichtsbarkeit), jedoch regelmässig ohne den Heerbann, zustand [2]). Da die Gerichtsbarkeit nach den Ansichten der damaligen Zeit das eigentliche Wesen der Regierungsgewalt ausmachte, so war also der Graf die eigentliche Landesobrigkeit oder der Landesherr in den von dem Kaiser lehnbaren Grafschaften [3]) und die Grafschaft, die selteneren allodialen Herrschaften abgerechnet, die eigentliche Grundlage der Landesherrlichkeit. Ursprünglich waren sodann mehrere solche Grafschaften und allodiale Herrschaften zu militärischen Zwecken zu einem grösseren Ganzen vereiniget, welches Herzogthum hiess. Der Herzog erschien somit als der Inhaber des königlichen Heerbannes über die im Herzogthum belegenen Grafschaften und freien Herrschaften, so wie über die Reichsimmunitäten, Reichsvogteien und Reichsstädte, und stand somit in militärischer Beziehung als königlicher Beamte über den Landesherrn, welche in seinem herzoglichen Amtssprengel sassen [4]). Der Herzog war daher nicht nothwendig selbst Landesherr in dem Umfange seines Herzogthumes, doch war es wohl gewöhnlich der Fall, dass der Herzog in seinem Herzogthum selbst Grafschaften oder Herrschaften besass, in welcher er Landesherr war, d. h. den Gerichtsbann hatte. Da das Herzogthum somit über Landesbezirke sich erstrecken konnte, in welchen die Landesherrschaft (die Gerichtsbarkeit) dem Herzoge selbst nicht oder doch nicht überall zustand, so gab auch das Herzogthum nur den Titel „in," z. B. in

[1]) Sieh oben §. 47. Note 21. —

[2]) Daher bezeichnet grafscap das Richteramt selbst, welches der Kaiser verleiht. Sachsensp. II. 53 §. 2. (Sieh oben §. 47. Note 10.) —

[3]) Desshalb ist auch in den Spiegeln der Ausdruck „Richter" gleichbedeutend mit Landesherr. Sachsensp. II. 26. §. 4. (oben § 50. Note 2). —

[4]) Schwabensp. c. 139. „ist es ein herzoge, oder ein ander leigen fürste, unde sitzent bischove in sinem fürstenampte, die suln sinen hof suchen." Das Herzogthum erscheint sonach mehr wie ein Amt *(imperium)*, während die Grafschaft mehr als ein *Dominium* (utile) erscheint. Vergl. KaiserR. III. c. 6. „Sint alle furstentume sint dienstampte des keisers." — Der Herzog hat auch eine besondere Wette, wenn sein Hof versammelt wird. Sachsensp. III. 64. §. 3. „Deme hertogen weddet ok tein (10) punt jewelk edele man." —

Digitized by Google

Bayern, in Schwaben, in Franken u. w. w., und daher konnte es in der späteren Zeit auch vorkommen, dass mehrere Herren aus verschiedenen Häusern sich zugleich Herzoge in einem und demselben Lande (wie namentlich in Schwaben und in Franken) schreiben konnten, wenn nämlich jedem in einem Theile eines alten Herzogthumes das herzogliche Recht vom Kaiser verliehen worden war. In der älteren Zeit entsprachen die Herzogthümer hauptsächlich der natürlichen Scheidung der deutschen Hauptnationen [5]), wurden aber allmählig mit der Erweiterung des deutschen Reichsgebietes vermehrt [6]). Die Versuche einzelner Kaiser, die Herzogthümer ganz eingehen zu lassen, waren nur vorübergehende Erscheinungen. Sämmtliche Inhaber von Regierungsrechten, welche Fahnlehn, d. h. Grafschaften oder Herzogthümer, unmittelbar von dem Kaiser und somit den Bann in der zweiten Hand (die Hand des Kaisers als erste gerechnet) hatten, hiessen ursprünglich eben desshalb *Principes*, des Reiches Fürsten [7]). Der Bann welcher höhere, d. h. Strafgerichtsbarkeit war, konnte von diesen ersten

[5]) Sachsensp. III. 53. §. 1; Schwabensp. c. 120. (Sieh oben §. 33. Note 12). — So lange die Einheit der deutschen Monarchie noch nicht befestiget und das Lehnsystem noch nicht die Grundlage der gesammten Reichsverfassung geworden war, gaben sich mitunter die deutschen Hauptnationen aus eigener Macht Herzoge; so z. B. die Bayern den Herzog Arnulf zur Zeit K. Konrad's I. Volksgesch. §. 26. Note 4. — Ein Recht des Volkes in Kärnthen, sich selbst den Herzog zu wählen, erwähnt Cod. S. Gall. Nr. 725. (abgedruckt in Lassberg, Schwabensp. bei cap. 308. a. E. —

[6]) Ueber die Entstehung der einzelnen Herzogthümer vergl. besonders Eichhorn, II. §. 221. — Lothringen wurde 924 bei seiner Wiedererwerbung zum Reiche durch Heinrich I. als Herzogthum behandelt. In Sachsen, welches schon 850 wieder Herzoge hatte, aber wo Heinrich I. das Herzogthum als König beibehielt, errichtete Otto I. ein Herzogthum Sachsen, welches er zwar ursprünglich dem Hermann Billung mehr als eine Pfalzgrafschaft (Adam Brem. hist. eccles. L. 2. c. 4. nennt ihn „*vicarium potestatis*") übertrug. (Der Sachsensp. III., 62. §. 2. unterscheidet noch das Herzogthum und die Pfalz in Sachsen. Sieh oben §. 47. Note 22). — Kärnthen, welches schon K. Arnulf vor seiner Königswahl als Herzog gehabt hatte, wurde 1004 unter K. Heinrich II. wieder von Bayern getrennt, und als eigenes Herzogthum verliehen. Schwaben hatte schon unter Konrad I. wieder einen Herzog erhalten. (Volksgesch. §. 26). — Das Herzogthum (Ost-) Franken findet sich schon unter Heinrich III. in den Händen des Bischofes von Würzburg. (Volksgesch. §. 33. Note 5). —

[7]) Sachsensp III. 58. §. 2. „It n'is nen vanlen, der die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untva't von deme koninge. Svat so on ander man vor ime untveit, dar n'is jene die vorderste an'me lene nicht, went it en ander vor ime untveng, unde ne mach des rikes vorste dar uf nicht sin." — Vergl. Schwabensp. (Lassberg) c. 131. — Sehwabensp. (Senkenberg) c. 33. §. 5. fügt bei: „So man spricht *princeps*, das spricht in teutsch, der vorderst empfaher." —

Digitized by Google

Empfängern noch einmal (an die dritte Hand) geliehen werden; eine weitere Verleihung als Afterlehn wurde für unzulässig geachtet, jedoch konnte der, welcher den Bann in der dritten Hand hatte, die Gerichtsbarkeit durch einen stellvertretenden Beamten (Schultheissen) ausüben lassen [8]). Allmählig ging aber hierin eine Umwandlung vor. Auf der einen Seite hörten nach und nach viele Grafen auf, ihr Land und den Bann unmittelbar von dem Kaiser zu nehmen, sondern erhielten ihre Lehn und Regalien nur noch mittelbar als Reichsafterlehn durch die Hand der Herzoge und Bischöfe: wo dies der Fall war, hörten sie regelmässig auf, auf den Reichstagen zu erscheinen und traten in ein Verhältniss ähnlich dem, in welchem jetzt die Standesherrn sich befinden [9]). Auf der andern Seite wurden viele Grafen dadurch ausgezeichnet, dass sie von dem Heerbanne der Herzoge befreit waren und den Heerbann, welcher das Herzogthum auszeichnete, in ihren Grafschaften und Herrschaften selbst hatten. Dies war schon von alter Zeit her der Fall hinsichtlich der Markgrafschaften [10]) und der Pfalzgrafschaften [11]): nunmehr wurde dies auch auf

[8]) Sachsensp. III. 52. §. 3. „An die vierdten hant ne mach nen len komen dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der grafscap, durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben ane scultheiten; wenne klaget man over den richter, he sal antwerden vor deme scultheiten.“ — Doch konnte schon der, welcher den Bann in dritter Hand hatte, nicht mehr die Wette des Königsbannes (60 schill) in Anspruch nehmen. Sachsensp. III. 64. §. 4. (Sieh oben §. 47. Note 11). —

[9]) Man nannte später solche Gebiete, welchen die Reichsunmittelbarkeit entzogen worden war, Exemtionen, und unterschied *Exemtiones cum, vel sine onere*, je nachdem der grössere Staat für sie die Reichs- und Kreisbeiträge übernahm, oder behauptete, dass denselben solche Beiträge gar nicht hätten auferlegt werden können. Vergl. die Lit. bei Schmid, deut. Staatsr. §. 126. Note ††. — Seit dem XIV. Jahrhundert findet sich für solche mediatisirte Gebiete schon der Name Standesherrschaften. Klüber, öffentl. R. §. 310. Note e.

[10]) Vergl oben §. 38. Note 11. — Als Eigenthümlichkeit der Markgrafschaften erwähnt der Sachsenspiegel III. 65. §. 1: „Die maregreve dinget bi sin selves hulden *(also nicht unter Königsbann)* over ses weken, dar vint jewelk man ordel over den anderen den man an sime rechte nicht bescheiden ne mach.“ — Schwabensp. c. 141. (Ebenso können nach dem Sachsensp. III. 12. §. 4. in einer Markgrafschaft „allerhande lüte, sve si sin, deste si vnkomen sin an irme rechte.“ Bothen des Gerichtes sein, während es in einer grafschaft nur Schöffenbarfreie sein können). — Sachsensp. III. 64. § 7. „Jewelken maregreven (weddet man) drittich schillinge *(den halben Königsbann)* die dinget bi sin selvis hulden.“ — Im Sachsensp. III. 52. §. 3. wird gesagt, der „Burghgreve (sei Richter) over den maregreven“ — nämlich insoferne er als Schultheiss desselben zu betrachten ist. (Sieh oben Note 8). Vergl. Gaupp, Miscellen, p. 123. —

[11]) Vergl. über den Pfalzgrafen oben §. 38. Note 6., §. 46. Note 12., §. 47.

Digitized by Google

andere Grafschaften übertragen, welche desshalb zur Auszeichnuug von den übrigen Grafschaften mitunter Landgrafschaften genannt wurden [12]). Hiernach musste sich nunmehr ein neuer engerer Begriff von Fürstenthum und Fürstlichkeit bilden, welcher eben auf der Gleichstellung mit dem Herzogthume hinsichtlich des Heerbannes, so wie darauf beruhte, dass der Fürst andere Landesherren, wie Grafen, Bischöfe oder freie Herren, unter sich hatte [13]), so dass das Fürstenthum auch bald das Herzogthum als eine Unterart mitbegriff. Daher wurde endlich auch einzelnen Ländern, besonders jenen von einem grösseren Umfange, und wie es scheint, zuerst den aus der Verbindung mehrerer Grafschaften erschaffenen bischöflichen Territorien der Titel eines Fürstenthumes beigelegt und dieses als eine höhere Klasse von Territorien betrachtet als die Grafschaften, so wie auch die Fürstlichkeit für eine höhere Rangstufe, als der Grafenstand geachtet wurde. Mitunter wurde Grafschaften, deren Titel man nicht umwandeln wollte, doch das fürstliche Recht und auf ihre Besitzer fürstlicher Rang übertragen (sog. gefürstete Grafschaften) [14]). Das Fürstenthum in diesem neueren Sinne war von dem alten Herzogthume darin wesentlich unterschieden, dass der Fürst in dessen ganzem Umfange wirklicher Landesherr war, was im alten Herzogthume hinsichtlich des Herzogs nicht statt fand, daher auch das Fürstenthum das Prädikat „von" gibt. Umgekehrt strebten aber allmählig alle alten Herzogshäuser danach, in dem Umfange ihres Herzogthumes, so weit sie das-

Note 12 u. 14. Die Entstehung der eigentlichen Pfalzgrafschaften fällt in die Zeit der sächsischen Kaiser. Von hier an musste der Herzog der *Francia Ripuaria*, des Hauptlandes, welches eigentlich den deutschen König gab (sieh oben §. 46. Note 14.), in welchem aber der König, der nicht aus dem fränkischen Hause selbst war, nicht unmittelbar regieren konnte, als Statthalter (gleichsam Vicekönig) des deutschen Königs betrachtet werden, wie dies auch wirklich die politische Stellung beurkundet, welche der Pfalzgraf bei Rhein nach den Spiegeln einnimmt (vergl. oben §. 46. Note 12.) Vergl. auch Schwäb. Lehnr c. 147, wonach alle Lehensleute des Reichs, die nicht Fürstenamt haben, ihre Lehen während eines Interregnumes von dem Pfalzgrafen bei Rhein empfangen sollen. K. Otto I. bediente sich insbesondere der Errichtung von Pfalzgrafschaften, so z. B. der Pfalzgrafschaft in Bayern, um die Macht der Herzoge durch Verkleinerung des Herzogthumes zu brechen. Volksgesch. §. 28. Note 7. — Vergl. die folgende Note 12. —

[12]) Der Sachsensp. II. 62. §. 2. (Schwabensp. c. 136.) erwähnt nur die Landgrafschaft Thüringen. (Sieh oben §. 47. Note 22.); Ebendas. II. 64. §. 6. „Palenzgreven unde lantgreven dingen unter koninges banne als die greve, den weddet man ok sestich schillinge." —

[13]) Dieser neuere Begriff von Fürstenthum tritt schon hervor im Schwabensp. c. 139. (Sieh. oben Note 4). —

[14]) So z. B. die gefürstete Grafschaft Tyrol. — Vergl. Weber, das Burggrafen-Amt in Tyrol: Meran und Inspruck. 1845. —

Digitized by Google

selbe sich erhalten konnten, auch das volle landesherrliche Recht oder die Gerichtsbarkeit zu erwerben, und eben dadurch ihr Herzogthum selbst ohne Veränderung des Namens dem Wesen nach in ein Fürstenthum im neueren Sinne umzuwandeln. Da von Alters her der Herzogstitel der ausgezeichneteste Titel war, so behaupteten die herzoglichen Häuser auch in dem Fürstenstande noch immer einen vorzüglichen Rang, und so kam es, dass mitunter Herrschaften und Fürstenthümer zur besonderen Auszeichnung als Herzogthümer erklärt wurden [15]). Mitunter wurde von hohen Familien, die dem Fürstenstande im alten Sinne des Wortes angehörten, der Herzogstitel auch darum geführt, weil einer ihrer Ahnherren ein Herzogthum im alten Sinne inne gehabt hatte, wenn dieses gleichwohl später nicht bei der Familie erhalten werden konnte: in diesem Falle pflegte die Familie nicht den Namen von einem solchen alten Herzogthume fortzuführen, sondern nur das herzogliche Prädikate mit einem von ihren Stammbesitzungen angenommenen Namen zu verbinden [16]). Erwägt man die Gründe, aus welchen die Pfalzgrafschaften und Markgrafschaften und überhaupt die Fürstenthümer im neueren Sinne von den Kaisern geschaffen wurden, so tritt unverkennbar die Absicht hervor, die Herzogthümer zu schwächen, nachdem eine gänzliche Aufhebung derselben sich als unausführbar erwiesen hatte. Dieser Zweck wurde nun zwar im Ganzen erreicht, jedoch dadurch die königliche Macht doch nicht gehoben, da hiernach anstatt einzelner, mächtiger Herzoge, welche dem Könige gefährlich werden konnten, endlich ein zahlreicher, in sich abgeschlossener Fürstenstand erschaffen wurde, welcher in gemeinschaftlichem Interesse auf eine immer grössere Theilnahme an der Reichsregierung und Einschränkung der kaiserlichen Macht hinarbeiten musste und damit auch endlich zu Stande gekommen ist. Nach den Spiegeln sind alle Fürsten der Gerichtsbarkeit des Kaisers unmittelbar unterworfen [17]). Kein Fürstenthum, keine Grafschaft oder Vogtei soll getheilt werden dürfen [18]):

[15]) So z. B. Braunschweig, unter Friedrich II., a. 1255. Volksgeschichte §. 41. Note 11. —

[16]) So z. B. die Herzoge von Zähringen, deren Stammherr Berthold I. Graf im Breisgau, Markgraf zu Verona, im J. 1060 bis 1073 das Herzogthum Kärnthen, und dessen ältester Sohn, Berthold II. a. 1080 — 1097 das Herzogthum Schwaben, welches er nachher den Hohenstaufen durch Vergleich überliess, gehabt hatte. —

[17]) Vergl. oben §. 47. Note 12. —

[18]) Schwabensp. c. 121. §. b. „Wen (man) mag dehein fürstenamt mit rehte zwein mannen nivt gelihen. ir dewedere (d. h. keiner v. beiden, vergl. Bamb. Stadtr. c. 296) mag mit rehte nivt davon ein fürste gesin. noch ein furste geheizzen. also mag man maregraveschaft. noch graveschaft. Swer diu teilend, so hant si ir namen

auch sollte zu gleicher Zeit kein Fürst Vasall eines anderen weltlichen Herrn sein dürfen als nur des Kaisers [19]). Wo die Könige es durchzusetzen vermochten, hielten sie es als Grundsatz aufrecht, dass Niemand zwei Herzogthümer zugleich besitzen könne [20]).

§. 53.

Die Landeshoheit.

In Folge der mittelalterlichen Grundansicht, dass der Kaiser die Gerichtsbarkeit in den deutschen Ländern regelmässig nicht unmittelbar ausübt, sondern die Verleihung der Gerichtsbarkeit (den Bann) demjenigen Herrn nicht verweigern kann, welchem das Gericht gelegen ist [1]), musste alsbald die Regierung in den einzelnen deutschen Ländern als eine, wenn auch von der kaiserlichen Gewalt abgeleitete, doch hinsichtlich der Ausübung in dem Umfange der einzelnen Territorien selbstständige politische Gewalt erscheinen, wofür seit dem XVII. Jahrhundert die Bezeichnungen hohe Landesobrigkeit, Landeshoheit aufgekommen sind. Aelter als diese Ausdrücke und schon dem XIII. Jahrhundert angehörig, ist die Bezeichnung der Inhaber der Gerichtsbarkeit (des Bannes) in den einzelnen Territorien, welche nicht, wie die Reichsvögte, nur als Beamte die unmittelbare kaiserliche Gerichtsbarkeit in den reichsfreien Gebieten ausübten, sondern die wegen ihres allodialen oder feudalen Rechtes an dem Lande von dem Kaiser als berechtiget zur Landesregierung (dem Empfange des Bannes) betrachtet wurden, als *Domini Terrae*, woraus auf den schon damaligen Gebrauch des Wortes Landesherr und Landesherrschaft oder Landesherrlichkeit in der deutschen Sprache geschlossen werden

verlorn.“ Sachsensp. III. 53. §. 3. (sieh oben §. 51. Note 6). — Ebendas. III. 64. §. 5. (sieh oben §. 47. Note 11). — Aus diesem Verbote der Theilung ergibt sich, dass die Spiegel ein Erbrecht in ein Fürstenamt irgend einer Art nicht anerkennen: doch war es schon in dem 13. Jahrhundert das allgemeine Streben der Fürsten- und Grafenhäuser, sich erblich im Besitze ihrer Länder zu erhalten. Damit stimmet auch überein die Sententia Regis Rudolphi I. a. 1283 de comitatibus non dividendis (Pertz, Leg. II., 442). — Vergl. darüber Weber, Handb. des LehnR. IV, p. 18. — K. W. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge in den deutschen Staaten. Kassel, 1826. —

[19]) Sachsensp. III. 58. §. 1. „Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben wen den koning.“ — Der Schwabensp. c. 130. a. E. fügt bei „So mugen si niht fursten gesin.“ —

[20]) Vergl. oben die Volksgeschichte §. 36. Note 7; §. 37. Note 7. — Vergl. Eichhorn, R.G. II. §. 258. Note f. —

[1]) Sieh oben §. 47. Note 10. —

Digitized by Google

darf. Urkundlich erscheint *Jurisdictio*, nebenbei wohl auch *Comitatus* und *Centae* (die Zentgerichtsbarkeit), auch *Dominium* als Ausdruck dieses letzteren Begriffes [2]). Es erhellet hieraus so viel, dass die Gerichtsbarkeit, wie sie das Wesen der Grafschaft ausmacht, also die Gerichtsbarkeit, welche durch ein Landgericht ausgeübt wird und sich somit über *Causas majores* überhaupt, insbesondere über Criminalsachen erstreckt, und welche sodann auch in dem Begriffe des Fürstenthumes im neueren Sinne (§. 52) mitenthalten ist, das Wesen der Landesherrschaft, Landesherrlichkeit oder später sog. Landeshoheit ausmacht, so dass ohne dieses Recht keine Landesherrlichkeit gedacht werden konnte [3]). Mit diesem Hauptrechte waren gewöhnlich aus besonderen historischen Rechtstiteln, wie kaiserliche Verleihung oder Herkommen, noch mehrere andere Regalien verbunden, so dass also diese Rechte nicht als logische Folgerungen aus dem Begriffe der Landesherrlichkeit selbst, sondern vielmehr nur als historische Zufälligkeiten betrachtet werden konnten [4]). Dass der Landesherr auch durchaus Grundeigenthümer seines Territoriums gewesen sei, ist unerweislich. Die Grundherrlichkeit war wenigstens niemals eine Voraussetzung des Begriffes der Landesherrlichkeit, wenn auch nicht leicht eine landesherrliche Familie ohne bedeutenden

[2]) Const. Friderici II. de jurib. princip. secular. in Curia Sibidati (Utini) a. 1232. (Pertz, Leg. II. 292.) „Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis sive liberis sive infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem, approbatam. Centumgravii recipiant centas a dommino terre, vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus. Locum cente nemo mutabit sine consensu domini terrae.“ — Sachsensp. I., 58. §. 1. „ . . . den (gogreven sal die greve oder die markgreve belenen.“ — Aurea Bulla Karoli IV. a. 1356. c. 25. §. 3. „Primogenitus filius succedat in eis (territoriis), sibique soli jus et dominium competat. —

[3]) Der Landesherr stand zur Gerichtsbarkeit des Gogreven in demselben Verhältnisse, wie der Kaiser zu jener der von ihm belehnten Richter, d. h. der Landesherrn selbst (sieh oben §. 47. Note 9). — Sachsensp. I. 58 §. 2. „Svenne die greve kumt to des gogreven dinge, so sal des gogreven gerichte neder sin geleget. Also is des greven, svenne der koning in sine grafscap kumt.“ —

[4]) Die wichtigsten Urkunden von allgemeiner Bedeutung für die Anerkennung der Landesherrlichkeit von Seite des Kaisers sind die Confoederatio Friderici II. cum principibus ecclesiasticis, Frankfurt, 1220 (Pertz, Leg. II., 236) und dessen (in Note 2 erwähnte) Constitutio de juribus principum secularium a. 1232; welche beide Gesetze man daher gewöhnlich zu den Grundgesetzen des deutschen Reiches zählte. Wie sehr sich die Landesherrlichkeit einzelner Fürstenhäuser in Folge besonderer kaiserlicher Privilegien mitunter schon einer fast vollen Souveränität näherte, zeigt das Privilegium K. Friedrich's I. a. 1156 für das Erzhaus Oesterreich, bei Pertz Leg. II., 99. (Sieh den Auszug hieraus oben, in der Volksgeschichte §. 38. Note 4. —

Digitized by Google

Grundbesitz in ihrem Territorium vorgekommen sein mag [5]). Wohl aber hat die Landesherrlichkeit als politisches oder Regierungs-Recht über ein Territorium einen dinglichen Charakter im Sinne des deutschen Rechtes, d. h. sie erscheint als ein auf einer Immobilie (dem Territorium) haftendes, mit derselben bleibend verbundenes Recht, daher man sie auch füglich als ein politisches Immobiliar- oder Realrecht bezeichnen kann. Die Landeshoheit oder Landesherrlichkeit ist daher ihrem historischen Ursprunge nach durchaus nichts anderes, als ein Produkt der Verbindung der Gerichtsbarkeit (des Bannes) mit dem Charakter eines deutschen Real- oder Immobiliar-Rechtes [6]). Diese Verbindung wurde ungeachtet des Bestrebens der Kaiser, die Innehabung des Bannes nur als ein Amt erscheinen zu lassen, dadurch bewirkt, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit (des Bannes) allmählig als ein bleibend zuständiges Recht gewisser geistlicher oder weltlicher Korporationen (Bisthümer, Prälaturen, Abteien oder Reichsstädte) und gewisser Familien anerkannt wurde. Bei den Reichsstädten und in den geistlichen Territorien folgte die bleibende Zuständigkeit aus der Unsterblichkeit der moralischen Person selbst: bei den weltlichen Familien wurde die Uebertragung des Charakters eines Immobiliarrechtes auf die Gerichtsbarkeit durch die allmählig aufgekommene Erblichkeit der Grafschaften und Fürstenthümer bewirkt [7]), und diese selbst wurde durch den Feudalismus vermittelt, indem nicht nur ein grosser Theil der Länder selbst als wirkliche Lehn (wie Landgüter) vom Kaiser verliehen, sondern durchaus und sogar auch in den allodialen Ländern die Gerichtsbarkeit (der Bann) in der Form eines Lehns geliehen wurde [8]). Die Landeshoheit äusserte sich im XIII. Jahrhundert, wie es das noch durchaus in dem Begriffe derselben damals überwiegend vorherrschende Hauptrecht der Gerichtsbarkeit mit sich brachte, als das Recht der Ernennung der Zentgrafen an den Zentgerichten [9]) und der

[5]) Nur in sehr kleinen Herrschaften kam es vor, dass der Landesherr auch die Grundherrlichkeit in dem Umfange seines Gebietes in Anspruch nahm: solche Territorien bezeichneten die Publicisten aus der letzten Zeit des Reichsverbandes als Patrimonialstaaten: diejenigen aber, in welchen der Landesherr nur in Bezug auf einzelne Theile Grundherr war, die übrigen aber nur als Gerichtsherr inne hatte, als Aggregat- oder Landsassiat-Staaten.

[6]) Es ist durchaus ungenau und unrichtig, wenn man die Landesherrlichkeit als einen Ausfluss des Eigenthums an Grund und Boden darstellt. Vergl. meine Grundsätze des Staatsrechts, 3. Aufl. 1846. §. 46. —

[7]) Vergl. §. 52 Note 18. —

[8]) Vergl. §. 51 Note 7.

[9]) Sieh oben Note 2. —

Digitized by Google

landesherrlichen Stellvertreter bei den anderen Gerichten, wie z. B. Landgerichten, welche der Landesherr vom Kaiser an sich gebracht hatte [10]). Wo der Herr gross genug war, so dass er die genügende Anzahl Vasallen hatte, um einen Lehnhof bilden zu können, hielt derselbe auch ein eigenes Hofgericht [11]), welchem ausser der Competenz in Lehnssachen der landesherrlichen Vasallen auch mitunter die Gerichtsbarkeit über die Hofbeamten und Hofdiener, manchmal auch sogar der Charakter eines Obergerichtes im Verhältnisse zu den kleinen Local- und städtischen Gerichten, insbesondere in Civilsachen beigelegt war [12]). Eine planmässige durchgreifende Landesorganisation findet sich selbst nicht in den grösseren Territorien. So wie diese Länder meistens aus sehr verschiedenen Bestandtheilen und aus verschiedenen Rechtstiteln erworben und zusammen gebracht worden waren, so blieben auch nach der Erwerbung meistens die älteren Gerichtssprengel unter ihren ursprünglichen Bezeichnungen als Vogteien, Aemter, Pflegen u. s. w. bestehen, und vereinigte der landesherrliche Lokalbeamte häufig den Charakter eines Gerichtsvorstandes und Administrativbeamten (so weit man damals überhaupt von Administration sprechen konnte), wohl auch mitunter mit dem Charakter eines Kameralbeamten. Mittelstellen finden sich noch nicht. An der Spitze der Regierungs-Geschäfte erscheint nicht selten ein Hofkaplan, oder einige landesherrliche Räthe, meistens unter dem Namen Schreiber [13]). Regierungsgrundsätze treten in dieser Zeit wenig hervor. Doch war fortwährend anerkannt, dass die Empörung eines Sohnes gegen seinen Vater denselben von der Regierungsnachfolge ausschliesst [14]), und dass der Nachfolger in der Regierung die Regierungshandlungen seines Vorgängers anerkennen müsse [15]).

[10]) Diese Landgerichte erscheinen häufig unter der Bezeichnung „*judicium injuriarum.*" Vergl. mein Bamberger Recht (1839) p. 89 flg.

[11]) Schwabensp. Lehnr. c. 84. „Svenne der herre alse hoh ist, daz er lehenreht mag han, und hat alse vil manne, die ein urteil vinden mugen, so mag er sinen mannen tag geben wol umbe lehen reht, der sol zem minsten sibene sin." — Ebendas. c. 18. „Ein herre sol zem minsten zwelf man han, da er vmbe lehen rihtet." — Landbuch der Mark Brandenburg (14. Jahrhundert) „Judicium curiae, quod est super quaestionibus pheudorum." Vergl. Eichhorn, R.G. II. §. 302. —

[12]) In Bamberg erscheint das fürstbischöfliche Hofgericht zuerst unter dem Namen Salgericht. Vergl. über dessen Verhältnisse mein Bamberger Recht p. 88. —

[13]) Eichhorn, R.G. II. §. 303. —

[14]) Landfrieden K. Friedrich's II. a. 1235. c. 1. „De pena filiorum qui commitum in patres." —

[15]) Cap. 3. de sentent. et re jud. in Sexto (2, 14) Innocent. IV. a. 1250. „Cum tam supradicti avi (Regis Arragoniae) donatio, quam locorum acquisitio prae-

Digitized by Google

Besonders befestigte sich dieser Grundsatz hinsichtlich der von weltlichen Landesherrn ertheilten Eventualbelohnungen [16]). In den geistlichen Fürstenthümern wurde aber eine gleiche Befugniss des Bischofs nicht anerkannt [17]), und überhaupt tritt hier vielmehr der Grundsatz hervor, dass der Nachfolger jede Handlung des Vorgängers umstossen könne, welche das Interesse der Kirche beeinträchtiget hatte [18]).

§. 54.

Die Landtage und fürstlichen Hoftage. *)

Noch in dem dreizehnten Jahrhundert hatte sich die karolingische Vorschrift, dass in allen Ländern dreimal im Jahre (über 18 Wochen) Landesversammlungen gehalten werden sollten, praktisch erhalten [1]).

missorum fuerint nomine regni factae, memoratus rex donationem servare hujusmodi tenebatur.“ —

[16]) II. Feud. 26 §. 2. „Moribus receptum est, dominum de feudo militis sui, quod post mortem ipsius ad dominum reverti sperabatur, in alium militem investituram facere posse.“ — Vergl. I. Feud. 9, wonach diese Frage noch streitig war. — Nach dem Sachsensp. Lehnr. (Homeyer) art. 11. §. 1. wird der Nachfolger des Herrn aus der von dem Vorgänger ertheilten Eventualbelehnung noch nicht verpflichtet. „Svelk gut en man an sinen geweren nicht ne hevet, und ime nicht bewiset n'is, deme ne mach he nicht volgen an enen anderen herren.“ — Nach dem Schwabensp. Lehnr. c. 19. gilt die Eventualbelehnung selbst noch als durchaus unstatthaft, wenn nicht der besitzende Vasall einwilligt: „ . . . es mag dehein herre dehein geding leihen an deheinem gut, daz sin man von im hat, ane sinen willen und ane sin bete.“ Vergl. meine Grundsätze des Staatsrechts. 3. Aufl. 1846. §. 73. Note 13. — Doch gibt der Schwabensp. l. c. selbst an, dass die Meinung, der er den Vorzug gibt, bestritten sei, und wirklich lässt die correspondirende Stelle im Sächs. Lehnr. Art. 10. §. 1. die Eventualbelehnung ohne Einwilligung des Vasallen zu, hält aber, wie angegeben wurde, im Art. 13 noch daran fest, dass sie keine Folge an einen anderen Herrn begründe.

[17]) II. Feud. 35. —

[18]) Schwabensp. c. 308. I. „ . . . kein pfaffenfürste mag seinen dienstmann frei gelassen. er mag einen wechsel wol mit im tun umb besserung. und nimpt er ein bösers. der bischof der nach im komet. der nymmet seinen wechsele mit recht wider.“ — Ibid. c. 375. V. „Ez mac dehein bischof noch dehein ander pfaffe sins gothuses gutes niht ane werden. wan an ertriche. und tut er einen wachsel mit iemen. den sol er also tun, daz in dunke und ander wise lute, daz er daz besser habe. tut er iht anders. daz mac nimer staete beliben.“ —

*) F. W. Unger, Geschichte der deutschen Landstände. 2 Thle. Hannover, 1844. (Im ersten Theile findet sich eine Zusammenstellung der älteren Literatur). K. Hagen, die alten landständischen Verfassungen, in dessen Fragen der Zeit, Bd. I., Stuttgart, 1843. — Michelsen (über das Wahlrecht der Schleswig-Holsteinischen Stände, in der Zeitschr. f. deut. Recht. 1839. Hft. I. —

[1]) Vergl. oben §. 42. Note 5. — Sachsensp. III. 61. §. 1. „Over achtein

Digitized by Google

Für diese Versammlungen finden sich jetzt die Bezeichnungen Landtegeding, Landtädinge (Landtage) [2]) oder Vogtdinge [3]). Der Zweck dieser Versammlungen bestand hauptsächlich in der Abhaltung grosser Gerichtstage, namentlich zum Behufe der Criminalrechtspflege: jedoch wurden sie auch regelmässig von den Landesherrn oder den Vögten benützt, um über Landesangelegenheiten mit den Landsassen, d. h. den gerichtspflichtigen (zum Erscheinen an dem Landtäding verpflichteten) Leuten zu verhandeln. Ueberhaupt galt es als ein unbestrittener und durch eine ausdrückliche, im Jahre 1231 zu Worms unter dem König Heinrich, Sohn Kaiser Friedrich's II., abgegebenen Erklärung der Reichsstände bestätigter Grundsatz des öffentlichen Rechtes, dass kein Fürst oder anderer Landesherr in seinem Lande irgend eine Verordnung oder Gesetze machen könne, ausser nach vorgängiger Zustimmung (nicht blos Beirath) der *Meliores et Majores Terrae*, d. h. der grösseren Grundbesitzer (der Landherren oder Grundherren) [5]). Es war dies die nothwendige Folge davon, dass alle landesherrliche Regierungsgewalt in dieser Periode nur als Ausfluss der königlichen Gewalt erschien, und also nur wie diese selbst eine vollziehende Gewalt (*Jurisdictio* im mittelalterlichen Sinne) sein konnte. Ueber das Verhältniss des landesherrlichen Verordnungsrechtes zu der Reichsgesetzgebung findet sich aus dieser Periode noch eine Bestimmung in

weken sal die greve sin ding utlecgen, buten den gebundenen dagen to rechten dingstat." — Schwabensp. c. 135. „Uber ahzehen wochen sol ein iegelich furste. unde ein iegelich herre der gerichte von dem kiunige emphangen hat, sin lant-tegeding haben. Dehein herre sol sin lant-tegeding gebieten vf einen virtag (Feiertag)" etc. — Vergl. Schwabensp. c. 358. (Sieh Note 4).

[2]) Sieh Note 1; und Schwabensp. c. 104. 139. 358.

[3]) Schwabensp. c. 1. „Vogetes ding." —

[4]) Schwabensp. c. 358. „Wir gebieten bi unserem gewalte allen herren die lant-tegeding sulen gebieten vffen dem lande. daz si es dristunt haben in dem iare. und stande daz lant also unvridelichen und also ubele. so mag man ez gebieten mit rehte uber zwen manode. alle die in sinem gerichte sitzent. die suln sin lant-tegeding suchen. die gut in sinem gerichte hant oder mit huse in sinem gerichte sitzent. ob si zir tag komen sint ze vier und zweinzeg iaren." — Hier tritt die Idee der Landsässigkeit (des Landsassiates) als Gerichtspflichtigkeit, bedingt durch Grundbesitz im Lande, hervor. Eben so im Schwabensp. c. 139. (Sieh Note 7). —

[5]) Henrici Regis Curia Wormat. a. 1231. (Pertz, Leg. II., 283) („Sententia de jure statuum terrae) „ . . . Super qua re requisito consensu principum fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur." —

Digitized by Google

dem Landfrieden Rudolph's von Habsburg vom Jahre 1287, wonach den Landesherrn die Befugniss zuerkannt ist, mit Zustimmung ihrer Grundherren Verordnungen zur besseren Handhabung der Reichsgesetze zu machen [6]). In den grösseren Territorien, deren Beherrscher selbst wieder Bischöfe, Grafen und andere Landesherrn unter sich hatten, finden sich auch schon Versammlungen unter der Bezeichnung als Hoftage, an welchen diese subalternen Landesherrn selbst, so wie die landsässigen Rittermässigen in Person oder durch einen Stellvertreter nebst den fürstlichen Vasallen erscheinen mussten [7]). Diese Hoftage erschienen ursprünglich als eine Nachbildung der Reichstage [8]), und hatten daher mitunter auch den Charakter von Rechtstagen, namentlich zur Entscheidung von Lehnssachen. Da aber auf diesen Hoftagen eben so und noch mehr wie in den kleineren Territorien auf den Landtädingen über allgemeine Landesangelegenheiten verhandelt wurde, so wurde später auch auf sie die Bezeichnung als Landtage übertragen, und blieb ihnen endlich fast ausschliesslich, seitdem die alten eigentlichen Landtädinge in den kleineren Territorien theils ihren politischen Charakter verloren und nur allein noch als Criminalgerichtstage betrachtet wurden, theils bei der Umbildung der Gerichtsverfassung ganz ein-

[6]) Landfriede Rudolph's I. a. 1287. (Würzburg) c. 44. bei Pertz, Leg. II., 452. „Swaz ouch die furste (oder die lantherren) in irme lande mit der herren (al. in Lehmann Speier. Chron. B. V. c. 8. „mit ihrer lantherrn) rathe sezzent und machent disem landfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun, und damitte brechen sie des lantfridis nicht." —

[7]) Schwabensp. c. 139. „Ez sint sumeliche (einige) leigen fürsten die das reht hant. daz sie hoeve gebieten für sich selben. daz reht hant sie von dem kiunige ... Ist es ein herzoge oder ein ander leigen fürste. und sitzent bischofe in sinem furstenamte. die suln sinen hof suchen. ... Ein leigen fürste mag mit rehte einem andern leigen fürsten nüt hof gebieten. ob er daz recht hat. daz er ouch hof gebütet. und hat er dez rehtes nüt. unde er hat gut. unde burge in sinem lande. oder stette er sol mit rehte sinen hof suchen. Diz selbe reht hant sie ouch umbe graven. vnde vmbe vrien. unde umbe dienest mann die so getan gut in ir lande hant. daz burge und stete sint. Hant sie ander gut in ir lande. So sint sie ze reht ledig. die (daz sie) ir hove nüt suchen suln. und sint si in tuscher sprache nüt gesezzen. oder daz sie in ahte tagen nut dar gelangen mügen. si soln aber dar senden ir bornen dienstmann ... der dienstmann sende sinen maec" (Magen, d. h. Verwandten).

[8]) Schwabensp. c. 139. „... Allez daz reht daz der kiunig hat gegen den die sinen hof niut suchent. daz selbe reht hat der herzog *(al. hant die leien fursten)* gegen den die sinen *(al. iren)* hof niut suchent." Es geht dies zunächst auf das Recht von denen, die nicht erscheinen, eine Busse zu fordern. Ibid. „Ein iegelich furste hat nach sines landes gewonheit buzze." — Ibid. c. 358. — (Vergl. Ibid. c. 138, oben §. 48. Note 3). — Wie tumultuarisch die Verhandlungen zum Theil waren, zeigt Herman Contr. a. 911. „Burchardus dux Alamannorum in conventu suo orto tumultu occisus est." —

Digitized by Google

gingen und sich nur in einzelnen reichsfreien Gemeinden unter der Bezeichnung von Landesversammlungen forterhielten [9]). Der hauptsächlichste Gegenstand der Verhandlungen auf den Landtädingen und Hoftagen dieser Zeit, ausser den vor dieselben gehörigen Rechtssachen waren wohl die Anordnungen und Einrichtungen, welche zum Vollzuge der Reichsschlüsse nothwendig waren, wie z. B. die Aufbringung der Mannschaften und Kosten der Reichskriege, so wie überhaupt die Kosten der Landesregierung [10]). Im allgemeinen galt noch der Grundsatz, dass der Landesherr die Kosten der Regierung aus dem Ertrage seiner Domänen und der ihm vom Kaiser verliehenen nutzbaren Regalien zu bestreiten habe, so dass ein Beitrag des Landes zu den Kosten der Regierung stets als eine Ausnahme erschien, und die besondere freie Bewilligung der *Meliores et Majores Terrae* voraussetzte [11]). Hierauf weiset auch die Etymologie des Wortes Steuern (Stiura, Stärkung) hin [12]). Allmählig scheinen einzelne Steuern als nothwendige, regelmässig zu leistende Abgaben anerkannt worden zu sein, in so weit nämlich die Bedürfnisse bleibend waren, zu deren Bestreitung sie bewilliget waren [13]): mitunter bildete sich auch wohl ein Herkommen darüber aus, bei welchen besonderen Gelegenheiten dem Landesherrn eine Steuer bewilliget werden müsse [14]), so dass bald nicht mehr die

[9]) In dieser Weise bestehen dieselben noch in den Schweizer Urcantonen.

[10]) Die Spiegel und andere Rechtsquellen dieser Periode enthalten keine Competenzbestimmung der Land- oder Hoftage. Der Schwabensp. c. 139. sagt nur ganz allgemein: „ . . . und als der herre den hof verendet, so sol er (der von seinem Herrn dazu abgesandte Dienstmann) dar gan. und sol fur sinen herren loben. daz er staete hab als verre er sul. swaz da ze dem hof guter dinge gesetzet si." —

[11]) Dies sagt auch die Parömie: „Wo wir nicht mit rathen, da mir auch nicht mit thaten." —

[12]) Hierauf deuten auch die Bezeichnungen: *„Rogatio, Petitio, Subsidium, Collecta,"* Bete; in den Städten mit Hindeutung auf die Beitragspflicht Urbete. Haltaus gloss. h. v. — Die Ausdrücke Nothbede, Gewaltbitte, petitio injusta, exactoria, violenta, indebitum, Unpflicht, bezeichnen theils solche Steuern, welche von den Landesherrn usurpatorisch beigetrieben wurden, theils von den Landständen bei besonderen Gelegenheiten ausnahmsweise und unter Verwahrung gegen wiederholte Anforderungen bewilligt worden waren. Lang, hist. Entwickelung der deut. Steuer-Verf. p. 89. — J. Grimm, R.A. p. 297. —

[13]) In Ostfranken findet sich schon in einer Urkunde K. Arnulph's a. 889. und Otto's III. a. 993. eine jährliche Abgabe unter dem Namen *steora vel osterstuopha.* Eccard, Franc. orient. I., 392. II., 712. — Ueber die Erklärung dieser Ausdrücke, sieh J. Grimm, R.A. p. 298.

[14]) Hieher gehören die Heersteuern (Gravenscat, d. h. Grafenschatzung); Vergl. oben §. 49. Note 11. — Mitunter finden sich schon Steuern bei Verheirathung

Digitized by Google

Bewilligung selbst, sondern nur noch die Grösse derselben Gegenstand der Verhandlung wurde. Uebrigens zeigen die Landtage in dieser Periode noch keine feste Organisation, auch lag denselben noch nicht die Idee einer allgemeinen Landesrepräsentation zu Grunde. Die Bedeutung der Landtage selbst hing in einzelnen Fällen von dem kräftigen Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Grundherrn ab: insbesondere gaben nicht selten Streitigkeiten unter den Mitgliedern der landesherrlichen Familien, namentlich Erbfolgestreitigkeiten, den Grundherrn Veranlassung, ihren Einfluss auf die Landes-Regierung zu vermehren [15]).

§. 55.

Das Städtewesen im Mittelalter. *)

Zur Zeit des Tacitus gab es in Deutschland wohl schon grosse volkreiche Ortschaften und Burgen (Castelle) des Adels, aber keine Städte im römischen Sinne [1]). Solche Städte entstanden in Deutschland zuerst in Folge der römischen Eroberung, so dass die Römerstädte am Rhein und an der Donau als die ältesten Städte in Deutschland erscheinen. Bald aber wurde die Zahl der Städte aus anderen Ursachen vermehrt. Besonders einflussreich war in dieser Beziehung zunächst die Errichtung vieler bischöflichen Sitze in Deutschland. Dies ist jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, als wenn bei der

des Landesherrn, der Töchter aus dem regierenden Hause (sog. Fräuleinsteuern) u. dgl. — Weisthum von Suesteren, a. 1260, bei Bondam Chart. Geldr. I., 543. „Item dicunt Scabini, si dominum de Valkenborg contingeret transire alpes, seu tradere filiam suam nuptui, sive sublimare filium suum in militem, petitionem potest facere apud Suestren, ad subveniendum ei in talibus articulis.“ —

[15]) Unger, Gesch. d. Landstände I., p. 255 flg. —

*) Heinecc. antiq. jur. germ. II., 1, p. 290. — K. F. Eichhorn, über den Ursprung der städt. Verf. in der Zeitschr. f. gesch. R.W. Bd. 1. u. 2. — E. Th. Gaupp, über deutsche Städtegründung, Städte-Verfassung und Weichbild. Jena, 1824. — K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4 Thle. Bonn, 1826. — C. W. v. Lancizolle, Grundzüge der Gesch. d. deut. Städtewesens. Berlin, 1829. — A. Beucker-Andreae, disquisitio de origine juris manicipalis Frisici. Utrecht, 1820. — F. Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt in den Reichsgesetzen K. Friedrich's II. Halle, 1846. — Mittermaier, deut. Priv.R. (7. Aufl. 1847). §. 134 flg.

[1]) Tacit. Germ. c. 16. „Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est: ne pati quidem inter se junctas sedes ... Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat.“ Annal. I. 56. „... incenso Mattio, id genti caput.“ — Annal. II. 62. „Catualda... irrumpit regiam, castellumque juxta situm.“

Digitized by Google

Gründung von Bisthümern erst die Anfänge zu den Ortschaften gemacht worden wären, welche den Bischof aufnehmen sollten, sondern die Errichtung der Bisthümer wirkte auf die Städtebildung in der Weise mittelbar. Die Kirche hielt von jeher darauf, dass die Bischofssitze nur in grosse volkreiche Ortschaften verlegt werden sollten [2]). Da überdies die Bischöfe nicht unter einem weltlichen Herrn stehen wollten [3]), so musste der Ort, welcher einen Bischof aufnehmen sollte, vorerst von dem gemeinen Landgerichte befreit, und als eine (Reichs-) Immunität erklärt werden, welche sodann die bischöfliche Kirche als eine zweite (geistliche) Immunität in sich aufnehmen und gleichsam gegen die weltlichen Landesherrn decken konnte. Viele Städte entstanden aber allmählig auch dadurch, dass Ortschaften, die für den Handel und Verkehr günstig gelegen waren, sich schnell so sehr vergrösserten und hoben, dass es im Interesse der Kaiser oder der Landesherrn lag, sie als Städte zu erklären [4]). Endlich wurde auch die Zahl der Städte aus militärischen Gründen vermehrt, namentlich unter K. Heinrich I. in Sachsen und Thüringen, da man sich im Mittelalter keine Stadt anders, als wie einen befestigten Ort denken konnte [5]). Lagen nun aber auch in diesen historischen Verhältnissen die äusseren Veranlassungen für die Umwandlung von Ortschaften in Städte, so konnten sie doch an sich keinen noch so volkreichen und bedeutenden Ort zur Stadt im rechtlichen Sinne machen, sondern hierzu gab es nur einen einzigen Weg, nämlich die Verleihung eines kaiserlichen (später auch landesherrlichen) Privilegiums, wodurch der Ort als Stadt erklärt wurde [6]). Das besondere Recht, welches den Inhalt des städtischen Privilegiums bildet, begriff aber nothwendig die Befreiung von der Jurisdiction der gemeinen Landesgerichte und die Verleihung der Befugniss zu eigener Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Wesentlich war ferner nach mittelalter-

[2]) Can. 3. Dist. 80. (Anacletus) „Episcopi non in castellis aut modicis civitatibus debent constitui.“ — Can. 5. (Leo) „Non debere in vicis et villis Episcopos ordinari.“ — Cap. Karol. M. Aquisgran. (I.) a. 789. c. 19. „Item in eodem Concilio (Laodicensi) nec non et in Sardicensi, quod non oporteat in villulis vel in agris episcopos constituere. Dies wiederholt auch Cap. Frankofurt. a. 794 c. 20.

[3]) Vergl. oben §. 51. Note 1. —

[4]) So z. B. Lübeck; vergl. die Volksgeschichte §. 38. Note 22. —

[5]) Vergl. die Nachricht bei Widukind I. c. 35 oben, Volksgesch. §. 27. Note 8.

[6]) Dasselbe gilt auch heut zu Tage noch als praktisches Recht. Keine Landgemeinde in Deutschland kann sich aus eigener Macht zur Stadt erklären. Selbst die Römerstädte am Rhein waren auf keine andere Weise als durch die Verleihung des römischen Municipalrechtes entstanden.

Digitized by Google

licher Ansicht in dem Begriffe einer Stadt das Marktrecht *(jus fori rerum venalium)* [7], und das damit zusammenhängende Recht, Handel und andere zünftige Gewerbe zu betreiben [8], so wie auch die Bürgerschaft nur aus freien Leuten bestehen konnte [9]. Demnach erscheinen eine Stadt im rechtlichen Sinne als eine Gemeinde freier Leute in einem befestigten Orte, mit dem Rechte eigener Jurisdiction und Administration, dem Marktrechte und dem Rechte, Handel und andere zünftige Gewerbe zu betreiben. Bei Betrachtung des historischen Entwickelungsganges des deutschen Städtewesens ist so viel unverkennbar, dass die Grundidee der städtischen Verfassung, das Bestehen als eine selbstständige politische und somit im Wesen republikanische, wenn gleich unter monarchischer Protection stehende Gemeinde von den Römerstädten entlehnt und auf deutsche Ortschaften übertragen worden ist. Hiermit soll jedoch keineswegs behauptet werden, dass desshalb auch die eigenthümliche römische Stadtverfassung auf die deutschen Ortschaften übertragen worden sei, oder auch in den ehemaligen Römerstädten selbst sich über die Zeiten der Völkerwanderung hinaus erhalten habe [10]. Wegen jener Grundidee der Erhebung eines Ortes zur selbstständigen, sich selbst regierenden Gemeinde wurde auch regelmässig in den Urkunden die Erhebung einer Ortschaft zur Stadt als *urbem liberare vel libertare* bezeichnet [11]. Ursprünglich gaben nur

[7]) Das Halten von Märkten war das, was den Deutschen zuerst in den Römerstädten in die Augen fallen musste. Daher geht auch der Ausdruck: *civitatem libertate Romana donare* zunächst auf die Verleihung des Marktrechtes. — Vergl. Eichhorn, in d. Zeitschr. f. gesch. R.W. Bd. II., 217. — Wilda, de libertate Romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae. Hal. 1831. — Ortschaften, welche nur das Marktrecht, nicht aber auch die übrigen Auszeichnungen der Städte erlangten, erscheinen demnach unter der Bezeichnung als Marktflecken.

[8]) Aus Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der zünftigen Gewerbe forderte man für jede Stadt eine Bannmeile. Sachsensp. III. 66. „Man ne mut nenen market buwen deme anderen ene mile na." — Schwabensp. c. 143. „Man sol deheinen market naher dem andren legen danne uber zwo mile." — Constit. Friderici II. a. 1232. (Utini) „Quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire . . . In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur." — Bald wurden auch das Einlager-, Stapel- und Krahnen-Recht zum Vortheile der Städte damit verbunden.

[9]) Sieh oben §. 22. —

[10]) Ueber die Fortdauer der römischen Municipalverfassung in den lombardischen Städten, vergl. Dönniges, Gesch. des deut. Kaiserthums im XIV. Jahrh. Berlin, 1842. p. 648. flg. — M. A. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. Bonn, 1846. —

[11]) Selbst die landesherrlichen Städte wurden daher als *civitates liberae*

Digitized by Google

die Kaiser solche Privilegien, und sonach erscheinen die ältesten Städte als Reichsimmunitäten oder freie Reichsstädte *(Urbes liberae imperii)* [12]). Allmählig aber kamen viele Reichsstädte in Abhängigkeit von geistlichen oder weltlichen Landesherrn, theils durch Schutzverträge, theils durch gewaltsame Unterwerfung, theils durch Erwerb der kaiserlichen Vogtei über dieselben, häufig auch durch Pfandschaft [13]). Namentlich gehörten die bischöflichen Städte ursprünglich zu den Reichsstädten [14]). Schon im XVI. Jahrhundert war die Zahl und Bedeutung der Reichsstädte sehr herabgekommen [15]): dagegen hoben sich immer mehr die Städte, welche unter der Landeshoheit geistlicher und weltlicher Herren standen, sog. Landstädte, *Urbes provinciales*, im Gegensatze der Reichsstädte. Jede Stadt erschien im Mittelalter als eine Gilde, d. h. als eine beschworene Schutzverbindung, und zwar als die höchste Gilde *(Summum convivium)*. Die Grundidee der

bezeichnet. Freiburg. Stadt.R. a. 1120. „... Bertholdus Dux Zaringie in loco proprii fundi sui, Friburc videlicet, secundum lura Colonie liberam constituit fieri civitatem." —

[12]) Landesherrn, welche einer ihrer Ortschaften Stadtrecht beilegen wollten, mussten daher die kaiserliche Genehmigung nachsuchen. Freiburg. StadtR. a. 1120. §. 3. „Cum autem juxta consensum ac decreta regis et principium ejusdem constitutio fori confirmata fuisset." — Ueber die Reichsstädte vergl. insbesondere: Knipschild, de liberis imperii urbibus. 1687. —

[13]) Eine vortreffliche Schilderung gibt Wilibald Pirkheimer (Ende des XV., Anfang des XVI. Jahrhunderts) Censura de Germaniae rebus publicis (Opp. Edict. Goldast. Frankof. 1765, p. 201. „Fuit olim Germania plurimis ac potentibus „ornata rebuspublicis. Sed ut sunt res humanae, major illarum pars pessundata est, cum „Tyrannorum violentia, tum regiminis perversitate. Praecipuo vero illas afflixit epis„coporum insolentia et avaritia non secus ac flamma quaedam cuncta hauriens. Cum „enim imperatores prisci, Principum consilio vere pernicioso, ius quod „ipsi in civitatibus habebant Imperialibus, Episcopis concessissent, illi haud „segniter tanto munere usi sunt; sed cum primum plebem contra optimates „instigassent, brevi eos ubique ejecere, ac inde stulto oppresso populo omnia „suae ditioni subjecerunt. Sic periit antiquissima illa Treuiris, sic potens Moguntia sic aurea Colonia: vixque ex tanta multitudine una aut altera civitas Episcopalis tam saevam calamitatem evadere potuit. Episcopi civitates istas obtinent opibus exhaustas, ac ita cultoribus oppressis, ut Turcarum jugum longe videatur levius. Nec secus Tyranni egere cum civitatibus iis, quas vel vi oppresserant vel pignoris loco vel precario à Caesare acceperant, quamvis non defuerint, quae sibi consulere ac vim illam vi repellere ausi sint." — (Er geht nun die politische Stellung der einzelnen Reichsstädte in der Schweiz, in Norddeutschland, im Elsass und Lothringen und in Süddeutschland durch, wo er nur noch Augsburg, Ulm, Frankfurt a. M. und Nürnberg der Erwähnung werth hält.

[14]) Schwabensp. c. 137. (Sieh oben §. 48. Note 6). —

[15]) G. W. Hugo, die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. Karlsruhe, 1838.

Digitized by Google

städtischen Verfassung war sonach eine Art von Staatsvertrag, welcher dem eigentlichen Bürger sein Recht, mitunter sogar eine Unverletzlichkeit in dem Sinne verbürgte, dass selbst bei den schwersten Verbrechen regelmässig nur die Stadtverweisung, aber keine Lebensstrafe ausgesprochen wurde [16]). In allen Städten finden sich sodann untergeordnete Gilden oder *Convivia, Conjunctiones*, Zechen oder Zünfte, gewöhnlich mit besonderer Auszeichnung des aristokratischen (patricischen) Theiles der Bürgerschaft, welcher gewöhnlich eine besondere Gilde bildet [17]), während die Handwerker in mehreren Gilden zerfallen. In dieser Periode war das rechtliche Bestehen einer solchen Handwerksgilde noch durchaus von kaiserlicher oder landesherrlicher Genehmigung und Bestätigung abhängig [18]). Wo solche patricische Geschlechter vorkamen, behaupteten sie regelmässig das Recht, den Rath und die Schöffenstühle zu besetzen, und hiessen eben darum auch Rathsverwandte [19]). In den neuen und kleineren Städten stand häufig anfänglich nur ein einziges Collegium an der Spitze des Stadtregiments, dessen Mitglieder *Magistri civium, Consules* oder Bürgermeister genannt wurden, und

[16]) Viele Belege hierzu enthält das Gerichtsbuch der Stadt Bamberg v. J. 1306 bis 1331 (Anhang V. meiner Schrift: das alte Bamberger Recht, 1839). —

[17]) So z. B. die Richer- (Reichen-) Zeche in Köln. Vergl. Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter, Halle, 1831. p. 176; die Mehrern-Gesellschaft oder die Stubengenossen der Geschlechter in Augsburg. P. v. Stetten d. j. Geschichte der adelichen Geschlechter der freien Reichsstadt Augsburg. 1762, p. 136. 441. — In Frankfurt nannte sich (und nennt sich noch) die patricische Gesellschaft nach ihrem Versammlungshause zum alten Limpurg: eine andere Trinkstube der Literaten, reicheren Kaufleute und von ihren Renten lebenden Bürger bestand im Hause zum alten Frauenstein. Heinecc. Antiq. germ. II., 1. p. 334. — In allen grösseren Städten findet man Trinkstufen der Geschlechter: sog. Herrenstuben. Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 66. —

[18]) Diplom. Frid. II. in Heinecc. antiq. Goslar. Lib. II. p. 219. „ . . . nulla sit conjuratio, nec prommissio, nec societas quae teutonice dicitur Eyninge vel Ghilde, nisi solum monetariorum. — Constit. Frid. II. (Ravenn. 1232, in d. neuen Samml. d. R.A. p. 16. „Irritamus nihilominus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates quocunque nomine vulgariter appellentur." — Henrici Regis, Curia Worm. a. 1231. (Pertz, Leg. II., 279.) „Quod nulla civitas, nullum oppidum communiones, constitutiones, colligationes, confederationes vel conjurationes aliquas, quocumque nomine censeantur, facere possent, et quod nos sine domini sui assensu civitatibus seu oppidis in regno nostro constitutis auctoritatem faciendi communiones etc. non poteramus nec debebamus impertiri: et quod dominis civitatum et oppidorum sine nostro majestatis assensu similia in civitatibus suis facere non licebat." — Eine ähnliche Bestimmung enthält noch die goldene Bulle Karl's IV. c. 15. (Sieh unten Note 23). —

[19]) Sieh über die Patricier, oben §. 22. —

Digitized by Google

die somit die Functionen des Rathes und der Schöffen zugleich versahen [20]). In den grösseren und besonders den alten, schon aus der Römerzeit herstammenden Städten erscheinen aber der Rath und die Schöffen als zwei getrennte Collegien [21]). Die politische Bedeutung und namentlich die kriegerische Unterstützung, welche die grossen Reichsstädte gewähren konnten, veranlassten bald die Rittermässigen auf dem Lande und andere kleinere Herren, sich in den Städten verbürgern, d. h. als Bürger aufnehmen zu lassen. Dabei blieb aber der Landadel häufig auf seinen Burgen sitzen, so dass er eigentlich nur ein Schutzbündniss mit den Städten eingegangen hatte. Auf dieses Verhältniss gehet der Ausdruck Pfahlbürger. Den Landesherrn war eine solche Verbindung der Rittermässigen mit den Reichsstädten sehr unangenehm, und daher wussten die Fürsten schon unter den Hohenstaufen und nachher wiederholte Verordnungen von den Kaisern zu erwirken, wodurch den Städten die Aufnahme von Pfahlbürgern [22]), so wie auch überhaupt die Eingehung von Schutz- und Trutzbündnissen mit anderen Städten untersagt wurde [23]). Das Streben der Handwerks-

[20]) So z. B. wird das Stadtregiment und die Gerichtsbarkeit in Freiburg von vier und zwanzig Consules ausgeübt. Freib. StadtR. a. 1120. §. 20. „Omnis mensura vini, frumenti, et omne pondus auri et argenti in potestate 24 Consulum erit, et postquam ea equaverint, uni eorum, cui visum est, civitas committat.“ §. 24. „Quicunque carens herede legitimo friburc moritur, omnia sua bona 24 Consules diem et annum tenebunt in potestate.“ §. 40. „Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia . . . ex 24 consulibus duo . . . super ea Coloniam appellabunt, si volunt.“ §. 75. „Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam ad cujus sonitum 24 venire tenentur, qui lesum lavabunt“ etc. §. 79. „Consules autem possunt decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia secundum quod universitati civitatis viderint expedire.“ — Erst später wurde der Titel Bürgermeister auf die Vorstände des städtischen Rathscollegiums selbst eingeschränkt.

[21]) So z. B. auch in Bamberg. Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht, §. 20. 21. —

[22]) Constit. Frider. II. a. 1232. (Utini). „Civis, qui Phalburgere dicuntur, penitus ejiciantur.“ — Ejusdem Constit. Pacis, c. 1235. c. 9. „Precipimus ut phalburgeri in omnibus civitatibus, tam in nostris quam aliorum cessent et removeantur omnino. Muntmannos etiam ubique penitus cessare jubemus.“ — Näher spricht sich über den Begriff der Pfahlbürger aus, unter neuer Einschärfung des Verbotes ihrer Aufnahme, Aurea Bulla Karoli IV. a. 1356 c. 16. „Ceterum, quia nonnulli cives et subditi Principum . . . sicuti frequens ad nos querela perduxit, jugum ordinariae subjectionis quaerentes abjicere, imo ausu temerario contemnentes, in aliarum civitatum cives recipi se procurant . . . et nihilominus in priorum dominorum, quos tali fraude . . . praesumunt deserere, terris etc. corporaliter residentes, civitatum, ad quas hoc modo se transferunt, libertatibus gaudere, et ab eis defensari condendunt, qui in partibus Alamanniae Pfalburgii consueverunt vulgariter appellarii“ etc. —

[23]) Aurea Bulla Karoli IV. a. 1356. c. 15. „Detestandas praeterea et sacris

Digitized by Google

gilden nach Theilnahme an dem Stadtregiment tritt mit dem XIV. Jahrhundert stärker hervor und erzeugte häufige Aufstände und blutige Kämpfe mit den patricischen Geschlechtern [24]). In Folge dieser Ereignisse wurde die Verfassung der einzelnen Städte in verschiedener Weise modificirt, und bald ein neuer oder sog. weiterer Rath, der aus den Zünften hervorging, dem alten patricischen oder sog. engeren Rathe an die Seite gestellt, oder es wurden den Handwerkern in dem engeren Rathe selbst Stimmen oder die Theilnahme an dem Schöffenamte eingeräumt.

§. 56.

Einwirkung der römischen Hierarchie auf die deutschen Staats- und Rechtsverhältnisse.

Das Ansehen und die Macht der Päpste hatte sich seit den Zeiten der Karolinger allmählig auf eine solche Stufe erhoben, dass dieselben nicht nur eine universelle Obergewalt in kirchlichen Sachen über die Christenheit ausüben, sondern auch mit den deutschen Königen den Kampf um die Obergewalt hinsichtlich der Regierung der Christenheit in Bezug auf weltliche Angelegenheiten unternehmen konnten. Von den ältesten Zeiten an waren die römischen Bischöfe als Vorstände der christlichen Mutterkirche im Abendlande in dem grössten Ansehen gestanden. An sie gingen bei zweifelhaften Fällen die Anfragen der Bischöfe in den übrigen Ländern Europa's, in welchen sich das Christenthum verbreitet hatte [1]). Man war gewohnt, ihre Belehrungen als unfehlbare Entscheidungen zu betrachten und hierdurch musste sich eine herrschende Stellung des römischen Bischofes über die gesammte abendländische Kirche um so mehr vorbereiten, als seit Karl d. Gr. und der Erneuerung des römischen Reiches im Occident der Papst als Inhaber Rom's, der alten Hauptstadt der weltherrschenden Imperatoren, in die Stellung eines Primas der neugegründeten Universalmonarchie gekommen war. Unter der schwachen Regierung der letzten Karolinger, unter den Verwirrungen, welche in Italien durch die Kämpfe der verschiedenartigsten Factionen gegen einander und gegen die deutschen Könige entstanden waren, hatte sich die politische Macht des Papstes

legibus reprobatas conspirationes et conventicula seu colligationes illicitas in civitatibus et extra et inter civitatem et civitatem praetextu parentelae seu receptionis in cives . . . damnamus.“ —

[24]) Vergl. z. B. Lehmann, Speierer Chronik, Buch IV. Von unterschiedlichen innerlichen Empörungen der Stadt Speier. —

[1]) Vergl. die Quellengeschichte §. 20 und 28. —

Digitized by Google

befestiget. Die Schirmvogtei, welche die deutschen Könige seit Karl d. Gr. und Otto I. über die römische Kirche ausübten, wurde den Päpsten ein Grund, mit der Behauptung hervorzutreten, dass der Kaiser Vasall und Diener der Kirche sei [2]). Das Recht, die Salbung und Krönung des deutschen Königs zum römischen Kaiser zu verrichten, gab dem Papste den Vorwand, ein Entscheidungsrecht über die Gültigkeit der Königswahl selbst [3]), und eine Gerichtsbarkeit über den Kaiser zu behaupten, welche durch die bei dem päpstlichen Stuhle angebrachten Beschwerden der deutschen Fürsten über den Kaiser reichsverfassungsmässig anerkannt zu sein schien [4]), um so mehr als der Kaiser als Mitglied der christlichen Kirche in geistlichen Dingen (mit welchen häufig weltliche Angelegenheiten vermengt wurden) unter der Gewalt das Papstes stehen musste [5]). Die Kreuzzüge liessen überdies den Papst als den obersten Leiter an der Spitze einer europäischen Bewegung erscheinen, welche die Bevölkerung aller christlichen Länder in einem fanatischen Schwindel dahin riss. Die in den Kreuzzügen entstandenen christlichen Ritterorden stellten nunmehr auch zur Verfügung des Papstes die Blüthe des jungen kriegs- und thatenlustigen europäischen, insbesondere des deutschen Adels [6]), und während auf den Gefilden Asiens vergeblich das edelste Blut der christlichen Völker in Strömen floss, wurden im Norden Deutschlands mit Lehre und Schwerdt Preussen, Liefland, Estland und Kurland zu dem christlichen Glauben bekehrt, und unter eigenen Hoch- und Heermeistern geistlich-ritterschaftliche Territorien gegründet, welche bald den angrenzenden deutschen Landesherren selbst Grund genug zu ernsthaften Besorgnissen geben mochten [7]). Kaum war es daher noch nothwendig, dass die Synode vom J. 1074 in Rom ausdrücklich den Vorrang des römischen Bischofes vor den übrigen Metropoliten anerkannte. Zwar war es dem Papste nicht gelungen, die deutschen Bischöfe aus der Lehensverbindung mit dem deutschen Könige zu reissen [8]): jedoch war die Verpflichtung derselben zur Leistung eines Obedienzeides gegen den römischen Stuhl

[2]) Vergl. oben §. 46. —

[3]) So z. B. unter Otto IV., noch mehr aber bei der Königswahl Ludwig's des Bayern.

[4]) Z. B. unter K. Heinrich IV.; Volksgeschichte §. 47. —

[5]) Sieh oben §. 46. Note 6. —

[6]) Vergl. §. 17. Note 9. —

[7]) Eichhorn, R.G. II. §. 225. —

[8]) Vergl. die Geschichte des Investiturstreites und das denselben beendigenden *Concordatum Calixtinum* (Worms, 1222), Volksgeschichte §. 35. —

Digitized by Google

geblieben [9]), die Wahl der Bischöfe, welche früher von dem Clerus und dem Volke gemeinschaftlich oder von dem Könige oder Landesherrn geschah, in die Hände der bischöflichen Kapitel übergegangen [10]), und der alte Rechtssatz, dass ein Bischof erst nach erhaltener Investitur durch den König von dem Papste die Weihen erhalten könne, seit dem *Concordatum Calixtinum* (a. 1122) umgekehrt worden [11]). Der Papst rief nach Belieben die anhängigen Rechtssachen von den ordentlichen geistlichen Behörden ab, indem er eben so eine mit denselben concurrirende Jurisdiction behauptete, wie der Kaiser in den Gerichten der Landesherrn, und übertrug die Entscheidung theils eigens committirten geistlichen Personen *(Judices delegati)*, theils nahm er unmittelbar Appellation mit Uebergehung der Mittelstellen an [12]). Allmählig usurpirte auch der Papst eine grosse Gewalt in Bezug auf die Besetzung erledigter geistlicher Aemter und Beneficien, theils mit Berufung auf das Recht der obersten Aufsicht und Vorsorge *(jus devolutionis et providentiae)*, theils aus dem singulären Grunde, dass dem bisherigen Besitzer einer Pfründe von dem päpstlichen Stuhle ein mit derselben unverträgliches Amt *(beneficium incompatibile)* übertragen worden sei [13]) oder

[9]) Die Eidesformel der Bischöfe, wie sie angeblich schon seit Gregor III. (in der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts) gebräuchlich wurde, findet sich in Cap. 4. X. de jurejurando (2, 24) „Ego N. Episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctaeque Romanae ecclesiae, dominoque meo Papae C. ejusque successoribus canonice intrantibus. Non ero neque in consilio neque in facto ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium, quod mihi aut per se, aut per literas, aut per nuncium manifestabit, ad ejus damnum nulli pandam: Papatum sanctae Romanae ecclesiae et regulas sanctorum patrum adjutor ero ad defendendum et retinendum (salvo ordine meo) contra omnes homines. Vocatus ad Synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Legatum Apostolicae sedis, quem certum esse cognovero in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Limina apostolorum singulis annis aut per me, aut per certum nuntium visitabo, nisi eorum absolvar licentia. Sic me Deis adjuvet et haec sancta Evangelia." —

[10]) Cap. 42. X. de elect. (1. 6); von Innocent. III. a. 1215.

[11]) Vergl. oben §. 47. Note 23. 24. — Doch verfuhr noch K. Friedrich I. nach dem alten Rechte; vergl. dessen Entscheidung v. J. 1167, bei Bouquet, Script. rer. gall. Vol. 15, p. 694; und v. J. 1186, bei Ludewig, vel mscpt. T. II., 447. — Ausdrücklich erkannten das ausschliessliche Recht der Kapitel zur Bischofswahl an Otto IV., a. 1209, und Friedrich II. in s. Bulla aurea d. d. Eger, 1213. (Vergl. beide im wesentlichen gleichlautende Urkunden bei Pertz, Leg. II. p. 216, 222). —

[12]) Vergl. Tit. Decretal. Gregor. IX. de rescriptis (1, 3); Ibid. de officio et potest. jud. deleg. (1, 29). —

[13]) Cap. unic. Exacrabilis, Joannis XXII. a. 1317, Extravag. Tit. III. de praebendis. (Auch in Extravag. commun. Lib. III. Tit. II. cap. 4). —

Digitized by Google

dass der bisherige Inhaber des Beneficiums in Rom oder auf der Hin- oder Herreise innerhalb der Entfernung von zwei Tagreisen von der Stadt Rom gestorben sei *(in consolationem ecclesiae de obitu defuncti)* [14]). Man begnügte sich nicht damit, für die Mitglieder des geistlichen Standes einen privilegirten Gerichtsstand in allen Rechtssachen, mit Ausnahme der Lehenssachen in Anspruch zu nehmen [15]), und vor die bischöflichen geistlichen Gerichte alle jene Sachen zu ziehen, in Bezug auf welche irgend ein kirchliches Interesse in Frage kommen konnte [16]), sondern die Kirche behauptete überhaupt eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den weltlichen Gerichten [17]), besonders in Betreff jener Handlungen, an welchen sich irgend ein sündlicher Charakter erfinden liess, welcher eine Rüge oder Anklage im Interesse der Religion nothwendig zu machen schien *(denunciatio ecclesiastica)* [18]). Ein besonderes Interesse hatte die Kirche an der Unterdrückung der Ketzerei, unter welches Verbrechen aber nach dem unbestimmten und weiten Begriffe, welchen man hiervon in der damaligen Zeit aufstellte, jedes andere

[14]) Cap. 13. Ad regimen. Extravag. comm. Lib. 2. Tit. 3. (Benedictus XII. a. 1335). —

[15]) Schwabensp. c. 95. „. . . swa der man reht vordret. daz sol er ouch nemen, ane geistliche lute, die clagent wol vor weltlichem gerihte, und muz man sie beclagen von geistlichem gerihte . . . der leige beclaget den geistlichen man wol vor geistlichem gerihte, und der richter sol im rihten mit rehte. uber den geistlichen man aber nüt wan umbe gülte." —

[16]) Vergl. die Quellengeschichte §. 28. Note 2. —

[17]) Die Kirche stützte sich auf L. 1. Cod. Theodos. Lib. 16. Tit. de episcopali judicio: welche Stelle sich schon im Decretum Gratiani Causa XI. Qu. 1. can. 35. aufgenommen findet und worauf auch in Cap. 13. X. de Judiciis (2, 1) von Innocentius III. a. 1200. ausdrücklich, und zugleich mit Bezlehung auf die Bestätigung dieses Grundsatzes durch Karl d. Gr. verweisst: „Quicunque litem habens, sive possessor sive petitor fuerit vel in initio litis, vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum jam coeperit promi sententia, judicium elegerit sanctae sedis Antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur ad Episcoporum judicium cum sermone litigantium dirigatur."

[18]) Aus diesem Gesichtspunkte hielt sich auch der Papst für befugt, gegen alle Könige der Christenheit einzuschreiten, und denjenigen Monarchen, welcher einem anderen Anlass zu einer Beschwerde gegeben hatte, zur Verantwortung zu ziehen, so z. B. Innocentius III. in cap. 13. X. de judiciis, den König von Frankreich. Der Papst beruft sich dabei auf eine (von Cassiodor, hist. trip. Lib. 7. c. 8. berichtete) Aeusserung des Kaisers Valentinian (welche auch schon im *Decretum Gratiani* Dist. 63. c. 3. aufgenommen ist): „Talem in pontificali sede constituere procuretis, cui et nos, qui gubernamus imperium, sincere nostra capita submittamus et ejus monita, cum tanquam homines delinquceremus, suscipiamus necessario velut medicamenta curantis." —

Digitized by Google

Verbrechen gezogen werden konnte [19]). Seit Innocenz III. liess die Kirche mit grosser Strenge gegen die Ketzer eine Verfolgung von Amtswegen *(Inquisitio)* eintreten [20]). Bald wütheten die zu diesem Geschäfte ernannten Commissionen, welche seit Gregor IX. meistens aus dem Dominikaner-Orden genommen wurden, in Italien und Frankreich [21]). Auch in Deutschland war ein Ketzermeister, der Mönch Konrad von Marburg, (a. 1232) aufgestellt worden. Die Gräuel, die er verübte, und mit welchen er sogar den hohen Adel nicht verschonte, brachten aber eine solche Entrüstung in Deutschland hervor, dass sich Niemand fand, um seine Stelle zu übernehmen, als er 1240 bei Marburg mit seinen Gehülfen erschlagen worden war [22]). Von grösster Bedeutung in politischer Hinsicht war in dieser Periode auch das dem Papste so wie jedem Bischofe beigelegte Recht des Kirchenbannes, welches nicht blos zur Unterstützung der weltlichen Macht [23]) und zur Erhöhung der Wirksamkeit des Gottesfriedens *(Treuga Dei)*, d. h. des Verbots der Fehde an bestimmten Wochentagen, gegen einzelne verhängt [24]), son-

[19]) Man darf nur einen Blick in die Geschichte der in dieser Periode genannten Sekten der Ketzer werfen, um sich zu überzeugen, dass das Verbrechen, welches man ihnen zur Last legte, wenigstens bei mehreren dieser Sekten, wie z. B. den Arnoldisten, Waldensern u. s. w. politischer Natur war, und in Nichtanerkennung der Regierungsgewalt des Kaisers oder Papstes bestand. Vergl. die Constitutio III. Frid. II. a. 1222. bei Goldast, T. 1. pag. 195. — Wurden doch um dieselbe Zeit auch die tapferen Stedinger in Friesland als Ketzer erklärt, weil sie ihre Freiheit gegen den Oldenburger Adel und den Bischof von Bremen mit den Waffen vertheidigten. Schlosser, Weltgeschichte 3. Bd. 2. Thl. 2. Abthl. pag. 127 ff. —

[20]) Vergl. oben §. 43. Note 9. —

[21]) Die Inquisition war nur für die damals vorhandenen Ketzersekten speciell angeordnet. In Spanien wurde das permanente Inquisitionstribunal erst zwei hundert Jahre später errichtet.

[22]) Die Strafe der Ketzerei, welche auch Konrad von Marburg in Deutschland vollziehen liess, war das Verbrennen. Ueber diesen Konrad von Marburg vergl. Annal. Dominic. Colmar. bei Urstis. II. pag. 6. — Alberici Chron. bei Leibnitz, accession. hist. T. II. pag. 544. — Besonders Chron. Erfordiens. bei Schannat, Vindem liter. pag. 92. —

[23]) Vergl. oben §. 47. Note 2. —

[24]) Volksgeschichte §. 32. Note 27. — Treuga Henrici Regis (VII.) c. a. 1230. (Pertz. Leg. II., 267). c. 1. „Clerici, mulieres, moniales, agricole, mercatores, itineratores, piscatores, iudaei omni die et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et rebus.“ c. 2. Ecclesiae, cimeteria, aratra, molendina, ville infra sepes suas, eandem pacem habebunt quam ab antiquitus habuerunt. c. 3. „Quicunque habet manifestum inimicum, et in feria secunda, feria tertia, feria quarta ... in persona et (nec) non in rebus ledere postest; ita quod eum non capiat. Feria quinta, feria sexta, sabbato, die dominico (d. h. vom Donnerstag bis Sonntag einschlüssig)

Digitized by Google

dern oft im Grossen über ganze Territorien in der Art ausgesprochen wurde, dass alle öffentliche kirchliche Religionsübung jeder Art eingestellt werden musste (sog. Interdict)[25], ein Mittel, welches da, wo die Geistlichkeit dem päpstlichen Befehle Gehorsam leistete, mehr als ein anderes geeignet war, die Bande der Anhänglichkeit und der Pflichten des Volkes gegen den Regenten aufzulösen. Da die deutsche hohe Geistlichkeit und der Clerus häufig eine grosse Selbstständigkeit gegen den römischen Stuhl behaupteten, so wusste dieser einen neuen Weg zur Einwirkung auf das Volk in seinem Interesse durch die Errichtung und Begünstigung der Orden der Bettelmönche [26] zu finden, welche unmittelbar unter seiner Leitung blieben, so wie derselbe auch die Macht der Bischöfe durch die Exemtion grösserer Stifter und deren Prälaten von ihrer Amtsgewalt zu vermindern suchte. Was die deutschen Hochstifter oder bischöflichen Kirchen anbetrifft, so waren dieselben im Laufe dieser Perioden fast sämmtlich von den Bischöfen durch den Erwerb der Regalien und der Vogtei zu Landesherrschaften umgewandelt worden. Das früher von den Kaisern behauptete Recht, das Einkommen der Kirchengüter bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu beziehen, *(jus regaliae)* und das sog. Spolienrecht (§. 50) hatten allmählig aufgehört [27]. Die *Vita canonica* der Kapitularen (§. 43) war an den bischöflichen Kirchen wieder abgeschafft worden. In den meisten derselben wurden nur noch Ritterbürtige als zur Erlangung der Domherrenstellen befähigt betrachtet [28], weshalb die Erhaltung

omnis homo firmam pacem habebit in personis et in rebus." — Weitläufig paraphrasirt diese Stellen Sachsensp. II. 66; Schwabensp. c. 248 bis 250. —

[25]) Noch unter K. Ludwig d. Bayern belegte Papst Johann XXII. die Länder, welche ihn als König anerkennen würden, mit dem Interdicte. Volksgesch. §. 47. Note 8. — Den Bischöfen war jedoch schon durch Innocenz IV. a. 1245 die allgemeine Excommunication ganzer Collegien und Gemeinden untersagt worden. Cap. 5 in Sexto, de sent. excomm. (5. 12). —

[26]) Der Orden der Franziskaner (Minoriten, *fratres minores)* seit 1210; der Dominicaner *(praedicatores)* seit 1216 bestätigt. —

[27]) Ausdrücklich verzichtete darauf Friedrich II. in der Const. a. 1220 de jur. princ. eccles. „Primo promittentes, quod nunquam deinceps in morte cujusdam principis ecclesiastici reliquias fisco vindicabimus . . . sed sedant successori, si antecessor intestatus decesserit, cujus testamentum, quod inde fecerit, volumus esse ratum." — Dagegen übte der Kaiser das Recht der ersten Bitte *(primae preces)*, d. h. das Recht, in jedem unmittelbaren Stifte während seiner Regierung eine Pfründe zu vergeben. Die sogenannte Constit. Rudolphi I. de primis precibus (bei Goldast III. pag. 406, deren Aechtheit freilich nicht unbezweifelt sein möchte) nennt dieses Recht „antiqua et approbata a divis Imperatoribus et regibus ad nos perducta consuetudo." —

[28]) Vergl. hierüber Eichorn, R.G. II. §. 333.

Digitized by Google

und Vermehrung der bischöflichen Territorien in dem Interesse des gesammten deutschen Adels im Gegensatze des weltlichen Fürstenstandes lag.

D. Von dem XIV. Jahrhundert bis zur Auflösung des deutschen Reiches.

§. 57.

Das Reichsgebiet. *)

Das deutsche Reich umfasste im XIV. Jahrhundert nicht nur die von dem deutschen Volksstamme bewohnten, unter dem Namen Deutschland begriffenen Länder, sondern auch mehrere andere bedeutende Königreiche und Herzogthümer, deren Verbindung mit dem Reiche aber bald mehr bald minder schwankend wurde. Insbesondere gingen seit dem XVI. Jahrhunderte viele solche und sogar auch eigentliche deutsche Länder für das deutsche Reich verloren, und gelangten theils zu politischer Selbstständigkeit, theils kamen sie in Abhängigkeiten von Frankreich, welches vor allem strebte, Deutschland auf die Rheingränze einzuschränken, was ihm endlich auch durch den Lüneviller Frieden vom 1. Febr. 1801 gelang [1]). Die bedeutendesten Länder, welche im XIV. Jahrhundert als Bestandtheile des deutschen Reiches betrachtet, aber allmählig verloren wurden, sind: Lothringen [2]), Bur-

*) H. Conring, de finibus imp. germ. 1654. (1696). — J. J. Moser, von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. (Neues Staatsrecht I.) 1766. — Pütter, Instit. §. 12 flg. — Goenner, deut. Staatsr. §. 44 flg. — Leist Staatsr. §. 14. — K. E. Schmid, StaatsR. I. Abth. §. 124. — Lancizolle, Uebersicht der deut. Reichs-, Bundes- und Territorialverhältnisse seit 1792. (1830). —

[1]) Volksgeschichte, §. 59. Note 11. —

[2]) J. J. Mascov, de nexu regni Lotharingiae cum imp. Rom. Germ. Lips. 1728. — Lothringen bestand nach dem Vertrag von Verdun v. 843 als Königreich (*Regnum*). Es reichte vom Oberrhein und der Rhone bis an die Schelde, und umfasste somit anfänglich die sämmtlichen deutschen Länder auf dem linken Rheinufer mit Ausnahme von Mainz, Worms und Speier. In den Jahren 870. 880 wurde Lothringen mit dem deutschen Reiche verbunden und seitdem als Herzogthum behandelt. Im J. 994 trennte sich Lothringen in zwei Herzogthümer, Ober-Lothringen und Nieder-Lothringen. Ersteres ging nach und nach an Frankreich verloren (die Bisthümer Metz, Toul und Verdun a. 1552; Elsass, im Westphäl. Frieden, a. 1648, §. 69 folg.; Strassburg und die übrigen Reichsstädte im Ryswiker Frieden 1697; das Herzogthum Lothringen und Bar, im Wiener Frieden 1735). — Niederlothringen zerfiel bald in viele kleine Herzogthümer und Grafschaften, wie

Digitized by Google

gund [3]), die Schweiz [4]) und die Lombardei [5]). Böhmen galt seit K. Rudolph I. als ein mit dem Reiche bleibend verbundenes aber hinsichtlich seiner inneren Regierung freies, d. h. von der Reichsgewalt unabhängiges Königreich [6]), in welche Stellung allmählig auch noch einige andere Reichslande gekommen waren [7]). Ausserdem hatte das deutsche Reich noch mancherlei Prätensionen ohne praktische Bedeutung, wie z. B. auf Polen, Preussen (die Länder des Hochmeisterthums des deutschen Ordens), Lievland, Ungarn und Jerusalem.

Brabant, Luxemburg, Geldern, Limburg, Jülich, Cleve, Berg, die Markgrafschaft Antwerpen, die Grafschaften Hennegau, Namur, Flandern, Holland, Artois, das Erzbisthum Cöln, die Bisthümer, Lüttich, Utrecht u. s. w. — Ein Theil dieser Länder wurde unter der Herrschaft des neu-burgundischen Hauses wieder vereinigt, und unter Maximilian I. durch seine Gemahlin Maria von Burgund wieder in nähere Verbindung mit Deutschland gebracht, und ihre Stellung zum Reiche unter Karl V. a. 1548 neu geordnet. Diese Länder bildeten den burgundischen Kreis des Reichs (s. unten §. 71). Hiervon trennten sich 1579 mehrere Provinzen, die sog. vereinigten Niederlande (sich die Volksgesch §. 55.) und erlangten endlich die Anerkennung ihrer Selbstständigkeit im westphälischen Frieden. —

[3]) J. J. Mascov, de nexu regni Burgundici cum imp. Rom. Germ. Lips. 1720. — Das burgundische Reich hiess nach seiner Hauptstadt Arles auch *Regnum Arelatense:* es theilte sich in das cis- und tranjuranische Burgund, und begriff in älterer Zeit die Schweiz, Savoyen und das südöstliche Frankreich bis an die Rhone. Zuerst war es Bestandtheil von Lothringen, wurde aber schon a. 879 davon getrennt, und erst a. 1033 unter K. Konrad II. durch Erbvertrag mit Deutschland wieder vereinigt, jedoch blieb seine Verbindung mit demselben stets schwankend. Schon vom XIV. Jahrhundert an ging es stückweise an Frankreich verloren, so dass nur ein Theil des Bisthums Basel und Savoyen bei dem Reiche blieben.

[4]) Die Verbindung der Schweiz mit dem Reiche war schon im XV. Jahrhundert sehr schwankend: sie weigerte sich unter K. Maximilian I., dem schwäbischen Bunde beizutreten, und erkannte auch das Reichskammergericht nicht an. Doch wurde die völlige Trennung der Schweiz von Deutschland erst im Westphälischen Frieden (Art. 6) ausgesprochen.

[5]) Auf die Lombardei ging vorzugsweise die Bezeichnung *Regnum Italiae.* Ihre Verbindung mit dem deutschen Reiche wurde von K. Otto I. a. 961 an gerechnet. Sie wurde ursprünglich als Realunion betrachtet, so dass der deutsche König von Rechtswegen auch König der Lombardei sein sollte. Allein im Laufe der Zeit sank die deutsche Herrschaft so sehr, dass zuletzt an der Stelle der Staatshoheit nur noch eine Lehnsherrlichkeit des deutschen Königs, und selbst diese nur noch von wenigen lombardischen Fürsten und Städten, wie Toskana, Modena, Parma, Piemont, Mailand, Modena u. A. anerkannt wurde.

[6]) Vergl. die Böhmische Readmission a. 1708, Gerstlacher, Handb. der Reichsges. II., 257. —

[7]) So z. B. Schlesien, Glatz, die Lausitz u. A. —

Digitized by Google

§. 58.

*Die Grundgesetze des Reichs *). 1) Der erste Kurverein und die Constitution K. Ludwig's des Bayern de jure excellentia imperii a. 1338.*

Am Anfange des XIV. Jahrhunderts gewann die Reichsregierung einigermassen an Festigkeit, jedoch im Ganzen weniger durch die den einzelnen Kaisern zu Gebote stehende Hausmacht und dadurch bedingte Erhebung des monarchischen Prinzipes, dessen Vorherrschen schon in Folge der nunmehr anerkannten und mit Beharrlichkeit von den Fürsten behaupteten Eigenschaft des Reiches als eines Wahlreiches nicht mehr wohl möglich war, sondern die Kraft der Reichsregierung beruhte vielmehr vorzüglich auf der engeren Vereinigung, in welche die Kaiser mit den Kurfürsten getreten waren, um gemeinschaftlich mit denselben als den Besitzern der grösseren geschlossenen Territorien ein Uebergewicht über die anderen Stände des Reiches zu behaupten. Hierdurch wurde die Umbildung der Reichsregierung in eine aristokratische Regierungsform vollendet. Diese Veränderung konnte wohlthätig wirken, so lange die Interessen des Kaisers und der grösseren Fürsten dieselben waren: nämlich so lange als einerseits der Papst noch als Gegner des Kaisers und der politischen Selbstständigkeit der deutschen Nation erschien, und andererseits das Uebergewicht der grösseren Fürsten über die anderen Stände noch nicht entschieden war. Dass aber die solchergestalt auf die Einigkeit der grösseren Fürsten gegründete neue Verfassung Deutschlands nicht über die Regierung Maximilian's hinaus ruhigen Bestand hatte, sondern von da an ein fortwährendes Reissen und Rütteln an derselben stattfand, welches die endliche Auflösung des deutschen Reichskörpers zur Folge hatte, erkläret sich als die natürliche Wirkung des Wegfalles gemeinschaftlicher Interessen, welche unmittelbar mit der Störung des politischen Gleichgewichtes unter den grösseren deutschen Staaten durch die seit dem XV. Jahrhunderte rasch gestiegene Hausmacht Oesterreich's eintreten musste. Seit dem XIV. Jahrhundert erhielt die deutsche Reichsverfassung immer mehr schriftliche Grundlagen in eigentlichen Grundgesetzen, an deren Abfassung aber keineswegs immer sämmtliche Reichsstände, sondern häufig nur

*) Sammlungen der Reichsgesetze: Goldast, Reichssatzungen. Frankf. 1712. — Dessen Collectio Constit. Imperial. IV. Tom. Frankf. 1713. folg. — Schmauss, Corp. Jur. publ. acad. 1720 (mehrfach aufgelegt bis 1784). — Neue Sammlung der Reichsabschiede. 1747 folg. IV. Tom. Fol. — Gerstlacher, Corp. Jur. Germ. IV. Tom. 1783 folg. — Dessen Handbuch der deut. Reichsgesetze. XI. Bde. Frankf. 1786 folg. — Oertel, Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs, zusammengestellt, histor. eingeleitet und erklärt. Leipzig 1841. —

Digitized by Google

ein kleiner bevorrechteter Theil derselben, die Kurfürsten, Antheil nahmen. Der erste Akt der politischen Gesetzgebung von grösserer Bedeutung war der Abschluss eines Vertrages, des sog. ersten Kurvereins, unter den Kurfürsten zu Rense am Rhein (a. 1338. Jul. 15), zum Schutze ihrer und des Reiches Wahlfreiheit, welche durch die Anmassungen des Papstes Johann XXII. bedroht worden war, indem dieser aus Veranlassung der zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen von Oesterreich streitigen Königswahl den Thron für erledigt erklärt und für sich die Entscheidung in Anspruch genommen hatte [1]). In diesem Vertrage wurde nunmehr von den Kurfürsten ausdrücklich verabredet, dass unter ihnen bei der Königswahl fortan die Stimmenmehrheit entscheiden sollte [2]), und unmittelbar hierauf wurden von der Reichsversammlung zu Frankfurt die in dem Kurverein ausgesprochenen Grundsätze gebilliget und durch einen Reichsschluss vom 8. August 1338, welchen man als die *Constitutio Ludovici Bavari de jure et excellentia imperii* zu bezeichnen pflegt, zu einem allgemeinen Reichsgesetze erhoben [3]). In dieser Constitution wurde mit grosser Entschiedenheit die Unabhängigkeit der deutschen Königs- und römischen Kaiser-Krone ausgesprochen, und erklärt, dass dem Papste kein Prüfungsrecht der Königswahl zustehe. Die deutsche Königskrone wird darin als unmittelbar von Gott, jedoch durch Vermittelung der Willenserklärung der Kurfürsten, verliehen dargestellt. Insbesondere wurde hier die hauptsächlichste Bestimmung des ersten Kurvereins aufgenommen, und sonach zum erstenmale reichsgrundgesetzlich bestimmt, dass bei der Königswahl die Stimmenmehrheit der Kurfürsten entscheide, und dass der deutsche König sofort mit der Wahl, und ohne dass es noch der Krönung durch den Papst bedürfe, als römischer Kaiser zu betrachten sei [4]).

[1]) Ueber die Entstehung des Kurvereins und der *Constitutio Ludovici Bavari* vergl. Pütter, Hist. Entwicklung der Staatsverf. des deut. Reichs. Göttingen 1788. Bd. I. S. 232 folg. — Der Kurverein wurde öfters, zuletzt noch a. 1558, erneuert und erweitert. Böhmen hat jedoch an dem Abschlusse und der Erneuerung der Kurvereine niemals Antheil genommen, das erstemal nicht, aus Opposition gegen Ludwig den Bayern; später nicht, aus zufälligen Ursachen; daher es auch fast ganz aus dem Besitze seiner kurfürstlichen Vorrechte kam. —

[2]) Abgedruckt ist der erste Kurverein bei Schmauss, Corp. jur. publ. p. 10. — Der jüngste Kurverein a. 1558; ebendas. p. 210. —

[3]) Vergl. oben die Volksgeschichte §. 47. — Ein Abdruck der Constit. Ludovici Bavari findet sich in Schmauss l. c. p. 9. —

[4]) Const. Ludov. Bavar. „. . . Ideo . . . de consilio et consensu Electorum et aliorum Principum Imperii declaramus, quod Imperialis dignitas et potestas est immediate a solo Deo: et quod de jure et Imperii consuetudine antiquitus approbata, postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem et Electoribus Imperii concor-

Digitized by Google

§. 59.

2) Die goldene Bulle K. Karl's IV. v. J. 1356. *)

Das wichtigste Grundgesetz des deutschen Reiches, welches in dem XIV. Jahrhundert zu Stande gebracht wurde und zum Theile noch heut zu Tage einige praktische Bedeutung in der Lehre von der Regierungsnachfolge behauptet, ist ein Reichsgesetz, welches unter K. Karl IV. von Böhmen im J. 1356 zu Stande gebracht wurde und anfänglich die Kurfürstenbulle, später vorzugsweise die goldene Bulle, wegen der an den Originalausfertigungen befindlichen in Gold gearbeiteten Siegel (Bullen), genannt wurde. Dieses Reichsgesetz bauete auf der Grundlage fort, welche die Reichsverfassung bereits durch den Kurverein und die Constitution K. Ludwig's des Bayern erhalten hatte, und war besonders darauf berechnet, einen Septemvirat der Kurfürsten und des Kaisers (da dieser gewöhnlich aus einem Hause genommen wurde, welches eine Kurstimme besass) in Bezug auf die Reichsregierung zu begründen [1]). Die goldene Bulle Karl's IV. besteht aus fünf verbundenen, in lateinischer Sprache abgefassten Verordnungen in dreissig Kapiteln, von denen die 23 ersten auf dem Reichstage zu Nürnberg am 10. Januar 1356, die übrigen zu Metz am 25. Dec. 1356 [2]) vom Kaiser mit den Kurfürsten und zum Theile auch mit den übrigen Reichsständen errichtet worden waren [3]). Die goldene Bulle

diter vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est Rex verus et Imperator Romanorum censendus et nominandus, et eidem debet ab omnibus Imperii subditis obediri: et administrandi jura imperii et cetera faciendi, quae ad Imperatorem verum pertinent, plenariam habet potestatem: nec Papae sive sedis Apostolicae aut alicujus alterius approbatione, confirmatione, autoritate indiget vel consensu." —

*) J. P. v. Ludewig, vollständ. Erläut. der goldenen Bulle. Frankfurt 1716. 1719. — Olenschlager, Erläut. der goldenen Bulle. Frankf. und Leipz. 1766. — Pütter, Entwickel. der deut. Staatsverf. I., 237 folg. — Dessen, Literat. des deut. StaatsR. I., 73. —

[1]) Diese Tendenz wird in dem derben Eingange der goldenen Bulle deutlich ausgesprochen. Sie beginnet mit einer Bibelstelle: „Omne regnum in se divisum desolabitur: nam principes jus facti sunt socii furum ... Die superbia, quomodo in Lucifero regnasses si divisionem auxiliatricem non habuisses? ... Tu quidem invidia ... divissionem inter septem Electores sacri Imperii, per quos velut septem candelabra lucentia in unitate Spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium, multoties posuisti." —

[2]) Ueber die Verlegung des Reichstages von Nürnberg nach Metz, siehe die Volksgeschichte §. 48.

[3]) Wie weit sämmtliche Reichsstände an der Abfassung der g. B. mitgewirkt haben, ist nie ganz aufgeklärt worden.

Digitized by Google

zeigt deutliche Spuren der Einwirkung römischer Rechtskenntniss [4]): jedoch ist es ohne Grund, wenn Manche desshalb vermutheten, dass Bartolus an der Abfassung derselben Antheil gehabt habe [5]). Durch dieses Reichsgesetz wurde die Zahl der Kurfürsten auf sieben festgesetzt. Die Kurstimmen werden hier jenen Fürsten beigelegt, welche der Sachsenspiegel als Kurfürsten nennt [6]), so wie deren Rangordnung und das unter denselben bei dem Sitzen und Gehen zu beobachtende Ceremoniell (Lateral- und Linealordnung) bestimmt [7]). Auch hier wurde die Entscheidung der Stimmenmehrheit bei der Königswahl ausdrücklich anerkannt [8]), sodann aber weiter verordnet, dass die Kurstimmen auf den Ländern haften sollten, und desshalb wurde auch für die Kurstaaten der Grundsatz der Untheilbarkeit und der Unveräusserlichkeit der Länder ausgesprochen [9]) und die Primogenitur-Ordnung bei der Regierungsnachfolge in den weltlichen Kurstaaten

[4]) Sieh unten Note 17. —

[5]) Auch dafür, dass der Kanzler Rudolph Rühl von Friedeberg die goldene Bulle abgefasst habe, fehlt es an genügenden Beweisen.

[6]) Sieh oben §. 45. — Das herzogliche Haus Bayern wurde hier ganz übergangen, ungeachtet durch den Wittelsbacher Hausvertrag von Pavia a. 1329 eine Abwechselung in der Kurstimme zwischen Pfalz und Bayern verabredet worden war. Karl IV. hatte aber den Anspruch, den Bayern hiernach machen konnte, durch ein Privileg vom 7. Jan. 1356 (Olenschlager Urk. 4) aufgehoben: dagegen wird der König von Böhmen als Kurfürst aufgeführt. Von den beiden Häusern Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg, die bisher um die Führung der Kurstimme gestritten hatten, wurde ersteres, welches sich schon früher zur Parthei K. Karl's IV. geschlagen hatte, als das berechtigte behandelt.

[7]) Die Ordnung im Sitzen bestimmt G. B. cap. 3 u. 4; im Gehen G. B. cap. 21. 22. 26. — Trier hatte seinen Sitz stets dem Kaiser gegenüber: Mainz und Köln hatten die ersten Sitze zur Rechten und Linken des Kaisers, so dass jeder von ihnen in seiner Diöcese und Mainz auch im übrigen Deutschland ausser der Kölner Diöcese und in Italien den Platz zur Rechten des Kaisers hatte. Unter den weltlichen Kurfürsten erhielt Böhmen wegen seiner Königswürde den ersten Rang: hierauf folgten Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Den Kurfürsten wird auch der Vorrang vor allen in- und ausländischen Fürsten jeden Ranges zugesichert, G. B. c. 6. — Die Art der Ausübung der Erzämter bei feierlichen Gelegenheiten und sonstigen Ceremonien am kaiserlichen Hofe bestimmt G. B. cap. 26. 27. 28. 29. —

[8]) G. B. cap. 2. §. 6. — Wenn drei Kurfürsten einem vierten ihre Stimme gegeben hatten, so durfte dieser sich selbst seine Stimme geben, und dadurch eine Mehrheit bewirken. G. B. cap. 2. §. 10. — Der Wahlort ist Frankfurt am Main. G. B. cap. 2. §. 1. — Das Recht, die Wahl auszuschreiben und bei derselben die Stimmen zu sammeln, gebührt dem Erzbischof von Mainz, daher derselbe auch zuletzt stimmt. G. B. cap. 4. §. 3 und 4. —

[9]) G. B. cap. 20. §. 1; cap. 25. §. 1. 2. —

Digitized by Google

eingeführt [10]). Die Volljährigkeit der Prinzen eines kurfürstlichen Hauses wurde auf achtzehn Jahre festgesetzt [11]), und die Regierungsvormundschaft als ein Recht des nächsten successionsberechtigten Agnaten erklärt und insbesondere auf eine gute Erziehung der Prinzen, namentlich auf die Erlernung von drei Sprachen gedrungen [12]). Prinzen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, wurden von der Succession in die weltlichen Kurstaaten ausgeschlossen [13]), eben so diejenigen Prinzen, welche wegen geistiger oder anderer bedeutender Mängel zur Führung einer Landesregierung untüchtig sind [14]). Den Kurfürsten wurde für ihre Staaten ein Privilegium *de non evocando* und *de non*

[10]) G. B. cap. 7. §. 2. „... decernimus, ut postquam iidem Principes Electores seculares et eorum quilibet esse desierit, jus vox et potestas Electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, laicum; illo autem non extante ad ejusdem primogeniti primogenitum, similiter laicum, libere et sine contradictione cujuspiam devolvatur." §. 3. „Si vero primogenitus hujusmodi absque heredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret ... jus vox et potestas Electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum per veram paternam lineam descendentem, et deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur." — Der Fall, wenn bei dem kinderlosen Absterben des *Primogenitus* der nächst-ältere Bruder desselben schon vorverstorben war, aber Kinder hinterlassen hatte, ist hier nicht vorgesehen: noch bis in das XVI. Jahrhundert finden sich daher Beispiele, dass man (die G. B. buchstäblich fassend) die Succession mit Uebergehung der Descendenz des vorverstorbenen zweiten Bruders sogleich an den noch lebenden dritten Bruder übergehen liess. Später wurde diese irrige Ansicht von den Wirkungen der Primogeniturordnung ganz aufgegeben. Pütter, Entwickelung d. deut. Staatsverf. I., 243. — Hinsichtlich der Versorgung der übrigen Mitglieder eines kurfürstlichen Hauses bestimmt die G. B. c. 25. §. 5 nur: „(Primogenitus) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo, juxta datam sibi a Deo gratiam et juxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates, divisione scissione seu dimembratione principatus et pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta." —

[11]) G. B. cap. 7. §. 4. „... si Principem Electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori, et haeredes masculos, legitimos, laicos defectum aetatis patientes relinquere contingerit, tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat, donec senior ex eis legitimam aetatem attigerit, quam in Principe Electore decem et octo annos completos censeri volumus ... quam dum exegerit, jus vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare." —

[12]) G. B. cap. 30. „incipiendo a septimo aetatis suae anno in Grammatica, Italica et Slavica linguis instruantur, ita quod infra 14. aetatis suae annum existant in talibus juxta datam sibi a Deo gratiam eruditi." —

[13]) G. B. cap. 7. §. 2. (Sieh Note 10). —

[14]) G. B. c. 25. §. 3. „Primogenitus filius succedat in eis sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari." —

Digitized by Google

appellando ertheilt, d. h. es wurde ihnen zugesichert, dass ihre Unterthanen weder vor auswärtigen Gerichten belangt, noch deren Prozesse von den Landesgerichten weder so lange sie dort anhängig sind, durch die kaiserlichen oder andere Gerichten abgerufen und an sich gezogen, noch auch gegen die Entscheidungen der kurfürstlichen Landesgerichte Appellationen an die Reichsgerichte erhoben werden dürften [15]). Ausserdem wurden den Kurfürsten die von ihnen erworbenen Regalien, insbesondere das Bergwerksregal, hergebrachte Zölle und Münzen und das Judenschutzrecht bestätigt [16]). Sogar die Grundsätze der *Lex 5. Cod. ad Leg. Jul. Majestatis* wurden aufgenommen, und was daselbst hinsichtlich der Bestrafung der Verbrechen gegen die Mitglieder des *Consistorium Principis* verordnet ist, wurde auf die Kurfürsten übertragen [17]). Der Pfalzgraf bei Rhein und der Kurfürst von Sachsen wurden insbesondere als berechtiget zur Führung des Reichsvicariates bei Erledigung des Thrones (soferne nicht schon ein bei dem Leben des Kaisers erwählter Nachfolger, ein sog. römischer König, vorhanden war) bestätiget, und zwar mit getheilten Vikariatsbezirken, so dass Pfalz in den Rheinlanden, Schwaben und Franken, Sachsen aber in den Ländern des sächsischen Rechtes die interimistische Reichsregierung zu führen hatte [18]). Den Reichsvikarien wurde die Befugniss zugestanden, die Reichsgerichtsbarkeit auszuüben, zu kirchlichen Pfründen zu präsentiren und die eröffneten Reichslehn, mit Ausnahme der Fürstenthümer und anderer Fahnlehn, zu verleihen; doch durften sie keine Reichsgüter veräussern oder verpfänden [19]). Auch wurde ausdrücklich das Recht des Pfalzgrafen an-

[15]) G. B. cap. 11. Für Böhmen enthält dieses Privilegium speziell G. B. c. 8. — Nur für den Fall einer Justizverweigerung war eine Beschwerdeführung bei dem kaiserlichen Hofgerichte nachgelassen. Ebendas. §. 4. —

[16]) G. B. cap. 9. 10. —

[17]) G. B. cap. 24. —

[18]) G. B. cap. 5. §. 1. „Quoties insuper . . . sacrum vacare contigerit imperium, illustris Comes Palatinus Rheni . . . ad munus futuri regis Romanorum in partibus Rheni et Sueviae et in Jure Franconico . . . esse debet provisor ipsius imperii." §. 2. „Et eodem jure provisionis illustrem Ducem Saxoniae . . . frui volumus in his locis, ubi Saxonica jura servantur." — Man sprach hiernach häufig von Ländern des fränkischen und sächsischen Rechtes, aber wie obige Stellen zeigen insofern mit Unrecht, wenn man in diesem Gegensatze eine durchgreifende Eintheilung von ganz Deutschland in juristischer Beziehung erkennen will, da namentlich die Rheinlande und Schwaben auch als Gegensatz der Länder des fränkischen Rechts genannt werden.

[19]) G. B. cap. 5. §. 1. — Auch das Recht, die Einkünfte des Reiches zu beziehen, wird hier den Reichsvicarien beigelegt.

Digitized by Google

erkannt, über den Kaiser zu Recht zu sitzen [20]). Zum Behufe einer gemeinschaftlichen Führung der Reichsgeschäfte sollte eine jährliche Versammlung der Kurfürsten stattfinden [21]). Diese kam jedoch nicht zu Stande: dagegen pflegte der Kaiser bei wichtigeren Sachen die schriftliche Zustimmung der Kurfürsten (Willbriefe) einzuholen. Auch in Bezug auf den gemeinen Rechtszustand finden sich in der goldenen Bulle einige Bestimmungen. Es wurde nämlich den Vasallen insgemein verboten, ihre Lehengüter scheinbar und in betrüglicher Absicht zu refutiren, um sie sodann unter dem Vorwande einer Feindschaft und Fehde mit dem Lehensherrn wieder einzunehmen [22]). Sodann wurden auch alle Einigungen unter einzelnen Personen, Städten oder Landstädten untersagt [23]), mit Ausnahme derjenigen, welche Fürsten und Städte zur Aufrechthaltung des gemeinen Landfriedens eingehen würden [24]). Insbesondere wurde den Städten die Aufnahme von Pfahlbürgern verboten [25]), und endlich auch noch das Faustrecht durch die Verordnung einzuschränken versucht, dass jede Fehde drei Tage vor dem Beginne der Feindseligkeiten, und zwar dem Gegner persönlich oder öffentlich in seinem gewöhnlichen Wohnorte, angesagt werden müsse, widrigenfalls sie für ungerecht und der Unternehmer für ehrlos erklärt werden sollte [26]).

§. 60.

3) Der ewige Landfrieden. *)

Unter Landfrieden verstand man im Mittelalter die von dem Könige ausgehenden Gesetze, welche die Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und die Bestrafung der hiergegen begangenen Verbrechen zum Gegenstande hatten. Die Landfrieden waren daher ihrem Inhalte nach eigentlich Criminalgesetze [1]).

[20]) G. B. cap. 5. §. 1. (Siehe diese Stelle oben §. 46. Note 12). —

[21]) G. B. cap. 12.

[22]) G. B. cap. 14. „De his, quibus ut indignis, auferuntur bona feudalia.“ —

[23]) G. B. cap. 15. „De conspiratoribus.“ — (Sieh oben §. 55. Note 23.) —

[24]) G. B. cap. 15. §. 2. „Illis confoederationibus et ligis duntaxat exceptis, quas principes et civitates, ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscentur.“ —

[25]) G. B. cap. 16. (Sieh oben §. 55. Note 22). —

[26]) G. B. cap. 17. „De diffidationibus.“ — (Sieh unten §. 60. Note 9). —

*) J. Ph. Datt, de pace imperii publica. Ulm, 1698. —

[1]) Das älteste Gesetz, welches die Bezeichnung als Landfrieden führt, ist der

Digitized by Google

Die Landfrieden beschränkten sich regelmässig auf eine kurze Bezeichnung der als Landfriedensbruchsachen zu betrachtenden Handlungen und die Einschärfung der Verfolgung und Bestrafung der Landfriedensbrecher. Das erste uns erhaltene Landfriedensgesetz von einiger Bedeutung ist der Landfrieden *(Constitutio Pacis)* von K. Friedrich I. verkündet zu Regensburg a. 1156 [2]; sodann haben die meiste Bedeutung der Landfriede desselben Kaisers, verkündet zu Nürnberg, 1187 [3], und der Landfriede des K. Friedrich II., erreicht zu Mainz 1235 [4], welche letztere den Landfrieden der folgenden Kaiser, wie z. B. schon dem allgemeinen Landfrieden Rudolph's von Habsburg, verkündet zu Regensburg 1281 [5], hauptsächlich zum Vorbilde dienten. Die Erhaltung der Landfrieden in praktischer Gültigkeit hatte aber stets grosse Schwierigkeiten, so lange es als ein Recht des Adels und der Städte betrachtet wurde, ihre wahren oder vermeintlichen Ansprüche, insbesondere dann, wenn sich der Gegner vor Gericht zu erscheinen geweigert hatte und ein Contumacial-Erkenntniss gegen ihn erwirkt worden war [6], auch auf dem Wege der Fehde geltend zu machen, mit welchem Namen alle Arten gewaltsamer Verbrechen, wie Mord, Brandstiftung und Raub beschöniget werden konnten. Selten waren auch die Kaiser so mächtig, einen allgemeinen Landfrieden verkünden zu können: meistens beschränkten sie sich darauf, einen Landfrieden in den einzelnen Provinzen zu Stande zu bringen und die Beobachtung desselben von den Fürsten, der Ritterschaft und den Städten eines Landes für eine bestimmte Anzahl von Jahren beschwören zu lassen [7]. Ein Schritt zur Beschränkung des Faustrechtes und Fehdewesens war bereits dadurch geschehen, dass der von der Kirche aufgebrachte Gottesfrieden, oder das Verbot der Befehdung in gewissen Tagen auch von der Reichsgesetzgebung, wie z. B. in der *Treuga Regis Henrici* c. a. 1230 [8], aufgenommen worden war, noch mehr aber dadurch, dass die

Pactus pro tenore pacis, von Childebert I. und Chlotar I. (Sieh die Quellengeschichte §. 4. Note 25). —

[2]) Bei Pertz, Legg. T. 2, 101. —

[3]) Ebendaselbst, p. 183. —

[4]) Ebendaselbst, p. 313; die deutschen Versionen hiervon, ebendaselbst, p. 571. Vergl. die Quellengeschichte §. 26. Note 3. —

[5]) Bei Pertz, l. c. p. 436.

[6]) Schwabensp. c. 307. §. 1; II. Feud. 22. §. 1. (Die Texte sieh oben in der Quellengeschichte §. 29. Note 11). —

[7]) So z. B. König Wenzel; sieh die Volksgeschichte §. 49. —

[8]) Bei Pertz, Legg. II., 266. — Sachsensp. II. 66. (Sieh oben §. 56. Note 24). —

Digitized by Google

Reichsgesetzgebung darauf bestand, dass jede Fehde drei Tage vor ihrem Beginne in gewissen Formen angekündigt werden musste (sog. Absagen, *Diffidare)*, wenn sie zur Entschuldigung der darin verübten Greuelthaten dienen sollte und der Befehder der Strafe der Infamie entgehen wollte [9]). Hiermit war nun allerdings der Theorie nach ein Unterschied der gerechten und ungerechten Fehde aufgebracht, der aber in der Praxis nur wenig fruchten konnte, da die Beobachtung der Formen des Absagens nicht leicht selbst von dem ungerechten Angreifer unterlassen wurde. Es war daher von grösster Wichtigkeit und entscheidender Bedeutung als es dem Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms im J. 1495 gelang, die Reichsstände zum Verzichte auf den ferneren Gebrauch der Waffen zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten zu bewegen und einen allgemeinen ewigen Landfrieden zu errichten, in welchem alle Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Fehde aufgehoben und aller ferner Gebrauch des Faustrechtes als Landfriedensbruch erklärt wurde [10]). Demungeachtet hörte das Faustrecht nicht sofort auf, und namentlich die Ritterschaft in Schwaben, in Franken und am Rhein konnte sich noch längere Zeit nicht an den Gedanken gewöhnen, das Fehderecht aufzugeben. Das Fehdewesen endigte daher erst allmählig, nachdem sich die Landesherrlichkeit der grösseren Fürsten im XVI. Jahrhundert noch mehr entwickelt hatte und diese zusammenwirkten, um den ritterlichen Adel zur Ruhe zu bringen. Dagegen traten freilich bald eigentliche Kriege der grösseren Reichsstände gegen den Kaiser an die Stelle der alten kleinen Fehden. Der ewige Landfriede wurde 1521 zu Worms erneuert, 1522 zu Nürnberg und 1548 zu Augsburg verbessert, erklärt und ergänzt und auch sonst noch wiederholt bestätiget.

[9]) Goldene Bulle. cap. 17. „ . . . sancimus . . . nec licere praetextu diffidationis cujuslibet quempiam invadi per incendia, spolia et rapinas, nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidando personaliter, vel in loco, quo habitare consuevit, publice fuerit intimata, possitque de intimatione hujusmodi per testes idoneos fieri plena fides. Quisquis secus quempiam diffidare et invadere modo praemisso praesumpserit, infamiam eo ipso insurrat, ac si nulla diffidatio facta esset; quem etiam, tanquam proditorem, per quoscunque Judices poenis legalibus statuimus castigari.“ —

[10]) Landfrieden von 1495 §. 2. in d. Neuen Samml. der R.A. II., p. 1 folg. „Und darauf haben Wir alle offen Vehde und Verwarung durch das gantz Reych aufgehebt und abgetan, heben die auch hiemit auf und tun die ab von Römischer küniklicher Macht Vollkumenheit, in und mit Krafft diess Brieffs.“ §. 3. „(die Friedebrecher) sollen mit der That von Recht, zusampt andern Penen in unser und des hl. Reichs Acht gevallen sein . . . also dass jr Leib und Gut allermenigklich erlaubt, und niemands daran freuelu oder verhandeln sol oder mag.“ — Vergl. über die Abfassung des ewigen Landfriedens die Volksgesch. §. 53. Note 3 — 7. —

Digitized by Google

§. 61.

4) Die Reichskammergerichts-Ordnung, die Executionsordnung und die Reichshofrathsordnungen.

Auf dem Reichstage zu Worms im J. 1495. Aug. 7. wurde auch die Errichtung eines obersten ständigen Reichsgerichtes beschlossen, welches kaiserliches und Reichskammergericht *(Camera Imperii)* genannt wurde *) und seiner Idee nach insbesondere zur richterlichen Erledigung der Streitigkeiten unter den Reichsständen dienen sollte, da denselben durch den ewigen Landfrieden das Recht der gegenseitigen Befehdung entzogen worden war, so dass die Errichtung eines ständigen Reichsgerichtshofes als eine wesentliche Bedingung der Handhabung des Landfriedens selbst erschien. Das Reichskammergericht war nicht nur ein kaiserliches, sondern ein von dem Kaiser und den Reichsständen gemeinschaftlich besetztes Gericht. Der Präsident (Kammerrichter) sollte mindestens ein Graf oder Freiherr sein, und die Zahl der Urtheiler (sog. Assessoren, Beisitzer), welche ursprünglich auf sechzehn bestimmt war, zur Hälfte aus Doctoren des Rechts, zur Hälfte aus dem Adel genommen werden [1]). Es hatte seinen ersten Sitz zu

*) v. Fahnenberg, Literatur des K. R.Kammergerichts. Wetzlar 1792. —

[1]) K. G.O. 1495 §. 1. „Zum ersten das Camer-Gericht zu besetzen mit eynem Richter, der ein Geistlich oder Weltlich Fürst, oder ein Graf oder Freiherr sei, und sechzehn Vrtailern, die all wir mit Rat und Willen der Samblung (Versammlung) yetzt hie kiesen werden, auss dem Reych teutscher *Nacion*, dye redlichs, erbers Wesens, Wissens, Ubung und ye der halb tail der Vrteiler der Recht gelert und gewirdigt, und der ander halb tail auf das geringest aus der Ritterschaft geboren sein sollen, und was die sechtzehen Vrtheiler oder der merer tail in Sachen erkennen, und ob sy spennig vnd auf yeglichem Tail gleich wären, welchem dann der Richter einen Zufall thut, dabei sol es bleiben.“ — Später wurde die Zahl der Beisitzer vermehrt, nach dem westphälischen Frieden sogar bis auf 50; allein diese Zahl war wegen des unregelmässigen Eingehens der ständischen Beiträge niemals voll, und wurde desshalb 1729 wieder auf 25 herabgesetzt, und selbst diese Zahl wurde erst vom J. 1782 an vollständig angestellt. Seit 1550 wurden dem Kammerrichter zwei Präsidenten beigegeben; diese drei, so wie ein Assessor wurden von dem Kaiser ernannt: die übrigen von den Reichsständen, und zwar sollten nach dem westphälischen Frieden die Hälfte der Beisitzer katholisch, die Hälfte Protestanten sein. (Faktisch waren ein Präsident und 12 Assessoren protestantisch: die übrigen 13 Assessoren, der Kammerrichter und ein Präsident katholisch). Die Mitglieder des Kammergerichtes mussten sich vor ihrer wirklichen Annahme einer strengen Prüfung am Kammergerichte selbst unterwerfen: sie waren durch ihre Stellung reichsunmittelbar, und unabsetzbar, ausser durch rechtliches Urtheil des Kammergerichts oder einer Visitation. Es waren am Kammergerichte 12 Advocaten und 30 Procuratoren, welche das Gericht selbst anstellte: die Kanzleidiener und Boten bestellte und besoldete der Kurfürst von Mainz. —

Digitized by Google

Frankfurt, und nach mehrfachen Verlegungen zuletzt zu Wetzlar [2]). Obgleich schon am 31. Octbr. 1495 eröffnet, kam das Reichskammergericht in der ersten Zeit zu keiner ordentlichen Thätigkeit: auch fehlte es anfänglich an einer geordneten Execution, bis endlich eine Executionsordnung auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 beschlossen wurde [3]). Aber auch diese litt an vielen Mängeln, so dass selbst nachher die Execution der reichskammergerichtlichen Urtheile in vielen Fällen sehr lässig betrieben wurde, da das Reichskammergericht selbst über keine executive Macht unmittelbar verfügen konnte, sondern die siegende Parthei die Execution bei dem Kaiser nachsuchen musste, welcher sodann einen oder mehrere Reichsstände damit beauftragte. Die Reichskammergerichtsordnung vom J. 1495 war mehr eine Gerichts- als eine Prozessordnung. Sie wurde mehrmals revidirt und verbessert, besonders 1548, und zuletzt im J. 1555 [4]). Ueberdies erhielt sie mancherlei Zusätze durch einzelne Reichsschlüsse, insbesondere von 1720, 1775 und 1788, und durch die Abschiede der sog. Kammergerichtsvisitationen, d. h. die Beschlüsse der Deputationen, welche im Auftrage des Reichstages die Rechnungen des Reichskammergerichtes prüfen, die Anträge desselben auf Verbesserungen des Justitzwesens entgegen nehmen und die eingewandten Revisionen entscheiden sollten [5]). Ueberdies war dem Reichskammergericht durch die Kammergerichtsordnung vom J. 1555. Thl. II. §. 36. die Befugniss ertheilt worden, sich selbst verbindliche prozessualische Normen zu bilden, welche gemeine Bescheide, *Decreta communia*, oder *Senatusconsulta cammeralia* genannt werden. Diese hatten provisorisch Gesetzeskraft bis sie durch einen Visitationsbeschluss aufgehoben werden würden, was niemals geschehen ist [6]).

[2]) Von Worms kam das Reichskammergericht 1500 nach Nürnberg, 1503 nach Regensburg, 1504 nach Augsburg, 1509 wieder nach Worms, 1520 wieder nach Nürnberg, 1524 nach Esslingen, 1526 nach Speier, 1689 nach Wetzlar, wo es bis zur Auflösung des Reiches blieb.

[3]) Neue Samml. d. R.A. III., 20. — Im J. 1673 wurde ein Project einer neuen Executionsordnung ausgearbeitet (Ebendas. IV., 94.), welches aber niemals als Reichsgesetz verkündet wurde. —

[4]) Neue Samml. d. R.A. III., 43.

[5]) Die ordentlichen (jährlichen) Visitationen des Reichskammergerichts hörten schon seit 1588 auf: ausserordentliche kamen selten zu Stande. Die letzte dauerte von 1767 bis 1776, ging ohne Beendigung ihres Geschäftes auseinander. Schmidt, StaatsR. §. 148.

[6]) K. G.O. a. 1555. Thl. II. §. 36. „Item ob dieser Ordnung des Prozess halben des Camergerichts Zweiffel einfallen, oder weiter Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde, wollen wir Cammerrichter und Beisitzer befohlen haben,

Digitized by Google

Aus der Masse dieser Nachträge wurde unter K. Rudolph II. im J. 1613 ein Project einer neuen Kammergerichtsordnung ausgearbeitet, welches K. Matthias dem Reichstage vorlegte [7]). Dieses Project wurde formell nie zum Reichsgesetze erhoben, hatte aber demungeachtet materiell volle Gültigkeit, weil es nur aus gesetzlichen Bestandtheilen zusammengestellt war. Kaiser Maximilian I. hatte nur mit Widerstreben den Reichsständen das Mitbesetzungsrecht des Reichskammergerichtes eingeräumt, und beharrte darauf, nach dem alten Herkommen ein kaiserliches Hofgericht anordnen zu können, dessen Besetzung nur von ihm allein auszugehen hätte [8]). Dieses Gericht errichtete er auch wirklich in der Weise, dass er schon im Jahre 1501 ein bleibendes Hofgericht (Hofraths-Collegium) für seine Erblande bestellte, welches er sofort nach der Sitte der früheren Kaiser als Reichsgericht benützte [9]), wesshalb dafür die Bezeichnung als Reichshofrath (*Judicium aulicum*) üblich wurde [10]). Im westphälischen Frieden wurde der von dem jedesmaligen Kaiser zu bestellende Reichshofrath als oberstes Reichsgericht förmlich anerkannt [11]). Nach einer Verordnung K. Maximilians v. 24. Mai 1518 sollte der Reichshofrath mit 18 Reichshofräthen, deren fünf aus dem Reich, d. h. aus andern deutschen Ländern, als den österreichischen Erbstaaten, besetzt werden [12]). Der Reichshofrath hatte im

jederzeit, wann es Nothdurfft erfordert, des Prozess halben, diese Ordnung ihres besten Verständniss zu declariren, zu besseren, auch weitere nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen, und dieselbig also bis zu der jährlichen Visitation des kaiserl. Cammergerichts zu halten befehlen, und alsdann dieselbige sammt andern Mängeln den verordneten Commissarien und Visitatoren fürzubringen, die dann dieselbig approbiren, oder sonst derhalb gebührlichs Einsehns thun sollen." —

[7]) Abgedruckt in Schmauss, Corp. Jur. Nr. 47. —

[8]) Sieh die Volksgeschichte §. 53. Note 10. —

[9]) Sieh oben §. 47. Note 15. —

[10]) J. Ch. ab Uffenbach, de concilio caesareo imperiali aulico. Vien. 1683. 1700. — J. C. Moser, Pragmatische Geschichte und Erläuterungen der R.H.Ordnung. II. Thle. 1751. — J. C. Herchenhahn, Geschichte der Entstehung etc. des k. R.Hofraths, nebst der Behandlungsart der bei demselben vorkommenden Geschäfte. III. Thle. Mannheim 1791 — 93. — (Jos. J. v. Rieffel) der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- und andern Sachen. 4 Thle. Augsburg. 1791 — 98. —

[11]) Instr. Osnabr. Art. V. §. 54. 55. —

[12]) Diese Zahl der Reichshofräthe wurde nie überschritten. Sie wurden sämmtlich, so wie der Präsident und Vicepräsident, welche freiherrlichen Standes sein mussten, und der Reichshofrathsfiskal vom Kaiser ernannt. Auch hier wurde eine Herren- und Gelehrten-Bank unterschieden. Auch sollte nach dem westphälischen

Digitized by Google

allgemeinen die Reichskammergerichtsordnung zu befolgen [13]): er erhielt jedoch schon unter K. Ferdinand I. 1559 eine besondere Gerichts-Ordnung, sog. Reichshofrathsordnung, welche nachher mehrfache Zusätze erhielt [14]). Die jüngste Reichshofrathsordnung verkündete K. Ferdinand III. am 16. März 1654 [15]). Da der Kaiser diese Ordnung wie seine Vorgänger ohne Mitwirkung der Reichsstände erlassen hatte, so erhoben die Reichsstände dagegen Widerspruch: doch wurde endlich die provisorische Verbindlichkeit derselben in der Wahlcapitulation Karl's VII. 1742 anerkannt [16]). Das Visitationsrecht des Reichshofrathes stand dem Kurfürsten von Mainz zu, wurde aber von demselben niemals ausgeübt [17]).

§. 62.

5) Die kaiserliche Wahlcapitulation. *)

Das erste historische Beispiel davon, dass von dem Kaiser bei der Wahl gewisse von den Fürsten gemachte Bedingungen eingegangen werden mussten, findet sich bei der Wahl Rudolph's von Rheinfelden [1]), als Gegenkönig Heinrich's IV. Auch dem K. Rudolph von Habsburg wurden einige Bedingungen gestellt, bevor er gewählt wurde [2]). Die erste eigentliche sogenannte Wahlcapitulation wurde aber bei der Wahl K. Karl's V. (3. Juli 1519) auf den Rath des Kur-

Frieden die Hälfte der Mitglieder Protestanten sein. Die 20 — 30 Anwälte (Reichshofrathsagenten) ernannte der Präsident.

[13]) Instr. Osnabr. Art. V. §. 54. „Quoad processum judiciarium Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Judicio aulico servabitur per omnia.“ —

[14]) Sich im Anhang bei Uffenbach, Note 10. cit. —

[15]) Bei Schmauss, Corp. jur. publ. Nr. 61. —

[16]) Wahlcap. a. 1742. Art. 24. §. 8. „ . . . bis von Uns und dem gesammten Reich eine den heutigen Umständen gemäss eingerichtete vollständige R.H.Ordnung verfasst werden kann.“ —

[17]) Kurmainz als Reichskanzler bestellte auch die Kanzlei und deren Vorstände, den Reichshofvicekanzler und zwei Reichshofreferendäre. —

*) Ueber die Ausgaben der älteren Wahlcapitulationen s. Pütter, Lit. Thl. II, p. 392 flg. — J. A. v. Riegger, Harmon. Wahlcap. Joseph's II. Prag. 1781. — F. A. Schmelzer, die Wahlcap. Franz II., mit krit. Anmerk. Helmstadt 1792. — K. F. Häberlin, Pragmat. Gesch. der neuesten kaiserl. W.C. Leipz. 1792. (1793). — J. A. v. Riegger, Harmonische W.C. Joseph's II. Prag. 1781. —

[1]) Sich oben §. 44. Note 6. —

[2]) Volksgeschichte §. 43. Note 5. —

Digitized by Google

fürsten Friedrich von Sachsen abgefasst [3]). Seitdem musste ein jeder Kaiser eine solche ihm von den Kurfürsten vorgelegte Capitulation unterzeichnen, und wurde erst nach deren Unterzeichnung und Beschwörung als Kaiser anerkannt. Die letzte Wahlcapitulation ist die von K. Franz II. 1792. Die übrigen Stände ausser den Kurfürsten wirkten ursprünglich bei der Abfassung der Wahlcapitulation gar nicht mit; doch wurde sie stets als ein von den Kurfürsten im Namen sämmtlicher Stände mit dem Kaiser geschlossener Vertrag und daher auch als Grundgesetz betrachtet. Den Inhalt bilden die Bedingungen, unter welchen der Kaiser gewählt wird, d. h. Verpflichtungen, welche er gegen die Kurfürsten eingeht. Ursprünglich waren es 34 Artikel, welche aber später verschiedene Zusätze und Modificationen erhielten. Die übrigen Stände verlangten auch bald einen Antheil an der Abfassung der Wahlcapitulation, allein erst im westphälischen Frieden (1648) wurde die Abfassung einer ständigen Wahlcapitulation mit Beiziehung sämmtlicher Stände versprochen. Im Jahre 1664 wurde zuerst ein Project einer solchen ständigen Wahlcapitulation gemacht und im J. 1671 im Ganzen angenommen, aber nicht zum Gesetz erhoben, weil die Kurfürsten ein *Jus adcapitulandi* verlangten, d. h. das Recht nach Belieben Zusätze zu machen. Erst 1709 nahm man das Project wieder vor, und räumte den Kurfürsten das *Jus adcapitulandi* ein, jedoch sollten die neue Zusätze nicht als allgemeine Gesetze gelten, auch sollte an der ständigen Wahlcapitulation nichts ohne Zustimmung der sämmtlichen Stände verändert werden. Dieses Project (in 30 Artikeln) wurde am 8. Juli 1711 beschlossen und seit der Wahl Karl's VI. (12. Octbr. 1711) jeder Wahlcapitulation wirklich zu Grunde gelegt. Da aber die Kurfürsten das *Jus adcapitulandi* mehrfach gebrauchten, protestirten die übrigen Reichsstände nicht selten gegen die neuen Zusätze (sog. *Passus contradicti*). Ausserdem pflegten die Kurfürsten bei der Wahl an den Kaiser noch sog. „kurfürstliche Collegialschreiben" zu erlassen, worin sie einzelne Sachen besonders empfahlen. Der Hauptinhalt der kaiserlichen Wahlcapitulation nach der späteren Redaction, namentlich nach der letzten von 1792, ist folgender: der Kaiser verspricht (Art. 1) Schutz der Christenheit und des Papstes, Erhaltung des Reiches und der Stände bei ihren Rechten, bei Sitz und Stimme auf dem Reichstage und bei der Regierung: ferner keine Reichsstände ohne Land zu machen und nicht in die Landeshoheit einzugreifen: (Art. 2) das Reich zu schirmen und zu vermehren, es nicht erblich zu machen, die goldene Bulle und andere Reichsgesetze zu halten: (Art. 3) die Kurfürsten in

[3]) Der Name Capitulation rühret von der Form der Abfassung in einzelnen Artikeln *(Capitula)* her. —

Digitized by Google

allen Sachen zu Rathe zu ziehen, ihre Erzämter und das Reichsvicariat zu erhalten: (Art. 4) in allen wichtigen Sachen sämmtliche Reichsstände zu fragen und keinen Krieg anzufangen: (Art. 5) keine Steuern auf die Reichsstände zu legen: (Art. 6) keine Bündnisse gegen das Reich zu machen: (Art. 7) ordentliche Polizei zu halten, Handel und Verkehr zu befördern: (Art. 8) er soll keine Zölle erhöhen: (Art. 9) dem schlechten Münzwesen abhelfen: (Art. 10) keine Reichsgüter verpfänden oder veräussern, sondern wo möglich wieder einlösen: (Art. 11) die Reichslehen in der alten Form geben: (Art. 12) die Reichskreise erhalten: (Art. 13) wenigstens alle 10 Jahre einen Reichstag halten: (Art. 14) sorgen, dass die Concordate mit dem römischen Stuhl nicht überschritten werden und besonders (§. 4) keinen Recurs nach Rom an den Papst zu dulden: (Art. 15) die unmittelbaren Unterthanen zum Gehorsam gegen die Landesherrn anzuhalten: (Art. 16) Frieden und Gerechtigkeit, insbesondere die Reichsgerichte in Thätigkeit zu erhalten, und niemand ausser Reiches vor Gericht zu laden: (Art. 17) für die Execution der reichsgerichtlichen Urtheile zu sorgen, *Remedium revisionis et supplicationis* zu gestatten und die Kammergerichts-Visitationen zu beschleunigen: (Art. 18) keine neuen Exemtionen von den Reichsgerichten zu geben: (Art. 19) die *Restituenda ex Pace Westphalica* zu befördern und (§. 6 u. 7) auf Klagen der Unterthanen und Landstände gegen ihre Landesherrn keine *Mandata ad nudam instantiam* zu geben. (Art. 20) Seit Karl VI. (1711) wurden hier über das Verfahren in Reichsachts-Prozessen gegen Reichsstände besondere Vorschriften aufgestellt. (Art. 21) Der Kaiser soll die Landesherren in ihren lehnherrlichen Rechten manuteniren. (Art. 22) Hier werden die Bedingungen aufgestellt, unter welchen der Kaiser Standeserhöhungen ertheilen konnte. Seit Karl VII. (1742) verspricht hier der Kaiser (§. 4), Kindern aus morganatischen Ehen oder notorischen Missheirathen eines Reichsstandes ohne Consens der Agnaten keine Standeserhöhung zu geben. (Art. 23) Der Kaiser soll im Reiche residiren und (§. 3) nur die deutsche oder lateinische Sprache als Geschäftssprache gebrauchen lassen: (Art. 24) soll den Reichshofrath gehörig besetzen und beaufsichtigen: (Art. 25) Kurmainz wird in dem Rechte bestätigt, den Reichs-Vicekanzler zu ernennen, und die Reichskanzlei zu besetzen: desgleichen wird (Art. 26) der Herzog von Savoyen (König von Sardinien) im Reichsvicariate von Italien bestätigt. (Art. 27) Der Kaiser verspricht, nicht zu dulden, dass mittelbare Städte und Landschaften sich unter den Schirm fremder Staaten stellen; auch nicht, dass jemand vor die Gerichte fremder Potentaten geladen werde: (Art. 28) er soll auch keine Einmischung fremder Gesandten in Reichssachen dulden, und

Digitized by Google

(Art. 29) den Beschwerden gegen die Reichspost abhelfen, jedoch das Reichspostamt manuteniren: endlich (Art. 30) sollen die Mitglieder des Reichskammergerichts und des Reichshofrathes auf die Wahlcapitulation verpflichtet werden: auch soll der Kaiser selbst dieselbe in Person beschwören. Ein römischer König, der bei dem Leben eines Kaisers gewählt wurde, versprach hier (§. 3) insbesondere, sich bei dem Leben desselben nicht ohne dessen Befehl in die Regierung einzumischen oder ihm an seiner Hoheit oder Würde Eintrag zu thun.

§. 63.

6) Die Religionsverträge.

Als Grundgesetze des Reichs wurden auch die Staats-Verträge anerkannt, welche zwischen dem Kaiser und den Ständen in Religionssachen abgeschlossen worden waren. Hieher gehören auf die Grundlage der Augsburger Confession von 1530 gestützt: I. der Passauer Vertrag v. 30. Juli 1552, wornach zwischen beiden Religionstheilen (den Katholiken und den augsburgischen Confessions-Verwandten, oder seit dem Reichstage zu Speier 1529 sog. Protestanten) ein bleibender Friede sein solle, wenn man sich auch der Religion wegen nicht mehr vereinigen könne [1]). Dieser ist also das erste Toleranzgesetz in Deutschland. II. Der Religionsfrieden von Augsburg 25. Sept. 1555 [2]). Dieser enthält die definitive Bestätigung des Passauer Vertrags [3]) und gab den augsburgischen Confessionsverwandten freie Religionsübung [4]), Freiheit von der bischöflichen Jurisdiction [5]) und ruhigen Besitz der eingezogenen Kirchengüter [6]). Diesem Religionsfrieden fügte aber Erzherzog Ferdinand, Bruder Karl's V. und römischer König und Reichsviceregent, kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit die unter der Be-

[1]) Neue Samml. der R.Absch. III., 3 flg. Anhang §. 6. (Ibid. p. 11) „Da aber die Vergleichung auch durch derselben Weg keinen würde erfolgen, dass alsdann nichts destoweniger obgemeldter Friedstand bey seinen Kräften bis zu endlicher Vergleichung bestehen und bleiben solle.“ —

[2]) Neue Samml. der R.A. III., 16. — Lehmann, acta orig. de pace relig. Frankfurt 1631. —

[3]) Religionsfrieden a. 1555. §. 13. —

[4]) Auf andere Confessionen, als die augsburgische und katholische hatte der Religionsfrieden keine Anwendung: ebendas. §. 17. „Doch sollen alle andere, so obgedachten beeden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein. —

[5]) Ebendaselbst, §. 20. —

[6]) Ebendaselbst, §. 19. —

Digitized by Google

zeichnung „geistlicher Vorbehalt“ berühmte Clausel bei, dass ein Geistlicher, welcher zum Protestantismus übergehe, dadurch seine Pfründe verlieren solle [7]). III. Hierher gehört auch der westphälische Friede von 1647, so weit er *Gravamina ecclesiastica* erledigt [8]).

§. 64.

7) Die Concordate mit dem römischen Stuhle.

Wenn auch durch das Wormser Concordat v. J. 1122 die Bischofswahlen in Deutschland geregelt worden waren [1]), so war doch im Uebrigen während der folgenden Jahrhunderte nichts für eine bessere Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland geschehen, und daher waren endlich im XV. Jahrhundert gehäufte Beschwerden über die päpstlichen Anmassungen und die Unterdrückung der deutschen Kirchenfreiheit, über kirchliche Missbräuche und Mangel an Kirchenzucht laut geworden. Zwar ging die Kirchenversammlung zu Constanz (1414 — 1417) damit um, eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern durchzuführen [2]), allein auch hier wurde der rechte Augenblick versäumt, und nachdem einmal die verschiedenen Gegenpäpste beseitiget worden waren, und die Kirche in Martin V. wieder ein allgemein anerkanntes Haupt erhalten hatte, so zeigte der römische Stuhl sofort wenig Geneigtheit, der deutschen Kirche Zugeständnisse zu machen. Mit Mühe kam daher unter K. Sigismund ein Concordat mit Martin V. (das sog. Constanzer Concordat) im J. 1418 zu Stande, worin ausser einigen Modificationen des dem Papste in den Bullen *Execrabilis* und *Ad Regimen* beigelegten Provisionsrechtes nur allgemeine Zusicherungen der Herabsetzung der päpstlichen Taxen, wo sie zu hoch wären, und der Abstellung der auffallendsten Missbräuche, wie z. B. der übermässigen Ablässe, gegeben waren [3]): aber selbst dieses Concordat war nur provisorisch auf fünf Jahre geschlossen, und

[7]) Ebendaselbst, §. 18. — Dieser Grundsatz wurde erst nach langem Streite im westphälischen Frieden auch von den Protestanten anerkannt. Instr. Pac. Osnabr. art. V. §. 15. „Si igitur Catholicus archiepiscopus, episcopus, praelatus, aut A. C. addictus in archiepiscopum, episcopum, praelatum electus vel postulatus, solus aut una cum capitularibus, seu singulis, seu universis, aut etiam alii ecclesiastici religionem in posterum mutarint; excidant illi statim suo jure, honore tamen famaque illibatis.“ —

[8]) Sieh unten §. 65.

[1]) Sieh oben §. 56. —

[2]) Volksgeschichte §. 50. —

[3]) Neue Samml. der R.A. I., 111. —

Digitized by Google

kam auch fast in keinem Stücke zur Ausführung. Kräftiger als das Constanzer Concilium benahm sich anfänglich die Kirchenversammlung zu Basel (1431 — 1448) [4]), welche die Annaten und die Gelder für die Pallien abschaffte, die päpstlichen Reservationen, d. h. das Besetzungsrecht von kirchlichen Beneficien ausserhalb des Kirchenstaates aufhob, und dem Papste Eugen IV., welcher diese Kirchenversammlung aufzulösen strebte, sogar einen Gegenpapst (Felix V.) entgegensetzte [5]). Diese reformatorischen Decrete des Baseler Conciliums waren von K. Albrecht II. und dem Reiche durch eine förmliche Acceptationsurkunde v. 26. März 1439 angenommen worden: insbesondere sprachen sich die Kurfürsten nach K. Albrecht's II. Tode noch im J. 1440 dahin aus, bei diesen Grundsätzen beharren und darauf bestehen zu wollen, dass derjenige von den beiden Päpsten, auf dessen Seite sie über kurz oder lang zu treten sich entschliessen würden, sich vorerst zur Anerkennung derselben verpflichten müsste. Eugen IV. machte zwar den Versuch, die deutschen Fürsten durch die Absetzungs-Erklärung der Erzbischöfe von Köln und Trier einzuschüchtern, brachte jedoch die Kurfürsten hierdurch so sehr gegen sich auf, dass sie sich neuerdings zur Behauptung der ausgesprochenen Grundsätze verbanden, und dem Papste Eugen IV., welcher nunmehr durch die Vermittlung des Aeneas Sylvius und unter Begünstigung durch den Kaiser wieder einlenkte, einen von dem Reichstage zu Frankfurt am 5. October 1446 angenommenen, in ihrem Sinne abgefassten Entwurf eines Concordates vorlegen liessen. Diesem Projecte, den später sog. Fürstenconcordaten, ertheilte der Papst Eugen IV. nothgedrungen, um das Anschliessen der Kurfürsten an Felix V. zu verhindern, seine Genehmigung, und zwar mit Rücksicht auf die Zahl der von den Fürsten aufgestellten Vergleichspunkte in vier Bullen (3 Bullen vom 5. Febr. und eine vom 7. Febr. 1447) [6]). Hiernach waren alle Annaten und ähnliche Gelder aufgehoben und die Decretalen *Execrabilis* und *Ad Regimen* ausser Wirkung gesetzt. Die Fürstenconcordate waren aber dem römischen Stuhle viel zu ungünstig, als dass erwartet werden konnte, er werde sich dabei beruhigen. Vorsichtig hatte Eugen IV. schon in seine Bullen die Clausel eingerückt, dass die Verabredung so lange in Kraft bestehen solle, bis durch einen päpstlichen Legaten etwas anderes verglichen,

[4]) Volksgeschichte, §. 50. Note 11. —

[5]) Ebendaselbst §. 51.

[6]) N. Samml. der R.A. I., 174 folg. — Die erste Ausgabe der Fürstenconcordate besorgte Horix, 1763, welcher auch diese Bezeichnung aufbrachte. — Auch in Koch, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Strassburg 1789. —

Digitized by Google

oder durch ein Concilium etwas anderes bestimmt werden würde [7]). Es gelang auch schon im folgenden Jahre dem Papste Nicolaus V. durch seinen Legaten Johann Carvajal mit dem Kaiser Friedrich III., den meisten Kurfürsten und einigen anderen Fürsten zu Wien am 17. Febr. 1448 ein neues Concordat — (sog. Wiener, früher auch irrig sog. Aschaffenburger Concordat) zu schliessen, welches der Kaiser sich für befugt hielt, in Folge einer dem Abschiede des Reichstages von 1447 auf Betrieb des Aeneas Sylvius einverleibten Clausel als für das gesammte Reich verbindlich geschlossen zu erklären [8]). In diesem Wiener Concordate wurden die Fürstenconcordate, und somit die Baseler Decrete zwar nicht aufgehoben, vielmehr sogar ausdrücklich bestätiget [9]), jedoch so sehr modificirt, dass sich der römische Stuhl von hier an über deren Beobachtung völlig hinwegsetzte. Durch das Wiener Concordat wurde ausdrücklich das dem Papste nach dem canonischen Rechte und namentlich auch nach den Bullen *Execrabilis* und *Ad Regimen* in den daselbst ausgedrückten (reservirten) Fällen beigelegten Provisionsrecht in Bezug auf geistliche Beneficien wieder hergestellt [10]): ausserdem wurde dem Papste in Bezug auf sämmtliche Präbenden (mit Ausnahme der vornehmsten Würden und Ehrenstellen) ein nach Monaten abwechselndes Besetzungsrecht mit dem *Ordinarius Collator*, d. h. demjenigen, welchem das regelmässige Besetzungsrecht zustand, eingeräumt [11]). In Bezug

[7]) In einer eigenen Bulle v. 5. Febr. 1447 erklärte sogar Eugen IV. mit Bezugnahme auf seine Kränklichkeit alles für unverbindlich, was er etwa gegen die Lehre und Rechte der Kirche zugestanden haben sollte. Neue Samml. der R.A. I. 178.—

[8]) Neue Samml. I., 179. Schmauss, Corp. Jur. Nr. 8. — Die Verhandlungen des Legaten mit dem Reiche hatten schon auf dem Reichstage zu Aschaffenburg 1477 begonnen, aber keinen erwünschten Fortgang genommen: Aeneas Sylvius bewirkte aber, dass in dem Aschaffenburger Reichsabschied von 1447 die Clausel aufgenommen wurde: „Item concludetur ibi (nämlich auf dem nächsten in Nürnberg zu eröffnenden Reichstage) provisio Sanctissimo Domino nostro et sedi apostolicae facienda, si medio tempore cum legato non fuerit concordatum.“ —

[9]) Wiener Concordat. §. 8. —

[10]) Als reservirte Fälle galten demnach wieder 1) alle am römischen Stuhle, so wie die innerhalb zwei Tagreisen von demselben auf der Hin- oder Herreise durch den Tod erledigten Stellen: 2) alle durch Absetzung, Translation, Vernichtung der Wahl oder Postulation oder Annahme der Renuntiation vorkommenden Erledigungen: 3) die durch den Tod erledigten Cardinals-Stellen und alle andere päpstliche Beamtenstellen. — Die Wahlcap. Art. XIV. §. 1. setzt aber dabei fest, dass die Präbende nur an geborne Deutsche, welche die erforderliche Qualification besitzen, gegeben werden dürfen. —

[11]) Die sog. sechs päpstliche Monate sind Januar, März, Mai, Juli, September und November — (also vier mit 31 und zwei mit 30 Tagen) Wiener Concord. §. 5. —

Digitized by Google

auf die höheren Kirchenämter und Würden, wie Bischöfe, Prälaten und Aebte, wurde dem Papst ein Bestätigungsrecht der Wahl zugestanden, und endlich auch das Recht, Annaten zu beziehen, wieder eingeräumt, jedoch mit einiger Ermässigung. Mehrere deutsche Stifter und Hochkirchen hatten schon von Anfang an die Wiener Concordate nicht angenommen oder sich Befreiungen (Indulte) von ihrer Beobachtung erwirkt [12]). Durch die Reformation verloren diese Concordate schon vielfach ihre praktische Bedeutung: nach der Auflösung des deutschen Reiches war von ihrer Anwendung überhaupt nicht mehr die Rede; dagegen wurden mit Berücksichtigung der veränderten Umstände von mehreren einzelnen Staaten besondere Concordate mit dem römischen Stuhle geschlossen oder die kirchlichen Verhältnisse in denselben durch einzelne päpstliche Bullen nach Vereinbarung mit der Landesregierung geordnet [13]).

§. 65.

8) Der westphälische Frieden. *)

Von höchster Bedeutung für die Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland war der westphälische Frieden, welcher nach langen vorbereitenden Verhandlungen den dreissigjährigen Krieg beendigte, und den Protestanten die Anerkennung einer vollen rechtlichen Gleichheit mit den Katholiken und den deutschen Reichsständen insgemein eine politische Stellung verschaffte, welche von einer vollen Souveränität wenig mehr verschieden war. Die Friedensunterhandlungen waren nach ihrer Eröffnung (1645, April 10.) gleichzeitig zwischen dem Kaiser Ferdinand III. und Schweden zu Osnabrück, und zwischen ersterem und Frankreich zu Münster gepflogen worden [1]). Die deutschen Reichsstände hatten nicht unmittelbar und förmlich an den Verhandlungen Antheil genommen, obgleich ihre Gesandten gegenwärtig waren: sondern die kaiserliche Gesandtschaft handelte im Namen der Katholiken, die schwedische im Namen der Protestanten; jedoch wurde der Friedensschluss von den Gesandten aller unterzeichnet. Der

[12]) So z. B. Bamberg, Würzburg, Mainz, Speier, Trier, Augsburg und Strassburg. Häberlin, Handbuch, I., p. 386. —

[13]) Sieh die Aufzählung in meinen Grundsätze des Staatsrechts (3. Aufl.) §. 222.—

*) Sieh die Literatur über den westphälischen Frieden oben, Volksgeschichte, §. 56. Note 8. —

[1]) Die Verhandlungen finden sich in J. G. Meiern, acta pacis Westphal. publ. Hannov. 1734 folg. 6 Tom. und hierzu das Register von J. L. Walter, Göttingen 1740. —

Digitized by Google

Friedensschluss selbst bestehet aus zwei Instrumenten; dem Osnabrückischen Instrumente, von dem Kaiser und Schweden schon am 8. Aug. 1648 vereinbart, und dem Münsterischen Instrumente, von dem Kaiser mit Frankreich am 17. Sept. 1648 errichtet; beide Instrumente wurden aber gleichzeitig, am 24. October 1648, unterzeichnet [2]). Der Inhalt des westphälischen Friedens beziehet sich I. auf Länderabtretungen und Entschädigungen. An Frankreich kam die Hoheit (*supremum dominium, omnimoda jurisdictio, jura superioritatis*) über Metz, Tull, Verdun, Pignerol, die österreichischen Besitzungen in Elsass, Breisgau und Suntgau, welche mithin ganz vom deutschen Reiche getrennt wurden, und das Besatzungsrecht in Philippsburg [3]). Schweden erhielt Pommern, Rügen, Wismar, Bremen und Verden, nebst fünf Millionen Thaler; jedoch ohne Losreissung jener Länder vom Reiche, daher Schweden desshalb Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhielt [4]). Den deutschen Reichsständen, welche hierdurch verloren, wie Brandenburg, Mecklenburg und Braunschweig, wurden zu ihrer Entschädigung verschiedene deutsche Bisthümer und Stifter überwiesen, und eben so dem Hause Hessen-Kassel solche Zuweisungen zur Belohnung seiner Bundesgenossenschaft mit Frankreich gemacht [5]). Auch wurde die völlige Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reiche ausdrücklich ausgesprochen [6]). II. Es wurde eine allgemeine Amnestie ausgesprochen, in Folge deren jeder, der in Folge seiner Theilnahme am Kriege unbewegliche Güter und Rechte verloren hatte, in dieselben wieder eingesetzt werden sollte, was freilich bei mehreren fürstlichen Häusern besondere Bestimmungen nothwendig machte, wie z. B. bei dem Kurfürsten von der Pfalz, dessen bisherige Kur den Herzogen von Bayern verblieb, wogegen für ihn eine achte Kur errichtet wurde, welche nach dem etwaigen Aussterben des bayerischen Hauses wieder weg- und dafür die bayerische Kur an Pfalz zurückfallen sollte [7]).

[2]) Beide Instrumente sind abgedruckt in der Neuen Sammlung der R.A. III., 574; auch bei Schmauss, corp. jur. publ. Nr. 53. 54. — Beide Instrumente enthalten XVII. gleichlautende Artikel: haben aber eine abweichende Paragraphen-Eintheilung, welche bei dem Münsterischen Instrumente in einer Reihenfolge durchlaufend ist.

[3]) Instrum. Pacis Monast. §. 70 — 76.

[4]) Instr. Pac. Osnabr. Art. 10. §. 1 — 16; Art. 16. §. 8 — 12. —

[5]) I. P. O. Art. 11. 12. 13. 15. —

[6]) I. P. O. Art. 6. — Gleiche Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit erlangten die vereinigten Niederlande durch einen kurz vorher (30. Jan. 1648) ebenfalls zu Münster mit der Krone Spanien geschlossenen Frieden. Londorp, VI., p. 331. —

[7]) I. P. O. art. 2. 3. 4. 5. §. 12; art. 15. §. 13 — 15. —

Digitized by Google

Nur die Unterthanen der kaiserlichen Erblande, deren dort belegene Güter schon vor ihrem Eintritte in schwedische oder französische Dienste confiscirt worden waren, wurden von der Restitution ausgenommen [8]). III. Hinsichtlich der kirchlichen Beschwerden (*Gravamina ecclesiastica*), welche als die Hauptursache des Krieges erschienen, wurde bestimmt: 1) dass der Passauer Vertrag von 1552 und der Religionsfriede von 1555 durchaus bestätiget, und auch die Reformirten, hinsichtlich der den Augsburger Confessionsverwandten darin gemachten Zugeständnisse, als unter denselben mitbegriffen betrachtet werden sollten [9]). Demnach galten reichsstaatsrechtlich die Reformirten nicht als dritter Religionstheil, sondern bildeten mit den Lutheranern zusammen nur einen Religionstheil, so dass also in staatsrechtlicher Beziehung nur zwei Religionstheile (Katholiken und Augsburger Confessionsverwandte) als vorhanden zu betrachten waren. 2) Demgemäss wurde auch bestimmt, dass beiden Religionstheilen ein gleicher Antheil an der Reichsregierung eingeräumt werden solle; mithin sollten fortan die Reichsdeputationen und Commissionen aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Religionstheile zusammengesetzt, auch bei den höchsten Reichsgerichten die Beisitzer in gleicher Anzahl aus beiden Confessionen angeordnet werden [10]). 3) Auf dem Reichstage selbst soll die Stimmenmehrheit nicht mehr entscheiden, wenn es sich um folgende Punkte handelt: a) Religionssachen, b) *jura singulorum*, und c) wenn in Bezug auf irgend eine Sache ein Religionstheil (*Corpus Catholicorum sive Evangelicorum*) erklärt, dass er sie als Partheisache betrachte. Diese Erklärung wurde *Itio in partes* genannt. In allen diesen Fällen konnte nur noch gütliche Vereinbarung zu einem Beschlusse führen [11]). 4) Was den Besitz der geistlichen Stifter und Bisthümer, so wie auch den Streit über den geistlichen Vorbehalt (§. 63. Note 7) anbetrifft, so wurde bestimmt, dass hinsichtlich der nicht ohnehin in weltliche Territorien umgewandelten (secularisirten) geistlichen Güter der 1. Jan. 1624 als Normaltag und Normaljahr (*dies et annus decretorius*) ent-

[8]) I. P. O. art. 4. §. 53. —

[9]) I. P. O. art. 5; art. 7. —

[10]) I. P. O. art. 5. §. 1. 51. 54. —

[11]) I. P. O. art. 5. §. 52. „In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat non attenta votorum pluralitate.“ — Ueber die Interpretation dieser Stelle, und die Fälle, in welchen wirklich die *Itio in partes* statt gefunden hat, vergl. Pütter, inst. jur. publ. Germ. §. 176 flg. —

Digitized by Google

scheiden solle [12]). 5) Nach Massgabe desselben Jahres sollte als Reformationsrecht (*jus reformandi*) des Landesherrn, d. h. das Recht, die Ausübung einer bestehenden Confession zu untersagen und eine andere Kirche als die herrschende im Lande einzuführen und ihr das Kirchenvermögen zuzuweisen — (ein Recht, welches ausdrücklich als in der Landeshoheit liegend anerkannt wurde) [13]) beurtheilt werden, so dass die noch in diesem Jahre von den Katholischen besessenen Stifter und Güter auch in aller Zukunft nicht von den protestantischen Landesherrn reformirt werden sollten. Zugleich aber wurde die geistliche Gerichtsbarkeit der evangelischen Reichsstände über ihre Unterthanen gleicher Confession auf den Umfang ihres Territoriums beschränkt, in welchem sie jedoch als ein Recht der Landeshoheit (daher sog. Territorialsystem) erschien [14]). Die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Landesherren über evangelische Unterthanen (mit Ausnahme der die Augsburger Confession und die Gewissensfreiheit betreffenden Sachen) und umgekehrt die geistliche Gerichtsbarkeit evangelischer Landesherrn über katholische Unterthanen, ferner das kaiserliche Recht der ersten Bitte (§. 56. Note 27), Diöcesanrechte, welche sich auf geistliche Einkünfte, Zehenden etc. beziehen, sollten gleichfalls nach dem Normaljahr beurtheilt werden [15]). 5) Den Unterthanen selbst war hinsichtlich der Religionsübung, insoferne sie zu einer der drei anerkannten Confessionen gehörten, so viel zugesichert, dass sie in derselben durch einen Landesherrn anderer Confession gegen den Besitzstand im Normaljahr nicht beschränkt werden dürften [16]). Diejenigen Unterthanen, welche aber im J. 1624 sich weder in der Uebung eines öffentlichen noch Privatgottesdienstes befanden, erhielten nur die Anerkennung eines Rechtes zur Auswanderung, wogegen aber auch den Landesherren die Befugniss eingeräumt wurde, ihnen die Auswanderung zu befehlen; dagegen sollten dieselben, wo sie geduldet werden würden, keinen Bedrückungen ausgesetzt sein [17]). 6) In Bezug auf die Verhältnisse der Reformirten zu

[12]) I. P. O. art. 5. §. 2, 14 und folg.; §. 25 folg. —

[13]) I. P. O. art. 5. §. 30. „ . . . quum statibus immediatis cum jure territorii et Superioritatis ex communi per totum imperium usitata praxi, jus reformandi exercitium religionis competat.“ —

[14]) I. P. O. art. 5. §. 48. —

[15]) I. P. O. art. 5. §. 26. 45. 48 folg. —

[16]) I. P. O. art. 5. §. 30. 31. — Besondere Bestimmungen waren für einzelne Länder, wie die Pfalz, Baden u. s. w., getroffen. I. P. O. art. 5. §. 6. 24 folg. §. 38 — 41. —

[17]) I. P. O. art. 5. §. 34. 37. —

Digitized by Google

den Protestanten war noch besonders bestimmt, dass die Unterthanen in der Religionsübung, wie sie zur Zeit des westphälischen Friedens bestand, oder durch Landesverträge versichert war, erhalten werden sollten. Der Uebertritt des Landesherrn zu einer anderen Confession sollte ihm daher nicht die Befugniss geben, die Religionsübung des Landes zu verändern oder die Kirchengüter anzugreifen, sondern er darf lediglich den Hofgottesdienst nach seiner Confession einrichten, hat aber die Leitung der Landeskirche einem Consistorium derselben zu überlassen. Dies alles soll auch für den Fall gelten, wenn ein Landesherr abweichender Confession in ein Land succedirt[18]). IV. In Bezug auf die streitigen Punkte in den eigentlichen Staatsrechtsverhältnissen *(Gravamina politica)* wurde bestimmt, dass alle Stände in dem Besitze der Landeshoheit *(Jus territoriale,* was die deutsche Ausfertigung mit hoher Landesobrigkeit, der französische Entwurf mit *Souveraineté* wiedergibt) in ihrem vollen Umfange bestätiget sein [19]), insbesondere dieselben das Recht haben sollten, unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse *(„pro sua conservatione et securitate")* einzugehen, jedoch mit der Beschränkung, dass solche Bündnisse nicht gegen den Kaiser, das Reich und den Landfrieden sein dürften [20]). In Bezug auf die Reichsregierung selbst wurde die Theilnahme der Reichsstände und des Reichstages an allen Regierungshandlungen zur unbedingten Regel erhoben, sowohl in Bezug auf die Errichtung von Gesetzen, als auch hinsichtlich des Beschlusses eines Krieges, der Truppen-Aushebung *(delectus)* und Einquartirung *(hospitationes militum),* Anlage neuer Festungen, Auflegung von Steuern, Friedensschlüsse und was immer weiter [21]). Ein Reichstag sollte in sechs Monaten zusammentreten, und über die Wahl des römischen Königs, über die Abfassung einer beständigen Wahlcapitulation, über die Grundsätze, nach welchen gegen einen Reichsstand noch ferner die Acht erkannt werden dürfte, über die Erneuerung der Kreisverfassung, die Reformation des Polizei- und Justitzwesens u. s. w. im Reiche beschliessen [22]). Die Reichsstände wurden sowohl in ihrer Landeshoheit, als in dem Besitze einer entscheidenden Stimme auf dem Reichstage bestätiget [23]).

[18]) I. P. O. art. 7. §. 1. 2. —

[19]) I. P. O. art. 8. §. 1. —

[20]) I. P. O. art. 8. §. 2. —

[21]) I. P. O. art. 8. §. 2. „. . . nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu." —

[22]) I. P. O. art. 8. §. 3. —

[23]) I. P. O. art. 8. §. 4. —

Digitized by Google

Hinsichtlich des Kammergerichtes wurde bestimmt, dass dasselbe ausser dem Kammerrichter mit vier Präsidenten und fünfzig Assessoren besetzt sein sollte, welche mit Abrechnung von zwei Assessoren, welche der Kaiser (so wie den Kammerrichter) ernennt, zur Hälfte katholischer, zur Hälfte evangelischer Religion sein sollten [24]). Die concurrirende Jurisdiction des kaiserlichen Hofrathes *(Judicium aulicum)* mit dem Kammergerichte wurde anerkannt, und der erstere angewiesen, nach der Kammergerichtsordnung zu verfahren, jedoch statt des bei dem Kammergerichte gebräuchlichen Rechtsmittels der Revision das der Supplication an den Kaiser substituirt, worauf die Sache nochmals von dem Reichshofrathe unter Beiziehung einer grösseren Zahl von Räthen untersucht werden sollte. Auch blieb dem Kaiser anheim gestellt, in wichtigen Fällen *(unde tumultus imperio timeri possint)* das Gutachten einiger Kurfürsten und Fürsten beider Confessionen einzuholen [25]). Eben so sollte, wenn bei zweifelhaftem Sinne eines Reichsgesetzes die katholischen und evangelischen Räthe des Reichshofrathes abweichender Meinung wären, die Sache dem Reichstage zur Entscheidung übergeben werden [26]). Die Frage über die Aufhebung des kaiserlichen Hofgerichtes zu Rottwil und der anderen noch bestehenden kaiserlichen Landgerichte wurde gleichfalls auf den nächsten Reichstag verwiesen [27]). Die fortwährende Beobachtung der in diesem Frieden enthaltenen Bestimmungen suchte man besonders durch die Anordnung zu sichern, dass bei entstandenen Streitigkeiten oder Contraventionsfällen, wenn die Sache nicht unter den Interessenten in drei Jahren verglichen werden könne, alle Contrahenten des Friedens verpflichtet sein sollten, den Verletzten auf sein Ansuchen mit gewaffneter Hand zu unterstützen [28]). Schweden und Frankreich übernahmen zugleich die Garantie dieses Friedens, worin sie einen Rechtstitel zur fortwährenden Einmischung in die deutschen Angelegenheiten fanden; auch wurde ausdrücklich festgesetzt, dass keine Art von Gesetzen, Verträgen etc., namentlich nicht Concordate mit dem päpstlichen Stuhle gegen den Inhalt dieses Friedens mit irgend einer Wirkung sollten angeführt werden dürfen [29]). Auch sind demgemäss die päpstlichen Protestationen gegen den westphälischen Frieden stets unbeachtet geblieben [30]). Die Vollziehung des westphälischen Friedens

[24]) I. P. O. art. 5. §. 53. —
[25]) I. P. O. art. 5. §. 54. —
[26]) I. P. O. art. 5. §. 56. —
[27]) Ebendaselbst. — Sieh noch unten §. 73. —
[28]) I. P. O. art. 17. §. 6. —
[29]) I. P. O. art. 17. §. 3. —
[30]) Volksgeschichte §. 56. Note 9. —

Digitized by Google

im Einzelnen bot übrigens so viele Schwierigkeiten, besonders hinsichtlich der Restitutionen dar, dass dieselben weder durch den Nürnberger Executionsrecess v. J. 1650 [31]), noch durch spätere Verhandlungen, ungeachtet den wiederholten Zusagen in den Wahlcapitulationen [32]), völlig erlediget werden konnten.

§. 66.

Der Lüneviller Frieden vom 1. Febr. 1801 und der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803.

Der Frieden von Lüneville, obschon nur wenige (19) kleine Artikel enthaltend [1]), war doch für die staatsrechtlichen Verhältnisse im neunzehnten Jahrhundert nicht weniger bedeutend als es der westphälische Frieden im siebenzehnten Jahrhundert gewesen war. Durch ihn wurde das ganze deutsche linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, und der Thalweg des Rheines als die Gränze von Deutschland und Frankreich bestimmt [2]). Eine grosse Anzahl deutscher, sowohl geistlicher als weltlicher Landesherrn und Reichsstände verloren dadurch ihre Besitzungen: es schien aber unbillig, dass sie als Einzelne diesen Verlust tragen sollten und daher wurde festgesetzt, dass das deutsche Reich diesen Verlust im Ganzen *(collectivement)* tragen, und die weltlichen Landesherren für die erlittenen Verluste durch Anweisung von anderen Besitzungen auf dem rechten Rheinufer entschädigen sollten [3]), was freilich auf keine andere Weise ausgeführt werden konnte, als durch die Secularisation geistlicher Territorien und die Mediatisirung von Reichsstädten und Reichsdörfern. Nachdem das schwierige Entschädigungsgeschäft unter Vermittlung von Frankreich und Russland mit einer eigens hierzu in Regensburg niedergesetzten Reichsdeputation vollendet war, so bildete der von dieser abgefasste Hauptschluss vom 25. Febr. 1803 die neue Grundlage, auf welcher der Reichskörper fortan sein Dasein zu fristen suchen musste [4]). Der Reichsdeputationshauptschluss

[31]) Volksgeschichte §. 56. Note 10. — v. Meiern, acta pacis executionis publ. 2 Thl. Hannov. 1736 folg. —

[32]) Sieh oben §. 62. Note 19. —

[1]) In G. v. Meyer, Corp. Const. Germ. 1847. Nr. 1. — Vergl. die Volksgeschichte §. 59. bei Note 11. —

[2]) Frieden von Lüneville, art. 6. — Hierdurch war die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich beweglich geworden. —

[3]) Ebendas. art. 7. „. . . un dedommagement, qui sera pris dans le sein de l'Empire.“ —

[4]) Vergl. die Literatur oben, Volksgeschichte §. 59. Note 12. —

Digitized by Google

begreift 89 Paragraphen. Von den sieben und vierzig erstern, welche nach den Vorschlägen der vermittelnden Mächte aufgenommen sind, ist der französische Text als der Originaltext zu betrachten; von hier an aber der deutsche Text [5]). In den §§. 1 — 23 werden die Entschädigungen bestimmt, welche den weltlichen Fürstenhäusern gegeben werden sollten, sodann (§. 24) werden einige wenige (neun) hiernach noch übrig bleibende reichsunmittelbare Abteien namhaft gemacht, welche das Entschädigungsobject für die Reichsgrafen ausmachen sollen. Da die Unzulänglichkeit dieser Objecte für die volle Befriedigung sämmtlicher Reichsgrafen offenbar vorlag, so wurde die Vertheilung in der Weise bewirkt, dass jene Grafen, welche eine Reichs- und Kreisstimme geführt hatten, wenigstens theilweise mit Grundbesitz, jene aber, bei welchen diese Eigenschaft nicht vorhanden war, die aber doch zu Reichs- und Kreislasten beigetragen hatten, nur mit Anweisung von Renten auf die den vorgedachten Grafen zugewiesenen Entschädigungsobjecte abgefunden wurden. Dabei war aber die Meinung keinesweges die, dass die nur mit Renten entschädigten Grafen wie eine schlechtere Klasse von Concursgläubigern behandelt werden, also nur dann ihre Renten erhalten sollten, wenn die mit Grundbesitz Eingewiesenen aus diesem vorerst solche Einkünfte gezogen hätten, dass ihre Verluste als vollkommen gedeckt erschienen: sondern bei der Unzulänglichkeit der Aufkünfte aus den Entschädigungsobjecten muss der Ausfall von allen darauf als Besitzer oder Rentenbezieher Eingewiesenen verhältnissmässig getragen werden (§. 24, Nr. 8, e), insbesondere weil die Zuweisung des Besitzes an die wirklich reichs- und kreisständischen Grafen durchaus keinen weiteren Zweck hatte, als sofort das Stimmrecht derselben wieder mit einem entsprechenden Territorium zu verbinden (§. 24. Nr. 1). Alle festgesetzten beständigen Renten dürfen jederzeit gegen ein Kapital von $2\frac{1}{2}$ Prozent abgelöst werden (§. 30). Besondere Vorsorge wurde für die Sustentation der Geistlichkeit der secularisirten geistlichen Länder [6]), und die darin angestellt gewesenen Hof-, Militär- und Civildiener [7]), so wie auch die Staatsgläubiger [8]) und die Fortentrichtung der Beiträge zur Errichtung des Reichskammergerichtes [9]) getroffen. Der Stuhl von Mainz, wurde auf die Domkirche von Re-

[5]) Der französische Text der ersten 47 Artikel findet sich nebst dem vollständigen deutschen Texte in G. v. Meyer, Corp. Const. Germ. 1847, p. 7 folg. — Die deutsche Uebersetzung der ersten 47 Artikel ist genau, aber zum Theile unbeholfen. —

[6]) R.D.H.S. §. 35. 51 folg. 76. —

[7]) R.D.H.S. §. 47 folg. 68, 73. —

[8]) R.D.H.S. §. 38. 77 bis 84. —

[9]) R.D.H.S. §. 86 folg. —

Digitized by Google

Regensburg übertragen, der Kurfürst-Reichserzkanzler als Metropolitan-Bischof und Primas von Deutschland erklärt, und seine weltliche Ausstattung auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg gegründet (§. 25). Den Städten Regensburg und Wetzlar wurde eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, ersterer als Sitz des Reichstages, letzterer als Sitz des Reichskammergerichtes zugesichert (§. 25 a. E.) Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder wurden der deutsche und der Maltheserorden hier der Secularisation noch nicht unterworfen, sondern sogar noch für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer durch Zuweisung der Mediatklöster in Vorarlberg, in dem österreichischen Schwaben und in der augsburger und constanzer Diöcese entschädigt (§. 26). Das reichsständische Collegium der Reichsstädte sollte nur noch von sechs freien und unmittelbaren Städten gebildet werden: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Es wurde ihnen in ihren Gebieten die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt zugestanden, jedoch unbeschadet der Appellation an die höchsten Reichsgerichte. Auch ihnen wurde, selbst in Reichskriegen, eine unbedingte Neutralität beigelegt: sie wurden desshalb auch immer von allen ordentlichen und ausserordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, dagegen aber von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen, bei allen Fragen über Krieg und Frieden vollkommen entbunden. Sie dürfen übrigens nur Reichsständen in ihrem Gebiete Werbungen gestatten. Zugleich wurden ihnen auch mancherlei Zuweisungen gemacht, und ihre Gebiete bestimmt (§. 27). Jene Reichsstädte, welche Reichsständen als Entschädigung zugewiesen worden waren, sollten von diesen wie die am meisten privilegirten Städte in ihrem Gebiete behandelt werden: insbesondere blieb ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert (§. 27). Die Kurwürde erhielten der Erzherzog Grossherzog von Toskana, wegen Salzburg, der Markgraf von Baden, der Herzog von Würtemberg und der Landgraf von Hessenkassel; die Kurwürde dieses letzteren sollte nach gänzlichem Erlöschen seines Hauses auf Hessendarmstadt übergehen (§. 31). Einer grossen Anzahl Fürsten wurden Virilstimmen in dem Fürstenrathe bewilliget, und auch einige neue Bestimmungen hinsichtlich der Aufrufordnung bei der Abstimmung gemacht (§. 32). Allen Kurfürsten, dem Landgrafen von Hessendarmstadt und dem Hause Nassau wurde das *Privilegium de non appellando* zugesichert (§. 33). Die Güter der Domkapitel und ihrer Dignitorien wurden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gingen mit diesen auf die Fürsten über, welchen diese angewiesen wurden (§. 34). Alle

Digitized by Google

Güter der Stifter, Abteien und Klöster, deren Verwendung nicht besonders angegeben ist, wurden der freien und vollen Disposition der betreffenden Landesherrn für Staatszwecke, sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit (§. 35. 61). Hinsichtlich der zur Entschädigung angewiesenen oder der Disposition der Landesherrn überlassenen Stifter, Abteien und Klöster wurde der Grundsatz aufgestellt, dass sie an die neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, übergehen, soferne nicht ausdrückliche Trennung festgesetzt worden ist (§. 36). Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte aber, welche Universitäten, frommen Stiftungen oder Gemeinden u. s. w. der anderen Rheinseite gehören, wurden davon getrennt, und der Disposition der Regierungen überlassen, wo sie liegen oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher literärischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf dem rechten Rheinufer fortdauernden Anstalten verbleiben, soferne sie nicht im Gebiete entschädigter Fürsten liegen (§. 37). Alle auf dem rechten und linken Rheinufer erhobenen Rheinzölle wurden aufgehoben, dagegen ausser dem Vorbehalte der Eingangsgebühren *(droit de douane)* ein Schiffahrts-Octroi eingeführt, welcher von einer einzigen Behörde, die der Kurfürst-Erzkanzler Namens des Reiches und die französische Regierung zusammen aufstellen, erhoben werden sollte (§. 39). Ueber die Verwendung des Ertrages des Octroi wurde bestimmt: a) dass vorerst davon die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und Polizei zu bestreiten sind: b) der Ueberschuss wird in zwei gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffarth erforderlichen Arbeiten auf jedem der beiden Ufer bestimmt ist. c) Der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte sollte 1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten-Erzkanzlers und für einige andere, in den §. 9, 14, 17, 19 und 20 gegebenen Anweisungen dienen, und 2) zur Bezahlung der in den §. 7 und 27 subsidiarisch und bedingungsweise angewiesenen Renten als Hypothek bestellt sein (§. 39). Alle am rechten Rheinufer gelegenen, von den ehemals auf dem linken Ufer bestandenen (nunmehr in Gemässheit des Lüneviller Friedens hinwegfallenden) Lehnhöfen abhängenden Lehn sollen in Zukunft unmittelbar von Kaiser und Reich zu

Digitized by Google

Lehn gehen, wenn die Landeshoheit mit reichsständischer Eigenschaft *(comme Etats de l'Empire)* darauf haftet: im Gegenfall aber von dem Landesherrn, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind. Nur die Mainzer Lehn wurden unbedingt auf Aschaffenburg übertragen (§. 40). Alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die französische Republik abgetretenen Länder sind aufgehoben: jedoch wurde als sich von selbst verstehend erklärt, dass Familiensuccessionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte als Surrogate übergehen (§. 45). Die ehemalige politische Verfassung der zu secularisirenden Lande soll ungestört erhalten werden, in so weit sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande oder reichsgesetzlichen Normen beruht, jedoch soll in demjenigen, was zur Civil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden (§. 60). Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkungen aller Art geschützt sein: insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben: dem Landesherrn steht es jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten (§. 63). Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu erhalten, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung übergeben bleiben (§. 65).

§. 67.

Staatsrechtliche Stellung des Kaisers, des römischen Königs und der Reichsvicarien seit dem XIV. Jahrhundert.

Seit dem grossen Interregnum, noch entschiedener aber seit dem westphälischen Frieden erschien die deutsche Königskrone als ein durch eine mitregierende, theils geistliche, theils weltliche, grösstentheiles feudalistische Aristokratie, welche sich im Gegensatze des Kaisers und Königs das Reich nannte, höchst beschränktes Wahlkönigthum. Der Kaiser hatte eigentlich nur noch die Stellung eines Präsidenten eines souveränen Reichstages. Er war allmählig durchaus an die Zustimmung der Reichsstände, sowohl in Bezug auf Gesetzgebung, als vollziehende Gewalt gebunden worden [1]). In ersterer Hinsicht hatte der König (Kaiser) nur noch die Initiative *(Proposition)*, aber auch diese nicht

[1]) Sieh oben §. 65. IV.

Digitized by Google

ausschliesslich, indem auch das Kurfürstencolleg sich die Befugniss beilegte Gesetzes-Vorschläge zu machen. Doch blieb dem Kaiser stets das Recht der Sanction der Reichsgesetze und ein absolutes Veto. Die alte Idee von einer kaiserlichen Machtvollkommenheit *(Plenitudo potestatis)* [2]) war allmählig untergegangen, und die Rechte, welche der Kaiser noch ausüben konnte, erschienen so sehr als Ausnahmen, dass man sie als kaiserliche Reservatrechte bezeichnete, und selbst bei manchen dieser Rechte setzten es die Reichsstände endlich durch, dass der Kaiser nicht ohne ihre vorgängige Einwilligung davon Gebrauch machen durfte [3]), oder der Kaiser wurde veranlasst, die Landesherrn selbst mit der Ausübung gewisser Reservatrechte zu beleihen [4]). Als kaiserliche Reservatrechte, und zwar in Bezug auf die Reichsregierung wurden betrachtet 1) das schon erwähnte Recht des Veto, der Sanction und Publication der Reichsgesetze: 2) das Recht, die Lehensherrlichkeit des Reiches als *Prodominus* auszuüben: 3) die Repräsentation des Reiches im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten, jedoch unter den hinsichtlich der Abschliessung von Staatsverträgen und Kriegs-Erklärungen in dem westphälischen Frieden gemachten Beschränkungen [5]): 4) das Recht, Pfalzgrafen [6]) und das Personale des Reichshofrathes zu ernennen, so wie gewisse Stellen am Reichskammergerichte zu besetzen [7]): auch rechnete man überhaupt das Recht, die kaiserliche

[2]) Sieh oben §. 47. — Noch die goldene Bulle erwähnt mitunter die *Plenitudo potestatis*, z. B. cap. 13. §. 3. — Schon im J. 1609 schrieben die Fürsten an K. Rudolph II.: „. . . Mit Jurisdiction und Rechten, wie sie die lateinischen Kaiser gehabt, . . . sei dieses Orts sich nicht aufzuhalten, da es mit dem deutschen Reiche . . . grosse Ungleichheit gegen die alten lateinischen Kaiser habe.“ — Pütter, Erörterungen I., 299. —

[3]) Hiernach unterschied man *Jura reservata illimitata* und *limitata*, zu letzteren gehörte die Verleihung von Münz- und Zoll-Gerechtigkeiten.

[4]) Hiernach unterschied man *a) Jura reservata communia sive cumulativa*, wie das Recht *Veniam aetatis* zu ertheilen, uneheliche Kinder zu legitimiren und Notarien anzustellen: *b) Jura reservata exclusiva sive privativa*, wohin das Recht der Standeserhöhung und Ertheilung von Universitätsprivilegien gehörte. — Die bei der Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte nothwendigen Ausfertigungen, wie Wappenbriefe u. s. w., wurden durch eigene kaiserliche Beamte vollzogen, welche Hofpfalzgrafen genannt wurden. Die den Landesherrn ertheilten Vollmachten zur Ausübung der eben gedachten niedern Arten der Reservatrechte wurde *Comitiva*, auch wohl pfalzgräfliche *Comitiva* genannt, und der hiermit Begnadete auch nicht selten desshalb als Pfalzgraf bezeichnet, so z. B. auch der Prorector und der juristische Decan der Universität Heidelberg, in dem Reichsvicariats-Diplome vom 23. Aug. 1745.

[5]) Sieh oben §. 65. Note 4.

[6]) Sieh Note 4.

[7]) Sieh oben §. 61.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit durch den Reichshofrath auszuüben, hieher: 5) das Recht, Privilegien aller Art, insbesondere Standeserhöhungen, jedoch mit Beobachtung der in der Wahlcapitulation Art. 22 seit K. Karl VII. (a. 1742) gesetzten Einschränkungen [8]), Münz- und Zollrechte [9]), auch *Privilegia de non appellando* zu verleihen [10]): 6) als letzter Ausfluss der Schirmherrlichkeit über die christliche deutsche Kirche stand dem Kaiser das Recht der ersten Bitte *(Jus precum primariarum)* [11]), d. h. ein Präsentationsrecht auf die nach seinem Regierungsantritte an den reichsfreien Stiftern zuerst erledigte geistliche Pfründe, und das Recht zu, Panis-Briefe [12]), d. h. gewisse Layenpfründen zu ertheilen. Als Reservatrechte hinsichtlich der Landesregierung betrachtete man das Recht, *Veniam aetatis* zu ertheilen, uneheliche Kinder zu legitimiren, Notarien anzustellen, Stadtrechte und Universitätsrechte und niedere Adelsrechte zu verleihen. Da der westphälische Friede den Reichsständen die Landeshoheit und Bündnissrecht mit auswärtigen Fürsten eingeräumt hatte, so war das Reich eigentlich nur noch eine Conföderation oder ein Bundesstaat, und wird sogar im Pressburger Frieden (1805. Dec. 26. Art. 7) ausdrücklich als *Confédération germanique* bezeichnet: doch blieb die Form der Verbindung bis zur Auflösung des deutschen Reiches fortwährend der Lehnverband. Darüber, ob die Wahl eines Nachfolgers (römischen Königs) nothwendig oder zweckmässig sei, hatten nur die Kurfürsten zu entscheiden: und diese sollten nach den Reichsgesetzen

[8]) Sieh oben §. 62. — Hieher gehört auch das kaiserliche Recht, Familienverträge des Adels, insbesondere wo sie Abweichungen vom gemeinen Erbrecht festsetzen wollen, zu bestätigen.

[9]) Sieh Note 3. —

[10]) Man unterscheidet *Privilegia de non appellando illimitata* und *limitata*, je nachdem das Privileg unbeschränkt, oder nur dahin ertheilt wurde, dass nur bei dem Vorhandensein einer höheren Appellationssumme an die Reichsgerichte appellirt werden durfte. —

[11]) Sieh oben §. 56. Note 27. — Der Precist musste die zur Stelle erforderliche Befähigung haben, und innerhalb eines Monats vom Tage der Eröffnung an bei dem Stifte oder Kloster die Preces präsentiren. — Verschieden hievon war das Recht der Vergebung der sog. Königspfründen, d. h. der von deutschen Königen gestifteten Pfründen: worüber dem Kaiser das Patronatsrecht zustand. Häberlin, Handbuch III., 393.

[12]) Die Panisbriefe sind Anweisungen auf Stifter oder Klöster, einer gewissen weltlichen Person lebenslänglich die nothdürftige Nahrung, Kleidung und Wohnung zu verabreichen. Die Begnadigten hiessen Panisten. In der W.C. a. 1790 verspricht der Kaiser, keine Panisbriefe mehr zu ertheilen, ausser wo er dieses Reservat rechtlich hergebracht habe. — Der R.D.H.S. v. 25. Febr. 1803. §. 8. sorgte auch für die Precisten und Panisten der aufgehobenen Stifter und Klöster. —

Digitized by Google

nur aus dringenden Ursachen dazu schreiten [13]). Ein römischer König hatte den Majestätstitel, und den Rang vor allen Reichsständen; er musste sogleich bei seiner Wahl eine Wahlcapitulation unterzeichnen und beschwören, und wurde auch sofort gekrönt, succedirte aber sodann dem Kaiser bei dessen Ableben ohne weitere Förmlichkeiten. Bei dauernder Krankheit oder Abwesenheit des Kaisers gebührte ihm die Reichsverwesung: ausserdem durfte er sich ohne besonderen Auftrag des Kaisers nicht in die Reichsregierung einmischen [14]). Wenn kein römischer König vorhanden war, so gebührte die Reichsverwesung (das sog. Reichsvicariat) unverändert nach den in der goldenen Bulle aufgestellten Grundsätzen [15]), so oft eine solche nöthig war, wie z. B. während eines Interregnum's, so wie bei etwaiger Minderjährigkeit des Kaisers, dem Kurfürsten in der Pfalz und dem Kurfürsten von Sachsen [16]), jedem in seinem Vicariatssprengel [17]), worüber noch am 9. Juni 1750 ein besonderer Vergleich geschlossen worden war [18]). Nur die Regierungsgeschäfte, welche ihrer Natur nach untheilbar waren, wie z. B. die Abhaltung eines Reichstages und die Angelegenheiten des Reichskammergerichtes, wurden von den Reichsvicarien gemeinschaftlich vorgenommen. Bei besetztem Throne regierten sie Namens des Kaisers, bei unbesetztem Throne in eigenem Namen. Im allgemeinen stand ihnen die Ausübung aller kaiserlichen Rechte zu, nur mit Ausnahme der Belehnung mit Fürsten- und andern Fahnlehn, und der Wiederverleihung heimgefallener Reichslehn [19]).

[13]) I. P. O. art. 8. §. 3. — Wahlcap. a. III. §. 20. —

[14]) W.C. Joseph II. 1764. art. 30. §. 3. —

[15]) Sieh oben §. 59. —

[16]) J. v. Sartori, Reichvicariatisches Staatsrecht. Augsb. 1790. — Moser, von dem römischen Kaiser, röm. König und den Reichsvicarien (Neues Staats-R. II.). — Auf das rheinische Vicariat machte Bayern seit der Erwerbung der pfälzischen Kurwürde im 30jährigen Kriege Anspruch, da der westphälische Frieden nicht bestimmte, ob Pfalz darin restituirt sein solle: 1724 verglichen sich beide Häuser über eine gemeinschaftliche, und später nach dem Tode Karl's VII. über eine abwechselnde Führung des Reichsvicariats, welchen letzteren Vergleich das Reich durch Reichsschluss v. 7. u. 21. Aug. 1752 genehmigte. Dabei blieb es bis zum Erlöschen des Hauses Bayern. Mehrere Reichsstände behaupteten Befreiung von der Reichsvicariatsgewalt, so Oesterreich, mit Böhmen und Burgund, Kurmainz, Salzburg und Bayern. Häberlin, III., 596. —

[17]) Vergl. oben §. 59. Note 18. — Daher stellte auch jeder der beiden Reichsvicarien ein besonderes Reichsvicariatshofgericht auf. —

[18]) J. F. C. v. Lynker, histor. publ. Anmerk. zu dem im J. 1750 geschl. Vicariats-Gränzvergleich. Hildburgh. 1791. — Eine Genehmigung dieses Vergleiches durch das Reich ist aber nicht erfolgt.

[19]) Häberlin III. 605 folg. — Vergl. überhaupt: Danz, Betrachtungen über

Digitized by Google

§. 68.

Die Verhältnisse der Kurfürsten seit dem XIV. Jahrhundert.

Erst durch die goldene Bulle (1356) wurde die Zahl der Kurfürsten grundgesetzlich auf sieben bestimmt, und dabei im Verhältnisse zu der Theorie des Schwabenspiegels (§. 45) die Veränderung gemacht, dass Bayern ganz ausgeschlossen, Böhmen aber als der siebente Kurfürst anerkannt wurde [1]). So blieb das Verhältniss bis zum dreissigjährigen Kriege, nur übte Böhmen seit K. Wenzel sein Wahlrecht nicht mehr aus, und wurde erst im J. 1708 in seinen kurfürstlichen Gerechtsamen wieder hergestellt [2]). Im dreissigjährigen Kriege (1623) verlor das pfälzische Haus (Kurfürst Friedrich V.) sein Kur- und Erzamt, und beides wurde auf Bayern übertragen. Der westphälische Friede (1648) verordnete die Restitution der Pfalz [3]), welche in der Weise bewirkt wurde, dass man für sie eine achte Kur, mit dem Titel eines Erzschatzmeisteramtes errichtete, nachdem der Versuch, ein Reichserzbannermeisteramt zu errichten, an dem Widerspruche von Würtemberg gescheitert war [4]). Es war im westphälischen Frieden bestimmt worden, dass mit dem Erlöschen von Bayern das Truchsessenamt und die erste weltliche Kurstimme an Pfalz zurückfallen solle. Dieser Fall trat wirklich am 30. Sept. 1777 ein, wo das Haus Bayern mit Maximilian Joseph ausstarb und das Herzogthum durch Erbschaft an Pfalz fiel. Im J. 1692 hatte aber der Kaiser für das Braunschweig-Lüneburgische Haus Hannover eine neue, damals die neunte Kur errichtet. Diese wurde von dem Reiche aber erst im J. 1708 in demselben Reichsschlusse anerkannt, welcher die böhmische Kurstimme wiederherstellte [5]). Im Jahre 1801 hörten in Folge des Lüneviller Friedens durch die Länderabtretungen an Frankreich die Kuren von Köln und Trier auf: der Stuhl von Mainz und seine Kur wurden auf Regensburg übertragen und daraus und aus den Aschaffenburger Landen ein Territorium für den nun einzigen geistlichen

die Justizverf. während eines Zwischenreichs. Stuttg. 1790. — v. Abele, Versuch über das StaatsR. während eines Zwischenreiches. Kempt. 1792. — v. Roth, pragmat. Interregnumsgeschichte, insbesondere des Reichs-Erz-Canzellariates. Frankf. 1794. —

[1]) Sieh oben §. 59. —

[2]) Vergl. das Reichsgutachten v. 30. Juni 1708 bei Schmauss, corp. jur. publ. Nr. 87. —

[3]) I. P. O. art. 4. §. 3. 5. 9.

[4]) Das Erzschatzmeisteramt wurde 1649 Nov. 1. in Vorschlag gebracht, von dem Kurfürsten von der Pfalz aber erst 1651. Dec. 22. angenommen.

[5]) Sieh Note 2. —

Digitized by Google

Kurfürsten, den Erzkanzler, errichtet [6]). Gleichzeitig (1801) wurden durch den Lüneviller Frieden Würtemberg, Baden und Hessen-Kassel und das frühere Bisthum Salzburg, damals in ein weltliches Herzogthum für den Grossherzog von Toscana umgewandelt, zu Kurfürsten erhoben [7]); so dass zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs zehn Kurfürsten vorhanden waren, von denen aber die vier neuen ihre Wahlstimmen nie gebraucht haben. Jeder der älteren weltlichen Kurfürsten hatte eine altadeliche Familie zur Stellvertretung bei der Ausübung des Erzamtes. Die Aemter dieser stellvertretenden Familien wurden Erbämter (im Gegensatze der Erzämter) genannt [8]). Erbmarschall waren die Grafen v. Pappenheim, Erbschenken die Grafen v. Althan, Erbtruchsess die Grafen v. Truchsess-Waldburg, Erbkämmerer die Fürsten v. Hohenzollern, Erbschatzmeister die Grafen v. Sinzendorf [9]); auch gab es einige Erbämter ohne correspondirende Erzämter, wie z. B. das Reichsjägermeisteramt der Grafen von Urach, später der Herzoge von Würtemberg [10]), das Reichsthürhüteramt der Grafen v. Werthern [11]) und das Reichserbvorschneideramt der Herzoge von Mecklenburg [12]).

§. 69.

Verfassung des Reichstages.

Zur Zeit des Regierungs-Antrittes des letzten Kaisers Franz II. (1793) zählte man in Deutschland 324 Territorien mit Landeshoheit und 1475 reichsfreie Rittergüter [1]). Unter den 324 Territorien waren 4 Erzbisthümer, Mainz, Köln, Trier, Salzburg; 19 Bisthümer und 61 Reichsprälaturen; diesen gleich stand der Meister des Johanniterordens zu Heidersheim [2]). Ferner waren darunter 51 Reichsstädte. Seit dem

[6]) Sieh oben §. 66.

[7]) Sieh §. 66. — Klüber, über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten. Erl. 1803. —

[8]) Die neuen Kurfürsten hatten noch keine Erzämter beigelegt erhalten, als das Reich aufgelöst wurde. Nur Würtemberg hatte sich schon das Erzbannerherrnamt beigelegt. —

[9]) Vergl. über die Ernennung dieser Familien, Weber, Handbuch des Lehnrechts II., 306.

[10]) Klüber, in der Note 7 angef. Schrift, §. 12. —

[11]) Pütter, instit. §. 67. —

[12]) Weber, Handb. des Lehnr. II., 526. —

[1]) Vergl. die oben §. 57. Note *). angeführten Schriften. — J. J. Moser, von den deut. Reichsständen (Neues Staatsrecht. III.) —

[2]) J. v. Sartori, geistl. und weltl. Staatsrecht der deut. katholischgeistlichen

Digitized by Google

XIV. Jahrhundert fing man an, auf dem Reichstage in drei Collegien zu handeln, indem sich zuerst die Kurfürsten bei einzelnen Veranlassungen, dann regelmässig besonders versammelten, und die Reichsstädte, welche seit Wilhelm von Holland (1255) zugelassen wurden, immer besonders beriethen [3]). Sonach bestanden durch Herkommen ein Collegium der Kurfürsten (der Kurfürstenrath), ein Collegium der Fürsten, Grafen und Herren (der Reichsfürstenrath) und ein Collegium der Reichsstädte. Eine Versammlung der drei Collegien fand meistens nur bei besonderen Solennitäten statt. Ueber Sitz- und Stimmordnungen gab es viele Streitigkeiten und theilweise spezielle Vereinbarungen [4]). Die kaiserlichen Propositionen wurden zuerst im Kurfürstenrath verhandelt; der Beschluss desselben hiess Relation, weil er den andern Collegien mitgetheilt werden musste: sodann kam die Sache an den Reichsfürstenrath, dessen Beschluss Correlation hiess: wenn diese mit der Relation übereinstimmte, so kam die Sache zur Beschlussfassung an das Collegium der Städte; ausserdem war sie schon verworfen. Stimmte das Collegium der Städte nicht bei, so konnte abermals kein Resultat bewirkt werden. Traten die Stände aber bei, so hiess der Beschluss *Conclusum commune trium collegiorum (commune trium)* oder *Consultum imperii*, Reichsgutachten. Dies wurde dem Kaiser zur Sanction vorgelegt; erfolgte diese, so hiess es nun Reichsschluss, *Conclusum imperii*. Unter den einzelnen Collegien entschied also bei Meinungs Verschiedenheit keine Stimmenmehrheit, eben so wenig hatte der Kaiser in diesem Falle ein Entscheidungsrecht. In den Collegien selbst entschied regelmässig Stimmenmehrheit, bis der westphälische Friede die *Itio in partes* in gewissen Fällen erlaubte [5]). Die Reichsschlüsse wurden aber nicht einzeln, sondern erst am Schlusse eines Reichstages zusammen verkündet, und diese Zusammenstellung hiess Reichsabschied *(Recessus Imperii)*. Der letzte ist vom Jahre 1654 und heisst eben darum der jüngste Reichsabschied *(Rec. imp. novissimus)*. [6]) Im J. 1495 war bei Gelegenheit der Errichtung des

Erz-, Hof- und Ritterstifter. 2 Thle. Nürnberg 1788. 91. — W. Held, reichsprälatisches Staatsrecht. 2 Bde. Ulm, 1782. 85. —

[3]) Sieh oben §. 48. Note 11. —

[4]) Ueber die Alternationen, besonders die sog. alternirenden Häuser im Reichsfürstenrathe, und die 10 Struphen, nach welchen sie abwechselnd aufgerufen wurden, sieh Gönner, StaatsR. §. 154. —

[5]) Sieh oben §. 65. Note 11.

[6]) Er ist von besonderer Wichtigkeit für den Civilprozess und steht in der N. Samml. der R.A. III., 640; bei Schmauss Nr. 62. —

Digitized by Google

ewigen Landfriedens beschlossen worden, es sollte jährlich ein Reichstag stattfinden; dies kam aber nicht zur Ausführung und nach der Wahlcapitulation brauchte der Kaiser nur alle zehn Jahre einen Reichstag zu halten [7]). Seit seiner Wiedereröffnung im Jahre 1663 wurde aber der Reichstag zu Regensburg permanent, und ging erst bei der Auflösung des Reiches auseinander. Seit K. Friedrich III. nahm der Reichstag entschieden den Charakter eines Gesandtencongresses an, indem die meisten Fürsten nicht mehr in Person erschienen. Von dieser Zeit an liess sich auch der Kaiser durch einen sog. Prinzipalcommissär auf dem Reichstage vertreten, welcher aus dem wirklich reichsständischen Fürstenstande genommen werden musste, und dem ein Staatsbeamter als Commissarius zur Seite stand. Die Verhandlungen wurden wegen Mangels gehöriger Instruction der Gesandten bald äusserst schleppend. Zur Erleichterung des Geschäftsganges hatte man eine eigene Kanzlei errichtet, um die Protokolle so schnell wie möglich zu vervielfältigen, wobei ein sog. Reichsdictator zu dictiren pflegte. Das Präsidium auf dem Reichstage überhaupt führte Mainz als Reichs-Erzkanzler, und insbesondere noch das Directorium in dem Kurfürstenrathe [9]). Ueberdies ernannte sich Mainz einen beständigen Stellvertreter am kaiserlichen Hofe, den sog. Reichs-Vicekanzler, welcher der eigentliche Reichsminister und zur Contrasignatur berechtigt war [10]). Im Fürstenrathe präsidirten abwechselnd das Erzhaus Oesterreich und Salzburg als erster geistlicher Fürst. In dem Fürstenrathe wurden anfänglich die Stimmen nicht nach Ländern, sondern nach Köpfen geführt, so dass, wenn ein Land getheilt wurde, ein jeder Theilnehmer eine Stimme hatte. Später wurde aber der Grundsatz angenommen, dass

[7]) Sieh oben §. 62. —

[8]) Je nachdem der Kaiser die Propositionen an den Reichstag durch den Commissarius oder unmittelbar ergehen liess, nannte man den Erlass Commissionsdecret oder Hofdecret. Pütter, inst. §. 143.

[9]) Der Kaiser als solcher hatte an dem Kurfürstenrathe nicht theilzunehmen.

[10]) Wahlcap. art. 25. §. 4. „Insonderheit sollen und wollen Wir bei künftiger Unserer Regierung die kaiserlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstags-Geschäfte, die *Instructiones* Unserer kaiserlichen Gesandten in und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende *Negotiationes* und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichs-Vicekanzlern gehen, nicht aber dieselbe zu unserer Erb-Land-Hofkanzlei ziehen lassen.“ — Vergl. Wahlcap. art. 22. §. 7. — Dem Reichsvicekanzler waren zwei Reichsreferendarien als Räthe und Sekretäre beigeordnet, welche gleichfalls Kurmainz ernannte. Der Reichshofrathspräsident wurde in Justizsachen zugleich neben dem Reichsvicekanzler zugezogen, und nahm somit die Stelle eines Reichsjustizministers ein. W.C. art. 16. §. 15. —

Digitized by Google

die Stimmen fest auf den Ländern haften, so dass auch der Erwerber mehrerer stimmberechtigten Reichsländer sämmtliche darauf haftende Stimmen führte: auch wurde durch Herkommen das Jahr 1582 als Normaljahr für die Stimmführung im Reichsfürstenrathe angenommen, soweit nicht durch den westphälischen Frieden und andere ausdrückliche Bestimmungen und zuletzt durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 Aenderungen bewirkt worden waren. Ausser dem Falle einer solchen ausdrücklichen Bestimmung führten nur jene Reichsstände, die schon vor 1582 Fürsten waren, Virilstimmen. Die anderen Grafen und Herren hatten aber nur Curiatstimmen, und blieben in den Curien, wenn sie auch später den Fürstentitel erhielten. Die Grafen hatten zuerst zwei Curien, die wetterauische und schwäbische Grafenbank. Später (1640) kam eine fränkische und 1653 eine westphälische Grafenbank hinzu, so dass die Grafen seitdem vier Curiatstimmen hatten. Die Prälaten hatten zwei Curiatstimmen, die sog. rheinische und schwäbische Prälatenbank. Im Ganzen gab es im Fürstenrathe 94 Viril- und 6 Curiatstimmen. Von diesen 100 Stimmen waren 37 geistlich und 63 weltlich; 53 waren entschieden katholisch, die Stimme von Osnabrück abwechselnd katholisch und protestantisch. Die Reichsstädte theilten sich seit 1474 in zwei Bänke, die rheinische Städtebank mit 14 Stimmen und die schwäbische mit 37 Stimmen. Das Directorium im Collegium der Städte führte immer die Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wurde [11]).

§. 70.

Rechte des Reichstages.

Nach den positiven Zugeständnissen, welche der westphälische Friede den Reichsständen gemacht hatte, konnte nicht mehr bezweifelt werden, dass der Reichstag die Regierungsgewalt, und namentlich die gesetzgebende Gewalt mit dem Kaiser theilte [1]). Ueberdies stand allen Reichsständen und sogar allen übrigen Reichsunmittelbaren das Recht

[11]) Vergl. überhaupt Gönner, Staatsrecht §. 132. — Moser, von den deut. Reichstagen (N. StaatsR. V.). — J. M. v. Bülow, Gesch. und Verf. des gegenwärt. Reichstages. Regensburg 1792.

[1]) I. P. O. art. §. 2. „Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones exstruenda nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur nisi de comitiali liberoque omnium Imperii statuum suffragio et consensu." —

Digitized by Google

zu, zum Schutze ihrer Rechte und Interessen Vereine zu bilden [2]) und Tage zu halten, d. h. das Recht der Selbstversammlung auszuüben [3]). Die wichtigste dieser Vereinigungen war die, welche mit reichsgrundgesetzlicher Anerkennung unter den Mitgliedern der beiden Religionstheilen unter dem Namen *Corpus Catholicorum* und *Corpus Evangelicorum* bestand, da bei einer *itio in partes* einer dieser beiden Verbindungen kein Beschluss durch Stimmenmehrheit, die sonst die Regel bildete, zu Stande gebracht werden konnte [4]). In jedem *Corpus* entschied Stimmermehrheit: in dem *Corpus Catholicorum* führte Kurmainz, in dem *Corpus Evangelicorum* Kursachsen, ungeachtet der katholischen Confession seines Regentenhauses, die Direction [5]), da die Religionseigenschaft der Stimmen nach der herrschenden Religion des Landes beurtheilt wurde [6]). In zwei Fällen hatte der Reichstag sogar richterliche Gewalt zufolge ausdrücklicher reichsgesetzlicher Bestimmung. 1) Nach dem westphälischen Frieden, wenn im Reichshofrath die katholischen und protestantischen Räthe *in partes* gegangen waren. Hier musste die Sache zur Entscheidung an den Reichstag abgegeben werden [7]). 2) Bei der Achtserklärung eines Reichsstandes. In der älteren Zeit geschah diese immer durch den Kaiser nach dem Ausspruche eines von ihm über den angeschuldigten Reichsstand angeordneten Fürstengerichtes. Später fingen die Kaiser an, durch den Reichs-Hofrath die Reichsacht über Reichsstände aussprechen zu lassen. Die Wahlcapitulation seit Karl VI. (1711) bestimmte endlich, dass in Achtsprozessen gegen die Stände die Sache vor einem der Reichsgerichte bis zum Actenschlusse verhandelt werden solle, dann sollte der Beschluss des Gerichtes aber nur als Gutachten abgefasst werden. Dies sollte eine speciell zu ernennende und aus beiden Religionstheilen in gleicher Anzahl zu-

[2]) So z. B. der Kurfürstenverein (oben §. 58.) Es gab auch Fürstenvereine v. 1662 an, und Grafenvereine; Gerstlacher, Handbuch IV., 585; 673. — Moser, Staatsr. Bd. 36, 193; Bd. 38, 527. — Von der Reichsritterschaft sich unten §. 72. —

[3]) W.C. art. 13. §. 10. „So soll auch in- und ausserhalb der Reichstage den Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter, oder collegialiter, oder sonsten ungehindert zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu berathen." — Es gab hiernach Fürstentage, Prälatentage, Rittertage und Städtetage. —

[4]) Sieh die betreffende Bestimmung des westphäl. Friedens oben §. 65. Note 11.—

[5]) Schmid, Staatr. §. 142. —

[6]) Ebendas. §. 136. —

[7]) I. P. O. art. 5. §. 55. — Vergl. Gönner, StaatsR. §. 311. Ne. XXVII. — Reichshofrathsordnung, Tit. 5. §. 22. — Wegen Gleichheit des Grundes wurde dasselbe auch angenommen, wenn bei dem Reichskammergericht die katholischen und protestantischen Beisitzer *in partes* gingen. —

Digitized by Google

sammenzusetzende Reichsdeputation prüfen und eine Relation an den Reichstag machen, welcher sodann selbst entscheiden sollte [8]). Durch Herkommen, welches die Reichsgesetze selbst anerkennen, war 3) ein Recurs an den Reichstag von den Entscheidungen der obersten Reichsgerichte aufgekommen [9]), zuerst wohl nur da, wo das *Remedium revisionis* nicht statt hatte [10]), später als allgemeine Beschwerde darüber, dass die Reichsgerichte ihre verfassungsmässige Befugniss überschritten oder eine Rechtswidrigkeit begangen hätten. Der Missbrauch, der mit diesem Recurs getrieben wurde, war von dem Reiche selbst anerkannt, doch kam es, der kaiserlichen Zusagen in den Wahlcapitulationen ungeachtet [11]), zu keiner Abhülfe oder erschöpfenden gesetzlichen Bestimmung. Uebrigens galt der Recurs an den Reichstag nie als ein ordentliches Rechtsmittel; er hatte an sich keinen Suspensiveffect: doch konnte die Reichsversammlung selbst Inhibitorien erlassen, wenn sie die Recursbeschwerden begründet fand [12]). Die vollziehende Gewalt war ganz in den Händen der einzelnen Reichsstände. Das Reich konnte wohl eine Execution beschliessen, oder der Kaiser eine solche zum Vollzuge der reichsgerichtlichen Erkenntnisse anordnen, musste aber alsdann einen oder mehrere Stände, oder die Reichs-Armee zur Vollstreckung aufbieten.

§. 71.

Kreisverfassung. *)

Bei der Ermangelung einer organischen politischen Eintheilung des Reiches war die Handhabung des Landfriedens in der älteren Zeit an

[8]) I. P. O. art. 85. §. 3. — W.C. art. 20. — J. Carrach, reichsgrundgesetzmässiger Bericht von der Reichsacht. Halle 1758. — Pütter, histor. Entwickelung II., p. 114. — Ueberhaupt konnte von dem Kaiser oder den Reichsgerichten keine Entsetzung eines Reichsstandes von der Reichsregierung allein ausgesprochen werden, sondern die Vollziehbarkeit eines solchen Erkenntnisses erfordert stets einen förmlichen Reichsschluss. W.C. art. 1. §. 3. 4. —

[9]) Moser, histor. u. rechtl. Betrachtung des Recurses von den höchsten Reichsgerichten an den Reichsconvent. Frkf. 1737. — (F. W. Grimm), der Recurs an die allgem. Reichsversammlung, Regensburg 1784. — Lutterloh, de recursus a suprem. imp. trib. ad comitia genuino fundamento. Lips. 1789. — Pütter, Abbildg. des heut. Zustandes beider höchsten Reichsgerichte. Göttingen 1794. —

[10]) Die W.C. von Leopold II. sagte nur (art. 17) „auch denen in letzteren Zeiten bei Ermangelung des *Remidii revisionis ad Comitia* genommenen *Recursibus* Ziel und Maas zu setzen ist.“ —

[11]) Vergl. die W.C. seit Leopold II. art. 17. §. 3. —

[12]) Gönner, StaatsR. §. 316. — Schmid, StaatsR. §. 150. —

*) Pütter, Lit. III., 177; Klüber, Lit., 204. — Moser, StaatsR. Bd. 26

Digitized by Google

sich kaum möglich. Die erste Idee zu einer politischen Eintheilung des Reiches sprach K. Wenzel im Jahre 1383 auf dem Reichstage zu Nürnberg aus, wo er eine Eintheilung der Städte und Ritterschaft in vier Partheien zu Erhaltung des Landfriedens vorschlug [1]). Der nächste Vorschlag geschah unter Albrecht II. 1438 zu Nürnberg. Er beabsichtigte zuerst vier, dann sechs Landfriedenskreise für die Städte und Ritterschaft zu errichten [2]). Auch dies kam nicht zur Ausführung. Im J. 1495 wurde aber unter Maximilian I. beschlossen, jährlich einen Reichstag zu halten [3]). Da dies aber nicht auszuführen war, so wurde 1500 ein sog. Reichsregiment errichtet, d. h. eine Commission der Reichsstände zur Beaufsichtigung des Landfriedens [4]). Dieses Reichs-Regiment bestand aus Deputirten der Kurfürsten und sechs Deputirten der andern Stände. Zur Wahl dieser Deputirten theilte man die Stände ausser den Kurfürsten in sechs Kreise: nämlich in den fränkischen, bayerischen, (nieder-) sächsischen, westphälischen und (ober-) rheinischen Kreis. Diese sechs Kreise wurden nachher die sechs alten Kreise *(sex pristini circuli)* genannt. Im J. 1512 wurde beschlossen, dass jeder Kreis einen Kreisobersten als Director der Kreisversammlungen und der Execution der reichsgerichtlichen Urtheile haben solle. Zugleich traten auch der Kaiser und die Kurfürsten für ihre Länder der Kreisverbindung bei, und nun entstanden noch vier neue Kreise, der burgundische (in den österreichischen Niederlanden), der österreichische, der kurrheinische und der kursächsische Kreis [5]). Diese zehn Kreise bestanden nominell bis zur Auflösung des deutschen Reiches. Im J. 1555 wurde beschlossen, dass in jedem Kreise ein geistlicher und ein weltlicher Fürst zusammen das Directorium als sog. kreisausschreibende Fürsten führen sollten; der Kreisoberste aber sollte die militärische Execution leiten [6]).

27. 32. Dessen neues StaatsR. Bd. X. — Gönner, StaatsR. §. 220. — Pütter, inst. §. 106. — Leist, StaatsR. §. 75. — Schmid, StaatsR. §. 143. —

[1]) Neue Samml. der R.A. I, 88. — Sieh oben die Volksgeschichte §. 49. —

[2]) Samml. der R.A. I., 154. — Volksgeschichte, §. 51. —

[3]) Volksgeschichte, §. 53. —

[4]) Ebendaselbst §. 53. Note 8. —

[5]) Der kurrheinische Kreis umfasste die Länder der vier weltlichen Kurfürsten: der kursächsische Kreis die Länder von Kurbrandenburg, Kursachsen und die übrigen östlichen sächsischen Stände. Böhmen und der deutsche Orden in Preussen waren nicht in der Kreisverbindung. Im Jahre 1521 wurde unter dem Namen „Ordnung der zehn Crayss" ein Verzeichniss der zu jedem Kreis gehörigen Stände angefertigt. Neue Samml. der R.A. II., 211. — Schmauss, p. 81. — Manche Landesherrn hatten Kreisstandschaft erlangt, obgleich sie keine Reichsstandschaft hatten.

[6]) Vergl. die Volksgeschichte §. 54. Note 37. — R.A. v. 1555. (Executionsordnung).

Digitized by Google

Ausgeführt war die Kreisverfassung nur in dem fränkischen, niedersächsischen, schwäbischen und oberrheinischen Kreise. Der fränkische, oberrheinische, schwäbische und österreichische Kreis (die sog. vier vorderen Reichskreise) hatten überdies unter sich eine besondere Association zur Stellung ihrer Contingente bei Reichskriegen. [7])

§. 72.

Politische Stellung der Reichsritterschaft. *)

In Franken, am Rheine und in Schwaben hatte sich eine grosse Anzahl von ritterlichen Familien, die Reichsdienstleute, d. h. die mit Reichsgut belehnt waren, von alter Zeit her in voller Reichsfreiheit erhalten, d. h. sie hatten sich wenigstens in persönlicher Beziehung keinem Landesherrn unterworfen, und wurden daher schon im XIV. Jahrhundert in ihrer Gesammtheit als Reichsritterschaft bezeichnet [1]). Mit diesen ritterlichen Familien verband das gemeinsame Interesse an der Erhaltung der Reichsfreiheit seit dem XIII. Jahrhundert auch viele freie Herrn, welche sich nicht in der Reichsstandschaft erhalten und nach Einrichtung der Kreisverfassung auch nicht zur Kreisstandschaft gelangen konnten [2]). Die Reichsfreiheit der Reichsritterschaft wurde zuerst unter K. Friedrich III. positiv anerkannt; die Anerkennung lag in der Aufforderung des Kaisers, dem schwäbischen Bunde zur Erhaltung des Landfriedens beizutreten [3]). Im XVI. Jahrhundert theilte sich die Reichsritterschaft, deren Mitglieder schon seit dem XIII. Jahrbundert verschiedene Gesellschaften oder Ritterbünde unter sich errichtet hatten, in drei Partheien (die freie Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein). Diese drei Partheien traten im J. 1577 unter

[7]) J. A. Kopp, von der Association der vordern Reichskreise. Frankf. 1739. —

*) Burgmeister Thesaur. jur. equestr. Ulm. 1718. — Dessen Cod. dipl. equestr. Ulm. 1721. — J. G. Kerner, StaatsR. der unmittelb. fr. R.Ritterschaft. III. Thl. Lemgo 1786—89. — Moser, von den deut. Reichsständen, S. 1241. — Dessen vermischte Nachrichten von R.Ritterschaftl. Sachen. Nürnberg. 1772. — Dessen Beitr. zu einer Gesch. der R.Ritterschaft. Leipz. 1775; und dessen neueste Gesch. d. R.Ritterschaft. 1775. — J. Moser, Samml. Reichsgerichtl. Erkenntnisse in R.Ritterschaftssachen. 25 Bde. 1776—1790. — Dessen R.Ritterschaftl. Magazin. 13 Bde. 1780—90. — Klüber, isagoge in elementa jur. publici quo utuntur nobiles immediati. Erlang. 1793. — Pütter, instit. §. 460. — Gönner, StaatsR. §. 263. — Leist, §. 46. —

[1]) Vergl. oben §. 17. Note 7. —

[2]) Dies scheint die Veranlassung gegeben zu haben, dass später fast allgemein von den Mitgliedern der Reichsritterschaft der Reichsfreiherrntitel geführt wurde.

[3]) Sieh oben §. 19. Note 3. —

Digitized by Google

dem Namen Ritterkreise in eine geschlossene urkundliche Verbindung zur Erhaltung ihrer Reichsfreiheit [4]). Im Jahre 1650 wurde diese Einigung erneuert und eine Eintheilung der Ritterkreise in Cantone und Orte oder Quartiere beschlossen. In jedem Canton war ein Ritterhauptmann aufgestellt, dem einige Ritterräthe und ein Cantonsausschuss zur Seite standen. Im schwäbischen Ritterkreise präsidirte immer der Canton Donau, in den anderen wechselte das (Special-) Directorium. Versammlungen der drei Ritterkreise hiessen Correspondenztage, und dabei wechselte das Generaldirectorium unter den drei Kreisen. Die Reichs-Ritter behaupteten immer das Recht der Austräge, d. h. eines schiedsrichterlichen Verfahrens vor Standesgenossen, bevor sie vor den Reichsgerichten belangt werden konnten [5]), auch nahmen sie Freiheit von den Reichssteuern und Einquartirung, wegen ihrer persönlichen Verpflichtung zum Reichsdienste in Anspruch. Der Kaiser musste daher über Geldbewilligungen (anstatt der Ritterdienste) mit ihnen besonders unterhandeln, und was sie dann aus gutem Willen bewilligten, hiess eben darum *subsidia caritatis*, Caritativ-Subsidien. Bei der Thronbesteigung machte die Reichsritterschaft dem Kaiser gewöhnlich ein Geschenk in Geld. [6]) Die Reichsfreiheit bezog sich hauptsächlich auf die persönlichen Verhältnisse der Familien [7]), und schloss den Eintritt in eine vasallitische Verbindung zu einem Landesherrn nicht aus. In Bezug auf ihre reichsfreien Besitzungen hatten die Reichsritter landesherrliche Rechte [8]), jedoch mehrfach beschränkt theils durch die Reichsgerichte, theils durch den Canton selbst, welchem insbesondere das Besteurungsrecht über reichsritterschaftliche Unterthanen zustand. Unter der Reichsritterschaft bestand ein Retractsrechts bei der Veräusserung der reichsfreien Besitzungen eines ihrer Mitglieder [9]).

[4]) Die schwäbische Ritterordnung ist von 1560; die erste fränkische von 1590; zuletzt revidirt 1718; die rheinische ist von 1652. —

[5]) Die regelmässige Austrägalinstanz bei Streitigkeiten unter den Reichsrittern war der Canton selbst: auch war diese obervormundschaftliche und in Criminalsachen richterliche Behörde in kaiserlichem Auftrag.

[6]) Es ist dies wohl die letzte Spur der alten *Dona*.

[7]) Der reichsritterschaftliche (reichsfreiherrliche) Stand ging also mit der Veräusserung der reichsfreien Besitzungen nicht verloren: auch konnte ihn der Kaiser wie jeden andern Adelstitel verleihen.

[8]) Ausdrücklich spricht dies aus in Bezug auf das landesherrliche Recht in Religionssachen I. P. O. art. 5. §. 28.

[9]) Ausdrücklich anerkannt im Privilegium v. Leopold I., a. 1688. — Burgmeister, Cod. dipl. I., 288. Noch engere Erwerbsrechte konnten durch Ganerbschaften begründet werden. Moser, v. d. Reichsständen 1493; dessen Zusätze

Digitized by Google

§. 73.

Reichsbehörden, insbesondere für die Justizverfassung des Reiches.

Unter den Reichsbehörden waren die bedeutendesten:

I. Das zur Erhaltung des Landfriedens im J. 1500 errichtete Reichsregiment, welches zur Einführung der Kreisverfassung Veranlassung gegeben hatte [1]). Dieses benahm sich jedoch so kräftig, dass es schon 1502 wieder aufgehoben wurde. Im J. 1521 wurde aber unter Karl V. wegen seiner längeren Abwesenheit von Deutschland abermals die Errichtung eines Reichsregiments beschlossen [2]). Es bestand aus zwei fürstenmässigen Statthaltern des Kaisers und zwölf von den Ständen gewählten Beisitzern, erhielt sich aber nur bis 1530: alsdann ernannte Karl V. seinen Bruder, den Erzherzog Ferdinand, (römischen König) zum Statthalter. Seitdem wurde kein Reichsregiment mehr errichtet.

II. An die Stelle des Reichsregiments trat seit dem XVI. Jahrhundert die sog. ordentliche Reichsdeputation. Sie bestand als ein selbstständiger Ausschuss der Reichsstände aus Abgeordneten der Kurfürsten, und bestimmten, ein für allemal ernannten Ständen, theils zur Ueberwachung des Landfriedens, theils zur Erledigung unvollendeter Geschäfte des Reichstages. Sie verhandelte in zwei Collegien, dem kurfürstlichen, unter dem Vorsitze von Mainz, und dem Collegium der Stände, unter dem Präsidium von Oesterreich. In diesem letzteren waren zuerst zehn, später vierundzwanzig Mitglieder [3]). Im J. 1663 hörte die ordentliche Reichsdeputation auf, weil seitdem der Reichstag permanent wurde. Seit dieser Zeit kamen aber sog. ausserordentliche Reichsdeputationen als Commissionen für einzelne Geschäfte in Gebrauch.

III. Das Reichskammergericht seit 1495 [4]). Es war für Reichsmittelbare nur ein Oberappellations-Gericht, und zwar durfte die Appellation dahin nur *gradatim* geschehen. Es galt nämlich die Zuständigkeit von drei Instanzen als reichsgrundgesetzlich. Die erste Instanz wurde zwar meistens als Ausfluss der Grundherrlichkeit betrachtet: die zweite Instanz als ein Ausfluss der Landesherrlichkeit; die dritte Instanz ging vom Reiche aus, so weit nicht Landesherrn ein *Privilegium de non*

z. neuen St.R. p. 1010. — Mader, sichere Nachricht von der Burg Friedberg. 3 Thle. Lauterbach 1766—74. — Pütter, inst. §. 465.

[1]) Sieh hier oben §. 71; und Volksgeschichte §. 53. —

[2]) Volksgeschichte §. 54. —

[3]) Pütter, inst. §. 166. 168. — Gönner, Staatsrecht §. 194. — Schmid, StaatsR. §. 141. —

[4]) Sieh oben §. 61. —

Digitized by Google

appellando erworben hatten, in welchem Falle sie gehalten waren, selbst Gerichte dritter Instanz zu halten [5]). Jedenfalles blieben die höchsten Reichsgerichte auch dann noch competent, Beschwerden über verweigerte Justiz und unheilbare Nichtigkeiten anzunehmen [6]). Reichsunmittelbare, wie die Reichsritter, die nicht fürstenmässig waren, konnten bei dem Reichskammergericht unmittelbar belangt werden, doch konnten sie hier verlangen, dass vorher ihre Austräge angegangen würden. Fürstenmässige durften aber dort überhaupt nicht unmittelbar belangt werden, sondern nur im Wege der Appellation, nachdem ihre Austräge gesprochen hatten [7]). Gegen die Erkenntnisse des Reichskammergerichtes selbst waren noch Rechtsmittel zulässig, nämlich a) das der Restitution, worüber das Reichskammergericht selbst erkannte: b) das der Revision, worüber die Reichskammergerichtsvisitation zu entscheiden hatte [8]), und endlich in gewissen Fällen den Recurs an den Reichstag.

IV. Der Reichshofrath [9]). Dieser hatte seit seiner Einrichtung unter Maximilian I. eine zweifache Stellung: a) als Justizhof, und b) als oberstes Regierungscollegium. In ersterer Beziehung hatte der Reichshofrath concurrirende Jurisdiction mit dem Reichskammergerichte, und nach einem unstreitigen Herkommen überdies die Criminaljurisdiction über Unmittelbare allein. Als Regierungscollegium nahm er die Stellung eines Staatsrathes ein, der seine Beschlüsse als Gutachten der Entscheidung des Kaisers zu unterbreiten hatte. Auch gehörten die Reichslehnssachen ausschliesslich vor den Reichshofrath. Gegen die Erkenntnisse des Reichshofrathes waren auch Rechtsmittel zugelassen, nämlich Restitution und Supplication und Recurs an den Reichstag [10]).

[5]) Vergl. Moser, v. der Justizverfassung. 1774. (N. St.R. VIII. — Desselben, v. der Landeshoheit in Justizsachen. 1773. (N. St.R. XVI.) — v. Senkenberg, von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit. Frankf. 1760. — Ueberhaupt war aber in Criminalsachen über Mittelbare das Recht der höchsten Entscheidung den Landesherren eingeräumt. Schmid, StaatsR. §. 146.

[6]) K.G.O. 1555. II., 1. §. 2; III. 34. §. 1. 2. — J.R.A. 1654. §. 121. 122. —

[7]) Die Erhaltung der alten Austräge wurde den Reichsständen mehrfach zugesichert. K.G.O. a. 1495. XXIV.; a. 1555. II., 2. §. 1. 2.; I.P.O. art. 5. §. 56.; R.H.O. II. §. 2. 3. — J.R.A. §. 105. — W.C. art. 18. §. 4. — Ueber die verschiedene Art der Bildung der Austrägalinstanz nach dem Stande des Klägers und Beklagten, sieh Gönner, Staatsr. §. 317; Schmid, Staatsr. §. 151. — Pütter, Lit III., 445. — K. Klüber, Lit. 362. — C. F. Eichhorn, de differentia inter austrägas et arbitros compromissarios. Göttingen 1801. —

[8]) Vergl. überhaupt J. St. Pütter, nova epitome Processus Imp. Göttingen 1786. Danz, reichsgerichtl. Prozess. Stuttgart 1795. —

[9]) Sieh oben §. 61. —

[10]) Vergl. die Note 8 angef. Schriften. — v. Hanzlei, Anleitung zur neuesten

Digitized by Google

V. Ungeachtet der im westphälischen Frieden gemachten Zusicherungen und des wiederholten Verlangens der Aufhebung von Seiten der Reichsstände hatten sich doch noch manche andere alte kaiserliche Hof- und Landgerichte in Franken und Schwaben bis zur Auflösung des Reiches in Thätigkeit erhalten, welche über die Reichsunmittelbaren, die in ihrem Sprengel sassen, eine ausschliessliche, und über Mittelbare eine mit den Landesgerichten concurrirende Jurisdiction ausübten, soferne den Landesherrn kein *Privilegium de non evocando* zukam, dahin gehören das kaiserliche Hof- und Landgericht zu Rothweil, das k. Landgericht des Herzogthums Franken zu Würzburg, das k. Landgericht zu Bamberg, das k. Landgericht des Burggrafthums Nürnberg zu Anspach, das k. Landgericht in Ober- und Niederschwaben zu Weingarten und das k. Landgericht zu Nellenburg (gewöhnlich zu Stockach), beide letztere in den Händen des Hauses Oesterreich [11]).

§. 74.

Reichs-Kriegsverfassung. *)

Die Kriegsverfassung des Reichs hatte sich seit der Erfindung des Schiesspulvers sehr umgebildet. Die Reichsstände hielten jetzt meistens geworbene Truppen; doch leistete der Adel noch bis zum dreissigjährigen Kriege persönlich Vasallendienste. Das Reich selbst hatte nie ein stehendes Heer, sondern die Reichsstände bewilligten dem Kaiser nur im Falle des Bedürfnisses Contingente nach einem Anschlage *(Matricula)*, der mit Rücksicht auf die Kräfte ihres Landes entworfen, eben darum aber auch Gegenstand fortwährender Klagen über unverhältnissmässige Anforderung war. Die älteste Matrikel war 1422 zu Nürnberg während des Hussitenkrieges errichtet worden [1]). Im Jahre 1551 unter Karl V. wurde eine neue Matrikel für ein Reichsheer von 24,000 Mann entworfen [2]). Die Stände bewilligten diese Zahl überdies nur auf einige Monate. Im Jahre 1681 wurde die Matrikel erneuert und auf 40,000 Mann gestellt [3]). Im Kriege wurde immer ein Reichs-Generalissimus aus dem Fürstenstande ernannt. Als Militär-Strafcodex galt eine sog. Reiterbestallung und Artikel der deutschen Fussknechte vom J. 1570 [4]).

Reichshofrathspraxis II. Bde. Frkf. u. Leipz. 1784; und dessen Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis mit erläuternden Beispielen und Anmerkungen. 1785.

[11]) Vergl. Schmid, StaatsR. §. 153. —

*) Gönner, StaatsR. §. 361. — Schmid, Staatsr. §. 154. —

[1]) Volksgeschichte §. 50. Note 9. —

[2]) Neue Samml. der R.A. II., 216. —

[3]) Schmauss, corp. jur. p. 1093. —

[4]) Neue Samml. der R.A. III., 321 folg. —

Digitized by Google

§. 75.

Reichs-Finanzverfassung.

Die Finanzverfassung war wenig entwickelt, weil das Reich keine stehenden Heere und überhaupt wenig Reichsinstitute hatte, welche einen ständigen Aufwand erforderten. Die erste Spur einer Reichssteuer findet sich in der Kriegssteuer, welche die Matrikel von 1422 (§. 74) enthält, indem einige Stände dem Kaiser ein Prozent ihres Einkommens, den sog. hundertesten Pfennig, bewilligten. In den Jahren 1427 und 1431 wurde wegen des Hussitenkrieges zum erstenmal eine allgemeine Kriegssteuer bewilligt unter dem Namen: der gemeine Pfennig. Die Kosten eines Reichskrieges blieben aber ihrer Natur nach immer eine ausserordentliche Ausgabe und die Geldbeiträge hierzu flossen in eine eigene Kasse, die sog. Reichs-Operationskasse. Die Matrikel von 1521 (§. 74) enthält ebenfalls die Bewilligung einer Kriegssteuer unter dem Namen eilende Hülfe, und Römermonate. Der Römermonat war auf 128,000 fl. veranschlagt. Seitdem unterhandelte der Kaiser mit den Ständen nur über eine gewisse Zahl von Römermonaten. Ueber die Beiträge der einzelnen Stände bestand zuletzt eine sog. Usualmatrikel vom J. 1737. Die Geldbeiträge jedes Standes waren nach demselben Verhältnisse, wie seine Truppenstellung berechnet. Seit 1535 zahlte jeder Stand zum Römermonat für einen Reiter zwölf Gulden und für einen Fussknecht vier Gulden. Das Maximum der wirklichen Einnahme von einem Römermonate waren 50,000 fl. Es gab überhaupt keine ordentliche Reichssteuer, als die Beiträge der Reichsstände zur Sustentation des Reichskammergerichts; hierüber bestand ebenfalls eine Usualmatrikel vom J. 1776. Die Beiträge hiessen Kammerzieler, weil sie in zwei Terminen bezahlt werden sollten.

§. 76.

Reichs-Polizeiverfassung.

Die erste Spur allgemeiner polizeilicher Verordnungen findet sich auf dem Reichstage zu Speier 1529, wo ein Bücher-Commissariat, d. h. eine Censurbehörde für geistliche Bücher in Frankfurt niedergesetzt wurde, um der Verbreitung der religiösen Bewegungen entgegen zu wirken [1]). Sodann gab es eine Reihe einzelner Reichsschlüsse über Handwerksmissbräuche [2]), über geheime Verbindungen auf Universitäten [3]),

[1]) R.A. 1529. §. 9. — Vergl. Gerstlacher, Hanb. IX., 1188. —

[2]) So z. B. die Reichsschlüsse von 1731 und 1771 (Schmauss, 1371 u. 1647.). —

[3]) Reichsgutachten v. 1793 in Gerstlacher, Handbuch Bd. IX. —

Digitized by Google

einige Bestimmungen über das Münzwesen [4]), das Reichspostwesen [5]) etc. Seit 1530 wurden einige umfassende Polizeigesetze unter dem Namen Reichs-Polizeiordnungen errichtet (1530, 1532, 1548, 1555, 1566 und 1577). Ausser eigentlich polizeilichen Vorschriften, wie z. B. über Kleiderordnungen, enthalten sie grossentheils eigentliche criminalgesetzliche Bestimmungen, wie z. B. über Wucher, Gotteslästerung, Unsittlichkeit u. dergl. Von privatrechtlichen Materien ordneten sie besonders die Vormundschaft. Das Notariatswesen hatte durch die Notariats-Ordnung, von Maximilian I. 1512 aufgerichtet, eine reichsgesetzliche Grundlage erhalten [6]).

§. 77.

Fortbildung des Landesstaatsrechts, insbesondere der Landeshoheit. *)

Die Landeshoheit hatte sich seit dem XIV. Jahrhundert zu einer immer grösseren Unabhängigkeit von der Reichsgewalt entwickelt, und wurde in dieser Selbstständigkeit namentlich durch den westphälischen Frieden anerkannt [1]). Sie näherte sich immer mehr einer Staatsgewalt im philosophischen Sinne, blieb jedoch von einer vollen Souveränität noch immer dadurch unterschieden, dass sie, wenn auch nicht mehr hinsichtlich ihrer Zuständigkeit an sich, doch wenigstens was die Befugniss zu ihrer Ausübung anbelangte, fortwährend als ein Ausfluss (eine Concession) der Reichsstaatsgewalt erschien, und nur mit Unterordnung unter diese ausgeübt werden konnte. Doch war die Stellung der Reichsstände in ihren Territorien schon so sehr befestigt, und durch ihre Theilnahme an der Reichsregierung selbst so sehr ausgezeichnet, dass man sie zwar noch als Untergebene *(Subordinatos)*, aber nicht mehr als Unterthanen *(Subditos)* des Kaisers betrachtete. Die Erblichkeit der Landeshoheit in den weltlichen Territorien war durchaus anerkannt, so zwar, dass dieselbe durchaus als ein Patrimonium der

[4]) Reichsmünzordnungen v. 1437, 1495, 1524, 1559; Reichsgutachten v. 1738. bei Schmauss, p. 1479. —

[5]) Sieh den Lehnbrief des K. Matthias für den Freiherrn Lamoral von Taxis a. 1615. bei Schmauss, p. 716; vergl. R.A. 1641. §. 93. W.C. art. 29. §. 4. — (Vergl. die Literatur bei Klüber, öffentl. R. des deut. Bundes §. 434). —

[6]) Neue Samml. der R.A. II. 151. —

*) Pütter, inst. jur. publ. §. 184. — Moser, von der Landeshoheit (N. St.R. XV—XVIII. — v. Epplen, über das Prinzip der deut. Territorialverfassung. Frkf. 1803. — K. S. Zachariae, Geist der deutschen Territorialverfassung. Leipz. 1808. — Eichhorn, R.G. §. 540 folg. 595 folg. —

[1]) Vergl. oben §. 65.

Digitized by Google

landesherrlichen Familie mit der Eigenschaft eines Stammgutes oder auch eines Familienfideicommisses angesehen wurde [2]). Das Hauptrecht in dem Begriffe der Landeshoheit war wie früher, die höhere (jetzt sog. mittlere) Gerichtsbarkeit und die Militärgewalt, somit also die vollziehende Gewalt. Ueberdies hatten die Landesherrn das Recht, Verordnungen zu machen, welches an sich in dem Begriffe der vollziehenden Gewalt liegt, so sehr zu erweitern gewusst, dass man nunmehr auch von einer gesetzgebenden Gewalt der Landesherrn sprechen konnte: doch war diese fortwährend eingeschränkt einerseits durch die Reichsgesetzgebung, indem die Landesherrn wenigstens keine solche Gesetze machen konnten, welche verbietenden Reichsgesetzen entgegen waren [3]), andererseits bestand eine Schranke der gesetzgebenden landesherrlichen Gewalt in den Landständen, wo sich solche erhalten hatte. Auch gewährte die Reichsverfassung den Unterthanen insoferne Schutz gegen den Missbrauch der landesherrlichen Gewalt als die Reichsgerichte befugt waren, desshalb, so wie wegen Verweigerung und Verzögerung der Rechtspflege, von den Unterthanen und Landständen Klagen und Beschwerden anzunehmen [4]) und den Unterthanen und Landständen in Sachen, welche die fürstliche Kammer antrafen, auch der Rechtsweg vor den Landesgerichten offen stehen musste [5]). Unverkennbar ging das Bestreben der Landesherrn seit dem XVI. Jahrhundert dahin, mit möglichst absoluter Gewalt zu regieren. Die Landesregierung wurde überhaupt auf eine Art von Patrimonialprinzip gestellt, und hauptsächlich nur im Interesse des Landesherrn und seines Hauses geführt. Durch den Luxus der landesherrlichen Höfe und die Bedürfnisse der von ihnen gehaltenen stehenden Heere kam es aber bald dahin, dass die fürstlichen Domänen zur Bestreitung der Kosten des Hofes und der Regierung, welche man gewöhnlich nicht unterschied, nicht mehr hinreichten. Indem nun aber die Landesherrn immer mehr zur Besteurung der Unterthanen ihre Zuflucht nahmen, entwickelte sich von selbst die Idee, dass von der Regierung etwas im öffentlichen Interesse geleistet werden müsse, und

[2]) Wegen des festen Erbrechtes (des Wartrechtes) der successionsberechtigten Familienglieder sprach man seit dem XV. Jahrhundert schon oft von einem Gesammteigenthum *(condominium eventuale)* der ganzen landesherrlichen Familie an der Landesregierung. Vergl. meine Grunds. des StaatsR. 3. Aufl. §. 91. Note 3. —

[3]) Pütter, inst. §. 225 folg. — Silberrad (resp. Scheid) de potestate statuum imp. leges in territorio ferendi legibus imperii contrarias. Argentorat. 1756. —

[4]) Vergl. oben §. 73. Note 6. — Wahlcap. art. 19. §. 6. 7. vergl. mit art. 15. §. 4. —

[5]) W.C. seit Leopold II. 1790. art. 19. §. 6. — Vergl. meine Grunds. des StaatsR. §. 98. Note 3. —

Digitized by Google

so machte sich durch die Fürsten selbst hervorgerufen in Deutschland allmählig die eigentliche Staatsidee geltend.

§. 78.

Schicksale der landständischen Verfassung. *)

Seit dem XIV. Jahrhundert liessen sich auch die einzelnen Landschaften über ihre Rechte und ihre Vereinbarungen mit ihren Landesherrn häufig urkundliche Versicherungen geben, unter dem Namen Freiheiten, Privilegien, Reversalen, Landesverträge, Landes-Ordnungen, Abkommen etc. Seitdem erscheinen auch die Stände als privilegirte geschlossene Corporationen. Eben die schriftliche Aufzeichnung der landständischen Rechte in Form von Privilegien bezeugt aber, dass das landständische Wesen bereits in Verfall war, und dass die Landstände schon mehr darauf bedacht waren, ihre Rechte vor dem Untergange zu bewahren, als dieselben zu erweitern. Da die Landstände als ein politisch bevorrechtetes Aristokratencorpus (Prälaten und Ritterschaft) erschienen, so gingen ihre Privilegien eigentlich auf eine Mitregierung hinaus und in diesem Sinne beruht die alte landständische Verfassung der Theorie nach auf einem Systeme der Theilung der Gewalten zwischen dem Fürsten und gewissen bevorzugten Ständen. Die Landstände waren an sich keine Volksrepräsentanten, sondern nur eine Aristokratie des grossen geschlossenen Grundbesitzes, und daher erklärt sich auch ihre Bezeichnung als das Land oder die Landschaft. Jedoch drang das Repräsentativ-Prinzip, d. h. die Vertretung des Bürgerstandes durch Deputirte, allmählig theilweise in die alte ständische Verfassung ein, als man nach und nach Abgeordnete einzelner gleichsam privilegirten Landstädte zuliess. Die Rechte der Landstände waren in den Ländern durch Privilegien und Herkommen sehr verschieden bestimmt. Allgemein galt nur der Grundsatz, dass die Stände ausser den Reichssteuern keine Steuer zu bewilligen schuldig waren [1]), sondern Alles,

*) Vergl. die oben §. 54 angeführte Literatur. —

[1]) Die vom Reiche ausgeschriebenen Steuern unterlagen hinsichtlich der Frage ihrer Nothwendigkeit der landständischen Berathung nicht. J. R. A. von 1654 a. E. „sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderm Reichsstand zugehörigen (für die Erhaltung des Friedens dem Reiche) nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sein.“ — Eine kaiserliche Entschliessung von 1670 dehnte das Besteurungsrecht der Landesherrn aus auf die Legationskosten der Deputationen und Kreisversammlungen. Schmauss, Corp. Jur. p. 1076.

Digitized by Google

was sie als Beihülfe zu der Führung der Landesregierung gaben, auf ihrem freien Willen beruhte, wenn nicht durch die Landesverfassung oder Herkommen etwas Anderes eingeführt worden. Für die verwilligten Steuern hatten die Stände häufig eine eigene von ihnen selbst verwaltete landschaftliche Kasse: mitunter hatten sie auch ein Recht der Selbstversammlung [2]); auch konnten sie in der Regel nur verabschiedet oder vertagt, nicht aber aufgelöst werden, weil sie zum grössten Theile aus persönlich und ihrer Güter wegen berechtigten Mitgliedern, und nicht aus Abgeordneten bestanden. Im XVII. Jahrhundert, besonders seit der Bildung stehender Heere, nahm die Bedeutung der Stände fortwährend ab: ihre Versammlungen sanken meistens zu reinen Postulaten-Landtagen herunter, so dass sie nur die landesherrlichen Forderungen zu bewilligen und über die Aufbringung der Mittel zu ihrer Befriedigung zu berathen hatten, und ihre Zustimmung häufig nur noch eine Formalität war. Im Jahre 1670 wurde sogar von dem Reichstage ein förmlicher Antrag an den Kaiser Leopold I. gestellt, er solle den Landesherrn ein unbeschränktes Besteurungsrecht *(Jus collectandi)* über ihre Unterthanen bewilligen, was soviel hiess, als er solle die Landstände ganz ausser Wirkung setzen. Jedoch machte hier der Kaiser von seinem Veto Gebrauch [3]). Die Bauerschaft kam bei dem landschaftlichen Wesen fast nirgends in Betracht. Auch bestand kein Gesetz, welches vorschrieb, dass in jedem deutschen Lande Landstände sein sollten. Es gab auch stets mehrere, besonders kleinere Länder, in welchen keine landständische Verfassung bestand [4]). Mit der Auflösung

[2]) Privilegia der Braunschweig. Landschaft von 1770, Art. 18. „Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft, vermöge alter hergebrachter Freiheit, in zugelassenen Fällen zu bescheiden, welches für keine verbotene *Conventicula* und *Conspirationes* gehalten werden soll." — Dagegen bestimmte die W.C. art. 15. §. 3. im allgemeinen „Auch (wollen Wir) nicht gut heissen noch zugeben, dass die Landstände die Disposition über die Landsteuer ... mit Ausschliessung des regierenden Herrn *privative* vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten" etc. —

[3]) Schmauss, l. c. p. 1077. „Dass aber Ihre kaiserl. Majestät in obangezogener neuen Vorschlag und prätendirte Extension des §. Und gleichwie etc. ohne einigem Unterschied, und zwar Ihrer der Churfürsten und Stände, Mediatstände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelffs, gantz zu malen ungehört und unvernommen, willigen, und sogar die rechtshängige Prozess in dergl. *Materiis* cassiren, und sonderlich denselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu sein achten sollen, *noviter et sine cognitione causae* an die hohe Reichsdicasteria entziehen sollten, darzu können Dieselbe in Erwägung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken einmahl nicht entheben" etc. —

[4]) So z. B. hatte die Markgrafschaft Baden niemals Landstände gehabt.

Digitized by Google

des deutschen Reichs wurden die Landstände überall ausser Thätigkeit gesetzt. Erst die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 13 schrieb allgemein die Wiedereinführung der landständischen Verfassung vor.

§. 79.

Die Zeit nach der Auflösung des deutschen Reiches bis zur Stiftung des deutschen Bundes. Die Rheinbundsacte.

Mit der Auflösung des deutschen Reiches und mit der Stiftung des Rheinbundes trat besonders in den süddeutschen Staaten eine bewegte Periode ein, indem es sich in diesen Ländern, welche zum Theile einen Zuwachs verschiedenartiger Besitzungen erhalten hatten, darum handelte, neue Organisationen durchzuführen, um in die neu gebildeten Staatskörper die nöthige Einheit zu bringen [1]). Es finden sich sogar einige Verleihungen eigentlicher Verfassungen aus dieser Zeit, welche aber schnell wieder ausser Wirksamkeit gesetzt wurden [2]). Obgleich das Staatsrecht des rheinischen Bundes zu keiner Entwickelung kommen konnte, so behauptet die Rheinbundsacte doch als Grundlage späterer Staatszustände in vielen Beziehungen eine fortwährende praktische Bedeutung, besonders als es bei der Gründung des deutschen Bundes weder in dem Willen noch in der Macht der Regierungen lag, die durch die Rheinbundsacte einmal umgeschaffenen Verhältnisse wieder auf den früheren Zustand zurückzubringen. Die Rheinbundsacte v. 12. Juli 1806 bestehet aus vierzig Artikeln [3]). Sechzehn deutsche Fürsten (Art. 1) sagten sich hiernach von dem deutschen Reiche los [4]), und errichteten unter sich einen eigenen Bund unter dem Namen des Rhein-Bundes. Sie erklärten (Art. 2) alle Gesetze des deutschen Reiches, die bisher sie selbst, ihre Unterthanen und Staaten hätten verpflichten können, für forthin unverbindlich mit Ausnahme der Rechte der Gläubiger und Pensionäre aus dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803 und der Bestimmungen über die Rheinschiffahrts-Octroi in dem §. 39 dieses Gesetzes. Jedes Rheinbundsmitglied legte (Art. 3) die Titel ab, welche auf seine bisherige Verbindung mit dem Reiche hinwiesen. Dagegen wurden (Art. 4 u. 5) einigen Rheinbundsfürsten neue Titel beigelegt, nämlich dem Reichs-Erzkanzler der Titel als Fürst-

[1]) Ueber die Entstehung des Rheinbundes vergl. die Volksgeschichte §. 59. —

[2]) So z. B. die k. bayerische Verfassung v. 1. Mai 1808 in Pölitz, Europ. Verf. 2. Aufl. Bd. I., p. 96; Verfassung von Anhalt-Köthen v. 28. Dec. 1810; ebendas. p. 1057. —

[3]) Abgedruckt in v. Mayer, Staatsacten (2. Aufl.) 1. Abth. p. 109.

[4]) Vergl. die Volksgeschichte §. 59. Note 17. —

Digitized by Google

Primas, dem Kurfürsten von Baden, dem Herzog von Berg und Cleve und dem Landgrafen von Hessen der Titel als Grossherzoge mit königlichen Ehren: der regierende Graf von Nassau erhielt den Herzogstitel, der Graf von der Leyen den Fürstentitel. Die Mitglieder des Rheinbundes sollten von jeder fremden Macht unabhängig sein (Art. 7) und durften daher in keine Dienste eines Souveräns treten oder darin verharren, der nicht Bundesglied wäre. Kein Rheinbundsfürst sollte (Art. 8) seine Staaten ganz oder zum Theile veräussern dürfen, ausser an ein Bundesglied. Die Angelegenheiten des Bundes sollten (Art. 6) durch eine Bundesversammlung besorgt werden, deren Sitz in Frankfurt sein solle. Sie sollte sich in zwei Collegien theilen, das Collegium der Könige und das der Fürsten. Den Vorsitz der Versammlung in ihrer Gesammtheit sollte (Art. 10) der Fürst-Primas führen: desgleichen sollte derselbe, wenn in gesonderten Collegien verhandelt wurde, dem Collegium der Könige, der Herzog von Nassau aber in dem Collegium der Fürsten den Vorsitz führen. Alle Streitigkeiten, die sich unter den Rheinbundsfürsten erheben würden, sollten (Art. 9) von der Bundesversammlung geschlichtet werden. Die weiteren Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Verhandlungsart in der Bundesversammlung wurde (Art. 11) weiterer Bestimmung vorbehalten, welche jedoch nie erfolgt ist, so wie auch ein Zusammentritt der Bundesglieder zu einer Bundesversammlung niemals statt gehabt hat. Der Kaiser der Franzosen wurde (Art. 12) zum Protector des Bundes ernannt, und ihm in dieser Eigenschaft das Recht beigelegt, nach dem Abgange des jeweiligen Fürsten-Primas dessen Nachfolger zu ernennen. Ein grosser Theil der folgenden Bestimmungen (Art. 13—24) beziehet sich auf die Regulirung der Territorial-Verhältnisse der Bundesglieder, und betrifft theils Länderabtretungen, welche sie unter sich machten, theils die Einverleibung einer grossen Anzahl von Territorien anderer bisheriger Reichsstände, so wie des deutschen Ordens, der Reichsritterschaft und der Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt in ihre Staaten. Insbesondere wurde (Art. 25) die Unterwerfung der reichsritterschaftlichen Gebiete unter die Hoheit der Rheinbundsfürsten, von deren Ländern sie eingeschlossen sind, als durchgreifender Grundsatz ausgesprochen, und die möglichst gleiche Theilung der Souveränität über jene reichsritterschaftlichen Gebiete angeordnet, welche zwischen den Staaten mehrerer Rheinbundsfürsten in der Mitte liegen. Als die Rechte, welche in dem Begriffe der Souveränität liegen, und demnach den Rheinbundsfürsten über die ihrer Hoheit unterworfenen Gebiete zustehen, wurden erklärt (Art. 26): die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit der höchsten Instanz, die hohe Polizei, das Recht der Militär-Conscription und das Besteu-

Digitized by Google

rungsrecht. Den mediatisirten Fürsten und Grafen wurde (Art. 27) der ruhige Besitz ihrer Herrschaften in der Eigenschaft von Patrimonial- und Privatgütern, so wie aller ihrer grundherrlichen und lehnrechtlichen Befugnisse, insbesondere die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen, Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, Jagd, Fischerei, Bergwerken, Zehnten und Feudalabgaben, das Patronatsrecht u. dergl. und alle hieraus fliessenden Renten zugesichert. Ihre Herrschaften sollten auf gleichen Fuss mit den Domänen der Mitglieder der regierenden Häuser, denen sie unterworfen wurden, in deren Ermangelung gleich den privilegirtesten Besitzungen im Lande behandelt werden: jedoch dürfen sie nicht an einen Fürsten veräussert werden, der nicht Bundesglied ist, und mussten auch bei sonst beabsichtigter Veräusserung zuerst dem Fürsten angeboten werden, unter dessen Hoheit sie belegen sind. In strafrechtlicher Beziehung wurde den mediatisirten Fürsten und Grafen und ihren Leibeserben (d. h. überhaupt ihren Familiengliedern) das Recht bewilliget (Art. 28), durch Standesgleiche gerichtet zu werden, welches Recht jedoch hier irrthümlich als Recht der Austräge bezeichnet wird: auch sollte niemals gegen sie eine Confiscation ihres Vermögens verhängt, sondern nur eine Sequestration der Renten während des Lebens des Verurtheilten ausgesprochen werden dürfen. Den mediatisirten Fürsten und Grafen wurde (Art. 31) auch das Recht eingeräumt, ihren Wohnsitz nach Belieben in einem der Bundesländer, oder auf jenen Besitzungen aufzuschlagen, welche ihnen ausserhalb des Bundesgebietes verbleiben: auch können sie ihre Renten und Kapitalien daraus hinwegziehen, ohne desshalb irgend einer Abgabe unterworfen zu sein. Für die mediatisirten Mitglieder der Reichsritterschaft waren keine ähnliche Begünstigungen in die Rheinbundsacte aufgenommen worden. Die Rheinbundsstaaten verpflichteten sich (Art. 29) zur Zahlung der Kreisschulden nicht nur für ihre alten, sondern auch für ihre neuerworbenen Länder beizutragen: die Schulden einer mediatisirten Herrschaft sollten aber (Art. 30) zwischen dem alten Besitzer und dem nunmehrigen Souverän nach dem Maasse vertheilt werden, wie die Renten derselben auf den letzteren übergehen. Den Staatsdienern in den mediatisirten Gebieten wurde (Art. 32) für den Fall, dass der neue Souverän sie nicht in ihren Stellen belassen würde, ein Ruhegehalt in dem Betrage zugesichert, wie den Angestellten desselben Grades in dem erwerbenden Staate gebühre. Auch den Mitgliedern der militärischen und geistlichen Orden, welche in Folge dieser Acte ihren Besitz und ihre Renten verloren, wurde (Art. 33) eine lebenslängliche Pension, im Verhältnisse des Betrages ihrer bisherigen Renten, ihrer Würden und ihres Alters zu-

Digitized by Google

gesichert, welche auf den bisherigen Ordensgütern hypothekarisch versichert werden sollte. Im Art. 34 verzichten sämmtliche Rheinbundsfürsten für sich und ihre Erben und Nachfolger auf alle und jede Rechte, welche sie als gegenwärtig bestehend auf die Besitzungen eines anderen Bundesgliedes haben oder in Anspruch nehmen könnten, mit Ausnahme der Rechte auf eine künftige Erbfolge und lediglich für den Fall, dass das jetzt regierende Haus aussterben sollte. Zuletzt folgen die Bestimmungen über das Verhältniss des Rheinbundes zur Krone Frankreich und der Fall eines Krieges mit fremden Mächten. Es soll (Art. 35) ein gegenseitiges Bündniss *(alliance)* zwischen dem französischen Kaiserreiche und den Rheinbundsstaaten in ihrer Gesammtheit und als Einzelne bestehen, in Folge dessen jeder Continentalkrieg, welchen einer dieser Staaten auszuhalten hätte, unmittelbar für alle übrigen Staaten gemeinschaftlich wird. So wie ein fremder Staat bedrohliche Rüstungen unternimmt, so haben (Art. 36) alle verbündete Staaten sofort ebenfalls die nöthigen Rüstungen zu machen, um nicht unvorbereitet überrascht zu werden. Die Contingente der Bundesglieder (deren Grösse der Art. 38 besonders bestimmte) werden in vier Viertel getheilt, und die Bundesversammlung bestimmt, wie viele Viertel im einzelnen Falle mobil zu machen sind: das Ausrücken findet aber nur nach spezieller Aufforderung durch den Protector statt. Besondere Verpflichtungen übernahm die Krone Bayern in Bezug auf die Befestigung von Augsburg und Lindau und die Anlegung von Kriegsvorräthen an diesen beiden Orten, insbesondere auch einer Armeebäckerei in Augsburg. Die Aufnahme noch anderer deutschen Fürsten und Staaten in den Rheinbund wurde (Art. 39) dem gemeinsamen Ermessen der hohen Contrahenten vorbehalten [5]). Die Auswechslung der Ratificationen der Bundesacte sollte (Art. 40) 25. Juli 1806 zu München statt finden.

[5]) Die später erfolgten Aufnahmen in den Rheinbund sieh in der Volksgeschichte §. 89. Note 17 a. E. —

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

PRIVATRECHT.

I. Abschnitt.

FAMILIENRECHT.

A. Aelteste Zeit.

§. 80.

Begriff und Grundlagen der Familie. Ehe. Fraukauf.

Das alte deutsche Recht sah in der Familie nicht sowohl nur ein privatrechtliches Institut, d. h. einen Inbegriff von Personen unter der Herrschaft eines Hausvaters, als vielmehr eine auf einer natürlichen Grundlage, nämlich auf Blutsverwandtschaft beruhende Verbindung von politischer Bedeutung, daher die Verwandtschaft selbst noch später und noch gegenwärtig als Sippschaft (d. h. Friedensgenossenschaft) bezeichnet wird [1]). Mitunter scheint diese Verbindung selbst ausdrücklich oder eidlich bekräftiget worden zu sein, wie das Wort Vetterschaft andeutet [2]): unbezweifelt fand dies statt bei der Erweiterung der Familien-Verbindung durch Heirathen, wie aus den Worten Schwägerschaft

[1]) Walter, Gloss. v. Sippschaft. — J. Grimm, R.A. p. 467. — Es liegt in diesem Worte wohl eine Rücksicht auf die Zahl sieben, d. h. die Zahl der Eide, wodurch man sich von der Anschuldigung eines Verbrechens reinigen konnte, so wie auf die Pflicht der Verwandten, sich bei dieser Reinigung als Eideshelfer zu unterstützen.

[2]) Vetterschaft (verwandt mit Wette, *Sponsio*) scheint die Idee der Verbürgung (die Familienbürgschaft) auszudrücken.

Digitized by Google

(d. h. Schwurgenossenschaft), Eidam u. s. w. hervorgeht. Die Familie erscheint in Deutschland zuerst als eine Rechts- und Rachegenossenschaft, d. h. als eine Verbindung zu Schutz und Trutz, insbesondere zur Ausübung der Familienrache [3]). In ihr selbst kann man einen engeren und weiteren Kreis unterscheiden. Dem ersteren stehet der Hausvater vor, der aber nur die in dem väterlichen Verhältnisse natürlich begründeten Befugnisse gehabt zu haben scheint, und daher wohl nur ein geringes Züchtigungsrecht über Familienglieder und die Leitung des Hausgottesdienstes (der *Sacra privata)* hatte [4]): nutzbringende Vermögensrechte, wie sie in dem Begriffe der römischen väterlichen Gewalt liegen, werden wenigstens in den Quellen der ältesten Zeit nicht erwähnt. Deutlich erkennt man aber die oberaufsehende Stellung, welche die Gesammtheit der Verwandten über die einzelnen zur Verwandtschaft gehörigen Hausväter ausübte: sie erscheint bereits als Familienrath oder Familiengericht, so dass der einzelne Hausvater ohne ihre Mitwirkung keine bedeutende Züchtigung, wenigstens nicht an seiner Ehefrau vornehmen konnte [5]). Naturgemäss theilten sich aber die Familienglieder in schutzgewährende und schutzbedürftige: die ersteren sind die Männer, welche bereits die Volljährigkeit erreicht haben, und diese beruhte damals nur auf der Waffenfähigkeit, welche durch einen feierlichen Akt, die Wehrhaftmachung, ausgesprochen zu werden pflegte [6]). Zufolge

[3]) Tacit. Germ. c. 21. „Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est . . . recipitque satisfactionem universa domus.“ —

[4]) Tacit. Germ. c. 10. „ . . . Sortium consuetudo simplex . . . mox si . . . privatim (consulatur) ipse paterfamilias precatus Deos coelumque suspiciens, ter singulos (sarculos) tollit“ etc. —

[5]) Tacit. Germ. c. 19. „Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa. Accisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit.“ — Darüber, ob die Familie in Deutschland sich auch ein *Jus vitae et necis* beigelegt habe, schweigt Tacitus: es ist dies aber nicht unwahrscheinlich, da dies sogar noch in der folgenden Periode wirklich der Fall war (*s.* unten §. 82), und auch bei den verwandten Galliern dasselbe Recht galt. Caes. de B. G. L. VI. c. 19. „Viri in uxores, sicuti in liberos vitae necisque habent potestatem et quum paterfamiliae illustriore loco natus decessit, ejus propinqui conveniunt, et de morte si res in suspicionem venit, de uxoribus in servilem modum questionem habent, et si compertum est, igni atque omnibus tormentis excruciatas interficiunt.“

[6]) Tac. Germ. c. 13. „Arma sumere non antea cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant: haec apud illos toga, hic primus juventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.“ Es ergibt sich zugleich hieraus, dass ein bestimmter Termin der Volljährigkeit in dieser Periode

Digitized by Google

der Grundidee der Familie als Rechts- und Friedensgenossenschaft musste der von der Familie ausgehende Schutz als das oberste Recht und die Pflicht derselben erscheinen: doch tritt dieses Schutzrecht und Schutzpflicht in den Quellen aus dieser Zeit noch unter keinem besonderen Namen hervor. In den Quellen der ältesten Zeit wird keine andere Begründungsart der Familie als durch die Ehe erwähnt. Diese war regelmässig Monogamie. Nur Könige nahmen mitunter mehrere Frauen zur Befestigung politischer Verbindungen [7]). Die Frau brachte dem Manne keine *Dos* im römischen Sinne zu, vielmehr musste der Mann bei der Eingehung der Ehe eine Gabe geben, welche Tacitus als *Dos* bezeichnet. Nach Tacitus erhält die Frau diese Gabe [8]): doch beruhet die Darstellung des Tacitus wohl zum Theile auf einem Missverständnisse; es scheint vielmehr, dass er die verschiedenen Gaben vermengte, welche nach den Volksrechten des folgenden Zeitraumes unter der Bezeichnung als *Pretium* und Morgengabe hervortreten. Der Mann bekam übrigens doch auch von der Frau eine kleine Gegengabe [9]).

B. Merowingische und Karolingische Zeit.

§. 81.

Die Ehe. Pretium. Reipus. Dos. Morgengabe. Pfaderfium. *)

Die Ehe wurde in der merowingischen und karolingischen Zeit noch regelmässig durch einen Fraukauf geschlossen, d. h. durch den Kauf des Schutzrechtes (Mundium) der Frau von dem bisherigen Innehaber desselben. Die solchergestalt geschlossenen Ehen wurden *Matrimonia venalia* genannt, und galten nach der Volksansicht, eben weil

noch nicht vorkommen konnte, sondern der frühere oder spätere Eintritt derselben von dem Grade der physischen Reife des Individuums abhing.

[7]) Tac. Germ. c. 18. „Singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur.“ — So hatte z. B. Ariovist zwei Gemahlinnen, Caes. de B. G. Lib. I. c. 53, die eine war eine Suevin, die andere eine Tochter eines Fürsten in Noricum.

[8]) Tac. Germ. c. 18. „Dotem non uxor marito, sed maritus uxori offert. Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant: munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque . . . (mulier admonetur) accipere se, quae liberis digna et iniviolata reddat.“ —

[9]) Ibid. „. . . atque invicem ipsa (uxor) armorum aliquid viro affert.“ —

*) E. Laboulaye, recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours. Paris 1843.

Digitized by Google

sie das Volksrecht und das eigene Interesse des Mannes schützte, für fester als die anderen ohne diese Form geschlossenen Verbindungen [1]), welche man anfänglich nur als einen Concubinat betrachtet zu haben scheint. Das canonische Recht arbeitete aber dieser Ansicht mit aller Macht entgegen, und setzte endlich auch die Anerkennung des Grundsatzes durch: *Consensus facit nuptias* [2]). Uralt scheint die Ansicht zu sein, dass die Rechtswirkungen der Ehe erst mit der Beschreitung des Ehebettes (der *Consummatio matrimonii*) beginnen, und dass die Verlobten sich wieder trennen konnten, wenn das Beilager nicht zur gegenseitigen Zufriedenheit ausgefallen war, insbesondere wenn der Mann das Mädchen nicht als Jungfrau gefunden hatte [3]). Als die Kirche mit ihrer Lehre von dem Sakramente und der Unauflöslichkeit der Ehe hervortrat, beobachteten daher die Verlobten die Vorsicht, erst nach vollzogener Beiwohnung die kirchliche Einsegnung einzuholen [4]). Bei der deutschen Ehe kommen hauptsächlich drei Gaben des Mannes vor, das *Pretium*, die *Dos* und die Morgengabe [5]). I. In allen Volksrechten findet sich eine Summe, die regelmässig dem Wehrgelde der Frau gleich kommt [6]) und von dem Manne erlegt werden muss, um das Schutzrecht (Mundium) über die Frau zu erwerben [7]). Diese

[1]) Saxo Grammat. L. 5. —

[2]) Cap. 1. X. de sponsal. (4. 1.) „De Francia quidam nobilem mulierem de Saxonia lege Saxonum duxit in uxorem: verum quia non eisdem utuntur legibus Saxones et Francigenae causatus est, quod eam non sua i. e. Francorum lege desponsaverat, vel acceperat vel donaverat: dimissaque illa, aliam superduxit. Diffinivit super hoc sancta synodus, ut ille transgressor evangelicae legis subjiciatur poenitentiae et a secunda conjuge separetur, et ad priorem redire cogatur.“ — Moy, das Eherecht der Christen etc. bis zur Zeit Karl's d. Gr. Regensburg. 1833. —

[3]) Leges Walliae (Lat. Dim. Cod. Edict. London, 1841, p. 797) Lib. II. §. 38. „Si puella detur alicui viro, et ibi dicat, eam invenisse corruptam, ipsa debet affirmare, se esse incorruptam iuramento quinque hominum, i. e. patris et matris, fratris et sororis et suo proprio.“ —

[4]) Niebelungenlied v. 1576 folg. —

[5]) Die Leges Walliae bringen diese drei Gaben damit in Verbindung, dass sich ein Mädchen dreimal in ihrem Leben schäme: (Dim. Cod. Lib. II. Tit. 20. §. 41, London Edict. p. 797): „Triplex est pudor puellae: primus, cum pater suus, ea praesente dixerit, se illam viro dedisse; secundus, cum viri lectum intraverit: tercius, cum a lecto surgens inter homines venerit: et ideo pro primo datur amwabyr (amobragium); pro secundo cowillh (antipherna); pro tercio egwedi (dos) si relicta fuerit.“ —

[6]) Z. B. Lex Saxon. Tit. 5. §. 1. „Uxorem ducturus 300 sol. det parentibus.“ —

[7]) L. Alam. Tit. 54. §. 2. „Si autem ipsa femina sub illo viro mortua fuerit, antequam ille mundium apud patrem acquirat, solvat eam patri ejus quadringentis solidis.“ —

Digitized by Google

Summe scheint das gesetzliche *Maximum* gewesen zu sein, welches von demjenigen, unter dessen Gewalt das Mädchen stand, gefordert werden durfte: nur im Falle einer Entführung musste zur Sühne eine höhere Summe entrichtet werden [8]). Diese Summe erhielt aber nur eine Person in der Familie, das Familienoberhaupt, d. h. der Inhaber des Mundiums *(Tutor)* über die Braut. Verweigerte dieser seine Einwilligung ohne Grund, so fand eine Berufung an die ganze Familie (den Familienrath) statt: wenn aber diese ihre Zustimmung erklärte, so wurde das Kaufgeld doch an den *Tutor* allein bezahlt [9]). Diese Summe heisst in den Volksrechten gewöhnlich *Pretium* [10]). Es wurde sogar bei den königlichen Familien in der angegebenen Weise bezahlt, da diesen vorzüglich daran gelegen war, dass die Verbindung als eine volksrechtmässige betrachtet wurde [11]). Bei den Langobarden wurde diese Summe bei der Verheirathung freigeborner Frauen bald aber nicht mehr dem *Tutor*, sondern der Frau selbst bezahlt. Das salische und das ripuarische Volksrecht schweigen über das *Pretium:* allein aus anderen gleichzeitigen Quellen ergibt sich, dass der Fraukauf bei den Franken schon in einen Schein-Kauf, ähnlich der römischen *Coëmtio in manum mariti*, übergegangen war. Der Mann gab hier als Schein-Pretium drei *Solidos* und einen *Denar*, und eben diese Form beobachtete auch hier die königliche Familie [12]). Die Uebergabe dieses Schein-Preises hiess *despondere;* Verlobung und Ehe wurden also hier in juristischer Beziehung nicht unterschieden, so wie auch das canonische Recht unter der Bezeichnung *Sponsalia* sowohl das Verlöbniss als die Ehe begreift.

[8]) L. Saxon. Tit. 6. §. 2. „Si autem sine voluntate parentum, puella tamen consentiente, ducta fuerit, bis 300 solidos parentibus eius componat.“ —

[9]) L. Saxon. Tit. 7. §. 4. „Si tutor abnuerit, convertat se ad proximos ejus et eorum consensu accipiat illam, paratam habens pecuniam ut tutori ejus, si forte aliquid dicere velit, dare possit, h. e. sol. 300. —

[10]) Bei den Angelsachsen heisst sie auch *scat* (Schatz, d. h. Brautschatz, den der Mann gibt), bei den Burgundern und Alamannen *Witemon, Witeme, Weotuman* (Widmung), daher auch eine Ehefrau, die ihren Mann verloren hat, auch Wittwe genannt wird: im Engl. *fee;* in den Leg. Walliae *angobr;* bei den Langobarden *Meta* (Miethe, gleichbedeutend mit Kauf); dasselbe drückt auch das hochdeutsche Heuern aus, daher noch „Heurath“: später nimmt dieses Wort in der Form, Huren, die niedrige Bedeutung des illegitimen sich Preisgeben für Geld an. —

[11]) So schreibt Theodorich der Gr. bei Verheirathung seiner Nichte an den König Hermanfried von Thüringen: (Cassiod. Var. Lib. 4. Ep. 1.) „... indicamus ... more gentium suscepisse pretia destinata, equos argenteo colore vestitos, quales esse decet nuptiales.“ —

[12]) So z. B. Chlodowig bei seiner Bewerbung um die Prinzessin von Burgund. Fredegar c. 19.

Digitized by Google

und noch das neueste französische Recht das blosse Verlöbniss im Gegensatze der Ehe nicht als ein rechtlich verbindliches Geschäft im Gegensatze der Eheschliessung behandelt [13]). Wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreiten wollte, so vermehrten sich einigermassen die Förmlichkeiten. Es musste nämlich die Wittwe erst wieder aus der Verbindung mit der Familie des ersten Mannes frei gekauft werden [14]). Bei den Franken war die Loskaufssumme, eben so wie das von dem ersten Manne bezahlte *Pretium* nur ein Schein-Preis, und bestand wie ersteres aus drei *Solidis* und einem *Denar*, hiess aber in diesem Falle *Reipus* [15]). II. In manchen Volksrechten findet sich bereits eine Zusicherung (Verschreibung) einer gewissen Summe erwähnt, welche der Mann bei der Eingehung der Ehe der Frau machte, die jedoch erst bei seinem Tode ausbezahlt wurde. Die verschriebene Summe hiess *Dos*, und hierin liegt die älteste Spur von Eheverträgen (Ehegewette) [16]). In Ermangelung einer solchen besonderen Verabredung erhielt nach einigen Volksrechten die Frau eine gewisse durch das Volksrecht bestimmte Summe unter demselben Namen bald als freies Eigenthum, bald zum Niesbrauch [17]). III. In allen Volksrechten ausser der *Lex*

[13]) So ist auch das französische *Epoux* nichts anderes als *Sponsus*. — Dieselbe Bedeutung hat auch das deutsche Gemal (Mal = Sermo, Sponsio). —

[14]) L. Saxon. Tit. 7. §. 4. „Qui viduam ducere velit offerat tutori pretium emtionis ejus, consentientibus ad hoc propinquis ejus. — (Vergl. oben Note 8). —

[15]) L. Sal. Emend. 46. (47). „De reippus. Si . . . (viduam) quis in conjugium voluerit accipere, antequam illam accipiat, Tunginus aut Centenarius Mallum indicent, et in ipso mallo scutum habere debent, et tres homines tres causas demandare: et tunc ille, qui viduam accipere vult, cum tribus testibus, qui adprobare debent, tres solidos aeque pensantes et denarium habere debet: ex hoc facto si eis convenit, viduam accipiat." — Vergl. Form. antiq. Regni Ital. bei Canciani II., 476. — Grimm, R.A. p. 425. — Peters, Comment. ad Leg. Sal. Tit. 47. (Reipus). Berolin. 1830. — Die L. Sal. Herold. Tit. 47. umschreibt den *Tutor* der Wittwe: „ille cui Reiphe debetur." — Reiphe (hochdeutsch Reif) ist *vinculum*: der Reipus daher die Summe, welche zur Lösung des Bandes bezahlt wird. — Eine ähnliche Verpflichtung, wenn eine Wendin ihren Mann verlässt, erwähnt auch der Sachsenspiegel III. 73. §. 3. „Latet sie (die wendinne) ok ire man, also wendisch recht ist, so muten irme herren die versne pfennige (Fersengeld, in Homeyer, Register, erklärt als Kuhpfenning) geben, dat sin dri schillinge, unde in summen steden mer, al na des landes wohnheit. — Vergl. Leg. Luitprand. Lib. II. c. 4. —

[16]) L. Rip. Tit. 37 (39). §. 1. „De dotibus mulierum. Si quis mulierem desponsaverit, quicquid el per tabularum seu chartarum instrumenta conscripserit, perpetualiter inconvulsum permaneat." — Vergl. L. Alam. Tit. 55 (56). — L. Burgund. Tit. 61. §. 2. — L. Saxon. Tit. 8. — Die Lex Wisigoth. Lib. 3. Tit. 1. c. 5. enthält bereits beschränkende Bestimmungen über die Grösse der *Dos*. —

[17]) Vergl. die Note 16 angef. Stellen. — L. Rip. Tit. 37. (39) §. 2. „Si autem

Digitized by Google

Saxonum [18]) wird noch eine dritte Gabe des Mannes unter dem Namen Morgengabe, *Morgincap* oder *donum matutinale*, erwähnt [19]). Sie bestand in Gold, Silber, Sklaven oder Thieren, und war gewöhnlich kleiner als das *Pretium*, wie sich dies aus der Art der Beweisführung über dieselbe ergibt [20]). Diese Gabe erklären die angelsächsischen Gesetze als eine Belohnung der Frau dafür, dass sie dem Manne zu Willen ist [21]). Sie ist sonach eigentlich Zeichen der vollzogenen Ehe. Bei den Langobarden wurde die Morgengabe aber mitunter in solcher Grösse gegeben, dass sich die Gesetzgebung unter K. Luitprand veranlasst fand, zu verordnen, dass der Mann nicht mehr als ein Viertheil seines Vermögens der Frau unter diesem Namen schenken dürfe [22]). Auch in den Volksrechten dieser Periode findet sich, dass die Frau regelmässig dem Manne etwas mit in die Ehe brachte. Das Eingebrachte hiess *Phaderfium* (Vater-Vieh, *Pecunia paterna)* [23]).

§. 82.

Einwirkung der Ständeverhältnisse auf die Rechtswirkungen der Ehe. Missheirath.

In der ältesten Zeit sprach sich bei einigen deutschen Völkern eine so starke Abneigung gegen eine Vermischung mit anderen Völkern,

per seriem scripturarum ei nihil contulerit, si virum supervixerit, 50 solidos in dotem recipiat.“ —

[18]) Aus dem Stillschweigen der L. Saxonum über die Morgengabe kann aber auf das Nichtvorkommen derselben bei den Sachsen um so weniger geschlossen werden, als sie sich bei den Angelsachsen (sieh Note 21) und später auch im Sachsenspiegel (I., 20) findet. —

[19]) H. G. Gengler, de morgengaba, Bamb. 1843. —

[20]) L. Alam. Tit. 56 (57). §. 2. „Si autem ipsa femina dixerit, maritus meus dedit mihi morgangeba, computet quantum valeat aut in auro, aut in argento, aut in manciplis, aut in equo pecuniam duodecim solidos valentem. Tunc liceat illi mulieri jurare per pectus suum . . . hoc dicunt Alamanni Nast-ait.“ Es scheint dies gleichbedeutend mit dem in den Rechtsquellen des XIV. Jahrhunderts, z. B. im Bamberger Stadtrecht, erwähnten Schwören „mit sein eins Hand,“ der einfachsten Art der Beweisführung. Vergl. auch Grimm, R.A. p. 906. — An Nest-aid *(jurare super vitam)* denkt Müllenhof, Glossar., bei Waitz, Salisches Recht, s. v. Nesti-Cantichius, p. 290. —

[21]) Bei Schmid, Ges. d. Angelsachsen, Anhang V. zu Wilhelm's Gesetzen §. 3. p. 208.

[22]) Leg. Luitprand. Lib. II. c. 1.

[23]) L. Rothar. c. 182. 199. — Bei den Angelsachsen heisst es *faedering fioh*, z. B. Leg. Aethelbirth, c. 80, bei Schmid, p. 6. —

Digitized by Google

insbesondere mit den Romanen, aus, dass man eine eheliche Verbindung mit denselben für unerlaubt betrachtete: jedoch wurde diese Ansicht in der Folge gänzlich aufgegeben [1]), und nur der Standesunterschied äusserte regelmässig und bleibend einen Einfluss auf die Rechtswirkungen der Ehe. Der Standesunterschied aber, welcher hier in Betracht kam, ist nach allen Volksrechten nur allein der Gegensatz der Freien und Unfreien [2]), wie dies auch ganz der allgemeinen Auffassung der Standesverhältnisse in diesem Zeitraume gemäss ist [3]). Es war daher ausnahmsloser Grundsatz, welchen auch das canonische Recht aufnahm, dass eine unter Freien und somit unter Standesgleichen eingegangene Ehe volle Rechtswirkung habe [4]). Nachtheilige Folgen hatte dagegen die Ehe von Freien mit Unfreien, jedoch mit mehrfachen Unterscheidungen. I. Verbindet sich eine freie Frau mit einem Unfreien ohne Zustimmung ihrer Familie, so kommt der Unfreie hierdurch in Gefahr, eine Todesstrafe zu erleiden, weil er in diesem Falle als Verführer und Entführer betrachtet wurde [5]). Nach einigen Volksrechten stand es der Familie frei, den Unfreien und das Mädchen zu tödten, oder auch letztere ausser Landes zu verkaufen [6]); nach anderen Volksrechten war

[1]) Ausdrücklich erklärt die Ehen zwischen Romanen und Gothen für erlaubt, und die älteren Verbote dieser Verbindungen (Breviar. (L. un Cod. Theod.) de nuptiis gentilium) für aufgehoben, Receswinth, in Leg. Wisig. Lib. III. Tit. 1. §. 1. —

[2]) Nur von den Sachsen wird in einer Nachricht aus dem IX. Jahrhundert (Translatio S. Alexandri auctoribus Ruodolfo et Meginharto (Pertz, Script. II., 673) angegeben, dass auch unter den verschiedenen Ständen derselben die Ehe verboten gewesen sei. „Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat: sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus (ein Lasse) conjungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suo damno componat." — (Diese Stelle findet sich auch copirt in Adam. Brem. I. 5). — Allein weder die *Lex Saxonum*, noch die sächsischen Capitularien wissen etwas von einer solchen Rechtstheorie: vielmehr scheint obige Darstellung auf einem Missverständnisse der L. Sax. Tit. III. §. 3. und des Cap. de Partibus Saxon. c. 12. (sieh unten Note 5.) zu beruhen, wie auch schon Eichhorn, R.G. I. §. 146. Anmerk. p. 574, bemerkt hat. — Jedenfalls ist in obiger Stelle nur von der Verbindung von Frauen aus den höheren Ständen mit Männern niedrigeren Standes die Rede. —

[3]) Sieh oben §. 9. Note 1. —

[4]) Causa 32. Qu. 2. can. 12. „... Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima et inter coaequales." —

[5]) L. Saxon. Tit. III. §. 3. „Qui filium domini sui occiderit, vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, juxta voluntatem domini occidetur." — Cap. de partib. Saxon. (Pertz, Leg. I., 48.) c. 12. „Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur."

[6]) L. Rothar. 222. „Si servus liberam mulierem aut puellam aussus fuerit

das Schicksal des Unfreien von der Erklärung abhängig, welche das Mädchen vor versammelter Familie gab, so dass wenn sie erklärte, sich freiwillig mit diesem Manne verbunden zu haben, sie ihm auch ferner verbunden blieb, aber nur seinem Stande folgte, d. h. unfrei wurde [7]; dass die Kinder in diesem Falle unfrei wurden, verstand sich von selbst [8]. Daher findet man auch, dass mitunter in solchem Falle die Familie des Mädchens sich bemühte, von dem Herrn des Unfreien dessen Freilassung, oder doch seine Genehmigung zur Beibehaltung der Freiheit der Frau und den Uebergang der Freiheit auf die zu erwartenden Kinder zu erwirken [9]). II. Verband sich dagegen ein freier Mann mit einer Unfreien, so sah darin sogar die Kirche im Zweifel nur einen Concubinat, und darum behandelte man die hieraus erzeugten Kinder auch nur als *Naturales* und gestattete dem Manne, jederzeit die *Ancilla* zu verlassen und sich mit einer anderen freien Frau ehelich zu verbinden [10]):

sibi conjugio sociare, animae suae incurrat periculum, et illam, quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi, aut foris provinciam transvendendi, et de rebus ipsius mulieris faciendi quod voluerint.“ — Vergl. L. Burgund. Tit. 35. §. 1. „Si quis servus vim mulieri ingenuae fecerit . . . occidatur. §. 2. Si vero ingenua puella voluntarie se servo conjunxerit, utrumque jubemus occidi. §. 3. Quod si parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella libertate careat, et in servitutem regiam redigatur.“ —

[7]) L. Rip. 58. (60) §. 16. „Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, et parentes ejus hoc contradicere voluerint, offeratur ei a Rege vel a Comite Spata et conucula. Quod si spatam acceperit, Servum interficiat, si autem conuculam, in servitio perseveret.“ — Nach der L. Rothar. c. 218. wird die *freie Frau oder Aldia*, die sich freiwillig (und mit Zustimmung ihrer Familie) mit einem Unfreien verbindet, nur dann unfrei, wenn sie der Herr des Unfreien während ihrer Ehe ausdrücklich als Unfreie in Anspruch genommen hat. Nach alamannischem Rechte bestehet die Ehe der freien Frau mit dem Unfreien zu Recht, hat aber Nachtheile hinsichtlich des Erbrechtes. L. Alam. 57. „Si autem duo sorores absque fratre relictae post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit sibi coaequali libero, alia autem nupserit aut colono Regis aut colono Ecclesiae, illa quae illi libero nupsit sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa autem, quae illo colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit.“ —

[8]) Dies drückt auch die Parömie aus: das Kind folgt der ärgeren Hand. — L. Frision. Tit. 6. §. 2. Wie im canonischen Rechte (Lib. IV. Tit. 9. Extra, de conjug. servor.), so gilt es auch nach den Volksrechten als Nichtigkeitsgrund der Ehe, wenn die freie Frau die Unfreiheit des andern Ehegatten nicht kannte. — L. Frision. Tit. 6. §. 1. — Decretum Thassilon. Dingolfing. X. (Walter, I., 294). —

[9]) Form. Marculf. II. 29. 30. —

[10]) Causa 32. Qu. 2. can. 3. (Leo Papa) §. 1. „Non omnis mulier juncta viro uxor est viri, quia nec omnis filius haeres est patris . . . itaque aliud est uxor, aliud

hatte die Kirche aber Gewissheit über den *Consensus nuptialis*, so behandelte sie die Frau auch ohne Freilassung als wahre Ehefrau und erlaubte dann auch nicht mehr deren Verstossung [11]). War die Frau eine Unfreie eines andern Herrn, so blieb sie jedoch unfrei, und vererbte ihre Unfreiheit auch auf die Kinder, wenn sie nicht freigelassen worden war, und dies drückt die Parömie aus: „das Kind folgt der ärgeren Hand“ [12]): war die Frau aber frei gelassen worden, so erbten dann die Kinder sofort wie wahre Ehekinder nach Landrecht [13]), später sogar auch nach Lehenrecht [14]). War die Unfreie eine Unfreie ihres Ehemannes selbst, so sah man schon in der Aussetzung einer Morgengabe, d. h. in der Erhebung zur Gemahlin selbst eine Freilassung [15]), war aber keine Morgengabe gegeben, so forderte das lombardische Recht zur Beseitigung der möglichen Zweifel die feierlichste Art der Freilassung vor Gericht [16]). Nach einigen Volksrechten wurde sogar der Mann, welcher sich mit einer Unfreien verband, unfrei [17]). Die Verheirathung Freigelassener mit Unfreien begründete regelmässig den Rückfall in die Unfreiheit [18]).

§. 83.

Das Mundium. *)

Die alte Ansicht, dass die Familie eine durch natürliche Elemente begründete Rechts- und Friedensgenossenschaft sei, bildet fortwährend

concubina, sicut aliud ancilla, aliud libera.“ — Ebenso Benedicti Capp. L. III. c. 59. 105. — Causa 32. Qu. 2. c. 11. und Bened. Capp. L. III. c. 60. „Ancillam de thoro abjicere et uxorem certae ingenuitatis accipere, non est conjugii duplicatio sed profectus est honestatis.“ —

[11]) Causa 29. Qu. 2. can. 2. 3. —

[12]) Causa 32. Qu. 4. c. 15. — L. Rothar. c. 156. —

[13]) Leg. Rothar. c. 223. (Sieh oben §. 28. Note 18). —

[14]) II. Feud. 106. „ . . . denique post magnas varietates obtinuit sententia“ etc. —

[15]) L. Rothar. c. 223. —

[16]) Ebendas. — Vergl. Leg. Luitprand. VI. 53. (Sieh oben §. 28. Note 18).

[17]) Hierauf deutet die Paömie: „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn.“ — L. Sal. Emend. Tit. 14. §. 1. „Si quis ingenuus ancillam alienam in conjugium acceperit, ipse cum ea in servitum implicetur. Vergl. Ebendas. Tit. 27. §. 5. Edict. Theodorici c. 64. — L. Wisigoth. Lib. 3. Tit. 3. c. 9. — Die L. Rip. 58 (60). §. 9 u. 10 bedroht den *Tabularius* nur dann mit persönlicher Unfreiheit, wenn er sich mit einer *Ancilla regia aut ecclesiastica* verbindet: ist es aber nur eine *Ancilla Ripuaria*, so bleibt er personalfrei, jedoch geht seine Nachkommenschaft in Unfreiheit über.

[18]) L. Alam. Tit. 18. §. 1. — (Sieh oben §. 28. Note 37). —

*) Eichhorn, R.G. §. 52 folg. — J. Grimm, R.A. p. 447. — Philipps,

Digitized by Google

die Grundidee der hierauf bezüglichen Rechtsinstitute. Die politische Bedeutung der Familie äussert sich insbesondere in ihrer Thätigkeit als Familiengericht [1]), und in dem Rechte und mitunter sogar in der Pflicht der Verwandten, sich bei der Reinigung von Verbrechen und Bezahlung von Bussen zu unterstützen [2]). In privatrechtlicher Beziehung erscheint nunmehr in den Quellen dieser Periode als der oberste Begriff des Familienrechtes deutlich das *Mundium* [3]), d. h. das Recht und die Pflicht des Familienoberhauptes *(Tutor)* [4]), die schutzbedürftigen Familienglieder in aller Weise zu schützen, zu vertheidigen und insbesondere vor Gericht zu vertreten *(repraesentare)*. Eben dadurch, dass das Mundium ebensowohl als eine Pflicht, wie als ein Recht erscheint, und dass somit das darin begriffene Recht sich als einen Ausfluss der Schutzpflicht selbst darstellet und daher eine durchaus moralische Grundlage hat, unterscheidet sich das Mundium charakteristisch von der *Potestas*, welche das römische Recht dem Hausvater beilegt, so wie auch von der Gewalt, welche das deutsche Recht selbst dem Herrn über die niedrigste Klasse der Unfreien beilegt [5]). Jedes *Mundium* gewährt dem Inhaber (*Tutor*) 1) das Schutzrecht der Person des Familiengliedes, welches demselben unterworfen ist: demnach hat der *Tutor* das Recht, das Wehrgeld der verletzten Familienglieder [6]) und

deut. Gesch. I., 612. — Mittermaier, deut. Priv.R. §. 359 folg. — W. Th. Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Göttingen 1835. —

[1]) Vergl. oben §. 81.

[2]) Hiervon im Criminalprozesse. —

[3]) Die einfache Form „Munde" findet sich in den angelsächs. Gesetzen (z. B. Withräd c. 9). — Es findet sich auch Mundiburde oder Mundiburdium (Mund-Wort) in den fränkischen Rechtsquellen besonders dann gebraucht, wenn von dem besonderen Königs- oder Kirchen-Schutze die Rede ist. Z. B. L. Rip. 58 (60) §. 12 u. 13. — Gleichbedeutend mit Mundium ist in L. Rip. 58 (60) §. 1. „*Tuitio.*" — Die fränkische Latinität, wonach *verbum* und *Sermo* als gleichbedeutend mit *Mundium*, *Tuitio* und *Defensio* gebraucht werden, (sich oben §. 35. Note 4 u. 5), weiset entschieden auf Mund *(os)* hin. Doch vertheidigen Einige auch die Bedeutung von *manus*. — Manchmal bezeichnet Mundium auch die Summe, welche bei dem Uebergange einer Person in das Mundium eines andern *Tutors* zu bezahlen ist. Leg. Luitprand. Lib. II. c. 4. „Si quis servum suum . . . liberum dimiserit, et posuerit ei mundium, aut unum solidum, aut duos aut tres" etc. — Erhalten hat sich das Wort in dem heutigen: Vormund, Vormundschaft u. Mündel. —

[4]) Sieh oben §. 81. Note 9. —

[5]) Vergl. oben §. 26. Note 8. — Erst bei den Unfreien der höheren Klassen tritt für die Gewalt des Herrn auch die Bezeichnung als Mundium ein. Sieh oben §. 27. Note 17. —

[6]) L. Frision. Tit. 9. §. 8. „Si quis puellam virginem rapuerit, et violatam

Digitized by Google

bei Mädchen das *Pretium* [7]) im Falle der Verheirathung zu beziehen: 2) er hat ferner da, wo das Mundium in seiner vollen Kraft wirkend gefunden wird, ein Vertheidigungs- und somit Besitzrecht (später sog. Gewer) und Nutzung des Vermögens der seinem Mundium unterworfenen Personen, jedoch so, dass auch diese an dem Genusse desselben vollständig Antheil nehmen [8]): hiermit scheint nicht selten 3) auch ein besonderes Erbrecht verbunden gewesen zu sein [9]), so wie umgekehrt auch häufig das nahe verwandtschaftliche Verhältniss (die Eigenschaft als nächster Erbe) als der Rechtstitel zur Ausübung des Mundiums selbst erscheint [10]). Das Mundium über Familienglieder zerfällt in drei Arten: das ehemännliche, das väterliche und das verwandtschaftliche Mundium.

dimiserit, componat ei Weregildum ejus ... et ad partem regis similiter. §. 9. Tertium weregildum patri sive tutori puellae.“ — L. Saxon. Tit. 6. §. 3. — Vergl. auch unten Note 10. —

[7]) Vergl. oben §. 81. Note 9. —

[8]) L. Wisigoth. L. IV. T. 2. l. 13. „Quod si marito superstite uxor forsitan moriatur, filii qui sunt de eodem conjugio, in patris potestate consistunt, et res eorum, si novercam non superduxerit, ea conditione possideat, ut nihil exinde aut vendere aut evertere aut quocunque pacto alienare praesumat, sed omnia filiis suis integra et intemerata conservet. Fructus tamen omnes cum filiis suis pro suo jure percipiat, et una cum ipsis filiis suis communibus consumat expensis.“ — Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die übrigen Quellen dieser Periode fast keine nähere Andeutung darüber enthalten, ob mit dem Mundium ein Nutzungsrecht in angegebener Weise verbunden gewesen sei: allein dieses scheint, so viel das älterliche und ehemännliche Mundium anbetrifft, aus der Innigkeit des älterlichen und ehelichen Verhältnisses von selbst zu folgen, wie dies auch die angeführte Stelle erkennen lässt: hinsichtlich der im engeren Sinne sogenannten Vormundschaft ist dagegen allerdings eine gleiche Annahme sehr bedenklich: doch ist nicht zu übersehen, dass die Verhältnisse, wie sie bei der Interimswirthschaft und der Lehnvormundschaft später und noch jetzt vorkommen, keineswegs neuere Erfindungen, sondern vielmehr nur Ueberreste älterer allgemeinerer Grundsätze sind, und dass in einer Zeit, wie die fränkische Periode, in welcher Besitz und Erbrecht hauptsächlich nur in Bezug auf Grundstücke entwickelt waren, welche für ihre Benützung selbst einen fortwährenden Aufwand an Kräften und Bestellungskosten fordern, wenigstens eine solche Innehabung und Nutzung des Vormundes, wie sie jetzt noch dem Interimswirth auf einem deutschen Bauerngute zustehet, sehr nahe lag und in der Natur der Verhältnisse begründet ist. Vergl. über die verschiedenen Ansichten, Eichhorn, R.G. §. 64; v. Savigny, Gesch. d. R.R. II, 5. — Krug, de tutela usufructuaria. Lips. 1827. —

[9]) So z. B. bei dem Mundium über Freigelassene; sieh oben §. 28. Note 31. —

[10]) L. Anglior. et Werinor. Tit. IV. §. 5. „Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi, et solutio leudis debet pertinere.“ —

Digitized by Google

§. 84.

Das ehemännliche Mundium. Eheliche Güterverhältnisse. Ehescheidung.

In Folge des Mundium, welches der Ehemann mit der Eingehung der Ehe erwirbt, erscheint derselbe als das Haupt und der gesetzliche Vertheidiger der Ehefrau, und eben so wird er auch im canonischen Rechte als *Caput mulieris* bezeichnet [1]). Dem Manne gebührt 1) die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung *(Repraesentatio)* der Frau, und hiermit das Recht, ihr Wehrgeld zu fordern, wenn sie verletzt, getödtet oder verführt wird. [2]). Die Frau kann aber auch von dem Manne die Vertretung als eine Pflicht fordern: wo sie aber eines Verbrechens gegen den Ehemann beschuldiget wird, ist es Sache ihres nächsten Verwandten, für sie zu kämpfen, wenn ihre Familie diese Beschuldigung für ungerecht hält [3]). Die Ehefrauen konnten (eben so wie auch die Kinder) ohne die Mitwirkung oder Genehmigung der Ehemänner keine gültigen Vertragsgeschäfte eingehen, und waren daher in dieser Beziehung eben so beschränkt, wie die eigentlichen *Servi* [4]). 2) Dass von dem Ehemanne ein mässiges Züchtigungsrecht geübt werden konnte, scheint nach dem Geiste der Sitten dieser Zeit um so weniger zu bezweifeln, als sich die praktische Uebung eines solchen Rechtes noch in späteren Jahrhunderten nachweisen lässt [5]). 3) In Bezug auf das in die Ehe eingebrachte Vermögen der Frau hatte der Ehemann ein volles Verfügungsrecht wie über sein eigenes Vermögen [6]): die Gestattung dieses

[1]) Causa 33. Qu. 1. can. 3. „Si quis accepit uxorem et habuit eam aliquo tempore et ipsa foemina dicit, quod nunquam coisset cum ea: et ille vir dicit, quod sic fecit, in veritate viri consistat: quia vir est caput mulieris.“ —

[2]) Ges. der Angelsachsen, Aethelbirth c. 32 (nach Schmid's Uebersetzung) „Wenn ein freier Mann dem Weibe eines freien Mannes beilieget, sühne er es mit seinem Wehrgelde, und verschaffe für sein Geld ein anderes Weib und bringe sie dem andern in's Haus.“ —

[3]) L. Anglior. et Werinor. Tit. XIV. „Si mulier maritum veneficio dicatur occidisse, vel dolo malo ad occidendum prodidisse, proximus mulieris campo eam innocentem efficiat: aut si campionem non habuerit, ipsa ad novem vomeres ignitos examinanda mittatur.“ —

[4]) L. Rip. 74 (76). in fine. (Sieh diese Stelle oben §. 26. Note 24). —

[5]) Leg. Walliae, Lib. II. Tit. 20. c. 25. „Si sine causa a viro suo mulier vapulaverit, secundam dignitatem suam ei injuriam vir suus reddat.“ — Nibelungenlied v. 3589. „Daz hat mich sit geruwen, sprach das edel wip (Chrimhilde) öch hat er (Sivrit) darumbe zerbluwen minen lip.“

[6]) Lex Burgund. Additam. I. c. 13. „Quaecunque mulier Burgundia vel

Digitized by Google

Rechtes mochte um so weniger bedenklich erscheinen, als das, was die Frau dem Manne zubrachte, in der Regel nicht bedeutend sein mochte. Dagegen war wohl das eigentliche unbewegliche Erbegut der Frau, wo sie solches haben konnte, von dieser freien Verfügung des Mannes aus Rücksicht auf das Erbrecht ihrer nächsten Erben ausgenommen. 4) Der Mann hatte auch an dem Vermögen der Frau insoferne ein Erbrecht, als er das Eingebrachte derselben bei ihrem Tode behielt und nicht an ihre Verwandten zurückgab. Auch stand den Ehegatten bei kinderloser Ehe frei, sich ihr ganzes Vermögen durch einen Erbvertrag zum lebenslänglichen Niessbrauch zuzuwenden [7]). Das unbeschränkte Verfügungsrecht, welches sich der Mann als Haupt der Ehegenossenschaft über alles Vermögen beilegte, machte weitere Bestimmungen über die ehelichen Güterverhältnisse in stehender Ehe unnöthig: erst bei dem Tode des Mannes zeigt sich und zwar zuerst bei den fränkischen Völkern, sodann auch bei den Langobarden ein eigenes System über die Rechte der Ehegatten an der Errungenschaft, d. h. an dem während der Ehe erworbenen Vermögen. Bei den Franken nämlich erhielt die Ehefrau ein Drittheil [8]), bei den Langobarden nach besonderer Zusicherung des Ehemannes bald eben so viel, bald nur ein Viertheil der Errungenschaft [9]). So wie die Ehe durch den Kauf der Frau, d. h. des Mundium, begründet wurde, so musste sie sich auch nothwendig durch den Verkauf der Frau, d. h. die Veräusserung des Mundiums über dieselbe auflösen. Von dieser Rechtsansicht haben sich in England (und von hier nach Nordamerika übertragen) bis auf die neueste Zeit praktische Spuren erhalten. Schon frühe suchte die Gesetzgebung wenigstens in Bezug auf die Hörigen dieser Art der Ehescheidung entgegen zu wirken [10]): die freien Leute wagte aber die Gesetzgebung noch nicht in dieser Hinsicht zu beschränken. Die kirchliche Ansicht von dem Sacramente in der Ehe und ihrer Unauflöslichkeit fand selbst nach der Einführung des Christenthums noch lange keine

Romana voluntate sua ad maritum ambulaverit, jubemus ut maritus ipse facultate ipsius mulieris, sicut in eam habet potestatem, ita et de rebus suis habeat.“ —

[7]) L. Rip. 49 (51). „De adfatimire. Quod si adfatimus fuerit inter virum et mulierem, post discessum amborum ad legitimos heredes revertatur, nisi tantum, qui parem suum supervixerit in eleemosyna vel in sua necessitate expenderit.“ —

[8]) L. Rip. 37 (39) §. 2. „ . . . (mulier) si virum supervixerit . . . tertiam partem de omni re, quam simul collaboraverint, sibi studeat euindicare.“ — Es ist dies eigentlich eine der Ehefrau gebührende *Portio statutaria;* von einer Errungenschaftsgemeinschaft unter den Ehegatten ist hier noch nicht die Rede.

[9]) Vergl. II. Feud. 8. §. 2.

[10]) L. Saxonum, Tit. 18. „ . . . (lito) non liceat ullam foeminam vendere.“

Digitized by Google

Berücksichtigung in der Praxis. Ueberall findet sich die Scheidung durch gegenseitige Einwilligung als statthaft anerkannt, und nirgends legte man sodann der weiteren Verheirathung der geschiedenen Ehegatten Schwierigkeiten in den Weg [11]). Die einseitige Scheidung durch den Verkauf der Frau scheint dem freien Manne stets nach Willkühr erlaubt gewesen zu sein [12]): hinsichtlich der Ehefrau findet sich, dass sie nur aus bestimmten Gründen sich ohne Einbusse ihrer Güterrechte von dem Manne scheiden konnte [13]). Der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten stand kein Hinderniss im Wege, so lange der eine Theil nicht zu einer neuen Ehe geschritten und diese vollzogen war [14]).

§. 85.

Das väterliche Mundium.

Die Lehre von dem väterlichen Mundium und überhaupt von den Rechten und der Gewalt der Aeltern ist in den Volksrechten sehr unvollständig behandelt. Ueberall zeigt sich das Recht des Vaters, das

[11]) Form. Marculf. II. 30. (Formula repudii) „ . . . Idcirco dum et inter illo et conjuge sua . . . discordia regnat . . . placuit utriusque voluntas ut se a consortio separare deberent . . . Propterea has epistolas inter se uno tenore conscriptas fieri et adfirmare decreverunt, ut unusquisque ex ipsis, sive ad servitium Dei in monasterio aut ad copulam matrimonii se sociare voluerit licentiam habeat.“ —

[12]) Leg. Walliae (K. Howel, Dimet. Cod. London Edict. p. 794). Lib. II. Tit. 19. c. 1. „Si quis ducat uxorem datam ei a gente sua, et *infra* septennium eam dimmittat, reddat ei suum egwedy“ (d. h. das Ehegewette, *dos*, im Sinne, wie oben §. 81. II.) — Cap. 2. „Si vero post septennium dimittatur, de omni substantia debet habere dimidium.“ —

[13]) Leg. Walliae, Lib. II. Tit. 20. c. 31. (London. Edict. p. 796). „Tribus de causis potest femina habere suum egwedy (dotem), licet ipsa viram relinquat: scilicet si leprosus sit vir, si habeat fetidum anhelatum, et si cum ea concumbere non possit.“ — Ibid. c. 33. „Tria sunt quae non possunt mulieri auferri, licet ob suam dimittatur culpam: licet cowyll (das Deckengeld, welches der Frau nach dem Rechte von Wales gebührt, wenn der Mann an ihr Bette tritt) et argevereu (das *phaderfium*, sieh §. 81) i. e. animalia, quae secum a parentibus adduxit, et animalia, quae redduntur pro vynebwerth, (pretio faciei, Trähnengeld) si maritus aliam cognovit.“ — Ibid. c. 37. „Femina legaliter maritata ter habebit vynebwerth (precium faciei), si maritus ejus alium cognoverit: primum dimidium libraе: secundo libram: tercio cum omni dote sua et jure suo libera discedat: verum si ipsa hec ulterius paciatur, nunquam habebit vynebwerth.“ —

[14]) Leges Walliae Lib. II. Tit. 20. c. 10. (London Edict p. 795) „Si quis dimiserit uxorem suam, et postea cum facti poenituerit, et illa a primo libera alteri viro data sit, si potest prior vir eam attingere habentem unum pedem in lecto cum alio viro et alterum pedem ultra lectum, prior vir de jure debet eam habere.“ — Parömie: „Ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten.“ —

Digitized by Google

Wehrgeld der Kinder und das *Pretium* bei Verheirathung der Töchter zu beziehen [1]): ferner zeigt sich ein starkes Züchtigungsrecht, welches sogar das Recht, eine Lebensstrafe zu verhängen, in sich schliesset, wobei aber wohl die gesammte Familie zugezogen werden musste [2]). Ausserdem gab das Mundium dem Vater auch eine Nutzniessung an dem etwaigen Vermögen der Kinder, oder vielmehr ein Recht, deren Einkünfte für den gemeinschaftlichen Haushalt zu verwenden [3]). Besondere Rechte der Mutter werden in den Volksrechten gar nicht erwähnt. Nur in dem westgothischen Gesetze, in welchem bereits römische Rechtsansichten einen stärkeren Einfluss äussern und das Mundium theils ähnlich der römischen *Patria potestas*, theils der römischen *Tutela* aufgefasst wird, tritt bereits die Ansicht hervor, dass die ganze Gewalt des Vaters nach dessen Tode auf die Mutter übergehe [4]), und dass auf der andern Seite der Vater in die Stellung eines Vormundes seiner eigenen Kinder übergeht, wenn er nach dem Tode der Mutter zu einer zweiten Ehe schreitet [5]). Das väterliche Mundium endigte hinsichtlich der Söhne mit der Volljährigkeit: von hier an brauchte der Vater den Sohn nicht mehr zu vertreten. Noch am Anfange dieser Periode gab es keinen bestimmten Termin der Volljährigkeit, sondern es entschied hier nur die physische Reife des Individuums, und wohl noch, wie in der ältesten Zeit, die Wehrhaftmachung [6]): allmählig wurden bei den einzelnen Völkern verschiedene Termine angenommen [7]), deren früherer

[1]) Vergl. §. 81. 83. —

[2]) Vergl. §. 82. 83. —

[3]) L. Wisigoth. Lib. IV. Tit. 2. l. 13. (sich oben §. 83. Note 8). —

[4]) L. Wisigoth. Lib. III. Tit. 1. l. 7. „Patre mortuo, utriusque sexus filiorum conjunctio in matris potestate consistat.“ — Ganz allgemein heisst es ferner Ibid. Lib. IV. Tit. 2. c. 13. „Patre mortuo, filii in matris potestate consistant.“ — Aehnlich bestimmt L. Burgund. Tit. 85. §. 1. „Si mater tutelam suscipere voluerit, nulla ei parentela praeponatur.“ —

[5]) L. Wisigoth. Lib. IV. Tit. 2. c. 13. „ . . . Filios suos pater ille, qui novercam induxerit, non relinquat: sed filios et res eorum, juxta superiorem modum tuitionis, ordine regat. Ita tamen ut inventarium de rebus filiorum suorum, manu sua conscriptum coram judice vel heredibus defunctae mulieris strenue faciat.“ —

[6]) Edict. Theodorici, c. 22. „Gothis aetatem virtus facit, et qui valet hostem confodere, ab omni se jam debet vitio vindicare.“ —

[7]) Edict. Rothar. c. 155. „Legitima autem aetas est, postquam filii duodecim annos habuerint.“ — Bald aber wurde der Volljährigkeitstermin weiter hinausgeschoben: Leg. Luitprand. Lib. IV. c. 1. „Hoc perspeximus, ut infra XVIII. annos non sit legitimus homo ad res suas alienandas . . . Et in nono decimo anno homini Langobardo sit legitima aetas.“ — In Bezug auf die Eingehung der Ehe, und die damit zusammenhängenden Geschäfte blieb es aber bei dem älteren Rechte.

Digitized by Google

oder späterer Eintritt vielleicht mit der leichteren oder schwereren Bewaffnungsart, die bei einem Volksstamme üblich war, zusammenhängt. Ein Unterschied von Pubertät und *Major aetas*, wie ihn das römische Recht kennt, findet sich nicht. So lange übrigens die Söhne in dem väterlichen Hause blieben und beide Aeltern lebten, äusserte der Eintritt der Volljährigkeit keinen Einfluss auf die Vermögensverhältnisse: war aber die Mutter gestorben, so war der Vater nach einigen Volksrechten schuldig, mit den Kindern abzutheilen, wenn sie einen eigenen Haushalt begründeten [8]) oder ein gewisses Alter erreicht hatten [9]): namentlich musste der Vater mit den Kindern abtheilen und ihnen ihr ganzes mütterliches Vermögen herausgeben, wenn er zu einer zweiten Ehe schritt [10]). Für den andern Fall, dass beide Aeltern noch lebten, findet sich keine Verpflichtung des Vaters ausgesprochen, den Kindern eine Anhülfe zur Begründung eines eigenen Haushaltes zu geben: hier stand es somit in dem Belieben der Aeltern, ob und wie sie die Kinder unterstützen wollten. Bei den Mädchen endigte das väterliche Mundium mit ihrer Verheirathung, indem sie hierdurch in das Mundium des Ehemannes übergingen [11]). Eine *Emancipation* im römischen Sinne ist dem deutschen Rechte unbekannt. Da das Mundium mit der Volljährigkeit selbst endigte, und diese für den Sohn die Befugniss zur Begründung eines eigenen Haushaltes enthielt, so erklärt sich, wie das spätere französische Recht die Bezeichnung *Emancipation* auf eine Volljährigkeits-Erklärung übertragen konnte, welche von der Familie selbst ausgeht [12]), und wie sich in Deutschland eine Lehre von einer *Emancipatio per separatam oeconomiam* bildeten konnte und musste, nachdem man den Begriff des väterlichen Mundiums mit dem der römischen *Patria potestas* vertauscht, oder doch zusammengeworfen hatte [13]).

Leg. Luitprand. Lib. VI. c. 64. „Si infans ante XVIII. annos, quos nos instituimus, ut sit legitima aetas, sponsalia facere voluerit, aut sibi mulierem copulaverit, habeat potestatem et metam facere et morgengab dare juxta edicti tenorem.“ —

[8]) L. Wisigoth. Lib. IV. Tit. 2. c. 13. „. . . Cum autem filius duxerit uxorem, aut filia maritum acceperit, statim a patre de rebus maternis suam accipiat portionem, ita ut usufructuario iure patri tertia pars praedicta portionis relinquatur.“ —

[9]) L. Wisigoth. Lib. IV. Tit. 2. c. 13. „Pater autem tam filio quam filiae, cum annos XX. aetatis impleverint, mediam ex eodem, quam unumquemque contigerit, de rebus maternis restituat portionem, etiamsi nullis nuptiis fuerint copulati.“ —

[10]) L. Wisigoth. Lib. IV. Tit. 2. c. 13. „Qui autem novercam superduxerit, omnes facultates maternas filiis mox reformet.“ — Vergl. L. Burgund. Tit. 1. §. 1 und 2. —

[11]) Vergl. oben §. 81. —

[12]) Vergl. *Code civil français*, art. 476 folg. —

[13]) Da die sog. *Emancipatio per separatam oeconomiam* nur in dem deutschen

§. 86.

Das verwandtschaftliche Mundium. *)

Das verwandtschaftliche Mundium, in Bezug auf welches sich noch jetzt vorzugsweise die Bezeichnung als Vormundschaft erhalten hat, erscheinet in den Volksrechten theils als Mundium über vaterlose Waisen, theils als Geschlechtsvormundschaft. In beiden Beziehungen war es eine wahre Fortsetzung oder Stellvertretung des väterlichen Mundiums [1]), und ging von Rechtswegen nach dem Tode des Vaters an den nächsten Agnaten *(Proximus)* unter Oberaufsicht der gesammten Familie über, deren Einfluss und Bedeutung als Familienrath und Familiengericht besonders in solchen Sachen hervortritt, welche die Reinheit des Blutes (Missheirath, Ehebruch u. dergl.) antreffen [2]). Es hatte daher das verwandtschaftliche Mundium im allgemeinen alle Wirkungen des väterlichen Mundiums: jedoch findet sich in den Quellen dieses Zeitraumes kein ausdrückliches Zeugniss dafür, dass der Vormund *(Mundoaldus, Tutor)* ebenfalls das Recht der Nutzung des Vermögens des Mündels gehabt habe [3]). Die Vormundschaft erscheinet durchaus als ein Recht der nächsten Erben: in Ermangelung eines solchen gehet das Mundium über die Unmündigen an den König über [4]). Mitunter ernannte auch schon die Obrigkeit Vormünder, wo der vom Gesetze berufene Vormund die Vormundschaft nicht übernehmen wollte [5]). Nach einigen Volks-

Rechte wurzelt, und nur als Beendigungsart des deutschen Mundiums erscheint, so muss es für ganz unrichtig gehalten werden, wenn man ihr in Bezug auf die aus dem Begriffe der römischen *Suität* fliessenden Rechte gleiche Wirkung mit der römischen regelmässigen *Emancipation* beilegen will, insbesondere da das römische Recht selbst doch einige Emancipationsarten kennt, wie z. B. in Folge der Erlangung gewisser Würden, welche die Suitätsrechte nicht aufheben.

*) Ch. Demangeat, Etude historique sur l'ancien droit de boil ou de Garde, in Foelix, revue, 1845 (Septemb.). —

[1]) Vergl. oben §. 81. 83.

[2]) Vergl. §. 82.

[3]) Sieh §. 83. Note 8. — Am ausführlichsten über die Pflichten des Vormundes ist L. Burgund. Tit. 85. §. 2. „Quod si vero mater non fuerit (Vergl. §. 85. Note 4), proximus parens res minorum revocare debet ea conditione, ut qualiter sua facultas proficit, sic et res minorum ejus utilitate proficiant.“ §. 3. „Nec ei liceat exinde quid quam evertere vel alienare.“ §. 4. „Si quis vero praesumpserit de rebus ut dictum est, minorum aliquid distrahere, de sua facultate in simplum reddat.“ §. 5. „Ita ut si causam pars minoris habuerit, ipsa persona respondeat, quae tutelam succepit.“ —

[4]) L. Rothhar. c. 388. „Si mundium de puella libera parentibus mortuis suis ad curtem regis ceciderit“ etc. —

[5]) L. Wisigoth. Lib. IV. Tit. 2. c. 13. „... Quod si pater ipse, qui novercam

Digitized by Google

rechten, in welchen überhaupt die römischen Rechtsansichten frühzeitig Eingang gefunden hatten, ist sogar schon ein Recht der Mutter, die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder zu übernehmen, anerkannt [6]). Bei den meisten Völkern war dies aber aus dem Grunde nicht zulässig, da eine Geschlechtsvormundschaft, d. h. der Grundsatz galt, dass die Frauenspersonen fortwährend unter einem Mundium stehen müssten [7]), so dass in Ermangelung eines Vaters oder Ehemannes auch in Bezug auf sie das verwandtschaftliche Mundium der nächsten grossjährigen Agnaten eintrat [8]). Subsidiär gehet auch die Geschlechtsvormundschaft an den König über [9]). Die Wirkung der Geschlechtsvormundschaft bestand hauptsächlich darin, dass die Frau ohne Zustimmung ihres Geschlechtsvormundes nichts von ihrem Vermögen veräussern oder verschenken durfte [10]). Nur zum Heile der Seele war der Frau (nach lombardischem Rechte) erlaubt, eine letztwillige Verfügung über einen bestimmten Theil ihres Vermögens zu machen; das übrige blieb ihrem Vormunde erbrechtlich verfangen [11]). Uebrigens ist der Begriff der Verwandtschaft in den Volksrechten auf eine gewisse Zahl von Generationen *(Parentillae)* beschränkt [12]), was besonders für das Erbrecht grosse

duxerit, tuitionem suscipere filiorum noluerit, tunc a judice propinquior ex matre tutor eligendus est, qui tuitionem pupillorum suscipiat.“ —

[6]) Vergl. die §. 85. Note 4 angeführten Stellen. —

[7]) L. Rothar. c. 205. „Nulli mulieri liberae sub Regni nostri ditione, lege Langobardorum viventi, liceat in suae potestatis arbitrio, i. e. sine mundio vivere, nisi semper sub potestate Curtis Regiae debeat permanere: nec aliquid de rebus mobilibus aut immobilibus sine voluntate ipsius, in cujus mundio fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi.“ — Vergl. Leg. Luitprand. Lib. II. c. 3. —

[8]) L. Saxon. Tit. VII. „Qui mortuus viduam reliquerit, tutelam ejus filius, quem ex alia uxore habuit accipiat. Si is forte defuerit, frater idem defuncti: si frater non fuerit, proximus paterni generis ejus consanguineus.“ §. 6. „Si vidua filiam habens nupserit, filiumque genuerit, tutela filiae ad filium quem tunc genuerat pertineat.“ §. 6. „Si autem filium habens nupserit, filiamque genuerit, tutela filiae non ad filium prius genitum sed ad fratrem patris vel ad proximum ejus pertineat.“

[9]) Sieh Note 7. — Leg. Luitprand. Lib. II. c. 6. „ . . . Si autem mundualdus . . . tradiderit (puellam nubendam) ante duodecim annos, componat in Sacro Palatio solidos 300, et mundium ejus amittat, et sit ipsa cum rebus suis in mundio Palatii.“ —

[10]) L. Rothar. c. 205 (sieh Note 7). —

[11]) Leg. Luitprand. Lib. II. c. 47. „ . . . si in domo (mulier) remanserit (im Gegensatze der Frau, die den klösterlichen Schleier nimmt) potestatem habeat, de rebus suis judiciare pro anima sua, ubi voluerit in tertiam partem; duae vero portiones ex rebus suis sint in potestate ejus, ad quem mundium de ea pertinet.“ —

[12]) *Parentilla* bezeichnet im allgemeinen so viel als Verwandtschaft, eben darum,

Digitized by Google

Bedeutung hat. Es scheint, dass man ursprünglich bei den deutschen Völkern nur die Personen als Verwandte betrachtete, welche wenigstens noch in der fünften Parentel standen, d. h. den Ur-Ur-Urgrossvater gemeinschaftlich hatten [13]): in jenen Volksrechten, die römischen Rechtsansichten zugänglicher waren, findet sich bereits, dem vorjustinianeischen Rechte entsprechend, eine Zählung der Verwandtschaft bis auf sieben Grade [14]).

§. 87.

Begründung von Familienverhältnissen durch Adoption und Legitimation.

Als eine eigenthümliche Art der Begründung von legitimen Kindesverhältnissen erscheinet nunmehr schon die Anwünschung eines Kindes. Es forderte dieser Akt die höchste gerichtliche Solennität, indem mit dem Familienrechte des Adoptiv-Vaters auch zugleich dessen Volksrecht auf den Adoptirten übertragen wurde [1]). Das ganze Geschäft hat den

weil diese durch Abstammung von gemeinsamen Stammältern begründet wird. Vergl. L. Sal. Emend. 63. „De eo qui se de parentilla tollere vult.“ — *Parens* heisst daher auch in den Legg. Barb. häufig jeder Verwandte.

[13]) L. Ripuar. 56 (58). §. 3. „Et deinceps usque ad quintum geniculum qui proximus fuerit, in hereditate succedat.“ — Ebenso L. Anglior. et Werin. Tit. 6. §. 8. „Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. Post quintam autem filia . . . succedat.“ — Die Zählung nach Parentelen war auch von der christlichen Kirche von jeher bei der Berechnung der Entfernung der Seitenverwandtschaft zu Grunde gelegt worden, so z. B. von Isidorus, welcher die Verwandtschaft in Form eines Baumes darstellt (Causa 35, Qu. 5. c. 1; sieh unten §. 88. Note 3); sodann von Gregor d. Gr. nach dem Zeugniss des Papstes Alexander II. (ibidem c. 2, a. 1056): jedoch gebraucht die Kirche bei dieser Berechnung nicht die Bezeichnung *Parentela*, sondern *Gradus*. — Ueber die Geschichte der canonischen Computation vergl. Böhmer, Jus eccles. protest. Lib. 4. Tit. 14; Glück, Pandekten, Bd. 23. §. 1209. — E. A. Laspeyres, Diss. canonicae computationis etc. sistens historiam. Berolin, 1824; Mejer, über die Gregorian. Computation, in der Zeitschr. f. deut. R. Bd. VII. Hft. 2. p. 173. —

[14]) L. Wisigoth. Lib. IV. Tit. 1. c. 7. (nach Paulli, sententiae receptae) „Successionis autem idcirco septem gradus constituti sunt, quia ulterius per rerum naturam, nec nomina inveniri, nec vita succedentibus propagari potest.“ — L. Roth. c. 153. „Omnis parentela usque in septimum genuculum numeretur.“ — L. Bajuvar. Tit. 14. cap. 9. §. 4. „Quod si . . . nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc illas res fiscus acquirat.“ —

[1]) Vergl. die Adoption des Königs der Heruler durch Theodorich d. Gr. in Cassiodor. Varia, Lib. 4. Ep. 2. „Per arma fieri posse filium, grande inter gentes constat esse praeconium: quia non est dignus adoptari, nisi qui fortissimus meretur agnosci. In sobole frequenter fallimur. Ignavi autem esse nesciunt, quos judicia pepererunt . . . Et ideo more gentium, et conditione virili, filium te praesenti munere

Digitized by Google

Charakter eines Erbvertrages [2]), und ist abgesehen von dem Interesse des Adoptirenden, sich hierdurch einen rechten Erben zu verschaffen, den ihm die Natur verweigerte, lediglich auf die Ehre und den Vortheil des Kindes berechnet. Diese Annahme als Sohn scheint in dieser Zeit besonders bei den regierenden Familien gebräuchlich gewesen zu sein, um Thronfolgerechte zu übertragen [3]): mitunter wurden ähnliche Formen auch nur zu dem Zwecke gebraucht, die freundschaftlichen Beziehungen unter regierenden und anderen hohen Häusern zu verstärken [4]). Auf ähnliche Weise konnten auch, wenigstens bei den Langobarden, Concubinen-Kinder in das Verhältniss von ehelichen Kindern gebracht werden. Es konnte dies sowohl dadurch geschehen, dass deren Mutter, wenn sie, wie gewöhnlich bei den Concubinen der Fall war, dem unfreien Stande angehörte, freigelassen und zur wahren Ehefrau erhoben wurde [5]), oder dass, wo dies nicht möglich war, z. B. wegen des Ablebens der Concubine, die Concubinenkinder mit Zustimmung der etwa vorhandenen ehelichen Kinder durch einen gerichtlichen Act *(thing)* zu Ehekindern erhoben wurden [6]). Ueberhaupt waren die eigentlichen Concubinen-Kinder bei den Langobarden in einer günstigen Stellung und sehr bevorzugt vor den anderen Arten unehelicher Kinder [7]): sie hatten zwar nicht das volle Erbrecht ehelicher Kinder, aber doch ein

procreamus, ut competenter per arma nascaris, qui bellicosus esse dignosceris. Damus quidem tibi equos, enses, clypeos et reliqua instrumenta bellorum: sed quae sunt omnimodis fortiora, largimur tibi nostra judicia.“ —

[2]) In den Volksrechten selbst erscheint daher dieses Institut auch nur unter dem Namen des Erbvertrages; die Bezeichnung als Adoption findet sich nur bei den Schriftstellern.

[3]) Daher stellte auch Chlodowig vor der Schlacht bei Poitiers (nach Aimoinus c. a. 507) das Ansinnen, er möge sich von ihm den Bart berühren lassen, d. h. ihn adoptiren. — Türk, Forschungen Hft. 3, p. 113. —

[4]) So z. B. schickte Pipin der Mittlere seinen Sohn Karl Martel an den Langobarden-König Luitprand mit der Bitte, ihm das Haar abzuschneiden, welcher Act auch als eine Art Adoption betrachtet worden zu sein scheinet. Paul. Diacon. VI. 53. gebraucht hierbei den Ausdruck: „pater effectus est.“ —

[5]) L. Rothar. c. 223. (Sieh oben §. 28. Note 18). — Leg. Luitprand. Lib. VI. c. 53. —

[6]) Edict. Rothar. c. 155. „Nulli sit licentia, naturales filios aequales aut consimiles facere legitimis filiis, nisi filii legitimi post completam legitimam aetatem patri consenserit.“ —

[7]) Von diesen anderen Arten illegitimer (incestuosi und adulterini) Kinder handeln Leg. Luitprand. Lib. VI. c. 51. 52. „De his, qui de illicito matrimonio nati sunt, vel ante hoc tempus noscantur . . . ita statuimus, ut si eis fratres sui legitimi voluntarie partem dederint in ipsa debeant permanere et eos exheredare minime

Digitized by Google

theilweises Erbrecht [8]), und gehörten in dem Sinne mit zur Familie, dass sie auch an dem Mundium über ihre ehelichen Halbgeschwister Antheil hatten [9]). Bei den übrigen deutschen Völkern findet sich keine solche Auszeichnung der Concubinen-Kinder; vielmehr darf man annehmen, dass denselben wie allen anderen Arten unehelicher Kinder alle Familienrechte regelmässig durchaus abgesprochen waren [10]).

C. Mittlere Zeit.

§. 88.

Fortdauer der alten Grundbegriffe des Familienrechtes. Sippschaft. Busen. Magschaft. *)

Die politische Bedeutung der Familie als Friedens- und Rechtsgenossenschaft blieb auch in dem Zeitraume vom IX. bis zum Ausgange des XIV. Jahrhunderts unverändert, und tritt deutlich überall da hervor, wo es sich um gerichtliche Vertheidigung, Beweisführung und Kampf, um Rache und Sühne eines Verbrechens durch Buse und Wehrgeld

deberent. Nam pater non possit illos illicitos, neque per thinx neque per qualecunque colludium heredes instituere.“ —

[8]) Die Grösse der Portion, welche die *Filii naturales* erben, vermindert sich je zahlreicher die *Filii legitimi* sind. L. Rothar. c. 154. „Si quis dereliquerit filium legitimum unum, quod *fulboran* (al. *forboran*) et filios naturales unum aut plures, filius legitimus tollat duas portiones de patris substantia, naturales vero tertiam. Et si duo fuerint legitimi habeant quatuor partes: naturales quintam partem, quanticunque fuerint“ etc. — Vergl. L. Grimoaldi c. 5. — Hinterlässt der Erblasser keine legitimen Söhne, sondern nur eheliche Töchter, so kommen auch neben diesen die *Filii naturales* zu einer theilweisen Erbportion, jedoch theilen hier auch noch die nächsten Verwandten (Agnaten) des Erblassers in verschiedenem Verhältnisse mit, welches sich hauptsächlich nach der Anzahl der ehelichen Töchter bestimmt. Edict. Rothar. c. 158. 159. 160. — Umgekehrt, wenn ein *Filius naturalis* getödtet wird, so erhalten dessen eheliche Halbbrüder von seinem Wehrgelde zwei Drittel, das letzte Drittel fällt an die übrigen *Filios naturales;* sein hinterlassenes Vermögen fällt aber ganz an seine ehelichen Halbbrüder; die *naturales* erhalten davon nichts. Edict. Rothar. c. 162. —

[9]) L. Rothar. c. 161. „Si fuerint filii legitimi et naturales et sorores tam legitimae, quam naturales, pro mundio eorum tollant filii legitimi duas partes, naturales vero partem tertiam. — Vergl. Ibid. c. 160. a. E. —

[10]) Vergl. überhaupt Königswarter, essai sur la legislation des peuples anciens et modernes relative aux enfants nés hors mariage, in Fölix revue, 1842. p. 181 folg.; 368 folg; 468 folg.; 641 folg.; 920 folg. —

*) Eichhorn, R.G. §. 361 folg. — J. Grimm, R.A. p. 417. — Weiske, Privatrecht nach dem Sachsenspiegel §. 7 folg. —

Digitized by Google

und um Veräusserung der Erbgüter handelt. An der Spitze des gesammten Familienrechtes stehet noch wie früher der Begriff des Mundium, jetzt schon durchaus Vormundschaft genannt [1]). Die gesammte Verwandtschaft wird nunmehr unter dem Namen Sippschaft begriffen [2]), und in dieser selbst werden zwei Klassen unterschieden, der Busen und die Magschaft. Der Busen begriff ursprünglich wohl nur die Kinder ersten Grades (römischer Zählung) im Verhältnisse zu den Aeltern und unter sich [3]): nach dem Sachsenspiegel werden aber auch schon die Enkel zu dem Busen gerechnet [4]). Die Magschaft dagegen umfasst im eigentlichen Sinne alle übrigen (Seiten-) Verwandten von den Geschwisternkindern an [5]); in einem weiteren Sinne heissten aber wohl mitunter auch die Personen, welche zu dem Busen gehören, Magen [6]). Die Magen theilen sich in Schwerdtmagen [7]) und Kunkel- oder Spillmagen [8]), d. h. in Manns- und

[1]) Z. B. Sachsensp. I. 31. §. 2. —

[2]) Schwabensp. c. 3. „Von sippe žal;“ c. 4. „ouch von sippe. Sachsensp. I., 3. — Ueber die Bedeutung des Wortes sieh oben §. 80. —

[3]) Darauf deutet die Bezeichnung dieser Personen als Geschwister: (schwistern bezeichnet nämlich noch die Entwickelung eines Busens bei jungen Mädchen). — Dies Verhältniss galt wohl ursprünglich für so eng und innig, dass bei diesen Personen gar kein Glied der Verwandtschaft, sondern volle Einheit des Blutes angenommen wurde; und dies scheint auch die Ansicht des alten canonischen Rechtes gewesen zu sein: Causa 35. Qu. 5. c. 1. (Isidorus) „Series consanguinitatis sex gradibus hoc modo dirimitur: filius et filia, quod est frater et soror, sit ipse truncus: illis seorsim sejunctis, ex radice illius trunci egrediuntur isti ramusculi, nepos, neptis primus: pronepos, proneptis secundus“ etc. Der Sachsenspiegel, der hier Einflüsse des neueren canonischen Rechtes zeigt, (Causa 35. Qu. 5. can. 2. Alexander II. a. 1056) setzet jedoch schon die Geschwister in das erste Glied der *Sibbe*. Sachsensp. I. 3. §. 3. „Nu merke wie ok war de sibbe beginne, und war se lende. In deme hovede is besceiden man unde wif to stande, die elike unde echtlike to sumene komen sin. In des halses lede die kindere die ane tveinge vader unde muder geboren sin“ etc. —

[4]) Sachsensp. I. 14. „Doch nimt des sones unde dochter kint erve vor vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster, durch dat: it ne gelt nicht ut dem busmen de wile evenburdige busme dar is.“ —

[5]) Sachsensp. I. 35. §. 3. „Ungetveider brüder kindere de stat an deme lede, dar scülderen unde arm to samene gat: also dut die süster kindere. Dit is de erste sibbe tale, die man to magen rekenet: bruder kindere unde suster kindere.“ —

[6]) So findet sich in der Quedlinburger Handschrift des Sachsensp. I. 3. §. 2. anstatt Sibbe *„mageschop.“* —

[7]) Vergl. über Schwerdtmagen, Sachsensp. I., 19. §. 1; I., 23; I., 45; II. 16. §. 1; III., 15. §. 4. — Grimm, R.A. 163. —

[8]) Spille oder Kunkel ist so viel wie Spindel: daher noch im englischen Rechte die Frage des Geistlichen bei der Trauung: *„Who gives that spinster to this man?“* —

Digitized by Google

Weibsstamm. Die Spiegel zählen die Grade der Seiten-Verwandtschaft nach Gliedern oder Parentelen, d. h. nach der Abstammung von dem gemeinschaftlichen Stammvater, und nicht weiter als bis zum siebenten Gliede [9]), und stellen überdies Halbgeschwister um eine Stufe nach den vollbürtigen Geschwistern [10]).

§. 89.

Begründungsarten der Familie. Ehe. Adoption. Legitimation.

Die Familienrechtsverhältnisse werden noch immer vorzugsweise durch die Ehe begründet. Ausdrücklich wird schon in den Spiegeln rechtszeitige Geburt erfordert [1]). Der christlich-kirchliche Einfluss zeigt sich in der Lehre von der Ehe bereits als überwiegend. Der Frauenkauf wird nicht mehr erwähnt: die Ehe hat daher keine eigenthümliche nationale Rechtsform mehr, obgleich bei der Eingehung derselben mancherlei Feierlichkeiten nach dem Gebrauche der einzelnen Gegenden statt zu finden pflegten [2]). Der Grundsatz: *„Consensus facit nuptias“* galt nunmehr unbestritten: doch erhielt sich noch partikularrechtlich die Ansicht, dass die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe erst mit der Beschreitung des Ehebettes beginnen [3]). Von den in früherer Zeit bei Eingehung der Ehe üblichen Gaben wird noch die Morgengabe [4]) und an der

[9]) Sachsensp. I. 3. §. 3. (fährt fort: sieh Note 5) „In dem ellenbogen stat die andere (sibbe tale, die man to magen rekenet). In dem lede der hant de dridde. In dem irsten lede des middelsten vingeres de vierde. In deme anderen lede der vefte. In dem dritten lede des vingeres de seste. In dem seveden stat ein nagel unde nicht ein led, dar umme lent (endet) dar de sippe, unde hetet nagel mage.“ — Vergl. Schwabensp. c. 3. —

[10]) Sachsensp. I., 3. §. 3. (sieh Note 3: fährt fort:) „Is dar tveinge an, die ne mogen an eime lede nicht bestan unde schriket (schreiten) an ein ander let.“ —

[1]) Sachsensp. I. 36. §. 1. „Svenne dat wif erst man nimt, wint se kint er (vor) erer rechten tiet, dat dat kint leven moge, man mag it bescelden an sime rechte, went it to vro geboren is.“ §. 2. Wint ok en wif kint na irs manne dode na irer rechten tiet, man mach it ok bescelden, wend'it to spede geborn is.“ Der Schwabensp. c. 40 fügt bei: Disiv zweier slahte chint. der diu rechtvertigen wil. sint si degen-kint so sol man ir zil raiten ze minsten ein und vierzic wochen ... der megede-kinden an ein vierzec (d. h. 39) wochen. ditze gerichte sol von der phafheit geschehen.“ —

[2]) Grimm, RA. p. 417 folg. —

[3]) Sachsensp. III. 45. §. 3. „Dat wif is ok des mannes genotinne tohant alse si in sin bette tritt.“ — Vergl. Sachsensp. I. 45. — Ebenso Schwabensp. c. 67. (Sieh über diese Stellen oben §. 5. Note 11). —

[4]) Sachsensp. I. 20. §. 1. „Nu vernemet wat jegelik man von ridders art moge geven sinem wive to morgengave. Des morgens alse he mit ir to dische gat

Digitized by Google

Stelle der *Dos* ein Leibgeding erwähnt, welches den Zweck hat, der Frau als Wittwenversorgung zu dienen [5]). Wegen der überwiegenden Einflüsse des canonischen Rechtes konnte sich das Eherecht nicht weiter mehr national ausbilden als in Bezug auf die ehelichen Güterverhältnisse [6]). Die Adoption wird in den Spiegeln nicht erwähnt [7]): ihre Stelle vertritt jedoch der Erbvertrag. Hinsichtlich der unehelichen Kinder galt im allgemeinen der Grundsatz: das natürliche Kind hat keine Familie. Es erbten daher die unehelichen Kinder nicht einmal ihre Mutter [8]) und galten überdies als rechtlos [9]). Auch konnten sie von ihrem Vater nur durch Schenkungen unter Lebenden, die sogleich mit der Uebergabe verbunden waren, nicht aber durch eine Verfügung von Todeswegen etwas erhalten [10]). Waren die unehelichen Kinder überdies

vor etene, ane erven gelof, so mach he ire geven enen knecht oder ene maget, die binnen iren jaren sin unde tünede (Eingezäuntes) unde timber (Gezimmertes) unde veltgande ve (zu Felde gehendes Vieh)." — Ibid. §. 8. „Alle de von ridders art nicht ne sin, die ne mogen ihren wiven nicht geben to morgengave, wen dat beste perd oder ve, dat se hebbet." §. 9. „Morgengave mut en wif uppen hilgen wol behalten ane tüch." — Vergl. Schwabensp. c. 18. —

[5]) Sachsensp. I. 21. §. 1. „Man mut ok wol vrowen geven egen to irme live mit erven gelove . . . §. 2. „Liftucht ne kan den vrowen neman breken, neweder naborne erve, noch neman uppe den dat gut irstirft, se ne verwerke't selve; so dat se ovetbome uphowe, oder lüde von deme gude verwise, die to deme gude geboren sin, oder to swelker wis se ire liftucht ut von iren weren let." — Vergl. Ebendas. I. 32; II. 21. §. 3; III. 74 u. 75. §. 1. — Schwabensp. c. 19. 21. 24. 35. 36. 146. —

[6]) Hiervon in §. 91. — Die Lehre von der putativen Ehe nach canonischen Grundsätzen hat schon der Schwabensp. c. 287; ebenso die Lehre von den Ehehindernissen; ebendas. c. 377. II.; über das Bezweifeln der Jungfrauschaft und die Entehrung einer Braut finden sich die Mosaischen Grundsätze, ebendas. c. 201. —

[7]) Ueber das Aettleiding der nordischen Völker, eine Freilassung, welche dem Freigelassenen in einiger Beziehung Familienrechte gab, sieh Grimm, R.A. p. 333.

[8]) Sachsensp. I. 51. §. 2. „Man seget — (Anspielung auf die entgegengesetzten Grundsätze des römischen Rechts) — dat nen kint siner muder keves kint ne si; des n'is doch nicht." — Uneheliche Kinder heissen im allgemeinen Kebs-Kinder; obgleich der Ausdruck Kebsweib (engl. kept-woman) eigentlich auf eine Concubine geht: man sieht aber hieraus, dass eine Begünstigung der Concubinenkinder vor anderen unehelichen Kindern nicht mehr statt fand. Auch findet sich der Ausdruck „Unkind" für uneheliches Kind. Schwabensp. (Lassberg) c. 367, in der Note. — Hurkinder heissen im Schwabensp. c. 377. I. die im Ehebruch erzeugten Kinder. (Sieh unten Note 11). —

[9]) Sachsensp. I. 38. „. . . alle die unrecht geboren sin . . . die sint alle rechtlos." — Schwabensp. c. 41. —

[10]) Schwabensp. c. 377. I. „Hat ein man der ledic ist kint bi einr ledigen frowen. vnd nimt dar nach ein ewip. vnd gewint ekind bi ir. swaz er den ledigen kinder gît mit gesundem libe daz mugen in div ekint nimmer genemen."

Digitized by Google

im Ehebruche erzeugt, so durften ihnen die ehelichen Kinder sogar das unter Lebenden vom Vater gegebene Geschenk wieder abnehmen [11]). Für die eheliche Geburt stritt stets eine rechtliche Vermuthung und zwar von solcher Stärke, dass sie nur durch einen vollständigen Gegenbeweis zerstört werden konnte [12]). Die Legitimation ist den Rechtsquellen dieser Periode bereits bekannt. Der *Liber Feudorum* erklärt seinem Wortlaute nach alle Legitimirten ohne Unterschied für unfähig zur Lehnfolge [13]). Der Sachsenspiegel erwähnet aber von dieser Lehre nichts als den aus dem canonischen Rechte aufgenommenen Grundsatz, dass im Ehebruch erzeugte Kinder nicht durch nachfolgende Ehe der Ehebrecher legitimirt werden können [14]). Der Schwabenspiegel dagegen kennt schon sowohl die Legitimation durch nachfolgende Ehe, wie durch Rescript [15]). In Bezug auf die erstere sieht man hieraus, dass ihr die weltlichen Gerichte noch bis in das XIII. Jahrhundert die Wirkung, den Kindern ein Erbrecht an ihren Aeltern und deren Verwandten zu geben, nicht beilegen wollte. Allein der Schwabenspiegel erklärt sodann auf das bestimmteste, dass in dieser Frage das canonische Recht entscheiden müsse, und dass sonach die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder Allod und Lehen wie echte Ehekinder erben können [16]). Das canonische

[11]) Schwabensp. c. 377. I. a. E. „. . . Hat erz aber bi einem ewibe oder bi einr ledigen. vnde ist er selbe ein eman. so heizet ez ein hur-kint. vnd kan im der vater mit nithiv kein gut gestaeten. im nemenz div ekint mit rehte wol."

[12]) Sachsensp. III. 28. §. 1. „Svenne man unecht seget von bort oder von ammechte (al. ambachte, d. h. dienstpflichtig) dat mut up ine getügen die't dar seget selve sevede mit vulkomenen lüden an irme rechte. Doch mut en man sin echt vnde sin recht bat behalden mit getüge, dan man ine mit getüge dar of wisen moge." — Schwabensp. c. 288. —

[13]) Sachsensp. I. 37. „Sve so enes mannes wif behuret openbare, oder wif oder maget nodeget, nimt he se dar na to echte, echt kind he wint he nimmer bi ere." — Vergl. cap. 6. X. qui filii sint legitimi, 4. 17; Alexander III. a. 1172). —

[14]) II. Feud. 26. §. 10. „Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli nec cum aliis admittuntur." — Vergl. hierüber meine Grunds. des Staatsrechts (3. Aufl.) §. 83. —

[15]) Schwabensp. c. 47. 377. —

[16]) Schwabensp. c. 377. „Hat ein man ein frowe ze ledeclichen dingen, unde hat kint bi ir vil oder lützel. vnde nimet er si dar nach ze rechter é. swaz si kinde samt hetten. zvn. é. é. (d. h. bevor) daz si ein ander ze. é. nemen. div sint ellv (alle) samt rehte. é. kint. vnd erbent eigen unde lehen von vater vnde von muter vnde von andren iren frunden. alse wol alse div kint. die si dar nach gewinnent. so si einander ze. é. genomen hant. Wil man in dez vor weltlichen gerihte nüt geloben, So suln si ir elich reht vor geistlichen gerichte behalten. vnde suln dez brieve unde ingesiegel nemen so behabent si ir reht vor allen weltlichen gerihte mit rehte." —

Digitized by Google

Recht selbst ist in seiner Auffassung der Legitimation durch nachfolgende Ehe von dem römischen Rechte wesentlich verschieden: während nämlich letzteres durch eine Rechtsfiction die Wirkungen der Ehelichkeit auf die Zeit der Geburt der Kinder zurückzieht, so sieht das canonische Recht in der nachfolgenden Ehe nur eine nachträgliche Veröffentlichung des unter solchen Umständen als von jeher als vorhanden gewesen anzunehmenden *Consensus nuptialis*, und nimmt sodann die Kinder gar nicht als *Legitimatos*, sondern als wirkliche *Legitimos* [17]). Auch zeigen die Stellen, welche im canonischen Rechte von der sog. Legitimation durch nachfolgende Ehe handeln, deutlich, dass die Kirche die Frage, ob Kinder als *Legitimi* zu betrachten sind, stets als eine von dem geistlichen Forum allein zu entscheidende Präjudicialfrage betrachtete, so wie auch, dass von der Entscheidung dieser Präjudicialfrage nicht nur die Erbfolge in gemeine, sog. bürgerliche, d. h. nach römischem Rechte zu behandelnde Hinterlassenschaften abhängig war, sondern auch die Erbfolge der Kinder in deutsche Stammgüter und Herrschaften keinem Bedenken unterlag, so wie von der Kirche ausgesprochen war, dass sie als *Legitimi* anzuerkennen seien [18]). Die Legitimation durch Rescript konnte nach dem Schwabenspiegel sowohl durch den Papst, wie durch den Kaiser geschehen: durch diese Art der Legitimation wurde nach der Ansicht des Schwabenspiegels den unehelichen Kindern zwar der Mackel der ehelichen Geburt (die Rechtlosigkeit) abgenommen: Erbrecht wird ihnen aber entschieden abgesprochen [19]): es mochten daher die Inhaber der politischen Gewalten wohl politisches Recht, aber sie konnten kein Familienrecht verleihen. Aus dieser Ansicht entwickelte sich in der späteren Praxis die Lehre von der *Legitimatio minus plena*, nachdem man gefunden hatte, dass nach römischem Rechte auch den durch Rescript legitimirten Kindern Erbrechte zustehen, und sonach wurde es in späterer Zeit von dem Inhalt des Rescriptes abhängig gemacht, ob das hierdurch legitimirte Kind auch Erbrecht habe oder nicht [20]). Nach dem Schwabenspiegel verbessert sich die rechtliche

[17]) Vergl. die Decretal. Greg. IX. Tit. Qui filii sint legitimi (4. 17).

[18]) Sieh Cap. 1. 7 und 13. X. qui filii sint legitimi (4. 17); vergl. hierüber meine Grundsätze des StaatsR. (3. Aufl.) § 83. Note 11. —

[19]) Schwabensp. c. 47. „Ein ekint mac der man mit une nimer gewinnen, gewinnet aber ein man ein sun unelichen. den mac der pabest wol zeinem ekinde machen. vnd och der keiser nach sinem rehte. aber weder pabest noch keiser die mugen in daz reht nimer geben. daz si ir mage geerben mugen. als ob si in ir muter-libe ekint warin gewesin.“ —

[20]) Dass sich die späteren Kaiser allerdings das Recht beilegten, uneheliche Kinder auch so durch Rescript zu legitimiren, dass sie ihre Verwandten in Eigen

Digitized by Google

Stellung unehelicher Kinder schon dadurch etwas, dass sie selbst in eine wahre eheliche Verbindung treten [21]): sehr eigenthümlich wäre die dortselbst auch ausgesprochene Ansicht, dass ein von einem unehelichen Kinde ehelich erzeugtes Kind alle Verwandten erbe, obgleich sein Erzeuger selbst dies nicht kann [22]), wenn man nicht (wohl richtiger) annehmen dürfte, dass dieses Erbrecht sich nur auf die Verwandten bezieht, welche ein solches Kind selbst als legitime Verwandte haben kann.

§. 90.

Morganatische Ehe. Missheirath.

Die Möglichkeit, die Morgengabe in einem so hohen Betrage der Frau auszusetzen, dass dieselbe füglich auch den Charakter einer Wittwenversorgung und überhaupt eines für den Unterhalt einer Familie genügenden Vermögens annahm (§. 81), scheint bei den Franken und nach deren Vorgange bei den Langobarden und hierauf auch bei den übrigen deutschen Völkern Veranlassung zur Erfindung einer besonderen Art der ehelichen Verbindungen, nämlich der morganatischen Ehe oder Ehe zur linken Hand *(Matrimonium ad legem Saligam sive ad morganaticam)* gegeben zu haben. Diese Ehe tritt zuerst im lombardischen Rechte hervor [1]): ihre Eigenthümlichkeit bestehet darin, dass die Vermögensansprüche, welche die Frau und die Kinder bei einer vollwirkenden Ehe gesetzlich an das Vermögen des Mannes zu machen befugt sind, im Ehevertrage auf einen gewissen, ausdrücklich bestimmten Vermögenstheil beschränkt werden, so dass die Kinder, wenn neben ihnen noch andere Kinder aus einer vollwirkenden Ehe vorhanden sind, von der

und Lehen succediren konnten, zeigt der regelmässige Inhalt der pfalzgräflichen Comitiven: (so z. B. die Comitive für den Decan der Heidelberger Juristenfacultät v. 23. Aug. 1745). —

[21]) Schwabensp. c. 77. „Alle die unelich geboren sint. vnd die sich elos (erlos, rechtlos) gemachet hant an ir rehte mit untat. den sol man keinen vormunt geben. ane die. die unelich sind. vnd zer é gegriffen habent. den mac man wol vormund geben. wan dannoch gebristet in vil rehts. daz di hant die da elichen geboren sin.“ —

[22]) Schwabensp. c. 41. „... Die unelichen geborn sint. die gewinnent ir reht wider. ob si elichen hirat begent. si erbent aber dehein gut von ir magen. aber iriv kint div erbent wol von ir vriunden ir erbe gut. — Aenliches sagt Schwabensp. c. 47. a. E. —

[1]) In der *Lex Saliga* findet sich hiervon keine Spur; jedoch deutet die Benennung nach diesem *Lex* allerdings auf einen Ursprung im fränkischen Gewohnheitsrechte. —

Digitized by Google

übrigen Allodial-Erbschaft ausgeschlossen sind. Sind aber keine solche anderen Kinder vorhanden, so erben die in morganatischer Ehe erzeugten Kinder wie wahre Ehekinder das Allod: von der Lehenfolge bleiben sie aber in allen Fällen ausgeschlossen [2]). Man sieht deutlich, dass die morganatische Ehe von Männern höherer Stände dann eingegangen zu werden pflegte, wenn sie bereits legitime Leibeserben aus einer früheren Ehe hatten, deren Successionsrechte sie nicht durch Gleichstellung der aus einer zweiten Ehe zu erzielenden weiteren Descendenz schmälern wollten; auch war wohl gewöhnlich, aber nicht nothwendig, die Frau, mit welcher die morganatische Ehe eingegangen wurde, von geringerem Stande als der Mann [3]). Hinsichtlich des Einflusses, welchen die Standesunterschiede auf die ehelichen Rechtsverhältnisse äussern, zeigen sich nunmehr folgende Grundsätze: Als die Haupt-Wirkung der ehelichen Erzeugung erscheint das Erbrecht, sowohl an den Erzeugern, als allen ehelichen Verwandten derselben. Dieses Erbrecht ist aber hinsichtlich des eigentlichen Erbegutes und der Lehn überdies bedingt durch Ebenburt [4]): daher werden Kinder, die in der Ehe einer freien Person mit einer unfreien oder dienstpflichtigen Person erzeugt sind, als nicht-ebenbürtig bezeichnet, von der Erbschaft in das Vermögen des freien Aelterntheils ausgeschlossen, und folgen, wie im vorigen Zeitraume, hinsichtlich ihrer Standesrechte der ärgeren Hand [5]). Doch zeigt sich im lombardischen Rechte, dass

[2]) II. F. 29. „Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit: qui nolens existere in peccato, eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum ... quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad *morganaticam*: alibi *lege Saliga*. hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt aliis extantibus: sed nec in feudo, etiam aliis non existentibus: qui licet legitimi sunt tamen in beneficio minime succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole descendentibus secundum usum Mediolanensium." — II. Feud. 26. §. 15. bemerkt über die morganatische Ehe: „.. quamvis ratione improbetur talis conditio, ex usu tamen admittitur." —

[3]) II. Feud. 29. (sich Note 2). —

[4]) Sachsensp. I., 3. §. 3. „Nemet ok tvene brüdere tvo süstere unde de dridde bruder en vremede wif, ire kindere sint doch gelike na, ir jewelk des anderen erve to nemene, of se evenburdich sint." — Ibid. I. 17. §. 1. „... (erve) geint nicht ut dem busmen, de wile de evenburdige busme dar is." — Ibid. I. 27. §. 2. „Jewelk man von ridderes art erft ... dat erve an den nesten evenbürdigen mach." — (Was bei denen von Ritterart die Ebenbürtigkeit bedeutet, sieh unten Note 8.) —

[5]) Sachsensp. I. 51. §. 1. „... en rechtlos man mut wol elik wif nemen unde kindere bi ire gewinnen, die ime evenburdich sin; die muten ok wol sin erve nemen, unde ir muder also, wende si en evenburdich sin: se ne tveien

man nach längerem Streite in Italien die mit einer unfreien Frau ehelich erzeugten Kinder sogar zur Lehnfolge zuliess, wenn sie nur noch vor dem Anfalle des Lehns frei gelassen worden waren [6]). Waren aber beide Aeltern freier Geburt, so kommt nach dem Sachsenspiegel durchaus nichts darauf an, ob der Mann einer höheren Klasse von Freien angehört als die Frau: die Kinder haben in jedem Falle des Vaters Stand und Erbrecht und Lehnfolgerecht an beiden Aeltern [7]). Eben so vererbt nach dem Kaiserrechte der freie Reichsdienstmann sein Reichsgut auf seine Kinder, wenn nur seine Ehefrau nicht dem Stande der niederen Unfreien angehört [8]), und unter gleicher Voraussetzung ist er auch befugt, ihr ein Witthum an dem Reichsgute auszusetzen [9]). Nur der umgekehrte Fall ist bereits in dem Sachsenspiegel ausgezeichnet, wenn eine schöffenbarfreie Frau einen Biergelten oder gemeinen Landsassen heirathet: die Kinder aus solcher Ehe können nämlich eben darum, weil sie als Ehekinder von Rechtswegen dem Stande

von ir mit egenscap.“ — Aus allen Rechtsquellen bis in das XIII. Jahrhundert ergibt sich, dass bei der Unebenbürtigkeit und bei Anwendung des Grundsatzes, das Kind folgt der ärgeren Hand, nur der Verbindungen zwischen Freien und Unfreien gedacht wurde. — Kaiserrecht III. c. 5. (sieh unten Note 8). — Auch nur hiervon handelt das Weisthum unter K. Rudolph I. (Germersheim a. 1282, bei Pertz, Leg. II., p. 439) „ . . . coram nobis extitit requisitum, si rustici vel rusticae, qui liberi dicuntur, cum hominibus advocatitiis, vel aliarum superiorum aut inferiorum condicionum contraxerint quam conditionem sequi debat partus ex hujusmodi commixcione susceptus. Et est sententialiter diffinitum . . . quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem.“ — Vergl. auch unten Note 7. —

[6]) II. Feud. 106. (sieh oben §. 82. Note 14). —

[7]) Sachsensp. I., 16. §. 2. „Svar't kint is vri unde echt, dar behalt it sines vader recht. Is aver die vader oder de muder dinstwif, it kint behalt sogetan recht, als it in geboren is.“ — Ibid. I. 33. „ . . . (dat kint) erft up de muder, of si ime evenbürdich is.“ — Ibid. III. 72. „Dat echte kint unde vri behalt sines vader schilt, vade nimt sin erve unde der muder also, of it ir evenburdich is oder bat (d. h. besser) geboren.“ — Dies besser geboren sein ist nur möglich, wo der Vater einem höheren Stande der Freien angehört, als die freie Mutter. — Sachsensp. I., 51. §. 2. „ . . . Ein wif mag winnen echt kint, adel kint, egen kind vnde keves kint.“ — Vergl. Schwabensp. (Lassberg) c. 79. II. D. (Senckenberg c. 52). —

[8]) Kaiserrecht III., c. 5. „ . . . daz meinet der keiser also daz sy icht nemen zinshafter lute wib, oder dy von zinshafter luten wibin sint geboren. wa die sint, die mogen des riches gut nit besitzen mit rechte.“ —

[9]) Kaiserrecht III. c. 8. „ . . . auch hant der keiser den rittern und iren erben, die sich behalten an dem dienstrechte des riches, die genade getan, daz ir wibe mogen mit rechte gewidmet werden von des riches gute; das sint aber wibe, als sie der keiser hat usgescheiden in des riches rechte.“ — Vergl. ebendaselbst c. 33. —

Digitized by Google

ihres Vaters folgen, der Mutter nicht ebenbürtig, d. h. nicht schöffenfrei sein, und nehmen daher auch der Mutter und der mütterlichen Verwandten Erbe nicht [10]). In dem Schwabenspiegel dagegen wird zum erstenmale die Ansicht vorgetragen, dass sowohl die von einer semperfreien Frau mit einem mittelfreien Manne, so wie die von einem semperfreien Manne mit einer mittelfreien Frau erzeugten Kinder nur mittelfrei wären [11]). Darüber aber, ob der mittelfreie Stand die Kinder von dem Erbrechte an dem semperfreien Aelterntheile ausschliesse, spricht sich der Schwabenspiegel nicht aus. Ueber die Vermischung einer freien Frau mit ihrem eigenen Unfreien spricht der Schwabenspiegel sehr strenge Grundsätze aus, welche, obschon an ähnliche Bestimmungen der alten Volksrechte erinnernd, doch fast wörtlich dem römischen Rechte entnommen sind [12]).

§. 91.

Die eheliche Vormundschaft.

Die rechtlichen Verhältnisse unter den Ehegatten, insbesondere ihre Güterverhältnisse, beruhen wie in dem vorigen Zeitraume auf der Idee des ehemännlichen Mundium *(Mundium maritale)* oder der jetzt sog. ehelichen Vormundschaft. Die Frau scheidet durch die Verheirathung aus ihrer Famlie aus [1]) und tritt in die Rechtsgenossenschaft ihres Ehemannes ein, d. h. sie nimmt an seinem Volksrechte als seine Genossin Antheil, so lange die Ehe bestehet [2]). Kraft der ehelichen Vormund-

[10]) Sachsensp. III. 73. „Nimt aber en vri scepenbare wif enen biergelden oder enen lantseten, vnde wint sie kindere bi ime, die ne sint ire nicht evenburdich an bute vnde an wergelde, wende si hebben irs vader recht vnde nicht der muder: dar umme ne nement si der muder erve nicht, noch nemannes die ire mach von muder halven ist.“ —

[11]) Schwabensp. c. 70. §. „Ez ist nlemen semper vri, wan des vater und muter. vnd der (d. h. deren) vater und muter semper vri waren . . . vnd ist loch die muter sempaer vri. vnd der vater mitel vri. div kint werdent mitel vrien. vnd ist der vater semper vri. und div muter mitel vri. div kint werdent aber mitel vrien.“ —

[12]) Schwabensp. c. 319. „Unde ist, dass ein vriu frouwe ir eigen man zu ir leit. man sol ir abe daz houbet slahen. unde wen sol den man verbrennen zu tode“ etc. — Vergl. L. un. Cod. de mulierib. quae se propriis servis junxerunt (9. 11). —

[1]) Nach dem Stadtrecht von Mühlhausen (aus dem 13. Jahrh. Edit. F. Stephan 1846. p. 40.) findet bei der Verheirathung eine förmliche Auflassung des Mundiums an den Ehemann statt: „Sva zvey zusamene kumen an rechtir é. Is daz die vrowi ein vater heit die sal zu rechte die vormundschaft uflazi. svenne su ure husherre bislaphin heit eini nacht.“ —

[2]) Sachsenspiegel III. 45. §. 3. „Die man is ok vormünde sines wives to

Digitized by Google

schaft ist der Mann, wie früher, das Haupt und der gesetzliche Vertreter und Vertheidiger (Vogt) der Frau [3]), und eben so wie ihre Person, so stehet auch kraft dieser rechten (volksrechtmässigen) Vormundschaft ihr Vermögen von Rechtswegen unter seiner Verwaltung und Nutzniessung [4]). Das auf den Begriff der ehelichen Vormundschaft gebaute Gütersystem hat folgende Eigenthümlichkeiten. Es gibt hier keine *Dos* im römischen Sinne: was die Frau in die Ehe von ihren Aeltern oder von ihrem Eigenen dem Manne zubringt, (das Eingebrachte, die Aussteuer oder Heimsteuer) gehet wie alles, was ihr nacher durch Erbschaft zufällt, kraft der ehelichen Vormundschaft unmittelbar in den Besitz und Genuss des Mannes über [5]). In diesem Sinne haben auch Mann und Weib kein getheiltes Gut bei ihrem Leben [6]), ohne dass jedoch in Deutschland in dieser Zeit schon eine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten bestanden hätte. Vielmehr drückt obige Regel nur so viel aus, dass es in stehender Ehe nur eine Gewer *(possessio)* Administration und Nutzung gibt, nämlich die, welche der Mann als Ehevogt an dem beiderseitigen Vermögen hat. Das Vermögen der beiden Ehegatten erscheinet demnach wohl in einer äussern, aber noch nicht in einer inneren materiellen Einheit. Doch finden sich in einigen Gegenden schon in dieser Periode Spuren, welche auf eine bereits ausgebildete eheliche Gütergemeinschaft oder doch auf ein derselben sich bereits annäherndes Güterverhältniss schliessen lassen [7]). Die Frau hatte nach den Spiegeln

hant als si ime getrüwet wert. Dat wif is ok des mannes genotinne tohant alse sie in sin bedde trit; na des mannes dode so is sie ledich von des mannes rechte.“ — Sachsensp. I., 45. §. 1. und Schwabensp. c. 67 fügt bei: „und behaltet recht nach irer geburt.“ — Sachsensp. I. 45. §. 1. „Al ne si en man sime wive nicht evenbürdich, he is doch ire vormünde.“ —

[3]) Schwabensp. c. 9. „ . . . Das ist davon gesetzet, daz der man des wibes voget ist. vnd ir maister.“ —

[4]) Sachsensp. I., 31. §. 2. „Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormundscap.“ —

[5]) Heimsteuer, histiure, heisst im Schwabensp. c. 23 nicht nur was die Frau dem Manne zubringt, sondern auch was er ihr selbst als Eigen bei Eingehung der Ehe gibt.

[6]) Sachsensp. I. 31. §. 1. „Man unde wif ne hebbet nein getveit gut to irme live.“ —

[7]) Cap. 10. X. de consuetud. (1, 4) Honorius III. a. 1223. Majori et Burgens. de Rupella. „Ex parte vestra fuit propositum, quod cum in patria vestra servatae sint hactenus duae consuetudines abusivae . . . quod si vir ducat uxorem, quae fide conjugii violata committat adulterium, nihilominus ipsa medietatem omnium bonorum, quae fuerit vir adeptus, impudenter exigit et improbe apprehendit, quae potius privanda esset omnibus viri bonis“ — (Gerade so entscheidet der erste deutsche

Digitized by Google

in stehender Ehe wenig wirksame Rechte, weil die gesammte Administration in der Hand des Mannes war; überhaupt konnte sie keine bedeutenderen Geschäfte ohne die Einwilligung des Ehemannes vornehmen [8]). Der Mann konnte das ganze bewegliche Vermögen der Frau zur Bezahlung seiner Schulden, sogar der vorehelichen verwenden [9]; Immobilien aber, welche Erbgutseigenschaft hatten, konnten die Ehegatten selbst wenn sie beide einig waren, nicht ohne Zustimmung der betreffenden Erben veräussern. Die von demselben Manne mit derselben Ehefrau erzeugten Kinder hatten aber, wenn beide Aeltern lebten, kein Widerspruchsrecht gegen eine von diesen beabsichtigte Veräusserung, und in diesem Falle hatten daher die Ehegatten freiere Hand, was sich daraus erklärt, dass bei dem Leben beider Aeltern das Interesse der Kinder für hinreichend gewahrt geachtet werden darf [10]). Die Frau konnte dem Ehemanne in stehender Ehe nichts mehr von ihrem Vermögen durch Schenkung zuwenden, so dass er an demselben nachher durchaus kein anderes Recht mehr gewinnen konnte, als ihm bei der Eingehung durch den Ehevertrag eingeräumt worden war, oder nach dem her-

Schriftsteller über die Gütergemeinschaft diesen Fall, Justus Veracius, Consuetud. Bamberg. 1681) — „tenore praesentium declaramus vos non teneri ad hujusmodi consuetudines observandas.“ —

[8]) Sachsensp. I. 31. §. 2. „Wif ne mack ok ires gutes nicht vergeven ane ires mannes willen dat he dur recht dulden durve.“ — Ebendas. I. 45. §. 2. „En wif ne mach ok ane ires mannes gelof nicht ires gutes vergeven, noch egen verkopen, noch liftucht uplaten, durch dat he mit ir in den geeweren sitzt.“ —

[9]) Schwabensp. c. 9. „Unde stirpet einem man sin wip, vnd sol er vil gelten und hat niht ze gelten. und nimpt ein ander wip. vnd bringet im div varndes gut. er giltet von dem varnden gute wol.“ — Dies sagt auch das Sprüchwort: „Die dem Manne traut, die traut auch dessen Schulden.“ Diese Rechtstheorie kennt auch schon das canonische Recht, verwirft sie aber als einen Missbrauch. Cap. 10. X. de consuetudine (sich oben Note 7) „ . . . una (consuetudo abusiva), quod si indigens vel extraneus prodigalitatis vitio vel incuria seu quocunque casu alio dissipaverit vel amiserit bona sua, bona uxoris suae tam mobilia, quam immobilia, pro suae voluntatis libito alienat.“ — Eine Beschränkung des Mannes in Bezug auf die *Heimsteuer* erwähnt noch Schwabensp. c. 23. „Git ein man sinem wibe varnde gut ze hiutior oder ander gut. daz gut mac er ir nimer ane werden. die wile er ander gut hat. twinget aber in chaft not. er wirt ez wol ane mit rehte. git si im och so getan gut. er sol daz sine è ane werden. è daz ir. wirt er aber ir gut ane daz sie zu im brabt hat. vnd stirbet der man. vnd mac si selbe dritte erzivgen. daz ez ir wille nit was. man sol der frowen ir gut wider lazen.“ —

[10]) Schwabensp. c. 9. (sieh Note 9; fährt fort): „Git si im ander gut, danne varnde gut. da mag er von niht vergelten. wan mit ir willen. hat aber si erben die des gutes wartende sint nah ir tode, so mac sin der man niht ane werden umbe sine erren (d. h. frühere) gulte. Gewinnen aber si erben sampt, die wile die lebent. so wirt er daz gut wol ane. daz si im gap. ob si vor niht erben hate.“ —

Digitized by Google

kömmlichen Rechte kraft der ehelichen Vormundschaft selbst zustand, d. i. der ehemännliche Niesbrauch [11]). Besondere Bedeutung erhielten die ehelichen Güterverhältnisse bei dem Tode eines Ehegatten, weil sodann das Vermögen von dem überlebenden Ehegatten mit den Erben des anderen getheilt werden musste. Stirbt der Mann zuerst, so erhält die Frau nach Sachsenrecht alles Eingebrachte zurück, und dazu die Morgengabe, Leibzucht und den Mustheil und die Gerade aus dem Nachlasse, nach schwäbischem Recht auch die Hälfte des beweglichen Vermögens, worüber der Mann nicht von Todeswegen verfügt hat [12]). Dasselbe gilt im Falle der Ehescheidung, nur erhält hier die Frau die Morgengabe nicht heraus [13]). Stirbt die Frau, so verbleibt die Morgengabe, so wie alle übrige fahrende Habe ausser der Gerade, die nach besonderen Grundsätzen vererbt, dem Manne; den Erben der Frau wird also nur deren Grundeigenthum hinausgegeben [14]). Partikular-Statute der Städte haben schon in dieser Periode verschiedenartige andere Thei-

[11]) Sachsensp. I. 31. §. 2. „. . . nen wif (ne mach) ireme manne nene gave geven an irme egene noch an ihrer varende have, dar se't iren rechten erven mede vérne na irme dode; wende die man ne mach an sines wives gude nene andere were gewinnen, wen alse he to dem ersten mit ire untvieng in vormuntscap.“ —

[12]) Sachsensp. III. 76. §. 1. „Stirft eneme wife ir man . . . so nemet die vrowe ire morgengave unde ire Musdele unde ire rade.“ — Ueber Mustheil und Gerade s. unten im Erbrechte. — Schwabensp. c. 147. „. . . und hat sie varnde gut. daz ir man an sinem tode niht geschaffet hat, man sol es teiln gelich under wip und under kind. vnd der sele ir teil.“ — Der Sachsenspiegel hat keine gleichlautende Stelle: doch scheint Buch III., 76. §. 2. (sieh Note 14) dasselbe Recht der Wittwe auf die Hälfte des beweglichen Vermögens vorauszusetzen, und wird erst unter dieser Annahme verständlich, was damit gemeint sei, dass der zweite Ehemann das Recht der Wittwe an dem beweglichen Vermögen erhalten soll.

[13]) Sachsensp. III. 74. „Wirt en wif mit rechte von irme manne gesceiden, sie behalt doch ire lifgetucht . . . und ire gebu dat dar uppe stat . . . anderes ne blift ir nen gebu, noch nicht der morgengave. Ire rade unde ire musdele behalt sie. Man sol ir ok weder laten (d. h. wieder zurückgeben) unde geven, swat sie to irme manne brachte, oder also vele des mannes gudes als ir gelovet wart, do sie to samene kamen.“ (Nach einer Halberstädter Handschrift behält die Frau bei der Scheidung auch die Morgengabe, wonach sodann dieser Fall der Trennung der Ehe durch den Tod des Mannes ganz gleich stehen würde). — Vergl. Schwabensp. c. 146. —

[14]) Man führt hierfür an Sachsensp. III. 76. §. 2. „Hadde aber die vrowe man genomen, unde was he to ire und to den kinderen in dat ungetveide gut gevaren, unde stirft denne dat wif, die man behalt al des wifes recht in der varender have, sunder dat gebu unde sunder die rade.“ (Homeyer setzt hier die Rubrik bei: Recht des Wittwers an der fahrenden Habe: aus dem Zusammenhange mit §. 1. ergibt sich aber, dass hier (§. 2) von dem überlebenden Manne die Rede ist, der eine Wittwe, die mit ihren Kindern in ungetheiltem Gut sass, geheirathet hatte.

Digitized by Google

ungsarten des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, besonders wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, und der überlebende Ehetheil erst später von diesen zur Abtheilung aufgefordert wird [15]).

§. 92.

Die väterliche Vormundschaft.

Die väterliche Gewalt findet sich in diesem Zeitraume noch völlig auf derselben Stufe der Entwickelung, wie in der vorigen Periode (§. 85). Sie erscheint jetzt allgemein unter der Bezeichnung als Vormundschaft [1]), und eben dies scheint Veranlassung gegeben zu haben, auf dieselbe manche Grundsätze, wie sie sich im römischen Vormundschaftswesen finden, zu übertragen. Dieses Vermengen der Begriffe von dem deutschen väterlichen Mundium und römischer Vormundschaft findet sich schon im Sachsenspiegel: dieser fasst nämlich den Vater nach dem Tode der Mutter schon wie einen Vormund der Kinder im römischen Sinne auf, und lässt bereits, im Falle der Vater gestorben ist, die Mutter hinsichtlich des Vermögens in derselben Stellung erscheinen: d. h. so lange die Kinder nicht auf Absonderung des Vermögens antragen, was sie mit erlangter Grossjährigkeit thun können, so verwaltet der überlebende Ehegatte das Vermögen der Kinder allein und verwendet die Einkünfte auf den gemeinschaftlichen Haushalt, hat aber darauf zu sehen, dass die Substanz des Vater- oder Muttergutes nicht angegriffen werde [2]). Dieses Recht des überlebenden Aelterntheiles

(Vergl. oben Note 12). Allein der Grundsatz, so wie er im Texte aufgestellt worden, leuchtet doch auch bei dieser Auffassung als eine allgemeine Regel hervor). —

[15]) Ueber die verschiedene Ausbildung dieser Rechtsverhältnisse in den Stadtrechten aus dieser Periode, worin sich bereits, wenn Kinder vorhanden sind, oft ein Verfangenschaftsrecht, oder in Ermangelung von Kindern, ein Rückfallrecht auf die nächsten Erben nach dem Tode des überlebenden Ehegatten erkennen lässt, vergl. Eichhorn, R.G. §. 370. — Vergl. auch Vermehrt. Sachsensp. I, c. 8. dist. 2. Hiernach erhält die Frau statt alles Uebrigen ein Drittheil des Vermögens, welches unter ihrem Manne erstirbt. —

[1]) Vergl. die Bestimmung im Mühlhauser Stadtrecht (oben §. 91. Note 1).

[2]) Sachsensp. I. 11. „Halt ok de vader sine kindere in vormuntscap na ir muder dode, svenne se sik von ime scedet, he sal en weder laten unde wieder geren al ir muder gut, it ne si ime vor unglücke unde ane sine scult geloset. Dit selve sal dat wif des vader kinderen dun, of ir vader stirft, unde jewelk man, die kindere vormünde is." — Mühlhauser Stadtrecht (13. Jahrh. Ed. Stephan p. 42) „Eyn ielich man demi sin husvrowi stirbit, unde ume kindir lezit . . . sal sine kindere mit deme gut zie, daz vmi sin husvrowe gelazin heit vnde he mit vri irherbetit (erarbeitet) helt, biz daz sv zv vrin iaren kumin vnde sich selbin virste kvnnen. Svilicher is dan mutlt (d. h. ihm zumuthet, es verlangt) . . . deme sal he gebi sin erbiteil mit

wurde später als ein Niesbrauch aufgefasst, und wo dies geschah, sprach man bald auch von einer mütterlichen Gewalt, da man den Niesbrauch als das Hauptrecht in der römischen väterlichen Gewalt zu betrachten gewohnt war. Eine Verbindlichkeit des Vaters, die Töchter auszusteuern, kennet auch jetzt das deutsche Recht noch nicht [3]); was von den Aeltern bei der Verheirathung einem Kinde freiwillig mitgegeben wird, gilt regelmässig als Abfindung von der älterlichen Hinterlassenschaft [4]), und muss da, wo ein solches Kind an der Erbtheilung Antheil hat, von ihm, wie alles, was es bei einer Absonderung erhält, conferirt werden [5]). Ein vollständiges System der älteren Rechte findet sich in den Spiegeln nicht: man findet nur wenige vereinzelte Bestimmungen. Der Vater kann den unabgesonderten Sohn durch einen Eid von peinlicher Anklage befreien [6]). Die Absonderung geschieht gewöhnlich gerichtlich: der Sohn kann aber sich dabei mit jeder Kleinigkeit begnügen [7]). Der Schwabenspiegel erklärt es bereits als eine Pflicht des Vaters, den grossjährigen Sohn auf dessen Verlangen abzusondern, und bestimmt mit Rücksicht auf die Zahl der Kinder die Grösse des Theiles, welchen ein Sohn bei der Absonderung fordern darf [8]). Dem unabgesonderten

kuntschaft daz vme geburt." — Die Absonderung heisst Mutschar, Mutschierung, d. h. auf Verlangen vorgenommene Theilung. Ebendas. „Svanne he dan alle sine kint alse von vme gemutschart het" etc. —

[3]) Eben so gilt im französischen Rechte als Regel „Ne dote qui ne veut." —

[4]) Schwabensp. c. 147. §. b. „Vnd hat ein man kint dannoch. so er lebet. vnd hinstiurt einz oder mer mit varndem gute. vnd er stirbet dar nah. div kint (sc. die ausgesteuert sind) hant niht (sc. Erbrecht) an dem varndem gute daz er lat. er habe ez danne gemeinet mit sinem lebenden libe." — Sachsensp. I., 5. §. 2. „De dochter de in me huse is unbestadet, de ne delet san nicht irer muder rade mit der dochter de utgeradet is. Svat sie aver erve an irstirft, dat mut se mit der süster delen." —

[5]) Sachsensp. I. 13. §. 1. „Sundert vader vnde muder enen iren sone oder ene ihre dochter von in mit irme gude . . . willet se na des vaders dode oder na der muder dode an ir erve teil spreken . . . se muten in de dele bringen mit irme ede al dat gut, dar se mede afgesundert waren, of it is varnde gut, sunder rade. Is it aver andere gut, dat man bewisen mach, dar ne mogen se nicht vore sveren." —

[6]) Sachsensp. II. 17. §. 2. „De vater mach den sone enes ut nemen, of he um ungerichte beklaget wert, die wile he von ime nicht gesundert n'is, also dat he svere uppe der hilgen, dat die sone der dat unscülich si." —

[7]) Sachsensp. II. 19. §. 1. „Die vader mach wol den sone sunderen von ime vor gerichte mit jewelkem gude, dat die sone annamen wel svo kleine is si." —

[8]) Schwabensp. c. 186. „Der vater sol sinen sun von im sundren, so er fivuf vnd zweinzeg iar alt ist. mit alse vil gutes. alse er geleisten mag. also daz im das mer teil belibe. vnd tut er dez nut gerne. der sun der noetet in's mit rehte

Digitized by Google

Sohne kann der Vater mit Wirkung nichts schenken: wohl aber dem abgesonderten, wenigstens gewisse Gegenstände (Kleider, Pferde, Rüstzeug), ohne dass dann der Sohn diese Gabe anderen Erben zu conferiren braucht [9]). Ist der Sohn abgefunden, so haftet der Vater nicht mehr für dessen Handlungen [10]).

§. 93.

Die verwandtschaftliche Vormundschaft.

Die verwandtschaftliche Vormundschaft zeigt sich ebenfalls noch wie früher hauptsächlich in zwei Beziehungen: als Vormundschaft über Minderjährige und als Vormundschaft über Frauen (Geschlechtsbeistandschaft). I. In jenen Stellen der Spiegel, welche das deutsche Recht rein enthalten, werden alle diejenigen, welche noch nicht grossjährig sind, unter der Bezeichnung als Personen, welche noch nicht zu ihren Tagen oder Jahren gekommen sind, begriffen [1]). Als Volljährigkeitstermin in Bezug auf das Landrecht erscheint im Sachsenspiegel das ein und zwanzigste [2]), im Schwabenspiegel das achtzehnte Jahr [3]): letzterer erwähnt aber auch schon den römischen Volljährigkeitstermin [4]). In Bezug auf alle diese Personen gilt der Grundsatz, dass sie bis zur Erreichung der Volljährigkeit unter Vormündern stehen müssen [5]). In dem

wol. mit sinem rihter. vnd hat der vader nüt wan eines kindes. er git im mit rehte niwan daz flunfte teil. sins gutes. vnd hat er me kinde danne eins. so teilt er mit rechte. daz im div driv teil belibent. und den kinden div zwei teil.“ —

[9]) Sachsensp. I., 10.

[10]) Schwabensp. c. 178. „De vater antwurtet für den sun nüt. den er uzgesturet hat. wan so vil. so er sins gutes hat inne. Der sun antwurtet für den vater ouch nüt. ob er stirbet vmbe dehein ungerihte.“ —

[1]) Sachsensp. I., 42. §. 1. „Over ein unde tvintich jar so is de man to sinen dagen komen. Over sestich jar is he boven (über) sine dage komen.“ — In der Zwischenzeit zwischen dem ein und zwanzigsten und sechzigsten Jahr ist der Mann „binnen sinen dagen.“ — Ebendas. I., 42. §. 2. — Schwabensp. c. 286. §. b.; 354. 161. 358. Volljährig werden heisst auch „sich jahren, seine Jahrtale (Jahrzahl) behalten.“ Sachsensp. II. 58. §. 3; Schwabensp. c. 220; „Zu seinen Jaren komen,“ Sachsensp. I. 42. §. 2; Schwabensp. c. 73. I.; 253. „unter den jaren,“ ebendas. c. 73. II.

[2]) Sachsensp. I., 42. §. 1. (Sieh Note 1). —

[3]) Schwabensp. c. 51. „Als ein man komt hinz ahtzehen iarn. so hat er sin volle tage. wil er so mag er vormunt haben. wil er er mac sin wol och enbern.“ —

[4]) Schwabensp. c. 51. „ . . . aber kunic Karle hat gesetzet, er sul phlegen hanz vnz flunf und zweinzec iarn.“ — Ebendas. c. 358. „ob si zir tage komen sint ze vier und zweinzeg iaren.“ —

[5]) Wo man den römischen Volljährigkeitstermin annahm, sprach man daher

Digitized by Google

Schwabenspiegel machen sich bereits Einflüsse des römischen Rechtes in Bezug auf den Eintritt der Volljährigkeit sehr bemerklich[6]). Ausserdem kennen die Spiegel auch noch einige andere Alterstufen, welche theils auf die Zurechnungsfähigkeit strafbarer Handlungen [7]), theils auf die Eidesfähigkeit [8]) Einfluss haben: insbesondere gibt es nach den Spiegeln eine besondere Lehensmündigkeit mit dreizehn Jahren [9]). Bei dem Vorhandensein gewisser Zeichen der physischen Reife wird die Volljährigkeit der Personen vermuthet, deren Alter nicht genau angegeben werden kann [10]). II. Gesetzlicher (rechter) Vormund (Pfleger,

sofort die Verpflichtung des Minderjährigen aus, bis zum 25. Jahre unter Vormündern zu stehen. Schwabensp. c. 51. (Sieh Note 4). Ebendas. c. 348. „die wile der iungling unter fiunf und zwenzeg iarn ist. so sol er phleger han.“ — Aus einem Missverständnisse des römischen Rechts, welches in der Führung der Tutel bis zur Pubertät einen Excusationsgrund von der Uebernahme der Cura sieht, sagt der Schwabensp. c. 63. „... als daz kind ze vierzehen iarn kumt. ez nimt im wol einen andern phlegaer. er hab im wol oder ubel getan.“ — Vergl. Schwabensp. c. 59. a. E. —

[6]) Schwabensp. 51. 348. 358. (Sieh Note 4 u. 5). —

[7]) Der Sachsensp. II. §. 1. sagt allgemein: „Nen kint ne mach binnen sinen jaren nicht dun, dar it sin lif mede verwerke ... svelken scaden it dut, den sal (sin vormunde) gelden ... mit des kindes gute.“ — Dagegen der Schwabensp. c. 177. „Wan ein kint vnder vierzehen iaren ist. daz en mag sinen lip noch sines libes ein teil nüt verliesen noch verwirken. Ein kint, daz sieben iar alt ist. steht daz oder stichet ez einen ze tode. daz verwirket weder sinen lip noch sines libes ein teil.“ Ebendas. c. 232. „Die wile ein mensche vnder vierzehen iarn ist. so mag ez sinen lip mit diepheit nüt verwirken. hat es phleger unde gut. wen sol ez gelten. hat ez nüt ze geltenne. wen sol im hut (hout) vne har abslahen.“ —

[8]) Sachsensp. Lehnr. art. 26. §. 4. „Nieman ne mach des anderen getüch sin to lenrechte die selve binnen sinen jaren is.“ — Schwabensp. Lehnr. c. 49. ... ist (ein kint) vierzehen iar alt. so swert ez wol vmbe sin selbs gescheffede, vnde ez mac niemans geziug sin vntz daz es ahtzehen iar alt wirt.“ —

[9]) Sachsensp. Lehnr. art. 29. §. 1. „Kindere jartale is drittein jar vnde ses wecken von ir bort.“ — Schwabensp. Lehnr. c. 48 u. c. 49. „Ein kint daz drizehn iar alt ist vnde sechs wochen. daz ist lehenber.“ — Luitprandi antapodosis, II. c. 25; Pertz, Scriptor. III. p. 293. „Est nempe Saxonum mos laudandus atque imitandus, quatenus annum post unum atque duodecimum nemini militum bello de esse contingat.“ — Die Lehnmündigkeit gibt aber dem Kinde nur das Recht, das Lehn zu empfangen, nicht aber auch es selbst zu verwalten: dies ist Sache seines ordentlichen Vormundes. Sachsensp. I. 23. §. 2. „Als si en kint to lenrechte to sinen jaren komen, sin rechte vormünde sal it doch an sineme gude vorstan to sineme bederve, unde sinem herren in des kindes stat na des kindes rechte denen (dienen), die wile it sik selve nicht bedenken kan van siner dorheit oder kinheit oder von unkraft sines lives.“ —

[10]) Schwabensp. I. 42. §. 1. „... Svelkes mannes alder man nicht ne weit,

Digitized by Google

Vogt) [11]) des Minderjährigen ist stets der nächste väterliche Verwandte und Gutserbe [12]), der bereits grossjährig und vollkommen an seinem Rechte ist [13]). Die Vormundschaft galt nach dem reinen deutschen Rechte als ein festes Recht des nächsten Schwertmagen [14]): sie fällt ihm gerade so an, wie eine Erbschaft thun würde [15]), so dass er auch gleichsam wie ein interimistischer Erbe in den Besitz (die Gewer) der Erbgüter eintritt, und neben der Pflicht, für die Bestreitung des Unterhaltes des Mündels aus diesen Gütern zu sorgen, an diesen selbst volles Ver-

hevet he har in dem barde unde nidene und under jewederme arme, so sal man weten dat he to sinen tagen komen is." — Schwabensp. c. 27. —

[11]) Schwabensp. c. 59. „Der kinde und der frowen phleger die heizzent etwa ein voget. etwa ein phleger. etwa sicherboten. etwa vôrmunt. etwa behalter." —

[12]) Sachsensp. I., 23. §. 1. „Svar de sone binnen iren jaren sin, ir eldeste evenburdige svert-mach nimt dat herwede al ene, unde is der kindere vormunde dar an, wante se to iren jaren komet, so sal he't in weder geven, dar to al ir gut; he ne künne se bereden, war he't in ere bederf verdan hebbe, oder it im rovelike oder van unglücke unde ane sin scult geloset si." — Vergl. Schwabensp. c. 2 (Sieh unten Note 13).

[13]) Sachsensp. I., 42. §. 2. „Svenne en kint to sinen jaren kumt, so mut it wol vormünde sines wives sin, unde dar to sves (d. h. wessen) it sal of it wil, unde san to kampe wart, al s'it binnen sinen dagen; wend als it sik selven mut vore stan, also mut it sine mundelen wol vore stan." — Schwabensp. c. 59. „Es enmac nieman phleger gesin zerehte. er si danne fünf und zweinzig iar alt." —

[14]) Schwabensp. c. 26. „ . . . Swa die sune ze ir jarn nicht chomen sin, da sol der elteste bruder sin vader swert nemen. ze totleibe *(h. e. jure hereditario)* vnd er ist der chinde voget. bis daz sie zir iarn komen" etc. —

[15]) Sachsensp. II., 33. „Svelk knecht aver elik wif nimt, oder ene vormuntscap an irstirft von kinderen die binnen iren iaren sin, die mut wol ut sines herren dienste komen." — Der Grund, warum der Knecht hier sein Dienstverhältniss kündigen darf, ist wohl kein anderer, als weil er als Interimswirth auf das Gut seiner Mündel aufzuziehen hat. — So ist auch, wenn ein Vasall mit Hinterlassung unmündiger Kinder stirbt, das Lehn für den Lehnsherrn eine Anevelle, d. h. es fällt ihm das Nutzungsrecht des Gutes (die Lehnsvormundschaft) während der Minderjährigkeit des Lehnfolgers von Rechtswegen zu, und er leihet es auch für diese Zeit wohl einem anderen Manne, oder auch dem Minderjährigen selbst, wenn er will. Sächs. Lehnr. art. 26. §. 2. „ . . . Die herre is immer des kindes vormünde an deme gute dat it kint von ime hevet, die wile he it anevelle unverlegen hevet, vnde sal dat gelt des gutes nemen wente it kind to sinen jaren kome." — Ibid. §. 7. „An anevelle is nen lenrecht noch nen volge an dat len . . . man ne erft it (das anevelle) ok nicht an den sone." Ibid. §. 8. „Die wile it kint von gnaden oder von rechte dat anevelle nicht ne hevet, die wile n'is it nicht plichtich" etc. — Schwabensp. c. 51. „ . . . stirbet ein man und lat kint die nüt zir jaren komen sint, der herre lihet einem andren daz anvel (wol). ob ez nüt vormundes hat der dez herren man si. hat ez der, der sol dem kinde sin lehn vordron." —

Digitized by Google

waltungsrecht und wenigstens an den Grundstücken Nutzungsrechte hat [16]). Die ganze Vormundschaft beruhet fortwährend auf der Grundidee der Vertretung, Repräsentation [17]); der Vormund kann daher alle Geschäfte für den Mündel allein vornehmen: die Geschäfte dagegen, welche der Minderjährige selbst ohne seinen Vormund vornimmt, sind ungültig [18]). Die Hauptpflicht des Vormundes besteht darin, dem Mündel bei seiner Volljährigkeit sein Gut herauszugeben [19]). Ein Vormund, der sich eine Untreue zu Schulden kommen lässt, muss abgesetzt werden [20]): an seine Stelle tritt sodann von Rechtswegen der Richter [21]):

[16]) Sachsensp. I. 32. §. 2. „... Svar aver die vormünde is ok erve, die ne darf nemane berekenen des kindes gut, noch bürgen setten.“ — Vergl. was über die Anevelle Note 15 gesagt ist; hiermit hängt auch zusammen Schwabensp. c. 220. „Ob ein kint sin iarzal behaltet. untz an den tag. daz man daz gut verdienet, so sol man im sin gelt geben. Jaret es sich aber nach den rechten tagen, so man daz gut verdienen sol. so ist daz gelt (dem Kinde) verlorn (d. h. es bleibt dem Vormunde) und nüt daz gut. Und hat er daz gut von einem herrn ... so wirt dem herrn daz gelt. daz behaltet er. alse daz lehenbuch hernach seit.“ — Hieraus erklärt sich auch, warum Stadtrechte den Vormündern vorschreiben, bei dem Eintritte der Grossjährigkeit den Kindern das Gut „in ihre nuzliche gewere“ auszuantworten. Erfurter Stadtr. a. 1306, bei Walch, Beitr. z. deut. Recht I., 100. —

[17]) Sachsensp. I, 42. §. 2. (Sich Note 12).

[18]) Schwabensp. c. 53. „Swer sinen vormunt fur gerihte nit bringet. es si man oder wip. die mugen da nit klagen.“ — Ebend. c. 60. „Ez mac dehein kint unter vierzehn iarn ane sinen phlegaer nit getun daz stäte si. vnd hat es doch bereitez gut vnterhanden swaz es da mit tut daz ist nicht stäte. koufet ez oder verkoufet ez. und ist ez im gut de phlegaer sol es stäte han“ etc. —

[19]) Sachsensp. I., 23. §. 1. (Sich Note 11).

[20]) Das schimpfliche Absetzen heisst „balmunden,“ Sachsensp. I. 41. „balemünden.“ — Schwabensp. c. 50. „palmunden. daz ist. daz man im verteilo sol alle vormuntschaft. vnd alle vogetei. vnd daz er nimer phleger me mac gesin.“ — Das Recht der Anklage hat die Mutter nnd jeder andere Verwandte, auch kann das Gericht von Amtswegen einschreiten. Schwabensp. c. 62. — Ist das Kind über 14 Jahre, so darf es selbst gegen seinen Vormund klagen. Schwabensp. c. 66. „(von arewänigen phlegern.)“ — Der Vormund muss allen Schaden zweifach ersetzen, ebend. c. 349, nnd muss auch dem Richter büssen (ebend. c. 66. „mit phenningen (zehen phunt) oder die hant“); die Forderung der Mündel ist vor denen aller anderen Gläubiger zu befriedigen. Ebend. c. 66. — Die Verführung einer Minderjährigen durch ihren Vormund wird nach den Grundsätzen der L. un. Cod. Si quis eam cujus tutor (9. 10) bestraft, Schwabensp. c. 349. — Die Fälle der Argwöhnigkeit (Verdächtigkeit) des Vormundes zählt auf Schwabensp. c. 66. —

[21]) Sachsensp. I., 41. „... Sint si de richtere der vrowen vormünde.“ — Ebenso Schwabensp. c. 50. — Ebendas. c. 59. „und wil man im ander phleger geben ... so sol man im geben des landes lantrihtaer. ob es uf dem lande is. und ist ez in ener stat man sol in der stete herren geben oder ir voget.“ —

Digitized by Google

dieser kann aber die Vormundschaft wieder einem Verwandten des Mündels oder sonst einem zuverlässigen Manne auftragen [22]). Ein solcher Pfleger heisst gemachter Pfleger [23]). Auch wenn der Vormund in Gefangenschaft geräth, oder aus dem Lande zieht, muss der Richter einen anderen Vormund bestellen [24]). Der Schwabenspiegel erkennt sogar schon (nach römischem Rechte) die Befugniss des Vaters an, seinen Kindern einen Vormund für den Fall seines Ablebens zu ernennen [25]). Jeder Vormund, der nicht zugleich der nächste Erbe des Minderjährigen ist, hat dem nächsten Erben desselben jährlich Rechnung zu stellen, und hat also kein Recht auf die Nutzungen, welche einem rechten Vormunde zufliessen [26]). III. Der Grundsatz des älteren Rechtes, dass die Frauen unter fortwährender Vormundschaft entweder des Vaters, oder des Ehemannes, oder ihres nächsten Agnaten (Erben) stehen müssen, hat sich auch in dieser Periode erhalten. Eine Wittwe stehet daher unter der Vormundschaft ihres ältesten grossjährigen Sohnes oder des nächsten Schwertmagen ihres Ehemannes, wenn ihr dieser ebenbürtig war [27]), im entgegengesetzten Falle steht sie unter der Vormundschaft ihres eigenen Schwertmagen, weil sie nach dem Tode ihres nichtebenbürtigen Mannes wieder nach dem Rechte der Familie lebt, in welcher sie geboren ist [28]). Der geborne Vormund einer ledigen Frau oder Wittwe heisst deren rechter Vormund [29]): er hat die Pflicht, für sie zu kämpfen [30]), hat aber auch das Recht, gegen die von der

[22]) Schwabensp. c. 59. „man sol in einen (phleger) geben der ir genoz ist. vnd der ir vader mag si . . . vnd ist daz man des niht vindet . . . so gebe in einen der ir muter mag si. vindet man den niht, so gebe man in ein getriwen lantmann."

[23]) Schwabensp. c. 348. —

[24]) Schwabensp. c. 63. 65. —

[25]) Schwabensp. c. 65. 348. —

[26]) Sachsensp. I., 23. §. 2. „Sve aver des kindes erve is, dem sal des kindes vormunde bereden von jare to jare des kindes gudes . . . wende it is dicke ein der kindere vormünde, unde ein ander ir erve." — Schwabensp. c. 66. „ . . . Er ist och arcwänig swer der kinde gut von jar ze jar niht wider reitet der kinde friunden." — Eine Rechnungsablage vor der Obrigkeit wird in den Spiegeln noch nicht erwähnt. —

[27]) Sachsensp. I., 23. §. 2. „ . . . (der erve des kindes) ist ok der wedewen vormünde, bit dat se man nimt, of he ir evenburdich is." — Dasselbe sagt von dem ältesten Sohne, Schwabensp. c. 26. —

[28]) Sachs. I. 45. §. 1. „ . . . Svenne he (der nicht-ebenbürtige Ehemann) aver stirft, so is se ledich von sime rechte unde behalt recht na irer bord: darumme mut ir vormündd sin ir neste evenbürtige svert mach, vnde nich ires mannes."

[29]) Sachsensp. I., 43. (Sieh unten Note 36).

[30]) Sachsensp. I., 43. a. E. „ . . . Gat aver de klage to kampe wart, so mut wol ir vormunde sin en jewelk ir evenbürdige svert mach." —

Digitized by Google

Frau beabsichtigten Geschäfte, insbesondere Veräusserungen ihres Erbes, Widerspruch zu erheben [31]). Wenn der rechte Vormund die Frau um ihr Vermögen zu bringen sucht, so wird er abgesetzt und der Richter tritt an seine Stelle, wie bei der Entfernung eines verdächtigen Vormundes eines Minderjährigen [32]). In Ermangelung eines solchen gebornen Vormundes musste zwar eine jede Frau auch zu allen gerichtlichen Klagsachen einen Vormund haben [33]): dieser galt aber schon nach den Spiegeln nur als eine Formalität [34]), und hatte eben darum auch keine Verantwortlichkeit [35]). Der Richter konnte der Frau einen solchen Vormund zu jeder Klage beiordnen, die nicht zu Kampfe ging, wenn die Frau ohne ihren rechten Vormund erschienen war [36]): auch konnte diese den Gerichtsvormund jederzeit beliebig wechseln [37]). III. Es finden sich auch Vormünder für Geisteskranke [38]); auch konnte sich jeder Grossjährige, wenn er es für zuträglich fand, insbesondere wegen Altersschwäche, einen Vormund wählen [39]). Lahme durften sich durch

[31]) Sachsensp. I., 45. a. E. „Megede aver unde unggemannete wif verkopen wol ir egen ane irs vormünden gelof, he ne si dar erve to.“ — Schwabensp. c. 74.

[32]) Sachsensp. I. 41. — Schwabensp. c. 50. —

[33]) Sachsensp. I. 46. „Megede und wif muten aver vormunden hebben an jewelker klage, dur dat man se nicht vertügen ne mach des se vor gerichte spreket oder dût.“ (Ebenso Schwabensp. c. 75). Als Grund dieser Bestimmung erwähnen die Spiegel das ungebührliche Betragen der Karfania, Sachsensp. II. 63; Schwabensp. c. 245. — Vergl. die Quellengesch. S. 88. —

[34]) Sachsensp. I., 47. §. 1. „Svar it den vrowen to eden komt, die solen si selve dun, unde nicht ir vormünde.“ — Ebenso Schwabensp. c. 75. —

[35]) Sachsensp. I., 47. §. 2. „De vormunde von gerichtes halven sal ok gewere vor se loven unde untvan, unde seder nene not dar umme liden, wenne dat he de warheit bekenne, svenne he's von gerichtes halven gevraget werde, wende sin vormuntscap ne weret nicht lengere, wenne als dat gerichte geweret.“ —

[36]) Sachsensp. I., 43. „An notnumfteger klage, dar se nicht to kampe ne gat, mut de richtere wol vormunden geven den vrowen . . . dar se ir's rechten vormunden nicht hebbet to hant.“ — Schwabensp. c. 245. „ . . . unde hat si einen ê. man der sol ir vormunt sin (vor gerihte). hat se dez nüt. so neme einen andern.“ Vergl. Schwabensp. c. 75. —

[37]) Sachsensp. I., 47. a. E. „To jewelkeme dinge mut de richtere wol sunderlike vormünden geven.“ — Schwabensp. c. 75. „ . . . sin vormundschaft div wert niht langer. wan unz ir man wider heim kvmt. oder als lange so si wil. vf jegelichem gerihte nimt si wol vormunt. und lat ienen varn.“ —

[38]) Schwabensp. c. 257. „Uber einen rehten toren vnde uber einen sinnelosen man sol man och nüt rihten. Swem si aber schaden hant getan. den sol ir vormunt buzzen. ob si gut hant.“ — Ebendas. c. 348. „ . . . die aber ungeraten sint. vnd die nüt witze hant. unde unsinnige lüte. die suln phleger han untz an ir tot.“ —

[39]) Sachsensp. I., 42. „Er sinen dagen unde na sinen dagen (d. h. vor

Digitized by Google

einen Vormund bei einem gerichtlichen Kampfe vertreten lassen [40]). Rechtlosen Leuten kann kein Vormund vom Gerichte zur Anstellung von Klagen oder zum gerichtlichen Kampfe bestellt werden [41]).

D. Fortbildung des Familienrechtes seit dem XV. Jahrhundert.

§. 94.

Ehe. Missheirath. Vormundschaft.

Seit dem XV. Jahrhunderte tritt in den Instituten des Familienrechtes immer mehr der Einfluss des römischen Rechtes hervor. Insbesondere zeigt sich dieses in der Lehre von den Sponsalien, der Ehe, der väterlichen Gewalt, der Adoption, Legitimation, Emancipation und Vormundschaft. Die Anwendung der älteren deutsch-rechtlichen Grundsätze neben dem römischen Rechte erschien fortan als eine Ausnahme, welche durch den Beweis eines Herkommens oder durch statutarische Anerkennung gerechtfertiget werden musste. Eine eigenthümliche Fortbildung des deutschen Rechtes zeigt sich jedoch in Bezug auf die Missheirath und die Vormundschaft. I. Seit dem XV. Jahrhundert sonderten sich die reichsständischen Familien immer mehr als ein besonderer Stand von den übrigen Ständen, und schon das politische Interesse an der Eingehung hoher Verbindungen, so wie an der Erhaltung des Glanzes der Familie musste bei denselben die Entstehung der Ansicht begünstigen, dass eine Verbindung mit Frauen aus den übrigen Ständen eine Missheirath sei [1]), und dass sonach die aus

und nach dem sechzigsten iar) mut en man wol vormunden hebben, ob he's bedarf, unde mut is wol untberen of he wel . . . Over sestich jar is he (de man) boven sine tage komen, alse he vormünden hebben sal, of he wel, unde ne krenket dar mede sine bute nicht, noch sin weregelt." — Schwabensp. c. 54. „Svelhe liute iehent so der man sehzec iar alt si, so si er ze sinen tagen komen. des ist niht. wir erziugen daz uz dem salter (psalter) und mit der scrift. daz der man ze sinen tagen ist komen so er ist ahzec jar alt."

[40]) Sachsensp. I. 48. §. 2; Wenn der nächste Schwerdtmag nicht für den Lahmen kämpfen kann oder will, so darf ihn jeder andere Mann im Kampfe vertreten, der will; auch kann er sich einen Vertreter um Geld miethen. Dasselbe gilt von einem Verwundeten, der den Verbrecher mit Kampf anspricht, aber in Folge seiner Verwundung nicht selbst kämpfen kann: doch kann auch hier der Kampf ausgesetzt bleiben, bis der Verwundete hergestellt ist. Sachsensp. I. 49. — Schwabensp. c. 78. —

[41]) Sachsensp. I., 48. §. 1. „Alle die unecht geboren sin oder de sik rechtlos gemaket hebbet, die ne mogen nenen vormünden hebben an ir klage noch an irme kampe." — Schwabensp. c. 77. (sich oben §. 89. Note 21). —

[1]) Schon bei Petrus ab Andlow (circa 1460) de imp. Germ. Lib. II. c. 12.

Digitized by Google

solchen Verbindungen hervorgehenden Kinder durch die aus ebenbürtigen Ehen erzeugten Agnaten von der Nachfolge in Land und Leute und in die Reichsstandschaft ausgeschlossen werden konnten. Da man den reichsständischen Familien überhaupt das Recht der Autonomie zugestand, so erklärt sich, dass man allmählig die Möglichkeit der Ausbildung einer solchen strengen Ansicht bei den einzelnen Familien als Herkommen oder die Statthaftigkeit ihrer Aufstellung in den Hausgesetzen derselben anerkannte. Auch gab es bis zu Ende des XV. Jahrhunderts keine eigentlichen Hausgesetze über die Missheirathen. Die allgemeine Meinung der Rechtskundigen aus jenen Zeiten war, dass die Ehe eines deutschen Reichsfürsten oder Reichsgrafen mit einer Frau aus niedrigerem aber freiem Stande volle Rechtswirkung für die Frau und die Kinder habe [2]). Diese Ansicht musste bei dem Juristenstande um so fester wurzeln, als man das römische und canonische Recht als die geschriebenen Quellen des gemeinen Reichsrechtes betrachtete, und diesen jede Art von Missheirath unter Freien völlig fremd ist. Noch im XVI. Jahrhundert hielt man daher in dem erzherzoglichen Hause Oesterreich selbst für nothwendig, dass der Kaiser „aus kaiserlicher Machtvollkommenheit" den Kindern, die aus einer ungleichen Ehe eines Prinzen des Hauses erzeugt werden würden, die Rechte durch ein Rescript (d. h. *Privilegium odiosum*) abspreche, welche ihnen nach gemeinem Rechte als ehelichen Kindern zustehen, wenn er ihre Succession in die Stammlande verhindern wollte [3]). Unter diesen Verhält-

findet sich eine hieher gehörige Andeutung, aber viel zu unbestimmt, um darin eine Theorie eines gemeinen Rechtes erkennen zu können. „Et autem Alemannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo, non magna, quantum conjicere licet, ratione suffulta, ut baro copulando sibi militaris et inferioris generis conjugem, prolem suam inde creatam degeneret atque debaronizet, filiique de caetero barones minime vocitentur." (Es ist dies wohl Anspielung auf Schwabensp. c. 70) „Comites vero per connubium cum simplicis militaris generis feminis natos filios non decomitant, sed si illorum filii itidem in militarium genus nubant, ex tunc illorum demum proles decomitatur, militariumque generis ordini deinceps conumeratur, quae profecto observantia haud satis honesta esse videatur." —

[2]) Vergl. die Darstellung bei Pütter, von Missheirathen, 1796, p. 97. 491 folg. — (Heffter) Votum eines norddeutschen Publicisten, über die Abstammung des fürstl. Hauses Löwenstein, Berlin 1838, p. 87. —

[3]) In der Bestätigungsurkunde v. 13. Sept. 1561, die Ehe des Erzherzogs Ferdinand mit der Philippine Welser von Augsburg betr., derogirt der K. Ferdinand I. „aus kaiserlicher Machtvollkommenheit allem dem, was kraft geschriebener und ungeschriebener Rechte dem zuwider sein möchte, als sonderlich den Rechten, die von der Kinder Succession Meldung thun, oder auch denselben eine gewisse *Legitima* bestimmen: alles zu Vermeidung Schimpfs und Spotts, so sonst

Digitized by Google

nissen war es nicht möglich, dass sich ein allgemeines Herkommen darüber bilden konnte, dass die Verbindung von Männern reichsständischer Familien mit Frauen von niederem Adel oder vom freien Bürger- oder Bauernstande eine Missheirath sei: überdies konnte nach der Vorstellung, welche man in damaliger Zeit noch von der kaiserlichen Machtvollkommenheit hatte, gar nicht bezweifelt werden, dass die aus ungleicher Ehe eines Reichsstandes gebornen Kinder sogar da, wo sie nach Hausgesetzen oder dem Familienherkommen von der Regierungsfolge ausgeschlossen waren, durch kaiserliche Standeserhöhung successionsfähig gemacht werden konnten. Dieser kaiserlichen Einmischung in die Familienverhältnisse entgegenzuwirken, und insbesondere dem Grundsatze, dass die aus einer ungleichen Ehe gebornen Kinder von den aus ebenbürtigen Ehen stammenden Agnaten bei der Succession in Land und Leute ausgeschlossen werden sollten, Eingang und reichsgesetzliche Anerkennung zu verschaffen, war das Streben eines Theiles der altfürstlichen Häuser seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts [4]), und endlich gelang es denselben, die Aufnahme einer Bestimmung in die Wahlcapitulation K. Karl's VI. v. J. 1742 durchzusetzen [5]), wonach der Kaiser versprach, er werde fernerhin nicht mehr „den aus unstreitig „notorischer Missheirath, oder einer gleich anfangs morganatischen Hei„rath erzeugten Kindern eines Standes des Reiches, oder aus solchem „Hause entsprossenen Herrn zur Verkleinerung des Hauses die väter„lichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselben zum „Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilli„gung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen „vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und „achten." Im Jahre 1764 bei der Wahl K. Joseph's II. wurde hier noch beigefügt: „So viel aber die noch erforderliche nähere Bestim„mung anbetrifft, was eigentlich notorische Missheirathen seien, wollen „Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen „Reichsschluss bald möglichst zu befördern uns angelegen sein lassen." Diese Erklärung ist aber niemals erfolgt, und somit gemeinrechtlich eine notorische Missheirath nur dann anzunehmen, wenn entweder die Verbindung mit einer unfreien Frau eingegangen wurde, oder sonst

ihm, seinen Söhnen und dem ganzen Hause daraus entstehen möchte, und zur Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit und alles friedlichen Wesens." —

[4]) Die sächsischen und anhaltischen Häuser hatten sich schon im J. 1717 verbunden, den Grundsatz der Ebenbürtigkeit der Ehen für die Zukunft unter sich zu recht zu erhalten, und auch noch mehrere fürstliche Häuser zum Beitritt zu bestimmen. Moser, Familienstaatsrecht, II., p. 38. 119. 120. —

[5]) Wahlcap. K. Karl's VII. Art. 22. §. 4. —

Digitized by Google

einem Hausgesetze widerspricht [6]). Ausserdem lässt sich mit Rücksicht auf den Fall, welcher zur Abfassung obiger Stelle unter K. Karl VII. die unmittelbare Veranlassung gegeben hat [7]), nicht mehr mit einigem Grunde vertheidigen, als dass auch die Verbindung eines Mannes aus einer im J. 1742 (d. h. bei der Abfassung des Reichsgesetzes) schon wirklich reichsständischen Familie mit einer bürgerlichen Frau als eine notorische Missheirath betrachtet werden dürfte [8]). Auf die Ehen nicht reichsständischer Grafen und Herrn, oder der Männer von ritterlichem Adel mit bürgerlichen Frauen, ist aber dieses nicht auszudehnen, da es gar nicht in der Absicht der Wahlcapitulation lag, für andere als die wirklich reichsständischen Familien eine reichsgesetzliche Norm hinsichtlich der Missheirathen zu errichten [9]). II. In Betreff der Vormundschaft wurden zuerst durch die Reichspolizeiordnung vom J. 1548 Tit. 31. Anordnungen getroffen, welche darauf abzielten, die Interessen der Mündel in noch höherem Maasse sicher zu stellen, als es durch die in dem recipirten römischen Rechte enthaltenen Vorschriften der Fall war. Es wurde als Grundsatz aufgestellt, 1) dass die Minderjährigen bis zu erreichter Volljährigkeit nothwendig

[6]) Ganz in diesem Sinne hatten Brandenburg, Sachsen und Braunschweig im J. 1790 den weiteren Zusatz vorgeschlagen: „indessen (d. h. bis die reichsgesetzliche Bestimmung über den Begriff der notorischen Missheirath erfolgt sein würde) aber Uns nach dem Haus- und Geschlechtsvertrag genau richten, dieselben unverweigerlich bestätigen und weder selbst noch durch den Reichshofrath willkührliche Entscheidungen ertheilen.“ Dieser Zusatz wurde aber von den übrigen Kurstimmen abgelehnt, „weil dadurch der Reichsgesetzgebung vorgegriffen werden würde.“ Die drei geistlichen Kurfürsten erklärten dabei, „sie bezweifelten den reichsständischen Hausverträgen keineswegs ihre sonst habende Gültigkeit“: Köln erklärte noch ferner: „es erfordere ihre (der Hausverträge) Verbindlichkeit vorgängige Untersuchung, wesshalb es bedenklich sei, den Kaiser zu deren Bestätigung unbedingt zu verbinden.“ — Häberlin, pragmat. Gesch. der neuesten W.C. Leipz. 1790, p. 297 folg. —

[7]) Es war dies die Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen, mit Philippine Elisabeth Cäsarea Schurmann, um 1711. Vergl. darüber Pütter, Missheirathen, p. 234 folg. — Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts, 1832, p. 125 folg. —

[8]) Vergl. meine Grunds. des Staatsrechts (3. Aufl.) §. 82. —

[9]) Es verstehet sich übrigens von selbst, dass auch bei dem niedern Adel die Ehe mit bürgerlichen Frauen den Kindern in so weit (aber nicht weiter) schadet, als die Aufnahme in Stifter und Orden in Frage steht, wozu eine Ahnenprobe von väterlicher und mütterlicher Seite erfordert wird: verheirathet sich aber eine solche Descendenz fernerhin mit stiftsfähigen Personen, so können die folgenden Generationen allerdings in die Stiftsfähigkeit u. s. w. wieder eintreten, so wie die erforderliche Anzahl geborner adelicher Ahnen wieder vorhanden ist. Vergl. den zu Bamberg im J. 1485 gefassten Beschluss der Reichsritterschaft: Limnäus, add. ad Jus publ. Lib. VI. c. 5. —

Digitized by Google

unter Vormündern stehen müssten, wenn sie auch die Jahre der Pubertät überschritten hätten. 2) Die Landesherrschaften wurden angewiesen, dafür zu sorgen, dass den Minderjährigen Vormünder und Vorsteher beigeordnet würden, wenn ihnen keine in den letzten Willen ihrer Aeltern ernannt wären oder ihre Verwandte sich aus rechtmässigen Ursachen der Vormundschaft nicht unterziehen wollten. 3) Kein Vormund, gleichviel, ob er durch Testament, Gesetz oder den Richter berufen worden, soll sich der Vormundschaft unterziehen, ohne dass sie ihm zuvor durch die Obrigkeit zuerkannt und befohlen sei. 4) Jeder Vormund ist für verpflichtet erklärt, bei Uebernahme der Vormundschaft über das Vermögen seines Mündels ein genaues Inventarium zu errichten, und rechtmässige Caution und Versicherung zu thun, und eidlich die Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben, und auf Erfordern der Obrigkeit jährlich Rechnung abzulegen [10]). Diese Grundsätze wurden auch in der Reichspolizeiordnung vom J. 1577. Tit. 32. neu eingeschärft [11]).

§. 95.

Fortbildung der ehelichen Güterverhältnisse. Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft. *)

Das eheliche Gütersystem, welches in den Spiegeln dargestellt wird, erhielt sich im wesentlichen noch durch das ganze XIV. Jahrhundert hindurch praktisch. Doch bemerkt man schon in diesem Jahrhunderte, und in den Stadtrechten zum Theile schon noch früher [1]), einige Erweiterungen der Rechte der Ehegatten an dem beiderseitigen Vermögen, welche endlich zur Folge hatten, dass man später an vielen Orten eine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten annahm. Die Grundlage, auf welcher sich diese Lehre allmählig entwickelte, blieb das alte auf das Mundium des Ehemannes gebaute eheliche Gütersystem. Da hiernach schon das Vermögen der Ehegatten in der Hand des Mannes als ein Ganzes hinsichtlich des Besitzes, der Nutzung und Verwaltung erschien (§. 91), so lag es nahe, in späterer Zeit, wo man

[10]) Vergl. die Reichspolizeiordnung von 1548 Tit. 31. in der Neuen Samml. der R.A. II., 602. —

[11]) Neue Samml. der R.A. III., 394. —

*) Vergl. meine Schrift: Das alte Bamberger Recht, Heidelberg 1839, p. 183 folg. Runde, deutsches ehel. Güterrecht 1841. — Euler, Güterrechte der Ehegatten in Frankfurt. 1841. — Derselbe, das Cölner Recht und in die gesammte Land im Elsass, in der Zeitschr. f. deut. R. Bd. VII., H. 1. S. 80. — Gaupp, die Gütergemeinschaft in Schlesien, in der Zeitschr. f. deut. R. Band III. H. 1. S. 40. — Mittermaier, Grunds. des deut. Priv.R. (7. Aufl. 1847) §. 385 folg. —

[1]) Wohl am frühesten in dem Freiburger Stadtrecht von 1120. (Sich unten Note 4). —

das Wesen und die Grundideen des alten Systemes immer mehr verkannte, die Ehefrau als eine Miteigenthümerin zu betrachten, deren Rechte während der Ehe gleichsam schlummern, und erst bei der Trennung derselben wirksam hervortreten. Hierzu kommt insbesondere das Institut der Errungenschaft, welches schon den *Legibus Barbarorum*, so wie den Spiegeln bekannt war [2]), und sich allmählig in der Art entwickelte, dass man der Ehefrau, anstatt ihr wie früher, ein Drittheil oder ein Viertheil der in der Ehe erworbenen Güter zuzusprechen, die Hälfte derselben überliess. Somit trat die ältere Ansicht, wonach der Anspruch der Ehefrau auf die Errungenschaft als ein statutarisches Erbrecht aufgefasst wurde, in den Hintergrund, und wurde dagegen derselbe nunmehr als ein Ausfluss eines ihr zustehenden Miteigenthumes aufgefasst. Diese Umbildung der Ansicht war aber eine fast unvermeidliche Folge der Veränderungen, welche die Stellung der Ehegatten in dem bürgerlichen Verkehr und in dem Volksleben überhaupt, besonders in den Städten erlitt. Daher erklärt sich auch, warum die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft sich hauptsächlich bei dem Bürgerstande entwickelte, und bei diesem grossen Beifall finden konnte, und warum dieselbe erst von den Städten aus, deren Rechtsbildung regelmässig die Grundlage der späteren Landesgesetzgebungen bildete, später auch auf das Land und den Bauernstand ausgedehnt wurde. Bei dem Adel aber konnte dagegen die eheliche Gütergemeinschaft weniger Eingang finden, da bei diesem das Stammgutssystem und noch mehr die häufige Lehnseigenschaft der Güter und der bleibende Vorzug des Mannsstammes bei der Erbfolge in Stamm- und Lehngüter einer gleichen Fortbildung der ehelichen Güterrechte wie bei dem Bürgerstande im Wege stand. In den Städten aber wirkten dagegen auf die Umbildung der älteren ehelichen Güterverhältnisse insbesondere die Veränderungen hin, welche in dem Erbrechte der städtischen Bevölkerungen, grossentheils durch die Einflüsse des römischen Rechtes, eintraten, welches den Interessen des Bürgerstandes an freiem Verkehr unter Lebenden und freier Verfügung von Todeswegen besonders zusagte. In vielen Städten ging sonach das alte Erb- und Stammgutssystem überhaupt unter, und dadurch wurde möglich, dass die Ehegatten ihr beiderseitiges Vermögen für gemeinschaftlich erklären konnten. Selbst wo in Bezug auf Immobilien oder auf das von den Aeltern oder Verwandten ererbte Vermögen die Stammgutseigenschaft beibehalten wurde, musste sich wenigstens in Bezug auf die Errungenschaft die Idee einer Gemeinschaft und einer gleichen Berechtigung beider Ehegatten an derselben bilden, je mehr bei dem Bürger-

[2]) Sieh oben §. 84. 91. —

Digitized by Google

stande die Bedeutung der Frau für die Erwerbung von Vermögen durch sorgsame Leitung des Hauswesens oder unmittelbare Thätigkeit in dem Geschäfte des Ehemannes hervortrat. Immer häufiger wurde auch die Errichtung von Erbverträgen zugleich und in Verbindung mit den Eheverträgen, so wie auch selbstständig und nach eingegangener Ehe, wodurch sich die Ehegatten auf den Fall ihres Todes, besonders unter der Voraussetzung, dass die Ehe kinderlos verbleiben würde, gegenseitig zu Erben einsetzten, d. h. sich gegenseitig in die Gewere ihres Vermögens aufnahmen. An vielen Orten wurde allmählig ein solches gegenseitiges Beerbungsrecht der Ehegatten bei Ermangelung von Kindern mit Ausschluss von Seitenverwandten für Herkommen gehalten[3]) oder in ausdrücklichen Statuten ausgesprochen[4]), und sodann bald als ein Ausfluss einer unter den Ehegatten von Rechtswegen bestehenden gemeinsamen Gewer oder (wie man es später betrachtete) eines Miteigenthumes an ihrem beiderseitigen Vermögen aufgefasst[5]). Ueberdies hatte sich auch in vielen Stadtrechten schon seit dem XIV. Jahrhundert eine Erweiterung des Verfügungsrechtes der Ehegatten über ihr Vermögen unter Lebenden ausgebildet, so dass der Ehemann in stehender Ehe — (so lange gesammte Hand lebt) — mit Vorwissen seiner Ehefrau, d. h. wenn dieselbe nur nicht dem ihr bekannt gewordenen Vorhaben des Mannes widerspricht, ohne dass gerade ein Mithandeln derselben erforderlich wäre, über alles beiderseitige Vermögen, mit alleiniger Ausnahme des unbeweglichen Erbegutes, gültig unter Lebenden und von Todeswegen verfügen konnte[6]). Da, wo diese Ansicht über den Umfang der Befugnisse des Ehemannes in stehender Ehe vorkommt, findet sich regelmässig schon eine wirkliche Errungenschaftsgemeinschaft, d. h. die Ansicht, dass das von den Ehegatten während der Ehe durch Fleiss und Sparsamkeit erworbene (nicht

[3]) Bamberg. Stadtrecht (aus dem XIV. Jahrh.) §. 308. a. „Item ein gewonheit, und ist in Gebrauch von alter herkomen, vnd würdt für stadtrecht gehalten: so man und fraw ohne verding vnd ohne Heirath-Bethedigung zusammen kommen, vnd also bei einander wohnen, vnd dann eins von dem andern ohn leibliche ehelicher Kinder vndt ohn geschäfft mit todt abgehet, so volgen dem, das bey leben bleibt, ihrer Haab undt güter.“ —

[4]) Freiburg. Stadtr. a. 1120. c. 26. „Omnis quoque mulier erit heres viri sui et vir similiter erit heres illius“ (d. h. im Falle keine Kinder vorhanden sind).

[5]) Ganz deutlich tritt dieser Grund schon hervor im Freib. Stadtr. a. 1120. c. 25. „Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate, et vir mulieris similiter.“ —

[6]) Ueber das Wesen der gesammten Hand, sieh besonders meine Schrift über das alte Bamberger Recht, p. 185 folg. — Uebereinstimmend sagt schon das Freiburger Stadtr. v. 1120, c. 27. „Burgensis quilibet uxore sua vivente de omni possessione sua quod vult disponit.“

Digitized by Google

aber das ererbte) Vermögen (die Bereitschaft, Erkoberung, oder Errungenschaft), ohne Unterschied, ob es in beweglichen oder unbeweglichen Sachen besteht, gemeinschaftlich sei. Im übrigen gelten noch alle Grundsätze des ehelichen Mundiumssystemes. Alle Schulden des Mannes verpflichten hiernach auch die Frau unbedingt [7]), der Mann dagegen braucht keine von der Frau eingegangene Verpflichtung als für sich verbindlich anzuerkennen, ausser den kleinen Geschäften, welche dieselbe für den regelmässigen Haushalt macht [8]). Der Gläubiger einer Frau konnte daher auch regelmässig während der Dauer der Ehe nicht zu seiner Befriedigung kommen; doch erlaubten ihm mitunter Statute, nach dem Tode der Frau seine Befriedigung aus ihren Kleidern zu suchen [9]). Der Frau war jedoch erlaubt, sich bei Beendigung der Ehe aller weiteren Haftung für die Schulden des Mannes dadurch zu entschlagen, dass sie alle Ansprüche an das vorhandene Vermögen aufgab, was mitunter mit besonderer Feierlichkeit oder gerichtlich geschehen musste [10]). Erklärte die Frau aber, die Schulden des Mannes bezahlen zu wollen, so gebührte ihr sodann ebendesshalb das hinterlassene bewegliche Vermögen [11]). Wenn aber die gesammte Hand gebrochen [12]), d. h. die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst war und keine Kinder vorhanden waren, so gab der überlebende Ehegatte da, wo er nicht schon statutenmässig das ganze Vermögen allein behalten durfte [13]), an die Verwandten des Verstorbenen nur dessen Erb-

[7]) Bamberg. Stadtrecht (XIV. Jahrh.) §. 244. „Stirbt ein man, vnd lesset ein wirtin, was man im gelten soll den, das ist seiner wirtin. und was er dan schulldig ist beliben, das sol si ausrichten, warumb si gelobt hat, oder darumb ir sunst gewissen ist.“ —

[8]) Bamberg. Rathsverordnung von 1326 (in meiner Ausgabe Anhang V. Nr. XCVI., Urkundenbuch, p. 160. „Ez ist auch gesatzt, daz man fürbaz deheinen frowen, die ein wirt hat deheinerlei zinwerde noch deheinerlei gut, an irs wirtes wizzen, vnd an sein wort vber ein halb phunt phenning niht leihen noch porgen sol. swer ir furbaz dar vber mer libe oder porgte der sol daz wizzen, daz ir wirt noch ir erben nieman nichts schuldig ze gelten.“ — Rechtsbuch Ludwig's des Bayern, Tit. XI. c. 122. „Ez mag dhein fraw an irs wirttes willen nichts hingeben wan das zärlichs traitz ist in irem haus.“ —

[9]) Bamb. Stadtrecht c. 242. —

[10]) In Lübeck hiess dieser Akt Dachdings-Auftragen. Vergl. darüber Hagemeister, in Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R.W. III., S. 173. —

[11]) Rechtsbuch Ludwig's des Bayern: Tit. XI. c. 96. „ ... wär aber ob der man hinder im ze gelten liezz, wil dan die fraw an daz gelt sten, so sol sie auch erben die varenten hab.“ —

[12]) Ueber die gebrochene Hand, sieh meine Schrift über das alte Bamberger Recht, S. 187 folg. —

[13]) Vergl. oben Note 3 u. 4. —

Digitized by Google

güter und die Hälfte der Errungenschaft heraus. Wenn aber Kinder vorhanden waren, so behielt der überlebende Ehegatte nicht selten, anstatt mit den Kindern abzutheilen und ihnen das Erbegut des verstorbenen Aelterntheils herauszugeben, den Besitz und Genuss des ganzen Vermögens (die Nutzgewer) lebenslänglich. Dagegen aber räumte man den Kindern ein festes unentziehbares Erbfolgerecht an dem ganzen aus der ersten Ehe stammenden Vermögen, ein sog. Verfangenschaftsrecht *(Jus devolutionis)* ein, d. h. der überlebende Ehegatte konnte über nichts zum Nachtheile der Kinder unter Lebenden oder von Todeswegen verfügen, nichts veräussern oder verschenken, was schon zur Zeit des Todes des anderen Aelterntheiles erworben war [14]). Der überlebende Ehegatte konnte also nur noch über das verfügen, was er im verwittweten Zustande neu erwarb. Das Verfangenschaftsrecht der Kinder war seinem Wesen nach nichts anderes als ein eigenthümlich erweitertes Notherbenrecht [15]): da aber in dem römischen Rechte eine gleiche Befugniss der Kinder unter dieser Bezeichnung nicht vorkam, so fing man bald an, auch das Verfangenschaftsrecht als einen Ausfluss eines angeblichen Miteigenthumsrechtes zu erklären und sprach von einem Herauftreten der Kinder in das Miteigenthum an der Stelle des verstorbenen Aelterntheiles, oder von einer sog. fortgesetzten Gütergemeinschaft *(communio bonorum prorogata)* [16]). Alle Gütergemeinschaft entwickelte sich demnach aus einer Verbindung des Mundiumssystemes mit dem Errungenschaftsrechte und zum Theile auch dem Verfangenschaftsrechte. Jedoch konnte man in der Theorie von dem Dasein einer ehelichen Gütergemeinschaft erst von dem Augenblicke an sprechen, wo durch Doctrin und Praxis mit jenen Instituten noch die Idee eines *Condominium* verbunden, d. h. aus dem römischen Rechte übertragen worden war. Daher sind auch die verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft, welche gegenwärtig in Deutschland vor-

[14]) Schon das Freiburger Stadtrecht a. 1120. c. 28. kennt diese Wirkung der gebrochenen Hand: „Si alter eorum (conjugum) moritur, de proprio et hereditate sua nichil facere potest (sc. der Ueberlebende) nisi famis eum necessitas urgere coeperit, et illam necessitatem juramento probaverit."

[15]) Das Verfangenschaftsrecht ist nichts als eine Art des Wart- und Anfallsrechtes der Descendenten überhaupt. Hiervon im Erbrechte. —

[16]) Diese Umbildung der Auffassungsweise des Verfangenschaftsrechtes ist um so erklärlicher, wenn man erwägt, dass alles deutsche Erbrecht auf der Idee einer ungetheilten Gewer beruht, (z. B. Freiburg. Stadtr. 1120. c. 29. „... uno puero mortuo, alter in hereditate sibi succedet, nisi prius inter eos bona fuerint divisa"), dass aber die spätere romanisirende Praxis die Gewer als ein *Dominium* auffasste. —

Digitized by Google

kommen, bedingt durch die verschiedenen Arten des *Condominium*, welche das theoretische Bewusstsein der schon durchaus romanistisch gebildeten Praktiker des XVII. Jahrhunderts mit den genannten drei deutschen Rechtsinstituten verband, je nachdem man nämlich die Wirkungen derselben, welche man in der Praxis als geltend hergebracht vorfand, und als herkömmliches Recht nicht beseitigen konnte und wollte, als Ausflüsse eines *Condominium pro diviso* oder *in solidum*, oder eines *Condominium universale* oder *particulare* erklärte. Ob an einem Orte das eine oder das andere geschah, scheint vielfach von der subjectiven Vorliebe eines oder des anderen einflussreichen Praktikers für die eine oder die andere Art des *Condominium* abhängig gewesen zu sein [17]). Die Hauptarten der ehelichen Gütergemeinschaft, welche sich hiernach bildeten, sind die Errungenschaftsgemeinschaft, die particuläre oder Mobiliengemeinschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft. Die Errungenschaftsgemeinschaft schliesset sich am meisten an das ältere Recht an, indem hier nur die Theorie von dem *Condominium pro indiviso* auf das in der Ehe durch Fleiss und Sparsamkeit der Ehegatten erworbene Vermögen übertragen wurde. Der Fortbildung des alten ehelichen Mundiums-Systemes, so wie sich dieselbe in den Stadtrechten aus dem XIV. Jahrhundert mit Unterscheidung der Vermögensrechte bei gesammter und gebrochener Hand findet, am meisten entsprechend, und im Wesen eben nicht viel anderes als diese Fortbildung selbst, ist die particuläre oder Mobiliengemeinschaft, welche nicht nur die Errungenschaftsgemeinschaft in sich schliesst, sondern wonach auch überhaupt alles von den Ehegatten in die Ehe gebrachte oder ererbte bewegliche Vermögen nebst den Renten der von den Ehegatten in die Ehe gebrachten oder ererbten Immobilien gemeinschaftlich wird, diese Immobilien selbst aber jedem Ehegatten verbleiben. Auch dieses Gütersystem beruhet nur auf der Idee eines *Condominium pro indiviso*, daher auch hier jeder Ehegatte für seine Hälfte *ab intestato* nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Civilrechtes beerbt wird, und auch über seine Hälfte letztwillig verfügen kann, während dagegen in stehender Ehe die hierbei stets eintretende eheliche Vormundschaft des Mannes die Frau hinsichtlich der Verfügungen unter Lebenden in der Weise beschränkt, wie dies nach dem reinen Mundiumssysteme schon der Fall war [18]). Bei der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft dagegen, d. h. bei derjenigen, welche die Errungenschaft und sämmtliche Mobilen und Immobilien der Ehegatten ohne Unterschied umfasst,

[17]) Sieh unten Note 20. —

[18]) Die partikulare Gütergemeinschaft ist in dem *Code Napoléon* als das gesetzliche eheliche Güterrecht aufgenommen worden.

Digitized by Google

zeigte sich von Anfang an ein zweifaches System, je nachdem auf sie ebenfalls so, wie auf die vorgenannten beiden anderen Arten der Gütergemeinschaft die Idee eines *Condominium pro indiviso*, oder, was nur hier gebräuchlich ist, die Idee eines *Condominium in solidum* übertragen wurde. Im ersteren Falle gelten im allgemeinen dieselben Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Verfügungsbefugniss der Ehegatten und der Beerbung, wie bei der Mobiliengemeinschaft, da hier das ganze Vermögen von Haus aus in zwei (ideale) Hälften geschieden erscheint. Bei dem Tode des einen Ehegatten fällt also hier die eine Hälfte des Vermögens auf die Kinder oder anderen Erben des Verstorbenen, wobei aber Partikularstatute mitunter dem überlebenden Ehegatten mancherlei Vortheile, wie z. B. eine *Portio statutaria* aus jener Hälfte, oder einen Niessbrauch an derselben oder einem Theile hiervon zuweisen, so dass mitunter die Theilung selbst vorläufig, d. h. bis zu dem Tode des überlebenden Ehegatten, nur auf dem Papiere bestehet [19]). Wo aber die allgemeine Gütergemeinschaft auf die Idee des *Condominium in solidum* gebaut worden ist, da gibt es bei dem Tode des einen Ehegatten noch gar keine Eröffnung der Erbschaft, sondern der Ueberlebende behält das ganze in ungetheilter Gewer, jedoch unter Verfangenschaftsrecht der Kinder, wenn solche vorhanden sind, und daher pflegte man auch hier von fortgesetzter Gütergemeinschaft zu sprechen. Das Solidarprinzip scheinet in Deutschland auf die Gütergemeinschaft erst gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts übertragen worden zu sein [20]).

§. 96.

Die Einkindschaft. *)

Mit der Entstehung der Lehre von der allgemeinen Gütergemeinschaft, namentlich jener Art, welche auf dem Solidarprinzip beruhet,

[19]) So z. B. nach dem Nürnberger Rechte. —

[20]) Von grossem Einflusse scheinen die Schriften des französischen Rechtsgelehrten Molinaeus (Dumoulin), geb. 1500, gest. 1566, gewesen zu sein. — Justus Veracius, libellus consuetudinum principatus Bambergensis. (zuerst 1681), sagt zur Rechtfertigung der von ihm über die Bamberger Gütergemeinschaft vorgetragenen Theorie (p. 69): „Sin autem intellectus tui ea sit teneritudo, ut hanc nostram sententiam velut novum et nimis violentum dogma concoquere haud queat, juvari poterit stomachi tui imbecillitas ea Jacobi Rickii Tractatu de unione prolium, ubi c. 2. n. 19. ex Car. Molin. in consuetud. Parisien. §. 25. in principis, docet" etc. —

*) Mittermaier, in Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R.W. Bd. II. S. 318 folg. — Dessen, Grunds. des deut. Priv.R. (7. Aufl.) §. 368 folg. — (Sich die Aufzählung der Statute und die Literatur über diese Lehre, ebendas. §. 368 nach Note 24. — Meine Schrift: das alte Bamberger Recht S. 193. 213. —

Digitized by Google

hängt die Entstehung der Einkindschaft *(Unio prolium)* zusammen. Dieses Institut ist aus den Rechtsverhältnissen hervorgegangen, welche nach dem älteren Rechte in Folge der gebrochenen Hand eintraten. Da nämlich der überlebende Ehegatte einer Seits in der Verfügung über das aus der Ehe stammende Vermögen äusserst beschränkt und daher in dem Verkehr vielfach beengt war, und doch auf der anderen Seite man nicht für geeignet hielt, denselben zu einer Abtheilung mit den Kindern zu nöthigen, so musste man bei beabsichtigter Wiederverheirathung auf eine Einrichtung denken, wodurch der überlebende Ehegatte wieder zu ungehinderter Verfügung über das Vermögen und zu freier Bewegung im bürgerlichen Verkehr gelangen konnte. Zu diesem Zwecke wurde die Einkindschaft erfunden, um gleichsam durch eine Rechtsfiction die gesammte Hand wieder herzustellen. Die Einkindschaft ist daher auch weit mehr auf den Vortheil des überlebenden Ehegatten als der Kinder erster Ehe berechnet. Sie ist ein Rechtsgeschäft, wodurch die Kinder erster Ehe als Kinder zweiter Ehe erklärt werden, wobei denselben, damit sie oder deren Vormünder hierzu einwilligen, als Entschädigung und Abfindung anstatt der ausserdem jetzt nothwendigen Theilung mit dem überlebenden Aelterntheile ein der Grösse des aus erster Ehe stammenden Vermögens entsprechender Voraus *(Praecipuum)* bewilliget zu werden pflegt. Die Einkindschaft ist eine eigenthümliche deutsche Adoptionsart, indem der neu eintretende Ehegatte die Kinder erster Ehe (die Vorkinder) als die seinigen, d. h. in der Eigenschaft als seine eigene Leibeserben annimmt [1]), wodurch somit älterliche Rechte im Sinne des deutschen Rechtes [2]), nicht aber die besonderen Befugnisse, welche in der römischen *Patria potestas* liegen, oder die sonst die römische Adoption hervorruft, begründet werden. Als deutsche Adoptionsart, d. h. insoferne die Annahme der Vorkinder als Leibeserben des neuen Ehegatten und somit deren Gleichstellung mit den aus der zweiten Ehe zu hoffenden Kindern bezweckt wird, ist die Einkindschaft auch als eine Art der Erbverträge zu betrachten [3]).

[1]) Dass hierin das Wesen der Anwünschung eines Kindes nach deutschem Rechte besteht, wurde oben §. 87 gezeigt.

[2]) Daher erklärt sich auch die Bezeichnung der Einkindschaft als Einsetzung zu rechtem Vater oder rechter Mutter.

[3]) Vergl. oben §. 87. —

Digitized by Google

II. Abschnitt.

SACHENRECHT.

(Recht des Besitzes.)

A. Aelteste Zeit.

§. 97.

Gemeinde- und Privatbesitz.

Ueber die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Besitz und Eigenthum sind aus der ältesten Zeit nur sehr wenige und unvollständige Nachrichten auf uns gekommen. Hinsichtlich der beweglichen Sachen mangeln dieselben vollständig, ausser in so ferne man die Rechtsverhältnisse der Unfreien hieher zählen will [1]). In Bezug auf Liegenschaften tritt aber die Idee einer genossenschaftlichen Innehabung ganzer Landstriche, also eine Art von republikanischem Territorialprinzip hervor, so dass die Landesgemeinde zugleich als die Verleiherin des Privatbesitzes erscheint, und daher dieser unter der Autorität und Garantie der Landesgemeinde, so wie auch, so viel die Culturart anbelanget, nach Anweisung der Obrigkeiten ausgeübt wird [2]).

B. Merowingische und Karolingische Zeit.

§. 98.

Proprium (Allodium). Beneficium (Feudum) *).

Nach den Zeiten der Völkerwanderung findet sich das Privatbesitzthum bereits in scharfem Gegensatze zu dem öffentlichen Eigenthume ausgebildet, welches letztere jetzt theils als Königsgut *(Fiskus* §. 40),

[1]) Vergl. oben §. 24. —

[2]) Tacit. Germ. c. 26. „Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur; quos mox inter se secundum dignationem partiuntur ... arva per annos mutant, et superest ager.“ — Vergl. Caesar, de Bell. Gall. VI., 22. „Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios: sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coïerunt, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt.“ —

*) Ed. Laboulaye, histoire du droit de propriété foncière en Occident. Paris, 1839. —

Digitized by Google

theils als Gemeindegut (§. 42. Note 9) erscheint. Das deutsche Sachenrecht, welches übrigens auch in den Quellen dieser Periode nur bruchstückweise hervortritt, beruhet nicht wie das römische auf einem abstrakten (subjectiven) Begriffe eines Eigenthums *(Dominium)*, welches sowohl in Bezug auf bewegliche wie unbewegliche Sachen gleichmässige Wirkungen äusserte [1]). Vielmehr ist es der Begriff des Besitzes, der Innehabung überhaupt, welcher in dem deutschen Rechte an der Spitze des Systemes erscheint. Die Wirkungen dieser Innehabung, d. h. die damit verbundenen Rechte, sind sehr verschieden: ihre mannigfachen Abstufungen aber sind hauptsächlich bedingt durch den natürlichen (objectiven) Unterschied der Beweglichkeit und der Unbeweglichkeit der Sachen, so dass es im deutschen Rechte von Haus aus nicht ein, sondern vielmehr zwei Sachen- oder Besitzrechte, das der beweglichen und das der unbeweglichen Sachen gibt [2]). Bei den unbeweglichen Sachen zeigt sich sofort wieder eine wesentliche Verschiedenheit des Besitzrechtes; je nachdem dieselben als ein freies oder als ein von einem Herrn abgeleitetes Besitzthum besessen werden. Auf die erstere Klasse von unbeweglichen Sachen gehen vorzugsweise die Bezeichnungen *Proprium* [3]), *Allodium* oder (fränkisch) *Alodis* [4]), *Hereditas* [5]), *Terra Saliga* [6]) und *Mala hereda* [7]), wofür

[1]) Das Wort *Dominium* wird in den mittelalterlichen germanischen Rechtsquellen fast nie auf das privatrechtliche Eigenthum, sondern regelmässig nur auf die politische Herrschaft bezogen. (Vergl. oben §. 51. Note 5; 53. Note 2). Die germanischen Rechtsquellen gebrauchen dagegen zur Bezeichnung der privatrechtlichen Befugnisse an Sachen das Wort *proprietas* (Eigenschaft), und diesem sind noch in der französischen und englischen Sprache die Bezeichnungen für Eigenthum *(propriété, propriety)* nachgebildet. —

[2]) Ganz dieser Auffassung entsprechend musste man später, als sich eine wissenschaftliche Systematik bildete, von Mobiliar- und Immobiliar-Rechten und Klagen sprechen, und diese Eintheilung (nicht aber den römischen Unterschied von *jus* und *actio in rem* und *in personam)* an die Spitze des Systemes stellen, wie das auch zum Theile noch im französischen, noch mehr aber im englischen Rechte der Fall ist.

[3]) *Proprium* scheint Uebersetzung von Eigen zu sein.

[4]) *Allodium* scheint Loosgut, *Sors*, zu bedeuten. Grimm, R.A., p. 247. entscheidet sich für die Bedeutung *mere proprium* (Franz. *franc alleu).* Als wälsch erklärt dieses Wort Müllenhof, im Glossarium zu G. Waitz, das alte Recht der sal. Franken p. 278. —

[5]) *Hereditas* deutet auf die Art und Weise, wie das *Proprium* nach der festen Niederlassung der Germanen in den weströmischen Provinzen regelmässig erworben wurde.

[6]) *Terra Saliga* (Lex Sal. Tit. 62) bezeichnet so viel wie Gerichtsland, d. h. durch gerichtliche Auflassung *(Sala)* zugewiesenes und gewährtes Land. (Noch im Englischen *to sale*, veräussern; verwandt ist auch wohl das deutsche Habseligkeiten.—

[7]) *Mala hereda* (L. Burg. 86) scheint dasselbe wie *Terra Saliga* zu sein.

Digitized by Google

später Eigen, Loteigen, Erbe und Echtwort gefunden werden [8]). Das abgeleitete Besitzthum, wofür später im allgemeinen die Bezeichnung Lehn gefunden wird, übertrug anfänglich auf den Empfänger nur ein Besitz- und Nutzungsrecht auf gewisse Zeit oder lebenslänglich, je nachdem es der Herr bei der Verleihung bewilliget hatte, wogegen aber der Empfänger dem Herrn zu gewissen persönlichen Diensten verpflichtet wurde. Die Verschiedenartigkeit der Natur dieser Dienstleistungen, je nachdem sie nämlich gemeine bäuerliche oder ritterliche Dienste zum Gegenstand hatten, und somit die verschiedene Art der Herrschaft (des *Imperium*) des Verleihers, welcher sonach der Empfänger unterworfen wurde, begründete wieder einen wesentlichen Unterschied unter den verliehenen Gütern selbst, welcher in dieser Zeit unter dem Namen *Precaria* und *Beneficium*, in der späteren Zeit als der Gegensatz von Zinsgut oder gemeiner Bauernleihe, und von Ritterlehn oder *Feudum* erscheinet. Wie die romanisirende Bezeichnung der gemeinen Bauerleihen als *Precaria* andeutet, so scheinet man in dieser Zeit noch gar kein dingliches Recht des Empfängers an solchen Gütern angenommen zu haben [9]). Das *Beneficium* oder *Feudum* aber übertrug wohl schon anfänglich ein dingliches, wenn gleich noch kein unwiderrufliches oder erbliches Recht auf den Vasallen [10]), d. h. es war auf ihn, so lange der Herr das *Beneficium* nicht zurückgezogen hatte, das eigentliche Besitzrecht (Gewer) und Nutzungsrecht, wie es dem Eigenthümer selbst zustand, übertragen [11]), so dass er die Sache gegen Dritte verfolgen konnte, und daher fasste die romanisirende Praxis sofort das *Beneficium* als eine Art von *Ususfructus* auf [12]). Es war

Die Bedeutung von *hereda*, *Terra* stehet fest: *Mal* ist *Sermo;* wohl hier *Sermo judicialis.*

[8]) Wenn auch die deutschen Wörter erst spät in den Urkunden hervortreten, so beweisen doch die entsprechenden lateinischen Uebersetzungen, dass sie schon in dieser Periode in dem Volksmunde gebräuchlich waren. Eigen hängt zusammen mit Ehe und Acht, Echt *(Judicium)* und bezeichnet also eine gerichtlich übertragene Sache: daher sich auch erklärt, warum dieses Wort ursprünglich nur von Immobilien gebraucht wird, da nur bei diesem eine gerichtliche Gewer stattfand.

[9]) Vergl. Ed. Laboulaye, l. c. p. 296 folg. —

[10]) Ueber *Beneficium* und *Feudum*, sieh oben §. 10. Note 6. 7. —

[11]) In diesem Sinne sagt II. Feud. 8. §. 2. „Quamvis enim possessio (die Gewere) per beneficium (in Folge der Verleihung) ad eum (vasallum) pertineat, tamen proprietas ad alium spectat (d. h. so ist sie doch nur eine abgeleitete Gewere). —

[12]) II. Feud. 23. §. 2. „. . . beneficium . . . ita datur alicui, ut proprietas quidem rei beneficiatae penes dantem remaneat: ususfructus vero illius rei ita ad accipientem transeat" etc. — Später gab man dem Vasallen sogar eine *Rei vindicatio*

Digitized by Google

natürlich, dass sich bei den Vasallen bald ein Streben nach Anerkennung der Erblichkeit ihrer Benefizien erzeugen musste: jedoch kam es in dieser Periode noch zu keiner allgemeinen reichsgesetzlichen Anerkennung der Vererblichkeit der Lehn. Doch sieht man aus einer Verordnung Karl's II. (des Kahlen) im J. 877, dass es damals schon herkömmlich war, dass bei dem Tode eines Grafen oder anderen Vasallen einem von dessen Söhnen das eröffnete Lehn wieder verliehen wurde [13]).

§. 99.

Erwerbsarten des Besitzrechtes.

a) Verlosung. b) Erbgang. Retract.

Die Erwerbsarten des Besitzrechtes von beweglichen Sachen zeigen keine Eigenthümlichkeiten; hier schienen die natürlichen Rechtsgrundsätze auszureichen. Hinsichtlich der Liegenschaften findet man als eigenthümliche deutsche Erwerbsarten die gerichtliche Verlosung, den Erbgang, die Investitur und die Ersitzung. Die gerichtliche Verlosung ist die älteste dieser Erwerbsarten: sie findet sich in der Zeit der Einwanderungen der germanischen Völker in die abendländischen Provinzen des römischen Reiches, in der Bedeutung einer Zuweisung von Grundstücken unter öffentlicher Autorität; hierauf deutet auch die Bezeichnung der zugetheilten Ländereien als *Sortes* [1]). Später wird diese Erwerbsart nicht mehr erwähnt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass mit diesen gerichtlichen Zuweisungen durch Verlosung sich zugleich die Ansicht von einer rechtlichen Nothwendigkeit, die solchergestalt zugewiesenen Grundstücke auf die Descendenten zu vererben, verband [2]): jedenfalles war aber dadurch eine Befugniss des Erwerbers

utilis. II. Feud. 8. pr. „Rei autem per beneficium recte investitae vasallus hanc habet potestatem, ut tanquam dominus possit a quolibet possidente sibi quasi vindicare" etc. —

[13]) Cap. Karol. II. Convent. Carisiac. a. 877. c. 9. (Pertz, Legg. I., 539). Eine ausdrückliche Anerkennung einer Pflicht des Lehnsherrn, einem Sohne des verstorbenen Vasallen das Lehn wieder zu verleihen, enthält diese Verordnung nicht; vielmehr bestimmt sie nur die Art und Weise der interimistischen Verwaltung (prävidere) der Grafschaften oder Lehngüter, wenn bei dem Tode des Vaters kein Sohn sich zu Hause befindet, oder der Sohn minderjährig, oder kein Sohn hinterlassen ist.

[1]) L. Burgund. Tit. 14. §. 5. „... de ea tantum terra, quam pater ejus *sortis jure* possidens ... dereliquit." — Ibid. Tit. 84. §. 1. (Sieh Note 2). — L. Wisigoth. Lib. 10. Tit. 2. L. 1. „Sortes Gothicae et Romanae, quae intra quinquaginta annos non fuerint revocatae, nullo modo repetantur." — *Κλῆροι Βανδίλων*, Procop. de Bell. Vandal. I., 5. —

[2]) Unzweifelhaft stehet dies fest bei den Burgundern: L. Burgund. Tit. 1.

Digitized by Google

begründet, diese Grundstücke auf seine Nachkommen zu vererben, so dass also diese in ihrem künftigen Besitz- oder Erb-Rechte schon durch die Einweisung ihres Stammvaters selbst gerichtlich gewährt waren [3]). Sonach erschien seit der Einwanderung als die regelmässige Erwerbsart von Grundstücken der Erbgang *(Hereditas)*, und dieser musste zugleich als die beste und stärkste Erwerbsart gelten, da er nicht nur an sich auf einer gerichtlichen Gewähr beruhte, sondern auch der Erbe selbst regelmässig durch einen feierlichen (Notorietät begründenden) Akt den Besitz zu ergreifen pflegte [4]), und überdies, wenn das Gut einmal *Aviaticum* geworden [5]), d. h. durch zwei Generationen in der Familie besessen worden war, auch noch die Unverdenklichkeit des Besitzes schützend hinzutrat. Jedenfalles galt aber bei den einmal in Erbgang gekommenen Gütern, d. h. bei denjenigen, über welche der erste Erwerber nicht verfügt, sondern sie auf seine Erben hatte übergehen lassen, als Rechtsgrundsatz, dass sie auch fortwährend von dem Besitzer auf seinen nächsten Erben versendet werden mussten. Es verband sich demnach mit dem *Proprium* frühzeitig eine Stammgutseigenschaft, so wie es nicht mehr als neu erworbenes Gut *(conquisitum)* [6]) betrachtet werden konnte, in Folge deren dem nächsten Erben ein Widerspruchsrecht gegen Veräusserungen von Seite des

§. 1. „. . . patri antequam dividat, de communi facultate et de labore suo cuilibet donare liceat, absque terra sortis titulo acquisita, de qua prioris legis ordo servabitur.“ — Diese *Prior Lex* ist L. Burg. Tit. 84. „Quia cognovimus, Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti legi credimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, qui alio loco sortem aut possessiones habet.“ —

[3]) Es ist für das Verständniss des deutschen Erbrechtes von Wichtigkeit, sich hier schon das deutlich zu machen, dass der Erwerb von allodialen Grundstücken unter Gerichtsgarantie stets auch das Recht der Vererbung auf die Descendenz in sich fasst. Dies ist im wesentlichen auch bei der Erwerbung des *Dominium* im römischen Rechte der Fall; in dem deutschen Rechte verbindet sich aber mit diesem Rechte auch mitunter die Idee einer Nothwendigkeit des Vererbens auf die Descendenz, und diese Ansicht konnte sich bilden, wo die Descendenz schon in der ersten Erwerbung des *Parens* für mitgewährt betrachtet wurde.

[4]) Ohne Zweifel hatten die feierlichen Leichenmale *(Dadsisa*, Todtenessen) in der alten Zeit die angegebene juristische Bedeutung. Vergl. Lukas Herman, über die heidnischen Grabhügel Oberfrankens, in dem Jahresbericht des histor. Vereins z. Bamberg. 1842. p. 61. — Der *Indiculus superstitionum* erklärt *Dasisa* hiermit übereinstimmend als *Sacrificia super defunctos*. Grimm, Myth. p. 628 denkt aber an Todenlieder. — Es erforderte aber auch schon ein Erbvertrag die Veranstaltung eines Gastmahles. L. Sal. Emend. Tit. 48. —

[5]) *Hereditas aviatica*, L. Rip. 56 (58). §. 4. —

[6]) *Conquisitum*, Capp. Lib. IV. c. 74; *Comparatum*, Form. Marculf. II., 7. 12. —

Digitized by Google

Besitzers eingeräumt wurde, durch welche seine Erbfolge unwirksam gemacht worden wäre [7]). Nur ausnahmsweise und anfänglich nur in dem Falle einer dringenden Noth oder der Unmöglichkeit, das Erbegut länger zu behaupten, war der Besitzer berechtiget, dasselbe zu veräussern, musste aber dann dasselbe zuerst seinem nächsten Erben, mitunter auch noch seinem Schutzherrn oder dem Könige zum Kaufe anbieten [8]). Seit der karolingischen Zeit findet man auch schon die Veräusserungen an die Kirche und an den König begünstiget, und dabei das Widerspruchsrecht der nächsten Erben ausgeschlossen [9]). Aus diesem Widerspruchs- und Vorkaufsrechte der nächsten Erben hat sich in der späteren Zeit das Näherrecht oder Retractsrecht und zwar zuerst der Familienretract *(retractus gentilitius)* entwickelt, als das Recht der Familienglieder, in einen bereits abgeschlossenen Verkauf eines Grundstückes an die Stelle des Käufers einzutreten, gegen das Versprechen, die von diesem versprochenen Kaufsbedingungen zu erfüllen. Allmählig wurde ein gleiches Retractsrecht auch anderen Personen zugestanden, welche bei der Erwerbung einer Sache einen natürlichen Anspruch auf eine besondere Begünstigung zu haben schienen, weil sie als in einem einer Gewer wenigstens ähnlichen Verhältnisse zu dem Grundstücke stehend betrachtet wurden [10]).

[7]) L. Saxon. Tit. 15. §. 2. „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat.“ —

[8]) Ibid. Tit. 15. §. 3. „Nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur, mancipia licet illi dare ac vendere.“ — L. Saxon. Tit. 17. „Liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam, necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo, si ille emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est. Si nec ille voluerit, vendat eam, cuicunque volet.“ — Das gleiche Anbieten muss auch gegen einen Vertragserben beobachtet werden. L. Roth. 173. Dieselben Grundsätze erhielten sich das ganze Mittelalter hindurch praktisch: Freiburg. Stadtr. a. 1120. §. 28. „. . . si autem aliquis heredum necessaria sibi ministrare voluerit, de rebus suis non habebit disponendi facultatem.“ —

[9]) L. Saxon. Tit. 15. §. 2. (Sieh Note 7). — Vielleicht liegt der Grund dieser Ausnahme darin, dass der Fiskus und die Kirche die Veräusserer regelmässig auf dem Gute sitzen liessen, und ein Erbrecht dieser Descendenz in dem jezt abgeleiteten Besitze anerkannten. (Sieh oben §. 27).

[10]) Ein Retractsrecht des *Romanus*, wenn sein germanischer *Hospes* seinen Gutsantheil veräussern wollte, also einen sog. Retract *ex jure congrui*, Gespilderecht, kennt schon L. Burgund. Tit. 84. §. 2. „. . ., in comparando (terram), quam Burgundio venalem habet, nullus extraneus Romano hospiti praeponatur, nec extraneo per quodlibet argumentum terram liceat comparare.“ — Einen städtischen Retract, eine Art Territorialretract oder Marklosung, kennt schon Freiburg. Stadtr. a. 1120. §. 21. „Omnis burgensis hujus civitatis est *genos* possessionis cujuslibet,

Digitized by Google

§. 100.

Fortsetzung.

c) Investitur. d) Ersitzung.

In der älteren Zeit scheinen die Veräusserungen des freien Grundeigenthumes an dritte Personen, welche nicht zur Familie gehörten, selten gewesen zu sein. Ein solches Geschäft galt sowohl für die Partheien, als auch für die Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück lag, für dergestalt wichtig, dass man dabei eine Mitwirkung des Gerichtes für nothwendig hielt. Die Veräusserung erforderte zuerst eine gerichtliche Auflassung, d. h. Erklärung des bisherigen Innehabers, dass er sein Besitzrecht aufgeben und dasselbe auf den Erwerber übertragen wissen wolle. Sodann konnte und musste die Investitur *(Vestitura, Investitura)* folgen [1]), d. h. die Uebergabe von Symbolen [2]), welche zunächst von dem Veräusserer ausging und wobei auch mitunter seine nächsten Erben mitzuwirken hatten [3]), durch die Hand des Richters oder einer besonders mit dieser Art von Geschäften beauftragten Gerichtsperson [4]), an den Erwerber, zum Zeichen des an letzteren nun-

si eam sibi forte voluerit comparare.“ — Ein Retractsrecht des Lehnsherrn *(Retractus feudalis)* erwähnt schon II. Feud. 9. §. 1. „ . . . concessa erat domino pro aequali precio redemptio, nisi hoc beneficium amiserit dominus . . . annali silentio ex quo sciverit, computando. Praescriptione autem triginta annorum submovebatur tam sciens quam ignorans: in prohibendo vel in redimendo potior erat proximi agnati, quam domini conditio: si tamen feudum erat paternum.“ — Vergl. II. Feud. 26. §. 13. — Die Anfänge eines ritterschaftlichen Retractes zeigt schon Schwabensp. c. 158. (sieh oben §. 30. Note 37); vergl. §. 72. Note 9. — Sieh auch Renaud, zur Lehre von dem Näherrechte, in der Zeitschr. f. deut. R. Bd. VIII. S. 240. —

[1]) Die älteste urkundliche Erwähnung der Investitur ist wohl in L Bajuv. Tit. 17. c. 2. „ . . . et vestita est illius manus, cui tradidi.“ — Sodann wird zunächst die *Investitura* erwähnt in den Legg. Langob. Ludovici Pii. c. 14. 35. 38, und Legg. Langob. Guidonis c. 5., in letzterer Stelle *„legitima investitura“* im Gegensatze anmasslicher Zueignung *(praesumtive invadere)*. — Die Lex Ludov. Pii. c. 14. findet sich auch in Capp. Lib. 4. c. 19, wo aber *Vestitura* für *investitura* geschrieben wird.

[2]) Die Investitur ist nicht symbolische Traditio, d. h. symbolische Besitz-Uebertragung im römischen Sinne, sondern *Traditio symbolorum*, zur Bezeichnung des Ueberganges des Besitz-Rechtes.

[3]) Es hängt dies mit dem Widerspruchsrechte der Erben zusammen (§. 99), welches dann beseitiget war, wenn sie bei der Veräusserung mitwirkten.

[4]) Der Uebergabsact hiess *Sale* (von Saljan, *tradere*): Vergl. J. Grimm, R.A. p. 555. Die Gerichtsperson, welche die Uebergabe leitet, heisst noch spät, z. B. im XIV. Jahrhundert im Nürnberger Stadtrechte, Salmann: (daher auch häufig in Urkunden der Ausdruck: „tradere per manum salmanni“: auch scheinet hieraus

Digitized by Google

mehr übergehenden Besitzrechtes. Die Investitur musste regelmässig vor dem Gerichte geschehen, in dessen Bezirk die Sache lag. Befand sich der Veräusserer auswärts, so konnte die Investitur wohl auch vor dem Richter seines Aufenthaltsortes vorgenommen werden, allein hierbei war die Zuziehung einer Mittelsperson *(Fidejussor)* nothwendig, welchem die Investitur zu dem Zwecke ertheilt wurde, um sie dem wahren Erwerber an dem Orte der belegenen Sache ertheilen zu können [5]). *Investire* bezeichnet soviel wie einkleiden *(vestire)* [6]), mit der Nebenbedeutung von Befestigen *(firmare, confirmare)* und gewähren *(guarantigare)* [7]). Die Wirkung der Investitur war sonach ein gerichtlich garantirtes Besitzrecht (d. h. Gewere), und daher erklärt sich auch, warum noch der *Liber Feudorum* als die eigentliche und ursprüngliche Bedeutung der Investitur angibt, dass sie selbst *Possessio* (nämlich im Sinne von *Gewer*) sei [8]); und dies bestätigt und rechtfertigt sich

schon der in dem Prolog zur *Lex Saliga* erwähnte *Saligast* (sich oben, Quellengesch. §. 4. Note 7) bezogen werden zu dürfen und sich als *Rector traditionum* zu erklären. — Die Erwerbungen selbst hiessen *Traditiones:* daher auch in den Klöstern die über die erworbenen Grundstücke angelegten Verzeichnisse *Traditiones* oder *Libri traditionum* genannt wurden.

[5]) Ausführlich wird dies dargestellt in Legg. Langob. Ludov. Pii. c. 14. —

[6]) Es scheint dies damit zusammenzuhängen, dass mit dem Grundstücke die *vestis bellica* (die Rüstung) als Pertinenz, wegen der Heerbannpflicht überging und der Erwerber damit bekleidet wurde, so wie auch noch bei dem Erwerb adelicher Güter der Erwerber sich die Wappen derselben *(arma)* beilegt. Die *Vestita manus* in der Lex Bajuvar. Tit. 17. §. 2. deutet wohl auf eine Investitur durch einen Handschuh, welches Symbol in den süddeutschen Gegenden sehr gebräuchlich war. — Grimm, R.A. v. Handschuh, p. 152.

[7]) Durch die gerichtliche Gewähr, die mit der Investitur verbunden ist, erscheint diese ihrem Wesen nach als eine Art von *Adjudicatio*, oder wenn man will, als eine deutschrechtliche *In jure cessio*. Mitunter wird die Gewährung *(Confirmatio)* noch neben der Investitur besonders erwähnt: dann scheinet hiermit die Anfertigung einer Urkunde über die Ertheilung der Investitur selbst gemeint zu sein. Cappit. Lib. IV. Append. III. c. 7. „De rebus, quas Marchio tradidit filio Bosonis vel aliis hominibus, volumus ut hi quibus traditae fuerunt, vestituram suam accipiant et insuper confirmationem.“ — Es erklärt sich dies vielleicht auch dadurch, dass an vielen Orten bald Sitte wurde, dass die Partheien aussergerichtlich investirten, d. h. die Symbole übergaben, in welchem Fall dann freilich die gerichtliche Confirmatio noch besonders nachfolgen musste. Hiervon ist auch die solenne symbolische Art des *Firmare* zu verstehen, welche die Lex Bajuv. Tit. 17. c. 2. mit Bezug auf einen Fall beschreibt, wo schon vorher *manus vestita* vorhanden war.

[8]) II. Feud. 2. „Investitura autem proprie (d. h. im eigentlichen, ursprünglichen Sinne) dicitur Possessio (d. h. rechtliche Innehabung, Gewer): abusive autem modò dicitur, quando hasta vel aliquid corporeum quidlibet porrigitur (der Einkleidungs-Act) a domino feudi se investituram facere dicente.“ — Der Gebrauch des

Digitized by Google

vollkommen, wenn man berücksichtigt, dass der *Liber Feudorum* hierbei auf die deutsche Wurzel dieses Wortes (*werjan* oder *vasjan*) anspielt. Von der Uebertragung des physischen Besitzes war zunächst bei der Investitur nicht die Rede: jedoch hatte der Uebergang der factischen Innehabung an den Erwerber wohl regelmässig keine Schwierigkeit, weil die Investitur regelmässig doch nur von dem bisherigen Innehaber ausging [9]) und sonach der Besitzergreifung des Erwerbers nicht leicht ein Hinderniss in den Weg treten konnte: daher schweigen auch die älteren Quellen über die Frage nach dem Uebergange des Besitzes fast gänzlich, weil sie diesen als etwas sich von selbst Verstehendes in Folge der Uebertragung des Besitzrechtes annehmen. Die spätere Zeit, welche den Begriff der *Possessio* aber nicht mehr in der germanischen Bedeutung von Gewer (Besitzrecht), sondern nur in der römischen Bedeutung eines factischen Besitzes auffasste, griff die Frage danach, was denn eigentlich durch die Investitur übertragen werde, speziell auf, mit Berücksichtigung der singulären Fälle, in welchen dem sofortigen Uebergange des Besitzes nach Uebertragung des Besitzrechtes Hindernisse entgegen stehen, und musste sonach, da man auf das Besitzrecht (*jus possidendi*) im Gegensatze der römischen *Possessio* den Begriff eines dinglichen Rechtes im Sinne der romanisirenden Schule übertrug, zu der Entscheidung kommen, dass die Investitur ein dingliches Recht (*Dominium directum vel utile*) übertrage, und daher der Investirte sowohl

Wortes Investitur für Possessio (Gewer) tritt auch in den fränkischen Rechten mit Bestimmtheit hervor: Legg. Langobard. Ludov. Pii. c. 38. „... actor propter investituram Domini nostri Karoli genitoris idem mancipium contradicere non audeat“ (d. h. weil der Sklave schon zur Zeit Karl's d. Gr. auf einer seiner *Villae* aufgenommen und somit in die Gewer des Kaisers gekommen war). — Ibid. c. 38. „... Volumus autem de his libertatibus et rebus reddendis, quae in nostra investitura sunt, ut primum quosque per optimos inquirantur.“ — Ebenso in der Rubrik der Capit. Wormat. a. 829. c. 8. (bei Georgisch p. 900) „De vestitura triginta annorum, sive de rebus ecclesiae, quae ab eadem ecclesia per triginta annos possessae sunt.“ — Auch die Kirche vertheidigte die Ansicht, dass die Investitur, d. h. die Uebergabe von Symbolen, ein unwiderrufliches Besitzrecht (Gewer) gebe, gebraucht aber eben zu dessen Bezeichnung auch das Wort Possessio, was später, als man dies Wort mehr in dem römischen Sinne von factischer Innehabung aufzufassen sich gewöhnte, zu Missverständnissen führen musste. Cap. 2. X. de consuet. Innoc. III. a. 1199. (1. 4) „... Hujusmodi signum, quod scotatio dicitur, non tam factae donationis (die nämlich als mortis causa geschehen, widerruflich wäre) quam traditae possessionis sit evidens argumentum.“ — (Hiernach hätte nämlich das Geschenk den Charakter der Unwiderruflichkeit wie ein deutscher Erbvertrag. Vergl. L. Sal. Emend. Tit. 48. —

[9]) Der Unterschied der Investitur, *Traditio* und *Firmatio* zeigt sich schon in L. Bajuv. Tit. 17. c. 8. „... vestita est illius manus cui tradidi et firmare volo cum lege.“ —

Digitized by Google

gegen seinen Autor, wie gegen jeden Dritten auf die Einräumung des Besitzes klagen könne [10]). Ursprünglich war man so strenge, dass man der einfachen *Traditio* einer unbeweglichen Sache, selbst bei dem Vorhandensein aller Erfordernisse, unter welchen sie nach römischem Rechte ein dingliches Recht (*Dominium*) übertragen konnte, diese Wirkung absprach [11]): doch trat in dieser Beziehung wenigstens an einigen Orten frühzeitig ein Schwanken der Praxis ein [12]), und endlich gestaltete sich die Sache so, dass nunmehr die römische Lehre von der Wirkung der einfachen natürlichen Erwerbsarten auch in Deutschland die doctrinelle Regel bildet, die Investitur und gerichtliche Gewähr aber nur noch da erfordert wird, wo sie sich durch Herkommen in Gebrauch erhalten oder in den Statutarrechten Aufnahme gefunden hat, was freilich wohl in den meisten Ländern der Fall ist. Die Investitur war aber nicht blos nöthig, wenn eine Sache als *Proprium* übertragen werden sollte, sondern auch, wenn dieselbe als *Beneficium* (*Feudum*) übertragen wurde, weil auch hier der Empfänger das eigentliche Besitzrecht (Gewer) erhalten sollte [13]). Eben so gebrauchte dieselbe die Kirche bei der Verleihung der kirchlichen Benefizien und der Einführung der Geistlichen in die damit verbundenen Aemter [14]). Gerade in diesen letzteren beiden

[10]) II. Feud. 7. §. 1. „Investitura vero facta et fidelitate subsecuta, omnimodo cogatur dominus investitum in vacuam possessionem mittere, quod si differat, omnem utilitatem ei praestabit.“ — II. Feud. 88. „ . . . Quicunque igitur beneficium per investituram acquisierit sine possessionis traditione, pares ad investituram habeat, ut per ipsos veritas discernatur, cum controversia inde fuerit.“ —

[11]) I. Feud. 25. pr. „Sciendum est, feudum sine investitura nullo modo constitui posse, etiam si domino jubente quis alicujus rei nomine feudi possessionem nanciscatur et teneat.“ —

[12]) Schon I. Feud. 25 pr. (Sieh Note 11) fügt bei: „licet tamen possessionem taliter adeptam, dum vixerit, quasi feudi nomine retinere: herede ejus in hoc jure nullo modo ei succedente.“ — Eine völlige Umbildung zeigt schon II. Feud. 33. pr. „Sciendum est itaque, feudum acquiri investitura, successione, vel eo, quod habetur pro investitura: ut ecce si dominus alicui coram paribus curiae dixerit: Vade in possessionem istius fundi, et teneas illum pro feudo. Licet enim non intercessisset investitura, tamen tale est ac si intercessisset.“ — Noch später fasste man die Investitur als einen blossen Titulus auf, und identificirte sie mit dem Vertrage selbst; und wo man durch die Einflüsse des römischen Rechtes dahin gekommen war, die Formen der Investitur für überflüssig zu halten, bildete sich sogar endlich die Ansicht aus, dass nach deutschem Rechte durch blosse Verträge dingliche Rechte übertragen werden könnten. Vergl. Brackenhöft, in der Zeitschr. f. deut. R. Bd. 8. p. 22. —

[13]) Vergl. die in den Noten 8. 10. 11. 12 und 13 angeführten Stellen.

[14]) Cod. de offic. episcop. ap. Baluz II., p. 1371. „Dum episcopi consecrentur. dentur baculi (als Zeichen der Jurisdictio) . . . Dentur et annuli, propter signum

Digitized by Google

Beziehungen, hinsichtlich der Lehn und der geistlichen Pfründen, hat sich die Investitur noch gemeinrechtlich als durchaus praktisch erhalten [15]). In Ermangelung der Investitur sah man wohl auch schon in der ruhigen Innehabung einer Immobilie während eines Jahres einen Grund wenigstens zu vorläufigem Schutze des Besitzers: doch fehlen hierüber in diesem Zeitraume ausdrückliche Zeugnisse [16]). Ohne Zweifel aber vertrat ein Besitzstand, der unvordenkliche Zeit gedauert hatte, die Stelle der Investitur und eines guten Rechtstitels [17]). In den Rechtsbüchern, welche zum Theile aus dem römischen Rechte schöpften, finden sich auch schon Spuren der römischen Verjährungslehre [18]).

§. 101.

Symbole.

Die Förmlichkeiten der Veräusserung und insbesondere die Symbole richteten sich regelmässig nach der Nationalität des Veräusserers [1]), so

pontificalis honoris vel signaculum secretorum. — Hincmar, Epist. 12. ad Ludovic. Pium. — Ueber den Investiturstreit und das Concordatum Calixtinum s. oben Volksgesch. §. 35. Note 15.

[15]) Bei den niedrigen geistlichen Pfründen wird die Investitur jetzt gewöhnlich Installatio (von Stallum, dem besonderen Platze im Chor der Kirche) genannt. Vergl. Müller, Lexikon des Kirchenrechts, v. Installation. — Richter, Kirchenrecht (2. Aufl.) §. 146. —

[16]) Es findet sich nur in der L. Sal. (Emend.) 47. §. 4 eine Andeutung über die Rechtswirkung des Ablaufes eines Jahres: „Si autem quis migraverit in villam alienam, et ei aliquid infra XII. menses secundum legem contestatum non fuerit, securus ibi consistat, sicut et alii vicini.“ — Noch findet sich das Jahr erwähnt als die Frist, innerhalb welcher ein Vorgeladener erscheinen muss, wenn er nicht will, dass seine Güter dem Fiskus verfallen sollen. Cap. Ludov. II. a. 856. (Pertz, Leg. I., 443) c. 13. „. . . si autem ad quartum mallum venire contempserit, possessio ejus in bannum mittatur . . . Si infra annum non venerit, de rebus ejus, quae in bannum misse sunt rex interrogetur, et quidquid inde judicaverit fiat.“ — Allein das entschiedene und allgemeine Vorkommen der einjährigen Ersitzung in den Quellen des nächsten Zeitraumes, woselbst sie nicht als ein neues, sondern als ein uraltes, zum Theile schon damals in den Hintergrund tretendes Institut erscheint (vergl. z. B. Constit. Sicil. Lib. III. Tit. 32. §. 1, Quellengesch., §. 27. Note 2), berechtigt wohl ihr Vorhandensein und ihren Gebrauch schon in der merowingischen und karolingischen Zeit anzunehmen. —

[17]) Vergl. z. B. Edict. Chlothar. II. a. 614. c. 9. (oben §. 40. Note 4). —

[18]) Die Hauptrolle spielt überall die dreissigjährige Verjährung. Sieh die Rubrik der Capp. Wormat. a. 829. c. 8, oben Note 8. — L. Burgund. Tit. 79. „De praescriptione temporum.“ — L. Wisigoth. Lib. 10. Tit. 2. „De quinquagenarii et tricennalis temporis intentione.“ —

[1]) So z. B. noch in einer Urk. v. 1186, bei Menken, script. rer. Germ. I.,

Digitized by Google

dass also ursprünglich die persönliche Eigenschaft des Besitzers das Recht des Gutes bestimmte, während in der späteren Zeit sich dieses Verhältniss geradezu umänderte und das Recht des Besitzers wenigstens in politischer Beziehung durch die Eigenschaft seines Gutes bestimmt wurde [2]). Das gebräuchlichste Symbol war die Uebergabe eines Halmes *(calamus, festuca* oder *stipula)* [3]). Als besondere Form der Uebergabe wird erwähnt *laiso werpum*, oder *in laisum jactare*, das Werfen oder Stecken eines Halmes in den Busen, diese Form wurde insbesondere bei der fränkischen *Adfatomie* beobachtet [4]). Zu gleichem Zwecke diente auch das Uebergeben einer Erdscholle (*waso*) [5]). Dieses Symbol wurde besonders bei Veräusserungen an die Kirche gebräuchlich, und daher erscheinet auch die symbolische Uebergabe von Grundstücken im canonischen Rechte unter dem Namen der *Scotatio* (Schoosswurf) [6]).

770. „ . . . Henricus et Wernerus de Stechowe germani fratres, profitentes se juri Franconum cum progenitoribus suis addictos, possessionem suam . . . jure et judicio Franconum publice contradiderunt." —

[2]) Hierauf hat besonders aufmerksam gemacht, Gaupp, germ. Ansiedlungen, p. 263. —

[3]) Dies Symbol wird schon in der L. Sal. (Emend.) Tit. 48 erwähnt und zwar bei der Aufnahme eines Vertrags-Erben in die Gewer. — Es hat sich heut zu Tage noch in vielen Orten in Deutschland als Zeichen der gerichtlichen Gewähr („gewähren mit Mund und Halm") bei den Käufen von Grundstücken, und bei der Antretung von Erbschaften erhalten. So wie die Uebergabe des Halmes als Symbol des Erwerbes, so galt das Wegwerfen desselben als Zeichen der Auflösung eingegangener Verbindlichkeiten. Grimm, R.A., p. 121 folg. —

[4]) L. Sal. (Emend.) 48. „De affatomie"; L. Rip. 50. „De adfatinire." Unter dieser Rubrik heisst es sodann in der L. Saliga: „ . . . et sic fistucam in laisum jactet." Laisum scheint Laz, Brustlatz zu sein: Adfatomie ist wohl von fathem, Busen; eben so wie (engl.) father, Vater gebildet: es kann demnach eben sowohl auf die Form des Geschäftes (Busen-Wurf, statt Schoosswurf) als auch auf den Inhalt desselben bezogen werden, der in der L. Sal. eine Annahme eines Fremden als Erben, also ein deutscher Erbvertrag mit dem Charakter einer Adoption ist: danach wäre adfatinire soviel wie in den Busen oder an den Busen nehmen, und könnte sonach das fränkische Wort für Anwünschung an Kindesstatt gewesen sein. — Vergl. auch Wilbrandt, in der Zeitschrift f. deut. R. Bd. V. S. 182. —

[5]) Vergl. die Formeln bei Grimm, R.A. p. 113, 170.

[6]) Cap. 2. X. de consuetud. Innocent. III. a. 1190. (1. 4) „Si vero aliquis possessiones aliquos claustris vel aliis religiosis locis in bona valetudine vel ultima voluntate pro suorum vult remedio peccatorum conferre, hanc conferendi formam esse proponis, quod in hujusmodi donationis modicum terrae consuevit in manu accipere, vel in extremitate pallii, quod manu Prälati Ecclesiae substinetur, aut super altare ponendum . . . subdicta forma, quae scotatio appellatur: Discret. vestra emandamus, quatenus donationes (illas) . . . faciatis irrevocabiliter observari" etc. Sieh den Schluss dieser Stelle oben §. 100. Note 8. —

Digitized by Google

Uebrigens war das Symbol in der Regel gleichgültig [7]: man findet daher auch die Uebergabe durch einen Baumzweig (*ramus*), einen Spahn, durch Handschuhe u. s. w. [8]. Lehn wurden häufig durch eine Lanze (*hasta*) [9], und wenn sie mit Hoheitsrechten verbunden waren, durch Fahnen, an Geistliche auch mit dem Stabe, später mit dem Scepter geliehen [10]. Bei den Langobarden wird ausserdem noch als Symbol das Messer (der Dolch, *cultellus*) und der *Andelang*, wahrscheinlich auch eine kurze Waffe erwähnt [11]. Nebenbei findet sich hier schon die Errichtung von Urkunden, und die Uebergabe derselben mit darauf gelegten Symbolen, welchen man mitunter die Feder und das Dintenfass beifügte: die Uebergabe hiess in diesem Falle *Testamentum sive cartam levare* [12]. Später trat die Uebergabe der Urkunden allein schon an die Stelle der Symbole; eben so wurde später die Rechtswirkung der Investitur der Eintragung in gerichtliche Gewährbücher beigelegt.

§. 102.

Die Vindication.

Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten des deutschen Rechtes, dass in ihm das Klagensystem nicht besonders ausgebildet ist, und namentlich fehlen benannte Klagen in dem Sinne, wie solche in dem römischen Rechte angetroffen werden, durchaus. Man sah überhaupt nur darauf, ob die von dem Kläger vorgetragenen Thatsachen von der Art waren, dass daraus ein rechtlicher Anspruch abgeleitet werden konnte, und ob dies der Fall war, blieb dem Ermessen der Schöffen anheimgestellt: ein Verfahren, welches später durch das canonische Recht sogar eine

[7]) II. Feud. 2. pr. (oben §. 100. Note 8). —

[8]) Grimm, R.A. p. 130. 152. 174. —

[9]) II. Feud. 2. pr. (sieh §. 100. Note 8). — Grimm, R.A. 163. —

[10]) Ueber Fahn- und Scepterlehn, sieh oben §. 47. Note 22. 23. — Grimm, R.A. p. 161. — Ueber den Stab, ebendas. p. 133. —

[11]) Beispiele bei Grimm, R.A. 170; über den *andelang* insbesondere, ebendas. p. 196. 558. —

[12]) Beispiele bei Grimm, R.A. p. 557. — Eine sehr vollständige Formel hat auch Gaupp, Ansiedlungen, p. 246 aus Muratori Dissertazioni sopra le antichita Italiane. Napoli 1783. Tom. I. p. 340. angeführt: Urkunde des Grafen Hugo von Toskana a. 925. „Secundo legem meam atramentario, pinna et pergamena de terra levavi et Arnifridi notario ad scribendum tradidi, per wasone terre et fistucum nodatum seo ramum arboribus, adque per cultellum et wantonem seu andilanc, et sic per hanc cartula justa legem meam Saliga vindo. — Noch ist in der deutschen Rechtssprache der Ausdruck: Protest leviren, für die Aufnahme einer für das Wechselverfahren wichtigen Urkunde üblich geblieben.

Digitized by Google

gesetzliche Sanction erhielt [1]), und sich in den Rechten aller modernen Völker erhalten hat. Hiernach kann es nicht befremden, dass die Rechtsquellen der älteren Zeit über Klagen zur Wiedererlangung eines verlorenen Besitzes fast gänzlich schweigen. Indessen findet man doch so viel, dass nicht nur Klagen wegen Besitzstörungen [2]), sondern auch auf Anerkennung eines besseren Besitzrechtes einer Immobilie gegen den Besitzer zulässig waren, und zwar unter Voraussetzungen, wobei der Besitzer nicht als widerrechtlicher Spoliant erschien, wobei also der Gesichtspunkt einer eigentlichen *Vindication* eintritt [3]). Solche Prozesse wurden als *Causae majores* behandelt, und konnten demnach auch zu Ordalien führen [4]). Uebrigens konnte der Fall der Vindication einer Immobilie wohl nicht häufig vorkommen, da die redliche Erwerbung regelmässig durch die gerichtliche Investitur bedingt war: es scheint demnach, dass in der älteren Zeit die Klage auf Herausgabe einer Liegenschaft, wenn sie gegen eine andere Person als einen Spolianten gerichet wurde, im Wesen nicht wohl von einer Erbschaftsklage verschieden sein konnte, da nur noch derjenige, welcher sich als den Erben der Liegenschaft ausweisen konnte, unter Umständen ein besseres Besitzrecht als der investirte Besitzer darzuthun im Stande war [5]). Auch hinsichtlich der Vindication der beweglichen Sachen finden sich in den Quellen der älteren Zeit nur Andeutungen, jedoch in so weit genügend, als man hieraus soviel entnehmen kann, dass die Grund-

[1]) Cap. 6. X. de Judiciis. Alexander III. a. 1160 (2. 1) „. . . . Provideatis attentius, ne ita subtiliter, sicut a multis fieri solet, cujusmodi actio intendetur inquiratis, sed simpliciter et pure factum ipsum et rei veritatem . . . investigare curetis.“ —

[2]) L. Bajuvar. Tit. XVI. c. 1. §. 1. „Si quis pratum vel agrum vel exartum alterius contra legem malo ordine invaserit, et dicit suum esse, propter praesumtionem (d. h. wegen der Anmassung der Selbsthülfe) cum sex solidis componat et exeat.“ —

[3]) Lex Bajuvarior. Tit. XVI. c. 1. §. 2.

[4]) L. Bajuvar. Tit. XVI. c. 1. §. 2; Tit. XVII. c. 2 verweiset ausdrücklich auf den gerichtlichen Zweikampf *(pugna duorum)*. —

[5]) So muss sich nach dem bayerischen Rechte der Vindicant auf älteren Besitz und auf seine Eigenschaft als Erbe beziehen. L. Bajuv. Tit. XVI. c. 2. „. . . Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto campo semper eo tuli, nemine contradicente exartavi, mundavi, possedique usque hodie, et pater meus reliquit mihi in possessione sua.“ — Ebenso bewegt sich die Contra-Vindicatio genau auf denselben Voraussetzungen: L. Bajuv. Tit. XVII. c. 2. „. . . Non ita, sed mei antecessores tenuerunt, et mihi in alodem reliquerunt.“ — Aehnlich bestimmen die Leges Walliae (Diment. Cod. Edit. London. p. 787). Lib. II. Tit. IX. §. 13. „Cuicunque dadanhut (actio possessoria) a jure judicetur, nullus illum jure poterit alius expellere nisi proprie hereditarius.“ —

Digitized by Google

sätze, welche hierüber in den Spiegeln vorkommen, schon in der ältesten Zeit als praktisches Recht galten. Die Verfolgung der beweglichen Sachen begann mit der Ergreifung (*manus injectio*) bei dem Besitzer, unter welchem man sie antraf: hierauf folgte das *intertiorari*, d. h. eine Aufforderung an den Besitzer, seinen Autor zu nennen [6]). Die Vertheidigung desselben beruhet auch wesentlich darauf, dass er sich auf seinen Autor (*Warrantus*, *Fordro*, d. Garant oder Vormann) beruft, was *ad tertiam manum trahere* genannt wurde [7]). Die Pflicht des Autors, den Empfänger zu vertreten, ist bereits anerkannt [8]). Bleibt der genannte und durch Zeugenaussagen bereits erwiesene Autor am Gerichtstage aus, so wird er sofort als Dieb behandelt, und muss dem beklagten Besitzer auch das Kaufgeld herausgeben, weil dieser die Sache dem Vindicanten überlassen muss [9]). Leugnet der genannte Autor die Autorschaft, und weigert er sich also, den Beklagten zu vertreten, so wird dieser als Dieb behandelt, wenn er seinen Autor nicht der Autorschaft

[6]) L. Sal. (Emend.) 49. „De Filtortis h. e. qualiter homo furatas res intertiare debet. Si quis qui lege Saliga vivit, servum aut ancillam aut caballum vel bovem seu jumentum seu quamlibet rem suam sub alterius potestate agnoverit, mittat eam in tertiam manum, et ille apud quem agnoscitur debet adhramire (d. h. geloben, *spondere*, sich vor Gericht stellen) etc. — Diese Stelle scheint verdorben, und ist wohl nach mittat ein Satz ausgeblieben, wie sich aus der Vergleichung mit der hier vollständigeren und genaueren Lex Ripuariorum ergibt. L. Rip. 33 (35). §. 1. „De intertiare. Si quis rem suam cognoverit, mittat manum super eam. Et si ille super quem intertiatur, tertiam manum quärat, tunc in praesente ambo conjurare debent cum dextera armata, et cum sinistra ipsam rem teneant. Unus juret quod in propriam rem manum mittat, et alius juret, quod ad eam manum trahat, qui ei ipsam rem dedit.“ — Eine gleichlautende Vorschrift über die Art der Eideslelstung des Vindicanten enthalten die Leges Walliae (Venedot. Cod. Edit. London p. 121) §. 33. — L. Burgund. 83. §. 1. „Quicunque res, aut mancipium . . . agnosit a possidente, aut fideiussorem idoneum accipiat, aut . . . res quas agnoscit, praesumendi habeat potestatem.“ — Das Intertiorari verstehen Manche, wie z. B. Herm. Müller, Alter der L. Sal. p. 10 von dem Zuziehen eines Dritten, oder Hinterlegung des Gegenstandes bei demselben bis zu ausgemachter Sache.

[7]) L. Rip. 33 (35) §. 1. (Sieh Note 6). — Vergl. auch unten Note 10 u. 12.

[8]) L. Sal. Emend. 50. „ . . . et in ipso placito, quanticunque fuerint, qui rem intertiatam vendiderint vel cambiaverint, aut fortasse in solutionem dederint, omnes intra placitum istum commoneantur, ut unusquisque cum negotiatoribus suis alter alterum admoneat.“ — Dasselbe ist auch zu beobachten, wenn gegen Jemand desshalb geklagt wird, weil er einen fremden Sklaven unbefugt frei gelassen hat. L. Rip. 58 (60). §. 8. — Deutlich tritt hier schon der Grundsatz hervor „Hand muss Hand wahren.“ — Vergl. L. Rip. Tit. 33. —

[9]) L. Sal. 50. „ . . . Ille (autor) autem, qui admonitus non venerit, super quem testes juraverint, erit latro illius, qui res suas agnoscit, et ei secundum legem ei componat et insuper pretium illi reddat, qui cum eo negotiavit.“ — L. Rip. 33. (35) §. 2. „ . . . Et tunc ipse (der beklagte Besitzer) de furto securus sit.“

Digitized by Google

überführen kann [10]). Wird dagegen der Vindicant überwiesen, dass er mit Unrecht vindicirte, so wird er straffällig [11]). Besonders erwähnt wird schon der Fall, dass der Beklagte die Ausflucht braucht, er habe von einem Unbekannten gekauft: dann wird er durch eidliche Erhärtung dieser Behauptung zwar von der Strafe des Diebstahls frei, muss aber doch die Sache dem Vindicanten herausgeben [12]). Deutlich ergibt sich, dass die Vindication beweglicher Sachen schon in der alten Zeit nicht aus dem Gesichtspunkte der Proprietät (des Eigenthums), sondern lediglich aus dem der Entwährung, d. h. der widerrechtlichen Besitzentsetzung durch Raub oder Diebstahl aufgefasst wurde [13]).

C. Mittlere Zeit.

§. 103.

Gemeindebesitz. Mark und Markgenossenschaft. *)

Deutlicher als in der merowingischen und karolingischen Zeit tritt

[10]) L. Rip. 33. (35). §. 3. „Quod si auctor suus venerit, et rem intertiatam recipere noluerit, tunc ille super quem intertiata est, capitale et delaturam et furtum solvere studeat.“ — L. Edovardi Confessor. c. 20. §. 4. (25), bei Schmid, p. 288. „Theam (est) quod si quispiam aliquid interciet super aliquem, et intertiatus non poterit warrantum suum habere, erit forisfactura sua.“ —

[11]) L. Burg. 83. §. 2. „Si vero falsus fuerit (vindicans) in agnoscendo, rem quam male cognovit, et aliud tantum cogatur exsolvere.“ — Leg. Edovardi c. 20. §. 4. (25.) a. E. „... et iustitia de calumniatore similiter si defecerit. — Eine Strafe des neunfachen Ersatzes droht L. Rothar. c. 235 a. E. —

[12]) L. Rip. 33. (35) §. 4. „Quod si in ipsa hora, quando res interciatur, responderit, quod fordronem suum nesciat, tunc in praesente de sacramento sibi septima manu fidem faciat et super quatuordecim noctes adjurare (al. id jurare) studeat, quod auctorem vel casam seu postem januae auctoris sui nesciat; et rem sine damno (d. h. ohne das Interesse) reddat.“ — L. Rothar. c. 235. „... si auctorem non habuerit et nescit de quo comparasset, praebeat sacramentum, quod in eo nec fur esset nec collega furis, nisi simpliciter cum pretio suo comparasset: et insuper addat in ipso sacramento, si quoque tempore auctorem invenerit, non negabit. Tunc post praestitum sacramentum reddat caballum et sit sibi contentus.“ —

[13]) Ausdrücklich sagen die Leges Walliae (Gälischer Venedot. Code. Edit. London p. 121) §. 32. „Es sind sechs Wege, wie eine Person ihr Eigenthum verlieren mag: und in drei von diesen Fällen kann er darauf schwören (d. h. vindiciren), in den drei anderen kann er es nicht. Die drei Fälle, in welchen er nicht schwören kann, sind Depositum, Commodatum und Locatio nebst Precarium: ... die anderen drei, in welchen es Recht ist, zu schwören, sind erstlich (offener) Diebstahl, zweitens Verlieren aus Nachlässigkeit, und das dritte ist das heimliche Entwenden: hier kann geschworen werden, denn hier hat kein anderer (die Sachen) empfangen von seiner (des Vindicanten) Hand.“ —

*) v. Löw, über die Markgenossenschaften. Heidelberg 1829. — J. Grimm,

Digitized by Google

in den folgenden Jahrhunderten in den Urkunden das Gemeindebesitzthum im Gegensatze des Privatbesitzes hervor. Sicher aber wäre es unrichtig, wenn man hieraus schliessen wollte, dass sich der Gemeindebesitz erst in dieser Zeit gebildet habe: vielmehr erscheinet das ganze Institut so alterthümlich, dass man vielmehr sich berechtiget halten darf, die jetzt sorgsamere Aufzeichnung und urkundliche Feststellung der hieher gehörigen Rechtsverhältnisse der steigenden Gefahr des Unterganges des alten Gemeindebesitzthumes und dem damit gesteigerten Bedürfniss, für seine Erhaltung Vorsorge zu treffen, zuzuschreiben. Das Gemeindebesitzthum erscheinet gewöhnlich unter dem Namen Mark: mitunter auch unter den Bezeichnungen *Shire, Ewa, Eiwa*, Aue, Bannt oder Panz u. dergl. [1]); in Schwaben und in der Schweiz auch unter dem Namen *Almaneida* (später corrumpirt Alment oder Alm) [2]). Die Mark bestehet aus Wald und Weideland, Flüssen und Bächen, überhaupt aus allem, was nicht angebaut ist: den Gegensatz bildet das Privateigenthum oder das Ackerland, manchmal unter dem Namen Schutzband [3]). Die Mark war schon in der Zeit der Spiegel von den damals bestehenden politischen Landes-Eintheilungen unabhängig, so dass nicht nur die Mitglieder einer und derselben Landgemeinde, sondern mitunter auch mehrere Gemeinden und einzelne Hofbesitzer, ohne Rücksicht auf die sonstigen Grenzen der Gemeindegebiete, an einer und derselben Mark Antheil hatten [4]). Eben hierin liegt eine Andeutung,

R.A. p. 49 folg. Viele hieher gehörige Weisthümer finden sich in desselben Weisthümer 3 Bde. 1840. 42. — Michelsen, von der bauerschaftlichen Meentverfassung in Dithmarschen, in der Zeitschr. f. deut. Recht, Bd. VII. p. 89. — Mittermaier, Grunds. des deut. Priv.R. (7. Aufl.) §. 211. —

[1]) Grimm, R.A. p. 496.

[2]) Grimm, R.A. p. 497. 498. —

[3]) Grimm, R.A. p. 499.

[4]) Solche Verhältnisse haben sich zum Theile bis auf die neueste Zeit erhalten. So findet sich im Bamberger Tagblatt (1842, Octob.) eine Notitz, welche ich hier mittheile, da sie die Sache sehr veranschaulicht. „Auf der Ebene der südlichen Krautostheimer Hügelkette des Herrschaftsgerichtes Hohenlandsberg, zwischen der Krautostheimer, Herbolzheimer, Humprechtsauer und Rüdesbrunner Markung befindet sich ein Distrikt von beiläufig 512 Tagwerken, der besonders abgesteint ist, unter dem Namen Ossig oder Ossing. Dieses Feld wird von den 4 genannten Ortschaften gemeinschaftlich besessen, ohne zu einer derselben Markung zu gehören. Jedem der 4 Dörfer werden 128 Tagwerk zur Benützung zugetheilt. Da aber der Distrikt nicht durchaus gleich gutes Erdreich hat, so wird derselbe alle 10 Jahre auf's Neue unter die vier Gemeinden vertheilt, um auch im Besitze des guten und schlechtern Erdreichs zu wechseln. Aus jedem dieser 4 Dörfer werden nun 4 Nachbarn als besondere Gerichtsmänner des Ossing aufgestellt, welche zusammen das Sechzehner-Gericht bilden. Diese versammeln sich in gewissen Zeiten auf dem

Digitized by Google

dass die Markenverhältnisse älteren Ursprunges als die in dem späteren Mittelalter hervortretenden politischen Landeseintheilungen sind. Die Verbindung, welche unter mehreren Hofbesitzern oder Gemeinden hinsichtlich der gemeinschaftlichen Benützung der Mark bestand, hiess Markgenossenschaft. In Sachen, welche die Mark betrafen, übten die Markgenossen unter sich selbst eine eigene Gerichtsbarkeit in einem sog. Märkerding, oder Höltding (Holzgericht) unter dem Vorsitze eines selbstgewählten (gekornen) Markrichters, *Decanus* oder Holzgreven. Mitunter, jedoch selten, war das Amt des Markrichters in einer Familie erblich: auch waren ihm mitunter besondere Markschöffen als Urtheiler beigeordnet [5]). Wo dies nicht der Fall war, hatten in dem Märkerding alle Markgenossen eine Stimme [6]). Mitunter hatten einige Markgenossen besondere Berechtigungen, die regelmässig wie eine Art von Besoldung damit zusammenhiengen, dass ihnen insbesondere der Waldschutz oblag [7]). In der älteren Zeit pflegte der Waldfrevel sehr hart gestraft zu werden: insbesondere der Diebstahl, wenn er an hartem Holze begangen wurde [8]). Markgut konnte von keinem Einzelnen weder durch Cultur noch durch Verjährung erworben werden [9]). Hielt man eine Ausschei-

Ossing, und schlichten hier die vorgefallenen Angelegenheiten, welche den erwähnten Distrikt betreffen. — Die Sage hat sich unter den Einwohnern der Gegend fortgepflanzt, dass sich einst die Kaiserin Kunigund in derselben Nachts verirrt, und, als sie von den dasigen Landleuten wieder auf den rechten Weg gewiesen worden sei, denselben den Bezirk, frei von allen Abgaben, aus Dankbarkeit geschenkt habe.“ —

[5]) Grimm, R.A. 503. — Ueber das Verfahren im Märkerding, Ebendas. p. 529: (Ungehorsamen Märkern solle der Brunnen verschüttet, der Backofen eingeschlagen, das Thor zugepfählt werden, Niemand solle ihnen Feuer leihen u. s. w.). —

[6]) Kaiserrecht (Senk.) II. 57. „Wo ein wald oder eyn marke ist, darin aess dorfe oder czwellfe oder me gehoret, da han alle lude macht vnd recht, dy marke zu besiczende (d. h. im Märkerding zu sitzen) czu aller czid, also ez sich fuget.“ —

[7]) Markmeister, Holzmeister, Förster, Holzweiser, Schützen, Markschöffen, Erfexen (Erb-Aexte) u. dergl. Grimm, R.A. p. 503. 504. 508.

[8]) Man findet die Strafe des Enthauptens, Abhauen der Hand; insbesondere pflegte man die, welche einen Waldbrand absichtlich verursachen, in eine Ochsenhaut einzunähen und am Feuer zu rösten: Baumschälern zog man einen Darm aus dem Leibe, nagelte ihn an einen Baum, und trieb sie so lange um denselben herum, bis alles ihr Gedärme aus dem Leib um den Baum gewunden war.

[9]) Kaiserrecht (Endem.) II., 56. „Wa einer stat oder eim dorfe wird angegriffen ir walt vnd ir weid von etzlichen luten, die ez wollen bezzer han dan die andern mit roden vnd mit erbeit, in sulcher wise daz sie ez inne haben, vnd uf ir kint bringen die sullen wizzen ... daz si vnd ir erben unstete an dem gute sint: wan wie lang man daz gemein gut inne hat gehabt, so verluset man es doch mit

Digitized by Google

dung von Markland zur Vertheilung an die Genossen und zur Cultur als Privatbesitzthum für nothwendig, so konnte diess nur durch einen Beschluss der Markgenossen selbst geschehen [10]). Markgenossen konnten nur Gutsbesitzer sein [11]). Die Markgenossenschaft selbst erscheint als ein ganz eigenthümliches dem römischen Rechte völlig fremdes Rechtsverhältniss, auf welches daher auch, besonders was den Besitz und die Nutzungsrechte anbetrifft, die singulären römischen Grundsätze über *Universitates* gar nicht angewandt werden können. Es erscheinet vielmehr die Markgenossenschaft als eine besondere Mittelstufe zwischen der römischen *Universitas* und *Societas*, indem jeder Markgenosse ein bestimmtes, regelmässig mit der Grösse, d. h. der Vollständigkeit oder Theilung der Höfe im Verhältnisse stehendes Nutzungsrecht an der Mark, jedoch kein Klagerecht auf Theilung der Mark selbst hat [12]).

§. 104.

Privatbesitz. Gewer. *)

Der Begriff von Eigenthum im römischen Sinne als scharf ausgeprägter Gegensatz des Besitzes, so wie auch das Wort Eigenthum findet sich auch in diesem Zeitraume noch nicht in den Quellen [1]). Eben so wenig wird in den Spiegeln das Wort Besitz oder Besitzer als ein technischer Begriff gefunden. Dagegen erscheinet jetzt das Wort

rechte mit der gemeinlibe ding.“ — Daher wurden öfter Flurumgänge vergenommen, um die Markgränzen zu besichtigen. — Mitunter bediente man sich des aus dem Heidenthume stammenden Hammerwurfes zur Bestimmung der Grenzen der Mark. Grimm, R.A. p. 577. Vergl. mit p. 55—63. —

[10]) Grimm, R.A. p. 524. 525.

[11]) Grimm, R.A. p. 505.

[12]) Grimm, R.A. p. 530. Ne. 18. — Umgekehrt galt vielmehr der berechtigte Hof selbst so sehr mit der Mark verbunden, dass man bei einer Veräusserung desselben den Markgenossen ein Näherrecht (Marklosung) einräumte. Grimm, R.A. p. 531.

*) Albrecht, die Gewer als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechtes. Königsberg, 1828. — Vergl. hiermit Gaupp, in der Zeitschr. f. deut. Recht, 1839. Bd. I. Hft. 1. p. 86 folg. — Eichhorn, R.G. II. §. 354 folg. — Mittermaier, Grunds. des deut. Priv.R. 7. Aufl. §. 150. — J. Grimm, R.A. p. 491. — Philipps, englische Rechtsgesch. I., p. 240. —

[1]) Das Wort Eigenthum scheint erst in oder nach dem XVI. Jahrhundert in Gebrauch gekommen zu sein. Im XIV. Jahrhundert findet man mitunter, doch nicht häufig, das Wort Eigenschaft in der Bedeutung von *Proprietas*. Sehr selten, und wohl nur in italienischen, nicht in deutschen Rechtsquellen findet sich *Dominium* in der Bedeutung von Eigenthum: so z. B. in den Const. Regni Sicil III., 32. §. 1. (sieh Quellengesch. §. 27. Note 2). — Ueber die Bedeutung von *Dominium* als politische Herrschaft, sieh oben §. 51. Note 5; 53. Note 2. —

Digitized by Google

Gewere [2]) *(Sassina*, franz. *Saisine* [3]), *investitura)* [4]), überhaupt in der Bedeutung einer Innehabung, welche Rechtswirkungen hat, d. h. eine Vertheidigungsbefugniss der Sache in sich schliesst, so dass also Gewer im allgemeinen als Vertheidigungsbesitz erklärt werden darf. Es verbinden sich übrigens mit diesem Worte ähnlich wie im römischen Rechte mit dem Worte *Possessio*, mehrfache Bedeutungen, je nach der Stärke der Rechtswirkungen, welche unter gewissen Voraussetzungen mit einer Innehabung verbunden sind, und daher rühret zum grossen Theile die Schwierigkeit des richtigen Verständnisses der Lehre von der Gewer, indem dieses Wort bald nur das, was man jetzt Besitz zu nennen pflegt, bald das Besitzrecht selbst, und zwar bald das, was im römischen Rechte *Jus possessionis* heisst, bald das, was dort *Jus possidendi* genannt wird, und als dingliches Recht erscheint, bezeichnet. Gewere heisst demnach schon 1) jede einfache körperliche Innehabung (der Besitz) einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, wenn sie nur mit der Absicht verbunden ist, sich in derselben zu behaupten und die Sache gegen andere zu vertheidigen, gleichviel ob dafür ein Rechtsgrund vorhanden ist, oder ob sich der Innehaber im guten oder im bösen Glauben befindet. Es gibt daher in dem deutschen Rechte eben so eine diebliche und raubliche Gewere, wie es im römischen Rechte eine *Possessio injusta* und *malae fidei* gibt [5]). Dies ist die niedrigste Stufe der Gewere. Ihre Wirkung bestehet nur in provisorischem Schutze, so dass also selbst der Dieb und Räuber nicht wieder beraubt werden darf, sondern auf Herausgabe gerichtlich belangt werden muss [6]). Auch zeigt sich

[2]) Die Ableitung ist streitig: an goth. vasjan, vestire, investire denkt Grimm, R.A. p. 553; dagegen an goth. varjan, abwehren, Heinr. Künsberg, das Recht der Deutschen. Stuttgart, 1846, S. 395. — Unbestreitbar bestehet aber eine Begriffsverwandtschaft zwischen Wehren, Investiren und Gewähren (guarantigare): Vergl. oben §. 100. bei Note 6 u. 7. —

[3]) Der Ausdruck Saisine hat sich noch in dem neuesten französischen Rechte erhalten: jedoch erscheinet dort das Institut nur noch bruchstückweise und beschränkt auf die erbrechtlichen Wirkungen der alten Gewere (als erbliche Gewere), während es in der Lehre vom Besitz und Eigenthum den Wörtern *Possession* und *Propriété* hat weichen müssen.

[4]) Vergl. darüber §. 100. —

[5]) Sachsensp. II., 25. §. 1. „Wirt aber ein man beklaget umme roflike gewere“ etc. — Schwabensp. c. 76. II.

[6]) Falk, Holstein. Priv.R. Bd. IV. §. 1. Note 70. — Sachsensp. II., 24. §. 1. „Man ne mut niemanne ut sinen geweren wisen von gerichts halven, al (wenn gleich) si he dar mit unrechte an komen, man ne breke sie eme mit rehter klage, dar he selve to jegenwarde si, oder man lade in vore von gerichts halven to sinen

Digitized by Google

hier im allgemeinen als natürliche Wirkung des Besitzes die rechtliche Vermuthung für den Innehaber, dass derselbe im Zweifel zu schützen, und daher auch näher am Eide ist, als der klagende Nichtbesitzer [7]). Eine *Detentio* im römischen Sinne wird als Gegensatz der Gewer in den deutschen Rechtsquellen nicht erwähnt, auch war dazu keine Veranlassung, da eine Innehabung, welcher der Innehabende selbst keine Bedeutung beilegt, und die nicht einmal *malae fidei* ist, von selbst juristisch bedeutungslos ist. 2) In einem höheren Sinne bezeichnet Gewere soviel wie Besitzrecht [8]), insbesondere ein solches, welches bei aufgehobener Innehabung der Sache mit einem Verfolgungsrechte derselben verbunden war, welches nach Umständen nicht nur gegen den unbefugten Thäter, sondern auch gegen dritte Personen wirkte. Voraussetzung dieser Gewer war stets entweder das Dasein eines wirklichen Rechtstitels, oder doch eines guten Glaubens [9]). Diese Stufe der Gewer vertrat in Deutschland die Stelle des Eigenthumes im Sinne des römischen Rechtes, welches in seinem Wesen doch auch nichts anderes als Vindicationsrecht, und insoferne es auf die Wiedererlangung des Besitzes abzielt, doch auch nur die oberste Stufe des Besitzrechtes ist, welche aber die römische Systematik der *Possessio facti* strenge geschieden gegenüberstellt. Insoferne es aber demnach in Deutschland eine Gewere, d. h. ein Besitzverhältniss, gab, welches nach seiner factischen Aufhebung auch gegen Dritte geltend gemacht werden konnte, insoweit kann man auch sogar behaupten, dass nach deutschem Rechte der Besitz selbst ein Recht war. 3) Endlich bezeichnet Gewer eine solche Innehabung, welche nicht nur Verfolgungsrecht der Sache gegen dritte Besitzer, sondern überdies ein Vererbungsrecht gibt. Das vererbliche Besitzrecht ist aber selbst wieder in seinem Umfange verschieden, je nachdem die Sache der völlig freien Verfügung des Erwerbers von Todeswegen unterstellt ist, oder von ihm nur auf seine Leibeserben oder nur eine bestimmte Klasse derselben versendet werden kann [10]). Dieses ist nach der Ansicht des deutschen Mittelalters die

rechten degedingen unde he denne nicht vor ne komme, so verdelt man ime die gewere mit rechte.“ — Sachsensp. II. 70. — Schwabensp. c. 191. §. b. 209. 276.

[7]) Sachsensp. III. 32. § 6. „Swe die gewere hevet an enem manne, die mot in mit mereme rechte vertügen, denne jene, die ir darvet.“ — I. Feud. 4. pr. „... Si vero fuerit (vasallus) in possessione, et mota fuerit ei controversia a domino: ei defensio detur propter possessionem.“ —

[8]) So z. B. hat der Mann eine Gewere an dem Vermögen seiner Frau. Sachs. I. 31. §. 2. (Sieh oben §. 91. Note 4). —

[9]) Von dieser Art der Gewere wird besonders §. 105 folg. gehandelt.

[10]) So z. B. bei den Lehngütern, die regelmässig nur im Mannsstamme vererben.

Digitized by Google

höchste Stufe der Gewer: daher strebten auch alle Personen, welche einmal eine mit einem Vindicationsrechte versehene Gewer an einem Gute erlangt hatten, nach der Erblichkeit [11]), so wie sich auch alles Erbrecht auf der Grundlage der Gewer entwickelte [12]). Ausserdem hat das Wort Gewere (Were) noch einige Nebenbedeutungen, wie Waffen [13]), der Autor (Gewährsmann) [14]), die Sicherheit, die gelobt und geleistet wird [15]), sogar auch Haus und Hof [16]). Von grösstem Einflusse auf die Wirkungen der Gewer ist quellenmässig die Eigenschaft der Sachen als unbewegliche (Liegenschaften) und bewegliche Sachen, und hiernach der weiteren Darstellung naturgemäss der Weg vorgezeichnet.

§. 105.

A. Die Gewere an Liegenschaften.

Die Gewere an Liegenschaften begreift mehrere Arten, deren Unterscheidung theils auf der Verschiedenheit der Erwerbsarten *(Modi)*, theils der Rechtsgründe *(Tituli)* der Erwerbung beruht. I. Hinsichtlich der Erwerbsarten kommt es darauf an, ob die Sache durch eine der drei Erwerbsarten erworben worden ist, welche schon nach dem älteren Rechte als besonders ausgezeichnet erschienen, nämlich durch Erbgang, durch gerichtliche Auflassung und Investitur oder durch Ersitzung, welche wenigstens Jahr und Tag gedauert haben muss, oder ob sie nicht auf einer dieser Erwerbsarten beruht. Im ersteren Falle heisst die liegenschaftliche Gewere „rechte Gewere“ [1]). Sie gibt dem Besitzer ein selbstständiges (dingliches) Recht zur Vertheidigung und

[11]) So z. B. die Vasallen. —

[12]) Hiervon im folgenden Abschnitte.

[13]) Z. B. Sachsensp. III. 56. §. 2.

[14]) Z. B. Sachsensp. II., 36. §. 5. —

[15]) Ebendas. I., 47.

[16]) So z. B. ist die Mutter nach der Absonderung Gast in das Sohnes Gewere; Sachsensp. I., 20. §. 7. —

[1]) Der Ausdruck „rechte Gewere“ findet sich in den Spiegeln meistens in Verbindung mit der Erwähnung der vollendeten Ersitzung von Jahr und Tag: z. B. Sachsensp. II., 42. §. 2; 44. §. 1; III. 38. §. 1; 83. §. 2; Schwabensp. c. 209. „Swer eine gewer hat iar und tag. ane rechte widersprache, der hat ein rechte gewer dar an.“ — Bei dem Erbgang und der Investitur war eine solche besondere Erwähnung der dadurch begründeten rechten Gewer nicht nothwendig, da bei diesen Erwerbsarten gar kein Zweifel über ihre Rechtlichkeit und volle Rechtswirkung sein konnte. Doch wird auch das „in rechter Gewere“ haben eines Gutes ohne Beifügung der speciellen Erwerbsart erwähnt. Sachs. II. 3. §. 1. —

Digitized by Google

Verfolgung der Sache [2]): sie vertritt die Stelle des Eigenthumes an Immobilien vollständig, und musste dies um so mehr, als auch das *Dominium* im römischen Rechte gerade auf denselben oder ähnlichen civilistischen Erwerbsarten beruhte. Eine Gewere, die noch nicht Jahr und Tag bestand, hat keine besondere Bezeichnung: sie gab nur provisorischen Schutz, bis sie durch den Ablauf der einjährigen Ersitzungsfrist in eine rechte Gewere umgewandelt worden war, was aber nur dann geschehen konnte, wenn sie wenigstens in gutem Glauben ausgeübt wurde. Auch muss der Besitzer, der noch keine rechte Gewer hat, jedem Kläger sofort antworten, ohne eine Frist zur Antwort auf die Klage verlangen zu können [3]). II. Die zweite Eintheilung der liegenschaftlichen Gewer beruhet auf dem Rechtsgrunde der Innehabung, ob man nämlich aus eigenem Rechte, unabhängig von einem Grundherrn, besitzt, oder nur abgeleiteten Besitz hat, d. h. nur in Folge einer Verleihung des Eigenthümers besitzt. Im ersteren Falle heisst die Gewere Eigengewere, *(egenlike* gewere) [4]), in dem letzteren Falle ledigliche Gewere [5]), wofür man jetzt auch die Bezeichnung Lehngewere gebraucht, wenn sich die Verleihung als ein eigentliches Lehn

[2]) Sachsensp. II., 42. §. 2. „Hevet aver ir en ene rechte were an deme gude jar unde dach gehat ane rechte wedersprake, he ne verlüset da mede nicht, of im sin gewere afwecke dut to rechter werscap, deste he't selve vor sta na sime rechte.“ —

[3]) Sachsensp. III., 38. §. 1. „Svat die man jar unde dach in rechten geweren nicht ne hevet, dar sal he tohant vore antwerden, of man ine beklaget.“ — Schwabensp. c. 302 a. E. —

[4]) Sachsensp. II., 44. §. 3. „Sve so an sime lene oder an lifgedinge siner muder oder nichtelen ime egen seget, he mut die egenlike gewere mit ses scepenbaren vrien mannen getugen.“ —

[5]) Die ledigliche Gewere, d. h. Gewere ohne Proprietätsrecht, wird in zwei Fällen erwähnt: 1) als die Gewere des Lehnsmannes: ganz so wie der Lib. Feud. II. 8. §. 2 demselben die Possessio per beneficium, wofür in II. Feud. 23 §. 2. auch ususfructus gesetzt wird, beilegt: Sachsensp. II. 57. „Al sie ein gut manges mannes, also dat dat en von dem anderen hebbe, svat so man up deme gute dut dat sal man betteren deme, die't in ledichliken geweren hevet, und anders nemanne.“ Schwäb. Lehnr. c. 29. — 2) Ledigliche Gewere ist auch die, welche der Herr, dem ein Gut von dem Besitzer aufgetragen wird, um es von ihm als Lehn zurückzuerhalten, während eines Jahres hat, während dessen er selbst das aufgetragene Gut inne haben muss, um die Eigen-Gewere davon durch Ersitzung zu gewinnen, da er ausserdem kein Lehn daran (keine ledigliche Gewere) dem Auftragenden verleihen könnte. Sachsensp. 34. §. 2. „Swelk man sin gut gift unde dat weder to lene untveit, dem herren hilpt de gave nicht he ne behalde dat gut in seinen ledichliken geweren jar unde dach. Sint mach he't sekerliken jeneme weder lien, so dat he, (d. h. der Auftragende) noch nen sin erve, nen egen daran bereden mach.“ —

Digitized by Google

charakterisirt. Mitunter gehen auch auf letzteres Verhältniss die Ausdrücke Nutz und Gewere [6]). Wo ein solcher abgeleiteter Besitz statt findet, ist immer die Gewere ganz und ungetheilt, und zwar sowohl in der Bedeutung von *Possessio* und *Jus possidendi* bei dem Empfänger [7]): dem Herrn verbleibt hier in Bezug auf die Sache nichts als die Eigenschaft *(Proprietas,* wofür später der Ausdruck Eigenthum gebräuchlich wurde) [8]), d. h. ein nacktes Herrenrecht, welches sich nur als ein Heimfallsrecht, d. h. als ein Consolidationsrecht der geliehenen Sache in den vertragsmässig oder gesetzlich bestimmten Fällen des Erlöschens des Rechtes des Empfängers, und als das Recht äussert, sich zu diesem Zwecke einer Vindication zu bedienen, wenn eine Bedingung des Heimfalles eingetreten ist. Der Empfänger hat somit das ganze Recht des Herrn mit Ausschluss des Veräusserungsrechtes, weil dies mit dem Heimfallsrechte des Herrn unverträglich ist, und hat daher ebenfalls dingliche Klagen zur Verfolgung der Sache [9]). Uebrigens kann sowohl die Eigengewer als die ledigliche Gewere eine rechte Gewere sein, wenn sie nämlich auf einer der drei genannten ausgezeichneten Erwerbsarten beruht, was namentlich die ledigliche (abgeleitete) Gewere nothwendig thun muss, wenn sie überhaupt ihre eigenthümliche Wirkung haben soll [10]).

[6]) Schwabensp. (Schilter, cap. 399; bei Senk. nach 129) „Swederm die kuntschaft sait, der sol sin lehen behaben mit sinen zwain vingern in sinez lehen herren hant, daz er ez lenger besessen habe mit nutz und mit gewer, denn dez landez reht si, aun alle reht und redelich ansprach. und sullen zwen nach im sagen nutz und gewer uff den aid" etc. — Vergl. auch Schwabensp. (Senk.) c. 135. §. 2. —

[7]) Vergl. die Note 5 und 6 angeführten Stellen. —

[8]) II. Feud. 8. §. 2; 23. §. 2; (sieh oben §. 98. Note 11 und 12). —

[9]) Sachsensp. II., 42. §. 2. (Sieh oben Note 2). — II. Feud. 8 pr. „Rei autem per beneficium recte investitae vasallus hanc habet potestatem, ut tanquam dominus possit a quolibet possidente sibi quasi vindicare, et si ab alio ejus rei nomine conveniatur, defensionem opponere." —

[10]) II. Feud. 33. „Sciendum est itaque feudum acquiri investitura, successione, vel eo quod habetur pro investitura . . . Inde etiam dicitur, quod si alius probaverit, se aliquid nomine beneficii aliquo tempore tenuisse domino praesente et non contradicente et servitium ejus quasi a vasallo recipiente: licet non probet investituram, verum tamen obtinebit praestito juramento." — In II. F. 26. §. 4 werden aber (in Folge römisch-rechtlicher Einflüsse) schon dreissig Jahre zur Ersitzung des Lehns gefordert: „Si quis per triginta annos rem aliquam ut feudum possedit, et servitium domino exhibuerit, quamvis de ea re non sit investitus, praescriptione tamen triginta annorum se tueri potest." — Auch in den Constit. Regni Sicil. Lib. III. tit. 32. de Praescriptionibus ist ausdrücklich die *Praescriptio triginta annorum* für die Lehnersitzung vorgeschrieben, während daselbst für die Ersitzung der Allodien die 10- und 20jährige römische Verjährung für genügend erklärt ist. — Eben so das Kaiser-

Digitized by Google

§. 106.

Wirkungen der Gewere an Liegenschaften. Spolienklage. Liegenschaftsklage.

Die Gewere an Liegenschaften hat eine zweifache Wirkung: 1) sie gewährt ein Schutzrecht des Besitzes so lange derselbe factisch bestehet: 2) überdies enthält sie auch ein Verfolgungsrecht der Sache im Falle der Besitz aufgehoben worden ist [1]). In ersterer Beziehung berechtiget sie den Innehaber nicht nur, die Sache gerichtlich als Beklagter zu vertheidigen, sondern überhaupt auch aussergerichtlich sich durch Selbstvertheidigung zu schützen [2]), insbesondere auch denjenigen, welcher sich eine Besitzstörung erlaubt, zu pfänden, d. h. ihm einen Gegenstand zum Behufe des Beweises der geschehenen Störung abzunehmen [3]). In der späteren Zeit übertrug man auf diesen Fall das römische *Interdictum uti possidetis* in möglichst abgekürzten Prozessformen, und zu dem rein polizeilichen Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des Friedens gegen gewaltsame Störungen, ohne in diesem Verfahren über das Besitzrecht selbst zu entscheiden. Das zu diesem Zwecke eingeleitete Verfahren sollte demnach nur dazu dienen, für den nachfolgenden Prozess über das Besitzrecht selbst die Partheirollen des Klägers und des Beklagten zu bestimmen, und wurde daher als Prozess über den jüngsten Besitzstand *(Possessorium summariissimum)* bezeichnet [4]). In zweiter Beziehung, wenn der Besitz bereits verloren

recht III., 3. „... die da gut besezen han in lehensrechte, daz von dem riche ruret in driszich iaren.“ —

[1]) Bei jedem Besitze entstehet naturgemäss auch die Frage, welche Wirkungen derselbe habe, so lange die Innehabung dauert, und ob und welche, wenn die Innehabung aufgehoben ist. Hiernach hat Albrecht (sieh oben §. 104. Note [8]) eine reelle und juristische Gewer unterschieden: Gaupp (Ebendas.) hat für letzteren Ausdruck die allerdings passendere Bezeichnung: ideelle Gewer vorgeschlagen. Allein da alle diese Terminologien nicht quellenmässig sind, so schien es mir richtiger, dieselben zu vermeiden. —

[2]) Diese Wirkungen sind allen Arten der Gewere an Liegenschaften gemein. (§. 105. 105). —

[3]) Sachsensp. II. 27. §. 4. „Sve so unrechten wech sleit over gewunnen land ... dar vore mut man se wol panden.“ — Ebendas. II. 28. §. 2. „... Vint man ene (der Holz, Gras oder Fische u. s. w. stiehlt) in der stat (al. handhaften dat) man mut in wol panden oder uphalden vor den scaden on des richters orlof.“ — Wilda, das Pfändungsrecht, in d. Zeitschr. f. deut. R. 1839. H. 2. —

[4]) Positive gesetzliche Normen stellte in Deutschland hierüber erst die Kammergerichtsordnung von 1555. Thl. II. Tit. 21 auf. Dass aber im XIII. Jahrhundert

Digitized by Google

war, gab man dem entsetzten Besitzer 1) eine Delictsklage gegen den Thäter, welcher sich auf unrechtmässige Weise, d. h. durch Gewalt oder heimlich in den Besitz der Liegenschaft gesetzt hatte und hiernach als *malae fidei possessor* erschien. Diese Klage wurde sogar mit Ausdehnung auf die sämmtlichen Nachfolger des Thäters gegeben [5]), so. dass das *Vitium possessionis*, die Entwährung oder das *Spolium* gleichsam an der Sache selbst haftete [6]), und wegen dieser Voraussetzung, d. h. wegen des in der rechtswidrigen Entsetzung liegenden Klaggrundes kam in der Praxis die Bezeichnung dieser Klage als Spolien-Klage (*Actio, remedium Spolii*, Entwährungs-Klage) auf. Unter dieser Bezeichnung findet sich diese Klage auch in dem canonischen Rechte, durch welches diese Lehre überhaupt die Form des Gesetzes erhielt [7]). Die romanistische Schule verglich mit dieser Klage

ein solches abgekürztes Verfahren mit Bezugnahme auf das *Interdictum uti possidetis* wenigstens in Italien üblich war, bezeugt cap. 9. X. de probat. (2. 19). — Sieh hierüber unten Note 19. — In dem älteren französischen Rechte hiess die zu ähnlichem Zwecke anzustellende und summarische Klage *La complainte* schlechthin, oder *la complainte en cas de saisine et de nouvelleté*. —

[5]) Die Stellen in den Spiegeln, welche von der Ansprache einer Immobilie handeln, beruhen alle auf dem Grundgedanken, dass der Kläger dem Beklagten oder dessen Autor eine unrechtmässige Erwerbung des Besitzes nachweiset, daher auch da, wo beide Theile ihre Autoren (Geweren) beibringen, das Schicksal derselben davon abhängig ist, wessen Autor siegt oder unterliegt. Schwabensp. c. 207. (Wack. 176) „ . . . und bringent sie belde ir geweren, so rehten die gewern mit einander: und sweders gewern da behebt, der hat behebt: der ander hat verlorn.“ — Vergl. Sachsensp. II., 42. §. 1. — Die Entwährungsklage ging daher in Deutschland auch gegen den dritten Besitzer im guten Glauben, so wie seinen Autor der Vorwurf der Entwährung traf: auch das canonische Recht schränkt in keiner Stelle die Spolienklage auf den dritten Besitzer im bösen Glauben ein: irrthümlich wird letzteres aber in den meisten neueren Schriften, welche das praktische Recht der Spolienklage darstellen, behauptet; so z. B. in Thibaut, System d. Pand. 8. Aufl. §. 230. —

[6]) Schwabensp. c. 235. „Daz ist um den roup reht, de nvt straz roup ist. Unde hat ein man gut in siner gewer. daz nüt vor gerihte beclaget ist: unde sprichet daz ein man ane gerihte an. vnd underwindet sich dez gutes ane gerichte. daz heizzen wir roup. ob er druffe (d. h. darauf, auf dem Gute) icht nimet, daz sol man über in rihten. als über den. den wir iezo da nanden. Nimet er aber daruf nüt. so hat er doch gevrevelt an dem dez daz gut ist. und an dem rihter. diu vrevel ist etwa fünf phunt“ etc. — Man sieht hieraus, dass im Gegensatze des gemeinen Strassenraubes jede gewaltsame Entwährung im allgemeinen Raub genannt wurde, gleichviel, ob die Entwährung an beweglichen oder unbeweglichen Sachen statt gefunden hatte. Vergl. auch Schwabensp. c. 144. Diese Stellen handeln daher von derselben Entwährung, welche im canonischen Rechte *Spolium* genannt wird. In den Const. Regni Sicil. Lib. III. Tit. 32. §. 1. findet sich dafür die treffende Bezeichnung „*Dissassina.*“ — Sieh unten Note 11. —

[7]) Decret. Gregor. IX. Tit. de restitut. Spoliator. (2. 13). — Lib. Sext. Decret.

Digitized by Google

das römische *Interdictum unde vi*, und erklärte sie darum, weil man hier mancherlei Erweiterungen, und insbesondere eine ähnliche und sogar noch grössere Ausdehnung seiner Wirkungen gegen dritte Besitzer erkannte, als selbst die römische *Actio quod metus causa* enthält, als eine durch das canonische Recht bewirkte Umbildung des *Interdictum unde vi*. Frühzeitig äusserte sich schon ein starkes Bestreben, dem *Spolium* entgegen zu wirken, und daher wurde bald der Grundsatz aufgestellt, dass die unrechtmässig entwährte Sache vor allen Dingen zurückgegeben werden müsse [8]), und der Beklagte, bevor dies geschehen, auf keinerlei Klage des Spolianten sich einzulassen schuldig sei [9]). Nach dem reinen deutschen Rechte war die Entwährungsklage nur dem gestattet, welcher selbst eine rechte Gewer an der Immobilie hatte, also eine rechtliche Erwerbsart und daher wenigstens die Erwerbung der rechten Gewer durch ruhigen Besitz von Jahr und Tag nachweisen konnte [10]), auch konnte sie nur gegen den angestellt werden, der nicht selbst schon eine rechte Gewer durch ruhigen Besitz von Jahr und Tag ersessen hatte [11]): doch werden im canonischen Rechte solche

eod. Tit. (2. 5). — Nach dem Anfangsworte in *Causa* 3. Qu. 1. can. 3. „Redintegranda sunt omnia exspoliatis vel ejectis episcopis," womit auch der Zweck der Spolienklage ausgedrückt wird, (vergl. Caus. 2. Qu. 2. can. 3. „ut ablata legibus redintegrentur) ist die Spolienklage in das französische Recht unter dem Namen *„la réintégrande"* übergegangen. Code Napoleon art. 2060 wird aber daselbst nur bei Immobilien zugelassen. Vergl. Code de Proced. art. 23. —

[8]) *Spolium ante omnia restituendum* Cap. 1. X. de restit. spol. Gregor. IX. a. 1232. (2. 13). — Sachsensp. II., 25. §. 1; sieh Note 9. —

[9]) Sonach erkannte man auch eine *Exceptio Spolii* als prozesshindernde Einrede an. Causa 2. Qui 7. can. 3; Causa 3. Qu. 1. can. 3; Cap. 2. X. de ordine cognit. Innocent. III. 1206 (2. 10); Cap. 4. eodem; Gregor IX., a. 1235. — Schwabensp. c. 144. „... die wile man einem man mit unrechte sin hus vorbehebet, so mac dewile dehein man keine clage dar vf gehaben. weder daz vor daruf geschehen ist oder daz iemitten daruf geschiht. wan er sin ungewaltic ist." — Die römische Strafe der Selbsthülfe (Verlust des Rechtes an der eigenmächtig angemassten Sache) tritt weder im canonischen noch deutschen Rechte hervor: im Gegentheile ist ausdrücklich anerkannt, dass der Spoliant (wenigstens nach Restitution der Sache) sein Recht darauf gerichtlich verfolgen darf. Sachsensp. II., 25. §. 1. „... de richter ne sal ... richten deme klegere umme den rof unde over den rovere unde over sine unrechten vullest aller erst. Tu hand dar na sul he ine geweldigen siner gewere, of it jene uppe den die klage gat, nicht ne weder redet mit rehte." — Cap. 1. X. de restit. Spol. (2, 13) erlaubt dies sogar vor der Restitution, wenn der Spolirte einwilliget.

[10]) Sieh oben Note 5. —

[11]) Der ruhige Besitz von Jahr und Tag gab nämlich dem Besitzer stets ein selbstständiges, d. h. auf diesem Fundamente allein schon hinreichend zu Recht bestehendes Vertheidigungsrecht. Sachsensp. II., 42. §. 2. (sieh oben §. 105.

Digitized by Google

Voraussetzungen der Spolienklage nicht erwähnt [12]). Das deutsche Recht gestattete aber einem Berechtigten 2) auch noch eine andere Klage, welche auf der Verschiedenheit der ausgezeichneten Erwerbsarten der rechten Gewer an Liegenschaften beruhte, indem man erlaubte, über die bessere Gewere zu streiten, so dass derjenige, welcher eine solche (stärkere) Gewere erweisen konnte, die Sache von jedem dritten, also schwächeren Besitzer, abfordern durfte, wenn auch keine rechtswidrige Entwährung der Sache in obigem Sinne vorlag [13]). Diese Klage, welche, wie die Klagen im deutschen Rechte überhaupt, durch keinen besonderen Namen ausgezeichnet ist, erscheint als eine directe Vindication der Liegenschaft (Liegenschaftsklage) [14]) und vertrat somit die Stelle der römischen *Rei vindicatio*. Da sie gegen den schwächeren Besitzberechtigten ging, so konnte es nicht fehlen, dass sie von der romanisirenden Schule bald mit der *Actio Publiciana* zusammengeworfen wurde, besonders seitdem man angefangen hatte, die deutsche Gewere mit einer römischen *Possessio* auf gleiche Stufe zu stellen: nur musste man bemerken, dass wegen der Stärke der Erwerbsart, auf welche sich der Kläger, der die Liegenschaftsklage wählte, beziehen musste,

Note 2). — Diese Beschränkung ist schon in der Const. Regni Sicil. Lib. III. Tit. 32. §. 1. ausdrücklich aufgehoben (doch wird ebendaselbst die Entwährungsklage und die römische *Rei vindicatio* schon vermengt) „Sancimus igitur praescriptionem anni, mensis, diei et horae, per quam aliquis de dominio suae rei cadebat, et Francus de *dissassina* quaeri non poterat, penitus amoveri, sed generales praescriptiones communis juris locum habere scilicet inter praesentes decenni, inter absentes vicennii" etc. — Dagegen schreibt aber der *Code de Procedure* art. 23 noch vor „Les actions possessoires" — (worunter hauptsächlich la réintégrande — sieh Note 7 — zu verstehen ist) — „ne seront recevables qu'autant qu'elles auront été formées dans l'année du trouble, par ceux, qui depuis une année au moins, étaient en possession paisible, par eux ou les leurs, à titre non précaire." — Eben so die Badische Proz.Ordnung v. 1831. §. 750. —

[12]) Dies scheint allerdings als Folge der Einwirkung der römischen Grundsätze über das *Interdictum unde vi* betrachtet werden zu müssen. Indessen muss doch hier erwähnt werden, dass auch in der Romanistenschule eine Meinung war, welche die Anstellung der possessorischen Interdicte überhaupt (nicht blos soweit, als damit das Interesse gefordert werden will, auf die Dauer eines Jahres von der Störung oder Entsetzung an gerechnet) einschränkte, und sonach in der praktischen Wirkung, wenn gleich aus anderen Gründen, mit der deutschen Lehre von der Entwährung übereinstimmte. —

[13]) Sachsensp. II., 42. 43. — Schwabensp. c. 208. 282. — Sieh unten Note 16 und 17. —

[14]) So wie die Praxis nach dem Inhalte den Namen Spolienklage gebildet hat, so darf man auch die deutsche *Rei vindicatio* bei Liegenschaften aus gleicher Rücksicht schlechtweg die deutsche Liegenschaftsklage nennen, und zwar um so mehr, als diese Bezeichnung im Badischen Rechte bereits eingebürgert ist.

Digitized by Google

sodann eigentlich kein Fall für die Anwendung der römischen *Rei Vindicatio* mehr übrig blieb. Dies bot aber um so weniger eine Schwierigkeit dar, als sogar auch in der römischen Rechtsschule einerseits die Meinung Vertreter fand, dass die *Rei Vindicatio* durch die *Actio Publiciana* verdrängt worden sei, anderer Seits aber auch nichts im Wege stand, die Fälle, in welchen die deutsche Liegenschaftsklage angewendet werden konnte, für eigentliche Fälle der *Rei Vindicatio* zu erklären und als solche zu behandeln. Hieraus erklärt sich auch, warum selbst das neueste französische Recht nicht für nothwendig fand, zwischen der *Rei Vindicatio* und der *Actio Publiciana* zu unterscheiden [15]). Als bessere Gewere, d. h. als stärkeres Besitzrecht, in Folge dessen sogar ein Besitzer, der selbst eine rechte Gewere hatte, durch die Liegenschaftsklage besiegt werden konnte, erscheinet die Verfolgung einer Sache wegen eines dem Kläger zustehenden Erbrechtes, so dass also auch in diesem Zeitraume der Erbgang seine Eigenschaft als beste Erwerbsart des Besitzrechtes behauptet [16]): eben so gilt der Beweis der Eigengewere für stärker, wenn der Gegner nur eine Lehnsgewere nachweisen kann [17]). Als man aber anfing (und zwar in Italien schon im XIII. Jahrhundert), selbst die beste deutsche Gewere nur als eine *Possessio* im römischen Sinne aufzufassen, so betrachtete man alsbald das Verfahren über die deutsche Liegenschaftsklage als eine Art von vollständigem und theilweise sogar erweitertem Prozesse mit dem *Interdictum uti possidetis*. Zu diesem Zwecke erschuf die Praxis allmählig ein eigenes Verfahren unter der Bezeichnung *Possessorium ordinarium*, in welchem man den Partheien nicht blos verstattete, so, wie es im Wesen des *Interdictum uti possidetis* liegt, darüber zu streiten, ob der eine Theil im Verhältnisse zum Andern *(alter ab altero)* fehlerhaft *(vi,*

[15]) Es ist daher fortwährend eine Streitfrage, ob die Doctrin berechtiget sei, eine *Publiciana actio* im französischen Rechte im Gegensatze der eigentlichen Liegenschaftsklage zuzulassen.

[16]) Sachsensp. II., 43. §. 2. „Erft egen mut ok en man bat behalten, den en ander gekoft egen oder gegeven." — Ebenso: Schwabensp. c. 208. —

[17]) Sachsensp. II. 43. §. 1. „Sve en gut eme seget to lene, unde en ander seget, it si sin egen, spreket se't mit geliker were an, jene mut it bat to egene behalten mit tvier scepenen getüge, danne die andere to lene." Unbestimmter ist hier der Schwabensp. c. 208. — Wenn aber zwei Personen aus gleichem Rechtsgrunde (z. B. beide als *Domini)* ein Gut ansprechen, so soll nach dem Schwabenspiegel c. 282. bei gleicher Stärke ihrer Beweismittel das Gut getheilt werden: ausserdem siegt der, welcher die meisten Zeugen beibringt: ist dies nicht möglich, so muss eine Ordale entscheiden. — Eine ähnliche Theorie, dass die Mehrzahl der Zeugen entscheidet, hat auch cap. 9. X. de probation. Innocent. III. a. 1207 (2, 19) „... quod Ecclesia (Raven.) per testes numero plures ... sufficienter ostendit."

Digitized by Google

clam vel precario) besitze [18]), sondern auch darüber unter dem Namen eines Besitzprozesses zu verhandeln, ob der eine Theil überhaupt einen älteren und besseren Besitz *(Possessio antiquior et titulata)* habe, als der Gegner [19]).

§. 107.

Von der Ersitzung in Bezug auf die Gewer an Immobilien.

Von grösster Wichtigkeit für die Rechtswirkungen der Gewer an Liegenschaften war die ruhige und unangefochtene Innehabung einer Liegenschaft während Jahr und Tag. Nur erst nach Ablauf dieser Frist konnte der Besitzer, der nicht als Erbe in den Besitz gekommen war, selbst die Sache mit Klagen gegen Dritte verfolgen oder sich selbstständig vertheidigen oder anderen Personen Rechte daran leihen, weil er nunmehr auch erst selbst gegen die Anklage wegen *Spolium*, d. h. wegen unrechtmässiger Erwerbung, gesichert war [1]). Diese Innehabung von Jahr und Tag scheint fränkischen Ursprunges zu sein [2]): die Grundlage bildet die Jahresfrist, an welche durch die locale Praxis bald eine grössere, bald eine kleinere Anzahl von Tagen beigefügt wurde [3]).

[18]) Dies fordert L. 1. §. 9. Dig. uti possidetis (43. 17). —

[19]) Als Anhaltspunct diente der Praxis Cap. 9. X. de probat. Innocent. III. a. 1207. (2, 19). Hier ist folgender Fall vorgetragen: die Kirche von Ravenna klagt possessorisch (uti possidetis) gegen die Gemeinde zu Faventia „(istam) a vi turbativa seu inquietativa prohiberi." Die Kirche hatte durch Zeugen erwiesen (sieh Note 17) „quod à LX. annis et citra cum omni jurisdictione, honore atque districtu loca superiora possedit." Zugleich ergab sich „ex privilegiis Imperatorum, Rom. Pontificum Ecclesiae Rav. concessis evidentissime ... possessionem ipsius Ecclesiae in praedictis locis justam fuisse." Die Gemeinde Faventia hatte dagegen durch ihre Zeugen nur einigermassen darthun können „(quod) a L annis citra aliqua servitia in locis perceperunt supradictis": und dabei ergab sich „Faventinos, ab eo tempore, quo se possedisse probare contendunt, minus juste ac sine titulo aliqua in praedictis locis temeritate propria occupasse" und nun entscheidet der Papst: „Nos recognoscentes in hoc casu non sic locum esse interdicto uti possidetis, ut dicere debeamus, uti possidetis, ita possideatis" — (d. h. es sei hier der Fall nicht von der Art, dass unter dem Namen *Interdictum uti possidetis* über den jüngsten Besitz — in possessorio summarissimo zu erkennen, und derjenige zu schützen sei, der etwa die letzte Besitzhandlung vorgenommen habe) — cum probationes ecclesiae longe sint potiores et ideo sit in interdicto superior, Commune Faventiae sibi condemnamus — quo ad possessorium judicium, quod tantummodo actum est, perpetuum silentium imponentes, et prohibentes eidem, ut neque per se neque per alios praesumat Raven. Ecclesiam ... aliquatenus molestare." —

[1]) Vergl. die Nachweisungen in §. 105. 106. —

[2]) Constit. Regni Sicil. Lib. III. Tit. 32. §. 1. (Sieh §. 106. Note 11). —

[3]) Vergl. die Const. Regni Sicil. l. c. —

Digitized by Google

Diese beigefügten Tage erscheinen als ein *Tempus utile*, welches man demjenigen gestattete, der wegen Entwährung klagen wollte, so dass also hier das deutsche Recht den Verfolger der Sache begünstiget. Die Innehabung von Jahr und Tag erscheinet als eine wahre Ersitzung oder erwerbende Verjährung, freilich nicht des Eigenthumes im römischen Sinne, wovon in diesem Zeitraume in den deutschen Rechtsquellen noch keine Rede ist, sondern als eine Ersitzung der rechten Gewer [4]). Sie schliesst daher auch nur die Entwährungsklage aus, hindert aber den älteren Berechtigten nicht zu klagen, wo er sich auf eine bessere Gewere berufen kann, wie z. B. der Erbberechtigte. Die Gewer von Jahr und Tag begründet also ein provisorisches, d. h. noch wenigstens unter gewissen Voraussetzungen angreifbares Besitzrecht. Ihre Voraussetzung ist fortwährender guter Glaube [5]): die Anstellung einer Klage vor dem Ablaufe von Jahr und Tag verhinderte daher durchaus ihre Vollendung [6]). Durch die Bekanntschaft mit der römischen Verjährungslehre kam in die deutsche Praxis anfänglich einige Verwirrung, bis endlich das römische System allmählig überwog. Die Ersitzung der Gewer in Jahr und Tag verlor nothwendig ihre Bedeutung, wo die römischen Lehren von *Possessio* und *Dominium* eindrangen, und konnte sich kaum noch da, und zwar nur mit verändertem Charakter, als eine erlöschende Verjährung erhalten, wo man aus Missverständniss des römischen Rechtes eine Verjährung der possessorischen Interdicte in einem Jahre annahm [7]), oder die Klage, wie die Retractsklage, nicht in dem römischen Klagensysteme untergebracht wurde [8]). Insbesondere scheint es, dass man in dem dreizehnten Jahrhundert sich das Verhältniss der römischen zehn- und zwanzigjährigen Verjährung zu der dreissigjährigen, und überhaupt das Verhältniss einer erwerbenden und

[4]) Sieh oben §. 106. —

[5]) Dieses Erforderniss übertrug das canonische Recht auch auf alle Arten der dem römischen Rechte nachgebildeten erwerbenden Verjährung. Cap. 20. X. de praescript. Innocent. III. a. 1216 (2, 26) „... Cum generaliter sit omni constitutioni atque consuetudini derogandum, quae absque mortali peccato non potest observari. Unde oportet, ut qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae.“ —

[6]) Sachsensp. II., 44. §. 1. „Svelk gut en man in geweren hevet jar unde dach ane rechte wedersprake, die hevet dar an ene rechte gewere. Die wile man aver en gut under eme manne beclaget na rechte, svo lange he't halt dar boven mit gewalt, nimer ne gewint he dar rechte gewere an, die wile man de rechten klage getüchen mach.“ — Schwabensp. c. 209. —

[7]) Sieh §. 106. Note 12.

[8]) Das *annale silentium* nennt als Erlöschungsgrund dieser Klage II. Feud. 9. §. 1. (Sieh oben §. 99. Note 10). —

Digitized by Google

einer erlöschenden Verjährung nicht recht deutlich zu machen wusste. Daher nahm man in vielen Gegenden nur die römische dreissigjährige Verjährung als erwerbende Verjährung auf, und schloss die zehn- und zwanzigjährige Ersitzung ganz aus [9]): mitunter verband man sogar mit der dreissigjährigen Frist die der Ersitzung von Jahr und Tag [10]). Als Ausnahmen werden sogar gewisse Fälle erwähnt, in welchen gar keine Ersitzung in bestimmten Jahren Platz greifen sollte [11]). Nebenbei hielt sich aber immer noch die Ansicht, dass der ältere und frühere Besitz im Verhältnisse zu dem jüngeren der bessere sei, wovon sogar Spuren in das canonische Recht übergegangen sind [12]). Hieraus entwickelte sich von selbst und nothwendig der Vorzug des unvordenklichen Besitzes als *Possessio antiquissima.* Die Unvordenklichkeit wurde durchweg angenommen, wo ein Zustand bereits zwei Generationen hindurch gedauert hatte [13]), wonach also keine Erinnerung eines entgegenstehenden Zustandes mehr möglich zu sein schien. Uebrigens vermengten sich hierbei die Begriffe von Recht, Besitz (Gewer) und Herkommen dergestalt, dass der unvordenkliche Zustand nicht nur als rechtlich, sondern selbst als Rechtsgrund (nämlich für seine eigene fernere Erhaltung) galt [14]). Begründete demnach die Ersitzung von Jahr und Tag

[9]) So wird z. B. im Sachsenspiegel die zehn- und zwanzigjährige erwerbende Verjährung nicht erwähnt: wohl aber kennt sie der Schwabensp. c. 56; und nennt sie „stille Gewer." — Dass aber der Liber Feudor. in seinen *Capitulis ordinariis* und das Kaiser R. III., 3. nur die dreissigjährige Verjährung als erwerbende zulassen (II. F. 26. §. 4), ist oben §. 105. Note 10 angeführt worden. In II. F. 87 wird aber gesagt „. . . Si quis ergo feudum alienum bona fide ab aliquo justa traditione acceperit, licet dominus non sit, cum verus dominus in traditione patetur, longi temporis praescriptione jus sibi acquirit." —

[10]) Sachsensp. I., 29. „An egene und an huven mach sik die sasse verswigen binnen drittich jaren unde jar unde dage, unde er nicht." —

[11]) Sachsensp. I., 29. „Dat rike vnde svavee ne mogen sik numer verswigen an irme erve, de wile se't getuchen mogen." — Schwabensp. c. 56. a. E. — II. Feud. 40. §. 1. „Praeterea (constituit Conradus) ut liceat dominis omnes alienationes feudi factas, nulla obstante praescriptione, revocare." —

[12]) Cap. 9. X. de probat. (1, 19). Sieh §. 106. Note 19. —

[13]) Auf dieser Ansicht beruht auch das Erforderniss des Beweises von vier Ahnen freier Geburt, oder der ritterlichen Abstammung von Vater und Grossvater, wenn der Beweis der Freiheit oder Rittermässigkeit durch die *Possessio status* selbst geführt werden will. Sieh oben §. 12. Note 4; §. 17. Note 6. —

[14]) Henrici III. Dipl. c. a. 1054, bei Hontheim, hist. Trevir. I., 397. „. . . decrevimus . . . ut majores et antiquiores de Familia S. Maximini convocarentur, et sacramento constricti confirmarent, quibus legibus temporibus Henrici ducis senioris et Henrici ducis junioris familia illa subjaceret . . . ut ipsi et posteri eorum eodem jure eademque lege exinde perfruerentur." —

Digitized by Google

eine noch zerstörliche Rechtsvermuthung, so enthielt die Unvordenklichkeit eine unzerstörliche Vermuthung eines rechtlichen Entstehungsgrundes *(Praesumtio Tituli)*, und daher ein definitives Recht in sich. Eben daher konnte die Unvordenklichkeit auch eben sowohl gemeines Recht [15]), als wie besonderes Recht oder Ausnahmsrecht, und zwar eben sowohl für ganze Klassen von Personen oder Sachen, so wie auch für einzelne Familien oder Grundstücke begründen [16]), und zwar eben sowohl in Bezug auf Verhältnisse des öffentlichen Rechtes [17]), wie des Privatrechtes [18]). Je mehr die römische Verjährungslehre mit ihren bestimmten Usucapions- und Präscriptionsfristen Eingang fand, desto mehr musste die Unvordenklichkeit als überflüssig in den Hintergrund treten, dagegen aber auch gerade in allen jenen Lehren ihre praktische Geltung behaupten, welche dem deutschen Rechte eigenthümlich sind, und auf welche daher die bestimmten Verjährungen des römischen Rechtes nicht übertragen werden konnten [19]).

[15]) In diesem Falle fällt sie mit der guten Gewohnheit, worauf namentlich der Schwabenspiegel bei aller Gelegenheit, z. B. auch in der Verjährungslehre c. 56. a. E. verweiset, in eines zusammen: die unvordenkliche Uebung erscheinet hier als die Form, in welcher sich die gemeine Rechtsansicht ausspricht. —

[16]) In dieser letzteren Beziehung wird der unvordenkliche Besitz besonders im canonischen Rechte erwähnt, und dies erklärt sich nicht daraus, als wenn durch die Unvordenklichkeit nur allein ein Recht begründet werden könnte, welches, wenn es durch Gesetz oder Verordnung gegeben werden wollte, als Privilegium erscheinen müsste, sondern daraus, weil das canonische Recht als Regel einen hauptsächlich durch Gesetze und Verordnungen bereits geregelten Rechtszustand voraussetzt, und daher sich nur mit jener Art der Unvordenklichkeit zu befassen Veranlassung hatte, welche eine Ausnahme vom gesetzlichen gemeinen Rechtszustande rechtfertigen soll. Cap. 1. in VI. de praescription. Bonifac. VIII. a. 1298. (2, 13) „... Nam licet ei, qui rem praescribit ecclesiasticam, si sibi non est contrarium jus commune (d. h. hier das römische Recht), vel contra eum praesumtio non habeatur sufficiat bona fides; ubi tamen est ei jus commune contrarium, vel habetur praesumtio contra ipsum, bona fides non sufficit, sed est necessarius titulus, qui possessori causam tribuat praescribendi: nisi tanti temporis allegetur praescriptio, cujus contrarii memoria non existat." — Vergl. Cap. 26. X. de verb. signif. (5. 40). —

[17]) Vergl. z. B. die Bestätigung der Freiheiten des Königreiches Böhmen in der Goldenen Bulle (1356) Art. 8. —

[18]) Vergl. z. B. die in Note 16 angef. canon. Stellen. —

[19]) Vergl. über die verschiedenen Ansichten, Buchka, der unvordenkliche Besitz. Heidelberg. 1841. — Friedländer, die Lehre von der unvordenklichen Zeit. Marburg. 1843. — Pfeiffer, über den altgerm. Ursprung der Lehre vom unvordenklichen Besitz, in der Zeitschrift für deutsches R. Bd. VIII. H. 1. — v. Savigny, System des heut. römischen Rechts, Berlin. 1841. Bd. IV. p. 480 folg. —

Digitized by Google

§. 108.

B. Die Gewere an beweglichen Sachen.

Der Gegensatz der beweglichen und unbeweglichen Sachen äussert sich wesentlich darin, dass nur die letztgenannten investiturfähig und durch Innehabung von Jahr und Tag ersitzungsfähig sind. Diese beiden Eigenschaften fehlen im reinen deutschen Rechte den beweglichen Sachen vollständig. Aus diesem Grunde gibt es auch an beweglichen Sachen keine rechte Gewere. Daher werden auch noch in den Quellen des XIII. und XIV. Jahrhunderts die beweglichen Sachen nicht unter dem Eigen begriffen, sondern heissen im Gegensatze hiervon fahrende *(varende)* Habe, fahrendes Gut [1]), und als Theil einer Hinterlassenschaft fahrendes oder wagendes Erbe [2]). Bei der Gewere an Mobilien konnte es daher nur auf redlichen und unredlichen Erwerb derselben ankommen, und die redliche Gewere musste daher nothwendig zugleich als das höchste Besitzrecht gelten. Es gab rechtliche Vermuthungen für die redliche Gewer; nämlich wenn der Innehaber die Sache drei Tage lang unverhohlen besessen hatte, oder wenn er sie durch eine Klage erstritten oder ererbt hat [3]). Die Rechtswirkung dieser Vermuthungen bestand darin, dass der Innehaber nicht als handhafter Dieb belangt und prozessirt werden durfte [4]). Bei den Mobilien vertrat also die redliche Innehabung die Stelle eines rechtlichen Titels, denn sie allein gab schon ein Besitzrecht (Gewer) [5]): und

[1]) Varendes gut: Sachsensp. I. 15. §. 1; Schwabensp. c. 56; varende have, Sachsensp. I., 31. u. s. w. — Im Gegensatze von Erve bezeichnet oft schon „Gut" schlechthin die beweglichen Sachen. So z. B. Sachsensp. III. 79. §. 2. „... he ne klage dar up erve oder uppe gut, oder uppe sculd (Geldforderung)." Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht p. 197. 198. —

[2]) Bamberger Stadtr. (14. Jahrh.) Tit. 29. §. 339 folg. — Vergl. meine Schrift, das alte Bamberger Recht, p. 195. —

[3]) Sachsensp. III. 83. §. 1. „Svat man enem manne oder wive gift, dat solen sie besitten dre dage. Svat sie mit klage irvorderet, oder uppe sie geervet wert, des ne derfen sie nicht besitten." —

[4]) Glosse z. Sachsensp. III., 83. §. 1. „nach twen dagen mach man em neine dufte daran tigen, di dat ungehelet (unverholen) geholden het." — Vergl. auch Sachsensp. III. 89. — Schwabensp. c. 317 pr. „Swer uber den anderen tag sinen diepstal oder sinen roup bi einem vindet. der daz offenliche hat gehalten ... den mag man deheiner hant getat geschuldegen. er habe danne sin reht verlorn." Ebenso der Sachsensp. II. 36. §. 1.

[5]) Dieser Grundsatz des alten deutschen Rechtes findet sich noch in *Code Napoléon:* „En fait des meubles, la possession vaut titre."

Digitized by Google

hiervon ist die nothwendige Folgerung, dass es im deutschen Rechte weder eine *Rei Vindicatio* der Mobilien in dem Sinne und in der Ausdehnung wie im römischen Rechte geben konnte, noch auch eine erwerbende Verjährung der Mobilien möglich war [6]), denn diese ist an sich überflüssig, wo der redliche Besitz selbst die Stelle eines Rechtstitels einnimmt. Der Schwabenspiegel überträgt aber auf die Erwerbung der Gewer an Mobilien die römische Frist der erwerbenden Verjährung in dem Falle, dass der Besitzer im guten Glauben war [7]): war aber der Besitzer im bösen Glauben, so schützte ihn keine Dauer seines Besitzes vor der Rückforderung [8]). Dasselbe galt nach dem Schwabenspiegel, ungeachtet des guten Glaubens des Besitzers, wenn die Sache geraubt oder gestohlen war [9]).

§. 109.

Wirkungen der Gewer an Mobilien. - Die Klage mit Anefang. Spolienklage bei Mobilien. *)

Die Rechtsmittel zur Verfolgung und Wiedererlangung einer beweglichen Sache, welche einmal aus der factischen Innehabung gekommen

[6]) Daher kennt auch der *Code Napoléon* weder die römische *Rei Vindicatio* bei Mobilien, noch hat er eine Lehre von der Ersitzung derselben.

[7]) Schwabensp. c. 56. „Swaz vaernde gut heizet. hat daz ein man in siner gewer drin jar. ane rehte widersprache ... und seit (sagt) im sin gewizzen daz er reht dazu hat, so hat er ez mit rehte.“ — Genau genommen, war aber hier die römische erwerbende Verjährung der Mobilien nur als erlöschende Verjährung der Rückforderungsklage aufgefasst, wie dies der *Code Napoléon* art. 2279. Abs. 2. noch thut. „Néan moins celui qui a perdu ou auquel il a été volé une chose peut la revendiquer pendant trois an à compter du jour de la perte ou du vol, contre celui, dans les mains duquel il la trouve, sauf à celuici son recours contre celui duquel il la tient.“ —

[8]) Schwabensp. c. 56 (fährt fort, sich Note 7) „... Seit aber im sin gewizzen. daz er niht reht darzu hat. Swie lange er ez danne in sinner gewalt hat. so hat erz mit unrechte.“ —

[9]) Schwabensp. c. 57. „Ob ein man koufet divbic oder roubic gut ane sin wizzen. und hat daz in stiller gewer lenger danne driv iar ... Swie lange ez ein man inne hat. kumt ieman darnah. man muz im rehte tun ... man sol ez im wider geben alse gutes, als ez waz des tages do ers verlos“ etc. — Diesen Grundsatz hat auch die Peinl. Halsgerichtsordnung K. Karl's V. (1532) Art. 209 aufgenommen: „Und kan an solcher gestolner oder geraubter habe durch eynich lenge der zeit keyn gewer ersessen werden“ etc. — Der *Code Napoléon* art. 2279. Abs. 2 schliesst dagegen nach drei Jahren die Klage des Bestohlenen oder Beraubten aus.—

*) Ausser den oben §. 104. Note *) angeführten Schriften von Albrecht und Gaupp, sieh Brackenhöft, über die sog. juristische Gewere an Mobilien, in der Zeitschr. f. deut. Recht. Bd. V. H. 1. S. 133 folg. —

Digitized by Google

war, konnten nach dem Prinzipe, welches der Gewer an Mobilien im deutschen Rechte zu Grunde liegt, nur sein: a) einfache Contractsklagen gegen den Contrahenten, z. B. Depositar, Commodatar u. dergl.[1]); 2) reine Delictsklagen (Diebstahlsklagen u. dergl.) gegen den Thäter[2]), und unter Umständen gegen dessen Erben[3]). Dazu kommt aber noch 3) eine eigenthümliche Klage, welche man die Klage mit Anefang zu nennen pflegt[4]): diese vertritt die Stelle der römischen *Rei vindicatio*, so weit nach dem Prinzip des deutschen Rechtes überhaupt eine solche zulässig sein kann, und die somit als das hauptsächlichste Rechtsmittel zur Verfolgung der Mobilien, d. h. als eigentliche Mobiliarklage erscheint. Die Klage mit Anefang ist eine Art von Diebstahls- oder Raubs-Klage, mit einer ähnlichen, nur noch etwas grösseren Erweiterung des persönlichen Klagfundamentes, als in der römischen *Actio quod metus* enthalten ist[5]). Sie setzt nämlich stets eine rechtswidrige Entwährung, Entfremdung, *Dissassina*, d. h. ein rechtswidriges Herausnehmen aus der Gewer des bisherigen Innehabers voraus, also eine Entwährung durch Raub oder Diebstahl[6]), welchem letzteren das Behalten einer von ihrem Besitzer aus Unachtsamkeit oder Zufall verlorenen Sache (der sog. Fund-Diebstahl) gleichstehet[7]). Ist diese Voraussetzung einmal vorhanden, so ist der Entwährte sofort zur Anstellung der Klage auf Herausgabe gegen jeden nunmehrigen (jüngeren) Besitzer berechtiget: ohne Unterschied, ob dieser in gutem oder

[1]) Z. B. Sachsensp. I., 15. §. 1; II., 22. §. 1; III., 5. —

[2]) Z. B. Schwabensp. c. 332. „ . . . unde wirt er uberziuget, selb dritte, daz er ez hat getan, so sol er im sin gut wider geben.“ —

[3]) Hiervon im Erbrechte. —

[4]) Der Ausdruck „Klage mit Anefang“ kommt in den Quellen nicht vor: wohl aber *anevangen*, Anefang *(Anivanc)*, Anfangsrecht. Sachsensp. II, 36; III. 89; Schwabensp. c. 317; Mühlhauser Stadtrecht aus dem 13. Jahrh. (Edit. Stephan p. 34, 35. — Bamberger Stadtr. (14. Jahrh.) §. 76; §. 110—15. — Vergl. meine Schrift: das alte Bamb. Recht, p. 202 folg. —

[5]) Gaupp, a. a. O. hält darum die Klage mit Anefang geradezu für eine dingliche Klage, und stellt ihr die Forderung als rein persönliche Klage gegenüber: allein erstere Klage ist von einer wahren römischen *Vindication* doch stets wesentlich durch ihr Fundament (Delict) unterschieden.

[6]) Freiburg. StadtR. a. 1120. §. 58. „Nemo rem sibi quoquo modo sublatam repetere vel sibi vendicare audeat, nisi juramento probaverit, eam sibi furto vel preda fuisse sublatam.“ — Bamb. Stadtr. (14. Jahrh.) §. 110. „ . . . und kumt ez im an sein reht, so muz er sweren, daz im dyselben hab geraupt oder verstoln, oder on reht entwehrt worden.“ —

[7]) Sachsensp. II., 37. „Svat so jemen vind, besakt he's, of man dar na vraget, so is it düvech.“ —

Digitized by Google

bösen Glauben ist oder nicht [8]). Hierin bestehet aber eben die vindicationen-ähnliche Wirkung der Klage mit Anefang; man kann daher, wenn man nur an der Einschränkung festhält, dass die abzufordernde Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren aus der Gewere ihres Besitzers gekommen sein muss, damit sie von jedem neueren Erwerber abgefordert werden könne, allerdings ohne Anstand von einer *Vindication* der Mobilien im deutschen Rechte sprechen, welcher Ausdruck sich auch in diesem Sinne schon in dem XII. Jahrhundert findet [9]). Vom Eigenthume war dabei keine Rede; dieses war nie die Voraussetzung dieser Klage, wie der Beweis erkennen lässt, der dem Vindicanten nach dem deutschen Rechte obliegt, und der rein darauf beruhet, dass die Sache geraubt, gestohlen oder verloren worden sei [10]). In Bezug auf ihr Fundament erscheinet daher die Klage mit Anefang fortwährend als eine Delictsklage, und ist eben dadurch, ungeachtet ihrer Vindicationen-ähnlichen Wirkung, von der römischen *Rei Vindicatio* wesentlich verschieden. Das Delikt, auf welchem die Klage mit Anefang beruht, ist aber nichts anderes, als dieselbe Entwährung, welche in dem canonischen Rechte *Spolium* genannt wird: die Klage mit Anefang ist daher ihrem juristischen Wesen nach durchaus nichts anderes als die Spolienklage im canonischen Rechte bei Mobilien. Wenn man dies bisher nicht deutlich erkannt zu haben scheint, so liegt der Grund hiervon wohl darin, dass man, verleitet durch die von den neueren Theoretikern in zu grosser Ausdehnung auf die Spolienklage gemachte Uebertragung der Grundsätze des *Interdictum unde vi* — (welche überdies für die Beziehung der Spolienklage auf Mobilien nach der Natur dieses Interdictes gar nicht maassgebend sein können) — von der Spolienklage behauptete, dass sie nur gegen den Thäter und (abgesehen von seinen Erben) nur gegen seine Nachfolger im bösen Glauben gehe [11]). Gibt man aber diese unrichtige Ansicht, welche wenigstens in dem canonischen Rechtsbuche keine Stütze findet, als irrthümlich auf, so tritt

[8]) Ob das eine oder das andere der Fall ist, kann sich erst im Laufe des Verfahrens zeigen. —

[9]) Vergl. Freiburg. Stadtr. a. 1120. §. 58. (Sieh Note 6). —

[10]) Diesen Beweis durfte der Vindicant nach dem Freiburger und Bamberger StadtR. (Note 6.) durch seinen eigenen Eid führen. — Jura Teutonicorum in suburbio Pragensi, c. a. 1065. (in Rössler, das altprager Stadtr. p. 189). §. 23. „Si furtivus equus apud Theutonicum fuerit recognitus, ille qui equum cognoscit, prius jurabit, rem amisisse furtive.“ — Schwabensp. c. 67. „... bereit (beredet) er selbe drite, daz ez sin was, do ez verstolen wart, oder geroubet, man sol ez im wider geben.“ — Sachsensp. II., 36. §. 7. —

[11]) Vergl. oben §. 106. Note 5. —

Digitized by Google

auch hier wieder der organische und practische Zusammenhang des canonischen Rechtes mit dem deutschen Rechte klar hervor, und das deutsche Recht erhält dann auch in dieser Lehre, wie sonst so vielfach aus dem canonischen Rechte, seine Erläuterung und seine Bestätigung [12]). Befremden kann übrigens nicht, wenn die Spolienklage des canonischen Rechtes in den lateinisch geschriebenen Quellen des deutschen Mittelalters unter der Bezeichnung *vindicatio* oder *vindicare* erscheint, da hierbei von den Uebersetzern gar nicht an das römische *Vindicare* und den Eigenthumsprozess gedacht zu werden brauchte, sondern dieses *vindicare* ist die buchstäbliche Uebersetzung von Anefangen oder Unterwinden *(Capere)*, d. h. der Form, in welcher die Anstellung der Mobilienklage in Deutschland eingeleitet wurde [13]). Das Anefangen oder Unterwinden ist nämlich genau dasselbe, was schon in den *Legibus Barbarorum* unter dem Namen der *Manus injectio* bei der *Vindication* der beweglichen Sachen vorkommt [14]), d. h. es ist die Ergreifung der Sache von Seiten des Entwährten [15]), wo

[12]) Selbst wenn es richtig wäre, dass die Spolienklage nach canonischem Rechte nicht gegen dritte b. f. Singularsuccessoren des Thäters gehe, so würde dies den Charakter der Klage mit Anefang als deutsch-rechtliche Spolienklage nicht ausschliessen; vielmehr würde dann nur ein Unterschied in den Wirkungen der Spolienklage nach deutschem und canonischem Rechte anzunehmen sein, der darin läge, dass auf letzteres die Grundsätze des *Interdictum unde vi* einen beschränkenden Einfluss geäussert hätten.

[13]) Der Gegensatz von „anefangen" und „beklagen" erhellet aus Sachsensp. III. 89. „... anevangen mach man it wol unde unter ime beklagen." —

[14]) Sieh oben §. 102. Note 6. —

[15]) Deutlich sagt dies der Schwabenspiegel, in dem er den Sachsensp. II., 36. §. 1. paraphrasirt, in Cap. 317. „... der sol sin gut wol anvangen. mit des rihters vrlobe. mag er den richter gehaben. oder sinen botten. daz ist gut. mag er dez nüt. er vellet ez ane daz an, und furet ez fur den rihter." — In gleichem Sinne findet sich „begreifen" für anvangen. Schwabensp. c. 57. „Begrifet aber ein man sin diubic oder roubic gut bi jenem" etc. — Im Bamberger Stadtrecht (XIV. Jahrh.) wird „sich der Habe unterwinden" gleichbedeutend mit anfangen gebraucht: Bamberg. Stadtr. §. 110. „und schol (bei dem „anvangen") ein gesworner putel dabei sein. vnd der schol sich der Habe vnterwinten." Derselbe Ausdruck findet sich auch schon im Sachsensp. II., 22. §. 3. — Nach dem Mühlhäuser Stadtrecht (13. Jahrh. Edit. Stephan, p. 34. 35) muss der Vindicant dem Schultheissen vor der Ergreifung der Sache einen Schilling (gleichsam als Arrha) geben, welche Zahlung hier der Anfang *(anevanc, anivanc)* genannt wird, und dieser *anivanc* muss auch nachher so oft gegeben werden, als der Beklagte einen Geweren, oder der Gewere wieder seinen Autor stellt, wenn der Vindicant nun den Prozess gegen diese Vormänner richten will. — An manchen Orten beobachtete man bei dem Anevang besondere Formen, Glossa zu Sachsensp. II. 36. §. 2. „Id secgen idlike, wen he sie underwindet so scole he im treten up den rechteren voit (Fuss) und nemen't bi deme rechteren oren, ob id ve si." —

Digitized by Google

er derselben ansichtig wird [16]), und dieses ergreifen-dürfen ist es, was das Anfangsrecht genannt wurde [17]). Die Klage mit Anefang war demnach eine Klage, welche mit dem Ergreifen der durch Raub oder Diebstahl oder Verlieren entwährten Sache begann, und darin lag eine äussere (formelle) Aehnlichkeit der Einleitung der Spolienklage bei Mobilien und der römischen *Rei vindicatio,* welche letztere auf dieselbe Weise vorbereitet werden konnte: daher konnte auch recht wohl von der deutschen Praxis, welcher der römische Vindicationsbegriff und dessen Voraussetzung, der Eigenthumsbegriff, völlig fehlte, der Ausdruck *vindicare* auf das Anefangen oder Unterwinden einer beweglichen Sache bei der Vorbereitung der deutschen Mobiliarklage, d. h. der Spolienklage, übertragen werden. Da die Vindicationen-ähnliche Klage mit Anefang durch das Vorhandensein einer rechtswidrigen Herausnahme der Sache aus der Gewer des bisherigen Besitzers bedingt ist, so ergibt sich als logische Folgerung, dass eine Sache, welche von dem Besitzer freiwillig aus seiner Gewer an eine andere Person durch irgend ein Geschäft gegeben worden war, von demselben später niemals bei einem dritten Besitzer abgefordert werden konnte, wenn der Empfänger, z. B. der Depositar, Commodatar oder Faustpfandgläubiger die übergebene Sache unterschlagen und betrüglich veräussert oder weggeben hatte. In diesem Falle blieb dem Betrogenen nichts übrig, als sich mit der Contractsklage an seinen Contrahenten zu halten und an diesem seine Entschädigung zu suchen [18]). Dies drückt auch

[16]) Der Sachsen- und Schwabenspiegel kennen keine Beschränkung des Anfangsrechtes auf einen gewissen Ort: ausdrücklich sagt sogar der Schwabensp. c. 58. „wa sol er sin gut vordern? da, da er iz vindet." — In dieser Beziehung ist also allerdings kein Unterschied mit dem römischen Vindicationsprinzip: *„ubi rem meam invenio, ibi vindico."* Das Bamberger Stadtrecht erlaubte aber das Anfangen einer gestohlenen Sache nur auf offener Strasse, niemals in dem Hause eines Bürgers: Bamb. Stadtr. §. 110. „Wa einer iht willen habe ze anvangen in dem Statgeriht ze Babenberg . . . daz schol er tun auf der freien Strazen. vnd in keinem haws noch herberg." — Doch konnte gegen den Inhaber, so lange er die Sache im Hause hielt, auch von dem Bestohlenen auf Herausgabe derselben geklagt werden: allein hier äusserte sich ein grosser Unterschied in der Wirkung dieser ohne Anefang anzustellenden Klage von dem Anfangsrechte: der Besitzer brauchte nämlich hier die Sache nicht herausgeben, wenn er schwur, dass er sie bei lichtem Tage im guten Glauben erworben habe: und selbst das stand lediglich bei seinem guten Willen, ob er die Sache herausgeben wollte, wenn ihm der Vindicant die Erstattung des dafür gegebenen Preises anbot. Bamb. StadtR. §. 76. vergl. §. 74. 75. —

[17]) Bamb. Stadtrecht (14. Jahrh.) §. 76. a. E. „ . . . wurdt aber die selb hab an der strossen angefangen mit gericht, So soll darumb gescheen, als anfangsrecht ist." —

[18]) Sachsensp. II., 60. §. 1. „Svelk man enen anderen liet oder sat perde

Digitized by Google

die Parömie aus: „wo ich meinen Glauben verloren habe, da muss ich ihn suchen.“ Frühzeitig erlaubte man aber auch schon da gegen den dritten Besitzer zu klagen, wo das Ueberlassen der Sache an den Empfänger unvermeidlich und also nicht im strengen Sinne freiwillig zu sein schien, z. B. wenn der Herr seinem Knechte seine Sachen, z. B. Pferde, anvertraut [19]).

§. 110.

Verfahren bei der Klage mit Anefang.

Wenn eine Sache als geraubt, gestohlen oder verloren in Anspruch genommen wurde, so begann der Prozess nach der Ergreifung der Sache (dem Anefangen) durch den Vindicanten — (wozu wo möglich der Richter oder dessen Bote (ein Gerichtsdiener) zugezogen werden sollte) [1]), — mit einer Aufforderung an den mit der Sache Betretenen, seinen Autor zu nennen. Das Benehmen des Betretenen bestimmte sodann das weitere Verfahren. Weigerte er sich, gutwillig vor den Richter zu kommen, so wurde er sofort als Dieb beschrieen und als solcher weiter prozes-

oder en kleid oder jenegerhande varende have, to svelker wis he die ut von sinen geweren let mit sime willen, verkoft sie die, die sie in geweren hevet, oder versat he sie oder verspelet he sie oder wert sie ime verstolen oder afgerovet, jene die sie verlegen oder versat hevet, die ne mach dar nene vorderunge up hebben, ane uppe den, deme he sie leich oder versatte.“ — Nicht entgegen stehet Sachsensp. III., 22. §. 2. „Underwinden mut sik ok wol en man sines gudes, svar he't süt (al. swa he iz ane kumt), mit rechte, dat man ime mit unrechte vorunthalte over bescedene tiet.“ — Diese Stelle sagt nicht etwa im Widerspruch mit II., 60. §. 1. dass der Deponent oder Leiher die weggeliehene Sache von jedem Dritten vindiciren könne, sondern nur, dass er sie seinem Contrahenten, der sie über die bedungene Zeit behält, hinwegnehmen kann, wo er ihn mit der Sache betrifft. Es ist ausdrückliche Voraussetzung in dieser Stelle, dass der leihweise Empfänger die Sache nicht veräussert hat, sondern sie nur dem Darleiher vorenthält: und ausdrücklich wird auch ebendaselbst (III., 22. §. 2) bemerkt, dass dieses Vorenthalten weder Diebstahl, noch Raub genannt werden könne. —

[19]) Sachsensp. III., 6. §. 1. „Verdobelet en knecht sines herren gut, oder versat he it, oder verkoft he't, die herre mach it wol weder vorderen mit rechte, deste he sik dar to tie, als recht is.“ Uebrigens war nach der Glosse streitig, ob hiernach der Herr wirklich eine Klage mit Anefang anstellen könne, oder ob dem Herrn nur eine Klage gegen den Knecht auf Ersatz zustehe. Die Glosse lässt aber hier schon die römische *Rei vindicatio* eintreten. —

[1]) Sachsensp. II., 36. §. 1. „. . . wan mit des richteres orlove mut he sin gut wol anevangen mit rechte.“ — Absolute Voraussetzung für die Rechtlichkeit des Anefangs war aber dies nicht: Schwabensp. c. 317. (sieh §. 109. Note 15). — Nach dem Bamberg. StadtR. §. 110 muss der Büttel die Sache ergreifen (sieh §. 109. Note 15). — Sehr ausführlich über das Anefangen, wo es ohne den Richter geschieht, ist das Mühlhauser Stadtr. (13. Jahrh. Edit. Stephan) p. 35 folg. —

Digitized by Google

sirt [2]). Folgte aber der Betretene dem Vindicanten gutwillig vor den Richter, und nannte er einen Autor, so musste ihm nach dem Sachsenspiegel der Vindicant zu dem Autor folgen, jedoch nicht über die See und nicht über 14 Tage Entfernung: doch musste der Betretene zuvor schwören, dass er den Vindicanten zu seinem wahren Autor bringen werde [3]). Der Schwabenspiegel dagegen bestimmt dem Betretenen Fristen, in welchen er selbst seinen Autor vor Gericht stellen muss [4]). Jeder Autor konnte sich wieder auf seinen Autor beziehen, und so fort, bis man an denjenigen kommt, der die Sache durch eine ursprüngliche natürliche Erwerbsart zuerst rechtmässig erworben hatte, wonach sich sodann die Vindication als ungegründet oder irrthümlich darstellte [5]). Dieses Ziehen der Autoren auf einander drückt die Parömie aus: „Hand muss Hand wahren," d. h. es ist eine Verpflichtung jedes Autors, durch die Erklärung seiner Autorschaft den Betretenen und

[2]) Sachsensp. II. 36. §. 2. „Will aver jene sin gut weren ime, er it vor dat richte kome, so bidde he ine weder keren vor gerichte; weigerte he des, he scrie ine dat gerüchte an unde gripe in an vor sinen dief, also of di dat hanthaft si, wende he sik schüldich hevet gemaket mit der vlucht. kumt aver jene willes vor gerichte, he sal sik vnderwinden sines gudes to rechte." — Ebenso Schwabensp. c. 317. —

[3]) Sachsensp. II., 36. §. 5. „Seget aver jene it si ime gegeven oder hebbe't gekoft, so mut he benomen sinen geweren weder den he't gekoft hebbe, unde die stat, dar he't kofte; he mut aver sweren, dat he't tie to rechter tücht. So mut eme jene volgen over virtein nacht svar he tiüt, ane over sceprike water. Wirt he's gewert alse recht is, die gewere mut antwerden an siner stat, vor it gut." —

[4]) Schwabensp. c. 317. „Nennet er aber sinen gewer. vnd die stat da er ez kouffete. den gewern sol er stellen vber vierzehen nacht. der tage sol man im drie geben. vnd stellet er sinen gewern, so ist er lidig. vnd der gewer sol fur in antworten . . . Sprichet aber er. im habe ez einer gegeben, der in einem andren gerihte siezet. dar muz er varn. vnd daz gut da vf in schieben. da var jener nüt mit im hin. er wartet vor dem gerihte da er ez funden hat." — Vergl. Ebendas. c. 289. a. E. — Dieselben Grundsätze hat auch das Bamberger Stadtr. (14. Jahrh.) §. 112; eben so das Freiburger Stadtrecht: sieh unten Note 12. —

[5]) Sachsensp. II., 36. §. 6. „Man mut wol tien uppe mangen geweren, die ene uppe den anderen, also lange went man kome uppe den, de't in sinem stalle getogen hebbe, of it ve is, oder it selve getiücht hebbe, of it gewand ist." — Es kann sich der Betretene sofort darauf beziehen, dass er selbst das Vieh in seinen Stall gezogen habe u. dergl., wodurch die Sache ganz einfach wird, und die Entscheidung nur allein von der Bewahrheitung dieses Umstandes abhängt. Sachsensp. II., 36. §. 3. — Umgekehrt darf auf keinen Geweren ziehen, wer in handhafter That mit Diebstahl oder Raub betreten wird. Schwabensp. c. 298. pr. — Der Vindicant, der seine Klage nicht durchsetzt, wird strafbar: Sachsensp. II. 36. §. 5. a. E. „Verlüset it ok die, de't anevanget hevet, he mut it laten mit bute unde mit gewedde." —

Digitized by Google

überhaupt seine Nachfolger von dem Verdachte des Diebstahls zu reinigen. Dass der Autor dem Käufer im Falle der Eviction zur Entschädigung verpflichtet war, verstand sich von selbst [6]). Der Autor war nach dem Sachsenspiegel schuldig, in diesem Sinne zu geweren, so lange er lebt [7]): in dem Schwabenspiegel wird die Gewährpflicht des anwesenden Autors auf drei Jahre eingeschränkt [8]), was damit in Zusammenhang stehet, dass er bei Mobilien eine dreijährige Verjährung annimmt [9]), wornach sich jene Verbindlichkeit von selbst aufhob, insoweit dann die Vindication ohnehin unzulässig war [10]). Zeigte sich, dass der von dem Betretenen genannte Autor, oder einer aus der Reihe der Geweren (d. h. der oberste Autor) die Sache geraubt oder gestohlen hatte, dann schützte den Betretenen sein bisheriger guter Glaube nicht mehr: hier offenbarte sich die Natur der Klage mit Anefang als Spolienklage, d. h. der Fehler des Besitzes schien an der Sache selbst zu haften, und obgleich der Betretene in diesem Falle von dem Vorwurfe des Diebstahls persönlich frei blieb, so musste er doch die Sache dem Vindicanten als Spoliirten herausgeben [11]). Desgleichen trat die Ver-

[6]) Schwabensp. c. 317. „. . . und der (dem evincirt wurde) sol da hin clagen, der im daz gut da gab. vnde so sol jegelicher uf den andren (d. h. gegen seinen Autor) tun. vnde sol jegelicher dem andren sinen schaden ablegen.“ — Mühlhauser Stadtr. (13. Jahrh. Edit. Stephan.) p. 35. „Swilich man sinin rechtin werin brengit, geit ume daz gut abi (d. h. wird es evincirt) daz sal ume di man abilege di vn zu rechte weri soldi.“ —

[7]) Sachsensp. III., 83. §. 3. „Svie egen oder varende habe verkoft, des sal he gewere sin di wile he levet.“ —

[8]) Schwabensp. c. 75. I. „. . . Wer ein gut eynem mann geyt ze kauffen das varend gut heisset, der sol seyn wer syn drey jare vnnd eyn tage. der im lande ist. Vber wie lange er kommet, er muss darumb antwirtten.“ —

[9]) Sieh §. 108. Note 5. —

[10]) Dasselbe gilt nach dem *Code Napoléon*, art. 2279. Abs. 2. (Sieh oben §. 108. Note 7). — Im Schwabenspiegel war aber diese Theorie noch grösstentheiles unpassend, da er gerade bei der geraubten und gestohlenen Sache keine Verjährung annimmmt. Sieh oben §. 108. Note 9. —

[11]) Es ergibt sich dies mit Bestimmtheit aus dem, was die Stadtrechte vom 12. bis 14. Jahrhundert, namentlich das Freiburger Stadtrecht (sieh §. 109. Note 6), das Mühlhäuser Recht (sieh hier oben Note 6) und das Bamberger Stadtrecht §. 76, 110 u. folg. (sieh §. 109. Note 16) über das Anfangsrecht sagen. Auffallend bleibt aber doch, dass der Sachsenspiegel II. 36. §. 5 sich auf die blosse Bemerkung beschränkt „der gewere mut antwerden in siner stat vor it gut,“ und darüber gar nichts sagt, ob nun etwa der ganze Anspruch des Klägers nur noch gegen den Geweren gehen könne, und der Betretene jetzt jedenfalls ruhig die Sache behalte, oder ob er sie doch herausgeben müsse, wenn der Gewer als Dieb überwiesen wird. Für erstere Annahme könnte wohl auch das zu sprechen scheinen, dass der Sachsen-

Digitized by Google

pflichtung zur Herausgabe der Sache an den Vindicanten ein, wenn dem Betretenen Bruch am Geweren geschieht, d. h. wenn der genannte Gewere die Autorschaft abläugnete, und derselben nicht überwiesen werden konnte. In diesem Falle erschien der Betretene selbst als des Diebstahls dringend verdächtig, und musste sich von diesem Verdacht noch durch einen Eid reinigen, wenn es der Kläger verlangte [12]). Wenn

spiegel unmittelbar hierauf, und unverkennbar in der Absicht, einen scharfen Gegensatz hervorzuheben, die Verbindlichkeit des Beklagten zur Herausgabe der Sache und überdies mit Busse und Wette, erwähnt, die dann eintritt, wenn ihm Bruch am Geweren geschieht. Allein richtiger verstehet man diesen Gegensatz nur eben von der Beifügung der Busse und Wette in letzterem Falle: dass die Sache herausgegeben werden musste, wenn der Gewere unterlag; verstand sich wohl von selbst, wie dies auch bei der Lehre von den Immobilien sich zeigte. Uebrigens tritt auch sonst vielfach der Grundgedanke hervor, dass die gestohlene Sache herausgegeben werden müsse, wie diese Eigenschaft erwiesen ist, wenn den Besitzer nicht ein besonderes Privileg schützt. Vergl. Sachsensp. III., 7. §. 4. (sieh unten Note 14). — Dass eine grosse Neigung vorhanden war, den Besitzer im ruhigen Besitze der Sache zu lassen, so wie er seinen Gewer gestellt und somit seinen redlichen Erwerb dargethan hatte, ergibt sich aus dem Bamberger Stadtrecht, da dies die Herausgabe der Sache nur ausnahmsweise eintreten lässt, wenn die Sache auf offener Strasse angefanget werden konnte (§. 109. Note 16). Auch in dem Schwabensp. c. 317. ist nicht gesagt, dass der Besitzer, wenn der Gewere als Dieb überwiesen sei, sofort die Sache an den Vindicanten herausgeben müsse: sondern dies ist nach ausdrücklicher Bestimmung nur dann subsidiär der Fall, wenn der überwiesene Autor insolvent ist. Schwabensp. c. 317. „... alse daz geschiht, so sol man in (den als Dieb überwiesenen Autor) henken ... vnde ist daz er gut hie hat gelazzen. da sol man den liuten davon gelten. der daz gut ist gewesen. aller ir schaden. vnde ist dez gutes da nüt. so sol ez jener geben. in dez gewalt er ez vand. — Der *Code Napoléon* art. 2279 lässt aber ebenfalls, ganz der Natur der deutschen Spolienklage gemäss, die *Revendication* der verlorenen und gestohlenen Sachen gegen jeden Besitzer zu. Sieh §. 108. Note 7. —

[12]) Sachsensp. II., 36. §. 5. „ .... Wert aber ime burst an me geweren, he mut dat gut mit gewedde vnde mit bute laten. vnde tiet man ime düves oder roves daran, des mut he sik untscüldegen na rechte.“ — Freiburg. Stadtr. a. 1120. §. 59. „... Si vero a noto sibi emisse confessus fuerit, XIV. diebus eum quercre sibi licebit, quem si non invenerit, et werandum suum non attulerit penam latrocinii substinebit.“ — Mühlhäuser Stadtr. (13. Jahrh. Edit. Stephan) p. 35. „... Sva di werschaft endi heit, wirt demi man bruch, di diz guit in gewalt unde gewerin heit, iz di ein bidirvi man, daz he sine truwe unde sine ere behaltin heit. wil he sin lantrecht bihalde, so sal he svere ûffi diu heligin mit sin enis hant, daz he daz guit gecoph habi bi schonime tage unde bi schiningir sunnen. vnde sal dan demi man sin guit wider gebi di duf geclagit heit.“ — (Auch in dem Bamberger Stadtrecht §. 76. gehört das Kaufen „bei lichtem Tag“ zu den Voraussetzungen des guten Glaubens; eben so im Sachsensp. III., 7, und im Schwabensp. c. 261. (sieh unten Note 14). — Eben so muss sich mit seinem Eide reinigen, wer fremde Sachen aus Irrthum zu sich genommen hat, wenn sie bei ihm angefanget werden.] Sachsensp. III. 89. —

Digitized by Google

aber der Beklagte keinen bestimmten Autor behauptete, sondern nur vorgab, auf offenem Markte von einer unbekannten Person gekauft zu haben, so hatte er sofort die Vermuthung der Unwahrheit seines Vorgebens gegen sich, jedoch durfte er auch in diesem Falle die Wahrheit desselben durch seinen Eid erweisen, d. h. durch einen Reinigungseid den Verdacht des Diebstahles zerstören. Indessen befreite ihn doch diese Eidesleistung nur von der Strafe des Diebstahls, nicht von der Verpflichtung, die Sache dem Vindicanten ohne Ersatz herauszugeben [13]). Wurde aber eine gestohlene, verlorene oder geraubte Sache bei einem Juden angetroffen, so musste der Vindicant dieselbe mit dem Preise auslösen, welchen der Jude für ihren Ankauf gegeben hatte [14]).

D. Fortbildung des Sachenrechtes seit dem XV. Jahrhundert.

§. 111.

Einwirkung des römischen Rechtes. Liegenschaftliche Rechte.

Die Umbildung des Sachenrechtes beruhet auf dem Eindringen der römischen Begriffe von *Dominium* und *Possessio*, und dem damit zusammenhängenden Klagensysteme, wonach die alte deutsche Unterscheidung von beweglichen und unbeweglichen Sachen in vieler Hinsicht bedeutungslos wurde. Am meisten erhielt sich die Lehre von der Gewer an Immobilien praktisch im Lehnrechte, weil hier die Investitur als Bedingung des Erwerbers der vasallitischen Rechte durchaus praktisch blieb, während dieselbe bei dem Erwerb der Allodien immer mehr in

[13]) **Freiburg. Stadtr. a. 1120. §. 59.** „Si autem is, in cujus potestate invenitur, dixerit, se in publico foro non pro furato nec pro predato ab ignoto emisse, cujus etiam domum ignoret, et hoc juramento probaverit, nullam poenam subibit.“ — **Sachsensp. II., 36. §. 4.** „Sprict aver jene, he hebbe't gekoft uppe deme gemenen markete, he ne wete weder wene, so is he düve unsculdich, deste he die stat bewise unde sinen eid dar to du. Sine penninge verlüset he aver die he dar umme gaf, unde jene behalt sin gut, dat ime verstolen oder afgerovet was, of he sik dar to tüt uppe'n hilgen selve dridde“ etc. —

[14]) **Sachsensp. III., 7.** „... Svat die jode koft anderes dinges (sc. als Kelche und andere Kirchengeräthschaften) unverhohlen unde unverstolen bi dageslichte unde nicht in besloteme hus, mach he dat getüchen selve dridde, he behalt sine penninge dar an, die he dar umme gaf oder dar up dede, mit sinem eide of it wol verstolen is.“ — Weitläufig paraphrasirt diese Stelle **Schwabensp. c. 261.** — Dieses Privilegium des jüdischen Käufers hat der *Code Napoléon* art. 2280. auch auf andere Käufer unter gewissen Voraussetzungen übertragen. „Si le possesseur actuel de la chose volée ou perdue l'a achetée dans une foire ou dans un marché, ou dans une vente publique ou d'un marchand, vendant des choses pareilles, le proprietaire originaire ne peut se la faire rendre, qu'en remboursant au possesseur le prix, qu'elle lui a couté.“ —

Digitized by Google

den Hintergrund trat. Doch dauerte es noch längere Zeit, bevor das römische Sachenrecht in seiner vollen Eigenthümlichkeit angewandt wurde. Insbesondere konnte man sich nur schwer daran gewöhnen, den römischen Eigenthumsbeweis, der nur auf der Nachweisung einer tauglichen Erwerbsart und unter Umständen eines gerechten Titels beruht, für genügend zu halten: vielmehr glaubte man noch lange Zeit hindurch, dass der Vindicant ausserdem noch die Fortdauer seines Eigenthumsrechtes (das sog. *Dominium praesens)*, d. h. das beweisen müsse, dass sein Eigenthumsrecht nicht durch ein rechtliches von ihm selbst ausgegangenes Geschäft aufgehoben worden sei [1]). Dies war im Grunde nichts anderes, als ein Versuch, die Voraussetzung der Klage mit Anefang, d. h. den Beweis der widerrechtlichen Entwährung der Sache, mit dem römischen Eigenthumsbeweise zu verbinden. Auch erhielten sich besonders jene Grundsätze des deutschen Rechtes in der Lehre vom Besitze als praktisch, welche von dem canonischen Rechte aufgenommen worden waren, wie die Spolienklage, obgleich die Praxis auch hier nicht unterliess, die Wirkungen derselben nach dem Vorbilde der römischen Interdicte wenigstens theilweise umzubilden [2]). Ueberdies musste man auch, nachdem man das römische System über *Jura in rem* und *in personam* in die Praxis eingeführt hatte, bemerken, dass es in Deutschland eine eigene Klasse von Rechten oder Gerechtigkeiten gab, welche sich in diesem Systeme nicht wohl unterbringen liessen, indem sie eines Theiles persönliche Leistungen oder persönliche Beschränkungen zum Gegenstande haben, anderer Seits aber in grosser Ausdehnung und Allgemeinheit (gleichsam *contra quemcunque)* wirkten, insoferne der Verpflichtete schon durch sein Verhältniss zu einer Immobilie, durch die blosse Innehabung derselben, oder durch den blossen Aufenthalt in einem gewissen Landesbezirke ohne weiteres be-

[1]) Schon das Bamberger Stadtrecht (14. Jahrhundert) §. 110. forderte ausser dem Eide des Vindicanten, dass ihm die Sache gestohlen oder sonst rechtswidrig entwährt sei (sieh oben §. 109. Note 6), noch den Zusatz: „vnd auch daz dieselben habe sein vor gewesen sey. und noch billicher sey, denn yemant anders.“ — Peinliche Halsgerichtsordnung K. Karl's V. (1532) art. 207. „... Item so dann der kleger beweist, dass die selbig hab sein, vnd im raublich oder dieblich genomen sei, sol jm die durch recht zuerkant vnd wider werden.“ — Ebendas. art. 208. „Bewise aber eyn kleger ... die eygenschaft gnugsam, vnd kündt doch dabei nit beweisen, dass jm die (hab) durch raub oder diebstall entwent worden wer, und die antwurter möchten dargegen zu recht gnug nit darbringen, dass dieselb kriegisch habe mit gutem rechtmessigem tittel von dem kleger bracht, und an si komen wer so sol dem kleger auff sein betewrung mit dem eyde, dass im solche gütter geraubt oder gestolen worden seien, geglaubt werden.“ —

[2]) Vergl. v. Savigny, das Recht des Besitzes, §. 50. —

Digitized by Google

stimmt wird, wie z. B. bei den Grundlasten (Zehenten, Frohnden, Zins, *Census)*, den Regalien und den Zwangs- oder Bannrechten [3]), wie Mühlenzwang und dergl., und insoferne auf der anderen Seite auch der Berechtigte durch die blosse Innehabung einer Liegenschaft oder eines politischen Bezirkes bestimmt ist. Hinsichtlich dieser Rechte musste man ferner bemerken, dass die deutsche Praxis in Bezug auf die Ausübung derselben stets die Grundsätze einer rechtlichen Innehabung (Gewer) angewandt hatte, und dies mit Recht thun konnte, insoferne die Gewere ihrem Wesen nach nichts anderes, als ein Zustand der Vertheidigungsfähigkeit ist [4]). Diese Gerechtigkeiten waren überdies von der deutschen Praxis wie die unbeweglichen Sachen selbst als der Investitur und der rechten Gewer, so wie auch des unvordenklichen Besitzes fähig geachtet worden [5]), eben weil sie durch Immobiliarverhältnisse bedingt waren und gleichsam als Pertinenzen der Liegenschaften und Ausflüsse der liegenschaftlichen Gewere, auch die Natur der Immobilien an sich zu tragen schienen. Diese Gerechtigkeiten, welche am richtigsten und dem Geiste des deutschen Rechtes am meisten entsprechend, als liegenschaftliche oder deutsch-dingliche (d. h. im Sinne des deutschen Rechtes dingliche) Gerechtigkeiten bezeichnet werden [6]), erscheinen eben darum, weil sie in dem römischen System keine geeignete Stelle finden können, jetzt als Bruchstücke des durch die römische Schule zerstörten deutschen Sachenrechtes, während sie, wenn es dem deutschen Rechte von dem Schicksal bestimmt gewesen wäre, die ursprüngliche Eigenthümlichkeit seines Sachenrechtes zu behaupten und zu befestigen und mit streng wissenschaftlicher Systematik zu entwickeln, als integrirender und wesentlicher Bestandtheil des deutschen Immobiliarrechtes und als logische Entwickelungen der liegen-

[3]) Die Bezeichnung Bannrechte erklärt sich daraus, dass gegen den, welcher dem Zwangsrechte z. B. eines Mühlenbesitzers u. dergl. entgegenhandelt, z. B. in einer anderen Mühle sein Getreide mahlen lässt, eine Geldstrafe u. s. w. ausgesprochen werden kann, also das Zwangsrecht durch einen Bann *(Lex poenalis)* geschützt ist. —

[4]) So spricht auch z. B. die Reichskammergerichtsordnung v. 1555. Thl. II. Tit 21. ohne Unterscheidung von „Innehaben oder Possession" eines Gutes oder einer Gerechtigkeit. — Der Unterschied von *Possessio* und *Quasi-Possessio* war dem deutschen Rechte durchaus fremd, und tritt erst in Folge der römischen Rechtskenntniss in die deutschen Rechtsquellen herein. II. Feud. 2. §. 1. „Si vero vasallus quidem possideat, vel si feudum camerae aut cavenae in duabus vel tribus acceptionibus quietis quasi-possideat" etc. —

[5]) So z. B. beruhte auch das ganze politische Recht des Mittelalters auf der Investitur- und Ersitzungs-Fähigkeit der Regalien. —

[6]) Auch die Bezeichnung als reale (Real-) Gerechtigkeiten mag angehen. Weniger passend scheint die Bezeichnung dingliche Forderungsrechte. — Dunker, die Lehre von den Reallasten. Marburg, 1837. —

Digitized by Google

schaftlichen Gewere erscheinen müssten. Die Entwickelung einer vollständigen organischen Systematik des deutschen liegenschaftlichen Rechtes war aber eben durch das übermässige Hereinziehen des römischen Rechtes verhindert worden. Eine Reihe von Rechten, welche zu den Immobiliarrechten gezählt werden müssten, wurden nämlich sofort, insoferne das römische Recht ähnliche Institute zeigte, unter diese ganz untergeschoben: so z. B. die Eigengewere unter das *Dominium*, die abgeleitete, Lehens- oder Nutzgewere unter das sogenannte angeblich in der Emphyteusis enthaltene *Dominium utile* [2]): die deutschen Dienstbarkeiten schienen ihre natürliche Stellung unter den römischen Servituten zu finden: selbst auf die übrigen liegenschaftlichen Rechte, welche nicht so vollständig im römischen Systeme untergebracht werden konnten, wie eben die Grundlasten, Regalien und Bannrechte, übertrug man wenigstens römische Analogien, welche hauptsächlich aus der Lehre von den Servituten und der *Quasi-Possessio* hergenommen wurden. So verkehrt und für die organische Entwickelung des deutschen Rechtes beklagenswerth ein solches Verfahren auch genannt werden muss, so lag doch in allem diesem von Seite der romanisirenden Praxis das Anerkenntniss, dass das dem römischen Rechte fremde Institut liegenschaftlicher Gerechtigkeiten fortwährend praktisch blieb, und zwar in einer Weise, welche jenen römischen Sachenrechten ähnlich war, welche durch Vindicationen und possessorische Interdicte geltend gemacht werden können. Wo letztere nicht auszureichen oder nicht anwendbar zu sein schienen, da bot und bietet noch die Spolienklage der Praxis eine vollkommene Aushülfe, und verbürgt zugleich die praktische Erhaltung dieser Rechte in dem Umfange, wie derselbe nach den Grundsätzen von der rechten Gewer ursprünglich anerkannt worden war.

III. Abschnitt.

ERBRECHT.

A. Aelteste Zeit.

§. 112.

Aelteste Spuren des Intestaterbrechtes.

Nach dem Berichte des Tacitus gab es zu seiner Zeit in Deutsch-

[2]) Ueber *Dominium directum* und *utile* vergl. den Aufsatz von Dunker in der Zeitschr. f. deut. Recht. Bd. V. S. 53. —

Digitized by Google

land noch keine andere Art der Erbfolge, als die Intestaterbfolge [1]). Ein anderer Grund der Erbfolge als die Blutsverwandtschaft wird bei ihm nicht angedeutet. Deutlich erhellet aber aus seiner Darstellung, dass die Erbfolge nach Geblütsrecht eine Parentelenfolge war [2]). In erster Klasse erbten daher den Verstorbenen seine Kinder, sodann folgen diejenigen, welche mit demselben den nächsten *Parens* (Vater oder Mutter) gemein haben, d. h. seine Geschwister: sodann diejenigen, welche mit ihm die Grossältern gemein haben, d. h. Vaters- und Mutter-Brüder. Mehr als diese Parentelen und Personen nennt Tacitus nicht: ob also etwa hiermit alles Erbrecht schloss, und man vielleicht die Verwandtschaft damals nicht höher als auf zwei Parentelen rechnete, muss dahin gestellt bleiben. Eine Ascendentenfolge wird von Tacitus ebenfalls nicht erwähnt: nach dem System der Parentelenfolge, welche im Wesen nichts anderes als eine Descendentenfolge ist, und auf der Voraussetzung beruht, dass die Ascendenten vorverstorben sind und dass der jetzige Erblasser eben darum Vermögen hinterlassen kann, weil er seine Ascendenten schon beerbt hat — dieselbe Voraussetzung, wie sie heut zu Tage noch bei der Lehnfolge stattfindet, — war eine Ascendentenfolge auch nicht wohl möglich. Auch von einem etwaigen Vorzuge des Mannsstammes vor dem Weibsstamme geschieht bei Tacitus keine Erwähnung: ob die Erwähnung des *Avunculus* neben dem *Patruus* auf ein Rückfallsrecht deuten soll, insoferne die Erbschaft in dieser Parentel vererbt wurde, muss bei dem Mangel aller näheren Angaben wenigstens zweifelhaft bleiben. Bei einigen Stämmen scheinen schon damals besondere Successionsordnungen üblich gewesen zu sein [3]).

B. Merowingische und Karolingische Zeit.

§. 113.

Intestaterbrecht. *)

a) Allgemeine Grundsätze.

Ueber das Intestaterbrecht finden sich in den Volksrechten nur bruchstückweise Nachrichten, und grossentheiles in solcher Unvollstän-

[1]) Tacit. Germ. c. 20. „Nullum testamentum.“ —

[2]) Ebendas. c. 20. „Heredes tamen successoresque sui cuique liberi: si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.“ —

[3]) So z. B. wird von den Tencteren berichtet, Tacit. Germ. c. 32. „(Equum) excipit filius, non ut cetera, maximus natu, sed prout ferox bello et melior.“ —

*) F. Ch. J. Fischer, Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge. Mannheim, 1778. — Desselben, Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten in Deutschland. Leipz. 1782. —

Digitized by Google

Hereditas oder *Bona aviatica*, d. h. selbst schon durch gesetzlichen Erbgang auf ihn gekommen waren [8]), oder der erste Erwerber ausdrücklich verordnet hatte, dass eine Immobilie immer in der Familie verbleiben, und nur nach der gesetzlichen Erbfolge vererbt werden solle [9]). Bei einigen Völkern scheint dieser Grundsatz sogar schlechthin auf alle Immobilien, selbst auf die von dem Erblasser neu erworbenen Liegenschaften angewandt worden zu sein [10]): nach anderen ist aber das freie

einer Erbschaft, wie im römischen Rechte (sich unten §. 115): regelmässig, bedeutet es so viel, als den Erben factisch, durch Weggabe der Sache an einen Dritten, erblos machen; auch wird dieser Ausdruck gebraucht, wenn ein Verwandter einen Miterben von einer angefallenen Erbschaft ausschliessen oder verdrängen will. L. Saxon., Tit. 15. §. 2. „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere . . . ut heredem suum exheredem faciat.“ Legg. Grimoald. c. 5. „. . . inhumanum et impium videtur nobis esse, ut pro tali causa exhaeredentur filii ab hereditate patris (d. h. dass die Söhne den Theil nicht erhalten sollen, den ihr vorverstorbener Vater von seinem Vater, dem Grossvater, geerbt haben würde, wenn er ihn überlebt hätte) pro eo, quod pater eorum in sinu avi mortuus est.“ — Legg. Luitprand. VI. 51. „. . . statuimus, ut si eis (filiis illegitimis) fratres sui legitimi voluntarie partem dederint, in ipsa debeant permanere, et eos *exheredare* (d. h. die freiwillig gegebene Erbportion wieder nehmen) minime deberent.“ — Auch das canonische Recht folgt demselben Sprachgebrauche. Cap. 1. X. Qui filii sint legitimi (4, 17) „Conquestus est nobis H. cum quandam mulierem in uxorem acceperit, R. patruus mulieris ipsam *exheredare* conatur (d. h. er will sie nicht miterben lassen) eo quod ante desponsationem matris suae nata fuerit, licet postea pater mulieris praefatae matrem ipsius acceperit in uxorem.“ —

[8]) *Hereditas* bezeichnet bald jede Hinterlassenschaft, bald (im engeren Sinne) so viel wie *Bonum aviaticum*, sich oben §. 98. — Vergl. über dies Prinzip bei der *Hereditas* die ausdrückliche Bestimmung L. Saxon. Tit. 15. §. 2. (sieh Note 7). — Dies Prinzip liegt auch *implicite* darin, wo ein Vorzug des Mannsstammes, sei es unbedingt oder in fünf Parentelen, vor dem Weibsstamme angenommen wird: so z. B. in der L. Saliga Tit. 62. in Bezug auf die *Terra Saliga;* in der L. Ripuar. 56 (58) in Bezug auf *Hereditas aviatica* (sich unten §. 14. Note 4 u. 5).

[9]) Eine solche Verordnung des Erblassers, die eine wahre Familienfideicommiss-Stiftung enthält, erwähnen aber nur die angelsächsischen Gesetze. Leg. Aelfred. c. 37. (nach Schmid's Uebersetzung p. 51) „Wenn ein Mann Buchland *(boclande)* hat, und es ihm seine Magen hinterliessen, so verordnen wir, dass er es nicht aus seiner Magenschaft verkaufen soll, wenn eine Schrift oder Zeugniss da ist, dass es von denen, die es zuerst erwarben, und die es ihm gaben, verboten sei, dass er es nicht sollte.“ Buchland, *terra codicillaris*, ist bei den Angelsachsen ein freies Allod, mit Befreiung von gewissen Lasten, welche auf den gemeinen Grundstücken *(Folkland)* haften, erblich vom König verliehen, worüber gewöhnlich eine Urkunde *(libellus, Buch)* ausgestellt wurde.“ —

[10]) Wenn man bedenkt, dass in der ältesten Zeit gar keine letztwilligen Verfügungen zulässig waren (§. 112) und dass das Recht, solche zu machen, erst in dieser Periode, und wie man deutlich sieht, nicht ohne Schwierigkeiten zur Anerkennung kommt, so muss man geneigt sein, diesen Grundsatz als den früher all-

Digitized by Google

Verfügungsrecht des ersten Erwerbers einer Immobilie ausdrücklich anerkannt, und somit das gesetzliche Erbrecht der Verwandten an den *Bonis conquisitis* nicht stärker als an den Mobilien [11]). Mitunter scheinen nur die Descendenten ein unentziehbares Erbrecht gehabt zu haben [12]), so dass, wenn nur andere Verwandte vorhanden waren, der Erblasser ein freies Verfügungsrecht hatte [13]). Ueberhaupt sieht man deutlich, wie das freie Verfügungsrecht mit dem gesetzlichen Erbrechte überall im Kampfe lag [14]). Als zweiter allgemeiner Grundsatz ist

gemeinen anzuerkennen: dass bei der eigentlichen *Sors barbarica* wirklich die Meinung war, dass es dem Erwerber als auf seine Descendenz nothwendig zu vererbendes Gut vom Landgerichte übergeben und zugewährt sei, ist oben §. 98 gezeigt worden. (Lex Burg. Tit. 1). —

[11]) So z. B. bei den Angelsachsen. Leg. Canuti (nach Schmid p. 169) c. 76. „Und wenn sich Jemand Landes unterwunden (*gewerod*, Gewere davon erlangt hat) hat mit dem Zeugnisse der Schire, und der andere der es früher hatte, es nicht wollte, so besitze er es unangefochten bei seinen Lebzeiten und nach seinem Tode mit der Freiheit es zu verkaufen und zu vergeben, wenn er am liebsten will."

[12]) So z. B. L. Burgund. Tit. 51. „De his qui debitas filiis substantiae portiones non tradiderint §. 1." (Was der Vater bei der Abschichtung mit den Kindern erster Ehe zu deren Nachtheil thut ist nichtig). — Ebendas. Tit. 1. §. 2. wird dagegen der Vermögenstheil, der dem Vater bei der Abschichtung verbleibt, als das (feste) Erbgut der Kinder zweiter Ehe bezeichnet.

[13]) So z. B. kann der Vater nach L. Burgund. Tit. 51. §. 1. über seinen bei der Abschichtung ermittelten Theil nach Belieben verfügen „ut ex eo, quod in portione patris veniebat, faciendi quod voluisset, haberet liberam potestatem." — Eben so kann auch der Sohn über das bei der Abschichtung erhaltene Vermögen, wenn er keine Kinder hat, nach Belieben verfügen („donationem facere, vel testamentum condere"). L. Burg. 51. §. 2. —

[14]) So z. B. gibt die L. Burgundiorum dem Vater selbst vor der Abschichtung schon freie Befugniss unter Lebenden zu schenken; mit Ausnahme der *Terra sortis*. L. Burg. Tit. 1. §. 1. — Besonders tritt ein Streben hervor, den Töchtern durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen Grundstücke zuzuwenden, von deren Erbschaft sie nach dem Gesetze ausgeschlossen sind. L. Burgund. Tit. 86. §. 1. „Si pater filiis dimittat (d. h. den Söhnen entzieht durch Weggeben, in dem Sinne wie oben Note 7 *exheredare* erklärt wurde) *malam heredam* (d. h. ein durch gerichtliche Gewähr oder Investitur neu erworbenes Land im Gegensatz der *Terra sortis*), si vivus dare voluerit, cui voluerit donet: postea ad *filias* suas si ille dederit, nemo requirat." — Noch weiter geht Formula Marculf. II., 12; Charta, ut filia cum fratribus in paterna succedat allode. „Diuturna sed *impia* inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. Sed ego perpendens hanc impietatem . . . per hanc epistolam, te dulcissima filia mea, contra germanos tuos, filios meos illos, in omni hereditate mea aequalem et legitimam esse constituo heredem, ut tam de *allode paterna* quam de comparatum vel mancipia vel praesidium (Hauseinrichtung, Geräthe jeder Art) nostrum, vel quodcunque moriens reliquero, aequale lance cum filiis meis, germanis tuis, dividere et exaequare debeas." —

Digitized by Google

sodann zu betrachten, dass die Eigenschaft eines Erben, als durch die Natur (das Blut) selbst gegründet [15]), mit der Eigenschaft als Verwandter untrennbar verbunden ist [16]): der Erbe ist nach dem reinen deutschen Rechte daher immer nothwendig Erbe *(heres necessarius)*, d. h. die Hinterlassenschaft gehet nothwendig und unmittelbar (ohne Antretung) von Rechtswegen an ihn über [17]), er versendet daher eine ihm angefallene Erbschaft sofort weiter auf seine Erben [18]), und kann sich (wenigstens in dieser Periode) der Erbschaft nicht entschlagen, wenn er nicht sein ganzes verwandtschaftliches Verhältniss aufgibt und völlig und feierlich aus seiner Familie ausscheidet [19]). Als dritter allgemeiner Grundsatz erscheint die Verbindlichkeit des Erben, für die Delicte des Erblassers und dessen Schulden bis auf den Bestand der Erbmasse zu haften und zu zahlen [20]), ein Grundsatz,

[15]) Ganz in diesem Sinne pflegt man im französischen Rechte noch zu sagen: Niemand als Gott macht einen Erben *(héretier)*.

[16]) So heisst und bleibt im französischen Rechte der zur gesetzlichen Erbfolge berufene Verwandte noch jetzt *Héretier*, wenn selbst die ganze Hinterlassenschaft durch Vermächtnisse an dritte Personen gegeben worden ist und gegeben werden durfte, oder er die Erbschaft ausgeschlagen hat.

[17]) Nirgends fordert eine germanische Rechtsquelle eine Erbschafts-Antretung. Der unmittelbare Uebergang der Erbschafte an den Erben darf aber um so mehr als allgemeine Regel auch in dieser Periode angenommen werden, als er sich noch in der nächstfolgenden mit grösster Bestimmtheit findet und sicher nicht erst späterer Erfindung, sondern von der ältesten Zeit an Rechtens gewesen ist. Auch erklärt sich nur unter dieser Voraussetzung L. Alam. Tit. 92 (93). Sieh Note 18. —

[18]) L. Alam. Tit. 92 (93). „Si qua mulier, quae hereditatem paternam habet, post nuptum pragnans peperit puerum et in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit aliquo spatio, vel unius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem ejus (pueri) pertineat.“ —

[19]) L. Sal. Emend. 63. „Si quis de parentilla tollere se voluerit, in mallo ante Tunginum aut centenarium ambulet et ibi quatuor fustes aluinos (alninos) super caput suum frangat (in quatuor partes) et illas quatuor partes in mallo jactare debet et ibi dicere, ut de juramento, et de hereditate, et de tota illorum se ratione tollat. Et si postea aliquis de parentibus suis moritur aut occiditur nihil ad eum de ejus hereditate vel de compositione pertineat“ etc. — Diese Stelle ist fast wörtlich in die angelsächsischen Gesetze, Legg. Henr. I. c. 88. §. 13. (Schmid, p. 268) übergegangen. —

[20]) L. Wisigoth. V., 6, 6. „Nam si filios reliquerit et ipsi omnem ejus obtinent facultatem, ipsi procul dubio cogendi sunt illa supplere, unde auctor eorum debitor aut praesumtor convincitur extitisse . . . Si ille, qui debitor aut praesumtuosus dicitur extitisse, nil rerum suarum moriens dinoscitur reliquisse, ab omni calumnia repetentis ejus filii vel propinqui habeantur immunes. Sin autem quodcunque defunctus reliquit, et majus est quod petitur, quam quod reliquisse videtur: si filii

Digitized by Google

den auch bald das canonische Recht aufgenommen hat [20a]). Der Grund hiervon liegt nicht in einer Verschmelzung der juristischen Persönlichkeit des Erben mit jener des Erblassers, unter welcher Voraussetzung der Erbe wenigstens bei den Contractsschulden auch mit seinem eigenen Vermögen haften müsste, sondern die Haftung des deutschen Erben in der angegebenen Weise erklärt sich daraus, dass das Vermögen des Erblassers selbst als den Gläubigern verhaftet betrachtet wird, und also der Besitz desselben nur mit dieser darauf liegenden Haftungsverbindlichkeit an den Erben übergehen kann. Ein eigenthümliches System über Haftung der Erben wegen der Delicte des Erblassers zeigt das Ripuarische Rechtsbuch. Hiernach haften die Söhne (Descendenten) für das von dem Vater durch Tödtung verwirkte Wehrgeld, und zwar bis in das dritte Glied, auch wenn der Vater nichts hinterlassen hat, blos darum, weil sie dessen Söhne (Descendenten) sind [21]): die anderen Verwandten haften für die Schulden des Erblassers überhaupt nur, wenn sie etwas, wenn auch noch so wenig, aus seiner Hinterlassenschaft, oder im Falle seiner Ermordung, sein Wehrgeld ange-

ejus aut propinqui, aut qui ejus possident bona noluerint pro reatu ejus vel debito satisfacere, de rebus a defuncto dimissis non morentur petenti facere cessionem.“ — L. Rip. 79 (81). „Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit, et legitime superjuratus, et judicio principis pendutus ... omnes res ejus heredes possideant, excepto capitale et dilatura in locum restituant.“ — Vergl. Legg. Luitprand. 3, 3; (Verpflichtung zur Zahlung der vom Erblasser verwirkten *Compositio*): Ibid. 3, 4 (Verpflichtung der Söhne eines Verschollenen zur Zahlung seiner Schulden): Ibid. 6, 102 (Verpflichtung zur Zahlung einer vom Erblasser versprochenen Conventionalstrafe). — Der Erbe muss auch anstatt des Todten bei der Verfolgung gestohlener Sachen als Gewähre eintreten. Leg. Ines c. 53. (Schmid, p. 26). — Will der Erbe die Existenz der Schuld läugnen, so muss er sie abschwören oder kämpfen. L. Rothar. c. 369. — Einige Volksrechte fordern, dass die Klage schon vor dem Ableben des Erblassers angestellt war: Legg. Canut. (nach Schmid, p. 167). c. 70. (Sich oben §. 113. Note 2). — L. Wisigoth. V., 6, 6. pr. „Si viventis cujuslibet manifesta culpa non apparet, nefas esse non dubitandum est, ut eum quisquam post obitum mansisse sibi reum accuset.“ Doch wird ebendas. noch ein Beweis „per scripturam aut testificationem legitimam“ zugelassen. — Die Leg. Luitprand. VI., c. 102. zeigen eine dem römischen Rechte entlehnte Unterscheidung. „Hoc loco admonendi sumus, quod maleficiorum litigium, nisi lis contestata fuerit, adversus heredes non transeat. Si vero contractu litigaverit, si lis contestata fuerit, sive non, heredi et in heredem competit.“ —

[20a]) Cap. 5. X. de raptorib. (5, 16) Alexander III. 1180. „... heredes ejus ... juxta facultates suas (h. e. defuncti) condigne satisfaciant.“ — Vergl. Caus. 16. Qu. 6. can. 3; Cap. 14. X. de sepult. (3, 28); Cap. 9. X. de usur. (5, 19); Cap. 28. X. de sent. excomm. (5, 39). —

[21]) L. Rip. 12. §. 2. „Si ille homo pauper fuerit, ut in simul solvere non possit per tres *decessiones* (discensiones) filiorum solvat.“ —

Digitized by Google

nommen haben, müssen aber dann die ganze Forderung tilgen [22]). Der vierte allgemeine Grundsatz war, dass es kein Repräsentationsrecht gab: d. h. weder in der geraden, noch in der Seitenlinie konnte ein Descendent an der Stelle seines vorverstorbenen Parens erben, wenn andere Erben vorhanden waren, welche mit diesem in gleichem Grade standen: der Nähere im Grade schloss daher sowohl in der Descendentenklasse, wie in der Klasse der Seitenverwandten jeden Entfernteren aus [23]). Doch bestrebten sich schon einzelne Gesetzgebungen, zu Gunsten der Enkel ein Repräsentationsrecht einzuführen [24]). Gleich

[22]) L. Rip. 67. §. 1. „Si quis moriens debitosus aut testamenta venditionis seu traditionis aliqua fecerit, filios aut filias non relinquerit, quicunque de parentibus suis quantum unus solidus valeat, in hereditatem acceperit, vel cui weregildus ejus, si interfectus fuisset, legitime obveniebat, omne debitum per ipsum solvi judicatur.“ — Wenn Descendenten des Erblassers vorhanden gewesen wären, so würden hiernach also auch diese und zwar vor jenen Personen, die etwas durch Verfügungen *(testamenta)* des Erblassers erhielten, in Anspruch zu nehmen sein, so dass für das Ripuarische Recht der Satz: der Sohn zahlt des Vaters Schulden, weil er Sohn ist, wohl unbedingt aufgestellt werden darf. Dieselbe Stelle findet sich in den angelsächsischen Gesetzen. Legg. Henrici I. c. 75. §. 15. (Schmid p. 260). —

[23]) Legg. Rothar. c. 153. „... Omnis parentela usque in septimum genuculum numeretur, et parens parenti per gradum et parentelam heres succedat.“ — Dass man ursprünglich kein Repräsentationsrecht anerkannte, ergibt sich am bestimmtesten aus den Texten der Gesetze, welche dasselbe einführten. Sieh Note 24. —

[24]) Zuerst wurde ein Repräsentationsrecht der Enkel eingeführt in der Decretio Childeberti (II.) (nach Pertz, Leg. T. I. p. 8) a. 596. c. 1. „... convenit, ut nepotes ex filio vel ex filia ad aviaticas res cum avunculos vel amitas sic venirent in hereditam, tanquam si pater aut mater vivi fuissent. De illos tamen nepotes istud placuit observare, qui de filio vel de filia nascuntur, non qui de fratre,“ d. h. den Geschwisterkindern wird ein Repräsentationsrecht nicht gewährt). Wie wenig aber diese Verordnung Childebert's bei den Franken Beachtung fand, zeigen die Formulae Marculf. II., 10, wonach der Grossvater nur durch letztwillige Verfügung den Enkeln von einem vorverstorbenen Kinde die Erbfolge neben den überlebenden Kindern ersten Grades sichern konnte. „... Ego vero pensans consanguinitis causa, dum et per lege cum ceteris filiis meis avunculis vestris in alode mea succedere minime potueratis, ideo per hanc epistolam vos, dulcissimi nepotes mei volo ut in omni alode mea post meum discessum, si mihi superstis fueritis, hoc est tam terris etc. ... quidquid supradicta genitrix vestra, si mihi superstis fuisset, de alode mea recipere potuerat, vos contra avunculos vestros, filios meos, praefata portione recipere faciatis.“ — Bei den Langobarden wurde das Repräsentationsrecht zuerst eingeführt durch die Lex Grimoaldi c. 5. (Sieh oben Note 7). — Bei den Westgothen wurde das Repräsentationsrecht der Enkel durch Chindaswinth eingeführt. L. Wisig. IV., 5, 4. — Nur in der Concurrenz mit Töchtern erkennt ein Repräsentationsrecht der Enkel von einem vorverstorbenen Sohne an. L. Saxon VII., §. 8. „Qui filiam ac filium habuerit, et filius uxore ducta filium genuerit et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, i. e. nepotes, non ad filiam pertineat.“ — Eigenthümlich sind die Bestimmungen des Burgundischen

Digitized by Google

nahe im Grade theilten stets nach Köpfen, nie nach Stämmen [25]). Bei der Theilung pflegten sich die Erben ihre Antheile, wie wenn es sich um die Veräusserung einer Immobilie handelte, durch Investitur zu gewähren [26]). Dass die Theilung das weitere gegenseitige Successionsrecht aufgehoben hätte, ist aus den Quellen dieser Periode weder erweislich, noch auch wahrscheinlich. Es war schon Sitte, dass naheverwandte Miterben, wie z. B. Brüder, längere Zeit in dem ungetheilten Besitze der gemeinschaftlichen (väterlichen) Erbschaft blieben: dieser Mitbesitz änderte aber nichts an dem Rechte jedes Einzelnen auf seinen Antheil [27]).

§. 114.

b) Erbfolgeordnung nach den Volksrechten.

Die meisten Verschiedenheiten zeigen sich in den Volksrechten hinsichtlich der Erbfolge-Ordnung. Es kommen hier drei Klassen der Verwandten in Betracht: die Descendenten, die Ascendenten und die Seitenverwandten. I. Soviel die Erbfolge der Descendenten anbelangt, so gehen diese im allgemeinen den beiden übrigen Klassen vor, so dass diese nicht zur Erbschaft kommen, wenn Descendenten vorhanden sind. Eine Ausnahme findet nur da statt, wo Güter vorhanden sind, welche bereits den Charakter eines nur im Mannsstamme vererblichen Stammgutes an sich tragen, wie die *Terra Saliga* und *Hereditas aviatica* der Franken [1]), die *Terra sortis* der Burgun-

Rechtes: hatte der Vater mit seinen mehreren Söhnen abgetheilt, so hatten deren Söhne (die Enkel) kein Repräsentationsrecht in Bezug auf das dem Vater (Grossvater) verbliebene Vermögen: wohl aber hatten sie es in den Antheilen gegenseitig, welche die Söhne (Brüder) bei der Abtheilung erhalten hatten. L. Burg. 78. Hatte aber der Vater nur einen (vorverstorbenen) Sohn gehabt, und neben diesem Töchter, so hat der Enkel von jenem Sohn Repräsentationsrecht an dem Vermögen des Vaters (Grossvaters), und erhält von diesem mit Einrechnung dessen, was der Vorverstorbene bei der etwaigen Abfindung erhalten hatte, drei Viertheile: das andere Viertheil bleibt den Töchtern. L. Burg. 75. §. 1 u. 2. Weniger begünstigt ist die Tochter des vorverstorbenen Sohnes, indem sie in allen Fällen sich mit der Hälfte begnügen muss. Ibid. 75. §. 3. —

[25]) L. Sal. Herold. 62. §. 6. „. . . Sed ubi inter nepotes aut pronepotes post longum tempus de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes, sed per capita dividantur.“ — Dass die Söhne nach Köpfen theilen, versteht sich von selbst; L. Bajuv. XIV., c. 8. §. 1. —

[26]) Formul. Marculf. II., 14. „. . . aequalentia inter se visi sunt dividisse vel exaequasse, et hoc invicem pars parti tradidisse et per fistuca omnia partitum esse dixisse.“ —

[27]) Legg. Rothar. c. 167. —

[1]) Sieh Note 4 u. 5. —

Digitized by Google

der [2]) und das Buchland der Angelsachsen [3]). Bei diesen Gütern wurden nämlich die Töchter, bei den Franken sogar, wie man allgemein annimmt, der ganze Weibsstamm von der Erbfolge ausgeschlossen, entweder, wie nach der *Lex Saliga*, unbedingt [4]), oder doch so lange als erbfähiger Mannsstamm nach der volksmässigen Ansicht von den Gränzen der Verwandtschaft vorhanden war [5]). In Bezug auf alle übrigen Alodien, d. h. die *Bona conquisita* im Gegensatze der *Hereditas aviatica*, so wie auch in dieser selbst, wenn der bevorzugte Mannsstamm erloschen ist [6]), erben aber die Töchter selbst bei den Franken vor allen übrigen Verwandten als Descendenten, jedoch stehen sie auch hier den Söhnen (ihren Brüdern) nach [7]), so dass, wenn Söhne vor-

[2]) L. Burg. Tit. 1. §. 1; 84; 86. — (Vergl. §. 113. Note 14; und hier unten Note 11).

[3]) Vergl. §. 113. Note 9. —

[4]) L. Sal. Emend. 62. §. 6. „De terra vero saliga nulla portio hereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat.“ — Nach der *Heroldina* lautet diese Stelle: „De terra vero saliga in mulierem nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est filii in ipsa hereditate succedunt.“ Gewiss ist, dass man in Frankreich unter Berufung auf diesen Grundsatz stets die Frauen von der Thronfolge ganz ausgeschlossen hat: ob aber der Weibsstamm bei der bürgerlichen Erbschaft in Ermangelung des Mannsstammes auch zur Erbfolge in die *Terra Saliga* gelassen worden sei, bleibt doch zweifelhaft. Uebrigens scheint die eigentliche *Terra Saliga* bei den Franken bald in Vergessenheit gekommen zu sein: schon die *Lex Ripuariorum* erwähnt sie nicht mehr, wo sie doch die *Lex Saliga* augenscheinlich copirt, und setzt dafür *hereditas aviatica* (sieh Note 5): auch die Formulae Marculfi erwähnen bei den Verfügungen von Todeswegen niemals eine *Terra Saliga* als Gegenstand in einer Verlassenschaft. Vergl. Form. Marculf. II. 10 und 12 (sieh §. 113. Note 14 und 24). — Nach dem Wortlaute der *Heroldina* wäre übrigens nur an einen Vorzug der Söhne vor den Töchtern zu denken.

[5]) L. Ripuar. 56. (58). §. 4. „Sed cum virilis sexus extiterit, foemina in hereditatem aviaticam non succedat.“

[6]) L. Anglior. et Werin. Tit. VI. §. 8; sieh Note 9. —

[7]) Die *Lex Saliga* erwähnt das Successionsrecht der Töchter gar nicht, wenn man nicht etwa das Wort „filios“ in L. Sal. 62. §. 1. für Kinder beiderlei Geschlechts nehmen will („Si quis homo mortuus fuerit et filios non dimiserit, si pater aut mater superfuerint, ipsi in hereditatem succedant“). Da aber nach der L. Saliga doch die Mutter, sodann (Ibid. §. 2. 3) auch noch andere weibliche Verwandte unter gewissen Voraussetzungen das Allod, das nicht *Terra Saliga* ist, erben können, so darf doch wohl ein Erbrecht der Töchter in solchem Allod in Ermangelung von Söhnen angenommen werden. Auch ergibt sich aus Marculf. II., 12. (sieh §. 113. Note 4), dass nur das widerstritten war, ob die Tochter mit den Söhnen erben sollte: und aus Marculf. II., 10. (§. 113. Note 23) ergibt sich, dass die Tochter sogar neben den Söhnen an dem Allod miterben konnte: die Lex

Digitized by Google

handen sind, die Töchter nichts als eine Ausstattung anzusprechen haben [8]). Nur bei den Angeln und Warinen findet sich eine ausdrückliche Bestimmung, dass die ganze Immobiliar-Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie *Hereditas aviatica* oder *Conquisitum* ist, in fünf Generationen auf den Mannsstamm mit Vorzug vor dem Weibsstamm übergeht [9]), so dass selbst die Töchter, wenn Söhne vorhanden sind, nichts erben, und nur dann, so wie an ihrer Stelle noch einige begünstigte Personen aus dem Weibsstamm das bewegliche Vermögen erhalten, wenn in Ermangelung von Söhnen ein Agnat aus den fünf Parentelen zur Erbfolge in die Immobilien gelangt [10]). Die meisten deutschen Völker liessen selbst bei der *Hereditas aviatica* stets die Töchter gleich nach den Söhnen erben und erkannten sonach hierbei keinen Vorzug des übrigen Mannsstammes an [11]). Bei den Westgothen

Ripuariorum 56 (58). §. 1. ruft schon unbeschränkt alle Kinder vor den Ascendenten, indem sie, die angeführte Stelle der Lex Saliga copirend, *Liberos* für *filios* setzt, was nicht unabsichtlich geschehen zu sein scheint. Dasselbe thut die (angelsächsische) Lex Henrici I. (Schmid, p. 275) c. 70. §. 19, welche hier die Lex Ripuariorum ausschreibt.

[8]) L. Rothar. c. 181. „... contenta sit de patris aut fratris substantia, quantum ei pater aut frater in die nuptiarum dederit, et amplius non requirat.“ — Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Langobarden. Die unverheirathete Tochter *(virgo in capillo)* bleibt daher bei dem Sohne (ihrem Bruder) nach des Vaters Tode auf dem Gute sitzen, und hat von ihm Unterhalt, für den Fall der Verheirathung eine Aussteuer zu fordern: L. Luitprand. I., 3; Aistulph. 1; sie bleibt auch in gleicher Stellung, wenn ihr Bruder stirbt und das Gut weiter auf seinen Sohn (ihren Neffen) vererbt, neben dessen ledigen Schwestern, ihren Nichten; wegen dieser gleichen Stellung der Tante und der Nichten im Hause, erbt auch die ledige Tante ganz gleich mit ihren ledigen Nichten, wenn der Fall eintritt, dass das Gut an den Weibsstamm fällt. Vergl. Leg. Luitprand. I., 2 und 4; II., 8; VI., 11. — Hat aber der Neffe selbst Kinder, so erhält die Tante nie mehr als ihre Aussteuer. Luitprand. I. 3. „... quantum in die votorum acceperint, quando ad maritum ambulaverint.“ —

[9]) L. Anglior. et Werin. VI. §. 8. „Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. Post quintam autem filia ex toto, sive de patris sive de matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transit.“ —

[10]) L. Anglior. et Werin. VI., §. 1. „Hereditatem defuncti filius non filia suscipiat. Si filium non habuit, qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia (d. h. das bewegliche Vermögen) terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat.“ — In Ermangelung der Töchter werden die Schwester, sodann die Mutter in das bewegliche Vermögen berufen: wenn auch diese fehlen — (ibid. §. 4) „... proximus qui fuerit paternae generationis heres ex toto succedat, tam in pecunia, atque mancipiis, quam in terra.“

[11]) L. Saxon. VII. §. 1. „Pater aut mater defuncti (d. h. wenn sie ver-

Digitized by Google

wurden ganz so wie im römischen Rechte Söhne und Töchter neben einander gerufen [12]). Bei den Langobarden erbten ursprünglich die legitimen Töchter nur in Ermangelung legitimer Söhne: wenn aber sonach die Tochter zur Erbschaft gelangte, so wurden neben ihr auch die natürlichen Söhne zu einem gewissen Theile, und für einen anderen Theil sogar die Seitenverwandten gerufen [13]). Später wurde ihnen ein gleich umfassendes Erbrecht, wie den legitimen Söhnen, aber nur in deren Ermangelung zugestanden [14]). Bei den Burgundern wurde die Tochter regelmässig auch nur nach den Söhnen zur Erbfolge gerufen [15]): war aber der Sohn vorverstorben, und traten dessen Söhne durch Repräsentationsrecht an seine Stelle, so erbten die Töchter ein Viertheil des väterlichen Vermögens, und erhielten sogar die Hälfte, wenn der abgetheilte vorverstorbene Sohn nur Töchter hinterlassen hatte [16]).

II. Hinsichtlich der Ascendentenfolge ist in den Volksrechten ein grosses Schwanken zu bemerken. So wie es gegen die Regel der Natur ist, dass der Descendent vor dem Ascendenten stirbt, so wusste man der Ascendentenfolge anfänglich keine geeignete Stelle anzuweisen. Bei jenen Gütern, welche als Stammgut nur im Mannsstamme vererben konnten, war auch eine Ascendentenfolge gar nicht denkbar, da hier die Vererbung von dem Ascendenten auf den Descendenten die Bedingung war, unter welchen dieser allein in den Besitz gekommen sein

storben sind) filio non filiae hereditatem relinquit" . . . §. 5. „Qui defunctus non filios, sed filias reliquit, ad eas omnis hereditas pertineat, tutela vero earum fratri vel proximo paterni generis deputetur." — L. Burg. XIV., 1. „. . . si quis filium non reliquerit in loco filii filia in patris matris que hereditate succedat." — L. Alam. 57. (Sieh oben §. 82. Note 7). Leg. Luitpr. I., 1. (Sieh Note 14). — Derselbe Grundsatz galt wohl auch nach Bayerischem Rechte: L. Bajuv. Tit. XIV., c. 8. §. 1. „Ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant:" . . . ibid. c. 9. §. 1. „De eo qui sine filiis et filiabus mortuus est" etc. —

[12]) L. Wisigoth. IV., 2, 1. „Si pater vel mater intestati decesserint, tunc sorores cum fratribus in omni parentum facultate, absque alio objectu, aequali divisione succedant." —

[13]) Sind zwei oder mehr eheliche Töchter vorhanden, so erhalten diese zusammen die Hälfte: von der anderen Hälfte erhalten die natürlichen Kinder zwei Drittheile, die *Parentes proximi* ein Drittheil (L. Rothar. c. 158; — ist nur eine legitime Tochter vorhanden, so erhält sie ein Drittheil des Ganzen, eben so die *Naturales* und die *Proximi*. Ibid. c. 159. —

[14]) Leg. Luitprand. I., 1. „Si quis Langobardus sine filiis legitimis masculinis mortuus fuerit, et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae tanquam filii legitimi masculini heredes succedunt." —

[15]) L. Burg. XIV., 1. (Sieh Note 11). —

[16]) L. Burg. 75. (Sieh §. 113. Note 24). —

Digitized by Google

konnte. Daher geschieht auch bei der eigentlichen *Terra Saliga*, bei der *Hereditas aviatica* und bei der Immobiliar-Hinterlassenschaft bei den Angeln und Warinen, da diese hier ganz als Stammgut aufgefasst wird, gar keine Erwähnung von der Ascendentensuccession und ist diese auch durch die Natur dieser Hinterlassenschaft völlig ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch von der Lehnfolge, soweit sich einige Spuren derselben in diesem Zeitraume erkennen lassen [17]). In Bezug auf das übrige Vermögen sind folgende Systeme zu unterscheiden: a) Nach einigen Volksrechten erhält der Ascendent nur einen Niessbrauch an der Erbschaft seines Descendenten: die Substanz ist aber den Geschwistern und mitunter sogar schon den Geschwisterkindern verfangen, so dass sie denselben nach dem Tode des Ascendenten nothwendig zufallen muss [18]): oder b) die Ascendenten werden sowohl den Geschwistern als den übrigen Seitenverwandten vorgezogen [19]): oder c) die Ascen-

[17]) Vergl. oben §. 98. Note 13. — L. Burg. I. §. 3. „. . . si quis de populo nostro a parentibus nostris munificentiae caussa aliquid percepisse dinoscitur, id quod ei conlatum est, etiam ex nostra largitate, ut filiis suis relinquat, praesenti constitutione praestamus.“ Vergl. §. 4. eod. —

[18]) Die Lex Burgund. 51. §. 2. bestimmt über das Erbrecht des Vaters an dem Vermögen des abgetheilten Sohnes: „pater suus ita successionem, de qua loquimur, suis partibus vindicabit, ut nihil exinde abalienandi potestatem habeat: ipsoque in fata collapso ad reliquos filios defuncti fratris substantia remanebit.“ — Vergl. L. Burgund. 78. (sieh §. 113. Note 24 a. E. — Eben so hatte bei den Burgundern die Mutter an dem Vermögen eines kinderlos und ohne Geschwister verstorbenen Sohnes nur einen Niesbrauch: dies wurde aber durch die L. Burg. 53. abgeändert. Sieh Note 21. —

[19]) Die L. Wisigothor. IV., 2, 2, ruft unmittelbar nach den Descendenten den Vater und die Mutter, in deren Ermangelung den Grossvater und die Grossmutter. Dabei gilt hinsichtlich des von den väterlichen oder mütterlichen Grossältern herrührenden Vermögens ein Rückfallrecht: das von dem Erblasser neu erworbene Vermögen theilen die vorhandenen Ascendenten in gleiche Theile. L. Wisig. IV., 2, 6. — L. Sal. Emend. 62. §. 1. „Si quis homo mortuus fuerit, et filios non dimiserit, si pater aut mater superfuerint, ipsi in hereditatem succedant.“ (Einige Handschriften nennen hier nur die Mutter). — Mit der L. Sal. Emend. stimmt überein L. Ripuar. 56 (58). §. 1. — Ungenau ist diese Stelle copirt in den angelsächsischen Gesetzen. Henr. I. c. 70. §. 19. (Schmid, p. 257). Ausser der Copie der L. Rip. 56 (58) findet sich in den angelsächsischen Gesetzen überhaupt keine nähere Bestimmung der Erbfolge-Ordnung. Die einzige Stelle, welche noch davon handelt, Legg. Canutl c. 68 (Schmid, p. 166), sagt nur, dass der Herr (der König) nur sein rechtmässiges Heergeräthe *(heregeata, hereotum*, dessen Grösse ebendas. c. 69 nach dem Stande des Verstorbenen verschieden bestimmt ist) beziehen soll, im übrigen soll das Vermögen „rechtmässig vertheilt werden an Weib und Kinder und nächste Magen, an ein jedes nach Würden, wie es ihm zukommt.“ — Auch die L. Bajuvar. schweigt über die Ordnung, in der die Ascendenten erben. Jedoch scheint darin, dass daselbst Tit. XIV. im allgemeinen die *propinqui*

Digitized by Google

denten stehen den Geschwistern nach [20]), oder d) Ascendenten und Seitenverwandte werden neben einander berufen, und theilen in zwei Hälften [21]). III. Soviel endlich die Erbfolge der Collateralen anbelangt, so wird meistens nur erwähnt, dass die *Proximi* erben sollen. Als *Proximi* gelten aber im Verhältnisse zu den übrigen Seitenverwandten überall die Geschwister, insbesondere die Brüder vor den Schwestern, wo der Vorzug des Mannsstammes in Betracht kommt [22]):

et parentes usque ad septimum gradum gerufen werden, eine Andeutung zu liegen, dass die *Lex Bajuvariorum* das System der *L. Wisigothorum* befolgt, welche in Lib. IV. Tit. 1. ebenfalls sieben Grade der Verwandtschaft (sich an *Paulli Sent. receptae* 4, 11 anschliessend) annimmt. Die Lex Alamannorum führt Tit. 92. (sieh §. 113. Note 18) nur einen Fall auf, in welchem der zu beerbende Descendent keine Geschwister hatte, und hier wird dann die Mutter als Erbin gerufen. — Bei den Friesen werden aber in der L. Fris. 19, 2, woselbst jedoch nicht von der eigentlichen Erbfolge, sondern von dem Rechte, das Wehrgeld eines Getödteten zu beziehen, gehandelt wird, Vater und Mutter als nähere Erben als Brüder und Schwester genannt. — Die Lex Saxonum hat keine hieher gehörige Bestimmung. —

[20]) Dies wurde bei den Langobarden hinsichtlich der Brüder durch Luitprand. III., 3 eingeführt: früher zog man bei ihnen, wie sich aus dieser Stelle ergibt, die Ascendenten ersten Grades *(parentes* im engeren Sinne) vor. Bei den Angeln und Warinen stehet die Mutter der Tochter und der Schwester des Verstorbenen in der Erbfolge in das bewegliche Vermögen (welches allein an den Weibsstamm fallen kann, so lange Mannsstamm vorhanden ist) nach. L. Angl. et Werin. Tit. VI. §. 3. —

[21]) Dies findet sich nur in der L. Burgund. 53. in dem Falle der Concurrenz der Mutter mit entfernteren Seitenverwandten vorgeschrieben, wogegen der ihr früher zugestandene lebenslängliche Niesbrauch an der ganzen Hinterlassenschaft hinwegfiel. (Sieh oben Note 18). —

[22]) Vergl. Leg. Luitprand. I., 3. — Die L. Sal. Emend. 62. §. 2. ruft nach Vater und Mutter im Allod, das nicht *Terra Saliga* ist, „fratres vel sorores," sodann *(ibid.* §. 3 u. 4) „sorores patris" und in deren Ermangelung „sorores matris"; andere Recensionen aber zuerst Sorores matris und nach diesen folgen die „Sorores patris," sodann folgen *(ibid.* §. 5.) von den übrigen Parentelen „(de illis generationibus) quicunque proximior fuerit, qui ex paterno genere veniunt." Nach der Lex Ripuarior. 56. (58) §. 2 u. 3. folgt zuerst im Allod, das nicht *Hereditas aviatica* ist, „frater et soror": sodann „soror matris, patrisque . . . Et deinceps usque ad quintum geniculum, qui proximus fuerit." Auffallend ist, dass in diesen Gesetzen die Vaters- und Mutterbrüder nicht genannt werden. Dass diese den Vaters- und Mutterschwestern nachstanden, ist bei der allgemeinen Begünstigung des Mannsstammes in der Erbfolge nicht wohl zu glauben. Man muss daher entweder annehmen, dass sich das Erbrecht der Vaters- und Mutterbrüder vor den Vaters- und Mutter-Schwestern von selbst verstand, und dass man nur das zu bestimmen für nothwendig hielt, dass diese letzteren vor den entfernteren Agnaten (gleichsam als eingeschobene privilegirte Cognaten) erben sollten: oder es ist vielleicht der Begriff des Allod in der L. Saliga und Ripuaria im Gegensatze von *Terra Saliga* und *Hereditas aviatica* nur auf das bewegliche

Digitized by Google

ein Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder wird nirgends anerkannt[23]): überhaupt werden sie nicht häufig erwähnt, sondern die meisten Volksrechte beschränken sich darauf, nach den Geschwistern die Vaters- und Mutterbrüder zu nennen [24]). Darüber, wie die Nähe der Verwandtschaft in der Seitenlinie weiter berechnet wird, schweigen die Quellen. Nur das *Edictum Rotharis* stellt als Grundsatz auf, dass nach Nähe des Grades und der Linie geerbt werden solle, wonach also ein Linealgradualsystem galt [25]). Besondere Bestimmungen hat das westgothische Recht in Bezug auf die Erbfolge der Geschwister. Vollbürtige Geschwister erben den verstorbenen Bruder vollkommen gleich: halbbürtige aber erben denselben nur in dem Vermögen, welches von den gemeinsamen Ascendenten herrührt: in diesem Vermögen concurriren sie aber gleichberechtiget mit vollbürtigen Geschwistern [26]). Ueberhaupt erben nach westgothischem Rechte Männer und Frauen in gleichen Graden durchaus gleich [27]). Bei den Langobarden erben in einem Falle die ledigen Schwestern zu gleichen Theilen mit den ledigen Töchtern [28]), in einem anderen Falle neben diesen sogar auch die agnatischen Seitenverwandten [29]). Nach dem Burgundischen und Thüringischen Rechte vererben die zum weiblichen Schmucke dienenden Gegenstände (die Gerade) besonders und vorzugsweise auf die Töchter [30]).

Vermögen *(pecunia* und *mancipia)* zu beschränken, wonach dieses Erbsystem sich dem der L. Angl. et Werin. Tit. VI. (sieh oben Note 10.) annähern würde. — Die L. Burgund. XIV. §. 2. ruft in der Seitenlinie „sorores vel propinquos parentes“: die Brüder werden hier nicht genannt.

[23]) In der Decretio Childeberti c. 1. ist es sogar ausdrücklich widersprochen (sieh oben §. 113. Note 23). — Die L. Wisigoth. IV., 2, 10 sagt allgemein: „ . . . omnem hereditatem, qui gradu alterum praecedit, obtineat“; — doch werden die Geschwisterkinder in Ermangelung von Geschwistern gerufen: (ibid. IV., 2, 8); allein ob sie neben Ascendenten erben, oder ob sie diesen nachstehen, wird nicht gesagt. Geschwisterkinder theilen stets *in Capita* (nie in *stirpes)*. L. Wisig. IV., 2, 8. —

[24]) Sieh die vorstehenden Noten 22 u. 23. —

[25]) L. Rothar. c. 153. (sieh diese Stelle oben §. 113. Note 23). — Auch die Bestimmungen der L. Saliga und Ripuaria (sieh Note 22) deuten auf ein Linealgradualsystem. —

[26]) Vergl. oben Note 10. — L. Wisig. IV., 2, 5; IV., 5, 4.

[27]) L. Wisig. IV., 2, 9. „ . . . Nam justum omnino est, ut quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat.“ Ibid. IV., 2, 10. —

[28]) Sieh oben Note 8. —

[29]) Sieh Note 13. —

[30]) L. Burg. 51. §. 3. „Ornamenta quoque et vestimenta matrimonialia ad filias absque ullo fratris (patris?) fratrumque consortio pertinebunt: d. h. wie §. 4 gesagt

Digitized by Google

§. 115.

Letztwillige Verfügungen. Enterbung. Vermächtnisse. Testamente. Erbvertrag. Beerbung eines Lebenden. *)

Alle Arten von Verfügungen von Todeswegen erscheinen in den Volksrechten nur unter grossen Einschränkungen als statthaft. Ueberall stehet die Ansicht, dass die gesetzlichen Erben ein volksrechtlich garantirtes Erbrecht haben und dass dieses nicht durch Verfügungen des Erblassers vereitelt werden soll, an der Spitze [1]). Hieraus ergab sich von selbst die ursprüngliche Unzulässigkeit jeder Art von Enterbung *(Exheredatio)* [2]). Wo aber nach der Volksansicht der Erbe unwürdig war zu erben, insbesondere wo er den Erblasser ermordet oder sonst ein grobes Verbrechen an demselben begangen hatte, schloss das Volksrecht von selbst den Erben von der Nachfolge aus [3]). In solchen Fällen musste freilich auch eine Verfügung des Erblassers, dass der Erbe ausgeschlossen sein sollte, Gültigkeit haben, weil sie nichts enthielt, als was sich nach den Volksrechten von selbst verstand. Doch findet man nur in dem westgothischen und lombardischen Rechte Spuren eigentlicher Enterbungen [4]). Bei den meisten deutschen Völkern fing

wird, unter der Voraussetzung, dass die Mutter nicht darüber verfügt hat. Nach §. 5 u. 6 ibid. vererbt die Tochter diese Gegenstände *ab intestato* zuerst auf ihre vollbürtige Schwester, und in deren Ermangelung auf die Brüder. L. Anglior. et Werin. VI. §. 6. —

*) G. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen 2 Bde. Göttingen. 1835. 37. —

[1]) Vergl. oben §. 113. —

[2]) Ueber den Begriff, welchen das deutsche Recht mit *exheredare* verbindet, sieh oben §. 113. Note 7. —

[3]) L. Frision. 19. §. 1. „Si quis patrem suum occiderit, perdat hereditatem, quae ad eum pertinere debeat.“ — L. Rothar. 168. „Si quis in morte parentis sui insidiatus fuerit . . . non sit illi heres, de cujus anima tractavit.“ — Vergl. Leg. Luitprand. III. 4. — L. Bajuvar. Tit. 2. c. 10. §. 1 (sieh diese Stelle oben §. 42. Note 12). — Decr. Thassilon. c. 9. (Walter, I. p. 294) „De eo ut nullus hereditate sua privetur, nisi per tres causas . . . propter homicidium, h. e. ut quisquis hominem principis sibi dilectum occiderit, ob injuriam principis, et ad calumniam.“ — Leg. Anglosax. Henrici I. c. 88. §. 14. „Et nemo foris faciat feodum suum legitimis heredibus nisi propter feloniam vel redditionem spontaneam“ etc. — L. Burgund. 12, 5. „Romana vero puella, si sine parentum suorum voluntate aut conscientia se Burgundionis conjugio sociavit, nihil se de parentum facultate noverit habituram.“ — Allgemein bedroht die Verheirathung eines Mädchens gegen den Willen ihrer Aeltern mit Verlust des Erbrechts, L. Wisig. III., 2, 8; ebenso eine von ihr gegen den Willen ihrer Brüder eingegangene Missheirath. L. Wisig. III., 1, 8. —

[4]) L. Wisigoth. IV., 5, 1. „. . . Nam si filius filiave . . . tam praesumtuosi

Digitized by Google

man nur allmählig an, Verfügungen von Todeswegen zu gestatten, wodurch anderen Personen als den gesetzlichen Erben etwas zugewandt oder der eine gesetzliche Erbe vor dem anderen begünstiget werden sollte [5]). Hier bestimmten die Volksrechte häufig die Summen oder Vermögenstheile genau, welche der freien letztwilligen Verfügung unterworfen sein sollten [6]): sehr selten ist eine uneingeschränkte Verfügungsbefugniss anerkannt [7]). Allmählig drangen die Grundsätze des römischen Rechtes ein [8]). Nicht nur machten die Personen, welche nach römischem Rechte lebten, stets Testamente und andere letztwillige Verfügungen nach römischen Grundsätzen, sondern auch die christliche Kirche wurde frühzeitig so begünstigt, dass man die zu ihren Gunsten und zum Seelenheile des Erblassers gemachten Verfügungen aufrecht erhielt [9]). Eine ausgezeichnete Art der Verfügungen auf den Todesfall,

extiterint, ut . . . patrem aut matrem tam gravibus injuriis conentur afficere . . . ab hereditate supradictorum, si idem . . . pater vel mater voluerint, repellendi (sunt)." — L. Rothar. c. 168. „Nulli liceat sine certa culpa filium suum exheredare, nec quod ei debetur, per legem alii thingare." Ibid. c. 169. „Justas autem culpas dicimus exheredandi filios eas esse, si filius contra animam patris seu sanguinem insidiatus vel consiliatus fuerit: aut si percusserit patrem voluntarie, aut si cum matrinia sua, i. e. noverca, peccaverit, iuste a patre exheredatur." — Vergl. Ibid. c. 170. — Luitprand. I., 5. „Si filiae aut sorores contra voluntatem patris aut fratris egerint, potestatem habeat pater aut frater iudicandi suas res, quomodo aut qualiter voluerit." —

[5]) Freie Verfügung von Todeswegen über ein vom Könige erhaltenes Geschenk verstattet L. Wisig. IV. 5, 1; IV. 5, 5; V. 2, 2. — L. Burg. 24. §. 3. „Ceterum si quis filiorum matri per testamentum aliquid, aut donationem contulerit, mater exinde faciendi quod voluerit, liberam habeat potestatem." — Als Grund der Begünstigung eines Kindes vor dem anderen durch eine Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen werden öfter geleistete besondere Dienste erwähnt. Marculf. Form. II. 11. — Luitprand. VI., 60. —

[6]) L. Rip. 59 (61). §. 9. „Filiis autem aut filiabus super duodecim solidos uni plus quam alteri nihil condonare vel conscribere permittimus. Quod si quis fecerit, irritum habeatur." — Die Lex Wisigoth. IV., 5, 1, erlaubt dem, der Kinder hat, nur über ein Drittheil seines Vermögens zu verfügen. Es findet sich also hier schon eine Lehre von einer *Portion disponible* in dem Sinne, wie sie der *Code Napoléon* im Gegensatze der römischen Pflichttheilslehre aufgenommen hat. — Aehnliche Bestimmungen finden sich in Leg. Luitprand. VI., 11, 48. 60; Aistulph. 4. —

[7]) Nur allein die L. Anglior. et Werinor. sagt ohne Einschränkung Tit. 13. „De potestate testandi. Libero homini liceat, hereditatem suam cui voluerit tradere." — Vergl. Leg. Canut. c. 76. (oben §. 113. Note 11). — Die L. Wisigoth. IV., 5, 1. gestattet freie *Testamenti-Factio*, wenn der Erblasser keine Kinder hat.

[8]) Schon in Form. Marculf. II. 10 spielt der Erblasser darauf an, dass er die Vorschriften des römischen Rechtes über den Pflichttheil beachtet habe. —

[9]) Leg. Luitprand. I., 6. „Si quis liber Langobardus . . . aegrotaverit, quan-

Digitized by Google

hinsichtlich deren besondere Rechtsgrundsätze galten, waren **die Erbverträge**. Der Erbvertrag galt durchaus als eine Art von **Adoption**, wie auch die fränkische Bezeichnung Adfatomie (An-Busung, d. h. Aufnahme in den Busen) andeutet [10]). Er besteht darin, **dass** der Erblasser einer Person das Recht eines gebornen Erben, d. h. eines Descendenten an seiner ganzen Hinterlassenschaft oder an **einem** zu derselben gehörigen Gegenstande einräumt [11]): doch kommt er **mitunter** auch so vor, dass dem Vertrags-Erben nur ein lebenslänglicher Niesbrauch eingeräumt wird, so dass nach seinem Ableben das **Vermögen** wieder an die Leibeserben des Erblassers zurückfällt: und dies **gilt** als gesetzliche Regel, wenn der Erbvertrag unter Ehegatten **geschlossen** wird [12]). Der Erbvertrag fordert durchaus gerichtliche Solennität, d. h. der Vertrags-Erbe musste gerichtlich in die Gewere des Vermögens des Erblassers aufgenommen werden, wobei man sich damals schon eines Dritten, als Mittelsperson, des später sogenannten Treuhändens

quam in lectulo jaceat, potestatem habeat, dum vivit, et recte loqui poterit, pro anima sua iudicandi vel disponendi de rebus suis, quomodo aut qualiter voluerit: et quod judicaverit, stabile debeat permanere." Vergl. ibid. 6, 47. — Sogar von den Beneficien wurden häufig solche Verfügungen zu Gunsten der Kirche gemacht. So klagt Chilperich bei Gregor v. Tours (VI., 46). c. a. 584. „Ecce pauper est fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae. Haec aiens, assidue testamenta, quae in ecclesia conscripta erant, plerumque disrupit." — Die Lehnhöfe erkannten aber niemals eine solche Verfügung als gültig an: II. Feud. 9. §. 1. „Donare autem aut judicare pro anima, vel in dotem pro filia dare nullius curiae poterat consuetudine." —

[10]) Ausdrücklich sagt dies L. Rip. 48 (50) „Si quis procreationem filiorum vel filiarum non habuerit, omnem facultatem suam in praesentia Regis, sive vir mulieri, vel mulier viro, seu cuicunque libet de proximis vel extraneis adoptare in hereditatem vel adfatimi per scripturarum seriem seu per traditionem et testibus adhibitis secundum legem Ripuariam licentiam habeat." — Vergl. L. Sal. Emend. 48. De affatomie (sieh Note 13.) und die Form. Marculf. II., 13; sieh unten Note 17. —

[11]) Hiervon handelt besonders L. Sal. Emend. 48. — Dass auch über Vermögens-Theile in dieser Weise verfügt werden konnte, ergibt sich deutlich aus dieser Stelle in der Lex Saliga „... dicat verbum, de fortuna sua quantum ei voluerit dare." —

[12]) L. Rip. 49 (51). De adfatimire. „Quod si adfatimus fuerit inter virum et mulierem, post discessum amborum ad legitimos heredes revertatur, nisi tantum, qui parem suum supervixerit, in eleemosyna vel in sua necessitate expenderit." — Hiermit stimmen überein Form. Marculf. II. 7 und 17, welche letztere Formel schon den Entwurf eines vollständigen Testamentum reciprocum inter conjuges enthält. — Nach der Lex Bajuvar. XIV., 9, 3. erhält dagegen die Wittwe durch eine solche Schenkung oder Testament des Mannes volle Proprietät und volles freies Verfügungrecht selbst von Todeswegen, wenn sie sich nicht wieder verheirathet.

Digitized by Google

bediente [13]). Auch konnte nur derjenige sich einen eigentlichen Erben vor Gericht geben, der selbst keinen Descendenten hatte [14]). Daher wird das Geschäft ungültig, wenn dem Verfügenden nachher noch ein Descendent geboren wird [15]). Der Vertragserbe erhielt aber ein so festes Recht

[13]) L. Rip. Tit. 48 (50): sieh Note 10. — L. Rothar. 172. — Weitläufig beschreibt dies L. Sal. Emend. 48. „De affatomie. Hoc convenit observare ut Tunginus vel Centenarius Mallum indicent et scutum (eine Wage) in ipso mallo habeant — (also ähnlich, wie bei dem römischen Testament *per aes et libram*): et tres homines tres causas demandare debent in ipso mallo: et requiratur postea ille homo, qui ei non pertinet (d. h. ein Mann als Treuhänder, der kein Höriger des Erblassers sein darf) et sic fistucam in laisum jactet (also förmliche Investitur des Treuhänders) et ipsi in cujus laisum fistucam iactaverit (d. h. dem Treuhänder), dicat verbum de fortuna sua quantum ei (d. h. dem Honorirten) voluerit dare. Postea ipse (der Treuhänder) in cujus laisum fistucam jactaverit, in casa ipsius (des Erblassers) manere et hospites tres suscipere, et de facultate sua, quantum ei datur, in potestate habere debet (der Treuhänder muss factisch Gewer ergreifen) et postea ipse cui creditum est (d. h. der Treuhänder), ista omnibus cum testibus collectis agere debet. Postea (d. h. nach dem Tode des Erblassers) aut ante Regem (vergl. L. Rip. 48 (50), aut in mallo legitimo illi, cui fortunam suam deputavit, reddere debet (d. h. der Treuhänder muss dem Honorirten die Erbschaft restituiren) et accipiat postea festucam in mallo ipso ante duodecim menses (d. h. vor Jahresfrist, ehe der Treuhänder selbst rechte Gewer ersessen haben würde) ipse, quem heredem deputavit (d. h. der Honorirte), in laisum suum jactet et nec minus nec majus nisi quantum ei creditum est (d. h. der Treuhänder restituirt nicht mehr und nicht weniger, als ihm anvertraut wurde).“ Darum müssen auch die Zeugen, wenn es über dies Geschäft zum Prozess kommt, über drei Personen Auskunft geben: „nominare illum debent, qui fortunam suam in laisum electi jactavit: nec non et illum in cujus laisum festucam jactavit et illum, quem heredem appellavit, similiter nominent.“ So liest die Heroldina, 59; in der L. Sal. Emend. sind die Worte illum, quem ausgelassen, wodurch der Sinn undeutlicher, doch aber nicht verändert wird. — In ähnlicher Weise bestimmt der *Code Napoléon*, dass einem Testaments-Executor die Saisine des Vermögens des Erblassers nicht über ein Jahr gegeben werden kann. — Davon, dass bei dem Erbvertrage gerichtlich verhandelt wurde, scheint sich der allgemeine Gebrauch von *judicare* für alle Arten von Verfügungen von Todeswegen abzuleiten. (Sieh oben Note 9). L. Wisigoth. IV. 5, 1. „... quod judicium ferant parentes de rebus suis.“ — Auf die Förmlichkeiten, welche bei dem *Judicare de rebus suis* Platz griffen, scheinen die Worte *andegare* et *arigare* in L. Rothar. c. 228. zu deuten. Viele beziehen ersteren Ausdruck auch auf die *donatio inter vivos* (don manuel), letzteren auf Verfügungen auf dem Todtenbette, aber ohne genügenden Grund.

[14]) L. Rip. 48 (50); sieh Note 10. —

[15]) L. Rothar. c. 171. „Si quis desperaverit propter senectutem aut aliquam corporis infirmitatem, quod filios non possit habere et res suas alii thingaverit; posteaque eum contigerit filios legitimos procreare: omne *thinx* (d. h. Gedinge, Vertrag) quod est donatio, quae prius facta est rumpatur, et filii legitimi unus aut plures, qui postea nati sunt, heredes patri in omnibus succedant.“ — Sogar nachgebornen

Digitized by Google

auf den Nachlass, wie ein eigentlicher Leibeserbe: der Erblasser durfte von seinem Vermögen nichts mehr, ausser im Falle ehehafter Noth, hinweggeben, und musste selbst in diesem Falle dem Vertragserben, sein Gut zum Vorkaufe anbieten [16]). Auch wurde der Erbvertrag häufig unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Vertrags-Erbe den Erblasser bis zu seinem Tode verpflege und ernähre [17]). Der Vertrags-Erbe stand in Bezug auf Haftung wegen der Schulden des Erblassers ganz den Leibeserben gleich: auch konnte ihm durch keinen neueren Erbvertrag mit einem Dritten sein Erbrecht mehr rechtlich entzogen werden, ausser wenn er sich gegen den Erblasser eine solche Handlung zu Schulden kommen liess, wegen deren auch ein Descendent ausgeschlossen werden dürfte [18]). Bei den Langobarden war ausdrücklich die Errichtung eines Erbvertrages mit den natürlichen Kindern verboten, da sie hierdurch ein grösseres Erbrecht erlangt haben würden, als das Gesetz ihnen einräumte [19]). Bei den andern Völkern findet man keine solche Beschränkung. In einigen Fällen kam der Erbe schon bei dem Leben des Erblassers in den Besitz seiner Erbschaft: dies war der Fall, wenn der Vater mit den Kindern abtheilte, wozu derselbe bei den Burgundern verpflichtet gewesen zu sein scheint, wenn er zur zweiten Ehe schreiten wollte [20]). Nach lombardischem Rechte ging

natürlichen Kindern muss nach dem Schlusse dieser Stelle ihr gesetzlicher Erbtheil gegeben werden. —

[16]) L. Rothar. c. 173. „Si quis res suas alii thingaverit, et dixerit in ipso thinx: *lidolaip*, i. e. quod in die obitus sui reliquerit: non dispergat ipsas res postea doloso animo, nisi fruatur cum ratione. Et si talis evenerit necessitas, ut terram cum mancipiis vendere, aut loco pignoris ponere debeat . . . dicat prius illi cui thingaverit: Ecce vides, quia necessitate compulsus res istas volo vendere. Si tibi videtur subveni mihi, et res ipsas conserva in tua proprietate. Tunc si noluerit subvenire, id quod alii dederit, sit illi stabile et firmum, qui acceperit.“ — Wie bei einem Geschenke unter Lebenden, so pflegte auch bei dem Erbvertrag der Honorirte eine kleine Gegengabe, *launegild*, zum Zeichen seiner Annahme zu geben, und diese hatte der Erblasser ein Recht zu fordern. L. Rothar. c. 175. —

[17]) Form. Marculf. II., 13. „Dum . . . diu orbatus a filiis, et mihi paupertas et infirmitas afficere videtur, et te, juxta quod inter nos bonae pacis placuit atque convenit, in loco filiorum meorum visus sum adoptasse, ita dum advixero victum et vestitum etc. . . . mihi in omnibus sufficienter impertias et procures, et omnes res meas, quascunque habeo, tam manso, vinae, prato, etc. . . . me vivente in tua potestate recipere debeas . . . et ad praesens et post meam discessum in tua potestate permaneant.“ — Vergl. Leg. Anglosax. Henric. I. c. 88. §. 15. (Schmid, p. 268.) —

[18]) Leg. Rothar. c. 174. —

[19]) Legg. Luitprand. VI. 51. 52. (Sieh oben §. 78. Note 7). —

[20]) L. Burg. Tit. 1; 24. §. 5. 51; 75; 78. —

Digitized by Google

auch das Vermögen eines Aussätzigen in dem Augenblicke, wo er aus der Stadt oder seiner Wohnung gewiesen wurde, an seine Erben über [21]): und dasselbe geschah, wenn Jemand drei Jahre ohne Nachricht von seinem Leben zu geben abwesend gewesen war. In diesem Falle war den Erben sogar verboten, dem Verschollenen sein Vermögen wieder auszuhändigen, wenn er auch nachher zurückkehrte [22]).

§. 116.

Ausserordentliche Erbfolge der Ehegatten und des Fiskus.

In dem westgothischen und burgundischen Rechte ist schon eine besondere Vorsorge für die Wittwe getroffen, und zwar in der Art, dass ihr gesetzlich ein gewisser Niesbrauch lebenslänglich eingeräumt wird, insoferne sie im Wittwenstande verbleibt, wobei mitunter vorausgesetzt wird, dass nicht auf andere Weise für ihr anständiges Auskommen gesorgt ist [1]). Nach alamannischem Rechte erhält die Wittwe gewisse Vermögensstücke ausschliesslich [2]): nach dem angelsächsischen Rechte muss ihr auch ein Beitrag zur Erziehung der Kinder aus deren Vermögen von den Verwandten des Mannes geleistet werden [3]), und sie

[21]) L. Rothar. c. 176.

[22]) Legg. Luitprand. III., 4. „. . . Et si ipse postea reversus fuerit, jubemus, ut nec a suis filiis recipiatur, nec res suas in potestate habeat. Quod si filii ipsius sine notitia et jussione regis eum recolligere praesumserint, omnes res ipsorum et patris substantia ad curtem Regis revolvantur.“ —

[1]) Nach der L. Wisigoth. IV., 2, 14. erhält die Mutter den Niesbrauch eines Kindstheiles. Nach der L. Burg. 42 u. 62. erhält die Wittwe den Niesbrauch von einem Drittheile des Vermögens des Mannes; in Tit. 74 soll diese Bestimmung nur noch für die arme Ehefrau gelten: ausserdem erhält die Frau den Niesbrauch eines Drittheils nur noch dann, wenn sie nur einen Sohn hat: wenn mehrere Söhne da sind, aber nur den Niesbrauch eines Viertheils. — L. Bajuvar. XIV., 9, 1. „De eo, qui sine filiis et filiabus mortuus est, mulier accipiat portionem suam, i. e. medietatem pecuniae. Medietas autem ad propinquos mariti pertineat. §. 2. Si autem mulier mortua fuerit aut alium maritum tulit, tunc quod proprium habet de mariti rebus, quae per legem ei debentur, accipiat. Ceteras res propinqui prioris mariti accipiant.“ —

[2]) L. Alam. Addit. c. 29. „. . . si maritum supervixerit, tota lectuaria ei concedantur.“ —

[3]) Legg. Ines c. 38. (nach Schmid, p. 22) „Wenn ein Mann und ein Weib gemeinschaftlich ein Kind haben, und der Mann stirbt, so habe die Mutter das Kind und nähre es, und man liefere ihr 6 Schilling zur Kost *(fostre)*, eine Kuh im Sommer und einen Ochsen im Winter, und die Magen sollen den Hauptsitz halten, bis es gejahret ist.“ — Es galt dieses Kostgeld *(fosterlean)* als ein so wichtiger Gegenstand, dass bei dem Verlöbnisse stets besondere Verabredungen für nothwendig

Digitized by Google

erhält sogar unter gewissen Voraussetzungen die Hälfte des Vermögens [4]). Man findet aber auch schon bei anderen Stämmen ein eigentliches Erbrecht der Ehegatten anerkannt, aber nach westgothischem Rechte erst in Ermangelung aller anderen Verwandten [5]), nach dem lombardischen Rechte nur zu Gunsten des Ehemannes, jedoch unmittelbar nach den Kindern mit Vorzug vor den Verwandten die Ehefrau [6]). In Ermangelung von Verwandten und Ehegatten fällt die Hinterlassenschaft an den Fiskus *(Curtis regia)* [7]); in diesem Falle scheint eine Frist zur Anmeldung der Forderungen gegen den Verstorbenen bestimmt worden zu sein, nach deren Ablauf der Fiskus nicht mehr haftete [8]). Auch der Fremde, der im Lande verstarb, wurde wahrscheinlich schon in dieser Zeit von dem Fiskus beerbt, da er unter dem besonderen Königsschutze stand [9]).

geachtet wurden. Vergl. das Stück vom Verlöbniss, bei Schmid, p. 208. c. 2. „Hierauf muss man wissen, wem das Kostgeld *(fosterlean)* (zu zahlen) gebühre: es bedinge (verspreche) dieses dann der Bräutigam und seine Freunde mögen sich verbürgen." —

[4]) Legg. Aethelbyrth c. 77. (Schmid, p. 6) „Wenn sie ein lebendes Kind gebiert, so habe sie das halbe Vermögen, wenn der Ehemann eher stirbt. c. 78. Wenn sie mit Kindern ausscheiden will, erhalte sie das halbe Vermögen. 79. Wenn sie (die Kinder) der Mann haben (behalten) will, (erbt die Wittwe) wie ein Kind." —

[5]) L. Wisigoth. IV., 2, 11. „Maritus et uxor tunc sibi hereditario jure succedant, quando nulla affinitas usque ad septimum gradum de propinquis eorum vel parentibus inveniri poterit." —

[6]) Legg. Luitprand. II., 8. „ . . . Si autem contigerit, illam mori, quae jam nuptui tradita est, tunc ille ei succedat, qui eam per mundium suam fecit." —

[7]) L. Bajuvar. XIV. 9. — L. Rothar. c. 158. 159. 160. 163. 225. — Daher erbt der Fiskus auch denjenigen, der sich von seiner Verwandtschaft losgesagt hat. L. Sal. Emend. 63. §. 4 —

[8]) L. Rothar. c. 224. „Si quis sine heredibus mortuus fuerit et res ipsius ad curtem regis pervenerit, nec donatum nec praestitum quicumque ipsi mortuo dederit, habent potestatem requirendi: quia postquam ad Manus Regis pervenit, terminum posuit, et sine debito aut aliqua repetitione cecidit." —

[9]) Vergl. Leg. Canuti c. 37. (Schmid, p. 160). „Wenn jemand einem geweihten Mann oder ausländischen auf irgend eine Weise an Gut oder Leben schadet, dann soll der König bei ihm die Stelle des Magen oder Mundboran (gebornen Vormundes) vertreten, ausser wenn er sonst einen Herrn hat." — Später findet sich dieses Erbrecht des Fiskus an der Hinterlassenschaft der Fremden unter dem Namen Albannus, (Fremdlingsrecht) Aubannus (Droit d'aubain). Vergl. Du Cange v. Albani. (Albanus oder Albanicus heisst überhaupt ein Fremder: in Leg. Edovard. Confessor. 35 a. §. 8. wird Albanicus für Scotus, Schottländer, gebraucht. —

Digitized by Google

C. Mittlere Zeit.

§. 117.

Begriff von Erbe. Allgemeines.

Das Erbrecht erscheinet auch in der mittleren Zeit durchaus noch als das Recht des eventuellen Nehmen's oder Haben's, d. h. als eine eventuelle Gewere. Erben (als Redewort) hat durchaus die Bedeutung von vererben, so dass stets von dem Erblasser gesagt wird, dass er erbe, d. h. auf den Erben seine Hinterlassenschaft vererbe [1]). Es liegt hierin schon die Andeutung, dass es sonach eigentlich der Erblasser ist, der sich einen Erben nimmt [2]), d. h. dass die Erbschaft ohne Antretung *(ipso jure)* an den Erben übergeht, d. h. ihm anfällt [3]). Hinsichtlich der Hinterlassenschaft werden durchaus zwei Vermögensmassen unterschieden: das Eigen (Allod) und das Lehn. Ersteres als Gegenstand der Vererbung nach Landrecht, ohne Unterschied, ob es aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen besteht, heisst vorzugsweise das Erbe [4]): in einem engeren Sinne wird die *Hereditas avita* so genannt [5]): mitunter heisst auch so eine Art von bäuerlicher oder städtischer Emphyteuse oder Erbbestandgut [6]). Im

[*]) Eichhorn, R.Gesch. §. 373 ff. — Mittermaier, Grunds. des deut. Priv.R. §. 434 ff. — Grimm, Rallerth. pag. 466 ff. — Weiske, Grunds. des deut. Priv.R. nach dem Sachsenspiegel pg. 53 ff. — v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grunds. des Sachsenspiegels, Berlin 1828.

[1]) Z. B. Sachsensp. I, 27.

[2]) Parömie: „der Tode erbt den Lebendigen: Le mort saisit le vif." — Philipps, in d. Zeitschr. f. gesch. R.W. Bd. VII. p. 1. —

[3]) Es entspricht dies dem Ausdruck: der Todesfall; Erbfall; — Bamb. Stadtr. (14. Jahrh.) Tit. 24. „von Erbvellen." — Davon heisst alles, was an den Erben *ipso jure ab intestato* übergeht, eine Anevelle; Sächs. Lehnr. art. 28; Schwabensp. c. 51. (sich oben §. 93. Note 15). — Schwabensp. c. 374. I. „swaz aber einem eigen man von erbschaft anvellet." — Kaiserrecht III., 2. „... sal auch kein gut uf in vallen von des todes wegen." — Dieser Fall (das Anfallen erscheint im *Code Napoléon* art. 724 unter dem Namen Saisine: er ist somit nichts anderes als die Gewere (das Besitzrecht), welches vom Erblasser unmittelbar auf seinen Intestaterben übergeht. In diesem Sinne ist auch alles Erbrecht *ab intestato* ein Recht der Saisine oder der Gewere, und gleichsam der zweite Theil derselben.

[4]) Sachsensp. I. 6. „Mit swelkeme gude de man bestirft, dat het allet erve." —

[5]) Sachsensp. I., 15. §. 1. —

[6]) So im Bamberg. Stadtrecht (14. Jahrh.). §. 39 folg. — Sieh meine

Digitized by Google

Schwabenspiegel findet sich als Bezeichnung der Hinterlassenschaft das Wort Todleibe [7]). Erbe heisst derjenige, dessen der Fall ist, d. h. der, dem eine Hinterlassenschaft von Rechtswegen *(ipso jure* und *ab intestato)* anfällt [8]). Nach dem Charakter der Hinterlassenschaft sind zwei Arten von Erben zu unterscheiden: der Erbe im eigentlichen Sinne, d. h. der Erbe im Allod und nach Landrecht, und der Lehnerbe. Das Wesen der Erbschaft bildet noch wie früher das Einrücken in das Besitzthum (die Gewer) des Vorgängers. Dies heisst jetzt die Folge, und hiermit verbindet sich insbesondere der Begriff, dass sie ein Eintreten in den Besitz des Vorgängers aus eigenem Rechte, d. h. aus einem Grunde ist, welcher von dem Willen des Erblassers unabhängig ist, und also schon bei dessen Leben als rechtlich vorhanden angenommen wird [9]). Die Folge selbst ist nach ihrem Gegenstande entweder Erbfolge oder Lehnfolge. Der Grund aller Folge ist wie früher das Volksrecht, d. h. das Herkommen, und die darin liegende allgemeine Gewähr des Ueberganges der Hinterlassenschaft auf die nächsten Blutsverwandten, d. h. die volksrechtsmässige Anerkennung ihres eventuellen (d. h. durch das Ableben des Erblassers bedingten) Besitzrechtes, also der eventuellen Gewer. Am deutlichsten zeigt sich dies bei der in dieser Periode schon allgemein anerkannten Lehnfolge, indem mit der Investitur (Gewer), welche der Vasall von seinem Herrn erhält, jetzt durchaus als volksrechtsmässig die Befugniss der Vererbung des Lehns auf seine männliche Descendenz verbunden ist: d. h. diese galt jetzt

Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 196. — Dasselbe scheint auch Erbe im Gegensatz von Eigen „*egen und erve*" Sachsensp. I., 5. §. 3 zu bedeuten.

[7]) Schwabensp. c. 26. „Swa zwene man geborn sint zu einer todleibe." — Ibid. c. 29. „... Todleibe heizet daz zwaz ein man hinder im lat von varndem gute. vnd von anderen dingen div hie vor genemet sint." — Ibid. c. 274. „Von tot leibe. Swer erbe. oder lehen. oder varende gut nach dem drizzegesten nüt antwortet. also. ob man ez vordert" etc. —

[8]) Bamberg. Stadtrecht (14. Jahrh.). §. 296. „... so ist der vall des sons allein." — Ibid. c. 304. „Sterben aber dieselben erben all. so sint alle wart und alle velle ab." —

[9]) Bamb. StadtR. c. 308a. „... so volgen dem das bei Leben bleibt ihrer Hab und Güter." — Volgen hat überhaupt die Bedeutung von „Verbleiben in einer gewere," so z. B. im Schwäb. Lehnr. c. 158. II. „volgen an einen anderen Herrn," d. h. bei dem Eintritte eines neuen Lehnherrn das Lehngut behalten. — Da das Wesen der Folge darin besteht, dass ein rechtlicher Grund zum Einrücken in den Besitz schon bei dem Leben des Besitzers vorhanden ist, so erscheinet sogar der Lehnsherr, wo das Gut ihm heimfällt, als ein Nachfolger des Vasallen (sog. Folge des Herrn): Sächs. Lehnr. art. 6. §. 2. „Svelk man aver des Sones darvet, die erft uppe'n herren die gewere des gutes." —

Digitized by Google

gemeinrechtlich als in der Gewere des ersten Erwerbers mitbegriffen, wie dies hinsichtlich der Erben im Allode von jeher angenommen worden war [10]). Als Einrücken in den Besitz des Vorgängers ist alle deutsche Folge noch durchaus Singularsuccession. Der Grundsatz der römischen Universalsuccession ist noch in keiner deutschen Rechtsquelle der mittleren Zeit aufgenommen. Aus dem Wesen der Singularsuccession leitete man aber keineswegs ab, dass der Erbe keine Handlungen des Erblassers anzuerkennen brauche: vielmehr betrachtete man wie früher alles Vermögen des Erblassers als durch dessen Handlungen selbst so verhaftet, dass der Erbe oder Nachfolger, und überhaupt jeder, an den etwas aus dem Vermögen des Erblassers kommt, zu der Bezahlung seiner Contractsschulden und der Forderungen aus Delicten verpflichtet ist, aber nur bis zum Betrage des Vermögens, welches er aus der Hinterlassenschaft erhalten hat [11]). Es scheint, dass man die Erben nach Geblütsrecht, insbesondere die Kinder stets als nothwendige Erben betrachtete [12]), oder dass es doch nicht Sitte war, dass ein Erbe,

[10]) I. Feud. 1. — Sächs. Lehnr. art. 6. §. 1. „Die vader erft uppe'n sone die gewere des gutes mit sament deme gude: dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise." —

[11]) Vergl. oben §. 113. — Sachsensp. III., 10. 2. „Is aver he umme scult beclaget . . . sin erve sal antwerden vor die scult." — Ibid. III. 31. §. 2. „Stirft aver jene, uppe den die klage gat, sine erven ne antwerden dar vore nicht, sie ne hebben dat gut under en, darumme jene beklaget was." — Vergl. Ibid. II., 17. §. 1; II., 60. §. 2; III., 11. — Grössere Einschränkung der Haftung des Erben, welche ein ausgebildetes Stammgutssystem an den Immobilien voraussetzt, hat aber Sachsensp. I., 6. §. 2. „Sve so dat erve nimt, die sal dur recht die scuid gelden also vern, als it erve geweret an varender have. Düve noch rof noch dopelspel n'is he nicht plichtig to geldene, noch nene scult, wande de he wederstadinge untving, oder bürge was worden." — Ibid. I., 22. §. 2. „Van deme erve sal man aller irst gelden dem ingesinde ir verdenete lon, als in gebort bit an den dach dat ir herre starf." — Die Praxis hat hieraus ein Vorzugsrecht der Dienstboten im Concurse abgeleitet. Dabelow, vom Concurse der Gläubiger, p. 602. — Vergl. Schwabensp. cap. 5. §. b u. c.; — cap. 8. 58. 63. 375. I. — Schwabensp. c. 289. „. . . sin erben geltend weder diuphait noch roup, si haben denne daz gut in ir gewalte . . . die erben geltend och nit wucher. noch spil. burcschaft müzzen erben gelten." — Ibid. c. 178. „. . . Der sun antwurtet für den vater ouch nüt. ob er stirbet. umbe dehein ungerihte. ez en si daz dü schulde uf in erziuget si. é daz er sturbe." — Schwäb. Lehnr. c. 79. — Dass der Erbe die Activforderungen des Erblassers geltend machen konnte, sagt ausdrücklich Sachsensp. I. 6. §. 4. „Man sal ok den erven gelden, dat man deme doden scüldich was." Schwabensp. c. 10. c. 289 pr. —

[12]) Auch in das canonische Recht ist diese Ansicht übergegangen: Cap. 1. X. de solutionibus, Alexander III., a. 1170 (3, 23) „Sicut filius debita patris solvere tenetur, ita Praelatus sui praedecessoris pro ecclesiae necessitate contracta." So

Digitized by Google

dem eine Erbschaft *ab intestato* anfiel, dieselbe ausschlug [13]), wozu auch keine Veranlassung vorhanden war, weil er nie über den Bestand der Erbmasse zu haften hatte [14]). Nur jene Handlungen und Verfügungen des Erblassers brauchte der Erbe nach dem Prinzip der Singularsuccession nicht anzuerkennen, welche an sich nach dem herkömmlichen Rechte nichtig waren [15]), oder welche gegen das Herkommen sein eigenes Successionsrecht zerstört haben würden, insoferne der Erbe zu jener Klasse von Personen gehört, welchen das Herkommen ein festes unentziehbares Erbrecht zusichert [16]). Ueberhaupt ist nunmehr eine zweifache Ausbildung der erbrechtlichen Grundsätze zu bemerken, und tritt eine Verschiedenheit hervor, je nachdem es sich um die Erbfolge der Descendenten oder der anderen Verwandten (Ascendenten und Collateralerben handelt. Ein Repräsentationsrecht, d. h. ein Herauftreten von Kindern als Erben an der Stelle eines vorverstorbenen Aelterntheiles wurde auch in dieser Periode noch nicht allgemein an-

werden auch die „Extranei, ad quos bona usurariorum sunt devoluta" hinsichtlich der Ersatzpflicht den „Filiis" gleichgestellt. Cap. 9. X. de usuris. (5, 19). —

[13]) Als in Italien die Ausschlagung der Erbschaft häufiger wurde, so erlaubte man doch den Söhnen der Vasallen nicht, die väterliche Allodial-Erbschaft auszuschlagen, wenn sie das Lehn annehmen wollten. II. Feud. 45. §. 1. „Ubi vero filium reliquit, ipse non potest hereditatem sine beneficio retinere: sed aut utrumque retineat, aut utrumque repudiet." —

[14]) War nichts hinterlassen, so haftete auch der Erbe nicht: Schwabensp. c. 8. „Unde ist daz ein man gelten sol vnd stirbet der und lat nit hinder im da mit sin wip oder ander sin erben vergelten mugen, die sulen des geltes ledic sin. vor got und vor den liuten." —

[15]) Daher brauchte der Erbe so lange keine von dem Erblasser vorgenommene Eventualbelehnung anzuerkennen, als man an dem Grundsatze festhielt, dass während der Dauer einer Lehnsgewere (also wo *possessio non vacua* sei) keine neue, selbst keine bedingte Gewere verliehen werden könne. I. Feud. 9. Vergl. oben § 53. Note 16. —

[16]) Ein solches Recht der Erben hinsichtlich der Immobilien erkennt an Sachsensp. I., 52. §. 1. „Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut neman sin egen noch sin lüde geben . . . Gift he it weder rechte sunder erven gelof, die erve unterwinde's sik mit ordelen, als of he dot si jene, de't dar gaf, so he's nicht geven ne mochte." — Vergl. auch Sachsensp. I., 21. §. 1; I., 45. §. 2. — Ohne *Erven gelof* gibt der Mann aber gültig seiner Frau eine Morgengabe; ibid. I. 20. §. 1; ebenso eine Leibzucht, I., 21. §. 2, überhaupt verfügt er gültig ohne *Erven gelof* über Mobilien; ibid. I., 52. §. 2; insbesondere müssen die Kinder alle Verfügungen anerkennen, welche der Vater bei Leben der Mutter über deren Eingebrachtes getroffen hat: Schwabenspiegel c. 9; ebenso die Schenkungen an Gotteshäuser, wenn sie nur erwiesen sind; ibid. 323, und die Uebergabe von Gütern, um das Lösegeld zu compensiren, durch dessen Vorschuss ein Dritter den Mann von der Gefangenschaft befreit hat; ibid. 375. I. — Gerber, meditationes ad locum Specul. Saxon. Lib. I. art. 52. Erlangen 1847. —

Digitized by Google

erkannt [17]). Doch legen es der Sachsen- und Schwabenspiegel bereits den Enkeln bei, wenn sie von einem Sohn, nicht aber wenn sie von einer Tochter stammen [18]). Stadtrechte erkennen aber häufig noch im XIV. Jahrhundert kein Respräsentationsrecht der Enkel an [19]). Ein Vorzug des Mannsstammes bei der Erbfolge in das Allod zeigt sich nur noch in der Weise, dass in Bezug auf die Immobilien nach dem Sachsenspiegel regelmässig die Söhne den Töchtern und die Brüder den Schwestern vorgehen [20]), und ebenso der Vater vor der Mutter erbt [21]): in den weiteren Graden der Verwandtschaft wird kein Vorzug des Mannsstammes mehr anerkannt [22]). In dem Schwabenspiegel gilt aber schon als Regel, dass Söhne und Töchter sowohl Eigen wie fahrendes Gut gleich theilen [23]), und nur bei gewissen Arten von Gütern tritt noch

[17]) K. Otto I. liess in einem Falle diese Streitfrage durch ein Gottesurtheil entscheiden. Widukind. Corbej. (Pertz, script. III. p. 440). a. 941. „Rex autem meliori consilio usus noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios et firmatum est, ut aequaliter cum patruis hereditatem dividerint pacto sempiterno.“ — Sigebert. Gemblac. ad a. 942.

[18]) Schwabensp. c. 4. „Nimet ein sun wip bi sines vater libe. vnd gewinnet der selbe sun danne och sune. und stirbet dar nah. è daz sin vater sin erbe im geteilet habe. des selben sunes sune die nement gelichen erbeteil. an ir vater stat. aber nement sie alle nit wann eines mannes teil. alse vil als ir vater geerbet solte han. daz mac der tochter kinden nit wider varn. daz si geliche erben.“ — Ebenso Sachsensp. I., 5. §. 1. —

[19]) Bamberg. Stadtr. (14. Jahrh.) §. 294. „Ist daz ein Man ein Sone hat, und der Son ein wirtin und kind hat, vnd stirbt der sone die weilt sein vater vnd sein muter mit besamter hanndt leben, so ist des sones wirtin vnd ihre kind von allem erbe, eygen vnd gute vnd habe, die des sons vater und muter haben, und haben weder wart noch recht daran. §. 295. Aber der annherre und die annfraw mit besammter handt mogen ire dichter mit dem erbteill, do von sie geuallen sein, woll wider begnaden und in den wider geben und vermachen mit der Stadt brieff und insiegel, ob sie wollen, und darein haben die anndern kind nichts zu reden.“ —

[20]) Sachsensp. I., 17. §. 1. „... Vader unde muder, süster unde bruder erve nimt der sone unde nicht de dochter; it ne si dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter.“ Gehört aber der Bruder dem geistlichen Stande an, so hat er kein Vorzugsrecht vor der Schwester. Sachsensp. I., 5. §. 3. „... Swar awer de vrowe nen bruder ne hevet, wan enen papen, se nimt eme gelike dele in deme erve, als in der rade.“ —

[21]) Sachsensp. I., 17. §. 1. „Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erve; ne hevet he des vader nicht, it nimt sin muder mit merme rechte dan sin bruder.“ —

[22]) Sachsensp. I., 17. §. 1. „... Svenn aver en erve versusteret unde verbruderet. alle de sik gelike na to der sibbe gestubben mogen, de nemet gelike dele dar an it si man oder wif; disse hetet de sassen gan erven.“

[23]) Schwabensp. c. 148. „Unde stirbet ein man. der lat sune vnd tohter hinder

Digitized by Google

ausnahmsweise der Vorzug der Söhne hervor [24]). Unter den entfernteren Seitenverwandten, d. h. unter denen, die nicht mehr zum Busen, sondern zur *Sibbe* gerechnet werden, zieht aber der Schwabenspiegel bei gleicher Gradesnähe den Schwerdtmagen dem Muttermagen vor [25]). Da aber überall bei der Seitenverwandtschaft zuerst auf die Nähe der Parentel gesehen wird [26]), so erscheint demnach die Erbfolge in der Seitenverwandtschaft als ein Lineal-Gradualsystem. Sind mehrere Miterben vorhanden, so macht der Aeltere die Theile: der jüngere hat sodann das Recht der Wahl (Kührrecht) [27]). Eine besondere Bedeutung für die Auseinandersetzung der Hinterlassenschaft hat nach sächsischem Rechte der dreissigste Tag nach dem Hinscheiden des Erblassers. Bis zum dreissigsten sollen keine Veränderungen vorgenommen werden. Bis zu diesem Tage bleibt daher die Wittwe im Besitze der Hinterlassenschaft und zieht daraus ihren Unterhalt [28]): auch darf sie, wenn sie schon während dieser Zeit schwanger befunden wird, nicht von dem Gute vertrieben werden [29]). Bis zu dem dreissigsten soll man auch das Gesinde behalten [30]): vor dem Eintritte dieses Tages hat der Erbe kein anderes Recht, als Vorsorge zu treffen, dass nichts von der Erbschaft abhanden komme [31]). Daher können auch Forderungen an den

im. und eigen . . . diu kint sin uz gestiuret oder nit. si suln daz eigen sammt teilen und also swaz den kinden vor uz gegeben ist daz suln sie werfen zu anderm gute daz da ist. ez si vaernde gut oder ander gut. daz suln si geliche teiln." —

[24]) Schwabens. c. 148. „Die sune besitzent das ansidel (al. Sedel, Sattelhof) mit reht fur (vor) die tohter. und ist niht anders da wan daz ansidel. so siet ez an der bruder genaden. waz si der swester geben. und lat er zinslehn hinder im. daz hat reht ze erbenne als daz eigen." (Sieh Note 22). —

[25]) Schwabensp. c. 257. „. . . Swa ein vatermag und ein muter mag kriegen um ein erbe. da sol der vater mag erben. und der muter mag nüt . . . Swem aber die sippe naher ist denne dem andren. ez si von vater oder von muter. die suln von rehte erben." — Sachsensp. I., 3 §. 3. „De sik naer to der sibbe gestabben mag de nimt dat erve to voren." –

[26]) Sieh oben §. 88. —

[27]) Sachsensp. III. 29. §. 2. „Svar so tuene man en erve nemen solen, die eldere sal delen, unde die jüngere sal kiesen." — Ebenso Schwabensp. c. 26. 288.

[28]) Sachsensp. I, 22. §. 3. (sieh unten §. 120. Note 15). —

[29]) Sachsensp. I., 33. (sieh §. 118. Note 4); Sachsensp. III., 38. „Dat wif ne sal men nicht verwisen ut ires mannes gude, als he stirft, de dar kint dreget, er sie's geneset." —

[30]) Sachsensp. I., 22. §. 2. (sieh §. 117. Note 11). Als Grund wird angegeben „dat si sik mogen bestaden," d. h. dass sich die Dienstboten nach einem anderen Dienste umsehen können, wenn sie der Erbe nicht behalten will. —

[31]) Sachsensp. I., 22. §. 1. „Die erve mut wol varen to der wedewen in dat

Digitized by Google

Nachlass erst nach dem dreissigsten geltend gemacht werden [32]): weigert aber der Besitzer dem berechtigten Erben die Herausgabe der Erbschaftsgegenstände nach dem dreissigsten, so wird er bussfällig [33]). Auch kann der Richter erst nach dem dreissigsten ein Gut als erblos in Anspruch nehmen [34]).

§. 118.

Erbfolge der Descendenten.

Die erste Klasse der Intestaterben bilden naturgemäss die Descendenten [1]). Sie erscheinen nicht selten vorzugsweise unter der Benennung Erben: insbesondere gehet auf sie der Ausdruck „rechte Erben," d. h. Erben nach dem herkömmlichen Rechte [2]). Bei dem Descendenten verbindet sich mit der Rücksicht auf die natürliche Einheit des Blutes ein Recht der Gewere, d. h. des Besitzrechtes des Vermögens der Aeltern in dem Sinne, dass dieses Besitzrecht nicht nur als ein unmittelbar übergehendes, sondern auch als ein von Seite der Aeltern (regelmässig) unentziehbares Recht erscheint. Die Descendenten hatten daher zwei erbrechtliche Befugnisse: a) den Fall (Anfallsrecht, *saisine)*, wie jeder Erbe *ab intestato*, d. h. das Recht des unmittelbaren Ergriffenwerdens von der Erbschaft, so dass es von ihrer Seite keiner Antretung bedarf [3]) und sie die Erbschaft sofort auch weiter auf ihre Descendenten versenden können, wenn sie den Erblasser nur einen Augenblick überlebt haben [4]); b) die Descendenten haben

gut er (vor) deme drittegesten, durch dat he beware, dat des icht verloren werde, des an in gedrepe. Mit sime rade sol ok die wittwe bigraft unde drittegesten tun; anders ne sal he nene gewalt hebben an'me gute bit an den drittegesten." — Es scheint demnach, dass auch an dem Dreissigsten noch ein Mahl auszurichten war, wie auch das Begräbniss Kosten veranlasst, deren Betrag den Erben interessirt. —

[32]) Sachsensp. III., 15. §. 1. —

[33]) Sachsensp. III., 15. §. 2. „Sve so herwede oder rade oder erve na'me drittegesten weigeret mit unrechte ut zu gevene, schüldeget man in dar umme vor gerichte, he mut dar umme wedden, unde bute geven." —

[34]) Sachsensp. I., 28. —

[1]) Sachsensp. I., 17. §. 1. „... Doch nimt sones unde dochter kind erve vor vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster durch dat: it ne geit nicht ut dem busmen, de wile de evenburdige busme dar is." —

[2]) Bamberger Stadtr. (14. Jahrh.) §. 303. —

[3]) Vergl. über das Anfallsrecht §. 117. Note 3. —

[4]) Schwabensp. c. 324. „Unde ist daz ein frowe gut hat geerbet. von vater oder von muter. oder von andern ir magen. unde si nimet einen man. vnde si wird eines kindes bi dem swanger. ez si tohter oder sun. si gebirt daz kint. vnde si

aber auch Wart, d. h. eine feste von Seiten des Erblassers unzerstörliche Erbhoffnung [5]), welche nur durch das Vorhandensein der vom volksrechtlichen oder gesetzlichen Herkommen eingeführten Unwürdigkeitsgründe aufgehoben werden kann [6]). Die Wart gehet regelmässig auf alles von dem Ascendenten besessene, namentlich unbewegliche, und schon durch Erbgang auf denselben gekommene Vermögen, so zwar, dass eine Vergabung regelmässig nur hinsichtlich der beweglichen Sachen, und hier gleichsam nur ausnahmsweise stattfinden kann, so wie Descendenten vorhanden sind [7]). Wo und so weit man kein Repräsentations-

stirbet an dem kinde. daz kind geniset (d. h. lebt) also lange. wile daz ez diu ougen uf getut. vnd siht di vier wende dez huses. daz kint hat geerbet siner muter gut. swaz si gelazzen hat. vnd swenne ez dar nach stirbet. so erbet der vater swaz ez von siner muter geerbt sollte han. daz tut er billicher danne anders ieman." — Sachsensp. I., 33. „Nu vernemet umme en wif die kint treget na irs mannes tode, unde sik barehaft bewiset to der bigraft (Begräbniss) oder to me drittegesten wird das kind levendich geborn und hevet de frowe des getüch an vier mannen de't gehort hebbet. unde an tven wiven. de ire hulpen to irme arbeide dat kind behalt des vater erve. unde stirft it dar na, it erft up de muder ... of it kint bewist wird unde gesen also grot dat it lifhaftig mochte wesen." —

[5]) Im Sachsenspiegel III., 84. §. 3. heisst dieses Recht „Wardunge," der Erbe heisst „der des Gutes Wardende ist." — Vergl. Bamberg. Stadtrecht (14. Jahrh.) §. 296. 304. (sieh oben §. 117. Note 8). — In der neueren Schule wird bei der Lehnfolge und der Erbfolge in Stammgüter und Familienfideicommisse das Wartrecht unter der Bezeichnung „*Jus succedendi*" dem *Ordo succedendi* entgegengesetzt. — Nur eine Unterart (ein Fall) dieses Wartrechtes ist das Verfangenschaftsrecht, welches statutarisch bei gebrochener Hand den Kindern an dem älterlichen Vermögen zuerkannt wird. — (Sieh oben §. 95. Note 15). — Wart und Fall (Anfall) sind beides Wirkungen der Gewere *(saisine)* des ersten Erwerbers selbst: der Erbe, der Wart hat, hat immer auch den Fall (Anfall), aber nicht jeder, der Fall hat, hat darum auch Wart. So z. B. hat jeder *Heretier* im französischen Rechte noch heut zu Tage den Fall (Anfall) unter dem Namen *Saisine;* aber er hat nicht mehr Wart im alten Sinne; nur bei den pflichttheilsberechtigten Erben hat sich hiervon etwas erhalten. Der Erbe, der ein solches festes Erbrecht hat, heisst Ganerbe, Kaiserrecht III., 33. „Der sin wib widmen wil ... der sal suchen gut, daz nit Ganerben habe"; bei den Sachsen hiessen so alle Verwandte, die von Bruder und Schwester abstammen. Sachsensp. I., 17. (sieh §. 117. Note 22), was darauf deutet, dass man wenigstens in der älteren Zeit allen diesen Erben ein festes Erbrecht einräumte. Noch heisst in gleichem Sinne derjenige, welchem ein bäuerliches Colonat durch Erbrecht zufallen muss, der Anerbe. Die Bezeichnung Ganerben ging später auf eine Art der vertragsmässigen Nachfolger in gewissen Immobilien über (Sieh oben §. 72. Note 9), eben darum, weil man den Mitgliedern einer solchen Verbindung (der Ganerbschaft) ein unentziehbares Recht der Nachfolge beilegte.

[6]) Hiervon unten §. 121. —

[7]) Sieh oben §. 117. Note 16 und unten §. 121. —

Digitized by Google

recht der Enkel anerkannte, konnte die Wart nur den Descendenten ersten Grades zustehen [8]). Dagegen hatte der Begriff der rechten Erben und die damit verbundene besondere Rechtswirkung (das Wartrecht) schon frühzeitig durch das lombardische Lehnrecht eine grosse Ausdehnung erhalten. Während man nämlich in Deutschland noch lange Zeit im Lehnrechte als Grundsatz festhielt, dass das Lehn immer nur in gerader Linie, d. h. nur vom Vater auf den Sohn, nie aber in der Seitenlinie vererben könne [9]), so gestattete das lombardische Recht schon frühzeitig auch die Vererbung von Lehn in der Seitenlinie, wenn nur die Seitenverwandten auch von dem ersten Erwerber des Lehns abstammten, und somit als in der Investitur desselben mitbegriffen betrachtet werden konnten [10]). Da aber sonach hier die Seitenverwandten doch nur wegen ihrer Eigenschaft als Descendenten, nämlich des ersten Erwerbers, zur Lehnfolge gerufen wurden, so musste es als consequent erscheinen, sie auch mit dem vollen Rechte der Descendenten erben zu lassen, d. h. das lombardische Recht räumte diesen Seitenverwandten sowohl das Anfallsrecht, als das Wartrecht ein [11]), und da es bei der eigentlichen Descendentenklasse (d. h. bei den Descendenten des letzten Besitzers) unbedingt das Repräsentationsrecht der Enkel anerkannte, so that es dies nach einigem Schwanken der Praxis endlich und zwar ganz folgerichtig auch in der Klasse der Seitenverwandten, eben weil diese doch nur als Descendenten zur Lehnfolge kommen [12]). Dies ist es, was man das reine Linealsystem

[8]) Vergl. §. 117. Note 18. 19. —

[9]) Schwäb. Lehnr. c. 42. „... Ez enerbet nieman lehen, wan der vater uf den son.“ — In England war schon unter Heinrich I. (Ende des 10., Anfang des 11. Jahrhunderts) die Primogenitur eingeführt. Legg. Henr. I. c. 70. §. 20. „Primo patris feudum primogenitus filius habeat.“ —

[10]) Die geschichtliche Ausbildung des Erbrechtes der Collateralen im Lehn erzählt I. Feud. 1. „... in masculis descendentibus novo jure (successio) usque in infinitum extenditur.“

[11]) Es war dies unvermeidlich, so wie man die ganze Descendenz des ersten Erwerbers als in dessen Investitur mitbegriffen anerkannte. Es kann daher auch kein Lehnfolger von dem Vorgänger (im römischen Sinne) von der Lehnfolge enterbt werden, sondern er verliert nur in gesetzlich bestimmten Fällen der *Felonie* oder *quasi-Felonie* sein Lehnfolgerecht als Strafe. II. Feud. 5, 6, 24. §. 11, 26. §. 22, 37, 51. §. 1.“ —

[12]) In einigen Lehnhöfen lies man die Seitenverwandten nach römischen Grundsätzen (nach dem Gradualsysteme) zur Lehnfolge. II. Feud. 11. §. 1; II. Feud. 37. — Die neuere Theorie zeigt II. Feud. 50. „... an ad omnes vel ad quos (feudum) pertinent, quaeritur? Respondeo, ad solos et ad omnes, qui ex ista linea sunt ex quia iste fuit. Et hoc est quod dicitur ad proximiores pertinere ... sed omnibus ex hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur.“ —

Digitized by Google

bei der Collateralenfolge zu nennen pflegt [13]). Eine andere sehr singuläre Erweiterung des Begriffes der rechten Erben findet sich im Bamberger Stadtrechte aus dem XIV. Jahrhundert, indem dieses der Wittwe eines vorverstorbenen Sohnes in einem Falle dessen Anfallsrecht und Wartrecht an seinen Aeltern zuspricht [14]). Auch in der Allodial-Erbfolge wird zum Theile noch ein Vorzug der Söhne vor den Töchtern anerkannt [15]). Kinder, welche bereits ausgesteuert sind, müssen das Empfangene ihren Geschwistern bei der Erbtheilung conferiren, wenn sie an derselben Antheil haben wollen: sie haben aber das Recht, dieser Collationspflicht zu entgehen, wenn sie sich mit dem Empfangenen begnügen wollen [16]).

§. 119.

Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten.

Die Erbfolge der Ascendenten ist in den Spiegeln noch nicht erschöpfend dargestellt. Man findet nur erwähnt, dass Vater und Mutter ihre Kinder beerben, und zwar mit Vorzug vor den Geschwistern, und so, dass der Vater der Mutter vorgeht [1]). In Bezug auf die Erbfolge der Seitenverwandten nach Landrecht gilt noch im allgemeinen die Parentelenfolge, so dass diejenigen zuerst gerufen werden, welche mit dem Erblasser den nächsten höheren *Parens* gemein haben [2]), auch

[13]) Ueber die verschiedenen Systeme, vergl. meine Grundsätze des Staatsrechts. 3. Aufl. §. 91. —

[14]) Bamberger Stadtrecht §. 300. 301. — Die Voraussetzung ist, dass die gesammte Hand der Aeltern des Ehemannes schon vor dessen Tode gebrochen war, und der letztlebende Aeltertheil noch bei dem Leben des Sohnes zu einer zweiten Ehe geschritten war. — Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 214. —

[15]) Sieh oben §. 117. Note 20. 23. 24. —

[16]) Schwabenp. c. 148. (sieh §. 117. Note 23.) fährt fort: „Diu kind hant die wal, diu daz uzgestiurt sint. ob si das tunt (conferiren) oder niht. sie habent in mit rehte daz in worden ist. oder sie legent ez an den teil. — Vergl Sachsensp. I., 13. §. 1. —

[1]) Sachsensp. I., 17. §. 1. (sieh §. 117. Note 21). — Sachsensp. I., 33. und Schwabensp. c. 324. (sieh §. 118. Note 4). — Parömie: „das Erbe fällt in der Mutter Schooss (sog. Schoossfall)." — Im Schwabensp. c. 14. wird aber nur ein Vorzug des Vaters hinsichtlich des von ihm herrührenden Vermögens (Rückfallrecht) anerkannt: „Stirbet einem vater sein chint. und hat er im gut uz gegeben . . . und stirbet er ane wip und ane kint. der vater erbet des sunes gut mit rehte ez mac der bruder niht erben noch diu swester. daz ist davon. daz ez von dem vater dar ist chomen. und hat der sun ander gut gewunnen. danne daz im der vater gab . . . und ist daz er da mite niht geschaffet hat. die nehsten erben suln daz gut nehmen und suln der sele ir teil geben."

[2]) Vergl. §. 88. —

Digitized by Google

findet sich noch die Beschränkung des Erbrechtes auf sieben Parentelen [3]): doch wird bereits angeführt, dass die Schwaben ohne solche Einschränkung alle Verwandten zur Erbschaft liessen [4]). In den Parentelen ging der Nähere im Grade vor, weil man im Landrechte sogar in der Klasse der Descendenten noch kein Repräsentationsrecht hatte [5]). Eine besondere Auszeichnung hatte die Erbfolge der Geschwister ersten Grades: da nämlich diese als Kinder derselben Aeltern zum Busen gehören, so werden sie auch nicht selten in den Localrechten im Verhältnisse unter sich als rechte Erben aufgefasst, und hatten daher nicht nur das Anfallsrecht, sondern auch Wartrecht [6]): besonders so lange sie in ungetheilter Gemeinschaft sitzen [7]). Die übrigen Seitenverwandten haben nur noch ein Anfallsrecht, aber kein Wartrecht mehr, d. h. die Erbschaft fällt wohl ohne Antretung ihnen zu, wenn der Erblasser nicht darüber verfügt hat [8]), aber sie

[3]) Sachsensp. I., 3. §. 3. „De sibbe lend (endet) in dem seveden erve to nemene.“ — Schwabensp. c. 3. „Ez erbet ein jegelih man sinen mag, unz an die sibenden sippe zál.“ —

[4]) Sachsensp. 19. §. 1. „Die Suavee nimt wol herwede unde erve boven der seveden sibbe, also verne he immer gereken kan, dat em de man von sverthalven to geboren si“ etc. — Diese Stelle ist in den Schwabenspiegel nicht übergegangen, obschon er den Sachsensp. art. 19. §. 2 aufgenommen hat: vielmehr führt der Schwabenspiegel c. 3. (sieh Note 3.) selbst die Beschränkung der Erbschaft auf sieben Grade als fränkisches Recht an Es scheint daher, dass man das unbeschränkte Erbrecht als eine partikuläre Rechtsgewohnheit der Nordschwaben zu betrachten hat. (Vergl. oben Quellengeschichte §. 31. Note 26). —

[5]) Vergl. §. 117. Note 25. — Das Lineal-Gradualsystem erscheint daher nicht als ein eigenthümliches System der Succession in der Collateralenklasse, sondern es ist dasselbe Prinzip, welches damals auch in der Descendentenklasse galt.

[6]) In den Spiegeln ist das Wartrecht der Brüder fast schon völlig verwischt, und demnach ihre rechtliche Stellung keine andere, als die der übrigen Seitenverwandten. So z. B. erkennt der Schwabensp. unbedingt an, dass der Erblasser, welcher keine Descendenten hat, frei über seine Hinterlassenschaft verfügen könne. Schwabensp. c. 14. „. . . und hat der sun ander gut gewunnen danne daz im der vater gab. er git daz gut mit gesundem libe. und an dem totbette. swem er will.“ Wo man aber den Brüdern oder überhaupt den Magen auch das Wartrecht einräumte, was besonders häufig hinsichtlich des von den Voraltern herrührenden eigentlichen Erbegutes der Fall war, da bildete sich eben hieraus das Stammgutssystem, und dies hat schon Sachsensp. III., 84. §. 3. im Auge: „Dodet en man sinen vater oder sinen bruder oder sinen mag des egenes oder lenes he wardende is, al sine wardunge hevet he verloren.“ —

[7]) Dann gehen sie nach manchen Statuten sogar den Aeltern vor. Freiburger Stadtr. 1120. c. 29. „Si burgensum vel uxorem ejus relictis pueris mori contigerit, postmodum uno puero mortuo alter in hereditate sibi succedet, nisi prius inter eos bona fuerint divisa: tunc pater aut mater hereditatem habebit.“

[8]) Schwabensp. c. 14. (sieh oben Note 1). — Schwabensp. c. 165. „Und

Digitized by Google

haben kein solches festes Erbrecht, welches ihnen nicht durch Verfügungen des Erblassers entzogen werden dürfte, ausser insoferne es sich etwa um eigentliches Erbegut *(hereditas avita)* handeln würde, und sich in Bezug auf diese local im Stammgutsrecht gebildet oder erhalten hat [9]). Da, wo man den Geschwistern unter der Voraussetzung, dass sie in ungetheilter Gewere blieben, ein Wartrecht gab, wurde dieses, nicht aber nothwendig das Anfallsrecht, d. h. nicht das einfache Erbrecht, im Falle der Erblasser nicht letztwillig verfügt, durch Theilung aufgehoben [10]). Dass auch letzteres, und somit alles Successionsrecht (nach deutschrechtlicher Vorstellung) in Folge der Theilung hinwegfällt, lässt sich nur für die deutsche Lehnfolge behaupten, so lange in ihr überhaupt eine Succession der Collateralen nicht anerkannt [11]), und daher die Vermeidung der Theilung nothwendig war, damit alle Lehnfolge stets als reine Descendentenfolge und als ein blosses Freiwerden einer durch die Concurrenz eines gleichberechtigten Mitbesitzers beschränkten Gewere betrachtet werden konnte: doch strebte man selbst hier durch besondere Verträge und Investituren diesen Nachtheil der Theilungen zu beseitigen [12]). Bei der Erbfolge der Geschwister musste die halbe Geburt hinsichtlich der Erbfolge in das von dem Erblasser neu erworbene Vermögen um einen Grad gegen die vollbürtigen Geschwister

stirbet ein man der ane wip und ane kint ist. und hat er varnde gut. und hat damit nüt geschaffet. daz erben die nehsten erben." — Ibid. 167. „Stirbet ein man ane gescheffede. unde lat er erbe gut. daz erbent die nehsten erben. vnde lat er varnde gut. daz sol man auch teiln als diez buch seit. — Vergl. Ibid. c. 166. — Das Bamberger Stadtrecht (14. Jahrh.) fordert bei der Erbfolge aller Seitenverwandten (Freunde) schon eine Antretung. Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 219. —

[9]) Sieh Note 6. —

[10]) Rechtsbuch Ludwig's des Bayern Tit. XI. c. 114. „Swo geschwister geit, die mit getailter hant siczent, iglichs seiner habe besunder, da mag ir iglichs sein hab wol geben und machen oder an dem todpett (sich oben §. 94. Note 22) schaffen wenn ez wil freunten oder lantleuten, und da süllen ez seiner geschwistergeit noch ander sein freunt nichtz an iren noch engen." —

[11]) Vergl. oben §. 118. Note 9. — Die Parömie: „Theilung bricht Folge" hat daher einen anderen Sinn bei dem Allod, als bei dem Lehen: bei dem ersteren drückt sie nur aus, dass das feste Erbrecht — bei letzterem aber, dass alles Erbrecht aufgehoben ist.

[12]) Man unterschied daher Todtheilungen, wodurch alles Successionsrecht aufgehoben wurde, und Muththeilungen, d. h. Theilungen, wobei in Folge der Zustimmung des Lehnsherrn das Successionsrecht beibehalten wurde. — Dieses Bestreben, das gegenseitige Successionsrecht ungeachtet einer Theilung oder Ueberlassung des Besitzes und Genusses an einen Einzelnen aufrecht zu erhalten, verdankt auch zum Theile die Sammtbelehnung *(investitura simultanea)* ihre Entstehung.

Digitized by Google

zurück stehen [13]). In dem Schwabenspiegel findet sich auch ein Rückfallsrecht bei der Erbfolge der Seitenverwandten anerkannt, d. h. es galt als Grundsatz, dass die väterliche Linie dasjenige, was von der Vater-Seite, die mütterliche Linie aber das erbt, was von der Mutter-Seite auf den Erblasser gekommen war [14]).

§. 120.

Erbfolge in besondere Gegenstände. Heergeräthe. Gerade. Musstheil. Ausserordentliche Erbfolge des Fiskus. Erbrecht der Ehegatten.

Es gab in der Verlassenschaft einige Gegenstände, hinsichtlich deren eine besondere Erbfolge stattfand. Dahin gehören I. das Heergeräthe (Hergewede). Es bestehet aus Gegenständen, welche ein zu Felde ziehender ritterlicher Mann nothwendig hat [1]). Es findet sich daher auch nur bei Rittermässigen [2]). Es erhält dasselbe der nächste Schwert-Mag [3]), unter gleich Nahen der Aelteste [4]). Wo ein gesetzlicher Vormund für Minderjährige eintritt, erhält dieser das Heergeräthe, muss es aber dem Mündel bei erlangter Volljährigkeit wieder herausgeben [5]). II. Die Gerade, d. h. die zum weiblichen Schmucke dienen-

[13]) Sachsensp. I., 3. §. 3. (Sieh oben §. 88. Note 5 u. 10). — Ebendaselbst II., 20. §. 1. Halbgeschwister erben daher erst mit den Kindern vollbürtiger Geschwister in gleichem Grade. — Ebenso Schwabensp. c. 3. —

[14]) Schwabensp. c. 148. a. E. „Das sprechent die Meister. vnd ist dass Gut von Vater Magen dar komen, so erbent iz die nachsten die dar zu gehornt. Ist ez von der muter magen dar komen. so ist ez daz selbe wort.“ — Die Berufung auf die Meister (Glossatoren) beruhet auf einem Missverständnisse der L. 13. §. 1. (Cod. de legitim. hered.). — Schwabensp. c. 275. „... Ist aber daz gut von muter magen her komen daz erben och die muter mage.“ — Vergl. Ibid. c. 161. a. E. —

[1]) Sachsensp. I., 22. §. 4. „So sal de vrowe to herwede irs mannes sverd geven, unde dat beste ors oder perd gesadelet unde dat beste harnasch ... enen herpole, dat is ein bedde unde ein küsen unde ein lilaken, en dischlaken, tvei bekene unde ene dvelen ... Sves dat wif nicht hevet dirre dinge des ne darf se nicht geven.“ —

[2]) Sachsensp. I., 27. §. 2. „... Swelk man von ridderes art nicht n'is ..., de let hinder ime ... nein herwede.“ —

[3]) Sachsensp. I., 27. §. 2. „Jewelk man von ridderes art erft ok tveier wegene: dat erve an den nesten evenbürdigen mach, sve de is, unde it herwede an den nesten svert mach.“ — Ibid. III., 15. §. 4. „Swe so herwede vorderet die sal al ut von sverd halven dar geboren sin.“ —

[4]) Sachsensp. I., 22. §. 5. „Svar tvene man oder dre to eneme herwede geboren sin, de elteste nimmt dat svert to voren, dat andere delet se gelike unters ik.“ —

[5]) Sachsensp. I., 23. §. 1. „Svar de sone binnen irn jarn sin, ir eldester evenburdige svert mach nimt dat herwede al ene, unde is der kindere vormunde dar

Digitized by Google

den Gegenstände und Kleider, nebst vielerlei anderen durch Herkommen diesen gleichgestellten, zur Hauseinrichtung dienenden Geräthschaften [6]), werden als eine Vermögensmasse betrachtet, welche der Wittwe aus dem Vermögen des verstorbenen Mannes gebührt [7]), und welche sie sodann weiter nur an ihre nächste weibliche Verwandte (Nichtel, Niftel) vererbt [8]), so wie auch diese die Gerade zu erben berechtiget sind, wenn die Frau vor dem Ehemanne gestorben ist [9]). Die Gerade gebührt auch der Frau, wenn ohne ihre Schuld die Ehe durch Scheidung

an. wante se to iren laren komet, so sal he't in weder geven, dar to al ir gut." — Schwabensp. c. 26. —

[6]) Sachsensp. I., 24. §. 3. „So nimet se (die Wittwe) allet dat to der rade hort, dat sint alle scap (Schafe) unde gense unde kasten mit upgehavenen leden, al garn, ledde, pole, küssene, lilakene, dischlakene, dvelen, badelakene, bekene, lüchtere, lin unde alle wiflike kledere, vingerne, armgolt, tzapel (Schachteln), saltere (psalter) unde alle bücke, die to godes deneste horet, die vrowen pfleget to lesene, sedelen (Sessel), lade, teppede, umehange, rückelakene unde al gebende . . . noch is mangerhande klenode dat in gehort, al ne nene ik is nicht sunderliken, als borste, schere, spegele. Al laken ungesneden to vrowen kleidere, unde golt unde silver ungewercht, dat ne hort den vrowen nicht. Svat so boven dit benomde ding is, dat hort al to'me erve." —

[7]) Sachsensp. I., 24. §. 3 (sieh Note 6). — Ibid. III. 76. §. 1. — Bleibt eine Wittwe nach des Mannes Tode bei ihrem verheiratheten Sohne in dessen Gute, stirbt dann der Sohn, so streitet die Vermuthung dafür, dass die als Gerade sich charakterisirenden Gegenstände, die sich im Hause des Sohnes finden, und also die Gerade seiner Wittwe, nicht seiner Mutter bilden: wohnte aber der verheirathete Sohn bei seiner Mutter auf deren Gute, so greift die umgekehrte Vermuthung Platz. Sachsensp. I., 20. §. 4. 5. —

[8]) Sachsensp. I., 27. „Jewelk wif erft tvier wegene: ir rade an ir neste nichtelen, de ir von wifhalven is besvas (geboren; vergl. Schwabensp. c. 155. I.), unde dat erve an den nesten, it si wif oder man." — Ibid. III., 15. §. 4. „Sve so rade vorderet, die sal ut von wif halven dar to geboren sin." — Kein Mann kann eine Gerade hinterlassen, selbst nicht der Geistliche. Sachsensp. I., 5. §. 3. „Von des papen gude na sime tode ne nimt man nene rade, wend'it is allet erve svat under im bestirft." —

[9]) Sachsensp. I., 31. §. 1. „. . . Stirft aber dat wif bi des mannes live, se ne erft nene varende have, wenne rade, unde egen, of se dat hevet, in den nesten." — Vergl. Sachsensp. I., 20. §. 7. „Süs behalt ok ir nichtele ir rade na irme dode, of se er irme manne stirft, bilker den des mannes muder." — In diesem Falle pflegt man in der neueren Zeit die Gerade Niftelgerade zu nennen, und der Wittwengerade entgegen zu setzen: es ist aber doch der Gegenstand stets derselbe. Sachsensp. III., 38. §. 5. „Stirft des mannes wif, svelk ire nichtele ir rade nimt die sal von der rade dem manne berichten sin bedde, als it stund, do sin wif levede, sinen disch mit enem dischlakene, sinen bank mit enem pole, sinen stul mit enem küssene." —

Digitized by Google

aufgelöst wird [10]). Die nächste weibliche, zur Erbfolge in die Gerade berechtigte Verwandte ist die Tochter: doch schliesset die unausgestattete, d. h. noch ledig im Hause sich befindende Tochter ihre bereits ausgestatteten, d. h. verheiratheten Schwestern aus, so dass also die Ausstattung hier als eine Abfindung von ihrem Anspruche an die Gerade betrachtet wird [11]). Dagegen theilet der Sohn, der Geistlicher geworden ist, mit den Schwestern die Gerade, so wie er auch das Erbe mit den Brüdern theilt, es wäre denn, dass er bereits eine anständige Pfründe erlangt hätte [12]). III. Die sämmtlichen Speisevorräthe, welche sich auf dem Hofe zur Zeit des Todes des Mannes vorfinden (sog. Hofspeise) werden zwischen der Wittwe und dem Gutserben getheilt. Der Antheil, welcher der Wittwe verbleibt, heisst Musstheil [13]). IV. In Ermangelung von Erben fallen die Güter an den Herrn, von dem sie herrühren, ausserdem an den Richter oder Landesherrn [14]). V. Hinsichtlich der Erbrechte der Ehegatten als solcher an einander erhellet aus den Spiegeln nicht mehr, als dass alles bewegliche Vermögen der Frau, was nicht Gerade ist, bei dem Tode derselben dem Manne verbleibt [15]), und dass man nach dem Schwabenspiegel die Frau schon für befugt hielt, bei dem Tode des Mannes neben den Kindern auch einen Theil (einen Kindstheil?) aus der Erbschaft, insbesondere von der fahrenden Habe zu verlangen [16]).

[10]) Sachsensp. III., 74. —

[11]) Sachsensp. I., 3. §. 2. „De dochter de in me hause is umbestadet, de ne delet san nicht irer muder rade mit der dochter de utgeradet is. Svat se aver erve an irstirft, dat mut se mit der süster delen.“ —

[12]) Sachsensp. I., §. 3. „De pape nimt gelike dele der süster in der muder rade, unde gelike dele den bruderen an egen unde an erve ... De ungeradede süster ne delt nicht irer muder rade mit den papen de kerken oder provende (Präbende) hevet.“ —

[13]) Sachsensp. I., 22. §. 3. „Dar na mut de frowe jegen den erven musdelen alle hovede spise, die na dem drittegesten overblift in jewelkeme hove ires mannes, oder svar he se hadde binnen sinen geweren.“ — Ibid. 24. §. 2. „Meste svin aver horet to der musdele, unde alle gehovet spise in jewelkeme hove irs mannes.“ — Vergl. ibid. III., 38. —

[14]) Sachsensp. I., 22. §. 4; I., 28. — Schwabensp. c. 30. 31, 155 b., 155. I., 166. —

[15]) Sachsensp. I., 31. §. 1. (sieh Note 9). —

[16]) Schwabensp. c. 162. „ ... und ververt er ane gescheffede, dü muter unde die frunde telin daz gut alse hie vor gesprochen ist.“ — Vorher ist aber (ibid. c. 162 und 161) nur gesagt, dass der Mann auf dem Todbette unter Weib und Kinder gleich theilen müsse. — Auch wird es Ibid. c. 166 als Bedingung des Erbrechtes des Herrn aufgeführt, dass der Mann „weder kint noch wip“ hat. —

Digitized by Google

§. 121.

Letztwillige Verfügungen. Enterbung. Testamente. Vergabungen. Erbverträge.

Im allgemeinen bildet in den Spiegeln noch die ältere Ansicht, welche des Erbrecht der Blutsverwandten begünstigte und darum der Zulässigkeit von letztwilligen Verfügungen enge Schranken setzte, die Grundlage des Rechtssystemes. Doch aber bricht schon in dem Schwabenspiegel das Streben nach freierer Verfügungsbefugniss in vieler Beziehung siegend hindurch, doch erkennt man deutlich aus der Unsicherheit und dem Schwanken seiner Bestimmungen, dass eben die Periode des Ueberganges zu dem Systeme der freieren Verfügung erst angebrochen war. I. Eine eigentliche Enterbung ist dem Sachsenspiegel noch fremd: dagegen wird nach ihm derjenige, welcher seinem Erblasser das Gut schon bei Lebzeiten mit Gewalt entreisset, oder seinen Erblasser ermordet, von der Erbfolge als unwürdig durch das Recht selbst ausgeschlossen [1]). Derselbe Grundsatz gilt auch hinsichtlich der Lehnfolge [2]). Der Schwabenspiegel hat dagegen schon die römische Enterbungslehre aufgenommen, und copirt namentlich die Novelle 115 [3]). Uebrigens werden nach dem Sachsenspiegel auch körperlich Unfähige (Missgeburten, Krüppel, Zwerge) und Aussätzige von der Erbfolge in Lehn und Erbe ausgeschlossen [4]): von der Lehnfolge schliessen sogar schon geringere körperliche Mängel aus, wenn sie nur zur Leistung der Lehn-

[1]) Sachsensp. III., 84. §. 1. „Svie deme anderen gut geweldichliken nimt bit an jenes dot, alle recht hevet he an deme gude verlorn, dat ime an deme gute irsterven mochte na jenes dode." §. 3. „Dodet ok en man sinen vater oder sinen bruder oder sinen mach oder jemanne, des egenes oder lenes he wardende is, al sine wardunge hevet he verloren, he ne du't in nothwerunge sins lives, unde die not uppe den doden beredet werde, oder he ne du't unwetene, so dat it geschi ane sinen dank." Vergl. Sachsensp. I., 5. §. 2. „Wif mach mit unkuschheit irs lives ire wifliken ere krenken; ire recht verlüset se darmede nicht, noch ir erve." — Auch der *Code Napoléon* kennt keine Enterbung, sondern nur gesetzliche Unwürdigkeitsgründe, die von der Erbfolge ausschliessen. —

[2]) Vergl. oben §. 118. Note 11. — Sachsensp. III., 84. § 2. „Dodet en man sinen herren, he hevet verworcht sinen lif und sin erve und dat gut dat man von ime hadde. Dit selve verweret die herre, of he sinen man dodet unde die overherre ne mach sine kindere mit deme gude an den herren nicht weder wisen." —

[3]) Schwabensp. c. 15; c. 162. —

[4]) Sachsensp. I., 4 „Uppe altvile (Zwitter oder Missgeburten?) unde uppe dverge ne erstirft weder len noch erve, noch uppe kropelkind . . . De meselseke man ne untveit weder len noch erve. Hevet he't aver untwangen er der sücke, he behalt it, unde erft it als ein ander man." —

Digitized by Google

dienste unfähig machen [5]). II. Testamente im römischen Sinne und mit Beobachtung der römischen Förmlichkeiten waren in dieser Zeit in Deutschland (abgesehen von den Geistlichen) [5a]) noch nicht in Gebrauch, oder doch nur sehr selten. Auch in den Stadtrechten des XIV. Jahrhunderts findet man keine Erwähnung derselben, und nach dem Zeugnisse der Praktiker aus dem Ende des XV. und Anfange des XVI. Jahrhunderts hielt man damals die Beobachtung der römischen Vorschriften noch nicht für wesentlich [5]). Dagegen wurde wohl häufiger die Form des sog. canonischen Testamentes (vor dem Pfarrer und zwei Zeugen) gebraucht, welches keine Erbeseinsetzung im römischen Sinne voraussetzte, sondern nur die Feststellung des Beweises der Willenserklärung des Erblassers beabsichtigte, und daher der deutschen Ansicht von den letztwilligen Verfügungen näher stand, so wie dadurch zugleich das Interesse der Kirche an der Aufrechterhaltung der zu ihren Gunsten gemachten Verfügungen gewahrt wurde [6]). III. Die Verfügungen von Todeswegen, welche in Deutschland in dieser Zeit üblich waren, heissen im allgemeinen Geschäfte oder Gaben (Vergabungen) [7]). Gegenstand derselben waren, wenn Erben im engeren Sinne, d. h. die Wartrecht auf das Eigen hatten, vorhanden waren, nur die beweglichen Sachen (fahrende Habe), hinsichtlich deren nicht gesetzlich (herkömmlich), wie bei dem Heergeräthe und der Gerade, eine besondere Suc-

[5]) Sachsensp. I., 4. „... Wirt ok ein kint geboren stum oder handelos oder votelos oder blint, dat is wol erve to lantrechte unde nicht lenerve." — I. Feud. 6. §. 2. „Mutus feudum retinere (d. h. erhalten, st. erben) non potest." — Dagegen II. Feud. 36. „Mutus, surdus coecus, claudus vel aliter imperfectus, etiam si sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit." —

[5a]) Sieh unten Note 29. —

[5]) Zasius, resp. sing. L. 2. c. 7. „In ordinationibus successoriis, quibus tota Germania est referta, hoc videre licet: hae enim nec sunt testamentum nec codicilli, nec donatio propter nuptias, nec plane pactum, sed est voluntas in genere." — Vergl. Fried. Riederer, Spiegel der wahren Rhetorik aus M. T. Cicerone und anderen getuscht. Freiburg 1493. p. 155. —

[6]) Cap. 11. X. de testam. Alexander III. a. 1170. (3, 26.) „Relatum est, quod cum ad vestrum examen super relictis Ecclesiae causa deducitur, vos nisi septem vel quinque idonei testes intervenerint, inde postponitis judicare ... Mandamus, quatenus cum aliqua causa talis ad vestrum fuerit examen deducta, eam non secundum leges, sed secundum decretorum statuta tractetis, tribus aut duobus legitimis testibus requisitis: Quoniam scriptum est: in ore duorum vel trium testium stat omne verbum." —

[7]) Z. B. Schwabensp. c. 166. „... ververt er ane gescheffede." — Ibid. c. 22. „Wie ein man sinen frunden gut schaffen sol die wil er lept." — Ibid. c. 22. „... der man dem die gabe gegeben ist" etc. ... die gabe ist stete" etc. — Bamberg. StadtR. (14. Jahrh.) §. 361. „von Schikung ... sein varende hab schicken." —

Digitized by Google

cessionsart stattfand [8]). Waren aber keine solche Erben, die Wartrecht hatten, vorhanden, so konnte der Erblasser sowohl Vergabungen einzelner beweglicher wie unbeweglicher Sachen, als auch seines ganzen Vermögens machen [9]). Von grossem Einflusse auf die Rechtsbeständigkeit der Vergabung war es, ob dieselbe bei gesundem Leibe oder auf dem Todbette geschah. Es scheint, dass man anfänglich nur unter ersterer Voraussetzung Vergabungen anerkennen wollte, daher der Verfügende, um sicher zu gehen und Zweifeln über seine Gesundheit oder Rüstigkeit vorzubeugen, eine Probe seiner körperlichen Tüchtigkeit ablegen musste [10]): auch finden sich überhaupt die Verfügungen bei gesundem Leibe begünstiget [11]), doch wurden stets Verfügungen zum Heile der Seele auch auf dem Todbette erlaubt [12]) (sog. Seelgeräthe), und

[8]) Sachsensp. I., 52. §. 2. (Sieh unten Note 10). — Als Gegenstand der Vergabung wird die varende habe genannt in Schwabensp. c. 161. 162. 163. 164. 165. 166. — Aus dem Schwabensp. c. 168. aber sieht man, dass lokale Gewohnheiten den Begriff der fahrenden Habe einzuschränken suchten, um die Verfügung über gewisse Gegenstände als unstatthaft erscheinen zu lassen. (c. 168) „... verwirket gut von silber (d. h. Silbergeräthe). daz hant die lute ze einer gewonheit genomen. daz sol erbe gut sin." — Die Vergabung (die nicht Erbvertrag ist) konnte nie einen Erben machen: Ausdrücklich sagt der Schwabensp. c. 198. „Swaz ieman erbes zu sieget. ane von sippe. daz heizzet nüt erbegut." —

[9]) Vergl. Schwabensp. c. 22. „... hat er aber erben, die versprechen daz gut ob si wellen." — Doch wird dieser Widerspruch nicht beachtet, wo der Vergabende ehehafte Noth darthut (ibid.) „daz ist hunger und vrost und vancnusse ane sine schulde." —

[10]) Sachsensp. 1., 52. §. 2. „Alle varende have gift de man ane erven gelof in allen steden, unde let unde liet gut, al de wile he sik so vermach, dat he begort mit eme sverde unde mit eme schilde up en ors komen mach, von enem stene oder stocke ener dum elne ho, sunder mannes helpe, deste man ime dat ors unde den stegerip halde. Svenne he dieses nicht dun ne mach, so ne mach he geven noch laten noch lien, dar he't jeneme mede geverne, de is na sineme dode wardende is." — Die Glosse hierzu sagt „En bur mag it vorgeven, als he enen ummegang plugen mach enis morghen lank: en vrowe wen si tur kerken gan mach, als si darvan is tvintich rude." — Vergl. Schwabensp. c. 52. „... die wile er mit disen dingen (Schwert, Schild und Schaft, d. h. Spiess) ein mile mag geriten, die wile mag er haten und lazen. als ob er vierzeg (al. vierzehn) iar alt si." —

[11]) Schwabensp. c. 162. „... Wir sprechen also: an dem tot bette muz er gelich teilen. ez si den alse verre. ob der kinde eines elter ist. danne daz ander. dem (al. dem jungsten) mag er me geben. und ie der sele ir teil ... vnd wil ein man sin varnde gut teiln. under wip vnd vnder kint. di wile er sich wol vermag. so git er mit rehte einem me danne dem andren. also. er mag einem zwirunt so vil gen so dem andren. vnd daruber nüt me." — Schwabensp. c. 163. „Ist daz ein man ellü sinü kint uz hat gesturet. vnd hat er dannoch varende gut. die wile er sich vermag. daz varende gut git er swem er wil. kumet aber er an daz tot bette. er mag damit nüt getun wan alse hie vor gesprochen ist." —

[12]) Ueberall, wo der Schwabenspiegel von der gleichen Vertheilung der fah-

Digitized by Google

diese wurden durch den Einfluss der Kirche bald so sehr begünstigt, dass man da, wo sie unterblieben waren, die Erben für verpflichtet hielt, gleichsam die von dem Erblasser versäumte Verfügung nachzuholen und einen Theil der Hinterlassenschaft — („der Seele ihr Theil") — zu frommen Zwecken zu verwenden [13]). Allmählig gestattete man aber auch Verfügungen auf dem Todbette zu Gunsten anderer Personen als der Kirchen [14]). Die Verfügungen waren regelmässig widerruflich, und gaben dem damit Bedachten kein festes Recht, ausser wenn sie bei gesundem Leibe vor Gericht (partikularrechtlich vor zwei Schöffen) gemacht und sogleich mit der Uebergabe verbunden worden waren [15]). Aus dieser Sitte, vor den Schöffen Vergabungen zu machen, hat sich später das sog. gerichtliche Testament entwickelt. IV. Unterschieden von den Vergabungen als einseitigen, d. h. durch die Willenserklärung des Verfügenden allein vollendeten Verfügungen sind die Erbverträge, obgleich sie im allgemeinen auch zu den Geschäften gehören [16]). Ihr Zweck ist noch wie früher, eine Person, welche kein geborner Erbe des Erblassers ist, in die Stellung eines solchen zu bringen, d. h. derselben ein festes Erbrecht (Wartrecht, Gewere) an der Hinterlassenschaft oder doch an einem bestimmten Gute einzuräumen [17]). Von Universalsuccession im römischen Sinne war in

renden Habe unter Frau und Kinder spricht, erwähnt er auch die Befugniss des Erblassers, „der Seele ihr Theil" zu hinterlassen: Schwabensp. c. 161. 162. (sieh Note 11). — Vergl. auch Schwabensp. c. 5 u. 14. —

[13]) Schwabensp. c. 166. „... unde ververt er ane gescheffede. sin varende gut ist dez herren. vnd sol der sele daz vierde teil geben ... wem der sele teil werden sule. dez der mensche nüt selbe schaffet. dem pharrer daz eine teil. daz ander teil sol man under arme leute teiln. daz dritte armen bilgerin uber mer ze furenne." —

[14]) Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 216. —

[15]) Vergl. Bamb. Stadtrecht §. 364. — Schwabensp. c. 22. (der aber hier auch den Erbvertrag unter den Begriff von Vergabung oder Geschäft hereinzieht): „Ist daz ein man sinem friunde gut schaffen wil nach sinem tode. wil er im daz sicher machen. er sol im srift darüber geben mit endehaften insigeln. oder er sol vor sinen rihter varn. oder fur sinen herren. vnd sol sine geziuge ziehen ... vnd wil er imz gar stete machen. so setze er im einen zins dar uz. damit hat er die gewer. vnd mac daz gut mit rehte nit verliesen ... Diu gabe heizet stete diu vor dem rihter geschiht ... Diu heizet och stete. diu mit der srift geschit. Diu ist aller stetest, diu mit der wer geschiht." —

[16]) Dahin zählet sie auch der Schwabensp. c. 22. (sieh Note 15). —

[17]) Darum, weil der Vertragserbe Gewer hat, nimmt auch der Schwabensp. c. 22. diese Art Gut zu schaffen, die „steteste," d. h. unumstösslichste. (Sieh Note 15). —

Digitized by Google

dieser Periode noch nicht die Rede, da dieser Begriff sogar noch bei der Intestaterbschaft keinen Eingang gefunden hatte, wohl aber erscheint die Immobiliarsuccession als regelmässiger Gegenstand des Erbvertrags[18]). Der Erbvertrag forderte stets gerichtliche Errichtung [19]), oder doch die Aussetzung *(Constitutio)* eines *Census* an den Vertragserben, wodurch dieser gleichsam wie ein Lehnsherr durch Auftragung des Gutes ein dingliches (und somit festes) Recht (eine Gewere) an der Hinterlassenschaft erlangte [20]). Nur die Uebergabe des Gutes an den geborenen Erben unter Lebenden erforderte keine gerichtliche Solennität [21]). Allmälig kamen die Erbverträge auch unter fürstlichen Familien zur Begründung eines gegenseitigen Successionsrechtes (sog. Erbverbrüderungen)[22]), so wie auch als Verbindungen unter ritterlichen Familien in Bezug auf die Erbfolge in gemeinschaftlich besessene Burgen oder auf gemeinsame Kosten erworbene Gebäude (sog. adeliche Ganerbschaften) [23]) in Gebrauch: nicht minder auch im Lehnrechte, als Zusicherungen, Anwartschaft auf die Lehnfolge von Seite des Lehnsherrn für den Fall der Eröffnung des Lehens, bald mit, bald ohne sofortige Verleihung der Investitur [24]). Auch finden sich jetzt Erbverzichte, d. h.

[18]) Vergl. Schwabensp. c. 22. (sieh Note 15); daher wird auch daselbst auf das Widerspruchsrecht der Erben Rücksicht genommen (sieh oben Note 9). —

[19]) Sachsensp. II., 30. „Swe so ime erve to seget nicht von sibbe halven, denne von gelovedes halven, dat hebbe man vor unrecht: man ne moge getügen, dat gelovede vor gerichte gestedeget si." —

[20]) Schwabensp. c. 22. (sieh Note 15). —

[21]) Schwabensp. c. 39. „Ane des richters urlop git ein man sin eigen wol sinem erben." — Ebenso Sachsensp. I., 34. §. 1. —

[22]) Als die älteste betrachtet man die Erbverbrüderung zwischen Herzog Ulrich von Kärnthen und K. Ottokar v. Böhmen a. 1260. — Pätz, coment. de success. univ. per pacta, Götting. 1801, p. 43. —

[23]) Sieh oben §. 72. Note 9; §. 118. Note 5. — Grimm, R.A. p. 481. — Eichhorn, R.G. II. §. 374. —

[24]) Hieher gehören die Eventualbelehnungen und Simultanbelehnungen. In den Spiegeln bezeichnet der Ausdruck „Wart" (Anwartschaft) oder Gedinge am Lehn leihen, stets das, dass der Lehnherr ein festes Lehnfolgerecht durch Ertheilung einer solchen (eventuell auf den Eröffnungsfall wirkenden) Investitur (eine eventuelle Gewer am Lehn) ertheilt habe: die neuere Schule versteht aber (ganz sprachwidrig, aber jetzt allgemein angenommen) unter blosser Anwartschaft ein einfaches Versprechen des Lehnherrn, welches dem sog. Anwärter nur ein persönliches Recht gegen den versprechenden Lehnsherrn aber (wegen Mangel der Investitur) kein dingliches Recht am Lehn gibt. — Anfänglich hielt man solche eventuelle Belehnungen durchaus für unstatthaft, so lange nämlich, als man die Gewer mehr als einen Besitz *(possessio)* auffasste: später als man die Gewer mehr als ein

Digitized by Google

vertragsmässige Entsagungen auf das angeborne Erbrecht, regelmässig in Folge vorgängiger besonderer Abfindung [25]), zum Theile auch nur als förmliche Anerkenntnisse eines an sich nicht zustehenden Erbrechtes, zur Beseitigung möglicher Zweifel [26]). V. Eine besondere Form der Verfügungen über das Vermögen, wovon sich schon in der vorigen Periode eine Spur nachweisen liess [27]), war die Ernennung einer sog. treuen Hand *(Manus fidelis)*. Dieses Institut scheint lange Zeit die Stelle der eigentlichen geheimen Testamente vertreten zu haben. Der

dingliches Besitzrecht *(dominium utile)* behandelte, erlaubte man dieselben nach Analogie der bedingten Schenkungen, jedoch nur bei weltlichen Lehn. I. Feud. 9. II. Feud. 26. §. 2; II. Feud. 35. Vergl. Meine Grundsätze des Staatsrechts, 3. Aufl. §. 73. Note 13, und hier oben §. 53. Note 16. — Die Spiegel weichen in der Beantwortung der Frage von einander ab, ob zu einer solchen eventuellen Belehnung die Einwilligung des gegenwärtigen Vasallen gehöre: Sächs. Lehnr. art. 10. §. 1. „Ittelike lüde seget, dat man neu gedinge lien ne mute ane jenes bede, die it gut in geweren hevet: des n'is nicht, wende die man sal tügen sine lenunge of he's bedarf, unde niemannes lede." — Schwabensp. Lehnr. c. 19. „Etliche lute sagent daz der herre ein gedinge leihen müge ane sines mannes willen. der daz gut von im hat. und in siner gewer hat. daz ist niht reht. ez mag dehein herre dehein gedinge lihen an deheinem gut. daz sin man von im hat. ane sinen willen vnde ane sine bete." — Die Praxis hat die Theorie des Sachsenspiegels auf die eigentliche Eventualbelehnung, die des Schwabenspiegels auf die Sammt- (Simultan-) Belehnung bezogen, indem man als Grundlage der erstereu nur einen Erbvertrag mit dem Herrn, als Grundlage der letzteren aber sowohl einen Erbvertrag mit dem Herrn als mit dem besitzenden Vasallen selbst annahm, und daher auch in der Sammtbelehnung eine Aufnahme in die Gewere des Hauptvasallen selbst erblickte.

[25]) Sachsensp. I., 13. §. 2. „Hadden aber se (Söhne oder Töchter) ir ervedelunge (wegen erhaltener Abfindung, §. 1. *ibid.)* verloft, der solen se umberen, se ne untsegen't (läugnen) uppeu hilgen. Verlofden se't aver vor gerichte, so mut men's se bat vertügen, den se's unscüldich muten werden." — Schwabensp. c. 162. a. E. „unde sint da kint dü uz gesturet sint. mit gedinge. das si sich verzigen hant ir vater gutes. ez si varende gut. so hant si nüt rehtes dar. wan daz er in gerne git." — Vergl. Schwabensp. c. 147. b — Auch das canonische Recht kennt die Erbverzichte gegen Abfindung, hält sie aber nur dann aufrecht, wenn sie eidlich bestärkt sind. Cap. 2. in VIto. de Pactis. (1, 18) „Quamvis pactum patri factum a filia, dum nuptui tradebatur, ut dote contenta nullum ad bona paterna regressum haberet, improbet lex civilis (d. h. das römische Recht); si tamen iuramento non vi nec dolo praestito, firmatum fuerit ab eadem, omnino servari debebit." — Mehr als diese Erklärung findet sich im canonischen Rechte über die Erbverträge nicht. —

[26]) Dies wurde besonders in den reichsständischen und anderen adelichen Familien hinsichtlich der Töchter üblich, um den Vorzug des Manusstammes gegen das Eindringen des römischen Rechtes sicher zu stellen. Sehr früh finden sich solche Erbverzichte der Töchter in dem markgräflichen (jetzt grossherzoglichen) Hause Baden. Moser, Bad. Staatsrecht, p. 26. 28. 31. 37. 66. 67. —

[27]) Sieh oben §. 115. Note 13.

Digitized by Google

Erblasser nahm, wenn er in dieser Weise verfügen wollte, einen zuverlässigen Mann, dem er sein Vertrauen schenkte (den Treuhänder), in die Gewere seines Vermögens auf, d. h. er übergab ihm dasselbe oder die Vermögensstücke, über welche er verfügen wollte, mit dem geheimen Auftrage, nach seinem Tode dasselbe an eine gewisse Person herauszugeben [28]). Die getreue Hand wurde auch nicht selten von den Geistlichen benützt, um über ihr Vermögen zu verfügen [29]). Auch das canonische Recht kennt diese Art der Verfügung von Todeswegen, und stellt sie in der Wirkung dem eigentlichen Testamente gleich [30]). Da man richtig bemerkte, dass bei der *Manus fidelis* keine Ueberwachung des Treuhänders möglich sei, um festzustellen, ob er den Auftrag des Erblassers richtig ausgerichtet habe, so leitete man aus der hieher be-

[28]) Am ausführlichsten handelt von den Treuhändern das Rechtsbuch nach Distinctionen (nach Ortleff) Buch VII. Dist. 1. „Die getruwe hand ist nymande zcu gloiben, wen eyme getruwen bedermanne, unde den man irkennet also eynen getruwen man.“ Dist. 2. „Getruwe hand dy sal alleczit uffene sin, wen man si vormant . . . ane allerleige wedderrede unde ane wandel.“ Dist. 3. „Fry hant enphet also ein getruwe hand in mancherley wisse, also an farnder habe, an gelde, und an gesmide unde an mancherhannde eleinod, dy man zcu getruwer hand befeld.“ Dist. 5. „Getruwe hand enphed wissenschaft von den andren, so daz her czu ome spricht: ist daz ich sterbe adder abege, so salt du dat vorkundigen, daz is wedder recht icht verdruckt werde. Unde wer des nicht en tete, der hette nicht getan also getruwe hant.“ Dist. 8. „Getruwe hant sal an todbetten alleczit uffenbaren oren erben, waz sy inne hat czu getruwer hand, daz die erben getruwe hand icht beslossen finden.“ Dist. 9. „Wel sich getruwe hand nicht uffihun noch offenbarn, beschuldiget man eyn dorumbe, he muss dy getruwe hant vorsachen mit sime eyde.“ Dist. 10. „Beschuldiget yemant dy irben umbe getruwe hand, sy mussen vorsachen adder bekennen unde leysten.“ —

[29]) Concil. Colon. a. 1266. can. 7. (Mansi, Coll. concilior. T. 23. p. 1138) „Sed quilibet clericus de bonis suis, sicut in vita, ita et in morte testamentum suum faciendi, et de rebus suis disponendi vel per se, vel per alios, quibus hoc commiserit, liberam habeat facultatem . . . Et illos qui contra hoc statutum de bonis et rebus clericorum decedentium ausu sacrilego se injecerint, nisi sint ipsorum clericorum manufideles seu ultimarum executores voluntatum, ex nunc sententia excommunicationis innodamus.“ — Gewöhnlich nahm man an, dass nur von Geistlichen *Manus fideles* gebraucht worden wären. Glück, Erläuterung der Pand. Bd. 34. p. 4. — Allein dies widerlegt sich durch die sächsischen Distinctionen, und es ergibt sich daher, dass die Geistlichen, wo sie sich der *Manus fideles* bedienten, nur von einem allgemeinen Rechtsinstitut Gebrauch machten.

[30]) Cap. 13. X. de testam. Innocent. III. a. 1212 (3, 26.) „Qui extremam voluntatem in alterius dispositionem committit, non videtur decedere intestatus.“ — Diese Stelle enthält die Entscheidung eines Streites zwischen den *Canonicis* und dem Bischof von Auxerre, welcher letztere vom Papste das Privilegium erhalten hatte, die *ab intestato* versterbenden Kleriker zu beerben, und dahin auch jene rechnen wollte, welche ohne förmliches Testament ihren letzten Willen einem Treuhänder zur Ausrichtung übertragen hatten. —

Digitized by Google

züglichen Stelle des canonischen Rechtes, freilich mit Misskennung des ursprünglichen Geistes dieses Institutes ab, dass das canonische Recht erlaube, die Ernennung eines Erben dem Belieben eines Dritten zu überlassen [31]). Aus der treuen Hand ist das jetzt noch übliche Institut der Testamentsexecutoren im deutschen und französischen Rechte hervorgegangen [32]).

D. Neuere Zeit.

§. 122.

Fortbildung des Erbrechtes. Einflüsse des römischen Rechtes.

Seit dem XV. Jahrhundert überwiegt auch im Erbrechte das römische Recht: man lernte aus ihm den Grundsatz der Universalsuccession und der freien Verfügung von Todeswegen, wenn nur die wenigen daselbst anerkannten Pflichttheilsberechtigungen gehörige Berücksichtigung gefunden hatten. Gerade durch die Verstattung einer freieren Verfügung von Todeswegen empfahl sich das römische Erbrecht bei dem Bürgerstande, und verdrängte hier das alte deutsche Erbrecht mit seinen beschränkten Grundsätzen fast vollständig. Doch erhielt sich die alte deutsche auf Wart und Anfallsrecht *(Saisine)* gegründete Erbfolge noch bei mehreren Arten von Gütern, sowohl des Adels, wie des Bürgerstandes, wie z. B. bei den sog. Erbegütern, den Stammgütern und den Lehngütern. Insbesondere bewirkte das hohe Interesse, welches adeliche und regierende Familien an der Erhaltung des Glanzes der Familie und ihrer politischen Bedeutung haben mussten, bald, dass man den Grundsatz der Unveräusserlichkeit der Familienglieder und den Vorzug des Mannsstammes nicht nur hausgesetzlich feststellte, sondern auch damit zugleich den Grundsatz der Untheilbarkeit verband, und somit besondere Successionsarten, wie Primogenitur, Majorat, Seniorat u. dergl. einführte, wodurch die Theilung ausgeschlossen wurde [1]). Auch kam zu gleichem Zwecke die Errichtung der Familienfideicommisse in Gebrauch, indem man die Theorie der römischen Fideicommisse auf

[31]) Thibaut, System des Pand.R. §. 951. —

[32]) Schon im 13. Jahrhundert wird die *Manus fidelis* als *Executor ultimae voluntatis* bezeichnet. Sieh oben Note 29. — Nach dem *Code Napoléon* kann der Erblasser noch jetzt dem Testamentsexecutor die *Saisine* seines Vermögens geben. Code Nap. art. 1025. „Le testateur pourra nommer un ou plusieurs éxecuteurs testamentaires". Art. 1026. „Il pourra leur donner la saisine du tout ou seulement d'une partie de son mobilier: mais elle ne pourra durer au-dela de l'an et jour à compter de son décès." —

[1]) Zuerst geschah dies in den kurfürstlichen Häusern. Sieh oben §. 59.

Digitized by Google

eine den Interessen der deutschen Familien entsprechende Weise umbildete und erweiterte [2]). Auch behielt man aus dem älteren deutschen Rechte den Erbvertrag bei, und wandelte denselben in einen Delationsgrund einer Universalsuccession um, behandelte ihn aber, wenigstens in der gemeinen Theorie, als einen keiner Form bedürftigen Vertrag, dessen Wirkung sich auf dasjenige beschränket, was der Erblasser von seinem Vermögen übrig lässt, ohne dass ein Widerspruchsrecht des Vertragserben gegen die Verfügungen als zulässig anerkannt wird, welche der Erblasser unter Lebenden trifft. Durch die Reichsgesetze wurde hinsichtlich des Erbrechtes nur eine einzige Bestimmung getroffen. Es wurde nämlich in dem Reichsabschiede von Speier vom J. 1529 verordnet, dass Bruderskinder, wo sie nur unter sich allein concurriren, stets nach Köpfen theilen sollen [3]).

IV. Abschnitt.

VERTRAGSRECHT.

§. 123.

Das Vertragsrecht in der merowingischen und karolingischen Zeit.

Die Volksrechte enthalten nur wenige Andeutungen über das Vertragsrecht. Es ist dies überhaupt der Rechtstheil, in Bezug auf welchen sich bei allen Völkern erst spät umfassende gesetzliche Normen bilden, da der Inhalt der Verträge hauptsächlich von der Willkühr der Paciscenten abhängt, und in jedem einzelnen Falle die besonderen Umstände in Erwägung kommen müssen, worüber am zweckmässigsten das billige Ermessen der Urtheiler zu erkennen scheint. Die allgemeine Bezeichnung der Verträge ist *Thinx* (Ding, Geding) [1]). Die Verträge bedurften

[2]) C. v. Salza und Lichtenau, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen. Leipzig 1838. —

[3]) Reichsabschied v. Speier 1529 (in der Neuen Samml. der R.A. Thl. II. p. 301) „Wir Carl der Fünfte ... ordnen und setzen also: Wann einer untestirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verlässt, dass alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter und nicht in die Stamm erben, und dem Verstorbenen ihrer Vatter oder Mutter Brüder oder Schwester dermassen zu succediren zugelassen werden sollen.“ —

[1]) L. Rothar. c. 171. „... omne thinx, quod est donatio“ etc. —

Digitized by Google

in Deutschland regelmässig keiner Form, und waren sofort mit der Einwilligung der Partheien perfect [2]). Doch schloss man die Verträge auch häufig vor Gericht [3]), oder vor Zeugen [4]), oder errichtete Urkunden *(Testamenta)* [5]) darüber, um den Beweis des Geschäftes festzustellen. Dahin zielten auch die vielfachen bei dem Abschlusse der Verträge und bei der Uebergabe gebräuchlichen Symbole [6]). Am häufigsten wird in den Volksrechten der Kauf erwähnt, und hiebei treten sogar schon mitunter römischrechtliche Grundsätze hervor [7]). Der Tausch erscheint unter der Bezeichnung *Concambium* [8]). Ausserdem wird der Leihvertrag erwähnt, jedoch sind seine beiden Hauptformen *(Mutuum* und *Commodatum, prêt à consommation* und *à usage)* nicht immer scharf geschieden [8]). Das Depositum erscheinet unter der Bezeichnung *commendare.* Der Depositar hatte die Gewer der Sache und deren Wehrgeld, haftete dagegen für den höchsten Fleiss und trug unbedingt die Gefahr der Sache, wenn er einen Lohn erhielt [9]). Als Bestärkungs-

[2]) Dies sagt die Parömie: „ein Wort ein Mann". — Dieselbe Grundansicht, welche auch als die rechtsphilosophische zu betrachten ist, hat auch das canonische Recht und der *Code Napoléon* aufgenommen, so dass hiernach alle Verträge als Consensualverträge gelten, und nur noch jene allein als Realverträge behandelt werden, die dies ihrer Natur nach nothwendig sind, d. h. die auf dem Begriffe des Zurückgebens *(reddere)* beruhen, wie das Darlehn, der Leihvertrag, der Hinterlegungsvertrag und der Faustpfandvertrag. — Ausnahmsweise wurde bei gewissen Geschäften mitunter die Abschliessung vor Zeugen als wesentlich gefordert. Z. B. L. Burgund. Tit. 43 de donationibus." —

[3]) Hierdurch wurden die Schöffen zugleich Zeugen, und also Notorietät des Geschäftes bewirkt.

[4]) Gewöhnlich war hierbei die Formalität, die Zeugen am Ohre zu zupfen. L. Bajuvar. Tit. 16. c. 2. „Si testem habuerit per aurem tractum." — Vergl. Ibid. Tit. 15. cap. 2, 12; L. Rip. 59; L. Alam. 94; Ines, Gesetze c. 25; Aethelstan II. c. 14. — Sehr alt scheint auch das Vertheilen von Getränk (Wein) an die Personen, welche Zeugen eines Geschäftes sein sollen: daher die Bezeichnung als Weinkauf. — G. L. v. Maurer, über das gerichtliche Weinen und Beweinen und die gerichtliche Beweinung. München 1846. —

[5]) *Testamentum* bezeichnet im Mittelalter jede Urkunde. Bei der Errichtung war stets die Zuziehung von Zeugen (häufig sieben, wie bei den eigentlichen römischen Testamenten) gebräuchlich, die in der Urkunde selbst als solche erwähnt werden.

[6]) Vergl. besonders Grimm, in der Einleitung zu den deutschen Rechtsalterthümern. Reyscher, Beitr. z. Kunde des deutschen Rechtes. 1. Beitr. Ueber die Symbolik des germ. Rechtes. Tübing. 1833. —

[7]) Z. B. L. Bajuvar. Tit. 15. de venditionibus. — Ueber den Einfluss von *eis* und *metus*, vergl. L. Wisigoth. V., 4, 1. —

[8]) L. Wisigoth. V., 4, 4. —

[9]) L. Bajuvar. Tit. 14. de commendatis et commodatis.

Digitized by Google

mittel der Verträge dienten der Eid [10]), die Bestellung von Bürgen (*fideijussores, giseles*, Geisseln) [11]), und der Faustpfandvertrag [12]). Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ging die Vollstreckung gegen die Person des Schuldners selbst, in der Weise, dass er dem Gläubiger so lange als ein Unfreier gerichtlich zugesprochen wurde, bis er bei diesem seine Schuld in Knechtes-Weise abgearbeitet hatte [13]).

§. 124.

Vertragsrecht seit dem XIII. Jahrhundert.

Der Vertrag erscheint in den Spiegeln allgemein unter der Bezeichnung Geding [1]). So wie früher ist der Vertrag regelmässig mit der gegenseitigen Einwilligung (Gelof, *sponsio)* vollendet [2]). Die Errichtung von Urkunden (Handvesten) über einen abgeschlossenen Vertrag oder die Errichtung desselben vor Gericht, war aber noch immer insoferne wichtig, als sich ausserdem der Verpflichtete, wenn er auf Erfüllung belangt wurde, von derselben durch seinen Eid befreien konnte [3]). Bei jenen Verträgen dagegen, bei welchen es sich um ein Rückgeben einer bestimmten Sache handelt, wie Leihvertrag, Hinterlegungsvertrag oder Verpfändung, war bei dem Beweise der Darleiher, Hinterleger und Verpfänder begünstiget [4]). Das durch Vertrag begrün-

[10]) Form. Marculf. I., 18. —

[11]) L. Rothar. c. 225. 365. 366. — L. Burg. Tit. 19. c. 5; Tit. 82. —

[12]) Die römische Hypothek war noch nicht im Gebrauche. Das vertragsmässig bestellte Faustpfand (häufig an Sklaven oder Thieren, L. Frision. add. Sap. Tit. 9) heisst *Pignus* oder *Wadium*. Cap. 2. a. 812. (Walter) c. 1. — *Wadia* heisst überhaupt jede Sicherheitsbestellung; vergl. die Note 11 angef. Stellen des Edict. Roth. — *Pand* (Pfand) bezeichnet dagegen eine eigenmächtig abgenommene (abgepfändete) Sache. L. Frision. add. Sap. Tit. 9. §. 2. — Vergl. L. Alam. Tit. 86. Leg. Langobard. Lib. II. Tit. 21. de debitis et wadimoniis, et quae liceat pignorare vel non. —

[13]) Sieh oben §. 26. Note 26. —

[1]) Z. B. Sachsensp. I., 33. — Schwabensp. 161. 162. 164. —

[2]) Grimm, deutsche R.Alterthüm. p. 600. — Weiske, Privatr. nach dem Sachsensp. p. 96 ff. — Sächs. LdR. I. 7. „Swer icht borgit oder lovit die sol iz gelden." — Auch „wetten" wird in der Bedeutung von *spondere*, geloben, gebraucht. Schwabensp. c. 304. §. c. — (Sieh unten Note 8). —

[3]) Sächs. LdR. I. 7. (fährt fort:) „Wil her iz versachen hernach, her untfurt iz ime mit sime eide, swaz her vor gerichte nicht gelent hat u. s. w. — Ebend. I. 18. §. 2. „. . . svat so de man vor gerichte nicht ne dut, svo wetenlik it si, dat he des mit siner unsculd untgeit, unde man's in vertügen ne mach." —

[4]) Sachsensp. I., 15. §. 1. „Sve dem anderen sin varende gut lit oder sat

Digitized by Google

dete Recht heisst Forderung *(Vorderunge)* [5]). Durch besonderes Gelof konnten auch solidarische Verbindlichkeiten begründet werden [6]). Die Leistung (Erfüllung, *solutio)* soll in dem Hause des Berechtigten am hellen Tage (bei Sonnenschein) oder vor Gericht geschehen [7]), und zwar im Zweifel in der besten Qualität [7a]). Der Verzug hat nur dann Folgen, wenn er durch ein Delict entstanden oder ein Zahlungstag vor Gericht gelobt worden ist. Die Strafe desselben bestehet in der Verpflichtung, die Sache mit ihrer Busse zu geben [8]). Verzugszinsen werden in den Spiegeln nicht erwähnt. Durch Zwang erpresste Versprechen sind unverbindlich, jedoch muss die Unverbindlichkeit von dem Richter ausgesprochen werden [9]). Wer einen Vertrag einging über eine Sache, über welche ihm keine Verfügungsbefugniss zustand, darf dieselbe selbst wieder zurückfordern [10]). Ein Contrahent, welcher durch

oder to behaldene dut, umme bescheit oder ane bescheit, wil's ime jene dar na besaken, oder sin erve na sime dode, dese is't nar to behaldene selve dridde, dane jene al ene dar vor to sverene.“ —

[5]) Sachsensp. II., 60. §. 1. —

[6]) Sachsensp III. 85. „Svar mer lüde den ein geloven to samene en weregelt oder en ander gelt, al sin sie it plichtig to lestene, die wile it unvergulden is“ etc. — Die Grundsätze des römischen Rechtes über Correalobligationen, jedoch missverstanden zeigt Schwabensp. c. 6. —

[7]) Sachsensp. II., 5. §. 2. „ . . . To des huse sal man't gelten deme man't scüldich is, bi sunnen schine, of he hus binnen deme gerichte hevet, oder to des richteres nestem hus, of jene dar ungehuset is.“ — Sachsensp. III., 44. §. 1. —

[7a]) Schwabensp. c. 306. „Swaz der man dem andren lobet ze gebenne. daz sol er im bi dem besten geben. ez si danne daz er etwaz vor uz dinge.“ —

[8]) Sachsensp. III., 43. §. 1. „Sves sik die man underwint mit unrechte, dat im mit rechte afgewunnen wert, he mut it mit bute laten. §. 2. Sves he sik aver vnderwint mit jenes willen des it dar is, oder dat he ime liet oder to borge dut, ne gilt he's nicht oder ne dut he's nicht weder to bescedenen dagen, he blift is ane wandel, he ne hebbe't vor gerichte gelovet.“ — Schwabensp. c. 304. §. c. „Swem man vor gerihte gult wettet, der sol ir warten untz diu sunne untergat. ob er ein gast ist. vnd ist er dannoch nüt gewert, so sol im der rihter ein phant geben. dannoch vor nacht“ etc. — (Dem eingesessenen Kläger wird nach dem Schlusse dieser Stelle erst am Abende des achten Tages ein Pfand eingeräumt). —

[9]) Die Spiegel (Sachsensp. III., 41, Schwabensp. c. 307) handeln mit vieler Umständlichkeit von der Unverbindlichkeit der eidlichen Versprechen, die ein unrechtmässig (ungetreulich) Gefangener gibt, um sich zu befreien. Der Schwabensp. c. 170. berichtet insbesondere als die Meinung einiger Meister, dass der Schwörende vorerst sein eidliches Versprechen erfüllen müsse, dann aber auf die Ungültigkeit desselben und Rückgabe des Gegebenen klagen dürfe.

[10]) Sachsensp. I., 52. §. 4. „ . . . Gift man jemanne icht mit unrechte, dat vordere man mit rechte weder uppe den, dem it gegeven is.“ —

Digitized by Google

den Vertrag die Sache des Anderen in seine Hand bekommt, wie bei dem Faustpfand (Satzen, versatzen), dem Commodate und Depositum, haftet für *Dolus* und *Culpa*. Grade dieser letzteren sind in den Spiegeln nicht bestimmt, sondern in dieser Hinsicht war alles dem Ermessen der Schöffen überlassen [11]). Für den reinen Zufall haftet der Contrahent aber nicht [12]), muss jedoch denselben beweisen, wenn er sich darauf beruft und dadurch den Vorwurf der *Culpa* von sich abwenden will [13]). Bei einem Darlehn durften Christen nach canonischem Rechte von einander keine Zinsen *(usurae*, Gesuch, Wucher) nehmen [13]): den Juden wurde jedoch dies verstattet, da das canonische Recht sie nicht verpflichtete. Dagegen war den Christen der Rentenkauf *(Emtio redituum)* unverwehrt: d. h. das Anlegen von Kapitalien in der Weise, dass sich der Darleiher, anstatt sich Zinsen *(usuras)* zu bedingen, einen Grundzins *(Census, Erbetins)* aus dem Grundstücke seines Schuldners stipulirte. Dieses Geschäft war nichts anderes, als ein verschleiertes Darlehen, aber dadurch eigenthümlich umgebildet, dass der Gläubiger gleichsam in die Stellung eines Grundherrn oder *Dominus directus* gegen den Schuldner trat und daher nicht auf Rückgabe des Kapitals klagen konnte, dagegen aber seine Sicherheit eben darin hatte, dass die Rente als dingliche Last auf dem Grundstücke selbst haftete [14]). Bei dem Pachtvertrage (Zeitpacht), welcher kein lebenslängliches oder erbliches Recht des Pächters oder Zinsmannes begründete, war beiderseitige Aufkündigung zur Lichtmesse gestattet [15]). Die Erben des

[11]) Sachsensp. III., 22. §. 1. „Sve den anderen liet en perd oder kledere to bescedenen dagen, halt he it over den dach, vnde wert he dar umme beklaget, he sal't altohant weder geven unde beteren, of he it geergeret hevet.“ — Schwabensp. (Lahr. Senckenb.) c. 249. §. 3. „Wir sprechen das, dass der man fremdes gut bass sol hüten denn sein selbs gut.“ — Vergl. Schwabensp. (v. Lassberg) c. 57. 201. §. f. 222. 223. 228. 230. 327. 374. II. —

[12]) Schwabensp. c. 22. „ . . . nimet ez (das geliehene pferd) aber der gemeine tot hin. er giltet ez nüt.“ —

[13]) Schwabensp. c. 258. „Swer dem andren gut emphilhet uf sine truwe und wirt ez im verstoln oder geroubet, oder verbrennet. oder stirbet ez, ob ez vihe ist. Und hat er daz gut bass in siner hut gehaben, danne sin selbes gut, unde getar er daz zen hilgen bereden. er giltet dez gutes nüt.“ — Vergl. Sächs. LdR. II. 48. 54; und die Note 11, nach v. Lassberg angeführten Stellen des Schwabensp. —

[13]) Tit. X. de usuris. (5, 19). — Schwabensp. c. 361. „Ez verbütet gut und der babest unde der keiser karle. daz dehein cristen mensche von dem andern gesuch sule nemen“ etc. — Der Schwabenspiegel gebraucht für die Zinsen aus dem Darlehn regelmässig Gesuch (c. 160. 361) oder Wucher (c. 160): unter Zins wird regelmässig Grundzins, *census* verstanden. —

[14]) Vergl. Eichhorn, R.G. II. §. 361 a. Note c. d. —

[15]) Sachsensp. II. 59. §. 1. „Wel en herre wisen sinen tinsman von sinem

Digitized by Google

Verpächters durften den Pächter nicht vor Beendigung der Pachtzeit vertreiben [16]). Die Meliorationen gehören dem Pächter; er muss sie aber zurücklassen, wenn sie ihm der Verpächter bei seinem Abzuge vergüten will [17]). Den Gesindevertrag brauchen die Erben aber nach dem Tode des Erblassers nicht weiter fortzusetzen, sondern haben den Dienstbothen nur bis zu dessen Todestage den verdienten Lohn zu zahlen, müssen aber jedenfalls das Gesinde bis zum dreissigsten (Tage) nachher unterhalten [18]). Heirath oder das Ansterben einer Vormundschaft an den Dienstbothen hebet den Gesindevertrag auf [19]). Zur Sicherstellung der Forderungen diente ausser dem Rentenkaufe noch immer der Faustpfandvertrag, unter dem Namen Satzung (Versatzgeschäft) oder Pfandschaft *(Oppignoratio)* [20]). Wo die vertragsmässige Verpfändung, wie gewöhnlich bei der Verpfändung von Immobilien verabredet wurde, dem Gläubiger die Gewere und Nutzung an der Sache übertrug, war das Geschäft in seinem Wesen nichts anderes als eine Veräusserung der Sache an den Gläubiger mit dem Vorbehalte des Rechtes der Wiedereinlösung. War der verpfändete Gegenstand, wenn gleich ohne alle Schuld des Gläubigers, und durch einen Zufall untergegangen, so galt die ganze Forderung des Gläubigers als erloschen [21]). Ein Faustpfand konnte auch ohne Vertrag einseitig erworben werden, entweder 1) durch aussergerichtliche Pfändung, welche einen unrechtmässigen Eingriff in das Eigenthum einer Person voraussetzt, über welchem der Thäter von dem Eigenthümer betroffen wurde, und die

gude, die to'me gude nicht geborn is, dat sal he im kündigen to lichtmessen. Dit selve sal de man-tun, of he't land laten wel."

[16]) Sachsensp. II. 59. §. 2. Auch sagen die Rechtsbücher an keiner Stelle, dass Kauf die Miethe breche. Im Gegentheil ergibt sich aus dem vermehrten Sachsensp. II. 2. d. 4. dass man sogar den Käufer für verpflichtet hielt, den Miethsmann unvertrieben zu lassen. —

[17]) Sachsensp. II. 53. —

[18]) Sachsensp. I. 22. §. 2. (Sieh oben §. 117. Note 11). —

[19]) Sachsensp. II. 33. „Svelk knecht aver elik wif nimt, oder ene vormuntscap an irstirft von kinderen, die binnen iren jaren sin, die mut wol ut sines herren dienste komen, vnde behalt also vele lones als im gehoret bis an die tiet."

[20]) Madai, die Satzung des älteren deutschen Rechts, in der Zeitschr. f. deut. Recht Bd. VIII. p. 284. — Auch der *Liber Feudorum* verstehet unter *Oppignoratio* nur die Hingabe des Lehns als Faustpfand. —

[21]) Sachsensp. III., 5. §. 5. „Stirft aber en perd oder ve binnen sattunge ane jenes scult, de it unter ime hevet, bewiset he dat unde darn he dar sin recht do tun he ne gilt is nicht; he hevet aver verlorn sin gelt, dar it ime vore stund, ire gelovede ne stünde den anderes." —

Digitized by Google

das Recht ertheilet, die Sache zurückzuhalten, bis der Schaden ersetzt ist [22]), oder 2) durch gerichtliche Pfändung, welche durch den Frohnboten wegen rückständiger Forderungen gegen den säumigen Schuldner an dessen beweglichem Vermögen vollstreckt wird, und die Veräusserung der verpfändeten Sache zur Folge hat, wenn in bestimmter Frist weder der Schuldner noch ein Dritter das Pfand dadurch auslöset, dass er den Betrag der rückständigen Schuld darauf borget [23]). Die römische Hypothek war noch im XIV. Jahrhundert nicht in Gebrauch. In dieser Zeit fingen aber die Städte an, öffentliche Bücher anzulegen, worin die von den Schuldnern gerichtlich anerkannten Schulden (sog. bekannte Schulden) eingetragen wurden. Ursprünglich suchte man durch diese Bücher nur das Dasein und das Datum der Schuld festzustellen. Als aber das römische Recht eindrang, und aus diesem auch das Hypothekensystem angenommen wurde, fing man an, die solchergestalt eingetragenen (ingrossirten) Forderungen als öffentliche Hypotheken zu betrachten [24]). Zur Sicherung von Forderungen diente ferner, so wie früher, die Bestellung von Bürgen, hinsichtlich deren in den Spiegeln zum Theil schon römische Rechtsansichten Eingang gefunden haben [25]). Auf eine besondere Weise unterschied das Bamberger Stadtrecht zwischen Bürgen und Mitselbstschuldnern. Letztere entsprechen dem römischen *Fideijussor*, d. h. sie waren verpflichtet, selbst, jedoch nur subsidiär zu zahlen, wenn der Hauptschuldner nicht zahlte. Der Bürge dagegen konnte nach dem Bamberger Stadtrecht nicht auf Zahlung belangt werden, sondern nur auf ein sogenanntes Leisten, d. h. der Bürge musste sich nach dem Verfalltag der Schuld, wenn gleich er nicht freiwillig für den Schuldner zahlen wollte, auf Verlangen des Gläubigers täglich in dessen Hause einstellen (je nachdem es bedungen war, mit oder ohne Pferd, konnte sich aber durch einen Knecht vertreten lassen), und durfte sodann von dem Gläubiger für den halben Tag zur Arbeit vermiethet werden. Unterliess der Bürge einen Tag sich zu stellen, so wurde er zur Strafe Mitselbstschuldner, und musste nun selbst zahlen [26]). Andere Sicherungsmittel waren der Eid, Versicherungen auf

[22]) Sachsensp. II., 27. 28. 40. 47. 48. III., 20. —

[23]) Sachsensp. I., 53. 54. 70. — Schwabensp. c. 304. (Sieh oben Note 8). —

[24]) Vergl. meine Schrift, das alte Bamberger Recht, p. 223. —

[25]) Sachsensp. III. 85. — Schwabensp. c. 6. 7. — Müller, über die germ. Bürgschaft, in der Zeitschr. f. deut. R. Bd. 1. H. 2, p. 321. — Paulsen, Beiträge zu der Lehre von der Bürgschaft nach nordischem Rechte, ebendas. Bd. IV. p. 124. —

[26]) Vergl. meine Schrift, das alte Bamberger Recht, p. 223. —

Digitized by Google

Ehrenwort und dergleichen, insbesondere das Einreiten oder Einlager *(obstagium)* [27]). Auch ging noch immer die Execution im Falle der Insolvenz des Schuldners gegen dessen Person. Der zahlungsunfähige Schuldner wird durch den Richter dem Gläubiger zur Hand (und Halfter) übergeben, wodurch dieser das Recht erhält, ihn wie einen Knecht arbeiten zu lassen. Er muss ihn aber übrigens wie sein anderes Gesinde in Kost und Arbeit gleich halten, darf ihm aber eine Fessel (Halte) anlegen, übrigens aber ihn nicht peinigen [28]). Aus dieser persönlichen Execution und aus der Sitte der Kaufleute in Italien und Frankreich, sich wegen der kaufmännischen Forderungen der Personalexecution in Vertragsurkunden so zu unterwerfen, dass sie sogar früher als die Realexecution stattfinden konnte, enstand der Anfang des Wechsel-Rechtes und Wechsel-Arrestes [29]). Eine besondere Form für die Behandlung insolventer Schuldner zeigt das Bamberger Stadtrecht unter dem Namen „geschworner Gülte werden" [30]). Der Concursprocess hiess Vollungsprocess, oder das Vollfahren [31]). Von dem XV. Jahrhunderte an bildete die römische Lehre von den Verträgen die Grundlage des Vertragsrechtes in Deutschland. Die Entwickelung des Handelsverkehrs rief aber nebenbei ausser dem Wechselinstitute die Entstehung und Ausbildung vieler neuer Vertragsgeschäfte hervor, welche dem römischen Rechte völlig unbekannt sind, wie z. B. die verschiedenen Arten der Assecuranzen, der Actiengesellschaften und der Bücherverlagsverträge.

[27]) Das Versprechen des Einreitens verpflichtet den Schuldner, der den Zahlungstag nicht einhält, sich an dem für diesen Fall verabredeten Orte (gleichsam in freiwillige Haft) zu stellen, und denselben vor geleisteter Zahlung nicht zu verlassen. Sachsensp. II. 11. —

[28]) Sachsensp. III. 39. §. 1 u. 2.

[29]) G. F. v. Martens, Versuch einer histor. Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechtes. Göttingen, 1797. — Als einen der ältesten erhaltenen Wechsel betrachtet man den v. Jahre 1325 bei Baldus de Ubaldis, consil. edit. 1589, Tom. I. cons. 384. p. 102, welcher das Wechselinstitut schon in ziemlicher Ausbildung zeigt. „Pagate per questa prima litera à di IX. Ottobre à Luca de Goro Lib. XLV. Sono per la valuta, qui da Masco-Reno, al tempo li pagate e ponete à mio conto e R. che Christo ve guardo Bonromeo de Bonromei de Milano IX. de Marzo 1325." — Vergl. besonders: F. A. Biener, Historische Erörterungen über den Ursprung und den Begriff des Wechsels, in dessen Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, Leipzig 1846, p. 62 folg. —

[30]) Der Schuldner musste geloben, dem Gläubiger alles abzuliefern, was er über eine gewisse kleine Geldsumme täglich erwirbt; auch durfte er an einem Fusse keinen Strumpf tragen u. s. w. Sieh meine Schrift, das alte Bamberger Recht, p. 222. — In Tyrol pflegte man einem in Concurs gerathenen Schuldner einen gelben Fleck auf das Rücktheil des Rockes zu nähen; u. dergl. —

[31]) Meine Schrift, das alte Bamberger Recht p. 236. —

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

CIVILPROCESS.

§. 125.

Der Civilprocess in der merowingischen und karolingischen Zeit. *)

Die Nachrichten aus der Zeit vor der Abfassung der Volksrechte sind zu mangelhaft, als dass hieraus Grundsätze des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entnommen werden könnten [1]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass alles Gericht am Anfange Volksgericht war, und die vollberechtigten Gemeindeglieder in der Gemeindeversammlung selbst Recht sprachen: hieraus erklärt sich, dass sogar noch in späterer Zeit häufig alle Personen um das Urtheil gefragt wurden, welche einer gerichtlichen Verhandlung als Zuhörer (Umstand) beiwohnten, ohne zu den eigentlichen Urtheilern zu gehören [2]). Allmählig scheint es aber Sitte geworden zu sein, die Entscheidung wenigstens der geringfügigen Sachen *(causae minores)* bestimmten Personen als Urtheilern zu übertragen. Schon die *Lex Saliga* kennt solche Urtheiler unter dem Namen *Sagibarones (Sagebarons)*, und zwar sollten deren

*) Rogge, das Gerichtsverfahren der Germanen. Halle, 1800. — Maurer, Geschichte des altgerm., besonders altbayerischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg, 1824. — Buchner, geschichtliche Darstellung des altdeutsch. öffentl. Gerichtsverfahrens. Erlangen, 1824. — F. W. Unger, die altdeutsche Gerichtsverfassung. Göttingen, 1842. —

[1]) Sieh oben §. 31. Note 10; §. 32. Note 1, 2. —

[2]) Cap. 3. X. de consuetud. Innocent. III. a. 1198 (1, 4), sieh die Quellengeschichte §. 28. Note 11. — Ueber das Befragen (loben) des Umstandes, sieh Maurer, l. c. p. 103. 111. 179. — Grimm, R.A. p. 769. — Eichhorn, R.G. II. §. 258. Note 6. —

Digitized by Google

an jedem Gerichte *(mallus)* drei, und nicht mehrere sein [3]): in einer anderen Stelle werden aber schon sieben Rachinburgii als Urtheiler genannt [4]). Karl d. Gr. bauete auf diesen Grundlagen fort, um die Gerichtsbarkeit den Händen des Volkes, so weit möglich, zu entziehen und der Regierung einen grösseren Einfluss auf die Rechtspflege zu verschaffen [5]). Nach seiner Vorschrift sollten die Urtheile nicht mehr von allen freien Grundbesitzern, sondern nur von gewissen durch seine Beamten auserlesenen Personen, die *Scabini* (Schöffen) genannt wurden, gefunden werden [6]). Die Grundlagen des Verfahrens waren aber stets Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, und das ganze Verfahren war auf das persönliche Erscheinen der Partheien berechnet, doch waren den Partheien Vorsprecher *(Prolocutores)* gestattet [7]). War der Beklagte nicht freiwillig der Klage geständig, so musste der Kläger sich regelmässig durch seinen Eid (Voreid) zur Sache legitimiren [8]). Auch die Vertheidigung des Beklagten beruhte hauptsächlich auf dem Beschwören des Gegentheiles der klägerischen Behauptung. Um die Collision der Eide zu vermeiden, wonach bei einer Civilsache wie bei einer Criminalsache die Entscheidung durch ein Gottesurtheil nothwendig geworden wäre, bestimmten die Gesetze schon mitunter, welcher von beiden Theilen

[3]) L. Sal. Herold. 57. „Sachibarones vero in singulis Mallebergiis plusquam tres esse non debent, et si de caussa illi aliquid sanum dixerint, penitus Gravio nullam habeat licentiam removendi.“ — Hiernach erscheinen die *Sagibarones* selbst als Urtheiler: nach der Fassung dieser Stelle in der L. Sal. emend. dagegen erscheinen sie vielmehr als Stellvertreter des Grafen: „Sagibarones in singulis mallobergiis, i. e. plebsquae ad unum mallum convenire solet, plus quam tres esse non debent: et si causa aliqua ante illos secundum legem fuerit definita, ante grafionem illam removere non licet.“

[4]) L. Sal. Herold. et Emend. Tit. 60. §. 2, 3, 4. — Wenn die *Sagibarones* in Tit. 57 als Stellvertreter des Grafen aufgefasst werden dürfen, so bestehet zwischen diesem Titel und Tit. 60 kein Widerspruch. —

[5]) Vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.A. I., p. 155. 195. — Noch in einem Urtheilsbriefe von 1405 erklären die Schöffen, dass sie K. Karl's Gericht besitzen. Grimm, Weisthümer III., 595. —

[6]) Cap. Karol. M. III. a. 803. c. 3. „Ut missi nostri Scabinios . . . per singula loca eligant.“ — Nach Cap. I. a. 809. c. 22. sollen die *Scabini* sein: „boni, veraces, et mansueti.“ —

[7]) L. Wisigoth. L. II. tit. 2. c. 2. 8. (prolocutores) forsbreoan. — Edmund Ges. II. c. 7. bei Schmid p. 97. — F. A. Nietsche, Comment. jur. germ. de prolocutoribus. Lips. 1831. — G. F. Schmid, Comment. de advocatis, Dresd. 1841, c. 2. —

[8]) Aethelstan Ges. II. c. 26. §. 3. „Jedermann trete seine Klage mit einem Voreide *(foreade)* an.“ Dies bezeichnet auch der häufige Ausdruck: „si ei fuerit approbatum.“ L. Herold. Sal. tit. 76. —

Digitized by Google

in gewissen Fällen schwören dürfe, wonach der Eid nicht als eine Last, sondern als eine Begünstigung für die Parthei erschien [9]). Zur Unterstützung der Glaubwürdigkeit einer schwörenden Parthei waren häufig im Civilprocesse eben so wie im Criminalprocesse Eideshelfer nothwendig [10]): überhaupt zeigt das bürgerliche und Strafverfahren vielfache Aehnlichkeit, was sich daraus erklärt, dass auch letzteres nur auf Anklage eintrat, und die Verurtheilung meistens auf die Leistung von Entschädigungen ging. Als Beweismittel ausser dem Eide waren von grösster Bedeutung die Urkunden [11]), deren ungegründete Anfechtung als unächt oder verfälscht unter gewissen Voraussetzungen sogar eine Lebensstrafe zur Folge haben konnte [12]). Sehr allgemein im Gebrauche war bereits der Beweis durch Zeugen [13]). Doch musste der Zeuge in gewissen Prozesssachen besondere Eigenschaften haben, wenn er zugelassen werden sollte [14]): die Behauptung einer Parthei, dass der Zeuge falsch ausgesagt habe, musste durch gerichtlichen Zweikampf erwiesen werden [15]). Die Gesetzgebung bestrebte sich frühzeitig, dem ungehorsamen Ausbleiben des Beklagten entgegen zu wirken [16]). Die Rechtsprechung war lediglich Sache der Urtheilsfinder: der Graf oder sein Stellvertreter hatte nur den Vorsitz und die Leitung der Verhand-

[9]) Z. B. L. Alam. 56 (57) §. 2. Sieh oben §. 81. Note 20. —

[10]) Z. B. L. Frision. Tit. 11. §. 2. —

[11]) L. Bajuvar. XV. c. 2. §. 1. „Si quis vendiderit possessionem suam alicui . . . post acceptum pretium aut per chartam aut per testes comprobetur firma emtio.“

[12]) L. Rip. tit. 60. §. 6. „Quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliunde nisi de vita componat.“ —

[13]) Sieh z. B. Note 11. — Besonders reichhaltig an Bestimmungen über den Zeugenbeweis sind die fränkischen Capitulationen. —

[14]) Z. B. L. Bajuvar. Tit. XVI. c. 1. §. 2. „. . . Ille homo qui hoc testificare voluerit, commarchanus ejus debet esse, et debet habere sex solidorum pecuniam et similiter agrum.“ —

[15]) Ebendaselbst: „. . . Tunc ille defensor . . . dicat ad illum testem: mendacium iurasti contra me. Sponde mihi pugnam duorum.“ —

[16]) L. Sal. Tit. 1. „Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit, si eum sunnis (Sumis) non detinuerit . . . sol. 15. culp. judicetur.“ — Cap. I. a. 812. c. 12. „Si quis de statu suo, id est de libertate vel de hereditate compellendus est, iuxta legis constitutionem manniatur. De ceteris vero causis (nämlich in Criminalsachen) unde quis rationem est redditurus, non manniatur, sed per Comitem banniatur. Et si post unam et alteram comitis admonitionem aliquis ad mallum venire noluerit, rebus ejus in bannum missis, venire et justitiam facere compellatur.“ — Auch das Edictum Theodorici c. 5, 145. fordert dreimalige Vorladung: erlaubt aber sodann die sofortige Fällung eines eigentlichen Contumacial-Erkenntnisses. —

Digitized by Google

lungen [17]). Dem Grafen lag auch der Vollzug der Urtheile ob; durch rechtswidrige Nachsicht wurde derselbe strafbar [18]). Es scheint, dass man schon in der ältesten Zeit Berufungen von dem Urtheile der Urtheilsfinder zuliess [19]), so wie auch Beschwerden wegen verweigerter Rechtsprechung [20]). Ursprünglich wurden diese Berufungen und Beschwerden wohl in der Volksgemeinde angebracht: nach der Entwickelung der königlichen Gewalt bei den Franken wandte man sich mit diesen Rechtsmitteln regelmässig an den König, oder an die *Missi regii*, oder an den Pfalzgrafen als königlichen Stellvertreter [21]).

§. 126.

Der Civilprocess in der mittleren Zeit.

Wie in dem vorigen Zeitraume, so bestand bis in das XV. Jahrhundert mündliches und öffentliches Verfahren vor den Schöffengerichten. Das Gericht (echte Ding) bestand aus einem Vorsitzenden, welcher Richter hiess [1]), und wenigstens sieben oder zwölf Schöffen als Urtheilsfindern [2]), welche der Richter nach weiser Leute Rath mit Bewilligung des Gerichtsherrn aus den zum Schöffenamte gebornen Personen wählt [3]). In den Städten wurde die Wahl von der Bürgerschaft

[17]) Hierauf geht der Ausdruck: „ante Sagibarones, ante graſionem, causam definire, removere“ etc. — Sieh oben Note 3. —

[18]) Nach den Gesetzen Edward's (II. c. 4) bei Schmid 62. muss der saumselige Graf 120 Schillinge an den König zahlen. —

[19]) Aus der L. Sal. 57. (sieh Note 3) ergibt sich schon (argumento à contrario), dass man die Sache an den Grafen selbst ziehen konnte, wenn unter seinem Stellvertreter unrecht geurtheilt worden war. Vergl. Cap. 4. a. 806 (Walter); bei Pertz III. p. 127 (als Cap. Bajor. a. 803). c. 7. „Et si aliquis voluerit dicere, quod iuste ei non iudicetur, tunc in praesentiam nostram veniat.“ —

[20]) Die L. Sal. emend. 60. droht den *Rachinburgiis*, welche nicht Rechtsprechen wollen, Geldbussen bis auf 15 Solidos. — Capp. Lib. II. c. 26; Lib. III. c. 38; Edict. Theodor. c. 55. — Eichhorn, R.G. I., 64. —

[21]) Vergl. oben §. 38. —

[1]) Der Richter ist der Repräsentant der vollziehenden Gewalt der Obrigkeit: er selbst darf daher kein Urtheil finden oder aufheben. Schwabensp. c. 172. I. (Sieh unten Note 27). —

[2]) Schwabensp. c. 117. „... ir suln ze minsten sibene sin.“ — Ebenso Schwäb. Lehnr. c. 84. — Schwabensp. (Landr.) c. 172. „Von den zwelfen die gerichtes helfen.“ — Schwäb. Lehnr. „Ein herre sol zem minsten zwelf man han da er umbe lehn rihtet.“ —

[3]) Schwabensp. c. 117 c. „Nieman sol urteil sprechen wan der dazu erwelt wirt. unde im darnach erloubet wirt. Dez urlob gît der kunig. vnde swelk herre

Digitized by Google

vorgenommen. Eine wesentliche und ausgezeichnete Person war der Frohnbote, welcher ursprünglich als der erste unter den Schöffen, gleichsam als Sprecher derselben gegenüber vom Richter erschien: er hatte zugleich die gerichtlichen Vorladungen zu besorgen, bei dem Gerichte selbst die Stimmen zu sammeln und für den Vollzug der Urtheile (insbesondere der Strafurtheile) zu sorgen [4]). An gebundenen befriedeten Tagen sollte regelmässig kein Gericht gehalten, auch Niemand vorgeladen werden [5]). Das Gericht wurde feierlich eröffnet (gehegt), indem der Richter zuerst den Frohnboten über seine Zuständigkeit hinsichtlich des Ortes und der Zeit befragte [6]). Ausser dem Gerichtsstande des Wohnortes des Beklagten ist schon der Gerichtsstand der belegenen Sache, des begangenen Verbrechens und des eingangenen Vertrages bekannt [7]). Zur Anstellung einer Klage war Niemand gezwungen [8]). Der Kläger musste dem Beklagten die Gewähr der Klage geloben: nachher konnte die Klage nicht mehr verändert werden [9]). In der Regel sind für den Kläger und Beklagten Vorsprecher zulässig [10]). Gerichts-Notorietät macht jede Beweisführung überflüssig [11]). Als Beweismittel

gerihte von im hat. wen (man) sol si welen mit weser liute rate. vnd die man welet. die suln ouch wise liute sin“ etc. —

[4]) Vergl. Sachsensp. I., 2. §. 3; 8. §. 2; 28; 53. §. 3; 61. §. 1, 3; 62. §. 9; 63. §. 5; 68. §. 2; 70. §. 3; II. 22. §. 1, 2; 41. §. 1. III., 18. §. 1; 45. §. 5; 55. §. 2; 56. §. 1, 2, 3; 61. §. 1. — Schwabensp. c. 1. 81. 93. 96. 103. 126. 127. 135. 156. 175. 206. — Später sinkt der Frohnbote immer mehr zum Gerichtsdiener herab. Im Schwabenspiegel heisst er häufig Gebüttel.

[5]) Sachsensp. II. 10; 11. §. 4; 66. §. 2; III. 61. §. 1. —

[6]) Schwabensp. c. 93. — Richtsteig Landr. I. 1. — Codex Legg. et consuet. Judic. Westphal. in Senckenb. corp. jur. Germ. T. 1. P. 2. p. 88. —

[7]) Sachsensp. III. 25. §. 2. „Binnen markede noch binnen utwendigen gerichte ne darf neman antwerden he ne hebbe dar wonunge oder gut binnen oder he ne verwerke sik mit ungerichte dar inne oder he ne verborge sik dar binnen.“

[8]) Sachsensp. I., 62. §. 1. „Man ne sal niemanne dvingen to ener klage, der he nicht begunt ne hevet. Manlik mut sines scaden wol svigen de wile he wel. —

[9]) Sachsensp. III., 14. §. 2. „ . . . die wile die were ungelovet is, so mach die klegere beteren sine klage, dar na nicht.“ — Vergl. Sachsensp. I., 63. §. 2; II., 15, 16. —

[10]) Ueber die Vorsprecher vergl. Sachsensp. I., 60; 61; 62; II., 63; III., 14. §. 1; 30. — Schwabensp. c. 87. 93. 94. 96. 97. 268. 170. 172. I.; 272. 328. —

[11]) Sachsensp. III., 25. „Stirft en richtere, svat so binnen sinen tiden geschin is, des sal sin nakomeling anne gerichte getüch wesen, al ne sege (sehe) he's nicht, svenne he mit scepenen getüge der warheit geinneret wert.“ —

Digitized by Google

dienen der Eid, mit und ohne Eideshelfer [12]), Urkunden (Handvesten) [13]), Zeugen [14]) und Ordalien [15]). Der Eid erscheint noch durchgängig als eine Begünstigung und nicht als eine Last der Parthei, wie noch heut zu Tage der Erfüllungs- und Reinigungs-Eid im Civilprocesse. Darum untersuchen auch die Rechtsbücher, wer näher am Eide sei. Dies ist in der Regel bei Forderungen der Beklagte ausser dann, wenn er auf Rückgabe einer Sache aus einem Vertrage belangt wird [16]). Bei Vindicationen ist aber regelmässig der Vindicant der Schwurberechtigte [17]). An der Stelle des römischen *Juramentum in litem* findet sich umgekehrt ein Minderungs-Eid, welchen der Beklagte zur Herabsetzung der gegnerischen Schadenersatzforderung schwören darf [18]). Eidesdelation im römischen Sinne war nicht üblich: wohl aber findet sich, dass der Beklagte, wo er schwurberechtigt war, und also durch seinen Eid von den Ansprüchen des Klägers sich frei schwören konnte, den Eid dem Kläger anheim geben durfte [19]). Beweisinterlocute kamen in dem Sinne vor, als das Gericht im einzelnen Falle darüber erkennen musste, wer beweisen dürfe, und welcher Beweismittel er sich dabei bedienen möge [20]): doch findet sich nicht, dass dadurch ein besonderer Abschnitt im Verfahren begründet worden wäre. Ungehorsames Ausbleiben einer Parthei hatte, je nach der Partheirolle, Abweisung oder Verurtheilung zur Folge [21]). Das Urtheil wurde auf des Richters Frage von den Schöffen gefunden, wobei

[12]) Sachsensp. I., 7. 9. 18. u. s. w. —

[13]) Ueber Handvesten vergl. den Schwabensp. c. 36. 159. 313. II. 369. 369. I. —

[14]) Sachsensp. III., 88. §. 5. —

[15]) Hiervon im Criminalrechte. —

[16]) Z. B. Sachsensp. I., 6. §. 3; 15. — Ueber die verschiedenen Ansichten vergl. Jolly, über das Beweisführen nach dem Sachsenspiegel. Mannheim 1846. —

[17]) Vergl. oben §. 109. Note 10. — Meine Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 234. —

[18]) Sachsensp. III., 51. §. 3. „Riddereperde aver . . . den is n'en weregelt gesat, noch meste svinen, dar umme sal man sie unde alle varende have wedergeven oder gelden na des werderunge, die sie verlos; jene ne minnere sie mit sinem eide, die sie gelden sal." —

[19]) Meine Schrift: das alte Bamberger Recht p. 233. —

[20]) Sachsensp. II., 18. §. 2. „Man ne sal ok nicht vinden do rechte, wo en man en gut oder ene gewere des gutes getügen sole, im ne si aller irst die getüch mit ordelen erdelt." —

[21]) Sachsensp. I., 70. §. 1. „Hevet en man geklaget uppe gut to dren (dreien) dingen man sal in dar in wisen und sal is ine geweldigen." — Ueber das Contumacialverfahren bei Schuldklagen, Ebendas. §. 2. — Vergl. Sachsensp. II. 9. —

Digitized by Google

Stimmenmehrheit entscheidet [22]). Jede Parthei und jeder Schöffe, so wie auch jeder dritte darf in dem Interesse einer Parthei das Urtheil schelten oder widerrufen, d. h. für ungerecht erklären [23]): und hierdurch die Sache je nach des Landes Verfassung und Herkommen vor den König [24]) oder den Gerichtsherrn [25]), oder einen Oberhof bringen [26]). Dasselbe findet statt, wenn sich der Richter gegen das von der Mehrzahl der Schöffen gefundene Urtheil und für die Meinung der Minderzahl erklärt [27]). Nach Sachsenrecht hat das Schelten die Wirkung, dass die Entscheidung durch gerichtlichen Kampf herbeigeführt werden muss [28]). Die gegen ein Urtheil eingelegte Berufung an den höheren Richter hat Suspensiveffect. Wenn aber der Scheltende kein reformatorisches Urtheil

[22]) Schwabensp. c. 116. „ . . . Vraget ein rihter vrteil einen man. Nu der urteilet swaz er kan. im volgent lihte drie man oder me. ein andre vindet da bi ein andrun. dem volgent ouch drie man oder mere. Swer die mere volge hat. der hat sin urteil behaben.“ —

[23]) Sachsensp. II., 12. „Sve so en ordel beschilt die sprict also: dat ordel dat die man gevunden hevet, dat is unrecht: dat scelde ik unde tie des dar ik is to rechte tien sal, unde bidde dar umme enes ordeles, war ik is durch recht tien solle.“ — Schwabensp. c. 116. „ . . . Ich wider wirfe die urteil, wan si ist unrecht. unde ich ziuhe si da hin. dar ich si ze rehte ziehen sol. daz ist dü haut von der der rihter daz gerichte enphanget hat.“ —

[24]) Sachsensp. II., 12. §. 4. „Schilt man en ordel, des sal man tien an den hogesten richtere, unde to last vor den kuning: dar sol der richtere sine boden to geven . . . die boden solen wesen scepenbar vrie, of it in ener grafscap geschiet“ etc. — Ebendas. §. 12. „Schilt en svave enes sassen ordel, oder en sasse jenes, dat muten sie vor me konige besceden.“ —

[25]) Schwabensp. c. 116. (sieh Note 23). — Ebendas. c. 172. I. (sieh Note 27). —

[26]) Sachsensp. I., 19. §. 2. „Die svavee sceldet wol ordel under en selven binnen svavischer art, und tiet des an den elderen svaf, den muten se aver benomen, unde an de meren menien to echtem dinge an de hogesten dingstadt.“ — Nach dem Freiburger Stadtrecht a. 1120. c. 40. müssen zwei *Consules* nach Köln reisen, um dort das Urtheil von den Schöffen zu holen. (Sieh die Quellengeschichte §. 43. Note 10). — Als die Universitäten zu Ansehen kamen, wurde allmählig auch die Actenversendung an die Juristenfacultäten üblich.

[27]) Schwabensp. c. 172. I. „Der richter sol gemeiner richter sein allen leuten und urteil sol er nicht selb vinden auch nicht kein urteil widerwerffen. Hoeret er ein urteil sprechen, die in nicht recht duncket vnd mer leute wann in der sol drey zu dem minsten sein, die sol er wenden als ferner mag. Und mag er ir nicht erwenden, er dinget wol die urteil an den herrn von dem er daz geriht hat.“ —

[28]) Sachsensp. II., 12. §. 8. „Schilt en sasse en ordel, unde tiüt he's an sine vorderen hant unde an die meren menie, he mut dar umme vechten selve sebede siner genoten wider andere sevene; svar di mere menie segevichtet, die behalt dat ordel . . . Um ordel ne mut man niergens vechten denne vor deme rike.“ —

Digitized by Google

erhält, muss er dem Richter Strafe (Wette) bezahlen, und die Kosten ersetzen, welche auf die abgeschickten Boten verwandt werden mussten[29]).

§. 127.

Fortbildung des Civilprocesses seit dem XIV. Jahrhundert.

Noch bis in das XVI. Jahrhundert bildete die Schöffenverfassung die Grundlage des Gerichtsverfahrens. Nur allmählig gelang es den Landesherrn, die Rechtsprechung ihren Beamten zuzuwenden. Wo dies gelang, verschwanden die Schöffen entweder vollständig, oder sie wurden in die Stellung von blossen Gerichtszeugen heruntergebracht, welche nur die gerichtlichen Handlungen zu beurkunden hatten. Bei den Hofgerichten wurde die Umbildung dadurch vermittelt, dass zuerst neben den ritterlichen Schöffen landesherrliche Räthe zu den Verhandlungen zugezogen wurden, wodurch alsbald auch für die ritterlichen Beisitzer die Nothwendigkeit entstand, sich um gelehrte juristische Bildung zu bemühen [1]). Noch lange erhielt sich die Sitte, das Gericht feierlich zu hegen [2]): auch blieb es Sitte, dass die Partheien oder deren Anwälte bei dem Beginne der Verhandlungen sich das Recht des Gerichtes dingen [3]). Seit dem XV. Jahrhundert kam das römisch-canonische Pro-

[29]) Sachsensp. II., 12. §. 5. „Die dat ordel schilt, ne vulkumt he's nicht, he mut dar umme gewedden deme richtere, und jeneme sine bute geven des ordel he besculden hevet, unde deme richtere sin kost gelden, die he mit den boden verdan hevet" —

[1]) Vergl. Ordnung, wie es bei einem Ritterrecht in Schlesien pflegt gehalten zu werden, bei Lünig, corp. jus. feud. Germ. p. 271 ff. „Zum ersten soll der H. Marschall zwölf Edelleute eines rechtfertigen Adels zur Ritterbank beschicken; unter ihnen soll sein ein Schreiber auch eines rechten Adels. Zum andern soll sie der Hr. Marschall in das Ritterrecht neben sich um einen Tisch setzen lassen; darneben sitzen Fürstliche Gnaden mit ihren Räthen." —

[2]) Ebendas. „Zum dritten sol hegen der Marschall das löbl. Ritterrecht mit Gottes Recht, und des Erlauchten Hochgebornen Fürsten Ehr-Recht, und alle dem Rechten das Se. Fürstl. Gn. Hof Gewohnheit und das Ritterrecht zu Recht hat, damit ichs vollkömmlich, wie sichs zu Ritterrechten gebühret, will gehegt haben" etc. — Auch bei dem Reichskammergericht bestand eine ähnliche Einrichtung, sieh oben §. 61. Note 1. —

[3]) Ordnung des Ritterrechtes in Schlesien bei Lünig, Corp. Jur. feud. II. pg. 271. b. „Zum Achten spricht der Kläger: ich Dinge meinem Freunde N. Gottes Recht etc. etc. (sieh oben Note 2). Zum neundten mag sich der Antworter auch dermassen bedingen; spreche aber der Antworter, er bedingte seinem Freund alles dasjenige, das sein Widerpart seinem Freund zu Ritterrecht bedinget hat, und setze es zu Erkänntnüss, und frage zu Ritterrecht, wie oben, so spricht der Herr Marschall: Ihr habt euren Freund wie zu Ritter-Recht recht ist, bedinget, und ob das Widerpart nichts dargegen ist, so bleibts beim Urtheil." —

Digitized by Google

zessverfahren, so wie es sich in der italienischen Juristenschule seit dem XIII. Jahrhundert ausgebildet hatte, allmählig in Deutschland zur Anwendung. Man fing an in Schriftsätzen zu verhandeln. Auf die Verbindlichkeit des Beklagten zur Litiscontestation wurde gewöhnlich erkannt, nachdem zuerst über die dilatorischen und prozesshindernden Einreden erkannt war. Beweisinterlocute kamen zwar vor, waren aber wohl in der Regel überflüssig, da gewöhnlich beide Theile ihre Behauptungen in einzelne Artikel aufgelöst, mit Angabe der betreffenden Beweismittel bei Gericht übergaben, ohne ein Interlocut abzuwarten. Die Zahl der Schriftsätze oder Vorträge der Partheien war nicht bestimmt; ebenso wenig bestand ein peremtorischer Termin für das Vorbringen der peremtorischen Einreden, so lange nicht die Partheien zum Urtheile submittirt hatten [4]). Hinsichtlich der Beweismittel fanden ebenfalls die Grundsätze des römischen und canonischen Rechtes Eingang: daher jetzt ausser den nothwendigen Eiden auch die Eidesdelation und Relation in Gebrauch kam. Die Zeugen wurden über die betreffenden Artikel einzeln vernommen, wobei der Gegner Fragstücke einreichen konnte. Für Urkunden äusserte sich fortwährend eine besondere Achtung. Ihre volle Glaubwürdigkeit hing so lange, bis das Unterschreiben derselben durch den Aussteller üblich wurde, von dem Vorhandensein der angehängten Siegel ab; auch war es mitunter nothwendig [5]), zu-

[4]) Vergl. die unter dem Titel, kurze Ordnung des Gerichtes bei Senckenberg, Corp. Jur. T. 1. P. II. p. 149. befindliche Bearbeitung des Processus Judiciarius des Joannes Andreae. „Der Richter sol dem antburter furbieten auf ain genannten tage — und als er kompt, Im des klagers begern, das ist libell, gescriftlich geben, darauff in der antbürter ein bedengkhen nymbt sich mit dem klager gutlich ze vertragen, oder rechtlich mit im zu chriegen. Und als die Sach gutlich nit vertragen ist, komen ped tail wider fur gerichte, und hat der antwurter nit nüsszug, (d. h. *exceptiones)* damit er dem gerichte entweichen müge, so sol er dem klager antbürten, das ist sein bekennen oder läugnen, und sölich bekennen oder läugnen heisst *litis contestatio* des kriegs oder rechtens ain dingung, und so sich alzo gegn einander angedingt haben, sol der Richter von in nemen den ayd calumpnie, das Ist vermeidn alle valschheit; danach auf den ayd sy fragen und verhoren nach notdurfft umb dy haubtsach. Nach dem Articulirend baid tayle und machn *Replicationes* widered, *Exceptiones* nüszug, *dupliciern*, *quadrupliciern*, das sind schrifften oder rede damit ayner dem andern sein allegation . . . prechen will, nach dem und die sach gross oder chlain ist und yedes tails notdurfft ayschet. Es läuttend auch die taile auf das Ir gezeugen, brieff, und all Ir notdurfte und geben *Interrogatoria* das sind aines tails artikl darauf man des andern tails zeugen auch fraget. Nach dem allen werden geöffnet die zeigen sage in gegnwurtichhait baider taile dazu yeder taile sein nöt präucht und redt. Alsdann beschliessent baid taile und setzent das zum Rechte. So sol sich der Richter genugsamlichn unterweisn und die sache entscheidn mit seiner urtaile.“ —

[5]) Rechtsbuch Ludwig's c. 111. „Ez sol auch dhein fraw dhainen brief für

weilen aber auch nur eine Cautel, die Siegel der bei dem Geschäfte anwesenden Zeugen beizufügen, oder die Urkunde einer Person, deren öffentliche Glaubwürdigkeit über jeden Zweifel erhaben schien, zur Anhängung ihrer Siegel zu übersenden [6]). Der Gerichtsschreiber musste eine nothwendige Person da werden, wo sich bei mündlicher Verhandlung der Gerichtsgebrauch bildete, die Vorträge der Partheien, wenn gleich zuerst nur in möglichster Kürze in ein besonderes Gerichtsbuch einzutragen [7]). Im XIV. Jahrhundert und im Anfange des fünfzehnten wird noch allenthalben der Frohnbote in seiner alten Function gefunden [8]), scheint aber allmählig da in eine niedere Stellung herabgedrückt worden zu sein, wo mit der Aufnahme des schriftlichen Verfahrens die Bedeutung des Gerichtsschreibers stieg. Eine eigenthümliche gerichtliche Person war der Anleiter. Es war dies ein Gerichtsmitglied, welchem oblag, den Sieger im Vindicationsprozesse über Immobilien oder einen Pfandgläubiger in die Gewere derselben einzuweisen (anzuleiten) [9]).

tragen, noch chraft haben, den sie von irem wirt hat mit sein ains insigel, ez seye dann ains seins freuntz insigel dapey, oder ain ander gewartz insigel, oder des gerichtz insigel, dez man an offener schrann begert; und daz ist darumb erfunden, daz die fraw den man an dem pett hat, und daz insiegel in dem schrein." —

[6]) In einer ungedruckten Urkunde, worin Friedrich vom Stein a. 1400 den Verkauf seines Gartens, das Bremen Eck in Heidelberg, bekennt, heisst es „und han (ich) auch gebeten die festen Edelknechte Hennel Wisskreis von Lindenfels und Hennel von Angelach Schultheissen zu Heidelberg, daz ir yglicher sin eygen ingesigel by daz min an diesen brieff gehangen hat zu grosser getzugniss und merer sicherheit" etc. — In einer anderen ungedruckten Urkunde, wonach Lucas Resch von Waldeck und dessen Ehefrau dasselbe Bremen-Eck an den Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz a. 1465 verkaufen, sagt Ersterer: „und des zu noch merer sicherheit (habe ich) gebetten den Hochwürdigen In got vatter und Herren, Hern Mathis, Bischoff zu Spier, myn gnedigen liben hern, das er sin eygen Ingesiegel . . . auch henken lassen wolle." —

[7]) Schon in dem Landfrieden Friedrich's II. a. 1235. c. 15. wird die Gegenwart eines Schreibers erfordert: man verwandte damals hierzu regelmässig Geistliche *(Clerici)*, ausser bei den Criminalsachen.

[8]) Rechtsbuch Ludwig's, Tit. 19. — Cod. Legg. et consuet. jud. Westph. Summae sedis Tremon. bei Senck. Corp. Jur. Germ. T. I. P. 2. —

[9]) Sich meine Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 95. — In einem Anleitebriefe des kais. Hofgerichtes zu Heidelberg a. 1409 (ungedruckt) heisst es: „Wir Schenk Eberhart der Elter, Herr zu Erbach, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief, das wir Anstat, des Allerdurchluchtigsten Fursten und Herren Hrn. Ruprechts v. Gotes gnaden Romischen kungs, zu allen ziten merers des Richs und von sins gebottes wegen Sin und des heiligen Richs Hofgerichte besessen haben, zu Heidelberg in der Burge uff diesen tag, als dieser brief gegeben ist, und das der edel, Engelhardt here zu Winspurg, des iczigen unsers heren, des Romischen

Digitized by Google

Bei Gerichten, bei welcher schriftlicher Process aufkam, bildete sich auch im Gegensatze von diesem als dem ordentlichen, wegen seiner nunmehrigen Weitläufigkeit, worauf besonders der Mangel peremtorischer Termine Einfluss hatte, ein summarisches Verfahren nach dem Muster des canonischen und römischen Rechtes [10]). Hinsichtlich der Rechtsmittel zeigte sich nunmehr ein Unterschied, indem man da, wo Obergerichte bestanden, oder anerkannt wurden, das Rechtsmittel der Appellation nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes brauchte, ausserdem aber auch von den Landgerichten an den Fürsten oder dessen Hofgerichte Berufungen einzulegen anfing (Supplication) [11]). Das altdeutsche Schelten des Urtheils (§. 126) ging in Sachsen gleichfalls in ein Rechtsmittel, die Läuterung, über, wodurch die Sache einer neuen Prüfung vor demselben Richter unterworfen wurde [12]). Im übrigen blieben alle älteren Verhältnisse, wie z. B. in den Städten die Berufung an die Oberhöfe, unverändert: nur wurden jetzt auch die Actenversen-

kungs hofrichter . . . uff das Sloss (N. N. etc.). An dem egen. hofgerichte soeerre geclagt hat etc. „Wan un darumb demselben (Gläubiger) das vorgenannt sloss... und sin zubehörunge lute und güte, besuchtz und unbesuchtz an dem vorgenannten Hofgerichte mit rechter Urteyle, zugeteylet sind, und Er auch der in nuczlich gewere geseczt ist . . . und das er die auch furbassme angrifen, innenemen, innehaben, niessen, beseczen, entseczen, kouffen, verseczen oder hingeben, vnd damit tun vnd lassen möge, was Im füglich ist, als mit anderm sinen eigenlichen Gute, in allermenlichs vnd eins iglichen hinderniss, jrrung und widersprechen, als vil und als lange bis das Im die vorgen. Summe funfhundert Marke Silbers genzlich vnd gar gericht und beczalet ist, darum von des obgen. unsers herrn des kungs gewaltes und hofgerichtes wegen seczen wir auch in crafft diss briefs denselben . . . in nuczlich gewere desselben sloss“ etc. —

[10]) Ueber das summarische Verfahren in Besitzstreitigkeiten zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten; insbesondere die Ausbildung des Executivprozesses durch die Anwendung des Pfändungsrechtes (§. 95) bei einem mit besiegelten (guarantigirten) Urkunden geführten Beweise; den Mandats- und den Arrestprozess, sich Eichhorn, R.Gesch. §. 463; insbesondere Mittermaier, die summar. Verfahrungsarten etc. (Hft. IV. der Processvergleichung). — J. Brigleb, über executorische Urkunden und Executivprocess. 2. Aufl. 2 Bde. Stuttgart, 1845. —

[11]) Ueber die Rechtsmittel an den obersten Reichsgerichten, sieh oben §. 73. —

[12]) Eichhorn, R.G. §. 462. — Nullitätsquerel und Restitution wurden gleichfalls nach römischen und canonischen Rechtsgrundsätzen gebraucht. Das Befragen der Rechtsverständigen (Oberhöfe, Facultäten) von Seite der Gerichte vor der Fällung des Urtheils zur Einholung einer Rechtsbelehrung dauerte nicht nur fort (§. 96. Note 28), sondern wurde stets häufiger, je mehr man das römische Recht als ein gemein anwendbares betrachtete. Tenglers Layenspiegel, Bl. 99. — Dies bestätiget sich auch aus der sehr häufigen Verweisung auf den Rath der Rechtsverständigen in der Halsgerichtsordnung K. Karl's V. —

Digitized by Google

dungen an die Juristenfacultäten gebräuchlich [13]). Die Grundlage des neueren gemeinen deutschen Civilprocesses wurde aber der jüngste Reichsabschied (v. J. 1654). Hierdurch wurde das articulirte Verfahren im allgemeinen abgeschafft, und der Hauptgrundsatz des neueren Processes, die Eventualmaxime eingeführt [14]). Auch wurden dadurch zum Theile die summarischen Processarten, so wie der Gebrauch der Rechtsmittel, namentlich der Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten näher bestimmt [15]).

[13]) Sieh oben §. 126. Note 26. —

[14]) J. A. M. Albrecht, die Ausbildung des Eventualprinzips im gemeinen Civilprocess. Marburg, 1837. —

[15]) Sieh oben die Quellengeschichte §. 58. II. —

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

CRIMINALRECHT UND CRIMINALPROCESS.

A. Aelteste Zeit.

§. 128.

Religiöse und zugleich republicanische Grundlagen des ältesten deutschen Strafrechts.

In der Zeit vor den Wanderungen hatte das Strafrecht der Germanen wie aller alten Völker, einen theocratischen Charakter, was sich daraus ergibt, dass der Vollzug der öffentlichen Strafen nur den Priestern zustand [1]). Es waren aber nur wenige Verbrechen von der Art, dass sie eine öffentliche Strafe nach sich zogen: diese waren aber immer zugleich todeswürdige Verbrechen. Tacitus erwähnt aber nur zwei solche Verbrechen, den Verrath und das Ueberlaufen zum Feinde, was im Grunde nur eine Unterart des Verrathes ist [2]). Die nationale Todesstrafe war nach Tacitus das Hängen [3]). Der Verrath war also das oberste Verbrechen in Deutschland als Verletzung des Friedens der Genossenschaft und der Treue gegen dieselbe. Somit scheint der Verrath ein Gattungsverbrechen gewesen zu sein, wie er es in England und

[1]) Tac. Germ. Cap. 7. „Ceterum neque animadvertere neque vincire aliquem, neque verberare nisi sacerdotibus permissum.“ Ausgesprochen wurde aber die Strafe von der Landesgemeinde selbst. Tac. Germ. c. 12. —

[2]) Tac. Germ. c. 12. „Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt.“ —

[3]) Sieh Note 2. — Tacitus erwähnt wohl auch das Ertränken, aber nicht eigentlich als Strafe. Germ. c. 12. „... ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude injecta insuper crate mergunt.“ —

Digitized by Google

selbst in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. Art. 124 noch ist, und umfasste wohl schon ursprünglich alle Treuverletzungen gegen das Land, die Familie und Freunde, den Herrn, Genossen u. s. w., also alles das, was man später unter *Parricidium*, Meuchelmord, *Homicidium proditorium*, Assassinat, Vergiftung u. s. w. begriff. Bei allen anderen Verbrechen ausser dem Verrath fand nur eine Busse *(mulcta)*, d. h. eine Ablösung oder ein Abkauf der öffentlichen Strafe statt, gewöhnlich durch eine Anzahl Vieh [4]). Hier trat also das religiöse Strafprinzip in den Hintergrund, und das hier hervortretende Prinzip der Sühne und Busse setzt ein verstecktes rohes Talionsprinzip voraus, dessen Wirkungen die Busse zu mildern bestimmt ist. Die *Mulcta* wurde so getheilt, dass einen Theil die Gemeinde oder der Gaukönig, den anderen Theil der Verletzte und seine Familie erhielt [5]). Das erstere erscheint also als Sühne für den Friedensbruch, welcher in jedem Verbrechen zu liegen schien, das andere als Sühne der materiellen Verletzung und zugleich als Abkauf der Familienrache, so dass also gleichsam ein doppeltes Abbüssungssystem eintrat.

B. Merowingische und Karolingische Zeit.

§. 129.

Das Verbrechen als Bruch des Königsfriedens. Beweisverfahren. Eideshelfer. Ordale. *)

Nach der Völkerwanderung fiel in Folge der Annahme des Christenthumes die heidnisch-religiöse Auffassung des Strafrechtes hinweg. Das Strafrecht entwickelte sich, besonders seit der Gründung der fränkischen Monarchie unter monarchischem Einflusse, und so wie der Landfrieden von hier an zugleich Königsfrieden ist, so erscheint auch jedes Verbrechen von hier an als Landfriedensbruch oder Bruch des Königsfriedens, und jede eigentliche Criminalsache ist fortan gleichbedeutend mit Landfriedensbruchsache; doch tritt diese Bezeichnung erst in den deutsch geschriebenen Quellen des nächsten Zeitraumes hervor [1]). Von

[4]) Tacit. Germ. c. 12. „... Sed et levioribus delictis pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti mulctantur.“ — Die Bestimmung der Strafen in Vieh-Stücken findet sich noch in den Gesetzen K. Howel.

[5]) Tacit. Germ. c. 12. „... Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur.“ —

*) Wilda, das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

[1]) Doch findet sich schon im angelsächsischen Rechte *Mundbrüche* (Bruch des Mundium); noch hat sich in einigen Gegenden von Deutschland die Bezeichnung

Digitized by Google

hier an bildet also die Landfriedensbruchsache einen Gattungsbegriff von Verbrechen, bei welchen eine Anklage auf eine Strafe an Leib und Leben (Todesstrafe oder verstümmelnde Strafe) stattfand. Die Landfriedensbruchsachen bildeten daher im alten deutschen Rechte einen ähnlichen Gegensatz zu den geringeren Delicten, wie im römischen Rechte das *Crimen* zum *Delictum privatum*. Nur bei Landfriedensbruchsachen kam also der eigentliche deutsche Criminalprocess vor. Nur sie kamen vor das eigentliche Landgericht *(judicium provinciale)*. Die Landfriedensbruchsachen charakterisiren sich aber auch dadurch, dass sie eine Strafe nach sich ziehen, welche auf dem rohen Talionsprinzipe beruht [2]). Das Talionsprinzip war aber wie in der ältesten Zeit gemildert durch das Sühngeld und Strafgeld, so dass praktisch die Talion nur subsidär eintrat, wo der Verbrecher insolvent war [3]). Das Talionssystem dieser Periode war aber nicht blos das der sogenannten gemeinen oder physischen Talion, sondern es tritt auch schon nebenbei ein System der rechtlichen Widervergeltung hervor, d. h. es gab schon Strafen, welche nicht in der Zufügung derselben Verletzung bestehen, die der Verbrecher verübt hatte, nämlich bei Verbrechen, bei welchen die physische Talion ihrem Begriffe nach unmöglich ist, wie z. B. bei Raub, Diebstahl und Nothzucht [4]). Das ausgezeichneteste Verbrechen blieb wie in der ältesten Zeit der Verrath. Er charakterisirt sich jetzt als Tödtung einer Person, oder Versetzung derselben in Lebensgefahr, wenn man derselben zur besonderen Treue verpflichtet war, gleichviel übrigens, ob dies ein Verwandter, Genosse, der Herr oder König war. Der Hochverrath wurde daher nicht speciell unterschieden (so wie ihn sogar die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. noch nicht nennet) und brauchte auch keiner besonderen Unterscheidung, da er somit an sich dem Vatermorde, dem bei allen Völkern am härtesten

Brüche für geringere Verbrechen erhalten: das Wort „Verbrechen" selbst weiset auf diese Grundansicht (Bruch des Friedens) hin. Dass die Idee des Landfriedens, der vom Könige ausgehet, uralt ist, zeigt auch der sog. *Pactus pro tenore pacis* von Childebert und Chlotar. (Quellengesch. §. 4; sieh auch hier oben §. 35; §. 60). —

[2]) Aelfred's Ges. c. 19. „Wenn jemand einem anderen das Auge ausschlägt, gebe er sein eigenes dagegen; Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuss um Fuss, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule."

[3]) Da die Volksrechte als regelmässig voraussetzen, dass der Verbrecher sich bemühen werde, die Strafgelder aufzubringen, so geben sie in den meisten Fällen nur diese an, anstatt die Leibes- oder Lebensstrafe, welche eigentlich verwirkt ist, speziell zu benennen.

[4]) So z. B. die Strafe des Handabhauens beim Meineide. Cap. Lib. III. c. 4. — Cap. a. 744, c. 22. —

Digitized by Google

bestraften Verbrechen, gleich stand. Der Verrath galt als unsühnbar, d. h. es hatte der Verbrecher kein Recht, sich durch Zahlung einer Busse von der Todesstrafe zu befreien, sondern es stand nur bei dem Könige oder Herrn, ob er den Verräther begnadigen wollte [5]). Als Unterart des Verrathes wird noch erwähnt die Heerflüchtigkeit, *Herisliz* [6]). Der König hatte nach den *LL. Barb.* kein Wehrgeld, folglich war das Verbrechen an seiner Person unsühnbar. Die übrigen Verbrechen konnten durch die Erlegung von Strafgeldern *(Poena, Mulcta, Compositio)* gesühnt werden, welche theils als wirkliche Entschädigungen für den Verletzten oder (im Falle der Tödtung) seiner Familie, theils als Abfindung für die Familienrache *(Faida)*, theils als Sühngelder für den gebrochenen Landfrieden, theils als eine Busse wegen der Uebertretung königlicher Gebote erscheinen [7]). Hiernach unterschied man insbesondere das *Capitale* (Hauptgeld), bei der Tödtung eines Menschen insbesondere *Weregildum*, *Leudigildum* oder *Leudis* genannt [8]), *Delatura* [9]), *Fredus* [10]) und *Bannus* [11]). Von allgemeinen strafrechtlichen

[5]) Vergl. L. Sax. Tit. II. 3. — Aelfreds Ges. c. 4. 7. —

[6]) Cap. II. a. 812. c. 4. „Quicunque absque permissione principis de hoste reversus fuerit, quod Franci Herisliz dicunt, volumus, ut antiqua constitutio, i. e. capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur.“ — L. Rip. Tit. 65. (67). Sieh oben §. 5. Note 9. —

[7]) v. Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Berlin, 1836.

[8]) In der L. Saliga steigt das *Capitale* von 7 Denaren bis zu 1800 Solidis.

[9]) Das Wort *Delatura* hatte verschiedene Bedeutungen. Es bezeichnet mitunter soviel, wie Interesse oder Schaden im Gegensatze von Hauptgeld: mitunter bezeichnet es eine Prämie des Anklägers oder des Zeugen, wie diese heut zu Tage noch in England bei dem sog. Königszeugen der Fall ist; zuweilen bezeichnet es auch das, was der Richter bekommt, ähnlich unsern Sporteln, insbesondere das Strafgeld, welches bei kleineren Vergehen dem Gerichte gebühret, im Falle der Beklagte verurtheilt wird, d. h. dasjenige, was später im Sachsenspiegel die Wette (Gewette des Richters) im Gegensatz der Busse, welche der Parthei gebührt, genannt wird.

[10]) *Fredus* ist ein eigentliches Strafgeld, welches an den königlichen Fiskus oder den Richter als Sühne des Landfriedensbruches bezahlt werden muss, der in jedem eigentlichen Verbrechen liegt. Dieses Strafgeld vertritt also bei Capitalverbrechen die Stelle der *delatura* (im letztgedachten Sinne dieses Wortes) und war meistens so hoch als das eigene Wehrgeld des Thäters, weil er dadurch sein Leben von dem Könige lösen musste.

[11]) *Bannus* heisst das Strafgeld, wenn die strafbare Handlung nicht sowohl in einer Uebertretung des Volksrechtes als einer besonderen königlichen Verordnung, oder darauf beruhenden richterlichen Gebotes liegt. Der Königsbann war regelmässig 60 Solidi, und konnte auch vorkommen, ohne dass eine Verpflichtung zur Erlegung eines *Capitale* vorhanden war, z. B. wegen ungehorsamen Ausbleibens auf gerichtliche Vorladung.

Digitized by Google

Grundsätzen finden sich nur zerstreute Spuren. Der intellectuelle Autor haftete nur, wenn der physische nicht zu erreichen war [12]). Dasselbe gilt von Gehülfen, welche, wie mehrere Coauctoren das Wehrgeld, welches für jedes Verbrechen nur einfach bezahlt wird, gemeinschaftlich bezahlen müssen [13]). Nothwehr [14]), so wie der Befehl des Fürsten [15]) entschuldigten den Thäter immer vollständig. Erhöhet wird die Strafbarkeit eines Verbrechens durch die Begehung an besonders befriedeten Orten [16]), zur Nachtzeit [17]), durch besondere Gewaltsamkeit der Handlung [18]), oder durch Wiederholung [19]). Ist ein Verbrechen unternommen, aber die Ausführung verhindert worden und noch kein Erfolg eingetreten, so scheinet der Versuch regelmässig straflos gewesen zu sein [20]). War durch den Versuch selbst bereits ein verbrecherischer Erfolg eingetreten, so musste dieser nach einer Taxe gesühnet werden, und ebenso bei culposen Handlungen, bei welchen jedoch das *Fredum* nicht erhoben

[12]) L. Fris. Tit. II. 1. 2. — Doch haftet der Herr immer, wenn er seinem Sklaven den Auftrag gab." L. Sax. Tit. II. §. 5. —

[13]) Das *Fredum* muss aber jeder besonders bezahlen, weil jeder, auch der Gehülfe, Friedensbrecher ist. L. Sax. tit. 4. § 8. Vergl. L. Fris. tit. 14. Aelfreds Ges. c. 19. bei Schmid S. 46. — Feuerbach a. a. O. p. 60. nimmt wegen L. Sal. tit. 18 (19) an, dass bei geringeren Verbrechen Auctor und Gehülfe gleich gestraft werden, bei grösseren aber unterschieden, und der Autor härter gestraft worden wäre. Allein §. 1. des cit. Titels spricht nur vom Versuche, wo Autor und Gehülfen noch nichts ausgerichtet haben. Auch ist der Hausfriedensbruch allenthalben als eines der schwersten Verbrechen behandelt, wodurch sich eigenthümliche Grundsätze in der Bestrafung der Gehülfen, deren jeder doch das Verbrechen in diesem Falle mitbegehet (den Hausfrieden bricht), leicht erklären. Vergl. L. Fris. XVII. §. 4.

[14]) L. Frision. tit. V. de hominibus, qui sine compositione occidi possunt. Dahin wird immer die Tödtung des nächtlichen Diebes gerechnet. L. Angl. Var. tit. 7. § 4. — L. Sax. tit. 4. §. 4. — Vergl. meinen Aufsatz im Archiv des Crim.R. 1842. Hft. 1. —

[15]) Sieh oben §. 42. Note 15. —

[16]) Todesstrafe steht auf der Tödtung eines Mannes in seinem eigenen Hause (durch Ueberfall) selbst bei gerechter Fehde. L. Sax. III. §. 4. Vergl. L. Sax. II. 8. (Verletzung des Friedens der Kirche). Eben so die Verbrechen an befriedeten Tagen. L. Sax. II. 10. Aelfred's Ges. c. 36.

[17]) Sieh Note 14. —

[18]) L. Sax. IV. 4. — Decret. Thassil. Dingolf. leg. popular. c. 3. —

[19]) Cap. a. 744. c. 22. (bei Georg. p. 498) „De latronibus praecipimus, observandum, ut pro prima culpa unum oculum perdat, de alio vero nasus ei truncetur. De tertia culpa si non emendaverit, morietur." —

[20]) L. Sax. tit. V. §. 3.

Digitized by Google

wurde, weil bei diesen der Gesichtspunkt des Landfriedensbruches nicht eintritt [21]). Der Eigenthümer haftet auch für den Schaden, welchen seine Thiere anrichten, kann sich aber gewöhnlich durch Hingabe derselben von der weiteren Ersatzpflicht befreien [22]). Die Grundidee des alten Criminalprocesses war die Leistung einer Staatshülfe für den Verletzten oder dessen Verwandtschaft bei Ausübung der Blutrache. Es gab ursprünglich nur einen Anklageprocess, jedoch schon in der Merowingischen Zeit eine Anklage von Amtswegen durch den *Centenarius* bei den gröberen Verbrechen, in Ermangelung eines Privatklägers [23]). Uebrigens trug der Criminalprocess vor dem Urtheil zugleich den Charakter eines Sühneverfahrens, woraus sich auch die Begünstigung der Asyle im Mittelalter erklärt [24]). Der Verbrecher suchte durch das Anerbieten der *Compositio* die Familienrache und den Strafvollzug abzuwenden. Seit Karl dem Grossen findet man, dass der verletzte Theil schon regelmässig gezwungen wurde, das Sühngeld anzunehmen, ausser bei dem Verrathe, welcher somit als unsühnbares Verbrechen erscheint. In früherer Zeit scheint die Annahme der *Compositio* lediglich in dem Belieben der Beleidigten (der Bluträcher) gestanden zu haben [25]). War der Verbrecher aber insolvent, und wollte auch seine Familie nicht für ihn zahlen, so musste er die öffentliche Strafe (Tod, oder verstümmelnde Strafe) leiden. Der feierliche Act, wodurch sich eine Familie

[21]) Aelfred's Ges. c. 32. „Auch ist gefunden: wenn jemand einen Speer auf der Achsel hat, und damit jemanden aufspiesset, so gelte er der Were ohne Wette. §. 1. Wenn er ihn vor seinen Augen spiesset, so gelte er der Were. Wenn man ihn der Absichtlichkeit bei dieser That bezichtiget, so reinige er sich (durch seinen Eid) und mache hiermit das Gewette ab.“ — *Dolus* wird demnach in der Regel bei Verbrechen nicht vermuthet. L. Saxonum XII. c. 5. „Si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo, cujus manum fugerat, componatur, excepta faida.“ — Die mögliche Sühne aller Verbrechen durch Geld machte daher die Rücksicht auf den Erfolg vorherrschend, und die Rücksicht auf die Willensbestimmung weniger nothwendig und bedeutend. Nur in Bezug auf Fremde gibt es eine Präsumtion der Verbrechen. Ines Ges. c. 20. „Wenn ein Fremder ausser Weges durch das Holz gehet, und weder ruft noch das Horn bläset, so muss er als Dieb angesehen und getödtet, oder ausgelöst werden.

[22]) Aelfred's Ges. c. 24. — L. Angl. Warin. tit. 11. —

[23]) Sieh §. 38. —

[24]) Sieh §. 41. —

[25]) L. Fris. II. §. 5. „Expositor inimicitias propinquorum occisi patiatur, donec se cum eis reconciliet.“ — Cap. a. 779. c. 22. „Si quis pro faida pretium, recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigemus, ubi damnum minime possit facere.“ (Landesverweisung mit *Confinatio*). — Cap. a. 819. c. 13. — Edmunds Ges. II. c. 7. bei Schmid S. 97. — Das Verfahren bei der Fehde, Aelfreds Ges. c. 38. —

Digitized by Google

von dem Verbrecher lossagte und ihn dadurch der Strafe überliess, hiess bei den Franken *Chrenecruda* [26]). Der Beweis im Strafprocesse beruhte hauptsächlich auf den Eiden, worunter der Reinigungseid des Beklagten die vorzüglichste Bedeutung hatte. Regelmässig musste jede Parthei um schwören zu dürfen, die Glaubwürdigkeit ihres Eides vorerst durch Eideshelfer *(Conjuratores)* darthun, zu welcher Unterstützung sich die Verwandten verpflichtet waren. Der Eideshelfer ist an sich kein Zeuge, indem er nicht nothwendig von der Thatsache, die er im Vertrauen auf die Moralität der Hauptparthei mitbeschwört, eigene Wissenschaft zu haben braucht [27]). Regelmässig, und in Sachen gegen Standesgleiche, musste eine Parthei mit sechs Eideshelfern schwören, und dies hiess *jurare cum sexta* oder *cum septima manu*, je nachdem man die schwörende Hauptparthei mitzählte [28]). Diese Beweisführung durch sieben Eide nannte man später, wenn sie gegen den Angeschuldigten gerichtet war, Besiebnen. Die Zahl der Eideshelfer musste bei Standesungleichheit der Partheien in dem Verhältnisse ihres Wehrgeldes vermehrt werden [29]). Der Kläger konnte sich regelmässig damit begnügen, anstatt selbst mit sechs Eideshelfern zu schwören, von dem Beklagten den Reinigungseid mit gleicher Zahl von Eideshelfern zu fordern. Hatte aber der Kläger *cum sexta manu* geschworen, so konnte sich der Beklagte nur noch durch einen Eid mit zwölf Händen reinigen.

[26]) L. Saliga Emend. et Herold. Tit. 61. — Vergl. hierüber Grimm, R.A. p. 110. —

[27]) So sagt Nithard von Judith, der zweiten Gewahlin Ludwig's d. Fr. „Vero haud est thoro regio recepta, donec se criminibus objectis innoxiam, quia criminator non erat, sacramento una cum propinquis coram plebe effecit.“ — So schwören in dem Liede Axel und Walborg (bei Grimm, dänisch. Heldenlieder. Heidelberg 1811. No. 88. S. 372) die Gildschen Grafen mit Axel, dass er seine Braut nicht geküsst. — Kommt es zum Waffenordale, so müssen die Eideshelfer eben so zum Zweikampfe, wie die Zeugen. Ebend. S. 371. — Genau unterscheidet *conjuratores* und *testes* L. Rip. tit. 58. §. 5. Vergl. L. Baj. tit. 16. c. 2. —

[28]) Z. L. Fris. Tit. 6. — L. Sax. Tit. 2. c. 3. —

[29]) Man findet daher auch einen Anschuldigungseid mit 72 (6 × 12) Händen, z. B. wenn bei den Sachsen ein Lasse gegen einen Adelichen schworen wollte u. s. w. — In geringeren Sachen, und zum Beweise einer Nothwer erlaubte man, wenigstens später, einen Reinigungseid mit drei Händen (Eid der Parthei mit zwei Eideshelfern) und dies thut der Schwabenspiegel regelmässig. Hierdurch wurde der Uebergang zum römisch-canonischen Beweissystem durch zwei Zeugen vermittelt. Auch erlaubte man im 14. Jahrhundert schon ausnahmsweise, z. B. einem Fremden, der keine Verwandten am Orte des Prozesses hatte, den Reinigungseid allein („mit sein eins Hand“) zu schwören. Sieh meine Schrift, das alte Bamberg. Recht p. 157). Dies wurde seit dem 15. Jahrhundert allgemeine Regel bei dem Reinigungseide im Criminalprocesse.

Digitized by Google

Vermochte er diese oder überhaupt keine Eideshelfer aufzubringen, so musste zu einem Gottesurtheile (Ordale, d. h. Urtheil im strengsten Sinn) geschritten werden, welches, wenn es nicht im Kampf-Ordale war, nach Ermessen des Gerichts bald von dem Beklagten allein, bald von beiden Theilen bestanden werden musste [30]).

C. Mittlere Zeit.

§. 130.

Criminalrecht. *)

Die eigentlich criminalrechtlichen Bestimmungen, d. h. die Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung, sind in den Quellen des XIII. und XIV. Jahrhunderts sehr dürftig. Besonders mangelt es in den Rechtsbüchern an einer Darstellung der sogenannten allgemeinen Lehren, welche ganz dem Ermessen der Schöffen, also der Volksphilosophie, überlassen waren. Jedoch findet sich eine ähnliche Unterscheidung der strafbaren Handlungen, wie die von *Crimen* und *Delictum privatum* im römischen Rechte: nach der Verschiedenheit des Processes. Man unterschied nämlich den Process und die Verurtheilung vor der *Cent* und dem Landgerichte einerseits, und vor dem Civilgerichte anderseits [1]). Die *Cent* sprach als Criminalgericht nur wenn der Verbrecher auf der That ergriffen war, und wo er keine Entschul-

[30]) *Ordele*, Decr. Thass. c. 8. *Urtella* bezeichnet nach Ihre, Gloss. Suev. Goth. liti finem imponere. Das Gottesurtheil ist immer etwas subsidiäres. L. Rip. tit. 31. §. 5; L. Fris. tit. 14; L. Sal. tit. 67. — Ueber die verschiedenen Arten des Gottesurtheiles: gerichtlicher Zweikampf (pugna duorum, wehadine, Decr. Thass. Dingolf. V.) judicium ignis, ferri candentis, judicium aquae ferventis, ad aeneum ambulare (Kesselfang) judicium aquae frigidae, judicium crucis, Stapfsacken. Judicium ossae: J. Grimm, RA. p. 909 ff. — Den gerichtlichen Zweikampf verbot Theodorich d. Gr. bei den Ostgothen. Cassiod. Var. III. 24. — In dem XVI. Jahrhundert kam bei den sog. Hexenprocessen, in welchen häufig das Verbrechen der Vergiftung mit der eingebildeten Zauberei und fleischlichen Vermischung mit dem Teufel u. dergl. unter einander geworfen wurde, die Hexenwage in Gebrauch. Vergl. über das Wesen der Hexenprocesse J. P. Ipsen (Chr. Thomasius) de origine ac progressu proc. inquisitorii contra sagas. Hal. 1712. — v. Lamberg, das Criminalverfahren vorzüglich der Hexenprocesse im Bisthum Bamberg in den Jahren 1624 bis 1630; Bamb. 1835. — W. G. Soldan, Gesch. der Hexenprocesse, aus den Quellen dargestellt, Stuttgart, 1843. — Trummer, Vorträge über Tortur. Hexenprocesse etc. Hamburg, 1845. —

*) Eichhorn, R.G. II., §. 379. — J. Grimm, R.A. p. 622. — Vergl. über die nachfolgenden Ausführungen insbesondere meine Schrift: das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Heidelberg. 1839. p. 104 folg.

[1]) Vergl. §. 131. —

Digitized by Google

digung, wie Nothwer u. s. w., vorbringen konnte, d. h. wo die That und der Thäter notorisch und die Entscheidung zweifellos war [2]). Wenn aber das Verbrechen nicht notorisch und der Verbrecher nicht auf der That ergriffen, sondern diese geläugnet, oder eine Entschuldigung vorgeschützt war, so gehörte die Sache zur Entscheidung vor das Landgericht, wo meistens ritterliche Schöffen Recht sprachen, und erst wenn diese den Thäter als schuldig erkannten, ging die Sache zur Execution an die Cent zurück. Die Schöffen des Cent- und des Landgerichtes waren nicht ständig versammelt, sondern wurden nur (wie eine Jury) nach Bedürfniss berufen. Ständige Gerichte waren nur die Civilgerichte (wie die Stadtgerichte), und daher waren diese naturgemäss auf die Ergreifung der Verbrecher und die Constatirung des Thatbestandes zum Behufe der Ueberweisung an die *Cent* angewiesen. Es lassen sich folgende Arten von Delicten unterscheiden: Erstlich Sachen, welche die *Cent* (oder das Halsgericht) antreffen, d. h. wo die Strafe an den Hals respective Leben ging. Diese Verbrechen heissen selbst Halsgericht (auch Ungericht), so wie auch im römischen Rechte das *Crimen „Judicium publicum"* genannt wird. Sie heissen auch hohe Wrogen oder Rügen (d. h. Fragen, *Quaestiones)* oder hohe Wände, d. h. Sachen, welche von Amtswegen durch den Civilrichter, vor welchen der ergriffene Verbrecher gebracht worden war, bei der *Cent* angeklagt werden können und sollen, wenn kein Privatkläger vorhanden ist. Das Verfahren heisst strenges Recht. Es gibt für diese Delicte nur eine Strafe, die Todesstrafe, aber in verschiedenen Formen nach der Art des Verbrechens. Ueber diese Verbrechen durfte schon im 14. Jahrhundert ohne die Genehmigung des Gerichtes keine Taidigung *(amicabilis compositio)* mehr gemacht werden. Ursprünglich scheint man vier Verbrechen zu dieser Klasse gerechnet zu haben, nämlich Mord, Raub, Brand und Nothzucht, welche darum mitunter auch die vier hohen Rügen hiessen [3]). Später rechnete man hierzu den grossen Diebstahl, jedoch sehr verschieden in den Localrechten bestimmt, von 13 Pfenningen [4]) bis zu 5 Goldgulden [5]); ferner die Münzfälschung, Verrätherei und Landzwang. Die zweite Klasse bilden die Vergehen, welche wie Wunden und Lähmungen (Leme) regelmässig

[2]) Vergl. den Sachsensp. I., 55. §. 2.

[3]) Ueber die Nothzucht vergl. insbesondere J. Grimm, in der Zeitschr. f. deut. R. Bd. 5. p. 1. —

[4]) So z. B. im Bamberger Stadtrecht.

[5]) Constit. Friderici I. in II. Feud. 27. §. 18. (5. Sol.); Tyroliensis Max. I. (5 Perner); Peinl. H.G.O. Karl's V. a. 160. —

Digitized by Google

durch eine Geldsumme zu Gunsten des Verletzten (Busse) und durch die Bezahlung eines Strafgeldes an den Richter (Wette) gesühnt werden können. Der Process fand in diesen Fällen (ähnlich wie bei den römischen Privatdelicten) vor dem Civilgerichte, wie in einer gewöhnlichen Civilsache statt, und darum hiess das Verfahren selbst freundliches oder bürgerliches Recht *(jus civile)*. Jedoch trat hier noch eventuell, wenn der Verbrecher sich nicht vor dem Civilgericht stellte, oder die Busse nicht zahlte, eine Verweisung der Sache an das Criminalgericht ein, und dieses sprach sodann auf eine verstümmelnde Leibesstrafe, z. B. Abhauen der Hand u. s. w. Hieraus erklärt sich, warum die Criminalsachen überhaupt als Sachen bezeichnet wurden, welche an Hals und Hand gehen. Die dritte Klasse von Delicten bildeten die Frevel oder Brüche, d. h. kleine Delicte wie Injurien, oder die Uebertretung von polizeilichen Verordnungen. Diese Sachen wurden stets nur im freundlichen Rechte verhandelt, und nur allein mit Geld gebüsst, so dass selbst im Falle der Insolvenz des Thäters keine Verweisung an die *Cent*, sondern nur eine gelindere und nicht verstümmelnde körperliche (polizeiliche) Züchtigung vor dem Civilgerichte statt finden konnte. Daher nannte man diese Uebertretungen auch Sachen, die an Haut und Haar gehen. In dem hier angegebenen Sinne bestand also schon im 14. Jahrhundert eine Unterscheidung von Criminalverbrechen, Civilvergehen und polizeilichen Uebertretungen. Jedes eigentliche Verbrechen trug regelmässig noch den Character eines Landfriedenbruches [6]), was desshalb wichtig war, weil die Selbsthülfe (Nothwer) gegen den Friedebrecher unbedingt erlaubt, und sogar dessen Tödtung straflos war, wenn sie gleichwohl erst auf der Verfolgung desselben, nachdem er bereits flüchtig geworden, geschah [7]). Nur musste der, welcher den Friedebrecher in solcher Nothwer tödtete, den Beweis des Friedebruches mit sieben Zeugen führen, oder sogleich ein Gerufte erheben, oder wo dieses nicht anging, dem nächsten Richter die Anzeige machen, in welchem Falle er aber doch zur Bezahlung des Wehrgeldes an die Verwandten des Getödteten und der Wette an den Richter verhaftet blieb [8]). Auch galt es nicht als Landfriedensbruch, wenn man einen Landfriedensbrecher mit offener Fehde überzog, wenn diese in gehöriger Weise vorher verkündet worden war [9]). Was die

[6]) Sächs. LdR. II. 66 u. ff.

[7]) Sächs. LandR. II. 69 vergl. mit III. 84 a. E. —

[8]) Sächs. LdR. II. 14.

[9]) Sächs. LdR. II. 66 vergl. mit den drei Landfrieden Friedrich's I. in der Sammlung der R.Absch. I. p. 5—13. (Sieh oben §. 60). — In den Städten findet sich bereits eine grosse Begünstigung des Hausrechtes: Freib. StadtR. a. 1120.

Digitized by Google

einzelnen Verbrechen anbetrifft, so ist die Heerflüchtigkeit nicht mehr todeswürdiges Verbrechen. Auch in dieser Periode ist der Verrath an dem Kaiser oder Landesherrn noch nicht besonders ausgezeichnet [10]: was auch nicht nothwendig war, da schon der Verrath überhaupt so wie Mord, Raub an Mühlen und am Pflug, Kirchen- und Leichenraub mit der höchsten Strafe, dem Rade bedroht sind [11]. Diesen zunächst stehet Verwundung und rechtswidrige Gefangennehmung eines Mannes, Raub, Brandstiftung, welche nicht zugleich Mordbrand ist, Nothzucht, Ehebruch und Friedensbruch überhaupt, auf welche die Schwerdtstrafe gesetzt ist [12]. Ketzerei, Umgang mit dem Teufel und Vergiftung werden mit dem Verbrennen gestraft [13]. Der Diebstahl wird regelmässig mit dem Strange bestraft [14]: besonders wenn er zur Nachtzeit verübt wird: ausserdem gehen geringere Diebstähle nur an Haut und Haar, welche Strafe regelmässig mit Geld abgelöst werden kann, aber doch dessenungeachtet Rechtlosigkeit zur Folge hat [15]. Das Ausgeben falscher Münzen in der Absicht, damit zu kaufen (zahlen), von Seite des Münzmeisters ist ein todeswürdiges Verbrechen. Anderen Personen gehet der Besitz einer gewissen Anzahl falscher Münzen an die Hand [16]. Ein Richter, welcher über Ungericht nicht richtet, ist dieses selben Verbrechens schuldig [17]. Der Herr eines Hauses oder einer Burg hat noch immer das Recht, dasselbe gerichtlich zu vertreten, wenn man die Inwohner eines Verbrechens bezüchtiget, soferne er nicht zugleich selbst der Theilnahme beschuldiget ist, und kann das Haus durch seinen oder eines seiner Burgleute Kampf vor dem Vorwurfe des Verbrechens reinigen [18]. Der in handhafter That verfolgte Verbrecher muss von dem, in dessen Burg er flüchtete, ausgeliefert werden [19]. Zuständig ist nur

p. 59. „Si quis domum alicujus intraverit, ex quo sibi semel introitum interdixerit, quidquid ei postmodum ab hospite domus acciderit, nullus ei emendabit.“ —

[10]) Vergl. Sächs. LdR. III. 8. —

[11]) Sächs. LdR. II. 13. §. 4.

[12]) Sächs. LdR. II. 13. §. 5. —

[13]) Sächs. LdR. II. 13. §. 7. —

[14]) Dasselbe sagt der Ausdruck: „Richten mit der Weide“: Sächs. LdR. II. 28 vergl. mit II. 13. 39. —

[15]) Sächs. LdR. II. 13. —

[16]) Sächs. LdR. II. 26. — Unbescholtene Leute fallen in diese Strafe, wenn sie mehr als einen Schilling falscher Pfenninge besitzen: wer sein Recht durch Diebstahl und Raub verwirkte, schon wenn er vierthalb falsche Pfenninge besitzt.

[17]) Sächs. LdR. II. 13. §. 8. —

[18]) Sächs. LdR. 72. § 2. —

[19]) Sächs. LdR. II. 71. —

Digitized by Google

das Gericht der begangenen That. Daher wird auch in der Regel der Bürger wegen eines ausserhalb der Stadt begangenen Verbrechens nur dann zur Rechenschaft gezogen, wenn er es an einem Mitbürger beging [20]). Die Strafe einer falschen oder unerwiesenen Anklage ist immer die des angeklagten Verbrechens [21]). Gehülfen unterliegen regelmässig der Strafe, welche den Autor trifft [22]). Der Versuch scheint aber immer straflos gewesen zu sein, so lange er nicht in eine selbstständige verbrecherische That überging, so dass, wie im älteren Rechte, durchgehends der objective Gesichtspunkt bei Beurtheilung der Strafbarkeit einer Handlung vorherrschend ist. Insoferne es sich um die Bestimmung einer Ersatzverbindlichkeit handelt, stehen *Dolus* und *Culpa* ganz gleich [23]). Die eigentliche Criminalstrafe ist aber bei Handlungen, welche ohne Vorbedacht (unwissend) vorgenommen wurden, in der Regel ausgeschlossen [24]). Auch kann wegen eines Verbrechens Niemand zweimal gestraft werden, ausser wenn seine That mit weltlicher Strafe und zugleich mit dem Kirchenbanne bedrohet ist, in welchem Falle er die weltliche und kirchliche Strafe erleidet und dem Verletzten überdies Entschädigung leisten muss [25]).

§. 131.

Strafverfahren. *)

Weit vollständiger als das Strafrecht und mit auffallender Gleichförmigkeit durch ganz Deutschland war der Criminalprocess durchge-

[20]) Sächs. LdR. III. 25. §. 2. — Vergl. Freib. StadtR. a. 1120. p. 58. „Si burgensis vadens in provinciam extraneum percusserit vel capillaverit, et extraneus in civitatem veniens conquestus fuerit, nullam satisfactionem erit habiturus.“ — Von der Verletzung eines Bürgers durch einen Bürger im Ausland: Ebendas. p. 56. 58. —

[21]) Sächs. LandR. II. 26. „Verlusit ouch der, de iz anevangen hatte; her muss iz lazen mit Bute und mit Wette.“ —

[22]) Sächs. LdR. II. 13. §. 6. „Die Duve hegit oder roub, oder se mit helfe sterket . . . men sol uber se richten, alse uber jene.“ — III. 46. §. 2. „Um eyne wunden ne mach men nicht wan eynen man beclagen, doch mag men rades unde hulphe me (mehr) lude schuldegen.“ —

[23]) Sächs. LandR. III. 84 a. E. stellet die culpose Begehung des Verbrechens in der Rechtswirkung der Nothwehr gleich. —

[24]) Den unmittelbaren Eintritt der Strafwürdigkeit mit der Begehung der verbrecherischen Handlung bezeichnet der Ausdruck *gratiam domini ammittere, demerere.* Freib. StadtR. a. 1120. p. 58. — Privil. Fried. II. für Nürnberg §. 2. bei Goldast Const. imp. pg. 291. —

[25]) Sächs. LdR. I. 53. §. 4. —

*) Vergl. hierüber meine Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 131 folg. —

Digitized by Google

bildet. Als Typus gilt das Criminal-Verfahren bei dem Morde. Das Verfahren begann mit einer förmlichen Anklage durch einen Verwandten des Ermordeten, oder bei anderen Halsgerichten, wie bei Raub, Landzwang etc. durch den Verletzten selbst. Die Einleitung des Processes begann regelmässig vor dem Civilgerichte, als dem ständig versammelten Gerichte; vor diesem führte der Privatankläger seinen Beweis, oder es musste sich in Ermangelung eines Privatanklägers der Civilrichter die Beweise von Amtswegen zu verschaffen suchen. Darum war auch die spätere Beweisführung vor der *Cent* eine leere Formalität, und vielmehr nur Bezugnahme auf den vor dem Civilgerichte bereits geführten Beweis [1]). Sonach erschienen die Schöffen an dem Civilgerichte (Stadtgericht u. s. w.) als *Judices facti*, die Centschöffen aber dagegen als *Judices juris*, indem sie nur das Strafmaass aussprachen, und die Strafen vollziehen liessen [2]). Hierin, nämlich in der vorgängigen Beweisführung vor den Civilgerichten, liegt der eigentliche Grund der Entstehung des heutigen Inquisitions-Processes, wo der Unterrichter (Civilrichter) untersucht, d. h. Beweise sammelt, und der obere Richter (an der Stelle des alten Centgerichtes) das Urtheil spricht [3]). Der Privatankläger musste bei der Erhebung der Klage deren Durchführung geloben, und wegen der ihn im entgegengesetzten Falle treffenden Bussen Bürgschaft leisten. Dies hiess zu strengem Rechte verbürgen. Konnte er keine Bürgen stellen, so wurde er selbst in ein Sicherungsgefängniss eingesperrt, und erst dann der Beklagte gefänglich eingezogen [4]). Der Zweck war, hierdurch leichtsinnigen Anklagen *(Calumnia*, Eiferung des Halsgerichts) vorzubeugen. Hatte aber der Ankläger seine Anklage nicht bewiesen, ohne dass ihm jedoch der Vorwurf einer absichtlich falschen Anklage gemacht werden konnte, so veranlasste das Gericht zwischen beiden Theilen eine Taidigung. Dies ist zugleich das ursprüngliche Wesen der Urphede,

[1]) Deutlich zeigen dies die Formeln der gerichtlichen Verhandlung im Urkundenbuche zu meiner Schrift, das alte Bamberger Recht, Anhang II., p. 129. —

[2]) Vergl. meine Schrift, das alte Bamberger Recht p. 135. — Dieselbe Trennung des Urtheils über die That und das Recht liegt auch der Jury-Verfassung zu Grunde, welche in England (um d. J. 1221) von Heinrich III. eingerichtet worden war. — Die Ansichten über die Entstehung der Jury sind noch sehr abweichend. Vergl. Th. C. Reynolds, diss. de vera judicii juratorum origine natura et indole. Heidelberg 1842. — F. A. Biener, über die Einführung der Geschwornengerichte in England, in dessen Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. Leipzig 1846. — Verhandlungen der Germanisten-Versammlung in Frankfurt im J. 1846. Frankfurt, 1847. p. 91; 171 folg. —

[3]) Ueber die verschiedenen Ansichten vergl. F. A. Biener, Beitr. z. d. Geschichte des Inquisitionsprocesses und der Geschwornengerichte. Berlin 1827. —

[4]) Vergl. meine Schrift, das alte Bamberger Recht, p. 134. —

Digitized by Google

d. h. Aufhebung der Fehde zwischen den Partheien durch eidlichen Verzicht des Beklagten auf die Calumnienklage [5]). In dem Criminalprocess treten mehrere verschiedene Verfahrungsweisen hervor: nämlich das Verfahren auf habende Hand, auf blickenden Schein und auf gichtigen Mund [6]). Der Hauptunterschied des Verfahrens beruhte darauf, ob die That beschrieen oder nicht beschrieen war. Eine beschrieene oder berufte That ist diejenige, bei welcher der Verbrecher sogleich mit Geschrei (Gerufte) und Zusammenlauf von Leuten (Schreileuten) verfolgt wurde, d. h. ein Delict, bei welchem wenigstens das Factum notorisch (volkskundig) geworden ist [7]). Bei der beschrieenen That war aber wieder unterschieden, ob der Verbrecher zugleich ergriffen wurde, oder ob es ihm gelang, zu entfliehen. Im ersten Falle hiess das Verbrechen „wahre, frische oder handhafte That." Hier war zur Notorietät des Factums noch die Notorietät der Person gekommen. Man brachte den Thäter sofort vor das Civilgericht, mit einer aufgebundenen „Handhaft," d. h. dem Instrumente, mit welchem das Verbrechen begangen worden war, oder statt dessen einem Symbole [8]). Hierin lag der Beweis der Notorietät, welche hiernach freilich, genau betrachtet, von einem Zeugenbeweise nicht verschieden war. In diesem Falle galt kein Läugnen und keine Vertheidigung: sondern hier wurde der Verbrecher ohne weiteres von dem Civilgerichte an die Cent abgeliefert, und von dieser sogleich das Urtheil gesprochen und vollzogen. Im zweiten Falle aber, wenn der beschrieene Thäter entkommen war, so kam es darauf an, ob er glücklich ein Asyl erreicht hatte, und sich dort verborgen hielt, oder ob er entweder vorher auf

[5]) Ebendas. p. 119. — Später musste auch ein Inculpat, welcher torquirt worden war, den Gerichten selbst eine Urphede schwören, dass er sich wegen der Marter nicht rächen wolle. Sodann wurde auch mitunter der Eid, welchen der aus einem Gerichtsbezirke Verbannte dahin schwören musste, dass er während der Dauer der Verbannung nicht zurückkehren wolle, als Schwören einer Urphede bezeichnet.

[6]) Diese Bezeichnungen und Processarten finden sich zum Theile schon in den Spiegeln; besonders häufig im Processe vor den Vehmgerichten (§. 133); sind jedoch keineswegs eine Eigenthümlichkeit dieser letzteren, sondern waren bei allen deutschen Criminalgerichten gebräuchlich. Meine Schrift, das alte Bamberger Recht, p. 136 folg. —

[7]) Auch im alten römischen Rechte hatte in gewissen Fällen das Erheben des Geschreies — *(„clamore testificari")* — besondere rechtliche Bedeutung. L. 4. §. 1. Dig. ad Leg. Aquil. 9. 2. —

[8]) Z. B. einem Brandstifter einen erloschenen Brand u. s. w. — Meine Schrift, das alte Bamberger Recht, p. 140. — Die zu dem *Corpus delicti* gehörigen Gegenstände werden auch mitunter bezeichnet als rechter Schub, oder leibliche Beweisung. Schwabensp. c. 234. — Glosse zum Sächs. Ldr. I., 15. —

Digitized by Google

der Nacheile oder nachher ausserhalb des Asyles ergriffen und verhaftet (bekummert) wurde. War er auf die eine oder andere Weise gefangen worden, so war das Verfahren dem bei der handhaften That (im ersten Falle) ganz gleich, d. h. die Klage ging ihm an den Leib, und er durfte weder einen Reinigungseid schwören, noch ein Kampfordale verlangen. Hielt sich aber der Thäter unergriffen in einem Asyle (Muntat u. dergl.), so konnte er von hier aus um sicheres Geleit bitten, um vor dem Centgerichte oder Landgerichte seine Nothwehr oder andere Entschuldigung auszuführen, und dann hatte er auch das Recht, dieselbe durch seinen Reinigungseid zu beweisen. Ursprünglich musste man den vergeleiteten Thäter, selbst wenn er seine Unschuld oder Entschuldigung nicht ausführte, vom Gerichte wieder sicher in sein Asyl zurückbringen. Erst in der von Johann v. Schwarzenberg bearbeiteten Bamberger Halsgerichtsordnung vom J. 1507. Art. 76. wurde dieses „vergeleiten zu Recht und gegen Recht" aufgehoben, und nur noch ein Vergeleiten zu Recht und gegen Gewalt erlaubt. Bei beschrieener, aber nicht handhafter That unterschied man weiter, ob sie übernächtig war oder nicht, d. h. ob die Anklage innerhalb 24 Stunden oder später erhoben worden war. Wenn die That noch nicht übernächtig war, so sprach das Centgericht, wenn der Kläger das *Corpus delicti* (den Leichnam), den sog. blickenden Schein (Augenschein) vor Gericht gebracht und das Verbrechen mit gewissen Worten dreimal beschrieen hatte [9]), sofort die Acht (bei einem Morde sog. Mordacht aus [10]), d. h. ein sog. Contumacial-Urtheil gegen den Thäter, wodurch zugleich allgemein seine Ergreifung und Auslieferung vor Gericht befohlen wurde. War die That aber übernächtig, so mussten dem Angeschuldigten 3 Fristen von 14 zu 14 Tagen zum Erscheinen mit sicherem Geleite gegeben werden und unterdessen nahm das Gericht von dem Ermordeten ein Leibzeichen, d. h. ein Kleidungstück etc., um symbolisch die Leiche fortwährend vor Gericht vorzustellen [11]). Hier sprach man erst nach dreimaligem ungehorsamen Ausbleiben des Beklagten die Acht (Mordacht) aus [12]), und hiernach schützte das Asyl den Geächteten nicht mehr gegen die Ergreifung. Erst die *Carolina* liess das Leibzeichen

[9]) Z. B. Wappenach jo, über meinen Mörder und des Landes Mörder u. dergl. Vergl. die Bamberger peinl. Halsgerichtsordnung a. 1507. art. 100, 233. —

[10]) Aechten oder in die Acht thun bezeichnet so viel als jemanden unter die Wirkungen eines Strafgesetzes stellen.

[11]) Als eine alte Gewohnheit erwähnt dies noch die *Bambergensis* a. 1507. art. 229. 230. 232. —

[12]) Die alte Aechtungsformel findet sich noch in der *Bambergensis* art. 241. — Sieh auch §. 132. Note 1. —

Digitized by Google

hinweg, und forderte dafür Besichtigung der Leiche durch Wundärtzte [13]). Der Geächtete konnte sich aber innerhalb eines Jahres aus der Acht ziehen, wenn er sich vor Gericht mit sicherem Geleite stellte. Dann wurde der Process neu eröffnet. Erschien er aber in dieser Frist nicht, so wurde nach ihrem Ablaufe die Acht wiederholt ausgesprochen. Dies hiess Aberacht (irrig sog. Oberacht), und hatte den vollen bürgerlichen Tod zur Folge [14]). War die That aber nicht einmal beschrieen, sondern der Thäter nur verläumdet, d. h. wenn gegen ihn nur „Inzichten" (Anzeigen, Indicien) vorlagen, so durfte ursprünglich gegen den Inculpaten („den Inzichter") gar nicht im strengen Rechte geklagt werden, und daher konnte auch gegen ihn nicht einmal ein Contumacial-Erkenntniss, d. h. keine Mordacht, ergehen. Auch durfte er nicht gefangen gesetzt werden, sondern man durfte ihn nur im freundlichen Rechte, d. h. vor dem Civilrichter belangen, und wenn er die That läugnete, so musste er unbedingt zum Reinigungs-Eide gelassen werden. Dem Inzichter konnte also die Klage ursprünglich nur dann an den Hals gehen, wenn er die That freiwillig gestand. Das Geständniss hiess gichtiger Mund (von gichen, jehen, bejahen) oder Urgicht, mit welchem letzteren Worte sich jedoch später die Nebenbedeutung eines durch Tortur erpressten Geständnisses verband [15]). Hiernach gab es also drei Arten der Beweisführung und des Verfahrens in Criminalsachen, nämlich das Verfahren auf habende Hand (Verfahren bei Notorietät und resp. Zeugenbeweis), Verfahren auf blickenden Schein (als Contumacialprocess), und Verfahren auf gichtigen Mund, d. h. auf Geständniss.

§. 132.

Wirkungen der criminellen Verurtheilung. Echtlosigkeit. Rechtlosigkeit. Ehrlosigkeit.

Die Begehung von Verbrechen und die Verurtheilung wegen derselben hatte einen mehrfachen Einfluss auf die bürgerliche Rechtsfähig-

[13]) C. C. C. art. 149. —

[14]) Sieh §. 132. — Vergl. meine Schrift, das alte Bamberger Recht p. 139. — Sachsensp. I. 68. §. 5. „Umme svelkerhande scult die man vervest wert, wirt he binnen der vestinge gevangen unde vor gerichte gebracht, it gat ime an den lief, of he der dat unde de vestinge vertücht wirt. Tiät (ziehet) aver he sik ut der vestinge, vnde kumt he ungevangen vor gerichte, he kumt to sime rechte, (d. h. eide), als of he nie vervest ne wurde." — Ebendas. II. 63.; III. 63. §. 3. „Vestinge nimt dem manne sin lif, of he begrepen wert dar binnen, unde nicht sin recht, svo lange he daran is" —

[15]) Vergl. über das Verfahren auf Leumund und gichtigen Mund meine Schrift, das alte Bamberger Recht, p. 140 folg. —

Digitized by Google

keit. Es sind in dieser Hinsicht dreierlei Verhältnisse zu unterscheiden: 1) die Echtlosigkeit, 2) die Rechtlosigkeit und 3) die Ehrlosigkeit. I. Echtlosigkeit bezeichnet buchstäblich so viel als Gesetzlosigkeit. Sie trat ein nach Ausspruch der Aberacht (§. 131), und war nichts anderes, als eine eigentliche bürgerliche Todeserklärung, und zwar in solchem Umfange, dass an dem Geächteten (Aechter) nicht einmal mehr die allgemeinen Menschenrechte anerkannt wurden, und er alle politischen und bürgerlichen oder Privatrechte verloren hatte, daher er auch ungestraft von jedermann getödtet werden konnte [1]). II. Rechtlosigkeit bezeichnet so viel als Eideslosigkeit [2]). Sie entziehet der Person die politischen Rechte, nicht aber die reinen Privatrechte, ähnlich der römischen *Infamia;* der Rechtlose hatte keinen öffentlichen Glauben, d. h. er war nicht mehr eidesfähig im Verhältnisse zu unbescholtenen Personen, er konnte daher nicht mehr gegen sie Zeuge,

[1]) Die Echtlosigkeit hat daher stets die Rechtlosigkeit in sich, aber nicht umgekehrt. Sachsensp. I., 38. §. 2. „Die ok jar unde dach in des rikes achte sin. die delt man rechtlos, unde verdelt in egen unde len, dat len den herren ledich, dat egen in die konigliken gewalt.“ §. 3. „Echte kindere ne mach de unechte man seder mer nicht gewinnen.“ — I., 51. §. 1. „It is menich man rechtlos de nicht n'is echtlos, wende en rechtlos man mut wol elik wif nemen unde kindere bi ire gewinnen, die ime evenburdich sin; die muten ok wol sin erve nemen“ etc. — Vergl. die Aechtungsformel in der Ordnung des Kampfrechtes am Landgerichte zu Franken (aus dem 15. Jahrh.) bei Goldast, Reichssatzungen p. 238. „N. als dich N. nach Kampfrecht und Frankenrecht geheischen und gefordert hat, und wir dir darumb geschrieben und Rechtstage gesatzt haben, als dann mit vrteill ertheilt ward, das du alles verschmehet hast. Und vff solche forderung aussen blieben, und unserm geboth widersessig und ungehorsam gewesen, und noch bist, das vrteilen wir und Achten dich, und nehmen dich von uns und aus allen rechten, und setzen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Wirthin zu einer wissenhaftigen Wittwen, und deine Kinder zu ehehaftigen weisen, deine Lehn dem Herrn, von dem sie zu Lehen rühren, dein Erb und eygen deinen Kindern, deinen Leib und Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den lüfften und den Fischen in dem wege. Wir erlauben dich auch menniglichen auf allen strassen, und wo ein Mann frid und geleid hat, da soltu keins haben und wir weisen dich die 4 strassen der Welt, in dem nahmen des Teuffels bei den Eiden in der Sach.“ — Vergl. auch die Bamberger Halsgerichtsordnung art. 241. — Aus dieser Acht kann man nur durch die kaiserliche Gnade gezogen werden, welche der Kaiser aber in einem Falle nicht verweigern darf. Sachsensp. I. a. 38 a. E. „(der Aechter) zustiere (einen Gegner mit der Lanze anrennen) vor des kaysers schare (Heere) da her (der kayser) einen anderen koning mit stride bestat, so wint her sin recht weder unde nicht sin gut, daz im verteilt ist.“ —

[2]) Sowohl in den Spiegeln als auch in den Stadtrechten wird „Recht“ sehr häufig in der Bedeutung von Eid, Schwurberechtigung u. dergl. gebraucht; z. B. das Recht thun, d. h. schwören: einem sein Recht dafür theilen (Bamb. StadtR. a. 71), d. h. einem einen Eid auflegen oder gestatten u. s. w. —

Digitized by Google

noch weniger Richter oder Schöffe oder Fürsprech sein, noch einen unbescholtenen Mann zum Kampfordale fordern [3]). Auch haben die Rechtlosen kein Wehrgeld, sondern statt dessen nur eine Busse, welche entweder nur in geringfügigen Dingen besteht, theils überhaupt nur eine Scheinbusse ist [4]). In diesem Sinne kann man auch die Rechtlosigkeit für Standeslosigkeit (Verlust der Rechte eines ehrlichen Standes) erklären [5]). Die Rechtlosigkeit trat aus zwei Gründen ein: theils in Folge der Verurtheilung wegen schimpflicher Verbrechen, wie Diebstahl und Raub, theils wegen unehelicher Geburt, oder verächtlicher Lebensbeschäftigung, oder Abstammung von rechtlosen Aeltern, wie Pfaffenkinder, Spielleute, Kämpen, d. h. Fechter, fahrende Fräulein u. s. w. [6]). III. Die Ehrlosigkeit war ursprünglich kein eigentlich juristischer Begriff: sie bestand nur in der Missachtung der Standesgenossen (wie z. B. heut zu Tage die academische Verrufserklärung), hatte aber an sich weder Verlust der politischen noch der Privatrechte zur Folge [7]). Später verschmolz man die römischen Ansichten über *Infamia* und *Levis notae macula* mit den verwandten Ansichten des deutschen Rechtes über Rechtlosigkeit, übertrug aber hierauf die Bezeichnung Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit, wodurch in diese Lehre mancherlei Verwirrung gebracht wurde [8]).

[3]) Sachsensp. I., 36, 37, 38, 39, 48, 51, 65; II., 61, 63; III., 19, 45, 70. —

[4]) Sächs. LdR. III. 45. §. 9. „Paphen kindere unde die unrecht geboren sin, den gibt men zu buthe eyn vuder howis (Fuder Heu) also iz tzwene iarige ossen (Ochsen) gethen mugen. Spelluten und allen den, die sich zu eygene geben, den gibt men zu buthe den Scheden (Schatten) eynis mannis. Kemphen und ir kinder dene gibt men zu buthe den blic (das Blinken) von eyme campfschilde iegen de sunnen. Tswene besmen (Besen) und eyn schere ist ir buthe die ir recht mit dube (Diebstahl) oder mit roube oder mit anderen dingen verwerkit. Unrechter lute buthe gevet al luzzil vrommen (gibt wenig Nutzen) unde sin doch da umme gasatz, daz der buze des richteris gewedde volge. Ane wergelt sin unrechte lute, doch swer ir eynen gewundet, oder roubit, oder todit, oder unrechte wiph nodegit, unde den vrede (Frieden) an ine brickt, men sol och ine richten nach vredes rechte.“ — Vergl. hierüber, so wie über die aus dem Systeme des Wehrgeldes und der Busse entstandene Sachsenbusse *(emenda saxonica)* Weiske, Abhandl. 1830. nr. VI. p. 83 ff. —

[5]) Butte, über Ehrlosigkeit u. s. w. Bonn, 1842. —

[6]) Sieh Note 3 und 4. —

[7]) Sächs. LdR. I. 5. §. 2. „Wiph mag mit unkuschheit iris libis ir wiphlichen ere krenken, ir recht ne verlusit se darmede nicht noch ir erve.“ — Vergl. Sachsensp. I., 40. —

[8]) Schon im Schwabensp. c. 278. wird die Ehrlosigkeit auf eine solche Weise behandelt, dass sie an die Rechtlosigkeit streift. „Daz wir sprechen an ir ere. daz meinen wir also ob man einen man an sinen eid sprichet. oder an sinu é

Digitized by Google

§. 133.

Die Vehmgerichte in Westphalen. *)

In Westphalen hatte sich, besonders in Folge der vielfachen Zerstückelung des Landes unter der Herrschaft vieler geistlichen Stifter und anderer Grundherren, die Gerichtsbarkeit in Criminalsachen fortwährend als ein dem Kaiser zustehendes, von ihm unmittelbar verleihbares Recht erhalten, während in den anderen Territorien regelmässig der Landesherr auch den Blutbann vom Kaiser erworben hatte. Die Richter *(judices liberorum, comites, frigravii,* Freigrafen) blieben daher hier in einem von den Landesherren unabhängigen Verhältnisse, und ihre Gerichtssprengel (Freigrafschaften, *comitiae liberae),* so wie die Unterabtheilungen und Dingstätten *(sedes liberae,* freie Stühle) derselben, standen in keiner nothwendigen Beziehung zu den Eintheilungen des Landes, welche der Erwerb der Landes- und Grundherrschaft der einzelnen Stifter und die hiermit in Verbindung stehende Civilgerichtsbarkeit begründen mochte. Seit dem XIII. Jahrhunderte bestrebte sich der Erzbischof von Köln, seine herzoglichen Rechte über Westphalen auszudehnen, was ihm wenigstens in so weit gelang, dass er ein Aufsichtsrecht über die Freigrafen und die Befugniss, ihnen den Bann als kaiserlicher Statthalter zu leihen, erwarb [1]). Das Gericht scheinet bis

werch. oder daz man giht er si nüt gloubig. oder . . . daz er dü ding getan habe die uncristenlich sin.“ —

*) Fleischer sc. Chr. Thomasius, de vera origine etc. judicior. Westphal. 1732, — K. Hütter, das Vehmgericht des M.A. 1793. — K. Th. Kopp, Verf. d. heiml. Gerichte in Westphalen. 1794. — Kindlinger, Münsterische Beiträge Thl. III. — Th. Berk Gesch. der westphäl. Femgerichte. 1815. — P. Wigand, d. Femgerichte Westphalens. 1825. — Voigt, westphäl. Vehmgericht. 1836. — Thiersch, Vervehmung des Herzogs Heinrich des Reichen in Bayern. 1835. — Derselbe, der Hauptstuhl des Westphäl. Vehmgerichtes zu Dortmund. 1838. — C. Trummer, Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen und Vehmgerichte. 2 Hfte. 1845. — v. Wächter, Beitr. zur deut. Gesch. insbes. zur Gesch. des deutschen StrafR. 1845. — L. Wolfert, der letzte Athemzug d. heiml. Vehme, in A. Schmidt, Zeitschrift für Geschichtswiss. 1845. Jan. Nr. 1. — Eichhorn, R.G. §. 418 folg. — Vergl. auch Urkunden in Senckenberg, Corp. jur. ger. T. I. P. II.; (das sog. Scitum Frigraviorum sub Ruperto imp. a. 1405.; die Reformat. des Westphäl. Freig. unter Sigismund a. 1437 und die Legg. et consuet. und Westphal. sumae sedis Tremonensis und das Arnsberger Weisthum von 1437). — Die Vehmgerichtsordnung von K. Rupert a. 1408, s. in der Samml. der R.A. Tom. I. — Die Zusätze hierzu unter Maximilian I., s. bei Müller, Reichstagstheatr. Max. I. p. 480.

[1]) Ausdrücklich anerkannt in den Urk. Karl's IV. v. 1355. „quod . . . ratione ducalis dignitatis omnes comecie libere . . . que vulgariter Freigrafschaft vel

Digitized by Google

in das XIV. Jahrhundert öffentlich gehalten worden zu sein. Seitdem wurde es insoferne heimlich, als nur die besonders als Schöffen aufgenommenen und vereideten Personen darin zu Recht sitzen konnten, und kein Umstand von anderen Personen geduldet wurde. Nur in diesem Sinne waren und hiessen die westphälischen Criminal- oder Vehmgerichte heimliche oder Stillgerichte [2]). Das Verfahren war in seinen Hauptbestandtheilen kein anderes, als bei den übrigen deutschen Criminalgerichten [3]): doch fanden einige Abweichungen statt, besonders hinsichtlich der Zulässigkeit der Verurtheilung des Beklagten, wenn er ungehorsam ausgeblieben, oder von einigen Freischöffen auf handhafter That ergriffen worden war [4]). Dass die Einrichtung der westphälischen Vehm-

Stillgerichte appellantur ad ipsum Archiepiscopum . . . pertinuerint . . . sic quod nullus . . . infra ducatum . . . aliquam comiciarum liberarum . . . habere possit, nisi per Archiepiscopum Coloniensem . . . infeudatus fuerit.“ — Auch die Urkunde Karl's IV. v. 1372. „quod nullus hominum . . . infra ducatuum (sc. Angariae et Westphaliae) limites . . . absque scitu, examinatione, voluntate et certa sciencia Coloniensis archiepiscopi aliquam dictarum comiciarum habere possit.“ — Einen Theil des Herzogthums Westphalen hatte schon Friedrich I. a. 1180 dem Erzbischof von Köln verliehen. Lünig, corp. jur. feud. I. 359. — Bei dem alten kaiserlichen Hofgericht zu Dortmund sollte jährlich eine Versammlung der Freigrafen gehalten werden, um die Amtsführung derselben zu controliren. Legg. et consuet. jud. Westph. Trem. cap. 4. —

[2]) Auch *judicia secreta*, *privata*, verbotene Gerichte. — Die Verbindung der geschwornen Freischöffen, die sich an einer heimlichen Losung erkannten, hiess heimliche Acht (-Ehe-Bund); sie selbst *Sciti* (Wissende, *vemenoti*, Vehmgenossen). — Consuet. Trem. n. 7. 8. — Die Eidesformel der Freischöffen s. in Legg. et consuet. Jud. Westph. Trem. c. 17. — Die Ableitung des Wortes Vehme ist streitig. Einige erklären Vehme (von Fahm) als das oberste oder Hochgericht, d. h. Criminalgericht: andere denken an Wimen, das Richten mit der Weide u. s. w. — Vervehmen ist so viel, wie im Sachsenspiegel verfesten.

[3]) Die Vehmschöffen richteten wie jedes andere Criminalgericht auf habende Hand, blickenden Schein und gichtigen Mund. Sieh das Weisthum vom J. 1405 bei Senckenberg, Corp. Jur. Germ. I., P. 2, p. 75. Nr. 22. (Sieh Note 4). —

[4]) *Scitum Frigavior.* a. 1405. „wo man eynen Obeltettigen man ahn frischer That, das ist nach westualischer Sprache, mit habennder hant, mitt gichtigenn mundt ankhomment und Inen begreift, den mogen drey oder vier oder mehr freischöffen . . . zw stund wol . . . richten, mergk es wol, kumpt er aber von danen, so sal man im darnach nichts thun, er sey dan zuvor beclagt, verfolget, verfeimt und verfleret, an den freyen stuellen mit dem Heymlichen gerichte.“ — Die Art, wie bei ungehorsamem Ausbleiben des Vorgeladenen verfahren wird, Ebendas. Senck. p. 76 a. E. Erscheinet der Beklagte und läugnet, so muss der Kläger „selb dritt“ das Verbrechen gegen ihn beschwören, wogegen der Beklagte „selbsiebendt“ sich noch eidlich befreien kann. Schwört aber dann der Kläger nochmals „mit Eyn und zweintzigk Hennden, darüber geht dann kein gezeugnuss mehr.“ Ebendas.

Digitized by Google

gerichte Karl d. G. zugeschrieben werden könne, hat nur in so ferne einiges Wahre, als überhaupt die Schöffenverfassung im Gegensatze der Volksgerichte von ihm besonders begünstiget wurde [5]). Wie jedes andere kaiserliche Gericht behaupteten auch die westphälischen Freigerichte eine concurrirende Jurisdiction mit allen landesherrlichen Gerichten, besonders in Fällen, in welchen vor den letzteren kein Recht zu erlangen war, entweder weil sich der Beklagte dort nicht stellte, oder sonst das Recht verweigert wurde. Die Kaiser begünstigten anfänglich sehr dieses Gericht, welches für ihre Macht von grosser Bedeutung schien, und sahen es nicht ungern, dass im XIV. Jahrhunderte auch ausser den westphälischen Landen Freischöffen aufgenommen wurden. Allein die Landesherren widersetzten sich nach Kräften der Ausdehnung seiner Jurisdiction, und beriefen sich hinsichtlich ihrer Territorien auf das *Jus de non evocando*, insoferne ihnen ein solches zukam, oder suchten sich besondere kaiserliche Privilegien desshalb für ihre Länder auszuwirken [6]). Seit dem XVI. Jahrhundert verschwand die eigenthümliche Einrichtung der Freigerichte, und sie gingen aus denselben Gründen, wie die anderen kaiserlichen Criminalgerichte an die Landesherren über. Doch erhielt sich zum Theil noch der Name und die Verbindung der Vehmschöffen und Freigrafen bis zur Auflösung des deutschen Reiches; die Bedeutung der Vehmgerichte war aber zuletzt auf eine Art von Feldpolizei herunter gesunken [7]).

[5]) Nach einer bei den Freischöffen erhaltenen Tradition war von Karl d. Gr. das Freigericht für Engern und Westphalen als eine Art Ketzergericht angeordnet worden, um den Rückfall dieser Provinzen zum Heidenthume zu verhindern. Sieh die Einleitung z. Arnsberger Weisthum a. E. bei Senckenberg, Corp. J. g. I. P. II. p. 94. —

[6]) Geistliche Personen konnten schon nach dem Weisthum v. 1405 nicht vor die freien Stühle gezogen werden. — Die Erklärung der Reichsfürsten gegen die Ausdehnung der Femgerichte ausserhalb Westphalen a. 1438, sieh in der Samml. der R.A. I. S. 163. §. 20. —

[7]) Nach der oben Note *) angeführten Abhandlung von Wolfert wurde das letzte Freigericht (als Criminalgericht) im J. 1568 bei Zelle gehalten. Der Erzbischof von Köln als Herzog von Westphalen fuhr aber auch, nachdem die Bedeutung der Vehmgerichte als Criminalgerichte aufgehört hatte, fort, mit den freien Stühlen zu beleihen, und hielt desshalb einen Oberfreigrafen in Arnsperg, der die Freigrafen zu belehnen und die Formeln und geheimen Erkennungszeichen zu lehren hatte. Der letzte Oberfreigraf, Franz Anton Engelhardt, wurde 1783 angestellt und starb am 2. Febr. 1835. Seine hinterlassenen Papiere haben keine Aufschlüsse gegeben, ausser über die geringen Emolumente, welche mit seiner Stelle verbunden gewesen waren.

Digitized by Google

D. Neuere Zeit.

§. 134.

Fortbildung des Criminalrechtes und des Criminalprocesses seit dem XV. Jahrhundert.

Gegen das Ende des XV. Jahrhunderts herrschte eine grenzenlose Verwirrung und die grösste Ungleichheit der Ansichten im Strafrechte, ja sogar oft die vollkommenste Willkühr, da die alten Rechtsgrundsätze bei den vielfach umgestalteten Verhältnissen des Volkslebens nicht mehr als anwendbar oder zweckmässig erschienen, neue Grundsätze aber noch nicht durch eine allgemeine Gesetzgebung aufgestellt, oder durch die Wissenschaft zu allgemeiner Geltung gebracht worden waren [1]). Die stärkste Umbildung zeigt der Criminalprocess [2]). Der Prozess auf habende Hand ging in Folge der Einwirkung römischer Grundsätze vom Beweise in die Beweisführung durch Zeugen über. Der Achtsprocess (Mordachtsprocess) oder das Verfahren auf blickenden Schein als Contumacialprocess findet sich noch in der Bamberger Landgerichtsordnung

[1]) Wie jammervoll der Zustand der Criminaljustiz war, zeiget sich am deutlichsten aus der Beschwerde des Reichskammergerichtes bei dem Reichstage 1498 (Samml. d. R.A. II. p. 46): „so teglich wider Fürsten Reichssteet und ander Oberkeyt in Klagweise . . . angebracht wird, daz Sy Leut unverseuld on Recht und redlich Ursach zum Tode verurteylen und richten lassen." — So blieb es in vielen der kleinen Territorien bis gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts. Dem möglichen Erfolge der bei den Kaisern oder Reichsgerichten eingelegten Beschwerden der Verwandten der Angeschuldigten (denn diese selbst wurden ohnehin zu einer Vertheidigung nicht gelassen) kamen die landesherrlichen Gerichte gewöhnlich durch Beschleunigung der Execution der Urtheile zuvor, so dass sich die Kaiser oft genöthiget sahen, *„ex officio"* einen Doctor der Rechte zum Präsidenten des landesherrlichen Gerichtes zu ernennen, und ausdrücklich zu verordnen, dass dieser nicht in Pflichten des Landesherrn stehen solle, vergl. das Rescript des Kaisers Ferdinand II. v. 12. Juni 1631 bei G. v. Lamberg, das Criminalverfahren vorzüglich bei Hexenprocessen im ehemaligen Bisthum Bamberg während der Jahre 1624 bis 1630, Nürnberg 1835, p. 19, worin es nach gedachter Anordnung weiter heisst: „Auf solche Art werden dergleichen Denunciationen nicht sobald *a captura et tortura* anfangen, sondern die Instruenten zuvor über alle *circumstantias loci et maleficii*, und dass sie sich in *ipso facto* wahr befinden, genugsame Nachricht einholen . . . was aber die höchst schmutzige *Confiscation* (der Güter) . . . anbelangt, können wir diese der Andacht (d. h. dem Bischofe) durchaus nicht und unter keinerlei Vorwand mehr gestatten." — Vergl. auch das Rescript desselben Kaisers, d. d. 11. Mai 1630. Ebendas. Beilage Lit. E. —

[2]) Vergl. über das Folgende meine Schrift, das alte Bamberger Recht, p. 140 folg.; 150 folg. —

Digitized by Google

vom Jahre 1505 und in der Bamberger Halsgerichtsordnung vom J. 1507 [3]). Bei der Abfassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. wurde aber der Mordachtsprocess absichtlich ausgeschlossen, und daher fehlt seitdem im gemeinen deutschen Rechte ein Contumacialprocess gegen angeschuldigte Verbrecher durchaus. Der Inzichtsprocess zeigt dagen eine doppelte Fortbildung. War nämlich der Inzichter ergriffen worden, so lag alles daran, sein Geständniss zu erhalten, und desswegen fing man schon im 14. Jahrhundert an, die Tortur zu gebrauchen; zuerst zwar nur gegen fremdes Gesindel, gegen ansässige Bürger aber nur mit Zustimmung des Rathes, bald aber in willkührlicher Ausdehnung. Der Grund der Einführung der Tortur (nach italienischem Vorbilde) war, dass man einerseits auf das Beschwören durch Eideshelfer keinen Werth mehr legte und auf der andern Seite sich eine Abneigung gegen den Gebrauch der Ordalien zeigte, namentlich gegen das Kampfordale, wogegen sich die Städtebürger häufig von den Kaisern privilegiren liessen [4]). Der Process mit Tortur hiess nun „richten auf Leumund, d. h. auf Indicien" [5]). Wurde der Inzichter aber nicht ergriffen, so bildete sich für seine Vertheidigung ein eigentlich sog. Inzichtsprocess aus, der sich noch in der *Carolina* a. 176, 177 und 182 findet. Dieser erscheint als eine Art von Provocationsprocess: der Inzichter trat nämlich als Diffamatus mit einer Bitte um Einleitung eines Processes vor dem Landgericht auf, um seine Unschuld oder Nothwehr u. dergl. auszuführen. Gelang ihm dies nicht, so verwies das Landgericht die Sache an die gemeine Cent, wo nun die Verurtheilung unfehlbar war [6]). Noch im 15. Jahrhundert bemühten sich die Gerichte häufig, Taidigungen unter den Partheien zu stiften, und den Verletzten oder dessen Familie zu bestimmen, sich mit einer Geldabfindung und Kirchenbusse des Thäters zu begnügen: auch blieb das Verfahren noch bis in das XVI. Jahrhundert accusatorisch [7]). Theils

[3]) *Bambergensis* art. 229 — 242. —

[4]) Vergl. das Privileg K. Friedrich's II. für Nürnberg, bei Goldast, Const. Imp. I., p. 291. —

[5]) Anstatt der Gottesurtheile kam aber ein Aberglaube, das Bahr-Recht, auf, welches man elective mit der Tortur gebrauchte. Der Inculpat wurde vor den Leichnam gebracht, auch mit gespreizten Beinen darüber gestellt u. dergl.: indem man glaubte, dass wenn der wahre Mörder sich der Leiche nähere, diese aus den Wunden schäumendes Blut auswerfe. Schon das Niebelungenlied, v. 4177 erwähnt das Bahrrecht.

[6]) Vergl. meine Schrift, das alte Bamberger Recht, p. 150 folg.

[7]) Sogar in der peinlichen Halsgerichtsordnung K. Karl's V. a. 1532 bildet noch der Anklageprocess die Grundlage.

Digitized by Google

das Bedürfniss einer grösseren Rechtssicherheit bei dem Zusammenwohnen vieler Menschen, besonders in den Städten, theils die Schwierigkeiten, welche oft der Anstellung einer Klage über erlittene Unbilden und Verbrechen, besonders was die Beschaffung des Beweises anbetraf, entgegentraten, so wie auch die allgemeine Gewöhnung an eine polizeiliche Thätigkeit der Obrigkeit verschafften der Ansicht von einer Verpflichtung des Gerichtes zum Einschreiten von Amtswegen, wenigstens bei den wichtigsten Verbrechen immer mehr Eingang. Die Folge hiervon war die Erfindung des Inquisitionsprocesses, für welchen man auch in dem canonischen Rechte Gründe gefunden zu haben glaubte. Seit dem XV. Jahrhundert wird auch im Criminalrechte die Einwirkung des römischen Rechtes bemerklicher. Von den Strafrechtstheorien kannte man bereits die Präventions- und die Abschreckungstheorie, und auf diese Theorie gründete auch Johann von Schwarzenberg seine legislativen Arbeiten [9]). In der von ihm verfassten Bamberger Halsgerichtsordnung v. J. 1507, und der ihr nachgebildeten peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. vom J. 1532 ist sogar schon die Idee einer rechtlichen Wiedervergeltung an die Spitze gestellt, und das Compositionensystem mit Entschiedenheit verworfen [10]). Bis zur Verbannung der Tortur konnte sich unter den damaligen Zeitverhältnissen die *Carolina* nicht erheben: vielmehr verbot dieselbe, mit Rücksicht auf den verstatteten Gebrauch dieses Beweismittels, ausdrücklich die völlige Verurtheilung auf Indicien allein [11]). Dagegen griff die *Carolina* hauptsächlich den objectiven Gesichtspunkt bei Beurtheilung der Verbrechen auf, und sprach daher abweichend vom römischen Rechte im allgemeinen die geringere Strafbarkeit des Versuches als des vollendeten Verbrechens [12]), und der Gehülfen als des Autors aus [13]). In der neueren Zeit hat sich besonders die Philosophie des Criminalrechts bemächtiget, und namentlich hat man sich bemüht, Theorien zur Begründung des Strafrechtes zu entwickeln, welche denn auch theilweise Aufnahme in die neueren Gesetzbücher gefunden haben. Allgemein überwog die Humanität so weit, dass die Tortur, das Bahrrecht und die skandalösesten Strafarten allgemein, und in manchen Staaten, z. B. in Baden schon die körperliche Züchtigung überhaupt, abgeschafft wurden: auch wurde allgemein

[8]) Vergl. die oben §. 131. Note 3 angeführte Schrift von Biener.

[9]) Sieh oben die Quellengeschichte §. 58. III.

[10]) *Bambergensis* art. 202. 272. —

[11]) C. C. C. art. 22.

[12]) C. C. C. art. 178.

[13]) C. C. C. art. 177.

Digitized by Google

die Todesstrafe auf (verhältnissmässig gegen früher) wenige Fälle eingeschränkt. Während aber das Criminalrecht sich einer Fortbildung im humanen Geiste erfreut, ist der Criminal-Process zurückgeblieben, und bietet bei dem allgemein vorherrschenden inquisitorischen Verfahren keine genügenden Garantieen, weder für die Gerechtigkeit des Urtheils, noch für die Unschuld und Vertheidigung des Beklagten. Nur in einzelnen Landstrichen am Rhein ist seit der französischen Occupation ein Anklageprocess mit einer Jury nach französischem Muster aufgenommen und seitdem beibehalten worden; und nunmehr hat auch das neueste badische Strafprocessgesetz von 1845 und zum Theile selbst Preussen in der letzten Zeit (1847) den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, jedoch ohne Jury, in das strafrechtliche Verfahren aufgenommen.

Digitized by Google

Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

A.

Abcracht 413. 414.
Abgaben (sieh Steuern).
Absagen 185.
Absonderung (Abschichtung) 267. 352.
Acht 412. 419; heimliche 417.
Achtserklärung, der Reichsstände 215.
Actenversendung 392. 397.
Adel 19. 23. 34. 51; hoher 52. 61; niederer 52. 57.
Adfatomie 297. 350.
Adoha 144.
Adoption 251. 256. 350. 352.
Advocati 108. 112. 119. 148.
Advocatia 105. 137.
Aechtungsformel 414.
Aettleiding 256.
Albanus 354.
Albergaria 117.
Aldii (Aldiones) 70.
Almanneida 302.
Alod 286.
Ambacti 21.
Ampachtsleute 83.
Amund 75. 77. 80.
Ancillae 63 folg.
Andelang 298.
Anefang 320 folg.
Anerbe 362.
Anevelle (Anfallsrecht) 270. 355. 361.
Angariae 117. 145.
Anklage (Anklageprocess) 403. 420; falsche, unerwiesene 409. 410.
Anleiter 395.
Ansidel 360.
Antrustiones 25.
Anwartschaft 374. sieh Wart.
Arimanni 24.
Asyl 118. 411.
Augenschein 412.
Augsburger Confessionsverwandte 198.
Aussätzige 353. 370.
Aussteuer 267.
Auswanderungsrecht 199.

B.

Bahnrecht 420.
Balmunden 271.
Bann (Bannus) 106. 117. 135. 149. 151. 401.
Bannforst 117.
Bannire 388.
Bannrechte 331.
Bargildi 40.
Barones 33.
Baseler Decrete 194.
Bauchrecht 89.
Beneficia 26. 288; ecclesiastica 124; incompatibilia 171.
Beneficiati 28.
Bergregal 147.
Bescheide, gemeine 187.
Besichtigung, der Leiche 413.
Besiebnen 404.
Besthaupt 85.
Bete 162.
Bettelmönche 174.
Beweisinterlocute 391. 394.
Biergelden 40.
Billigkeit 2.
Bischöfe, deren Ernennung 140; deren Eid 171.
Böhmen 129. 176.
Briefadel 58.

Digitized by Google

Bruch am Geweren 328.
Brüche 105. 400. 407.
Buchland 336. 342.
Bürgen 380. 384.
Bürgermeister 167.
Bürgerstand 40. 52. 58.
Bulle, goldene 179.
Bumede 90.
Burggraf 152.
Burgund 175.
Busen 254.
Butheil 90.

C.

Calumnia 410.
Campus martius, madius 107.
Capillati 21.
Capitale 401.
Capitanei 46.
Caritatio-Subsidien 219.
Carra 117.
Censur 223.
Census 89. 117. 374.
Centae, sieh Zent.
Centenae 97. 112. sieh Zent.
Centenarii 112. sieh Zentgraf.
Chartularii 76.
Chrenecruda 404.
Collationspflicht 364.
Collegialschreiben, kurfürstliche 191.
Comes palatii, sieh Pfalzgraf.
Comitatus, Comites 21. 22. 26. 98. 97. 108. 139. sieh Grafschaft, Gefolge.
Comitiva 111.
Commarchani 121.
Compagenses 108.
Compositio 401.
Concambium 379.
Concilia 95. 114; mixta 115.
Concordat, Wormser oder Calixtinisches 139. 140. 171; Constanzer 193; Wiener 195.
Concubinenkinder 252. 344. 352.
Conjuratores, sieh Eideshelfer.
Conquisitum 290. 337. 342.
Constitutio de expeditione Romana 145.
— Friderici II. de juribus principum ecclessiast. 165; laicorum, ibid.
— Ludovici de jure imp. 177.
Consules 167.
Contumacia, sieh Ungehorsam.
Contumacialprocess 413. 419 folg.
Conventus 120.
Convivia 96. 167.
Convivae regis 22. 31.
Corpus Catholicorum, Evangelicorum 198. 215.
Culpa 382. 409.

D.

Decanus (Decania) 112. 113. 303.
Defensor libertatis 76.
Delatura 401.
Denunciatio ecclesiastica 172.
Depositum 379.
Deputatio terciarum 30.
Devoti 21.
Diebstahl 408.
Dienstleute 87. 92.
Dienstmannen 44, sieh Ministeriales.
Ding 95; echtes 389, vergl. Thing.
Dingen (das Recht) 393.
Dissasina 313. 321.
Doctores, deren Adel 58.
Dolus 382. 403. 409.
Domini terrae, sieh Landesherr.
Dominium 294. 295. 304; praesens 330.
Dominium mundi 138.
Dona 99. 117.
Dos 234. 237.
Dreissigster 360.
Dynasten 33.

E.

Ebenburt 49. 61. 260.
Echtlosigkeit 414.
Echtwort 288.
Edel 34.
Edelingi 70.
Edeln (adeln) 49.
Ehe 233. 245. 255. 274.
— mit Unfreien 69. 71. 77. 81. 91.
Ehehalten 70.
Ehescheidung 246.
Ehrlosigkeit 415.
Eid 380. 384. 387 folg. 391.
Eidesdelation 391. 394.
Eideshelfer 388. 404. 417. 420.
Eiferung des Halsgerichtes 410.
Eigen 288.
Eigene Leute 87.
Eigenschaft 87. 304.
Einigungen, verbotene 167. 183.
Einkindschaft 285.
Einlager 385.
Eiwa 302.
Emancipation 248.
Emunitas 118.
Enterbung, sieh exheredare.
Entwährung 301. 311. 313. 321.
Erbämter 211.
Erbe (der) 334. 356; rechter 361. 365.
— nothwendiger 338. 357.
Erbe 39. (Erbpachtgut) 288. 355. (heréditas) 355; wagendes 319.
Erben 355.

Digitized by Google

Erbfall 355.
Erbfolge 356; der Descendenten 333. 339. 341. 361.
— der Ascendenten 333. 344. 364.
— des Mannsstammes 341. 359.
— der Seitenverwandten 333. 378. 346. 365; im Lehn 363.
— der Ehegatten 353. 369.
— der Geistlichen 369.
— des Fiskus 354. 369.
Erbgang als Erwerbsart 290. 307. 314.
Erbnehmer 334.
Erbrecht 332 folg.; an Freigelassenen 80.
Erbschaft 334 folg.
— deren Anfall 338. 355. 360.
— Ausschlagung 358.
Erbtheilung 341. 360. 366. 378.
Erbunterthänigkeit 87.
Erbverbrüderung 374.
Erbverträge 350. 373. 378.
Erbverzichte 374.
Erfexen 303.
Erlauchte 54.
Errungenschaft 245.
Ersitzung 289. 296. 307. 309. 315. 320.
— des Bürgerrechts 59.
Ervitella 90.
Erwerbsarten des Besitzrechtes 289. 307.
Erzämter 128. 211.
Erzherzog 128.
Eventualbelehnung 159. 358. 374.
Eventualmaxime 397.
Executionsordnung 187.
Executionsrecess, Nürnberger 202.
Exemtio 119.
Exheredare 335. 348. 370.
Extravagante: ad regimen 172; execrabilis 171. 193. 194. 195.

F.

Fahnlehn 34. 139.
Faida 106. 401.
Fall 356. 361.
Familia (Familiares) 83. 86.
Familienfideicommiss 336. 377.
Faramanni 25.
Faustrecht 15. 184. vergl. Selbsthülfe.
Fehde 183. 184. 407.
Feudum 26. 288.
Fideles 27.
Finanzwesen 116. 146. 223.
Firmare, Firmatio 293. 294.
Fiscalini 70.
Fiskus 116. 286.
Folcfry 75.
Folcland 336.
Folge 356.
Forderung 321. 380.
Fordro 300. 301.
Fordrum 108. 146.
Fostrelean 353.
Fraukauf 234.
Fredum 117. 401.
Freie 19. 23. 39.
Freigrafen 416.
Freiheit (deren Vermuthung) 33.
Freilassung 74. 91.
Freunde 366.
Frevel 407.
Friborg 112.
Frieden, westphälischer 196.
— Lüneviller 202.
Frilingi 70.
Frohnbote 390. 395.
Frohndienste 89.
Fürsten (Fürstenthum) 151.
Fürstenconcordate 194.
Fürstenmässige 34.
Fürstenstand 54.
Fulboran 253.
Fulfreal 75. 77. 80.
Fund-Diebstahl 321.

G.

Ganerben 359. 362.
Ganerbschaften, adeliche 374.
Garathinx 77.
Gasindi, Gasindium 25.
Gau (Gauverfassung) 94. 108. 148.
Gaukönig 97.
Geding 380.
Geding am Lehn 374.
Gefolgschaft 21. 25. 109.
Gehülfen 402. 409. 421.
Geistliche 12. 31. 41. 52. 369. 418.
Geleit 412.
Gelof 380.
Gemeindegut 286. 287. 301.
Gemot 95.
Genannte 60.
Gerade 347. 367.
Gericht, heimliches 417.
Gerichtsbann 108.
Gerichtsbarkeit 104. 135. 150. vergl. Jurisdictio.
Gerichtsstand 390. 408. 409; vor dem König 110. 136. 154.
Gerichtsschreiber 395.
Geschäfte 371.
Geschlechter 60.
Geschlechtsvormundschaft 250. 272.
Geschwister 252.
Gesindelohn 357.
Gesindevertrag 383.
Geständniss 413.
Gesuch 382.
Gewalt, väterliche 266.
Gewere 16. 293. 304 folg.; raubliche

Digitized by Google

305; rechte 307. 309. 312; egenlike 308; ledigliche 308; gleiche 314; eventuelle 335; an eigenen Leuten 89; der Klage 390.
Gichen 413.
Gilde 166. 167.
Glaube, verlorner 325.
Gottesfrieden s. Treuga.
Grade der Verwandtschaft 251. 254.
Gradualsystem 363.
Graf, Grafio 109. 388.
Grafenbänke 214.
Grafschaft 150. 156; gefürstete 153.
Grundgesetze 156. 177 folg.
Grundholden 70.
Grundlasten 331.
Gülte, geschworner 385.
Gütergemeinschaft 278.
Güterrecht, eheliches 245. 263. 278.
Gutsherrlichkeit 32.

H.

Haar 21. 103. 252.
Habe, fahrende 319.
Haftung der Erben 338. 357.
Halsgerichte 406.
Hand, gesammte, gebrochene 280.
— getreue 375.
— habende 411. 419.
Hand und Halfter 385.
Hand, wahren 326.
Handmal 38.
Handwerker 61.
Handwerksmissbräuche 223.
Hausgenossen 83. 146.
Hautpreis 79.
Haussuchung 118.
Heerbann 106.
Heergeräthe 345. 367.
Heerschild 42.
Hegen des Gerichts 390. 393.
Hendini 99.
Hereditas aviatica 290. 336. 341 folg. 355.
Heres 334.
Herisliz 401. 408.
Herrenstand 33. 54.
Herzog 54. 98. 102. 111.
Herzogthum 150.
Hexenprocesse 405.
Hochmann 34.
Höltding 303.
Hörigkeit 64.
Hofämter 84.
Hofpfalzgrafen 207.
Hofrichter (Hofgerichte) 111. 136. 137. 158. 188. 393.
Hofspeise 369.
Hoftage 120. 159.
Holzgeven 303; Handhaften 411.
Homines ecclesiastici, regii 70. 74.
— denariales 76.
Horn blasen 403.
Hospitalitas 30.
Hostenditae 144.
Hundaphad 112.
Hundredae 97. 112.
Hypothek 380. 384.

I. J.

Jactus denarii 75.
Jägermeister 84.
Jahr und Tag 296. 307. 315.
Immunität 118.
Impans 75.
Infamia 414.
Ingrossation 384.
Inquisition 124.
Inquisitionsprocess 410. 421.
Installatio 296.
Interdict (kirchliches) 174.
Interimswirth 270.
Intertiorare 300.
Intestaterbfolge 332 folg.
Investitur 289. 292. 305. 307. 329. 358.
— kirchliche 295.
Inzichten, Inzichter, Inzichtsprocess 413. 420. 421.
Itio in partes 198. 212. 215.
Juden 12.
Judenschutz 146.
Judex provinciae (fiscalis) 108.
Judicare, pro anima 350; de rebus 351.
Judices delegati 171.
Judicia de medietate linguae 13.
Judicium injuriarum 158; provinciae 108. 400; curiae: sich Hofgericht.
Jura singulorum 198.
Jurare cum sexta, septima manu 404.
Jurisdictio 104. 105. 135. 160; ecclesiastica 124. 172.
Jury 410. 422.
Jus: adcapitulandi 190.
— collectandi 227.
— de non appellando et de non evocando 181. 204. 208. 222.
— devolutionis et providentiae 171.
— et ordo succedendi 362.
— primae noctis 90.
— primarum precum 174. 208.
— reformandi 199. 206.
— regaline 174.
— spolii 147. 174.
— territoriale 200.
— vitae et necis 233. 247.

K.

Kämmerer 84.
Kaiserrecht 15.

Digitized by Google

Kaisertitel 130.
Kammerboten 114.
Ketzerei 172.
Kirche, christliche 123. 169.
Kirchenbann 124. 173. 409.
Kleiderordnungen 224.
König 98. 99. 102. 130.
Königsbann 135.
Königsfrieden 105.
Köther 87.
Kriegsverfassung 143. 222.
Kührrecht 360.
Kurfürsten 127. 180. 197. 204. 210.
Kurfürstenrath 212.
Kurverein 177.

L.

Laisum 297.
Landesgemeinden 95.
Landesherr 149. 155.
Landeshoheit 155. 200. 224.
Landfrieden 105; ewiger 183.
Landfriedensbruchsachen 399. 400. 407.
Landgericht (vergl. Judicium provinciae) 400. 405 folg. 420.
Landgerichte, kaiserliche 222.
Landgraf, Landgrafschaft 54. 153.
Landrecht 14.
Landsassen, freie 39.
Landsassiat 160.
Landstädte 166.
Landtage (Landstände) 120. 160. 226.
Landuweri 106.
Lassi (Laten) 70. 87.
Launegild 81. 352.
Layenäbte 140.
Lebendigkeit (Lebenszeichen) 338. 362.
Legitimation 252. 257.
Lehen 288; deren Erblichkeit 289; Ersitzung 309.
Lehendienst 144.
Lehnfähige 37. 42. 45. 48.
Lehnfolge 345. 356. 363.
Lehngewere 308. 322.
Lehnmündigkeit 267.
Lehnwesen, dessen politische Einflüsse 25. 32. 109. 138. 157.
Leibeigenschaft 63. 87.
Leibzeichen 412.
Leihvertrag 379.
Leisten 384.
Leistung 381.
Leme 406.
Leudi (Leudes) 27.
Leudigildum (Leudis) 401.
Leumund, richten auf 413. 420.
Leuterung 396.
Libertaticum 78.
Lidi 69.
Liegenschaftliche Rechte 329.
Liegenschaftsklage 313.
Linealgradual-System 347. 360.
Linealsystem 363.
Litimonium 78.
Lombardei 176.
Lothringen 175.

M.

Magistri civium 167.
Magschaft 254.
Major domus 84. 102. 104. 110.
Mala hereda 287. 337.
Malmanni 40.
Man 64.
Manbota 80.
Mancipia 63.
Mannire 388.
Mannschaft 149.
Mark (Markgenossenschaft) 121. 302.
Markgraf, Markgrafschaft 54. 111. 132.
Marklo 121.
Marktrecht 165.
Maritagium 90.
Marschall 65. 84.
Mediani 24.
Mediatisirte 61. 230.
Meliores terrae 36. 160. 162.
Meta 236.
Milites (militares) 47. 83.
Minderungs-Eid 391.
Ministeriales (Ministri) 28. 64. 81 ff. 110.
Missgeburten 370.
Missheirath 238. 260. 274.
Missi regii 113.
Mitselbstschuldner 384.
Mittelbare 52.
Mittelfreie 33. 35.
Mordacht (Mordachtsprocess) 412. 419.
Morganatische Ehe 259.
Morgengabe 238. 255.
Mortuarium 85. 90.
Mündigkeit, s. Volljährigkeit.
Münze 117. 146. 224.
Münzfälschung 408.
Mulcta 399. 401.
Mund, gichtiger 411. 413.
Mundboran 354.
Mundbrüche 399.
Mundium (Mundiburdium) 6. 72. 79. 105. 235 folg. 241 folg. 244. 246. 249. 254. 262.
Muntat 119.
Muntmanni (Muntater) 40. 87.
Mussetheil 369.
Muth-Theilung 366.

N.

Nächte (als Fristen) 96.
Näherrecht, s. Retract.
Nastaid 238.
Niftel (Niftelgerade) 368.
Normal-Jahr und Tag 198. 214.

Digitized by Google

Notariatsordnung 224.
Noth, ehehafte 372.
Nothwer 402. 406. 407.
Notorietät 390. 411.
Nuntii Camerae 114.
Nutzgewere 309. 332.

O.

Obedienzeid der Bischöfe 171.
Obervormundschaft 106.
Officiales 83.
Oppignoratio 383.
Ordalien 391. 405.
Originarius 64.
Ostendiciae, s. Hostenditiae.
Ostenstuopha 160.
Otiosi 60.

P.

Pachtvertrag 382.
Panisbriefe 208.
Parentelen (Parentillae) 250. 255; se tollere de parentilla 338.
Parentelenfolge 333. 364.
Passus contradicti 190.
Patricische Geschlechter 59.
Patricius 102. 113.
Patrimonialgerichtsbarkeit 65.
Patrocinium (Patronat) 78. 79 folg.
Patronatsrecht 125.
Peculium (der Unfreien) 66. 89.
Persönlichkeit des Rechts 6.
Personae mediocres, minores 24. 70.
Personalisten 55.
Pertinentes 64.
Pfändungsrecht 310. 383.
Pfahlbürger 168. 183.
Pfalzgraf (Pfalzgrafschaft) 84. 111. 130. 137. 152. 207.
Pfand (Pfandschaft) 380. 383.
Pfenning, gemeiner 223.
Pfleger, gemachter 272.
Pfleghafte 40.
Phaderflum 238.
Pileati 21.
Placita 95. 112. 120.
Plebeji (Plebs) 38. 49. 61.
Plenitudo potestatis 137. 207.
Polizei 223.
Portae apertae 76. 77.
Portio statutaria 245. 284.
Portion disponible 349.
Possessores 29.
Possessorium ordinarium 314.
Possessorium summariissimum 310. 315.
Potestas (des Leibherrn) 65. 69.
Praetensionen des deutschen Reichs 176.
Precaria 288.
Precisten 208.
Pretium 235.
Priester (heidnische) 97. 398.
Primat des Papstes 125. 131. 169. 170.
Primi 23.
Primogenitur 180. 363.
Principes 20. 33. 97. 109. 151.
Professiones juris 7.
Proprium 286.
Proximi (proximiores) 335. 341. 346. 363.
Pueri 70. 113.

Q.

Quasi-Possessio 331.

R.

Rachinburgi (Rathinburgi) 24. 387.
Recht, strenges 406.
— freundliches 407.
Recht (Eid) 414.
Rechtlosigkeit 414.
Rechtsbegriff, deutscher 1 folg.
Rechtsmittel 389. 392. 396.
Recurs an den Reichstag 216.
Redintegranda 312. 313.
Referendarius 111.
Regalia 140.
Regierungsrechte, königliche 133. 207.
Religionsfrieden 192.
Reichsadel 58. 62.
Reichsabschied 212.
Reichsbehörden 220.
Reichsdeputation 220.
Reichsdeputationshauptschluss a. 1803 202 folg.
Reichsdienstleute 93.
Reichsfürsten, s. Fürsten.
Reichsfürstenrath 212. 213.
Reichsgebiet 175.
Reichsgesetze, verbietende 225.
Reichsgrafen 54. 57. 214.
Reichsgutachten 212.
— hofrath 188. 201. 221.
— hofraths-Ordnung 189.
Reichskammergericht 186. 201. 220.
Reichskammergerichtsordnung 187.
Reichskreise 216.
Reichsmatrikel 222. 223.
Reichsoperationskasse 223.
Reichspost 192. 224.
Reichsregiment 217. 220.
Reichsritter 48. 53. 62.
Reichsritterschaft 218.
Reichsschluss 212.
Reichsstädte 141. 142. 166. 204. 214.
Reichsstandschaft 54. 142.
Reichstage 114. 140. 211; dessen Rechte 214.
Reichsunmittelbare 52.
Reichsvicariat 137. 182. 209.
Reichsvisitationen 187.
Reichsvogteien 148.
Reinigungseid 404.
Reipus 237.

Digitized by Google

Reiterbestallung 222.
Rentenkauf 382.
Repraesentare (Repräsentation) 67. 72. 118. 242. 244. 271. 408.
Repräsentationsrecht 340. 347. 358. 363.
Repräsentativ-Verfassung, älteste 121.
Reservatrechte, des Kaisers 207.
Retract 291; ritterschaftlicher 92. 219.
Rheinbundsacte 228.
Rheinschiffahrts-Octroi 205.
Richter 389.
Ritterbünde (Ritterorden) 48.
Ritterbürtige, Rittermässige, Ritterstand 38. 46.
Ritterrecht 47.
Ritterschaft 48. 51.
Römermonat 223.
Römerzug 143. 144.
Romani 29.
Rothwelsch 138. 222.
Rügen, hohe 406.
Rückfallsrecht 266. 335. 367.

S.

Sachsenbusse 415.
Sagibarones 386.
Sagitta 77.
Saisine 355. 361.
Sala 287. 292.
Salisuchan 118.
Salmann 292.
Sammtbelehnung 366. 374.
Sassina 305.
Satrapae 97.
Scabini 387.
Scararii (Scaramanni) 87.
Schatz 147.
Schein, blickender 411. 412.
Scheinbussen 415.
Schelten, sich Urtheil.
Schenk 84.
Schöffen 387. 289 folg.
Schöffenbarfreie 33. 35.
Schoossfall 364.
Schub, rechter 411.
Schweitz 176.
Schwertmagen 254.
Scepterlehn 34. 139.
Scotatio 297.
Scriba 109. 112.
Sculdheizo 112.
Scyra (Shyre-gerefa) 112. 302.
Seelgeräthe 372.
Selbsthülfe 145.
Semperfreie 33. 44.
Sempermann (Semperleute) 36.
Seneschall 65. 84.
Senior 83. 108.
Servi 19. 23. 62. 64 folg.; ministeriales 64.
Siegel 394.
Sinista 98.
Sippschaft 232. 255.
Socca 118.
Sonnenkinder 87.
Sortes 289.
Souveraine 61.
Spillmagen 254.
Spolium, Spolienklage 311. 313. 322 folg.
Spolienrecht, s. Jus spolii.
Sponsalia 236.
Staatsfrohnden 117. 145.
Stammesrechte 6 folg.
Stammgut 365.
Standesgleiche, als Richter 50.
Standesherrn 53. 61.
Stadterbe 39.
Städte, bischöfliche 164; freie 166.
Städtewesen 163.
Statuta, personalia, realia 14.
Sterbfall 90.
Steuern 99. 116. 145. 147. 162. 226.
Stillgericht 417.
Stipula 297.
Strafarten 408.
Strafgelder (Sühngelder) 400.
Strafrechtstheorien 421.
Strafverfahren 409 folg.
Stühle, freie 416.
Symbole 296.
Synodus 115. 120.

T.

Tabularii (Tabellarii) 74. 79.
Tage, gebundene 390.
Taidigung 406. 410. 420.
Talion 399. 400.
Tanganum 67.
Terciae 30. 78.
Terra juris Franconici, Saxonici 182.
Terra saliga 287. 341; sortis 337. 341; codicillaris 336.
Territorialsystem 199.
Testamente 333. 349. 371; canonische 371; gerichtliches 373.
Testamentsexecutoren 376.
Testamentum 379; levare 298.
— falsum clamare 388.
Than (Thegan) 83.
That, handhafte 408. 411. 417. 419.
— beschriene 411.
— übernächtige 412.
Thewman 64.
Thiere, schadende 402.
Thing, thingane, Thinx 4. 351. 378.
Thronfolge 100.
Todleib 356.
Todtheilung 366.
Tortur 413. 420. 421.
Tractatoria 117.
Treuga Dei 173. 184.
Treuhänder 351. 375.

Digitized by Google

Tributarii 31.
Tributum 116.
Trinkstuben 167.
Truchsess 84.
Trustis 26. 85. 96.
Tunginus 112.
Tutor 242.

U.

Uebergenoss 50.
Ueberläufer 398.
Umstand 386.
Undank, des Freigelassenen 91.
Uneheliche 252. 256.
Unfreie 19. 24. 62.
Ungehorsam im Process 388. 391. 412.
Ungenannte 61.
Ungericht 406.
Unpflicht 162.
Unschildige 42.
Untergenoss 50.
Unterwinden 323.
Untheilbarkeit der Länder 154. 180.
Unvordenklichkeit 317.
Unwürdigkeit, des Erben 348.
Urgicht 413.
Urheber 402.
Urkunden 379. 380. 388. 391. 394.
Urphede 410.
Urtella 79.
Urtheil 391. 405; schelten 392. 396.
Urtheilsfinder, sieh Schöffen.

V.

Valvasini 46.
Valvasores 28. 46.
Vassi, Vasalli 27. 44.
Vehmgericht 416.
Verbindungen, geheime 223.
Verbrechen 399; die an Hals und Hand, Haut und Haar gehen 407.
Verbürgen, zu strengem Recht 410.
Verbürgung, städtische 41. 59.
Verfahren, schriftliches 394.
— mündliches 386. 389.
— summarisches 396.
Verfangenschaftsrecht 266. 362.
Verfesten 413. 417.
Vergabungen 337. 348 folg.
Verjährung 316. vergl. Ersitzung.
Verlosung 289.
Verordnungsrecht, landesherrliches 225.
Verrath 398. 400. 403. 408.
Versatzgeschäft 383.
Verschollene 353.
Versne-pennige 90.
Versuch 402. 409. 421.
Verträge 378 folg.
Vertrag, Passauer 192.
Vertretungsrecht, sieh repraesentare.
Vervehmen 417.
Verzug 381.
Vetterschaft 233.
Viae liberae 77; (quatuor) 80.
Vicarii comitis 112.
Vindication 298. 313. 320 folg. 371.
Virgo in capillo 343.
Vita canonica 125. 174.
Vogt, Vogtei 112. 119. 136; eheliche 263.
Volkskönig 20. 97.
Vollfahren (Vollungsprocess) 385.
Volljährigkeit 233. 247. 268.
Vorbehalt, geistlicher 193.
Voreid 387.
Vormund, rechter 299. 272.
Vormundschaft 6. 224. 247. 249. 254. 262. 266. 268. 277.
Vorsprecher 387. 390.

W.

Wadium 380.
Wände, hohe 406.
Wahlcapitulation, kaiserliche 189.
Wahlmonarchie 126. 177; bei den Westgothen 100.
Wapentachia 112.
Wargilda 113.
Warrantus 300. 301.
Wart 362.
Wechselrecht 385.
Wehrhaftmachung 233.
Weinen, Weinkauf 379.
Weregildum 401.
Wette 407.
Wicgerefa 113.
Widerboran 77.
Wildfangsrecht 91.
Willbriefe 183.
Wissende 417.
Witemon 236.
Wittiscalci 113.
Wucher 382.
Wunden 406.

Z.

Zahlungsunfähige 69. 380. 385. 403.
Zechen 167.
Zehenten 125. 331.
Zeit, unvordenkliche 296.
Zent 157. 405. 410.
Zentgrafen 112. 157.
Zeugen 379. 388. 391. 394. 404.
Zins 89. 331. 382; vergl. Census.
Zinsen, verboten 382.
Zoll 117. 146.
Züchtigungsrecht des Hausvaters 233. 244.
Zufall 382.
Zwang 381.
Zweikampf, gerichtlicher 405. 420.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D.

Bahr Br. M. 2.50.

Von der Studien-Bibliothek Salzburg
als Dublette ausgeschieden.

Digitized by Google

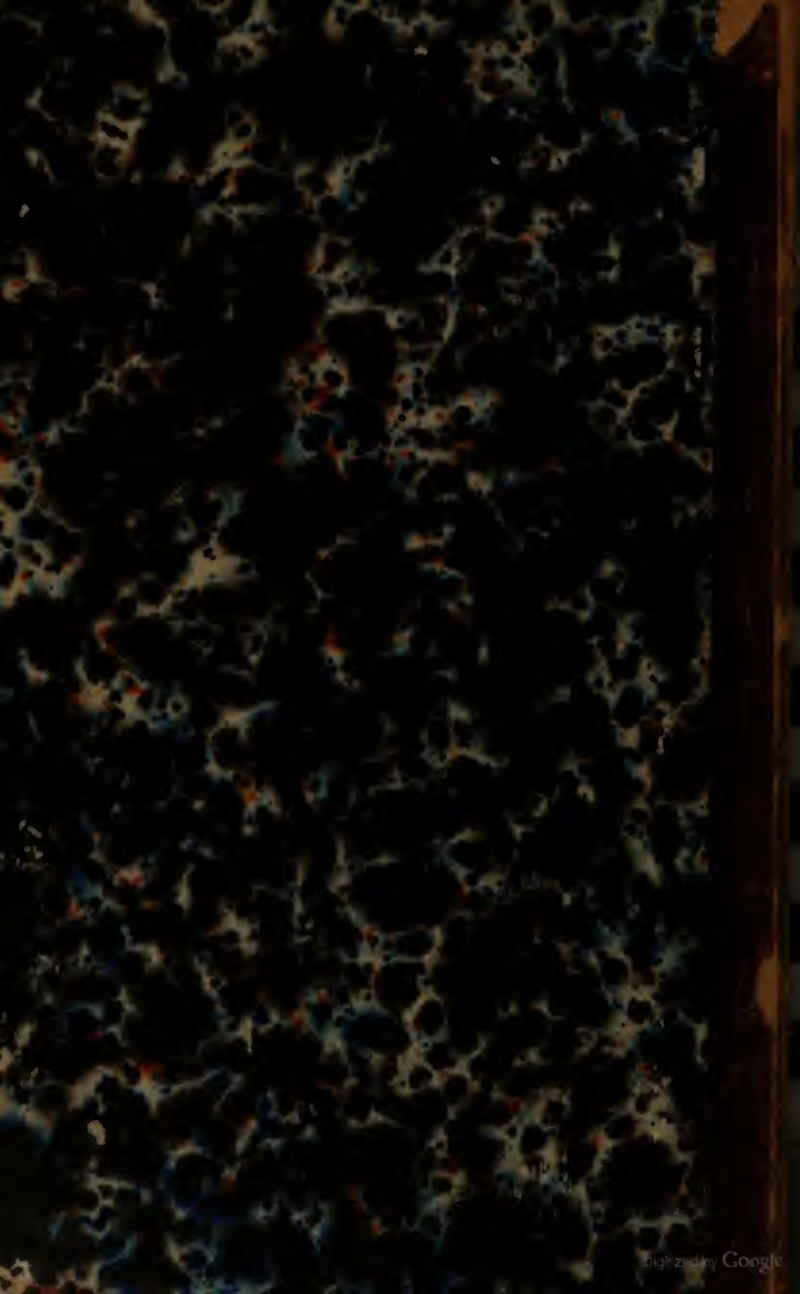
Digitized by Google